

21.06.2023 - 12.10.2023

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV)

Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (Ordonnance sur les produits du tabac, OPTab)

Ordinanza sui prodotti del tabacco e sulle sigarette elettroniche (Ordinanza sui prodotti del tabacco, OPTab)

BK, ChF, Caf: https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2022/101/cons\_1

**BAG, OFSP, UFSP:** <a href="https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/politische-auftraege-und-aktionsplaene/politische-auftraege-zurtabakpraevention/tabakpolitik-schweiz/tabpg.html">https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/politische-auftraege-und-aktionsplaene/politische-auftraege-zurtabakpraevention/tabakpolitik-schweiz/tabpg.html</a>

# 01 Kantone Cantons Cantoni

ID-Nummer / ID-numéro / ID- numero	Gruppe / Groupe / Gruppo	Enthalten ind Dokument Stellungnahmen	Stakeholder	Name / Nom / Nome
011	ADM-K	1	BL	Kanton Basel-Landschaft
017	ADM-K	1	BE	Kanton Bern
018	ADM-K	1	ZG	Kanton Zug
022	ADM-K	1	OW	Kanton Obwalden
023	ADM-K	1	NW	Kanton Nidwalden
024	ADM-K	1	AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
026	ADM-K	1	NE	Kanton Neuenburg - Canton de Neuchâtel
027	ADM-K	1	SZ	Kanton Schwyz
028	ADM-K	1	SO	Kanton Solothurn
032	ADM-K	1	BS	Kanton Basel-Stadt
033	ADM-K	1	TG	Kanton Thurgau
034	ADM-K	1	AG	Kanton Aargau
035	ADM-K	1	ZH	Kanton Zürich
039	ADM-K	1	SG	Kanton St. Gallen
045	ADM-K	1	Al	Kanton Appenzell Innerrhoden
047	ADM-K	1	FR	Kanton Freiburg - Canton de Fribourg
048	ADM-K	1	GE	République et canton de Genève
051	ADM-K	1	LU	Kanton Luzern
053	ADM-K	1	GL	Kanton Glarus
054	ADM-K	1	TI	Repubblica e Cantone Ticino
057	ADM-K	1	VD	Kanton Waadt - Canton de Vaud
061	ADM-K	1	UR	Kanton Uri
076	ADM-K	1	GR	Kanton Graubünden
078	ADM-K	1	SH	Kanton Schaffhausen
094	ADM-K	1	VS	Kanton Wallis - Canton du Valais
100	ADM-K	1	JU	République et canton du Jura

# 02 Politische Parteien Partis politiques Partiti politici

ID-Nummer / ID-numéro / ID-numero Gruppe / Groupe / Gruppo		Stakeholder	Name / Nom / Nome
077	POL	SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
107	POL	SVP	Schweizerische Volkspartei

# 03 Wirtschaft und Handel Économie et commerce Economia e commercio

ID-Nummer / ID-numéro / ID-numero	Gruppe / Groupe / Gruppo	Stakeholder	Name / Nom / Nome
001	WIR	spiritsuisse	spiritsuisse
030	WIR	SBV	Schweizerischer Bauernverband
040	WIR	Coop	Coop Genossenschaft
046	WIR	Wildkraut Schweiz	Wildkraut Schweiz GmbH
049	DV-WIR	USAM	Union suisses des arts et métiers
052	WIR	Swiss Cigarette	Swiss Cigarette
059	WIR	JTI	JT International AG Dagmersellen
063	WIR	Philip Morris Schweiz	Philip Morris Schweiz Sàrl
065	WIR	BAT CH	British American Tobacco Switzerland
066	WIR	BAT Vending	British American Tobacco Switzerland Vending
087	WIR	Ks/cs	Kommunikation Schweiz
088	WIR	SRF	Swiss Retail Federation
090	WIR	economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
091	WIR	ODAG	Oettinger Davidoff AG
092	WIR	WFLU	Stiftung Wirtschaftsförderung Luzern
093	WIR	VSZ	Verband Schweiz. Zigarrenfabrikanten
096	WIR	IG Hanf	IG Hanf Schweiz
097	WIR	SWA	Schweizer Werbe-Auftraggeberverband
101	WIR	PM	Promarca
103	WIR	SnusMarkt	SnusMarkt.ch
108	WIR	VST	Vereinigung des Schweiz. Tabakwarenhandels
109	WIR	KF	Konsumentenforum
111	WIR	ZRH	Flughafen Zürich AG
115	WIR	ACSI	Associazione consumatrici e consumatori della
			Svizzera italiana
116	WIR	CNCI	Chambre neuchâteloise du commerce et de
440	NA/ID	DTO	l'industrie
118	WIR	PTG	Pintine Group

# 04 Gesundheit, Sport, Jugend Santé, sport, jeunesse Salute, sport, gioventù

ID-Nummer / ID-numéro / ID-numero	Gruppe / Groupe / Gruppo	Stakeholder	Name / Nom / Nome
002	GES	VLZ	Verein Lunge Zürich
003	GES	LLCH	Lungenliga Schweiz
004	GES	LLBB	Lungenliga Beider Basel
005	GES	GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -Direktoren
006	GES	GREA	Groupement Romand d'Etudes des Addictions
007	GES	LPGE	Ligue pulmonaire genevoise
008	GES	LLSG-A	Lungenliga St. Gallen - Appenzell
009	GES	ZFPS	Zürcher Fachstelle zur Prävention des Suchtmittelmissbrauchs
010	GES	LLTH	Lungenliga Thurgau
012	GES	GFCH	Gesundheitsförderung Schweiz
013	GES	FS	Fachverband Sucht
014	GES	Föderation der Suchtfachleute	Föderation der Suchtfachleute
015	GES	CFANT	Commission fédérale pour les questions liées aux addictions et à la prévention des maladies non transmissibles
016	GES	VKS	Vereinigung der Kantonsärzte und Kantonsärztinnen der Schweiz
019	GES	KL CH	Krebsliga Schweiz
020	GES	ASN	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft Nichtrauchen
021	GES	AT	Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz
025	GES	KKBS	Konferenz der kantonalen Beauftragten für Suchtfragen
029	GES	LLZCH	Lungenliga Zentralschweiz
031	GES	Swiss Olympic	Dachverband der Schweizer Sportverbände
036	GES	LLAG	Lungenliga Aargau

ID-Nummer / ID-numéro / ID-numero	Gruppe / Groupe / Gruppo	Stakeholder	Name / Nom / Nome
037	GES	mfe	Haus- und Kinderärzte Schweiz
038	GES	vsao	Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte
041	GES	Unisanté	Unisanté
042	GES	FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
043	GES	LPV	Ligue pulmonaire vaudoise
044	GES	SDV	Schweizer Drogistenverband
050	GES	Infodrog	Schweizerische Koordinations- und Fachstelle Sucht
055	GES	PSV	Promotion santé Valais
056	GES	SGP	Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie
058	GES	GELIKO	Schweizerische Gesundheitsligen-Konferenz
060	GES	CIPRET JU	CIPRET Jura – centre jurassien pour la prévention du tabagisme
062	GES	SHS	Schweizerische Herzstiftung
064	GES	PH CH	Public Health Schweiz
067	GES	VKCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz
068	GES	SG Pneumologie	Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie
069	GES	SGK	Schweizerische Gesellschaft für Kardiologie
070	GES	SSPH+	Stiftung Swiss School of Public Health
071	GES	TPF	Fachkommission Tabakpräventionsfonds
072	GES	FSP	Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen
073	GES	CIPRET GE	Centre d'Information et de Prévention du Tabagisme de Genève
074	GES	LLSO	Lungenliga Solothurn
075	GES	AGS	Allianz Gesunde Schweiz
079	GES	LPN	Ligue Pulmonaire Neuchâteloise
080	GES	CIPRET FR	CIPRET Fribourg
081	GES	df	diabètefribourg
082	GES	LFC	Ligue Fribourgeoise contre le cancer
083	GES	LPF	Ligue pulmonaire fribourgeoise
084	GES	SKS	Stiftung für Konsumentenschutz

ID-Nummer / ID-numéro / ID-numero	Gruppe / Groupe / Gruppo	Stakeholder	Name / Nom / Nome
085	GES	SPHD	Swiss Public Health Doctors – Schweizerische Gesellschaft der Fachärztinnen und -ärzte für Prävention und Public Health
086	GES	KIS	Berufsverband Kinder- und Jugendärzte in der Praxis
089	GES	DOJ	Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz
095	GES	pharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband
098	GES	SDH	Swiss Dental Hygienists
102	GES	SGAIM	Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin
105	GES	BK	Blaues Kreuz
106	GES	pro-salute	Pro-salute Schweiz
110	GES	SBK	Schweizerischer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
112	GES	VKZS	Vereinigung der Kantonsärzte und Kantonsärztinnen der Schweiz
117	GES	Addiction Suisse	Addiction Suisse – Sucht Schweiz
119	GES	SGPP	Schweizerische Gesellschaft für pädiatrische Pneumologie

# 05 Privatperson Gesundheit Particuliers, santé Persona privata, salute

ID-Nummer / ID-numéro / ID-numero	Gruppe / Groupe / Gruppo	Stakeholder	Name / Nom / Nome
0104	GES_priv	pVSt	Verena Studer

# 06 E-Zigaretten Cigarettes électroniques Sigarette elettroniche

ID-Nummer / ID-numéro / ID-numero	Gruppe / Groupe / Gruppo	Stakeholder	Name / Nom / Nome
099	EZ	SVTA	Swiss Vape Trade Association
113	EZ	La Fabrick	La Fabrick à Vape Sàrl
114	EZ	ARPV	Association Romande des Professionnels de
			la Vape



#### REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50 regierungsrat@ag.ch www.ag.ch/regierungsrat

#### **A-Post Plus**

Eidgenössisches Departement des Innern Herr Bundespräsident Alain Berset Inselgasse 1 3003 Bern

#### 27. September 2023

### Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV) Stellung nehmen zu können.

Der Regierungsrat begrüsst die Stossrichtung der Vorlage. Tabak- und Nikotinprodukte sind äusserst gesundheitsschädigende Produkte. Eine Regelung dieser Produkte mit dem Ziel der Gewährleistung des Gesundheits- und Jugendschutzes ist aus Sicht des Regierungsrats zentral.

Der vorliegende Entwurf der Tabakprodukteverordnung gewichtet die Selbstkontrollpflichten von Unternehmen stark. Vor diesem Hintergrund erachtet es der Regierungsrat als wichtig, die Kompetenzen der kantonalen Vollzugsbehörden ausreichend zu konkretisieren, damit die Kantone die Unternehmen in ihrer Selbstkontrollpflicht angemessen kontrollieren können.

Der Regierungsrat begrüsst zudem die Ausdifferenzierung der Testkäufe in der Verordnung. Testkäufe sind ein wirksames Instrument zur Überprüfung, ob sich die Verkaufsstellen an die Jugendschutzbestimmungen halten. Gleichzeitig bedauert der Regierungsrat, dass Online-Testkäufe mit dem aktuellen Gesetz und der aktuellen Verordnung nicht möglich sind. Da primär Jugendliche Produkte online kaufen werden, ist es zentral, dass Bund und Kantone Anbieter, die Online-Kanäle nutzen, wirkungsvoll überprüfen können. Im Zuge der anstehenden Revision des Tabakproduktegesetzes und der vorliegenden Verordnung ist diese Lücke unbedingt zu schliessen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Landammann

Joana Filippi Staatsschreiberin

### Beilage

Antwortformular

#### z.K. an

• tabakprodukte@bag.admin.ch

# Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation : RR AG

Adresse : Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Kontaktperson : Kathrin Sommerhalder, Fachstelle Sucht, Departement Gesundheit und Soziales

Telefon : 062 835 29 55

E-Mail : kathrin.sommerhalder@ag.ch

Datum : 27. September 2023

#### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte «Name/Firma» muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

# Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 «Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln»)	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 «Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln»	6
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	7
Unser Fazit	10
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	11

Allgemein	Ilgemeine Bemerkungen			
Name/Firma	Bemerkung/Anregung			
RR AG	Der Regierungsrat des Kantons Aargau schliesst sich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 24. August 2023 an, die zudem auf die Stellungnahme des Verbands der Kantonschemiker vom 9. August 2023 verweist. Diese beiden Stellungnahmen weisen ausführlich auf die auch aus Sicht des Kantons Aargau zu überdenkenden Themenbereiche hin.			
	Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass mehrere Punkte im Entwurf ungenügend geregelt sind und der Überarbeitung bedürfen. Dies sind insbesondere die Selbstkontrollpflichten der Unternehmen, die Kontrollen, Vollzugskompetenzen und Vollzugsaufgaben der Kantone und die Testkäufe. Der Regierungsrat erachtet es zudem als äusserst wichtig, in der vorliegenden Vorlage noch nicht vorgesehene Online-Testkäufe in der anstehenden Revision des Tabakproduktegesetzes sowie der Verordnung aufzugreifen und fundiert zu regeln.			

Erläuterno	Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 «Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln»)				
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung			
RR AG	1	Selbstkontrollpflichten der Unternehmen und Aufgaben der Behörden			
		Damit die Selbstkontrollpflichten der Unternehmen den stark gesundheitsgefährdenden Tabak- und Nikotinprodukten gerecht werden, erachtet es der Regierungsrat als zentral, den Vollzugsbehörden ausreichende Kompetenzen zuzusprechen. Die kantonalen Vollzugsbehörden müssen in der Lage sein, die Unternehmen in ihrer Selbstkontrollpflicht angemessen kontrollieren sowie bei Verstössen sanktionieren zu können. Die Vollzugskompetenzen und Sanktionen sind sowohl im Gesetzesentwurf als auch in der Verordnung ungenügend geregelt. Die vorliegende Tabakprodukteverordnung regelt bis dato mit den erwähnten Verfahren, Methoden und der Berichterstattung lediglich die Aufgaben der Kantone, nicht aber deren Kompetenzen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben. Dazu zählen unter anderem das Zutrittsrecht zu Betrieben, die Einsichtnahme in Dokumente und die Auskunftspflicht durch die Betriebsverantwortlichen. Ohne Einräumung dieser Kompetenzen bleibt der Vollzug der Tabakprodukteverordnung ein "zahnloser Tiger". Deshalb ist eine entsprechende Ergänzung analog Art. 30 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 20. Juni 2014 dringend notwendig.			
		In Absatz 2 zu Ziffer 1 "Ausgangslage" wird darauf hingewiesen, dass mit der Tabakprodukteverordnung bisher geltende Rechtsgrundlagen im Bereich der Lebensmittelgesetzgebung aufgehoben werden. Mit diesen würden die angesprochenen wichtigen Vollzugskompetenzen der Kantone, wie unangemeldete Besuche oder Überprüfung der Buchhaltung, ersatzlos wegfallen. Der Regierungsrat erachtet es jedoch, wie ausgeführt, als wesentlich, dass die Kantone weiterhin die entsprechenden Vollzugsmassnahmen ergreifen können. Die Tabakprodukteverordnung ist daher entsprechend zu ergänzen.			
RR AG	2	Gleichartige Produkte			
		Der Regierungsrat begrüsst die Definition der gleichartigen Produkte, damit der zukünftigen Entwicklung von neuen Produkten durch die Industrie Rechnung getragen werden kann und im Hinblick auf den Jugend- und Konsumentenschutz keine Schlupflöcher möglich sind. Der Regierungsrat weist gleichzeitig darauf hin, dass gerade aufgrund der vorgesehenen sehr weitgehenden Selbstkontrolle der Unternehmen die Produktekategorien klar verständlich sowie einfach nachvollziehbar und die Grenzwerte vollständig definiert sein müssen. Das Gesetz und die Verordnung sind entsprechend abzustimmen und möglichst zu vereinfachen. Die gegenwärtig im Gesetz und dem vorliegenden Verordnungsvorschlag enthaltenen Definitionen sind selbst für Fachleute schwierig nachzuvollziehen. Die Begrifflichkeiten scheinen zudem nicht deckungsgleich beziehungsweise erschliessen sich nur über Verweise.			
		Es muss auf jeden Fall sichergestellt werden, dass die Unternehmen ihrer Selbstkontrollpflicht alltagstauglich nachkommen können. Dies erleichtert auch die Vollzugsaufgaben der zuständigen Behörden. Der Regierungsrat regt hierzu an, die Verordnung			

		um eine Tabelle im Anhang zu ergänzen, die die einzelnen Produkte, inklusive Grenzwerte zu einzelnen Produktekategorien, übersichtlich darstellt (vergleichbar mit der Verordnung des EDI über die Verzeichnisse der Betäubungsmittel, psychotropen Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien [Betäubungsmittelverzeichnisverordnung, BetmVV-EDI] vom 30. Mai 2011).
RR AG	2	Testkäufe  Die vorliegende Verordnung enthält keine Regelung von Online-Testkäufen. Gerade Jugendliche nutzen jedoch das Internet und den Online-Handel, weshalb mit der Revision des Tabakproduktegesetzes und der damit einhergehenden Revision der vorliegenden Verordnung zwingend Online-Testkäufe zu regeln sind. Damit verbunden ist ein aussagekräftiges Alterskontrollsystem vorzuschreiben und nach Möglichkeit zu regeln, dass die Behörden Testkäufe unter fiktiver Identität vornehmen können (analog Art. 66 Abs. 3 Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte Heilmittelgesetz [Heilmittelgesetz, HMG]).
		Zudem ist es aus Sicht des Regierungsrats wesentlich, dass der Bund ein einheitliches Konzept für Testkäufe vorgibt, das von den Kantonen zu verwenden ist. Nur so können die Vergleichbarkeit der Ergebnisse und ein national einheitlicher Vollzug gewährleistet werden.

		cht Kapitel 2 «Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln»
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
RR AG	21	Das Konzept der Selbstkontrolle der Unternehmen ist in der vorliegenden sehr weitgehenden Ausgestaltung nach Auffassung des Regierungsrats problematisch, denn Tabak- und Nikotinprodukte sind höchst gesundheitsschädigende Produkte. Der Regierungsrat erachtet es als wichtig, dass die Selbstkontrollpflichten der Unternehmen ausreichend überprüft werden können. Die Selbstkontrollpflichten funktionieren nur, wenn der Vollzug und gut greifende Kontrollkompetenzen gewährleistet sind. Im vorliegenden Entwurf ist noch ungenügend geregelt, wie und in welchem Umfang die Kontrollen der Vollzugsbehörden und insbesondere der Kantone erfolgen sollen.
RR AG	28–31	Wie unter Art. 21 ausgeführt ist die Kontrolle durch die Kantone im Hinblick auf die Gewährleistung der Selbstkontrollpflichten der Unternehmen wichtig. Generell lässt auch diese Bestimmung vieles offen und setzt zu stark auf die Selbstkontrolle der Unternehmen, was im Hinblick auf das Gefährdungspotenzial der Produkte und den Jugendschutz inakzeptabel ist. Die Kantone brauchen wirkungsvolle, klar geregelte Kontrollkompetenzen (zum Beispiel Betretungsrechte, unangemeldete Besuche, Akteneinsicht). Nur so können die Kontrollaufgaben sinnvoll umgesetzt werden.
RR AG	29	Aus Sicht des Regierungsrats ist ein nationales Referenzlabor zu etablieren, das im Auftrag der Kantone die entsprechenden Kontrollen durchführt. Dies ist im Sinne der Kosteneffizienz und Vergleichbarkeit der Ergebnisse sowie zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs zentral.
RR AG	31	Es ist nicht nachvollziehbar, was Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist. Aus Sicht des Regierungsrats braucht es ein Vollzugs- und Sanktionssystem, das greift und einheitlich für die gesamte Schweiz gilt.
RR AG	33–38	Der Regierungsrat begrüsst die Regulierung von Testkäufen in der Verordnung. Er erachtet jedoch auch bei den Testkäufen einen einheitlichen Vollzug als unabdingbar. So ist für dessen Sicherstellung sowie für die Vergleichbarkeit der Daten ein nationales Standardkonzept für Testkäufe zentral. Des Weiteren sind Sanktionsregelungen für einen wirksamen Vollzug notwendig. Die Verordnung sollte dahingehend angepasst werden, dass die Testkäufe den Kantonen auch als Grundlage für Strafbeziehungsweise Verwaltungsverfahren (zum Beispiel Bussen) dienen.
		Der Regierungsrat bedauert, dass Online-Testkäufe unter den gegenwärtigen Normen nicht möglich sind. Diese Situation entspricht nicht der gelebten Realität, wo insbesondere Jugendliche primär Online-Kanäle nutzen. Es ist daher zwingend, dass im Rahmen der Teilrevision zur Umsetzung der Volksinitiative ein Hauptfokus auf Online-Testkäufe und generell wirkungsvolle Kontrollen von Online-Käufen gelegt wird. Es wäre ungenügend, auf die Einführung einer künftigen E-ID zu warten und

abzustellen. Vielmehr muss mit der Teilrevision klar vorgeschrieben werden, was ein bereits heute einsetzbares, wirkungsvolles
Alterskontrollsystem vorzusehen hat. Nur so kann ein wirksamer, ernst gemeinter Jugendschutz umgesetzt und sichergestellt
werden.

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
RR AG	7			Der maximale Nikotingehalt von Nikotinprodukten zum oralen Gebrauch ist weder im Tabakproduktegesetz noch im Entwurf der Tabakprodukteverordnung geregelt. Er soll ergänzend zu den gleichwertigen Produkten geregelt werden. Die Höchstmenge (mg/g) soll so gewählt werden, dass der Konsum einer Einheit eines Nikotinprodukts zum oralen Gebrauch der Menge aufgenommenen Nikotins nach dem Konsum einer Zigarette entspricht.
RR AG	14	2		Die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos ist nicht nachvollziehbar und soll gestrichen werden. Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotenzial ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer und zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant. Es ist daher zentral, dass auch für diese Produkte die vorgesehenen Warnhinweise gelten.
RR AG	21			Vgl. Bemerkung zu Art. 21 oben.
RR AG	21	2		Analog Art. 75 Buchstabe b der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) sollen hier dieselben Anforderungen an die Selbstkontrolle gelten, welche sich seit Jahren im Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung bewährt haben.
				Ausserdem wird die Dokumentation der Selbstkontrolle zum Beispiel in Art. 29 erwähnt, darum muss diese auch hier in Art. 21 erwähnt werden. Wir schlagen für Art. 21 Abs. 2 folgende Ergänzungen vor:
				a. Die Prüfung der Sicherheit der Tabakprodukte, elektronischen Zigaretten und gleichartigen Produkten nach Artikel 4 des Tabakproduktegesetzes;

			b. die Aspekte zur Gewährleistung einer standardisierten Herstellung der Produkte gemäss den vom Hersteller oder gegebenenfalls von der Branche der Tabakprodukte oder der elektronischen Zigaretten festgelegten Verfahren;
			c. die Entnahme von Proben und deren Analyse sowie die Beschreibung der angewandten Methoden;
			d. die Rückverfolgbarkeit;
			e. die Rücknahme und der Rückruf;
			f. die Dokumentation.
RR AG	21	3	Art. 21 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen, denn die Frist von zehn Tagen macht nicht für alle Betriebe und Umstände Sinn. In der bisherigen im Lebensmittelrecht vorgesehenen Regelung ist keine Frist für das Vorlegen der Dokumentation vorgesehen. Dies hat sich bewährt: Der Vollzug wählt im Einzelfall flexibel eine adäquate Frist, wodurch der jeweiligen Situation besser Rechnung getragen werden kann. Ein Hersteller oder Importeur muss die Dokumentation umgehend verfügbar haben (ein Tag), während ein Kiosk zuerst die Dokumentation vom Lieferanten anfordern muss und mehr Zeit braucht.
RR AG	24	2	Der Regierungsrat schlägt vor, hier eine Meldung sämtlicher Produkte vorzusehen: Die Meldung von Tabakprodukten, elektronischen Zigaretten und gleichartigen Produkten nach Art. 3 und 4 des Tabakproduktegesetzes erfolgt über das dazu eingerichtete Informationssystem des Bundesamts für Gesundheit.
RR AG	28ff		Vgl. Bemerkung zu Art. 28ff. oben.
RR AG	28	1	Der Regierungsrat erachtet es als wesentlich, dass dieser Artikel um die Möglichkeit ergänzt wird, dass Kontrollen auch durch Stichproben erfolgen dürfen (vgl. Bemerkungen oben zu Art. 28–31).
RR AG	29	2	Die amtliche Kontrolle entbindet nicht von der Pflicht zur Selbstkontrolle.
RR AG	30	1	Es ist unklar, ob der Bericht an den Bund, den jeweils kontrollierten Betrieb oder an beide gehen soll. Zur Klarstellung schlagen wir vor: Die zuständigen kantonalen Behörden erstatten auf Papier oder in elektronischer Form Bericht an den kontrollierten Betrieb.
RR AG	33ff		Vgl. Bemerkung zu Art. 33ff. oben.

Unser	Unser Fazit		
$\boxtimes$	Zustimmung		
$\boxtimes$	Änderungswünsche / Vorbehalte		
	Grundsätzliche Überarbeitung		
	Ablehnung		



#### Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei Marktgasse 2 9050 Appenzell Telefon +41 71 788 93 11 info@rk.ai.ch www.ai.ch Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an tabakprodukte@bag.admin.ch

Appenzell, 4. Oktober 2023

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst die Stossrichtung der Verordnung. Inhaltlich schliesst sich die Standeskommission der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren vom 24. August 2023 vollumfänglich an. Insbesondere unterstützt die Standeskommission das Anliegen, dass die Vollzugsaufgaben und die damit verbundenen Kompetenzen der Kantone in der Verordnung noch ausführlicher und klarer geregelt werden.

Der dezentrale Vollzug in Bezug auf die Produkteanalytik ist nicht zweckmässig. Zudem sollte die Produkteanalytik koordiniert werden, zum Beispiel mittels Bezeichnung eines nationalen Referenzzentrums. Die Standeskommission fordert eine gesetzliche Grundlage zur Etablierung eines zentralen Labors, welches im Auftrag der Kantone die dem Tabakproduktegesetz unterstellten Produkte untersucht und zugleich die Funktion als Referenzlabor wahrnimmt.

Der Standeskommission begrüsst die Ausdifferenzierung der Testkäufen in der Verordnung. Um eine einheitliche Ausgestaltung zu erzielen, sollte ein Standardkonzept für die Testkäufe durch den Bund koordiniert werden. Zudem ist das Vorgehen im Falle von Verstössen, die bei Testkäufen festgestellt werden, aus Sicht der Standeskommission in der Verordnung noch ungenügend formuliert.

Die Standeskommission bedauert die fehlenden Rechtsgrundlagen für Online-Testkäufe und beantragt, dass diese Lücke so rasch wie möglich geschlossen wird. Die Überprüfung der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen ist auch im Online-Handel von zentraler Bedeutung. Eine entsprechende Regelung sollte sinnvollerweise auf Bundesebene getroffen werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der/Ratschreiber:

Markus Dörig

#### Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat

Obstmarkt 3 9102 Herisau Tel. +41 71 353 61 11 kantonskanzlei@ar.ch www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidgenössisches Departement des Innern 3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs Ratschreiber Tel. +41 71 353 63 51 roger.nobs@ar.ch

Herisau, 22. September 2023

# Eidg. Vernehmlassung; Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Das eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat am 5. April 2023 das Vernehmlassungsverfahren zur neuen Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV) eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 12. Oktober 2023.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er begrüsst die neue Tabakprodukteverordnung und erachtet sie als wichtigen Schritt in der Prävention und Gesundheitsförderung. Insbesondere die Verschärfungen im Bereich des Jugendschutzes werden vom Regierungsrat befürwortet.

Aus Sicht des Regierungsrates besteht in verschiedenen Bereichen der Verordnung aber noch Anpassungsbedarf. Aktuell fokussiert der Entwurf stark auf die Selbstkontrolle der Industrie, was angesichts der äusserst gesundheitsschädigenden Produkte ungenügend ist. Die Kontrollen und der Vollzug der Überprüfung der Selbstkontrollen, u.a. zur Produktezusammensetzung wie auch die Möglichkeit der Testkäufe, werden aus Sicht der in der Verantwortung stehenden Kantone konzeptuell zu wenig ausformuliert. Um die Vollzugsaufgaben auch wirklich wahrnehmen zu können, müssten die damit verbundenen Kompetenzen noch ausführlicher geregelt werden. Sinnvoll wäre es, wenn der Bund die Koordinationsaufgabe stärker ausüben würde, damit der Vollzug in den Kantonen möglichst einheitlich ist. Gerade z. B. bei den Testkäufen ist eine einheitliche Ausgestaltung oder ein nationales Standartkonzept anzustreben, um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten. Weiter begrüsst der Regierungsrat auch die klare Definition der gleichartigen Produkte, damit der zukünftigen Entwicklung von neuen Produkten durch die Industrie Rechnung getragen werden kann und bezüglich Jugend- und Konsumentenschutz keine Schlupflöcher möglich sind.

Die detaillierte Stellungnahme des Regierungsrates erfolgt via Antwortformular.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage: ausgefülltes Antwortformular

# Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Appenzell Ausserrhoden

Abkürzung der Firma / Organisation : AR

Adresse : Regierungsgebäude, Obstmarkt 1, 9102 Herisau

Kontaktperson : Roger Nobs

Telefon : +41 71 353 61 11

E-Mail : roger.nobs@ar.ch

Datum : 19. September 2023

#### Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	6
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	7
Unser Fazit	<u></u>
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert

Allgemein	Allgemeine Bemerkungen			
Name/Firma	Bemerkung/Anregung			
AR	Die Regelung und die Prozesse zum Vollzug der einzelnen Bestimmungen (Produktezusammensetzung, Altersgrenzen für Verkauf, Werbung) und die damit einhergehende Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantone haben im vorliegenden Entwurf noch einige Unklarheiten und Lücken. Auch die Ausgestaltung der Testkäufe und das Vorgehen im Falle von Verstössen sind noch zu lückenhaft und unpräzise formuliert. Eine einheitliche Konzeptualisierung der Testkäufe von nationaler Ebene zuhanden der Kantone ist anzustreben, damit keine grosse Heterogenität zwischen den Kantonen auftritt.			
AR	Im Online-Handel wird aktuell eine Umgehung der Jugendschutzbestimmungen festgestellt. Appenzell Ausserrhoden weist darauf hin, dass es umso wichtiger sein wird, die aktuell noch in Teilrevision befindenden Artikel zu den Online-Verkäufen und der Online-Werbung so auszugestalten, dass ein fälschungssicheres Alterskontrollsystem eingeführt werden kann und dass die Überprüfung und Kontrolle dieser Systeme klar geregelt werden sowie Verstösse geahndet werden können.			
	Zudem sollte in der Verordnung der Erlass von Sanktionsmöglichkeiten nach Vergehen gegen die Jugendschutzbestimmungen verbindlich geregelt werden			

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")			
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung	
AR	2	Im Kapitel «Gleichartige Produkte» sollen die Auswirkungen, der Produkte, die in den letzten zwei Jahren grossen Anklang bei Jugendlichen gefunden haben, expliziter erwähnt werden:	
		<ul> <li>E-Zigaretten haben toxische Substanzen und dürfen nicht als harmlos betrachtet werden. Sie werden zusammen mit süssen Armomastoffen oft unterschätzt, sprich die Nikotinabhängigkeit wird damit verschleiert.</li> </ul>	
		<ul> <li>Snus oder Mundtabakprodukte schädigen das Zahnfleisch und/oder die Zahnhälse und können u.a. Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs auslösen. Diese Konsumart hat ebenfalls ein hohes Suchtpotential und kann verborgen konsumiert werden. Jugendliche nutzen dies oft auch im Schulalltag.</li> </ul>	
AR	2	Warnhinweise	
		Die Verpackung soll so neutral und unattraktiv wie möglich gestaltet werden, damit eine abschreckende präventive Wirkung besteht. Einem Anstieg von neukonsumierenden Personen kann so entgegengewirkt werden. Andere Länder haben dies bereits so umgesetzt (Plain Packaging genannt). Sie wirken auf Jugendliche unattraktiv und können Neukonsumierende davon abhalten mit dem Rauchen zu beginnen.	
AR	2	Kontrollverfahren und Testkäufe	
		Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/oder Sanktionsmöglichkeiten ist in den Kantonen sehr heterogen und teilweise wenig ausgestaltet. Mit der fehlenden Präzisierung im vorliegenden Entwurf wird seitens Gesetzgeber verpasst, einheitliche Verfahren und insbesondere auch Sanktionsmassnahmen festzulegen. Es braucht Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen gegen das Abgabealter sowohl online als auch bei Verkaufsstellen.	
		Es ist zu ergänzen, dass ein Konzept für Testkäufe von nationaler Ebene kommt, damit der Vollzug in den Kantonen einheitlich wird. Zudem würde es begrüsst werden, wenn der Bund eine Koordinationsaufgabe bei der Auswertung der Daten zu den Testkäufen übernehmen würde. Bei Online-Testkäufen braucht es ebenfalls eine Regelung.	
AR	2	Selbstkontrollpflicht der Hersteller	
		Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich der Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Dies ist im Hinblick	

auf das Gefährdungspotenzial der Produkte problematisch und ungenügend. Verstösse müssen zwingend sanktioniert werden, damit
die Regelungen ihre Wirkung entfalten können.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"				
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung		
AR	5	Es fehlt ein «Schwellenwert» für die Produktereinheit sowie eine komplette Auflistung der Höchstmengen von unerwünschten Inhaltsstoffen.		
AR	10	Wenn Produkteinformationen nicht direkt, sondern in elektronischer Form zugänglich ist, soll dies neutral dargestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass diese Infomationsplattform nicht als versteckte Werbemassnahme genutzt wird, d.h. so neutral wie möglich.		
AR	13	Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken.»		
		Ein kürzerer Satz wäre besser. Vorschlag: "Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und beeinträchtigt Ihre Fahrfähigkeit".		
AR	14	Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant. Eine Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos wird konsequent abgelehnt.		
AR	25	Für eine Transparenz zu den Inhaltsstoffen braucht es eine Deklaration bei allen Zutaten der Tabak- und Nikotinprodukte. Es besteht die Gefahr, dass sonst gesundheitsschädigende Zusatzstoffe missbräuchlich verwendet und verschleiert werden.		
AR	28ff	Die Kontrolle der verschiedenen im Gesetz geregelten Bereiche durch die Kantone ist gemäss Art. 35 TabPG zwingend (die «Können-Formulierung» im erläuternden Bericht ist zu streichen), da wo nicht der Bund zuständig ist. Appenzell Ausserrhoden bedauert, dass hier nicht differenzierter geregelt wird, wie und in welchen Bereichen die Kantone den Vollzug regeln sollen. Dies birgt das Risiko, dass das Gesetz nicht vollzogen wird. Damit der Vollzug nicht in allen Kantonen unterschiedlich geregelt wird, wird eine weitere Ausdifferenzierung der Artikel zum Vollzug (Art. 28–30) als sinnvoll erachtet. Um einen möglichst einheitlichen Vollzug anzustreben, müsste der Bund bei dieser Vollzugsaufgabe zudem stärker koordinierend tätig sein.		
AR	33ff	Es braucht eine verbindliche Regelung des Bundes an die Kantone, was Testkäufe und Kontrollen betrifft. Dies im Zusammenhang mit einer Ordnungsbussenverordnung.		

		Durch die fehlende Handhabung bei Onlinetestkäufen wird die Bezugsquelle 'Internet' so als attraktives «Schlupfloch» genutzt.
AR	34	Appenzell Ausserrhoden würde eine Änderung des Artikels dahingehend begrüssen, dass der Bund für die Bereitstellung eines einheitlichen Konzepts für Testkäufe zuhanden der Kantone zuständig ist, damit der Vollzug in den Kantonen so einheitlich wie möglich gestaltet ist.
AR	Anhang 1	Die Warnhinweise für Tabakprodukte zum Rauchen «Rauchen ist tödlich – hören Sie jetzt auf» und «Tabakrauch enthält über 70 Stoffe, die krebserregend sind» wirken stimmig und klar in der Botschaft.

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
AR	5			Anregung: Die Flüssigkeit darf keine anderen Substanzen enthalten.
AR	10	2		Bemerkung: Die Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.
AR	13	1	С	Bemerkung: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit» auch hier deklarieren.
AR	14	2		Für Zigarren und Zigarillos soll es keine Ausnahmepflicht geben. Abs. 2 ist daher zu streichen
AR	16	1		Bemerkung: Der Begriff «Raucherentwöhnung» wirkt generell nicht gendergerecht.  Anregung: Es soll von Rauchentwöhnung gesprochen werden.
AR	22	1		Appenzell Ausserrhoden fordert, dass der Konformitätsnachweis auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch gilt und dass für Produkte nach Art. 3 Bst. d TabPG ebenfalls die Höchstmenge an Nikotin gemäss Anhang 2 Ziff. 2 TabPG gilt.
AR	28			Kontrollen durch die Kantone  Dieser Artikel ist wichtig für den Vollzug der Regulierung. Jedoch bleibt vieles noch unklar und muss stärker ausformuliert werden (insbesondere Buchstabe a) und c)). Damit der Vollzug nicht in allen Kantonen unterschiedlich geregelt wird, wird

		eine weitere Ausdifferenzierung der Artikel zum Vollzug (Art. 28 - 30) als sinnvoll erachtet. Der Bund müsste bei dieser Vollzugsaufgabe zudem stärker koordinierend tätig sein, um einen möglichst einheitlichen Vollzug zu erreichen.
	29	Grundsätzlich wird in Frage gestellt, ob alle Kantonslabors für solche spezifischen und aufwändigen Analysen eingerichtet sind. Der Aufbau einer Vielzahl an kantonalen Labors ist ineffizient und kostspielig und ein dezentraler Vollzug daher nicht zweckmässig. Eine Koordination durch den Bund wäre nötig, um den Aufwand für die Kantone in Grenzen zu halten und das Gesetz überhaupt vollziehen zu können. Entsprechend fordert Appenzell Ausserrhoden die gesetzliche Grundlage zur Etablierung eines zentralen Labors, welches im Auftrag der Kantone die dem Tabakproduktegesetz unterstellten Produkte untersucht und zugleich die Funktion als Referenzlabor wahrnimmt.
AR	30	Der Artikel lässt offen, zuhanden von wem und in welcher Frequenz eine solche Berichterstattung erfolgen muss. Dies sollte zwecks Vereinheitlichung und zukünftiger Auswertung von Daten auf nationaler Ebene zwingend geregelt werden. Gemäss TabPG Art. 31 Abs. 1 hat der Bund die Aufsicht über die Vollzugsaufgaben der Kantone und daher ist eine Konkretisierung angebracht.
AR	33	Die Regulierung von Testkäufen im vorliegenden Verordnungsentwurf wird befürwortet. Allerdings bedauert Appenzell Ausserrhoden, dass keine Koordination bzw. Gesamtauswertung der Daten aus den Testkäufen in den Kantonen durch den Bund angestrebt wird.
AR	34	Der Bund sollte ein Standardkonzept für alle Testkäufe bereitstellen und dieses auch koordinieren. Ansonsten ist ein einheitlicher Vollzug nicht gegeben.

Unser Fazit		
$\boxtimes$	Zustimmung	
$\boxtimes$	Änderungswünsche / Vorbehalte	
	Grundsätzliche Überarbeitung	
	Ablehnung	

# Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Appenzell Ausserrhoden

Abkürzung der Firma / Organisation : AR

Adresse : Regierungsgebäude, Obstmarkt 1, 9102 Herisau

Kontaktperson : Roger Nobs

Telefon : +41 71 353 61 11

E-Mail : roger.nobs@ar.ch

Datum : 19. September 2023

#### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	6
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	7
Unser Fazit	9
Anhang: Anleitung zum Finfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehlert Textmarke nicht definiert

Allgemeine Bemerkungen			
Name/Firma	Bemerkung/Anregung		
AR	Die Regelung und die Prozesse zum Vollzug der einzelnen Bestimmungen (Produktezusammensetzung, Altersgrenzen für Verkauf, Werbung) und die damit einhergehende Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantone haben im vorliegenden Entwurf noch einige Unklarheiten und Lücken. Auch die Ausgestaltung der Testkäufe und das Vorgehen im Falle von Verstössen sind noch zu lückenhaft und unpräzise formuliert. Eine einheitliche Konzeptualisierung der Testkäufe von nationaler Ebene zuhanden der Kantone ist anzustreben, damit keine grosse Heterogenität zwischen den Kantonen auftritt.		
AR	Im Online-Handel wird aktuell eine Umgehung der Jugendschutzbestimmungen festgestellt. Appenzell Ausserrhoden weist darauf hin, dass es umso wichtiger sein wird, die aktuell noch in Teilrevision befindenden Artikel zu den Online-Verkäufen und der Online-Werbung so auszugestalten, dass ein fälschungssicheres Alterskontrollsystem eingeführt werden kann und dass die Überprüfung und Kontrolle dieser Systeme klar geregelt werden sowie Verstösse geahndet werden können.		
	Zudem sollte in der Verordnung der Erlass von Sanktionsmöglichkeiten nach Vergehen gegen die Jugendschutzbestimmungen verbindlich geregelt werden		

Erläuterno	Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")			
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung		
AR	2	Im Kapitel «Gleichartige Produkte» sollen die Auswirkungen, der Produkte, die in den letzten zwei Jahren grossen Anklang bei Jugendlichen gefunden haben, expliziter erwähnt werden:		
		<ul> <li>E-Zigaretten haben toxische Substanzen und dürfen nicht als harmlos betrachtet werden. Sie werden zusammen mit süssen Armomastoffen oft unterschätzt, sprich die Nikotinabhängigkeit wird damit verschleiert.</li> </ul>		
		<ul> <li>Snus oder Mundtabakprodukte schädigen das Zahnfleisch und/oder die Zahnhälse und können u.a. Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs auslösen. Diese Konsumart hat ebenfalls ein hohes Suchtpotential und kann verborgen konsumiert werden. Jugendliche nutzen dies oft auch im Schulalltag.</li> </ul>		
AR	2	Warnhinweise		
		Die Verpackung soll so neutral und unattraktiv wie möglich gestaltet werden, damit eine abschreckende präventive Wirkung besteht. Einem Anstieg von neukonsumierenden Personen kann so entgegengewirkt werden. Andere Länder haben dies bereits so umgesetzt (Plain Packaging genannt). Sie wirken auf Jugendliche unattraktiv und können Neukonsumierende davon abhalten mit dem Rauchen zu beginnen.		
AR	2	Kontrollverfahren und Testkäufe		
		Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/oder Sanktionsmöglichkeiten ist in den Kantonen sehr heterogen und teilweise wenig ausgestaltet. Mit der fehlenden Präzisierung im vorliegenden Entwurf wird seitens Gesetzgeber verpasst, einheitliche Verfahren und insbesondere auch Sanktionsmassnahmen festzulegen. Es braucht Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen gegen das Abgabealter sowohl online als auch bei Verkaufsstellen.		
		Es ist zu ergänzen, dass ein Konzept für Testkäufe von nationaler Ebene kommt, damit der Vollzug in den Kantonen einheitlich wird. Zudem würde es begrüsst werden, wenn der Bund eine Koordinationsaufgabe bei der Auswertung der Daten zu den Testkäufen übernehmen würde. Bei Online-Testkäufen braucht es ebenfalls eine Regelung.		
AR	2	Selbstkontrollpflicht der Hersteller Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich der Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Dies ist im		

Hinblick auf das Gefährdungspotenzial der Produkte problematisch und ungenügend. Verstösse müssen zwingend sanktioniert
werden, damit die Regelungen ihre Wirkung entfalten können.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuterno	rläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"				
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung			
AR	5	Es fehlt ein «Schwellenwert» für die Produktereinheit sowie eine komplette Auflistung der Höchstmengen von unerwünschten Inhaltsstoffen.			
AR	10	Wenn Produkteinformationen nicht direkt, sondern in elektronischer Form zugänglich ist, soll dies neutral dargestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass diese Infomationsplattform nicht als versteckte Werbemassnahme genutzt wird, d.h. so neutral wie möglich.			
AR	13	Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken.»			
		Ein kürzerer Satz wäre besser. Vorschlag: "Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und beeinträchtigt Ihre Fahrfähigkeit".			
AR	14	Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant. Eine Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos wird konsequent abgelehnt.			
AR	25	Für eine Transparenz zu den Inhaltsstoffen braucht es eine Deklaration bei allen Zutaten der Tabak- und Nikotinprodukte. Es besteht die Gefahr, dass sonst gesundheitsschädigende Zusatzstoffe missbräuchlich verwendet und verschleiert werden.			
AR	28ff	Die Kontrolle der verschiedenen im Gesetz geregelten Bereiche durch die Kantone ist gemäss Art. 35 TabPG zwingend (die «Können-Formulierung» im erläuternden Bericht ist zu streichen), da wo nicht der Bund zuständig ist. Appenzell Ausserrhoden bedauert, dass hier nicht differenzierter geregelt wird, wie und in welchen Bereichen die Kantone den Vollzug regeln sollen. Dies birgt das Risiko, dass das Gesetz nicht vollzogen wird. Damit der Vollzug nicht in allen Kantonen unterschiedlich geregelt wird, wird eine weitere Ausdifferenzierung der Artikel zum Vollzug (Art. 28–30) als sinnvoll erachtet. Um einen möglichst einheitlichen Vollzug anzustreben, müsste der Bund bei dieser Vollzugsaufgabe zudem stärker koordinierend tätig sein.			
AR	33ff	Es braucht eine verbindliche Regelung des Bundes an die Kantone, was Testkäufe und Kontrollen betrifft. Dies im Zusammenhang mit einer Ordnungsbussenverordnung.			
		Durch die fehlende Handhabung bei Onlinetestkäufen wird die Bezugsquelle 'Internet' so als attraktives «Schlupfloch» genutzt.			

AR	34	Appenzell Ausserrhoden würde eine Änderung des Artikels dahingehend begrüssen, dass der Bund für die Bereitstellung eines einheitlichen Konzepts für Testkäufe zuhanden der Kantone zuständig ist, damit der Vollzug in den Kantonen so einheitlich wie möglich gestaltet ist.
AR	Anhang 1	Die Warnhinweise für Tabakprodukte zum Rauchen «Rauchen ist tödlich – hören Sie jetzt auf» und «Tabakrauch enthält über 70 Stoffe, die krebserregend sind» wirken stimmig und klar in der Botschaft.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Verordnur	/erordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	
AR	5			Anregung: Die Flüssigkeit darf keine anderen Substanzen enthalten.	
AR	10	2		Bemerkung: Die Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.	
AR	13	1	С	Bemerkung: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit» auch hier deklarieren.	
AR	14	2		Für Zigarren und Zigarillos soll es keine Ausnahmepflicht geben. Abs. 2 ist daher zu streichen	
AR	16	1		Bemerkung: Der Begriff «Raucherentwöhnung» wirkt generell nicht gendergerecht.  Anregung: Es soll von Rauchentwöhnung gesprochen werden.	
AR	22	1		Appenzell Ausserrhoden fordert, dass der Konformitätsnachweis auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch gilt und dass für Produkte nach Art. 3 Bst. d TabPG ebenfalls die Höchstmenge an Nikotin gemäss Anhang 2 Ziff. 2 TabPG gilt.	
AR	28			Kontrollen durch die Kantone  Dieser Artikel ist wichtig für den Vollzug der Regulierung. Jedoch bleibt vieles noch unklar und muss stärker ausformuliert werden (insbesondere Buchstabe a) und c)). Damit der Vollzug nicht in allen Kantonen unterschiedlich geregelt wird, wird eine weitere Ausdifferenzierung der Artikel zum Vollzug (Art. 28 - 30) als sinnvoll erachtet. Der Bund	

		müsste bei dieser Vollzugsaufgabe zudem stärker koordinierend tätig sein, um einen möglichst einheitlichen Vollzug zu erreichen.
	29	Grundsätzlich wird in Frage gestellt, ob alle Kantonslabors für solche spezifischen und aufwändigen Analysen eingerichtet sind. Der Aufbau einer Vielzahl an kantonalen Labors ist ineffizient und kostspielig und ein dezentraler Vollzug daher nicht zweckmässig. Eine Koordination durch den Bund wäre nötig, um den Aufwand für die Kantone in Grenzen zu halten und das Gesetz überhaupt vollziehen zu können. Entsprechend fordert Appenzell Ausserrhoden die gesetzliche Grundlage zur Etablierung eines zentralen Labors, welches im Auftrag der Kantone die dem Tabakproduktegesetz unterstellten Produkte untersucht und zugleich die Funktion als Referenzlabor wahrnimmt.
AR	30	Der Artikel lässt offen, zuhanden von wem und in welcher Frequenz eine solche Berichterstattung erfolgen muss. Dies sollte zwecks Vereinheitlichung und zukünftiger Auswertung von Daten auf nationaler Ebene zwingend geregelt werden. Gemäss TabPG Art. 31 Abs. 1 hat der Bund die Aufsicht über die Vollzugsaufgaben der Kantone und daher ist eine Konkretisierung angebracht.
AR	33	Die Regulierung von Testkäufen im vorliegenden Verordnungsentwurf wird befürwortet. Allerdings bedauert Appenzell Ausserrhoden, dass keine Koordination bzw. Gesamtauswertung der Daten aus den Testkäufen in den Kantonen durch den Bund angestrebt wird.
AR	34	Der Bund sollte ein Standardkonzept für alle Testkäufe bereitstellen und dieses auch koordinieren. Ansonsten ist ein einheitlicher Vollzug nicht gegeben.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser	Unser Fazit		
$\boxtimes$	Zustimmung		
$\boxtimes$	Änderungswünsche / Vorbehalte		
	Grundsätzliche Überarbeitung		
	Ablehnung		



Regierungsrat

Postgasse 68 Postfach 3000 Bern 8 info.regierungsrat@be.ch www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI

per E-Mail an: tabakprodukte@bag.admin.ch

RRB Nr.:

1000/2023

13. September 2023

Direktion:

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Klassifizierung:

Nicht klassifiziert

## Vernehmlassung des Bundes: Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)

Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er begrüsst die Stossrichtung der Vorlage, um die Bevölkerung und insbesondere Kinder und Jugendliche noch gezielter und mit entsprechend einschränkenden Bestimmungen vor Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring von Veranstaltungen im Zusammenhang mit Tabakprodukten und E-Zigaretten zu schützen.

Die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren hat sich in ihrer Stellungnahme vom 24. August 2023 ausführlich zur Vorlage geäussert. Der Kanton Bern schliesst sich dieser Stellungnahme an und stellt folgende Anträge:

#### Antrag 1

Der Vollzug durch die Kantone (Art. 28 bis 30) ist detaillierter zu regeln und den Vollzugsorganen ist die erforderlichen Kompetenzen einzuräumen. Zudem ist zu prüfen, ob gewisse Vollzugs- oder Koordinationsaufgaben vom Bund übernommen werden können.

#### Begründung:

Der Vollzug der Kontrolle der Übereinstimmung der Tabakprodukte und elektronischen Zigaretten mit den Anforderungen des TabPG und der TabPV ist anspruchsvoll und mit entsprechendem Aufwand verbunden. Zur Sicherstellung einheitlicher Standards hat der Bund eine koordinierende Rolle zu übernehmen. Zudem müssen die Vollzugsbehörden mit den erforderlichen Kompetenzen (Betretungsrecht, Zugang zu Informationen) ausgestattet werden, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen können.

#### Antrag 2

Es ist eine Regelung für Online-Testkäufe vorzusehen.

#### Begründung:

Wir bedauern die aktuell fehlende Regelung für Online-Testkäufe und beantragen, dass diese Lücke so rasch wie möglich geschlossen wird. Die Überprüfung des Alters der Käuferinnen und Käufer ist gerade im Online-Handel von zentraler Bedeutung. Eine entsprechende Regelung sollte sinnvollerweise auf Bundesebene getroffen werden.

#### Antrag 3

In Artikel 45 (Übergangsbestimmung) ist eine klare Befristung für den Verkauf von «altrechtlichen» Produkten vorzusehen, die den Anforderungen des TabPG und der TabPV nicht entsprechen.

#### Begründung:

Eine Übergangsbestimmung, die vorsieht, dass Produkte welche vor Inkrafttreten des TabPG eingeführt oder hergestellt wurden und den Anforderungen des Gesetzes und der Verordnung nicht entsprechen, «bis zur Erschöpfung der Bestände» abgegeben werden können, erachten wir als problematisch. Sie schafft Anreize, die Lager vor Inkrafttreten der neuen und strengeren Bestimmungen aufzufüllen. Sinnvollerweise sollten die Produkte nach Ablauf einer festgelegten Übergangsfrist nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts nicht mehr an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden dürfen.

Für die Berücksichtigung unserer Anträge danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Philippe Müller

Regierungspräsident

Christoph Auer Staatsschreiber

#### Beilagen

- Stellungnahme der GDK vom 24. August 2023

#### Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Direktion für Inneres und Justiz
- Finanzdirektion

Landeskanzlei Kasernenstrasse 31 4410 Liestal T.061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Herr Bundespräsident Alain Berset

Per Mail an tabakprodukte@bag.admin.ch

Liestal, 12. September 2023 VGD/AfG/FG

#### Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV), Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV).

Der Regierungsrat begrüsst die Stossrichtung der Verordnung. Inhaltlich schliesst er sich vollumfänglich der Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) an und verweist zudem auf die von ihm unterstützte Stellungnahme des Verbands der Kantonschemiker (VKCS). Dabei möchte der Regierungsrat besonders auf das Anliegen hinweisen, dass die Vollzugsaufgaben und die damit verbundenen Kompetenzen der Kantone in der Verordnung ausführlicher und klarer geregelt werden.

Aktuell fokussiert der Entwurf stark auf die Selbstkontrolle der Industrie, was angesichts der äusserst gesundheitsschädigenden Produkte ungenügend ist. So werden die Kontrollen bzw. der Vollzug der Überprüfung der Selbstkontrollen, u.a. zur Produktezusammensetzung, konzeptuell zu wenig ausformuliert. Es fehlt zudem die Einräumung von Kompetenzen für die Kantone (wie z.B. Zutrittsrecht, Einsicht in Dokumente), damit sie ihre Vollzugsaufgabe wahrnehmen können. Auch die Ausgestaltung der Testkäufe und das Vorgehen im Falle von Verstössen sind aus unserer Sicht noch zu lückenhaft und unpräzise formuliert. Generell müsste der Bund stärker koordinierend tätig sein, um einen einheitlichen Vollzug anzustreben.

Weiter zeigt die aktuelle Situation, dass unser kantonales Labor keine Kapazitäten hat, um solch spezifische und aufwändige Analysen durchzuführen. Eine Koordination und Unterstützung durch den Bund muss daher präzisiert werden. Entsprechend fordert der Regierungsrat die gesetzliche Grundlage zur Etablierung eines zentralen Labors, welches im Auftrag der Kantone die dem Tabakproduktegesetz unterstellten Produkte untersucht und zugleich die Funktion als Referenzlabor wahrnimmt.



Der Bereich Datenaustausch und Datenbearbeitung ist nicht im Detail geregelt und sollte mindestens in ähnlicher Weise geregelt werden, wie dies im Lebensmittelgesetz LMG Art. 59 ff. der Fall ist.

Zudem bedauert es der Regierungsrat, dass gestützt auf die Rechtsgrundlagen des TabPG und des LMB Online-Testkäufe nicht möglich sein werden. Dem Regierungsrat ist es wichtig, dass bei einer nächsten Teilrevision zur Umsetzung der Volksinitiative ein Fokus auf die Ausgestaltung der Kontrollen der Einhaltung des Jugendschutzes für Online-Verkäufe gelegt wird. Kontrollen des Abgabealters im Internet sind unabdingbar und müssen durch den Bund koordiniert und durchgeführt werden, da das Internet nicht an den Kantonsgrenzen haltmacht.

Die Details der regierungsrätlichen Stellungnahme sind im beiliegenden Antwortformular dargestellt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich Landschreiberin

E. He Dietrice

Antwortformular BL

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Basel-Landschaft

Abkürzung der Firma / Organisation : Kanton BL

Adresse : Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal

Kontaktperson : Fabienne Guggisberg

Telefon : 061 552 56 14

E-Mail : fabienne.guggisberg@bl.ch

Datum : 12. September 2023

#### Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

#### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	6
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	8
Unser Fazit	13
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert

Allgemeine Bemerkungen			
Name/Firma	Bemerkung/Anregung		
BL	Die Regelung und die Prozesse zum Vollzug der einzelnen Bestimmungen (Produktezusammensetzung, Altersgrenzen für Verkauf, Werbung) und die damit einhergehende Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantone haben im vorliegenden Entwurf noch einige Unklarheiten und Lücken. Auch die Ausgestaltung der Testkäufe und das Vorgehen im Falle von Verstössen sind aus unserer Sicht noch zu lückenhaft und unpräzise formuliert. Eine einheitliche Konzeptualisierung der Testkäufe von nationaler Ebene zuhanden der Kantone wäre anzustreben, damit keine grosse Heterogenität zwischen den Kantonen auftritt (vgl. Bestimmung zu den Testkäufen im Entwurf der Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele).		
BL	Der Kanton BL bedauert, dass mit der nun bestehenden Gesetzesvorlage keine Möglichkeit für Online-Testkäufe besteht. Gerade im Online-Handel wird aktuell die Umgehung der Jugendschutzbestimmungen festgestellt. Wir weisen daher darauf hin, dass es umso wichtiger sein wird, die aktuell noch in Teilrevision befindenden Artikel zu den Online-Verkäufen und der Online-Werbung so auszugestalten, dass ein fälschungssicheres Alterskontrollsystem eingeführt werden muss und dass die Überprüfung und Kontrolle dieser Systeme klar geregelt werden und Verstösse geahndet werden können.		
	Zudem sollte in der Verordnung der Erlass von Sanktionsmöglichkeiten nach Vergehen gegen die Jugendschutzbestimmungen verbindlich geregelt werden.		
BL	In Bezug auf die Regelungen und des Vollzugs der Produktekontrollen verweisen wir auf die Stellungnahme der Kantonschemikerinnen und – chemiker (VKCS). So ist auch das kantonale Labor BL nicht dafür ausgerüstet, solch spezifische Analysen durchzuführen, wie dies die zu untersuchenden Produkte verlangen.		

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")			
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung	
BL	2	Gleichartige Produkte	
		In den letzten zehn Jahren hat sich der grosse, aber übersichtliche Markt von Tabakrauchprodukten zu einem noch grösseren unübersichtlichen Markt unterschiedlichster Tabak- und Nikotinprodukten entwickelt. Ein Markt mit stark gesundheitsschädlichen Produkten, über welchen der Staat aktuell faktisch die Übersicht und Kontrolle verloren hat.	
		Insbesondere zwei gesundheitsgefährdende Produkte haben in den letzten Jahren bei Minderjährigen und Jugendlichen einen bedenklichen Erfolg feiern können:	
		<ul> <li>E-Zigaretten enthalten toxische Substanzen, die im Tabakrauch nicht vorliegen, und auch das Nikotin kann für Jugendliche schwerwiegende Folgen haben. Obwohl ein nach heutiger Evidenz geringeres tabakbedingtes toxisches Potenzial im Vergleich zu Tabakprodukten zum Rauchen, vorliegt, dürfen diese Produkte keinesfalls als harmlos betrachtet werden, insbesondere da gerade bei jungen Konsumierenden ein grosses Suchtpotenzial besteht.</li> </ul>	
		<ul> <li>Mundtabak (Snus, Nicotine Pouches) macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen.</li> </ul>	
		Wichtig ist, dass auch mögliche zukünftige Produkte (die heute noch gar nicht auf dem Markt sind) oder Konsumformen, die es heute noch gar nicht gibt, abgedeckt sind. Je spezifischer die Definition ist, desto eher werden zukünftige Produkte und Konsumformen allenfalls ausgeschlossen. Diesem Umstand sollte Rechnung getragen werden.	
BL	2	Testkäufe	
		Testkäufe	
		mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo nicht.	
		dienen zur Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Verkaufspersonal.	
		bilden die Grundlage für Sanktionen (Bussen etc.) bei Verstössen gegen das Gesetz.	
		Die Ergebnisse können auch dazu genutzt werden, breite Bevölkerungsgruppen mit dem Thema Jugendschutz zu erreichen:	
		Erfahrungen mit den Testkäufen beim Alkoholverkauf haben positive Ergebnisse im Sinne von Verbesserungen bei der Einhaltung der Jugendschutzregelungen gezeigt.	

	Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/ oder Sanktionsmöglichkeiten ist in den Kantonen sehr heterogen. Mit de Präzisierung im vorliegenden Entwurf wird seitens Gesetzgeber verpasst, einheitliche Verfahren und insbesondere au Sanktionsmassnahmen festzulegen. Es braucht Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen gegen das Abgabealter sowo auch bei Verkaufsstellen.  In der Verordnung ist daher zu ergänzen, dass ein Konzept für Testkäufe von nationaler Ebene besteht, damit der Vol Kantonen einheitlich wird. Zudem würde es der Kanton BL begrüssen, wenn der Bund eine Koordinationsaufgabe bei Auswertung der Daten zu den Testkäufen übernehmen würde.	
BL	2	Selbstkontrollpflichten und Aufgaben der Behörden  Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich der Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Dies ist im Hinblick auf das Gefährdungspotenzial der Produkte problematisch und ungenügend. Es ist zudem aus Sicht der Kantone und den ihnen übertragenen Vollzugsaufgaben wichtig, dass hierfür die Sanktionen klar geregelt sind. Diese sind sowohl im Gesetzesentwurf als auch in der Verordnung ungenügend geregelt. Verstösse müssen zwingend sanktioniert werden, damit die Regelungen ihre Wirkung entfalten können.

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
BL	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Wir weisen darauf hin, dass darauf geachtet werden muss, dass dies nicht dazu führt, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen, welche nur online zugänglich sind, mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen keine Werbebotschaften sehen, wenn sie die Produktinformationen abrufen.
BL	14	Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.  Der Kanton BL lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos ab.
BL	15	In Anbetracht der laufenden Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative Kinder ohne Tabak, ist der Artikel zu Warnhinweisen bei Werbung und Sponsoring als Übergangslösung zu betrachten. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, wie die Fläche für Warnhinweise bei Werbung im Vergleich zu jener bei Sponsoring kleiner ausfallen soll. Mindestens 25% scheint sowohl bei Werbung als auch bei Sponsoring angebracht.
BL	22	So genannte Nikotinpouches (Nikotinbeutel) finden unter Jugendlichen wachsenden Zuspruch. Bei diesen «Tabakersatzprodukten» handelt es sich um kleine, aromatisierte, «mundgerechte», ca. 0.6 g schwere Beutel, die zwischen Oberlippe und Zahnfleisch platziert werden, um das im Trägermaterial (mikrokristalline Zellulose) enthaltende Nikotin (Nikotinsalz) über die Mundschleimhaut aufnehmen zu können. Im Gegensatz zu «Snus» mit seinem bitteren Tabakgeschmack sind diese neuartigen «Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch» unter Jugendlichen, nicht zuletzt aufgrund der attraktiven, teils fruchtigen Geschmacksaromen, ungeachtet der teils hohen Nikotinkonzentrationen, zunehmend im Trend. Bei diesen Produkten wird Nikotin in konzentrierter Form als Chemikalie zugegeben, und es ist in einigen dieser Produkte in toxikologisch relevanten und damit gesundheitsschädlichen Mengen enthalten. Aufgrund des stark suchterzeugenden Potenzials von Nikotin und der damit verbundenen gesundheitlichen Risiken ist eine Begrenzung des Nikotins dringend notwendig. Der Kanton BL fordert deshalb, dass für diese Produkte nach Art. 3 Bst. d Tabakproduktegesetz (TabPG) ebenfalls die Höchstmenge an Nikotin gemäss Anhang 2 Ziffer 2 TabPG gilt.
BL	23	Neu in diesem Artikel anzufügen wäre, dass sich die Prüflabore nicht im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden dürfen (was aktuell teilweise der Fall ist).

BL	25	Tabak- und Nikotinprodukte verursachen teilweise massive Gesundheitsschäden. Anders als im Rest von Europa gibt es kein Verbot oder Einschränkungen bezüglich suchtverstärkender oder besonders toxischer Zusatzstoffe. Bei vielen besonders heimtückischen Stoffen genügt bereits die Beigabe geringer Mengen, um die beschriebene Wirkung zu erzeugen.
		Vor diesem Hintergrund müssen zwingend sämtliche Zutaten der Produkte aufgeführt werden.
BL	28 ff	Die gesetzliche Trennung von Tabak und Lebensmitteln durch die Einführung des Tabakproduktegesetzes war ein richtiger und überfälliger Schritt. Die erwiesenermassen gesundheitsschädlichen Tabak- und Nikotinprodukte sind <i>keine</i> Lebensmittel.
		Die Kontrolle der verschiedenen im Gesetz geregelten Bereiche durch die Kantone ist gemäss Art. 35 TabPG zwingend (die «Können-Formulierung» im erläuternden Bericht streichen), da wo nicht der Bund zuständig ist. Der Kanton BL bedauert, dass hier nicht differenzierter geregelt wird, wie und in welchen Bereichen die Kantone den Vollzug regeln sollen. Dies birgt das Risiko, dass das Gesetz nicht in allen Kantonen (gleich) vollzogen wird. Damit der Vollzug nicht in allen Kantonen unterschiedlich geregelt wird, wird eine weitere Ausdifferenzierung der Artikel zum Vollzug (Art. 28 - 30) als sinnvoll erachtet.
		Um einen möglichst einheitlichen Vollzug anzustreben, müsste der Bund bei dieser Vollzugsaufgabe zudem stärker koordinierend tätig sein (vgl. auch Anmerkungen zu Art. 29).
BL	29	Ein zentrales Labor für Produkteanalytik und Referenzlabor-Tätigkeit
		Schon im Rahmen der Vernehmlassung zum Tabakproduktegesetz haben die Kantone ausgeführt, dass der dezentrale Vollzug in Bezug auf die Produkteanalytik nicht zweckmässig sei und die Produkteanalytik koordiniert werden sollte – zum Beispiel mittels Bezeichnung eines nationalen Referenzzentrums. Das BAG hat in seinem Schlussbericht bestätigt, dass die Organisation der Produkteanalytik im Sinne eines kantonalen Vollzugs sich nicht rechnet. Entsprechend fordert der Kanton BL die gesetzliche Grundlage zur Etablierung eines zentralen Labors, welches im Auftrag der Kantone die dem Tabakproduktegesetz unterstellten Produkte untersucht und zugleich die Funktion als Referenzlabor wahrnimmt.
BL	33 ff	Der Kanton BL begrüsst die Regulierung von Testkäufen im vorliegenden Verordnungsentwurf grundsätzlich.
		Ungenügend ist die Situation bei den Testkäufen über das Internet. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft festhält, ist die Formulierung im Gesetz dahingehend mangelhaft, als dass die Ergebnisse der Online-Testkäufe nicht für Sanktionsverfahren verwendet werden können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c). Es wird auf die Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» verwiesen. Der Kanton BL fordert, dass diese zukünftige Umsetzung genutzt wird, diese Lücken zu schliessen.

BL	34	Die Kanton BL würde eine Änderung des Artikels dahingehend begrüssen, dass der Bund für die Bereitstellung eines einheitlichen Konzepts für Testkäufe zuhanden der Kantone zuständig ist, damit der Vollzug in den Kantonen so einheitlich wie möglich gestaltet ist.
BL	38	Eine sofortige mündliche Auflösung des Testkaufresultats im Anschluss an den Testkauf in der Verkaufsstelle muss ebenfalls möglich sein und kann ergänzend zur geforderten schriftlichen Mitteilung innerhalb von 10 Tagen geschehen. Dieser Zusatz wäre in der Botschaft noch zu ergänzen.
BL	40	Der Bereich Datenaustausch und Datenbearbeitung ist nicht im Detail geregelt und sollte mindestens in ähnlicher Weise geregelt werden, wie dies im Lebensmittelgesetz LMG Art. 59 ff. der Fall ist. Die Datenbearbeitung durch die kantonalen Vollzugsbehörden ist im vorliegenden Entwurf nicht einmal erwähnt (nur jene von BAG, BAZG und TPF).
BL	Anhang 4	Es ist darauf hinzuweisen, dass wohl vergessen gegangen ist, die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (Passivrauchschutzverordnung, PaRV) anzupassen. Im Rahmen der Schaffung des TabPG wurde ebenfalls Art. 2 Abs. 1, 4 und 5 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen angepasst. Demnach kann die Verwendung von elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen in bestimmten Zonen spezialisierter Verkaufsgeschäfte gestattet werden, wobei der Bundesrat die betreffenden Einzelheiten regelt. Die PaRV ist folglich zwingend entsprechend zu ergänzen.

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
BL	2			Definition gleichartige Produkte  Eine Definition der gleichartigen Produkte wird begrüsst, damit der zukünftigen Entwicklung von neuen Produkten durch die Industrie Rechnung getragen werden kann und bezüglich Jugendschutz und Konsumentenschutz keine Schlupflöcher möglich sind. Je spezifischer diese bereits umschrieben sind, desto eher besteht das Risiko, dass zukünftige neue Produkte nicht mehr in diese Kategorien passen und dann nicht unter das TabPG fallen.
BL	3			Einstufung der gleichartigen Produkte  Die Mitaufnahme und Einstufung von gleichartigen Produkten und insbesondere von Produkten auch ohne Nikotin und Tabak werden begrüsst, da diese für Konsumierende ebenfalls ein Gesundheitsrisiko sowie

			insbesondere für Jugendliche ein Risiko bezüglich Normalisierung des Konsums darstellen. Vielfach ist die Schädlichkeit für die Gesundheit noch ungenügend erforscht.
BL	10	2	Die Bereitstellung der Produkteinformationen nur über QR-Code oder anderer elektronischer Form schwächt die Information der Konsumierenden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Schritt des Scans durch die Konsumierenden gemacht wird.
			Eine Präzisierung von Angaben (aus der Auflistung gemäss Art. 17 Abs. 2 TabPG, insbesondere Buchstaben c - g), welche zwingend auf der Verpackung aufgedruckt sein müssen, wäre die bevorzugtere Lösung. Die restlichen Angaben müssen ergänzend über QR-Code abrufbar sein.
			Zudem sollen elektronische Plattformen mit den ergänzenden Deklarationsangaben nicht gleichzeitig Werbeplattform für die Produkte sein dürfen. Es braucht daher zusätzlich eine Regulierung für die Hersteller / Anbieter, in welcher Form - idealerweise in neutraler Form - diese Produkteinformationen zur Verfügung gestellt werden müssen.
BL	14	2	Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.
			Eine Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos lehnt der Kanton BL daher ab und beantragt, Abs. 2 zu streichen.
BL	21		Dieser Artikel ist aus Sicht des Kantons BL noch unklar bezüglich Umsetzung in der Praxis. Es ist nicht definiert, in welcher Frequenz und Form diese Selbstkontrolle und Dokumentation erfolgen muss und ob die Erbringung dieser Nachweise eine Bringschuld seitens der Unternehmen oder Holschuld seitens Kantone (Art. 28 Abs. 2. Ziff. 3) ist. Es fehlen zudem Informationen in welcher Form und Frequenz die Kontrollen dieser Selbstkontrollen durch die Kantone durchgeführt werden müssen.
BL	22		Die Kontrollprozesse und die Rollen und Aufgaben der Akteure (Bund, Kantone) im Rahmen des Konformitätsnachweises sind bezüglich praktischer Umsetzung zu wenig geregelt. Das Informationssystem wird seitens Bund (BAG) eingerichtet und zur Verfügung gestellt, jedoch obliegt die Kontrolle zur Einhaltung der Informationspflicht und Selbstkontrolle (Art. 28 Abs. 2 Ziff. c) den Kantonen. Es ist unklar,

				ob die Kantone ebenfalls Zugriff auf dieses Informationssystem haben und damit ihre Pflicht wahrnehmen können.
BL	22	1		Der Kanton BL fordert, dass der Konformitätsnachweis auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch gilt und dass für diese Produkte nach Art. 3 Bst. d Tabakproduktegesetz (TabPG) ebenfalls die Höchstmenge an Nikotin gemäss Anhang 2 Ziffer 2 TabPG gilt.
BL	23			Es ist aus unserer Sicht zu ergänzen, dass sich die Prüflabore nicht im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden dürfen (was aktuell teilweise der Fall ist).
BL	24	1		Zum Meldeverfahren fehlt der Hinweis, wer diese Meldeprozesse kontrolliert, um zu überprüfen, ob diese durch die Hersteller und Importeure vorgenommen werden. vgl. dazu auch Hinweis zu Art. 28 Abs. 2 Buchstabe c.
BL	28			Kontrollen durch die Kantone  Vgl. auch Bemerkung zu Art. 21 oben. Dieser Artikel ist wichtig für den Vollzug der Regulierung. Jedoch bleibt vieles noch unklar und müsste aus Sicht des Kantons BL präziser ausformuliert werden (insbesondere Buchstabe a) und c)). Damit der Vollzug nicht in allen Kantonen unterschiedlich geregelt wird, wird eine weitere Ausdifferenzierung der Artikel zum Vollzug (Art. 28 - 30) als notwendig erachtet.  Um einen möglichst einheitlichen Vollzug anzustreben, müsste der Bund bei dieser Vollzugsaufgabe zudem stärker koordinierend tätig sein (vgl. auch Anmerkungen zu Art. 29).
BL	28	2	С	Kontrollen durch die Kantone Es ist nicht definiert, ob die Erbringung dieser Nachweise der Selbstkontrolle eine Bringschuld seitens der Unternehmen oder Kontrollaufgabe seitens Kantone (Art. 28 Abs. 2 Buchst. c) ist. Es fehlt auch jegliche Regelung zur Form und Frequenz der Kontrollen zur Überprüfung der Selbstkontrolle. Der Entwurf lässt zu viel Spielraum und setzt zu stark auf die Selbstkontrolle durch die Unternehmen, welche die Produkte auf den Markt bringen. Es fehlt die Einräumung von Kompetenzen für die Kantone (wie z.B. Betretungsrecht, Einsicht in Dokumente), damit sie ihre Vollzugsaufgabe wahrnehmen können.

BL	29	Grundsätzlich wird in Frage gestellt, ob alle Kantonslabore für solche spezifischen und aufwändigen Analysen eingerichtet sind. Der Aufbau einer Vielzahl an kantonalen Labore ist ineffizient und kostspielig und ein dezentraler Vollzug daher nicht zweckmässig. Es braucht aus Sicht des Kantons BL die Möglichkeit, eine Koordination durch den Bund vorzusehen, damit sich der Aufwand für die Kantone in Grenzen hält und das Gesetz überhaupt vollzogen werden kann. Hier verweisen wir für Details auf die Stellungnahme des Verbands der Kantonschemiker (VKCS).
		Entsprechend fordert der Kanton BL die gesetzliche Grundlage zur Etablierung eines zentralen Labors, welches im Auftrag der Kantone die dem Tabakproduktegesetz unterstellten Produkte untersucht und zugleich die Funktion als Referenzlabor wahrnimmt.
BL	30	Der Artikel lässt offen, zuhanden von wem und in welcher Frequenz eine solche Berichterstattung erfolgen muss. Dies sollte zwecks Vereinheitlichung und zukünftiger Auswertung von Daten auf nationaler Ebene zwingend geregelt werden. Gemäss TabPG Art. 31 Abs. 1 hat der Bund die Aufsicht über die Vollzugsaufgaben der Kantone und daher ist eine Konkretisierung angebracht.
BL	31	Analog Art. 28: Es ist nicht geregelt, wie das Vorgehen im Fall eines Verstosses aussieht. Ein einheitlicher Vollzug bei Verstössen und einheitliche Sanktionen werden seitens des Kantons BL als zielführend erachtet, damit das Gesetz vollzogen werden kann und nicht der Zufälligkeit überlassen ist, je nach dem wo die Unternehmen ihren Firmensitz haben. Eine Unterstützung durch den Bund für ein einheitliches Prüf- und Vollzugskonzept, inklusive Sanktionsregelung sollte daher in den vorliegenden Entwurf aufgenommen werden.
BL	33	Der Kanton BL begrüsst grundsätzlich die Regulierung von Testkäufen im vorliegenden Verordnungsentwurf.  Es wird bedauert, dass keine Koordination bzw. Gesamtauswertung der Daten aus den Testkäufen in den Kantonen durch den Bund angestrebt wird.
BL	33	Zudem bedauert es der Regierungsrat, dass gestützt auf die Rechtsgrundlagen des TabPG und des LMB Online-Testkäufe nicht möglich sein werden. Dem Regierungsrat ist es daher wichtig, dass bei der zukünftigen Teilrevision zur Umsetzung der Volksinitiative ein Fokus auf die Ausgestaltung der Kontrollen der Einhaltung des Jugendschutzes für Online-Verkäufe gelegt wird. Kontrollen des Abgabealters im

		Internet sind unabdingbar und müssen durch den Bund koordiniert und durchgeführt werden, da das Internet nicht an den Kantonsgrenzen haltmacht.
BL	34	Ein Standardkonzept für die Testkäufe sollte durch den Bund koordiniert und bereitgestellt werden.
BL	38	Eine sofortige mündliche Auflösung des Testkaufresultats im Anschluss an den Testkauf in der Verkaufsstelle muss ebenfalls möglich sein und kann ergänzend zur geforderten schriftlichen Mitteilung innerhalb von 10 Tagen geschehen. Dieser Zusatz wäre in der Botschaft noch zu ergänzen.
BL	39	Es wird vom Kanton BL befürwortet, dass der Bund einen möglichst einheitlichen Vollzug der Bestimmungen unterstützt. Da es insbesondere mit den neuen Nikotin- und Tabakprodukten und des sich rasch entwickelnden Marktes für die Kantone nur schwer möglich ist, diesbezüglich immer auf dem neusten Stand zu sein.
BL	40f	Der Bereich Datenaustausch und Datenbearbeitung ist nicht im Detail geregelt und sollte mindestens in ähnlicher Weise geregelt werden, wie dies im Lebensmittelgesetz LMG Art. 59 ff. bzw. Verordnung Art. 96 ff. LMVV der Fall ist.
BL	45	Die formulierte Frist "bis zur Erschöpfung der Bestände" lässt den Herstellern und dem Handel sehr viel Spielraum, noch grosse Bestände zu produzieren und einzuführen und diese über längere Zeit ohne die vorliegende Regulierung zu verkaufen. Eine zeitlich definierte Frist für den Verkauf nach altem Recht wäre unter dem Aspekt der Prävention und des Konsumentenschutzes zu bevorzugen.

Unser	Unser Fazit		
Х	Zustimmung		
Х	Änderungswünsche / Vorbehalte		
	Grundsätzliche Überarbeitung		
	Ablehnung		

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation

: Kanton Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation

: BS

Adresse

: Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson

: Dorothee Frei Hasler, Generalsekretärin Gesundheitsdepartement Basel-Stadt

Telefon

: 061 267 95 49

E-Mail

: dorothee.frei@bs.ch

Datum

: 26. September 2023

#### Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	5
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	6
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	10
Unser Fazit	13
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemein	neine Bemerkungen		
Name/Firma	Bemerkung/Anregung		
Kanton BS	Die Verordnung ist in ihrer Stossrichtung zu begrüssen, die Regelung und die Prozesse zum Vollzug der einzelnen Bestimmungen (Produktezusammensetzung, Altersgrenzen für Verkauf, Werbung) und die damit einhergehende Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantone haben im vorliegenden Entwurf aber noch einige Unklarheiten und Lücken. Auch die Ausgestaltung der Testkäufe und das Vorgehen im Falle von Verstössen sind aus Sicht des Kantons Basel-Stadt noch zu lückenhaft und unpräzise formuliert.		
	Eine einheitliche Konzeptualisierung der Testkäufe auf nationaler Ebene zuhanden der Kantone wäre anzustreben, damit keine grosse Heterogenität zwischen den Kantonen auftritt.		
	Aktuell fokussiert sich der Entwurf stark auf die Selbstkontrolle der Industrie, was angesichts der äusserst gesundheitsschädigenden Produkte ungenügend ist.		
	Das am 1. Oktober 2021 vom Parlament verabschiedete Tabakproduktegesetz befindet sich aufgrund der im Februar 2022 erfolgten Annahme der Volksinitiative «Ja zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Tabakwerbung» bereits in Teilrevision. Da die Vorlage aktuell zusammen mit der oben genannten Verordnung erarbeitet wird, möchte der Kanton Basel-Stadt hier zwei Anliegen zum Tabakproduktegesetz anfügen, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes und der Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer relevant sind:		
	Regelung von Höchstwerten für Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch		
	Die so genannten Nikotinpouches (Nikotinbeutel) finden unter Jugendlichen wachsenden Zuspruch. Bei diesen «Tabakersatzprodukten» handelt es sich um kleine, aromatisierte, «mundgerechte», ca. 0.6 g schwere Beutel, die zwischen Oberlippe und Zahnfleisch platziert werden, um das im Trägermaterial (mikrokristalline Zellulose) enthaltende Nikotin (Nikotinsalz) über die Mundschleimhaut aufnehmen zu können. Im Gegensatz zu «Snus» mit seinem bitteren Tabakgeschmack sind diese neuartigen «Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch» unter Jugendlichen, nicht zuletzt aufgrund der attraktiven, teils fruchtigen Geschmacksaromen, ungeachtet der teils hohen Nikotinkonzentrationen, zunehmend im Trend. Bei diesen Produkten wird Nikotin in konzentrierter Form als Chemikalie zugegeben, und es ist in einigen dieser Produkte in toxikologisch relevanten und damit gesundheitsschädlichen Mengen enthalten. Aufgrund des stark suchterzeugenden Potenzials von Nikotin und der damit verbundenen gesundheitlichen Risiken ist eine Begrenzung des Nikotins dringend notwendig. Wir fordern deshalb, dass für diese Produkte nach Art. 3 Bst. d Tabakproduktegesetz (TabPG) ebenfalls die Höchstmenge an Nikotin gemäss Anhang 2 Ziffer 2 TabPG gilt.		
	Der Kanton Basel-Stadt bedauert, dass keine Möglichkeit der Online-Testkäufe mit der nun bestehenden Gesetzesvorlage besteht. Gerade im Online-Handel wird aktuell die Umgehung der Jugendschutzbestimmungen festgestellt. Wir weisen daher darauf hin, dass es umso wichtiger sein wird, die aktuell noch in Teilrevision befindenden Artikel zu den Online-Verkäufen und der Online-Werbung so auszugestalten, dass ein fälschungssicheres Alterskontrollsystem eingeführt werden muss, so dass die Überprüfung und die Kontrolle dieser Systeme klar geregelt und		

Verstösse geahndet werden können. Wir weisen ausserdem darauf hin, dass diese fehlende gesetzliche Grundlage zu einer Ungleichbehandlung der diversen Anbieter und Absatzkanäle führt. Es ist deshalb zum Schutz der Gesundheit von Minderjährigen wie auch zur Gewährleistung einer Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer notwendig, die gesetzlichen Grundlagen zum Einkaufen unter falschem Namen im Onlinehandel zu schaffen. Zudem sollte in der Verordnung der Erlass von Sanktionsmöglichkeiten nach Vergehen gegen die Jugendschutzbestimmungen verbindlich geregelt werden. Die vorliegende Tabakprodukteverordnung regelt bis dato mit den erwähnten Verfahren, Methoden und der Berichterstattung lediglich die Aufgaben der Kantone, nicht aber deren Kompetenzen zur Wahrnehmung dieser Aufgabe. Dazu zählen u.a. das Zutrittsrecht zu Betrieben, die Einsichtnahme in Dokumente und die Auskunftspflicht durch die Betriebsverantwortlichen. Ohne Einräumung dieser Kompetenzen bleibt der Vollzug der Tabakprodukteverordnung ein «zahnloser Tiger». Deshalb ist eine entsprechende Ergänzung dringend notwendig. Die Bestimmung zum Art. 10 Abs. 4 TabPG ist auf Verordnungsebene zu konkretisieren, um die notwendige Rechtssicherheit für Behörde und Herstellerinnen von dem TabPG unterstellten Produkten sicherzustellen. Mit der Formulierung «Die Bestimmungen des Chemikaliengesetzes vom 15. Dezember 2007 betreffend die Einstufung, die Verpackung und die Kennzeichnung bleiben vorbehalten» wird nicht klargestellt, welche Produkte dem Chemikalienrecht konkret unterstellt werden. Eine entsprechende Präzisierung erachten wir auch als notwendig, um Handelshemmnisse zu vermeiden. Wir schlagen daher eine Ergänzung zum Art. 21 TabPV vor, nach welcher eine Selbstkontrolle nach Chemikaliengesetz für Produkte ohne Tabak notwendig ist (Nikotinprodukt zum oralen Gebrauch ohne Tabak sowie Flüssigkeiten für e-Zigaretten (als solche oder als nicht trennbares Komponent einer e-Zigarette). Das Chemikalienrecht sieht für Chemikalien mit besonderem Gefahrenpotential eine Reihe von Folgepflichten vor, die sich aus der Kennzeichnung der jeweiligen Produkten ableiten. Bei hohen Nikotinkonzentrationen müssten Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch ohne Tabak sowie Flüssigkeiten für e-Zigaretten eine Kennzeichnung aufweisen, für welche Folgepflichten nach Chemikalienrecht festgesetzt wurden (Ausschluss der Selbstbedienung, Informationspflicht bei der Abgabe usw.). Auch für solche Fälle ist die Bestimmung zum Art. 10 Abs. 4 TabPG zu konkretisieren. Wir erwarten eine Klarstellung, ob nach Chemikalienrecht gekennzeichnete und dem TabPG unterstelle Produkte den Folgepflichten zum Chemikalienrecht unterstellt werden. Ein solche Klarstellung kann auf Verordnungsstufe oder auch lediglich im erläuternden Bericht angebracht werden. Wären die Folgepflichten nach Chemikalienrecht für Produkte im Geltungsbereich des TabPG anwendbar, weisen wir darauf hin, dass die Verordnung des EDI über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen allenfalls revidiert werden müsste. Auch sind Hersteller gefährlicher Chemikalien verpflichtet, spätestens drei Monate nach dem ersten Inverkehrbringen solche der Anmeldestelle Chemikalien zu melden. Auch hier ist eine Klarstellung notwendig, ob dem TabPG unterstellte, nach ChemG gekennzeichnete Produkte dieser

Meldepflicht unterstellt sind.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuterno	ler Bericht	t (ohne Kapitel 2 «Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln»)
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Kanton BS	Punkt 2, S.	Gleichartige Produkte  Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Definition der gleichartigen Produkte, damit der zukünftigen Entwicklung von neuen Produkten durch die Industrie Rechnung getragen werden kann und bezüglich Jugend- und Konsumentenschutz keine Schlupflöcher möglich sind.
Kanton BS	Punkt 2, S.	Testkäufe
		<ul> <li>mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo nicht.</li> <li>dienen zur Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Verkaufspersonal.</li> <li>bilden die Grundlage für Sanktionen (Bussen etc.) bei Verstössen gegen das Gesetz.</li> </ul>
		Die Ergebnisse können auch dazu genutzt werden, breite Bevölkerungsgruppen mit dem Thema Jugendschutz zu erreichen:  Erfahrungen mit den Testkäufen beim Alkoholverkauf haben positive Ergebnisse im Sinne von Verbesserungen bei der Einhaltung der Jugendschutzregelungen gezeigt.
		Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/ oder Sanktionsmöglichkeiten ist in den Kantonen sehr heterogen und z.T. wenig ausgestaltet. Mit der fehlenden Präzisierung im vorliegenden Entwurf wird seitens Gesetzgeber verpasst, einheitliche Verfahren und insbesondere auch Sanktionsmassnahmen festzulegen. Es braucht Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen gegen das Abgabealter sowohl online als auch bei Verkaufsstellen.
		Es ist zu ergänzen, dass ein Konzept für Testkäufe auf nationaler Ebene kommt, damit der Vollzug in den Kantonen einheitlich wird. Zudem würde es der Kanton Basel-Stadt begrüssen, wenn der Bund eine Koordinationsaufgabe bei der Auswertung der Daten zu den Testkäufen übernehmen würde.
		Der unhaltbare Zustand bei Onlinetestkäufen formuliert der Bundesrat im erläuternden Bericht selbst: «Online-Testkäufe sind gestützt auf die neuen Rechtsgrundlagen im TabPG und im LMG jedoch nicht möglich, da Testkäufe die Anonymität der Minderjährigen

	voraussetzen. »
	Die fehlerhafte Formulierung im Tabakproduktegesetz sollte unbedingt korrigiert werden. Ohne diese ist eine zufriedenstellende Regelung der (Online-)Testkäufe und der dazugehörigen Strafmassnahmen in dieser Verordnung nicht möglich.
Kanton BS	Tabakwerbung
	Der Zusammenhang zwischen Tabakwerbung (inkl. Promotion und Sponsoring) und zunehmendem Konsumverhalten ist durch zahlreiche Untersuchungen belegt.
	Tabakwerbung spielt beim Entscheid, ins Rauchen einzusteigen, eine bedeutende Rolle, insbesondere bei Jugendlichen. Das Parlament hat dem Potential von Werbeeinschränkungen zur Reduzierung des Tabakkonsums in der Bevölkerung und insbesondere bei Jugendlichen zu wenig Beachtung geschenkt. Es setzte weiterhin vor allem auf die gescheiterte «freiwillige Selbstbeschränkungen» der Tabakindustrie.
	Aus diesem Grund haben Volk und Stände 2022 die Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» angenommen. Die Umsetzt der Initiative bzw. die Revision des Tabakproduktegesetzes muss nun rasch geschehen, damit die Artikel zu Werbung in der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten in einem nächsten Schritt ebenfalls zügig dem Willen des Souveräns angepasst werden, insbesondere bei den Punkten: Einschränkung Tabakwerbung, -promotion und -sponsoring, sowie der Einführung effektiver Alterskontrollsysteme.
Kanton BS	Selbstkontrollpflicht der Hersteller
	Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich der Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Dies ist im Hinblick auf das Gefährdungspotenzial der Produkte problematisch und ungenügend. Es ist zudem aus Sicht der Kantone und den ihnen übertragenen Vollzugsaufgaben wichtig, dass hierfür die Sanktionen klar geregelt sind. Diese sind sowohl im Gesetzesentwurf als auch in der Verordnung ungenügend geregelt. Verstösse müssen zwingend sanktioniert werden, damit die Regelungen ihre Wirkung entfalten können.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 «Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln»						
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung				
Kanton BS	5	Es sollte eine Anforderung sein, dass alle Zutaten in e-Liquids bezüglich deren inhalativer Toxizität untersucht worden sind.				

		Wir schlagen einen neuen Abs. 2 vor: «Für alle Zutaten muss belegt werden können, dass sie bei Inhalation die Gesundheit nicht gefährden.». Alternativ kann die Anforderung auch in der Selbstkontrolle (Art. 27) formuliert werden.
		Die in der Industrie gängige Logik, lebensmittelechte Aromen in E-Liquids einzusetzen, ist nicht geeignet, die Sicherheit der Substanzen bei Inhalation zu belegen. Dies hat sich in den USA bezüglich dem e-vaping associated lung insury (EVALI) im Zusammenhang mit Vitamin E bereits deutlich gezeigt.
Kanton BS	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein müssen. Wir weisen darauf hin, dass darauf geachtet werden muss, dass dies nicht dazu führt, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen, welche nur online zugänglich sind, mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen keine Werbebotschaften sehen, wenn sie die Produktinformationen abrufen. Eine Präzisierung von Angaben (aus der Auflistung gemäss Art. 17 Abs. 2 TabG, insbesondere Buchstabe c-g), welche zwingend direkt auf der Verpackung aufgedruckt sein müssen, wäre die bevorzugte Lösung.
		Es ist daher festzuhalten, dass Produktinformationen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein müssen.
Kanton BS	13	Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken».
		Der Kanton Basel-Stadt schlägt vor, für Hanfprodukte den spezifischen Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen» zu verwenden.
Kanton BS	14	Zigarren und Zigarillos sind, wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.
		Wir lehnen die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos daher ab.
Kanton BS	15	In Anbetracht der laufenden Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative Kinder ohne Tabak, ist der Artikel zu Warnhinweisen bei Werbung und Sponsoring als Übergangslösung zu betrachten.
		Es ist zudem nicht nachvollziehbar, wie die Fläche für Warnhinweise bei Werbung im Vergleich zu jener bei Sponsoring kleiner ausfallen soll. Mindestens 25% scheint sowohl bei Werbung als auch bei Sponsoring angebracht.
Kanton BS	16f	Der Gesetzgeber hat im Tabakproduktegesetz beschlossen, die kombinierten Warnhinweise weiterhin nur auf der Rückseite der Zigarettenprodukte anzubringen. Dennoch müssen zwingend Anpassungen vorgenommen werden, teils wegen technischen Entwicklungen (QR-Code auf Rauchstoppwebseite), teils wegen sonstigen Veränderungen (neues Rauchstopplogo).

		Bekannt ist, dass sich bei Warnhinweisen ein gewisser Abnutzungseffekt bei bisherigen Raucherinnen und Rauchern einstellt: Die Menschen gewöhnen sich mit der Zeit an immer gleich aussehende Warnhinweise und nehmen diese nicht mehr in gleichem Masse wie zu Beginn wahr. Entsprechend müssen die Fotografien regelmässig erneuert werden.
		Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.
Kanton BS	21 / 22	Diese Artikel sind zu wenig differenziert bezüglich Vollzug in der Praxis. Es ist nicht definiert, in welcher Frequenz und Form diese Selbstkontrolle und Dokumentation erfolgen muss und ob die Einbringung dieser Nachweise eine Bringschuld seitens der Unternehmen oder Hohlschuld seitens der Kantone (Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3) ist.
		Die Kontrollprozesse und die Rollen und Aufgaben der Vollzugsorgane (Bund und Kantone) im Rahmen des Konformitätsnachweises sind bezüglich praktischer Umsetzung zu wenig spezifisch. Das Informationssystem wird seitens Bund (BAG) eingerichtet und zur Verfügung gestellt, jedoch obliegt die Kontrolle zur Einhaltung der Informationspflicht und Selbstkontrolle den Kantonen. Es ist unklar, ob die Kantone ebenfalls Zugriff auf dieses Informationssystem haben und damit ihre Pflicht wahrnehmen können.
		Wir schlagen einen neuen Abs. 4 vor: Eine Selbstkontrolle nach Art. 5 des Chemikaliengesetzes und nach Art. 5 der Chemikalienverordnung, danach ist für die folgenden Produkte vor dem erstmaligen Inverkehrbringen zwingend eine Kontrolle durchzuführen:
		- Nikotinprodukt zum oralen Gebrauch ohne Tabak, und
		- Flüssigkeiten für elektronische Zigaretten (als solche oder als nicht trennbares Komponent einer elektronischen Zigarette)
Kanton BS	25	Tabak- und Nikotinprodukte verursachen teilweise massive Gesundheitsschäden. Anders als im Rest von Europa gibt es kein Verbot oder Einschränkungen bezüglich suchtverstärkender oder besonders toxischer Zusatzstoffe. Bei vielen besonders heimtückischen Stoffen genügt bereits die Beigabe geringer Mengen, um die beschriebene Wirkung zu erzeugen.
		Vor diesem Hintergrund müssen zwingend sämtliche Zutaten der Produkte aufgeführt werden.
		Es gibt einige (wenige) Zutaten, denen Konzentrationen von <0.01 mg/mL zugesetzt werden und die eine potentielle Gesundheitsgefährdung darstellen. Wir empfehlen deshalb für Substanzen, die gemäss CLP-Verordnung der EU als akut inhalativ toxisch (H330, H331, H332) oder mit inhalativ allergenen Eigenschaften (H334) oder reizenden Eigenschaften für die Atemwege (H335) sowie Hautallergene (H317) eingestuft werden, eine Angabepflicht ohne Schwellenwert anzubringen.
Kanton BS	28ff.	Die Kontrolle der verschiedenen im Gesetz geregelten Bereiche durch die Kantone ist gemäss Art. 35 TabPG zwingend (die «Können-Formulierung» im erläuternden Bericht streichen), wo nicht der Bund zuständig ist. Der Kanton Basel-Stadt bedauert, dass hier nicht differenzierter geregelt wird, wie und in welchen Bereichen die Kantone den Vollzug regeln sollen. Dies birgt das Risiko, dass das Gesetz nicht vollzogen wird. Damit der Vollzug nicht in allen Kantonen unterschiedlich geregelt wird, wird eine weitere

		Ausdifferenzierung der Artikel zum Vollzug (Art. 28 - 30) als sinnvoll erachtet.
		Es fehlt zudem die Einräumung von Kompetenzen für die Vollzugsorgane (Betretungsrecht, Dateneinsicht), damit der Vollzug umsetzbar wird.
Kanton BS	30	Der Artikel lässt offen, zuhanden von wem und in welcher Frequenz eine solche Berichterstattung erfolgen muss, dies sollte zwecks Vereinheitlichung und zukünftiger Auswertung von Daten auf nationaler Ebene zwingend geregelt werden.
Kanton BS	31	Es ist nicht geregelt, wie das Vorgehen im Fall eines Verstosses aussieht. Ein einheitlicher Vollzug bei Verstössen und einheitliche Sanktionen werden als zielführend erachtet, damit das Gesetz vollzogen werden kann. Eine Unterstützung durch den Bund für ein einheitliches Prüf- und Vollzugskonzept, inklusive Sanktionsregelung sollte daher in den vorliegenden Entwurf aufgenommen werden.
Kanton BS	33ff.	Der Kanton Basel-Stadt begrüsst grundsätzlich die Regulierung von Testkäufen im vorliegenden Verordnungsentwurf.
		Die Verordnung sollte jedoch dahingehend angepasst werden, dass die Testkäufe den Kantonen auch als Grundlage für Straf- bzw. Verwaltungsverfahren (z.B. Bussen) dienen.
		Ungenügend ist die Situation bei den Testkäufen über das Internet. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft festhält, ist die Formulierung im Gesetz dahingehend mangelhaft, dass die Ergebnisse der Online-Testkäufe nicht für Sanktionsverfahren verwendet werden können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c). Es wird auf die Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» verwiesen. Der Kanton Basel-Stadt regt an, dass die zukünftige Umsetzung genutzt wird, um diese Lücken zu schliessen.
Kanton BS	38	Eine sofortige mündliche Auflösung des Testkaufresultats im Anschluss an den Testkauf in der Verkaufsstelle muss ebenfalls möglich sein und kann ergänzend zur geforderten schriftlichen Mitteilung innerhalb von 10 Tagen geschehen. Dieser Zusatz wäre in der Botschaft noch zu ergänzen.
Kanton BS	39	Es wird befürwortet, dass der Bund einen möglichst einheitlichen Vollzug der Bestimmungen unterstützt. Da es insbesondere mit den neuen Nikotin- und Tabakprodukten und des sich rasch entwickelnden Marktes für die Kantone nur schwer möglich ist, diesbezüglich auf dem neusten Stand zu sein.
Kanton BS	40	Der Bereich Datenaustausch und Datenbearbeitung ist nicht im Detail geregelt und sollte mindestens in ähnlicher Weise geregelt werden, wie dies im Lebensmittelgesetz LMG Art. 59 ff. der Fall ist. Die Datenbearbeitung durch die kantonalen Vollzugsbehörden ist im vorliegenden Entwurf nicht einmal erwähnt (nur jene von BAG, BAZG und TPF).
Kanton BS	45	Die formulierte First «bis zur Erschöpfung der Bestände» lässt dem Handel sehr viel Spielraum, noch grosse Bestände zu produzieren und einzuführen und diese über längere Zeit ohne die vorliegende Regulierung zu verkaufen, eine zeitlich definierte Frist

		für den Verkauf nach altem Recht wäre unter dem Aspekt der Prävention und des Konsumentenschutzes zu bevorzugen.
Kanton BS	Anhang 1	Wie bereits unter Art. 16f erwähnt, gilt es dem Abnutzungseffekt von Warnhinweisen vorzubeugen. Dies gilt im besonderen Masse dem allgemeinen Warnhinweis, welcher seit nun rund zwanzig Jahren unverändert auf die Vorderseite der Produkte gedruckt wird. Entsprechend sinnvoll ist es, den allgemeinen Warnhinweis auch in die wechselnden Druckserien miteinzubeziehen.  Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten und allgemeinen Warnhinweisen.
	Anhang 4	Wir weisen darauf hin, dass die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen ergänzt werden muss, da mit dem Beschluss zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen unterstellt sind.
		Für die im Passivrauchschutzgesetz (Art. 1 Abs. 4) definierten Zonen zum Konsum von elektronischen Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen, schlagen wir folgende Formulierung in der Passivrauchschutzverordnung vor: «Der Konsum von elektronischen Zigaretten oder Tabakprodukten zum Erhitzen ist in speziellen Verkaufsstellen (nach Art. 1 Abs. 4 Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen) in einem separaten Raum erlaubt, der
		- durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt;
		- mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist.
		Die Räume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein.
		Ihre Fläche darf höchstens einen Drittel der Verkaufsfläche der Verkaufsstelle betragen oder maximal 10m2.
		Minderjährige haben keinen Zutritt zu den Räumen»
,		Der Kanton Basel-Stadt möchte dem Bundesrat nahelegen, die Revision der Passivrauchschutzverordnung rasch an die Hand zu nehmen, damit die revidierte Verordnung in der ersten Hälfte 2024 in Kraft treten kann.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung

Kanton BS	2			Definition gleichartige Produkte
				Eine Definition der gleichartigen Produkte wird begrüsst, damit der zukünftigen Entwicklung von neuen Produkten durch die Industrie Rechnung getragen werden kann und bezüglich Jugendschutz und Konsumentenschutz keine Schlupflöcher möglich sind. Je spezifischer diese bereits umschrieben sind, desto eher besteht das Risiko, dass zukünftige neue Produkte nicht mehr in diese Kategorien passen und dann nicht unter das TabPG fallen.
Kanton BS	3			Einstufung der gleichartigen Produkte
				Die Mitaufnahme und Einstufung von gleichartigen Produkten und insbesondere von Produkten auch ohne Nikotin und Tabak werden begrüsst, da diese für Konsumierende ebenfalls ein Gesundheitsrisiko sowie insbesondere für Jugendliche ein Risiko bezüglich Normalisierung des Konsums darstellen. Vielfach ist die Schädlichkeit für die Gesundheit noch ungenügend erforscht.
Kanton BS	5			Die Formulierung, dass «unvermeidliche Spuren» von potentiell extrem gesundheitsschädlichen Stoffen im Produkt akzeptiert werden, ist unseres Erachtens nicht akzeptabel.
				Anregung:
				«Die Flüssigkeit darf keine anderen Substanzen enthalten als die gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d TabPG gemeldeten.»
Kanton BS	10			Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.
				Anregung:
				«Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, auf einer neutral gestalteten Plattform leicht zugänglich sein. In der Produktinformation sind die Internetadresse und der Quick-Response-Code (QR-Code) aufzuführen, über welche die entsprechenden Angaben auffindbar sind. Die Überschrift der Produktinformation in drei Amtssprachen lautet: 'Informationen zu Zutaten, Gebrauch, Warnungen und Kontaktangaben'»
Kanton BS	11			Es wird begrüsst, dass die Warnhinweise in allen drei Landessprachen angebracht sein müssen.
Kanton BS	13	1	С	Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.
				Anregung: streichen.

Kanton BS	22	1	d (neu)	Der Konformitätsnachweis gilt auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch.  Anregung:
				1 Wer Zigaretten, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit auf dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte folgende Vorgaben einhalten:
				d. für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch: die Höchstmenge an Nikotin nach Anhang 2 Ziffer 2 TabPG.»
Kanton BS	23	1a (neu)		Tests sollten von unabhängigen Labors durchgeführt werden. Drei der dreizehn aufgeführten akkreditierten Laboratorien befinden sich im Besitz von Philip Morris International.
				Anregung:
				«1a Ausgenommen werden Prüflabore, welche sich im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden.»
Kanton BS	25	2		Problematische Zutaten werden teilweise in kleinsten Mengen zugegeben.
				Anregung: streichen.
Kanton BS	27	1	b	Bei Arzneimitteln beträgt die maximal erlaubte Einfuhrmenge nur den geschätzten durchschnittlichen Verbrauch eines Monates.
				Anregung: «die eingeführte Menge übersteigt den geschätzten Durchschnittsverbrauch für einen Monat nicht.»
Kanton BS	33			Der Kanton Basel-Stadt begrüsst grundsätzlich die Regulierung von Testkäufen im vorliegenden Verordnungsentwurf. Es wird bedauert, dass keine Koordination bzw. Gesamtauswertung der Daten aus den Testkäufen in den Kantonen durch den Bund angestrebt wird.
Kanton BS	33			Der Kanton Basel-Stadt weist zudem darauf hin, dass aufgrund der Verunmöglichung von Online-Testkäufen im aktuellen Gesetz bei der zukünftigen Teilrevision zur Umsetzung der Volksinitiative zwingend ein Fokus auf die Ausgestaltung der Kontrollen der Einhaltung des Jugendschutzes für Online-Verkäufe gelegt wird. Zukünftige Kontrollen der Einhaltung des Abgabealters sind auch online unabdingbar und müssen durch den Bund koordiniert und durchgeführt werden, da das Internet nicht an den Kantonsgrenzen haltmacht.
Kanton BS	34			Ein Standardkonzept für die Testkäufe sollte durch den Bund koordiniert und bereitgestellt werden.

Kanton BS	39		Es wird vom Kanton Basel-Stadt befürwortet, dass der Bund einen möglichst einheitlichen Vollzug der Bestimmungen unterstützt. Da es insbesondere mit den neuen Nikotin- und Tabakprodukten und des sich rasch entwickelnden Marktes für die Kantone nur schwer möglich ist, diesbezüglich immer auf dem neusten Stand zu sein.
Kanton BS	40f		Der Bereich Datenaustausch und Datenbearbeitung ist nicht im Detail geregelt und sollte mindestens in ähnlicher Weise geregelt werden, wie dies im Lebensmittelgesetz LMG Art. 59 ff. der Fall ist.
Kanton BS	Anhang 1	2.1	Anregung: Es sollte explizit erwähnt werden, dass der QR-Code als Teil des kombinierten Warnhinweises immer lesbar sein muss.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser	Unser Fazit				
$\boxtimes$	Zustimmung				
$\boxtimes$	Änderungswünsche / Vorbehalte				
	Grundsätzliche Überarbeitung				
	Ablehnung				



Conseil d'Etat Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

#### Conseil d'Etat CE Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40 www.fr.ch/ce

#### **PAR COURRIEL**

Département fédéral de l'intérieur DFI Inselgasse 1 3003 Berne

Courriel: tabakprodukte@bag.admin.ch

Fribourg, le 3 octobre 2023

#### 2023-841

#### Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)

Monsieur le Conseiller fédéral.

Par courrier du 21 juin dernier, vous nous avez consultés sur l'objet cité en titre, et nous vous en remercions.

Ce n'est plus le lieu de revenir sur certains principes retenus par les Chambres fédérales dans la nouvelle loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (LPTab), tels celui sur l'autocontrôle des entreprises ou celui permettant toujours le parrainage de certains types de manifestations, qui nous paraissent bien insuffisants au regard de la grande nocivité de ces produits pour la santé.

Compte tenu du cadre donné par la LPTab, nous pouvons saluer, de manière générale, l'orientation de l'ordonnance. En revanche, notamment dans le but d'une application harmonisée de l'ordonnance au niveau national, nous plaidons pour une formulation plus détaillée des tâches d'exécution et des compétences des cantons. En particulier, les compétences de contrôle des cantons et les procédures et méthodes y relatives, formulées aux art. 28 ss, sont insuffisamment formulées. Manque ainsi, à notre sens, des indications sur la fréquence de ces contrôles - lacune qui entache d'ailleurs également le devoir d'autocontrôle des entreprises (art. 21 et 22). En outre, l'ordonnance devrait spécifiquement octroyer aux cantons des compétences supplémentaires, en matière de droit d'accès et de consultation, afin d'assurer une mise en œuvre réellement efficace. De plus, l'ordonnance devrait confier à la Confédération une tâche de coordination et de soutien pour ce qui concerne le contrôle des produits, notamment par la mise en place d'un laboratoire central dédié à l'analyse des produits soumis à la LPTab.

Nous relevons également que les réglementations proposées en matière d'achats-tests ne permettent pas, selon les explications fournies, d'effectuer des achats-tests dans le commerce en ligne sous le couvert d'une identité fictive. Or le commerce en ligne est un grand marché où les contrôles d'âge sont insuffisants et où les mineurs peuvent s'approvisionner facilement en produits de ce type. De plus, cette absence de base légale entraîne une inégalité de traitement entre les divers fournisseurs et canaux de vente. Il est donc nécessaire, pour la protection de la santé des mineurs et la garantie de l'égalité de traitement de tous les acteurs du marché, d'exiger la création de bases légales permettant d'effectuer des achats en ligne en dissimulant l'identité réelle des organes de contrôle.

Enfin, la réglementation des valeurs maximales pour les produits nicotiniques à usage oral appelle de notre part la remarque suivante. En effet, les "palettes de nicotine" (sachets de nicotine) rencontrent un succès croissant auprès des jeunes. Ces "produits de substitution au tabac" sont de petits sachets aromatisés, "adaptés à la bouche", d'un poids d'environ 0.6 g, qui sont placés entre la lèvre supérieure et la gencive afin que la nicotine (sel de nicotine) contenue dans le matériau de support (cellulose microcristalline) puisse être absorbée par la muqueuse buccale. Contrairement au "snus", qui possède un goût amer de tabac, ces nouveaux "produits à base de nicotine à usage oral" sont de plus en plus en vogue chez les jeunes, notamment en raison de leurs arômes attrayants, parfois fruités, ceci malgré les concentrations parfois élevées de nicotine. Dans ces produits, la nicotine est ajoutée sous forme concentrée en tant que produit chimique, et elle est contenue dans certains de ces produits en quantités toxicologiquement significatives et donc dangereuses pour la santé. En raison du fort potentiel addictif de la nicotine et des risques pour la santé qui y sont liés, il est urgent de limiter la nicotine. Nous soutenons donc la demande formulée par l'Association des chimistes cantonaux de Suisse (ACCS) que ces produits soient également soumis à la quantité maximale de nicotine prévue à l'annexe 2 chiffre 2 LPTab, conformément à l'art. 3 let. d LPTab.

Pour le surplus, nous renvoyons à la prise de position de la Conférence des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS), respectivement de l'Association des chimistes cantonaux de Suisse (ACCS), auxquelles nous souscrivons pleinement.

En vous remerciant une nouvelle fois de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

#### Au nom du Conseil d'Etat:



Didier Castella, Président

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

 $L'original\ de\ ce\ document\ est\ \acute{e}tabli\ en\ version\ \acute{e}lectronique$ 

#### Copie

—

à la Direction de sécurité, de la justice et du sport, pour elle et le Service de la police du commerce ;

à la Direction de santé et des affaires sociales, pour elle, le Service de la santé publique ;

à la Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts, pour elle et le Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires :

à la Chancellerie d'Etat.



Le Conseil d'Etat

6698-2023

Département fédéral de l'intérieur DFI Monsieur Alain Berset Président de la Confédération Bundesgasse 3 3003 Berne

Concerne: procédure de consultation concernant le projet d'ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)

Monsieur le Président de la Confédération,

Notre Conseil a pris connaissance avec intérêt de votre courrier du 21 juin 2023 concernant l'objet cité sous rubrique et vous en remercie.

En réponse, notre Conseil salue l'orientation générale du projet d'ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques, et vous informe qu'il l'approuve tout en émettant des réserves et en proposant des modifications que vous trouverez dans le formulaire transmis en annexe.

Le canton de Genève soutient l'orientation générale de cette ordonnance qui respecte, en partie, les recommandations prévues par l'Organisation mondiale de la Santé notamment en matière de mises en garde. Cependant, le canton de Genève déplore certains éléments et lacunes problématiques en matière de contrôles et de sanctions sur la composition des produits, dans les campagnes d'achats-tests et dans la définition et l'élaboration des mises en garde sanitaires.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à ce courrier, nous vous prions de croire, Monsieur le Président de la Confédération, à l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Le président :

Michèle Righetti-El Zayadi

Antonio Hodgers

Annexe mentionnée

Copie (format Word et PDF) à :

gever@bag.admin.ch et tabakprodukte@bag.admin.ch

### Avis donné par

Nom / société / organisation : Etat de Genève

Abréviation de la société / de l'organisation : GE

Adresse : Direction Générale de la Santé, Rue Adrien-Lachenal 8, 1207 Genève

Personne de référence : Monsieur Adrien Bron, directeur général de la santé

Téléphone : adrien.bron@etat.ge.ch

#### Remarques importantes:

Date

- 1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire!
- 2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
- 3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
- 4. Nous vous serions reconnaissants de bien vouloir saisir vos commentaires de fond sous "Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)" et non pas dans le rapport explicatif.
- 5. Veuillez faire parvenir votre avis au format Word d'ici au 12 octobre 2023 aux adresses suivantes : tabakprodukte@bag.admin.ch
- 6. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

### Table des matières

Remarques générales	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)	4
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »	7
Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)	10
Notre conclusion	15

Remarques	s générales
nom/société	Remarque / Proposition :
GE	Remarques générales sur l'ordonnance
	Les produits du tabac et les produits nicotiniques ont des effets néfastes pour la santé en créant de la dépendance chez les usagers et le tabagisme est responsable de maladies et de décès au sein de la population. En 2015, le tabagisme est responsable de 9 535 décès en Suisse qui sont attribuables aux cancers (44%), aux maladies cardiovasculaires (35 %) ainsi qu'aux maladies des voies respiratoires (21 %). Le coût économique des maladies causées par le tabagisme est considérable et pèse sur la société toute entière. Les coûts médicaux et la perte de productivité se sont élevés à 5 milliards de francs durant l'année 2015.
	Le canton de GE préconise une réglementation efficace, basée sur les recommandations européennes et internationales en particulier la Convention-cadre de l'Organisation mondiale de la Santé pour la lutte antitabac <sup>2,3</sup> et sur les connaissances actuelles en matière de santé. L'ordonnance sur les produits du tabac intègre certaines données actuelles et le canton de Genève salue ces dispositions. Cependant, il existe des lacunes et des modifications à apporter pour permettre une protection optimale de la population :
	• Les processus de contrôle notamment les sanctions en cas d'infraction en matière d'achats-tests et de la composition des produits ne se révèlent pas suffisants pour garantir une protection de la population ;
	• Des adaptations et des ajouts en matière de mises en garde sont nécessaires pour garantir leur efficacité notamment les rendre obligatoires pour les cigares et cigarillos et les tester sur la population ;
	• La clarification des rôles et des tâches de l'industrie, de la Confédération et des cantons en particulier dans le contrôle de la composition des produits et des mises en garde.
	Par ailleurs, le canton de GE renvoie à la prise de position des chimistes cantonaux pour ce qui est des réglementations et de l'exécution des contrôles de produits. Les laboratoires cantonaux ne sont pas équipés pour effectuer des analyses aussi spécifiques que celles requises dans cette ordonnance. La création d'un laboratoire central pour l'analyse des produits ferait sens. De plus, la possibilité de procéder à des achats test en ligne devrait être introduite. Finalement, il conviendrait d'attribuer des compétences claires aux autorités d'exécution cantonales en matière du droit d'accès aux entreprises, de la consultation des documents et de l'obligation de renseigner par les responsables des entreprises. C'est pourquoi un complément correspondant, analogue à l'article 30 de la loi sur les denrées alimentaires, s'impose d'urgence.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Office fédéral de la statistique (2015). Les décès dus au tabac en Suisse entre 1995 et 2012. Actualités OFS.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Convention-cadre de l'OMS pour la lutte anti-tabac : <u>https://fctc.who.int/</u>

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Convention-cadre de l'OMS pour la lutte anti-tabac : directives pour l'application de l'article 5.3, de l'article 8; des articles 9 et 10; de l'article 11; de l'article 12; de l'article 13; de l'article 14 - Édition 2013

Rapport ex	Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)			
nom/société	chap. n°	Remarque / Proposition :		
GE	1	Produits similaires		
		Depuis la commercialisation des premières cigarettes électroniques en Suisse dans les années 2008-2009 et du tabac à chauffer en 2015, ces dispositifs électroniques se sont beaucoup diversifiés sur le marché et se déclinent aujourd'hui sous diverses formes, couleurs et contiennent plusieurs formes de nicotine et de multiples saveurs <sup>4</sup> . Par ailleurs, des produits à usage oral ont été également commercialisés notamment le snus en 2019 suite à un arrêté du Tribunal fédéral <sup>5</sup> et les sachets de nicotine récemment. Ces nouveaux produits sur le marché sont un nouvel enjeu en termes de santé publique car les effets sur la santé à long terme sont encore inconnus. <sup>6</sup>		
		Le canton de GE approuve la définition des produits similaires dans l'OPTab qui permettra de réglementer les nouveaux produits développés par l'industrie et de protéger des risques potentiels sur la santé, le cas échéant, des consommatrices et des consommateurs, en particulier les jeunes.		
GE	3	Mises en garde		
		L'emballage des produits du tabac sont reconnus comme un support marketing pour l'industrie du tabac et remplissent différentes fonctions : attirer l'attention des consommateurs sur les points de vente, inciter à l'achat et cibler des groupes spécifiques notamment les jeunes et les femmes. 7,8 Dans le cadre de la Convention-cadre de l'Organisation mondiale de la Santé pour la lutte antitabac (CCLAT) 9, les mises en gardes sanitaires sur ces emballages sont un outil efficace pour sensibiliser les consommateurs et les non-consommateurs aux risques du tabagisme. Les éléments principaux d'efficacité des mises en garde sont d'une part, le format notamment l'emplacement et la dimension des mises en garde et d'autre part, le contenu notamment l'utilisation d'images et de pictogrammes combinée à des messages, de la couleur, des langues nationales et de la rotation des images et des messages.		
		Le canton de GE salue l'intégration de plusieurs critères d'efficacité des mises en garde notamment l'intégration des langues nationales		

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> World Health Organization. (2021). WHO report on the global tobacco epidemic, 2021: addressing new and emerging products. World Health Organization.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> <u>2C 718/2018 27.05.2019 - Tribunal fédéral (bger.ch)</u>, consulté le 17.08.2023

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Ruggia L. (2021) Les « nouveaux » produits du tabac: évolutions et conséquences. Bull Med Suisses. 2021;102(34):1076-1078

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Wakefield M, Morley C, Horan JK et Cummings KM. (2002), The cigarette pack as image: new evidence from tobacco industry documents. Tobacco Control. 11(1):173-180.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Gallopel-Morvan K. Le paquet de cigarettes au service de l'industrie du tabac ou de la santé publique ? Revue Communication & Langages 2013, 179 : 79-92

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Convention-cadre de l'OMS pour la lutte anti-tabac : https://fctc.who.int/

		et la rotation des mises en garde tous les deux ans. Cependant, le canton de GE trouve essentiel que la Confédération conserve la compétence de définir des séries d'images et des messages pour les actualiser régulièrement car il est reconnu par la CCLAT que les illustrations ont moins d'impact si elles ne sont pas modifiées régulièrement. De plus, l'utilisation de ces contenus devrait être autorisée pour des campagnes de communication et de sensibilisation. Par ailleurs, les mises en garde sanitaires et les messages qui induisent des émotions négatives comme la peur peuvent être efficaces selon la CCLAT, les images proposées dans la directive de l'Union européenne 10 peuvent être une bonne source d'image, dans ce sens. Cependant, afin de garantir l'efficacité des mises en garde sur la population, il est essentiel de les tester auprès des groupes cibles, avant la commercialisation de ces produits. En effet, selon les directives de la CCLAT, ces tests peuvent aider notamment à repérer des effets imprévus comme renforcer par inadvertance le désir de fumer et à évaluer l'adéquation culturelle des messages.
GE	4	Obligation d'autocontrôle
		Dans le cadre de la loi sur les denrées alimentaires, les nouveaux aliments sont contrôlés, examinés et soumis à autorisation par la Confédération. Pour les produits du tabac et produits nicotiniques, le système de contrôle se limite à un autocontrôle par les fabricants et les importateurs de ces produits. Cette situation est très problématique au vu des risques potentiels pour la santé de la population et des normes hétérogènes des pays producteurs qui ne sont pas aussi strictes que la Suisse. Par ailleurs, les sanctions en cas d'infraction ne sont pas clairement mentionnées dans l'OPTab.
		Le canton de GE constate que le système de contrôle prévu pour la vérification des autocontrôles pour les produits du tabac et les produits nicotiniques n'est pas satisfaisant et devrait être clarifié. Un système de contrôle, pour être efficace, doit être assorti impérativement de procédure de sanctions en cas d'infraction. Ces procédures doivent être réglées au niveau national pour des pratiques uniformes dans les cantons.
GE	5	Achats-tests
		Les achats-tests permettent d'identifier les lacunes concernant l'application de la loi, de sensibiliser le personnel de vente et surtout de sanctionner lorsque la loi n'est pas respectée. Les expériences des achats-tests dans le domaine de l'alcool ont permis d'obtenir de bonnes indications sur le niveau d'application de la loi. Les sanctions dans le domaine des achats-tests sont hétérogènes d'un canton à l'autre et l'OPTab ne prévoit pas d'associer des mesures de contrôle à des mesures de sanctions, ce qui est très problématique pour garantir le respect de la loi et protéger la jeunesse. Par ailleurs, les achats-tests en ligne ne pourront pas être menés comme le mentionne le rapport explicatif : « Les nouvelles bases légales dans la LPTab et dans la LDAl ne permettent en revanche pas de procéder à des achats tests en ligne car elles imposent l'anonymat du mineur. » Cette situation doit être modifiée impérativement pour que l'âge limite soit également respecté sur les plateformes de vente en ligne.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> L 2014360EN.01002201.xml (europa.eu)

Le canton de GE souhaite que la future révision sur la LPTab visant à mettre en œuvre l'initiative « Enfants sans tabac » élabore un
concept et un processus de contrôle harmonisé pour tous les cantons par le biais des achats-tests avec la possibilité de mener des
campagnes d'achats-test en ligne et d'intégrer une procédure de sanctions notamment des amendes.

Rapport ex	plicatif	chap. 2 « Commentaire des dispositions »		
nom/société	art.	Remarque / Proposition :		
GE	5	Pureté du liquide pour les cigarettes électroniques et les produits du tabac à chauffer : substances indésirables		
		Compte tenu de la présence de substances toxiques dans les cigarettes électroniques et les produits du tabac à chauffer 11, les dispositions relatives aux substances contenues dans le liquide de ces produits doivent être plus strictes que celles proposées dans l'OPTab. Comme mentionné dans le rapport explicatif, « la présence de composés indésirables sous forme de traces et uniquement si celles-ci sont techniquement inévitables au cours de la fabrication est autorisée. » ne peut pas être acceptable. De plus, la concentration acceptable de « ces traces » n'est pas prévue dans la loi.		
		Pour toutes ces raisons, le canton de GE souhaite que la présence de substances indésirables ne soit pas autorisée dans les liquides de ces produits.		
GE	8	Information sur les lieux de production		
		A l'article 12 de la CCLAT, il est important de donner accès au public à un large éventail d'informations pertinentes concernant l'industrie du tabac. Dans ce cadre, il est ainsi indispensable que les consommatrices et les consommateurs soient informé.e.s avec précision des lieux de production car il n'existe pas actuellement de normes internationales règlementant de manière uniforme ces produits. Comme le relève très justement le rapport explicatif, cette information est importante pour certains consommateurs et peut influencer leur choix.		
		Le canton de GE souhaite que les informations soient précisées sur les lieux de production.		
GE	10	Forme de la notice d'information		
		Les informations sur les emballages de ces produits doivent être « claires, visibles et lisibles » comme le préconise la CCLAT à l'article 11. La notice d'information mise à disposition uniquement par le biais d'un outil électronique (QR code) rend plus difficile l'accès aux informations par les consommatrices et consommateurs. Il conviendrait de préciser les informations obligatoires à faire figurer sur l'emballage en particulier celles de l'article 17, al. 2 let. c à g de la LPTab Les informations complémentaires pourraient être à disposition au moyen d'un outil électronique.		
		Par ailleurs, la plateforme en ligne prévue pour les informations de la notice ne doit pas servir à promouvoir ces produits à l'instar d'une		

\_

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Bozier J, Chivers EK, Chapman DG, Larcombe AN, Bastian NA, Masso-Silva JA, et al. The Evolving Landscape of e-Cigarettes: A Systematic Review of Recent Evidence. Chest. 2020;157(5):1362-90.

		plateforme publicitaire. Il est très important de veiller à ce que ce site internet soit réservé exclusivement à de l'information et non à des activités marketing pour promouvoir ces produits. Dans ce but, il conviendrait de le préciser dans l'ordonnance.
		Le canton de GE souhaite que les informations de la notice à faire figurer sur l'emballage soient précisées et rendues obligatoires. Par ailleurs, les plateformes en ligne ne doivent pas servir simultanément de plateformes publicitaires pour ces produits.
GE	14	Mise en garde relative aux substances cancérigènes : les cigares et cigarillos
		Les cigares, notamment les cigarillos, devraient être réglementés au même titre que la cigarette traditionnelle. La mise en garde prévue à l'article 14, al. 2 pour les cigares et les cigarillos devrait être obligatoire. En effet, ces produits contiennent des substances cancérigènes et peuvent provoquer, avec un usage prolongé, des cancers du poumon et des voies aérodigestives supérieures. Par ailleurs, la consommation de ces produits n'est pas négligeable, les données au niveau suisse montrent que 15% des personnes consomment ces produits. Concernant les jeunes, les données manquent actuellement en Suisse pour évaluer la consommation de ces produits par cette population. Cependant, de par les saveurs proposées, les jeunes sont susceptibles d'être attirés et de les consommer. Une étude traitant des mises en garde pour les cigares recommandent de cibler les jeunes avec des messages pertinents ont montré que les jeunes avaient des idées erronées sur les cigares notamment que la consommation de cigares était moins risquée pour la santé que la consommation de cigarette traditionnelle 14. Il est donc très important pour protéger les jeunes et la population de rendre obligatoire les mises en garde pour ces produits.
GE		Le canton de GE demande que les mises en garde ne soient pas exemptés pour les cigares et cigarillos.
OL.	15	Mise en garde dans le cadre de la publicité et du parrainage : dispositions transitoires en matière de publicité et parrainage  Compte tenu de la révision en cours de la loi sur les produits du tabac visant à intégrer l'initiative populaire « Enfants sans tabac », les dispositions en matière de mises en garde concernant la publicité et le parrainage doivent être absolument considérées comme une solution transitoire. Par ailleurs, il n'est pas acceptable que la surface réservée aux mises en garde sur une publicité soit deux fois plus petite que celle réservée au parrainage. Dans l'attente de la révision de la LPTab, il convient d'harmoniser la surface réservée aux

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Kong G, Creamer MR, Simon P, Cavallo DA, Ross JC, Hinds JT, Fishbein H, Gutierrez K. Systematic review of cigars, cigarillos, and little cigars among adolescents: Setting research agenda to inform tobacco control policy. Addict Behav. 2019 Sep;96:192-197. doi: 10.1016/j.addbeh.2019.04.032. Epub 2019 May 4. PMID: 31125939; PMCID: PMC6645397.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Office fédéral de la statistique (OFS): Enquête suisse sur la santé (2023). <a href="https://ind.obsan.admin.ch/fr/indicator/monam/tabac-produits-fumes-age-15">https://ind.obsan.admin.ch/fr/indicator/monam/tabac-produits-fumes-age-15</a> en ligne <sup>14</sup> Kowitt, S. D., Jarman, K., Ranney, L. M., & Goldstein, A. O. (2017). Believability of cigar warning labels among adolescents. The Journal of Adolescent Health, 60(3), 299–305. <a href="https://doi.org/10.1016/j.jadohealth.2016.10.007">https://doi.org/10.1016/j.jadohealth.2016.10.007</a>

		mises en gardes dans le cadre de la publicité et du parrainage. Les études montrent que l'efficacité de la mise en garde augmente avec sa taille 15. Dans le cadre des emballages des produits du tabac, il est préconisé de prévoir des mises en garde couvrant 50% ou plus des faces principales mais pas moins de 30%. Il n'est pas mentionné quelle taille doivent prendre les mises en garde sanitaires sur la publicité et le parrainage.  Le canton de GE souhaite que les dispositions en matière de publicité et de parrainage soient mentionnées comme transitoires.
GE	23	Méthodes de mesure et tests de conformité : laboratoires d'essai  Pour des questions de conflits d'intérêt, les laboratoires d'essai ne doivent pas être détenus ou partiellement détenus par les fabricants, les importateurs ou les vendeurs de produits du tabac et nicotiniques.
		Le canton de GE mentionne que les laboratoires d'essai ne soient pas liés à l'industrie des produits du tabac et nicotiniques.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Convention-cadre de l'OMS pour la lutte antitabac : directives pour l'application de l'article 5.3, de l'article 8; des articles 9 et 10; de l'article 11; de l'article 12; de l'article 13; de l'article 14 - Édition 2013

nom/société	art.	al.	let.	Remarque / Proposition :
GE	5			Remarque
				D'un point de vue de santé publique, la présence de substances toxiques dans ces produits à destination de la population n'est pas tolérable.
				Proposition
				« Le liquide ne peut contenir d'autres substances que celles déclarées conformément à l'art. 27, al. 1, let. d, LPTab. <del>que sous forme de traces et uniquement si celles ci sont techniquement inévitables au cours de la fabrication. »</del>
GE	7			Il faudrait réglementer ici la teneur maximale en nicotine des produits à base de nicotine destinés à un usage oral, car celle-ci fait défaut jusqu'à présent. C'est pourquoi il est proposé d'utiliser comme valeur maximale la concentration indiquée dans l'avis du BfR du 7 octobre 2022 :
				Proposition
				Al. 2 La teneur en nicotine des produits à base de nicotine à usage oral ne doit pas dépasser 16,6 milligrammes par sachet/portion de la taille d'une bouche.
GE	8	2		Remarque
				Donner accès au public aux informations sur les pays producteurs des cigarettes électroniques.
				Proposition
				« Si un pays de production n'est pas clairement identifiable selon le paragraphe 1, tous les pays doivent être mentionnés individuellement pour chaque étape de production. »
	10	2		Remarque
				Veiller à la différenciation de l'information transmise aux consommateurs et consommatrices notamment le contenu des produits, les consignes d'utilisation et la publicité.

			Proposition
			« Si les informations prévues à l'art. 17, al. 2, LPTab ne figurent pas dans la notice d'information contenue dans l'emballage, elles doivent être aisément accessibles sous forme électronique sur une plateforme neutre. La notice d'information doit indiquer l'adresse internet et le quick response code (QR) permettant d'accéder à ces informations. L'intitulé de la notice d'information dans les trois langues officielles est le suivant : « Informations sur les ingrédients, l'utilisation, les mises en garde et les coordonnées de contact ».
GE	14	2	Remarque
			La mise en garde pour les cigares et les cigarillos doit être obligatoire compte tenu des effets néfastes de ces produits sur la santé.
			Proposition
			Supprimer l'al. 2 : la mise en garde prévue à l'art. 13, al. 1, let. b, LPTab n'est pas obligatoire pour les cigares et les cigarillos.
GE	15		Remarque
			La révision de la loi sur les produits du tabac étant actuellement en cours pour l'intégration de l'initiative populaire « Enfants sans tabac », l'article sur les mises en garde dans le cadre de la publicité et du parrainage doit être considéré comme transitoire.
			Proposition
			Ajout al. 4 : ces dispositions sont transitoires tant que la loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques n'a pas été révisée pour mettre en œuvre l'initiative « Enfants sans tabac ».
GE	15	2	Remarque
			Les mises en garde sur les supports de publicité doivent être de la même taille que celles sur les supports du parrainage. Plus les dimensions sont grandes et plus l'efficacité est importante.
GE	15	3	Remarque
			Les mises en garde doivent être toujours obligatoire dans le cadre du parrainage.

GE	17		Remarque
			Afin de garantir l'efficacité des mises en garde sur la population, il est essentiel de les tester auprès des groupes cibles, avant la commercialisation de ces produits.
			Proposition
			Ajout al.5 : les séries d'images et de messages sont testés auprès des groupes cibles avant leur commercialisation par des organismes de prévention.
GE	20		Remarque
			Les photographies utilisées dans les mise en garde combinées devraient être autorisées pour l'utilisation dans d'autres interventions de lutte antitabac notamment des campagnes médiatiques ou pour l'affichage sur internet comme le préconise l'OMS dans ses directives de la CCLAT.
			Proposition
			Ajout art.20 : les photographies visées à l'annexe 2 sont réservées à la réalisation des mises en garde combinées et de campagnes de communication
GE	21	2	Par analogie avec l'art. 75, let. b, de l'ordonnance sur les denrées alimentaires et les objets usuels, les exigences en matière d'autocontrôle qui ont fait leurs preuves depuis des années dans l'application de la législation sur les denrées alimentaires doivent être appliquées ici. En outre, la documentation de l'autocontrôle est mentionnée par exemple à l'article 29, c'est pourquoi elle doit être réglée ici:
			Proposition
			a. Le contrôle de la sécurité des produits du tabac, des cigarettes électroniques et des produits assimilés visés à l'art. 4 LPTab ;
			b. les aspects visant à garantir une fabrication standardisée des produits conformément aux procédures établies par le fabricant ou, le cas échéant, par le secteur des produits du tabac ou des cigarettes électroniques ;
			c. le prélèvement d'échantillons et leur analyse ainsi que la description des méthodes utilisées ;
			d. la traçabilité ;
			e. le retrait et le rappel

			f. la documentation.
GE	21	3	L'autocontrôle et la documentation doivent être effectués en permanence par l'entreprise et ne peuvent pas être établis uniquement à la demande des autorités. Le contrôle de la sécurité, les bonnes pratiques de fabrication, etc. doivent donc être documentés en permanence et doivent faire partie du système de gestion dès le début. Ainsi, la documentation doit être disponible pendant le contrôle, un délai d'un jour peut être accordé pour les éventuelles listes à établir à la demande des autorités, etc.
			La documentation relative à l'al. 2, let. a à f, doit être présentée dans un délai d'un jour à la demande des autorités cantonales compétentes.
GE	23		Remarque
			Les laboratoires d'essai ne doivent pas être détenus entièrement ou partiellement par les fabricants, les importateurs ou les vendeurs de produits du tabac et nicotiniques. Cet élément doit être mentionné dans l'OPTab.
			Proposition
			Ajout al. 4 : les laboratoires d'essai ne doivent pas être détenus entièrement ou partiellement par les fabricants, les importateurs ou les vendeurs de produits du tabac et nicotiniques
GE	28	2	Rajouter :
			Afin de vérifier le respect des dispositions légales, les autorités d'exécution peuvent prélever des échantillons, consulter des documents et d'autres enregistrements et en faire des copies.
GE	28	2	Rajouter :
			Dans le cadre de leur mission, ils ont accès aux terrains, bâtiments, entreprises, locaux, installations, véhicules et autres infrastructures.
GE	29		Rajouter :
			Le contrôle officiel ne dispense pas de l'obligation d'autocontrôle.
GE	31		Remarque
			Les procédures en cas d'infraction doivent être réglées dans l'OPTab afin de permettre des sanctions uniformes.

		Proposition
		Ajouter un article sur la procédure en cas d'infraction intégrant les sanctions et les contrôles.
GE	32	Rajouter :
		L'Office fédéral des douanes et de la sécurité des frontières (OFDG) effectue, en fonction des risques, un contrôle physique des produits du tabac, des cigarettes électroniques et des produits assimilés importés, conformément à l'article 4 de la LPTab.
GE	33	Remarque
		Compte tenu de la protection de la jeunesse, les achats-tests en ligne doivent être prévus dans la prochaine révision de LPTab.
GE	37	Remarque
		Une procédure claire et uniforme contenant les sanctions qui doivent être prévues pour les achats-tests lors de la prochaine révision de la LPTab.
GE	Annexe	Remarque
	2	Les pictogrammes proposés dans l'annexe de l'ordonnance pourraient être plus explicites à l'instar de ceux proposés par l'Union européenne dans la directive 2014/109/EU.
		Proposition
		Obtenir les droits pour utiliser les pictogrammes proposés par l'Union européenne de la directive 2014/109/EU dans l'ordonnance.
		L_2014360EN.01002201.xml (europa.eu)

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Notre (	Notre conclusion			
$\boxtimes$	Acceptation			
$\boxtimes$	Propositions de modifications / réserves			
	Remaniement en profondeur			
	Refus			



**Finanzen und Gesundheit** Rathaus 8750 Glarus Telefon 055 646 61 00 E-Mail: finanzengesundheit@gl.ch www.gl.ch

per E-Mail tabakprodukte@bag.admin.ch

Glarus, 5. Oktober 2023 Unsere Ref: 2023-900

### Vernehmlassung i. S. Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)

Hochgeachteter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern gab dem Kanton Glarus in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Regierungsrat des Kantons Glarus überwies das Geschäft dem Departement Finanzen und Gesundheit zur direkten Erledigung. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir uns der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 24. August 2023 anschliessen.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Benjamin Mühlemann Landammann

#### Beilage:

Stellungnahme GDK vom 24. August 2023

E-Mail an (PDF- und Word-Version):

tabakprodukte@bag.admin.ch



Haus der Kantone Speichergasse 6, CH-3001 Bern +41 31 356 20 20 office@gdk-cds.ch www.gdk-cds.ch

Versand per e-Mail: tabakprodukte@bag.admin.ch

6-3-2 / ST

Bern, 24. August 2023

Vernehmlassung zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV) – Stellungnahme GDK

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten Stellung nehmen zu können. Der GDK-Vorstand hat an seiner Sitzung vom 24. August 2023 die Vorschläge diskutiert und nimmt wie folgt Stellung.

#### 1. Allgemeine Bemerkungen

Die GDK setzt sich als Trägerin der nationalen Strategie zur Prävention von nichtübertragbaren Krankheiten (NCD-Strategie) für die Prävention und Gesundheitsförderung im Bereich der nichtübertragbaren Krankheiten ein. 18 Kantone haben ein durch den Tabakpräventionsfonds unterstütztes Tabakpräventionsprogramm und viele Kantone führen übergreifende Programme im Rahmen der Suchtprävention durch (Tabak, Alkohol, Geldspiel etc.). Der Tabakkonsum gehört zu den wichtigsten Einflussfaktoren auf nichtübertragbare Krankheiten und die GDK hat daher auch die Revision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG), sowie auch die nun noch laufende Teilrevision unterstützt.

Die Verordnung ist in ihrer Stossrichtung zu begrüssen, jedoch ist es für den GDK-Vorstand wichtig, dass die Vollzugsaufgaben und die damit verbundenen Kompetenzen der Kantone noch ausführlicher geregelt werden. Aktuell fokussiert der Entwurf stark auf die Selbstkontrolle der Industrie, was angesichts der äusserst gesundheitsschädigenden Produkte ungenügend ist. So werden die Kontrollen bzw. der Vollzug der Überprüfung der Selbstkontrollen, u.a. zur Produktezusammensetzung wie auch die Möglichkeit der Testkäufe, aus Sicht der in der Verantwortung stehenden Kantone konzeptuell zu wenig ausformuliert. Es fehlt zudem die Einräumung von Kompetenzen für die Kantone (wie z.B. Zutrittsrecht, Einsicht in Dokumente), damit sie ihre Vollzugsaufgabe wahrnehmen können.

Wir verweisen auch auf die Stellungnahme des Verbands der Kantonschemiker (VKCS), insbesondere die Hinweise und Vorschläge in Bezug auf die Vollzugsaufgaben der Kantone und unterstützen diese.

#### 2. Rückmeldung zu den Bestimmungen im Einzelnen

#### Art. 1 bis 3 Definition der Produkte und gleichartige Produkte

Der GDK-Vorstand begrüsst die Definition der gleichartigen Produkte, damit der zukünftigen Entwicklung von neuen Produkten durch die Industrie Rechnung getragen werden kann und bezüglich Jugendschutz und Konsumentenschutz keine Schlupflöcher möglich sind.



#### Art. 10 Form der Produkteinformation

Die Bereitstellung der Produkteinformationen nur über QR-Code oder anderer elektronischer Form schwächt die Information der Konsumierenden. Eine Präzisierung von Angaben (aus der Auflistung gemäss Art. 17 Abs. 2 TabPG, insbesondere Buchstaben c - g), welche zwingend direkt auf der Verpackung aufgedruckt sein müssen, wäre die bevorzugtere Lösung.

Elektronische Plattformen mit den ergänzenden Deklarationsangaben seitens der Händler und Anbieter dürfen nicht gleichzeitig Werbeplattform für ihre Produkte sein. Es braucht daher zusätzlich eine Regulierung für die Anbieter, in welcher Form - idealerweise in neutraler Form - diese Produkteinformationen zur Verfügung gestellt werden müssen.

#### Art. 11f Angaben und Produkteinformation

Es wird seitens GDK-Vorstand begrüsst, dass die Angaben in mindestens drei Landessprachen gemacht werden müssen.

#### Art. 16f Warnhinweise

Die Anpassungen für die Warnhinweise werden seitens GDK-Vorstand begrüsst, ebenso wie der Wechsel der Serien alle zwei Jahre, damit einem Gewöhnungseffekt entgegengewirkt werden kann. Jedoch ist aus Sicht des GDK-Vorstands zu ergänzen, dass der Bund die Kompetenz erhalten muss, die Bildserien nach einem gewissen zeitlichen Abständen durch aktuelles Bildmaterial zu ersetzen.

#### Art. 21 Selbstkontrolle und Art. 22 Konformitätsnachweis

Artikel 21 und 22 sind aus Sicht des GDK-Vorstands zu wenig differenziert bezüglich Vollzug in der Praxis. Es ist nicht definiert, in welcher Frequenz und Form diese Selbstkontrolle und Dokumentation erfolgen muss und ob die Erbringung dieser Nachweise eine Bringschuld seitens der Unternehmen oder Holschuld seitens Kantone (Art. 28 Abs. 2. Ziff. 3) ist.

Die Kontrollprozesse und die Rollen und Aufgaben der Vollzugsorgane (Bund, Kantone) im Rahmen des Konformitätsnachweises sind bezüglich praktischer Umsetzung zu wenig spezifisch. Das Informationssystem wird seitens Bund (BAG) eingerichtet und zur Verfügung gestellt, jedoch obliegt die Kontrolle zur Einhaltung der Informationspflicht und Selbstkontrolle (vgl. auch Art. 28 Abs. 2 Ziff. c) den Kantonen. Es ist unklar, ob die Kantone ebenfalls Zugriff auf dieses Informationssystem haben und damit ihre Pflicht wahrnehmen können.

#### Art. 28 Kontrollen durch die Kantone

Damit der Vollzug nicht in allen Kantonen unterschiedlich geregelt ist, wird eine weitere Ausdifferenzierung der Artikel zum Vollzug (Art. 28 - 30) als sinnvoll erachtet. Es fehlt zudem die Einräumung von Kompetenzen für die Vollzugsorgane (Betretungsrecht, Dateneinsicht), damit der Vollzug umsetzbar wird. Um einen möglichst einheitlichen Vollzug anzustreben, müsste der Bund zudem stärker koordinierend tätig sein (vgl. auch Anmerkungen zu Art. 29)

#### Art. 29 Verfahren und Methoden (zur Produktekontrolle)

Hier verweisen wir für Details auf die Stellungnahme des Verbands der Kantonschemiker (VKCS). Grundsätzlich wird in Frage gestellt, ob alle Kantone Laborkapazitäten haben, um solch spezifische und aufwändige Analysen durch zu führen. Eine Koordination und Unterstützung durch den Bund muss präzisiert werden. Entsprechend fordert der GDK-Vorstand die gesetzliche Grundlage zur Etablierung eines zentralen Labors, welches im Auftrag der Kantone die dem Tabakproduktegesetz unterstellten Produkte untersucht und zugleich die Funktion als Referenzlabor wahrnimmt.

#### Art. 30 Berichterstattung der Kontrollen

Der Artikel lässt offen, zuhanden von wem und in welcher Frequenz eine solche Berichterstattung erfolgen muss. Dies sollte zwecks Vereinheitlichung und zukünftiger Auswertung von Daten auf nationaler Ebene zwingend geregelt werden.

#### Art. 31 Rückmeldung zum Ergebnis



Es ist nicht geregelt, wie das Vorgehen im Fall eines Verstosses aussieht. Ein einheitlicher Vollzug bei Verstössen und einheitliche Sanktionen werden seitens GDK-Vorstand als zielführend erachtet, damit das Gesetz vollzogen werden kann. Eine Unterstützung durch den Bund für ein einheitliches Prüf- und Vollzugskonzept, inklusive Sanktionsregelung sollte daher in den vorliegenden Entwurf aufgenommen werden.

#### Art. 33ff Testkäufe

Der GDK-Vorstand begrüsst die Ausdifferenzierung von Testkäufen in der Verordnung und die damit angestrebte einheitliche Ausgestaltung. Ein Standardkonzept für die Testkäufe sollte durch den Bund koordiniert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Verunmöglichung von Online-Testkäufen im aktuellen Gesetz bei der zukünftigen Teilrevision zur Umsetzung der Volksinitiative ein Fokus auf die Ausgestaltung der Kontrollen der Einhaltung des Jugendschutzes für Online-Verkäufe gelegt wird. Kontrollen des Abgabealters im Internet sind unabdingbar und müssen durch den Bund koordiniert und durchgeführt werden, da das Internet nicht an den Kantonsgrenzen haltmacht.

#### Art. 39 Koordination des Vollzugs

Es wird vom GDK-Vorstand befürwortet, dass der Bund einen möglichst einheitlichen Vollzug der Bestimmungen unterstützt. Da es insbesondere mit den neuen Nikotin- und Tabakprodukten und des sich rasch entwickelnden Marktes für die Kantone nur schwer möglich ist, diesbezüglich immer auf dem neusten Stand zu sein.

#### Art. 40ff Datenbearbeitung

Der Bereich Datenaustausch und Datenbearbeitung ist nicht im Detail geregelt und sollte mindestens in ähnlicher Weise geregelt werden, wie dies im Lebensmittelgesetz LMG Art. 59 ff. der Fall ist.

#### Art. 45 Übergangsbestimmung

Die formulierte Frist «bis zur Erschöpfung der Bestände» lässt dem Handel sehr viel Spielraum, noch grosse Bestände zu produzieren und einzuführen und diese über längere Zeit ohne die vorliegende Regulierung zu verkaufen. Eine zeitlich definierte Frist für den Verkauf nach altem Recht wäre unter dem Aspekt der Prävention und des Konsumentenschutzes zu bevorzugen.

Für weitere Detailbemerkungen verweisen wir auf das Antwortformular im Anhang. Grün hinterlegte Ausführungen sind zusätzliche Punkte, welche im vorliegenden Dokument nicht erwähnt sind.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Regierungsrat Lukas Enge berger

Präsident GDK

Michael Jordi Generalsekretär

Beilage: Antwortformular GDK

Kopie:

Kantonale Gesundheitsdirektionen Verband Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) Mitglieder VBGF

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

Abkürzung der Firma / Organisation : GDK

Adresse : Speichergasse 6

Kontaktperson : Silvia Steiner

Telefon : 031 356 20 40

E-Mail : silvia.steiner@gdk-cds.ch

Datum : 24.08.2023

#### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	6
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	9
Unser Fazit	14
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	15

<b>Allgemein</b>	Allgemeine Bemerkungen				
Name/Firma	Bemerkung/Anregung				
GDK	Die Regelung und die Prozesse zum Vollzug der einzelnen Bestimmungen (Produktezusammensetzung, Altersgrenzen für Verkauf, Werbung) und die damit einhergehende Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantone haben im vorliegenden Entwurf noch einige Unklarheiten und Lücken. Auch die Ausgestaltung der Testkäufe und das Vorgehen im Falle von Verstössen sind aus Sicht des GDK-Vorstands noch zu lückenhaft und unpräzise formuliert. Eine einheitliche Konzeptualisierung der Testkäufe von nationaler Ebene zuhanden der Kantone wäre anzustreben, damit keine grosse Heterogenität zwischen den Kantonen auftritt.				
GDK	Bereits in der Vernehmlassung zur Teilrevision des TabPG 2022 hat der GDK-Vorstand bedauert, dass keine Möglichkeit der Online-Testkäufe mit der nun bestehenden Gesetzesvorlage besteht. Gerade im Online-Handel wird aktuell die Umgehung der Jugendschutzbestimmungen festgestellt. Wir weisen daher darauf hin, dass es umso wichtiger sein wird, die aktuell noch in Teilrevision befindenden Artikel zu den Online-Verkäufen und der Online-Werbung so auszugestalten, dass ein fälschungssicheres Alterskontrollsystem eingeführt werden muss und dass die Überprüfung und Kontrolle dieser Systeme klar geregelt werden und Verstösse geahndet werden können.  Zudem sollte in der Verordnung der Erlass von Sanktionsmöglichkeiten nach Vergehen gegen die Jugendschutzbestimmungen verbindlich geregelt				
	werden				
GDK	Im Bezug auf die Regelungen und des Vollzugs der Produktekontrollen verweisen wir auf die Stellungnahme der Kantonschemikerinnen und - chemiker. Es ist anzunehmen, dass verschiedene Kantonslabors nicht dafür ausgerüstet sind, solch spezifische Analysen durchzuführen, wie dies die zu untersuchenden Produkte verlangen.				
GDK					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

<b>Erläuternd</b>	Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")				
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung			
GDK	2	Testkäufe			
		mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo Verbesserungsbedarf besteht.			
		dienen zur Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Verkaufspersonal.			
		bilden die Grundlage für Sanktionen (Bussen etc.) bei Verstössen gegen das Gesetz.			
		Die Ergebnisse können auch dazu genutzt werden, breite Bevölkerungsgruppen mit dem Thema Jugendschutz zu erreichen:			
		Erfahrungen mit den Testkäufen beim Alkoholverkauf haben positive Ergebnisse im Sinne von Verbesserungen bei der Einhaltung der Jugendschutzregelungen gezeigt.			
		Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/ oder Sanktionsmöglichkeiten ist in den Kantonen sehr heterogen und z.T. wenig ausgestaltet. Mit der fehlenden Präzisierung im vorliegenden Entwurf wird seitens Gesetzgeber verpasst, einheitliche Verfahren und insbesondere auch Sanktionsmassnahmen festzulegen. Es braucht Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen gegen das Abgabealter sowohl online als auch bei Verkaufsstellen.			
		Es ist zu ergänzen, dass ein Konzept für Testkäufe von nationaler Ebene kommt, damit der Vollzug in den Kantonen einheitlich wird. Zudem würde es der GDK-Vorstand begrüssen, wenn der Bund eine Koordinationsaufgabe bei der Auswertung der Daten zu den Testkäufen übernehmen würde.			
GDK	2	Selbstkontrollpflicht der Hersteller			
		Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich der Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Dies ist im Hinblick auf das Gefährdungspotenzial der Produkte problematisch und ungenügend. Es ist zudem aus Sicht der Kantone und den ihnen übertragenen Vollzugsaufgaben wichtig, dass hierfür die Sanktionen klar geregelt sind. Diese sind sowohl im Gesetzesentwurf als auch in der Verordnung ungenügend geregelt. Verstösse müssen zwingend sanktioniert werden, damit die Regelungen ihre Wirkung entfalten können.			

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuterno	Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"				
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung			
GDK	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein müssen. Wir weisen darauf hin, dass darauf geachtet werden muss, dass dies nicht dazu führt, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen, welche nur online zugänglich sind, mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen keine Werbebotschaften sehen, wenn sie die Produktinformationen abrufen.			
		Es ist daher festzuhalten, dass Produktinformationen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein müssen.			
GDK	14	Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.			
		Eine Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos lehnt der GDK-Vorstand daher ab.			
GDK	15	In Anbetracht der laufenden Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative Kinder ohne Tabak, ist der Artikel zu Warnhinweisen bei Werbung und Sponsoring als Übergangslösung zu betrachten. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, wie die Fläche für Warnhinweise bei Werbung im Vergleich zu jener bei Sponsoring kleiner ausfallen soll. Mindestens 25% scheint sowohl bei Werbung als auch bei Sponsoring angebracht.			
GDK	22	So genannte Nikotinpouches (Nikotinbeutel) finden unter Jugendlichen wachsenden Zuspruch. Bei diesen «Tabakersatzprodukten» handelt es sich um kleine, aromatisierte, «mundgerechte», ca. 0.6 g schwere Beutel, die zwischen Oberlippe und Zahnfleisch platziert werden, um das im Trägermaterial (mikrokristalline Zellulose) enthaltende Nikotin (Nikotinsalz) über die Mundschleimhaut aufnehmen zu können. Im Gegensatz zu «Snus» mit seinem bitteren Tabakgeschmack sind diese neuartigen «Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch» unter Jugendlichen, nicht zuletzt aufgrund der attraktiven, teils fruchtigen Geschmacksaromen, ungeachtet der teils hohen Nikotinkonzentrationen, zunehmend im Trend. Bei diesen Produkten wird Nikotin in konzentrierter Form als Chemikalie zugegeben, und es ist in einigen dieser Produkte in toxikologisch relevanten und damit gesundheitsschädlichen Mengen enthalten. Aufgrund des stark suchterzeugenden Potenzials von Nikotin und der damit verbundenen gesundheitlichen Risiken ist eine Begrenzung des Nikotins dringend notwendig. Der VKCS fordert deshalb, dass für diese Produkte nach Art. 3 Bst. d Tabakproduktegesetz (TabPG) ebenfalls die Höchstmenge an Nikotin gemäss Anhang 2 Ziffer 2 TabPG gilt.			

GDK	23	Neu in diesem Artikel anzufügen wäre, dass sich die Prüflabore nicht im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden dürfen (was aktuell teilweise der Fall ist).
GDK	28ff	Die Kontrolle der verschiedenen im Gesetz geregelten Bereiche durch die Kantone ist gemäss Art. 35 TabPG zwingend (die «Können-Formulierung» im erläuternden Bericht streichen), da wo nicht der Bund zuständig ist. Der GDK-Vorstand bedauert, dass hier nicht differenzierter geregelt wird, wie und in welchen Bereichen die Kantone den Vollzug regeln sollen. Dies birgt das Risiko, dass das Gesetz nicht vollzogen wird. Damit der Vollzug nicht in allen Kantonen unterschiedlich geregelt wird, wird eine weitere Ausdifferenzierung der Artikel zum Vollzug (Art. 28 - 30) als sinnvoll erachtet.
		Um einen möglichst einheitlichen Vollzug anzustreben, müsste der Bund bei dieser Vollzugsaufgabe zudem stärker koordinierend tätig sein (vgl. auch Anmerkungen zu Art. 29).
GDK	29	Ein zentrales Labor für Produkteanalytik und Referenzlabor-Tätigkeit
		Schon im Rahmen der Vernehmlassung zum Tabakproduktegesetz haben die Kantone ausgeführt, dass der dezentrale Vollzug in Bezug auf die Produkteanalytik nicht zweckmässig sei und die Produkteanalytik koordiniert werden sollte – zum Beispiel mittels Bezeichnung eines nationalen Referenzzentrums. Das BAG hat in seinem Schlussbericht bestätigt, dass die Organisation der Produkteanalytik im Sinne eines kantonalen Vollzugs sich nicht rechnet. Entsprechend fordert der GDK-Vorstand die gesetzliche Grundlage zur Etablierung eines zentralen Labors, welches im Auftrag der Kantone die dem Tabakproduktegesetz unterstellten Produkte untersucht und zugleich die Funktion als Referenzlabor wahrnimmt.
GDK	33ff	Der GDK-Vorstand begrüsst grundsätzlich die Regulierung von Testkäufen im vorliegenden Verordnungsentwurf.
		Die Verordnung sollte jedoch dahingehend angepasst werden, dass die Testkäufe den Kantonen auch als Grundlage für Straf- bzw. Verwaltungsverfahren (z.B. Bussen) dienen.
		Ungenügend ist die Situation bei den Testkäufen über das Internet. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft festhält, ist die Formulierung im Gesetz dahingehend mangelhaft, dass die Ergebnisse der Online-Testkäufe nicht für Sanktionsverfahren verwendet werden können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c). Es wird auf die Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» verwiesen. Die GDK fordert, dass diese zukünftige Umsetzung genutzt wird, diese Lücken zu schliessen.

GDK	34	Die GDK würde eine Änderung des Artikels dahingehend begrüssen, dass der Bund für die Bereitstellung eines einheitlichen Konzepts für Testkäufe zuhanden der Kantone zuständig ist, damit der Vollzug in den Kantonen so einheitlich wie möglich gestaltet ist.
GDK	38	Eine sofortige mündliche Auflösung des Testkaufresultats im Anschluss an den Testkauf in der Verkaufsstelle muss ebenfalls möglich sein und kann ergänzend zur geforderten schriftlichen Mitteilung innerhalb von 10 Tagen geschehen. Dieser Zusatz wäre in der Botschaft noch zu ergänzen.
GDK	40	Der Bereich Datenaustausch und Datenbearbeitung ist nicht im Detail geregelt und sollte mindestens in ähnlicher Weise geregelt werden, wie dies im Lebensmittelgesetz LMG Art. 59 ff. der Fall ist. Die Datenbearbeitung durch die kantonalen Vollzugsbehörden ist im vorliegenden Entwurf nicht einmal erwähnt (nur jene von BAG, BAZG und TPF).

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Verordnur	Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	
GDK	2			Definition gleichartige Produkte	
				Eine Definition der gleichartigen Produkte wird begrüsst, damit der zukünftigen Entwicklung von neuen Produkten durch die Industrie Rechnung getragen werden kann und bezüglich Jugendschutz und Konsumentenschutz keine Schlupflöcher möglich sind. Je spezifischer diese bereits umschrieben sind, desto eher besteht das Risiko, dass zukünftige neue Produkte nicht mehr in diese Kategorien passen und dann nicht unter das TabPG fallen.	
GDK	3			Einstufung der gleichartigen Produkte	
				Die Mitaufnahme und Einstufung von gleichartigen Produkten und insbesondere von Produkten auch ohne Nikotin und Tabak werden begrüsst, da diese für Konsumierende ebenfalls ein Gesundheitsrisiko sowie insbesondere für Jugendliche ein Risiko bezüglich Normalisierung des Konsums darstellen. Vielfach ist die Schädlichkeit für die Gesundheit noch ungenügend erforscht.	
GDK	10	2		Die Bereitstellung der Produkteinformationen nur über QR-Code oder anderer elektronischer Form schwächt die Information der Konsumierenden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Schritt des Scans durch die Konsumierenden gemacht wird.	
				Eine Präzisierung von Angaben (aus der Auflistung gemäss Art. 17 Abs. 2 TabPG, insbesondere Buchstaben c - g), welche zwingend auf der Verpackung aufgedruckt sein müssen, wäre die bevorzugtere Lösung. Die restlichen Angaben müssen ergänzend über QR-Code abrufbar sein.	
				Zudem sollen elektronische Plattformen mit den ergänzenden Deklarationsangaben nicht gleichzeitig Werbeplattform für die Produkte sein dürfen. Es braucht daher zusätzlich eine Regulierung für die Hersteller / Anbieter, in welcher Form - idealerweise in neutraler Form - diese Produkteinformationen zur Verfügung gestellt werden müssen.	
GDK	11			Es wird begrüsst, dass die Warnhinweise in allen drei Landessprachen angebracht sein müssen.	
GDK	12			Es wird begrüsst, dass die Produkteinformation in allen drei Landessprachen angebracht sein müssen.	

GDK	14	2	Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.  Eine Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos lehnt der GDK-Vorstand daher ab und beantragt, Abs. 2 zu streichen.
GDK	16f		Die Anpassungen für die Warnhinweise werden seitens GDK-Vorstand begrüsst, ebenso wie der Wechsel der Serien alle zwei Jahre, damit einem Gewöhnungseffekt entgegengewirkt werden kann. Der Bund sollte zusätzlich die Kompetenz erhalten, zu einem späteren Zeitpunkt neue Bildserien einzuführen.
GDK	21		Dieser Artikel ist aus Sicht des GDK-Vorstands noch unklar bezüglich Umsetzung in der Praxis. Es ist nicht definiert, in welcher Frequenz und Form diese Selbstkontrolle und Dokumentation erfolgen muss und ob die Erbringung dieser Nachweise eine Bringschuld seitens der Unternehmen oder Holschuld seitens Kantone (Art. 28 Abs. 2. Ziff. 3) ist. Es fehlen zudem Informationen in welcher Form und Frequenz die Kontrollen dieser Selbstkontrollen durch die Kantone durchgeführt werden müssen.
GDK	22		Die Kontrollprozesse und die Rollen und Aufgaben der Akteure (Bund, Kantone) im Rahmen des Konformitätsnachweises sind bezüglich praktischer Umsetzung zu wenig geregelt. Das Informationssystem wird seitens Bund (BAG) eingerichtet und zur Verfügung gestellt, jedoch obliegt die Kontrolle zur Einhaltung der Informationspflicht und Selbstkontrolle (Art. 28 Abs. 2 Ziff. c) den Kantonen. Es ist unklar, ob die Kantone ebenfalls Zugriff auf dieses Informationssystem haben und damit ihre Pflicht wahrnehmen können.
GDK	22	1	Der GDK-Vorstand fordert, dass der Konformitätsnachweis auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch gilt und dass für diese Produkte nach Art. 3 Bst. d Tabakproduktegesetz (TabPG) ebenfalls die Höchstmenge an Nikotin gemäss Anhang 2 Ziffer 2 TabPG gilt.
GDK	23		Es ist aus unserer Sicht zu ergänzen, dass sich die Prüflabore nicht im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden dürfen (was aktuell teilweise der Fall ist).
GDK	24	1	Zum Meldeverfahren fehlt der Hinweis, wer diese Meldeprozesse kontrolliert, um zu überprüfen, ob diese durch die Hersteller und Importeure vorgenommen werden. vgl. dazu auch Hinweis zu Art. 28 Abs. 2 Buchstabe c.

GDK	28			Kontrollen durch die Kantone
				Vgl. auch Bemerkung zu Art. 21 oben. Dieser Artikel ist wichtig für den Vollzug der Regulierung. Jedoch bleibt vieles noch unklar und müsste aus Sicht des GDK-Vorstands stärker ausformuliert werden (insbesondere Buchstabe a) und c)). Damit der Vollzug nicht in allen Kantonen unterschiedlich geregelt wird, wird eine weitere Ausdifferenzierung der Artikel zum Vollzug (Art. 28 - 30) als sinnvoll erachtet. Um einen möglichst einheitlichen Vollzug anzustreben, müsste der Bund bei dieser Vollzugsaufgabe zudem stärker koordinierend tätig sein (vgl. auch Anmerkungen zu Art. 29).
GDK	28	2	С	Kontrollen durch die Kantone
				Es ist nicht definiert, ob die Erbringung dieser Nachweise der Selbstkontrolle eine Bringschuld seitens der Unternehmen oder Kontrollaufgabe seitens Kantone (Art. 28 Abs. 2 Buchst. c) ist. Es fehlt auch jegliche Regelung zur Form und Frequenz der Kontrollen zur Überprüfung der Selbstkontrolle. Der Entwurf lässt zu viel Spielraum und setzt zu stark auf die Selbstkontrolle durch die Unternehmen, welche die Produkte auf den Markt bringen. Es fehlt die Einräumung von Kompetenzen für die Kantone (wie z.B. Betretungsrecht, Einsicht in Dokumente), damit sie ihre Vollzugsaufgabe wahrnehmen können.
GDK	29			Grundsätzlich wird in Frage gestellt, ob alle Kantonslabors für solche spezifischen und aufwändigen Analysen eingerichtet sind. Der Aufbau einer Vielzahl an kantonalen Labors ist ineffizient und kostspielig und ein dezentraler Vollzug daher nicht zweckmässig. Es braucht aus Sicht des GDK-Vorstands die Möglichkeit, eine Koordination durch den Bund vorzusehen, damit sich der Aufwand für die Kantone in Grenzen hält und das Gesetz überhaupt vollzogen werden kann. Hier verweisen wir für Details auf die Stellungnahme des Verbands der Kantonschemiker (VKCS). Entsprechend fordert der GDK-Vorstand die gesetzliche Grundlage zur Etablierung eines zentralen Labors, welches im Auftrag der Kantone die dem Tabakproduktegesetz unterstellten Produkte untersucht und zugleich die Funktion als Referenzlabor wahrnimmt.
GDK	30			Der Artikel lässt offen, zuhanden von wem und in welcher Frequenz eine solche Berichterstattung erfolgen muss. Dies sollte zwecks Vereinheitlichung und zukünftiger Auswertung von Daten auf nationaler Ebene zwingend geregelt werden. Gemäss TabPG Art. 31 Abs. 1 hat der Bund die Aufsicht über die Vollzugsaufgaben der Kantone und daher ist eine

		Konkretisierung angebracht.
GDK	31	Analog Art. 28: Es ist nicht geregelt, wie das Vorgehen im Fall eines Verstosses aussieht. Ein einheitlicher Vollzug bei Verstössen und einheitliche Sanktionen werden seitens GDK-Vorstand als zielführend erachtet, damit das Gesetz vollzogen werden kann und nicht der Zufälligkeit überlassen ist, je nach dem wo die Unternehmen ihren Firmensitz haben. Eine Unterstützung durch den Bund für ein einheitliches Prüf- und Vollzugskonzept, inklusive Sanktionsregelung sollte daher in den vorliegenden Entwurf aufgenommen werden.
GDK	33	Der GDK-Vorstand begrüsst grundsätzlich die Regulierung von Testkäufen im vorliegenden Verordnungsentwurf.  Es wird bedauert, dass keine Koordination bzw. Gesamtauswertung der Daten aus den Testkäufen in den Kantonen durch den Bund angestrebt wird.
GDK	33	Der GDK-Vorstand weist zudem darauf hin, dass aufgrund der Verunmöglichung von Online-Testkäufen im aktuellen Gesetz bei der zukünftigen Teilrevision zur Umsetzung der Volksinitiative zwingend ein Fokus auf die Ausgestaltung der Kontrollen der Einhaltung des Jugendschutzes für Online-Verkäufe gelegt wird. Zukünftige Kontrollen der Einhaltung des Abgabealters sind auch online unabdingbar und müssen durch den Bund koordiniert und durchgeführt werden, da das Internet nicht an den Kantonsgrenzen halt macht.
GDK	34	Ein Standardkonzept für die Testkäufe sollte durch den Bund koordiniert und bereitgestellt werden.
GDK	39	Es wird vom GDK-Vorstand befürwortet, dass der Bund einen möglichst einheitlichen Vollzug der Bestimmungen unterstützt. Da es insbesondere mit den neuen Nikotin- und Tabakprodukten und des sich rasch entwickelnden Marktes für die Kantone nur schwer möglich ist, diesbezüglich immer auf dem neusten Stand zu sein.
GDK	40f	Der Bereich Datenaustausch und Datenbearbeitung ist nicht im Detail geregelt und sollte mindestens in ähnlicher Weise geregelt werden, wie dies im Lebensmittelgesetz LMG Art. 59 ff. der Fall ist.
GDK	45	Die formulierte First "bis zur Erschöpfung der Bestände" lässt den Herstellern und dem Handel sehr viel Spielraum, noch grosse Bestände zu produzieren und einzuführen und diese über längere Zeit ohne die vorliegende Regulierung zu verkaufen. Eine zeitlich definierte Frist für den Verkauf nach altem Recht wäre unter dem Aspekt der Prävention und des Konsumentenschutzes zu bevorzugen.

GDK		
GDK		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser Fazit				
$\boxtimes$	Zustimmung			
$\boxtimes$	Änderungswünsche / Vorbehalte			
	Grundsätzliche Überarbeitung			
	Ablehnung			

Die Regierung des Kantons Graubünden

La Regenza dal chantun Grischun

Il Governo del Cantone dei Grigioni

774/2023



Sitzung vom Mitgeteilt den Protokoll Nr.

10. Oktober 2023 11. Oktober 2023

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Generalsekretariat GS-EDI Herr Bundesrat Alain Berset Inselgasse 1 3003 Bern

Per E-Mail an: tabakprodukte@bag.admin.ch

Vernehmlassung BAG - Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)
Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2023 hat uns das EDI in rubrizierter Angelegenheit Unterlagen zugestellt und uns die Möglichkeit gegeben, bis am 12. Oktober 2023 zum Verordnungsentwurf und zu den Ausführungen im Erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Der Verordnungsentwurf und die entsprechenden Ausführungen werden seitens des Kantons Graubünden grundsätzlich begrüsst. Für die detaillierten Bemerkungen zur Revisionsvorlage verweisen wir auf den beiliegenden Fragebogen.

Im Übrigen schliessen wir uns der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren vom 24. August 2023 an.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

#### Freundliche Grüsse

# THE SECOND SECON

Namens der Regierung

Der Präsident: Der Kanzleidirektor:

Peter Peyer

Daniel Spadin

#### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Graubünden

Abkürzung der Firma / Organisation : GR

Adresse : Hofgraben 5, 7000 Chur

Kontaktperson : Hans-Peter Risch

Telefon : +41 81 257 25 04

E-Mail : hans-peter.risch@djsg.gr.ch

Datum :

#### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

#### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	8
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	12
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	15
Unser Fazit	20
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	21

Allgemeine Bemerkungen		
Name/Firma	Bemerkung/Anregung	
GR	Das am 1. Oktober 2021 vom Parlament verabschiedete Tabakproduktegesetz befindet sich aufgrund der im Februar 2022 erfolgten Annahme der Volksinitiative «Ja zum Schutz vor Kindern und Jugendlichen vor Tabakwerbung» bereits in Teilrevision. Da die Vorlage aktuell zusammen mit der oben genannten Verordnung erarbeitet wird, erlauben wir uns, hier zwei Anliegen zum Tabakproduktegesetz zu platzieren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes und der Gleichbehandlung aller Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer relevant sind:	
	Regelung von Höchstwerten für Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch:	
	So genannte Nikotinpouches (Nikotinbeutel) finden unter Jugendlichen wachsenden Zuspruch. Bei diesen «Tabakersatzprodukten» handelt es sich um kleine, aromatisierte, «mundgerechte», ca. 0.6 g schwere Beutel, die zwischen Oberlippe und Zahnfleisch platziert werden, um das im Trägermaterial (mikrokristalline Zellulose) enthaltende Nikotin (Nikotinsalz) über die Mundschleimhaut aufnehmen zu können. Im Gegensatz zu «Snus» mit seinem bitteren Tabakgeschmack sind diese neuartigen «Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch» unter Jugendlichen, nicht zuletzt aufgrund der attraktiven, teils fruchtigen Geschmacksaromen, ungeachtet der teils hohen Nikotinkonzentrationen, zunehmend im Trend. Bei diesen Produkten wird Nikotin in konzentrierter Form als Chemikalie zugegeben, und es ist in einigen dieser Produkte in toxikologisch relevanten und damit gesundheitsschädlichen Mengen enthalten. Aufgrund des stark suchterzeugenden Potenzials von Nikotin und der damit verbundenen gesundheitlichen Risiken ist eine Begrenzung des Nikotins dringend notwendig. Es ist deshalb zu fordern, dass für diese Produkte nach Art. 3 Bst. d Tabakproduktegesetz (TabPG) ebenfalls die Höchstmenge an Nikotin gemäss Anhang 2 Ziffer 2 TabPG gilt.	
	Testkäufe auch im Onlinehandel ermöglichen:	
	Die vorgeschlagenen Regelungen im Zusammenhang mit Testkäufen lassen gemäss Erläuterungen im Online-Handel keine Testkäufe unter fiktiver Identität zu. Allerdings ist gerade der Onlinehandel ein grosser Markt mit ungenügenden Alterskontrollen, wo sich Minderjährige mit derartigen Produkten versorgen können. Zudem führt diese fehlende gesetzliche Grundlage zu einer Ungleichbehandlung der diversen Anbieterinnen und Anbieter und Absatzkanäle. Es ist deshalb zum Schutz der Gesundheit von Minderjährigen wie auch zur Gewährleistung einer Gleichbehandlung aller Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer notwendig, die gesetzlichen Grundlagen zum Einkaufen unter falschem Namen im Onlinehandel zu schaffen.	

GR	Zur laufenden Vernehmlassung der Verordnung Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV) orten wir Anpassungsbedarf in folgenden
GIX	Punkten:
GR	Art. 28:
	Einräumung von Kompetenzen für den kantonalen Vollzug:
	Die vorliegende Tabakprodukteverordnung regelt bis dato mit den erwähnten Verfahren, Methoden und der Berichterstattung lediglich die Aufgaben der Kantone, nicht aber deren Kompetenzen zur Wahrnehmung dieser Aufgabe. Dazu zählen u.a. das Zutrittsrecht zu Betrieben, die Einsichtnahme in Dokumente und die Auskunftspflicht durch die Betriebsverantwortlichen. Ohne Einräumung dieser Kompetenzen bleibt der Vollzug der Tabakprodukteverordnung ein «zahnloser Tiger». Deshalb ist eine entsprechende Ergänzung dringend notwendig.
GR	Art. 29:
	Ein zentrales Labor für Produkteanalytik und Referenzlabor-Tätigkeit:
	Schon im Rahmen der Vernehmlassung zum Tabakproduktegesetz haben die Kantone ausgeführt, dass der dezentrale Vollzug in Bezug auf die Produkteanalytik nicht zweckmässig sei und die Produkteanalytik koordiniert werden sollte – zum Beispiel mittels Bezeichnung eines nationalen Referenzzentrums. Das BAG hat in seinem Schlussbericht bestätigt, dass die Organisation der Produkteanalytik im Sinne eines kantonalen Vollzugs sich nicht rechnet. Entsprechend wird die gesetzliche Grundlage zur Etablierung eines zentralen Labors gefordert, welches im Auftrag der Kantone die dem Tabakproduktegesetz unterstellten Produkte untersucht und zugleich die Funktion als Referenzlabor wahrnimmt.
GR	Art. 33 ff.:
	Nationales Kontrollkonzept für Testkäufe:
	Die Kantone werden verpflichtet, ein Konzept für die Testkäufe zu erstellen. Um einen national einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, wäre es sinnvoll, ein nationales Standardkonzept für diese Testkäufe zu erarbeiten.

Unser	Unser Fazit			
	Zustimmung			
	Änderungswünsche / Vorbehalte			
	Grundsätzliche Überarbeitung			
	Ablehnung			

Hôtel du Gouvernement 2, rue de l'Hôpital CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11 f +41 32 420 72 01 chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement - 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'intérieur M. le Président de la Confédération Alain Berset 3003 Berne Par courriel: tabakprodukte@bag.admin.ch

Delémont, le 10 octobre 2023

#### Consultation relative à l'ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)

Monsieur le Président de la Confédération. Madame, Monsieur.

Le Gouvernement jurassien vous remercie de solliciter son avis sur le projet d'ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab).

La consommation de tabac constitue l'un des principaux facteurs d'influence sur les maladies non transmissibles, telles que maladies cardio-vasculaires, respiratoires et cancers. Conscient de cet enjeu et souhaitant mener une politique active dans le domaine, le Canton du Jura dispose d'un programme de prévention du tabagisme depuis 2014.

Le Gouvernement jurassien salue l'orientation générale donnée au projet d'ordonnance. A l'instar de la position de la CDS sur laquelle il s'appuie, il souhaite toutefois mettre en évidence qu'il est important que les tâches d'exécution et les compétences cantonales qui en découlent soient réglées encore plus en détail. À l'heure actuelle, le projet se focalise sur les autocontrôles de l'industrie du tabac, ce qui est insuffisant au regard des produits extrêmement néfastes pour la santé. En effet, les contrôles ou plus précisément l'exécution de la vérification des autocontrôles, notamment en ce qui concerne la composition des produits et la possibilité d'achats tests, font l'objet d'une formulation insuffisante sur le plan conceptuel aux yeux des cantons qui en assument la responsabilité. Fait par ailleurs défaut, l'octroi de compétences aux cantons (p. ex. droit d'accès, droit de consultation des documents) afin qu'ils puissent assumer leurs tâches d'exécution.

De plus, l'OPTab devrait réglementer la teneur maximale en nicotine des produits à base de nicotine destinés à un usage oral (ex. sachets de nicotine), car celle-ci fait défaut jusqu'à présent.

Le Gouvernement déplore la possibilité laissée par l'art 29 LPTab et son application dans l'art. 27 OPTab qui permet l'importation de produits illicites à des fins personnelles. Il n'y a, à sa connaissance, pas d'autre cadre légal qui admette ce type de dérogation pour un quelconque produit. L'article vise toutefois à limiter cette importation et à éviter la revente.

La position du Gouvernement est précisée dans le formulaire joint.

En vous remerciant de l'avoir consulté sur ce dossier, le Gouvernement jurassien vous prie de croire, Monsieur le Président de la Confédération, Madame, Monsieur, à l'expression de sa plus haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Jacques Gerber Président Jean-Baptiste Maître Chancelier d'État

Annexe: mentionnée

#### Avis donné par

Nom / société / organisation : République et Canton du Jura

Abréviation de la société / de l'organisation : RCJU

Adresse : Faubourg des Capucins 20 2800 Delémont

Personne de référence : Laure Chiquet

Téléphone : 032 420 51 79

Courriel : laure.chiquet@jura.ch

Date :

#### **Remarques importantes:**

- 1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
- 2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
- 3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
- 4. Nous vous serions reconnaissants de bien vouloir saisir vos commentaires de fond sous "Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)" et non pas dans le rapport explicatif.
- 5. Veuillez faire parvenir votre avis au format Word d'ici au 12 octobre 2023 aux adresses suivantes : tabakprodukte@bag.admin.ch
- 6. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

#### Table des matières

Remarques générales	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)	4
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »	6
Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)	
Notre conclusion	14
Annexe: Guide nour insérer de nouvelles lignes	Fehlert Textmarke nicht definiert

Remarques générales		
nom/société	remarque / suggestion :	
RCJU	Le Gouvernement s'appuie en grande partie sur la prise de position de la CDS. La réglementation et les processus concernant l'exécution des différentes dispositions (composition des produits, limite d'âge pour la vente, publicité) et la répartition des compétences qui en découlent entre la Confédération et les cantons présentent encore quelques imprécisions et lacunes dans le projet actuel. De même, le Gouvernement jurassien estime que la conception des achats tests et la procédure en cas d'infraction font l'objet d'une formulation encore trop lacunaire et imprécise. Il conviendrait de viser une conceptualisation uniforme à l'échelle nationale des achats tests à l'intention des cantons, afin d'éviter une hétérogénéité importante entre les cantons.	
RCJU	Le Gouvernement jurassien regrette déjà qu'il n'y ait pas de possibilité d'achats tests en ligne avec le projet de loi LPTab actuel. À l'heure actuelle, on constate justement dans le commerce en ligne que les dispositions en matière de protection de la jeunesse sont éludées. Nous attirons donc l'attention sur le fait qu'il sera d'autant plus important de structurer les articles relatifs aux ventes et à la publicité en ligne – lesquels font actuellement encore l'objet d'une révision partielle – de telle sorte qu'un système infalsifiable de contrôle de l'âge doive être mis en place, que la vérification de ce système soit clairement réglementée et que les infractions puissent être sanctionnées.	
	L'ordonnance devrait en outre régler de manière contraignante l'adoption de possibilités de sanctions suite à des infractions aux dispositions en matière de protection de la jeunesse.	
RCJU	Nous renvoyons à la prise de position des chimistes cantonaux pour ce qui est des réglementations et de l'exécution des contrôles des produits. Il est probable que plusieurs laboratoires cantonaux ne soient pas équipés pour effectuer des analyses aussi spécifiques que celles requises par les produits à analyser.	
RCJU		

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)						
nom/société	chap. n°	remarque / suggestion :				
RCJU	2	Des achats tests				
		• réalisés avec des jeunes montrent où les dispositions existantes en matière de protection de la jeunesse sont respectées et où des améliorations sont nécessaires ;				
		• servent à sensibiliser les points de vente et le personnel de vente ;				
		constituent la base des sanctions (amendes, etc.) en cas d'infraction à la loi.				
		Les résultats permettent également d'atteindre de larges groupes de population avec le thème de la protection de la jeunesse :				
		des expériences faites avec les achats tests lors de la vente d'alcool ont montré des résultats positifs, c'est-à-dire un plus grand respect des dispositions en matière de protection de la jeunesse ;				
		la législation concernant les achats tests et/ou les possibilités de sanction est très hétérogène dans les cantons et parfois peu structurée. L'absence de précision dans le présent projet ne permet pas au législateur de définir des procédures uniformes et notamment des mesures de sanction. Des possibilités de sanctions s'imposent en cas de non-respect de l'âge limite pour la vente en ligne et dans les points de vente ;				
		il convient d'ajouter qu'un concept d'achats tests s'inscrit au niveau national afin d'uniformiser l'exécution dans les cantons. Le Gouvernement souhaiterait en outre que la Confédération joue un rôle de coordination dans l'évaluation des données relatives aux achats tests.				
RCJU	2	Devoir d'autocontrôle des fabricants				
		Alors que la Confédération examine et autorise les nouveaux aliments dans le cadre de la loi sur les denrées alimentaires, elle se limite en grande partie, pour les produits du tabac et nicotiniques, à un système d'autocontrôle des fabricants et des importateurs, ce qui est problématique et insuffisant au regard du risque potentiel que posent les produits en question. En outre, du point de vue des cantons et des tâches d'exécution qui leur sont confiées, il est important que les sanctions fassent l'objet d'une réglementation claire en la matière. Que ce soit dans le projet de loi ou dans l'ordonnance, ces dernières ne sont pas suffisamment réglées. Les infractions doivent impérativement faire l'objet de sanctions pour que les réglementations puissent déployer leurs effets.				
		Le Gouvernement jurassien estime que le rapport explicatif élude la question des points de vente dans son chapitre sur les contrôles par les cantons (art. 28), alors qu'ils sont également soumis à l'autocontrôle (art. 25, al.1 LPTab et art. 21 OPTab incluant				

les suggestions de modification). Ils ont également la responsabilité de ne pas mettre sur le marché des produits non conformes et ne peuvent pas se reporter les manquements que commettraient d'autres acteurs (fabricants, importateurs, etc.).

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »				
nom/société	art.	remarque / suggestion :		
RCJU	10	Le législateur a décidé que certaines informations sur les produits ne doivent parfois pas être jointes directement au produit, mais être accessibles sous forme électronique. Soulignons qu'il convient de veiller à ce que cela ne conduise pas à mélanger des informations sur les produits régies par la loi qui ne sont accessibles qu'en ligne avec de la publicité. Les consommatrices et les consommateurs ne doivent pas voir de messages publicitaires en consultant les informations sur les produits.  Il est donc indispensable de veiller à ce que les informations sur les produits figurent sur un site Internet de conception neutre.		
RCJU	14	Cigares et cigarillos sont comparables aux cigarettes, c'est-à-dire des produits du tabac à fumer. Leur potentiel de nocivité est considérable. Les cigares et cigarillos, plus novateurs, meilleurs marché et aromatisés, font l'objet d'une promotion croissante, ce qui les rend toujours plus intéressants aux yeux d'un jeune public.		
		Le Gouvernement jurassien rejette donc la dérogation aux mises en garde relatives aux cigares et cigarillos.		
RCJU	15	Au regard de la révision en cours de la loi sur les produits du tabac visant à mettre en oeuvre l'initiative populaire Enfants sans tabac, l'article sur les mises en garde en matière de publicité et de parrainage doit être considéré comme une solution transitoire. En outre, il est incompréhensible que la surface réservée aux mises en garde sur une publicité puisse être plus petite que celle réservée au parrainage. Il convient de prévoir 25 % de surface minimum à la publicité et au parrainage.		
RCJU	22	Les fameuses nicotine pouches (sachets de nicotine) rencontrent un succès croissant auprès des jeunes. Il s'agit de « succédanés de tabac » qui consistent en de petits sachets aromatisés d'environ 0,6 g pouvant facilement se placer entre la lèvre supérieure et la gencive pour permettre à la muqueuse buccale d'absorber la nicotine (sel de nicotine) contenue dans le matériau support (cellulose microcristalline). Contrairement au « snus » au goût de tabac amer, ces nouveaux « produits nicotiniques à usage oral » gagnent du terrain auprès des jeunes, notamment en raison de leurs arômes attrayants, parfois fruités, et ce malgré les concentrations élevées de nicotine pour la plupart. Ces produits contiennent du concentré de nicotine ajouté sous forme de produit chimique. Certains de ces produits sont nocifs du fait qu'ils présentent des quantités significatives sur le plan toxicologique. Il est impératif de limiter la nicotine vu son fort potentiel addictif et les risques pour la santé qui en découlent. Le Gouvernement demande donc à ce que la quantité maximale de nicotine soit définie à l'article 7 de la présente ordonnance et que la preuve de conformité des produits à usage oral soit intégrée.		
RCJU	23	Il conviendrait d'ajouter dans cet article que les laboratoires d'essais ne doivent pas être détenus ou partiellement détenus par les fabricants, les importateurs ou les vendeurs de produits du tabac et nicotiniques (ce qui est parfois le cas à l'heure actuelle).		

RCJU	27	Le Gouvernement déplore la possibilité laissée par l'art 29 LPTab et son application dans l'art. 27 OPTab qui permet l'importation de produits illicites à des fins personnelles. Il n'y a, à notre connaissance, pas d'autre cadre légal qui admette ce type de dérogation pour un quelconque produit. L'article vise toutefois à limiter cette importation et à éviter la revente.
RCJU	28 ss	En vertu de l'art. 35 LPTab (supprimer la formulation potestative dans le rapport explicatif), le contrôle des différents domaines régis par la loi que les cantons effectuent est obligatoire là où la Confédération n'est pas compétente. Le Gouvernement regrette que ce point ne réglemente pas de façon plus différentiée comment et dans quels domaines les cantons doivent ancrer l'exécution. Ceci présente le risque que la loi ne soit pas appliquée. Pour éviter que la réglementation de l'exécution diffère d'un canton à l'autre, une différenciation supplémentaire de l'article concernant l'exécution (art. 28 à 30) est considérée comme judicieuse.
		Afin de viser une exécution aussi uniforme que possible, la Confédération devrait en prime jouer un rôle de coordination plus important dans cette tâche d'exécution (cf. également remarques concernant l'art. 29). Une prérogative devrait être donnée clairement à l'OFSP via un article de l'ordonnance concernant ces points (par analogie à l'art. 30, al.5, let a de la LDAI).
RCJU	29	Un laboratoire central pour l'analyse des produits et les activités du laboratoire de référence.  Dans le cadre de la consultation concernant la loi fédérale sur les produits du tabac, les cantons ont déjà fait remarquer que l'exécution décentralisée en matière d'analyse des produits n'était pas appropriée et qu'une telle analyse devait être coordonnée, par exemple par la désignation d'un centre de référence national. L'OFSP a confirmé dans son rapport final que l'organisation de l'analyse de produits exécutée à l'échelon cantonale n'est pas rentable. Le Governement exige en conséquence une base légale visant à établir un laboratoire central qui analyse sur mandat des cantons les produits soumis à la loi sur les produits du tabac et remplit par la même occasion la fonction de laboratoire de référence.
RCJU	33ss	Le Gouvernement salue la réglementation des achats tests dans le présent projet d'ordonnance.  L'ordonnance devrait toutefois être adaptée de manière à ce que les achats tests servent également de base aux cantons pour des procédures pénales ou administratives (p. ex. amendes).  Le contexte des achats tests sur Internet est insuffisant. Comme le Conseil fédéral l'indique lui-même dans son message, la formulation de la loi est lacunaire en ce sens que les résultats des achats tests en ligne ne peuvent pas être utilisés pour des procédures de sanction (art. 34, al. 2, ch. c). Il est fait référence à la mise en oeuvre de l'initiative populaire « Enfants sans tabac ». Le Gouvernement demande à ce que cette mise en oeuvre future serve à combler ces lacunes.
RCJU	34	Le Gouvernement serait favorable à une modification de l'article en ce sens que la Confédération serait responsable de la mise à disposition d'un concept uniforme pour les achats tests à l'attention des cantons, afin que l'exécution dans les cantons soit aussi uniforme que possible.

RCJU	38	La communication immédiate par oral du résultat de l'achat test à l'issue de l'achat test dans le point de vente doit également être possible et peut se faire en complément de la communication écrite exigée dans un délai de 10 jours. Ce point devrait encore être ajouté dans le message.
RCJU	40	Le domaine de l'échange et du traitement des données n'est pas réglé en détail et devrait a minima être réglé de la même façon que dans l'art. 59 ss de la loi sur les denrées alimentaires (LDAI). Le traitement des données par les autorités cantonales d'exécution n'est pas mentionné une seule fois dans le présent projet (uniquement dans celui de l'OFSP, de l'OFDF et du FPT).

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)				
nom/société	art.	al.	let.	remarque / suggestion :
RCJU	2			Définition des produits similaires
				Est approuvée une définition des produits similaires afin de pouvoir prendre en compte les nouveaux produits développés à l'avenir par l'industrie du tabac et d'éviter les failles juridiques concernant la protection de la jeunesse et la protection des consommatrices et consommateurs. Plus le descriptif de ces produits est spécifique et plus il y a de risque que de nouveaux produits à venir n'entrent plus dans ces catégories et donc ne soient pas couverts par la LPTab.
RCJU	3			Classification des produits similaires
				Sont approuvées l'admission et la classification de produits similaires et notamment de produits sans nicotine ni tabac également. En effet, ces derniers représentent aussi un risque sanitaire pour les consommatrices et les consommateurs et un risque de normalisation de la consommation pour les jeunes en particulier. Dans de nombreux cas, la nocivité n'a pas encore été suffisamment étudiée.
RCJU	7			Réglementer ici la teneur maximale en nicotine des produits à base de nicotine destinés à un usage oral, car celle-ci fait défaut jusqu'à présent. Et les produits nicotiniques à usage oral n'entrent pas dans la définition des produits similaires (art. 4 LPTab) mais sont des produits du tabac (art. 3, let. d, LPTab). C'est pourquoi il est proposé d'utiliser comme valeur maximale la concentration indiquée dans l'avis de l'institut fédéral allemand pour l'évaluation des risques, le Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) du 7 octobre 2022 :
				Al. 2 La teneur en nicotine des produits à base de nicotine à usage oral ne doit pas dépasser 16,6 milligrammes par sachet/portion de la taille d'une bouche.
RCJU	10	2		La mise à disposition de la notice d'information uniquement à l'aide d'un code QR ou d'une autre forme électronique affaiblit la portée des informations aux consommatrices et consommateurs. On ne peut pas s'attendre à ce que les consommatrices et consommateurs effectuent cette étape du scan.
				La solution privilégiée consisterait à préciser les indications (issues des points énumérés à l'art. 17, al. 2, LPTab, en particulier les lettres c à g) qui doivent être imprimées de façon contraignante sur l'emballage. Les autres informations doivent pouvoir être consultées en complément à l'aide d'un code QR.

			Par ailleurs, les plateformes électroniques contenant les indications de déclaration complémentaires ne doivent pas servir simultanément de plateforme publicitaire pour les produits. De ce fait, une réglementation supplémentaire s'impose à l'attention des fabricants/prestataires quant à la forme – forme neutre dans l'idéal – sous laquelle ces notices d'information doivent être mises à disposition.
RCJU	11		Est approuvée l'obligation de faire figurer les mises en garde dans les trois langues nationales.
RCJU	12		Est approuvée l'obligation de faire figurer la notice d'information dans les trois langues nationales.
RCJU	14	2	Cigares et cigarillos sont comparables aux cigarettes, c'est-à-dire des produits du tabac à fumer.  Leur potentiel de nocivité est considérable. Les cigares et cigarillos, plus novateurs, meilleurs marché et aromatisés, font l'objet d'une promotion croissante, ce qui les rend toujours plus intéressants aux yeux d'un jeune public.
			Le Gouvernement rejette donc la dérogation aux mises en garde relatives aux cigares et cigarillos et demande la suppression de l'al. 2.
RCJU	16 f		Le Gouvernement salue les adaptations concernant la mise en garde et changement des séries de parution tous les deux ans de manière à pouvoir combattre un effet d'accoutumance. La Confédération devrait en plus se voir conférer la compétence d'introduire de nouvelles séries d'images ultérieurement.
RCJU	21		Le Gouvernement estime que cet article manque encore de clarté en ce qui concerne l'exécution dans la pratique. Il n'y est pas défini à quelle fréquence et sous quelle forme ces autocontrôles et cette documentation doivent avoir lieu ni si la fourniture de ces preuves constitue une dette portable de la part des entreprises ou une dette quérable de la part des cantons (art. 28, al. 2. ch. 3). L'autocontrôle et la documentation doivent être effectués en permanence par l'entreprise et ne peuvent pas être établis uniquement à la demande des autorités. Le contrôle de la sécurité, les bonnes pratiques de fabrication, etc. doivent donc être documentés en permanence et doivent faire partie du système de gestion dès le début. Ainsi, la documentation doit être disponible pendant le contrôle, le Gouvernement suggère un délai d'un jour pour d'éventuelles listes à établir sur demande des autorités d'exécution dans le cadre de leur mandat de haute surveillance (art. 37, LPTab). De plus, il manque la forme et la fréquence des vérifications de ces autocontrôles que les cantons doivent réaliser.
			Il est suggéré de s'appuyer sur le modèle de l'ordonnance sur les denrées alimentaires et les objets usuels qui a fait ses preuves depuis des années, en modifiant l'al. 2 et 3 comme suit :

				a. Le contrôle de la sécurité des produits du tabac, des cigarettes électroniques et des produits assimilés visés à l'art. 4 LPTab ;
				b. les aspects visant à garantir une fabrication standardisée des produits conformément aux procédures établies par le fabricant ou, le cas échéant, par le secteur des produits du tabac ou des cigarettes électroniques ;
				c. le prélèvement d'échantillons et leur analyse ainsi que la description des méthodes utilisées ;
				d. la traçabilité ;
				e. le retrait et le rappel
				f. la documentation.
				3 La documentation relative à l'al. 2, let. a à f, doit être présentée dans un délai d'un jour à la demande des autorités cantonales compétentes.
RCJU	22			Les processus de contrôle ainsi que les rôles et les tâches des acteurs (Confédération, cantons) dans le cadre de la preuve de conformité font l'objet d'une réglementation insuffisante en matière d'exécution pratique. La Confédération (OFSP) établit et met à disposition le système d'information. En revanche, le contrôle visant au respect du devoir d'information et d'autocontrôle (art. 28, al. 2, let. c) incombe aux cantons. Reste à savoir si les cantons ont également accès à ce système d'information et si ce dernier leur permet de remplir leurs obligations.
RCJU	22	1		Le Gouvernement demande à ce que la preuve de conformité s'applique également aux produits du tabac à usage oral et que la quantité maximale de nicotine proposé par le BfR soit utilisée.
RCJU	22	1	d	d. pour les produits à usage oral contenant de la nicotine : la quantité maximale de nicotine prévue à l'art. 7, al.2.
RCJU	23			Selon nous, il conviendrait d'y ajouter que les laboratoires d'essais ne doivent pas être détenus ou partiellement détenus par les fabricants, les importateurs ou les vendeurs de produits du tabac et nicotiniques (ce qui est parfois le cas à l'heure actuelle).
RCJU	24	1		La procédure de déclaration ne donne pas d'indication sur la personne qui contrôle ces processus de déclaration afin de vérifier s'ils sont effectués par les fabricants et les importateurs (cf. à ce sujet également la remarque relative à l'art. 28, al. 2, let. c.). De plus les produits similaires doivent être inclus comme rendus possibles par la loi supérieure (art. 26, al. 1 et 3, LPTab) et l'art. 24 modifié comme suit :

				La déclaration des produits du tabac, des cigarettes électroniques et des produits similaires au sens de l'art. 4 LPTab se fait via le système d'information de l'OFSP mis en place à cet effet.
RCJU	27	1		La loi sur les produits du tabac visait par l'article 29, selon l'interprétaiton du Gouvernement à limiter l'importation de produit du tabac à des fins commerciales par des privés en imposant un seuil de soumission à la déclartion (art. 26 et 27, LPTab).
				Le Gouvernement ne soutient pas qu'il soit la permis d'importer de la marchandise illicite, même pour une consommation personnelle.
RCJU	28			Contrôles par les cantons
				Cf. également remarque concernant l'art. 21 ci-dessus. Cet article est important pour l'exécution de la réglementation. Cependant, de nombreux aspects restent encore flous et, selon le Gouvernement, devraient faire l'objet d'une formulation plus précise comme suggérée. Pour éviter que la réglementation de l'exécution diffère d'un canton à l'autre, une différenciation supplémentaire de l'article en matière d'exécution (art. 28 à 30) est considérée comme judicieuse.
				Afin de viser une exécution aussi uniforme que possible, la Confédération devrait en prime jouer un rôle de coordination plus important dans cette tâche d'exécution (cf. également remarques concernant l'art. 29).
RCJU	28	2	С	Contrôles par les cantons
				Il n'est pas défini si la fourniture de ces preuves d'autocontrôle constitue une dette portable de la part des entreprises ou une obligation de contrôle de la part des cantons (art. 28, al. 2, let. c). Il manque également toute réglementation concernant la forme et la fréquence des contrôles destinés à la vérification de l'autocontrôle. Le projet laisse une trop grande place à l'interprétation et se focalise trop sur l'autocontrôle par les entreprises qui mettent les produits sur le marché. Fait défaut l'octroi de compétences aux cantons (p. ex. droit d'accès, droit de consultation des documents) afin qu'ils puissent assumer leurs tâches d'exécution (voir propositions).
RCJU	28	2	d	Afin de vérifier le respect des dispositions légales, les autorités de contrôle peuvent prélever des échantillons, consulter des documents et d'autres enregistrements et en faire des copies.
RCJU	28	2	е	Dans le cadre de leur mission, ils ont accès aux terrains, bâtiments, entreprises, locaux, installations, véhicules et autres infrastructures.

RCJU	28	3	Il est proposé de rédiger un alinéa 3 comme suit :
			L'OFSP peut édicter des lignes directrices concernant la fréquence des contrôles par catégorie d'établissement.
RCJU	28 ss		Une prérogative devrait être donnée clairement à l'OFSP via un article de l'ordonnance concernant ces points (par analogie à l'art. 30, al.5, let a de la LDAI).
RCJU	29		Se pose sur le fond la question de savoir si tous les laboratoires cantonaux sont équipés pour effectuer des analyses aussi spécifiques et coûteuses. La mise en place d'une multitude de laboratoires cantonaux étant inefficace et onéreuse, une exécution décentralisée n'est pas appropriée. Aux yeux du Gouvernement, il est nécessaire de prévoir que la Confédération soit en mesure de jouer un rôle de coordination afin de limiter la charge pour les cantons et de pouvoir appliquer la loi. Pour plus de détails sur ce point, nous renvoyons à la prise de position de l'Association des chimistes cantonaux de Suisse (ACCS). Le Gouvernement exige en conséquence une base légale visant à établir un laboratoire central qui analyse sur mandat des cantons les produits soumis à la loi sur les produits du tabac et remplit par la même occasion la fonction de laboratoire de référence.
RCJU	30		L'article ne stipule pas expressément à l'attention de qui et à quelle fréquence un tel compte-rendu doit être établi. À des fins d'harmonisation et d'évaluation future des données au niveau national, ce point doit impérativement être ancré. L'art. 31, al. 1, LPTab prévoit que la Confédération supervise les tâches d'exécution des cantons. De ce fait, il convient de le concrétiser.
RCJU	32	1	Il convient de préciser que les produits similaires sont inclus dans le contrôle aux frontières :
			L'Office fédéral des douanes et de la sécurité des frontières (OFDF) effectue, en fonction des risques, un contrôle physique des produits du tabac, des cigarettes électroniques et des produits similaires importés, conformément à l'article 4 de la LPTab.
RCJU	33		Le Gouvernement salue en principe la réglementation des achats tests dans le présent projet d'ordonnance.
			Il est regrettable qu'aucune coordination ou évaluation globale des données issues des achats tests dans les cantons ne soit envisagée par la Confédération.
RCJU	33		La loi en vigueur empêchant les achats tests en ligne, le Gouvernement renvoie au fait que la future révision partielle visant à mettre en oeuvre l'initiative populaire se concentre sur la conception des contrôles du respect de la protection de la jeunesse pour les ventes en ligne. Les futurs contrôles du respect de l'âge limite de vente sont

			également indispensables en ligne et doivent être coordonnés et réalisés par la Confédération, car Internet ne s'en tient pas aux limites cantonales.
RCJU	34		La Confédération devrait coordonner et mettre à disposition un concept standard pour les achats tests.
RCJU	39		Le Gouvernement approuve le fait que la Confédération soutient une exécution des dispositions aussi uniforme que possible. Il est difficile pour les cantons de rester en permanence à jour face aux nouveaux produits du tabac et nicotiniques et au marché en plein essor notamment.
RCJU	40 et 41		Le domaine de l'échange et du traitement des données n'est pas réglé en détail et devrait a minima être réglé de la même façon que dans l'art. 59 ss de la loi sur les denrées alimentaires (LDAI).
RCJU	45		Le délai formulé « jusqu'à épuisement des stocks » laisse une très grande marge d'appréciation aux fabricants et aux commerçants pour produire et importer encore des stocks considérables et les vendre pendant une période prolongée sans devoir tenir compte de la présente réglementation. Du point de vue de la prévention et de la protection du consommateur, il conviendrait de limiter dans le temps la vente selon l'ancien droit.
RCJU	Annex e 3	3	Définir les normes techniques relatives aux produits à usage oral.

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Notre	Notre conclusion			
$\boxtimes$	Acceptation			
$\boxtimes$	Propositions de modifications / réserves			
	Remaniement en profondeur			
	Refus			



#### **Gesundheits- und Sozialdepartement**

Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern Telefon +41 41 228 60 84 gesundheit.soziales@lu.ch www.lu.ch

**per E-Mail** tabakprodukte@bag.admin.ch.

Luzern, 26. September 2023

Protokoll-Nr.: 989

#### Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten Stellung nehmen zu können. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton die Vorlage die Verordnungsänderung grundsätzlich unterstützt.

Dem Kanton Luzern ist es jedoch wichtig, dass die Vollzugsaufgaben und die damit verbundenen Kompetenzen klarer geregelt werden. Weiter soll die starke Fokussierung auf die Selbstkontrolle – auch vor dem Hintergrund der gesundheitsschädigenden Produkte – nochmals geprüft werden. Auch die Kontrollen bzw. der Vollzug der Überprüfung der Selbstkontrollen, u.a. zur Produktezusammensetzung wie auch die Möglichkeit der Testkäufe, werden aus Sicht der in der Verantwortung stehenden Kantone konzeptuell zu wenig ausformuliert, wodurch es auch nicht möglich ist den allfälligen Aufwand abzuschätzen.

Es fehlt zudem die Einräumung von Kompetenzen für die Kantone (wie z.B. Zutrittsrecht, Einsicht in Dokumente), damit sie ihre Vollzugsaufgabe wahrnehmen können. Wir verweisen auch auf die Stellungnahme des Verbands der Kantonschemiker (VKCS), insbesondere die Hinweise und Vorschläge in Bezug auf die Vollzugsaufgaben der Kantone und unterstützen diese.

Rückmeldungen zu einzelnen Bestimmungen entnehmen Sie dem Antwortformular.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Dr. iur. Michaela Tschuor

Regierungsrätin

#### Beilage:

Antwortformular

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Luzern

Abkürzung der Firma / Organisation : KTLU

Adresse : Meyerstrasse 20

Kontaktperson : Regina Suter

Telefon

E-Mail : regina.suter@lu.ch

Datum : 1.9.2023

#### Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

#### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	6
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	8
Unser Fazit	13
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	14

Allgemeine	Allgemeine Bemerkungen				
Name/Firma	Bemerkung/Anregung				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. KTLU	Die Regelung und die Prozesse zum Vollzug der einzelnen Bestimmungen (Produktezusammensetzung, Altersgrenzen für Verkauf, Werbung) und die damit einhergehende Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantone haben im vorliegenden Entwurf noch einige Unklarheiten und Lücken. Auch die Ausgestaltung der Testkäufe und das Vorgehen im Falle von Verstössen sind aus Sicht des GDK-Vorstands noch zu lückenhaft und unpräzise formuliert. Eine einheitliche Konzeptualisierung der Testkäufe von nationaler Ebene zuhanden der Kantone wäre anzustreben, damit keine grosse Heterogenität zwischen den Kantonen auftritt.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. KTLU	Bereits in der Vernehmlassung zur Teilrevision des TabPG 2022 hat der GDK-Vorstand bedauert, dass keine Möglichkeit der Online-Testkäufe mit der nun bestehenden Gesetzesvorlage besteht. Gerade im Online-Handel wird aktuell die Umgehung der Jugendschutzbestimmungen festgestellt. Wir weisen daher darauf hin, dass es umso wichtiger sein wird, die aktuell noch in Teilrevision befindenden Artikel zu den Online-Verkäufen und der Online-Werbung so auszugestalten, dass ein fälschungssicheres Alterskontrollsystem eingeführt werden muss und dass die Überprüfung und Kontrolle dieser Systeme klar geregelt werden und Verstösse geahndet werden können.  Zudem sollte in der Verordnung der Erlass von Sanktionsmöglichkeiten nach Vergehen gegen die Jugendschutzbestimmungen verbindlich				
	geregelt werden				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. KTLU	Im Bezug auf die Regelungen und des Vollzugs der Produktekontrollen verweisen wir auf die Stellungnahme der Kantonschemikerinnen und - chemiker. Es ist anzunehmen, dass verschiedene Kantonslabors nicht dafür ausgerüstet sind, solch spezifische Analysen durchzuführen, wie dies die zu untersuchenden Produkte verlangen.				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

	Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")				
Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung				
2	Testkäufe				
	• mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo Verbesserungsbedarf besteht.				
	dienen zur Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Verkaufspersonal.				
	• bilden die Grundlage für Sanktionen (Bussen etc.) bei Verstössen gegen das Gesetz.				
	Die Ergebnisse können auch dazu genutzt werden, breite Bevölkerungsgruppen mit dem Thema Jugendschutz zu erreichen:				
	Erfahrungen mit den Testkäufen beim Alkoholverkauf haben positive Ergebnisse im Sinne von Verbesserungen bei der Einhaltung der Jugendschutzregelungen gezeigt.				
	Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/ oder Sanktionsmöglichkeiten ist in den Kantonen sehr heterogen und z.T. wenig ausgestaltet. Mit der fehlenden Präzisierung im vorliegenden Entwurf wird seitens Gesetzgeber verpasst, einheitliche Verfahren und insbesondere auch Sanktionsmassnahmen festzulegen. Es braucht Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen gegen das Abgabealter sowohl online als auch bei Verkaufsstellen.				
	Es ist zu ergänzen, dass ein Konzept für Testkäufe von nationaler Ebene kommt, damit der Vollzug in den Kantonen einheitlich wird. Zudem würde es der GDK-Vorstand begrüssen, wenn der Bund eine Koordinationsaufgabe bei der Auswertung der Daten zu den Testkäufen übernehmen würde.				
2	Selbstkontrollpflicht der Hersteller				
	Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich der Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Dies ist im Hinblick auf das Gefährdungspotenzial der Produkte problematisch und ungenügend. Es ist zudem aus Sicht der Kantone und den ihnen übertragenen Vollzugsaufgaben wichtig, dass hierfür die Sanktionen klar geregelt sind. Diese sind sowohl im Gesetzesentwurf als auch in der Verordnung ungenügend geregelt. Verstösse müssen zwingend sanktioniert werden, damit die Regelungen ihre Wirkung entfalten können.				
	2				

Erläuternde	Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"				
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. KTLU	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein müssen. Wir weisen darauf hin, dass darauf geachtet werden muss, dass dies nicht dazu führt, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen, welche nur online zugänglich sind, mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen keine Werbebotschaften sehen, wenn sie die Produktinformationen abrufen.  Es ist daher festzuhalten, dass Produktinformationen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein müssen.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. KTLU	14	Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.  Eine Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos lehnt der GDK-Vorstand daher ab.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. KTLU	15	In Anbetracht der laufenden Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative Kinder ohne Tabak, ist der Artikel zu Warnhinweisen bei Werbung und Sponsoring als Übergangslösung zu betrachten. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, wie die Fläche für Warnhinweise bei Werbung im Vergleich zu jener bei Sponsoring kleiner ausfallen soll. Mindestens 25% scheint sowohl bei Werbung als auch bei Sponsoring angebracht.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. KTLU	22	So genannte Nikotinpouches (Nikotinbeutel) finden unter Jugendlichen wachsenden Zuspruch. Bei diesen «Tabakersatzprodukten» handelt es sich um kleine, aromatisierte, «mundgerechte», ca. 0.6 g schwere Beutel, die zwischen Oberlippe und Zahnfleisch platziert werden, um das im Trägermaterial (mikrokristalline Zellulose) enthaltende Nikotin (Nikotinsalz) über die Mundschleimhaut aufnehmen zu können. Im Gegensatz zu «Snus» mit seinem bitteren Tabakgeschmack sind diese neuartigen «Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch» unter Jugendlichen, nicht zuletzt aufgrund der attraktiven, teils fruchtigen Geschmacksaromen, ungeachtet der teils hohen Nikotinkonzentrationen, zunehmend im Trend. Bei diesen Produkten wird Nikotin in konzentrierter Form als Chemikalie zugegeben, und es ist in einigen dieser Produkte in toxikologisch relevanten und damit gesundheitsschädlichen Mengen enthalten. Aufgrund des stark suchterzeugenden Potenzials von Nikotin und der damit verbundenen gesundheitlichen Risiken ist eine Begrenzung des Nikotins dringend notwendig. Der VKCS fordert deshalb, dass für diese Produkte nach Art. 3 Bst. d			

		Tabakproduktegesetz (TabPG) ebenfalls die Höchstmenge an Nikotin gemäss Anhang 2 Ziffer 2 TabPG gilt
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. KTLU	23	Neu in diesem Artikel anzufügen wäre, dass sich die Prüflabore nicht im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden dürfen (was aktuell teilweise der Fall ist).
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. KTLU	28ff	Die Kontrolle der verschiedenen im Gesetz geregelten Bereiche durch die Kantone ist gemäss Art. 35 TabPG zwingend (die «Können-Formulierung» im erläuternden Bericht streichen), da wo nicht der Bund zuständig ist. Der GDK-Vorstand bedauert, dass hier nicht differenzierter geregelt wird, wie und in welchen Bereichen die Kantone den Vollzug regeln sollen. Dies birgt das Risiko, dass das Gesetz nicht vollzogen wird. Damit der Vollzug nicht in allen Kantonen unterschiedlich geregelt wird, wird eine weitere Ausdifferenzierung der Artikel zum Vollzug (Art. 28 - 30) als sinnvoll erachtet.
KILO		Um einen möglichst einheitlichen Vollzug anzustreben, müsste der Bund bei dieser Vollzugsaufgabe zudem stärker koordinierend tätig sein (vgl. auch Anmerkungen zu Art. 29).
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. KTLU	29	Ein zentrales Labor für Produkteanalytik und Referenzlabor-Tätigkeit
		Schon im Rahmen der Vernehmlassung zum Tabakproduktegesetz haben die Kantone ausgeführt, dass der dezentrale Vollzug in Bezug auf die Produkteanalytik nicht zweckmässig sei und die Produkteanalytik koordiniert werden sollte – zum Beispiel mittels Bezeichnung eines nationalen Referenzzentrums. Das BAG hat in seinem Schlussbericht bestätigt, dass die Organisation der Produkteanalytik im Sinne eines kantonalen Vollzugs sich nicht rechnet. Entsprechend fordert der GDK-Vorstand die gesetzliche Grundlage zur Etablierung eines zentralen Labors, welches im Auftrag der Kantone die dem Tabakproduktegesetz unterstellten Produkte untersucht und zugleich die Funktion als Referenzlabor wahrnimmt.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	33ff	Der GDK-Vorstand begrüsst grundsätzlich die Regulierung von Testkäufen im vorliegenden Verordnungsentwurf.
		Die Verordnung sollte jedoch dahingehend angepasst werden, dass die Testkäufe den Kantonen auch als Grundlage für Straf- bzw. Verwaltungsverfahren (z.B. Bussen) dienen.
		Ungenügend ist die Situation bei den Testkäufen über das Internet. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft festhält, ist die Formulierung im Gesetz dahingehend mangelhaft, dass die Ergebnisse der Online-Testkäufe nicht für Sanktionsverfahren verwendet werden können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c). Es wird auf die Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» verwiesen. Die GDK fordert, dass diese zukünftige Umsetzung genutzt wird, diese Lücken zu schliessen.

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. KTLU	34	Die GDK würde eine Änderung des Artikels dahingehend begrüssen, dass der Bund für die Bereitstellung eines einheitlichen Konzepts für Testkäufe zuhanden der Kantone zuständig ist, damit der Vollzug in den Kantonen so einheitlich wie möglich gestaltet ist.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. KTLU	38	Eine sofortige mündliche Auflösung des Testkaufresultats im Anschluss an den Testkauf in der Verkaufsstelle muss ebenfalls möglich sein und kann ergänzend zur geforderten schriftlichen Mitteilung innerhalb von 10 Tagen geschehen. Dieser Zusatz wäre in der Botschaft noch zu ergänzen.  Zusätzlich beantragen wir eine Verlängerung der Frist auf 30 Tage. Das gilt auch für den neu vorgesehenen Artikel 61f der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung. Diese Bestimmung sieht neu ebenfalls eine Frist von 1' Tagen für Rückmeldungen bei Alkoholtestkäufen an die kontrollierten Utnernehmen vor. Aus beiden Verordnungen geht im Übrigen nicht hervor, welche Folgen die Nichteinhaltung der 10-tätigien Rückmeldefrist hat. Dies darf keinesfalls dazu führen dass Testkäufe ungültig werden
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. KTLU	40	Der Bereich Datenaustausch und Datenbearbeitung ist nicht im Detail geregelt und sollte mindestens in ähnlicher Weise geregelt werden, wie dies im Lebensmittelgesetz LMG Art. 59 ff. der Fall ist. Die Datenbearbeitung durch die kantonalen Vollzugsbehörden ist im vorliegenden Entwurf nicht einmal erwähnt (nur jene von BAG, BAZG und TPF).

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle	2			Definition gleichartige Produkte
konnte nicht				Eine Definition der gleichartigen Produkte wird begrüsst, damit der zukünftigen Entwicklung von neuen Produkten durch
gefunden				die Industrie Rechnung getragen werden kann und bezüglich Jugendschutz und Konsumentenschutz keine
werden.				Schlupflöcher möglich sind. Je spezifischer diese bereits umschrieben sind, desto eher besteht das Risiko, dass

KTLU			zukünftige neue Produkte nicht mehr in diese Kategorien passen und dann nicht unter das TabPG fallen
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. KTLU	3		Einstufung der gleichartigen Produkte  Die Mitaufnahme und Einstufung von gleichartigen Produkten und insbesondere von Produkten auch ohne Nikotin und Tabak werden begrüsst, da diese für Konsumierende ebenfalls ein Gesundheitsrisiko sowie insbesondere für Jugendliche ein Risiko bezüglich Normalisierung des Konsums darstellen. Vielfach ist die Schädlichkeit für die Gesundheit noch ungenügend erforscht.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden	10	2	Die Bereitstellung der Produkteinformationen nur über QR-Code oder anderer elektronischer Form schwächt die Information der Konsumierenden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Schritt des Scans durch die Konsumierenden gemacht wird.
werden. KTLU			Eine Präzisierung von Angaben (aus der Auflistung gemäss Art. 17 Abs. 2 TabPG, insbesondere Buchstaben c - g), welche zwingend auf der Verpackung aufgedruckt sein müssen, wäre die bevorzugtere Lösung. Die restlichen Angaben müssen ergänzend über QR-Code abrufbar sein.
			Zudem sollen elektronische Plattformen mit den ergänzenden Deklarationsangaben nicht gleichzeitig Werbeplattform für die Produkte sein dürfen. Es braucht daher zusätzlich eine Regulierung für die Hersteller / Anbieter, in welcher Form - idealerweise in neutraler Form - diese Produkteinformationen zur Verfügung gestellt werden müssen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. KTLU	11		Es wird begrüsst, dass die Warnhinweise in allen drei Landessprachen angebracht sein müssen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. KTLU	12		Es wird begrüsst, dass die Produkteinformation in allen drei Landessprachen angebracht sein müssen.
Fehler! Verweisquelle	14	2	Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und

konnte nicht gefunden werden. KTLU Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	16f		Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.  Eine Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos lehnt der GDK-Vorstand daher ab und beantragt, Abs. 2 zu streichen.  Die Anpassungen für die Warnhinweise werden seitens GDK-Vorstand begrüsst, ebenso wie der Wechsel der Serien alle zwei Jahre, damit einem Gewöhnungseffekt entgegengewirkt werden kann. Der Bund sollte zusätzlich die Kompetenz erhalten, zu einem späteren Zeitpunkt neue Bildserien einzuführen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. KTLU	21		Dieser Artikel ist aus Sicht des GDK-Vorstands noch unklar bezüglich Umsetzung in der Praxis. Es ist nicht definiert, in welcher Frequenz und Form diese Selbstkontrolle und Dokumentation erfolgen muss und ob die Erbringung dieser Nachweise eine Bringschuld seitens der Unternehmen oder Holschuld seitens Kantone (Art. 28 Abs. 2. Ziff. 3) ist. Es fehlen zudem Informationen in welcher Form und Frequenz die Kontrollen dieser Selbstkontrollen durch die Kantone durchgeführt werden müssen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. KTLU	22		Die Kontrollprozesse und die Rollen und Aufgaben der Akteure (Bund, Kantone) im Rahmen des Konformitätsnachweises sind bezüglich praktischer Umsetzung zu wenig geregelt. Das Informationssystem wird seitens Bund (BAG) eingerichtet und zur Verfügung gestellt, jedoch obliegt die Kontrolle zur Einhaltung der Informationspflicht und Selbstkontrolle (Art. 28 Abs. 2 Ziff. c) den Kantonen. Es ist unklar, ob die Kantone ebenfalls Zugriff auf dieses Informationssystem haben und damit ihre Pflicht wahrnehmen können.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. KTLU	22	1	Der GDK-Vorstand fordert, dass der Konformitätsnachweis auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch gilt und dass für diese Produkte nach Art. 3 Bst. d Tabakproduktegesetz (TabPG) ebenfalls die Höchstmenge an Nikotin gemäss Anhang 2 Ziffer 2 TabPG gilt.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	23		Es ist aus unserer Sicht zu ergänzen, dass sich die Prüflabore nicht im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden dürfen (was aktuell teilweise der Fall ist).

KTLU				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. KTLU	24	1		Zum Meldeverfahren fehlt der Hinweis, wer diese Meldeprozesse kontrolliert, um zu überprüfen, ob diese durch die Hersteller und Importeure vorgenommen werden. vgl. dazu auch Hinweis zu Art. 28 Abs. 2 Buchstabe c.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. KTLU	28			Kontrollen durch die Kantone  Vgl. auch Bemerkung zu Art. 21 oben. Dieser Artikel ist wichtig für den Vollzug der Regulierung. Jedoch bleibt vieles noch unklar und müsste aus Sicht des GDK-Vorstands stärker ausformuliert werden (insbesondere Buchstabe a) und c)). Damit der Vollzug nicht in allen Kantonen unterschiedlich geregelt wird, wird eine weitere Ausdifferenzierung der Artikel zum Vollzug (Art. 28 - 30) als sinnvoll erachtet.  Um einen möglichst einheitlichen Vollzug anzustreben, müsste der Bund bei dieser Vollzugsaufgabe zudem stärker
				koordinierend tätig sein (vgl. auch Anmerkungen zu Art. 29).
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. KTLU	28	2	С	Es ist nicht definiert, ob die Erbringung dieser Nachweise der Selbstkontrolle eine Bringschuld seitens der Unternehmen oder Kontrollaufgabe seitens Kantone (Art. 28 Abs. 2 Buchst. c) ist. Es fehlt auch jegliche Regelung zur Form und Frequenz der Kontrollen zur Überprüfung der Selbstkontrolle. Der Entwurf lässt zu viel Spielraum und setzt zu stark auf die Selbstkontrolle durch die Unternehmen, welche die Produkte auf den Markt bringen. Es fehlt die Einräumung von Kompetenzen für die Kantone (wie z.B. Betretungsrecht, Einsicht in Dokumente), damit sie ihre Vollzugsaufgabe wahrnehmen können.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. KTLU	29			Grundsätzlich wird in Frage gestellt, ob alle Kantonslabors für solche spezifischen und aufwändigen Analysen eingerichtet sind. Der Aufbau einer Vielzahl an kantonalen Labors ist ineffizient und kostspielig und ein dezentraler Vollzug daher nicht zweckmässig. Es braucht aus Sicht des GDK-Vorstands die Möglichkeit, eine Koordination durch den Bund vorzusehen, damit sich der Aufwand für die Kantone in Grenzen hält und das Gesetz überhaupt vollzogen werden kann. Hier verweisen wir für Details auf die Stellungnahme des Verbands der Kantonschemiker (VKCS). Entsprechend fordert der GDK-Vorstand die gesetzliche Grundlage zur Etablierung eines zentralen Labors, welches im Auftrag der Kantone die dem Tabakproduktegesetz unterstellten Produkte untersucht und zugleich die Funktion als Referenzlabor wahrnimmt.

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. KTLU	30	Der Artikel lässt offen, zuhanden von wem und in welcher Frequenz eine solche Berichterstattung erfolgen muss. Dies sollte zwecks Vereinheitlichung und zukünftiger Auswertung von Daten auf nationaler Ebene zwingend geregelt werden. Gemäss TabPG Art. 31 Abs. 1 hat der Bund die Aufsicht über die Vollzugsaufgaben der Kantone und daher ist eine Konkretisierung angebracht.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. KTLU	31	Analog Art. 28: Es ist nicht geregelt, wie das Vorgehen im Fall eines Verstosses aussieht. Ein einheitlicher Vollzug bei Verstössen und einheitliche Sanktionen werden seitens GDK-Vorstand als zielführend erachtet, damit das Gesetz vollzogen werden kann und nicht der Zufälligkeit überlassen ist, je nach dem wo die Unternehmen ihren Firmensitz haben. Eine Unterstützung durch den Bund für ein einheitliches Prüf- und Vollzugskonzept, inklusive Sanktionsregelung sollte daher in den vorliegenden Entwurf aufgenommen werden.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. KTLU	33	Der GDK-Vorstand begrüsst grundsätzlich die Regulierung von Testkäufen im vorliegenden Verordnungsentwurf. Es wird bedauert, dass keine Koordination bzw. Gesamtauswertung der Daten aus den Testkäufen in den Kantonen durch den Bund angestrebt wird.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. KTLU	33	Der GDK-Vorstand weist zudem darauf hin, dass aufgrund der Verunmöglichung von Online-Testkäufen im aktuellen Gesetz bei der zukünftigen Teilrevision zur Umsetzung der Volksinitiative zwingend ein Fokus auf die Ausgestaltung der Kontrollen der Einhaltung des Jugendschutzes für Online-Verkäufe gelegt wird. Zukünftige Kontrollen der Einhaltung des Abgabealters sind auch online unabdingbar und müssen durch den Bund koordiniert und durchgeführt werden, da das Internet nicht an den Kantonsgrenzen halt macht.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. KTLU	34	Ein Standardkonzept für die Testkäufe sollte durch den Bund koordiniert und bereitgestellt werden.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	39	Es wird vom GDK-Vorstand befürwortet, dass der Bund einen möglichst einheitlichen Vollzug der Bestimmungen unterstützt. Da es insbesondere mit den neuen Nikotin- und Tabakprodukten und des sich rasch entwickelnden Marktes

gefunden werden. KTLU		für die Kantone nur schwer möglich ist, diesbezüglich immer auf dem neusten Stand zu sein.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. KTLU	40f	Der Bereich Datenaustausch und Datenbearbeitung ist nicht im Detail geregelt und sollte mindestens in ähnlicher Weise geregelt werden, wie dies im Lebensmittelgesetz LMG Art. 59 ff. der Fall ist.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. KTLU	45	Die formulierte First "bis zur Erschöpfung der Bestände" lässt den Herstellern und dem Handel sehr viel Spielraum, noch grosse Bestände zu produzieren und einzuführen und diese über längere Zeit ohne die vorliegende Regulierung zu verkaufen. Eine zeitlich definierte Frist für den Verkauf nach altem Recht wäre unter dem Aspekt der Prävention und des Konsumentenschutzes zu bevorzugen.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser	Unser Fazit		
$\boxtimes$	Zustimmung		
$\boxtimes$	Änderungswünsche / Vorbehalte		
	Grundsätzliche Überarbeitung		
	Ablehnung		



DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courrier électronique
Département fédéral de l'intérieur
Palais fédéral
3003 Berne

### Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)

Monsieur le président de la Confédération,

Le canton de Neuchâtel remercie le Département fédéral de l'intérieur pour sa sollicitation concernant la procédure de consultation sur le projet d'ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques. Le Conseil d'État salue le fait que la nouvelle loi fédérale ainsi que l'ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques répondent en premier lieu à un effort de santé publique de protéger, prévenir et réduire l'impact sanitaire de ces produits et à anticiper l'apparition de nouveaux produits dérivés dangereux pour la santé. Toutefois, le Conseil d'État relève que l'adoption d'une définition trop large de ces produits et de leur mode de consommation pourrait constituer un frein au développement de nouvelles applications, y compris potentiellement moins nocives pour les utilisateurs. En ce sens, il paraît excessif de mentionner une catégorie de produits ne contenant ni tabac ni nicotine dans une ordonnance « sur les produits du tabac ». Dans le même ordre d'idée, en mettant sur un pied d'égalité cigarettes classiques et produits à risques réduits, le projet risque de freiner le développement de produits et de pratiques présentant un moindre impact sanitaire.

Pour ce qui est de la communication des composés, le seuil est significativement plus bas que ceux appliqués par les pays européens. Nous préconisons sur ce point d'aligner la pratique de la Suisse afin d'éviter une distorsion non fondée de la concurrence.

Quant aux nouvelles exigences de notices à inclure dans le packaging des produits visant à attirer l'attention par le renouvellement des images, messages et couleurs de fond, elles risquent d'entraîner, outre un coût opérationnel disproportionné, un risque accru de gaspillage et de pollution pour un impact préventif limité.

Le Conseil d'État relève en revanche comme signal positif et pertinent l'interdiction de vente aux mineur-e-s; ceci contribue à la prévention et complète la loi.

Cela étant, le Conseil d'État remarque et regrette qu'encore une fois, une modification de loi et d'ordonnance aura un impact financier sur le Canton au travers des nouvelles ressources à allouer pour l'application, sans qu'aucun financement ad hoc ne soit prévu.



Le Conseil d'État accepte l'ordonnance avec réserves et propositions de modifications selon le formulaire de réponse en pièce jointe.

En vous remerciant de l'attention portée au présent courrier, nous vous prions d'agréer, Monsieur le président de la Confédération, l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 25 septembre 2023

Au nom du Conseil d'État :

*Le président,* A. RIBAUX

La chancelière, S. DESPLAND

## .Avis donné par

Nom / société / organisation

: République et canton de Neuchâtel

Abréviation de la société / de l'organisation : Canton de Neuchâtel

Adresse : Château, 2001 Neuchâtel

Personne de référence : Secrétariat général Département des finances et de la santé, DFS

Téléphone : 032 889 64 00

Courriel : secrétariat.DFS@ne.ch

Date : 25 septembre 2023

#### Remarques importantes:

- 1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
- 2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
- 3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
- 4. Nous vous serions reconnaissants de bien vouloir saisir vos commentaires de fond sous "Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)" et non pas dans le rapport explicatif.
- 5. Veuillez faire parvenir votre avis au format Word d'ici au 12 octobre 2023 aux adresses suivantes : tabakprodukte@bag.admin.ch
- 6. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

## Table des matières

Remarques générales	
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)	
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »	
Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)	
Notre conclusion	
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes	Erreur ! Signet non défini

Remarques générales					
nom/société	remarque / suggestion :				
Canton de Neuchâtel	La définition des cinq produits similaires aux produits du tabac (produits à chauffer, à base de plantes, produits nicotiniques à priser, produits sans tabac pour pipe à eau, produits sans tabac et sans nicotine à usage oral et produits sans tabac et sans nicotine à priser) est difficilement soutenable : une définition trop large de ces produits et de leur mode de consommation pourrait constituer un frein au développement de nouvelles applications, y compris potentiellement moins nocives pour les utilisateurs. Il paraît aussi excessif de mentionner une catégorie de produits ne contenant ni tabac ni nicotine dans une ordonnance « sur les produits du tabac ».				
Canton de Neuchâtel	Dans le même ordre d'idée, en mettant sur un pied d'égalité cigarettes classiques et produits à risques réduits, le projet risque de freiner le développement de produits et de pratiques présentant un moindre impact sanitaire.				
Canton de Neuchâtel	L'interdiction de vente aux mineur-e-s est saluée.				
Canton de Neuchâtel	Le fait que l'OFDF reste l'autorité compétente est pertinent.				
Canton de Neuchâtel	Le concept global d'achats-tests, incluant l'instruction et la formation des mineur-e-s participant, ainsi que le déroulement des achats-tests et la procédure concernant le retour/débriefing ainsi que le procès-verbal en découlant, est pertinent. Toutefois, le concept détaillé doit venir du niveau national, afin d'éviter des modèles trop différents entre les cantons, hormis les compétences organisationnelles propres aux cantons.				
Canton de Neuchâtel	Le fait que le mode de consommation le plus nocif doit être pris en considération est soutenu.				
Canton de Neuchâtel	Il est à relever que l'évolution et les modifications proposées par l'OPTab sont positifs. Toutefois il reste des lacunes pour certains produits (par exemple : la notification de concentration de nicotine pour certains produits).				

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)				
nom/société	chap. n°	remarque / suggestion :		
Canton de Neuchâtel	1	La définition de « sachets poreux remplis d'une « poudre »» dans les produits similaires est trop limitée, le risque de contournement semble grand.		
Canton de Neuchâtel	3	L'autorité cantonale compétente actuelle, le SCAV, a déjà l'expertise nécessaire pour la forme des indications.		
Canton de Neuchâtel	3	L'exigence qui figure dans l'ordonnance sur les exigences relatives aux médicaments (notice d'emballage des médicaments à usage humain avec police de caractère non inférieure à 8), ne s'applique pas. Nous proposons de fixer ce type d'exigence pour les produits du tabac et similaires.		
Canton de Neuchâtel	3	Cette exception doit être supprimée. Nous ne comprenons pas l'exception concernant l'absence de mise en garde sur les emballages des cigares et cigarillos. L'explication du rapport est peu convaincante.		
Canton de Neuchâtel	4	Le devoir d'autocontrôle est important.		
Canton de Neuchâtel	5	Il est pertinent que tous les cantons dans lesquels sont produites des cigarettes électroniques soient concernés par le devoir d'autocontrôle et doivent procéder à des contrôles de produits.		
Canton de Neuchâtel	5	Le concept d'achats-tests, bien qu'il soit pertinent, doit venir du niveau national et non pas des cantons, afin d'éviter le risque d'avoir des organisations différentes dans chaque canton.		
Canton de Neuchâtel	Annexe 1	Pas de commentaires particuliers sur l'annexe 1.		
Canton de Neuchâtel	Annexe 2	Pas de commentaires particuliers sur l'annexe 2.		
Canton de Neuchâtel	Annexe 3	Pas de commentaires particuliers sur l'annexe 3.		
Canton de Neuchâtel	Annexe 4	Concernant l'art.61a, titre 3a, achats tests d'alcool, nous demandons d'ajouter la même précision que pour les achats tests tabac : le canton peut faire lui-même ou mandater pour les achats tests alcool. Il est nécessaire de préciser ceci.		

PRapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »				
nom/société	art.	remarque / suggestion :		
Canton de Neuchâtel	7	La pertinence de cette limite de 20 milligrammes de nicotine par gramme n'est pas explicitée, nous demandons à ce que cette limite soit précisée par dose. Le risque est grand d'avoir un produit qui contient des quantités importantes par dose en fonction de son conditionnement et de son poids.		
05-39-3				
	1			

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

nom/société	art.	al.	let.	remarque / suggestion :	
Canton de Neuchâtel	1	1	С	Le fait que le contenu soit comparable par son contenu ou son mode de consommation est pertinent.	
Canton de Neuchâtel	2			Voir remarques générales ci-dessus s'agissant de l'assimilation de produits à risques réduits ou de produits sans tabac ni nicotine à des produits ordinaires du tabac.	
			d	La précision « sous forme de poudre » semble trop restrictive en lien avec la mise sur le marché constante et rapide de nouveaux produits, le risque de contournement semble grand. De plus la notion « généralement » n'est pas appropriée. Nous proposons de biffer « sous forme de poudre ».	
Canton de Neuchâtel	3			Même remarque que pour l'art. 2.  Cela étant, même si le but de cet article est clair, sa lecture devrait être moins compliquée et améliorée sur le plan de la lisibilité. Le fait de classifier est logique mais cela ne doit pas être trop complexe pour la mise en application.	
Canton de Neuchâtel	4			Ces contrôles sont faits dans les entreprises en lien avec l'obligation d'autocontrôle. Toutefois il est à relever qu'aucun laboratoire cantonal n'est actuellement équipé pour ce type de contrôle.	
Canton de Neuchâtel	5			Le contrôle de la pureté des liquides se fait aussi auprès des entreprises dans leur siège social.	
Canton de Neuchâtel	7			C'est un laboratoire qui doit contrôler la teneur en nicotine et mesurer les 20 milligrammes. Cette mesure doit être différenciée en fonction du type de produit, densité et moyen d'absorption. Il faut tenir compte que selon le type de produit cela peut beaucoup varier, par exemple entre les cigarettes électroniques et les sachets.	
Canton de Neuchâtel	8	2		Nous proposons d'abroger l'alinéa 2 permettant de mettre un espace géographique plus large, afin de ne pas perdre le pays de production.	
Canton de Neuchâtel	9-10			La lisibilité des caractères est à préciser.	
Canton de Neuchâtel	13	1	С	Les conditions étant cumulatives c'est un bon signal.	

Canton de Neuchâtel	14	2	Nous proposons d'abroger cette exception pour les cigares et cigarillos. L'explication dans le rapport est peu convaincante, il n'y a aucune raison de faire cette différenciation.	
Canton de Neuchâtel	15	1	Le terme de « bien visible » est à détailler.	
Canton de Neuchâtel	17	Tout	Ces nouvelles exigences de notices à inclure dans le packaging des produits visant à attirer l'attention par le renouvellement des images, messages et couleurs de fond risquent d'entraîner, outre un coût opérationnel disproportionné, un risque accru de gaspillage et de pollution pour un impact préventif limité.	
Canton de Neuchâtel	21	3	Les documents devraient être disponibles en tous temps. Nous proposons de modifier par : «doivent être mises à disposition sur demande des autorités cantonales compétentes ».	
Canton de Neuchâtel	28	1	Le SCAV est l'autorité cantonale ayant la compétence pour les contrôles.	
Canton de Neuchâtel	22		Il est bon que cela soit défini.	
Canton de Neuchâtel	23		Il est bon que cela soit défini.	
Canton de Neuchâtel	31		Nous demandons la suppression de la précision « dans les plus brefs délais ».	
Canton de Neuchâtel	33	1	Nous demandons l'ajout de la précision que le canton peut faire lui-même ou mandater les achats tests tabac.	
Canton de Neuchâtel	34	Tout	Le concept d'achats-tests doit être défini par l'OFSP au niveau national afin d'éviter les systèmes différents selon, et dans, chaque canton.	
Canton de Neuchâtel	37		Nous demandons de préciser quelle est l'autorité qui transmet le procès-verbal et quelle est l'autorité qui sanctionne.	
Canton de Neuchâtel	38		Nous demandons la précision du transmetteur entre le canton ou l'organisation. Si le procès-verbal et la copie sont transmis par l'organisation mandataire, le délai est possible. Si c'est au niveau des autorités cantonales, le délai de 10 jours peut être trop court. Nous demandons de préciser ces données ainsi que le délai.	
Canton de Neuchâtel	39		Il est souhaitable que le cadre des achats-tests soit fixé au niveau national et directement intégré dans le concept des	

				achats-tests au niveau national. Cf. art.34.
Canton de Neuchâtel	42	1		Nous proposons d'ajouter « dans la mesure où elles ne sont plus nécessaires à l'accomplissement de la mesure ». Le lieu et l'entité conservant les données personnelles pendant 5 ans au moins à compter de la collecte sont à préciser. Cet article doit également être en accord avec la loi sur la protection des données.
Canton de Neuchâtel	42	2		L'alinéa 2 de l'article 42 doit également s'appliquer aux données concernant les achats-tests.
Canton de Neuchâtel	45			Le délai d'un an paraît long, nous proposons de le réduire à 6 mois.
Canton de Neuchâtel	61	1	а	Nous demandons la précision, comme pour l'article 33, al1, que le canton peut exécuter lui-même ou mandater l'exécution des achats tests alcool.

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Notre conclusion			
	Acceptation		
$\boxtimes$	Propositions de modifications / réserves		
	Remaniement en profondeur		
	Refus		

LANDAMMANN UND REGIERUNGSRAT Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

#### PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement des Innern Herr Bundespräsident Alain Berset Generalsekretariat GS-EDI Inselgasse 1 3003 Bern

Telefon 041 618 79 02 staatskanzlei@nw.ch Stans, 19. September 2023

## Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Brief vom 21. Juni 2023 unterbreiteten Sie uns den Entwurf zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV) mit der Bitte, bis zum 12. Oktober 2023 eine Stellungnahme abzugeben.

Dafür möchten wir uns bei Ihnen bedanken und nehmen wie folgt Stellung.

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Die Verordnung ist in ihrer Stossrichtung zu begrüssen, jedoch ist für uns wichtig, dass die Vollzugsaufgaben und die damit verbundenen Kompetenzen der Kantone ausführlicher und vor allem klarer geregelt werden. Aktuell fokussiert der Entwurf stark auf die Selbstkontrolle der Industrie, was angesichts der äusserst gesundheitsschädigenden Produkte ungenügend ist. So werden die Kontrollen bzw. der Vollzug der Überprüfung der Selbstkontrollen, u.a. zur Produktezusammensetzung wie auch die Möglichkeit der Testkäufe, aus Sicht der in der Verantwortung stehenden Kantone zu wenig ausformuliert. Es fehlt zudem die Einräumung von Kompetenzen für die Kantone (wie z.B. Zutrittsrecht, Einsicht in Dokumente), damit sie ihre Vollzugsaufgabe wahrnehmen können.

## 2 Rückmeldung zu den Bestimmungen im Einzelnen

#### Art. 1-3 Definition der Produkte und gleichartige Produkte

Wir begrüssen die Definition der gleichartigen Produkte, damit der zukünftigen Entwicklung von neuen Produkten durch die Industrie Rechnung getragen werden kann und bezüglich Jugendschutz sowie Konsumentenschutz keine Schlupflöcher möglich sind.

### Art. 10 Form der Produkteinformation

Die Bereitstellung der Produkteinformationen nur über QR-Code oder anderer elektronischer Form schwächt die Information der Konsumierenden. Eine Präzisierung von Angaben (aus der Auflistung gemäss Art. 17 Abs. 2 TabPG, insbesondere Buchstaben c - g), welche zwingend direkt auf der Verpackung aufgedruckt sein müssen, wäre die bevorzugtere Lösung.

2023.NWSTK.121 1/3

Elektronische Plattformen mit den ergänzenden Deklarationsangaben seitens der Händler und Anbieter dürfen nicht gleichzeitig Werbeplattform für ihre Produkte sein. Es braucht daher zusätzlich eine Regulierung für die Anbieter, in welcher Form - idealerweise in neutraler Form - diese Produkteinformationen zur Verfügung gestellt werden müssen.

### Art. 11 f. Angaben und Produkteinformation

Wir begrüssen, dass die Angaben in mindestens drei Landessprachen gemacht werden müssen.

#### Art. 16 f. Warnhinweise

Die Anpassungen für die Warnhinweise begrüssen wir, ebenso wie der Wechsel der Serien alle zwei Jahre, damit einem Gewöhnungseffekt entgegengewirkt werden kann. Jedoch ist aus unserer Sicht zu ergänzen, dass der Bund die Kompetenz erhalten muss, die Bildserien nach gewissen zeitlichen Abständen durch aktuelles Bildmaterial zu ersetzen.

#### Art. 21 Selbstkontrolle und Art. 22 Konformitätsnachweis

Artikel 21 und 22 sind aus unserer Sicht zu wenig differenziert bezüglich Vollzugs in der Praxis. Es ist nicht definiert, in welcher Frequenz und Form diese Selbstkontrolle und Dokumentation erfolgen muss und ob die Erbringung dieser Nachweise eine Bringschuld seitens der Unternehmen oder eine Holschuld seitens Kantone (Art. 28 Abs. 2 lit. c) ist.

Die Kontrollprozesse sowie die Rollen und Aufgaben der Vollzugsorgane (Bund, Kantone) im Rahmen des Konformitätsnachweises sind bezüglich praktischer Umsetzung zu wenig spezifisch. Das Informationssystem wird seitens Bund (BAG) eingerichtet und zur Verfügung gestellt, jedoch obliegt die Kontrolle zur Einhaltung der Informationspflicht und Selbstkontrolle (vgl. auch Art. 28 Abs. 2 lit. c) den Kantonen. Es ist unklar, ob die Kantone ebenfalls Zugriff auf dieses Informationssystem haben und damit ihre Pflicht wahrnehmen können.

#### Art. 28 Kontrollen durch die Kantone

Damit der Vollzug nicht in allen Kantonen unterschiedlich geregelt ist, ist eine weitere Ausdifferenzierung der Artikel zum Vollzug (Art. 28 - 30) notwendig. Es fehlt zudem die Einräumung von Kompetenzen für die Vollzugsorgane (Betretungsrecht, Dateneinsicht), damit der Vollzug umsetzbar wird. Um einen möglichst einheitlichen Vollzug anzustreben, müsste der Bund zudem stärker koordinierend tätig sein (vgl. auch Anmerkungen zu Art. 29)

### Art. 29 Verfahren und Methoden (zur Produktekontrolle)

Grundsätzlich wird in Frage gestellt, ob alle Kantone Laborkapazitäten haben, um solch spezifische und aufwändige Analysen durchzuführen. Eine Koordination und Unterstützung durch den Bund muss präzisiert werden. Entsprechend fordern wir die gesetzliche Grundlage zur Etablierung eines zentralen Labors, welches im Auftrag der Kantone die dem Tabakproduktegesetz unterstellten Produkte untersucht und zugleich die Funktion als Referenzlabor wahrnimmt.

### Art. 30 Berichterstattung der Kontrollen

Der Artikel lässt offen, zuhanden von wem und in welcher Frequenz eine solche Berichterstattung erfolgen muss. Dies sollte zwecks Vereinheitlichung und zukünftiger Auswertung von Daten auf nationaler Ebene zwingend geregelt werden.

#### Art. 31 Rückmeldung zum Ergebnis

Es ist nicht geregelt, wie das Vorgehen im Fall eines Verstosses aussieht. Ein einheitlicher Vollzug bei Verstössen und einheitliche Sanktionen erachten wir als nötig, damit das Gesetz vollzogen werden kann. Eine Unterstützung durch den Bund für ein einheitliches Prüf- und Vollzugskonzept (inklusive Sanktionsregelung) sollte daher in den vorliegenden Entwurf aufgenommen werden.

2023.NWSTK.121 2/3

## Art. 33 ff. Testkäufe

Wir begrüssen die Ausdifferenzierung von Testkäufen in der Verordnung und die damit angestrebte einheitliche Ausgestaltung. Ein Standardkonzept für die Testkäufe sollte durch den Bund koordiniert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Verunmöglichung von Online-Testkäufen im aktuellen Gesetz bei der zukünftigen Teilrevision zur Umsetzung der Volksinitiative ein Fokus auf die Ausgestaltung der Kontrollen der Einhaltung des Jugendschutzes für Online-Verkäufe gelegt wird. Kontrollen des Abgabealters im Internet sind unabdingbar und müssen durch den Bund koordiniert und durchgeführt werden, da das Internet nicht an den Kantonsgrenzen haltmacht.

### Art. 39 Koordination des Vollzugs

Wir befürworten, dass der Bund einen möglichst einheitlichen Vollzug der Bestimmungen unterstützt, da es insbesondere mit den neuen Nikotin- und Tabakprodukten und angesichts des sich rasch entwickelnden Marktes für die Kantone nur schwer möglich ist, diesbezüglich immer auf dem neusten Stand zu sein.

### Art. 40 ff. Datenbearbeitung

Der Bereich Datenaustausch und Datenbearbeitung ist nicht im Detail geregelt und sollte mindestens in ähnlicher Weise geregelt werden, wie dies im Lebensmittelgesetz (LMG Art. 59 ff.) der Fall ist.

## Art. 45 Übergangsbestimmung

Die formulierte Frist «bis zur Erschöpfung der Bestände» lässt dem Handel sehr viel Spielraum, noch grosse Bestände zu produzieren und einzuführen und diese über längere Zeit ohne die vorliegende Regulierung zu verkaufen. Eine zeitlich definierte Frist für den Verkauf nach altem Recht wäre unter dem Aspekt der Prävention und des Konsumentenschutzes zu bevorzugen.

Wir danken Ihnen vielmals für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Michèle Blöchliger

/ Landammann/ ,

lic. iur. Armin Eberli

Landschreiber

geht an:

- tabakprodukte@bag.admin.ch



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

per Mail an: tabakprodukte@bag.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4697 Unser Zeichen: ks

Sarnen, 22. September 2023

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung); Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden begrüsst die Verordnung in ihrer Stossrichtung, jedoch sollen die Vollzugsaufgaben und die damit verbundenen Kompetenzen der Kantone noch ausführlicher geregelt werden. Der aktuelle Fokus des Entwurfs auf die Selbstkontrolle der Industrie ist angesichts der äusserst gesundheitsschädigenden Produkte ungenügend. Die Kontrollen bzw. der Vollzug der Überprüfung der Selbstkontrollen werden aus unserer Sicht zu wenig ausformuliert. Es fehlt zudem die Einräumung von Kompetenzen für die Kantone (wie z.B. Zutrittsrecht, Einsicht in Dokumente), damit sie ihre Vollzugsaufgaben wahrnehmen können.

Für die Rückmeldung zu den Bestimmungen im Einzelnen verweisen wir auf das Antwortformular in der Beilage. Dieses haben wir ergänzend zur Stellungnahme der GDK vom 24. August 2023 ausgefüllt, welche wir ebenfalls vollumfänglich unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Christoph Amstad Regierungsrat

## Beilage:

- Antwortformular
- Stellungnahme der GDK vom 24. August 2023

- Kopie an:
   Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Sozialamt
- Gesundheitsamt
- Staatskanzlei

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Obwalden

Abkürzung der Firma / Organisation : OW

Adresse : Enetriederstrasse 1, 6060 Sarnen

Kontaktperson :

Telefon

E-Mail : ssd@ow.ch

Datum : 11.09.2023

### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	3
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	6
Unser Fazit	8
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert

Allgemeine Bemerkungen				
Name/Firma	Bemerkung/Anregung			
OW	Der Bund begnügt sich bei den gesundheitsgefährdenden Produkten im Tabak- und Nikotinsektor mit Selbstkontrollmassnahmen der Produzenten und verzichtet damit faktisch auf staatliche Kontrollmassnahmen betreffend der bereitgestellten Produkte. Zudem wurde dem Bereich Sanktionen (Bussen etc.) im Tabakproduktegesetz zu wenig Beachtung geschenkt. Onlinetestkäufe und anschliessende Sanktionen (Strafverfahren) bei Verstössen werden durch das Tabakproduktegesetz sogar aktiv verhindert. Verstösse werden kaum geahndet. Entsprechend gilt es bei der Verordnung, bei den Kontrollen der Produkte sowie bei den Testkäufen und Massnahmen zur Ahndung von Verstössen nachzubessern. Gerade im Online-Handel wird aktuell die Umgehung der Jugendschutzbestimmungen festgestellt. Wir weisen daher darauf hin, dass es umso wichtiger sein wird, die aktuell noch in Teilrevision befindenden Artikel zu den Online-Verkäufen und der Online-Werbung so auszugestalten, dass ein fälschungssicheres Alterskontrollsystem eingeführt werden muss und dass die Überprüfung und Kontrolle dieser Systeme klar geregelt werden und Verstösse geahndet werden können.			
	Zudem sollte in der Verordnung der Erlass von Sanktionsmöglichkeiten nach Vergehen gegen die Jugendschutzbestimmungen verbindlich geregelt werden.			
OW	Wir regen an, die Bezeichnung «Raucherentwöhnung» durch den korrekteren Begriff «Rauchentwöhnung» zu ersetzen.			

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung

OW	2	Wir begrüssen die Anpassungen für die Warnhinweise, ebenso den Wechsel der Serien alle zwei Jahre, damit einem Gewöhnungseffekt entgegengewirkt werden kann.
		Aus Sicht des Jugendschutzes wären zudem neutrale Verpackungen ohne die spezifischen Markenelemente, aber mit grossen bildlichen Warnhinweisen versehen, zusammen mit Preiserhöhungen und umfassenden Werbeverboten eine der wirksamsten Massnahmen der Tabakprävention. Sie sind wirksam, Jugendliche davon abzuhalten, mit dem Rauchen zu beginnen und helfen, darüber nachzudenken, den eigenen Tabakkonsum zu reduzieren oder ganz mit dem Rauchen aufzuhören. Die aktuellen Verpackungen der Tabak- und Nikotinwaren sind für die Tabakindustrie eine wichtige Werbefläche. Die farbigen Schachteln mit den prominent aufgedruckten Markennamen wirken vor allem auf Jugendliche und Neukonsumentinnen und -konsumenten attraktiv und täuschen über die Gesundheitsrisiken des Tabak- und Nikotinkonsums hinweg.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

ichen ergänzt werden muss, da mit dem Beschluss zum elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen en unterstellt sind.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
OW	22			Die Kontrollprozesse sowie die Rollen und Aufgaben der Akteure (Bund, Kantone) im Rahmen des Konformitätsnachweises sind bezüglich praktischer Umsetzung zu wenig geregelt. Das Informationssystem wird seitens Bund (BAG) eingerichtet und zur Verfügung gestellt, jedoch obliegt die Kontrolle zur Einhaltung der Informationspflicht und Selbstkontrolle (Art. 28 Abs. 2 Ziff. c) den Kantonen. Es ist unklar, ob die Kantone ebenfalls Zugriff auf dieses Informationssystem haben und damit ihre Pflicht wahrnehmen können.
OW	25	2		Problematische Zutaten werden teilweise in kleinsten Mengen zugegeben. Wir beantragen deshalb, Art. 25 Abs. 2 zu streichen

Unser	Unser Fazit		
$\boxtimes$	Zustimmung		
$\boxtimes$	Änderungswünsche / Vorbehalte		
	Grundsätzliche Überarbeitung		
	Ablehnung		

### Regierung des Kantons St.Gallen



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern Inselgasse 1 3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 74 44 info.sk@sg.ch

St.Gallen, 30. September 2023

## Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 21. Juni 2023 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen wie folgt Stellung:

#### 1. Allgemeine Bemerkungen

Im Kanton St.Gallen wird seit dem Jahr 2012 zusammen mit verschiedenen Partnern ein kantonales Tabakpräventionsprogramm umgesetzt. Der Tabakkonsum gehört zu den wichtigsten Einflussfaktoren auf nichtübertragbare Krankheiten wie beispielsweise Herz-, Kreislauf-, Atemwegs- und Krebserkrankungen. Schweizweit verursacht der Tabakkonsum jährlich rund 9'500 Todesfälle. Die meisten Menschen beginnen vor dem 18. Altersjahr mit dem Tabakkonsum. Aus gesundheitlicher und wirtschaftlicher Sicht ist daher die Senkung des Tabakkonsums ein wichtiges Anliegen. Wirksame Präventionsmassnahmen auf struktureller Ebene sind dazu notwendig.

Die Verordnung ist in ihrer Stossrichtung zu begrüssen, jedoch ist es aus Sicht der Regierung wichtig, dass die Vollzugsaufgaben und die damit verbundenen Kompetenzen der Kantone noch ausführlicher geregelt werden. Aktuell fokussiert der Entwurf stark auf die Selbstkontrolle der Industrie, was angesichts der äusserst gesundheitsschädigenden Produkte aus unserer Sicht ungenügend ist. So werden die Kontrollen bzw. der Vollzug der Überprüfung der Selbstkontrollen, u.a. zur Produktezusammensetzung wie auch die Möglichkeit der Testkäufe, aus Sicht der in der Verantwortung stehenden Kantone konzeptuell zu wenig ausformuliert. Es fehlt zudem die Einräumung von Kompetenzen für die Kantone (wie z.B. Zutrittsrecht, Einsicht in Dokumente), damit sie ihre Vollzugsaufgaben wahrnehmen können.

RRB 2023/709 / Beilage 1 1/4

### 2. Rückmeldung zu den Bestimmungen im Einzelnen

### Art. 1 bis 3 Definition der Produkte und gleichartige Produkte

Die Regierung begrüsst die Definition der gleichartigen Produkte, damit der zukünftigen Entwicklung von neuen Produkten durch die Industrie Rechnung getragen werden kann und bezüglich Jugendschutz und Konsumentenschutz keine Schlupflöcher möglich sind.

#### Art. 10 Form der Produkteinformation

Die Bereitstellung der Produkteinformationen nur über QR-Code oder anderer elektronischer Form schwächt die Information der Konsumierenden. Eine Präzisierung von Angaben (aus der Auflistung gemäss Art. 17 Abs. 2 TabPG, insbesondere Buchstaben c–g), die zwingend direkt auf der Verpackung aufgedruckt sein müssen, wäre die bevorzugtere Lösung.

Elektronische Plattformen mit den ergänzenden Deklarationsangaben seitens der Händler und Anbieter dürfen nicht gleichzeitig Werbeplattform für ihre Produkte sein. Es braucht daher zusätzlich eine Regulierung für die Anbieter, in welcher Form – idealerweise in neutraler Form – diese Produkteinformationen zur Verfügung gestellt werden müssen.

#### Art. 11f Angaben und Produkteinformation

Seitens der Regierung wird begrüsst, dass die Angaben in wenigstens drei Landessprachen gemacht werden müssen.

#### Art. 16f Warnhinweise

Die Anpassungen für die Warnhinweise werden seitens der Regierung begrüsst, ebenso wie der Wechsel der Serien alle zwei Jahre, damit einem Gewöhnungseffekt entgegengewirkt werden kann. Jedoch ist aus Sicht der Regierung zu ergänzen, dass der Bund die Kompetenz erhalten muss, die Bildserien nach einem gewissen zeitlichen Abstand durch aktuelles Bildmaterial zu ersetzen.

### Art. 21 Selbstkontrolle und Art. 22 Konformitätsnachweis

Artikel 21 und 22 sind aus Sicht der Regierung zu wenig differenziert bezüglich Vollzug in der Praxis formuliert. Es ist nicht definiert, in welcher Frequenz und Form diese Selbst-kontrolle und Dokumentation erfolgen muss und ob die Erbringung dieser Nachweise eine Bringschuld seitens der Unternehmen oder eine Holschuld seitens der Kantone (Art. 28 Abs. 2. Ziff. 3) ist.

Die Kontrollprozesse und die Rollen und Aufgaben der Vollzugsorgane (Bund, Kantone) im Rahmen des Konformitätsnachweises sind bezüglich praktischer Umsetzung zu wenig spezifisch. Das Informationssystem wird seitens Bund (BAG) eingerichtet und zur Verfügung gestellt, jedoch obliegt die Kontrolle zur Einhaltung der Informationspflicht und Selbstkontrolle (vgl. auch Art. 28 Abs. 2 Ziff. c) den Kantonen. Es ist unklar, ob die Kantone ebenfalls Zugriff auf dieses Informationssystem haben und damit ihre Pflicht wahrnehmen können.

#### Art. 28 Kontrollen durch die Kantone

Damit der Vollzug nicht in allen Kantonen unterschiedlich geregelt ist, wird eine weitere Ausdifferenzierung der Artikel zum Vollzug (Art. 28–30) als sinnvoll erachtet. Es fehlt zu-

dem die Einräumung von Kompetenzen für die Vollzugsorgane (Betretungsrecht, Dateneinsicht), damit der Vollzug umsetzbar wird. Um einen möglichst einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, müsste der Bund zudem stärker koordinierend tätig sein (vgl. auch Anmerkungen zu Art. 29).

#### Art. 30 Berichterstattung der Kontrollen

Die Bestimmung lässt offen, zuhanden von wem und in welcher Frequenz eine solche Berichterstattung erfolgen muss. Dies sollte zwecks Vereinheitlichung und zukünftiger Auswertung von Daten auf nationaler Ebene geregelt werden.

#### Art. 31 Rückmeldung zum Ergebnis

Es ist nicht geregelt, wie das Vorgehen im Fall eines Verstosses aussieht. Ein einheitlicher Vollzug bei Verstössen und einheitliche Sanktionen werden seitens der Regierung als zielführend erachtet, damit das Gesetz vollzogen werden kann. Eine Unterstützung durch den Bund für ein einheitliches Prüf- und Vollzugskonzept, einschliesslich Sanktionsregelung, sollte daher in den vorliegenden Entwurf aufgenommen werden.

#### Art. 33 ff. Testkäufe

Die Regierung begrüsst die Ausdifferenzierung von Testkäufen in der Verordnung und die damit angestrebte einheitliche Ausgestaltung. Ein Standardkonzept für die Testkäufe sollte durch den Bund koordiniert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Verunmöglichung von Online-Testkäufen im aktuellen Gesetz bei der zukünftigen Teilrevision zur Umsetzung der Volksinitiative ein Fokus auf die Ausgestaltung der Kontrollen der Einhaltung des Jugendschutzes für Online-Verkäufe gelegt wird. Kontrollen des Abgabealters im Internet sind unabdingbar und müssen durch den Bund koordiniert und durchgeführt werden, da das Internet nicht an den Kantonsgrenzen haltmacht.

#### Art. 39 Koordination des Vollzugs

Die Regierung befürwortet, dass der Bund einen möglichst einheitlichen Vollzug der Bestimmungen unterstützt, da es insbesondere mit den neuen Nikotin- und Tabakprodukten und des sich rasch entwickelnden Markts für die Kantone nur schwer möglich ist, diesbezüglich immer auf dem neusten Stand zu sein.

## Art. 40 ff. Datenbearbeitung

Der Bereich Datenaustausch und Datenbearbeitung ist nicht im Detail geregelt und sollte wenigstens in ähnlicher Weise geregelt werden, wie dies in Art. 59 ff. des Lebensmittelgesetzes (SR 817.0) der Fall ist.

#### Art. 45 Übergangsbestimmung

Die formulierte Frist «bis zur Erschöpfung der Bestände» lässt dem Handel sehr viel Spielraum, noch grosse Bestände zu produzieren und einzuführen und diese über längere Zeit ohne die vorliegende Regulierung zu verkaufen. Eine zeitlich definierte Frist für den Verkauf nach altem Recht wäre unter dem Aspekt der Prävention und des Konsumentenschutzes zu bevorzugen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker Präsident



Dr. Benedikt van Spyk Staatssekretär

## Beilage:

Antwortformular der Regierung des Kantons St.Gallen

Zustellung per E-Mail (pdf- und Word-Version) an: tabakprodukte@bag.admin.ch

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierung des Kantons St. Gallen - Gesundheitsdepartement

Abkürzung der Firma / Organisation : Kanton SG

Adresse : Oberer Graben 32, 9000 St. Gallen

Kontaktperson : Karin Faisst

Telefon : 058 229 35 73

E-Mail : karin.faisst@sg.ch

Datum : 26. September 2023

### Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	7
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	
Unser Fazit	13

Allgemeine Bemerkungen		
Name/Firma	Bemerkung/Anregung	
Kanton SG	Die Regelung und die Prozesse zum Vollzug der einzelnen Bestimmungen (Produktezusammensetzung, Altersgrenzen für Verkauf, Werbung) und die damit einhergehende Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantone haben im vorliegenden Entwurf noch einige Unklarheiten und Lücken. Auch die Ausgestaltung der Testkäufe und das Vorgehen im Falle von Verstössen sind aus Sicht des Kantons SG noch zu lückenhaft und unpräzise formuliert. Eine einheitliche Konzeptualisierung der Testkäufe von nationaler Ebene zuhanden der Kantone wäre anzustreben, damit keine grosse Heterogenität zwischen den Kantonen auftritt.	
Kanton SG	Bereits in der Vernehmlassung zur Teilrevision des TabPG 2022 hat der Kanton SG bedauert, dass keine Möglichkeit der Online-Testkäufe mit der nun bestehenden Gesetzesvorlage besteht. Gerade im Online-Handel wird aktuell die Umgehung der Jugendschutzbestimmungen festgestellt. Wir weisen daher darauf hin, dass es umso wichtiger sein wird, die aktuell noch in Teilrevision befindenden Artikel zu den Online-Verkäufen und der Online-Werbung so auszugestalten, dass ein fälschungssicheres Alterskontrollsystem eingeführt werden muss und dass die Überprüfung und Kontrolle dieser Systeme klar geregelt werden und Verstösse geahndet werden können.	
	Zudem sollte in der Verordnung der Erlass von Sanktionsmöglichkeiten nach Vergehen gegen die Jugendschutzbestimmungen verbindlich geregelt werden	
Kanton SG		
Kanton SG		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternd	Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")			
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung		
Kanton SG	2	Gleichartige Produkte		
		In den letzten zehn Jahren hat sich der grosse, aber übersichtliche Markt von Tabakrauchprodukten zu einem noch grösseren Markt unterschiedlichster Tabak- und Nikotinprodukte entwickelt.		
		Insbesondere zwei gesundheitsgefährdende Produkte haben in den letzten Jahren bei Minderjährigen und Jugendlichen einen bedenklichen Erfolg feiern können:		
		E-Zigaretten enthalten toxische Substanzen, die im Tabakrauch nicht vorliegen, und auch das Nikotin kann für Jugendliche schwerwiegende Folgen haben. Obwohl ein nach heutiger Evidenz geringeres tabakbedingtes toxisches Potenzial im Vergleich zu Tabakprodukten zum Rauchen vorliegt, sollt diese Produkte keinesfalls als harmlos betrachtet werden, insbesondere da gerade bei jungen Konsumierenden ein grosses Suchtpotenzial besteht.		
		Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen.		
Kanton SG	2	Warnhinweise		
		Die Verpackung der Tabak- und Nikotinwaren ist eine wichtige Werbefläche für die Tabakindustrie. Die farbigen Schachteln mit den prominent aufgedruckten Markennamen wirken vor allem auf Jugendliche und Neukonsumentinnen und -konsumenten attraktiv und täuschen über die Gesundheitsrisiken des Tabak- und Nikotinkonsums hinweg.		
		Die Schweiz ist mit einer durchschnittlichen Grösse der Warnhinweise von 56% der Gesamtfläche auf einem der hintersten Ränge in Europa. Die Mitglieder der EU, Norwegen und Grossbritannien schneiden teilweise deutlich besser ab als die Schweiz. Dies wird auf nicht absehbare Zeit so bleiben, da die aktuellen Bestimmungen in das neue Tabakproduktegesetz (TabPG) übernommen wurden: dies bedeutet, dass in den nächsten Jahren keine Ausdehnung der Grösse der Warnhinweise möglich ist.		
		Auf internationaler Ebene werden laufend Fortschritte bei der Umsetzung von Gesundheitswarnungen auf Verpackungen erzielt, indem viele Länder den Anteil der Warnhinweise stetig erhöhen. Der weltweite Trend zu grösseren, bebilderten Gesundheitswarnungen auf der Vorder- und Rückseite der Packungen nimmt kontinuierlich zu. Die Schweiz hingegen hat den Anschluss verloren, wie auch das Beispiel der nächsten Stufe der Tabakprävention, der neutralen Verpackung, zeigt.		
		Neutrale Verpackungen ohne die spezifischen Markenelemente, im Englischen «Plain Packaging» genannt, und mit grossen		

		bildlichen Warnhinweisen versehen, gelten zusammen mit Preiserhöhungen und umfassenden Werbeverboten als eine der wirksamsten Massnahmen der Tabakprävention. Verschiedene Studien haben bereits gezeigt, dass neutrale Verpackungen das Rauchen bzw. den Raucheinstieg unattraktiver machen:  Neutrale Verpackungen
		werden als wirksam erachtet, um Jugendliche davon abzuhalten, mit dem Rauchen anzufangen.
		helfen, darüber nachzudenken, den eigenen Tabakkonsum zu reduzieren oder ganz mit dem Rauchen aufzuhören.
Kanton SG	2	Testkäufe
		mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo nicht.
		dienen zur Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Verkaufspersonal.
		bilden die Grundlage für Sanktionen (Bussen etc.) bei Verstössen gegen das Gesetz.
		Die Ergebnisse können auch dazu genutzt werden, breite Bevölkerungsgruppen mit dem Thema Jugendschutz zu erreichen:
		Mit der fehlenden Präzisierung zur Durchführung von Testkäufen im vorliegenden Entwurf wird seitens Gesetzgeber verpasst, einheitliche Verfahren und insbesondere auch Sanktionsmassnahmen festzulegen. Es braucht Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen gegen das Abgabealter sowohl online als auch bei Verkaufsstellen.
		Der Zustand bei Onlinetestkäufen formuliert der Bundesrat im erläuternden Bericht selbst: «Online-Testkäufe sind gestützt auf die neuen Rechtsgrundlagen im TabPG und im LMG jedoch nicht möglich, da Testkäufe die Anonymität der Minderjährigen voraussetzen.». Diese Formulierung im Tabakproduktegesetz sollte korrigiert werden. Ohne diese, ist eine zufriedenstellende Regelung der (Online-)Testkäufe und der dazugehörigen Strafmassnahmen in dieser Verordnung nicht möglich.
Kanton SG	2	Selbstkontrollpflicht der Hersteller
		Im Unterschied zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich der Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Dies ist im Hinblick auf das Gefährdungspotenzial der Produkte problematisch und ungenügend. Es ist zudem aus Sicht des Kantons SG und den unseren übertragenen Vollzugsaufgaben wichtig, dass hierfür die Sanktionen klar geregelt sind. Diese sind sowohl im Gesetzesentwurf als auch in der Verordnung ungenügend geregelt. Verstösse müssen sanktioniert werden, damit die Regelungen ihre Wirkung entfalten können.

Kanton SG	2	Tabakwerbung
		Der Zusammenhang zwischen Tabakwerbung (inkl. Promotion und Sponsoring) und zunehmendem Konsumverhalten ist durch zahlreiche Untersuchungen belegt.
		Tabakwerbung spielt beim Entscheid, ins Rauchen einzusteigen, eine bedeutende Rolle, insbesondere bei Jugendlichen. Das Parlament hat dem Potential von Werbeeinschränkungen zur Reduzierung des Tabakkonsums in der Bevölkerung und insbesondere bei Jugendlichen zu wenig Beachtung geschenkt. Es setzte weiterhin vor allem auf die gescheiterte «freiwillige Selbstbeschränkungen» der Tabakindustrie.
		Aus diesem Grund haben Volk und Stände 2022 die Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» angenommen. Die Umsetzung der Initiative bzw. die Revision des Tabakproduktegesetzes sollte nun so schnell als möglich geschehen, damit die Artikel zu Werbung in der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten in einem nächsten Schritt ebenfalls dem Willen des Souveräns angepasst werde können, insbesondere bei den Punkten: Einschränkung Tabakwerbung, -promotion und -sponsoring, sowie der Einführung effektiver Alterskontrollsysteme.
Kanton SG		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuterno	<mark>ler Beri</mark>	cht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Kanton SG	5	E-Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen werden in ähnlicher Weise wie Lebensmittel konsumiert. Entsprechend streng müssen die Vorschriften bezüglich der Inhaltstoffe sein. Der Verweis des Bundesrates auf die Bestimmungen ist korrekt, aber unvollständig: Die EU bzw. die Mitgliedstaaten der EU verbieten dutzende von Zusatzstoffen. Somit relativiert sich das Fehlen von EU-Bestimmungen zur Reinheit. Da der Schweizer Gesetzgeber das Verbot solcher gefährlicher Zusatzstoffe abgelehnt hat, könnte die Verordnung strengere Vorschriften bezüglich der Produktreinheit enthalten.
Kanton SG	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.
		Die Produktinformationen sollten auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein.
Kanton SG	14	Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.
		Der Kanton SG lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos ab.
Kanton SG	15	In Anbetracht der laufenden Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak», ist der Artikel zu Warnhinweisen bei Werbung und Sponsoring als Übergangslösung zu betrachten. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, wie die Fläche für Warnhinweise bei Werbung im Vergleich zu jener bei Sponsoring kleiner ausfallen soll. Mindestens 25% scheint sowohl bei Werbung als auch bei Sponsoring angebracht.
Kanton SG	22	So genannte Nikotinpouches (Nikotinbeutel) finden unter Jugendlichen wachsenden Zuspruch. Bei diesen «Tabakersatzprodukten» handelt es sich um kleine, aromatisierte, «mundgerechte», ca. 0.6 g schwere Beutel, die zwischen Oberlippe und Zahnfleisch platziert werden, um das im Trägermaterial (mikrokristalline Zellulose) enthaltende Nikotin (Nikotinsalz) über die Mundschleimhaut aufnehmen zu können. Im Gegensatz zu «Snus» mit seinem bitteren Tabakgeschmack sind diese neuartigen «Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch» unter Jugendlichen, nicht zuletzt aufgrund der attraktiven, teils fruchtigen Geschmacksaromen, ungeachtet der teils hohen Nikotinkonzentrationen, zunehmend im Trend. Bei diesen Produkten wird Nikotin in konzentrierter Form als Chemikalie

		zugegeben, und es ist in einigen dieser Produkte in toxikologisch relevanten und damit gesundheitsschädlichen Mengen enthalten. Aufgrund des stark suchterzeugenden Potenzials von Nikotin und der damit verbundenen gesundheitlichen Risiken ist eine Begrenzung des Nikotins dringend notwendig. Der Kanton SG empfiehlt deshalb, dass für diese Produkte nach Art. 3 Bst. d Tabakproduktegesetz (TabPG) ebenfalls die Höchstmenge an Nikotin gemäss Anhang 2 Ziffer 2 TabPG gilt.
Kanton SG	25	Tabak- und Nikotinprodukte verursachen teilweise massive Gesundheitsschäden. Anders als im Rest von Europa gibt es kein Verbot oder Einschränkungen bezüglich suchtverstärkender oder besonders toxischer Zusatzstoffe. Bei vielen besonders heimtückischen Stoffen genügt bereits die Beigabe geringer Mengen, um die beschriebene Wirkung zu erzeugen.
		Vor diesem Hintergrund sollten sämtliche Zutaten der Produkte aufgeführt werden.
Kanton SG	28ff	Die Kontrolle der verschiedenen im Gesetz geregelten Bereiche durch die Kantone ist gemäss Art. 35 TabPG zwingend (die «Können-Formulierung» im erläuternden Bericht streichen), wo nicht der Bund zuständig ist. Der Kanton SG bedauert, dass hier nicht differenzierter geregelt wird, wie und in welchen Bereichen er den Vollzug regeln sollte. Dies birgt das Risiko, dass das Gesetz nicht vollzogen wird. Damit der Vollzug nicht in allen Kantonen unterschiedlich geregelt wird, wird eine weitere Ausdifferenzierung der Artikel zum Vollzug (Art. 28 - 30) als sinnvoll erachtet.
		Um einen möglichst einheitlichen Vollzug anzustreben, würde es der Kanton SG begrüssen, würde der Bund bei dieser Vollzugsaufgabe zudem stärker koordinierend tätig sein (vgl. auch Anmerkungen zu Art. 29).
Kanton SG	33ff	Der Kanton SG begrüsst grundsätzlich die Regulierung von Testkäufen im vorliegenden Verordnungsentwurf.
		Die Verordnung sollte jedoch dahingehend angepasst werden, dass die Testkäufe uns auch als Grundlage für Straf- bzw. Verwaltungsverfahren (z.B. Bussen) dienen.
		Ungenügend ist die Situation bei den Testkäufen über das Internet. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft festhält, ist die Formulierung im Gesetz dahingehend mangelhaft, dass die Ergebnisse der Online-Testkäufe nicht für Sanktionsverfahren verwendet werden können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c). Es wird auf die Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» verwiesen. Der Kanton SG würde es begrüssen, dass diese zukünftige Umsetzung genutzt wird, diese Lücken zu schliessen.
Kant6on SG	34	Der Kanton SG würde eine Änderung des Artikels dahingehend begrüssen, dass der Bund für die Bereitstellung eines einheitlichen Konzepts für Testkäufe zuhanden der Kantone zuständig ist, damit der Vollzug in den Kantonen so einheitlich wie möglich gestaltet ist.
Kanton SG	38	Eine sofortige mündliche Auflösung des Testkaufresultats im Anschluss an den Testkauf in der Verkaufsstelle sollte ebenfalls möglich

		sein und kann ergänzend zur geforderten schriftlichen Mitteilung innerhalb von 10 Tagen geschehen. Dieser Zusatz wäre in der Botschaft noch zu ergänzen
Kanton SG	40	Der Bereich Datenaustausch und Datenbearbeitung ist nicht im Detail geregelt und sollte mindestens in ähnlicher Weise geregelt werden, wie dies im Lebensmittelgesetz LMG Art. 59 ff. der Fall ist. Die Datenbearbeitung durch die kantonalen Vollzugsbehörden ist im vorliegenden Entwurf nicht einmal erwähnt (nur jene von BAG, BAZG und TPF).
Kanton SG		
Kanton SG		

<b>Verordnun</b>	Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	
Kanton SG	2			Definition gleichartige Produkte  Eine Definition der gleichartigen Produkte wird begrüsst, damit der zukünftigen Entwicklung von neuen Produkten durch die Industrie Rechnung getragen werden kann und bezüglich Jugendschutz und Konsumentenschutz keine Schlupflöcher möglich sind. Je spezifischer diese bereits umschrieben sind, desto eher besteht das Risiko, dass zukünftige neue Produkte nicht mehr in diese Kategorien passen und dann nicht unter das TabPG fallen.	
Kanton SG	3			Einstufung der gleichartigen Produkte  Die Mitaufnahme und Einstufung von gleichartigen Produkten und insbesondere von Produkten auch ohne Nikotin und Tabak werden begrüsst, da diese für Konsumierende ebenfalls ein Gesundheitsrisiko sowie insbesondere für Jugendliche ein Risiko bezüglich Normalisierung des Konsums darstellen. Vielfach ist die Schädlichkeit für die Gesundheit noch ungenügend erforscht.	
Kanton SG	10	2		Die Bereitstellung der Produkteinformationen nur über QR-Code oder anderer elektronischer Form schwächt die Information der Konsumierenden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Schritt des Scans durch die Konsumierenden gemacht wird.	

			Eine Präzisierung von Angaben (aus der Auflistung gemäss Art. 17 Abs. 2 TabPG, insbesondere Buchstaben c - g), welche zwingend auf der Verpackung aufgedruckt sein müssen, wäre die bevorzugtere Lösung. Die restlichen Angaben müssen ergänzend über QR-Code abrufbar sein.  Zudem sollen elektronische Plattformen mit den ergänzenden Deklarationsangaben nicht gleichzeitig Werbeplattform für die Produkte sein dürfen. Es braucht daher zusätzlich eine Regulierung für die Hersteller / Anbieter, in welcher Form - idealerweise in neutraler Form - diese Produkteinformationen zur Verfügung gestellt werden müssen.
Kanton SG	11		Es wird begrüsst, dass die Warnhinweise in allen drei Landessprachen angebracht sein müssen.
Kanton SG	14	2	Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.
			Eine Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos lehnt der Kanton SG daher ab und beantragt, Abs. 2 zu streichen.
Kanton SG	16f		Die Anpassungen für die Warnhinweise werden vom Kanton SG begrüsst, ebenso wie der Wechsel der Serien alle zwei Jahre, damit einem Gewöhnungseffekt entgegengewirkt werden kann. Der Bund sollte zusätzlich die Kompetenz erhalten, zu einem späteren Zeitpunkt neue Bildserien einzuführen.
Kanton SG	21		Dieser Artikel ist aus Sicht des Kantons SG noch unklar bezüglich Umsetzung in der Praxis. Es ist nicht definiert, in welcher Frequenz und Form diese Selbstkontrolle und Dokumentation erfolgen muss und ob die Erbringung dieser Nachweise eine Bringschuld seitens der Unternehmen oder Holschuld seitens Kantone (Art. 28 Abs. 2. Ziff. 3) ist. Es fehlen zudem Informationen in welcher Form und Frequenz die Kontrollen dieser Selbstkontrollen durch die Kantone durchgeführt werden müssen.
Kanton SG	22	21	Der Kanton SG begrüsst, dass der Konformitätsnachweis auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch gilt und dass für diese Produkte nach Art. 3 Bst. d Tabakproduktegesetz (TabPG) ebenfalls die Höchstmenge an Nikotin gemäss Anhang 2 Ziffer 2 TabPG gilt.
Kanton SG	28		Kontrollen durch die Kantone  Vgl. auch Bemerkung zu Art. 21 oben. Dieser Artikel ist wichtig für den Vollzug der Regulierung. Jedoch bleibt vieles noch unklar und müsste aus Sicht des Kantons SG stärker ausformuliert werden (insbesondere Buchstabe a) und c)). Damit der Vollzug nicht in allen Kantonen unterschiedlich geregelt wird, wird eine weitere Ausdifferenzierung der Artikel zum

				Vollzug (Art. 28 - 30) als sinnvoll erachtet.
				Um einen möglichst einheitlichen Vollzug anzustreben, müsste der Bund bei dieser Vollzugsaufgabe zudem stärker koordinierend tätig sein (vgl. auch Anmerkungen zu Art. 29
Kanton SG	28	2		Kontrollen durch die Kantone
	20	2	С	Es ist nicht definiert, ob die Erbringung dieser Nachweise der Selbstkontrolle eine Bringschuld seitens der Unternehmen oder Kontrollaufgabe seitens Kantone (Art. 28 Abs. 2 Buchst. c) ist. Es fehlt auch jegliche Regelung zur Form und Frequenz der Kontrollen zur Überprüfung der Selbstkontrolle. Der Entwurf lässt zu viel Spielraum und setzt zu stark auf die Selbstkontrolle durch die Unternehmen, welche die Produkte auf den Markt bringen. Es fehlt die Einräumung von Kompetenzen für die Kantone (wie z.B. Betretungsrecht, Einsicht in Dokumente), damit sie ihre Vollzugsaufgabe wahrnehmen können.  Durchgängiges Ersetzen der falschen Bezeichnung «Raucherentwöhnung» durch den Begriff «Rauchentwöhnung».
Kanton SG	00			
	29			Grundsätzlich wird in Frage gestellt, ob alle Kantonslabors für solche spezifischen und aufwändigen Analysen eingerichtet sind. Der Aufbau einer Vielzahl an kantonalen Labors ist ineffizient und kostspielig und ein dezentraler Vollzug daher nicht zweckmässig. Es braucht aus Sicht des Kantons SG die Möglichkeit, eine Koordination durch den Bund vorzusehen, damit sich der Aufwand für die Kantone in Grenzen hält und das Gesetz überhaupt vollzogen werden kann. Entsprechend fordert der Kanton SG die gesetzliche Grundlage zur Etablierung eines zentralen Labors, welches im Auftrag der Kantone die dem Tabakproduktegesetz unterstellten Produkte untersucht und zugleich die Funktion als Referenzlabor wahrnimmt.
Kanton SG	30			Der Artikel lässt offen, zuhanden von wem und in welcher Frequenz eine solche Berichterstattung erfolgen muss. Dies sollte zwecks Vereinheitlichung und zukünftiger Auswertung von Daten auf nationaler Ebene zwingend geregelt werden. Gemäss TabPG Art. 31 Abs. 1 hat der Bund die Aufsicht über die Vollzugsaufgaben der Kantone und daher ist eine Konkretisierung angebracht.
Kanton SG	31	2		Analog Art. 28: Es ist nicht geregelt, wie das Vorgehen im Fall eines Verstosses aussieht. Ein einheitlicher Vollzug bei Verstössen und einheitliche Sanktionen werden seitens Kanton SG als zielführend erachtet, damit das Gesetz vollzogen werden kann und nicht der Zufälligkeit überlassen ist, je nach dem wo die Unternehmen ihren Firmensitz haben. Eine Unterstützung durch den Bund für ein einheitliches Prüf- und Vollzugskonzept, inklusive Sanktionsregelung sollte daher in den vorliegenden Entwurf aufgenommen werden.
Kanton SG	33			Der Kanton SG begrüsst grundsätzlich die Regulierung von Testkäufen im vorliegenden Verordnungsentwurf. Es wird

		bedauert, dass keine Koordination bzw. Gesamtauswertung der Daten aus den Testkäufen in den Kantonen durch den Bund angestrebt wird.
		Der Kanton SG weist zudem darauf hin, dass aufgrund der Verunmöglichung von Online-Testkäufen im aktuellen Gesetz bei der zukünftigen Teilrevision zur Umsetzung der Volksinitiative zwingend ein Fokus auf die Ausgestaltung der Kontrollen der Einhaltung des Jugendschutzes für Online-Verkäufe gelegt werden sollte. Zukünftige Kontrollen der Einhaltung des Abgabealters sind auch online unabdingbar und müssen durch den Bund koordiniert und durchgeführt werden, da das Internet nicht an den Kantonsgrenzen halt macht.
Kanton SG	34	Ein Standardkonzept für die Testkäufe sollte durch den Bund koordiniert und bereitgestellt werden.
Kanton SG	39	Der Kanton SG befürwortet, dass der Bund einen möglichst einheitlichen Vollzug der Bestimmungen unterstützt. Da es insbesondere mit den neuen Nikotin- und Tabakprodukten und des sich rasch entwickelnden Marktes für die Kantone nur schwer möglich ist, diesbezüglich immer auf dem neusten Stand zu sein.
Kanton SG	40	Der Bereich Datenaustausch und Datenbearbeitung ist nicht im Detail geregelt und sollte mindestens in ähnlicher Weise geregelt werden, wie dies im Lebensmittelgesetz LMG Art. 59 ff. der Fall ist.□
Kanton SG	45	Die formulierte Frist «bis zur Erschöpfung der Bestände»" lässt den Herstellern und dem Handel sehr viel Spielraum, noch grosse Bestände zu produzieren und einzuführen und diese über längere Zeit ohne die vorliegende Regulierung zu verkaufen. Eine zeitlich definierte Frist für den Verkauf nach altem Recht wäre unter dem Aspekt der Prävention und des Konsumentenschutzes zu bevorzugen.

Unser	Unser Fazit			
$\boxtimes$	Zustimmung			
$\boxtimes$	Änderungswünsche / Vorbehalte			
	Grundsätzliche Überarbeitung			
	Ablehnung			

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Schaffhausen, Departement des Innern

Abkürzung der Firma / Organisation : SH

Adresse : Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen

Kontaktperson : -

Telefon : 052 632 74 61

E-Mail : sekretariat.di@sh.ch

Datum : 12. Oktober 2023

#### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

#### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	5
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	6
Unser Fazit	10

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SH	Am 21. Juni 2023 wurde der Kanton Schaffhausen zu einer Vernehmlassung zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV) eingeladen. Diese Einladung wurde zuständigkeitshalber an das Departement des Innern weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen gerne wie folgt Stellung:
	Wir begrüssen die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen grundsätzlich. Insbesondere die Verschärfungen im Bereich des Jugendschutzes werden befürwortet. Anpassungsbedarf besteht nach unserem Dafürhalten in folgenden Punkten:
	Der Entwurf zeigt -unserer Ansicht nach - diverse Lücken und Unklarheiten in Bezug auf den Vollzug auf. Diese betreffen insbesondere Bereiche wie Werbung, Testkäufe sowie Produktzusammensetzung.
	<ul> <li>Die Kantone werden verpflichtet, ein Konzept für die Testkäufe zu erstellen. Um einen national einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, ist e sinnvoll, ein nationales Standardkonzept für diese Testkäufe zu erarbeiten. Onlinetestkäufe sollten zwingend ermöglicht werden.</li> </ul>
	<ul> <li>Der dezentrale Vollzug in Bezug auf die Produkteanalytik erachten wir als nicht zweckmässig. Zudem wäre die Produkteanalytik zu koordinieren – zum Beispiel mittels Bezeichnung eines nationalen Referenzzentrums. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat in seinem Schlussbericht bestätigt, dass sich die Organisation der Produkteanalytik im Sinne eines kantonalen Vollzugs nicht rechnet. Entsprechend soll die gesetzliche Grundlage zur Etablierung eines zentralen Labors geschaffen werden, das im Auftrag der Kantone die dem Tabakproduktegesetz (TabPG) unterstellten Produkte untersucht und zugleich die Funktion als Referenzlabor wahrnimmt.</li> </ul>
	Im Entwurf wird auf die Selbstkontrolle der Produzenten vertraut, obwohl bei anderen Produkten, z.B. Medikamente, dies nicht ausreicht.
	<ul> <li>Wir regen an, den Anteil der Warnhinweise auf Tabakprodukten zu vergrössern, um die Wirkung der Markennamen, bunten Schachteln etc zu verkleinern. So könnten langfristig neutrale Verpackungen eingeführt werden, die als wirksam erachtet werden, Jugendliche davon abzuhalten, mit dem Rauchen anzufangen.</li> </ul>
	Unsere Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen entnehmen Sie der untenstehenden Tabelle.
	Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")					
Name/Firma	Kapitel-Nr.	emerkung/Anregung			
-	-	-			

Erläuterno	Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"					
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung				
SH	5	Wir regen an, strengere Vorschriften bezüglich der Produktreinheit in der TabPV zu verankern.				
SH	8	Es ist unseres Erachtens wichtig, dass – da die Produkte auf Selbstkontrolle des Herstellers beruhen – Konsumierende genaue Angaben zum Produktionsort erhalten.				
SH	10	Wenn Produktinformationen online, anstatt auf der Verpackung, abgebildet werden, sollte sichergestellt werden, dass diese neutral und ohne Werbung dargestellt werden.				
SH	14	Zigarren und Zigarillos gehören zu den Tabakprodukten zum Rauchen und weisen ein beträchtliches gesundheitliches Schadenspotential auf. Auch hier werden mit Geschmacksstoffen jüngere Zielgruppen angesprochen. Daher lehnen wir die vorgeschlagene Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos ab.				
SH	22	Aufgrund des stark suchterzeugenden Potenzials und der damit verbundenen gesundheitlichen Risiken ist eine Begrenzung des Nikotins dringend notwendig. Gemäss Vorlage soll dies jedoch nicht für sogenannte Nikotinpouches gelten. Diese Nikotinbeutel werden zwischen Oberlippe und Zahnfleisch platziert und finden grossen Zuspruch unter Jugendlichen. Für Produkte nach Art. 3 Bestimmung d TabPG soll ebenfalls die Höchstmenge an Nikotin gemäss Anhang 2 Ziffer 2 TabPG gelten.				
SH	25	In der Schweiz bestehen keine Einschränkungen bezüglich besonders toxischer Zusatzstoffe. Auch kleine Mengen dieser Zusatzstoffe können genügen, um eine suchtverstärkende Wirkung zu erzeugen. Dementsprechend sollten alle Produktinhalte aufgeführt werden.				
SH	29	Der dezentrale Vollzug in Bezug auf die Produkteanalytik erachten wir als nicht zweckmässig. Das BAG unterstrich in seinem Schlussbericht, dass sich die Organisation der Produkteanalytik im Sinne eines kantonalen Vollzugs nicht rechnet. Deshalb unterstützen wir die Etablierung eines zentralen Labors, das im Auftrag der Kantone die dem Tabakproduktegesetz unterstellten Produkte untersucht und als Referenzlabor fungiert.				
SH	33ff	Wir regen an, dass der Bund konkretere Regelungen betreffend die Umsetzung der Testkäufe formuliert. Insbesondere Testkäufe im Internet sind in Anbetracht der aktuellen Formulierung mangelhaft geregelt.				

SH	34	Um einen national einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, wäre es unseres Erachtens sinnvoll, ein nationales Standardkonzept für Testkäufe zu erarbeiten.
SH	40	Der Bereich Datenaustausch und Datenbearbeitung sollte unseres Erachtens in ähnlicher Weise wie im Lebensmittelrecht geregelt werden (vgl. Art. 59 ff. Lebensmittelgesetz [SR 817.0]). Die Datenbearbeitung durch die kantonalen Vollzugsbehörden finden im Entwurf keine Erwähnung.
SH	Anhang 4	Die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.311) sollte ergänzt werden, da auch elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31) unterstellt sind.

Verordnur	/erordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	
SH	5			Dass "unvermeidliche Spuren" von potentiell extrem gesundheitsschädlichen Stoffen im Produkt gebilligt werden sollen, lehnen wir ab. Wir beantragen folgende Änderung von Art. 5 TabPV:	
				"Die Flüssigkeit darf keine anderen Substanzen enthalten als die gemäss Art 27 Abs 1 Buchstabe d TabPG gemeldeten."	
SH	8	2		Das Fehlen internationaler Standards erfordert, dass Konsumierende über die Produktionsorte informiert werden. Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Formulierung vor:	
				"Ist ein Produktionsland nach Absatz 1 nicht eindeutig zu identifizieren, müssen nach Produktionsschritt sämtliche Länder einzeln aufgeführt werden."	
SH	10	2		Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden. Es kann weiter nicht davon ausgegangen werden, dass Konsumierende den QR Code scannen werden, um Produktinformationen zu erhalten.	
				Wir regen an, Art. 10 Abs. 2 TabPV wie folgt anzupassen:	
				Sind die Angaben nach Art 17 Abs. 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, auf einer neutral gestalteten Plattform leicht zugänglich sein. In der Produktinformation ist die	

				Internetadresse und der Quick-Response-Code aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind. Die Überschrift der Produktinformation in drei Amtssprachen lautet "Information zu Zutaten, Gebrauch, Warnungen und Kontaktangaben".
				Eine Präzisierung von Angaben, die zwingend auf der Verpackung aufgedruckt werden müssen, bevorzugen wir. Die restlichen Angaben könnten über den QR Code abrufbar sein.
SH	11	1, 1a		Die Sachbezeichnungen nach Art. 11 TabPG enthalten wichtige Informationen zum Produkt. Um allen Verbraucher und Verbraucherinnen zugänglich zu sein, müssen die Sachbezeichnungen in allen Amtssprachen abgedruckt werden.
				Wir schlagen folgende Änderung von Art. 11 Abs. 1 TabPV vor: "Die obligatorischen Angaben nach Art 10 Abs. 1 Buchstabe a TabPG sind in allen Amtssprachen aufzuführen."
SH	13	1	С	Wir beantragen die Streichung von Art. 13 Abs. 1 TabPV. Der Warnhinweis für nikotinfreie Produkte sollte auch für hanfhaltige Produkte genutzt werden.
SH	14	2		Wir beantragen die Streichung von Art. 14 Abs. 2 TabPV. Mit Blick auf die öffentliche Gesundheit sehen wir bei Zigarren und Zigarillos keinen Grund, auf Warnhinweise zu verzichten.
SH	15	2		Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Fläche für Warnhinweise bei Werbung im Vergleich zu jener bei Sponsoring kleiner ausfallen soll. Wir regen folgende Änderung von Art. 15 Abs. 2 TabPV an:  "a. 25% der Fläche der Werbung"
SH	15	3		Wir beantragen, Art. 15 Abs. 3 sei ersatzlos zu streichen.
SH	16	1		Ziel der Massnahmen der Tabakpräventionsgesetzgebung ist die Entwöhnung von giftigen und süchtig machenden
	16	2		Substanzen. Daher schlagen wir vor, die Bezeichnung "Raucherentwöhnung" durch den Begriff "Rauchentwöhnung" zu
	18			ersetzen.
	40	4		
	Anhang 1	2.1		

SH	21			Die Umsetzung von Art. 21 TabPV ist in der Praxis ist unklar. Es ist nicht definiert, in welcher Frequenz oder Form die Selbstkontrolle und Dokumentation erfolgen muss und ob die entsprechende Nachweise durch die Unternehmen erbracht werden müssen. Zudem fehlen Informationen, in welcher Form und Frequenz die Kontrollen der Selbstkontrollen durch die Kantone durchgeführt werden müssen.
SH	22	1	d (neu)	Der Konformitätsnachweis sollte auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch gelten. Änderungsantrag:  1 wer Zigaretten, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit auf dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte folgende Vorgaben einhalten []  d. für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch: die Höchstmenge an Nikotin nach Anhang 2 Ziffer 2 TabPG
SH	22			Die Kontrollprozesse und die Rollen und Aufgaben der Akteure im Rahmen des Konformitätsnachweises sollten bezüglich praktischer Umsetzung klarer geregelt werden. Das Informationssystem wird seitens Bund (BAG) eingerichtet und zur Verfügung gestellt, jedoch obliegt die Kontrolle der Einhaltung der Informationspflicht und Selbstkontrolle bei den Kantonen. Es ist unklar, ob die Kantone ebenfalls Zugriff auf dieses Informationssystem haben und damit ihre Kontrollpflichten wahrnehmen können.
SH	23	1a (neu)		Die Tests sollten von unabhängigen Laboren durchgeführt werden. Drei der dreizehn aufgeführten akkreditierten Laboratorien befinden sich im Eigentum von Philip Morris International.  Daher schlagen wir folgende Ergänzung von Art. 23 TabPV vor:  "1a Ausgenommen werden Prüflabore, welche sich im Eigentum oder Teileigentum von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden."
SH	24	1		Es fehlt ein Hinweis, wer die Meldeprozesse kontrolliert.
SH	25	2		Wir beantragen die Streichung von Art. 25 Abs. 2 TabPV.  Begründung: Problematische Zutaten werden teilweise in kleinsten Mengen zugegeben.
SH	27	1	b	Bei Arzneimitteln beträgt die max. erlaubte Einfuhrmenge nur den geschätzten durchschnittlichen Verbrauch eines Monats. Daher schlagen wir folgende Anpassung von Art. 27 Abs. 1 Buchstabe b TabPV vor:

				"die eingeführte Menge übersteigt den geschätzten Durchschnittsverbrauch für einen Monat nicht."
SH	28	2	С	Es ist nicht klar, ob die Unternehmen den Nachweis der Selbstkontrolle erbringen oder die Kantone aktiv den Nachweis einfordern müssen. Zudem fehlen Regelungen zur Form und Frequenz der Kontrollen.
SH	29			Es stellt sich die Frage, ob alle Kantonslabore für solche spezifischen und aufwändigen Analysen eingerichtet sind. Eine Koordination durch den Bund würde den Aufwand für die Kantone in Grenzen halten und ermöglichen, dass das Gesetz vollzogen werden könnte. Es wird angeregt, die gesetzliche Grundlage zur Etablierung eines zentralen Labors zu schaffen.
SH	30			Es sollte präzisiert werden, an wen und in welcher Frequenz eine Berichterstattung erfolgen muss.
SH	311			Es ist nicht geregelt, wie im Falle eines Verstosses vorgegangen werden müsste. Ein einheitliches Vorgehen bei Verstössen und Sanktionierung erachten wir als zwingend. Daher regen wir an, ein einheitliches Prüf- und Vollzugskonzept, inklusive Sanktionsregelung, zu erarbeiten.
SH	33			Wir bedauern, dass keine Gesamtauswertung der Daten aus den Testkäufen in den Kantonen durch den Bund angestrebt wird.
SH	33			Online-Testkäufe sollten durch den Bund koordiniert und durchgeführt werden.
SH	34			Ein Standardkonzept für die Testkäufe sollte durch den Bund koordiniert und bereitgestellt werden.
SH	45			Die gewählte Formulierung "bis zur Erschöpfung der Bestände" lässt den Herstellern und dem Handel viel zeitlichen Spielraum. Eine zeitlich definierte Frist für den Verkauf nach altem Recht wäre unter dem Aspekt der Prävention und des Konsumentenschutzes zu bevorzugen.
SH	Anhang 1	2.1		Es sollte explizit erwähnt werden, dass der QR Code als Teil des kombinierten Warnhinweises immer lesbar sein muss.

Unser	Unser Fazit				
$\boxtimes$	Zustimmung				
$\boxtimes$	Änderungswünsche / Vorbehalte				
	Grundsätzliche Überarbeitung				
	Ablehnung				

#### Regierungsrat

Rathaus Barfüssergasse 24 4509 Solothurn so.ch

> Bundesamt für Gesundheit Politische Grundlagen und Vollzug Schwarzenburgstrasse 157 3003 Bern

26. September 2023

#### Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Angelegenheit und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Wir begrüssen grundsätzlich den vorliegenden Entwurf der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV). Der Kanton Solothurn verfügt in der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung bereits seit vielen Jahren über ein umfassendes Werbe- und Sponsoringverbot für herkömmliche Tabakwaren. Wir haben deshalb auch die Revision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG) sowie die nun laufende Teilrevision des TabPG unterstützt.

Nichtsdestotrotz sehen wir in Bezug auf diverse Vollzugsaufgaben und Kompetenzen – insbesondere hinsichtlich jener der Kantone – noch Anpassungsbedarf.

Wir begrüssen die Definition der verschiedenen Konsumprodukte und die Regelung von gleichartigen Produkten, insbesondere ohne Nikotin und Tabak. Diese können für Konsumierende ebenfalls ein Gesundheitsrisiko darstellen und beispielsweise bei Jugendlichen zu einer «Normalisierung» des Konsums führen. Zudem ist deren Schädlichkeit bisher noch ungenügend erforscht. Wichtig scheint uns, dass auch mögliche zukünftige Produkte oder Konsumformen abgedeckt sind, die heute noch nicht existieren.

Bezüglich der Einräumung von Kompetenzen für den kantonalen Vollzug sowie betreffend den einheitlichen Vollzug in den Kantonen sehen wir den grössten Anpassungsbedarf. Die TabPV regelt lediglich die Aufgaben der Kantone, nicht aber deren Kompetenzen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben. Dazu zählen unter anderem das Zutrittsrecht zu Betrieben, die Einsichtnahme in Dokumente und die Auskunftspflicht durch die Betriebsverantwortlichen. Eine entsprechende Ergänzung und somit die Einräumung dieser Kompetenzen ist dringend notwendig.

Zudem ist sicherzustellen, dass der Vollzug im Bereich der Kontrolle von Abgaben sowie Werbung und Sponsoring in den Kantonen möglichst einheitlich gestaltet und durch den Bund koordiniert wird. Für einen einheitlichen Vollzug werden Prüfkonzepte benötigt, die entsprechende Parameter definieren (z.B. risikobasierte Kontrollen, Stichprobenkontrollen, Testkauf-Konzepte etc.). Es besteht ansonsten die Gefahr, eine Gesetzgebung zu erlassen, die nicht bzw. nicht adäquat vollzogen wird. Es werden zudem in den Kantonen entsprechende Ressourcen dazu benötigt, was wiederum zu Mehrkosten führt.

Bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum TabPG haben die Kantone ausgeführt, dass der dezentrale Vollzug in Bezug auf die Produkteanalytik nicht zweckmässig sei und die Produkteanalytik beispielsweise mittels Bezeichnung eines nationalen Referenzzentrums koordiniert werden sollte. Entsprechend braucht es eine gesetzliche Grundlage zur Etablierung eines zentralen Labors, welches im Auftrag der Kantone die dem TabPG unterstellten Produkte untersucht und zugleich die Funktion als Referenzlabor wahrnimmt.

Es ist überdies darauf hinzuweisen, dass wohl vergessen gegangen ist, die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen vom 28. Oktober 2009 (Passivrauchschutzverordnung, PaRV; SR 818.311) anzupassen. Im Rahmen der Schaffung des TabPG wurde Art. 2 Abs. 1, 4 und 5 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008 (SR 818.31) angepasst. Demnach kann die Verwendung von elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen in bestimmten Zonen spezialisierter Verkaufsgeschäfte gestattet werden, wobei der Bundesrat die betreffenden Einzelheiten regelt. Die PaRV ist folglich zwingend entsprechend zu ergänzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

#### IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. sig.

Brigit Wyss Andreas Eng Frau Landammann Staatsschreiber

Beilage: Formular zur Stellungnahme

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Departement des Innern, Kanton Solothurn

Abkürzung der Firma / Organisation : Gesundheitsamt

Adresse : Ambassadorenhof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn

Kontaktperson : Manuela Meneghini, Leiterin Gesundheitsförderung & Prävention

Telefon : 032 627 22 80

E-Mail : manuela.meneghini@ddi.so.ch

Datum : 26.09.2023

#### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	") 5
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	6
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	9
Unser Fazit	12
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Be	Allgemeine Bemerkungen				
Name/Firma	Bemerkung/Anregung				
Gesundheitsamt	Wir begrüssen grundsätzlich den vorliegenden Entwurf der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV). Darin werden unter anderem die verschiedenen Produkte definiert und diverse Vollzugsaufgaben und Kompetenzen – insbesondere der Kantone – geregelt. Unserer Meinung nach bestehen jedoch bei der Definition der Vollzugsaufgaben noch Lücken (z.B. bei den diversen Kontrollverfahren und der Umsetzung der Testkäufe).				
Gesundheitsamt	Das am 1. Oktober 2021 vom Parlament verabschiedete Bundesgesetz über Tabakprodukte (Tabakproduktegesetz, TabPG) befindet sich aufgrund der im Februar 2022 erfolgten Annahme der Volksinitiative «Ja zum Schutz vor Kindern und Jugendlichen vor Tabakwerbung» bereits in Teilrevision. Da die Vorlage aktuell zusammen mit der oben genannten Verordnung erarbeitet wird, fügen wir hier ein Anliegen zum TabPG an, das aus Gründen des Gesundheitsschutzes und der Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer relevant ist:				
	Regelung von Höchstwerten für Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch. Nikotinbeutel finden unter Jugendlichen wachsenden Zuspruch. Bei diesen «Tabakersatzprodukten» handelt es sich um kleine, aromatisierte, «mundgerechte», ca. 0.6 g schwere Beutel, die zwischen Oberlippe und Zahnfleisch platziert werden, um das im Trägermaterial (mikrokristalline Zellulose) enthaltende Nikotin (Nikotinsalz) über die Mundschleimhaut aufnehmen zu können. Im Gegensatz zu «Snus» mit seinem bitteren Tabakgeschmack sind diese neuartigen «Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch» unter Jugendlichen, nicht zuletzt aufgrund der attraktiven, teils fruchtigen Geschmacksaromen, ungeachtet der teils hohen Nikotinkonzentrationen, zunehmend im Trend. Bei diesen Produkten wird Nikotin in konzentrierter Form als Chemikalie zugegeben, und es ist in einigen dieser Produkte in toxikologisch relevanten und damit gesundheitsschädlichen Mengen enthalten. Aufgrund des stark suchterzeugenden Potenzials von Nikotin und der damit verbundenen gesundheitlichen Risiken ist eine Begrenzung des Nikotins dringend notwendig. Wir fordern deshalb, dass für diese Produkte nach Art. 3 Bst. d TabPG ebenfalls die Höchstmenge an Nikotin gemäss Anhang 2 Ziff. 2 TabPG gilt.				
Gesundheitsamt	Zur laufenden Vernehmlassung der TabPV verorten wir Anpassungsbedarf in folgenden Punkten:				
	Einräumung von Kompetenzen für den kantonalen Vollzug sowie einheitlicher Vollzug in den Kantonen. Die TabPV regelt mit den erwähnten Verfahren, Methoden und der Berichterstattung lediglich die Aufgaben der Kantone, nicht aber deren Kompetenzen zur Wahrnehmung dieser Aufgabe. Dazu zählen u.a. das Zutrittsrecht zu Betrieben, die Einsichtnahme in Dokumente und die Auskunftspflicht durch die Betriebsverantwortlichen. Ohne Einräumung dieser Kompetenzen bleibt der Vollzug der TabPV ein «zahnloser Tiger». Deshalb ist eine entsprechende Ergänzung dringend notwendig.				
	Ein zentrales Labor für Produkteanalytik und Referenzlabor-Tätigkeit. Schon im Rahmen der Vernehmlassung zum TabPG haben die				

	Kantone ausgeführt, dass der dezentrale Vollzug in Bezug auf die Produkteanalytik nicht zweckmässig sei und die Produkteanalytik beispielsweise mittels Bezeichnung eines nationalen Referenzzentrums koordiniert werden sollte. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat in seinem Schlussbericht bestätigt, dass die Organisation der Produkteanalytik im Sinne eines kantonalen Vollzugs sich nicht rechnet. Entsprechend fordert der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) die gesetzliche Grundlage zur Etablierung eines zentralen Labors, welches im Auftrag der Kantone die dem TabPG unterstellten Produkte untersucht und zugleich die Funktion als Referenzlabor wahrnimmt.
	Nationales Kontrollkonzept für Testkäufe. Die Kantone werden verpflichtet, ein Konzept für die Testkäufe zu erstellen. Um einen national einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, ist es sinnvoll, ein nationales Standardkonzept für diese Testkäufe zu erarbeiten.
Gesundheitsamt	Art. 43 TabPG besagt: «Der Bundesrat regelt die Gebühren für die Kontrollen und die Massnahmen der Vollzugsorgane des Bundes.» Die Gebühren der Kantone sind nicht erwähnt. Auch die vorliegende TabPV äussert sich nicht zu den Gebühren der Kantone.
	Die Kompetenz des Bundes, einen Gebührenrahmen für die kantonalen Tätigkeiten hätte bereits auf Gesetzesstufe verankert werden müssen (so geschehen etwa in Art. 58 Abs. 6 LMG). Somit müssen die Kantone die Gebühren regeln. Der Bund könnte aber zumindest Empfehlungen erlassen. Anderenfalls braucht es eine interkantonale Konsolidierung.
Gesundheitsamt	Es ist darauf hinzuweisen, dass wohl vergessen gegangen ist, die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (Passivrauchschutzverordnung, PaRV) anzupassen. Im Rahmen der Schaffung des TabPG wurde ebenfalls Art. 2 Abs. 1, 4 und 5 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen angepasst. Demnach kann die Verwendung von elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen in bestimmten Zonen spezialisierter Verkaufsgeschäfte gestattet werden, wobei der Bundesrat die betreffenden Einzelheiten regelt. Die PaRV ist folglich zwingend entsprechend zu ergänzen.

Erläuternder B	Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 3 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")			
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung		
Gesundheitsamt	2	Testkäufe		
		Die Umsetzung der Testkäufe und die entsprechende Sanktionierung werden in den verschiedenen Kantonen sehr unterschiedlich gehandhabt. Das TabPG sieht leider keine Sanktionen wie Verwarnungen, Verweise, Bussen etc., vor. Das kann auf Verordnungsebene nun nicht mehr «nachgeholt» werden. Entsprechende Sanktionen hätten auf Gesetzesstufe geregelt werden sollen.		
		In der vorliegenden Verordnung wird grundsätzlich einem einheitlichen Vorgehen bei der Umsetzung der Testkäufe in den Kantonen zu wenig Beachtung geschenkt. Ausserdem werden die Kantone weiterhin nicht verpflichtet, repressive Testkäufe mit entsprechenden Bussen und Sanktionen durchzuführen. Verstösse gegen das Abgabeverbot werden deshalb nach wie vor kaum geahndet.		

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Gesundheitsamt	2 und 3	Definition der gleichartigen Produkte / Einstufung der gleichartigen Produkte
		Wir begrüssen die Definition der verschiedenen Produkte. Die ist notwendig, um auch künftige Produkte regulieren zu können. Wichtig ist dabei, dass auch Produkte, die heute noch gar nicht auf dem Markt sind, oder Konsumformen, die es heute noch gar nicht gibt, abgedeckt sind. Je spezifischer die Definition ist, desto eher werden zukünftige Produkte und Konsumformen allenfalls ausgeschlossen. Diesem Umstand sollte Rechnung getragen werden.
		Eine Mitaufnahme von gleichartigen Produkten (insbesondere von Produkten ohne Nikotin und Tabak) wird begrüsst, da diese für Konsumierende ebenfalls ein Gesundheitsrisiko darstellen können und deren Schädlichkeit bisher noch ungenügend erforscht ist. Insbesondere für Jugendliche können diese zudem zu einer «Normalisierung» des Konsums führen.
Gesundheitsamt	4.2	Entgegen Punkt 4.2 der Erläuterungen entstehen für die Kantone nicht nur Kosten für die Durchführung von Testkäufen, sondern unter anderem auch für die Durchführung der für die Kontrolle von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten vorgeschriebenen spezifischen und entsprechend aufwendigen chemischen Analysen. Weitere, in den Erläuterungen nicht erwähnte und nicht unerhebliche Kosten werden für die Kontrolle und Durchsetzung der neuen Bestimmungen hinsichtlich Einschränkungen bei Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring anfallen.
Gesundheitsamt	14	Warnhinweis zu krebserregenden Stoffen
		Der Konsum von Zigarren und Zigarillos ist gesundheitsschädigend. Es besteht kein Grund, bei diesen Produkten auf die Warnhinweise zu verzichten, zumal auch diese sich weiterentwickeln und allenfalls für Jugendliche zunehmend interessant werden können (z.B. durch Hinzufügen von Geschmacksstoffen). Deshalb bestehen wir auch dort auf einen entsprechenden Warnhinweis.
Gesundheitsamt	15	Warnhinweis bei Werbung und Sponsoring
		Im Rahmen der Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» wird eine konsequente Umsetzung des Verbots von Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring an Orten angestrebt, die Jugendliche erreichen können. Somit erachten wir Art. 15 zu den Warnhinweisen lediglich als Übergangslösung.

Gesundheitsamt	21	Pflicht zur Selbstkontrolle
		Im Bereich Tabak- und Nikotinprodukte beschränkt sich der Bund auf die Selbstkontrolle der Hersteller und Importeure. Dies ist aus unserer Sicht ungenügend. Auch in diesem Bereich sind Sanktionen klar zu regeln. Verstösse müssen zwingend sanktioniert werden, damit die Regelung ihre Wirkung entfaltet. Unklar ist auch, ob der Bund Stichprobenkontrollen durchführt (z.B. bezüglich Nikotin-Grenzwerten; relevant insbesondere in Bezug auf die Art. 21 ff.). Dies muss aus Sicht des Gesundheitsamtes klar geregelt werden.
		Ausserdem ist auch hier ein Vollzug der Kontrolle durch die Kantone zu wenig klar definiert (z.B. Frequenz, Form, Dokumentation etc.) und es ist unklar, ob die Kantone eine Holschuld oder die Unternehmen eine Bringschuld haben.
Gesundheitsamt	22	Konformitätsnachweis
		Die Kontrollprozesse und die Rollen und Aufgaben der Akteure (Bund, Kantone) im Rahmen des Konformitätsnachweises sind bezüglich praktischer Umsetzung zu wenig geregelt.
Gesundheitsamt	23	Neu in diesem Artikel anzufügen wäre, dass sich die Prüflabore nicht im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden dürfen (was aktuell teilweise der Fall ist).
Gesundheitsamt	28 ff.	Kontrollen durch die Kantone
		Die Umsetzung und Organisation des Vollzugs in den Kantonen scheinen noch sehr unklar (im Besonderen Art. 28 Bst. a und c). Für einen einheitlichen Vollzug werden Prüfkonzepte benötigt, die entsprechende Parameter definieren (z.B. risikobasierte Kontrollen, Stichprobenkontrollen etc.). Es besteht sonst die Gefahr, eine Gesetzgebung zu erlassen, die nicht vollzogen wird. Es werden zudem in den Kantonen entsprechende Ressourcen dazu benötigt, was wiederum zu Mehrkosten in den Kantonen führt. Das Gesundheitsamt ist der Meinung, dass die Kantone beim Vollzug besser vom Bund unterstützt werden müssen. Dasselbe gilt für den Vollzug der Kontrolle im Bereich Werbung, Sponsoring etc. Dies kann in Form von Best Practice Beispielen oder Vorlagen von Prüfkonzepten erfolgen.
		Weiter ist auch nicht definiert, wie die Inspektionen durch die Vollzugsbehörden erfolgen sollen (insbesondere das Betretungsrecht und die Dateneinsicht). Die Befugnisse der Vollzugsbehörden werden beispielsweise in Art. 30 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände folgendermassen geregelt:
		«Sie [die Vollzugsbehörden] haben im Rahmen ihrer Aufgabe Zugang zu Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Räumen, Anlagen, Fahrzeugen und sonstigen Infrastrukturen.»

		In der Botschaft zum TabPG werden die Inspektionen erwähnt (S. 986): «Diese Kontrollen erfolgen durch Laboranalysen (sogenannte Produkteanalytik) und Inspektionen zur Überprüfung der Selbstkontrolle, indem Hinweisen aus der Bevölkerung zu nicht konformen Verpackungen nachgegangen wird.»
		Auch diese Kontrollen müssten vom Bund koordiniert organisiert werden (z.B. mittels Aufträge an die Kantone). Zudem ist unklar, wie die kantonalen Behörden an die Produkte kommen.
		Der Entwurf lässt generell in diesem Bereich viel Spielraum und setzt zu stark auf Selbstkontrolle der Unternehmen, welche die Produkte auf den Markt bringen.
		Art. 29: Die Umsetzung der Analysen ist unklar und erscheint uns mit der vorgeschlagenen dezentralen Lösung in den Kantonen auch nicht als zweckmässig. Zudem ist unklar, ob alle Kantone über die entsprechenden Labore verfügen. Das Gesundheitsamt fordert deshalb, dass diese Produkte-Analytik zentral beim Bund erfolgt.
Gesundheitsamt	31	Rückmeldung zum Ergebnis
		Es ist unklar, wie das Vorgehen bei einem Verstoss ist. Auch hier würde sich ein einheitlicher Vollzug bei Verstössen (inkl. einheitliche Sanktionen) anbieten, damit das Gesetz wirkungsvoll vollzogen werden kann. Auch hier fordern wir ein einheitliches Prüfkonzept, koordiniert durch den Bund. Es bleibt unklar, wie einheitliche Sanktionen in den Kantonen umgesetzt werden können.
Gesundheitsamt	33	Fachorganisationen
		Es ist wichtig, dass die Kantone mit den Fachorganisationen das Vorgehen im Zusammenhang mit den Jugendschutz- Bestimmungen im Rahmen einer Leistungsvereinbarung (z.B. Zurverfügungstellen eines Meldeformulars mit Feststellung der Mängel im Bereich Abgabe, Sponsoring, Werbeverbot etc.) festlegen. Dies hilft den Fachorganisationen, erhöht die Wirksamkeit der Massnahme und senkt den Aufwand. Auch hier bietet sich ein koordiniertes Vorgehen in den Kantonen an. Der Bund kann auch dies im Rahmen von Prüfkonzepten oder Best Practice Beispielen definieren.
Gesundheitsamt	34	Testkonzept
		Für einen einheitlichen Vollzug in den Kantonen fordern wir die Bereitstellung eines Testkonzepts auf Bundesebene, das für alle Kantone verbindlich ist.
Gesundheitsamt	38	Rückmeldung zum Ergebnis
		Eine direkte Auflösung des Testkauf-Ergebnisses sollte möglich sein. Eine Frist von zehn Tagen erscheint als zu

		einschränkend. Die Formulierung könnte auch lauten: zeitnah / innert angemessener Frist.
Gesundheitsamt	40	Der Bereich Datenaustausch und Datenbearbeitung ist nach unserer Auffassung zu wenig klar geregelt. Dieser sollte mindestens in ähnlicher Weise geregelt werden wie dies in den Art. 59 ff. LMG der Fall ist.

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Gesundheitsamt	5			Vor dem Hintergrund, dass Flüssigkeiten für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen direkt in die menschliche Lunge gelangen, wo sie rasch und mit hoher Effizienz resorbiert werden, ist die Anforderung, dass nicht zugelassene Substanzen in technisch unvermeidbaren Spuren in diesen Produkten enthalten sein dürfen, nicht geeignet, den Anforderungen an einen minimalen Gesundheitsschutz Rechnung zu tragen. Der Artikel ist wie folgt anzupassen:
				Art. 5 Reinheit der Flüssigkeit für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen
				Die Flüssigkeit darf keine anderen Substanzen enthalten als die gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d TabPG gemeldeten.
				Mit dieser Formulierung kann der Vollzug fallweise entscheiden, ob Verunreinigungen in einer Menge vorliegen, die Gesundheit beeinträchtigen können. Die Formulierung «technisch unvermeidbar» ist ein unverantwortlicher Freipass, der die Kosten in den Vordergrund und den Gesundheitsschutz in den Hintergrund stellt.
einfach über das Produkt zu informieren. Von dieser gewonnene Oberfläche auf der Verpackung für Werb Zigaretten ist eine Aufklärung der Konsumentinnen u			Ein QR-Code nimmt den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit, sich beim Kaufentscheid rasch und einfach über das Produkt zu informieren. Von dieser Regelung profitiert einzig die Tabakbranche, die die gewonnene Oberfläche auf der Verpackung für Werbung nutzen kann. Bei Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten ist eine Aufklärung der Konsumentinnen und Konsumenten besonders wichtig. Die entsprechende Bestimmung in Absatz 2 ist deshalb zu streichen. Der Artikel ist wie folgt anzupassen:	
				Art. 10 Form der Produktinformation
				Der Text der Produktinformation für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss

			Artikel 17 Absatz 1 TabPG muss in gut sichtbarer Grösse und in leicht lesbarer Schrift verfasst sein.
Gesundheitsamt	14	2	Der Konsum von Zigarren und Zigarillos erhöht das Risiko, an Krebs zu erkranken, signifikant. Aus Sicht des Gesundheitsschutzes sind entsprechende Warnhinweise deshalb auch für diese Produkte erforderlich. Absatz 2 ist deshalb zu streichen. Der Artikel ist wie folgt anzupassen:
			Art. 14 Warnhinweis zu krebserregenden Stoffen (Art. 13 Abs. 3 und 15 Abs. 2 TabPG)
			<sup>1</sup> Verfügt die Verpackung über keine seitliche Oberfläche, darf der Warnhinweis nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b TabPG an jeder beliebigen Stelle der Verpackung angebracht werden.
Gesundheitsamt	23	3	Die Messungen und Prüfungen sollen von unabhängigen Labors durchgeführt werden und dürfen nicht im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten sein. Deshalb ist ein entsprechender Absatz zu ergänzen.
			Zur Unterstützung der Kantone soll auf Ebene Bund ein Referenzlabor etabliert werden, welches die Kantone bei der Untersuchung der dem Tabakproduktegesetz unterstellten Produkte untersucht. Der Artikel ist wie folgt anzupassen:
			Art. 23 Messmethoden und Konformitätsprüfungen
			<sup>3</sup> Messungen und Prüfungen müssen nach aktuellem Stand des Wissens und der Technik durchgeführt werden. Der Bund unterstützt die Kantone durch die Schaffung eines Referenzlabors für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten.
Gesundheitsamt	29		Der Artikel ist bezüglich Probenahmen im Internet zu ergänzen, da Verkäufe via Internet ein bedeutendes Handelsvolumen darstellen. Der Artikel ist wie folgt anzupassen:
			Art. 29 Verfahren und Methoden
			<sup>2</sup> Die Kontrollmethoden und -techniken umfassen:
			a. die Überprüfung der Verpackung, der Kennzeichnung und der Werbung;
			b. die Probenahme, einschliesslich Angeboten im Internet;

Gesundheitsamt	31			Es ist eine Kernaufgabe der Behörde, den jeweiligen Aufgaben die korrekte Priorität einzuräumen. Die Formulierung «innert kürzester Frist» ist zu streichen. Art. 31 ist wie folgt anzupassen:  Art. 31 Rückmeldung zum Ergebnis  Die zuständigen kantonalen Behörden informieren das kontrollierte Unternehmen schriftlich über festgestellte Verstösse.
Gesundheitsamt	32	3	b	Da der Artikel gewerbsmässige Importe regelt, ist es nicht nachvollziehbar, dass die Proben am Wohnort und nicht in den Geschäftsräumen zur Verfügung gehalten werden müssen. Der Artikel ist sinngemäss anzupassen.
Gesundheitsamt	45			Übergangsbestimmung  Die Formulierung «bis zur Erschöpfung der Bestände» lässt sehr viel Spielraum für die Unternehmen. Sie können noch grosse Mengen produzieren und diese über einen längeren Zeitraum ohne Regulierung abgeben.  Der letzte Satz ist deshalb zu streichen. Vielmehr begrüssen wir eine zeitlich klar definierte Frist für den Verkauf nach altem Recht.

Unser Fazit					
	Zustimmung				
$\boxtimes$	Änderungswünsche / Vorbehalte				
	Grundsätzliche Überarbeitung				
	Ablehnung				

### Regierungsrat des Kantons Schwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

An das
Eidgenössische Departement des Innern EDI
tabakprodukte@bag.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Schwyz, 19. September 2023

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 21. Juni 2023 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV) zur Vernehmlassung bis 12. Oktober 2023 unterbreitet.

Der Regierungsrat schliesst sich den Ausführungen der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 24. August 2023 weitgehend an. Einen Vorbehalt macht der Regierungsrat in Bezug auf die Testkäufe: Entgegen der Ausführungen der GDK reichen aus Sicht des Kantons Schwyz die Bestimmungen in der Verordnung aus. Von einem «Standardkonzept» des Bundes ist abzusehen. Die Kantone sollen einen möglichst grossen Handlungsspielraum geniessen, um ihre Form der Testkäufe festzulegen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundespräsident, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüegsegger Landammann Deglerungs, ox

Dr. Mathias E. Brun Staatsschreiber

#### Der Regierungsrat des Kantons Thurgau



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement des Innern Herr Alain Berset Bundespräsident 3003 Bern

Frauenfeld, 26. September 2023

#### Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)

#### Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV).

Zwar schliessen wir uns betreffend die Detailstellungnahmen der Stellungnahmen der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 24. August 2023 an. Insbesondere begrüssen wir die gewählte Definition zu den gleichartigen Produkten, um zukünftig entwickelte Tabakprodukte unter dieselben Regelungen vereinen zu können. Wir kommen allerdings zum Schluss, dass die vorliegende Revision gravierende Mängel aufweist und eine Überarbeitung zugunsten der Rechtssicherheit und Vollzugstauglichkeit zwingend ist. Wir beantragen eine solche Überarbeitung im Sinne der im beiliegenden Fragebogen festgehaltenen Punkte. Insbesondere folgende Bereiche sind klarer zu regeln:

- Regelung der Kompetenzen für die Kantone, damit sie ihre Vollzugsaufgabe wahrnehmen können
- Überprüfung der Selbstkontrollen der Industrie wie Frequenz und Form der Selbstkontrolle und Dokumentation sowie Vorgehen im Fall eines Verstosses
- Ausgestaltung der Testkäufe und Vorgehen im Falle von Verstössen
- Kontrollprozesse, Rollen und Aufgaben der Vollzugsorgane (Bund, Kantone) im Rahmen des Konformitätsnachweises
- Verstärkte Koordination und Unterstützung der Kantone durch den Bund im Zusammenhang mit den Produktekontrollen



2/2

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungahme und die Berücksichtigung unseres Antrages auf eine Überarbeitung der TabPV.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Thurgau

Abkürzung der Firma / Organisation : Kanton Thurgau

Adresse : Zürcherstrasse 188, 8010 Frauenfeld

Kontaktperson : Dr. iur. Nathanael Huwiler, Generalsekretär

Telefon : 058 345 64 62

E-Mail : nathanael.huwiler@tg.ch

Datum : 26.09.2023

#### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: <a href="mailto:tabakprodukte@bag.admin.ch">tabakprodukte@bag.admin.ch</a>.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	5
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	6
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	7
Unser Fazit	9
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen			
Name/Firma	Bemerkung/Anregung		
Kanton Thurgau	Nationales Kontrollkonzept für Testkäufe  Die Kantone werden verpflichtet, ein Konzept für die Testkäufe zu erstellen. Um einen national einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, ist es sinnvoll, ein nationales Standardkonzept für diese Testkäufe zu erarbeiten.		
Kanton Thurgau	Ein zentrales Labor für Produkteanalytik und Referenzlabor-Tätigkeit  Schon im Rahmen der Vernehmlassung zum Tabakproduktegesetz (TabPG) haben die Kantone bemängelt, dass der dezentrale Vollzug in Bezug auf die Produkteanalytik nicht zweckmässig sei und die Produkteanalytik koordiniert werden sollte. Das BAG hat in seinem Schlussbericht bestätigt, dass die Organisation der Produkteanalytik im Sinne eines kantonalen Vollzugs sich nicht rechnet. Entsprechend fordert der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) die rechtliche Grundlage für ein zentrales Labors, das im Auftrag der Kantone die dem TabPG unterstellten Produkte untersucht und zugleich die Funktion als Referenzlabor wahrnimmt.		
Kanton Thurgau	Einräumung von Kompetenzen für den kantonalen Vollzug  Die vorliegende Tabakprodukteverordnung (TabPV) regelt mit den erwähnten Verfahren, Methoden und der Berichterstattung lediglich die Aufgaben der Kantone, nicht aber deren Kompetenzen zur Wahrnehmung dieser Aufgabe. Ohne Einräumung dieser Kompetenzen bleibt der Vollzug der Tabakprodukteverordnung unmöglich. Eine entsprechende Ergänzung ist dringend notwendig.		
Kanton Thurgau	Die Bestimmung zu Art. 10 Abs. 4 TabPG sind auf Verordnungsebene zu konkretisieren, um die notwendige Rechtssicherheit für Behörde und Herstellerinnen von dem TabPG unterstellten Produkten zu gewährleisten. Mit der Formulierung "Die Bestimmungen des Chemikaliengesetzes vom 15. Dezember 2007 betreffend die Einstufung, die Verpackung und die Kennzeichnung bleiben vorbehalten" wird nicht klargestellt, welche Produkte dem Chemikalienrecht konkret unterstellt werden. Eine entsprechende Präzisierung erachten wir auch als notwendig, um Handelshemmnisse zu vermeiden. Wir schlagen daher eine Ergänzung zum Art. 21 TabPV vor, nach welcher eine Selbstkontrolle nach Chemikaliengesetz für Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch ohne Tabak sowie Flüssigkeiten für e-Zigaretten (als solche oder als nicht trennbaren Inhalt einer e-Zigarette) verlangt wird.		
Kanton Thurgau	Das Chemikalienrecht sieht für Chemikalien mit besonderem Gefahrenpotential eine Reihe von Folgepflichten vor, die sich aus der Kennzeichnung der jeweiligen Produkte ableitet. Bei hohen Nikotinkonzentrationen müssten Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch ohne Tabak sowie Flüssigkeiten für e-Zigaretten eine Kennzeichnung aufweisen, für welche Folgepflichten nach Chemikalienrecht festgesetzt wurden (Auschluss der Selbstbedienung, Informationspflicht bei der Abgabe usw.). Auch in solchen Fällen ist die Bestimmung zum Art. 10 Abs. 4 TabPG		

zu konkretisieren. Wir erwarten eine Klarstellung, ob nach Chemikalienrecht gekennzeichnete und dem TabPG unterstellte Produkte den Folgepflichten unterstellt werden. Eine solche Klarstellung müsste mindestens im erläuternden Bericht angebracht werden.

Wären die Folgepflichten nach Chemikalienrecht für Produkte im Geltungsbereich des TabPG anwendbar, weisen wir darauf hin, dass die Verordnung des EDI über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (SR 813.131.21) allenfalls revidiert werden müsste.

Erläuternd	Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")							
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung						
Kanton Thurgau	2	Testkäufe  Die vorgeschlagenen Regelungen im Zusammenhang mit Testkäufen lassen gemäss Erläuterungen im Online-Handel keine Testkäufe unter fiktiver Identität zu. Allerdings ist gerade der Onlinehandel ein grosser Markt mit ungenügenden Alterskontrollen, wo sich Minderjährige mit derartigen Produkten versorgen können. Zudem führt diese fehlende gesetzliche Grundlage zu einer Ungleichbehandlung der diversen Anbieter und Absatzkanäle. Es ist deshalb zum Schutz der Gesundheit von Minderjährigen wie auch zur Gewährleistung einer Gleichbehandlung aller Marktteilnehmenden notwendig, die gesetzlichen Grundlagen für Probenbestellungen der Vollzugsbehörden unter falschem Namen im Onlinehandel zu schaffen.						

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Kanton Thurgau	7			Der bisher in der Tabakgesetzgebung fehlende Nikotingehalt von Nikotinprodukten zum oralen Gebrauch sollte unbedingt in Art. 7 geregelt werden, weil dieser bisher fehlt. Es wird vorgeschlagen, als Höchstkonzentration den in der Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) vom 7. Oktober 2022 empfohlenen Wert zu verwenden:
				Abs. 2 Der Nikotingehalt von Nikotinprodukten zum oralen Gebrauch darf 16.6 Milligramm pro mundgerechtem Beutel/Portion nicht überschreiten:
Kanton Thurgau				
Kanton Thurgau	21	2		Die Anforderungen an die Selbstkontrolle sind mangelhaft geregelt. Zudem wird die Dokumentation der Selbstkontrolle z.B. in Artikel 29 erwähnt, ohne dass sie hier aufgeführt wird:
				a. Die Prüfung der Sicherheit der Tabakprodukte, elektronischen Zigaretten und gleichartigen Produkten nach Artikel 4 TabPG;
				b. die Aspekte zur Gewährleistung einer standardisierten Herstellung der Produkte gemäss den vom Hersteller oder gegebenenfalls von der Branche der Tabakprodukte oder der elektronischen Zigaretten festgelegten Verfahren;
				c. die Entnahme von Proben und deren Analyse sowie die Beschreibung der angewandten Methoden;
				d. die Rückverfolgbarkeit;
				e. die Rücknahme und den Rückruf;
				f. die Dokumentation.
Kanton Thurgau	21	3		Die Selbstkontrolle und die Dokumentation müssen vom Betrieb ständig nachgeführt werden und können nicht erst auf Verlangen der Behörden erstellt werden. Die Prüfung auf Sicherheit, die gute Herstellungspraxis etc. sind zu dokumentieren und müssen als Teil des Managementsystems erfolgen. Somit muss die Dokumentation während einer Kontrolle vorliegen. Für allfällig auf Verlangen der Behörden zu erstellende Listen und Ähnliches kann höchstens eine eintägige Frist gewährt werden:

				Die Dokumentation zu Absatz 2 Buchstaben a bis f ist auf Anfrage der zuständigen kantonalen Behörden spätestens innerhalb von einem Tag vorzulegen.
Kanton Thurgau	24	1		Ergänzung:  Die Meldung von Tabakprodukten, elektronischen Zigaretten und gleichartigen Produkten nach Artikel 4 TabPG erfolgt über das dazu eingerichtete Informationssystem des BAG.
Kanton Thurgau	28	2	d	Ergänzung:  Um die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen zu überprüfen, können die Vollzugsbehörden Proben erheben, in Dokumente und andere Aufzeichnungen Einblick nehmen sowie davon Kopien erstellen.
Kanton Thurgau				
Kanton Thurgau	29	4		Ergänzung: Die amtliche Kontrolle entbindet nicht von der Pflicht zur Selbstkontrolle.
Kanton Thurgau	32	1		Ergänzung:  Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) führt in Abhängigkeit der Risiken eine physische Kontrolle der eingeführten Tabakprodukte, elektronischen Zigaretten und gleichartigen Produkten nach Artikel 4 TabPG durch.
Kanton Thurgau				
Kanton Thurgau				
Kanton Thurgau				

Unser	Unser Fazit					
	Zustimmung					
$\boxtimes$	Änderungswünsche / Vorbehalte					
$\boxtimes$	Grundsätzliche Überarbeitung					
	Ablehnung					

Numero Bellinzona

0

Consiglio di Stato Piazza Governo 6 Casella postale 2170 6501 Bellinzona

4654

telefono +41 91 814 41 11 fax +41 91 814 44 35 e-mail can@ti.ch web www.ti.ch 4 ottobre 2023

Repubblica e Cantone Ticino

## Il Consiglio di Stato

sl

Al Dipartimento federale dell'interno Bundesgasse 3 3003 Berna

Invio per posta elettronica in versione word e PDF a tabakprodukte@bag.admin.ch

### Procedura di consultazione Ordinanza sui prodotti del tabacco e sulle sigarette elettroniche

Signor Consigliere federale, gentili signore e signori,

il Consiglio di Stato del Cantone Ticino ringrazia per essere stato invitato a prendere posizione in merito alla consultazione a margine e considera la proposta di Ordinanza (OPTab) come globalmente soddisfacente e la sostiene.

I prodotti del tabacco rimangono uno dei principali fattori di rischio per lo sviluppo di malattie non trasmissibili e la prima causa di mortalità evitabile in Svizzera. Il tabacco e i prodotti simili contenenti nicotina possono indurre una dipendenza rapida e duratura. La prevenzione delle malattie non trasmissibili e delle dipendenze è una priorità di salute pubblica del Cantone Ticino, in particolare per quanto concerne la protezione della salute dei giovani. Oltre a numerose attività di prevenzione, coordinate nell'ambito del programma d'azione cantonale, dal 1° giugno 2023 è stata vietata la distribuzione e la vendita di sigarette elettroniche (e-cig) e prodotti simili a giovani minori di 18 anni e il loro consumo in luoghi chiusi accessibili al pubblico. Questi divieti si applicano a prodotti con e senza nicotina.

L'Ordinanza ha lo scopo di disciplinare gli aspetti che richiedono ancora precisazioni rispetto alla legge federale sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche (LPTab), adottata dal Parlamento il 1° ottobre 2021, per la quale è in corso una revisione parziale in seguito anche all'approvazione dell'iniziativa popolare "Sì alla protezione dei fanciulli e degli adolescenti dalla pubblicità del tabacco". Nella sua risposta del 16 novembre 2022, il Consiglio di Stato aveva espresso un parere favorevole alla proposta di revisione della LPTab messa in consultazione, chiedendo tuttavia di valutare alcune considerazioni con l'obiettivo di rafforzare l'effetto delle nuove disposizioni. Si ribadisce la preoccupazione rispetto ai nuovi prodotti del tabacco e i vari prodotti simili immessi recentemente sul mercato svizzero. Questi dispositivi, molto attrattivi per i giovani, per lo più usa e getta,



Consiglio di Stato
6501 Bellinzona
2 di 3

#### RG n. 4654 del 4 ottobre 2023

contengono ingenti quantità di nicotina, che possono condurre ad una rapida dipendenza se consumate regolarmente. Se questi prodotti possono rappresentare un interessante strumento per favorire la riduzione del danno tra i fumatori cronici, non possono essere considerati prodotti di largo consumo. Tali prodotti, infatti, non sono innocui poiché contengono sostanze dannose per la salute e per l'ambiente e se assunti in giovane età aumentano il rischio di future dipendenze. Inoltre, al momento, non disponiamo ancora di evidenze scientifiche che dimostrino la loro sicurezza per il consumo di lungo periodo.

Per tutti i motivi sopra espressi, il Consiglio di Stato privilegia un approccio di salute pubblica in coerenza con le sue politiche cantonali in materia e le sue risposte alle precedenti consultazioni concernente la LPTab. L'Ordinanza dovrebbe permettere di precisare diversi aspetti e garantire ai consumatori un'informazione dettagliata e corretta rispetto ai nuovi prodotti e tutelare maggiormente la salute della popolazione - in particolare dei giovani - definendo anche più precisamente i compiti e le competenze degli organi di sorveglianza.

Tra i punti di forza dell'avamprogetto, il Consiglio di Stato rileva e approva:

- l'ampia inclusione, in considerazione di un mercato in continua evoluzione, dei prodotti simili conformemente alle disposizioni della LPTab (capitolo 1),
- le esigenze di sicurezza e la limitazione del tenore di nicotina dei prodotti simili, compreso snus, bustine di nicotina o prodotti destinati ad essere fiutati (capitolo 2),
- le immagini utilizzate per le avvertenze combinate, tratte da una banca dati dell'Organizzazione mondiale della sanità (OMS) (capitolo 3),
- la metodologia rigorosa e chiaramente definita da applicare durante la realizzazione dei test d'acquisto (capitolo 5),
- il raggruppamento delle misure esistenti e nuove in un'ordinanza unica (Allegato 3).

Chiede di migliorare in particolare i seguenti punti, procedendo a:

- limitare il tenore di nicotina in tutti i prodotti, regolamentare in maniera dettagliata gli ingredienti contenuti nei prodotti con l'elenco di tutte le sostanze presenti nei liquidi (capitolo 2),
- precisare le esigenze in materia d'informazione, in particolare per quanto concerne gli imballaggi, avvertenze e foglietti illustrativi (capitolo 3),
- migliorare il sistema di registrazione e di controllo dei prodotti, precisare il divieto di vendita ai minorenni (capitolo 4),
- prevedere delle disposizioni per permettere i test d'acquisto online (capitolo 5).

Inoltre, il Consiglio di Stato considera essenziale definire meglio i compiti e le competenze delle autorità preposte all'esecuzione dei controlli e ribadisce la necessità di beneficiare di un coordinamento da parte della Confederazione per quanto riguarda l'analisi dei prodotti.

Infine, il Consiglio di Stato sottolinea l'importanza e l'utilità, nell'ambito delle misure di prevenzione, di poter effettuare dei test d'acquisto seguendo una metodologia e delle procedure standardizzate. Ribadisce la necessità di completare questa misura importante a livello cantonale con l'esecuzione di test d'acquisto online a livello nazionale. Auspica che nell'ambito della revisione in corso, la LPTab sia modificata in tale senso; l'OPTab potrà in seguito regolarne l'esecuzione.



Consiglio di Stato
6501 Bellinzona 3 di 3

#### RG n. 4654 del 4 ottobre 2023

Per ulteriori osservazioni dettagliate, vi preghiamo di considerare il formulario di risposta allegato.

Vogliate gradire, signor Consigliere federale, gentili signore ed egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

### PER IL CONSIGLIO DI STATO

affacle le

II Presidente

Raffaele De Rosa

Il Cancelliere

### Allegato:

- formulario

### Copia a:

- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch)
- Divisione della salute pubblica (dss-dsp@ti.ch)
- Ufficio del medico cantonale
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet

### Parere di

Cognome / Ditta / Organizzazione : Repubblica e Cantone Ticino

Sigla della ditta / dell'organizzazione : Consiglio di Stato del Cantone Ticino (CdS)

Indirizzo : Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona

Persona di contatto : Giorgio Merlani

N° di telefono : 091 814 40 05

E-mail : giorgio.merlani@ti.ch

Data : 27.09.2023

### Osservazioni importanti:

- 1. Non modificare la formattazione del formulario formulario, ma compilare soltanto gli appositi campi in grigio.
- 2. Per eliminare singole tabelle nel formulario o aggiungere nuove righe, togliere la protezione attivando i comandi: «Revisione/Proteggi/Limita modifica/Rimuovi protezione». Vedere le istruzioni allegate.
- 3. Utilizzare una sola riga per ogni articolo, capoverso, lettera o capitolo del rapporto esplicativo.
- 4. Vi saremmo grati se inserirete i vostri commenti nella rubrica "Ordinanza sui prodotti del tabacco e sulle sigarette elettroniche (OPTab)" e non nel rapporto esplicativo.
- 5. I pareri devono essere inviati in forma elettronica, **come documento Word**, al più tardi entro il **12 ottobre 2023** al seguente indirizzo: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. La colonna «Cognome / Ditta» non deve essere compilata.

Grazie per la cortese collaborazione!

## Indice analitico

Osservazioni generali	3
Rapporto esplicativo (senza il capitolo 2 «Commenti ai singoli articoli»)	5
Rapporto esplicativo capitolo 2 «Commenti ai singoli articoli»	6
Ordinanza sui prodotti del tabacco e sulle sigarette elettroniche (OPTab)	8
Conclusione	12
Allegato: Istruzioni per l'aggiunta di righe supplementari:	Errore. Il segnalibro non è definito

Osservazio e	Osservazioni generali								
Cognome/Ditta	Commento/Suggerimento								
	IL CdS del Cantone Ticino ringrazia e sostiene la proposta del Consiglio federale rispetto all'avamprogetto dell'Ordinanza sui prodotti del tabacco e sulle sigarette elettroniche (OPTaB) messo in consultazione.								
	I prodotti del tabacco rimangono uno dei principali fattori di rischio per lo sviluppo di malattie non trasmissibili e la prima causa di mortalità evitabile in Svizzera. Il tabacco e i prodotti simili contenenti nicotina possono indurre una dipendenza rapida e duratura. La prevenzione delle malattie trasmissibili e delle dipendenze è una priorità di salute pubblica del Cantone Ticino; oltre a numerose attività di prevenzione, dal 1° giugno 2023 è vietata la distribuzione e la vendita di sigarette elettroniche (e-cig) e prodotti simili a giovani minori di 18 anni e il loro consumo in luoghi chiusi accessibili al pubblico. Questi divieti si applicano a prodotti con e senza nicotina.								
	La Legge federale sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche (LPTab), adottata dal Parlamento il 1° ottobre 2021, disciplina in particolare la composizione di questi prodotti, le avvertenze che gli imballaggi di prodotti del tabacco e di sigarette elettroniche devono riportare, le restrizioni alla pubblicità, alla promozione e alla sponsorizzazione nonché il disciplinamento dei test d'acquisto. Il presente avamprogetto di ordinanza (AP-OPTab) disciplina quindi gli aspetti che richiedono ancora precisazioni o che sono delegati al Consiglio federale. Nello specifico, concernono le disposizioni relative ai prodotti simili, le avvertenze combinate che devono figurare sugli imballaggi dei prodotti da fumo (tabacco e prodotti a base di erbe), le modalità di esecuzione dei test d'acquisto e gli obblighi di controllo delle imprese, come l'obbligo di auto controllo e di dichiarazione dei prodotti. Questa ordinanza sostituirà l'OTab e l'ordinanza del DFI concernente le avvertenze combinate sui prodotti del tabacco e farà decadere le disposizioni contenute nell'ordinanza anteriore sulle derrate alimentare e gli oggetti d'uso (a-ODerr) del 23 novembre 2005.								
	Il CdS rileva e approva i seguenti punti di forza dell'avamprogetto:								
	- l'ampia inclusione, in considerazione di un mercato in continua evoluzione, dei prodotti simili conformemente alle disposizioni della LPTab (capitolo 1) - le esigenze di sicurezza e la limitazione del tenore di nicotina dei prodotti simili, compreso snus, bustine di nicotina o prodotti destinati ad essere fiutati (capitolo 2) - le immagini utilizzate per le avvertenze combinate da una banca dati dell'Organizzazione mondiale della sanità (OMS) (capitolo 3)								
	- la metodologia rigorosa e chiaramente definita da applicare durante la realizzazione dei test d'acquisto (capitolo 5) - il raggruppamento delle misure esistenti e nuove in una ordinanza unica (allegato c)								
	Il CdS osserva tuttavia vari punti da migliorare e chiede in particolare le seguenti modifiche:  - limitare il tenore di nicotina in tutti i prodotti e regolamentare in maniera dettagliata gli ingredienti contenuti nei prodotti con l'elenco di tutte le sostanze presenti nei liquidi (capitolo 2)								
	- precisare le esigenze in materia d'informazione, in particolare per quanto concerne gli imballaggi, avvertenze e foglietti illustrativi (capitolo 3) - migliorare il sistema di registrazione e di controllo dei prodotti, precisare il divieto di vendita ai minorenni (capitolo 4)								

- prevedere delle disposizioni per permettere i test d'acquisto online (capitolo 5)

Prossimamente si dovrà procedere alla revisione della legge federale sui prodotti del tabacco e sulle sigarette elettroniche (LPTab), al fine d'inserire le esigenze dell'iniziativa "Sì alla protezione dei fanciulli e degli adolescenti dalla pubblicità del tabacco". Il CdS ricorda di aver in particolare chiesto, nella sua presa di posizione del 16 novembre 2022 nell'ambito della procedura di consultazione, di valutare le seguenti proposte:

- sostituire la lista delle attività pubblicitarie vietate con un divieto generale, sostituito da una lista "positiva" di attività eventualmente autorizzate in conformità alle direttive d'applicazione dell'articolo 13 "Pubblicità a favore del tabacco, promozione e sponsoring" della Convenzione quadro dell'OMS;
- introdurre un divieto rigoroso e controllato di vendita di prodotti del tabacco e sigarette elettroniche ai minorenni nell'ambito del commercio online e la possibilità di eseguire dei test d'acquisto online.

Si ribadisce infine l'importanza di poter ratificare la Convenzione quadro dell'OMS sul controllo del Tabacco (CCLAT) grazie all'adozione di disposizioni in conformità con gli standard internazionali e partecipare alla strategia internazionale di prevenzione delle malattie non trasmissibili e dei decessi prematuri dovuti al tabagismo.

Per eliminare singole tabelle nel formulario o aggiungere nuove righe, togliere la protezione attivando i comandi: «Revisione/Proteggi/Limita modifica/Rimuovi protezione». Vedere le istruzioni allegate.

Cognome/Ditta	Capitolo n°	Commento/Suggerimento					
	2	Pubblicità					
		La LPTab vieta la pubblicità (art.18, al. 2, let.b) " su manifesti esposti su suolo pubblico o privato, se visibili da chi si trova sul suolo pubblico". Il rapporto dovrebbe precisare che questo aspetto non è trattato nell'ordinanza, in quanto questa disposizione contempla ogni forma di pubblicità visibile nello spazio pubblico; quindi, comprende anche prodotti e materiale pubblicitario esposti nelle vetrine o entrate dei punti vendita.					
	2	Avvertenze					
		L'imballaggio dei prodotti rappresenta, per l'industria del tabacco, un canale pubblicitario importante e molto attrattivo, in particolare per i giovani. La grandezza media prevista delle avvertenze rappresenta il 56% della superficie totale, mentre potrebbe coprirne il 65%, come è il caso in buona parte dei paesi membri dell'Unione Europa.					
		L'introduzione del pacchetto neutro, come raccomandato nella Convenzione quadro dell'OMS, è una misura efficace, e poco costosa per dissuadere i giovani a iniziare a fumare o per smettere di fumare.					
	2	Test d'acquisto					
		I test d'acquisto sono una misura efficace a favore della tutela della salute dei giovani e permettono di sensibilizzare i punti di vendita e il personale. Queste nuove basi legali permetteranno di utilizzare i risultati anche nell'ambito di procedure amministrative in tutta la Svizzera e quindi di aumentarne l'efficacia. Tuttavia, per coerenza e maggiore impatto, è essenziale che i test d'acquisto possano essere effettuati anche online. Il CdS ribadisce la necessità di modificare la LPTab al fine di permettere la loro realizzazione.					
	2	Autocontrollo e controllo					
		Nell'ambito della legge sulle derrate alimentari, la Confederazione esamina e autorizza i nuovi tipi di derrate alimentare, mentre per quanto concerne i prodotti del tabacco e sigarette elettroniche si limita a un sistema d'autocontrollo dei fabbricanti e degli importatori. Quest'aspetto è problematico e insufficiente in considerazione del potenziale rischio per la salute che possono generare questi prodotti. Attualmente sono già presenti sul mercato molti prodotti che non rispettano le prescrizioni di legge (avvertenze, tenore di nicotina, ingredienti, ecc.). Un controllo sistematico a livello federale prima dell'immissione sul mercato sarebbe ideale. Infine, la regolamentazione concernente le sanzioni in caso d'infrazione non è chiara sia nella LPTab sia nell'AP-OTab					

Per eliminare singole tabelle nel formulario o aggiungere nuove righe, togliere la protezione attivando i comandi: «Revisione/Proteggi/Limita modifica/Rimuovi protezione». Vedere le istruzioni allegate.

Cognome/Ditta	Art.	Commento/Suggerimento
	5	Le prescrizioni rispetto agli ingredienti devono essere molto rigorose. Il riferimento alle disposizioni del diritto dell'UE è corretto ma incompleto: l'UE o gli Stati membri dell'UE vietano decine di additivi. L'assenza nelle disposizioni dell'UE per quanto concerne la purezza è quindi relativa. Visto che in Svizzera tali additivi - alcuni particolarmente pericolosi - non sono stati vietati nella LPTab, l'ordinanza deve contenere delle disposizioni più precise e rigorose per quanto concerne la purezza dei prodotti al fine di poter informare in modo corretto i potenziali consumatori.
	6	I requisiti relativi al meccanismo di ricarica per le sigarette elettroniche contenenti nicotina permette soprattutto di prevenire l'ingestione accidentale di questi liquidi, in particolare nei bambini.
	7	Il CdS nota con soddisfazione l'introduzione di una limitazione della concentrazione di nicotina a 20mg/g non soltanto per le sigarette elettroniche, ma anche per prodotti simili. Si propone però di inserire un valore massimo anche per il contenuto di nicotina nei prodotti contenenti nicotina per uso orale (bustine di nicotina), perché ora manca. Alcuni di questi prodotti attualmente in vendita e apprezzati dai giovani possono contenere elevate concentrazioni di nicotina e contribuire allo sviluppo di una forte dipendenza.
	8	Contrariamente ai prodotti interessati dalla Legge sulle derrate alimentari, la maggiore parte dei controlli effettuati sui prodotti del tabacco e delle sigarette elettroniche si limitano ad autocontrolli. Non esistono normative internazionali per questi nuovi prodotti, è quindi importante fornire informazioni precise rispetto ai Paesi di produzione.
	10	Alcune informazioni sui prodotti possono essere rese accessibili ai consumatori in forma elettronica. Occorre sorvegliare che queste informazioni non veicolino messaggi pubblicitari e che le persone che consultano queste informazioni elettroniche non siano esposte a forme di pubblicità. È quindi indispensabile che queste informazioni figurino su un sito con un design neutro.
	11	Il CdS rileva e approva l'obbligo di fare figurare le avvertenze in tutte le lingue ufficiali.
	14	Sigari e cigarillos sono simili alle sigarette. Il loro potenziale di nocività è paragonabile ai prodotti del tabacco da fumare. Il CdS non approva la deroga a determinati obblighi in materia di etichettatura di questi prodotti che sono oggetto di promozione e d'interesse anche per un pubblico giovanile.
	15	Tenuto conto della revisione in corso della LPTab al fine d'inserire le esigenze dell'iniziativa "Sì alla protezione dei fanciulli e degli adolescenti dalla pubblicità del tabacco", l'articolo concernente le avvertenze nell'ambito della pubblicità e della sponsorizzazione è da considerare come

	una soluzione transitoria. Occorre comunque prevedere il 25% di superficie minima per l'avvertenza di pubblicità e di sponsorizzazione.
22	I prodotti contenenti nicotina per uso orale, come le bustine di nicotina, riscontrano un successo crescente nei giovani. Al contrario degli snus, con un gusto amaro di tabacco, questi nuovi prodotti nicotinici a uso orale propongono aromi piacevoli e attrattivi per i giovani. Contengono nicotina sintetica a concentrazione talvolta molto elevata e quindi con un forte potenziale di dipendenza e di rischi per la salute. È quindi imperativo che anche la quantità massima di nicotina per questi articoli sia regolata nell'annesso 2, capitolo 2 della LPTab e si applichi anche a questi prodotti, come richiesto dall'Associazione dei chimici cantonali svizzeri (ACCS) (vedi commento all'articolo 7).
23	Il CdS ritiene importante aggiungere che i laboratori di analisi non devono appartenere, anche se solo parzialmente, a fabbricanti, importatori o venditori di prodotti del tabacco e di sigarette elettroniche.
25	Tutti gli ingredienti devono imperativamente essere menzionati ed esplicitamente dichiarati, anche per quanto concerne gli additivi presenti nei prodotti del tabacco e nelle sigarette elettroniche. Visto il potenziale di rischio per la salute, le persone - in particolare chi soffre di allergie - hanno il diritto di ricevere un'informazione completa e corretta prima di consumare questi prodotti.
27	Questo articolo regola soltanto l'importazione di prodotti destinati ad uso personale con un limite massimo di due mesi. Tuttavia, non regola la quantità dei prodotti che non sono consumati (dispositivi, pezzi di ricambio). Si propone che una persona possa importare soltanto un dispositivo completo con notifica della data di scadenza per l'utilizzo del dispositivo.
28	Il Cds considera essenziale definire meglio i diritti delle autorità preposte al fine di permettere un'efficace esecuzione dei controlli.
29	Il CdS ribadisce la necessità di beneficiare del coordinamento da parte della Confederazione per quanto riguarda l'analisi dei prodotti e di creare le basi legali per disporre di un laboratorio centrale di riferimento.
33	Il CdS sottolinea l'utilità di poter effettuare dei test d'acquisto seguendo una metodologia e delle procedure standardizzate. Ribadisce la necessità di completare questa misura importante a livello cantonale con l'esecuzione di test d'acquisto online a livello nazionale. La LPTab deve essere modificata nell'ambito della revisione in corso, l'OPTab dovrà in seguito regolarne l'esecuzione.
45	Per quanto riguarda i periodi transitori previsti di consegna ai consumatori "fino a esaurimento delle scorte", questa formulazione molto generica permette la produzione e l'importazione di scorte considerevoli e di conseguenza la vendita di prodotti per un periodo molto prolungato. In termini di salute pubblica e di protezione dei consumatori, sarebbe auspicabile limitare nel tempo la vendita secondo il diritto anteriore.

Per eliminare singole tabelle nel formulario o aggiungere nuove righe, togliere la protezione attivando i comandi: «Revisione/Proteggi/Limita modifica/Rimuovi protezione». Veder e le istruzioni allegate.

Cognome/Ditta	Art.	Cpv.	Lett.	Commento/Suggerimento
	1	2		Non è menzionato che l'OPTab dovrebbe disciplinare anche alcuni aspetti relativi alla pubblicità e alla sponsorizzazione.
				Proposta: aggiungere una lettera con "limitazioni di pubblicità e di sponsorizzazione".
	2		d	È approvata la definizione dei prodotti simili che permette di tener conto di futuri nuovi prodotti. Tuttavia, la maggior parte dei prodotti per uso orale da inserire tra labbro e gengiva si presentano sotto forma di bustine o pasta ma non di polvere, si propone quindi di eliminare "sotto forma di polvere".
				Proposta: "d. prodotto senza tabacco né nicotina per uso orale: prodotto senza tabacco né nicotina da consumare tra labbro e gengiva".
	3			È approvata la classificazione dei prodotti simili, in particolare i prodotti senza tabacco né nicotina che rappresentano a loro volta un rischio per la salute di chi le consuma.
	4			La propensione alla combustione si limita attualmente alle sigarette, mentre il pericolo non si limita a questi prodotti.
				Proposta di aggiungere anche sigari e cigarillos: "[] sigarette, sigari e cigarillos consegnate in Svizzera []"
	5		1	La formulazione rispetto alla purezza del liquido che ammette "tracce tecnicamente evitabili" non è accettabile, in quanto queste sostanze potrebbero essere nocive per la salute. Tali sostanze dovrebbero essere evitate o menzionate nella lista degli ingredienti al fine di garantire un'informazione dettagliata e corretta per i consumatori.
				Proposta di riformulazione: "Il liquido non deve contenere sostanze diverse da quelle notificate secondo l'articolo 27 capoverso 1, lettera d della LPTab."
	7			Per coerenza, si dovrebbe specificare che il tenore massimo di nicotina si applica a tutti i prodotti e non limitarsi ad una indicazione di tenore, bensì di dose massima, come indicato nella presa di posizione ACCS.
				Proposta di aggiunta di un paragrafo:
				2 "Il tenore di nicotina dei prodotti simili non deve superare i 16.6 milligrammi per porzione orale"
	8	2		In assenza di norme internazionali, è necessario che le persone che consumano siano informate con precisione sui luoghi di produzione.
				Proposta di riformulazione del capoverso 2: "Se un Paese di produzione non può essere identificato secondo il capoverso 1,

			allora tutti i paesi devono essere menzionati individualmente in funzione della tappa di produzione".
10	2		La messa a disposizione del solo foglietto illustrativo tramite un QR code o un'altra forma elettronica indebolisce i messaggi di prevenzione e protezione della salute; non si può pretendere che le persone siano motivate o in grado di cercare attivamente queste informazioni. Inoltre, le piattaforme elettroniche che propongono queste informazioni complementari non devono fungere da piattaforme pubblicitarie.
			Proposta di riformulazione: "Se le indicazioni previste all'articolo 17, capoverso 2 della LPTab non figurano nel foglietto illustrativo contenuto nell'imballaggio, devono essere agevolmente accessibili in forma elettronica, su una piattaforma neutra priva di qualsivoglia rappresentazione pubblicitaria". Il foglietto illustrativo deve indicare l'indirizzo elettronico E (non o) il quic response code (codice QR) che consente di accedere a tali indicazioni.".
11	1		Il CdS ritiene importante garantire che la denominazione specifica nel senso dell'articolo 11 della LPTab sia compresa da tutti.
			Proposta di modifica: "Le indicazioni obbligatorie previste all'articolo 10 capoverso 1 lettera a LPTab devono figurare in tutte le lingue ufficiali; quelle previste all'articolo 10 capoverso 1 lettere b-c devono figurare in almeno una delle lingue ufficiali.".
11	2		È approvato l'obbligo di fare figurare le avvertenze in tutte le lingue ufficiali e in base al seguente ordine: tedesco, francese e italiano.
12			È approvato l'obbligo di fare figurare il testo del foglietto illustrativo in tutte le lingue ufficiali e in base al seguente ordine: tedesco, francese e italiano
13	1	С	Il CdS chiede una riformulazione più concisa dell'avvertenza per i prodotti contenenti canapa.
10	_		Proposta: "c. per i prodotti contenenti canapa: "Questo prodotto nuoce alla tua salute e può compromettere la capacità di guida".".
13	2		Riformulare l'avvertenza per i prodotti contenenti canapa.
			Proposta: "b. per i prodotti contenenti canapa: "Questo prodotto nuoce alla tua salute e può compromettere la capacità di guida".".
13	5 (nuovo)		Si chiede di precisare la superficie minima delle avvertenze per i prodotti simili che non sono esplicitamente previsti nell'articolo 15 della LPTab
			Proposta di nuovo capoverso: "Le avvertenze sull'imballaggio dei prodotti simili devono figurare sul lato più visibile e coprire almeno il 35% della superficie".

14	2		In termini di protezione della salute e di diritto a un'informazione corretta delle persone che consumano sigari e cigarillos, nessuna distinzione deve essere fatta tra questi prodotti e le sigarette tradizionali rispetto all'avvertenza relativa alle sostanze cancerogene. Si chiede quindi di eliminare il capoverso 2.
15	1		Le avvertenze nell'ambito della pubblicità e della sponsorizzazione devono essere facilmente comprese dal pubblico bersaglio.
			Proposta di riformulazione: "[] Deve figurare nelle tre lingue ufficiali in luogo della pubblicazione qualora quest'ultima sia una lingua straniera.".
15	2	a	Si propone che l'avvertenza occupi il 25% della superficie della pubblicità (identica a quella relativa alla superficie dell'indicazione della sponsorizzazione sotto lettera b).
15	3		L'avvertenza deve essere presente sull'indicazione di una sponsorizzazione. Si chiede di eliminare il capoverso 3.
21			Il CdS chiede maggiore chiarezza per quanto concerne la frequenza e le modalità dell'esecuzione degli autocontrolli e della relativa documentazione. Mancano anche indicazioni rispetto alla forma e alla frequenza delle verifiche di questi autocontrolli da parte dei Cantoni.
21	2	a-c	Il Cds ritiene importante che le esigenze legate all'autocontrollo siano armonizzate con l'articolo 75, lettera b ODerr:  Proposta di modifica a-c secondo l'elenco seguente:  a. la verifica della sicurezza,  b. una prassi di fabbricazione standardizzata,  c. la campionatura e l'analisi,  d. la rintracciabilità,  e. il ritiro e il richiamo,  f. la documentazione.
21	3		L'autocontrollo e la documentazione devono essere effettuati dall'azienda in modo permanente, e non solo su richiesta delle autorità. Le ispezioni per la sicurezza, le buone pratiche di fabbricazione, ecc. devono essere documentate in modo continuo e ciò deve essere fatto fin dall'inizio come parte del sistema di gestione. Pertanto, la documentazione deve essere disponibile durante l'ispezione.

	1	_	
			"3 Su richiesta delle autorità cantonali competenti, la documentazione di cui al capoverso 2 lettere a–c deve essere fornita entro un termine di 1 giorno".
22	1		Il CdS chiede che la prova di conformità si applichi anche ai prodotti a uso orale e che nell'annesso 2, capitolo 2 della LPTab sia previsto un tenore massimo per la nicotina anche per i prodotti menzionati all'articolo 3, lettera d della LPTab.
23	1		Nella lista dei 13 laboratori accreditati SAS, 3 sono di Philip Morris International. Per garantire la necessaria indipendenza, i test devono essere realizzati da un laboratorio indipendente dall'industria.
			Proposta: "Le misurazioni e gli esami relativi ai requisiti di cui l'articolo 22 capoverso 1 sono realizzati da un laboratorio di analis indipendente dai fabbricanti che: []".
24	1		La procedura di notifica non fornisce indicazioni rispetto alla persona che effettua questi processi di notifica per poter verificare se sono effettuati dai fabbricanti e dagli importatori (a questo proposito vedi anche articolo 28, capoverso 2, lettera c)
24	2	С	L'articolo 26, capoverso 4 della LPTab prevede la pubblicazione delle notifiche su internet. Questo aspetto deve essere precisato
24		(nuovo)	Proposta di una nuova lettera: "c. pubblica le notifiche su internet in una piattaforma di libero e pubblico accesso".
25	2 e 3		Talvolta ingredienti problematici sono aggiunti in quantità molto piccole. Inoltre, è poco probabile che un produttore aggiunga soltanto un prodotto.
			Proposta: eliminare capoversi 2 e 3
28			Questo articolo è importante per l'esecuzione della regolamentazione; tuttavia, vari aspetti rimangono molto generici, si basa troppo sull'autocontrollo delle imprese, lasciando spazio a interpretazioni. Mancano anche le disposizioni specifiche per permettere al Cantone di eseguire i controlli di loro competenza (p. es. diritto di accesso e di consultazione dei documenti).
29			Per quanto concerne l'esecuzione di analisi specifiche a livello cantonale, sarebbe molto oneroso e inefficiente creare una moltitudine di laboratori cantonali. Il CdS ritiene più utile un coordinamento da parte della Confederazione e l'elaborazione di una base legale al fine di poter centralizzare le analisi dei prodotti ritenute necessarie e disporre di un laboratorio di riferimento nazionale (vedi presa di posizione dell'Associazione dei chimici cantonali svizzeri).
31			Questo articolo è importante e necessita di procedure uniformi per tutti i Cantoni, in particolare per quanto concerne la procedura in caso di infrazioni. Si dovrebbe quindi prevedere anche qui un coordinamento e un sostegno da parte della Confederazione per lo sviluppo di un concetto uniforme di verifica e di esecuzione, compresa una regolamentazione rispetto alle

		sanzioni da applicare.
32	1	Tutti i prodotti dovrebbero essere sottoposti a dei controlli al momento dell'importazione e questo indipendentemente dai rischi che possano comportare.
		Proposta di eliminare la nozione di rischio e di riformulare così: "L'Ufficio federale della dogana e della sicurezza dei confini procede al controllo fisico dei prodotti del tabacco e delle sigarette elettroniche al momento dell'importazione."
33		Il CdS approva la regolamentazione dei test d'acquisto nei Cantoni.
		Purtroppo, la LPTab attualmente in vigore impedisce l'esecuzione di test d'acquisto online. Il CdS auspica che questo punto sia ripreso nella prossima revisione della LPTab, resa necessaria dopo l'accettazione dell'iniziativa popolare "Sì alla protezione dei fanciulli e degli adolescenti dalla pubblicità del tabacco". I futuri controlli del rispetto dell'età per quanto concerne la vendita sono indispensabili anche per gli acquisti online, devono tuttavia essere coordinati e realizzati dalla Confederazione.
45		La formulazione "fino a esaurimento delle scorte" troppo generica, permette ai fabbricanti e ai rivenditori di produrre e importare delle scorte considerevoli e di venderle durante un periodo molto prolungato senza dover tener conto della presente regolamentazione. In termini di salute pubblica e di protezione dei consumatori, sarebbe auspicabile limitare nel tempo la vendita secondo il diritto anteriore.

Per eliminare singole tabelle nel formulario o aggiungere nuove righe, togliere la protezione attivando i comandi: «Revisione/Proteggi/Limita modifica/Rimuovi protezione». Vedere le istruzioni allegate.

Conclu	Conclusione				
$\boxtimes$	Richieste di modifica / Riserve				
	Rielaborazione sostanziale				
	Rifiuto				



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Gesundheit Schwarzenburgstrasse 157 3003 Bern

Teilrevision Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2023 unterbreiten Sie uns den Entwurf für die Teilrevision der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung [TabPV]). Der Regierungsrat ist eingeladen, bis zum 12. Oktober 2023 eine Stellungnahme abzugeben.

Der Regierungsrat des Kantons Uri unterstützt die Stossrichtung der Verordnung. Er schliesst sich damit der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) an. Als besonders wichtig wird eine einheitliche Umsetzung der Gesetzgebungen in den Kantonen erachtet. Gerade bei den Testkäufen sind klare und einheitliche Regelungen zu definieren, die nicht nur den Bereich Tabak betreffen, sondern nach Möglichkeit auch in anderen Themenbereichen wie Alkohol, Videospiele usw. angewendet werden können.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 6. Oktober 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urs Janett

Roman Balli

### Beilage

- Antwortformular

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Uri

Abkürzung der Firma / Organisation : UR

Adresse : Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Kontaktperson : Julia Zgraggen, Amt für Gesundheit

Telefon : 041 875 21 56

E-Mail : julia.zgraggen@ur.ch

Datum : 3. Oktober 2023

### Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **12. Oktober 2023** an folgende E-Mail Adresse: <a href="mailto:tabakprodukte@bag.admin.ch">tabakprodukte@bag.admin.ch</a>.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	5
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	6
Unser Fazit	7

Allgemein	Allgemeine Bemerkungen				
Name/Firma	Bemerkung/Anregung				
UR	Die Regelung und die Prozesse zum Vollzug der einzelnen Bestimmungen (Prdouktezusammensetzung, Altersgrenze für Verkauf, Werbung) und die damit einhergehende Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantone haben im vorliegenden Entwurf noch einige Unklarheiten und Lücken. Auch die Ausgestaltung der Testkäufe und das Vorgehen im Falle von Verstössen sind aus Sicht des Regierungsrats noch zu lückenhaft und unpräzise formuliert. Eine einheitliche Konzeptualisierung der Testkäufe von nationaler Ebene zuhanden der Kantone ist anzustreben, damit keine grossen Unterschiede zwichen den Kantonen bestehen.				
UR					

Erläuterno	ler Beri	cht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
UR	34	Der Regierungsrat würde eine Änderung des Artikels dahingehend begrüssen, dass der Bund für die Bereitstellung eines einheitlichen Konzepts für Testkäufe zuhanden der Kantone zuständig ist, damit der Vollzug in den Kantonen so einheitlich wie möglich gestaltet ist.
UR		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
UR	14	2		Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotenzial ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant. Eine Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos lehnt der Regierungsrat daher ab und beantragt Absatz 2 zu streichen.
UR	22	1		Der Regierungsrat fordert, dass der Konformitätsnachweis auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch gilt und dass für diese Produkte nach Artikel 3 Buchstabe d Tabakproduktegesetz (TabPG) ebenfalls die Höchstmenge an Nikotin gemäss Anhang 2 Ziffer 2 TabPG gilt.
UR	29			Grundsätzlich wird in Frage gestellt, ob alle Kantonslabors für solche spezifischen und aufwendigen Analysen eingerichtet sind. Der Aufbau einer Vielzahl an kantonalen Labors ist ineffizient und kostspielig und ein dezentraler Vollzug daher nicht zweckmässig. Es braucht die Möglichkeit, eine Koordination durch den Bund vorzusehen, damit sich der Aufwand für die Kantone in Grenzen hält und das Gesetz überhaupt vollzogen werden kann. Hier verweisen wir für Details auf die Stellungnahme des Verbands der Kantonschemiker (VKCS). Entsprechend fordern wir die gesetzliche Grundlage zur Etablierung eines zentralen Labors, das im Auftrag der Kantone die dem Tabakproduktegesetz unterstellten Produkte untersucht und zugleich die Funktion als Referenzlabor wahrnimmt.
UR	33			Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Regulierung von Testkäufen im vorliegenden Verordnungsentwurf. Es wird bedauert, dass keine Koordination bzw. Gesamtauswertung der Daten aus den Testkäufen in den Kantonen durch den Bund angestrebt wird.
UR	34			Ein Standardkonzept für die Testkäufe sollte durch den Bund koordiniert und bereitgestellt werden.
UR				
UR				

Unser	Unser Fazit		
$\boxtimes$	Änderungswünsche / Vorbehalte		
	Grundsätzliche Überarbeitung		
	Ablehnung		



#### **CONSEIL D'ETAT**

Château cantonal 1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral Alain Berset Chef du Département fédéral de l'intérieur Inselgasse 1 3003 Berne

Réf. 23\_COU\_5369

Lausanne, le 4 octobre 2023

## Consultation fédérale – Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud a l'honneur de vous adresser sa prise de position en réponse à la consultation citée en exergue.

Le Gouvernement vaudois salue ce projet d'ordonnance, qui apparaît positif pour la santé publique et la protection de la jeunesse.

Cela étant, le projet d'ordonnance présente un potentiel d'amélioration, en particulier en ce qui concerne les mesures de contrôle des produits, les avertissements et les achats tests.

Le Conseil d'Etat vaudois formule par conséquent des propositions de modifications détaillées dans le formulaire de réponse annexé au présent courrier.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à nos déterminations, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER a.i.

Christelle Luisier Brodard

François Vodoz

#### Annexe

• Formulaire de réponse à la consultation

### CONSEIL D'ETAT



### Copies

- tabakprodukte@bag.admin.ch
  Secrétariat général du Département de l'économie, de l'innovation, de l'emploi et du patrimoine (SG-DEIEP)
- Office des affaires extérieures (OAE)

## Avis donné par

Nom / société / organisation : Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud

Abréviation de la société / de l'organisation : CE VD

Adresse : Château cantonal, 1014 Lausanne

Personne de référence : Raphaël Conz, chef du Service de la promotion de l'économie et de l'innovation

Téléphone : 021 316 58 23

Courriel : raphael.conz@vd.ch

Date : 04.10.2023

#### Remarques importantes:

- 1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire!
- 2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
- 3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
- 4. Nous vous serions reconnaissants de bien vouloir saisir vos commentaires de fond sous "Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)" et non pas dans le rapport explicatif.
- 5. Veuillez faire parvenir votre avis au format Word d'ici au 12 octobre 2023 aux adresses suivantes : tabakprodukte@bag.admin.ch
- 6. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

### Table des matières

Remarques générales	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)	5
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »	7
Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)	10
Notre conclusion	17

Remarques générales					
nom/société	remarque / suggestion :				
CE VD	Le gouvernement vaudois tient en premier lieu à rappeler que les produits du tabac et les produits similaires représentent un des principaux facteurs de risque des maladies non-transmissibles (MNT) et sont la première cause de mortalité évitable en Suisse, que les produits du tabac ou contenant de la nicotine peuvent entrainer rapidement une forte dépendance et que la consommation des nouveaux produits est en augmentation chez les jeunes.				
	Le Conseil d'Etat vaudois salue ainsi ce projet, qui est favorable d'un point de vue de santé publique et de protection de la jeunesse, puisqu'il fournit en particulier une base légale fédérale aux achats tests et élargit de manière substantielle les produits considérés comme similaires au tabac.				
CE VD	Cela étant, le projet d'ordonnance dans son ensemble présente encore un potentiel d'amélioration, en particulier en ce qui concerne les mesures de contrôle des produits, les avertissements et les achats tests. De manière générale, les remarques et propositions de modification concernent les points suivants : une meilleure qualité, lisibilité et accessibilité de l'information, davantage de transparence, une visibilité plus étendue des mises en garde et une protection plus efficace de la jeunesse par des mécanismes de contrôle de l'âge. Diverses précisions techniques devraient ainsi être apportées afin d'éviter de possibles failles au détriment de l'intérêt général de santé publique.				
CE VD	Pour le Conseil d'Etat vaudois, les points forts du projet d'OPTab sont :				
	• L'inclusion (large) des produits similaires aux dispositions de la LPTab (chapitre 1, art. 2 et 3). Le champ d'application englobe une large gamme de produits et permet de s'assurer de couvrir tous les produits existants, mais également d'anticiper l'apparition de nouveaux produits sur le marché;				
	Les exigences relatives à la sécurité et à la composition des produits (chapitre 2, art. 4 à 7);				
	• Les images utilisées pour la première série de mises en garde combinées provenant de l'OMS (chapitre 3, art. 13 ss) ;				
	Une méthodologie claire pour les cantons concernant les achats tests (chapitre 5, art. 28 à 38);				
	Le regroupement des mesures existantes et nouvelles au sein d'une seule ordonnance (annexe 4).				
	L'OPTab présente néanmoins plusieurs points d'amélioration. Il serait en effet important de :				
	• Limiter la teneur en nicotine d'un maximum de produits, règlementer les ingrédients à l'instar de ce qui est actuellement prévu par l'art. 6 de l'ordonnance sur le tabac du 27 octobre (OTab ; RS 817.06) et lister tous les composants dans la liste des ingrédients (chapitre 2) ;				
	Préciser des exigences d'information, notamment les emballages, avertissements et notices d'information (chapitre 3) ;				

	Améliorer le système d'enregistrement et de contrôle des produits, ainsi que préciser la restriction de vente aux mineurs (chapitre 4) ;
	• Rendre les achats tests obligatoires dans les cantons et ajouter des dispositions pour permettre des achats tests en ligne, mais également prévoir des sanctions administratives et pénales en cas de contravention à l'interdiction de vente aux mineurs, établis par les achats tests (chapitre 5).
CE VD	Le Conseil d'Etat vaudois tient encore à rappeler que, contrairement au reste de l'Europe, il n'existe pas, en Suisse, d'interdiction ou de restrictions concernant les additifs qui renforcent la dépendance ou qui sont particulièrement toxiques. Pour de nombreuses substances particulièrement insidieuses, il suffit de les ajouter en petites quantités aux produits. En outre, il est important que les personnes souffrant d'allergies soient informées de manière complète. Dans ce contexte, tous les ingrédients des produits doivent impérativement être mentionnés.
CE VD	Le gouvernement vaudois rappelle au surplus que la loi sur les produits du tabac (LPTab) devra être prochainement révisée pour inclure les exigences de l'initiative « Oui à la protection des enfants et des jeunes contre la publicité pour le tabac », acceptée par la population suisse le 13 février 2022. Cette révision sera ainsi l'occasion de reconsidérer le modèle de régulation de la publicité mais également de tout type de marketing en faveur du tabac, mais aussi d'asseoir l'interdiction de vente à des mineurs notamment dans le cadre du commerce en ligne et de renforcer les sanctions prévues.
CE VD	Le Canton de Vaud demande également la création d'une base légale fédérale pour la mise en place d'un laboratoire central qui analyserait, sur mandat des cantons, les produits soumis à la loi sur les produits du tabac et qui assumerait également la fonction de laboratoire de référence.

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Rapport ex	Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)			
nom/société	chap. n°	remarque / suggestion :		
CE VD	2	Mises en garde		
		L'emballage des produits du tabac et de la nicotine est une surface publicitaire importante pour l'industrie du tabac et a un effet attractif, surtout sur les personnes jeunes et les non-consommatrices. Avec une taille moyenne des avertissements de 56% de la surface totale, la Suisse se situe parmi les derniers rangs européens. Les avertissements mériteraient d'être par conséquent les plus grands possibles, et pourraient couvrir 65 % de la surface totale, comme c'est le cas dans la majorité des pays des membres de l'Union européenne.		
		L'introduction du paquet neutre, tel que recommandé par les articles 11 et 13 de la Convention-cadre de l'OMS pour la lutte antitabac (CCLAT de l'OMS), représentent par ailleurs une mesure efficace et bon marché pour dissuader les jeunes de commencer à fumer ou pour arrêter de fumer.		
CE VD	2	Achats tests		
		Les achats tests représentent une mesure efficace de protection de la jeunesse et permettent de sensibiliser les points de vente et le personnel de vente. Des achats tests étant déjà organisés dans le canton de Vaud depuis l'été 2023, les conséquences financières de ces mesures paraissent limitées pour notre Canton, qui y est ainsi tout à fait favorable.		
		Ces achats tests mériteraient d'être conduits systématiquement dans tous les cantons et d'être étendus aux achats sur internet. Afin de garantir une exécution uniforme au niveau national, il serait judicieux d'élaborer un concept standard d'achats tests national.		
		Selon le rapport explicatif, les réglementations proposées en rapport avec les achats tests n'autorisent pas les achats tests sous une identité fictive dans le commerce en ligne. Le commerce en ligne constitue pourtant un très large marché où les contrôles de l'âge sont actuellement insuffisants et où les mineurs peuvent s'approvisionner facilement en produits de ce type. Cette absence de base légale entraîne une inégalité de traitement entre les divers fournisseurs et canaux de vente. Il est donc nécessaire, pour protéger la santé des mineurs comme pour garantir l'égalité de traitement de tous les acteurs du marché, de créer les bases légales relatives aux achats de produits de manière "anonyme" pour les autorités de contrôles dans le commerce en ligne.		
		Le nom du vendeur ainsi qu'une quittance d'achat ne devraient pas être exigés dans le procès-verbal. Ce sont des informations difficiles à obtenir lorsqu'il s'agit de maintenir une discrétion quant à l'achat test en cours.		
		Le délai prévu de 10 jours pour informer par écrit l'entreprise contrôlée est trop court et n'est pas réaliste, notamment si une procédure doit être ouverte. Un délai de 6 mois paraît plus réaliste face à la multitude d'achats tests à réaliser. Enfin, il n'est pas		

		nécessaire ni souhaitable que le procès-verbal détaillé de l'achat test soit systématiquement transmis à l'entreprise contrôlée.  Par ailleurs, le projet d'ordonnance ne prévoit pas de possibilités de sanction en cas de non-respect de l'âge de remise, ce à quoi il faudrait remédier. En effet, la base légale cantonale ne suffit pas pour sanctionner pénalement les contrevenants aux achats tests. Il est ainsi capital qu'elle soit créée au niveau fédéral.
CE VD	2	Autocontrôle et contrôle  La mise sur le marché des produits du tabac est soumise à un système d'autocontrôle des fabricants et des importateurs. Cette situation est problématique pour les produits fabriqués dans des pays où les normes sont bien moins strictes qu'en Suisse.  Aujourd'hui déjà, une multitude de produits sur le marché ne sont pas conformes à la législation en vigueur (avertissements, taux et volume de nicotine, ingrédients, etc.). Un contrôle systématique par la Confédération avant la mise sur le marché serait idéal.

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »			
nom/société	art.	remarque / suggestion :	
CE VD	5	Les cigarettes électroniques et les produits du tabac à chauffer sont consommés comme des aliments, soit par la bouche et le nez. En conséquence, les prescriptions concernant les ingrédients doivent être strictes. La référence du Conseil fédéral aux dispositions est correcte, mais incomplète : L'UE ou les États membres de l'UE interdisent des dizaines d'additifs. L'absence de dispositions de l'UE sur la pureté est donc relative. Le législateur suisse ayant refusé d'interdire de tels additifs particulièrement dangereux, l'ordonnance doit impérativement contenir des dispositions plus strictes concernant la pureté des produits.	
CE VD	8	Contrairement aux produits relevant de la législation alimentaire, la plupart des contrôles effectués sur les produits du tabac et de la nicotine se limitent à des autocontrôles. Il n'existe pas non plus de normes internationales pour ces nouveaux produits. Il est donc important de fournir aux personnes consommatrices des informations précises sur les lieux de production. Le Conseil d'Etat vaudois s'oppose ainsi aux indications d'un espace géographique large telle qu'un continent.	
CE VD	10 al. 1	Afin que les indications qui ressortent de l'art. 17, al. 1 et 2, LPTab soient facilement lisibles respectivement accessibles pour le consommateur, pour une prévention plus efficace et pour des raisons de protection de l'environnement,, il semble pertinent de limiter l'introduction de notices d'information dans les emballages des produits de consommation. De telles notices pourraient en effet être jetées sur la voie publique ou dans la nature ( <i>littering</i> ). Il convient ainsi de préciser la présente disposition en ce sens que les indications énumérées à l'art. 17, al. 1 de la LPTab, ainsi que l'adresse Internet ou le code Quick Response (code QR), peuvent également être apposés directement sur l'emballage.	
CE VD	10 al. 2	Le projet prévoit que les informations sur les produits pourraient ne pas être jointes directement au produit, mais devraient alors être accessibles sous forme électronique. Cette réglementation ne devrait pas conduire à ce que les informations sur les produits réglementés par la loi soient mélangées avec de la publicité. Les informations sur les produits devraient ainsi être facilement accessibles, sur une page web au design neutre. Il pourrait d'ailleurs s'avérer opportun de préciser quelles informations doivent impérativement être inscrites sur les emballages.	
CE VD	13 al. 1 let. c	Pour les produits contenant du chanvre, un long avertissement peu pratique est proposé (« Ce produit peut altérer votre capacité à conduire. Il est déconseillé de conduire un véhicule après l'avoir consommé »). Ce texte peut donner la fausse impression que le produit ne causerait pas de maladie. En outre, cet avertissement est très long et, une fois imprimé en trois langues, ne serait pas facilement lisible. Nous proposons d'utiliser l'avertissement spécifique : « Ce produit nuit à votre santé et altère votre capacité à conduire » pour les produits à base de chanvre.	

CE VD	14 al. 2	À l'instar des cigarettes, les cigares et les cigarillos sont des produits du tabac à fumer. Leur potentiel de nuisance pour la santé est considérable. De nouveaux cigares et cigarillos moins chers, contenant en plus des substances aromatiques, font l'objet d'une promotion croissante qui les rend de plus en plus attrayants pour un public jeune. Il n'y a aucune base scientifique pour accorder une dérogation pour les cigares et les cigarillos, de sorte que le Conseil d'Etat vaudois n'est pas favorable à cette exception.
CE VD	15	Compte tenu de la révision en cours de la loi sur les produits du tabac pour mettre en œuvre l'initiative populaire « enfants sans tabac, l'article sur les mises en garde en matière de publicité et de parrainage doit être considéré comme une solution transitoire.
CE VD	25	Les produits du tabac et de la nicotine sont parfois à l'origine d'atteintes massives à la santé. Contrairement au reste de l'Europe, il n'existe pas d'interdiction ou de restrictions concernant les additifs qui renforcent la dépendance ou qui sont particulièrement toxiques. Pour de nombreuses substances particulièrement insidieuses, il suffit de les ajouter en petites quantités aux produits. En outre, il est important que les personnes souffrant d'allergies soient informées de manière complète. Dans ce contexte, tous les ingrédients des produits doivent impérativement être mentionnés.
CE VD	26a	Le Conseil d'Etat vaudois propose un nouvel article pour préciser les dispositions de l'article 23 LPTab sur la remise aux mineurs. Compte tenu de l'acceptation de l'initiative « Enfants sans tabac », il est important en termes de prévention et de santé publique de préciser de quelle manière il s'agira de contrôler l'âge des acheteurs, notamment lors de vente par automate et en ligne, ainsi que le texte de l'avis à afficher.
CE VD	27	La formulation concerne seulement l'importation de produits destinés à être consommés (p. ex. cigarettes). Il faudrait également prévoir des quantités limites d'importation pour les produits qui ne sont pas consommés, comme les dispositifs ou encore les pièces de rechange (p. ex. résistance, batterie). Le Conseil d'Etat vaudois propose ainsi qu'une personne ne puisse importer qu'un seul produit non-conforme complet (ou des éléments de rechange pour une produit), afin que l'utilisation de ce dispositif ait une date d'expiration.
CE VD	28 ss	La loi ne prévoit pas suffisamment de restrictions et de contrôles pour des produits toxiques. Bien que la loi sur les produits du tabac ne puisse plus être corrigée dans l'ordonnance d'application, il reste cependant possible de procéder à des ajustements. Dans un but de santé publique, le Conseil d'Etat vaudois estime que le Conseil fédéral pourrait exploiter davantage le cadre minimal dont il dispose concernant les contrôles et les sanctions étatiques.
CE VD	33 ss	Le gouvernement vaudois salue globalement la réglementation des achats tests par la Confédération. Pour protéger la jeunesse et couvrir tous les canaux, cette modification devrait comprendre des dispositions permettant des achats tests en ligne et prévoir des sanctions pénales et administratives à régir au niveau fédéral en cas d'infractions établies ensuite de vente à des mineurs lors des

		achats tests.
CE VD	36 al. 3	Le rapport mentionne que "La saisie des caractères lisibles de la pièce d'identité du mineur par une machine (par ex. avec l'application JALK ID SCAN) ne porte pas atteinte à son anonymat. Ce n'est pas non plus le cas lorsque le vendeur ne fait que regarder la pièce d'identité à la caisse". Le gouvernement vaudois ne partage pas cet avis. Si le mineur présente sa carte à une personne physique, celle-ci peut par définition prendre connaissance de son identité. Partant, l'anonymat n'est plus garanti. Le mineur appelé à effectuer des achats tests ne devrait jamais présenter sa carte d'identité à un vendeur. Si elle lui est demandée par le vendeur, il devrait répondre qu'elle n'est pas en sa possession et répondre cas échéant sans mentir aux questions complémentaires qui lui seront posées pour le surplus.
CE VD	Annexe I	Le Conseil d'Etat vaudois salue les adaptations nécessaires proposées pour les mises en garde combinées et générales. Il convient cependant de prévenir l'effet d'usure des avertissements. Cela vaut en particulier pour l'avertissement général, imprimé de manière inchangée sur la face avant des produits depuis une vingtaine d'années. Il serait donc judicieux de l'inclure dans les séries d'impressions changeantes.
CE VD	Annexe 4	L'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif devrait être complétée, dès lors qu'avec la LPTab, les cigarettes électroniques et les produits du tabac à chauffer sont désormais soumis aux dispositions de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif et leur consommation est autorisée dans certains lieux de vente.

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Ordon	Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)			
nom/so ciété	art.	al.	let.	remarque / suggestion :
CE VD	1	2		Il n'est pas mentionné que l'OPTab règle également certains aspects liés à la publicité et au parrainage (article 15).  Proposition d'ajouter une lettre (d) (ou de décaler les actuels points d et e aux lettres e et f) : « à des restrictions de publicité et de parrainage ».
CE VD	2 et 3			Les indications et précisions fournies aux articles 2 et 3 du projet d'ordonnance tendant à donner des définitions et une classification très larges des « produits similaires » à ceux du tabac, ces dispositions paraissent de nature à permettre aux autorités scolaires d'appliquer de façon aussi très extensive l'interdiction faite aux élèves de consommer « des produits du tabac » et de « tout produit nicotinique », de « cigarettes électroniques » et des « produits à chauffer à base de plantes », ainsi que de tout autre produit comparable aux cigarettes par son contenu, son mode de consommation ou ses effets.
	2		d	La plupart des consommations orales à placer entre la lèvre et la gencive se trouvent sous la forme de sachet (ou de pâte, mais pas de poudre). Proposition de supprimer « sous forme de poudre ».  Proposition : « d. produit sans tabac et sans nicotine à usage oral : un produit sans tabac et sans nicotine à consommer entre la lèvre et la gencive ».
CE VD	4			La propension à l'inflammation se limite actuellement aux cigarettes, alors que le danger n'est pas limité à ces produits. Le Conseil d'Etat vaudois propose ainsi d'étendre cet article aux cigarillos et cigares (« [] des cigarettes, cigarillos et cigares distribués en Suisse [] »).
CE VD	5			La formulation selon laquelle des « traces inévitables » de substances potentiellement extrêmement nocives pour la santé sont acceptées dans le produit n'est pas souhaitable. Ces substances devraient être évitées ou mentionnées dans la liste des ingrédients. Il est important que les personnes consommatrices soient informées de manière complète, notamment en cas d'allergie.
				Proposition de maintenir « Le liquide ne doit pas contenir d'autres substances que celles notifiées conformément à l'article 27, alinéa 1, lettre d de la LPTab. » et de biffer le reste de l'article.

CE VD	7		Par cohérence, afin de spécifier la teneur maximale en nicotine dans les autres produits du tabac, proposition de modifier l'article comme suit : « La teneur en nicotine de tous les produits du tabac et les produits similaires ne doit pas dépasser 20 milligrammes par gramme ». En outre, le renvoi à l'art. 4 al. 3 LPTab semble peu judicieux dès lors que cette disposition concerne uniquement les produits similaires. Un renvoi à l'art. 10 al. 2 LPTab semblerait plus adéquat.
CE VD	8	2	En l'absence de normes internationales, il est nécessaire que les personnes consommatrices soient informées avec précision sur les lieux de production. Cela garantit également une meilleure traçabilité du produit, par ex. en cas de plainte ou de recherche de responsabilité liée à un défaut.
			Proposition : suppression du projet d'actuel alinéa 2 et remplacement par : « Si un pays de production ne peut être clairement identifié conformément à l'alinéa 1, tous les pays doivent être mentionnés individuellement par étape de production. »
	10	1	Afin que les indications qui ressortent de l'art. 17, al. 1 et 2, LPTab soient facilement lisibles respectivement accessibles pour le consommateur, pour une prévention plus efficace et pour des raisons de protection de l'environnement, il semble pertinent de limiter l'introduction de notices d'information dans les emballages des produits de consommation, en permettant que ces informations puissent également être apposés directement sur l'emballage.
			Proposition : « Le texte de la notice d'information pour les cigarettes électroniques et les produits du tabac à chauffer prévue à l'art. 17, al. 1, LPTab doit figurer dans l'emballage de taille bien lisible et rédigées en caractères faciles à lire. Alternativement, ces informations peuvent figurer sur l'emballage, si elles remplissent les mêmes conditions de lisibilité et de clarté.»
CE VD	10	2	Les informations sur les produits ne devraient pas être mélangées avec de la publicité. Par ailleurs, il est important que les informations qui seraient publiées en ligne (selon l'art 17 al. 2 LPTab) puissent être consultées par toutes les personnes consommatrices, y compris par celles qui ne possèdent pas de smartphone.
			Proposition : « Si les indications visées à l'art. 17, al. 2, de la LPTab ne figurent pas dans l'information sur le produit contenue dans l'emballage, elles doivent être facilement accessibles sous forme électronique, sur une plateforme conçue de manière neutre. L'information sur le produit doit mentionner l'adresse internet eu et le code de réponse rapide (code QR) permettant de trouver directement les indications correspondantes. »
CE VD	10	2	Afin de visibiliser les informations publiées en ligne en complément de la notice d'information, il serait important de préciser la nature de ces éléments sur la notice.

				Proposition d'expliciter comme il suit : « L'information doit mentionner « Ingrédients, consignes, avertissements, effets indésirables et contact disponible sur : [lien direct] ». »), avant l'apposition du lien et du code QR.
CE VD	11	1		Afin que la dénomination spécifique au sens de l'art. 11 LPTab soit compris de tous, il est proposé que ces indications doivent figurer dans toutes les langues officielles.
				Proposition : « Les indications obligatoires prévues à l'art. 10, al. 1, let.a, LPTab doivent figurer dans <i>toutes les langues officielles</i> . Celles prévues à l'art. 10, al. 1, let. b à c, LPTab doivent figurer dans au moins une des langues officielles. »
CE VD	12	2 nouveau		Afin de garantir que toutes les indications prévues à l'art. 17 LPTab soient facilement accessibles dans toutes les langues officielles, on pourrait éventuellement prévoir en plus que les indications énumérées à l'art. 17, al. 1, LPTab doivent obligatoirement être accessibles dans toutes les langues officielles sous forme électronique.
CE VD	13	1	С	Reformuler l'avertissement contenant du chanvre (sinon trop long et trop spécifique).
				Proposition : « c. pour les produits contenant du chanvre : « Ce produit nuit à votre santé et altère votre capacité à conduire » ».
CE VD	13	2	b	Il faudrait reformuler l'avertissement contenant du chanvre (sinon trop long et trop spécifique).
				Proposition : « d. pour les produits contenant du chanvre : « Ce produit nuit à votre santé et altère votre capacité à conduire » ».
CE VD	13	5 (nouveau)		Spécification concernant l'occupation minimale des mises en garde sur les produits similaires (qui ne sont pas explicitement visés par l'article 15 LPTab).
				Proposition de nouvel alinéa : « Les mises en garde doivent couvrir au moins 35 %, cadre non compris, de la face la plus visible de l'emballage des produits similaires ».
CE VD	14	2		Dans une logique de santé publique et d'information des personnes consommatrices, aucune distinction ne devrait être faite concernant la mise en garde relative aux substances cancérigènes des produits du tabac à fumer. De surcroît, une telle distinction ne trouverait pas de justification soutenable. Proposition de supprimer l'alinéa faisant une exception pour les cigares et cigarillos.
CE VD	15	1		Les mises en garde dans le cadre d'une publication dovent être le plus facilement compréhensibles par le public-cible.

				Proposition de reformulation : « Si la publication est dans une langue officielle, l'avertissement (mise en garde) doit être bien visible et rédigé en caractères faciles à lire dans la langue de la publication. Si la publication est dans une langue étrangère, l'avertissement doit figurer dans les trois langues officielles ».
CE VD	15	2		Proposition que la mise en garde occupe 25 % de la surface de la publicité (comme celle relative à la surface de l'indication de parrainage).
CE VD	15	3		L'avertissement devrait être présent de façon proportionnelle au logo. Proposition de supprimer l'alinéa.
CE VD	20			Il manque un « s » à « photographie » dans le titre de l'article (« Utilisation des photographies »).
CE VD	22	1	С	La lettre c ne mentionne pas les exigences relatives au mécanisme de remplissage pour cigarettes électroniques contenant de la nicotine, telles que stipulées à l'art. 6 OPTab.
				Proposition : « c. pour les recharges de liquide contenant de la nicotine : l'obligation d'être munies d'un dispositif de sécurité prévue à l'art. 16, let. a, LPTab et de satisfaire aux exigences relatives au mécanisme de remplissage prévues à l'art. 6 OPTab. »
CE VD	22	1	d (nouveau)	Il est important de mentionner également les produits du tabac à usage oral.  Proposition : « pour les produits à usage oral : les quantités maximales prévues à l'annexe 2, ch. 2, LPTab ».
CE VD	22	1	e (nouveau)	Il est important de mentionner également la teneur maximale en nicotine des produits du tabac et des produits similaires (art. 7 OPTab)
				Proposition : « pour les produits du tabac et les produits similaires : la quantité maximale de nicotine prévue à l'art. 7 ».
CE VD	23	1a (nouveau)		Les tests doivent être effectués par des laboratoires indépendants. Trois des treize laboratoires accrédités mentionnés appartiennent à Philip Morris International.
				Proposition : « 1a Sont exclus les laboratoires d'essais qui sont détenus ou partiellement détenus par des fabricants, des importateurs ou des vendeurs de produits du tabac et de cigarettes électroniques ».
CE VD	24	2	c (nouveau)	L'art. 26, al. 4 LPTab prévoit la publication des déclarations sur internet, ce qui peut être précisé dans l'OPTab.
				Proposition de rajouter une lettre : « c. publie les déclarations sur internet, sur une plateforme librement accessible et

				facile d'utilisation ».
CE VD	25	2 et 3		Des ingrédients problématiques sont parfois ajoutés en très petites quantités. Par ailleurs, il est improbable qu'un producteur ait un seul produit.
				Proposition : supprimer les alinéas 2 et 3.
CE VD	26a (nouveau)	1 (nouveau)		Pour protéger la jeunesse, il semble utile de préciser les dispositions de la LPTab sur la remise aux mineurs (art. 23, al. 1 LPTab) dans le cadre de la vente en ligne.
				Proposition d'ajout d'un article 26a « contrôle et affichage de la limite d'âge »
				Proposition de nouvel alinéa : « Les sites de vente en ligne de produits du tabac et de cigarettes électroniques doivent être munis d'un système de contrôle de l'âge reconnu par l'OFSP ».
CE VD	26a (nouveau)	2 (nouveau)		Pour la protection des mineurs, il y a lieu de préciser les dispositions LPTab sur la remise aux mineurs dans les points de vente et en ligne (art. 23, al. 2 LPTab). Le Conseil d'Etat vaudois propose de s'inspirer de l'article 66j de la loi vaudoise sur l'exercice des activités économiques du 31 mai 2005 (LEAE ; BLV 930.31).
				Proposition de nouvel alinéa : « Un avis est placé bien en évidence aux rayons concernés, à proximité immédiate de la caisse, sur chaque appareil automatique et sur chaque page de son site internet dédiée à la vente de ces produits. Cet avis doit rappeler que la vente et la remise de tabac, cigarette électronique et produits similaires aux personnes de moins de 18 ans est interdite et que les commerçants contrevenants s'exposent à des sanctions pénales ».
CE VD	26a	3		Pour protéger la jeunesse, il serait utile de préciser les dispositions sur les automates (art. 23, al. 3 LPTab).
	(nouveau)	(nouveau)		Proposition de nouvel alinéa : « Les automates vendant des produits du tabac et de cigarettes électroniques doivent être munis d'un dispositif de contrôle de l'âge au moyen d'un lecteur de pièce d'identité ».
CE VD	27	1	b	La quantité maximale importée ne devrait pas dépasser un mois de consommation moyenne estimée (et non deux mois), comme c'est le cas pour l'import de médicaments.
				Proposition : « […] à <i>un mois</i> de consommation moyenne estimée. »
CE VD	28 ss			Le projet prévoit une procédure de contrôle de compétence cantonale. Le Conseil d'Etat vaudois plaide cependant pour la mise en place d'un laboratoire central pour l'analyse des produits qui ferait office de laboratoire de référence. L'exécution décentralisée n'est en effet pas appropriée en ce qui concerne l'analyse des produits, dès lors qu'il faudrait coordoner cette activité, en désignant, par exemple, un centre de référence national. Dans son rapport final,

			l'OFSP a confirmé que l'organisation de l'analyse des produits dans le sens d'une exécution cantonale n'était pas efficace. Le canton de Vaud demande ainsi la création d'une base légale pour la mise en place d'un laboratoire central qui analyserait, sur mandat des cantons, les produits soumis à la loi sur les produits du tabac. Ce laboratoire central assumerait également la fonction de laboratoire de référence.
CE VD	28		Contrôles par les cantons : le projet laisse trop de marge de manœuvre et mise trop sur l'autocontrôle par les entreprises qui mettent les produits sur le marché. Outre la mise en place d'un laboratoire central et de référence national, les cantons devraient être dotés de compétences (consultation de documents par exemple) pour qu'ils puissent assumer les tâches d'exécution prévues.
CE VD	32	1	En l'absence de justification et dans la mesure où tous les produits devraient faire l'objet de contrôles, le Conseil d'Etat vaudois propose de supprimer « en fonction des risques ».  Proposition : « L'Office fédéral de la douane et de la sécurité des frontières (OFDF) procède au contrôle physique des produits du tabac et des cigarettes électroniques à l'importation. »
CE VD	37	2	Dans un cas habituel, un mineur ne demande pas de ticket pour son achat de tabac. Une quittance ne peut donc pas être exigée pour chaque achat test, au risque de se faire démasquer.  Proposition : « Le procès-verbal comprend une description du déroulement de l'achat test, le résultat de ce dernier ainsi que, le cas échéant, des photos du produit acheté ».
CE VD	37	3	Il est possible que des cantons prévoient la signature des procès-verbaux par le mineur.  Proposition : « Aucune donnée personnelle relative au mineur ne doit figurer dans le procès-verbal, à l'exception de sa date de naissance et de sa signature. »
CE VD	38		Le délai imposé, soit 10 jours pour la communication du résultat de l'achat test, est trop court et n'est pas réaliste, notamment si une procédure devait être amenée à être ouverte. Selon la quantité d'achats tests réalisés et les constats à faire figurer sur le document, le respect de ce délai ne saurait être garanti. Il est à relever qu'une campagne d'achats tests peut comprendre plusieurs centaines d'achats tests réalisés sur une très courte période. Sur sol vaudois, ce sont ainsi 400 achats tests qui ont été réalisés en deux semaines en 2023. De plus, il semble peu opportun de transmettre automatiquement le procès-verbal aux commerces contrôlés, notamment pour ne pas donner trop de détails sur l'organisation des achats tests. Le résultat de l'achat test devrait suffire par défaut.  Proposition : « Le résultat de l'achat test doit être transmis par écrit à l'entreprise contrôlée dans les six mois ».

CE VD	Annexe 4	3 (OPPEtr)	Afin de garantir la sécurité des produits, l'information cohérente et transparente des personnes consommatrices, il est essentiel de modifier le chiffre 14 pour que les produits du tabac, cigarettes électroniques et produits similaires non conformes en termes de composition, mises en garde, emballage ou notice d'information fassent exception au principe fixé à l'art. 16a, al. 1, LETC. Sans cela, par exemple, du snus avec l'apposition d'avertissement au dos de la boîte (ou dans une langue étrangère) pourrait être importé de Suède en Suisse.
			Proposition de modification du chiffre 14 : « les produits du tabac, cigarettes électroniques et produits similaires non- conformes à la LPTab ou à l'OPTab en termes de composition, de mises en garde, d'emballage ou de notice d'information. »
			À <i>minima</i> , un nouveau chiffre 15 devrait être introduit comme il suit : « Produits à base de nicotine à usage oral au sens de l'art. 3, let. d, de la loi sur les produits du tabac (LPTab) dont l'emballage ne porte pas de mise en garde au sens de l'art. 14, al. 1, let. a et b, LPTab, ainsi que produits similaires au sens de l'art. 2 de l'ordonnance sur les produits du tabac (OPTab) dont l'emballage ne porte pas de mise en garde relevant de la classification au sens de l'art. 3 OPTab ni de mise en garde au sens de l'art. 13 OPTab ».
CE VD	Annexe 4	5 (OPTP) (nouveau)	L'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif (OPTP) devrait être complétée, puisque l'entrée en vigueur de la LPTab va mettre à jour la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif pour permettre de consommer des cigarettes électroniques ou produits du tabac à chauffer dans des zones déterminées des magasins de vente spécialisés.
			Proposition d'ajouter un nouvel article 7a à l'OPTP : « La consommation de cigarettes électroniques ou de produits du tabac à chauffer dans des magasins de vente spécialisés n'est possible que dans des espaces fermés, ventilés, sans service, dûment signalés et interdits d'accès aux mineurs. Ces espaces doivent représenter au maximum un tiers de la surface publique du point de vente et au maximum 10 m². Ils doivent être dotés d'un dispositif de fermeture automatique, sans possibilité d'ouverture non-intentionnelle et ne doivent pas constituer un lieu de passage ».

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Notre	Notre conclusion		
$\boxtimes$	Acceptation		
$\boxtimes$	Propositions de modifications / réserves		
	Remaniement en profondeur		
	Refus		





Poste CH SA



Monsieur Alain Berset Conseiller fédéral Département fédéral de l'Intérieur Inselgasse 1 3003 Berne

Notre réf. MR / EM / jbs

**Date** 

#### Procédure de consultation relative à l'ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions pour votre invitation du 21 juin 2023 relative à l'objet mentionné en titre et vous faisons part ci-après de la prise de position du Gouvernement valaisan.

Le canton du Valais approuve, pour l'essentiel, les dispositions du projet d'ordonnance, mais souhaite y apporter un certain nombre de modifications détaillées (voir dans le formulaire annexé). Il s'agit principalement d'aspects liés à la réglementation des achats-tests, des mesures de contrôle des produits, des mises en garde liées à l'étiquetage et du rôle de coordination de l'Office fédéral de la santé publique.

Par ailleurs, la loi sur les produits du tabac (LPTab) devra être prochainement révisée pour inclure les exigences de l'initiative « enfants sans tabac ». Nous saisissons la présente occasion pour rappeler l'importance de cette révision et la nécessité de la mener avec célérité.

En vous remerciant de nous avoir consultés sur ces changements importants et en nous réjouissant de soutenir la mise en œuvre de ces mesures et de continuer à contribuer à la sécurité et au bienêtre de la population, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président La chancelière

Christophe Darbellay Monique Albrecht

Annexe Formulaire

Copie <u>tabakprodukte@bag.admin.ch</u>



Place de la Planta 1, CP 478, 1951 Sion Tél. 027 606 40 02

#### Avis donné par

Nom / société / organisation : Etat du Valais

Abréviation de la société / de l'organisation : EtatVS

Adresse : Av. de la Gare 23

Personne de référence : Cédric Dessimoz, médecin cantonal adjoint

Téléphone : 027 606 49 00

Courriel : cedric.dessimoz@admin.vs.ch

Date : 12.09.2023

#### Remarques importantes:

- 1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire!
- 2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
- 3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
- 4. Nous vous serions reconnaissants de bien vouloir saisir vos commentaires de fond sous "Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)" et non pas dans le rapport explicatif.
- 5. Veuillez faire parvenir votre avis au format Word d'ici au 12 octobre 2023 aux adresses suivantes : tabakprodukte@bag.admin.ch
- 6. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

#### Table des matières

Remarques générales	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)	5
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »	6
Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)	10
Notre conclusion	17

Remarque	Remarques générales				
nom/société	remarque / suggestion :				
EtatVS	La réglementation et les processus concernant l'exécution des différentes dispositions (composition des produits, limite d'âge pour la vente, publicité) et la répartition des compétences qui en découlent entre la Confédération et les cantons présentent encore quelques imprécisions et lacunes dans le projet actuel. De même, le Canton du Valais estime que la conception des achats tests et la procédure en cas d'infraction font l'objet d'une formulation encore trop lacunaire et imprécise. Il conviendrait de viser une conceptualisation uniforme à l'échelle nationale des achats tests à l'intention des cantons, afin d'éviter une hétérogénéité importante entre les cantons.				
EtatVS	Dans la consultation sur la révision partielle de la LPTab en 2022, le Canton du Valais regrettait déjà qu'il n'y ait pas de possibilité d'achats tests en ligne avec le projet de loi actuel. À l'heure actuelle, on constate justement dans le commerce en ligne que les dispositions en matière de protection de la jeunesse sont éludées. Nous attirons donc l'attention sur le fait qu'il sera d'autant plus important de structurer les articles relatifs aux ventes et à la publicité en ligne – lesquels font actuellement encore l'objet d'une révision partielle – de telle sorte qu'un système infalsifiable de contrôle de l'âge doive être mis en place, que la vérification de ce système soit clairement réglementée et que les infractions puissent être sanctionnées.				
	L'ordonnance devrait en outre régler de manière contraignante l'adoption de possibilités de sanctions suite à des infractions aux dispositions en matière de protection de la jeunesse.				
EtatVS	Nous renvoyons à la prise de position des chimistes cantonaux pour ce qui est des réglementations et de l'exécution des contrôles des produits. Il est probable que plusieurs laboratoires cantonaux ne soient pas équipés pour effectuer des analyses aussi spécifiques que celles requises par les produits à analyser.				
EtatVS	Nous attirons votre attention sur le fait que l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif doit être complétée car, suite à l'arrêté concernant la loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques, les cigarettes électroniques et les produits du tabac à chauffer sont désormais soumis aux dispositions de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif.				
	Pour les zones où il est possible de fumer des cigarettes électroniques et des produits du tabac à chauffer telles qu'elles sont définies dans la loi sur la protection contre le tabagisme passif (art. 1, al. 4), nous proposons la formulation suivante dans l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif : « La consommation de cigarettes électroniques ou de produits du tabac à chauffer est autorisée sur des points de vente spécifiques (selon l'art. 1, al. 4 de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif), dans un local séparé				
	- hermétiquement coupé des autres locaux par des éléments de construction fixes ne permettant pas de passer dans d'autres locaux et disposant d'une porte à fermeture automatique ;				

	- équipé d'une aération suffisante.
	Ces locaux doivent être clairement identifiés comme tels à chaque entrée, de manière bien visible.
	Leur surface ne doit pas dépasser un tiers de la surface commerciale du point de vente ou 10m2 au maximum.
	Les mineurs ne doivent pas avoir accès à ces locaux.
	Le canton du Valais demande au Conseil fédéral d'entamer rapidement la révision de l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif, afin que l'ordonnance révisée puisse entrer en vigueur au cours du premier semestre 2024.
EtatVS	La loi sur les produits du tabac (LPTab) devra être prochainement révisée pour inclure les exigences de l'initiative « enfants sans tabac ». Le Canton du Valais souhaite rappeler la nécessité d'assurer des contrôles réguliers des restrictions publicitaires ainsi que d'interdire les automates et l'exposition de produits du tabac dans les points de vente accessibles aux mineurs. Cette révision serait également l'occasion de renforcer les sanctions prévues (actuellement pas dissuasives) et d'introduire le paquet neutre (l'emballage étant de facto un support marketing).

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Rapport ex	xplicatif (e	excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)
nom/société	chap. n°	remarque / suggestion :
EtatVS	2	Des achats tests
		• réalisés avec des jeunes montrent où les dispositions existantes en matière de protection de la jeunesse sont respectées et où des améliorations sont nécessaires ;
		• servent à sensibiliser les points de vente et le personnel de vente ;
		constituent la base des sanctions (amendes, etc.) en cas d'infraction à la loi.
		Les résultats permettent également d'atteindre de larges groupes de population avec le thème de la protection de la jeunesse :
		des expériences faites avec les achats tests lors de la vente d'alcool ont montré des résultats positifs, c'est-à-dire un plus grand respect des dispositions en matière de protection de la jeunesse ;
		la législation concernant les achats tests et/ou les possibilités de sanction est très hétérogène dans les cantons et parfois peu structurée. L'absence de précision dans le présent projet ne permet pas au législateur de définir des procédures uniformes et notamment des mesures de sanction. Des possibilités de sanctions s'imposent en cas de non-respect de l'âge limite pour la vente en ligne et dans les points de vente ;
		il convient d'ajouter qu'un concept d'achats tests s'inscrit au niveau national afin d'uniformiser l'exécution dans les cantons. Le Canton du Valais souhaiterait en outre que la Confédération joue un rôle de coordination dans l'évaluation des données relatives aux achats tests.
EtatVS	2	Devoir d'autocontrôle des fabricants
		Alors que la Confédération examine et autorise les nouveaux aliments dans le cadre de la loi sur les denrées alimentaires, elle se limite en grande partie, pour les produits du tabac et nicotiniques, à un système d'autocontrôle des fabricants et des importateurs, ce qui est problématique et insuffisant au regard du risque potentiel que posent les produits en question. En outre, du point de vue des cantons et des tâches d'exécution qui leur sont confiées, il est important que les sanctions fassent l'objet d'une réglementation claire en la matière. Que ce soit dans le projet de loi ou dans l'ordonnance, ces dernières ne sont pas suffisamment réglées. Les infractions doivent impérativement faire l'objet de sanctions pour que les réglementations puissent déployer leurs effets.

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Rapport e	xplicatif :	: chap. 2 « Commentaire des dispositions »
nom/société	art.	remarque / suggestion :
EtatVS	5	Les cigarettes électroniques et les produits du tabac à chauffer sont consommés par la bouche et le nez. En conséquence, les prescriptions concernant les ingrédients doivent être strictes. La référence du Conseil fédéral aux dispositions est correcte, mais incomplète : L'UE ou les États membres de l'UE interdisent des dizaines d'additifs. L'absence de dispositions de l'UE sur la pureté est donc relative. Le législateur suisse ayant refusé d'interdire de tels additifs particulièrement dangereux, l'ordonnance doit impérativement contenir des dispositions plus strictes concernant la pureté des produits.
EtatVS	8	Contrairement aux produits relevant de la législation alimentaire, la plupart des contrôles effectués sur les produits du tabac et de la nicotine se limitent à des autocontrôles. Il n'existe pas non plus de normes internationales pour ces nouveaux produits. Il est donc important de fournir aux personnes consommatrices des informations précises sur les lieux de production.
EtatVS	10	Le législateur a décidé que certaines informations sur les produits ne doivent parfois pas être jointes directement au produit, mais être accessibles sous forme électronique. Soulignons qu'il convient de veiller à ce que cela ne conduise pas à mélanger des informations sur les produits régies par la loi qui ne sont accessibles qu'en ligne avec de la publicité. Les consommatrices et les consommateurs ne doivent pas voir de messages publicitaires en consultant les informations sur les produits.
		Il est donc indispensable de veiller à ce que les informations sur les produits figurent sur un site Internet de conception neutre.
EtatVS	13	Pour les produits contenant du chanvre, un long avertissement peu pratique est proposé (« Ce produit peut altérer votre capacité à conduire. Il est déconseillé de conduire un véhicule après l'avoir consommé »). Ce texte peut donner la fausse impression que fumer le produit ne causerait pas de maladie. En outre, cet avertissement est très long et, une fois imprimé en trois langues, ne serait pas facilement lisible. Nous proposons d'utiliser l'avertissement spécifique « Ce produit nuit à votre santé et altère votre capacité à conduire » pour les produits à base de chanvre.
EtatVS	14	Cigares et cigarillos sont comparables aux cigarettes, c'est-à-dire des produits du tabac à fumer. Leur potentiel de nocivité est considérable. Les cigares et cigarillos, plus novateurs, meilleur marché et aromatisés, font l'objet d'une promotion croissante, ce qui les rend toujours plus intéressants aux yeux d'un jeune public.
		Le Canton du Valais rejette donc la dérogation aux mises en garde relatives aux cigares et cigarillos.
EtatVS	15	Au regard de la révision en cours de la loi sur les produits du tabac visant à mettre en œuvre l'initiative populaire Enfants sans tabac, l'article sur les mises en garde en matière de publicité et de parrainage doit être considéré comme une solution transitoire. En outre, il

		est incompréhensible que la surface réservée aux mises en garde sur une publicité puisse être plus petite que celle réservée au parrainage. Il convient de prévoir 25 % de surface minimum à la publicité et au parrainage.
EtatVS	22	Les fameuses nicotine pouches (sachets de nicotine) rencontrent un succès croissant auprès des jeunes. Il s'agit de « succédanés de tabac » qui consistent en de petits sachets aromatisés d'environ 0,6 g pouvant facilement se placer entre la lèvre supérieure et la gencive pour permettre à la muqueuse buccale d'absorber la nicotine (sel de nicotine) contenue dans le matériau support (cellulose microcristalline). Contrairement au « snus » au goût de tabac amer, ces nouveaux « produits nicotiniques à usage oral » gagnent du terrain auprès des jeunes, notamment en raison de leurs arômes attrayants, parfois fruités, et ce malgré les concentrations élevées de nicotine pour la plupart. Ces produits contiennent du concentré de nicotine ajouté sous forme de produit chimique. Certains de ces produits sont nocifs du fait qu'ils présentent des quantités significatives sur le plan toxicologique. Il est impératif de limiter la nicotine vu son fort potentiel addictif et les risques pour la santé qui en découlent. L'ACCS demande donc à ce que la quantité maximale de nicotine prévue à l'annexe 2, ch. 2, LPTab s'applique également à ces produits visés à l'art. 3, let. d, LPTab.
EtatVS	23	Il conviendrait d'ajouter dans cet article que les laboratoires d'essais ne doivent pas être détenus ou partiellement détenus par les fabricants, les importateurs ou les vendeurs de produits du tabac et nicotiniques (ce qui est parfois le cas à l'heure actuelle).
EtatVS	25	Les produits du tabac et de la nicotine sont parfois à l'origine d'atteintes massives à la santé. Contrairement au reste de l'Europe, il n'existe pas d'interdiction ou de restrictions concernant les additifs qui renforcent la dépendance ou qui sont particulièrement toxiques. Pour de nombreuses substances particulièrement insidieuses, il suffit de les ajouter en petites quantités aux produits. En outre, il est important que les personnes souffrant d'allergies soient informées de manière complète. Dans ce contexte, tous les ingrédients des produits doivent impérativement être mentionnés.
EtatVS	26a	Proposition de nouvel article pour préciser les dispositions de l'article 23 LPTab sur la remise aux mineurs. Suite à l'acceptation de l'initiative « Enfants sans tabac », il est important en termes de santé publique, de préciser comment contrôler l'âge des jeunes, notamment par automate et en ligne, ainsi que le texte de l'avis à afficher.
EtatVS	28 et suivants	En vertu de l'art. 35 LPTab (supprimer la formulation potestative dans le rapport explicatif), le contrôle des différents domaines régis par la loi que les cantons effectuent est obligatoire là où la Confédération n'est pas compétente. Le Canton du Valais regrette que ce point ne réglemente pas de façon plus différenciée comment et dans quels domaines les cantons doivent ancrer l'exécution. Ceci présente le risque que la loi ne soit pas appliquée. Pour éviter que la réglementation de l'exécution diffère d'un canton à l'autre, une différenciation supplémentaire de l'article concernant l'exécution (art. 28 à 30) est considérée comme judicieuse.
		Afin de viser une exécution aussi uniforme que possible, la Confédération devrait en prime jouer un rôle de coordination plus important dans cette tâche d'exécution (cf. également remarques concernant l'art. 29).

		<del>,</del>
EtatVS	29	Un laboratoire central pour l'analyse des produits et les activités du laboratoire de référence.  Dans le cadre de la consultation concernant la loi fédérale sur les produits du tabac, les cantons ont déjà fait remarquer que l'exécution décentralisée en matière d'analyse des produits n'était pas appropriée et qu'une telle analyse devait être coordonnée, par exemple par la désignation d'un centre de référence national. L'OFSP a confirmé dans son rapport final que l'organisation de l'analyse de produits exécutée à l'échelon cantonal n'est pas rentable. Le Canton du Valais exige en conséquence une base légale visant à établir un laboratoire central qui analyse sur mandat des cantons les produits soumis à la loi sur les produits du tabac et remplit par la même occasion la fonction de laboratoire de référence.
EtatVS	33 ss	Le Canton du Valais salue la réglementation des achats tests dans le présent projet d'ordonnance.  L'ordonnance devrait toutefois être adaptée de manière à ce que les achats tests servent également de base aux cantons pour des procédures pénales ou administratives (p. ex. amendes).
		Le contexte des achats tests sur Internet est insuffisant. Comme le Conseil fédéral l'indique lui-même dans son message, la formulation de la loi est lacunaire en ce sens que les résultats des achats tests en ligne ne peuvent pas être utilisés pour des procédures de sanction (art. 34, al. 2, ch. c). Il est fait référence à la mise en œuvre de l'initiative populaire « Enfants sans tabac ». Le Canton du Valais demande à ce que cette mise en œuvre future serve à combler ces lacunes.
EtatVS	34	Le Canton du Valais serait favorable à une modification de l'article en ce sens que la Confédération serait responsable de la mise à disposition d'un concept uniforme pour les achats tests à l'attention des cantons, afin que l'exécution dans les cantons soit aussi uniforme que possible.
EtatVS	38	La communication immédiate par oral du résultat de l'achat test à l'issue de l'achat test dans le point de vente doit également être possible et peut se faire en complément de la communication écrite exigée dans un délai donné. Ce point devrait encore être ajouté dans le message.
EtatVS	40	Le domaine de l'échange et du traitement des données n'est pas réglé en détail et devrait a minima être réglé de la même façon que dans l'art. 59 ss de la loi sur les denrées alimentaires (LDAI). Le traitement des données par les autorités cantonales d'exécution n'est pas mentionné une seule fois dans le présent projet (uniquement dans celui de l'OFSP, de l'OFDF et du FPT).
EtatVS	Annexe 1	Nous saluons les adaptations nécessaires proposées pour les mises en garde combinées et générales. Il convient de prévenir l'effet d'usure des avertissements. Cela vaut en particulier pour l'avertissement général, imprimé de manière inchangée sur la face avant des produits depuis une vingtaine d'années. Il est donc judicieux de l'inclure dans les séries d'impressions changeantes.

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Ordonnan	Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)						
nom/société	art.	al.	let.	remarque / suggestion :			
EtatVS	1			Il n'est pas mentionné que l'OPTab règle également certains aspects liés à la publicité et au parrainage (article 15).  Proposition d'ajouter une lettre : « à des restrictions de publicité et de parrainage ».			
EtatVS	2		d	La plupart des consommations orales à placer entre la lèvre et la gencive se trouvent sous la forme de sachet (ou de pâte, mais pas de poudre). Proposition de supprimer « sous forme de poudre ».			
				Proposition : « d. produit sans tabac et sans nicotine à usage oral : un produit sans tabac et sans nicotine à consommer entre la lèvre et la gencive ».			
EtatVS	4			La propension à l'inflammation se limite actuellement aux cigarettes, alors que le danger n'est pas limité à ces produits. Proposition d'étendre cet article aux cigarillos et cigares (« […] des cigarettes, cigarillos et cigares distribués en Suisse […] »).			
EtatVS	5			La formulation selon laquelle des « traces inévitables » de substances potentiellement extrêmement nocives pour la santé sont acceptées dans le produit est inacceptable.			
				Suggestion			
				« Le liquide ne peut contenir d'autres substances que celles déclarées conformément à l'art. 27, al. 1, let. d, LPTab. » Supprimer le reste.			
EtatVS	7			Par cohérence, afin de spécifier la teneur maximale en nicotine dans les autres produits du tabac, proposition de modifier l'article comme suit : « La teneur en nicotine de tous les produits du tabac et les produits similaires ne doit pas dépasser 20 milligrammes par gramme ».			
EtatVS	8	2		En l'absence de normes internationales, il est nécessaire que les personnes consommatrices soient informées avec précision sur les lieux de production.			
				Proposition : suppression de l'actuel alinéa 2 et remplacement par : « Si un seul pays de production ne peut être clairement identifié conformément à l'alinéa 1, tous les pays doivent être mentionnés individuellement par étape de production. »			

EtatVS	10	2		La mise à disposition de la notice d'information uniquement à l'aide d'un code QR ou d'une autre forme électronique affaiblit la portée des informations aux consommatrices et consommateurs. On ne peut pas s'attendre à ce que les consommatrices et consommateurs effectuent cette étape du scan.
				La solution privilégiée consisterait à préciser les indications (issues des points énumérés à l'art. 17, al. 2, LPTab, en particulier les lettres c à g) qui doivent être imprimées de façon contraignante sur l'emballage. Les autres informations doivent pouvoir être consultées en complément à l'aide d'un code QR et d'une adresse internet.
				Par ailleurs, les plateformes électroniques contenant les indications de déclaration complémentaires ne doivent pas servir simultanément de plateforme publicitaire pour les produits. De ce fait, une réglementation supplémentaire s'impose à l'attention des fabricants/prestataires quant à la forme – forme neutre dans l'idéal – sous laquelle ces notices d'information doivent être mises à disposition.
EtatVS	11			Est approuvée l'obligation de faire figurer les mises en garde dans les trois langues nationales.
EtatVS	12			Est approuvée l'obligation de faire figurer la notice d'information dans les trois langues nationales
EtatVS	13	1	С	Reformuler l'avertissement contenant du chanvre (sinon trop long et trop spécifique).
				Proposition : « c. pour les produits contenant du chanvre : « Ce produit nuit à votre santé et altère votre capacité à conduire » ».
EtatVS	13	2	b	Reformuler l'avertissement contenant du chanvre (sinon trop long et trop spécifique).
				Proposition : « b. pour les produits contenant du chanvre : « Ce produit nuit à votre santé et altère votre capacité à conduire » ».
EtatVS	13	5 (nouve		Spécification concernant l'occupation minimale des mises en garde sur les produits similaires (qui ne sont pas explicitement visés par l'article 15 LPTab).
		au)		Proposition de nouvel alinéa : « Les mises en garde doivent couvrir au moins 35 %, cadre non compris, de la face la plus visible de l'emballage des produits similaires ».
EtatVS	14	2		Cigares et cigarillos sont comparables aux cigarettes, c'est-à-dire des produits du tabac à fumer. Leur potentiel de nocivité est considérable. Les cigares et cigarillos, plus novateurs, meilleur marché et aromatisés, font l'objet d'une promotion croissante, ce qui les rend toujours plus intéressants aux yeux d'un jeune public. Le Canton du Valais

				rejette donc la dérogation aux mises en garde relatives aux cigares et cigarillos et demande la suppression de l'al. 2.
EtatVS	15	2	а	Suggestion « a. 25 % de la surface de la publicité » (comme celle relative à la surface de l'indication de parrainage).
EtatVS	15	3		Suggestion Supprimer
EtatVS	16 f			Le Canton du Valais salue les adaptations concernant la mise en garde et changement des séries de parution tous les deux ans de manière à pouvoir combattre un effet d'accoutumance. La Confédération devrait en plus se voir conférer la compétence d'introduire de nouvelles séries d'images ultérieurement.
EtatVS	20			Il manque un « s » à « photographie » dans le titre de l'article (« Utilisation des photographies »).
EtatVS	21			Le Canton du Valais estime que cet article manque encore de clarté en ce qui concerne l'exécution dans la pratique. Il n'y est pas défini à quelle fréquence et sous quelle forme ces autocontrôles et cette documentation doivent avoir lieu ni si la fourniture de ces preuves constitue une dette portable de la part des entreprises ou une dette quérable de la part des cantons (art. 28, al. 2. ch. 3). De plus, il manque la forme et la fréquence des vérifications de ces autocontrôles que les cantons doivent réaliser.
EtatVS	22	1	С	La lettre c. ne mentionne pas les exigences relatives au mécanisme de remplissage pour cigarettes électroniques contenant de la nicotine, telles que stipulées à l'art. 6, OPTab.
				Proposition : « c. pour les recharges de liquide contenant de la nicotine : l'obligation d'être munies d'un dispositif de sécurité prévue à l'art. 16, let. a, LPTab et de satisfaire aux exigences relatives au mécanisme de remplissage prévues à l'art. 6, OPTab. »
EtatVS	22	1	d (nouve au)	Il est important de mentionner également les produits du tabac à usage oral. Proposition : « pour les produits à usage oral : les quantités maximales prévues à l'annexe 2, ch. 2, LPTab ».
EtatVS	22	1	e (nouve au)	Il est important de mentionner également la teneur maximale en nicotine des produits du tabac et des produits similaires (art. 7, OPTab)  Proposition : « pour les produits du tabac et les produits similaires : la quantité maximale de nicotine prévue à l'art. 7

				».			
EtatVS	23	1a (nouve au)		Selon nous, il conviendrait d'y ajouter que les laboratoires d'essais ne doivent pas être détenus ou partiellement détenus par les fabricants, les importateurs ou les vendeurs de produits du tabac et nicotiniques (ce qui est parfois le cas à l'heure actuelle). Les tests doivent être effectués par des laboratoires indépendants.			
				Proposition : « 1a Sont exclus les laboratoires d'essais qui sont détenus ou partiellement détenus par des fabricants, des importateurs ou des vendeurs de produits du tabac et de cigarettes électroniques ».			
EtatVS	24	1		La procédure de déclaration ne donne pas d'indication sur la personne qui contrôle ces processus de déclaration afin de vérifier s'ils sont effectués par les fabricants et les importateurs (cf. à ce sujet également la remarque relative à l'art. 28, al. 2, let. c.)			
EtatVS	24	2	С	L'art. 26, al. 4, LPTab prévoit la publication des déclarations sur internet. Cela peut être précisé.			
			(nouve au)	Proposition de rajouter une lettre : « c. publie les déclarations sur internet, sur une plateforme librement accessible et facile d'utilisation »			
EtatVS	25	2		Des ingrédients problématiques sont parfois ajoutés en très petites quantités.			
				Suggestion : supprimer l'alinéa			
EtatVS	25	3		Des ingrédients problématiques sont parfois ajoutés en très petites quantités.			
				Suggestion : supprimer l'alinéa			
EtatVS	26	1 (nouve		Pour protéger la jeunesse et suite à l'acceptation de l'initiative « Enfants sans tabac », il est utile de préciser les dispositions LPTab sur la remise aux mineurs (art. 23, al. 1 LPTab) dans le cadre de la vente en ligne.			
		au)		Proposition de nouvel alinéa : « Les sites de vente en ligne de produits du tabac et de cigarettes électroniques doivent être munis d'un système de contrôle de l'âge reconnu par l'OFSP ».			
EtatVS	26	2 (nouve		Pour protéger la jeunesse et suite à l'acceptation de l'initiative « Enfants sans tabac », il est utile de préciser les dispositions LPTab sur la remise aux mineurs dans les points de vente et en ligne (art. 23, al. 2 LPTab).			
						au)	

				moins de 18 ans est interdite et que les commerçants contrevenants s'exposent à des sanctions pénales ».
EtatVS	26	3 (nouve au)		P Pour protéger la jeunesse et suite à l'acceptation de l'initiative « Enfants sans tabac », il est utile de préciser les dispositions sur les automates (art. 23, al. 3 LPTab).  Proposition de nouvel alinéa : « Les automates vendant des produits du tabac et de cigarettes électroniques doivent
				être munis d'un dispositif de contrôle de l'âge au moyen d'un lecteur de pièce d'identité »
EtatVS	28			Contrôles par les cantons
				Cf. également remarque concernant l'art. 21 ci-dessus. Cet article est important pour l'exécution de la réglementation. Cependant, de nombreux aspects restent encore flous et devraient faire l'objet d'une formulation plus précise (en particulier lettres a) et c)). Pour éviter que la réglementation de l'exécution diffère d'un canton à l'autre, une différenciation supplémentaire de l'article en matière d'exécution (art. 28 à 30) est considérée comme judicieuse.
				Afin de viser une exécution aussi uniforme que possible, la Confédération devrait en prime jouer un rôle de coordination plus important dans cette tâche d'exécution (cf. également remarques concernant l'art. 29).
EtatVS	28	2	С	Contrôles par les cantons
				Il n'est pas défini si la fourniture de ces preuves d'autocontrôle constitue une dette portable de la part des entreprises ou une obligation de contrôle de la part des cantons (art. 28, al. 2, let. c). Il manque également toute réglementation concernant la forme et la fréquence des contrôles destinés à la vérification de l'autocontrôle. Le projet laisse une trop grande place à l'interprétation et se focalise trop sur l'autocontrôle par les entreprises qui mettent les produits sur le marché. Fait défaut l'octroi de compétences aux cantons (p. ex. droit d'accès, droit de consultation des documents) afin qu'ils puissent assumer leurs tâches d'exécution.
EtatVS	29			Se pose sur le fond la question de savoir si tous les laboratoires cantonaux sont équipés pour effectuer des analyses aussi spécifiques et coûteuses. La mise en place d'une multitude de laboratoires cantonaux étant inefficace et onéreuse, une exécution décentralisée n'est pas appropriée. Il est nécessaire de prévoir que la Confédération soit en mesure de jouer un rôle de coordination afin de limiter la charge pour les cantons et de pouvoir appliquer la loi. Pour plus de détails sur ce point, nous renvoyons à la prise de position de l'Association des chimistes cantonaux de Suisse (ACCS). Le Canton du Valais exige en conséquence une base légale visant à établir un laboratoire central qui analyse sur mandat des cantons les produits soumis à la loi sur les produits du tabac et remplit par la même occasion la fonction de laboratoire de référence.

EtatVS	30		L'article ne stipule pas expressément à l'attention de qui et à quelle fréquence un tel compte-rendu doit être établi. À des fins d'harmonisation et d'évaluation future des données au niveau national, ce point doit impérativement être ancré. L'art. 31, al. 1, LPTab prévoit que la Confédération supervise les tâches d'exécution des cantons. De ce fait, il convient de le concrétiser.
EtatVS	31		Analogue à l'art. 28 : la procédure en cas d'infraction n'est pas réglée. Le Canton du Valais considère qu'une exécution homogène en cas d'infraction et des sanctions uniformes sont pertinentes pour que la loi puisse s'appliquer et ne soit pas laissée au hasard du lieu où les entreprises ont leur siège social. Le présent projet devrait donc prévoir un soutien de la part de la Confédération en vue d'un concept uniforme de vérification et d'exécution, comprenant également une réglementation sur les sanctions.
EtatVS	32	1	En l'absence de justification et dans la mesure où tous les produits devraient faire l'objet de contrôles, proposition de supprimer « en fonction des risques ».  Proposition : « L'Office fédéral de la douane et de la sécurité des frontières (OFDF) procède au contrôle physique des
			produits du tabac et des cigarettes électroniques à l'importation. »
EtatVS	33		Le Canton du Valais salue en principe la réglementation des achats tests dans le présent projet d'ordonnance. Il est regrettable qu'aucune coordination ou évaluation globale des données issues des achats tests dans les cantons ne soit envisagée par la Confédération.
EtatVS	33		La loi en vigueur empêchant les achats tests en ligne, le Canton du Valais renvoie au fait que la future révision partielle visant à mettre en œuvre l'initiative populaire se concentre sur la conception des contrôles du respect de la protection de la jeunesse pour les ventes en ligne. Les futurs contrôles du respect de l'âge limite de vente sont également indispensables en ligne et doivent être coordonnés et réalisés par la Confédération, car Internet ne s'en tient pas aux limites cantonales.
EtatVS	34		La Confédération devrait coordonner et mettre à disposition un concept standard pour les achats tests.
EtatVS	37	2	Dans un cas habituel, un mineur ne demande pas de ticket pour son achat de tabac. Une quittance ne peut pas être exigée pour chaque achat test, au risque de se faire démasquer.
			Proposition : « Le procès-verbal comprend une description du déroulement de l'achat test, le résultat de ce dernier ainsi que, le cas échéant, des photos du produit acheté ».

EtatVS	38			Le délai proposé de 10 jours ne semble pas réaliste, notamment si une procédure devait être amenée à être ouverte. De plus, il semble peu opportun de transmettre automatiquement le procès-verbal aux entreprises contrôlées, notamment pour ne pas donner trop de détails sur l'organisation des achats tests. Le résultat de l'achat test devrait suffire par défaut.  Proposition : « Le résultat de l'achat test doit être transmis par écrit à l'entreprise contrôlée dans les six mois ».
EtatVS	39			Le Canton du Valais approuve le fait que la Confédération soutient une exécution des dispositions aussi uniforme que possible. Il est difficile pour les cantons de rester en permanence à jour face aux nouveaux produits du tabac et nicotiniques et au marché en plein essor notamment.
EtatVS	40		f	Le domaine de l'échange et du traitement des données n'est pas réglé en détail et devrait a minima être réglé de la même façon que dans l'art. 59 ss de la loi sur les denrées alimentaires (LDAI).
EtatVS	45			Le délai formulé « jusqu'à épuisement des stocks » laisse une très grande marge d'appréciation aux fabricants et aux commerçants pour produire et importer encore des stocks considérables et les vendre pendant une période prolongée sans devoir tenir compte de la présente réglementation. Du point de vue de la prévention et de la protection du consommateur, il conviendrait de limiter dans le temps la vente selon l'ancien droit.
EtatVS	Annex e 1	2.1		Pas de spécification par rapport à l'apposition du QR code. Même si le QR code fait bloc avec les mises en garde combinées, éventuellement expliciter qu'il doit être lisible et fonctionnel.
EtatVS	Annex e 4	3		Afin de garantir la sécurité des produits, l'information cohérente et transparente des personnes consommatrices, il est essentiel de modifier le chiffre 14 pour que les produits du tabac, cigarettes électroniques et produits similaires non conformes en termes de composition, mises en garde, emballage ou notice d'information fassent exception au principe fixé à l'art. 16a, al. 1, LETC. Sans cela, par exemple, du snus avec l'apposition d'avertissement au dos de la boîte (ou dans une langue étrangère) pourrait être importé de Suède en Suisse.
				Proposition de modification du chiffre 14 : « les produits du tabac, cigarettes électroniques et produits similaires non conformes à la LPTab ou à l'OPTab en termes de composition, de mises en garde, d'emballage ou de notice d'information. »
				À minima, un nouveau chiffre 15 « Produits à base de nicotine à usage oral au sens de l'art. 3, let. d, de la loi sur les produits du tabac (LPTab) dont l'emballage ne porte pas de mise en garde au sens de l'art. 14, al. 1, let. a et b, LPTab, ainsi que produits similaires au sens de l'art. 2 de l'ordonnance sur les produits du tabac (OPTab) dont

			l'emballage ne porte pas de mise en garde relevant de la classification au sens de l'art. 3 OPTab ni de mise en garde au sens de l'art. 13 OPTab ».
EtatVS	Annex e 4	4 (nouve au)	L'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif (OPTP) devrait être complétée, puisque l'entrée en vigueur de la LPTab va mettre à jour la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif pour permettre de consommer des cigarettes électroniques ou produits du tabac à chauffer dans des zones déterminées des magasins de vente spécialisés.
			Proposition d'ajouter un nouvel article 7a à l'OPTP : « La consommation de cigarettes électroniques ou de produits du tabac à chauffer dans des magasins de vente spécialisés n'est possible que dans des espaces fermés, ventilés, sans service, dûment signalés et interdits d'accès aux mineurs. Ces espaces doivent représenter au maximum un tiers de la surface publique du point de vente et au maximum 10 m². Ils doivent être dotés d'un dispositif de fermeture automatique, sans possibilité d'ouverture non intentionnelle et ne doivent pas constituer un lieu de passage ».

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Notre conclusion				
	Acceptation			
$\boxtimes$	Propositions de modifications / réserves			
	Remaniement en profondeur			
	Refus			



Gesundheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

#### Per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Inselgasse 1 3003 Bern

T direkt +41 41 728 35 01 martin.pfister.rr@zg.ch Zug. 15. September 2023 GD GDS 6 / 338 / 55691

#### Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, bis zum 12. Oktober 2023 zur Vernehmlassung der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsantwort des Kantons Zug entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Antwortformular. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse Gesundheitsdirektion

Martin Pfister Regierungsrat

#### Beilage:

Antwortformular

#### Kopie inkl. Beilage an:

- tabakprodukte@bag.admin.ch (PDF und Word-Dokument)
- Amt für Verbraucherschutz (info.avs@zg.ch, PDF)
- Amt f
  ür Gesundheit (gesund@zg.ch, PDF)
- Amt f
  ür Sport und Gesundheitsf
  örderung (info.asg@zg.ch; PDF)

#### Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

#### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Zug

Abkürzung der Firma / Organisation : ZG

Adresse : Neugasse 2, 6300 Zug

Kontaktperson : Monika Wehrli

Telefon : 041 728 35 38

E-Mail : monika.wehrli@zg.ch

Datum : 15.9.2023

#### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

#### Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

#### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3	
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	Fehler! Textmarke nicht definiert.	
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	Fehler! Textmarke nicht definiert.	
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	Fehler! Textmarke nicht definiert.	
Unser Fazit	Fehler! Textmarke nicht definiert.	
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler   Textmarke nicht definiert	

#### Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen				
Name/Firma	Bemerkung/Anregung			
ZG	Der Kanton Zug schliesst sich der Stellungnahme der Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) an. Besonders wichtig aus unserer Sicht sind die Bemerkungen der GDK zu den Höchstwerten für Nikotingehalt bei so genannten Nikotinpouches (Erläuterungen zu Artikel 22 TabV, Seite 6 der Stellungnahme der GDK).			
	Ergänzend zur Stellungnahme der GDK erlauben wir uns die folgenden Bemerkungen:			
	Die Motive im Anhang 2 wirken insgesamt harmloser als die bisherigen Darstellungen und teilweise sogar humorvoll (vgl. z. B. Nr. 9, ein rauchender Bauchnabel, im Vergleich zu den Bildern mit ähnlicher Aussage in den geltenden Serien 2 und 3). Bei Bild Nr. 5 wiederum ist bei kleiner Druckgrösse (Zigarettenpackung) kaum erkennbar, dass die Glut ein Hirn darstellen soll. Im Text zu Bild Nr. 7 sodann hat sich ein Druckfehler eingeschlichen («gefärdet» statt «gefährdet»).			





Eidgenössisches Departement des Innern 3003 Bern

27. September 2023 (RRB Nr. 1113/2023)

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 21. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir verweisen auf die Ausführungen des Vorstandes der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren zur vorliegenden Vernehmlassung und schliessen uns diesen an. Wir begrüssen die Vorlage grundsätzlich ebenfalls. Für die ausführlichen Bemerkungen verweisen wir auf das beiliegende, von Ihnen zur Verfügung gestellte Antwortformular, möchten aber die folgenden Bemerkungen besonders hervorheben:

- Wir erachten es als notwendig, die Vollzugsaufgaben und die damit einhergehenden Kompetenzen der Kantone (z. B. Zugangsrechte) sowie die Bestimmungen in Bezug auf die Selbstkontrolle der Unternehmen ausführlicher zu beschreiben.
- Wir beantragen die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Errichtung eines zentralen Labors, das im Auftrag der Kantone die dem Tabakproduktegesetz unterstellten Produkte untersucht und zugleich die Funktion als Referenzlabor wahrnimmt.
- In Bezug auf die Testkäufe erachten wir es im Hinblick auf einen möglichst einheitlichen Vollzug in den Kantonen als zielführend, dass der Bund für die Bereitstellung eines einheitlichen Konzepts oder eines Standardkonzepts für Testkäufe zuhanden der Kantone zuständig ist.

- Wir beurteilen die Bereitstellung der Produkteinformationen ausschliesslich in elektronischer Form (QR-Code) vor dem Hintergrund eines wirksamen Schutzes der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten kritisch. Wir bevorzugen als Alternative eine Bestimmung, die präzisiert, welche Angaben (aus der Auflistung gemäss Art. 17 Abs. 2 Tabakproduktegesetz [BBI 2021 2327]) zwingend auf der Verpackung aufgedruckt sein müssen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:



Mario Fehr Dr. Kathrin Arioli

#### Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

#### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Zürich

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Kontaktperson : Vera Haltinner, Generalsekretariat Gesundheitsdirektion

Telefon : 043 259 44 75

E-Mail : vera.haltinner@gd.zh.ch

Datum : 27. September 2023

#### Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

#### Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

#### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	5
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	5
Unser Fazit	11
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	12

Allgemeine Bemerkungen							
Name/Firma	Bemerkung/Anregung						
	Nationales Kontrollkonzept für Testkäufe						
	Die Kantone werden verpflichtet, ein Konzept für die Testkäufe zu erstellen. Um einen national einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, ist es sinnvol ein nationales Standardkonzept für diese Testkäufe zu erarbeiten.  Ein zentrales Labor für Produkteanalytik und Referenzlabor-Tätigkeit						
	Schon im Rahmen der Vernehmlassung zum Tabakproduktegesetz haben die Kantone ausgeführt, dass der dezentrale Vollzug in Bezug auf die Produkteanalytik nicht zweckmässig sei und die Produkteanalytik koordiniert werden sollte – zum Beispiel mittels Bezeichnung eines nationalen Referenzzentrums. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat in seinem Schlussbericht bestätigt, dass die Organisation der Produkteanalytik im Sinne eines kantonalen Vollzugs sich nicht rechnet. Entsprechend wird die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Etablierung eines zentralen Labors beantragt, das im Auftrag der Kantone die dem Tabakproduktegesetz unterstellten Produkte untersucht und zugleich die Funktion als Referenzlabor wahrnimmt.						

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")						
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung				
	2	Testkäufe				
		Die vorgeschlagenen Regelungen im Zusammenhang mit Testkäufen lassen gemäss Erläuterungen im Onlinehandel keine Testkäufe unter fiktiver Identität zu. Allerdings ist gerade der Onlinehandel ein grosser Markt mit ungenügenden Alterskontrollen, wo sich Minderjährige mit derartigen Produkten versorgen können. Zudem führt diese fehlende gesetzliche Grundlage zu einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Anbietenden und Absatzkanäle. Es ist deshalb zum Schutz der Gesundheit von Minderjährigen wie auch zur Gewährleistung einer Gleichbehandlung aller Marktteilnehmenden notwendig, die gesetzlichen Grundlagen zum Einkaufen unter falschem Namen im Onlinehandel zu schaffen. Die Testkäufe im Onlinehandel sind dabei zwingend der Zuständigkeit des Bundes zuzuordnen, da sich hier der Handel über die Kantonsgrenzen erstreckt.				

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"					
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung			
	10	Wir weisen darauf hin, dass beim elektronischen Zugänglichmachen der Produktinformationen darauf geachtet werden muss, dass dies nicht dazu führt, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen, die nur online zugänglich sind, mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen keine Werbebotschaften sehen, wenn sie die Produktinformationen abrufen.  Es soll daher festgehalten werden, dass Produktinformationen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein müssen.			
	15	Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Fläche für Warnhinweise bei Werbung im Vergleich zu jener bei Sponsoring kleiner ausfallen soll. Mindestens 25% scheint sowohl bei Werbung als auch bei Sponsoring angebracht.			

Verordnu	Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)				
Name/Firma Art. Abs. Bst. Bemerkung/Anregung					
	2			Eine Definition der gleichartigen Produkte wird begrüsst, damit der zukünftigen Entwicklung von neuen Produkten durch die Industrie Rechnung getragen werden kann und bezüglich Jugendschutz und Konsumentenschutz keine Schlupflöcher möglich sind. Je spezifischer diese bereits umschrieben sind, desto eher besteht das Risiko, dass zukünftige neue Produkte nicht mehr in diese Kategorien passen und dann nicht unter das TabPG fallen.	
	Die Mitaufnahme und Einstufung von gleichartigen Produkten und insbesondere von Produkten auch ohne Nikotin und Tabak werden begrüsst, da diese für Konsumierende ebenfalls ein Gesundheitsrisiko sowie insbesondere für Jugendlich ein Risiko bezüglich Normalisierung des Konsums darstellen. Vielfach ist die Schädlichkeit für die Gesundheit noch				

				ungenügend erforscht.	
	7			An dieser Stelle sollte zusätzlich der maximale Nikotingehalt von Nikotinprodukten zum oralen Gebrauch geregelt werden. Eine diesbezügliche Regelung fehlt zurzeit. Es wird vorgeschlagen, als Höchstwert die Konzentration in der Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) vom 7. Oktober 2022 zu verwenden:	
				Vorschlag für einen Art. 7 Abs. 2:	
				Der Nikotingehalt von Nikotinprodukten zum oralen Gebrauch darf 16,6 mg pro mundgerechte/n Beutel/Portion nicht überscheiten.	
Information der Konsumierenden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Schritt des S Konsumierenden gemacht wird. Nicht jede Person in der Schweiz verfügt über ein internetfähiges Sma jede Person mit Smartphone verfügt über die Fähigkeit, einen QR-Code zu scannen. Eine Präzisierung der Auflistung gemäss Art. 17 Abs. 2 TabPG, insbesondere Bst. c–g), die zwingend auf der Verpackung müssen, wäre die bevorzugte Lösung. Zudem sollen elektronische Plattformen mit den ergänzenden Deklarationsangaben nicht gleichzeitig Werbeplattform für die Produkte sein dürfen. Es braucht daher zu		Deklarationsangaben nicht gleichzeitig Werbeplattform für die Produkte sein dürfen. Es braucht daher zusätzlich eine Regulierung für die Herstellenden bzw. Anbietenden, in welcher Form – idealerweise in neutraler Form – diese			
	Es wird begrüsst, dass die Warnhinweise in allen drei Landessprachen angebracht werden müssen.		Es wird begrüsst, dass die Warnhinweise in allen drei Landessprachen angebracht werden müssen.		
	12			Es wird begrüsst, dass die Produkteinformationen in allen drei Landessprachen angebracht werden müssen.	
	13	1	С	Es wäre zu prüfen, die Formulierung «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigten. Es wird davon abgeraten, nach dessen Gebrauch ein Fahrzeug zu lenken» dahingehend zu ergänzen, dass das Führen eines Fahrzeuges beim Überschreiten gewisser Grenzwerte von bestimmten Stoffen im Blut <i>verboten</i> ist. Ferner wird bei Medikamenten, welche die Fahrfähigkeit beeinträchtigen können, auch vor dem Bedienen von Maschinen gewarnt. Dies wäre hier auch in Betracht zu ziehen. Darüber hinaus wäre zu prüfen, einen Warnhinweis vor psychischen Erkrankungen anzubringen. Bei entsprechenden genetischen Vorbelastungen besteht durchaus die erhöhte Möglichkeit, dass bei einer Person, die entsprechende Kräuterprodukte konsumiert, entsprechende Erkrankungen ausbrechen, wie beispielswese Schizophrenie oder Psychosen.	

14	2	Zigarren und Zigarillos sind ebenfalls Tabakprodukte zum Rauchen mit beträchtlichem gesundheitlichem Schadenpotenzial. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer und zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos macht diese für ein jüngeres Publikum interessant.
		Die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos wird daher abgelehnt.
16 f.		Die Anpassungen für die Warnhinweise werden begrüsst, ebenso wie der Wechsel der Serien alle zwei Jahre, damit einem Gewöhnungseffekt entgegengewirkt werden kann. Es soll jedoch die Erstellung neuer Serien zu späteren Zeitpunkten ermöglicht werden. Der Bund soll diesbezüglich die entsprechenden Kompetenzen erhalten.
Art.  Der Begriff «Raucherentwöhnung» wird weder der Vielfalt der Tabak- und Nikotinprodukte gerecht noch eine Gendersensibilität. Dies ist insofern nicht nachvollziehbar, da sich die Anzahl weiblicher Tabak- und Nikotinkonsumenten stark angeglichen hat. E		Ziel der Unterstützungsmassnahmen ist die Entwöhnung von gesundheitsschädigenden, süchtig machenden Substanzen. Der Begriff «Raucherentwöhnung» wird weder der Vielfalt der Tabak- und Nikotinprodukte gerecht noch zeigt sich darin eine Gendersensibilität. Dies ist insofern nicht nachvollziehbar, da sich die Anzahl weiblicher Tabak- und Nikotinkonsumierender derjenigen männlicher Tabak- und Nikotinkonsumenten stark angeglichen hat. Es wird daher angeregt, das Wort «Raucherentwöhnung» durch ein anderes Wort zu ersetzen (Entwöhnung, Tabak- bzw. Nikotinentwöhnung, notfalls auch Rauchentwöhnung usw.).
21		Dieser Artikel ist noch unklar bezüglich Umsetzung in der Praxis. Es ist nicht definiert, in welcher Frequenz und Form diese Selbstkontrolle und Dokumentation erfolgen muss. Zudem fehlen Massnahmen für den Fall, dass die aufgeführten Pflichten nicht eingehalten werden.
21	2	Analog zu Art. 75 Bst. b der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02) sollen hier dieselben Anforderungen an die Selbstkontrolle gelten, die sich seit Jahren im Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung bewährt haben. Ausserdem wird die Dokumentation der Selbstkontrolle z.B. in Art. 29 Abs. 2 Bst. f erwähnt, weshalb eine Regelung an dieser Stelle notwendig erscheint:
		Vorschlag für Art. 21 Abs. 2:
		a. Die Prüfung der Sicherheit der Tabakprodukte, elektronischen Zigaretten und gleichartigen Produkte nach Artikel 4 TabPG;
		b. die Aspekte zur Gewährleistung einer standardisierten Herstellung der Produkte gemäss den vom Hersteller oder gegebenenfalls von der Branche der Tabakprodukte oder der elektronischen Zigaretten festgelegten Verfahren;
		c. die Entnahme von Proben und deren Analyse sowie die Beschreibung der angewandten Methoden;

		d. die Rückverfolgbarkeit;
		e. die Rücknahme und den Rückruf;
		f. die Dokumentation.
21	3	Die Selbstkontrolle und die Dokumentation müssen vom Betrieb ständig ausgeführt werden. Sie können nicht erst auf Verlangen der Behörden erstellt werden. Die Prüfung auf Sicherheit, die gute Herstellungspraxis usw. müssen somit laufend dokumentiert werden, das muss von Anfang an als Teil des Managementsystems erfolgen. Somit muss die Dokumentation während der Kontrolle vorliegen, für allfällig auf Verlangen der Behörden zu erstellende Listen und Ähnliches kann daher eine Frist von einem Tag gewährt werden.
		Vorschlag für Art. 21 Abs. 3:
		Die Dokumentation zu Absatz 2 Buchstaben a bis f ist auf Anfrage der zuständigen kantonalen Behörden innerhalb von einem Tag vorzulegen.
22		Die Kontrollprozesse und die Rollen und Aufgaben der Akteure (Bund, Kantone) im Rahmen des Konformitätsnachweises sind bezüglich praktischer Umsetzung zu wenig geregelt. Das Informationssystem wird vom Bund (BAG) eingerichtet und zur Verfügung gestellt, jedoch obliegt die Kontrolle zur Einhaltung der Informationspflicht und Selbstkontrolle (Art. 28 Abs. 2 Bst. c) den Kantonen. Es ist unklar, ob die Kantone ebenfalls Zugriff auf dieses Informationssystem haben und damit ihre Pflicht wahrnehmen können.
		Der Konformitätsnachweis muss auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch gelten.
		Vorschlag für Art. 22 Abs. 1:
		<sup>1</sup> Wer Zigaretten, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit auf dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte folgende Vorgaben erfüllen:
		···
		d. für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch die Höchstmenge für Nikotin nach Anhang 2 Ziffer 2 TabPG.
23		Es ist zu ergänzen, dass sich die Prüflabore nicht im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden dürfen.
24	1	Zum Meldeverfahren fehlt der Hinweis, wer diese Meldeprozesse kontrolliert, um zu überprüfen, ob diese durch die

	Hersteller und Importeure vorgenommen werden. Vgl. dazu auch Hinweis zu Art. 28 Abs. 2 Bst. c.	
28	Vgl. auch Bemerkung zu Art. 21. Dieser Artikel ist wichtig für den Vollzug der Regulierung. Jedoch bleibt vieles noch unklar und müsste noch ausformuliert werden (insbesondere Bst. a und c). Damit der Vollzug nicht in allen Kantonen unterschiedlich geregelt wird, wird eine weitere Ausdifferenzierung der Artikel zum Vollzug (Art. 28–30) als sinnvoll erachtet.	
29	Die in Art. 29 erwähnten Verfahren und Methoden lassen Spielraum für verschiedene Untersuchungsmethoden, allerdings sollte insbesondere bei massiven Eingriffen (z.B. Zugang für eine Durchsuchung) ein entsprechender Wortlaut verankert sein und sich dies nicht bloss aus der Bestimmung «jede andere zur Aufdeckung von Verstössen notwendige Tätigkeit» ableiten lassen. Zudem stellt sich hier die Frage, ob gewisse Kontrollmethoden nicht auf Gesetzesebene abgebildet werden müssten, sofern sie dazu geeignet sind, die Grundrechte von einzelnen Personen einzuschränken.	
30	Der Artikel lässt offen, zuhanden von wem und in welcher Frequenz eine solche Berichterstattung erfolgen muss. Dies sollte zwecks Vereinheitlichung und zukünftiger Auswertung von Daten auf nationaler Ebene zwingend geregelt werden. Gemäss Art. 31 Abs. 1 TabPG hat der Bund die Aufsicht über die Vollzugsaufgaben der Kantone. Es ist daher eine Konkretisierung angebracht.	
31	Es soll sowohl für den Fall, dass Mängel festgestellt wurden, als auch für den Fall, dass keine Mängel festgestellt wurden, eine Information an das kontrollierte Unternehmen erfolgen.	
33	Die Regulierung von Testkäufen im vorliegenden Verordnungsentwurf wird grundsätzlich begrüsst. Es wird bedauert, keine Koordination bzw. Gesamtauswertung der Daten aus den Testkäufen in den Kantonen durch den Bund angesti wird.	
34	Es wird angeregt, dass der Bund für die Bereitstellung eines einheitlichen Konzepts oder eines Standardkonzepts für Testkäufe zuhanden der Kantone zuständig ist, damit der Vollzug in den Kantonen so einheitlich wie möglich gestaltet ist.	
38	Es stellt sich die Frage, was mit den gewonnenen Zahlen gemacht wird. Hier sollte die Möglichkeit zur Schaffung eines Monitorings auch mit Blick auf die Suchtprävention bestehen. Es sollte nicht nur bezogen auf den Einzelfall eine Rückmeldung an das kontrollierte Unternehmen erfolgen, sondern die Bestimmung sollte dahingehend ergänzt werden, dass auch eine Meldung an die Kantone (sofern die Kontrolle durch externe Organisationen durchgeführt wird) oder an den Bund erfolgt, damit diese die Zahlen aufnehmen und mit Blick auf die Suchtprävention verwenden können.	

	Diesbezüglich könnte der Datenfluss auch eingeschränkt werden, indem keine ganzen Protokolle übermittelt werden, sondern nur die für das Monitoring benötigten Daten.
40 ff.	Es wäre zu prüfen, die Bestimmungen über die Datenbearbeitung im Hinblick auf den entsprechenden Austausch mit anderen Behörden an das Lebensmittelgesetz anzugleichen.
42	Gemäss Art. 442 Abs. 2 StPO verjähren die Forderungen aus den Verfahrenskosten zwar nach 10 Jahren seit Eintritt der Rechtskraft des Kostenentscheides. Diese Verjährungsfrist beginnt jedoch mit jeder verjährungsunterbrechenden Handlung neu zu laufen (Art. 135 in Verbindung mit Art. 137 f. OR), wobei allenfalls erwirkte Verlustscheine zu einer (ebenfalls unterbrechbaren) Verjährungsfrist von 20 Jahren führen (Art. 149a Abs. 1 SchKG). Daher kann eine Strafverfolgungsbehörde dafür sorgen, dass Forderungen aus Verfahrenskosten in zeitlicher Hinsicht bis zum Tod der betroffenen Person nicht verjähren. Wenn nunmehr jedoch die Akten aus einem entsprechenden Strafverfahren (Verstoss gegen das TabPG) von allen beteiligten Behörden in jedem Fall nach 30 Jahren zu vernichten sind, stehen dannzumal in Einzelfällen auch Akten, die im Sinne von § 5 Abs. 2 des Gesetzes des Kantons Zürich über die Information und den Datenschutz (LS 170.4) noch für das Verwaltungshandeln (SchKG-Eintreibung von Verfahrenskosten) gebraucht werden, nicht mehr zur Verfügung. Dies gilt insbesondere, wenn in Rechtskraft erwachsene Strafbefehle oder anderweitige Entscheidungen (d.h. Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG) vernichtet werden müssen. Im Kanton Zürich gibt es jedenfalls Strafbehörden, die derzeit auch Forderungen bearbeiten, die vor mehr als 30 Jahren entstanden sind.
	Hinzu kommt, dass unterschiedliche Verjährungsfristen für eine Behörde schwierig zu bewirtschaften sind und sich auch schwierige Abgrenzungsfragen ergeben. Es stellt sich zudem die Frage, welche Verjährungsfristen gelten, wenn jemand in einem Verfahren wegen Verstosses gegen das TabPG und wegen Verstosses gegen das StGB verurteilt wird.
	Es soll verhindert werden, dass mit der VE-TabPV für Strafbehörden neue Aufbewahrungs-, Archivierungs- und Vernichtungsfristen gelten.
45	Die vorgeschlagene Frist «bis zur Erschöpfung der Bestände» lässt dem Handel sehr viel Spielraum, noch grosse Bestände zu produzieren und einzuführen und diese über längere Zeit ohne die vorliegende Regulierung zu verkaufen. Eine zeitlich definierte Frist für den Verkauf nach altem Recht wäre unter dem Aspekt der Prävention und des Konsumentenschutzes zu bevorzugen.

Unser	Unser Fazit		
$\boxtimes$	Zustimmung		
$\boxtimes$	Änderungswünsche / Vorbehalte		
	Grundsätzliche Überarbeitung		
	Ablehnung		



Per Email an:

tabakprodukte@bag.admin.ch

Bern, 11. Oktober 2023

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat Theaterplatz 4 3011 Berne

Tel. 031 329 69 69 Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch www.spschweiz.ch

## Vernehmlassung zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV).

Sehr geehrter Herr Berset, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die hiermit vorgelegte, angepasste Tabakprodukteverordnung ersetzt die bisherige Verordnung über kombinierte Warnhinweise auf Tabakprodukte und diejenigen Teile der Tabakverordnung, welche nicht in das neue Tabakproduktegesetz (TabPG) übernommen wurden. Der Entwurf bezieht sich auf die Version des Tabakproduktegesetzes, das 2021 vom Parlament verabschiedet wurde. Die vorgeschlagenen Anpassungen beziehen sich nicht auf die notwendigen Änderungen, welche wegen der deutlich angenommenen Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» (Februar 2022) notwendig sind. Die Vernehmlassung zur Umsetzung der Volksinitiative wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Der vorliegende Entwurf befasst sich hauptsächlich mit der Definition und Einstufung der gleichartigen Produkte sowie spezifischen Vorschriften zu diesen Produkten; die Texte, Fotografien und Modalitäten für kombinierte Warnhinweise; die Pflichten der Unternehmen (wie beispielsweise die Pflicht zur Selbstkontrolle und zur Meldung von Produkten) und die Aufgaben der Vollzugsbehörden (wie beispielsweise Kontrollen und Testkäufe).

Grundsätzlich unterstützen wir den vorgeschlagenen Verordnungsentwurf: Er geht in die richtige Richtung. Bei einigen Artikeln orten wir aber noch Handlungsbedarf. Insbesondere folgende drei Bereiche werden aus unserer Sicht nur mangelhaft abgedeckt:

- Faktischer Verzicht auf staatliche Kontrollmassnahmen betreffend die bereitgestellten Produkte. Anders als bei anderen Produkten zum oralen Gebrauch, wie Lebensmittel oder Medikamente, begnügt sich der Bund bei den gesundheitsgefährdenden Produkten im Tabak- und Nikotinsektor mit Selbstkontrollmassnahmen durch die Produzent:innen.
- Kontrollmassnahmen betreffend die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten, wie zum Beispiel Testkäufe, sind im Gesetz ungenügend formuliert. Es gibt weiterhin keine Verpflichtung der Kantone durch den Bund für Testkäufe und Sanktionen (Bussen, Verbote). Onlinetestkäufe und anschliessende



- Sanktionen (Strafverfahren) bei Verstössen werden durch das TabPG sogar aktiv verhindert.
- Dem Bereich Sanktionen generell (Bussen etc.) wurde im TabPG vom Parlament zu wenig Beachtung geschenkt. Verstösse werden kaum geahndet.

Untenstehend finden Sie Änderungsvorschläge unsererseits für die einzelnen Artikel.

#### Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln der Tabakprodukteverordnung TabPV

- Artikel 5: Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen werden in ähnlicher Weise wie Lebensmittel konsumiert. Entsprechend streng müssen die Vorschriften bezüglich der Inhaltstoffe sein. Der Verweis des Bundesrates auf die Bestimmungen ist korrekt, aber unvollständig: Die EU bzw. die Mitgliedstaaten der EU verbieten dutzende von Zusatzstoffen. Somit relativiert sich das Fehlen von EU-Bestimmungen zur Reinheit. Da der Schweizer Gesetzgeber das Verbot solcher besonders gefährlicher Zusatzstoffe abgelehnt hat, muss die Verordnung zwingend strengere Vorschriften bezüglich der Produktreinheit enthalten. Die Formulierung, dass «unvermeidliche Spuren» von potenziell äusserst gesundheitsschädlichen Stoffen im Produkt akzeptiert werden, ist inakzeptabel.
  - Wir fordern, den Artikel 5 wie folgt anzupassen: «Die Flüssigkeit darf keine anderen Substanzen enthalten als die gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d TabPG gemeldeten.» Rest streichen
- Artikel 8, Abs. 2: Internationale Standards fehlen, weshalb es zwingend notwendig ist, dass der genaue Produktionsort für die Konsument:innen deklariert wird. Dass, wie vorgeschlagen, auch ein "übergeordneter, geografischer Raum" angegeben werden kann, lehnen wir ab. "Europa" oder "Südamerika" sind zu wenig präzise für die Nachvollziehbarkeit der Produktionslinie.
  - Artikel 8, Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen oder wie folgt umzuformulieren: «Ist ein Produktionsland nach Absatz 1 nicht eindeutig zu identifizieren, müssen nach Produktionsschritt sämtliche Länder einzeln aufgeführt werden.»
- Artikel 10, Abs. 2: Neu sollen die Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern können alternativ auch in elektronischer Form zugänglich sein. Diese Regelung darf nun aber nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen. Zudem müssen die Produktinformationen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein. Wir schlagen deshalb die Ergänzung des Artikels 10 Abs. 2 wie folgt vor:
  - «Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, auf einer neutral gestalteten Plattform leicht zugänglich sein. In der Produktinformation ist die Internetadresse und der Quick-Response-Code (QR-Code) aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind. Die Überschrift der Produktinformation in drei Amtssprachen lautet: 'Informationen zu Zutaten, Gebrauch, Warnungen und Kontaktangaben'.»



- Artikel 14, Abs. 2: Uns ist nicht klar, wieso der Warnhinweis nach Art. 13 Abs. 1
  Bst. b TabPG für Zigarren und Zigarillos nicht auch obligatorisch sein soll. Zigarren
  und Zigarillos sind Tabakprodukte zum Rauchen genau wie Zigaretten. Ihr
  gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion
  neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und
  Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant. Wir regen
  deshalb an, den Art. 14, Abs. 2 ersatzlos zu streichen.
  - Streichen
- Artikel 15, Abs. 2 und Abs. 3: In Anbetracht der baldigen Umsetzung der Volksinitiative "Kinder ohne Tabak" ist dieser Artikel als Übergangslösung zu betrachten. Dennoch schlagen wir vor, den Artikel 15 wie folgt anzupassen:
  - Abs. 2: "a. 25 Prozent der Fläche der Werbung"
  - ➤ Abs. 3: ersatzlos streichen
- Artikel 22, Abs. 1: Es ist nicht nachvollziehbar, wieso dieser Konformitätsnachweis nicht auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch gelten soll. Wir schlagen deshalb vor, den Artikel 22, Abs. 1 wie folgt anzupassen:
  - "Wer Zigaretten, <u>Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</u> oder Produkte (...)"
- Artikel 23, Abs. 1a (neu): Die Konformitätsprüfungen sollten von unabhängigen Labors durchgeführt werden. Drei der dreizehn aufgeführten akkreditierten Laboratorien befinden sich im Besitz von Philip Morris International. Wir schlagen deshalb die Ergänzung um Abs. 1a vor:
  - "1a Ausgenommen werden Prüflabore, welche sich im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden.»
- Artikel 25, Abs. 2: Da problematische Zutaten teilweise in kleinsten Mengen zugegeben werden, unterstützen wir diese Ausnahmeregelung nicht und regen an, den Art. 25, Abs. 2 ersatzlos zu streichen. Denn anders als im Rest von Europa gibt es in der Schweiz kein Verbot oder Einschränkungen bezüglich suchtverstärkender oder besonders toxischer Zusatzstoffe. Bei vielen besonders heimtückischen Stoffen genügt bereits die Beigabe geringer Mengen, um die beschriebene Wirkung zu erzeugen. Vor diesem Hintergrund müssen zwingend sämtliche Zutaten der Produkte aufgeführt werden.
  - > Streichen
- Artikel 27, Abs. 1: Wir schlagen vor, hier eine restriktivere Regelung einzuführen. Denn: Bei Arzneimitteln beträgt die maximal erlaubte Einfuhrmenge, nicht zwei, sondern nur den geschätzten durchschnittlichen Verbrauch eines Monates. Analog zu dieser Regelung regen wir an, Art. 27, Abs. 1, Bst. b wie folgt anzupassen:
  - "die eingeführte Menge übersteigt den geschätzten Durchschnittsverbrauch für einen Monat nicht.»
- Art. 33 ff: Die SP Schweiz begrüsst die Regulierung von Testkäufen durch den Bund. Bundesrat und Parlament sind jedoch gescheitert, dies im Tabakproduktegesetz entsprechend umzusetzen. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, die Verordnung dahingehend anzupassen, dass diese den Kantonen als Grundlage für Kontroll- und Straf- bzw. Verwaltungsverfahren (z.B. Bussen) dient. Aus der Formulierung muss sich eine Verpflichtung an die Kantone ableiten, regelmässig entsprechende Kontrollen durchzuführen und bei Verstössen Sanktions-



massnahmen zu ergreifen. Die Regelung der Kontrollen (Käufe) und der Verfahren sollte zudem wesentlich stärker durch den Bund vorgegeben werden als nun vom Bundesrat vorgeschlagen (bis hin zur Aufnahme in die eidgenössische Ordnungsbussenverordnung). Vollkommen ungenügend ist die Situation bei den Testkäufen über das Internet. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft festhält, ist die Formulierung im Gesetz so mangelhaft, dass die Ergebnisse der Testkäufe nicht für Verfahren verwendet werden können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c). Damit sind Onlinetestkäufe faktisch nutzlos. Die SP Schweiz erwartet deshalb vom Bundesrat, dass er die aktuelle Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» nutzt, um die offensichtlichen Versäumnisse bei der Regelung der (Online-)Testkäufe zu korrigieren, welche nicht der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers entsprechen.

Nebst den vorgeschlagenen Anpassungen der TabPV legen wir auch Wert darauf festzuhalten, dass es vor allem wichtig ist, dass die Umsetzung der Volksinitiative "Kinder ohne Tabak" so rasch wie möglich erfolgt und dass sich deren Umsetzung am formulierten Text der Initiant:innen orientiert. Denn Tabakwerbung spielt beim Entscheid, ins Rauchen einzusteigen, eine bedeutende Rolle, insbesondere bei Jugendlichen. Das Parlament hat dem Potential von Werbeeinschränkungen zur Reduzierung des Tabakkonsums in der Bevölkerung und insbesondere bei Jugendlichen bislang viel zu wenig Beachtung geschenkt. Es ist an der Zeit, dass hier korrigiert wird.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen.

Matter Me-

SP Schweiz

Mattea Meyer Co-Präsidentin

// Anna Storz Fachreferentin Cédric Wermuth

/ Wernulh

Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro Partida Populara Svizra Generalsekretariat / Sécrétariat général Postfach, 3001 Bern / www.svp.ch
Tel. 031 300 58 58 / gs@svp.ch
IBAN: CH80 0900 0000 3000 8828 55



Eidgenössische Departement des Innern EDI Bundespräsident Alain Berset

Elektronisch an: tabakprodukte@bag.admin.ch

Bern, 12. Oktober 2023

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP ist entschieden gegen die vorgeschlagene Änderung der TabPV, da sie in vielen Punkten keine ausreichende gesetzliche Grundlage hat. Die Verordnung sollte sich strikt an das verabschiedete Gesetz halten. Die vorgeschlagenen Änderungen sind grösstenteils ineffektiv und zielen nur darauf ab, mündige Bürgerinnen und Bürger aus moralistischen Gründen zu schikanieren. Es macht auch keinen Sinn, tabakgleichartige Produkte in einer Verordnung mit Tabak gleichzustellen, da sich die Auswirkungen unterscheiden. Die SVP lehnt auch die vorgeschlagenen Warnhinweise auf Rauchprodukten ab.

Die Definition von tabakgleichartigen Produkten, also pflanzlichen Produkten zum Erhitzen, Nikotinprodukten zum Schnupfen, Produkten ohne Tabak für Wasserpfeifen, Produkten ohne Tabak und ohne Nikotin zum Schnupfen ist willkürlich und nicht nachvollziehbar. Die Vorlage sieht vor, dass diese Produkte ebenfalls den gleichen Präventionsmechanismen wie Tabakprodukte unterworfen sein sollen. Das Bestreben der Bundesverwaltung, die allgemeine Volksgesundheit zu bewahren, ist löblich, aber hier komplett fehlgeleitet. Die Schweiz leidet aktuell an einem Crack-Problem, einzelne Städte diskutieren nicht nur über die Legalisierung von Cannabis, sondern auch härterer Drogen. Die Bundesverwaltung steckt ihre Energie lieber in fragwürdige Präventionsmassnahmen gegen Raucher, als die eigentliche Wurzel des zunehmenden (illegalen) Drogenkonsums in der Schweiz anzupacken.

Wir lehnen auch die Bestimmungen ab, dass Testkäufe von Tabakprodukten den gleichen Regeln wie Testkäufe für alkoholische Produkte unterliegen sollten. Testkäufe sind ein Beispiel für übermässige Kontrollsucht und Minderjährige sollten nicht als Testobjekte der Behörden missbraucht werden. Aus Sicht der SVP reicht ein Mindestalter zum Kauf von Tabakprodukten und Bussen für die Verkäufer vollkommen aus.

Wir halten auch das Anbringen von QR-Codes, die auf Rauchstopp-Websites verweisen, für sinnlos. In der Schweiz gibt es das Mindestalter 16 für den Kauf von Tabakwaren. Das heisst, die Personen, welche tatsächlich rauchen, machen dies aus einer bewussten Entscheidung. Mit 16 Jahren, nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit, sollte jeder Mensch in der Schweiz in der Lage sein, seine Entscheidungen kritisch zu reflektieren und selbständig (im Internet) zu recherchieren, wie man mit dem Rauchen aufhören kann.

Wir lehnen die neuen Regelungen für Warnhinweise bei Werbung und Sponsoring ab. Es ist nicht sinnvoll, dass Unternehmen, die Tabakprodukte verkaufen, zwingend Warnhinweise wie "Rauchen ist tödlich - hören Sie jetzt auf" unter oder neben ihrem Firmennamen oder -logo platzieren müssen. Dies führt in der praktischen Umsetzung dazu, dass beispielsweise ein Tabakproduktehersteller bei einer Dorfchilbi einen solchen Schriftzug an ein Kinderkarussell anbringen müsste, wenn er dieses sponsort – das ist absurd! Unternehmen, welche Tabakprodukte verkaufen, müssten im Rahmen von Sponsoring das Recht haben, ihren Unternehmensnamen ohne Bezug zu den Produkten zu gebrauchen. Ein verpflichtender Warnhinweis beim Namen des Unternehmens ist mit Bezug auf Art. 21 TabPG nicht gegeben. Es kann nicht sein, dass die Verwaltung in dieser Art eigenmächtig und willkürlich Verordnungen auslegt.

Die Gleichsetzung der juristischen Struktur mit den vertriebenen Produkten ist gesetzeswidrig, da Unternehmen nebst Tabakprodukten oder elektronische Zigaretten auch andere Produkte herstellen und verkaufen können. Die Warnhinweispflicht bei Firmensponsoring ist zwingend zu streichen.

Wir lehnen die neuen Regelungen für Warnhinweise kategorisch ab. Der Bundesrat möchte hier die globalistische Agenda der WHO eins zu eins für die Schweiz übernehmen und provoziert damit einen bürokratischen Mehraufwand, dessen Effekt auf die Prävention äusserst fragwürdig ist.

Das Tabakgesetz definiert Anforderungen an die Warnhinweise, diese müssen aus Fotografien, Informationen zu gesundheitlichen Risiken und Informationen zur Rauchentwöhnung bestehen. Die SVP lehnt jegliche Vorgaben zu Warnhinweisen ab, die über das absolute Minimum hinausgehen.

Das EDI will Verpackungen mit Rauchwaren neu mit Warnbildern versehen. Dazu sollen die Bilder für die Warnhinweise aus der WHO-Datenbank für den östlichen Mittelmeerraum übernommen werden. Dieses Vorgehen ist für die SVP unverständlich. Die Schweiz unterwirft sich damit einem globalistischen Diktat und übernimmt teilweise fragwürdige Bilder. Einige Bilder in der Fotoserie der WHO haben keinen oder nur indirekten Bezug zu den Folgen des Rauchens. Schockbilder ohne direkten Bezug zum Rauchen, wie zum Beispiel die Darstellung eines Diabetesfusses, sind zweifellos abschreckend, dienen jedoch zur Irreführung der Konsumenten. Die SVP lehnt eine Pflicht zum Anbringen von Warnbildern in jeglicher Form klar ab!

Wir sehen keinen Grund, dass die Gestaltung des Warnhinweistextes dahingehend geändert werden sollte, dass dieser auf farbigem Hintergrund zu schreiben sei. Die Schweiz will hier einen Sonderweg gehen, den nicht einmal die regulationswütige EU vorsieht. Das EDI versucht sich hier in Mikro-Regulierungen, die nicht notwendig sind. Wir sehen die Hintergrundfarbe eines Warnhinweises nicht als Zuständigkeit der nationalen Verwaltung an. Die Hintergrundfarbe der Warnhinweise sollte

so gewählt sein, dass der Schriftzug gut lesbar ist, aber ansonsten ist die Auswahl der Farbe allein Ermessenssache der Hersteller.

Wir sind der Meinung, dass die Produktangaben für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte nicht zwingend in allen Amtssprachen gleichzeitig auf der Verpackung aufgelistet werden müssen. Eine solche Vorgabe ist aus Platz- und Effizienzgründen weder praktikabel noch sinnvoll. Es ist umstritten, wie viel Warnhinweise tatsächlich zur Prävention beitragen und ob sie dazu beitragen, dass Menschen mit dem Rauchen aufhören. Wir sind der Meinung, dass Warnhinweise und Hinweise auf die Rauchentwöhnung auf ein Minimum beschränkt werden sollten und nicht wie bereits heute die Hälfte der Verpackung ausmachen sollten. Wir fordern eine klare Anpassung der Warnhinweiskultur an diejenige von Alkohol: Minimal und effizient statt überbordend, unübersichtlich und wirkungslos. Wenn Warnhinweise tatsächlich den gewünschten Effekt auf Raucher hätten, dann würde die WHO die Vorgaben nicht regelmässig verschärfen und weiter reglementieren.

Das BAG soll neu die Kompetenz erhalten, materielle Entscheide treffen zu dürfen (Art. 43), obwohl das Gesetz nur «administrative und technische Vorschriften» vorsieht. Es fehlt also die gesetzliche Grundlage für die Befugnisse des BAG. Das EDI handelt hier einmal mehr komplett in Eigenregie und baut seine Kompetenzen entgegen gesetzlichen Bestimmungen weiter aus.

Die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds sprengt den Rahmen der delegierten Kompetenzen und ist daher abzulehnen (Art. 4 Abs. 2 lit.a TPFV).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

#### SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident Der Generalsekretär

Marco Chiesa Ständerat Peter Keller Nationalrat

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : spiritsuisse

Abkürzung der Firma / Organisation : dito

Adresse : Gurzelngasse 27

Kontaktperson : Platzer

Telefon :

E-Mail : pplatzer@psp-law.ch

Datum : 20. juli 2023

### Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	;
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	
Unser Fazit	
Anhang: Anleitung zum Finfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert

Allgemeine Bemerkungen				
Name/Firma	Bemerkung/Anregung			
dito	Alkoholtestkäufe			
dito	Spiritsuisse ist nicht gegen Alkoholtestkäufe, sondern unterstützt diese Bestrebungen. Seltsamerweise werden die immer an Orten vorgenommen, wo die Probleme nicht so gross sind. Gewisse Orte mit hohem Potential werden ausgespart.			
dito	Uns stellt sich die Frage, weshalb wir hier zur Vernehmlassung gebeten werden. Bei Tabakproduktegesetz, wo man diese Testkäufe hineinschmuggelte, war spiritsuisse nicht gefragt.			
dito	Es ist bedenklich, dass es hier nur um die Voraissetzungen für Bestrafungen geht. Solange diese Testkäufe am falschen Ort erfolgen, wird nicht viel passieren. Und mit der Bestrafungsaktion wird man sich erst recht hüten, gewisse Orte in die Pflicht zu nehmen.			
dito	.Ob mit den Vorschriften die Voraussetzungen für eine Strafverfolgung wirklich so einfach gegeben sind, ist eine andere Frage. Schon heute hätte man bei sauberer Durchführung strafrechtliche Schritte unternehmen können.			
dito				

Unser	Unser Fazit	
	Zustimmung	
$\boxtimes$	Änderungswünsche / Vorbehalte	
	Grundsätzliche Überarbeitung	
$\boxtimes$	Ablehnung	



Eidgenössisches Departement des Innern EDI Herr Bundespräsident Alain Berset Inselgasse 1 3003 Bern Brugg, 27. September 2023

Zuständig: Francis Egger

Dokument: 230927\_Stellungnahme TabPV.pdf

Per E-Mail an: tabakprodukte@bag.admin.ch

## Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV) Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 21. Juni 2023 laden Sie uns ein, zur obengenannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Einleitend möchten wir daran erinnern, dass Verordnungen den Rahmen der delegierten Kompetenzen einhalten müssen. Ausführungsvorschriften sind zudem praxistauglich auszugestalten und dürfen weder unnötige Bürokratie noch Überregulierung verursachen. Vor diesem Hintergrund sind die nachfolgenden Artikel des vorliegenden Vorentwurfs zwingend anzupassen.

#### Artikel 10 Form der Produktinformation

Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass die <u>Angaben zum Produkt</u> (Produktinformationen) gemäss Artikel 17 Abs. 1 und 2 TabPG für den Konsumenten leicht lesbar, beziehungsweise einfach zugänglich, sind. Diese Angaben sowie der QR-Code <u>sollen auch direkt auf der Verpackung angebracht werden können</u>. In jedem Fall muss vermieden werden, dass «Beipackzettel» in die Verpackungen der Konsumgüter eingefügt werden müssen, denn solche «Beipackzettel» werden regelmässig unachtsam weggeworfen («Littering»).

#### Artikel 12 Sprachen der Produktinformation

Wie bei den obligatorischen Angaben (Art. 11 VE-TabPV) sollen die in Art. 17 Abs. 1 TabPG aufgeführten Angaben zu den Produkten nicht in allen Amtssprachen, <u>sondern in mindestens einer Amtssprache angebracht werden müssen.</u> Im Gegenzug könnte allenfalls verlangt werden, die Angaben nach Art. 17 Abs. 1 TabPG zwingend in allen Amtssprachen in elektronischer Form zugänglich zu machen.

#### Artikel 15 Warnhinweise bei Werbung und Sponsoring

Gemäss dem erläuternden Bericht (S.14) zum vorliegenden Vorentwurf soll auch im Rahmen eines Sponsorings durch Firmen / juristische Person ein Warnhinweis wie beispielsweise «Rauchen ist tödlich – hören Sie jetzt auf» oder «Dieses Produkt kann ihre Gesundheit schädigen und macht stark abhängig» unter oder neben dem Firmennamen oder -logo platziert werden. Eine solche Vorschrift entbehrt nicht nur einer ausreichenden Rechtsgrundlage, sondern ist auch absurd, weil Firmen nebst Tabakprodukten oder elektronische Zigaretten auch andere Produkte herstellen und verkaufen können. <u>Die Warnhinweispflicht bei Firmensponsoring muss daher zwingend gestrichen werden.</u>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. Artikel 6 des Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2183 der Kommission vom 24. November 2015 zur Festlegung eines Formats für die Meldung von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C (2015) 8087) (Text von Bedeutung für den EWR), OJ L 309, 26.11.2015, p. 15–27



Seite 2|2

#### Artikel 25 Angaben über die Zusammensetzung

Der vorgeschlagene Schwellenwert für E-Zigaretten von 0,01mg/ml entspricht 0,001% des E-Liquids ist verglichen zu den in der EU geltenden Anforderungen viel zu niedrig. Da der vorgeschlagene Schwellenwert für Tabakprodukte demjenigen der EU entspricht, könnte es sich hier lediglich um ein Versehen bei der Redaktion des Vorentwurfs handeln. Wie dem auch sei, wichtig ist, dass die in der Verordnung vorgesehenen Schwellenwerte an die in der Europäischen Union geltenden Schwellenwerte angeglichen sind. Deshalb ist <u>für E-Zigaretten der Schwellenwert auf 0,1% E-Flüssigkeit bzw. 1mg/ml festzulegen.</u>

Für die konkreten Bestimmungsanpassungen und ausführlichen Erläuterungen verweisen wir auf die Eingaben der direkt betroffenen Branche, z. B. auf die Eingabe von Swiss Cigarette.

Wir erlauben uns an dieser Stelle zu betonen, dass jeder Wirtschaftszweig gleichermassen Anspruch darauf hat, dass die Verwaltung bei der Ausarbeitung von Ausführungsbestimmungen den Rahmen der delegierten Kompetenzen einhält und unnötige Bürokratie vermeidet. Auch das Interesse an pragmatischen und vernünftigen Regelungen muss von der Verwaltung unabhängig der konkret betroffenen Industrie berücksichtigt werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anpassungsvorschläge und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Schweizer Bauernverband** 

Markus Ritter Präsident Martin Rufer Direktor

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Coop-Gruppe Genossenschaft

Abkürzung der Firma / Organisation : Coop

Adresse : Thiersteineralle 14

Kontaktperson : Salome Hofer

Telefon : 061 336 59 95

E-Mail : salome.hofer@coop.ch

Datum : 06.10.2023

### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	7
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	11
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	14
Unser Fazit	20
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	21

Allgemein	Allgemeine Bemerkungen		
Name/Firma	Bemerkung/Anregung		
Соор	Coop bedankt sich für die Gelegenheit zur vorliegenden Verordnung über Tabakprodukte und E-Zigaretten Stellung nehmen zu können. Coop vertritt ein Bild mündiger KonsumentInnen, die informierte Kaufentscheide treffen möchten und die Wahlfreiheit haben. Als verantwortungsbewusste Detailhändlerin legen wir allerdings sehr viel Wert auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen. Jährlich werden unsere Mitarbeitenden diesbezüglich geschult und die Einhaltung intern überprüft. Coop war im gesamten Prozess stets interessiert an einem griffigen Tabakproduktegesetz, das Handelshemmnisse zur EU abbaut, den Jugendschutz fokussiert und auf übermässige Werbeeinschränkungen verzichtet. Freiwillig verzichtet Coop seit vielen Jahren auf diverse Werbemassnahmen im Tabakproduktebereich. Zudem waren wir federführend am Kodex im Bereich E-Zigaretten, der 2019 von allen führenden Marktteilnehmenden unterzeichnet wurde. Coop respektiert die im Parlament getroffenen Anpassungen des Tabakproduktegesetzes und unterstützt dieses in den Grundzügen aus den oben genannten Gründen. In Bezug auf die vorliegende Verordnung hat Coop wenige Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen und dankt im Voraus für deren Berücksichtigen im weiteren Verlauf des Prozesses.		
Соор			

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Соор		

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Соор	21	Aus der Sicht von Coop ist unklar, wer für die Selbstkontrollen zuständig ist und wie deren Dokumentation aussehen soll. Abgeleitet aus dem Lebensmittelrecht ist unmissverständlich klar, dass die Herstellenden bezüglich Produktsicherheit zuständig sind. Die Formulierung "Bereitstellung auf dem Markt" ist aus unserer Sicht missverständlich und muss präzisiert werden. Coop sieht die Verantwortung der Produktsicherheit und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Produktzusammensetzung klar bei den Herstellenden und den Inverkehrbringenden. Dementsprechend regen wir eine Formulierungsanpassung von Art. 21, Abs. 1 an: "Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten in der Schweiz in Verkehr bringt, sorgt dafür, dass ausschliesslich Produkte auf den Markt gebracht werden".
Coop	18	Coop erachtet die Regelung bezüglich der Warnhinweise als sehr weitgehend und hat dies bereits in der Vernehmlassung zur Gesetzgebung angemerkt und alternative, pragmatische Vorschläge eingebracht, die dem Ansinnen ebenfalls Rechnung getragen hätten. Dass nun eine restriktive Umsetzung vorgesehen ist nimmt Coop zur Kenntnis.
Соор		

Unser	Unser Fazit		
	Zustimmung		
	Änderungswünsche / Vorbehalte		
	☐ Grundsätzliche Überarbeitung		
	Ablehnung		

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Wildkraut Schweiz GmbH

Abkürzung der Firma / Organisation

Adresse : Thalerstrasse 19, 9424 Rheineck

Kontaktperson : RAin Sandra Strahm, Schwärzler Rechtsanwälte AG, Tödistrasse 67, 8027 Zürich

Telefon : 044 482 70 20

E-Mail : sast@s-law.com

Datum : 12.10.2023

### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	6
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	9
Unser Fazit	12

Allgemeine Bemerkungen		
Name/Firma	Bemerkung/Anregung	
	Ausgangslage	
Die Wildkraut GmbH produziert in Österreich das Produkt "Wildkraut Energy Sniff". Der Energy Sniff ist eine Pulvermischung mit überwi natürlichen Produkten, welche zum nasalen Verzehr bestimmt ist. Der Energy Sniff enthält keinen Tabak, Tabakersatzprodukte oder Nik Energy Sniff wird in die Schweiz importiert und von der Wildkraut Schweiz GmbH vertrieben.		
	Kurzbegründung für die Stellungnahme	
	Es gibt keine sachlichen Gründe, weshalb Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen als "gleichartige Produkte" die strengen Anforderungen der TabPV bzw. TabPG erfüllen sollen. Insbesondere bestehen für solche Produkte im Rahmen der üblichen bzw. empfohlenen Anwendungsmenge keine Gesundheitsrisiken. Das Schnupfen solcher Produkte bildet auch kein Einstiegstor für das Schnupfen von tabak- und nikotinhaltigen Produkten (kein "Gateway-Effekt").	

Name/Firma	Kapitel-Nr.	t (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")  Bemerkung/Anregung
	2	Der Vorentwurf definiert unter gleichartige Produkte (vgl. Art. 2) auch Produkte ohne Tabak und ohne Nikotin zum Schnupfen. Für die Begründung werden im wesentlichen zwei Gründe vorgebracht.
		(a) Zum einen bestehen Gesundheitsrisiken, weil durch das Schnupfen die Schleimhäute gereizt werden können.
		(b) Zum anderen bestehe ein "Gateway-Effekt". Konsumenten, welche tabak- und nikotinfreie Produkte nasal aufnehmen, könnten dies als Einstiegstor nutzen, um später auf tabak- und nikotinhaltige Produkte umzusteigen, welche ebenfalls nasal konsumiert werden.
		Ad (a): Schnupfen an sich ist kein Gesundheitsrisiko. Durch die nasale Aufnahme werden lediglich die Inhaltsstoffe schneller und besser aufgenommen. Die nicht tabak- oder nikotinhaltigen Produkte enthalten keine Schadstoffe und die eigentlichen Gesundheitsrisiken wie Krebs, Herzerkrankungen, Atemwegserkrankungen, Zahnerkrankungen, Sucht etc. entfallen, weil diese Gesundheitsrisiken gerade mit dem Tabak und/oder Nikotin abhängen.
		Die nasale Aufnahme von unterschiedlichen Inhaltsstoffen ist im medizinischen Bereich seit der Antike verbreitet (Kräuter und pulverierte Substanzen). In der modernen Medizin gehört die nasale Aufnahme zu den gängigen Verabreicherungsmethoden, die eine breite Palette von Produkte umfassen (z.B. Nasensprays, Nasensalben, Nasencreme, Nasenpulver etc.).
		Unter Berücksichtigung des obenstehenden kann nicht der Schluss gezogen werden, dass das Schnupfen an sich ein Gesundheitsrisiko darstellen würde.
		Ad (b): Es besteht kein Gateway-Effekt. Tabak- und nikotinfreie Produkte haben gerade kein Suchtpotenzial - im Gegensatz zu den Produkten mit Tabak und/oder Nikotin. Personen, welche tabak- und nikotinfreie Produkte konsumieren, haben auch eine andere Motivation für den Konsum, als Personen, welche Produkte mit Tabak und/oder Nikotin benutzen. Sie suchen nicht den Rausch, sind abhängig oder versuchen Stress und Spannungen zu bewältigen. Beispiel: Die Konsummotivation für Konsumenten des (tabak- und nikotinfreien) Wildkraut Energy Sniffs sind insbesondere Bekämpfung der Müdigkeit, Förderung der Konzentration, Energie und Leistungssteiegerung sowie Geschmack und Genuss. Die Konsummotivation ist diametral unterschiedlich und keineswegs vergleichbar mit der Konsummotivation für Produkte mit Tabak und Nikotin.

Allein aufgrund der Tatsache, dass die beiden Produktkategorien einzig in der nasalen Aufnahmeart eine Gemeinsamkeit haben, kann nicht der Schluss gezogen werden, dass ein Gateway-Effekt besteht. Genauso wenig der Schluss gezogen werden kann, dass Diabetis-Patienten einem erhöhten Risiko zur Heroinabhängigkeit unterstehen, nur weil diese sich selbst auch (Insulin-)Spritzen verabreichen.

Unter Berücksichtigung des obenstehenden muss festgehalten werden, dass die nasale Aufnahme von tabak- und nikotinfreien Produkte kein Eingangstor bildet, um später auf tabak- und nikotinhaltige Produkte umzusteigen.

Es gibt insgesamt keine sachlichen Gründe (kein Gesundheitsrisiko und kein Gateway-Effekt) Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen in der Tabakprodukteverordnung als gleichartige Produkte i.S.v. Art. 2 lit. e TabPV aufzunehmen. Bestätigt wird diese Auffassung auch durch die strenge Tabakgesetzgebung der EU. Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen fallen nicht in dessen Anwendungsbereich (vgl. Tabakrichtlinie der EU)

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"		
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
	2 lit. e	Definition der gleichartigen Produkte
		Weshalb Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen als gleichartige Produkte eingestuft werden, wird in den Erläuterungen zu Art. 2 gerade nicht näher erläutert. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass solche Produkte wie Schnupftabak oder Nikotinprodukte zum Schnupfen konsumiert werden.
		Tatsache ist jedoch, dass für Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen kein Gesundheitsrisiko besteht und auch keine Gateway-Effekte bestehen (vgl. ausführlich obenstehend S. 4 f.). Es gibt keine sachlichen Gründe, solche Produkte als gleichartige Produkte zu definieren.
		Art. 2 lit. d der TabPV ist - auch in Übereinstimmung mit dem europäischen Recht - ersatzlos zu streichen.
	3 Abs. 4	Einstufung der gleichartigen Produkte
		Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen sollen als Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch gem. Art. 3 lit.d d TabPG gelten.
		Folglich aus den obenstehenden Überlegungen, ist eine Gleichsetzung von Produkten ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen mit Nikotinprodukten zum oralen Gebrauch nicht vergleichbar. Es bestehen keine sachlichen Gründe, weshalb die Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen die strengen Anforderungen für Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch erfüllen sollen. Der erläuternde Bericht vermag auch keine solchen Gründe für die Gleichsetzung vorzubringen.
		Art. 3 Abs. 4 TabPV ist deshalb ebenso ersatzlos zu streichen.t
	13 Abs. 2 lit.	Spezifische Warnhinweise und Kennzeichnung für gleichartige Produkte
	а	Für Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen sei der folgende Warnhinweis anzubringen: "Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit".
		Für Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen bestehen keine Gesundheitsrisiken (vgl. ausführlich obenstehend S. 4 f.). Warnhinweise bei Produkten werden hingegen grundsätzlich nur angebracht, wenn bereits der "moderate" oder "übliche" Konsum erhebliche gesundheitliche Risiken mit sich bringen. Folgerichtig ist ein Warnhinweis bei Produkten, die keine Gesundheitsrisiken mit sich bringen, nicht sachgerecht.

Beispiel Wildkraut Energy Sniff: Das Produkt ist in seiner empfohlenen Anwendungmenge von 1 gramm pro Tag - d.h. 20 (t) sniffs - in einem unabhängigen Sicherheitsbericht aufgrund der toxikologischen Daten als sicher beurteilt worden.  Es ist allgemein bekannt, dass unabhängig vom betroffenen Produkt, eine exzessive Aufnahme (fast) immer gesundheitsschädigend sein kann (z.B. täglich 20 Tafeln Schokolade, 20 Cheesburger, 20 Tortenstücke etc.), Für all diese Produkte sind aber keine Warnhinweise vorgesehen. Aus dem einfachen Grund, dass die moderate/übliche Aufnahme der Produkte keine erhebliche gesundheitlichen Risiken mit sich bringen. Dieser Grundsatz muse huf für Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen gelten.  Es ist deshalb nicht nachvoliziehbar, weshalb Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen einen Warnhinweis brauchen, obwohl erst ab einer exzessiven nasalen Aufnahme die Frage eines Gesundheitsrisikos sich überhaupt erst stellt.  Der vorgeschlagene Warnhinweis lautet auch nur geringfügig anders, als der Warnhinweis für nikotinhaltige Produkte ("Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig"). Dies impliziert, dass die Gesundheitsschädigung bei nikotinhaltigen Produkten und bei Produkten ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen gleich bzw. ähnlich sind. Dies ist offensichtlich nicht der Fall, weishalb der vorgeschlagene Warnhinweis falsch und für den Konsumenten auch irreführend ist.  Art. 13 Abs. 2 lit. a TabPV ist deshalb ersatzlos zu streichen und von einem Warnhinweis is abzusehen.  Eventualiter - sollte die Behörde wider Erwarten am Warnhinweis festhalten wollen - ist der Warnhinweis so zu andern, sodass er sich deutlich von den anderen Warnhinweisen (z.B. für nikotinhaltige Produkte) unterscheidet.  Alternativen für "Dieses Produkt schädigt ihre Gesundheit":  - Exzessives Schnupfen kann ihre Nasenschleimhaut beeinträchtigen.  - Exzessives Schnupfen kann ihre Gesundheit schädigen.  Übergangsbestimmung  Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen galten gemäss Einschätzung d		
sein kann (z.B. täglich 20 Tafeln Schokolade, 20 Cheesburger, 20 Tortenstücke etc.). Für all diese Produkte sind aber keine Warnhinweise vorgesehen. Aus dem einfachen Grund, dass die moderate/übliche Aufnahme der Produkte keine erhebliche gesundheitlichen Risiken mit sich bringen. Dieser Grundsatz muss auch für Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen gelten. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen einen Warnhinweis brauchen, obwohl erst ab einer exzessiven nasalen Aufnahme die Frage eines Gesundheitsrisikos sich überhaupt erst stellt.  Der vorgeschlagene Warnhinweis lautet auch nur geringfügig anders, als der Warnhinweis für nikotinhaltige Produkte ("Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit schädigt in Schnupfen gleich bzw. ähnlich sind. Dies ist offensichtlich nicht der Fall, weshalb der vorgeschlagene Warnhinweis falsch und für den Konsumenten auch irreführend ist.  Art. 13 Abs. 2 lit. a TabPV ist deshalb ersatzlos zu streichen und von einem Warnhinweis ist abzusehen.  Eventualiter - sollte die Behörde wider Erwarten am Warnhinweis festhalten wollen - ist der Warnhinweis so zu ändern, sodass er sich deutlich von den anderen Warnhinweisen (z.B. für nikotinhaltige Produkte) unterscheidet.  Alternativen für "Dieses Produkt schädigt ihre Gesundheit":  - Exzessives Schnupfen kann ihre Nasenschleimhaut beeinträchtigen.  - Exzessives Schnupfen kann ihre Gesundheit schädigen.  45 Übergangsbestimmung  Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen galten gemäss Einschätzung des EDI bisher als Gebrauchsgegenstände für den Schleimhautkontakt i.S. v. Art. 5 lit. b (vgl. S. 26 erläuternder Bericht). Neu sollen die Vorgaben der TabPV massgebend sein, weshalb eine Übergangsfrist von einem Jahr festgelegt wird.  Entgegen den Ausführungen können auch Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip in der Schweiz in Verkehr gebracht werden (vgl. Art. 16a Abs. 1 THG).		
obwohl erst ab einer exzessiven nasalen Aufnahme die Frage eines Gesundheitsrisikos sich überhaupt erst stellt.  Der vorgeschlagene Warnhinweis lautet auch nur geringfügig anders, als der Warnhinweis für nikotinhaltige Produkte ("Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig"). Dies impliziert, dass die Gesundheitsschädigung bei nikotinhaltigen Produkten und bei Produkten ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen gleich bzw. ähnlich sind. Dies ist offensichtlich nicht der Fall, weshalb der vorgeschlagene Warnhinweis falsch und für den Konsumenten auch irreführend ist.  Art. 13 Abs. 2 lit. a TabPV ist deshalb ersatzlos zu streichen und von einem Warnhinweis ist abzusehen.  Eventualiter - sollte die Behörde wider Erwarten am Warnhinweis festhalten wollen - ist der Warnhinweis so zu ändern, sodass er sich deutlich von den anderen Warnhinweisen (z.B. für nikotinhaltige Produkte) unterscheidet.  Alternativen für "Dieses Produkt schädigt ihre Gesundheit":  - Exzessives Schnupfen kann ihre Nasenschleimhaut beeinträchtigen.  - Exzessives Schnupfen kann ihre Gesundheit schädigen.  45  Übergangsbestimmung  Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen galten gemäss Einschätzung des EDI bisher als Gebrauchsgegenstände für den Schleimhautkontakt i.S. v. Art. 5 lit. b (vgl. S. 26 erläuternder Bericht). Neu sollen die Vorgaben der TabPV massgebend sein, weshalb eine Übergangsfrist von einem Jahr festgelegt wird.  Entgegen den Ausführungen können auch Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip in der Schweiz in Verkehr gebracht werden (vgl. Art. 16a Abs. 1 THG).		sein kann (z.B. täglich 20 Tafeln Schokolade, 20 Cheesburger, 20 Tortenstücke etc.). Für all diese Produkte sind aber keine Warnhinweise vorgesehen. Aus dem einfachen Grund, dass die moderate/übliche Aufnahme der Produkte keine erhebliche
Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig"). Dies impliziert, dass die Gesundheitsschädigung bei nikotinhaltigen Produkten und bei Produkten ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen gleich bzw. ähnlich sind. Dies ist offensichtlich nicht der Fall, weshalb der vorgeschlagene Warnhinweis falsch und für den Konsumenten auch irreführend ist.  Art. 13 Abs. 2 lit. a TabPV ist deshalb ersatzlos zu streichen und von einem Warnhinweis ist abzusehen.  Eventualiter - sollte die Behörde wider Erwarten am Warnhinweis festhalten wollen - ist der Warnhinweis so zu ändern, sodass er sich deutlich von den anderen Warnhinweisen (z.B. für nikotinhaltige Produkte) unterscheidet.  Alternativen für "Dieses Produkt schädigt ihre Gesundheit":  - Exzessives Schnupfen kann ihre Nasenschleimhaut beeinträchtigen.  - Exzessives Schnupfen kann ihre Gesundheit schädigen.  45  Übergangsbestimmung  Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen galten gemäss Einschätzung des EDI bisher als Gebrauchsgegenstände für den Schleimhautkontakt i.S. v. Art. 5 lit. b (vgl. S. 26 erläuternder Bericht). Neu sollen die Vorgaben der TabPV massgebend sein, weshalb eine Übergangsfrist von einem Jahr festgelegt wird.  Entgegen den Ausführungen können auch Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip in der Schweiz in Verkehr gebracht werden (vgl. Art. 16a Abs. 1 THG).		·
Eventualiter - sollte die Behörde wider Erwarten am Warnhinweis festhalten wollen - ist der Warnhinweis so zu ändern, sodass er sich deutlich von den anderen Warnhinweisen (z.B. für nikotinhaltige Produkte) unterscheidet.  Alternativen für "Dieses Produkt schädigt ihre Gesundheit":  - Exzessives Schnupfen kann ihre Nasenschleimhaut beeinträchtigen.  - Exzessives Schnupfen kann ihre Gesundheit schädigen.  45  Übergangsbestimmung  Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen galten gemäss Einschätzung des EDI bisher als Gebrauchsgegenstände für den Schleimhautkontakt i.S. v. Art. 5 lit. b (vgl. S. 26 erläuternder Bericht). Neu sollen die Vorgaben der TabPV massgebend sein, weshalb eine Übergangsfrist von einem Jahr festgelegt wird.  Entgegen den Ausführungen können auch Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip in der Schweiz in Verkehr gebracht werden (vgl. Art. 16a Abs. 1 THG).		Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig"). Dies impliziert, dass die Gesundheitsschädigung bei nikotinhaltigen Produkten und bei Produkten ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen gleich bzw. ähnlich sind. Dies ist offensichtlich nicht der Fall,
sich deutlich von den anderen Warnhinweisen (z.B. für nikotinhaltige Produkte) unterscheidet.  Alternativen für "Dieses Produkt schädigt ihre Gesundheit":  - Exzessives Schnupfen kann ihre Nasenschleimhaut beeinträchtigen.  - Exzessives Schnupfen kann ihre Gesundheit schädigen.  45  Übergangsbestimmung  Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen galten gemäss Einschätzung des EDI bisher als Gebrauchsgegenstände für den Schleimhautkontakt i.S. v. Art. 5 lit. b (vgl. S. 26 erläuternder Bericht). Neu sollen die Vorgaben der TabPV massgebend sein, weshalb eine Übergangsfrist von einem Jahr festgelegt wird.  Entgegen den Ausführungen können auch Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip in der Schweiz in Verkehr gebracht werden (vgl. Art. 16a Abs. 1 THG).		Art. 13 Abs. 2 lit. a TabPV ist deshalb ersatzlos zu streichen und von einem Warnhinweis ist abzusehen.
- Exzessives Schnupfen kann ihre Nasenschleimhaut beeinträchtigen.  - Exzessives Schnupfen kann ihre Gesundheit schädigen.  45  Übergangsbestimmung  Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen galten gemäss Einschätzung des EDI bisher als Gebrauchsgegenstände für den Schleimhautkontakt i.S. v. Art. 5 lit. b (vgl. S. 26 erläuternder Bericht). Neu sollen die Vorgaben der TabPV massgebend sein, weshalb eine Übergangsfrist von einem Jahr festgelegt wird.  Entgegen den Ausführungen können auch Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip in der Schweiz in Verkehr gebracht werden (vgl. Art. 16a Abs. 1 THG).		
- Exzessives Schnupfen kann ihre Gesundheit schädigen.  45  Übergangsbestimmung  Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen galten gemäss Einschätzung des EDI bisher als Gebrauchsgegenstände für den Schleimhautkontakt i.S. v. Art. 5 lit. b (vgl. S. 26 erläuternder Bericht). Neu sollen die Vorgaben der TabPV massgebend sein, weshalb eine Übergangsfrist von einem Jahr festgelegt wird.  Entgegen den Ausführungen können auch Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip in der Schweiz in Verkehr gebracht werden (vgl. Art. 16a Abs. 1 THG).		Alternativen für "Dieses Produkt schädigt ihre Gesundheit":
Ubergangsbestimmung Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen galten gemäss Einschätzung des EDI bisher als Gebrauchsgegenstände für den Schleimhautkontakt i.S. v. Art. 5 lit. b (vgl. S. 26 erläuternder Bericht). Neu sollen die Vorgaben der TabPV massgebend sein, weshalb eine Übergangsfrist von einem Jahr festgelegt wird.  Entgegen den Ausführungen können auch Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip in der Schweiz in Verkehr gebracht werden (vgl. Art. 16a Abs. 1 THG).		- Exzessives Schnupfen kann ihre Nasenschleimhaut beeinträchtigen.
Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen galten gemäss Einschätzung des EDI bisher als Gebrauchsgegenstände für den Schleimhautkontakt i.S. v. Art. 5 lit. b (vgl. S. 26 erläuternder Bericht). Neu sollen die Vorgaben der TabPV massgebend sein, weshalb eine Übergangsfrist von einem Jahr festgelegt wird.  Entgegen den Ausführungen können auch Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip in der Schweiz in Verkehr gebracht werden (vgl. Art. 16a Abs. 1 THG).		- Exzessives Schnupfen kann ihre Gesundheit schädigen.
Schleimhautkontakt i.S. v. Art. 5 lit. b (vgl. S. 26 erläuternder Bericht). Neu sollen die Vorgaben der TabPV massgebend sein, weshalb eine Übergangsfrist von einem Jahr festgelegt wird.  Entgegen den Ausführungen können auch Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip in der Schweiz in Verkehr gebracht werden (vgl. Art. 16a Abs. 1 THG).	45	Übergangsbestimmung
der Schweiz in Verkehr gebracht werden (vgl. Art. 16a Abs. 1 THG).		Schleimhautkontakt i.S. v. Art. 5 lit. b (vgl. S. 26 erläuternder Bericht). Neu sollen die Vorgaben der TabPV massgebend sein,
Ale Cohrauphagagapatända i S.V. Art. 5 lit. a LMC (und night ale Labonamittal) unterstaban galaha Pradukta night dan		
Einschränkungen von Art. 16c ff. LMG.		Als Gebrauchsgegenstände i.S.V. Art. 5 lit. g LMG (und nicht als Lebensmittel) unterstehen solche Produkte nicht den Einschränkungen von Art. 16c ff. LMG.
Weitere Ausnahmen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip sind ebenfalls nicht einschlägig (vgl. Art. 16a Abs. 2 THG). Da die genannten		Weitere Ausnahmen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip sind ebenfalls nicht einschlägig (vgl. Art. 16a Abs. 2 THG). Da die genannten

Produkte keinen Tabak enthalten sind insb. auch die Ausnahmen in Art. 2 lit. b Ziff. 3 und 4 VIPaV nicht einschlägig.
Der Ausführungen des erläuternden Berichts sind deshalb insofern zu korrigieren, dass im Grundsatz auch Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip in der Schweiz in Verkehr gebracht werden können (vorbehaltlich allfällig einschlägiger Ausnahmen im Einzelfall).

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	2		е	Definition der gleichartigen Produkte
				Weshalb Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen als gleichartige Produkte eingestuft werden, wird in den Erläuterungen zu Art. 2 gerade nicht näher erläutert. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass solche Produkte wie Schnupftabak oder Nikotinprodukte zum Schnupfen konsumiert werden.
				Tatsache ist jedoch, dass für Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen kein Gesundheitsrisiko besteht und auch keine Gateway-Effekte bestehen (vgl. ausführlich obenstehend S. 4 f.). Es gibt keine sachlichen Gründe, solche Produkte als gleichartige Produkte zu definieren.
				Art. 2 lit. d der TabPV ist - auch in Übereinstimmung mit dem europäischen Recht - ersatzlos zu streichen.
	3	4		Einstufung der gleichartigen Produkte
				Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen sollen als Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch gem. Art. 3 lit.d d TabPG gelten.
				Folglich aus den obenstehenden Überlegungen, ist eine Gleichsetzung von Produkten ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen mit Nikotinprodukten zum oralen Gebrauch nicht vergleichbar. Es bestehen keine sachlichen Gründe, weshalb die Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen die strengen Anforderungen für Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch erfüllen sollen. Der erläuternde Bericht vermag auch keine solchen Gründe für die Gleichsetzung vorzubringen.
				Art. 3 Abs. 4 TabPV ist deshalb ebenso ersatzlos zu streichen.t
	13	2	а	Spezifische Warnhinweise und Kennzeichnung für gleichartige Produkte
				Für Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen sei der folgende Warnhinweis anzubringen: "Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit".
				Für Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen bestehen keine Gesundheitsrisiken (vgl. ausführlich obenstehend S. 4 f.). Nur bei einer "exzessive" nasale Aufnahme, bei der die empfohlene Menge erheblich überschritten wird, kann sich die Frage nach einer potenziellen Gesundheitsschädigung stellen. Warnhinweise bei Produkten werden hingegen

	grundsätzlich nur angebracht, wenn bereits der "moderate" oder "übliche" Konsum erhebliche gesundheitliche Risiken mit sich bringen.
	Beispiel Wildkraut Energy Sniff: Das Produkt ist in seiner empfohlenen Anwendungmenge von 1 gramm pro Tag - d.h. 20 (!) sniffs - in einem unabhängigen Sicherheitsbericht aufgrund der toxikologischen Daten als sicher beurteilt worden. Erst bei einer übermässigen/exzessiven (d.h. mehr als 20 Sniffs pro Tag) nasalen Aufnahme kann die Frage einer gesundheitsschädige Wirkung aufkommen.
	Es ist allgemein bekannt, dass unabhängig vom betroffenen Produkt, eine exzessive Aufnahme (fast) immer gesundheitsschädigend sein kann (z.B. täglich 20 Tafeln Schokolade, 20 Cheesburger, 20 Tortenstücke etc.). Für all diese Produkte sind aber keine Warnhinweise vorgesehen. Aus dem einfachen Grund, dass die moderate/übliche Aufnahme der Produkte keine (erhebliche) gesundheitlichen Risiken mit sich bringen. Dieser Grundsatz muss auch für Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen gelten.
	Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen einen Warnhinweis brauchen, obwohl nur ab einer exzessiven nasalen Aufnahme ein Gesundheitsrisiko überhaupt in Frage kommt.
	Der vorgeschlagene Warnhinweis lautet auch nur geringfügig anders, als der Warnhinweis für nikotinhaltige Produkte ("Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig"). Dies impliziert, dass die Gesundheitsschädigung bei nikotinhaltigen Produkten und bei Produkten ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen gleich bzw. ähnlich sind. Dies ist offensichtlich nicht der Fall, weshalb der vorgeschlagene Warnhinweis falsch und für den Konsumenten auch irreführend ist.
	Art. 13 Abs. 2 lit. a TabPV ist deshalb ersatzlos zu streichen und von einem Warnhinweis ist abzusehen.
	Eventualiter - sollte die Behörde wider Erwarten am Warnhinweis festhalten wollen - ist der Warnhinweis so zu ändern, sodass er sich deutlich von den anderen Warnhinweisen (z.B. für nikotinhaltige Produkte) unterscheidet.
	Alternativen für "Dieses Produkt schädigt ihre Gesundheit":
	- Exzessives Schnupfen kann ihre Nasenschleimhaut beeinträchtigen.
	- Exzessives Schnupfen kann ihre Gesundheit schädigen.
2 c	Art. 2 lit. c Ziff. 14 VIPaV (vgl. auch S. 30 erläuternder Bericht)
	Vom Grundsatz nach Art. 16a Abs. 1 THG (Cassis-de-Dijon-Prinzip) ausgenommen werden sollen neu insb. (…)

gleichartige Produkte nach Art. 2 TabPV, deren Verpackung keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis gemäss Art. 13 TabPV trägt.

Sofern - entgegen den vorgebrachten Einwänden - Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen weiterhin als gleichwertige Produkte i.S.V. Art. 2 TabPV eingestuft werden und einen Warnhinweis i.S.v. Art. 13 abs. 2 lit. a TabPV benötigen, sind diese Regelungen auf Schweizer Produkte zu beschränken.

Der Bundesrat kann nur im Rahmen von Art. 4 Abs. 3 und 4 THG Ausnahmen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip beschliessen (vgl. Art. 16a Abs. 2 lit. e THG).

Gleichartige Produkte (insb. Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen) stellen nicht per se ein Gesundheitsrisiko für Konsumierende dar. Sie sind kein Eingangstor für Produkte mit Tabak und/oder Nikotin und bedürfen folglich auch keiner besonderen Warnung. Die Gesundheit von Menschen kann daher daher als öffentliches Interesse nicht geltend gemacht werden (Art. 4 Abs. 4 lit b THG).

Der Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit von Herstellern von Produkten i.S.v. Art. 2 lit. c Ziff. 14 VIPaV in der EU ist nicht geeignet, um die angeblich vorhandenen öffentlichen Interessen zu verfolgen. Der moderate/empfohlene Konsum von Produkten ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen ist nicht gesundheitsgefährdend. Das gleiche gilt für den moderaten/empfohlenen Konsum der meisten Lebensmittel (z.B. Schokolade), für welche das Cassis-de-Dijon-Prinzip ebenfalls im Grundsatz gilt. Produkte wie Schokolode - deren (erst) übermässiger Konsum gesundheitsgefährdend istbrauchen für den Import auch keine besonderen Warnhinweise. Es bestehen keine nachvollziehbaren Gründe, weshalb Produkte ohne Tabak und Nikotin zum Schnupfen solche Warnhinweise brauchen.

Die vorgesehene Ausnahme vom Cassis-de-Dijon-Prinzip ist auch weder erforderlich noch zumutbar. Die Kosten (neue Etikettierung, Verpackung etc.) stehen in keinem zumutbaren Verhältnis zum angeblichen Nutzen (Öffentliches Interesse betreffend Gesundheit des Menschen).

Unter Berücksichtung der Vorstehenden ist die vorgesehene Ausnahme des Cassis-de-Dijon-Prinzips unverhältnismässig (Art. 4 Abs. 3 lit. c THG).

Der Passus "sowie gleichartige Produkte nach Artikel 2 der Tabakprodukteverordnung (TabPV), deren Verpackung keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis gemäss Artikel 13 TabPV trägt" ist von Art. 2 lit. c Ziff. 14 VIPaV ersatzlos zu streichen.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser	Unser Fazit			
	Zustimmung			
$\boxtimes$	Änderungswünsche / Vorbehalte			
	Grundsätzliche Überarbeitung			
	Ablehnung			





Département fédéral de l'intérieur (DFI) Monsieur le Conseiller fédéral Alain Berset Inselgasse 1 3003 Berne

tabakprodukte@bag.admin.ch

Berne, le 4 octobre 2023 usam-MH/nf

# Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab) Réponse à la consultation

Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur,

Par lettre du 21 juin 2023, l'Union suisse des arts et métiers usam a été invitée à prendre position dans le cadre de la consultation sur l'ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab).

L'Union suisse des arts et métiers usam ainsi que l'Alliance des milieux économiques pour une politique de prévention modérée AEPM font front uni pour rejeter cette ordonnance dans son intégralité.

A titre préliminaire, nous souhaitons attirer votre attention sur le fait que chaque branche économique a le même droit à ce que l'administration respecte le cadre des compétences déléguées lors de l'élaboration de dispositions d'exécution et évite toute bureaucratie inutile. L'intérêt pour des réglementations pragmatiques et raisonnables doit également être pris en compte par l'administration, indépendamment de l'industrie concrètement concernée. Cela vaut également pour l'industrie du tabac.

Au vu de ce qui précède, les adaptations suivantes doivent impérativement être apportées à l'avant-projet :

- Exiger des "notices d'information" qui génèrent du littering (art. 10) entrainerait des effets indésirables sur l'environnement. C'est pourquoi les indications prévues à l'art. 17, al. 1, LPTab doivent pouvoir être apposées dans ou sur l'emballage.
- Il faut que les indications prévues à l'art. 17, al. 1, LPTab puissent être apposées dans une langue officielle et non obligatoirement dans toutes les langues officielles (art. 12). Cela correspond d'ailleurs à la réglementation relative aux indications obligatoires (art. 11).
- Afin d'éviter toute confusion chez les consommateurs, les mises en garde pour les produits similaires doivent impérativement tenir compte du profil de risque de chaque produit (art. 13).
- Il est absurde et injustifiable d'exiger d'apposer des mises en garde en cas de parrainage par une entreprise (voir la remarque correspondante à la page 14 du rapport explicatif en lien avec l'art. 15), notamment parce que les entreprises peuvent fabriquer et vendre d'autres produits en plus des produits





du tabac ou des cigarettes électroniques. Une telle exigence n'est rien d'autre qu'un acharnement bureaucratique contre une industrie/branche et est en outre dépourvue d'une base légale suffisante.

- Pour des raisons de cohérence et de coûts, le premier changement de série des mises en garde combinées doit être fixé au 1er janvier 2028 (art. 17).
- En ce qui concerne les liquides pour les cigarettes électroniques, le seuil permettant de regrouper des ingrédients lors de leur annonce à l'OFSP est beaucoup trop bas. Ce dernier doit respecter au moins les exigences de l'UE, c'est-à-dire 0,1 % d'e-liquide, soit 1mg/ml (art. 25).
- La délégation de compétence à l'OFSP permettant de décider de l'effet préventif ou de la nécessité de renouveler les mises en garde dépasse le cadre des compétences déléguées et pourrait être appliquée de manière arbitraire. La cadence de renouvellement des mises en garde doit être fixée à 12 ans au minimum, également pour des raisons de coûts (art. 43).
- Les règles techniques de présentation des mises en garde en vigueur doivent être maintenues en ce qui concerne les couleurs. Les variations de couleurs proposées vont au-delà des exigences de l'UE. C'est pourquoi elles doivent être rejetées (annexe 1, points 1.1 et 1.2).
- Il n'a pas été démontré que la modification proposée de l'ordonnance sur le fonds de prévention du tabagisme est nécessaire. De plus, elle outrepasse le cadre des compétences déléguées. Enfin, elle doit également être rejetée par principe pour des raisons de bonne gouvernance et de politique fiscale (art. 4, al. 2, let. a, OFPT).

Nous vous prions de vous référer aux soumissions des entreprises directement concernées ainsi qu'à celle de leur association faîtière, Swiss Cigarette, pour la modification concrète des articles susmentionnés.

Nous vous remercions de bien vouloir tenir compte de notre avis et restons à votre disposition pour toute information ou explication complémentaire.

Avec nos salutations distinguées

Union suisse des arts et métiers usam

Kurt Gfeller Mikael Huber

Vice-directeur Responsable du dossier



Postfach 3001 Bern Tel. 058 796 99 18 Fax. 058 796 99 03 office@swiss-cigarette.ch www.swiss-cigarette.ch

Eidg. Department des Innern EDI Herr Bundespräsident Alain Berset Inselgasse 1 3003 Bern

Per E-Mail: <a href="mailto:gever@bag.admin.ch">gever@bag.admin.ch</a> tabakprodukte@bag.admin.ch

Bern, 5. Oktober 2023

### Vernehmlassungsantwort Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 21. Juni 2023 die Vernehmlassung zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV) eröffnet.

Der Verband Swiss Cigarette, bestehend aus den Mitgliedern British American Tabacco Switzerland SA, Japan Tabacco International AG und Philip Morris Switzerland GmbH, wurde zur Stellungnahme eingeladen. Unter Eingabe mit heutigem Datum erhalten Sie fristgerecht die Vernehmlassungsantwort von Swiss Cigarette.

### Das Wichtigste in Kürze

Eine Verordnung ist naturgemäss eher technischer Art und enthält konkrete Umsetzungsvorschläge. Umsomehr ist darauf zu achten, dass die vorgeschlagenen Umsetzungsvorschläge

- praxistauglich sind;
- keine unnötige Bürokratie verursachen;
- keine Überregulierung nach sich ziehen;
- nicht über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen, welchen das TabPG abschliessend setzt.

Deshalb sind folgende Anpassungen vorzunehmen:

- Beipackzettel sind durch QR-Codes zu ersetzen, um unnötiges Littering zu vermeiden (Art. 10).
- Anstelle aller Amtssprachen (3) muss aus Platzgründen das Anbringen der Warnhinweise in einer Landessprache in oder auf der Verpackung ausreichen (Art. 12 i.v. mit Art. 17).
- Bei den Warnhinweisen ist auf das jeweilige Risikoprofil des spezifischen Produkts abzustellen (Art. 13).

- Bei Firmensponsoring ist die Warnhinweispflicht zu streichen (Art. 15).
- Aus Kohärenz- und Kostengründen ist der Termin für den ersten Serienwechsel um ein Jahr nach hinten zu verschieben (Art. 17).
- Bei elektronischen Zigaretten soll der Schwellenwert, der es erlaubt, Zutaten bei der Meldung an das BAG zusammenzufassen, mindestens den Anforderungen der EU entsprechen, d.h. bei 0,1% der E-Flüssigkeit liegen, was 1 mg/ml entspricht (Art. 25).
- Die vorgeschlagene Kompetenzdelegation an das BAG, über die Präventivwirkung bzw. den Bedarf an Erneuerung von Warnhinweisen entscheiden zu können, sprengt den Rahmen der delegierten Kompetenzen. Zudem birgt dies die Gefahr von Willkür, weshalb die Erneuerungskadenz der Warnhinweise auf mindestens 12 Jahre festgelegt werden soll (Art. 43).
- Die technischen Gestaltungsregeln der Warnhinweise sind bezüglich Farben unverändert beizubehalten. Die vorgeschlagenen Farbvariationen gehen über die Anforderungen der EU hinaus und sind deshalb klar abzulehnen (Anhang 1, Ziff. 1.1 und 1.2).
- Davon abgesehen, dass die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds nicht notwendig ist, sprengt sie den Rahmen der delegierten Kompetenzen und ist auch grundsätzlich aus «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen abzulehnen (Art. 4 Abs. 2 Bst. a TPFV).

### A. Generelles zur Erarbeitung von Umsetzungsvorschriften

Das Tabakproduktegesetz delegiert an den Bundesrat die Kompetenzvorschriften, insbesondere für Warnhinweise (Art. 13 Abs. 2 und 3 sowie Art. 21 Abs. 2), Produkteinformation (Art. 17 Abs. 4) und Testkäufen (Art. 24 Abs. 4), zu erlassen. Bei diesen Vorschriften handelt es sich um Gesetzesdelegationen (gesetzesvertretende Verordnungen). Stützt sich die Vorschrift auf eine Delegation, muss stets sichergestellt werden, dass der delegierte Rahmen auch eingehalten wird (s. Gesetzgebungsleitfaden des Bundes, S. 244).

Gemäss Gesetzgebungsleitfaden (S. 243) dienen Vollziehungsverordnungen (Art. 182 BV) der «Vervollständigung und allenfalls Ergänzung des Gesetzes» sowie der «Regelung von Detailfragen von untergeordneter Bedeutung». Sie «müssen als logische Konsequenz des zu vollziehenden Grunderlasses erscheinen».

Dies ist die Richtschnur für den Erlass der TabPV.

### B. Entlastung der Unternehmen in administrativer Hinsicht

Aktuelle objektive Zahlen zur tatsächlichen Kostenbelastung der Unternehmen existieren gemäss Bundesrat in der Schweiz nur ansatzweise. Der Bundesrat hat zuletzt im Jahr 2013 eine einmalige Schätzung der direkten Regulierungskosten in zwölf Bereichen vorgenommen<sup>1</sup>. Diese direkten Kosten wurden auf ca. 10 Milliarden Franken jährlich geschätzt. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat im Jahr 2009 das Beratungsunternehmen KPMG mit der Erhebung der Regulierungskosten für schweizerische KMU beauftragt. Die Studie zeigt, dass die gesamten Kosten, die KMU für die Erfüllung aller Regulierungspflichten aufwenden müssen, sich in der Schweiz auf rund 10 Prozent des BIP belaufen. Bei einem BIP von knapp 800 Milliarden Franken sind das rund 80 Milliarden Franken jährlich. Diese Zahlen verdeutlichen die Last, die den Unternehmen mit bürokratischen Anforderungen, sprich mit der Erfüllung von Kontrollen und Erhebungen, mit der Verarbeitung von Daten oder mit dem Ausfüllen von Formularen, aufgebürdet wird. Jedes neue Gesetz führt zu zusätzlichem

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bundesrat (2013), Bericht über die Regulierungskosten - Schätzung der Kosten von Regulierungen sowie Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion, abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Publikationen & Dienstleistungen > Publikationen > Regulierung > Projekte in der Regulierungspolitik > Bericht über die Regulierungskosten.

Aufwand. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass die Konkretisierung eines jeden Gesetzesartikels möglichst ohne unnötigen Administrationsaufwand erfolgt, praxistauglich ist, keine unnötige Bürokratie kreiert, generell gesprochen, keine Überregulierung nach sich zieht.

Effiziente und massvolle Regulierungen sind ein zentrales Element für attraktive wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Dessen ist sich das Parlament bewusst. Nach diesen hat sich auch die Umsetzung des Tabakproduktegesetzes zu richten. Die Einführung vermeidbarer und unnötiger Kosten und administrativer Lasten auf Verordnungsebene werden deshalb strikte abgelehnt. Die Konkretisierung hat die Interessen der betroffenen Branchen an einer pragmatischen Regulierung zu beachten. Administrative und bürokratische Lasten sind auf ein striktes Minimum zu reduzieren.

### C. Änderungsbedarf beim Vorentwurf

Folgende Punkte müssen zwingend überarbeitet werden.

### 1. Pragmatische und vernünftige Regelungen

Effiziente und massvolle Regulierungen sind ein zentrales Element für attraktive wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass die Konkretisierung eines jeden Gesetzesartikels möglichst ohne Administrativaufwand erfolgt und die Interessen der betroffenen Branchen an pragmatischen und vernünftigen Regelungen berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck müssen insbesondere bei den Bestimmungen zur Produktinformation, zur Warnhinweispflicht beim Sponsoring, zum ersten Serienwechsel der kombinierten Warnhinweise (Druckserien), zu den Angaben über die Zusammensetzung, zur Erneuerungskadenz der Warnhinweise und zur technischen Gestaltung der Warnhinweise (Anhang 1) Präzisierungen, beziehungsweise Anpassungen, vorgenommen werden.

Mit Bezug auf die Warnhinweise für gleichartige Produkte ist zudem darauf zu achten, dass diese kohärent eingesetzt werden und die Konsumenten nicht verwirren. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Produkt ohne Tabak aber mit Nikotin mit dem Warnhinweis «Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit gefährden...» versehen wird und ein Produkt ohne Tabak und ohne Nikotin mit dem «schärferen» Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit» versehen werden muss. Die Warnhinweise für gleichartige Produkte müssen das Risikoprofil des jeweiligen Produkts berücksichtigen.

### 2. Einhaltung des Rahmens der delegierten Kompetenzen

Die neue Verordnung zum Tabakproduktegesetz soll dazu genutzt werden, eine Kompetenz der Geschäftsstelle des Tabakpräventionsfonds wieder einzuführen, die im Rahmen der Totalrevision 2020 der Tabakpräventionsfondsverordnung aufgehoben wurde. Die Notwendigkeit dieser Wiedereinführung wird nicht nachgewiesen. Sie ist daher nicht gegeben. Die Wiedereinführung würde wohl ebenfalls zu einem Zusatzbedarf an personellen Ressourcen führen.

Zudem sind die vom Tabakpräventionsfonds finanzierten Präventionsmassnahmen im Tabaksteuergesetz und nicht im Tabakproduktegesetz geregelt. Die Wiedereinführung einer Kompetenz zur Umsetzung von Präventionsmassnahmen sprengt somit den Rahmen der vorliegend delegierten Kompetenzen. Zudem ist aus «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen eine aktive Beteiligung von BAG-Mitarbeitern in der Umsetzung von Tabakpräventionsmassnahmen nicht angezeigt und deshalb abzulehnen.

# D. Konkrete Anpassungsvorschläge zu einzelnen Artikeln der Verordnung zum Tabakproduktegesetz

Wie vorgehend erläutert, ist der Vorentwurf in wesentlichen Punkten zu überarbeiten, namentlich:

### Artikel 10 VE-TabPV Form der Produktinformation

Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

<sup>1</sup> Der Text der <u>Die Angaben</u> Produktinformation für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 1 TabPG <u>muss müssen</u> in gut sichtbarer Grösse und in leicht lesbarer Schrift <u>in oder auf der Verpackung angebracht werden verfasst sein.</u>

### Absatz 2 ist wie folgt anzupassen:

<sup>2</sup> Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in oder auf der Verpackung angebracht enthalten, müssen sie in elektronischer Form leicht zugänglich sein. In der Produktinformation-In oder auf der Verpackung ist die Internetadresse oder der Quick-Response-Code (QR-Code) aufzuführen, über die entsprechenden Angaben auffindbar sind.

### Begründung

Vorliegend muss massgebend sein, dass die Angaben zum Produkt (Produktinformationen) gemäss Artikel 17 Abs. 1 und 2 TabPG für den Konsumenten leicht lesbar, beziehungsweise einfach zugänglich, sind. Aus Umweltschutzgründen ist zu vermeiden, dass zu diesem Zweck umfangreiche «Beipackzettel» in die Verpackungen der Konsumgüter eingefügt werden müssen. Solche «Beipackzettel» könnten nämlich regelmässig unachtsam auf die Strasse oder in die Natur geworfen werden («Littering»). Deshalb ist die vorliegende Bestimmung dahingehend zu präzisieren, dass die in Artikel 17 Abs. 1 TabPG aufgeführten Angaben sowie die Internetadresse oder der Quick-Response-Code (QR-Code) auch direkt auf der Verpackung angebracht werden können.

### Artikel 12 VE-TabPV Sprachen der Produktinformation

Die Anforderungen für die Angaben nach Art. 17 Abs. 1 TabPG einerseits und Art. 17 Abs. 2 TabPG andererseits sollen differenziert geregelt werden. Der Artikel ist deshalb in zwei Absätze aufzuteilen.

#### Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

<sup>1</sup> <del>Der Text der <u>Die</u></del> Produkt<u>angaben</u> für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 1 <del>und 2</del> TabPG <del>muss</del> <u>müssen</u> in <u>mindestens einer allen</u> Amtssprache<del>n, in der Reihenfolge Deutsch, Französisch, Italienisch,</del> angebracht werden.

#### Neuer Absatz 2:

<sup>2</sup> Die Angaben für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 2 TabPG müssen in allen Amtssprachen, in der Reihenfolge Deutsch, Französisch, Italienisch, angebracht werden.

### <u>Begründung</u>

Aus Platzgründen sollen die in Art. 17 Abs. 1 TabPG aufgeführten Angaben zu den Produkten nicht in allen Amtssprachen, sondern in mindestens einer Amtssprache angebracht werden müssen. Dies **entspricht übrigens der Regelung für die obligatorischen Angaben (Art. 11 VE-TabPV)**. Absatz 2 regelt die Sprache der Angaben nach Art. 17 Abs. 2 TabPG unverändert. Um sicherzustellen, dass sämtliche Angaben gemäss Art. 17 TabPG in allen Amtssprachen leicht zugänglich sind, könnte allenfalls zusätzlich vorgesehen werden, dass die Angaben nach Art. 17 Abs. 1 TabPG zwingend in allen Amtssprachen in elektronischer Form zugänglich gemacht werden müssen.

### **Artikel 13 VE-TabPV**

# Spezifische Warnhinweise und Kennzeichnung für gleichartige Produkte

Abs. 1 Bst. b ist wie folgt anzupassen:

<sup>1</sup> Auf gleichartigen Produkten nach Artikel 2 Buchstaben a und b sind folgende Warnhinweise anzubringen:

a. ...

b. für nikotinfreie Produkte: «Dieses Produkt <del>schädigt</del> <u>kann</u> Ihre Gesundheit <u>schädigen</u>»;

Abs. 2 Bst. a ist wie folgt anzupassen:

- <sup>2</sup> Auf den Verpackungen für gleichartige Produkte nach Artikel 2 Buchstaben d und e sind folgende Warnhinweise anzubringen:
- a. «Dieses Produkt <u>kann</u> Ihre Gesundheit <u>schädigen</u>»;b. ...

### Begründung

Der Warnhinweis, der gemäss Vorentwurf auf Produkte ohne Tabak und ohne Nikotin für den oralen Gebrauch anzubringen ist, widerspricht jeglicher Logik. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine elektronische Zigarette, ein Produkt ohne Tabak aber *mit Nikotin*, mit dem Warnhinweis «Dieses Produkt *kann* Ihre Gesundheit gefährden…» versehen wird (Art. 14 Abs. 1 Bst. e TabPG) und ein Produkt ohne Tabak und *ohne Nikotin* zum oralen Gebrauch mit dem «schärferen» Warnhinweis «Dieses Produkt *schädigt* Ihre Gesundheit» versehen werden muss (Art. 13 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a VE-TabPV deutsche Fassung (!)²). Die Warnhinweise für gleichartige Produkte müssen zwingend das Risikoprofil des jeweiligen Produkts berücksichtigen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Warnhinweise Verwirrung stiften, statt präventiv wirken.

Von dieser Inkohärenz abgesehen, stellt sich grundsätzlich die Frage, ob es nicht irreführend ist, den Konsum von Produkten <u>ohne Tabak und ohne Nikotin</u> als gesundheitsschädlich zu bezeichnen.

### Art. 15 VE-TabPV Warnhinweis bei Werbung und Sponsoring

Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

<sup>1</sup> Im Rahmen einer Werbung <u>für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten</u> oder eines Sponsorings <u>durch Tabakprodukte- oder E-Zigarettenmarken</u> muss der Warnhinweis gut sichtbar und in leicht lesbarer Schrift in der Sprache der Publikation angebracht werden. Er kann in einer Amtssprache anstelle der Sprache der Publikation verfasst sein, wenn Letztere eine Fremdsprache ist.

### Begründung

Wird ein Tabakprodukt oder eine elektronische Zigarette konkret beworben, ist es sinnvoll, darauf hinzuweisen, dass der Konsum dieses Produkts Risiken birgt und dementsprechend ein Warnhinweis anzubringen ist. Dasselbe trifft – zumindest indirekt – zu, wenn eine Tabak*produkte*- oder E-Zigaretten*marke* im Rahmen einer von ihr gesponserten Veranstaltung oder in einem entsprechenden Hinweis auf die Veranstaltung sichtbar ist. Die Warnhinweispflicht in diesen zwei Konstellationen entspricht dem Willen des Gesetzgebers und ist nachvollziehbar. Anders verhält es sich jedoch bei Sponsoring durch juristische Personen / Firmen: Es ist völlig widersinnig und nicht nachvollziehbar, einen Warnhinweis wie

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Hinweis auf eine Diskrepanz zwischen der deutschen und französischen Fassung des Vorentwurfs: In der französischen Fassung entspricht der Warnhinweis von Art. 13 Abs. 2 Bst. a unserem Anpassungsvorschlag. Daher ist der Bst. a von Art. 13 Abs. 2 einzig in der deutschen Fassung zu korrigieren.

beispielsweise «Rauchen ist tödlich – hören Sie jetzt auf», «Dieses Produkt kann ihre Gesundheit schädigen und macht stark abhängig» oder «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig» unter oder neben einem Firmennamen oder -logo zu platzieren (siehe den entsprechenden Vermerk auf Seite 14 des erläuternden Berichts). Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil Firmen nebst Tabakprodukten oder elektronischen Zigaretten auch andere Produkte herstellen und verkaufen können. Eine solche Anforderung ist nichts anderes als eine bürokratische Schikane für eine Industrie / Branche und zudem mangelt es an der ausreichenden gesetzlichen Grundlage hierfür. Die Warnhinweispflicht muss deshalb zwingend auf Werbung für ein Tabakprodukt oder eine elektronische Zigarette und Sponsoring durch eine entsprechende *Produktemarke* beschränkt werden.

### Artikel 17 VE-TabPG Druckserien

Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:

<sup>3</sup> Der Serienwechsel erfolgt alle zwei Jahre, erstmals per <del>1. Januar 2027</del> <u>1. Januar 2028</u>. Die Verpackungen, die mit der neuen Serie versehen sind, können bereits vor dem Serienwechsel vom 1. Oktober bis am 31. Dezember mit der neuen Serie an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

### <u>Begründung</u>

Gemäss Artikel 50 TabPG dürfen Tabakprodukte, die auf dem Markt bereitgestellt werden sollen und deren Kennzeichnung nicht den Bestimmungen des TabPG entspricht, noch während eines Jahres nach Inkrafttreten des TabPG nach altem Recht importiert und hergestellt werden. Nach den Angaben, die das BAG auf seiner Website zur Verfügung stellt, ist das Inkrafttreten des TabPG und seiner Verordnung für den Sommer 2024 vorgesehen<sup>3</sup>. Produkte, die ab Sommer 2025 auf den Markt gebracht werden, müssen daher die Anforderungen des TabPG in Bezug auf die Kennzeichnung und die Warnhinweise erfüllen, so auch die neuen kombinierten Warnhinweise, die in Anhang 2 des vorliegenden Vorentwurfs festgelegt sind. Artikel 17 Absatz 3 des vorliegenden Vorentwurfs sieht vor, dass der erste Serienwechsel der kombinierten Warnhinweise bereits am 1. Januar 2027 vorgenommen werden muss. Treten das TabPG mitsamt Verordnung im Sommer 2024 in Kraft, müssten die kombinierten Warnhinweise bereits nach etwas mehr als einem Jahr wieder gewechselt werden.

Die Zeitspanne zwischen dem ersten (Sommer 2025) und dem zweiten (1. Januar 2027) Serienwechsel ist viel zu kurz. Die Umstellung von einer Warnhinweisserie auf eine andere ist sehr kostspielig, da sie jedes Mal die Entwicklung neuer Druckrollen erfordert. Ausserdem bedeutet sie für die Produktionsketten einen erheblichen Aufwand an Vorbereitung und Antizipation.

Wir legen deshalb nahe, den ersten Serienwechsel auf den 1. Januar 2028 festzulegen. Dadurch wird sichergestellt, dass zwischen dem Erscheinen der ersten neuen Warnhinweisserie gemäss TabPG (Sommer 2025) und dem ersten Serienwechsel etwas mehr als zwei Jahre liegen. Dies entspricht in etwa der heutigen Handhabung und würde die präventive Wirkung der Warnhinweise nicht beeinträchtigen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Neues Tabakproduktegesetz (admin.ch), Stand 10.08.2023

## Artikel 24 VE-TabPG Meldung von Produkten

Abs. 2 Bst. b ist wie folgt zu ergänzen:

<sup>2</sup> Das BAG:

a. ...

b. stellt sicher, dass das Informationssystem dem aktuellen Stand der Technik im Bereich Datenschutz entspricht und für die betroffenen Unternehmen einfach zu verwenden ist.

### **Begründung**

Es ist für uns wesentlich, dass das vom BAG für die Produktmeldung zur Verfügung gestellte Informationssystem so gestaltet wird, dass die Informationen über die Zusammensetzung der verschiedenen Produkte hochgeladen werden können, ohne dass die Zusammensetzung jedes sich auf dem Markt befindenden Produkts manuell erfasst werden muss. Angesichts der Anzahl von vermarkteten Produkten ist es wichtig, dass kein System geschaffen wird, dessen Nutzung durch die Unternehmen extrem zeitaufwändig wäre.

## Artikel 25 VE-TabPV Angaben über die Zusammensetzung

Abs. 2 Bst. b ist wie folgt anzupassen:

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 3 dürfen ohne Angabe der Bezeichnung oder der Menge in einer einzigen Kategorie (z. B. Aromen) zusammengefasst werden:

a. ...

b. für Flüssigkeiten von elektronischen Zigaretten: Zutaten mit einem Gehalt von weniger als <del>0,0</del>1 mg/ml.

### <u>Begründung</u>

Der vorgeschlagene Schwellenwert für E-Zigaretten von 0,01mg/ml entspricht 0,001% des E-Liquids (ohne Berücksichtigung der Viskosität des E-Liquids). Dieser Schwellenwert ist viel zu niedrig. Keines der Aromen könnte als Geschäftsgeheimnis betrachtet werden, da das BAG die entsprechenden Meldungen gemäss Artikel 26 Abs. 4 TabPG im Internet veröffentlicht. Daher fordern wir, dass der Schwellenwert für E-Zigaretten zumindest den entsprechenden EU-Anforderungen<sup>4</sup> entspricht, d.h. auf 0,1% E-Flüssigkeit bzw. 1 mg/ml festgelegt wird. Dadurch werden beide Schwellenwerte, d.h. für Tabakprodukte (Abs. 2 Bst. a) und für elektronische Zigaretten, an die in der Europäischen Union geltenden Bestimmungen angepasst.

### Art. 43 VE-TabPV Anpassung der Anhänge

Bst. a ist wie folgt anzupassen:

Das BAG passt folgende Anhänge an:

a. die Anhänge 1 und 2, wobei die Warnhinweise nach Bedarf, aber frühestens nach 12 Jahren, abgeändert werden, damit sie ihre präventive Wirkung behalten; b. ...

#### <u>Begründung</u>

Der Artikel sieht eine Erneuerung der Warnhinweise vor. Insgesamt sollen 45 neue Bilder zur Verfügung stehen, die in 3 Serien aufgeteilt sind. Jede Serie wird jeweils während zwei Jahren eingesetzt. Gemäss Bst. a soll das BAG die Warnhinweise nach Bedarf anpassen, damit sie

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Artikel 6 des Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2183 der Kommission vom 24. November 2015 zur Festlegung eines Formats für die Meldung von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C (2015) 8087) (Text von Bedeutung für den EWR), OJ L 309, 26.11.2015, p. 15–27

ihre präventive Wirkung behalten. Die Botschaft hält dazu auf Seite 6 fest, dass «das Bundesamt für Gesundheit (BAG) den Anhang anpassen und nach Ablauf der sechs Jahre entscheiden [kann], ob die drei Serien weiterverwendet werden oder ob es neue Fotografien braucht». Mit anderen Worten wird dem BAG die Kompetenz erteilt, materiell zu entscheiden, wie lange ein Warnhinweis eine präventive Wirkung entfaltet. Gemäss Artikel 33 Abs. 2 TabPG «...kann [der Bundesrat] den Erlass administrativer und technischer Vorschriften dem BAG übertragen». Vorliegend würde das BAG jedoch einen materiellen Entscheid treffen (Entscheid über Präventionswirkung). Davon abgesehen, dass diese Vorschrift willkürlich angewendet werden könnte, sprengt sie somit den Rahmen der delegierten Kompetenzen und sollte eigentlich ersatzlos gestrichen werden.

Es ist jedoch anzunehmen, dass die Präventivwirkung eines Warnhinweises mit der Zeit nachlässt. Seit 2007 stehen als bildliche Warnhinweise insgesamt 42 Bilder aufgeteilt in 3 Serien zur Verfügung, die jeweils zwei Jahre eingesetzt werden. Bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung werden diese Bilderserien somit rund 19 Jahre im Einsatz gewesen sein. Diese Zeitdauer mag etwas lang sein. Vernünftigerweise sollte eine Serie jedoch mindestens 2 mal verwendet werden. Nicht zuletzt auch deshalb, weil das Anbringen neuer Bilder auf Verpackungen sehr komplex, extrem kosten- und zeitintensiv ist und eine Vorlaufzeit von rund 24 Monaten benötigt. Daher wird nahegelegt, eine Erneuerungskadenz der Warnhinweise von mindestens 12 Jahre festzulegen.

### Anhang 1, Technische Gestaltungsregeln für die Warnhinweise

1. Wortlaut der Warnhinweise

Ziffer 1.1 ist wie folgt anzupassen:

- 1.1 Der Wortlaut der Warnhinweise nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b und Artikel 14 Absatz 1 TabPG sowie Artikel 13 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung muss wie folgt angebracht werden:
- a. in Helvetica, fett<u>, schwarz auf weissem Hintergrund</u> und in Kleinbuchstaben, ausser wo die Rechtschreibung Grossbuchstaben verlangt;
- b. zentriert auf der für den Wortlaut bestimmten Fläche parallel zur Oberkante der Packung; c. optisch getrennt von den anderen Amtssprachen;
- d. umrandet mit einem schwarzen Rahmen von 3 bis 4 mm, der in keiner Weise die Lesbarkeit des Warnhinweises beeinträchtigt; auf Verpackungen, die kleiner sind als 20 cm2, muss kein Rahmen angebracht werden.

Ziffer 1.2 ist ersatzlos zu streichen.

#### Begründung

Mit Bezug auf die Gestaltungsregeln der Warnhinweise sollen die bis anhin geltenden Regeln beibehalten werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb neu technisch und logistisch aufwändige Farbvariationen verlangt werden. Umsomehr als auch die EU für diese Warnhinweise keine solche Farbvariationen vorsieht (siehe Artikel 9 Ziff. 4 Bst a der RICHTLINIE 2014/40/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG). Eine Schweizer Regelung, die über die Anforderungen der EU hinausgeht, wird klar abgelehnt.

### Anhang 4, Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

### 1. Verordnung vom 12. Juni 2020 über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)

### Art. 4 Abs. 2 Bst. abis

Bst. abis ist ersatzlos zu streichen.

### <u>Begründung</u>

Gemäss dem erläuternden Bericht soll die vorliegende Verordnung zum Tabakproduktegesetz genutzt werden, eine Zuge der Totalrevision 2020 im Tabakpräventionsfondsverordnung vorgenommene Änderung rückgängig zu machen. Damals wurde entschieden, dass die Geschäftsstelle des Tabakpräventionsfonds Präventionsprojekte nicht mehr selber umsetzen, sondern sich auf die Planung und Initiierung von Präventionsprojekten beschränken soll. Im erläuternden Bericht zur Totalrevision 2020 der TPFV (S. 6) wurde dies wie folgt begründet: «Aufgrund der zahlreichen Akteure im Bereich der Tabakprävention ist es in der Regel nicht erforderlich, dass die Geschäftsstelle selber Tabakpräventionsmassnahmen durchführt. Dies würde zu einem erheblichen Zusatzbedarf an personellen Ressourcen führen (aktuell verfügt die Geschäftsstelle über 5,2 Vollzeitstellen)». Vorliegend wird nirgends aufgezeigt, dass sich die Anzahl der Akteure im Bereich der Tabakprävention seither in massgebender Weise reduziert hat. Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Wiedereinführung ist somit nicht nachgewiesen. Darüber hinaus würde sie zu einem erheblichen Zusatzbedarf an personellen Ressourcen führen (siehe oben aufgeführtes Zitat aus dem erläuternden Bericht zur Totalrevision 2020 der TPFV). Zudem ist die vorgeschlagene Änderung aus formellen Gründen unzulässig. Vom

Zudem ist die vorgeschlagene Anderung aus formellen Gründen unzulässig. Vom Tabakpräventionsfonds finanzierte Präventionsmassnahmen sind im Tabaksteuergesetz und nicht im Tabakproduktegesetz geregelt. Die Wiedereinführung einer Kompetenz zur Umsetzung von Präventionsmassnahmen, wie dies der Vorentwurf vorsieht, sprengt somit den Rahmen der im Tabakproduktegesetz delegierten Kompetenzen. Der Buchstabe a<sup>bis</sup> von Artikel 4 Absatz 2 TPFV ist daher auch aus formellen Gründen zu streichen.

Der vorgeschlagene Buchstabe a<sup>bis</sup> des Artikels 4 Absatz 2 TPFV ist schliesslich auch aus «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen abzulehnen. Der Tabakpräventionsfonds hat zum Zweck, Finanzhilfen für Massnahmen der Tabakprävention auszurichten. Die Geschäftsstelle des Fonds ist beim BAG angesiedelt. Sie hat mitunter als Aufgabe, über die Gewährung von Finanzhilfen zu entscheiden. Ihre Verwaltungskosten werden aus Mitteln des Fonds gedeckt (Art. 4 und Art. 24 TPFV). Mit dem Buchstabe a<sup>bis</sup> des Artikels 4 Absatz 2 TPFV sollen BAG-Mitarbeiter der Geschäftsstelle selber Präventionsmassnahmen umsetzen. Dies ist in zweierlei Hinsicht höchst problematisch: 1. Die Geschäftsstelle würde entscheiden können, sich selber Finanzhilfen zu gewähren und 2. vom Steuerzahler entlöhnte BAG-Mitarbeiter würden Zeit und Ressourcen investieren, um Präventionsmassnahmen umzusetzen. Solche Praktiken sind aus grundsätzlichen «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen nicht haltbar. Der Fonds hat zum Zweck, Finanzhilfen zu gewähren, nicht Präventionsmassnahmen durchzuführen. Jegliche Finanzierung von Tabakpräventionsmassnahmen durch den Steuerzahler wird dezidiert abgelehnt.

Vor diesem Hintergrund ist der vorgeschlagene Buchstabe  $a^{bis}$  von Artikel 4 Absatz 2 TPFV ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für weitere Informationen oder Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss Cigarette

Martin Kuonen Geschäftsführer

Beilage: Vernehmlassungsantwort Swiss Cigarette / Antwortformular

# Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Swiss Cigarette

Abkürzung der Firma / Organisation : Swiss Cigarette

Adresse : Kapellenstrasse 14 / Postfach / 3001 Bern

Kontaktperson : Martin Kuonen, Geschäftsführer

Telefon : +41 58 796 99 18

E-Mail : office@swiss-cigarette.ch

Datum : 5. Oktober 2023

### Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

# Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	7
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	11
Unser Fazit	14

Allgemeine Bemerkungen				
Name/Firma	Bemerkung/Anregung			
Swiss	Es ist darauf zu achten, dass die vorgeschlagenen Umsetzungsvorschläge			
Cigarette	• praxistauglich sind;			
	keine unnötige Bürokratie verursachen;			
	keine Überregulierung nach sich ziehen;			
	nicht über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen, welchen das TabPG abschliessend setzt.			
Swiss Cigarette	Beipackzettel sind durch QR-Codes zu ersetzen, um unnötiges Littering zu vermeiden (Art. 10).			
Swiss Cigarette	Anstelle aller Amtssprachen (3) muss aus Platzgründen das Anbringen der Warnhinweise in einer Landessprache in oder auf der Verpackung ausreichen (Art. 12 i.v. mit Art. 17).			
Swiss Cigarette	Bei den Warnhinweisen ist auf das jeweilige Risikoprofil des spezifischen Produkts abzustellen (Art. 13).			
Swiss Cigarette	Bei Firmensponsoring ist die Warnhinweispflicht zu streichen (Art. 15).			
Swiss Cigarette	Aus Kohärenz- und Kostengründen ist der Termin für den ersten Serienwechsel um ein Jahr nach hinten zu verschieben (Art. 17).			
Swiss Cigarette	Bei elektronischen Zigaretten soll der Schwellenwert, der es erlaubt, Zutaten bei der Meldung an das BAG zusammenzufassen, mindestens den Anforderungen der EU entsprechen, d.h. bei 0,1% der E-Flüssigkeit liegen, was 1 mg/ml entspricht (Art. 25).			
Swiss Cigarette	Die vorgeschlagene Kompetenzdelegation an das BAG, über die Präventivwirkung bzw. den Bedarf an Erneuerung von Warnhinweisen entscheiden zu können, sprengt den Rahmen der delegierten Kompetenzen. Zudem birgt dies die Gefahr von Willkür, weshalb die Erneuerungskadenz der Warnhinweise auf mindestens 12 Jahre festgelegt werden soll (Art. 43).			

Swiss Cigarette	Die technischen Gestaltungsregeln der Warnhinweise sind bezüglich Farben unverändert beizubehalten. Die vorgeschlagenen Farbvariationen gehen über die Anforderungen der EU hinaus und sind deshalb klar abzulehnen (Anhang 1, Ziff 1.1 und 1.2).
Swiss Cigarette	Davon abgesehen, dass die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds nicht notwendig ist, sprengt sie den Rahmen der delegierten Kompetenzen und ist auch grundsätzlich aus «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen abzulehnen (Art. 4 Abs. 2 Bst. a TPFV).

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuterno	Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")				
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung			
Swiss Cigarette	1	Aktuelle objektive Zahlen zur tatsächlichen Kostenbelastung der Unternehmen existieren gemäss Bundesrat in der Schweiz nur ansatzweise. Der Bundesrat hat zuletzt im Jahr 2013 eine einmalige Schätzung der direkten Regulierungskosten in zwölf Bereichen vorgenommen¹. Diese direkten Kosten wurden auf ca. 10 Milliarden Franken jährlich geschätzt. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat im Jahr 2009 das Beratungsunternehmen KPMG mit der Erhebung der Regulierungskosten für schweizerische KMU beauftragt. Die Studie zeigt, dass die gesamten Kosten, die KMU für die Erfüllung aller Regulierungspflichten aufwenden müssen, sich in der Schweiz auf rund 10 Prozent des BIP belaufen. Bei einem BIP von knapp 800 Milliarden Franken sind das rund 80 Milliarden Franken jährlich. Diese Zahlen verdeutlichen die Last, die den Unternehmen mit bürokratischen Anforderungen, sprich mit der Erfüllung von Kontrollen und Erhebungen, mit der Verarbeitung von Daten oder mit dem Ausfüllen von Formularen, aufgebürdet wird. Jedes neue Gesetz führt zu zusätzlichem Aufwand. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass die Konkretisierung eines jeden Gesetzesartikels möglichst ohne unnötigen Administrationsaufwand erfolgt, praxistauglich ist, keine unnötige Bürokratie kreiert, generell gesprochen, keine Überregulierung nach sich zieht. Effiziente und massvolle Regulierungen sind ein zentrales Element für attraktive wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Dessen ist sich das Parlament bewusst. Nach diesen hat sich auch die Umsetzung des Tabakproduktegesetzes zu richten. Die Einführung vermeidbarer und unnötiger Kosten und administrativer Lasten auf Verordnungsebene werden deshalb strikte abgelehnt. Die Konkretisierung hat die Interessen der betroffenen Branchen an einer pragmatischen Regulierung zu beachten. Administrative und bürokratische Lasten sind auf ein striktes Minimum zu reduzieren.			
Swiss Cigarette	1	Das Tabakproduktegesetz delegiert an den Bundesrat die Kompetenzvorschriften, insbesondere für Warnhinweise (Art. 13 Abs. 2 und 3 sowie Art. 21 Abs. 2), Produkteinformation (Art. 17 Abs. 4) und Testkäufen (Art. 24 Abs. 4), zu erlassen. Bei diesen Vorschriften handelt es sich um Gesetzesdelegationen (gesetzesvertretende Verordnungen). Stützt sich die Vorschrift auf eine Delegation, muss stets sichergestellt werden, dass der delegierte Rahmen auch eingehalten wird (s. Gesetzgebungsleitfaden des Bundes, S. 244). Gemäss Gesetzgebungsleitfaden (S. 243) dienen Vollziehungsverordnungen (Art. 182 BV) der «Vervollständigung und allenfalls Ergänzung des Gesetzes» sowie der «Regelung von Detailfragen von untergeordneter Bedeutung». Sie «müssen als logische Konsequenz des zu vollziehenden Grunderlasses erscheinen». Dies ist die Richtschnur für den Erlass der TabPV.			

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bundesrat (2013), Bericht über die Regulierungskosten - Schätzung der Kosten von Regulierungen sowie Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion, abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Publikationen & Dienstleistungen > Publikationen > Regulierung > Projekte in der Regulierungspolitik > Bericht über die Regulierungskosten.

Swiss Cigarette	2	Effiziente und massvolle Regulierungen sind ein zentrales Element für attraktive wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass die Konkretisierung eines jeden Gesetzesartikels möglichst ohne Administrativaufwand erfolgt und die Interessen der betroffenen Branchen an pragmatischen und vernünftigen Regelungen berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck müssen insbesondere bei den Bestimmungen zur Produktinformation, zur Warnhinweispflicht beim Sponsoring, zum ersten Serienwechsel der kombinierten Warnhinweise (Druckserien), zu den Angaben über die Zusammensetzung, zur Erneuerungskadenz der Warnhinweise und zur technischen Gestaltung der Warnhinweise (Anhang 1) Präzisierungen, beziehungsweise Anpassungen, vorgenommen werden.  Mit Bezug auf die Warnhinweise für gleichartige Produkte ist zudem darauf zu achten, dass diese kohärent eingesetzt werden und die Konsumenten nicht verwirren. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Produkt ohne Tabak aber mit Nikotin mit dem Warnhinweis «Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit gefährden» versehen wird und ein Produkt ohne Tabak und ohne Nikotin mit dem «schärferen» Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit» versehen werden muss. Die Warnhinweise für gleichartige Produkte müssen das Risikoprofil des jeweiligen Produkts berücksichtigen.
--------------------	---	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Swiss Cigarette	Art. 10 Abs. 1 und 2	Vorliegend muss massgebend sein, dass die Angaben zum Produkt (Produktinformationen) gemäss Artikel 17 Abs. 1 und 2 TabPG für den Konsumenten leicht lesbar, beziehungsweise einfach zugänglich, sind. Aus Umweltschutzgründen ist zu vermeiden, dass zu diesem Zweck umfangreiche «Beipackzettel» in die Verpackungen der Konsumgüter eingefügt werden müssen. Solche «Beipackzettel» könnten nämlich regelmässig unachtsam auf die Strasse oder in die Natur geworfen werden («Littering»). Deshalb ist die vorliegende Bestimmung dahingehend zu präzisieren, dass die in Artikel 17 Abs. 1 TabPG aufgeführten Angaben sowie die Internetadresse oder der Quick-Response-Code (QR-Code) auch direkt auf der Verpackung angebracht werden können.
Swiss Cigarette	Art. 12 Abs. 1	Aus Platzgründen sollen die in Art. 17 Abs. 1 TabPG aufgeführten Angaben zu den Produkten nicht in allen Amtssprachen, sondern in mindestens einer Amtssprache angebracht werden müssen. Dies entspricht übrigens der Regelung für die obligatorischen Angaben (Art. 11 VE-TabPV). Absatz 2 regelt die Sprache der Angaben nach Art. 17 Abs. 2 TabPG unverändert. Um sicherzustellen, dass sämtliche Angaben gemäss Art. 17 TabPG in allen Amtssprachen leicht zugänglich sind, könnte allenfalls zusätzlich vorgesehen werden, dass die Angaben nach Art. 17 Abs. 1 TabPG zwingend in allen Amtssprachen in elektronischer Form zugänglich gemacht werden müssen.
Swiss Cigarette	Art. 13 Abs. 1 Bst. b	Der Warnhinweis, der gemäss Vorentwurf auf Produkte ohne Tabak und ohne Nikotin für den oralen Gebrauch anzubringen ist, widerspricht jeglicher Logik. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine elektronische Zigarette, ein Produkt ohne Tabak aber <i>mit Nikotin</i> , mit dem Warnhinweis «Dieses Produkt <i>kann</i> Ihre Gesundheit gefährden» versehen wird (Art. 14 Abs. 1 Bst. e TabPG) und ein Produkt ohne Tabak und <i>ohne Nikotin</i> zum oralen Gebrauch mit dem «schärferen» Warnhinweis «Dieses Produkt <i>schädigt</i> Ihre Gesundheit» versehen werden muss (Art. 13 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a VE-TabPV deutsche Fassung (!)). Die Warnhinweise für gleichartige Produkte müssen zwingend das Risikoprofil des jeweiligen Produkts berücksichtigen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Warnhinweise Verwirrung stiften, statt präventiv wirken. Von dieser Inkohärenz abgesehen, stellt sich grundsätzlich die Frage, ob es nicht irreführend ist, den Konsum von Produkten <i>ohne Tabak und ohne Nikotin</i> als gesundheitsschädlich zu bezeichnen.
Swiss Cigarette	Art. 13 Abs. 2 Bst. a	Der Warnhinweis, der gemäss Vorentwurf auf Produkte ohne Tabak und ohne Nikotin für den oralen Gebrauch anzubringen ist, widerspricht jeglicher Logik. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine elektronische Zigarette, ein Produkt ohne Tabak aber <i>mit Nikotin</i> , mit dem Warnhinweis «Dieses Produkt <i>kann</i> Ihre Gesundheit gefährden» versehen wird (Art. 14 Abs. 1 Bst. e TabPG) und ein Produkt ohne Tabak und <i>ohne Nikotin</i> zum oralen Gebrauch mit dem «schärferen» Warnhinweis «Dieses Produkt <i>schädigt</i> Ihre Gesundheit» versehen werden muss (Art. 13 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a VE-TabPV deutsche Fassung (!)2). Die Warnhinweise für gleichartige Produkte müssen zwingend das Risikoprofil des jeweiligen Produkts berücksichtigen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Warnhinweise Verwirrung stiften, statt präventiv wirken. Von dieser Inkohärenz abgesehen, stellt sich grundsätzlich die Frage, ob es nicht irreführend ist, den Konsum von Produkten <i>ohne Tabak und ohne Nikotin</i> als gesundheitsschädlich zu bezeichnen.

Swiss Cigarette	Art. 15 Abs. 1	Wird ein Tabakprodukt oder eine elektronische Zigarette konkret beworben, ist es sinnvoll, darauf hinzuweisen, dass der Konsum dieses Produkts Risiken birgt und dementsprechend ein Warnhinweis anzubringen ist. Dasselbe trifft - zumindest indirekt - zu, wenn eine Tabak <i>produkte</i> - oder E-Zigaretten <i>marke</i> im Rahmen einer von ihr gesponserten Veranstaltung oder in einem entsprechenden Hinweis auf die Veranstaltung sichtbar ist. Die Warnhinweispflicht in diesen zwei Konstellationen entspricht dem Willen des Gesetzgebers und ist nachvollziehbar. Anders verhält es sich jedoch bei Sponsoring durch juristische Personen / Firmen: Es ist völlig widersinnig und nicht nachvollziehbar, einen Warnhinweis wie beispielsweise «Rauchen ist tödlich – hören Sie jetzt auf», «Dieses Produkt kann ihre Gesundheit schädigen und macht stark abhängig» oder «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig» unter oder neben einem Firmennamen oder -logo zu platzieren (siehe den entsprechenden Vermerk auf Seite 14 des erläuternden Berichts). Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil Firmen nebst Tabakprodukten oder elektronischen Zigaretten auch andere Produkte herstellen und verkaufen können. Eine solche Anforderung ist nichts anderes als eine bürokratische Schikane für eine Industrie / Branche und zudem mangelt es an der ausreichenden gesetzlichen Grundlage hierfür. Die Warnhinweispflicht muss deshalb zwingend auf Werbung für ein Tabakprodukt oder eine elektronische Zigarette und Sponsoring durch eine entsprechende <i>Produktemarke</i> beschränkt werden.
Swiss Cigarette	Art. 17 Abs. 3	Gemäss Artikel 50 TabPG dürfen Tabakprodukte, die auf dem Markt bereitgestellt werden sollen und deren Kennzeichnung nicht den Bestimmungen des TabPG entspricht, noch während eines Jahres nach Inkrafttreten des TabPG nach altem Recht importiert und hergestellt werden. Nach den Angaben, die das BAG auf seiner Website zur Verfügung stellt, ist das Inkrafttreten des TabPG und seiner Verordnung für den Sommer 2024 vorgesehen3. Produkte, die ab Sommer 2025 auf den Markt gebracht werden, müssen daher die Anforderungen des TabPG in Bezug auf die Kennzeichnung und die Warnhinweise erfüllen, so auch die neuen kombinierten Warnhinweise, die in Anhang 2 des vorliegenden Vorentwurfs festgelegt sind. Artikel 17 Absatz 3 des vorliegenden Vorentwurfs sieht vor, dass der erste Serienwechsel der kombinierten Warnhinweise bereits am 1. Januar 2027 vorgenommen werden muss. Treten das TabPG mitsamt Verordnung im Sommer 2024 in Kraft, müssten die kombinierten Warnhinweise bereits nach etwas mehr als einem Jahr wieder gewechselt werden.  Die Zeitspanne zwischen dem ersten (Sommer 2025) und dem zweiten (1. Januar 2027) Serienwechsel ist viel zu kurz. Die Umstellung von einer Warnhinweisserie auf eine andere ist sehr kostspielig, da sie jedes Mal die Entwicklung neuer Druckrollen erfordert. Ausserdem bedeutet sie für die Produktionsketten einen erheblichen Aufwand an Vorbereitung und Antizipation.  Wir legen deshalb nahe, den ersten Serienwechsel auf den 1. Januar 2028 festzulegen. Dadurch wird sichergestellt, dass zwischen dem Erscheinen der ersten neuen Warnhinweisserie gemäss TabPG (Sommer 2025) und dem ersten Serienwechsel etwas mehr als zwei Jahre liegen. Dies entspricht in etwa der heutigen Handhabung und würde die präventive Wirkung der Warnhinweise nicht beeinträchtigen.
Swiss Cigarette	Art. 24 Abs. 2 Bst. b	Es ist für uns wesentlich, dass das vom BAG für die Produktmeldung zur Verfügung gestellte Informationssystem so gestaltet wird, dass die Informationen über die Zusammensetzung der verschiedenen Produkte hochgeladen werden können, ohne dass die Zusammensetzung jedes sich auf dem Markt befindenden Produkts manuell erfasst werden muss. Angesichts der Anzahl von vermarkteten Produkten ist es wichtig, dass kein System geschaffen wird, dessen Nutzung durch die Unternehmen extrem zeitaufwändig wäre.

Swiss Cigarette	Art. 25 Abs. 2 Bst. b	Der vorgeschlagene Schwellenwert für E-Zigaretten von 0,01mg/ml entspricht 0,001% des E-Liquids (ohne Berücksichtigung der Viskosität des E-Liquids). Dieser Schwellenwert ist viel zu niedrig. Keines der Aromen könnte als Geschäftsgeheimnis betrachtet werden, da das BAG die entsprechenden Meldungen gemäss Artikel 26 Abs. 4 TabPG im Internet veröffentlicht. Daher fordern wir, dass der Schwellenwert für E-Zigaretten zumindest den entsprechenden EU-Anforderungen4 entspricht, d.h. auf 0,1% E-Flüssigkeit bzw. 1 mg/ml festgelegt wird. Dadurch werden beide Schwellenwerte, d.h. für Tabakprodukte (Abs. 2 Bst. a) und für elektronische Zigaretten, an die in der Europäischen Union geltenden Bestimmungen angepasst.
Swiss Cigarette	Art. 43 Bst. a	Der Artikel sieht eine Erneuerung der Warnhinweise vor. Insgesamt sollen 45 neue Bilder zur Verfügung stehen, die in 3 Serien aufgeteilt sind. Jede Serie wird jeweils während zwei Jahren eingesetzt. Gemäss Bst. a soll das BAG die Warnhinweise nach Bedarf anpassen, damit sie ihre präventive Wirkung behalten. Die Botschaft hält dazu auf Seite 6 fest, dass «das Bundesamt für Gesundheit (BAG) den Anhang anpassen und nach Ablauf der sechs Jahre entscheiden [kann], ob die drei Serien weiterverwendet werden oder ob es neue Fotografien braucht». Mit anderen Worten wird dem BAG die Kompetenz erteilt, materiell zu entscheiden, wie lange ein Warnhinweis eine präventive Wirkung entfaltet. Gemäss Artikel 33 Abs. 2 TabPG «kann [der Bundesrat] den Erlass administrativer und technischer Vorschriften dem BAG übertragen». Vorliegend würde das BAG jedoch einen materiellen Entscheid üreffen (Entscheid über Präventionswirkung). Davon abgesehen, dass diese Vorschrift willkürlich angewendet werden könnte, sprengt sie somit den Rahmen der delegierten Kompetenzen und sollte eigentlich ersatzlos gestrichen werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Präventivwirkung eines Warnhinweises mit der Zeit nachlässt. Seit 2007 stehen als bildliche Warnhinweise insgesamt 42 Bilder aufgeteilt in 3 Serien zur Verfügung, die jeweils zwei Jahre eingesetzt werden. Bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung werden diese Bilderserien somit rund 19 Jahre im Einsatz gewesen sein. Diese Zeitdauer mag etwas lang sein. Vernünftigerweise sollte eine Serie jedoch mindestens 2 mal verwendet werden. Nicht zuletzt auch deshalb, weil das Anbringen neuer Bilder auf Verpackungen sehr komplex, extrem kosten- und zeitintensiv ist und eine Vorlaufzeit von rund 24 Monaten benötigt. Daher wird nahegelegt, eine Erneuerungskadenz der Warnhinweise von mindestens 12 Jahre festzulegen.
Swiss Cigarette	Anhang 1 Ziffer 1.1 und 1.2	Mit Bezug auf die Gestaltungsregeln der Warnhinweise sollen die bis anhin geltenden Regeln beibehalten werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb neu technisch und logistisch aufwändige Farbvariationen verlangt werden. Umsomehr als auch die EU für diese Warnhinweise keine solche Farbvariationen vorsieht (siehe Artikel 9 Ziff. 4 Bst a der RICHTLINIE 2014/40/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG). Eine Schweizer Regelung, die über die Anforderungen der EU hinausgeht, wird klar abgelehnt.
Swiss Cigarette	Anhang 4 Art. 4 Abs. 2 Bst. abis	Gemäss dem erläuternden Bericht soll die vorliegende Verordnung zum Tabakproduktegesetz dazu genutzt werden, eine im Zuge der Totalrevision 2020 der Tabakpräventionsfondsverordnung vorgenommene Änderung rückgängig zu machen. Damals wurde entschieden, dass die Geschäftsstelle des Tabakpräventionsfonds Präventionsprojekte nicht mehr selber umsetzen, sondern sich auf die Planung und Initiierung von Präventionsprojekten beschränken soll. Im erläuternden Bericht zur Totalrevision 2020 der TPFV (S. 6) wurde dies wie folgt begründet: «Aufgrund der zahlreichen Akteure im Bereich der

Tabakprävention ist es in der Regel nicht erforderlich, dass die Geschäftsstelle selber Tabakpräventionsmassnahmen durchführt. Dies würde zu einem erheblichen Zusatzbedarf an personellen Ressourcen führen (aktuell verfügt die Geschäftsstelle über 5,2 Vollzeitstellen)». Vorliegend wird nirgends aufgezeigt, dass sich die Anzahl der Akteure im Bereich der Tabakprävention seither in massgebender Weise reduziert hat. Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Wiedereinführung ist somit nicht nachgewiesen. Darüber hinaus würde sie zu einem erheblichen Zusatzbedarf an personellen Ressourcen führen (siehe oben aufgeführtes Zitat aus dem erläuternden Bericht zur Totalrevision 2020 der TPFV).

Zudem ist die vorgeschlagene Änderung aus formellen Gründen unzulässig. Vom Tabakpräventionsfonds finanzierte Präventionsmassnahmen sind im Tabaksteuergesetz und nicht im Tabakproduktegesetz geregelt. Die Wiedereinführung einer Kompetenz zur Umsetzung von Präventionsmassnahmen, wie dies der Vorentwurf vorsieht, sprengt somit den Rahmen der im Tabakproduktegesetz delegierten Kompetenzen. Der Buchstabe a<sup>bis</sup> von Artikel 4 Absatz 2 TPFV ist daher auch aus formellen Gründen zu streichen.

Der vorgeschlagene Buchstabe a<sup>bis</sup> des Artikels 4 Absatz 2 TPFV ist schliesslich auch aus «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen abzulehnen. Der Tabakpräventionsfonds hat zum Zweck, Finanzhilfen für Massnahmen der Tabakprävention auszurichten. Die Geschäftsstelle des Fonds ist beim BAG angesiedelt. Sie hat mitunter als Aufgabe, über die Gewährung von Finanzhilfen zu entscheiden. Ihre Verwaltungskosten werden aus Mitteln des Fonds gedeckt (Art. 4 und Art. 24 TPFV). Mit dem Buchstabe a<sup>bis</sup> des Artikels 4 Absatz 2 TPFV sollen BAG-Mitarbeiter der Geschäftsstelle selber Präventionsmassnahmen umsetzen. Dies ist in zweierlei Hinsicht höchst problematisch: 1. Die Geschäftsstelle würde entscheiden können, sich selber Finanzhilfen zu gewähren und 2. vom Steuerzahler entlöhnte BAG-Mitarbeiter würden Zeit und Ressourcen investieren, um Präventionsmassnahmen umzusetzen. Solche Praktiken sind aus grundsätzlichen «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen nicht haltbar. Der Fonds hat zum Zweck, Finanzhilfen zu gewähren, nicht Präventionsmassnahmen durchzuführen. Jegliche Finanzierung von Tabakpräventionsmassnahmen durch den Steuerzahler wird dezidiert abgelehnt.

Vor diesem Hintergrund ist der vorgeschlagene Buchstabe abis von Artikel 4 Absatz 2 TPFV ersatzlos zu streichen.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Verordnur	Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	
Swiss Cigarette	10	1		Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:	
Cigarette				<sup>1</sup> Der Text der <u>Die Angaben</u> Produktinformation für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 1 TabPG <u>muss müssen</u> in gut sichtbarer Grösse und in leicht lesbarer Schrift <u>in oder auf der Verpackung angebracht werden</u> <u>verfasst sein</u> .	
Swiss Cigarette	10	2		Absatz 2 ist wie folgt anzupassen:	
Gigarette				<sup>2</sup> Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht <del>in der Produktinformation</del> <u>in oder auf</u> der Verpackung <u>angebracht</u> <del>enthalten</del> , müssen sie in elektronischer Form leicht zugänglich sein. <del>In der Produktinformation In oder auf</del> der Verpackung ist die Internetadresse oder der Quick-Response-Code (QR-Code) aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind.	
Swiss	12	1		Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:	
Cigarette				<sup>1</sup> Der Text der <u>Die</u> Produkt <u>angaben</u> für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 1 <del>und 2</del> TabPG <del>muss</del> <u>müssen</u> in <u>mindestens einer</u> <del>allen</del> Amtssprache <del>n, in der Reihenfolge Deutsch,</del> Französisch, Italienisch, angebracht werden.	
Swiss	12	2		Neuer Absatz 2:	
Cigarette				<sup>2</sup> Die Angaben für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 2 TabPG müssen in allen Amtssprachen, in der Reihenfolge Deutsch, Französisch, Italienisch, angebracht werden.	
Swiss	13	1	b	Abs. 1 Bst. b ist wie folgt anzupassen:	
Cigarette				<sup>1</sup> Auf gleichartigen Produkten nach Artikel 2 Buchstaben a und b sind folgende Warnhinweise anzubringen:	
				a b. für nikotinfreie Produkte: «Dieses Produkt <del>schädigt</del> <u>kann</u> Ihre Gesundheit <u>schädigen</u> »; c	
Swiss	13	2	а	Abs. 2 Bst. a ist wie folgt anzupassen:	
Cigarette				<sup>2</sup> Auf den Verpackungen für gleichartige Produkte nach Artikel 2 Buchstaben d und e sind folgende Warnhinweise anzubringen:	

				a. «Dieses Produkt <u>kann</u> Ihre Gesundheit <u>schädigen</u> »; b
Swiss Cigarette	15	1		Absatz 1 ist wie folgt anzupassen: <sup>1</sup> Im Rahmen einer Werbung für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten oder eines Sponsorings durch Tabakprodukte- oder E-Zigarettenmarken muss der Warnhinweis gut sichtbar und in leicht lesbarer Schrift in der Sprache der Publikation angebracht werden. Er kann in einer Amtssprache anstelle der Sprache der Publikation verfasst sein, wenn Letztere eine Fremdsprache ist.
Swiss Cigarette	17	3		Abs. 3 ist wie folgt anzupassen: <sup>3</sup> Der Serienwechsel erfolgt alle zwei Jahre, erstmals per <del>1. Januar 2027</del> <u>1. Januar 2028</u> . Die Verpackungen, die mit der neuen Serie versehen sind, können bereits vor dem Serienwechsel vom 1. Oktober bis am 31. Dezember mit der neuen Serie an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.
Swiss Cigarette	24	2	b	Abs. 2 Bst. b ist wie folgt zu ergänzen: <sup>2</sup> Das BAG: a b. stellt sicher, dass das Informationssystem dem aktuellen Stand der Technik im Bereich Datenschutz entspricht <u>und für die betroffenen Unternehmen einfach zu verwenden ist</u> .
Swiss Cigarette	25	2	b	Abs. 2 Bst. b ist wie folgt anzupassen: <sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 3 dürfen ohne Angabe der Bezeichnung oder der Menge in einer einzigen Kategorie (z.B. Aromen) zusammengefasst werden: a b. für Flüssigkeiten von elektronischen Zigaretten: Zutaten mit einem Gehalt von weniger als 0,01 mg/ml.
Swiss Cigarette	43		а	Bst. a ist wie folgt anzupassen:  Das BAG passt folgende Anhänge an:  a. die Anhänge 1 und 2, wobei die Warnhinweise nach Bedarf aber frühestens nach 12 Jahren, abgeändert werden, damit sie ihre präventive Wirkung behalten;  b

Swiss Cigarette	Anhang 1	Ziffer 1.1		Ziffer 1.1 ist wie folgt anzupassen:  1.1 Der Wortlaut der Warnhinweise nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b und Artikel 14 Absatz 1 TabPG sowie Artikel 13 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung muss wie folgt angebracht werden: a. in Helvetica, fett, schwarz auf weissem Hintergrund und in Kleinbuchstaben, ausser wo die Rechtschreibung Grossbuchstaben verlangt; b. zentriert auf der für den Wortlaut bestimmten Fläche parallel zur Oberkante der Packung; c. optisch getrennt von den anderen Amtssprachen; d. umrandet mit einem schwarzen Rahmen von 3 bis 4 mm, der in keiner Weise die Lesbarkeit des Warnhinweises beeinträchtigt; auf Verpackungen, die kleiner sind als 20 cm2, muss kein Rahmen angebracht werden.
Swiss Cigarette	Anhang 1	Ziffer 1.2		Ziffer 1.2 ist ersatzlos zu streichen.
Swiss Cigarette	Anhang 4	Art. 4	Abs. 2 Bst. a <sup>bis</sup>	Bst. a <sup>bis</sup> ist ersatzlos zu streichen.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser Fazit						
	Zustimmung					
	Änderungswünsche / Vorbehalte					
	Grundsätzliche Überarbeitung					
$\boxtimes$	Ablehnung					



Eidgenössisches Departement des Inneren EDI Herrn Bundespräsident Alain Berset Inselgasse 1 3003 Bern

Per E-Mail: <u>gever@bag.admin.ch</u> tabakprodukte@bag.admin.ch

Dagmersellen, 6. Oktober 2023

### Vernehmlassungsantwort Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 21. Juni 2023 die Vernehmlassung zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV) eröffnet.

Japan Tobacco International (JTI) gehört zur Unternehmensgruppe von Japan Tobacco Inc., einem führenden internationalen Hersteller von Tabakprodukten. In der Schweiz ist JTI mit dem globalen Hauptsitz in Genf (JT International SA) sowie dem Schweizer Fabrik- und Marktstandort in Dagmersellen (JT International AG Dagmersellen) vertreten. Insgesamt beschäftigt JTI in unserem Land rund 1300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Unter Eingabe mit heutigem Datum erhalten Sie fristgerecht die Vernehmlassungsantwort von JTI.

### Das Wichtigste in Kürze

Eine Verordnung ist naturgemäss eher technischer Art und enthält konkrete Umsetzungsvorschläge. Umso mehr ist darauf zu achten, dass die vorgeschlagenen Umsetzungsvorschläge

- praxistauglich sind;
- keine unnötige Bürokratie verursachen;
- keine Überregulierung nach sich ziehen;
- nicht über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen, den das TabPG abschliessend setzt.

### Deshalb sind folgende Anpassungen vorzunehmen:

- Beipackzettel sind durch QR-Codes zu ersetzen, um unnötiges Littering zu vermeiden (Art. 10).
- Anstelle aller Amtssprachen (3) muss aus Platzgründen das Anbringen der Warnhinweise in einer Landessprache in oder auf der Verpackung ausreichen (Art. 12 i.v. mit Art. 17).
- Bei den Warnhinweisen ist auf das jeweilige Risikoprofil des spezifischen Produkts abzustellen (Art. 13).

- Bei Firmensponsoring ist die Warnhinweispflicht zu streichen (Art. 15).
- Aus Kohärenz- und Kostengründen ist der Termin für den ersten Serienwechsel um ein Jahr nach hinten zu verschieben und die Zeit für den Abverkauf auf ein Jahr, auf den 1. Januar 2028, festzusetzen (Art. 17).
- Bei elektronischen Zigaretten soll der Schwellenwert, der es erlaubt, Zutaten bei der Meldung an das BAG zusammenzufassen, mindestens den Anforderungen der EU entsprechen, d.h. bei 0,1% der E-Flüssigkeit liegen, was 1 mg/ml entspricht (Art. 25).
- Die vorgeschlagene Kompetenzdelegation an das BAG, über die Präventivwirkung bzw.
  den Bedarf an Erneuerung von Warnhinweisen entscheiden zu können, sprengt den
  Rahmen der delegierten Kompetenzen. Zudem birgt dies die Gefahr von Willkür, weshalb
  die Erneuerungskadenz der Warnhinweise auf mindestens 12 Jahre festgelegt werden soll
  (Art. 43).
- Die technischen Gestaltungsregeln der Warnhinweise sind bezüglich Farben unverändert beizubehalten. Sie bedeutet für die betroffenen Firmen nicht nur einen unnötigen Mehraufwand. Die vorgeschlagenen Farbvariationen gehen auch über die Anforderungen der EU hinaus. Sie sind klar abzulehnen (Anhang 1, Ziff 1.1 und 1.2).
- Die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds ist nicht notwendig. Sie sprengt den Rahmen der delegierten Kompetenzen und ist grundsätzlich aus «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen abzulehnen (Art. 4 Abs. 2 Bst.a TPFV).

### A. Generelles zur Erarbeitung von Umsetzungsvorschriften

Das Tabakproduktegesetz delegiert an den Bundesrat die Kompetenzvorschriften, insbesondere für Warnhinweise (Art. 13 Abs. 2 und 3 sowie Art. 21 Abs. 2), Produkteinformation (Art. 17 Abs. 4) und Testkäufen (Art. 24 Abs. 4), zu erlassen. Bei diesen Vorschriften handelt es sich um Gesetzesdelegationen (gesetzesvertretende Verordnungen). Stützt sich die Vorschrift auf eine Delegation, muss stets sichergestellt werden, dass der delegierte Rahmen eingehalten wird (s. Gesetzgebungsleitfaden des Bundes, S. 244).

Gemäss Gesetzgebungsleitfaden (S. 243) dienen Vollziehungsverordnungen (Art. 182 BV) der «Vervollständigung und allenfalls Ergänzung des Gesetzes» sowie der «Regelung von Detailfragen von untergeordneter Bedeutung». Sie «müssen als logische Konsequenz des zu vollziehenden Grunderlasses erscheinen». Dabei müssen sie der Zielsetzung des Gesetzes folgen und dürfen dabei lediglich die bereits bestehenden Regelungen weiterführen und spezifizieren. Eine Vollziehungsverordnung soll keine neuen Pflichten auferlegen, selbst wenn diese durch den

Gesetzeszweck gedeckt wären, es sei denn, es müsste eine Gesetzeslücke ausgefüllt werden<sup>1</sup>.

Dies ist die Richtschnur für den Erlass der TabPV.

## B. Entlastung der Unternehmen in administrativer Hinsicht

Aktuelle objektive Zahlen zur tatsächlichen Belastung durch Regulierungskosten der Unternehmen existieren gemäss Bundesrat in der Schweiz nur ansatzweise. Der Bundesrat hat zuletzt im Jahr 2013 eine einmalige Schätzung der direkten Regulierungskosten in zwölf Bereichen vorgenommen2. Diese direkten Kosten wurden auf ca. 10 Milliarden Franken jährlich geschätzt. Bereits im Jahr 2009 hat der Schweizerische Gewerbeverband sgv das Beratungsunternehmen KPMG mit der Erhebung der Regulierungskosten für schweizerische KMU beauftragt. Die Studie zeigt, dass die gesamten Kosten, die KMU für die Erfüllung aller Regulierungspflichten aufwenden müssen, sich in der Schweiz auf rund 10 Prozent des BIP belaufen. Bei einem BIP von knapp 800 Milliarden Franken sind das rund 80 Milliarden Franken jährlich.

<sup>1</sup> Häfelin, Haller, Keller, Thurnherr: Schweizerisches Bundesstaatsrecht. 2020, S. 596 f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bundesrat (2013), Bericht über die Regulierungskosten - Schätzung der Kosten von Regulierungen sowie Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion, abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Publikationen & Dienstleistungen > Publikationen > Regulierung > Projekte in der Regulierungspolitik > Bericht über die Regulierungskosten.

Diese Zahlen verdeutlichen die Last, die den Unternehmen mit bürokratischen Anforderungen, sprich mit der Erfüllung von Kontrollen und Erhebungen, mit der Verarbeitung von Daten oder mit dem Ausfüllen von Formularen, aufgebürdet wird. Jedes neue Gesetz führt zu zusätzlichem Aufwand. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass die Konkretisierung eines jeden Gesetzesartikels möglichst ohne unnötigen Administrationsaufwand erfolgt und praxistauglich ist. Eine Überregulierung und damit entstehende, übermässige Bürokratie sind zu vermeiden.

Effiziente und massvolle Regulierungen sind ein zentrales Element für attraktive wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Nach diesen hat sich die Umsetzung des Tabakproduktegesetzes zu richten. Die Einführung vermeidbarer und unnötiger Kosten und administrativer Lasten auf Verordnungsebene werden deshalb strikte abgelehnt. Die Konkretisierung hat die Interessen der betroffenen Branchen an einer pragmatischen Regulierung zu beachten. Administrative und bürokratische Lasten sind auf ein striktes Minimum zu reduzieren.

### C. Änderungsbedarf beim Vorentwurf

Folgende Punkte müssen zwingend überarbeitet werden.

### 1. Pragmatische und vernünftige Regelungen

Effiziente und massvolle Regulierungen sind ein zentrales Element für attraktive wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass die Konkretisierung eines jeden Gesetzesartikels möglichst ohne Administrativaufwand erfolgt und die Interessen der betroffenen Branchen an pragmatischen und vernünftigen Regelungen berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck müssen insbesondere bei den Bestimmungen zur Produktinformation, zur Warnhinweispflicht beim Sponsoring, zum ersten Serienwechsel der kombinierten Warnhinweise (Druckserien), zu den Angaben über die Zusammensetzung, zur Erneuerungskadenz der Warnhinweise und zur technischen Gestaltung der Warnhinweise (Anhang 1) Präzisierungen, beziehungsweise Anpassungen, vorgenommen werden.

Mit Bezug auf die Warnhinweise für gleichartige Produkte ist zudem darauf zu achten, dass diese kohärent eingesetzt werden und die Konsumenten nicht verwirren. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Produkt ohne Tabak aber mit Nikotin mit dem Warnhinweis «Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit gefährden...» versehen wird und ein Produkt ohne Tabak und ohne Nikotin mit dem verschärften Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit» versehen werden muss. Die Warnhinweise für gleichartige Produkte müssen das Risikoprofil des jeweiligen Produkts berücksichtigen.

### 2. Einhaltung des Rahmens der delegierten Kompetenzen

Die neue Verordnung zum Tabakproduktegesetz soll dazu genutzt werden, eine Kompetenz der Geschäftsstelle des Tabakpräventionsfonds wieder einzuführen, die im Rahmen der Totalrevision 2020 der Tabakpräventionsfondsverordnung aufgehoben wurde. Die Notwendigkeit dieser Wiedereinführung wird nicht nachgewiesen. Sie ist daher nicht gegeben.

Zudem sind die vom Tabakpräventionsfonds finanzierten Präventionsmassnahmen im Tabaksteuergesetz und nicht im Tabakproduktegesetz geregelt. Die Wiedereinführung einer Kompetenz zur Umsetzung von Präventionsmassnahmen in dieser Verordnung fehlt damit die gesetzliche Basis. Zudem ist aus «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen eine aktive Beteiligung von BAG-Mitarbeitern in der Umsetzung von Tabakpräventionsmassnahmen nicht angezeigt und deshalb abzulehnen.

# D. Konkrete Anpassungsvorschläge zu einzelnen Artikeln der Verordnung zum Tabakproduktegesetz

Wie vorgehend erläutert, ist der Vorentwurf in wesentlichen Punkten zu überarbeiten, namentlich:

#### Artikel 10 VE-TabPV Form der Produktinformation

Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

<sup>1</sup> Der Text der <u>Die Angaben</u> Produktinformation für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 1 TabPG <u>muss müssen</u> in gut sichtbarer Grösse und in leicht lesbarer Schrift <u>in oder auf der Verpackung angebracht werden</u> <del>verfasst sein</del>.

### Absatz 2 ist wie folgt anzupassen:

<sup>2</sup> Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in oder auf der Verpackung angebracht enthalten, müssen sie in elektronischer Form leicht zugänglich sein. In der Produktinformation In oder auf der Verpackung ist die Internetadresse oder der Quick-Response-Code (QR-Code) aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind.

### Begründung

Gemäss Artikel 17 Abs. 1 und 2 TabPG müssen die Angaben zum Produkt (Produktinformationen) für den Konsumenten leicht lesbar, beziehungsweise einfach zugänglich sein. Analog zum parlamentarischen Entscheid vom 13. September 2023 und der Annahme der Motion Dobler (22.4423) soll anstelle einer umfangreichen Produktinformation in oder auf der Verpackung auch ein QR-Code die Konsumenten über das Produkt informieren können. Wie der Bundesrat in der Stellungnahme der genannten Motion ausgeführt hat, kann der digitale Zugang zu den Produktinformationen die Konsumentensicherheit - z.B. für Personen mit einer Sehbeeinträchtigung oder einer Leseschwäche – sogar erhöhen. Die vorliegende Bestimmung soll entsprechend dahingehend präzisiert werden, dass die in Artikel 17 Abs. 1 TabPG aufgeführten Angaben sowie die Internetadresse oder der Quick-Response-Code (QR-Code) auch direkt auf der Verpackung angebracht werden können.

Dieser Vorschlag ist auch aus Umweltschutzgründen relevant. Umfangreiche «Beipackzettel» in die Verpackungen der Konsumgüter eingefügt werden müssen, könnten nämlich regelmässig unachtsam auf die Strasse oder in die Natur geworfen werden («Littering»).

### Artikel 12 VE-TabPV Sprachen der Produktinformation

Die Anforderungen für die Angaben nach Art. 17 Abs. 1 TabPG einerseits und Art. 17 Abs. 2 TabPG andererseits sollen differenziert geregelt werden. Der Artikel ist deshalb in zwei Absätze aufzuteilen.

Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

<sup>1</sup> Der Text der <u>Die</u> Produkt<u>angaben</u> für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 1 <del>und 2</del> TabPG <del>muss</del> <u>müssen</u> in <u>mindestens einer</u> <u>allen</u> Amtssprache<del>n, in der Reihenfolge</del> <del>Deutsch, Französisch, Italienisch,</del> angebracht werden.

### Neuer Absatz 2:

<sup>2</sup> Die Angaben für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 2 TabPG müssen in allen Amtssprachen, in der Reihenfolge Deutsch, Französisch, Italienisch, angebracht werden.

### **Begründung**

Aus Platzgründen sollen die in Art. 17 Abs. 1 TabPG aufgeführten Angaben zu den Produkten nicht in allen Amtssprachen, sondern in mindestens einer Amtssprache angebracht werden müssen. Dies entspricht der Regelung für die obligatorischen Angaben (Art. 11 VE-TabPV).

Absatz 2 regelt die Sprache der Angaben nach Art. 17 Abs. 2 TabPG unverändert. Um sicherzustellen, dass sämtliche Angaben gemäss Art. 17 TabPG in allen Amtssprachen leicht zugänglich sind, könnte allenfalls zusätzlich vorgesehen werden, dass die Angaben nach Art. 17 Abs. 1 TabPG zwingend in allen Amtssprachen in elektronischer Form, zum Beispiel mithilfe eines QR-Codes, zugänglich gemacht werden müssen.

#### Artikel 13 VE-TabPV

# Spezifische Warnhinweise und Kennzeichnung für gleichartige Produkte

Abs. 1 Bst. b ist wie folgt anzupassen:

<sup>1</sup> Auf gleichartigen Produkten nach Artikel 2 Buchstaben a und b sind folgende Warnhinweise anzubringen:

a. ... b. für nikotinfreie Produkte: «Dieses Produkt <del>schädigt</del> kann Ihre Gesundheit schädigen»;

C. ...

Abs. 2 Bst. a ist wie folgt anzupassen:

- <sup>2</sup> Auf den Verpackungen für gleichartige Produkte nach Artikel 2 Buchstaben d und e sind folgende Warnhinweise anzubringen:
- a. «Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit schädigen»;

b. ...

### **Begründung**

Der Warnhinweis, der gemäss Vorentwurf auf Produkte ohne Tabak und ohne Nikotin für den oralen Gebrauch anzubringen ist, widerspricht jeglicher Logik. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine elektronische Zigarette, ein Produkt ohne Tabak aber *mit Nikotin*, mit dem Warnhinweis «Dieses Produkt *kann* Ihre Gesundheit gefährden...» versehen wird (Art. 14 Abs. 1 Bst. e TabPG) und ein Produkt ohne Tabak und *ohne Nikotin* zum oralen Gebrauch mit dem verschärften Warnhinweis «Dieses Produkt *schädigt* Ihre Gesundheit» versehen werden muss (Art. 13 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a VE-TabPV deutsche Fassung³). Die Warnhinweise für gleichartige Produkte müssen zwingend einer kohärenten Logik folgen und das Risikoprofil des jeweiligen Produkts berücksichtigen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Warnhinweise Verwirrung stiften, statt präventiv zu wirken.

#### Art. 15 VE-TabPV

#### Warnhinweis bei Werbung und Sponsoring

Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

<sup>1</sup> Im Rahmen einer Werbung <u>für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten</u> oder eines Sponsorings <u>durch Tabakprodukte- oder E-Zigarettenmarken</u> muss der Warnhinweis gut sichtbar und in leicht lesbarer Schrift in der Sprache der Publikation angebracht werden. Er kann in einer Amtssprache anstelle der Sprache der Publikation verfasst sein, wenn Letztere eine Fremdsprache ist.

### Begründung

Wird ein Tabakprodukt oder eine elektronische Zigarette konkret beworben, ist es sinnvoll darauf hinzuweisen, dass der Konsum dieses Produkts Risiken birgt und dementsprechend einen Warnhinweis anzubringen ist. Dasselbe trifft - zumindest indirekt - zu, wenn eine Tabak*produkte*- oder E-Zigaretten*marke* im Rahmen einer von ihr gesponserten Veranstaltung oder in einem entsprechenden Hinweis auf die Veranstaltung sichtbar ist. Die Warnhinweispflicht in diesen beiden Konstellationen entspricht dem Willen des Gesetzgebers und ist nachvollziehbar.

Anders verhält es sich jedoch bei Sponsoring durch juristische Personen / Firmen. Diese können neben Tabakprodukten auch weitere Produkte vertreiben. Im Fall von unserer Mutterfirma JT sind dies beispielsweise pharmazeutische Produkte oder Nahrungsmittel. Es ist daher nicht nachvollziehbar, einen Warnhinweis neben oder unter dem Firmenlogo aufführen zu müssen (siehe den entsprechenden Vermerk auf Seite 14 des erläuternden Berichts). Eine solche Anforderung ist nicht Zielpublikumsgerecht und generiert daher nichts als unnötige Bürokratie für die betroffenen Firmen.

Zudem mangelt es an der ausreichenden gesetzlichen Grundlage hierfür.

Die Warnhinweispflicht muss deshalb auf Werbung für ein Tabakprodukt oder eine elektronische Zigarette und Sponsoring durch eine entsprechende *Produktemarke* beschränkt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Hinweis auf eine Diskrepanz zwischen der deutschen und französischen Fassung des Vorentwurfs: In der französischen Fassung entspricht der Warnhinweis von Art. 13 Abs. 2 Bst. a unserem Anpassungsvorschlag. Daher ist der Bst. a von Art. 13 Abs. 2 einzig in der deutschen Fassung zu korrigieren.

#### Artikel 17 VE-TabPG

#### Druckserien

Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:

<sup>3</sup> Der Serienwechsel erfolgt alle zwei Jahre, erstmals per <del>1. Januar 2027</del> <u>1. Januar 2028</u>. Die Verpackungen, die mit der neuen Serie versehen sind, können bereits vor dem Serienwechsel vom 1. Oktober bis am 31. Dezember mit der neuen Serie an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

Abs. 4 ist wie folgt anzupassen:

<sup>4</sup> Bereits hergestellte Packungen, die die kombinierten Warnhinweise der vorange-henden Serie tragen, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden, spätestens jedoch bis <del>zum 31. Dezember</del> zu einem Jahr nach dem Serienwechsel.

#### Begründung

Gemäss Artikel 50 TabPG dürfen Tabakprodukte, die auf dem Markt bereitgestellt werden sollen und deren Kennzeichnung nicht den Bestimmungen des TabPG entspricht, noch während eines Jahres nach Inkrafttreten des TabPG nach altem Recht importiert und hergestellt werden. Nach den Angaben, die das BAG auf seiner Website zur Verfügung stellt, ist das Inkrafttreten des TabPG und seiner Verordnung für den Sommer 2024 vorgesehen<sup>4</sup>. Produkte, die ab Sommer 2025 auf den Markt gebracht werden, müssen daher die Anforderungen des TabPG in Bezug auf die Kennzeichnung und die Warnhinweise erfüllen, so auch die neuen kombinierten Warnhinweise, die in Anhang 2 des vorliegenden Vorentwurfs festgelegt sind. Artikel 17 Absatz 3 des vorliegenden Vorentwurfs sieht vor, dass der erste Serienwechsel der kombinierten Warnhinweise bereits am 1. Januar 2027 vorgenommen werden muss. Treten das TabPG mitsamt Verordnung im Sommer 2024 in Kraft, müssten die kombinierten Warnhinweise bereits nach etwas mehr als einem Jahr erneut gewechselt werden.

Die Zeitspanne zwischen dem ersten (Sommer 2025) und dem zweiten (1. Januar 2027) Serienwechsel ist für die Industrie zu kurz. Die Umstellung von einer Warnhinweisserie auf eine andere ist sehr kostspielig, da sie jedes Mal die Entwicklung neuer Druckrollen erfordert. Ausserdem bedeutet sie für die Produktionsketten einen erheblichen Aufwand an Vorbereitung und Antizipation.

Wir bitten Sie daher, den ersten Serienwechsel auf den 1. Januar 2028 festzulegen. Dadurch wird sichergestellt, dass zwischen dem Erscheinen der ersten neuen Warnhinweisserie gemäss TabPG (Sommer 2025) und dem ersten Serienwechsel zwei Jahre liegen. Dies entspricht in etwa der heutigen Handhabung und würde die präventive Wirkung der Warnhinweise nicht beeinträchtigen.

Zudem würde vorliegende Art. 17 Abs. 4 dazu führen, dass nur während sechs Monaten die Produkte noch verkauft werden dürften. Dabei entspricht es sowohl der bisherigen Handhabung als auch der im vorliegenden Entwurf geplanten Handhabung, dass nach einem Serienwechsel die Produkte noch innerhalb von einem Jahr verkauft werden dürfen. Damit der Übergang vom aktuellen zum neuen Gesetz reibungslos verläuft, braucht es die oben erwähnte Anpassung.

### Artikel 24 VE-TabPG

### Meldung von Produkten

Abs. 2 Bst. b ist wie folgt zu ergänzen:

<sup>2</sup> Das BAG:

a. ...

b. stellt sicher, dass das Informationssystem dem aktuellen Stand der Technik im Bereich Datenschutz entspricht und für die betroffenen Unternehmen einfach zu verwenden ist.

### Begründung

Es ist für uns wesentlich, dass das vom BAG für die Produktmeldung zur Verfügung gestellte Informationssystem so gestaltet wird, dass die Informationen über die Zusammensetzung der verschiedenen Produkte hochgeladen werden können, ohne dass diese für jedes sich auf dem Markt befindenden Produkts manuell erfasst werden muss. Besonders angesichts der Anzahl von vermarkteten Produkten ist ein nutzerorientiertes System sehr wichtig. Ein solches würde zeitaufwändige Prozesse sparen und wäre zudem weniger fehleranfällig.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Neues Tabakproduktegesetz (admin.ch), Stand 10.08.2023

#### Artikel 25 VE-TabPV

#### Angaben über die Zusammensetzung

Abs. 2 Bst. b ist wie folgt anzupassen:

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 3 dürfen ohne Angabe der Bezeichnung oder der Menge in einer einzigen Kategorie (z. B. Aromen) zusammengefasst werden:

a. ...

b. für Flüssigkeiten von elektronischen Zigaretten: Zutaten mit einem Gehalt von weniger als 0,01 mg/ml.

#### Begründung

Der vorgeschlagene Schwellenwert für elektronische Zigaretten von 0,01mg/ml entspricht 0,001% des E-Liquids (ohne Berücksichtigung der Viskosität des E-Liquids). Dieser Schwellenwert ist viel zu niedrig. Keines der Aromen könnte als Geschäftsgeheimnis betrachtet werden, da das BAG die entsprechenden Meldungen gemäss Artikel 26 Abs. 4 TabPG im Internet veröffentlicht. Daher fordern wir, dass der Schwellenwert für E-Zigaretten zumindest den entsprechenden EU-Anforderungen<sup>5</sup> entspricht, d.h. auf 0,1% E-Flüssigkeit bzw. 1 mg/ml festgelegt wird. Dadurch werden beide Schwellenwerte, d.h. für Tabakprodukte (Abs. 2 Bst. a) und für elektronische Zigaretten, an die in der Europäischen Union geltenden Bestimmungen angepasst.

#### Art. 43 VE-TabPV

#### Anpassung der Anhänge

Bst. a ist wie folgt anzupassen:

Das BAG passt folgende Anhänge an:

a. die Anhänge 1 und 2, wobei die Warnhinweise nach Bedarf, aber frühestens nach 12 Jahren, abgeändert werden, damit sie ihre präventive Wirkung behalten; b. ...

#### Begründung

Der Artikel sieht eine Erneuerung der Warnhinweise vor. Insgesamt sollen 45 neue Bilder zur Verfügung gestellt werden, die in 3 Serien aufgeteilt sind. Jede Serie wird jeweils während zwei Jahren eingesetzt. Gemäss Bst. a soll das BAG die Warnhinweise nach Bedarf anpassen, damit sie ihre präventive Wirkung behalten. Die Botschaft hält dazu auf Seite 6 fest, dass «das Bundesamt für Gesundheit (BAG) den Anhang anpassen und nach Ablauf der sechs Jahre entscheiden [kann], ob die drei Serien weiterverwendet werden oder ob es neue Fotografien braucht». Mit anderen Worten wird dem BAG die Kompetenz erteilt, materiell zu entscheiden, wie lange ein Warnhinweis eine präventive Wirkung entfaltet. Gemäss Artikel 33 Abs. 2 TabPG «...kann [der Bundesrat] den Erlass administrativer und technischer Vorschriften dem BAG übertragen».

Der vorliegende Verordnungsartikel würde das BAG jedoch die Kompetenz geben, einen materiellen Entscheid zu treffen (Entscheid über Präventionswirkung). Davon abgesehen, dass diese Vorschrift willkürlich angewendet werden könnte, missachtet sie das Gesetzmässigkeitsprinzip. Der Artikel gehört eigentlich ersatzlos gestrichen.

Wir möchten hier aber Hand bieten. Dies einerseits, da anzunehmen ist, dass die Präventivwirkung eines Warnhinweises mit der Zeit nachlässt. Zudem sind die aktuellen bildliche Warnhinweise seit 2007 in Nutzung. Bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung werden diese Bilderserien somit rund 19 Jahre im Einsatz gewesen sein. Weil das Anbringen neuer Bilder auf Verpackungen komplex sowie kosten- und zeitintensiv ist und eine Vorlaufzeit von rund 24 Monaten benötigt, schlagen wir eine Erneuerungskadenz der Warnhinweise von mindestens 12 Jahre vor, sprich, dass eine Bildserie nach zweimaliger Verwendung gewechselt werden soll.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. Artikel 6 des Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2183 der Kommission vom 24. November 2015 zur Festlegung eines Formats für die Meldung von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 8087) (Text von Bedeutung für den EWR), OJ L 309, 26.11.2015, p. 15–27

## Anhang 1, Technische Gestaltungsregeln für die Warnhinweise

1. Wortlaut der Warnhinweise

Ziffer 1.1 ist wie folgt anzupassen:

- 1.1 Der Wortlaut der Warnhinweise nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b und Artikel 14 Absatz 1 TabPG sowie Artikel 13 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung muss wie folgt angebracht werden:
- a. in Helvetica, fett, schwarz auf weissem Hintergrund und in Kleinbuchstaben, ausser wo die Rechtschreibung Grossbuchstaben verlangt;
- b. zentriert auf der für den Wortlaut bestimmten Fläche parallel zur Oberkante der Packung;
- c. optisch getrennt von den anderen Amtssprachen;
- d. umrandet mit einem schwarzen Rahmen von 3 bis 4 mm, der in keiner Weise die Lesbarkeit des Warnhinweises beeinträchtigt; auf Verpackungen, die kleiner sind als 20 cm2, muss kein Rahmen angebracht werden.

Ziffer 1.2 ist ersatzlos zu streichen.

## Begründung

Mit Bezug auf die Gestaltungsregeln der Warnhinweise sollen die bis anhin geltenden Regeln beibehalten werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb neu technisch und logistisch aufwändige Farbvariationen verlangt werden. Umso mehr, als auch die EU für diese Warnhinweise keine solche Farbvariationen vorsieht (siehe Artikel 9 Ziff. 4 Bst a der RICHTLINIE 2014/40/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG). Eine «Swiss Finish», das über die Anforderungen der EU hinausgeht, wird klar abgelehnt.

## Anhang 4, Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

### 1. Verordnung vom 12. Juni 2020 über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)

### Art. 4 Abs. 2 Bst. abis

Bst. abis ist ersatzlos zu streichen.

### Begründung

Gemäss dem erläuternden Bericht soll die vorliegende Verordnung zum Tabakproduktegesetz dazu genutzt werden, eine im Zuge der Totalrevision 2020 der Tabakpräventionsfondsverordnung vorgenommene Änderung rückgängig zu machen. Damals wurde entschieden, dass die Geschäftsstelle des Tabakpräventionsfonds Präventionsprojekte nicht mehr selbst umsetzen, sondern sich auf die Planung und Initiierung von Präventionsprojekten beschränken soll. Im erläuternden Bericht zur Totalrevision 2020 der TPFV (S. 6) wurde dies wie folgt begründet: «Aufgrund der zahlreichen Akteure im Bereich der Tabakprävention ist es in der Regel nicht erforderlich, dass die Geschäftsstelle selber Tabakpräventionsmassnahmen durchführt. Dies würde zu einem erheblichen Zusatzbedarf an personellen Ressourcen führen (aktuell verfügt die Geschäftsstelle über 5,2 Vollzeitstellen)».

Vorliegend wird nirgends aufgezeigt, dass sich die Anzahl der Akteure im Bereich der Tabakprävention seither in massgebender Weise reduziert hat. Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Wiedereinführung ist somit nicht nachgewiesen. Darüber hinaus würde sie zu einem erheblichen Zusatzbedarf an personellen Ressourcen führen (siehe oben aufgeführtes Zitat aus dem erläuternden Bericht zur Totalrevision 2020 der TPFV).

Schliesslich ist die vorgeschlagene Änderung aus formellen Gründen unzulässig. Vom Tabakpräventionsfonds finanzierte Präventionsmassnahmen sind im Tabaksteuergesetz und nicht im Tabakproduktegesetz geregelt. Die Wiedereinführung einer Kompetenz zur Umsetzung von Präventionsmassnahmen, wie dies der Vorentwurf vorsieht, sprengt somit den Rahmen der im Tabakproduktegesetz delegierten Kompetenzen. Der Buchstabe a<sup>bis</sup> von Artikel 4 Absatz 2 TPFV ist daher auch aus formellen Gründen zu streichen.

Der vorgeschlagene Buchstabe a<sup>bis</sup> des Artikels 4 Absatz 2 TPFV ist auch aus «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen abzulehnen. Der Tabakpräventionsfonds hat zum Zweck, Finanzhilfen für Massnahmen der Tabakprävention auszurichten. Die Geschäftsstelle des Fonds ist beim BAG angesiedelt. Sie hat mitunter als Aufgabe, über die Gewährung von Finanzhilfen zu entscheiden. Ihre Verwaltungskosten werden aus Mitteln des Fonds gedeckt (Art. 4 und Art. 24 TPFV). Mit dem Buchstabe a<sup>bis</sup> des Artikels 4 Absatz 2 TPFV sollen BAG-Mitarbeiter der Geschäftsstelle selber Präventionsmassnahmen umsetzen. Dies ist in zweierlei Hinsicht höchst problematisch: 1. Die Geschäftsstelle würde entscheiden können, sich selber

Finanzhilfen zu gewähren und 2. vom Steuerzahler entlöhnte BAG-Mitarbeiter würden Zeit und Ressourcen investieren, um Präventionsmassnahmen umzusetzen. Solche Praktiken sind aus grundsätzlichen «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen nicht haltbar. Der Fonds hat zum Zweck, Finanzhilfen zu gewähren, nicht Präventionsmassnahmen durchzuführen. Jegliche Finanzierung von Tabakpräventionsmassnahmen durch den Steuerzahler wird dezidiert abgelehnt.

Vor diesem Hintergrund ist der vorgeschlagene Buchstabe a<sup>bis</sup> von Artikel 4 Absatz 2 TPFV ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für weitere Informationen oder Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

JT International AG Dagmersellen

Olesja Flores

General Manager

Cevin Suter

Corporate Affairs & Communications Director

Beilage: Vernehmlassungsantwort JT International AG / Antwortformular

# Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : JT International AG Dagmersellen

Abkürzung der Firma / Organisation : JT International AG Dagmersellen

Adresse : Baselstrasse 65, 6252 Dagmarsellen

Kontaktperson : Kevin Suter, Director Corporate Affairs & Communications

Telefon : 062 748 02 65

E-Mail : Kevin.Suter@jti.com

Datum : 06. Oktober 2023

### Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: <a href="mailto:tabakprodukte@bag.admin.ch">tabakprodukte@bag.admin.ch</a>.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

# Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	5
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	11
Unser Fazit	14
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert

Allgemein	Allgemeine Bemerkungen				
Name/Firma	Bemerkung/Anregung				
JT International AG (JTI)	Eine Verordnung ist naturgemäss eher technischer Art und enthält konkrete Umsetzungsvorschläge. Umso mehr ist darauf zu achten, dass die vorgeschlagenen Umsetzungsvorschläge  • praxistauglich sind;  • keine unnötige Bürokratie verursachen;  • keine Überregulierung nach sich ziehen;  nicht über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen, den das TabPG abschliessend setzt.				
JTI	Beipackzettel sind durch QR-Codes zu ersetzen, um unnötiges Littering zu vermeiden (Art. 10).				
JTI	Anstelle aller Amtssprachen (3) muss aus Platzgründen das Anbringen der Warnhinweise in einer Landessprache in oder auf der Verpackung ausreichen (Art. 12 i.v. mit Art. 17).				
JTI	Bei den Warnhinweisen ist auf das jeweilige Risikoprofil des spezifischen Produkts abzustellen (Art. 13).				
JTI	Bei Firmensponsoring ist die Warnhinweispflicht zu streichen (Art. 15).				
JTI	Aus Kohärenz- und Kostengründen ist der Termin für den ersten Serienwechsel um ein Jahr nach hinten zu verschieben und die Zeit für den Abverkauf auf ein Jahr, auf den 1. Januar 2028, festzusetzen (Art. 17).				
JTI	Bei elektronischen Zigaretten soll der Schwellenwert, der es erlaubt, Zutaten bei der Meldung an das BAG zusammenzufassen, mindestens den Anforderungen der EU entsprechen, d.h. bei 0,1% der E-Flüssigkeit liegen, was 1 mg/ml entspricht (Art. 25).				
JTI	Die vorgeschlagene Kompetenzdelegation an das BAG, über die Präventivwirkung bzw. den Bedarf an Erneuerung von Warnhinweisen entscheiden zu können, sprengt den Rahmen der delegierten Kompetenzen. Zudem birgt dies die Gefahr von Willkür, weshalb die Erneuerungskadenz der Warnhinweise auf mindestens 12 Jahre festgelegt werden soll (Art. 43).				
JTI	Die technischen Gestaltungsregeln der Warnhinweise sind bezüglich Farben unverändert beizubehalten. Sie bedeutet für die betroffenen Firmen nicht nur einen unnötigen Mehraufwand. Die vorgeschlagenen Farbvariationen gehen auch über die Anforderungen der EU hinaus. Sie sind klar abzulehnen (Anhang 1, Ziff 1.1 und 1.2).				

JTI	Die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds ist nicht notwendig. Sie sprengt den Rahmen der delegierten
	Kompetenzen und ist grundsätzlich aus «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen abzulehnen (Art. 4 Abs. 2 Bst.a TPFV).

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuterno	Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")					
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung				
JTI	1	Entlastung der Unternehmen in administrativer Hinsicht Aktuelle objektive Zahlen zur tatsächlichen Belastung durch Regulierungskosten der Unternehmen existieren gemäss Bundesrat in der Schweiz nur ansatzweise. Der Bundesrat hat zuletzt im Jahr 2013 eine einmalige Schätzung der direkten Regulierungskosten in zwölf Bereichen vorgenommen2. Diese direkten Kosten wurden auf ca. 10 Milliarden Franken jährlich geschätzt. Bereits im Jahr 2009 hat der Schweizerische Gewerbeverband sgv das Beratungsunternehmen KPMG mit der Erhebung der Regulierungskosten für schweizerische KMU beauftragt. Die Studie zeigt, dass die gesamten Kosten, die KMU für die Erfüllung aller Regulierungspflichten aufwenden müssen, sich in der Schweiz auf rund 10 Prozent des BIP belaufen. Bei einem BIP von knapp 800 Milliarden Franken sind das rund 80 Milliarden Franken jährlich. Diese Zahlen verdeutlichen die Last, die den Unternehmen mit bürokratischen Anforderungen, sprich mit der Erfüllung von Kontrollen und Erhebungen, mit der Verarbeitung von Daten oder mit dem Ausfüllen von Formularen, aufgebürdet wird. Jedes neue Gesetz führt zu zusätzlichem Aufwand. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass die Konkretisierung eines jeden Gesetzesartikels möglichst ohne unnötigen Administrationsaufwand erfolgt und praxistauglich ist. Eine Überregulierung und damit entstehende, übermässige Bürokratie sind zu vermeiden. Effiziente und massvolle Regulierungen sind ein zentrales Element für attraktive wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Nach diesen hat sich die Umsetzung des Tabakproduktegesetzes zu richten. Die Einführung vermeidbarer und unnötiger Kosten und administrativer Lasten auf Verordnungsebene werden deshalb strikte abgelehnt. Die Konkretisierung hat die Interessen der betroffenen Branchen an einer pragmatischen Regulierung zu beachten. Administrative und bürokratische Lasten sind auf ein striktes Minimum zu reduzieren.				
JTI	2	Pragmatische und vernünftige Regelungen  Effiziente und massvolle Regulierungen sind ein zentrales Element für attraktive wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass die Konkretisierung eines jeden Gesetzesartikels möglichst ohne Administrativaufwand erfolgt und die Interessen der betroffenen Branchen an pragmatischen und vernünftigen Regelungen berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck müssen insbesondere bei den Bestimmungen zur Produktinformation, zur Warnhinweispflicht beim Sponsoring, zum ersten Serienwechsel der kombinierten Warnhinweise (Druckserien), zu den Angaben über die Zusammensetzung, zur Erneuerungskadenz der Warnhinweise und zur technischen Gestaltung der Warnhinweise (Anhang 1) Präzisierungen, beziehungsweise Anpassungen, vorgenommen werden.  Mit Bezug auf die Warnhinweise für gleichartige Produkte ist zudem darauf zu achten, dass diese kohärent eingesetzt werden und die Konsumenten nicht verwirren. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Produkt ohne Tabak aber mit Nikotin mit dem Warnhinweis «Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit gefährden» versehen wird und ein Produkt ohne Tabak und ohne Nikotin mit dem				

		verschärften Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit» versehen werden muss. Die Warnhinweise für gleichartige Produkte müssen das Risikoprofil des jeweiligen Produkts berücksichtigen.
JTI	5	Einhaltung des Rahmens der delegierten Kompetenzen Die neue Verordnung zum Tabakproduktegesetz soll dazu genutzt werden, eine Kompetenz der Geschäftsstelle des Tabakpräventionsfonds wieder einzuführen, die im Rahmen der Totalrevision 2020 der Tabakpräventionsfondsverordnung aufgehoben wurde. Die Notwendigkeit dieser Wiedereinführung wird nicht nachgewiesen. Sie ist daher nicht gegeben. Zudem sind die vom Tabakpräventionsfonds finanzierten Präventionsmassnahmen im Tabaksteuergesetz und nicht im Tabakproduktegesetz geregelt. Die Wiedereinführung einer Kompetenz zur Umsetzung von Präventionsmassnahmen in dieser Verordnung fehlt damit die gesetzliche Basis. Zudem ist aus «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen eine aktive Beteiligung von BAG-Mitarbeitern in der Umsetzung von Tabakpräventionsmassnahmen nicht angezeigt und deshalb abzulehnen.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuterno	rläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"				
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung			
JTI	Art. 10 Abs. 1 und 2	Gemäss Artikel 17 Abs. 1 und 2 TabPG müssen die Angaben zum Produkt (Produktinformationen) für den Konsumenten leicht lesbar, beziehungsweise einfach zugänglich sein. Analog zum parlamentarischen Entscheid vom 13. September 2023 und der Annahme der Motion Dobler (22.4423) soll anstelle einer umfangreichen Produktinformation in oder auf der Verpackung auch ein QR-Code die Konsumenten über das Produkt informieren können. Wie der Bundesrat in der Stellungnahme der genannten Motion ausgeführt hat, kann der digitale Zugang zu den Produktinformationen die Konsumentensicherheit - z.B. für Personen mit einer Sehbeeinträchtigung oder einer Leseschwäche – sogar erhöhen. Die vorliegende Bestimmung soll entsprechend dahingehend präzisiert werden, dass die in Artikel 17 Abs. 1 TabPG aufgeführten Angaben sowie die Internetadresse oder der Quick-Response-Code (QR-Code) auch direkt auf der Verpackung angebracht werden können. Dieser Vorschlag ist auch aus Umweltschutzgründen relevant. Umfangreiche «Beipackzettel» in die Verpackungen der Konsumgüter eingefügt werden müssen, könnten nämlich regelmässig unachtsam auf die Strasse oder in die Natur geworfen werden («Littering»).			
JTI	Art. 12 Abs. 1	Aus Platzgründen sollen die in Art. 17 Abs. 1 TabPG aufgeführten Angaben zu den Produkten nicht in allen Amtssprachen, sondern in mindestens einer Amtssprache angebracht werden müssen. Dies entspricht der Regelung für die obligatorischen Angaben (Art. 11 VE-TabPV).  Absatz 2 regelt die Sprache der Angaben nach Art. 17 Abs. 2 TabPG unverändert. Um sicherzustellen, dass sämtliche Angaben gemäss Art. 17 TabPG in allen Amtssprachen leicht zugänglich sind, könnte allenfalls zusätzlich vorgesehen werden, dass die Angaben nach Art. 17 Abs. 1 TabPG zwingend in allen Amtssprachen in elektronischer Form, zum Beispiel mithilfe eines QR-Codes, zugänglich gemacht werden müssen.			
JTI	Art. 13 Abs. 1 Bst. b	Der Warnhinweis, der gemäss Vorentwurf auf Produkte ohne Tabak und ohne Nikotin für den oralen Gebrauch anzubringen ist, widerspricht jeglicher Logik. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine elektronische Zigarette, ein Produkt ohne Tabak aber mit Nikotin, mit dem Warnhinweis «Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit gefährden» versehen wird (Art. 14 Abs. 1 Bst. e TabPG) und ein Produkt ohne Tabak und ohne Nikotin zum oralen Gebrauch mit dem verschärften Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit» versehen werden muss (Art. 13 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a VE-TabPV deutsche Fassung3). Die Warnhinweise für gleichartige Produkte müssen zwingend einer kohärenten Logik folgen und das Risikoprofil des jeweiligen Produkts berücksichtigen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Warnhinweise Verwirrung stiften, statt präventiv zu wirken.			
JTI	Art. 13 Abs. 2 Bst. a	Der Warnhinweis, der gemäss Vorentwurf auf Produkte ohne Tabak und ohne Nikotin für den oralen Gebrauch anzubringen ist, widerspricht jeglicher Logik. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine elektronische Zigarette, ein Produkt ohne Tabak aber mit Nikotin, mit dem Warnhinweis «Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit gefährden» versehen wird (Art. 14 Abs. 1 Bst. e TabPG) und ein Produkt ohne Tabak und ohne Nikotin zum oralen Gebrauch mit dem verschärften Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit» versehen werden muss (Art. 13 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a VE-TabPV deutsche Fassung3). Die			

		Warnhinweise für gleichartige Produkte müssen zwingend einer kohärenten Logik folgen und das Risikoprofil des jeweiligen Produkts berücksichtigen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Warnhinweise Verwirrung stiften, statt präventiv zu wirken.
JTI	Art. 15 Abs. 1	Wird ein Tabakprodukt oder eine elektronische Zigarette konkret beworben, ist es sinnvoll darauf hinzuweisen, dass der Konsum dieses Produkts Risiken birgt und dementsprechend einen Warnhinweis anzubringen ist. Dasselbe trifft - zumindest indirekt - zu, wenn eine Tabakprodukte- oder E-Zigarettenmarke im Rahmen einer von ihr gesponserten Veranstaltung oder in einem entsprechenden Hinweis auf die Veranstaltung sichtbar ist. Die Warnhinweispflicht in diesen beiden Konstellationen entspricht dem Willen des Gesetzgebers und ist nachvollziehbar.  Anders verhält es sich jedoch bei Sponsoring durch juristische Personen / Firmen. Diese können neben Tabakprodukten auch weitere Produkte vertreiben. Im Fall von unserer Mutterfirma JT sind dies beispielsweise pharmazeutische Produkte oder Nahrungsmittel. Es ist daher nicht nachvollziehbar, einen Warnhinweis neben oder unter dem Firmenlogo aufführen zu müssen (siehe den entsprechenden Vermerk auf Seite 14 des erläuternden Berichts). Eine solche Anforderung ist nicht Zielpublikumsgerecht und generiert daher nichts als unnötige Bürokratie für die betroffenen Firmen. Zudem mangelt es an der ausreichenden gesetzlichen Grundlage hierfür.  Die Warnhinweispflicht muss deshalb auf Werbung für ein Tabakprodukt oder eine elektronische Zigarette und Sponsoring durch eine entsprechende Produktemarke beschränkt werden.
JTI	Art. 17 Abs. 3	Gemäss Artikel 50 TabPG dürfen Tabakprodukte, die auf dem Markt bereitgestellt werden sollen und deren Kennzeichnung nicht den Bestimmungen des TabPG entspricht, noch während eines Jahres nach Inkrafttreten des TabPG nach altem Recht importiert und hergestellt werden. Nach den Angaben, die das BAG auf seiner Website zur Verfügung stellt, ist das Inkrafttreten des TabPG und seiner Verordnung für den Sommer 2024 vorgesehen4. Produkte, die ab Sommer 2025 auf den Markt gebracht werden, müssen daher die Anforderungen des TabPG in Bezug auf die Kennzeichnung und die Warnhinweise erfüllen, so auch die neuen kombinierten Warnhinweise, die in Anhang 2 des vorliegenden Vorentwurfs festgelegt sind. Artikel 17 Absatz 3 des vorliegenden Vorentwurfs sieht vor, dass der erste Serienwechsel der kombinierten Warnhinweise bereits am 1. Januar 2027 vorgenommen werden muss. Treten das TabPG mitsamt Verordnung im Sommer 2024 in Kraft, müssten die kombinierten Warnhinweise bereits nach etwas mehr als einem Jahr erneut gewechselt werden.  Die Zeitspanne zwischen dem ersten (Sommer 2025) und dem zweiten (1. Januar 2027) Serienwechsel ist für die Industrie zu kurz. Die Umstellung von einer Warnhinweisserie auf eine andere ist sehr kostspielig, da sie jedes Mal die Entwicklung neuer Druckrollen erfordert. Ausserdem bedeutet sie für die Produktionsketten einen erheblichen Aufwand an Vorbereitung und Antizipation.
JTI	Art. 24 Abs. 2 Bst. b	Es ist für uns wesentlich, dass das vom BAG für die Produktmeldung zur Verfügung gestellte Informationssystem so gestaltet wird, dass die Informationen über die Zusammensetzung der verschiedenen Produkte hochgeladen werden können, ohne dass diese für jedes sich auf dem Markt befindenden Produkts manuell erfasst werden muss. Besonders angesichts der Anzahl von vermarkteten Produkten ist ein nutzerorientiertes System sehr wichtig. Ein solches würde zeitaufwändige Prozesse sparen und wäre zudem weniger fehleranfällig.

JTI	Art. 25 Abs. 2 Bst. b	Der vorgeschlagene Schwellenwert für elektronische Zigaretten von 0,01mg/ml entspricht 0,001% des E-Liquids (ohne Berücksichtigung der Viskosität des E-Liquids). Dieser Schwellenwert ist viel zu niedrig. Keines der Aromen könnte als Geschäftsgeheimnis betrachtet werden, da das BAG die entsprechenden Meldungen gemäss Artikel 26 Abs. 4 TabPG im Internet veröffentlicht. Daher fordern wir, dass der Schwellenwert für E-Zigaretten zumindest den entsprechenden EU-Anforderungen5 entspricht, d.h. auf 0,1% E-Flüssigkeit bzw. 1 mg/ml festgelegt wird. Dadurch werden beide Schwellenwerte, d.h. für Tabakprodukte (Abs. 2 Bst. a) und für elektronische Zigaretten, an die in der Europäischen Union geltenden Bestimmungen angepasst.
JTI	Art. 43 Bst. a	Der Artikel sieht eine Erneuerung der Warnhinweise vor. Insgesamt sollen 45 neue Bilder zur Verfügung gestellt werden, die in 3 Serien aufgeteilt sind. Jede Serie wird jeweils während zwei Jahren eingesetzt. Gemäss Bst. a soll das BAG die Warnhinweise nach Bedarf anpassen, damit sie ihre präventive Wirkung behalten. Die Botschaft hält dazu auf Seite 6 fest, dass «das Bundesamt für Gesundheit (BAG) den Anhang anpassen und nach Ablauf der sechs Jahre entscheiden [kann], ob die drei Serien weiterverwendet werden oder ob es neue Fotografien braucht». Mit anderen Worten wird dem BAG die Kompetenz erteilt, materiell zu entscheiden, wie lange ein Warnhinweis eine präventive Wirkung entfaltet. Gemäss Artikel 33 Abs. 2 TabPG «kann [der Bundesrat] den Erlass administrativer und technischer Vorschriften dem BAG übertragen».  Der vorliegende Verordnungsartikel würde das BAG jedoch die Kompetenz geben, einen materiellen Entscheid zu treffen (Entscheid über Präventionswirkung). Davon abgesehen, dass diese Vorschrift willkürlich angewendet werden könnte, missachtet sie das Gesetzmässigkeitsprinzip. Der Artikel gehört eigentlich ersatzlos gestrichen.  Wir möchten hier aber Hand bieten. Dies einerseits, da anzunehmen ist, dass die Präventivwirkung eines Warnhinweises mit der Zeit nachlässt. Zudem sind die aktuellen bildliche Warnhinweise seit 2007 in Nutzung. Bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung werden diese Bilderserien somit rund 19 Jahre im Einsatz gewesen sein. Weil das Anbringen neuer Bilder auf Verpackungen komplex sowie kosten- und zeitintensiv ist und eine Vorlaufzeit von rund 24 Monaten benötigt, schlagen wir eine Erneuerungskadenz der Warnhinweise von mindestens 12 Jahre vor, sprich, dass eine Bildserie nach zweimaliger Verwendung gewechselt werden soll.
JTI	Anhang 1 Ziffer 1.1 und 1.2	Mit Bezug auf die Gestaltungsregeln der Warnhinweise sollen die bis anhin geltenden Regeln beibehalten werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb neu technisch und logistisch aufwändige Farbvariationen verlangt werden. Umso mehr, als auch die EU für diese Warnhinweise keine solche Farbvariationen vorsieht (siehe Artikel 9 Ziff. 4 Bst a der RICHTLINIE 2014/40/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG). Eine «Swiss Finish», das über die Anforderungen der EU hinausgeht, wird klar abgelehnt.
JTI	Anhang 4 Art. 4 Abs. 2 Bst. a <sup>bis</sup>	Gemäss dem erläuternden Bericht soll die vorliegende Verordnung zum Tabakproduktegesetz dazu genutzt werden, eine im Zuge der Totalrevision 2020 der Tabakpräventionsfondsverordnung vorgenommene Änderung rückgängig zu machen. Damals wurde entschieden, dass die Geschäftsstelle des Tabakpräventionsfonds Präventionsprojekte nicht mehr selbst umsetzen, sondern sich auf die Planung und Initiierung von Präventionsprojekten beschränken soll. Im erläuternden Bericht zur Totalrevision 2020 der TPFV (S. 6) wurde dies wie folgt begründet: «Aufgrund der zahlreichen Akteure im Bereich der

Tabakprävention ist es in der Regel nicht erforderlich, dass die Geschäftsstelle selber Tabakpräventionsmassnahmen durchführt. Dies würde zu einem erheblichen Zusatzbedarf an personellen Ressourcen führen (aktuell verfügt die Geschäftsstelle über 5,2 Vollzeitstellen)».

Vorliegend wird nirgends aufgezeigt, dass sich die Anzahl der Akteure im Bereich der Tabakprävention seither in massgebender Weise reduziert hat. Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Wiedereinführung ist somit nicht nachgewiesen. Darüber hinaus würde sie zu einem erheblichen Zusatzbedarf an personellen Ressourcen führen (siehe oben aufgeführtes Zitat aus dem erläuternden Bericht zur Totalrevision 2020 der TPFV).

Schliesslich ist die vorgeschlagene Änderung aus formellen Gründen unzulässig. Vom Tabakpräventionsfonds finanzierte Präventionsmassnahmen sind im Tabaksteuergesetz und nicht im Tabakproduktegesetz geregelt. Die Wiedereinführung einer Kompetenz zur Umsetzung von Präventionsmassnahmen, wie dies der Vorentwurf vorsieht, sprengt somit den Rahmen der im Tabakproduktegesetz delegierten Kompetenzen. Der Buchstabe abis von Artikel 4 Absatz 2 TPFV ist daher auch aus formellen Gründen zu streichen.

Der vorgeschlagene Buchstabe abis des Artikels 4 Absatz 2 TPFV ist auch aus «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen abzulehnen. Der Tabakpräventionsfonds hat zum Zweck, Finanzhilfen für Massnahmen der Tabakprävention auszurichten. Die Geschäftsstelle des Fonds ist beim BAG angesiedelt. Sie hat mitunter als Aufgabe, über die Gewährung von Finanzhilfen zu entscheiden. Ihre Verwaltungskosten werden aus Mitteln des Fonds gedeckt (Art. 4 und Art. 24 TPFV). Mit dem Buchstabe abis des Artikels 4 Absatz 2 TPFV sollen BAG-Mitarbeiter der Geschäftsstelle selber Präventionsmassnahmen umsetzen. Dies ist in zweierlei Hinsicht höchst problematisch: 1. Die Geschäftsstelle würde entscheiden können, sich selber Finanzhilfen zu gewähren und 2. vom Steuerzahler entlöhnte BAG-Mitarbeiter würden Zeit und Ressourcen investieren, um Präventionsmassnahmen umzusetzen. Solche Praktiken sind aus grundsätzlichen «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen nicht haltbar. Der Fonds hat zum Zweck, Finanzhilfen zu gewähren, nicht Präventionsmassnahmen durchzuführen. Jegliche Finanzierung von Tabakpräventionsmassnahmen durch den Steuerzahler wird dezidiert abgelehnt.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

	1		<u> </u>	lukte und elektronische Zigaretten (TabPV)
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
JTI	10	1		Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:
				<sup>1</sup> Der Text der Die Angaben Produktinformation für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 1 TabPG muss müssen in gut sichtbarer Grösse und in leicht lesbarer Schrift in oder auf der Verpackung angebracht werden verfasst sein.
JTI	10	2		Absatz 2 ist wie folgt anzupassen:
				<sup>2</sup> Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht <del>in der Produktinformation</del> in oder auf der Verpackung angebracht <del>enthalten</del> , müssen sie in elektronischer Form leicht zugänglich sein. <del>In der Produktinformation In oder auf der Verpackung ist die Internetadresse oder der Quick-Response-Code (QR-Code) aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind.</del>
JTI	12	1		Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:
				<sup>1</sup> Der Text der Die Produktangaben für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 1 <del>und 2</del> TabPG <del>muss</del> müssen in mindestens einer <del>allen</del> Amtssprache <del>n, in der Reihenfolge Deutsch, Französisch, Italienisch,</del> angebracht werden.
JTI	12	2		Neuer Absatz 2:
				<sup>2</sup> Die Angaben für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 2 TabPG müssen in allen Amtssprachen, in der Reihenfolge Deutsch, Französisch, Italienisch, angebracht werden.
JTI	13	1	b	Abs. 1 Bst. b ist wie folgt anzupassen:
				<sup>1</sup> Auf gleichartigen Produkten nach Artikel 2 Buchstaben a und b sind folgende Warnhinweise anzubringen:
				a b. für nikotinfreie Produkte: «Dieses Produkt <del>schädigt</del> kann Ihre Gesundheit schädigen»; c
JTI	13	2	а	Abs. 2 Bst. a ist wie folgt anzupassen:
				<sup>2</sup> Auf den Verpackungen für gleichartige Produkte nach Artikel 2 Buchstaben d und e sind folgende Warnhinweise anzubringen:

				a. «Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit schädigen»; b
JTI	15	1		Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:
				<sup>1</sup> Im Rahmen einer Werbung für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten oder eines Sponsorings durch Tabakprodukte- oder E-Zigarettenmarken muss der Warnhinweis gut sichtbar und in leicht lesbarer Schrift in der Sprache der Publikation angebracht werden. Er kann in einer Amtssprache anstelle der Sprache der Publikation verfasst sein, wenn Letztere eine Fremdsprache ist.
JTI	17	3		Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:
				<sup>3</sup> Der Serienwechsel erfolgt alle zwei Jahre, erstmals per <del>1. Januar 2027</del> 1. Januar 2028. Die Verpackungen, die mit der neuen Serie versehen sind, können bereits vor dem Serienwechsel vom 1. Oktober bis am 31. Dezember mit der neuen Serie an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.
JTI	24	2	b	Abs. 2 Bst. b ist wie folgt zu ergänzen: <sup>2</sup> Das BAG: a b. stellt sicher, dass das Informationssystem dem aktuellen Stand der Technik im Bereich Datenschutz entspricht und
· <del>-</del>				für die betroffenen Unternehmen einfach zu verwenden ist.
JTI	25	2	b	Abs. 2 Bst. b ist wie folgt anzupassen:
				<sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 3 dürfen ohne Angabe der Bezeichnung oder der Menge in einer einzigen Kategorie (z.B. Aromen) zusammengefasst werden: a b. für Flüssigkeiten von elektronischen Zigaretten: Zutaten mit einem Gehalt von weniger als 0,01 mg/ml.
Swiss Cigarette	43		а	Bst. a ist wie folgt anzupassen:  Das BAG passt folgende Anhänge an: a. die Anhänge 1 und 2, wobei die Warnhinweise nach Bedarf, aber frühestens nach 12 Jahren, abgeändert werden, damit sie ihre präventive Wirkung behalten; b

JTI	Anhang 1	Ziffer 1.1		Ziffer 1.1 ist wie folgt anzupassen:  1.1 Der Wortlaut der Warnhinweise nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b und Artikel 14 Absatz 1 TabPG sowie Artikel 13 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung muss wie folgt angebracht werden:  a. in Helvetica, fett, schwarz auf weissem Hintergrund und in Kleinbuchstaben, ausser wo die Rechtschreibung Grossbuchstaben verlangt;  b. zentriert auf der für den Wortlaut bestimmten Fläche parallel zur Oberkante der Packung;  c. optisch getrennt von den anderen Amtssprachen;  d. umrandet mit einem schwarzen Rahmen von 3 bis 4 mm, der in keiner Weise die Lesbarkeit des Warnhinweises beeinträchtigt; auf Verpackungen, die kleiner sind als 20 cm2, muss kein Rahmen angebracht werden.
JTI	Anhang 1	Ziffer 1.2		Ziffer 1.2 ist ersatzlos zu streichen.
JTI	Anhang 4	Art. 4	Abs. 2 Bst. a <sup>bis</sup>	Bst. a <sup>bis</sup> ist ersatzlos zu streichen.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser Fazit						
	Zustimmung					
	Änderungswünsche / Vorbehalte					
	Grundsätzliche Überarbeitung					
$\boxtimes$	Ablehnung					

Eidg. Departement des Innern EDI Herr Bundespräsident Alain Berset Inselgasse 1 3003 Bern

Per E-Mail: gever@bag.admin.ch tabakprodukte@bag.admin.ch

Lausanne, 10. Oktober 2023

Vernehmlassung zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der vom Eidgenössischen Departement des Innern am 21. Juni 2023 eröffneten Vernehmlassung zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV) möchten wir Ihnen gerne die Sicht von Philip Morris Switzerland Sarl (Philip Morris Schweiz) darlegen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Das neue Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG, BBI 2021 2327) wurde am 1. Oktober 2021 vom Parlament verabschiedet. Die vorliegende Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten soll, wo notwendig, die Bestimmungen dieses Gesetzes und die an den Bundesrat delegierten Bereiche konkretisieren.

#### Das Wichtigste in Kürze.

Der vorliegende Vorentwurf muss wie folgt angepasst werden:

- Gefordert werden pragmatische und vernünftige Ausführungsvorschriften:
  - Unerwünschte Wirkungen auf die Umwelt sind zu vermeiden: Keine «Beipackzettel», die zu Littering führen (Art. 10). Die Angaben gemäss Art. 17 Abs. 1 TabPG sollen in oder auf der Verpackung angebracht werden dürfen.
  - Aus Platzgründen sollen die Angaben gemäss Art. 17 Abs. 1 TabPG nicht in allen, sondern in einer Amtssprache angebracht werden dürfen (Art. 12).
  - Verwirrung der Konsumenten vermeiden: Die Warnhinweise für gleichartige Produkte müssen deshalb zwingend das Risikoprofil des jeweiligen Produkts berücksichtigen (Art. 13).

- Warnhinweispflicht für Produktwerbung und bei Sponsoring durch eine Tabakprodukt- oder E-Zigarettenmarke, nicht jedoch bei Firmensponsoring (Art. 15).
- Aus Kohärenz- und Kostengründen sollte der erste Serienwechsel der kombinierten Warnhinweise auf den 1. Januar 2028 festgelegt werden (Art. 17).
- Für elektronische Zigaretten ist der Schwellenwert, der es erlaubt, Zutaten bei der Meldung an das BAG zusammenzufassen, viel zu niedrig. Dieser muss mindestens den Anforderungen der EU entsprechen, d. h. 0,1 % der E-Flüssigkeit was, 1 mg/ml entspricht (Art. 25).
- Die vorgeschlagene Kompetenzdelegation an das BAG, über die Präventivwirkung bzw. den Bedarf an Erneuerung von Warnhinweisen zu entscheiden zu können, sprengt den Rahmen der delegierten Kompetenzen. Zudem birgt dies die Gefahr von Willkür. Die Erneuerungskadenz der Warnhinweise soll deshalb auf mindestens 12 Jahre festgelegt werden, nicht zuletzt auch aus Kostengründen (Art. 43).
- Die technischen Gestaltungsregeln der Warnhinweise sind bezüglich Farben unverändert beizubehalten. Die vorgeschlagenen Farbvariationen gehen über die Anforderungen der EU hinaus und sind deshalb klar abzulehnen (Anhang 1, Ziff 1.1 und 1.2).
- Die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds würde die Geschäftsstelle des Tabakpräventionsfonds unnötig aufblähen.
   Zudem sprengt sie den Rahmen der delegierten Kompetenzen und ist aus grundsätzlichen «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen abzulehnen (Anhang 4, Art. 4 Abs. 2 Bst.a TPFV).

Philip Morris Schweiz ist der Marktführer auf dem Schweizer Markt für Zigaretten und rauchfreie Alternativprodukte zur herkömmlichen Zigarette. Philip Morris Schweiz ist eine Tochtergesellschaft von Philip Morris International (PMI), dem führenden internationalen Tabakunternehmen. PMI verfügt über eine starke wirtschaftliche Präsenz in der Schweiz: Neben dem globalen Operations Center und dem internationalen Forschungs- und Entwicklungszentrum betreibt PMI ein Produktionswerk, das rund 70% seiner Produktion exportiert. PMI und ihre Tochtergesellschaften beschäftigen an ihren Standorten in der Schweiz über 3'000 Mitarbeitende. PMI steht weltweit an der Spitze eines Wandels, der darauf abzielt, Zigaretten durch bessere, wissenschaftlich fundierte rauchfreie Alternativen für Erwachsene zu ersetzen. Philip Morris Schweiz mit Sitz in Lausanne ist für die Vertriebsund Marketingaktivitäten in der Schweiz zuständig. Philip Morris Schweiz verfügt über ein Markenportfolio, zu dem auch IQOS gehört, das meistverkaufte Tabakprodukt zum Erhitzen in der Schweiz.

## A. Generelles zur Erarbeitung von Umsetzungsvorschriften

Das Tabakproduktegesetz delegiert an den Bundesrat die Kompetenz, Vorschriften insbesondere für Warnhinweise (Art. 13 Abs 2 und 3 sowie Art. 21 Abs. 2), Produkteinformation (Art. 17 Abs. 4) und Testkäufen (Art. 24 Abs. 4) zu erlassen. Bei diesen Vorschriften handelt es sich um Gesetzesdelegationen (gesetzesvertretende Verordnungen).

Stützt sich die Vorschrift auf eine Delegation, muss stets sichergestellt werden, dass der delegierte Rahmen auch eingehalten wird (s. Gesetzgebungsleitfaden, S. 244).

Gemäss Gesetzgebungsleitfaden des Bundes (S. 243) dienen Vollziehungsverordnungen (Art. 182 BV) hingegen der «Vervollständigung und allenfalls Ergänzung des Gesetzes» sowie der «Regelung von Detailfragen von untergeordneter Bedeutung». Sie "müssen als logische Konsequenz des zu vollziehenden Grunderlasses erscheinen".

## B. Entlastung der Unternehmen in administrativer Hinsicht

Aktuelle objektive Zahlen zur tatsächlichen Kostenbelastung der Unternehmen existieren gemäss Bundesrat in der Schweiz nur ansatzweise. Der Bundesrat hat zuletzt im Jahr 2013 eine einmalige Schätzung der direkten Regulierungskosten in zwölf Bereichen vorgenommen.¹ Diese direkten Kosten wurden auf ca. 10 Milliarden Franken jährlich geschätzt. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat im Jahr 2009 das Beratungsunternehmen KPMG mit der Erhebung der Regulierungskosten für schweizerische KMU beauftragt. Die Studie zeigt, dass die gesamten Kosten, die KMU für die Erfüllung aller Regulierungspflichten aufwenden müssen, sich in der Schweiz auf rund 10 Prozent des BIP belaufen. Bei einem BIP von knapp 800 Milliarden Franken sind das rund 80 Milliarden Franken jährlich. Diese Zahlen verdeutlichen die Last, die den Unternehmen mit bürokratischen Anforderungen, sprich mit der Erfüllung von Kontrollen und Erhebungen, mit der Verarbeitung von Daten oder mit dem Ausfüllen von Formularen, aufgebürdet wird. Jedes neue Gesetz führt zu zusätzlichem Aufwand. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass die Konkretisierung eines jeden Gesetzesartikels möglichst ohne Administrativaufwand erfolgt.

Effiziente und massvolle Regulierungen sind ein zentrales Element für attraktive wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Nach diesen hat sich auch die Umsetzung des Tabakproduktegesetzes zu richten. Die Einführung vermeidbarer und unnötiger Kosten und administrativer Lasten auf Verordnungsebene werden deshalb strikte abgelehnt. Die Konkretisierung hat die Interessen der betroffenen Branchen an einer pragmatischen Regulierung zu beachten. Administrative und bürokratische Lasten sind auf ein striktes Minimum zu reduzieren.

### C. Klar verbesserungsbedürftiger Vorentwurf

Wir haben den Vorentwurf im Detail analysiert. Folgende Bereiche müssen zwingend nachgebessert werden:

### 1. Pragmatische und vernünftige Regelungen

Effiziente und massvolle Regulierungen sind ein zentrales Element für attraktive wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass die

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bundesrat (2013), Bericht über die Regulierungskosten - Schätzung der Kosten von Regulierungen sowie Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion, abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Publikationen & Dienstleistungen > Publikationen > Regulierung > Projekte in der Regulierungspolitik > Bericht über die Regulierungskosten.

Konkretisierung eines jeden Gesetzesartikels möglichst ohne Administrativaufwand erfolgt und die Interessen der betroffenen Branchen an pragmatischen und vernünftigen Regelungen berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck müssen insbesondere bei den Bestimmungen zur Produktinformation, zur Warnhinweispflicht beim Sponsoring, zum ersten Serienwechsel der kombinierten Warnhinweise (Druckserien), zu den Angaben über die Zusammensetzung, zur Erneuerungskadenz der Warnhinweise und zu den technischen Gestaltungsregeln der Warnhinweise (Anhang 1) Präzisierungen beziehungsweise Anpassungen vorgenommen werden.

Mit Bezug auf die Warnhinweise für gleichartige Produkte ist zudem darauf zu achten, dass diese kohärent eingesetzt werden und die Konsumenten nicht verwirren. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Produkt ohne Tabak aber *mit Nikotin* mit dem Warnhinweis «Dieses Produkt *kann* Ihre Gesundheit *gefährden...*» versehen wird und ein Produkt ohne Tabak und *ohne Nikotin* mit dem «schärferen» Warnhinweis «Dieses Produkt *schädigt* Ihre Gesundheit» versehen werden muss. Die Warnhinweise für gleichartige Produkte müssen das Risikoprofil des jeweiligen Produkts berücksichtigen.

# 2. Keine Aufblähung von Geschäftsstellen und Einhaltung des Rahmens der delegierten Kompetenzen

Die neue Verordnung zum Tabakproduktegesetz soll dazu genutzt werden, eine Kompetenz der Geschäftsstelle des Tabakpräventionsfonds wieder einzuführen, die im Rahmen der Totalrevision 2020 der Tabakpräventionsfondsverordnung aufgehoben wurde. Die Notwendigkeit dieser Wiedereinführung wird vorliegend nicht nachgewiesen und ist somit à priori nicht gegeben. Zudem würde eine Wiedereinführung wohl zu einem Zusatzbedarf an personellen Ressourcen führen.

Zudem sind die vom Tabakpräventionsfonds finanzierten Präventionsmassnahmen im Regelwerk des Tabaksteuergesetzes und nicht im Tabakproduktegesetz geregelt. Die Wiedereinführung einer Kompetenz zur Umsetzung von Präventionsmassnahmen sprengt somit den Rahmen der vorliegend delegierten Kompetenzen. Zudem ist aus «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen eine aktive Beteiligung von BAG-Mitarbeitern in der Umsetzung von Tabakpräventionsmassnahmen nicht angezeigt.

# D. Konkrete Anpassungsvorschläge zu einzelnen Artikeln der Verordnung zum Tabakproduktegesetz

Wie vorgehend erläutert, ist der Vorentwurf in wesentlichen Punkten verbesserungsbedürftig. Wir fordern deshalb die nachfolgend aufgeführten konkreten Anpassungen.

#### Artikel 10 VE-TabPV Form der Produktinformation

Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

<sup>1</sup> <u>Der Text der Die Angaben</u> <u>Produktinformation</u> für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 1 TabPG <u>muss müssen</u> in gut sichtbarer Grösse und in leicht lesbarer Schrift <u>in oder auf der Verpackung angebracht werden <del>verfasst sein</del></u>.

#### Absatz 2 ist wie folgt anzupassen:

<sup>2</sup> Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht <del>in der Produktinformation</del> in <u>oder auf</u> der Verpackung <u>angebracht</u> <del>enthalten</del>, müssen sie in elektronischer Form leicht zugänglich sein. <del>In der Produktinformation</del> <u>Auf oder in der Verpackung</u> ist die Internetadresse oder der Quick-Response-Code (QR-Code) aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind.

#### Begründung

Vorliegend muss massgebend sein, dass die Angaben zum Produkt (Produktinformationen) gemäss Artikel 17 Abs. 1 und 2 TabPG für den Konsumenten leicht lesbar beziehungsweise einfach zugänglich sind. Aus Umweltschutzgründen ist jedoch zu vermeiden, dass zu diesem Zweck umfangreiche «Beipackzettel» in die Verpackungen der Konsumgüter eingefügt werden müssen. Solche «Beipackzettel» könnten nämlich regelmässig unachtsam auf die Strasse oder in die Natur geworfen werden («Littering»). Deshalb ist die vorliegende Bestimmung dahingehend zu präzisieren, dass die in Artikel 17 Abs. 1 TabPG aufgeführten Angaben sowie die Internetadresse oder der Quick-Response-Code (QR-Code) auch direkt auf der Verpackung angebracht werden können.

## Artikel 12 VE-TabPV Sprachen der Produktinformation

Die Anforderungen für die Angaben nach Art. 17 Abs. 1 TabPG einerseits und Art. 17 Abs. 2 TabPG andererseits sollen differenziert geregelt werden. Der Artikel ist deshalb in zwei Absätze aufzuteilen.

#### Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

<sup>1</sup> Der Text der <u>Die</u> Produkt<u>angaben</u> für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 1 <del>und 2</del> TabPG <del>muss</del> <u>müssen</u> in <u>mindestens einer</u> <del>allen</del> Amtssprache<del>n, in der Reihenfolge Deutsch, Französisch, Italienisch,</del> angebracht werden.

#### Neuer Absatz 2:

<sup>2</sup> Die Angaben für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz
2 TabPG müssen in allen Amtssprachen, in der Reihenfolge Deutsch, Französisch, Italienisch,
angebracht werden.

#### Begründung

Aus Platzgründen sollen die in Art. 17 Abs. 1 TabPG aufgeführten Angaben zu den Produkten nicht in allen Amtssprachen, sondern in mindestens einer Amtssprache angebracht werden müssen. Dies **entspricht übrigens der Regelung für die obligatorischen Angaben (Art. 11 VETabPV)**. Absatz 2 regelt die Sprache der Angaben nach Art. 17 Abs. 2 TabPG unverändert. Um sicherzustellen, dass sämtliche Angaben gemäss Art. 17 TabPG in allen Amtssprachen leicht zugänglich sind, könnte allenfalls zusätzlich vorgesehen werden, dass die Angaben nach Art. 17 Abs. 1 TabPG zwingend in allen Amtssprachen in elektronischer Form zugänglich gemacht werden müssen.

# Artikel 13 VE-TabPV Spezifische Warnhinweise und Kennzeichnung für gleichartige Produkte

#### Abs. 1 Bst. b ist wie folgt anzupassen:

<sup>1</sup> Auf gleichartigen Produkten nach Artikel 2 Buchstaben a und b sind folgende Warnhinweise anzubringen:

a

b. für nikotinfreie Produkte: «Dieses Produkt schädigt kann Ihre Gesundheit schädigen»;

c. ...

## Abs. 2 Bst. a ist wie folgt anzupassen:

<sup>2</sup> Auf den Verpackungen für gleichartige Produkte nach Artikel 2 Buchstaben d und e sind folgende Warnhinweise anzubringen:

a. «Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit schädigen »;

b. ...

#### Begründung

Der Warnhinweis, der gemäss Vorentwurf auf Produkte ohne Tabak und ohne Nikotin für den oralen Gebrauch anzubringen ist, widerspricht jeglicher Logik. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine elektronische Zigarette, ein Produkt ohne Tabak aber *mit Nikotin*, mit dem Warnhinweis «Dieses Produkt *kann* Ihre Gesundheit *gefährden...*» versehen wird (Art. 14 Abs. 1 Bst. e TabPG) und ein Produkt ohne Tabak und *ohne* Nikotin zum oralen Gebrauch mit dem «schärferen» Warnhinweis «Dieses Produkt *schädigt* Ihre Gesundheit» versehen werden muss (Art. 13 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a VE-TabPV deutsche Fassung (!)²). Die Warnhinweise für gleichartige Produkte müssen zwingend das Risikoprofil des jeweiligen Produkts berücksichtigen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Warnhinweise Verwirrung stiften statt präventiv wirken.

Von dieser Inkohärenz abgesehen stellt sich grundsätzlich die Frage, ob es nicht irreführend ist, den Konsum von Produkten <u>ohne Tabak und ohne Nikotin</u> als gesundheitsschädlich zu bezeichnen.

#### Art. 15 VE-TabPV Warnhinweis bei Werbung und Sponsoring

#### Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

<sup>1</sup> Im Rahmen einer Werbung <u>für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten</u> oder eines Sponsorings <u>durch Tabakprodukte- oder E-Zigarettenmarken</u> muss der Warnhinweis gut sichtbar und in leicht lesbarer Schrift in der Sprache der Publikation angebracht werden. Er kann in einer Amtssprache anstelle der Sprache der Publikation verfasst sein, wenn Letztere eine Fremdsprache ist.

## Begründung

Wird ein Tabakprodukt oder eine elektronische Zigarette konkret beworben, ist es sinnvoll darauf hinzuweisen, dass der Konsum dieses Produkts Risiken birgt und dementsprechend einen Warnhinweis anzubringen ist. Dasselbe trifft - zumindest indirekt - zu, wenn eine Tabak*produkte*- oder E-Zigaretten*marke* im Rahmen einer von ihr gesponserten

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Hinweis auf eine Diskrepanz zwischen der deutschen und französischen Fassung des Vorentwurfs: In der französischen Fassung entspricht der Warnhinweis von Art. 13 Abs. 2 Bst. a unserem Anpassungsvorschlag. Daher ist der Bst. a von Art. 13 Abs. 2 einzig in der deutschen Fassung zu korrigieren.

Veranstaltung oder in einem entsprechenden Hinweis auf die Veranstaltung sichtbar ist. Die Warnhinweispflicht in diesen zwei Konstellationen entspricht dem Willen des Gesetzgebers und ist nachvollziehbar. Anders verhält es sich jedoch bei Sponsoring durch juristische Personen / Firmen: Es ist völlig widersinnig und nicht nachvollziehbar, einen Warnhinweis wie beispielsweise «Rauchen ist tödlich – hören Sie jetzt auf», «Dieses Produkt kann ihre Gesundheit schädigen und macht stark abhängig» oder «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig» unter oder neben einem Firmennamen oder -logo zu platzieren (siehe den entsprechenden Vermerk auf Seite 14 des erläuternden Berichts). Nicht zuletzt auch deshalb, weil Firmen nebst Tabakprodukten oder elektronische Zigaretten auch andere Produkte herstellen und verkaufen können. Eine solche Anforderung ist nichts anderes als eine bürokratische Schikane einer Industrie / Branche und mangelt zudem einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage. Die Warnhinweispflicht muss deshalb zwingend auf Werbung für ein Tabakprodukt oder eine elektronische Zigarette und Sponsoring durch eine entsprechende *Produktemarke* beschränkt werden.

#### Artikel 17 VE-TabPG Druckserien

#### Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:

<sup>3</sup> Der Serienwechsel erfolgt alle zwei Jahre, erstmals per <u>1. Januar 2028</u><del>1. Januar 2027</del>. Die Verpackungen, die mit der neuen Serie versehen sind, können bereits vor dem Serienwechsel vom 1. Oktober bis am 31. Dezember mit der neuen Serie an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

#### Begründung

Gemäss Artikel 50 TabPG dürfen Tabakprodukte, die auf dem Markt bereitgestellt werden sollen und deren Kennzeichnung nicht den Bestimmungen des TabPG entspricht, noch während eines Jahres nach Inkrafttreten des TabPG nach altem Recht importiert und hergestellt werden. Nach den Angaben, die das BAG auf seiner Website zur Verfügung stellt, ist das Inkrafttreten des TabPG und seiner Verordnung für den Sommer 2024 vorgesehen<sup>3</sup>. Produkte, die ab Sommer 2025 auf den Markt gebracht werden, müssen daher die Anforderungen des TabPG in Bezug auf die Kennzeichnung und die Warnhinweise erfüllen, so auch die neuen kombinierten Warnhinweise, die in Anhang 2 des vorliegenden Vorentwurfs festgelegt sind. Artikel 17 Absatz 3 des vorliegenden Vorentwurfs sieht vor, dass der erste Serienwechsel der kombinierten Warnhinweise bereits am 1. Januar 2027 vorgenommen werden muss. Treten das TabPG mitsamt Verordnung im Sommer 2024 in Kraft, müssten die kombinierten Warnhinweise bereits nach etwas mehr als einem Jahr wieder gewechselt werden.

Die Zeitspanne zwischen dem ersten (Sommer 2025) und dem zweiten (1. Januar 2027) Serienwechsel ist viel zu kurz. Die Umstellung von einer Warnhinweisserie auf eine andere ist sehr kostspielig, da sie jedes Mal die Entwicklung neuer Druckrollen erfordert. Außerdem bedeutet sie für unsere Produktionskette einen erheblichen Aufwand an Vorbereitung und Antizipation.

Wir legen deshalb nahe, den ersten Serienwechsel auf den 1. Januar 2028 festzulegen. Dadurch wird sichergestellt, dass zwischen dem Erscheinen der ersten neuen Warnhinweisserie gemäss TabPG (Sommer 2025) und dem ersten Serienwechsel etwas mehr

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Neues Tabakproduktegesetz (admin.ch), Stand 10.08.2023

als zwei Jahre liegen. Dies entspricht in etwa der heutigen Handhabung und würde die präventive Wirkung der Warnhinweise nicht beeinträchtigen.

#### Artikel 24 VE-TabPG Meldung von Produkten

Abs. 2 Bst. b ist wie folgt zu ergänzen:

<sup>2</sup> Das BAG:

a. ...

b. stellt sicher, dass das Informationssystem dem aktuellen Stand der Technik im Bereich Datenschutz entspricht und für die betroffenen Unternehmen einfach zu verwenden ist.

### Begründung

Es ist für uns wesentlich, dass das vom BAG für die Produktmeldung zur Verfügung gestellte Informationssystem so gestaltet wird, dass die Informationen über die Zusammensetzung der verschiedenen Produkte hochgeladen werden können, ohne dass die Zusammensetzung jedes sich auf dem Markt befindenden Produkts manuell erfasst werden muss. Angesichts der Anzahl von vermarkteten Produkten ist es wichtig, dass kein System geschaffen wird, dessen Nutzung durch die Unternehmen extrem zeitaufwändig wäre.

## Artikel 25 VE-TabPV Angaben über die Zusammensetzung

Abs. 2 Bst. b ist wie folgt anzupassen:

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 3 dürfen ohne Angabe der Bezeichnung oder der Menge in einer einzigen Kategorie (z. B. Aromen) zusammengefasst werden:

a. ...

b. für Flüssigkeiten von elektronischen Zigaretten: Zutaten mit einem Gehalt von weniger als 0,01 mg/ml.

## Begründung

Der vorgeschlagene Schwellenwert für E-Zigaretten von 0,01mg/ml entspricht 0,001% des E-Liquids (ohne Berücksichtigung der Viskosität des E-Liquids). Dieser Schwellenwert ist viel zu niedrig. Keines der Aromen könnte als Geschäftsgeheimnis betrachtet werden, da das BAG die entsprechenden Meldungen gemäss Artikel 26 Abs. 4 TabPG im Internet zu veröffentlicht. Daher fordern wir, dass der Schwellenwert für E-Zigaretten zumindest den entsprechenden EU-Anforderungen<sup>4</sup> entspricht, d. h. auf 0,1 % E-Flüssigkeit bzw. 1 mg/ml festgelegt wird. Dadurch werden beide Schwellenwerte, d. h. für Tabakprodukte (Abs. 2 Bst. a) und für elektronische Zigaretten, an die in der Europäischen Union geltenden Bestimmungen angepasst.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Artikel 6 des Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2183 der Kommission vom 24. November 2015 zur Festlegung eines Formats für die Meldung von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 8087) (Text von Bedeutung für den EWR), OJ L 309, 26.11.2015, p. 15–27

### Art. 43 VE-TabPV Anpassung der Anhänge

Bst. a ist wie folgt anzupassen:

Das BAG passt folgende Anhänge an:

a. die Anhänge 1 und 2, wobei die Warnhinweise nach Bedarf<u>, aber frühestens nach 12 Jahren</u>, abgeändert werden, damit sie ihre präventive Wirkung behalten; h

## Begründung

Der Artikel sieht eine Erneuerung der Warnhinweise vor. Insgesamt sollen 45 neue Bilder zur Verfügung stehen, die in 3 Serien aufgeteilt sind. Jede Serie wird jeweils während zwei Jahren eingesetzt. Gemäss Bst. a soll das BAG die Warnhinweise nach Bedarf anpassen, damit sie ihre präventive Wirkung behalten. Die Botschaft hält dazu auf Seite 6 fest, dass «Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) den Anhang anpassen und nach Ablauf der sechs Jahre entscheiden [kann], ob die drei Serien weiterverwendet werden oder ob es neue Fotografien braucht». Mit anderen Worten wird dem BAG die Kompetenz erteilt, materiell zu entscheiden, wie lange ein Warnhinweis eine präventive Wirkung entfaltet. Gemäss Artikel 33 Abs. 2 TabPG «...kann [der Bundesrat] den Erlass administrativer und technischer Vorschriften dem BAG übertragen». Vorliegend würde das BAG jedoch einen materiellen Entscheid treffen (Entscheid über Präventionswirkung). Davon abgesehen, dass diese Vorschrift willkürlich angewendet werden könnte, sprengt sie somit den Rahmen der delegierten Kompetenzen und sollte eigentlich ersatzlos gestrichen werden.

Es ist jedoch anzunehmen, dass die Präventivwirkung eines Warnhinweises mit der Zeit nachlässt. Seit 2007 stehen als bildliche Warnhinweise insgesamt 42 Bilder aufgeteilt in 3 Serien zur Verfügung, die jeweils zwei Jahre eingesetzt werden. Bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung werden diese Bilderserien somit rund 19 Jahre im Einsatz gewesen sein. Diese Zeitdauer mag etwas lang sein. Vernünftigerweise sollte eine Serie jedoch mindestens 2 mal verwendet werden. Nicht zuletzt auch deshalb, weil das Anbringen neuer Bilder auf Verpackungen sehr komplex, extrem kosten- und zeitintensiv ist und eine Vorlaufzeit von rund 24 Monaten benötigt. Daher wird nahegelegt, eine Erneuerungskadenz der Warnhinweise von mindestens 12 Jahre festzulegen.

## Anhang 1, Technische Gestaltungsregeln für die Warnhinweise 1. Wortlaut der Warnhinweise

#### Ziffer 1.1 ist wie folgt anzupassen:

1.1 Der Wortlaut der Warnhinweise nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b und Artikel 14 Absatz 1 TabPG sowie Artikel 13 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung muss wie folgt angebracht werden: a. in Helvetica, fett<u>, schwarz auf weissem Hintergrund</u> und in Kleinbuchstaben, ausser wo die Rechtschreibung Grossbuchstaben verlangt;

b. zentriert auf der für den Wortlaut bestimmten Fläche parallel zur Oberkante der Packung; c. optisch getrennt von den anderen Amtssprachen;

d. umrandet mit einem schwarzen Rahmen von 3 bis 4 mm, der in keiner Weise die Lesbarkeit des Warnhinweises beeinträchtigt; auf Verpackungen, die kleiner sind als 20 cm2, muss kein Rahmen angebracht werden.

Ziffer 1.2 ist ersatzlos zu streichen.

#### Begründung

Mit Bezug auf die Gestaltungsregeln der Warnhinweise sollen die bis anhin geltenden Regeln beibehalten werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb neu technisch und logistisch aufwändige Farbvariationen verlangt werden. Umsomehr als auch die EU für diese Warnhinweise keine solche Farbvariationen vorsieht (siehe Artikel 9 Ziff. 4 Bst a der RICHTLINIE 2014/40/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG). Eine Schweizer Regelung, die über die Anforderungen der EU hinausgeht, wird klar abgelehnt.

## Anhang 4, Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

## 1. Verordnung vom 12. Juni 2020 über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)

#### Art. 4 Abs. 2 Bst. abis

Bst. abis ist ersatzlos zu streichen.

#### Begründung

Gemäss dem erläuternden Bericht soll die vorliegende Verordnung zum Tabakproduktegesetz dazu genutzt werden, eine im Zuge der Totalrevision 2020 der Tabakpräventionsfondsverordnung vorgenommene Änderung rückgängig zu machen. Damals wurde entschieden, dass die Geschäftsstelle des Tabakpräventionsfonds Präventionsprojekte nicht mehr selber umsetzen, sondern sich auf die Planung und Initiierung von Präventionsprojekten beschränken soll. Im erläuternden Bericht zur Totalrevision 2020 der TPFV (S. 6) wurde dies wie folgt begründet: «Aufgrund der zahlreichen Akteure im Bereich der Tabakprävention ist es in der Regel nicht erforderlich, dass die Geschäftsstelle selber Tabakpräventionsmassnahmen durchführt. Dies würde zu einem erheblichen Zusatzbedarf an personellen Ressourcen führen (aktuell verfügt die Geschäftsstelle über 5,2 Vollzeitstellen)». Vorliegend wird nirgends aufgezeigt, dass sich die Anzahl der Akteure im Bereich der Tabakprävention seither in massgebender Weise reduziert hat. Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Wiedereinführung ist somit nicht nachgewiesen und daher à priori nicht gegeben. Darüber hinaus würde sie zu einem erheblichen Zusatzbedarf an personellen Ressourcen führen (siehe oben aufgeführtes Zitat aus dem erläuternden Bericht zur Totalrevision 2020 der TPFV).

Zudem ist die vorgeschlagene Änderung aus formellen Gründen unzulässig. Vom Tabakpräventionsfonds finanzierte Präventionsmassnahmen sind im Regelwerk des Tabak*steuer*gesetzes und nicht im Tabakproduktegesetz geregelt. Die Wiedereinführung einer Kompetenz zur Umsetzung von Präventionsmassnahmen, wie dies der Vorentwurf vorsieht, sprengt somit den Rahmen der im Tabakproduktegesetz delegierten Kompetenzen. Der Buchstabe a<sup>bis</sup> des Artikels 4 Absatz 2 TPFV ist daher auch aus formellen Gründen zu streichen.

Der vorgeschlagene Buchstabe a<sup>bis</sup> des Artikels 4 Absatz 2 TPFV ist schliesslich auch aus «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen abzulehnen. Der Tabakpräventionsfonds hat zum Zweck, Finanzhilfen für Massnahmen der Tabakprävention auszurichten. Die

Geschäftsstelle des Fonds ist beim BAG angesiedelt. Sie hat mitunter als Aufgabe, über die Gewährung von Finanzhilfen zu entscheiden. Ihre Verwaltungskosten werden aus Mitteln des Fonds gedeckt (Art. 4 und Art. 24 TPFV). Mit dem Buchstabe a<sup>bis</sup> des Artikels 4 Absatz 2 TPFV sollen BAG-Mitarbeiter der Geschäftsstelle selber Präventionsmassnahmen umsetzen. Dies ist in zweierlei Hinsicht höchst problematisch: 1. Die Geschäftsstelle würde entscheiden können, sich selber Finanzhilfen zu gewähren und 2. vom Steuerzahler entlöhnte BAG-Mitarbeiter würden Zeit und Ressourcen investieren, um Präventionsmassnahmen umzusetzen. Solche Praktiken sind aus grundsätzlichen «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen nicht haltbar. Der Fonds hat zum Zweck, Finanzhilfen zu gewähren, nicht Präventionsmassnahmen durchzuführen. Jegliche Finanzierung von Tabakpräventionsmassnahmen durch den Steuerzahler wird dezidiert abgelehnt.

Vor diesem Hintergrund ist der vorgeschlagene Buchstabe a<sup>bis</sup> des Artikels 4 Absatz 2 TPFV ersatzlos zu streichen.

\*\*\*

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für weitere Informationen oder Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dominique Leroux Managing Director François Thoenen
Director External Affairs

# Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Philip Morris Schweiz Sàrl

Abkürzung der Firma / Organisation : Philip Morris Schweiz Sàrl

Adresse : Rhodanie 50, 1007 Lausanne

Kontaktperson : Caroline de Buman

Telefon : +41 (79) 891 32 91

E-Mail : caroline.debuman@pmi.com

Datum : 10. Oktober 2023

## Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

# Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	<del></del>
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	7
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	11
Unser Fazit	14

/≣gemeine Bemerkungen		
Name/Firma	Bemerkung/Anregung	
PMI	Es ist darauf zu achten, dass die vorgeschlagenen Umsetzungsvorschläge	
	• praxistauglich sind;	
	• keine unnötige Bürokratie verursachen;	
	• keine Überregulierung nach sich ziehen;	
	nicht über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen, welchen das TabPG abschliessend setzt.	
PMI	Beipackzettel sind durch QR-Codes zu ersetzen, um unnötiges Littering zu vermeiden (Art. 10).	
PMI	Anstelle aller Amtssprachen (3) muss aus Platzgründen das Anbringen der Warnhinweise in einer Landessprache in oder auf der Verpackung ausreichen (Art. 12 i.v. mit Art. 17).	
PMI	Bei den Warnhinweisen ist auf das jeweilige Risikoprofil des spezifischen Produkts abzustellen (Art. 13).	
PMI	Bei Firmensponsoring ist die Warnhinweispflicht zu streichen (Art. 15).	
PMI	Aus Kohärenz- und Kostengründen ist der Termin für den ersten Serienwechsel um ein Jahr nach hinten zu verschieben (Art. 17).	
PMI	Bei elektronischen Zigaretten soll der Schwellenwert, der es erlaubt, Zutaten bei der Meldung an das BAG zusammenzufassen, mindestens den Anforderungen der EU entsprechen, d.h. bei 0,1% der E-Flüssigkeit liegen, was 1 mg/ml entspricht (Art. 25).	
PMI	Die vorgeschlagene Kompetenzdelegation an das BAG, über die Präventivwirkung bzw. den Bedarf an Erneuerung von Warnhinweisen entscheiden zu können, sprengt den Rahmen der delegierten Kompetenzen. Zudem birgt dies die Gefahr von Willkür, weshalb die Erneuerungskadenz der Warnhinweise auf mindestens 12 Jahre festgelegt werden soll (Art. 43).	
PMI	Die technischen Gestaltungsregeln der Warnhinweise sind bezüglich Farben unverändert beizubehalten. Die vorgeschlagenen Farbvariationen gehen über die Anforderungen der EU hinaus und sind deshalb klar abzulehnen (Anhang 1, Ziff 1.1 und 1.2).	

PMI	Davon abgesehen, dass die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds nicht notwendig ist, sprengt sie den
	Rahmen der delegierten Kompetenzen und ist auch grundsätzlich aus «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen abzulehnen (Art. 4
	Abs. 2 Bst.a TPFV).

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
PMI	1	Aktuelle objektive Zahlen zur tatsächlichen Kostenbelastung der Unternehmen existieren gemäss Bundesrat in der Schweiz nur ansatzweise. Der Bundesrat hat zuletzt im Jahr 2013 eine einmalige Schätzung der direkten Regulierungskosten in zwölf Bereichen vorgenommen <sup>1</sup> . Diese direkten Kosten wurden auf ca. 10 Milliarden Franken jährlich geschätzt. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat im Jahr 2009 das Beratungsunternehmen KPMG mit der Erhebung der Regulierungskosten für schweizerische KMU beauftragt. Die Studie zeigt, dass die gesamten Kosten, die KMU für die Erfüllung aller Regulierungspflichten aufwenden müssen, sich in der Schweiz auf rund 10 Prozent des BIP belaufen. Bei einem BIP von knapp 800 Milliarden Franken sind das rund 80 Milliarden Franken jährlich. Diese Zahlen verdeutlichen die Last, die den Unternehmen mit bürokratischen Anforderungen, sprich mit der Erfüllung von Kontrollen und Erhebungen, mit der Verarbeitung von Daten oder mit dem Ausfüllen von Formularen, aufgebürdet wird. Jedes neue Gesetz führt zu zusätzlichem Aufwand. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass die Konkretisierung eines jeden Gesetzesartikels möglichst ohne unnötigen Administrationsaufwand erfolgt, praxistauglich ist, keine unnötige Bürokratie kreiert, generell gesprochen, keine Überregulierung nach sich zieht. Effiziente und massvolle Regulierungen sind ein zentrales Element für attraktive wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Dessen ist sich das Parlament bewusst. Nach diesen hat sich auch die Umsetzung des Tabakproduktegesetzes zu richten. Die Einführung vermeidbarer und unnötiger Kosten und administrativer Lasten auf Verordnungsebene werden deshalb strikte abgelehnt. Die Konkretisierung hat die Interessen der betroffenen Branchen an einer pragmatischen Regulierung zu beachten. Administrative und bürokratische Lasten sind auf ein striktes Minimum zu reduzieren.
PMI	2	Effiziente und massvolle Regulierungen sind ein zentrales Element für attraktive wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass die Konkretisierung eines jeden Gesetzesartikels möglichst ohne Administrativaufwand erfolgt und die Interessen der betroffenen Branchen an pragmatischen und vernünftigen Regelungen berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck müssen insbesondere bei den Bestimmungen zur Produktinformation, zur Warnhinweispflicht beim Sponsoring, zum ersten Serienwechsel der kombinierten Warnhinweise (Druckserien), zu den Angaben über die Zusammensetzung, zur Erneuerungskadenz der Warnhinweise und zur technischen Gestaltung der Warnhinweise (Anhang 1) Präzisierungen, beziehungsweise Anpassungen, vorgenommen werden.  Mit Bezug auf die Warnhinweise für gleichartige Produkte ist zudem darauf zu achten, dass diese kohärent eingesetzt werden und die Konsumenten nicht verwirren. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Produkt ohne Tabak aber mit Nikotin mit dem Warnhinweis «Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit gefährden» versehen wird und ein Produkt ohne Tabak und ohne Nikotin mit dem «schärferen» Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit» versehen werden muss. Die Warnhinweise für gleichartige Produkte müssen das Risikoprofil des jeweiligen Produkts berücksichtigen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bundesrat (2013), Bericht über die Regulierungskosten - Schätzung der Kosten von Regulierungen sowie Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion, abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Publikationen & Dienstleistungen > Publikationen > Regulierung > Projekte in der Regulierungspolitik > Bericht über die Regulierungskosten.

Dies ist die Richtschnur für den Erlass der TabPV.
----------------------------------------------------

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Name/Firma	Art.	Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"  Bemerkung/Anregung
PMI	Art. 10 Abs. 1 und 2	Vorliegend muss massgebend sein, dass die Angaben zum Produkt (Produktinformationen) gemäss Artikel 17 Abs. 1 und 2 TabPG für den Konsumenten leicht lesbar, beziehungsweise einfach zugänglich, sind. Aus Umweltschutzgründen ist zu vermeiden, dass zu diesem Zweck umfangreiche «Beipackzettel» in die Verpackungen der Konsumgüter eingefügt werden müssen. Solche «Beipackzettel» könnten nämlich regelmässig unachtsam auf die Strasse oder in die Natur geworfen werden («Littering»). Deshalb ist die vorliegende Bestimmung dahingehend zu präzisieren, dass die in Artikel 17 Abs. 1 TabPG aufgeführten Angaben sowie die Internetadresse oder der Quick-Response-Code (QR-Code) auch direkt auf der Verpackung angebracht werden können.
РМІ	Art. 12 Abs. 1	Aus Platzgründen sollen die in Art. 17 Abs. 1 TabPG aufgeführten Angaben zu den Produkten nicht in allen Amtssprachen, sondern in mindestens einer Amtssprache angebracht werden müssen. Dies entspricht übrigens der Regelung für die obligatorischen Angaben (Art. 11 VE-TabPV). Absatz 2 regelt die Sprache der Angaben nach Art. 17 Abs. 2 TabPG unverändert. Um sicherzustellen, dass sämtliche Angaben gemäss Art. 17 TabPG in allen Amtssprachen leicht zugänglich sind, könnte allenfalls zusätzlich vorgesehen werden, dass die Angaben nach Art. 17 Abs. 1 TabPG zwingend in allen Amtssprachen in elektronischer Form zugänglich gemacht werden müssen.
PMI	Art. 13 Abs. 1 Bst. b	Der Warnhinweis, der gemäss Vorentwurf auf Produkte ohne Tabak und ohne Nikotin für den oralen Gebrauch anzubringen ist, widerspricht jeglicher Logik. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine elektronische Zigarette, ein Produkt ohne Tabak aber <i>mit Nikotin</i> , mit dem Warnhinweis «Dieses Produkt <i>kann</i> Ihre Gesundheit gefährden» versehen wird (Art. 14 Abs. 1 Bst. e TabPG) und ein Produkt ohne Tabak und <i>ohne Nikotin</i> zum oralen Gebrauch mit dem «schärferen» Warnhinweis «Dieses Produkt <i>schädigt</i> Ihre Gesundheit» versehen werden muss (Art. 13 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a VE-TabPV deutsche Fassung (!)). Die Warnhinweise für gleichartige Produkte müssen zwingend das Risikoprofil des jeweiligen Produkts berücksichtigen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Warnhinweise Verwirrung stiften, statt präventiv wirken. Von dieser Inkohärenz abgesehen stellt sich grundsätzlich die Frage, ob es nicht irreführend ist, den Konsum von Produkten <i>ohne Tabak und ohne Nikotin</i> als gesundheitsschädlich zu bezeichnen.
PMI	Art. 13 Abs. 2 Bst. a	Der Warnhinweis, der gemäss Vorentwurf auf Produkte ohne Tabak und ohne Nikotin für den oralen Gebrauch anzubringen ist, widerspricht jeglicher Logik. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine elektronische Zigarette, ein Produkt ohne Tabak aber <i>mit Nikotin</i> , mit dem Warnhinweis «Dieses Produkt <i>kann</i> Ihre Gesundheit gefährden» versehen wird (Art. 14 Abs. 1 Bst. e TabPG) und ein Produkt ohne Tabak und <i>ohne Nikotin</i> zum oralen Gebrauch mit dem «schärferen» Warnhinweis «Dieses Produkt <i>schädigt</i> Ihre Gesundheit» versehen werden muss (Art. 13 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a VE-TabPV deutsche Fassung (!)2). Die Warnhinweise für gleichartige Produkte müssen zwingend das Risikoprofil des jeweiligen Produkts berücksichtigen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Warnhinweise Verwirrung stiften, statt präventiv wirken. Von dieser Inkohärenz abgesehen stellt sich grundsätzlich die Frage, ob es nicht irreführend ist, den Konsum von Produkten <i>ohne Tabak und ohne Nikotin</i> als gesundheitsschädlich zu bezeichnen.

PMI	Art. 15 Abs. 1	Wird ein Tabakprodukt oder eine elektronische Zigarette konkret beworben, ist es sinnvoll darauf hinzuweisen, dass der Konsum dieses Produkts Risiken birgt und dementsprechend einen Warnhinweis anzubringen ist. Dasselbe trifft - zumindest indirekt - zu, wenn eine Tabak <i>produkte</i> - oder E-Zigaretten <i>marke</i> im Rahmen einer von ihr gesponserten Veranstaltung oder in einem entsprechenden Hinweis auf die Veranstaltung sichtbar ist. Die Warnhinweispflicht in diesen zwei Konstellationen entspricht dem Willen des Gesetzgebers und ist nachvollziehbar. Anders verhält es sich jedoch bei Sponsoring durch juristische Personen / Firmen: Es ist völlig widersinnig und nicht nachvollziehbar, einen Warnhinweis wie beispielsweise «Rauchen ist tödlich – hören Sie jetzt auf», «Dieses Produkt kann ihre Gesundheit schädigen und macht stark abhängig» oder «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig» unter oder neben einem Firmennamen oder -logo zu platzieren (siehe den entsprechenden Vermerk auf Seite 14 des erläuternden Berichts). Nicht zuletzt auch deshalb, weil Firmen nebst Tabakprodukten oder elektronische Zigaretten auch andere Produkte herstellen und verkaufen können. Eine solche Anforderung ist nichts anderes als eine bürokratische Schikane für eine Industrie / Branche und zudem mangelt es an der ausreichenden gesetzlichen Grundlage hierfür. Die Warnhinweispflicht muss deshalb zwingend auf Werbung für ein Tabakprodukt oder eine elektronische Zigarette und Sponsoring durch eine entsprechende <i>Produktemarke</i> beschränkt werden.
PMI	Art. 17 Abs. 3	Gemäss Artikel 50 TabPG dürfen Tabakprodukte, die auf dem Markt bereitgestellt werden sollen und deren Kennzeichnung nicht den Bestimmungen des TabPG entspricht, noch während eines Jahres nach Inkrafttreten des TabPG nach altem Recht importiert und hergestellt werden. Nach den Angaben, die das BAG auf seiner Website zur Verfügung stellt, ist das Inkrafttreten des TabPG und seiner Verordnung für den Sommer 2024 vorgesehen3. Produkte, die ab Sommer 2025 auf den Markt gebracht werden, müssen daher die Anforderungen des TabPG in Bezug auf die Kennzeichnung und die Warnhinweise erfüllen, so auch die neuen kombinierten Warnhinweise, die in Anhang 2 des vorliegenden Vorentwurfs festgelegt sind. Artikel 17 Absatz 3 des vorliegenden Vorentwurfs sieht vor, dass der erste Serienwechsel der kombinierten Warnhinweise bereits am 1. Januar 2027 vorgenommen werden muss. Treten das TabPG mitsamt Verordnung im Sommer 2024 in Kraft, müssten die kombinierten Warnhinweise bereits nach etwas mehr als einem Jahr wieder gewechselt werden.  Die Zeitspanne zwischen dem ersten (Sommer 2025) und dem zweiten (1. Januar 2027) Serienwechsel ist viel zu kurz. Die Umstellung von einer Warnhinweisserie auf eine andere ist sehr kostspielig, da sie jedes Mal die Entwicklung neuer Druckrollen erfordert. Ausserdem bedeutet sie für die Produktionsketten einen erheblichen Aufwand an Vorbereitung und Antizipation.  Wir legen deshalb nahe, den ersten Serienwechsel auf den 1. Januar 2028 festzulegen. Dadurch wird sichergestellt, dass zwischen dem Erscheinen der ersten neuen Warnhinweisserie gemäss TabPG (Sommer 2025) und dem ersten Serienwechsel etwas mehr als zwei Jahre liegen. Dies entspricht in etwa der heutigen Handhabung und würde die präventive Wirkung der Warnhinweise nicht beeinträchtigen.
PMI	Art. 24 Abs. 2 Bst. b	Es ist für uns wesentlich, dass das vom BAG für die Produktmeldung zur Verfügung gestellte Informationssystem so gestaltet wird, dass die Informationen über die Zusammensetzung der verschiedenen Produkte hochgeladen werden können, ohne dass die Zusammensetzung jedes sich auf dem Markt befindenden Produkts manuell erfasst werden muss. Angesichts der Anzahl von vermarkteten Produkten ist es wichtig, dass kein System geschaffen wird, dessen Nutzung durch die Unternehmen extrem zeitaufwändig wäre.

PMI	Art. 25 Abs. 2 Bst. b	Der vorgeschlagene Schwellenwert für E-Zigaretten von 0,01mg/ml entspricht 0,001% des E-Liquids (ohne Berücksichtigung der Viskosität des E-Liquids). Dieser Schwellenwert ist viel zu niedrig. Keines der Aromen könnte als Geschäftsgeheimnis betrachtet werden, da das BAG die entsprechenden Meldungen gemäss Artikel 26 Abs. 4 TabPG im Internet veröffentlicht. Daher fordern wir, dass der Schwellenwert für E-Zigaretten zumindest den entsprechenden EU-Anforderungen4 entspricht, d.h. auf 0,1% E-Flüssigkeit bzw. 1 mg/ml festgelegt wird. Dadurch werden beide Schwellenwerte, d.h. für Tabakprodukte (Abs. 2 Bst. a) und für elektronische Zigaretten, an die in der Europäischen Union geltenden Bestimmungen angepasst.
PMI	Art. 43 Bst. a	Der Artikel sieht eine Erneuerung der Warnhinweise vor. Insgesamt sollen 45 neue Bilder zur Verfügung stehen, die in 3 Serien aufgeteilt sind. Jede Serie wird jeweils während zwei Jahren eingesetzt. Gemäss Bst. a soll das BAG die Warnhinweise nach Bedarf anpassen, damit sie ihre präventive Wirkung behalten. Die Botschaft hält dazu auf Seite 6 fest, dass «das Bundesamt für Gesundheit (BAG) den Anhang anpassen und nach Ablauf der sechs Jahre entscheiden [kann], ob die drei Serien weiterverwendet werden oder ob es neue Fotografien braucht». Mit anderen Worten wird dem BAG die Kompetenz erteilt, materiell zu entscheiden, wie lange ein Warnhinweis eine präventive Wirkung entfaltet. Gemäss Artikel 33 Abs. 2 TabPG «kann [der Bundesrat] den Erlass administrativer und technischer Vorschriften dem BAG übertragen». Vorliegend würde das BAG jedoch einen materiellen Entscheid treffen (Entscheid über Präventionswirkung). Davon abgesehen, dass diese Vorschrift willkürlich angewendet werden könnte, sprengt sie somit den Rahmen der delegierten Kompetenzen und sollte eigentlich ersatzlos gestrichen werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Präventivwirkung eines Warnhinweises mit der Zeit nachlässt. Seit 2007 stehen als bildliche Warnhinweise insgesamt 42 Bilder aufgeteilt in 3 Serien zur Verfügung, die jeweils zwei Jahre eingesetzt werden. Bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung werden diese Bilderserien somit rund 19 Jahre im Einsatz gewesen sein. Diese Zeitdauer mag etwas lang sein. Vernünftigerweise sollte eine Serie jedoch mindestens 2 mal verwendet werden. Nicht zuletzt auch deshalb, weil das Anbringen neuer Bilder auf Verpackungen sehr komplex, extrem kosten- und zeitintensiv ist und eine Vorlaufzeit von rund 24 Monaten benötigt. Daher wird nahegelegt, eine Erneuerungskadenz der Warnhinweise von mindestens 12 Jahre festzulegen.
PMI	Anhang 1 Ziffer 1.1 und 1.2	Mit Bezug auf die Gestaltungsregeln der Warnhinweise sollen die bis anhin geltenden Regeln beibehalten werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb neu technisch und logistisch aufwändige Farbvariationen verlangt werden. Umsomehr als auch die EU für diese Warnhinweise keine solche Farbvariationen vorsieht (siehe Artikel 9 Ziff. 4 Bst a der RICHTLINIE 2014/40/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG). Eine Schweizer Regelung, die über die Anforderungen der EU hinausgeht, wird klar abgelehnt.
PMI	Anhang 4 Art. 4 Abs. 2 Bst. a <sup>bis</sup>	Gemäss dem erläuternden Bericht soll die vorliegende Verordnung zum Tabakproduktegesetz dazu genutzt werden, eine im Zuge der Totalrevision 2020 der Tabakpräventionsfondsverordnung vorgenommene Änderung rückgängig zu machen. Damals wurde entschieden, dass die Geschäftsstelle des Tabakpräventionsfonds Präventionsprojekte nicht mehr selber umsetzen, sondern sich auf die Planung und Initiierung von Präventionsprojekten beschränken soll. Im erläuternden Bericht zur Totalrevision 2020 der TPFV (S. 6) wurde dies wie folgt begründet: «Aufgrund der zahlreichen Akteure im Bereich der

Tabakprävention ist es in der Regel nicht erforderlich, dass die Geschäftsstelle selber Tabakpräventionsmassnahmen durchführt. Dies würde zu einem erheblichen Zusatzbedarf an personellen Ressourcen führen (aktuell verfügt die Geschäftsstelle über 5,2 Vollzeitstellen)». Vorliegend wird nirgends aufgezeigt, dass sich die Anzahl der Akteure im Bereich der Tabakprävention seither in massgebender Weise reduziert hat. Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Wiedereinführung ist somit nicht nachgewiesen. Darüber hinaus würde sie zu einem erheblichen Zusatzbedarf an personellen Ressourcen führen (siehe oben aufgeführtes Zitat aus dem erläuternden Bericht zur Totalrevision 2020 der TPFV).

Zudem ist die vorgeschlagene Änderung aus formellen Gründen unzulässig. Vom Tabakpräventionsfonds finanzierte Präventionsmassnahmen sind im Tabaksteuergesetz und nicht im Tabakproduktegesetz geregelt. Die Wiedereinführung einer Kompetenz zur Umsetzung von Präventionsmassnahmen, wie dies der Vorentwurf vorsieht, sprengt somit den Rahmen der im Tabakproduktegesetz delegierten Kompetenzen. Der Buchstabe a<sup>bis</sup> von Artikel 4 Absatz 2 TPFV ist daher auch aus formellen Gründen zu streichen.

Der vorgeschlagene Buchstabe a<sup>bis</sup> des Artikels 4 Absatz 2 TPFV ist schliesslich auch aus «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen abzulehnen. Der Tabakpräventionsfonds hat zum Zweck, Finanzhilfen für Massnahmen der Tabakprävention auszurichten. Die Geschäftsstelle des Fonds ist beim BAG angesiedelt. Sie hat mitunter als Aufgabe, über die Gewährung von Finanzhilfen zu entscheiden. Ihre Verwaltungskosten werden aus Mitteln des Fonds gedeckt (Art. 4 und Art. 24 TPFV). Mit dem Buchstabe a<sup>bis</sup> des Artikels 4 Absatz 2 TPFV sollen BAG-Mitarbeiter der Geschäftsstelle selber Präventionsmassnahmen umsetzen. Dies ist in zweierlei Hinsicht höchst problematisch: 1. Die Geschäftsstelle würde entscheiden können, sich selber Finanzhilfen zu gewähren und 2. vom Steuerzahler entlöhnte BAG-Mitarbeiter würden Zeit und Ressourcen investieren, um Präventionsmassnahmen umzusetzen. Solche Praktiken sind aus grundsätzlichen «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen nicht haltbar. Der Fonds hat zum Zweck, Finanzhilfen zu gewähren, nicht Präventionsmassnahmen durchzuführen. Jegliche Finanzierung von Tabakpräventionsmassnahmen durch den Steuerzahler wird dezidiert abgelehnt.

Vor diesem Hintergrund ist der vorgeschlagene Buchstabe abis von Artikel 4 Absatz 2 TPFV ersatzlos zu streichen.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
PMI	10	1		Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:
				<sup>1</sup> Der Text der Angaben Produktinformation für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz TabPG muss müssen in gut sichtbarer Grösse und in leicht lesbarer Schrift in oder auf der Verpackung angebracht werden verfasst sein.
PMI	10	2		Absatz 2 ist wie folgt anzupassen:
				<sup>2</sup> Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in oder auf der Verpackung angebracht enthalten, müssen sie in elektronischer Form leicht zugänglich sein. In der Produktinformation-In oder auf der Verpackung ist die Internetadresse oder der Quick-Response-Code (QR-Code) aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind.
PMI	12	1		Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:
				<sup>1</sup> <del>Der Text der Die</del> Produktangaben für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 1 <del>und 2</del> TabPG <del>muss müssen in mindestens einer allen</del> Amtssprache <del>n, in der Reihenfolge Deutsch, Französisch, Italienisch,</del> angebracht werden.
PMI	12	2		Neuer Absatz 2:
				<sup>2</sup> Die Angaben für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 2 TabPG müssen in allen Amtssprachen, in der Reihenfolge Deutsch, Französisch, Italienisch, angebracht werden.
PMI	13	1	b	Abs. 1 Bst. b ist wie folgt anzupassen:
				<sup>1</sup> Auf gleichartigen Produkten nach Artikel 2 Buchstaben a und b sind folgende Warnhinweise anzubringen:
				a b. für nikotinfreie Produkte: «Dieses Produkt <del>schädigt</del> kann Ihre Gesundheit schädigen»; c
PMI	13	2	а	Abs. 2 Bst. a ist wie folgt anzupassen:
				<sup>2</sup> Auf den Verpackungen für gleichartige Produkte nach Artikel 2 Buchstaben d und e sind folgende Warnhinweise anzubringen:

				a. «Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit schädigen»; b
PMI	15	1		Absatz 1 ist wie folgt anzupassen: <sup>1</sup> Im Rahmen einer Werbung für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten oder eines Sponsorings durch Tabakprodukte- oder E-Zigarettenmarken muss der Warnhinweis gut sichtbar und in leicht lesbarer Schrift in der Sprache der Publikation angebracht werden. Er kann in einer Amtssprache anstelle der Sprache der Publikation verfasst sein, wenn Letztere eine Fremdsprache ist.
PMI	17	3		Abs. 3 ist wie folgt anzupassen: <sup>3</sup> Der Serienwechsel erfolgt alle zwei Jahre, erstmals per <del>1. Januar 2027 1. Januar 2028. Die Verpackungen, die mit der neuen Serie versehen sind, können bereits vor dem Serienwechsel vom 1. Oktober bis am 31. Dezember mit der neuen Serie an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</del>
PMI	24	2	b	Abs. 2 Bst. b ist wie folgt zu ergänzen: <sup>2</sup> Das BAG: a b. stellt sicher, dass das Informationssystem dem aktuellen Stand der Technik im Bereich Datenschutz entspricht und für die betroffenen Unternehmen einfach zu verwenden ist.
PMI	25	2	b	Abs. 2 Bst. b ist wie folgt anzupassen: <sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 3 dürfen ohne Angabe der Bezeichnung oder der Menge in einer einzigen Kategorie (z.B. Aromen) zusammengefasst werden: a b. für Flüssigkeiten von elektronischen Zigaretten: Zutaten mit einem Gehalt von weniger als 0,01 mg/ml.
PMI	43		а	Bst. a ist wie folgt anzupassen: Das BAG passt folgende Anhänge an: a. die Anhänge 1 und 2, wobei die Warnhinweise nach Bedarf, aber frühestens nach 12 Jahren, abgeändert werden, damit sie ihre präventive Wirkung behalten; b

PMI	Anhang 1	Ziffer 1.1		Ziffer 1.1 ist wie folgt anzupassen:  1.1 Der Wortlaut der Warnhinweise nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b und Artikel 14 Absatz 1 TabPG sowie Artikel 13 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung muss wie folgt angebracht werden: a. in Helvetica, fett, schwarz auf weissem Hintergrund und in Kleinbuchstaben, ausser wo die Rechtschreibung Grossbuchstaben verlangt; b. zentriert auf der für den Wortlaut bestimmten Fläche parallel zur Oberkante der Packung; c. optisch getrennt von den anderen Amtssprachen; d. umrandet mit einem schwarzen Rahmen von 3 bis 4 mm, der in keiner Weise die Lesbarkeit des Warnhinweises beeinträchtigt; auf Verpackungen, die kleiner sind als 20 cm2, muss kein Rahmen angebracht werden.
PMI	Anhang 1	Ziffer 1.2		Ziffer 1.2 ist ersatzlos zu streichen.
PMI	Anhang 4	Art. 4	Abs. 2 Bst. a <sup>bis</sup>	Bst. a <sup>bis</sup> ist ersatzlos zu streichen.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser Fazit			
	Zustimmung		
	Änderungswünsche / Vorbehalte		
	Grundsätzliche Überarbeitung		
Х	Ablehnung		





Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Prävention und Gesundheitsversorgung, «Tabakprodukte», 3003 Bern

Av. De Rhodanie 48 1000 Lausanne

Per E-Mail: tabakprodukte@bag.admin.ch

Tel. 021 614 16 14 www.bat.ch

Lausanne, 9. Oktober 2023

## <u>Vernehmlassungsantwort</u>

Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassung Verfahrens zur: Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 21. Juni 2023 die Vernehmlassung zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV) eröffnet.

British American Tobacco Switzerland (BAT) wurde zur Stellungnahme eingeladen. Unter Eingabe mit heutigem Datum, erhalten Sie fristgerecht die Vernehmlassungsantwort von BAT Switzerland.

## Das Wichtigste in Kürze

Eine Verordnung ist naturgemäss eher technischer Art und enthält konkrete Umsetzungsvorschläge. Umsomehr ist darauf zu achten, dass die vorgeschlagenen Umsetzungsvorschläge

- praxistauglich sind;
- keine unnötige Bürokratie verursachen;
- keine Überregulierung nach sich ziehen;
- nicht über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen, welchen das TabPG abschliessend setzt.

Deshalb sind folgende Anpassungen vorzunehmen:

- Beipackzettel sind durch QR-Codes zu ersetzen, um unnötiges Littering zu vermeiden (Art. 10).
- Anstelle aller Amtssprachen (3) muss aus Platzgründen das Anbringen der Warnhinweise in einer Landessprache in oder auf der Verpackung ausreichen (Art. 12 i.v. mit Art. 17).
- Bei den Warnhinweisen ist auf das jeweilige Risikoprofil des spezifischen Produkts abzustellen (Art. 13).

- Bei Firmensponsoring ist die Warnhinweispflicht zu streichen (Art. 15).
- Aus Kohärenz- und Kostengründen ist der Termin für den ersten Serienwechsel um ein Jahr nach hinten zu verschieben (Art. 17).
- Bei elektronischen Zigaretten soll der Schwellenwert, der es erlaubt, Zutaten bei der Meldung an das BAG zusammenzufassen, mindestens den Anforderungen der EU entsprechen, d.h. bei 0,1% der E-Flüssigkeit liegen, was 1 mg/ml entspricht (Art. 25).
- Die vorgeschlagene Kompetenzdelegation an das BAG, über die Präventivwirkung bzw. den Bedarf an Erneuerung von Warnhinweisen entscheiden zu können, sprengt den Rahmen der delegierten Kompetenzen. Zudem birgt dies die Gefahr von Willkür, weshalb die Erneuerungskadenz der Warnhinweise auf mindestens 12 Jahre festgelegt werden soll (Art. 43).
- Davon abgesehen, dass die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds nicht notwendig ist, sprengt sie den Rahmen der delegierten Kompetenzen und ist auch grundsätzlich aus «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen abzulehnen (Art. 4 Abs. 2 Bst.a TPFV).

## A. Generelles zur Erarbeitung von Umsetzungsvorschriften

Das Tabakproduktegesetz delegiert an den Bundesrat die Kompetenzvorschriften, insbesondere für Warnhinweise (Art. 13 Abs. 2 und 3 sowie Art. 21 Abs. 2), Produkteinformation (Art. 17 Abs. 4) und Testkäufen (Art. 24 Abs. 4), zu erlassen. Bei diesen Vorschriften handelt es sich um Gesetzesdelegationen (gesetzesvertretende Verordnungen). Stützt sich die Vorschrift auf eine Delegation, muss stets sichergestellt werden, dass der delegierte Rahmen auch eingehalten wird (s. Gesetzgebungsleitfaden des Bundes, S. 244).

Gemäss Gesetzgebungsleitfaden (S. 243) dienen Vollziehungsverordnungen (Art. 182 BV) der «Vervollständigung und allenfalls Ergänzung des Gesetzes» sowie der «Regelung von Detailfragen von untergeordneter Bedeutung». Sie «müssen als logische Konsequenz des zu vollziehenden Grunderlasses erscheinen».

Dies ist die Richtschnur für den Erlass der TabPV.

#### B. Entlastung der Unternehmen in administrativer Hinsicht

Aktuelle objektive Zahlen zur tatsächlichen Kostenbelastung der Unternehmen existieren gemäss Bundesrat in der Schweiz nur ansatzweise. Der Bundesrat hat zuletzt im Jahr 2013 eine einmalige Schätzung der direkten Regulierungskosten in zwölf Bereichen vorgenommen<sup>1</sup>. Diese direkten Kosten wurden auf ca. 10 Milliarden Franken jährlich geschätzt. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat im Jahr 2009 das Beratungsunternehmen KPMG mit der Erhebung der Regulierungskosten für schweizerische KMU beauftragt. Die Studie zeigt, dass die gesamten Kosten, die KMU für die Erfüllung aller Regulierungspflichten aufwenden müssen, sich in der Schweiz auf rund 10 Prozent des BIP belaufen. Bei einem BIP von knapp 800 Milliarden Franken sind das rund 80 Milliarden Franken jährlich. Diese Zahlen verdeutlichen die Last, die den Unternehmen mit bürokratischen Anforderungen, sprich mit der Erfüllung von Kontrollen und Erhebungen, mit der Verarbeitung von Daten oder mit dem Ausfüllen von Formularen, aufgebürdet wird. Jedes neue Gesetz führt zu zusätzlichem Aufwand. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass die Konkretisierung eines jeden Gesetzesartikels möglichst ohne Administrationsaufwand erfolgt, praxistauglich ist, keine unnötige Bürokratie kreiert, generell gesprochen, keine Überregulierung nach sich zieht.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bundesrat (2013), Bericht über die Regulierungskosten - Schätzung der Kosten von Regulierungen sowie Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion, abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Publikationen & Dienstleistungen > Publikationen > Regulierung > Projekte in der Regulierungspolitik > Bericht über die Regulierungskosten.
British American Tobacco Switzerland SA - A member of the British American Tobacco Group

Effiziente und massvolle Regulierungen sind ein zentrales Element für attraktive wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Dessen ist sich das Parlament bewusst. Nach diesen hat sich auch die Umsetzung des Tabakproduktegesetzes zu richten. Die Einführung vermeidbarer und unnötiger Kosten und administrativer Lasten auf Verordnungsebene werden deshalb strikte abgelehnt. Die Konkretisierung hat die Interessen der betroffenen Branchen an einer pragmatischen Regulierung zu beachten. Administrative und bürokratische Lasten sind auf ein striktes Minimum zu reduzieren.

## C. Änderungsbedarf beim Vorentwurf

Folgende Punkte müssen zwingend überarbeitet werden.

## 1. Pragmatische und vernünftige Regelungen

Effiziente und massvolle Regulierungen sind ein zentrales Element für attraktive wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass die Konkretisierung eines jeden Gesetzesartikels möglichst ohne Administrativaufwand erfolgt und die Interessen der betroffenen Branchen an pragmatischen und vernünftigen Regelungen berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck müssen insbesondere bei den Bestimmungen zur Produktinformation, zur Warnhinweispflicht beim Sponsoring, zum ersten Serienwechsel der kombinierten Warnhinweise (Druckserien), zu den Angaben über die Zusammensetzung, zur Erneuerungskadenz der Warnhinweise und zur technischen Gestaltung der Warnhinweise (Anhang 1) Präzisierungen, beziehungsweise Anpassungen, vorgenommen werden.

Mit Bezug auf die Warnhinweise für gleichartige Produkte ist zudem darauf zu achten, dass diese kohärent eingesetzt werden und die Konsumenten nicht verwirren. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Produkt ohne Tabak aber mit Nikotin mit dem Warnhinweis «Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit gefährden...» versehen wird und ein Produkt ohne Tabak und ohne Nikotin mit dem «schärferen» Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit» versehen werden muss. Die Warnhinweise für gleichartige Produkte müssen das Risikoprofil des jeweiligen Produkts berücksichtigen.

## 2. Einhaltung des Rahmens der delegierten Kompetenzen

Die neue Verordnung zum Tabakproduktegesetz soll dazu genutzt werden, eine Kompetenz der Geschäftsstelle des Tabakpräventionsfonds wieder einzuführen, die im Rahmen der Totalrevision 2020 der Tabakpräventionsfondsverordnung aufgehoben wurde. Die Not-wendigkeit dieser Wiedereinführung wird nicht nachgewiesen. Sie ist daher nicht gegeben. Die Wiedereinführung würde wohl ebenfalls zu einem Zusatzbedarf an personellen Ressourcen führen.

Zudem sind die vom Tabakpräventionsfonds finanzierten Präventionsmassnahmen im Tabaksteuergesetz und nicht im Tabakproduktegesetz geregelt. Die Wiedereinführung einer Kompetenz zur Umsetzung von Präventionsmassnahmen sprengt somit den Rahmen der vorliegend delegierten Kompetenzen. Zudem ist aus «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen eine aktive Beteiligung von BAG-Mitarbeitern in der Umsetzung von Tabakpräventionsmassnahmen nicht angezeigt und deshalb abzulehnen.

# D. Konkrete Anpassungsvorschläge zu einzelnen Artikeln der Verordnung zum Tabakproduktegesetz

Wie vorgehend erläutert, ist der Vorentwurf in wesentlichen Punkten zu überarbeiten, namentlich:

#### Artikel 10 VE-TabPV Form der Produktinformation

Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

<sup>1</sup> Der Text der <u>Die Angaben</u> Produktinformation für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 1 TabPG <u>muss müssen</u> in gut sichtbarer Grösse und in leicht lesbarer Schrift <u>in oder auf der Verpackung angebracht werden verfasst sein.</u>

## Absatz 2 ist wie folgt anzupassen:

<sup>2</sup> Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht <del>in der Produktinformation</del> <u>in oder auf</u> der Verpackung <u>angebracht</u> <del>enthalten</del>, müssen sie in elektronischer Form leicht zugänglich sein. <del>In der Produktinformation In oder auf</del> der Verpackung ist die Internetadresse oder der Quick-Response-Code (QR-Code) aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind.

## <u>Begründung</u>

Vorliegend muss massgebend sein, dass die Angaben zum Produkt (Produktinformationen) gemäss Artikel 17 Abs. 1 und 2 TabPG für den Konsumenten leicht lesbar, beziehungsweise einfach zugänglich, sind. Aus Umweltschutzgründen ist zu vermeiden, dass zu diesem Zweck umfangreiche «Beipackzettel» in die Verpackungen der Konsumgüter eingefügt werden müssen. Solche «Beipackzettel» könnten nämlich regelmässig unachtsam auf die Strasse oder in die Natur geworfen werden («Littering»). Diese Effizienzsteigerung im Sinne der Nachhaltigkeit entspricht im Übrigen auch dem parlamentarischen Willen wie sich aus einer erst kürzlich überwiesenen Motion von NR Marcel Dobler (22.4423) ergibt.

Deshalb ist die vorliegende Bestimmung dahingehend zu präzisieren, dass die in Artikel 17 Abs. 1 TabPG aufgeführten Angaben sowie die Internetadresse oder der Quick-Response-Code (QR-Code) auch direkt auf der Verpackung angebracht werden können.

## **Artikel 12 VE-TabPV** Sprachen der Produktinformation

Die Anforderungen für die Angaben nach Art. 17 Abs. 1 TabPG einerseits und Art. 17 Abs. 2 TabPG andererseits sollen differenziert geregelt werden. Der Artikel ist deshalb in zwei Absätze aufzuteilen.

#### Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

<sup>1</sup> Der Text der <u>Die</u> Produkt<u>angaben</u> für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 1 <del>und 2</del> TabPG <del>muss</del> <u>müssen</u> in <u>mindestens</u> <u>einer</u> <u>allen</u> Amtssprache<del>n, in der Reihenfolge Deutsch, Französisch, Italienisch, angebracht werden.</del>

#### Neuer Absatz 2:

<sup>2</sup> Die Angaben für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 2 TabPG müssen in allen Amtssprachen, in der Reihenfolge Deutsch, Französisch, Italienisch, angebracht werden.

#### Begründung

Aus Platzgründen sollen die in Art. 17 Abs. 1 TabPG aufgeführten Angaben zu den Produkten nicht in allen Amtssprachen, sondern in mindestens einer Amtssprache angebracht werden müssen. Dies **entspricht übrigens der Regelung für die obligatorischen Angaben (Art. 11 VE-TabPV)**. Absatz 2 regelt die Sprache der Angaben nach Art. 17 Abs. 2 TabPG unverändert. Um sicherzustellen, dass sämtliche Angaben gemäss Art. 17 TabPG in allen Amtssprachen leicht zugänglich sind, könnte allenfalls zusätzlich vorgesehen werden, dass die Angaben nach Art. 17 Abs. 1 TabPG zwingend in allen Amtssprachen in elektronischer Form zugänglich gemacht werden müssen.

# Artikel 13 VE-TabPV Spezifische Warnhinweise und Kennzeichnung für gleichartige Produkte

Abs. 1 Bst. b ist wie folgt anzupassen:

<sup>1</sup> Auf gleichartigen Produkten nach Artikel 2 Buchstaben a und b sind folgende Warnhinweise anzubringen:

a. ...

b. für nikotinfreie Produkte: «Dieses Produkt <del>schädigt</del> <u>kann</u> Ihre Gesundheit <u>schädigen</u>»;

C. ...

Abs. 2 Bst. a ist wie folgt anzupassen:

<sup>2</sup> Auf den Verpackungen für gleichartige Produkte nach Artikel 2 Buchstaben d und e sind folgende Warnhinweise anzubringen:

a. «Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit schädigen»;

b. ...

#### Begründung

Der Warnhinweis, der gemäss Vorentwurf auf Produkte ohne Tabak und ohne Nikotin für den oralen Gebrauch anzubringen ist, widerspricht jeglicher Logik. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine elektronische Zigarette, ein Produkt ohne Tabak aber *mit Nikotin*, mit dem Warnhinweis «Dieses Produkt *kann* Ihre Gesundheit gefährden...» versehen wird (Art. 14 Abs. 1 Bst. e TabPG) und ein Produkt ohne Tabak und *ohne Nikotin* zum oralen Gebrauch mit dem «schärferen» Warnhinweis «Dieses Produkt *schädigt* Ihre Gesundheit» versehen werden muss (Art. 13 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a VE-TabPV deutsche Fassung (!)²). Die Warnhinweise für gleichartige Produkte müssen zwingend das Risikoprofil des jeweiligen Produkts berücksichtigen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Warnhinweise Verwirrung stiften, statt präventiv wirken.

Von dieser Inkohärenz abgesehen stellt sich grundsätzlich die Frage, ob es nicht irreführend ist, den Konsum von Produkten <u>ohne Tabak und ohne Nikotin</u> als gesundheitsschädlich zu bezeichnen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Hinweis auf eine Diskrepanz zwischen der deutschen und französischen Fassung des Vorentwurfs: In der französischen Fassung entspricht der Warnhinweis von Art. 13 Abs. 2 Bst. a unserem Anpassungsvorschlag. Daher ist der Bst. a von Art. 13 Abs. 2 einzig in der deutschen Fassung zu korrigieren.

British American Tobacco Switzerland SA – A member of the British American Tobacco Group

## Art. 15 VE-TabPV Warnhinweis bei Werbung und Sponsoring

Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

<sup>1</sup> Im Rahmen einer Werbung <u>für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten</u> oder eines Sponsorings <u>durch Tabakprodukte- oder E-Zigarettenmarken</u> muss der Warnhinweis gut sichtbar und in leicht lesbarer Schrift in der Sprache der Publikation angebracht werden. Er kann in einer Amtssprache anstelle der Sprache der Publikation verfasst sein, wenn Letztere eine Fremdsprache ist.

Absatz 2 lit. b ist wie folgt anzupassen:

<sup>2</sup>[...]

b. 25 10 Prozent der Fläche des Hinweises auf Sponsoring.

## <u>Begründung</u>

Wird ein Tabakprodukt oder eine elektronische Zigarette konkret beworben, ist es sinnvoll darauf hinzuweisen, dass der Konsum dieses Produkts Risiken birgt und dementsprechend einen Warnhinweis anzubringen ist. Dasselbe trifft - zumindest indirekt - zu, wenn eine Tabak*produkte*- oder E-Zigaretten*marke* im Rahmen einer von ihr gesponserten Veranstaltung oder in einem entsprechenden Hinweis auf die Veranstaltung sichtbar ist. Die Warnhinweispflicht in diesen zwei Konstellationen entspricht dem Willen des Gesetzgebers und ist nachvollziehbar. Anders verhält es sich jedoch bei bei Sponsoring durch juristische Personen / Firmen: Es ist völlig widersinnig und nicht nachvollziehbar, einen Warnhinweis wie beispielsweise «Rauchen ist tödlich – hören Sie jetzt auf», «Dieses Produkt kann ihre Gesundheit schädigen und macht stark abhängig» oder «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig» unter oder neben einem Firmennamen oder -logo zu platzieren (siehe den entsprechenden Vermerk auf Seite 14 des erläuternden Berichts). Nicht zuletzt auch deshalb, weil Firmen nebst Tabakprodukten oder elektronische Zigaretten auch andere Produkte herstellen und verkaufen können. Eine solche Anforderung ist nichts anderes als eine bürokratische Schikane für eine Industrie / Branche und zudem mangelt es an der ausreichenden gesetzlichen Grundlage hierfür. Die Warnhinweispflicht muss deshalb zwingend auf Werbung für ein Tabakprodukt oder eine elektronische Zigarette und Sponsoring durch eine entsprechende Produktemarke beschränkt werden.

Dazu ist es nicht ersichtlich und im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens im Übrigen auch nicht begründet, wieso der Warnhinweis beim Sponsoring einen höheren Anteil an Fläche aufweisen muss als bei der Werbung. Wie im Bericht auch ausgeführt, ist die Grösse der Sponsoring-Hinweisen in der Regel sehr reduziert. Dass der Warnhinweis gleich einen Viertel der Gesamtfläche bedecken muss, ist dabei unhaltbar. Somit sollte für Sponsoring der gleiche Prozentsatz von 10% angewandt werden.

Das Sponsoring wird mit dem neuen TabPG ohnehin bereits eingeschränkt. Diese weiterführende Verpflichtung und Einschränkung beim Sponsoring verschärft die Problematik der Sponsoringaktivität noch mehr und ist unverhältnismässig.

#### Artikel 17 VE-TabPG Druckserien

Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:

<sup>3</sup> Der Serienwechsel erfolgt alle zwei Jahre, erstmals per <del>1. Januar 2027</del> <u>1. Januar</u> 2028.

Die Verpackungen, die mit der neuen Serie versehen sind, können bereits vor dem Serienwechsel vom 1. Oktober bis am 31. Dezember mit der neuen Serie an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

### <u>Begründung</u>

Gemäss Artikel 50 TabPG dürfen Tabakprodukte, die auf dem Markt bereitgestellt werden sollen und deren Kennzeichnung nicht den Bestimmungen des TabPG entspricht, noch während eines Jahres nach Inkrafttreten des TabPG nach altem Recht importiert und hergestellt werden. Nach den Angaben die das BAG auf seiner Website zur Verfügung stellt, ist das Inkrafttreten des TabPG und seiner Verordnung für den Sommer 2024 vorgesehen³. Produkte, die ab Sommer 2025 auf den Markt gebracht werden, müssen daher die Anforderungen des TabPG in Bezug auf die Kennzeichnung und die Warnhinweise erfüllen, so auch die neuen kombinierten Warnhinweise, die in Anhang 2 des vorliegenden Vorentwurfs festgelegt sind. Artikel 17 Absatz 3 des vorliegenden Vorentwurfs sieht vor, dass der erste Serienwechsel der kombinierten Warnhinweise bereits am 1. Januar 2027 vorgenommen werden muss. Treten das TabPG mitsamt Verordnung im Sommer 2024 in Kraft, müssten die kombinierten Warnhinweise bereits nach etwas mehr als einem Jahr wieder gewechselt werden.

Die Zeitspanne zwischen dem ersten (Sommer 2025) und dem zweiten (1. Januar 2027) Serienwechsel ist viel zu kurz. Die Umstellung von einer Warnhinweisserie auf eine andere ist sehr kostspielig, da sie jedes Mal die Entwicklung neuer Druckrollen erfordert. Ausserdem bedeutet sie für die Produktionsketten einen erheblichen Aufwand an Vorbereitung und Antizipation.

Wir legen deshalb nahe, den ersten Serienwechsel auf den 1. Januar 2028 festzulegen. Dadurch wird sichergestellt, dass zwischen dem Erscheinen der ersten neuen Warnhinweisserie gemäss TabPG (Sommer 2025) und dem ersten Serienwechsel etwas mehr als zwei Jahre liegen. Dies entspricht in etwa der heutigen Handhabung und würde die präventive Wirkung der Warnhinweise nicht beeinträchtigen.

## Artikel 24 VE-TabPG Meldung von Produkten

Abs. 2 Bst. b ist wie folgt zu ergänzen:

<sup>2</sup> Das BAG:

a. ...

b. stellt sicher, dass das Informationssystem dem aktuellen Stand der Technik im Bereich Datenschutz entspricht <u>und für die betroffenen Unternehmen einfach zu</u> verwenden ist.

#### Begründung

Es ist für uns wesentlich, dass das vom BAG für die Produktmeldung zur Verfügung gestellte Informationssystem so gestaltet wird, dass die Informationen über die Zusammensetzung der verschiedenen Produkte hochgeladen werden können, ohne dass die Zusammensetzung jedes sich auf dem Markt befindenden Produkts manuell erfasst werden muss. Angesichts der Anzahl von vermarkteten Produkten ist es

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> <u>Neues Tabakproduktegesetz (admin.ch)</u>, <u>Stand 10.08.2023</u> British American Tobacco Switzerland SA – A member of the British American Tobacco Group

wichtig, dass kein System geschaffen wird, dessen Nutzung durch die Unternehmen extrem zeitaufwändig wäre.

## Artikel 25 VE-TabPV Angaben über die Zusammensetzung

Abs. 2 Bst. b ist wie folgt anzupassen:

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 3 dürfen ohne Angabe der Bezeichnung oder der Menge in einer einzigen Kategorie (z. B. Aromen) zusammengefasst werden: a. ...

b. für Flüssigkeiten von elektronischen Zigaretten: Zutaten mit einem Gehalt von weniger als  $\frac{0.01 \text{ mg/ml}}{0.000}$ .

### <u>Begründung</u>

Der vorgeschlagene Schwellenwert für E-Zigaretten von 0,01mg/ml entspricht 0,001% des E-Liquids (ohne Berücksichtigung der Viskosität des E-Liquids). Dieser Schwellenwert ist viel zu niedrig. Keines der Aromen könnte als Geschäftsgeheimnis betrachtet werden, da das BAG die enstprechenden Meldungen gemäss Artikel 26 Abs. 4 TabPG im Internet veröffentlicht. Daher fordern wir, dass der Schwellenwert für E-Zigaretten zumindest den entsprechenden EU-Anforderungen<sup>4</sup> entspricht, d.h. auf 0,1% E-Flüssigkeit bzw. 1 mg/ml festgelegt wird. Dadurch werden beide Schwellenwerte, d.h. für Tabakprodukte (Abs. 2 Bst. a) und für elektronische Zigaretten, an die in der Europäischen Union geltenden Bestimmungen angepasst.

## Art. 43 VE-TabPV Anpassung der Anhänge

Bst. a ist wie folgt anzupassen:

Das BAG passt folgende Anhänge an:

a. die Anhänge 1 und 2, wobei die Warnhinweise nach Bedarf, aber frühestens nach 12 Jahren, abgeändert werden, damit sie ihre präventive Wirkung behalten; b. ...

## **Begründung**

Der Artikel sieht eine Erneuerung der Warnhinweise vor. Insgesamt sollen 45 neue Bilder zur Verfügung stehen, die in 3 Serien aufgeteilt sind. Jede Serie wird jeweils während zwei Jahren eingesetzt. Gemäss Bst. a soll das BAG die Warnhinweise nach Bedarf anpassen, damit sie ihre präventive Wirkung behalten. Die Botschaft hält dazu auf Seite 6 fest, dass «das Bundesamt für Gesundheit (BAG) den Anhang anpassen und nach Ablauf der sechs Jahre entscheiden [kann], ob die drei Serien weiterverwendet werden oder ob es neue Fotografien braucht». Mit anderen Worten wird dem BAG die Kompetenz erteilt, materiell zu entscheiden, wie lange ein Warnhinweis eine präventive Wirkung entfaltet. Gemäss Artikel 33 Abs. 2 TabPG «...kann [der Bundesrat] den Erlass administrativer und technischer Vorschriften dem BAG übertragen». Vorliegend würde das BAG jedoch einen materiellen Entscheid treffen (Entscheid über Präventionswirkung). Davon abgesehen, dass diese Vorschrift willkürlich angewendet werden könnte, sprengt sie somit den Rahmen der delegierten Kompetenzen und sollte eigentlich ersatzlos gestrichen werden.

Es ist jedoch anzunehmen, dass die Präventivwirkung eines Warnhinweises mit der Zeit nachlässt. Seit 2007 stehen als bildliche Warnhinweise insgesamt 42 Bilder aufgeteilt in 3 Serien zur Verfügung, die jeweils zwei Jahre eingesetzt werden. Bei

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Artikel 6 des Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2183 der Kommission vom 24. November 2015 zur Festlegung eines Formats für die Meldung von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 8087) (Text von Bedeutung für den EWR), OJ L 309, 26.11.2015, p. 15–27
British American Tobacco Switzerland SA – A member of the British American Tobacco Group

Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung werden diese Bilderserien somit rund 19 Jahre im Einsatz gewesen sein. Diese Zeitdauer mag etwas lang sein. Vernünftigerweise sollte eine Serie jedoch mindestens 2 mal verwendet werden. Nicht zuletzt auch deshalb, weil das Anbringen neuer Bilder auf Verpackungen sehr komplex, extrem kosten- und zeitintensiv ist und eine Vorlaufzeit von rund 24 Monaten benötigt. Daher wird nahegelegt, eine Erneuerungskadenz der Warnhinweise von mindestens 12 Jahre festzulegen.

## Anhang 4, Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

## 1. Verordnung vom 12. Juni 2020 über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)

Art. 4 Abs. 2 Bst. abis

Bst. abis ist ersatzlos zu streichen.

#### <u>Begründung</u>

Gemäss dem erläuternden Bericht soll die vorliegende Verordnung zum Tabakproduktegesetz dazu genutzt werden, eine im Zuge der Totalrevision 2020 der Tabakpräventionsfondsverordnung vorgenommene Änderung rückgängig zu machen. Damals wurde entschieden, dass die Geschäftsstelle des Tabakpräventionsfonds Präventionsprojekte nicht mehr selber umsetzen, sondern sich auf die Planung und Initiierung von Präventionsprojekten beschränken soll.

Im erläuternden Bericht zur Totalrevision 2020 der TPFV (S. 6) wurde dies wie folgt begründet: «Aufgrund der zahlreichen Akteure im Bereich der Tabakprävention ist es Geschäftsstelle in der Regel nicht erforderlich, dass die selber Tabakpräventionsmassnahmen durchführt. Dies würde zu einem erheblichen Zusatzbedarf an personellen Ressourcen führen (aktuell verfügt die Geschäftsstelle über 5,2 Vollzeitstellen)». Vorliegend wird nirgends aufgezeigt, dass sich die Anzahl der Akteure im Bereich der Tabakprävention seither in massgebender Weise reduziert hat. Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Wiedereinführung ist somit nicht nachgewiesen. Darüber hinaus würde sie zu einem erheblichen Zusatzbedarf an personellen Ressourcen führen (siehe oben aufgeführtes Zitat aus dem erläuternden Bericht zur Totalrevision 2020 der TPFV).

Zudem ist die vorgeschlagene Änderung aus formellen Gründen unzulässig. Vom **Tabakpräventionsfonds** finanzierte Präventionsmassnahmen im Tabaksteuergesetz und nicht Tabakproduktegesetz Die im geregelt. Wiedereinführung einer Kompetenz zur Umsetzung von Präventionsmassnahmen, dies der Vorentwurf vorsieht, sprengt somit den Rahmen der im Tabakproduktegesetz delegierten Kompetenzen. Der Buchstabe abis von Artikel 4 Absatz 2 TPFV ist daher auch aus formellen Gründen zu streichen.

Der vorgeschlagene Buchstabe a<sup>bis</sup> des Artikels 4 Absatz 2 TPFV ist schliesslich auch aus «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen abzulehnen. Der Tabakpräventionsfonds hat zum Zweck, Finanzhilfen für Massnahmen der Tabakprävention auszurichten. Die Geschäftsstelle des Fonds ist beim BAG angesiedelt. Sie hat mitunter als Aufgabe, über die Gewährung von Finanzhilfen zu entscheiden. Ihre Verwaltungskosten werden aus Mitteln des Fonds gedeckt (Art. 4 und Art. 24 TPFV). Mit dem Buchstabe a<sup>bis</sup> des Artikels 4 Absatz 2 TPFV sollen BAG-Mitarbeiter der Geschäftsstelle selber Präventionsmassnahmen umsetzen. Dies ist in zweierlei Hinsicht höchst problematisch: 1. Die Geschäftsstelle würde entscheiden können, sich selber Finanzhilfen zu gewähren und 2. vom Steuerzahler entlöhnte

BAG-Mitarbeiter würden Zeit und Ressourcen investieren, um Präventionsmassnahmen umzusetzen. Solche Praktiken sind aus grundsätzlichen «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen nicht haltbar. Der Fonds hat zum Zweck, Finanzhilfen zu gewähren, nicht Präventionsmassnahmen durchzuführen. Jegliche Finanzierung von Tabakpräventions-massnahmen durch den Steuerzahler wird dezidiert abgelehnt.

Vor diesem Hintergrund ist der vorgeschlagene Buchstabe a<sup>bis</sup> von Artikel 4 Absatz 2 TPFV ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen oder Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

British American Tobacco Switzerland

Jan-Philip Seger

**Engagement Manager** 

Beilage: Vernehmlassungsantwort BAT Switzerland / Antwortformular

# Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : British American Tobacco Switzerland

Abkürzung der Firma / Organisation : BAT CH

Adresse : Avenue de Rhodanie 48, 1007 Lausanne

Kontaktperson : Jan-Philip Seger

Telefon : + 41 21 614 13 39

E-Mail : jan-philip seger@bat.com

Datum : 09. Oktober 2023

## Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

# Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	5
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	11
Unser Fazit	14
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert

Allgemeine Bemerkungen			
Name/Firma	Bemerkung/Anregung		
BAT CH	Es ist darauf zu achten, dass die vorgeschlagenen Umsetzungsvorschläge		
	• praxistauglich sind;		
	keine unnötige Bürokratie verursachen;		
	• keine Überregulierung nach sich ziehen;		
	nicht über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen, welchen das TabPG abschliessend setzt.		
BAT CH	Beipackzettel sind durch QR-Codes zu ersetzen, um unnötiges Littering zu vermeiden (Art. 10).		
BAT CH	Anstelle aller Amtssprachen (3) muss aus Platzgründen das Anbringen der Warnhinweise in einer Landessprache in oder auf der Verpackung ausreichen (Art. 12 i.v. mit Art. 17).		
BAT CH	Bei den Warnhinweisen ist auf das jeweilige Risikoprofil des spezifischen Produkts abzustellen (Art. 13).		
BAT CH	Bei Firmensponsoring ist die Warnhinweispflicht zu streichen (Art. 15).		
BAT CH	Aus Kohärenz- und Kostengründen ist der Termin für den ersten Serienwechsel um ein Jahr nach hinten zu verschieben (Art. 17).		
BAT CH	Bei elektronischen Zigaretten soll der Schwellenwert, der es erlaubt, Zutaten bei der Meldung an das BAG zusammenzufassen, mindestens den Anforderungen der EU entsprechen, d.h. bei 0,1% der E-Flüssigkeit liegen, was 1 mg/ml entspricht (Art. 25).		
BAT CH	Die vorgeschlagene Kompetenzdelegation an das BAG, über die Präventivwirkung bzw. den Bedarf an Erneuerung von Warnhinweisen entscheiden zu können, sprengt den Rahmen der delegierten Kompetenzen. Zudem birgt dies die Gefahr von Willkür, weshalb die Erneuerungskadenz der Warnhinweise auf mindestens 12 Jahre festgelegt werden soll (Art. 43).		
BAT CH	Die technischen Gestaltungsregeln der Warnhinweise sind bezüglich Farben unverändert beizubehalten. Die vorgeschlagenen Farbvariationen gehen über die Anforderungen der EU hinaus und sind deshalb klar abzulehnen (Anhang 1, Ziff 1.1 und 1.2).		

BAT CH	Davon abgesehen, dass die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds nicht notwendig ist, sprengt sie den
	Rahmen der delegierten Kompetenzen und ist auch grundsätzlich aus «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen abzulehnen (Art. 4
	Abs. 2 Bst.a TPFV).

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuterno	Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")				
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung			
BAT CH	1	Aktuelle objektive Zahlen zur tatsächlichen Kostenbelastung der Unternehmen existieren gemäss Bundesrat in der Schweiz nur ansatzweise. Der Bundesrat hat zuletzt im Jahr 2013 eine einmalige Schätzung der direkten Regulierungskosten in zwölf Bereichen vorgenommen <sup>1</sup> . Diese direkten Kosten wurden auf ca. 10 Milliarden Franken jährlich geschätzt. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat im Jahr 2009 das Beratungsunternehmen KPMG mit der Erhebung der Regulierungskosten für schweizerische KMU beauftragt. Die Studie zeigt, dass die gesamten Kosten, die KMU für die Erfüllung aller Regulierungspflichten aufwenden müssen, sich in der Schweiz auf rund 10 Prozent des BIP belaufen. Bei einem BIP von knapp 800 Milliarden Franken sind das rund 80 Milliarden Franken jährlich. Diese Zahlen verdeutlichen die Last, die den Unternehmen mit bürokratischen Anforderungen, sprich mit der Erfüllung von Kontrollen und Erhebungen, mit der Verarbeitung von Daten oder mit dem Ausfüllen von Formularen, aufgebürdet wird. Jedes neue Gesetz führt zu zusätzlichem Aufwand. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass die Konkretisierung eines jeden Gesetzesartikels möglichst ohne unnötigen Administrationsaufwand erfolgt, praxistauglich ist, keine unnötige Bürokratie kreiert, generell gesprochen, keine Überregulierung nach sich zieht. Effiziente und massvolle Regulierungen sind ein zentrales Element für attraktive wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Dessen ist sich das Parlament bewusst. Nach diesen hat sich auch die Umsetzung des Tabakproduktegesetzes zu richten. Die Einführung vermeidbarer und unnötiger Kosten und administrativer Lasten auf Verordnungsebene werden deshalb strikte abgelehnt. Die Konkretisierung hat die Interessen der betroffenen Branchen an einer pragmatischen Regulierung zu beachten. Administrative und bürokratische Lasten sind auf ein striktes Minimum zu reduzieren.			
BAT CH	2	Effiziente und massvolle Regulierungen sind ein zentrales Element für attraktive wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass die Konkretisierung eines jeden Gesetzesartikels möglichst ohne Administrativaufwand erfolgt und die Interessen der betroffenen Branchen an pragmatischen und vernünftigen Regelungen berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck müssen insbesondere bei den Bestimmungen zur Produktinformation, zur Warnhinweispflicht beim Sponsoring, zum ersten Serienwechsel der kombinierten Warnhinweise (Druckserien), zu den Angaben über die Zusammensetzung, zur Erneuerungskadenz der Warnhinweise und zur technischen Gestaltung der Warnhinweise (Anhang 1) Präzisierungen, beziehungsweise Anpassungen, vorgenommen werden.  Mit Bezug auf die Warnhinweise für gleichartige Produkte ist zudem darauf zu achten, dass diese kohärent eingesetzt werden und die Konsumenten nicht verwirren. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Produkt ohne Tabak aber mit Nikotin mit dem Warnhinweis «Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit gefährden» versehen wird und ein Produkt ohne Tabak und ohne Nikotin mit dem «schärferen» Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit» versehen werden muss. Die Warnhinweise für gleichartige Produkte müssen das Risikoprofil des jeweiligen Produkts berücksichtigen.			

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bundesrat (2013), Bericht über die Regulierungskosten - Schätzung der Kosten von Regulierungen sowie Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion, abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Publikationen & Dienstleistungen > Publikationen > Regulierung > Projekte in der Regulierungspolitik > Bericht über die Regulierungskosten.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"				
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung		
BAT CH	Art. 10 Abs. 1 und 2	Vorliegend muss massgebend sein, dass die Angaben zum Produkt (Produktinformationen) gemäss Artikel 17 Abs. 1 und 2 TabPG für den Konsumenten leicht lesbar, beziehungsweise einfach zugänglich, sind. Aus Umweltschutzgründen ist zu vermeiden, dass zu diesem Zweck umfangreiche «Beipackzettel» in die Verpackungen der Konsumgüter eingefügt werden müssen. Solche «Beipackzettel» könnten nämlich regelmässig unachtsam auf die Strasse oder in die Natur geworfen werden («Littering»). Deshalb ist die vorliegende Bestimmung dahingehend zu präzisieren, dass die in Artikel 17 Abs. 1 TabPG aufgeführten Angaben sowie die Internetadresse oder der Quick-Response-Code (QR-Code) auch direkt auf der Verpackung angebracht werden können.		
BAT CH	Art. 12 Abs. 1	Aus Platzgründen sollen die in Art. 17 Abs. 1 TabPG aufgeführten Angaben zu den Produkten nicht in allen Amtssprachen, sondern in mindestens einer Amtssprache angebracht werden müssen. Dies entspricht übrigens der Regelung für die obligatorischen Angaben (Art. 11 VE-TabPV). Absatz 2 regelt die Sprache der Angaben nach Art. 17 Abs. 2 TabPG unverändert. Um sicherzustellen, dass sämtliche Angaben gemäss Art. 17 TabPG in allen Amtssprachen leicht zugänglich sind, könnte allenfalls zusätzlich vorgesehen werden, dass die Angaben nach Art. 17 Abs. 1 TabPG zwingend in allen Amtssprachen in elektronischer Form zugänglich gemacht werden müssen.		
BAT CH	Art. 13 Abs. 1 Bst. b	Der Warnhinweis, der gemäss Vorentwurf auf Produkte ohne Tabak und ohne Nikotin für den oralen Gebrauch anzubringen ist, widerspricht jeglicher Logik. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine elektronische Zigarette, ein Produkt ohne Tabak aber <i>mit Nikotin</i> , mit dem Warnhinweis «Dieses Produkt <i>kann</i> Ihre Gesundheit gefährden» versehen wird (Art. 14 Abs. 1 Bst. e TabPG) und ein Produkt ohne Tabak und <i>ohne Nikotin</i> zum oralen Gebrauch mit dem «schärferen» Warnhinweis «Dieses Produkt <i>schädigt</i> Ihre Gesundheit» versehen werden muss (Art. 13 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a VE-TabPV deutsche Fassung (!)). Die Warnhinweise für gleichartige Produkte müssen zwingend das Risikoprofil des jeweiligen Produkts berücksichtigen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Warnhinweise Verwirrung stiften, statt präventiv wirken. Von dieser Inkohärenz abgesehen stellt sich grundsätzlich die Frage, ob es nicht irreführend ist, den Konsum von Produkten <i>ohne Tabak und ohne Nikotin</i> als gesundheitsschädlich zu bezeichnen.		
BAT CH	Art. 13 Abs. 2 Bst. a	Der Warnhinweis, der gemäss Vorentwurf auf Produkte ohne Tabak und ohne Nikotin für den oralen Gebrauch anzubringen ist, widerspricht jeglicher Logik. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine elektronische Zigarette, ein Produkt ohne Tabak aber <i>mit Nikotin</i> , mit dem Warnhinweis «Dieses Produkt <i>kann</i> Ihre Gesundheit gefährden» versehen wird (Art. 14 Abs. 1 Bst. e TabPG) und ein Produkt ohne Tabak und <i>ohne Nikotin</i> zum oralen Gebrauch mit dem «schärferen» Warnhinweis «Dieses Produkt <i>schädigt</i> Ihre Gesundheit» versehen werden muss (Art. 13 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a VE-TabPV deutsche Fassung (!)2). Die Warnhinweise für gleichartige Produkte müssen zwingend das Risikoprofil des jeweiligen Produkts berücksichtigen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Warnhinweise Verwirrung stiften, statt präventiv wirken. Von dieser Inkohärenz abgesehen stellt sich grundsätzlich die Frage, ob es nicht irreführend ist, den Konsum von Produkten <i>ohne Tabak und ohne Nikotin</i> als gesundheitsschädlich zu bezeichnen.		

BAT CH	Art. 15 Abs. 1	Wird ein Tabakprodukt oder eine elektronische Zigarette konkret beworben, ist es sinnvoll darauf hinzuweisen, dass der Konsum dieses Produkts Risiken birgt und dementsprechend einen Warnhinweis anzubringen ist. Dasselbe trifft - zumindest indirekt - zu, wenn eine Tabak <i>produkte</i> - oder E-Zigaretten <i>marke</i> im Rahmen einer von ihr gesponserten Veranstaltung oder in einem entsprechenden Hinweis auf die Veranstaltung sichtbar ist. Die Warnhinweispflicht in diesen zwei Konstellationen entspricht dem Willen des Gesetzgebers und ist nachvollziehbar. Anders verhält es sich jedoch bei Sponsoring durch juristische Personen / Firmen: Es ist völlig widersinnig und nicht nachvollziehbar, einen Warnhinweis wie beispielsweise «Rauchen ist tödlich – hören Sie jetzt auf», «Dieses Produkt kann ihre Gesundheit schädigen und macht stark abhängig» oder «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig» unter oder neben einem Firmennamen oder -logo zu platzieren (siehe den entsprechenden Vermerk auf Seite 14 des erläuternden Berichts). Nicht zuletzt auch deshalb, weil Firmen nebst Tabakprodukten oder elektronische Zigaretten auch andere Produkte herstellen und verkaufen können. Eine solche Anforderung ist nichts anderes als eine bürokratische Schikane für eine Industrie / Branche und zudem mangelt es an der ausreichenden gesetzlichen Grundlage hierfür. Die Warnhinweispflicht muss deshalb zwingend auf Werbung für ein Tabakprodukt oder eine elektronische Zigarette und Sponsoring durch eine entsprechende <i>Produktemarke</i> beschränkt werden.
BAT CH	Art. 15 Abs. 2	Es ist nicht ersichtlich und im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens im Übrigen auch nicht begründet, wieso der Warnhinweis beim Sponsoring einen höheren Anteil an Fläche aufweisen muss als bei der Werbung. Wie im Bericht auch ausgeführt, ist die Grösse der Sponsoring-Hinweisen in der Regel sehr reduziert. Dass der Warnhinweis gleich 25% der Gesamtfläche bedecken muss, ist dabei unhaltbar. Somit sollte für Sponsoring der gleiche Prozentsatz von 10% angewandt werden.  Das Sponsoring wird mit dem neuen TabPG ohnehin bereits eingeschränkt. Diese weiterführende Verpflichtung und Einschränkung beim Sponsoring verschärft die Problematik der Sponsoringaktivität noch mehr und ist unverhältnismässig.
BAT CH	Art. 17 Abs. 3	Gemäss Artikel 50 TabPG dürfen Tabakprodukte, die auf dem Markt bereitgestellt werden sollen und deren Kennzeichnung nicht den Bestimmungen des TabPG entspricht, noch während eines Jahres nach Inkrafttreten des TabPG nach altem Recht importiert und hergestellt werden. Nach den Angaben, die das BAG auf seiner Website zur Verfügung stellt, ist das Inkrafttreten des TabPG und seiner Verordnung für den Sommer 2024 vorgesehen3. Produkte, die ab Sommer 2025 auf den Markt gebracht werden, müssen daher die Anforderungen des TabPG in Bezug auf die Kennzeichnung und die Warnhinweise erfüllen, so auch die neuen kombinierten Warnhinweise, die in Anhang 2 des vorliegenden Vorentwurfs festgelegt sind. Artikel 17 Absatz 3 des vorliegenden Vorentwurfs sieht vor, dass der erste Serienwechsel der kombinierten Warnhinweise bereits am 1. Januar 2027 vorgenommen werden muss. Treten das TabPG mitsamt Verordnung im Sommer 2024 in Kraft, müssten die kombinierten Warnhinweise bereits nach etwas mehr als einem Jahr wieder gewechselt werden.  Die Zeitspanne zwischen dem ersten (Sommer 2025) und dem zweiten (1. Januar 2027) Serienwechsel ist viel zu kurz. Die Umstellung von einer Warnhinweisserie auf eine andere ist sehr kostspielig, da sie jedes Mal die Entwicklung neuer Druckrollen erfordert. Ausserdem bedeutet sie für die Produktionsketten einen erheblichen Aufwand an Vorbereitung und Antizipation. Wir legen deshalb nahe, den ersten Serienwechsel auf den 1. Januar 2028 festzulegen. Dadurch wird sichergestellt, dass zwischen dem Erscheinen der ersten Nernenwechsel

		etwas mehr als zwei Jahre liegen. Dies entspricht in etwa der heutigen Handhabung und würde die präventive Wirkung der Warnhinweise nicht beeinträchtigen.
BAT CH	Art. 24 Abs. 2 Bst. b	Es ist für uns wesentlich, dass das vom BAG für die Produktmeldung zur Verfügung gestellte Informationssystem so gestaltet wird, dass die Informationen über die Zusammensetzung der verschiedenen Produkte hochgeladen werden können, ohne dass die Zusammensetzung jedes sich auf dem Markt befindenden Produkts manuell erfasst werden muss. Angesichts der Anzahl von vermarkteten Produkten ist es wichtig, dass kein System geschaffen wird, dessen Nutzung durch die Unternehmen extrem zeitaufwändig wäre.
BAT CH	Art. 25 Abs. 2 Bst. b	Der vorgeschlagene Schwellenwert für E-Zigaretten von 0,01mg/ml entspricht 0,001% des E-Liquids (ohne Berücksichtigung der Viskosität des E-Liquids). Dieser Schwellenwert ist viel zu niedrig. Keines der Aromen könnte als Geschäftsgeheimnis betrachtet werden, da das BAG die entsprechenden Meldungen gemäss Artikel 26 Abs. 4 TabPG im Internet veröffentlicht. Daher fordern wir, dass der Schwellenwert für E-Zigaretten zumindest den entsprechenden EU-Anforderungen4 entspricht, d.h. auf 0,1% E-Flüssigkeit bzw. 1 mg/ml festgelegt wird. Dadurch werden beide Schwellenwerte, d.h. für Tabakprodukte (Abs. 2 Bst. a) und für elektronische Zigaretten, an die in der Europäischen Union geltenden Bestimmungen angepasst.
BAT CH	Art. 43 Bst. a	Der Artikel sieht eine Erneuerung der Warnhinweise vor. Insgesamt sollen 45 neue Bilder zur Verfügung stehen, die in 3 Serien aufgeteilt sind. Jede Serie wird jeweils während zwei Jahren eingesetzt. Gemäss Bst. a soll das BAG die Warnhinweise nach Bedarf anpassen, damit sie ihre präventive Wirkung behalten. Die Botschaft hält dazu auf Seite 6 fest, dass «das Bundesamt für Gesundheit (BAG) den Anhang anpassen und nach Ablauf der sechs Jahre entscheiden [kann], ob die drei Serien weiterverwendet werden oder ob es neue Fotografien braucht». Mit anderen Worten wird dem BAG die Kompetenz erteilt, materiell zu entscheiden, wie lange ein Warnhinweis eine präventive Wirkung entfaltet. Gemäss Artikel 33 Abs. 2 TabPG «kann [der Bundesrat] den Erlass administrativer und technischer Vorschriften dem BAG übertragen». Vorliegend würde das BAG jedoch einen materiellen Entscheid treffen (Entscheid über Präventionswirkung). Davon abgesehen, dass diese Vorschrift willkürlich angewendet werden könnte, sprengt sie somit den Rahmen der delegierten Kompetenzen und sollte eigentlich ersatzlos gestrichen werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Präventivwirkung eines Warnhinweises mit der Zeit nachlässt. Seit 2007 stehen als bildliche Warnhinweise insgesamt 42 Bilder aufgeteilt in 3 Serien zur Verfügung, die jeweils zwei Jahre eingesetzt werden. Bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung werden diese Bilderserien somit rund 19 Jahre im Einsatz gewesen sein. Diese Zeitdauer mag etwas lang sein. Vernünftigerweise sollte eine Serie jedoch mindestens 2 mal verwendet werden. Nicht zuletzt auch deshalb, weil das Anbringen neuer Bilder auf Verpackungen sehr komplex, extrem kosten- und zeitintensiv ist und eine Vorlaufzeit von rund 24 Monaten benötigt. Daher wird nahegelegt, eine Erneuerungskadenz der Warnhinweise von mindestens 12 Jahre festzulegen.
BAT CH	Anhang 1 Ziffer 1.1 und 1.2	Mit Bezug auf die Gestaltungsregeln der Warnhinweise sollen die bis anhin geltenden Regeln beibehalten werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb neu technisch und logistisch aufwändige Farbvariationen verlangt werden. Umsomehr als auch die EU für diese Warnhinweise keine solche Farbvariationen vorsieht (siehe Artikel 9 Ziff. 4 Bst a der RICHTLINIE 2014/40/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und

4 Abs. 2 Bst. Zuge der Totalrevis wurde entschieden,	ernden Bericht soll die vorliegende Verordnung zum Tabakproduktegesetz dazu genutzt werden, eine im on 2020 der Tabakpräventionsfondsverordnung vorgenommene Änderung rückgängig zu machen. Damals dass die Geschäftsstelle des Tabakpräventionsfonds Präventionsprojekte nicht mehr selber umsetzen,
Totalrevision 2020 of Tabakprävention ist Dies würde zu einer Vollzeitstellen)». Volin massgebender Wilder hinaus wür aus dem erläuternd Zudem ist die vorge Präventionsmassnat Kompetenz zur Umstabakproduktegese Gründen zu streiche Der vorgeschlagene fiskalpolitischen Übstabakprävention aus Gewährung von Fin TPFV). Mit dem Buspräventionsmassnat entscheiden könner Ressourcen investie governance» und fis Präventionsmassnat wird dezidiert abgel	e Buchstabe a <sup>bis</sup> des Artikels 4 Absatz 2 TPFV ist schliesslich auch aus «good governance» und erlegungen abzulehnen. Der Tabakpräventionsfonds hat zum Zweck, Finanzhilfen für Massnahmen der szurichten. Die Geschäftsstelle des Fonds ist beim BAG angesiedelt. Sie hat mitunter als Aufgabe, über die anzhilfen zu entscheiden. Ihre Verwaltungskosten werden aus Mitteln des Fonds gedeckt (Art. 4 und Art. 24 chstabe a <sup>bis</sup> des Artikels 4 Absatz 2 TPFV sollen BAG-Mitarbeiter der Geschäftsstelle selber hmen umsetzen. Dies ist in zweierlei Hinsicht höchst problematisch: 1. Die Geschäftsstelle würde n, sich selber Finanzhilfen zu gewähren und 2. vom Steuerzahler entlöhnte BAG-Mitarbeiter würden Zeit und eren, um Präventionsmassnahmen umzusetzen. Solche Praktiken sind aus grundsätzlichen «good skalpolitischen Überlegungen nicht haltbar. Der Fonds hat zum Zweck, Finanzhilfen zu gewähren, nicht hmen durchzuführen. Jegliche Finanzierung von Tabakpräventionsmassnahmen durch den Steuerzahler

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

<b>Verordnur</b>	ng übe	er Taba	kprod	dukte und elektronische Zigaretten (TabPV)
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
BAT CH	10	1		Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:
				<sup>1</sup> Der Text der <u>Die Angaben</u> Produktinformation für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 1 TabPG muss müssen in gut sichtbarer Grösse und in leicht lesbarer Schrift in oder auf der <u>Verpackung angebracht werden</u> verfasst sein.
BAT CH	10	2		Absatz 2 ist wie folgt anzupassen:
				<sup>2</sup> Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in oder auf der Verpackung angebracht enthalten, müssen sie in elektronischer Form leicht zugänglich sein. In der Produktinformation In oder auf der Verpackung ist die Internetadresse oder der Quick-Response-Code (QR-Code) aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind.
BAT CH	12	1		Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:
				<sup>1</sup> Der Text der <u>Die</u> Produkt <u>angaben</u> für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 1 <del>und 2</del> TabPG <del>muss</del> <u>müssen</u> in <u>mindestens einer</u> <del>allen</del> Amtssprache <del>n, in der Reihenfolge Deutsch,</del> Französisch, Italienisch, angebracht werden.
BAT CH	12	2		Neuer Absatz 2:
				<sup>2</sup> Die Angaben für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 2 TabPG müssen in allen Amtssprachen, in der Reihenfolge Deutsch, Französisch, Italienisch, angebracht werden.
BAT CH	13	1	b	Abs. 1 Bst. b ist wie folgt anzupassen:
				<sup>1</sup> Auf gleichartigen Produkten nach Artikel 2 Buchstaben a und b sind folgende Warnhinweise anzubringen:
				<ul> <li>a</li> <li>b. für nikotinfreie Produkte: «Dieses Produkt schädigt kann Ihre Gesundheit schädigen»;</li> <li>c</li> </ul>
BAT CH	13	2	а	Abs. 2 Bst. a ist wie folgt anzupassen:
				<sup>2</sup> Auf den Verpackungen für gleichartige Produkte nach Artikel 2 Buchstaben d und e sind folgende Warnhinweise anzubringen:

				a. «Dieses Produkt <u>kann</u> Ihre Gesundheit <u>schädigen</u> »; b
BAT CH	15	1		Absatz 1 ist wie folgt anzupassen: <sup>1</sup> Im Rahmen einer Werbung <u>für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten</u> oder eines Sponsorings <u>durch</u> <u>Tabakprodukte- oder E-Zigarettenmarken</u> muss der Warnhinweis gut sichtbar und in leicht lesbarer Schrift in der  Sprache der Publikation angebracht werden. Er kann in einer Amtssprache anstelle der Sprache der Publikation verfasst sein, wenn Letztere eine Fremdsprache ist.
BAT CH	15	2	b	Absatz 2 lit. b ist wie folgt anzupassen: <sup>2</sup> []  b. 25 10 Prozent der Fläche des Hinweises auf Sponsoring.
BAT CH	17	3		Abs. 3 ist wie folgt anzupassen: <sup>3</sup> Der Serienwechsel erfolgt alle zwei Jahre, erstmals per <del>1. Januar 2027</del> <u>1. Januar 2028</u> . Die Verpackungen, die mit der neuen Serie versehen sind, können bereits vor dem Serienwechsel vom 1. Oktober bis am 31. Dezember mit der neuen Serie an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.
BAT CH	24	2	b	Abs. 2 Bst. b ist wie folgt zu ergänzen: <sup>2</sup> Das BAG: a b. stellt sicher, dass das Informationssystem dem aktuellen Stand der Technik im Bereich Datenschutz entspricht <u>und für die betroffenen Unternehmen einfach zu verwenden ist.</u>
BAT CH	25	2	b	Abs. 2 Bst. b ist wie folgt anzupassen: <sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 3 dürfen ohne Angabe der Bezeichnung oder der Menge in einer einzigen Kategorie (z.B. Aromen) zusammengefasst werden: a b. für Flüssigkeiten von elektronischen Zigaretten: Zutaten mit einem Gehalt von weniger als 0,01 mg/ml.
BAT CH	43		а	Bst. a ist wie folgt anzupassen:  Das BAG passt folgende Anhänge an: a. die Anhänge 1 und 2, wobei die Warnhinweise nach Bedarf, <u>aber frühestens nach 12 Jahren</u> , abgeändert werden, damit sie ihre präventive Wirkung behalten; b

BAT CH	Anhang 1	Ziffer 1.1		Ziffer 1.1 ist wie folgt anzupassen:  1.1 Der Wortlaut der Warnhinweise nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b und Artikel 14 Absatz 1 TabPG sowie Artikel 13 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung muss wie folgt angebracht werden:  a. in Helvetica, fett, schwarz auf weissem Hintergrund und in Kleinbuchstaben, ausser wo die Rechtschreibung Grossbuchstaben verlangt;  b. zentriert auf der für den Wortlaut bestimmten Fläche parallel zur Oberkante der Packung;  c. optisch getrennt von den anderen Amtssprachen;  d. umrandet mit einem schwarzen Rahmen von 3 bis 4 mm, der in keiner Weise die Lesbarkeit des Warnhinweises beeinträchtigt; auf Verpackungen, die kleiner sind als 20 cm2, muss kein Rahmen angebracht werden.
BAT CH	Anhang 1	Ziffer 1.2		Ziffer 1.2 ist ersatzlos zu streichen.
BAT CH	Anhang 4	Art. 4	Abs. 2 Bst. a <sup>bis</sup>	Bst. a <sup>bis</sup> ist ersatzlos zu streichen.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser Fazit				
	Zustimmung			
	Änderungswünsche / Vorbehalte			
	Grundsätzliche Überarbeitung			
$\boxtimes$	Ablehnung			



Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Prävention und Gesundheitsversorgung, «Tabakprodukte», 3003 Bern

Route de France 17 2926 Boncourt

Per E-Mail:

tabakprodukte@bag.admin.ch

Lausanne, 9. Oktober 2023

### **Vernehmlassungsantwort**

Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassung Verfahrens zur: Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 21. Juni 2023 die Vernehmlassung zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV) eröffnet.

British American Tobacco Switzerland Vending SA (BAT Vending) gibt im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung des Gesetzes folgende Stellungnahme ab.

## Das Wichtigste in Kürze

Eine Verordnung ist naturgemäss eher technischer Art und enthält konkrete Umsetzungsvorschläge. Umsomehr ist darauf zu achten, dass die vorgeschlagenen Umsetzungsvorschläge

- praxistauglich sind;
- keine unnötige Bürokratie verursachen;
- keine Überregulierung nach sich ziehen;
- nicht über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen, welchen das TabPG abschliessend setzt.

Deshalb sind folgende Anpassungen vorzunehmen:

- Beipackzettel sind durch QR-Codes zu ersetzen, um unnötiges Littering zu vermeiden (Art. 10).
- Anstelle aller Amtssprachen (3) muss aus Platzgründen das Anbringen der Warnhinweise in einer Landessprache in oder auf der Verpackung ausreichen (Art. 12 i.v. mit Art. 17).
- Bei den Warnhinweisen ist auf das jeweilige Risikoprofil des spezifischen Produkts abzustellen (Art. 13).

- Bei Firmensponsoring ist die Warnhinweispflicht zu streichen (Art. 15).
- Aus Kohärenz- und Kostengründen ist der Termin für den ersten Serienwechsel um ein Jahr nach hinten zu verschieben (Art. 17).
- Bei elektronischen Zigaretten soll der Schwellenwert, der es erlaubt, Zutaten bei der Meldung an das BAG zusammenzufassen, mindestens den Anforderungen der EU entsprechen, d.h. bei 0,1% der E-Flüssigkeit liegen, was 1 mg/ml entspricht (Art. 25).
- Die vorgeschlagene Kompetenzdelegation an das BAG, über die Präventivwirkung bzw. den Bedarf an Erneuerung von Warnhinweisen entscheiden zu können, sprengt den Rahmen der delegierten Kompetenzen. Zudem birgt dies die Gefahr von Willkür, weshalb die Erneuerungskadenz der Warnhinweise auf mindestens 12 Jahre festgelegt werden soll (Art. 43).
- Davon abgesehen, dass die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds nicht notwendig ist, sprengt sie den Rahmen der delegierten Kompetenzen und ist auch grundsätzlich aus «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen abzulehnen (Art. 4 Abs. 2 Bst.a TPFV).

#### A. Generelles zur Erarbeitung von Umsetzungsvorschriften

Das Tabakproduktegesetz delegiert an den Bundesrat die Kompetenzvorschriften, insbesondere für Warnhinweise (Art. 13 Abs. 2 und 3 sowie Art. 21 Abs. 2), Produkteinformation (Art. 17 Abs. 4) und Testkäufen (Art. 24 Abs. 4), zu erlassen. Bei diesen Vorschriften handelt es sich um Gesetzesdelegationen (gesetzesvertretende Verordnungen). Stützt sich die Vorschrift auf eine Delegation, muss stets sichergestellt werden, dass der delegierte Rahmen auch eingehalten wird (s. Gesetzgebungsleitfaden des Bundes, S. 244).

Gemäss Gesetzgebungsleitfaden (S. 243) dienen Vollziehungsverordnungen (Art. 182 BV) der «Vervollständigung und allenfalls Ergänzung des Gesetzes» sowie der «Regelung von Detailfragen von untergeordneter Bedeutung». Sie «müssen als logische Konsequenz des zu vollziehenden Grunderlasses erscheinen».

Dies ist die Richtschnur für den Erlass der TabPV.

### B. Entlastung der Unternehmen in administrativer Hinsicht

Aktuelle objektive Zahlen zur tatsächlichen Kostenbelastung der Unternehmen existieren gemäss Bundesrat in der Schweiz nur ansatzweise. Der Bundesrat hat zuletzt im Jahr 2013 eine einmalige Schätzung der direkten Regulierungskosten in zwölf Bereichen vorgenommen<sup>1</sup>. Diese direkten Kosten wurden auf ca. 10 Milliarden Franken jährlich geschätzt. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat im Jahr 2009 das Beratungsunternehmen KPMG mit der Erhebung der Regulierungskosten für schweizerische KMU beauftragt. Die Studie zeigt, dass die gesamten Kosten, die KMU für die Erfüllung aller Regulierungspflichten aufwenden müssen, sich in der Schweiz auf rund 10 Prozent des BIP belaufen. Bei einem BIP von knapp 800 Milliarden Franken sind das rund 80 Milliarden Franken jährlich. Diese Zahlen verdeutlichen die Last, die den Unternehmen mit bürokratischen Anforderungen, sprich mit der Erfüllung von Kontrollen und Erhebungen, mit der Verarbeitung von Daten oder mit dem Ausfüllen von Formularen, aufgebürdet wird. Jedes neue Gesetz führt zu zusätzlichem Aufwand. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass die Konkretisierung eines jeden Gesetzesartikels möglichst ohne Administrationsaufwand erfolgt, praxistauglich ist, keine unnötige Bürokratie kreiert, generell gesprochen, keine Überregulierung nach sich zieht.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bundesrat (2013), Bericht über die Regulierungskosten - Schätzung der Kosten von Regulierungen sowie Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion, abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Publikationen & Dienstleistungen > Publikationen > Regulierung > Projekte in der Regulierungspolitik > Bericht über die Regulierungskosten. British American Tobacco Switzerland SA - A member of the British American Tobacco Group

Effiziente und massvolle Regulierungen sind ein zentrales Element für attraktive wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Dessen ist sich das Parlament bewusst. Nach diesen hat sich auch die Umsetzung des Tabakproduktegesetzes zu richten. Die Einführung vermeidbarer und unnötiger Kosten und administrativer Lasten auf Verordnungsebene werden deshalb strikte abgelehnt. Die Konkretisierung hat die Interessen der betroffenen Branchen an einer pragmatischen Regulierung zu beachten. Administrative und bürokratische Lasten sind auf ein striktes Minimum zu reduzieren.

## C. Änderungsbedarf beim Vorentwurf

Folgende Punkte müssen zwingend überarbeitet werden.

## 1. Pragmatische und vernünftige Regelungen

Effiziente und massvolle Regulierungen sind ein zentrales Element für attraktive wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass die Konkretisierung eines jeden Gesetzesartikels möglichst ohne Administrativaufwand erfolgt und die Interessen der betroffenen Branchen an pragmatischen und vernünftigen Regelungen berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck müssen insbesondere bei den Bestimmungen zur Produktinformation, zur Warnhinweispflicht beim Sponsoring, zum ersten Serienwechsel der kombinierten Warnhinweise (Druckserien), zu den Angaben über die Zusammensetzung, zur Erneuerungskadenz der Warnhinweise und zur technischen Gestaltung der Warnhinweise (Anhang 1) Präzisierungen, beziehungsweise Anpassungen, vorgenommen werden.

Mit Bezug auf die Warnhinweise für gleichartige Produkte ist zudem darauf zu achten, dass diese kohärent eingesetzt werden und die Konsumenten nicht verwirren. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Produkt ohne Tabak aber mit Nikotin mit dem Warnhinweis «Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit gefährden...» versehen wird und ein Produkt ohne Tabak und ohne Nikotin mit dem «schärferen» Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit» versehen werden muss. Die Warnhinweise für gleichartige Produkte müssen das Risikoprofil des jeweiligen Produkts berücksichtigen.

## 2. Einhaltung des Rahmens der delegierten Kompetenzen

Die neue Verordnung zum Tabakproduktegesetz soll dazu genutzt werden, eine Kompetenz der Geschäftsstelle des Tabakpräventionsfonds wieder einzuführen, die im Rahmen der Totalrevision 2020 der Tabakpräventionsfondsverordnung aufgehoben wurde. Die Not-wendigkeit dieser Wiedereinführung wird nicht nachgewiesen. Sie ist daher nicht gegeben. Die Wiedereinführung würde wohl ebenfalls zu einem Zusatzbedarf an personellen Ressourcen führen.

Zudem sind die vom Tabakpräventionsfonds finanzierten Präventionsmassnahmen im Tabaksteuergesetz und nicht im Tabakproduktegesetz geregelt. Die Wiedereinführung einer Kompetenz zur Umsetzung von Präventionsmassnahmen sprengt somit den Rahmen der vorliegend delegierten Kompetenzen. Zudem ist aus «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen eine aktive Beteiligung von BAG-Mitarbeitern in der Umsetzung von Tabakpräventionsmassnahmen nicht angezeigt und deshalb abzulehnen.

# D. Konkrete Anpassungsvorschläge zu einzelnen Artikeln der Verordnung zum Tabakproduktegesetz

Wie vorgehend erläutert, ist der Vorentwurf in wesentlichen Punkten zu überarbeiten, namentlich:

#### Artikel 10 VE-TabPV Form der Produktinformation

Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

<sup>1</sup> Der Text der <u>Die Angaben</u> Produktinformation für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 1 TabPG <u>muss müssen</u> in gut sichtbarer Grösse und in leicht lesbarer Schrift <u>in oder auf der Verpackung angebracht werden <del>verfasst sein</del>.</u>

## Absatz 2 ist wie folgt anzupassen:

<sup>2</sup> Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in oder auf der Verpackung angebracht enthalten, müssen sie in elektronischer Form leicht zugänglich sein. In der Produktinformation In oder auf der Verpackung ist die Internetadresse oder der Quick-Response-Code (QR-Code) aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind.

#### <u>Begründung</u>

Vorliegend muss massgebend sein, dass die Angaben zum Produkt (Produktinformationen) gemäss Artikel 17 Abs. 1 und 2 TabPG für den Konsumenten leicht lesbar, beziehungsweise einfach zugänglich, sind. Aus Umweltschutzgründen ist zu vermeiden, dass zu diesem Zweck umfangreiche «Beipackzettel» in die Verpackungen der Konsumgüter eingefügt werden müssen. Solche «Beipackzettel» könnten nämlich regelmässig unachtsam auf die Strasse oder in die Natur geworfen werden («Littering»). Diese Effizienzsteigerung im Sinne der Nachhaltigkeit entspricht im Übrigen auch dem parlamentarischen Willen wie sich aus einer erst kürzlich überwiesenen Motion von NR Marcel Dobler (22.4423) ergibt.

Deshalb ist die vorliegende Bestimmung dahingehend zu präzisieren, dass die in Artikel 17 Abs. 1 TabPG aufgeführten Angaben sowie die Internetadresse oder der Quick-Response-Code (QR-Code) auch direkt auf der Verpackung angebracht werden können.

## Artikel 12 VE-TabPV Sprachen der Produktinformation

Die Anforderungen für die Angaben nach Art. 17 Abs. 1 TabPG einerseits und Art. 17 Abs. 2 TabPG andererseits sollen differenziert geregelt werden. Der Artikel ist deshalb in zwei Absätze aufzuteilen.

#### Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

<sup>1</sup> Der Text der <u>Die</u> Produkt<u>angaben</u> für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 1 <del>und 2</del> TabPG <del>muss</del> <u>müssen</u> in <u>mindestens</u> <u>einer</u> <u>allen</u> Amtssprache<del>n, in der Reihenfolge Deutsch, Französisch, Italienisch, angebracht werden.</del>

#### Neuer Absatz 2:

<sup>2</sup> Die Angaben für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 2 TabPG müssen in allen Amtssprachen, in der Reihenfolge Deutsch, Französisch, Italienisch, angebracht werden.

#### Begründung

Aus Platzgründen sollen die in Art. 17 Abs. 1 TabPG aufgeführten Angaben zu den Produkten nicht in allen Amtssprachen, sondern in mindestens einer Amtssprache angebracht werden müssen. Dies **entspricht übrigens der Regelung für die obligatorischen Angaben (Art. 11 VE-TabPV)**. Absatz 2 regelt die Sprache der Angaben nach Art. 17 Abs. 2 TabPG unverändert. Um sicherzustellen, dass sämtliche Angaben gemäss Art. 17 TabPG in allen Amtssprachen leicht zugänglich sind, könnte allenfalls zusätzlich vorgesehen werden, dass die Angaben nach Art. 17 Abs. 1 TabPG zwingend in allen Amtssprachen in elektronischer Form zugänglich gemacht werden müssen.

# Artikel 13 VE-TabPV Spezifische Warnhinweise und Kennzeichnung für gleichartige Produkte

Abs. 1 Bst. b ist wie folgt anzupassen:

<sup>1</sup> Auf gleichartigen Produkten nach Artikel 2 Buchstaben a und b sind folgende Warnhinweise anzubringen:

a. ...

b. für nikotinfreie Produkte: «Dieses Produkt <del>schädigt</del> <u>kann</u> Ihre Gesundheit <u>schädigen</u>»;

C. ...

Abs. 2 Bst. a ist wie folgt anzupassen:

<sup>2</sup> Auf den Verpackungen für gleichartige Produkte nach Artikel 2 Buchstaben d und e sind folgende Warnhinweise anzubringen:

a. «Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit schädigen»;

b. ...

#### Begründung

Der Warnhinweis, der gemäss Vorentwurf auf Produkte ohne Tabak und ohne Nikotin für den oralen Gebrauch anzubringen ist, widerspricht jeglicher Logik. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine elektronische Zigarette, ein Produkt ohne Tabak aber *mit Nikotin*, mit dem Warnhinweis «Dieses Produkt *kann* Ihre Gesundheit gefährden...» versehen wird (Art. 14 Abs. 1 Bst. e TabPG) und ein Produkt ohne Tabak und *ohne Nikotin* zum oralen Gebrauch mit dem «schärferen» Warnhinweis «Dieses Produkt *schädigt* Ihre Gesundheit» versehen werden muss (Art. 13 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a VE-TabPV deutsche Fassung (!)²). Die Warnhinweise für gleichartige Produkte müssen zwingend das Risikoprofil des jeweiligen Produkts berücksichtigen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Warnhinweise Verwirrung stiften, statt präventiv wirken.

Von dieser Inkohärenz abgesehen stellt sich grundsätzlich die Frage, ob es nicht irreführend ist, den Konsum von Produkten <u>ohne Tabak und ohne Nikotin</u> als gesundheitsschädlich zu bezeichnen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Hinweis auf eine Diskrepanz zwischen der deutschen und französischen Fassung des Vorentwurfs: In der französischen Fassung entspricht der Warnhinweis von Art. 13 Abs. 2 Bst. a unserem Anpassungsvorschlag. Daher ist der Bst. a von Art. 13 Abs. 2 einzig in der deutschen Fassung zu korrigieren.

British American Tobacco Switzerland SA – A member of the British American Tobacco Group

## Art. 15 VE-TabPV Warnhinweis bei Werbung und Sponsoring

Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

<sup>1</sup> Im Rahmen einer Werbung <u>für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten</u> oder eines Sponsorings <u>durch Tabakprodukte- oder E-Zigarettenmarken</u> muss der Warnhinweis gut sichtbar und in leicht lesbarer Schrift in der Sprache der Publikation angebracht werden. Er kann in einer Amtssprache anstelle der Sprache der Publikation verfasst sein, wenn Letztere eine Fremdsprache ist.

Absatz 2 lit. b ist wie folgt anzupassen:

<sup>2</sup>[...]

b. 25 10 Prozent der Fläche des Hinweises auf Sponsoring.

#### Begründung

Wird ein Tabakprodukt oder eine elektronische Zigarette konkret beworben, ist es sinnvoll darauf hinzuweisen, dass der Konsum dieses Produkts Risiken birgt und dementsprechend einen Warnhinweis anzubringen ist. Dasselbe trifft - zumindest indirekt - zu, wenn eine Tabak*produkte*- oder E-Zigaretten*marke* im Rahmen einer von ihr gesponserten Veranstaltung oder in einem entsprechenden Hinweis auf die Veranstaltung sichtbar ist. Die Warnhinweispflicht in diesen zwei Konstellationen entspricht dem Willen des Gesetzgebers und ist nachvollziehbar. Anders verhält es sich jedoch bei bei Sponsoring durch juristische Personen / Firmen: Es ist völlig widersinnig und nicht nachvollziehbar, einen Warnhinweis wie beispielsweise «Rauchen ist tödlich – hören Sie jetzt auf», «Dieses Produkt kann ihre Gesundheit schädigen und macht stark abhängig» oder «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig» unter oder neben einem Firmennamen oder -logo zu platzieren (siehe den entsprechenden Vermerk auf Seite 14 des erläuternden Berichts). Nicht zuletzt auch deshalb, weil Firmen nebst Tabakprodukten oder elektronische Zigaretten auch andere Produkte herstellen und verkaufen können. Eine solche Anforderung ist nichts anderes als eine bürokratische Schikane für eine Industrie / Branche und zudem mangelt es an der ausreichenden gesetzlichen Grundlage hierfür. Die Warnhinweispflicht muss deshalb zwingend auf Werbung für ein Tabakprodukt oder eine elektronische Zigarette und Sponsoring durch eine entsprechende Produktemarke beschränkt werden.

Dazu ist es nicht ersichtlich und im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens im Übrigen auch nicht begründet, wieso der Warnhinweis beim Sponsoring einen höheren Anteil an Fläche aufweisen muss als bei der Werbung. Wie im Bericht auch ausgeführt, ist die Grösse der Sponsoring-Hinweisen in der Regel sehr reduziert. Dass der Warnhinweis gleich einen Viertel der Gesamtfläche bedecken muss, ist dabei unhaltbar. Somit sollte für Sponsoring der gleiche Prozentsatz von 10% angewandt werden.

Das Sponsoring wird mit dem neuen TabPG ohnehin bereits eingeschränkt. Diese weiterführende Verpflichtung und Einschränkung beim Sponsoring verschärft die Problematik der Sponsoringaktivität noch mehr und ist unverhältnismässig.

#### Artikel 17 VE-TabPG Druckserien

Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:

<sup>3</sup> Der Serienwechsel erfolgt alle zwei Jahre, erstmals per <del>1. Januar 2027</del> <u>1. Januar</u> 2028.

Die Verpackungen, die mit der neuen Serie versehen sind, können bereits vor dem Serienwechsel vom 1. Oktober bis am 31. Dezember mit der neuen Serie an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

#### Begründung

Gemäss Artikel 50 TabPG dürfen Tabakprodukte, die auf dem Markt bereitgestellt werden sollen und deren Kennzeichnung nicht den Bestimmungen des TabPG entspricht, noch während eines Jahres nach Inkrafttreten des TabPG nach altem Recht importiert und hergestellt werden. Nach den Angaben die das BAG auf seiner Website zur Verfügung stellt, ist das Inkrafttreten des TabPG und seiner Verordnung für den Sommer 2024 vorgesehen³. Produkte, die ab Sommer 2025 auf den Markt gebracht werden, müssen daher die Anforderungen des TabPG in Bezug auf die Kennzeichnung und die Warnhinweise erfüllen, so auch die neuen kombinierten Warnhinweise, die in Anhang 2 des vorliegenden Vorentwurfs festgelegt sind. Artikel 17 Absatz 3 des vorliegenden Vorentwurfs sieht vor, dass der erste Serienwechsel der kombinierten Warnhinweise bereits am 1. Januar 2027 vorgenommen werden muss. Treten das TabPG mitsamt Verordnung im Sommer 2024 in Kraft, müssten die kombinierten Warnhinweise bereits nach etwas mehr als einem Jahr wieder gewechselt werden.

Die Zeitspanne zwischen dem ersten (Sommer 2025) und dem zweiten (1. Januar 2027) Serienwechsel ist viel zu kurz. Die Umstellung von einer Warnhinweisserie auf eine andere ist sehr kostspielig, da sie jedes Mal die Entwicklung neuer Druckrollen erfordert. Ausserdem bedeutet sie für die Produktionsketten einen erheblichen Aufwand an Vorbereitung und Antizipation.

Wir legen deshalb nahe, den ersten Serienwechsel auf den 1. Januar 2028 festzulegen. Dadurch wird sichergestellt, dass zwischen dem Erscheinen der ersten neuen Warnhinweisserie gemäss TabPG (Sommer 2025) und dem ersten Serienwechsel etwas mehr als zwei Jahre liegen. Dies entspricht in etwa der heutigen Handhabung und würde die präventive Wirkung der Warnhinweise nicht beeinträchtigen.

## Artikel 24 VE-TabPG Meldung von Produkten

Abs. 2 Bst. b ist wie folgt zu ergänzen:

<sup>2</sup> Das BAG:

a. ...

b. stellt sicher, dass das Informationssystem dem aktuellen Stand der Technik im Bereich Datenschutz entspricht <u>und für die betroffenen Unternehmen einfach zu</u> verwenden ist.

### <u>Begründung</u>

Es ist für uns wesentlich, dass das vom BAG für die Produktmeldung zur Verfügung gestellte Informationssystem so gestaltet wird, dass die Informationen über die Zusammensetzung der verschiedenen Produkte hochgeladen werden können, ohne dass die Zusammensetzung jedes sich auf dem Markt befindenden Produkts manuell erfasst werden muss. Angesichts der Anzahl von vermarkteten Produkten ist es wichtig, dass kein System geschaffen wird, dessen Nutzung durch die Unternehmen

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Neues Tabakproduktegesetz (admin.ch), Stand 10.08.2023

British American Tobacco Switzerland SA – A member of the British American Tobacco Group

### Artikel 25 VE-TabPV Angaben über die Zusammensetzung

Abs. 2 Bst. b ist wie folgt anzupassen:

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 3 dürfen ohne Angabe der Bezeichnung oder der Menge in einer einzigen Kategorie (z. B. Aromen) zusammengefasst werden:

a. ...

b. für Flüssigkeiten von elektronischen Zigaretten: Zutaten mit einem Gehalt von weniger als  $\frac{0.01 \text{ mg/ml}}{0.000}$ .

### Begründung

Der vorgeschlagene Schwellenwert für E-Zigaretten von 0,01mg/ml entspricht 0,001% des E-Liquids (ohne Berücksichtigung der Viskosität des E-Liquids). Dieser Schwellenwert ist viel zu niedrig. Keines der Aromen könnte als Geschäftsgeheimnis betrachtet werden, da das BAG die enstprechenden Meldungen gemäss Artikel 26 Abs. 4 TabPG im Internet veröffentlicht. Daher fordern wir, dass der Schwellenwert für E-Zigaretten zumindest den entsprechenden EU-Anforderungen<sup>4</sup> entspricht, d.h. auf 0,1% E-Flüssigkeit bzw. 1 mg/ml festgelegt wird. Dadurch werden beide Schwellenwerte, d.h. für Tabakprodukte (Abs. 2 Bst. a) und für elektronische Zigaretten, an die in der Europäischen Union geltenden Bestimmungen angepasst.

### Art. 43 VE-TabPV Anpassung der Anhänge

Bst. a ist wie folgt anzupassen:

Das BAG passt folgende Anhänge an:

a. die Anhänge 1 und 2, wobei die Warnhinweise nach Bedarf, aber frühestens nach 12 Jahren, abgeändert werden, damit sie ihre präventive Wirkung behalten; b. ...

### <u>Begründung</u>

Der Artikel sieht eine Erneuerung der Warnhinweise vor. Insgesamt sollen 45 neue Bilder zur Verfügung stehen, die in 3 Serien aufgeteilt sind. Jede Serie wird jeweils während zwei Jahren eingesetzt. Gemäss Bst. a soll das BAG die Warnhinweise nach Bedarf anpassen, damit sie ihre präventive Wirkung behalten. Die Botschaft hält dazu auf Seite 6 fest, dass «das Bundesamt für Gesundheit (BAG) den Anhang anpassen und nach Ablauf der sechs Jahre entscheiden [kann], ob die drei Serien weiterverwendet werden oder ob es neue Fotografien braucht». Mit anderen Worten wird dem BAG die Kompetenz erteilt, materiell zu entscheiden, wie lange ein Warnhinweis eine präventive Wirkung entfaltet. Gemäss Artikel 33 Abs. 2 TabPG «...kann [der Bundesrat] den Erlass administrativer und technischer Vorschriften dem BAG übertragen». Vorliegend würde das BAG jedoch einen materiellen Entscheid treffen (Entscheid über Präventionswirkung). Davon abgesehen, dass diese Vorschrift willkürlich angewendet werden könnte, sprengt sie somit den Rahmen der delegierten Kompetenzen und sollte eigentlich ersatzlos gestrichen werden.

Es ist jedoch anzunehmen, dass die Präventivwirkung eines Warnhinweises mit der Zeit nachlässt. Seit 2007 stehen als bildliche Warnhinweise insgesamt 42 Bilder aufgeteilt in 3 Serien zur Verfügung, die jeweils zwei Jahre eingesetzt werden. Bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung werden diese Bilderserien somit rund 19

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Artikel 6 des Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2183 der Kommission vom 24. November 2015 zur Festlegung eines Formats für die Meldung von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 8087) (Text von Bedeutung für den EWR), OJ L 309, 26.11.2015, p. 15–27
British American Tobacco Switzerland SA – A member of the British American Tobacco Group

Jahre im Einsatz gewesen sein. Diese Zeitdauer mag etwas lang sein. Vernünftigerweise sollte eine Serie jedoch mindestens 2 mal verwendet werden. Nicht zuletzt auch deshalb, weil das Anbringen neuer Bilder auf Verpackungen sehr komplex, extrem kosten- und zeitintensiv ist und eine Vorlaufzeit von rund 24 Monaten benötigt. Daher wird nahegelegt, eine Erneuerungskadenz der Warnhinweise von mindestens 12 Jahre festzulegen.

### Anhang 4, Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

### 1. Verordnung vom 12. Juni 2020 über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)

### Art. 4 Abs. 2 Bst. abis

Bst. abis ist ersatzlos zu streichen.

#### <u>Begründung</u>

Gemäss dem erläuternden Bericht soll die vorliegende Verordnung zum Tabakproduktegesetz dazu genutzt werden, eine im Zuge der Totalrevision 2020 der Tabakpräventionsfondsverordnung vorgenommene Änderung rückgängig zu machen. Damals wurde entschieden, dass die Geschäftsstelle des Tabakpräventionsfonds Präventionsprojekte nicht mehr selber umsetzen, sondern sich auf die Planung und Initijerung von Präventionsprojekten beschränken soll. Im erläuternden Bericht zur Totalrevision 2020 der TPFV (S. 6) wurde dies wie folgt begründet: «Aufgrund der zahlreichen Akteure im Bereich der Tabakprävention ist es in der Regel nicht dass die Geschäftsstelle selber Tabakpräventionsmassnahmen erforderlich, durchführt. Dies würde zu einem erheblichen Zusatzbedarf an personellen Ressourcen führen (aktuell verfügt die Geschäftsstelle über 5,2 Vollzeitstellen)». Vorliegend wird nirgends aufgezeigt, dass sich die Anzahl der Akteure im Bereich der Tabakprävention seither in massgebender Weise reduziert hat. Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Wiedereinführung ist somit nicht nachgewiesen. Darüber hinaus würde sie zu einem erheblichen Zusatzbedarf an personellen Ressourcen führen (siehe oben aufgeführtes Zitat aus dem erläuternden Bericht zur Totalrevision 2020 der TPFV).

Zudem ist die vorgeschlagene Änderung aus formellen Gründen unzulässig. Vom Tabakpräventionsfonds finanzierte Präventionsmassnahmen sind im Tabaksteuergesetz und nicht im Tabakproduktegesetz geregelt. Die Wiedereinführung einer Kompetenz zur Umsetzung von Präventionsmassnahmen, wie dies der Vorentwurf vorsieht, sprengt somit den Rahmen der im Tabakproduktegesetz delegierten Kompetenzen. Der Buchstabe a<sup>bis</sup> von Artikel 4 Absatz 2 TPFV ist daher auch aus formellen Gründen zu streichen.

Der vorgeschlagene Buchstabe a<sup>bis</sup> des Artikels 4 Absatz 2 TPFV ist schliesslich auch aus «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen abzulehnen. Der Tabakpräventionsfonds hat zum Zweck, Finanzhilfen für Massnahmen der Tabakprävention auszurichten. Die Geschäftsstelle des Fonds ist beim BAG angesiedelt. Sie hat mitunter als Aufgabe, über die Gewährung von Finanzhilfen zu entscheiden. Ihre Verwaltungskosten werden aus Mitteln des Fonds gedeckt (Art. 4 und Art. 24 TPFV). Mit dem Buchstabe a<sup>bis</sup> des Artikels 4 Absatz 2 TPFV sollen BAG-Mitarbeiter der Geschäftsstelle selber Präventionsmassnahmen umsetzen. Dies ist in zweierlei Hinsicht höchst problematisch: 1. Die Geschäftsstelle würde entscheiden

können, sich selber Finanzhilfen zu gewähren und 2. vom Steuerzahler entlöhnte investieren, BAG-Mitarbeiter würden Zeit und Ressourcen Präventionsmassnahmen umzusetzen. Solche Praktiken sind aus grundsätzlichen «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen nicht haltbar. Der Fonds hat Finanzhilfen zu gewähren, nicht Präventionsmassnahmen Zweck, zum durchzuführen. Jegliche Finanzierung von Tabakpräventions-massnahmen durch den Steuerzahler wird dezidiert abgelehnt.

Vor diesem Hintergrund ist der vorgeschlagene Buchstabe a<sup>bis</sup> von Artikel 4 Absatz 2 TPFV ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen oder Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

British American Tobacco Switzerland Vending SA

Bakhromjon Yunusov Chief Executive Officer Philippe Gordon Board Member

Beilage: Vernehmlassungsantwort BAT Switzerland Vending SA/ Antwortformular

# Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : British American Tobacco Switzerland Vending SA

Abkürzung der Firma / Organisation : BAT Vending

Adresse : Route de France 17, 2926 Boncourt

Kontaktperson : Jan-Philip Seger

Telefon : + 41 21 614 13 39

E-Mail : jan-philip seger@bat.com

Datum : 09. Oktober 2023

### Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

# Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	5
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	11
Unser Fazit	14
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert

Allgemein	e Bemerkungen
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
BAT VENDING	Es ist darauf zu achten, dass die vorgeschlagenen Umsetzungsvorschläge  • praxistauglich sind;
	keine unnötige Bürokratie verursachen;     keine Überregulierung nach sich ziehen;
	nicht über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen, welchen das TabPG abschliessend setzt.
BAT VENDING	Beipackzettel sind durch QR-Codes zu ersetzen, um unnötiges Littering zu vermeiden (Art. 10).
BAT VENDING	Anstelle aller Amtssprachen (3) muss aus Platzgründen das Anbringen der Warnhinweise in einer Landessprache in oder auf der Verpackung ausreichen (Art. 12 i.v. mit Art. 17).
BAT VENDING	Bei den Warnhinweisen ist auf das jeweilige Risikoprofil des spezifischen Produkts abzustellen (Art. 13).
BAT VENDING	Bei Firmensponsoring ist die Warnhinweispflicht zu streichen (Art. 15).
BAT VENDING	Aus Kohärenz- und Kostengründen ist der Termin für den ersten Serienwechsel um ein Jahr nach hinten zu verschieben (Art. 17).
BAT VENDING	Bei elektronischen Zigaretten soll der Schwellenwert, der es erlaubt, Zutaten bei der Meldung an das BAG zusammenzufassen, mindestens den Anforderungen der EU entsprechen, d.h. bei 0,1% der E-Flüssigkeit liegen, was 1 mg/ml entspricht (Art. 25).
BAT VENDING	Die vorgeschlagene Kompetenzdelegation an das BAG, über die Präventivwirkung bzw. den Bedarf an Erneuerung von Warnhinweisen entscheiden zu können, sprengt den Rahmen der delegierten Kompetenzen. Zudem birgt dies die Gefahr von Willkür, weshalb die Erneuerungskadenz der Warnhinweise auf mindestens 12 Jahre festgelegt werden soll (Art. 43).

BAT VENDING	Die technischen Gestaltungsregeln der Warnhinweise sind bezüglich Farben unverändert beizubehalten. Die vorgeschlagenen Farbvariationen gehen über die Anforderungen der EU hinaus und sind deshalb klar abzulehnen (Anhang 1, Ziff 1.1 und 1.2).
BAT VENDING	Davon abgesehen, dass die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds nicht notwendig ist, sprengt sie den Rahmen der delegierten Kompetenzen und ist auch grundsätzlich aus «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen abzulehnen (Art. 4 Abs. 2 Bst.a TPFV).

Erläuterno	<mark>ler Berich</mark>	t (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
BAT VENDING	1	Aktuelle objektive Zahlen zur tatsächlichen Kostenbelastung der Unternehmen existieren gemäss Bundesrat in der Schweiz nur ansatzweise. Der Bundesrat hat zuletzt im Jahr 2013 eine einmalige Schätzung der direkten Regulierungskosten in zwölf Bereichen vorgenommen <sup>1</sup> . Diese direkten Kosten wurden auf ca. 10 Milliarden Franken jährlich geschätzt. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat im Jahr 2009 das Beratungsunternehmen KPMG mit der Erhebung der Regulierungskosten für schweizerische KMU beauftragt. Die Studie zeigt, dass die gesamten Kosten, die KMU für die Erfüllung aller Regulierungspflichten aufwenden müssen, sich in der Schweiz auf rund 10 Prozent des BIP belaufen. Bei einem BIP von knapp 800 Milliarden Franken sind das rund 80 Milliarden Franken jährlich. Diese Zahlen verdeutlichen die Last, die den Unternehmen mit bürokratischen Anforderungen, sprich mit der Erfüllung von Kontrollen und Erhebungen, mit der Verarbeitung von Daten oder mit dem Ausfüllen von Formularen, aufgebürdet wird. Jedes neue Gesetz führt zu zusätzlichem Aufwand. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass die Konkretisierung eines jeden Gesetzesartikels möglichst ohne unnötigen Administrationsaufwand erfolgt, praxistauglich ist, keine unnötige Bürokratie kreiert, generell gesprochen, keine Überregulierung nach sich zieht. Effiziente und massvolle Regulierungen sind ein zentrales Element für attraktive wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Dessen ist sich das Parlament bewusst. Nach diesen hat sich auch die Umsetzung des Tabakproduktegesetzes zu richten. Die Einführung vermeidbarer und unnötiger Kosten und administrativer Lasten auf Verordnungsebene werden deshalb strikte abgelehnt. Die Konkretisierung hat die Interessen der betroffenen Branchen an einer pragmatischen Regulierung zu beachten. Administrative und bürokratische Lasten sind auf ein striktes Minimum zu reduzieren.
BAT VENDING	2	Effiziente und massvolle Regulierungen sind ein zentrales Element für attraktive wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass die Konkretisierung eines jeden Gesetzesartikels möglichst ohne Administrativaufwand erfolgt und die Interessen der betroffenen Branchen an pragmatischen und vernünftigen Regelungen berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck müssen insbesondere bei den Bestimmungen zur Produktinformation, zur Warnhinweispflicht beim Sponsoring, zum ersten Serienwechsel der kombinierten Warnhinweise (Druckserien), zu den Angaben über die Zusammensetzung, zur Erneuerungskadenz der Warnhinweise und zur technischen Gestaltung der Warnhinweise (Anhang 1) Präzisierungen, beziehungsweise Anpassungen, vorgenommen werden.  Mit Bezug auf die Warnhinweise für gleichartige Produkte ist zudem darauf zu achten, dass diese kohärent eingesetzt werden und die Konsumenten nicht verwirren. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Produkt ohne Tabak aber mit Nikotin mit dem Warnhinweis «Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit gefährden» versehen wird und ein Produkt ohne Tabak und ohne Nikotin mit dem «schärferen» Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit» versehen werden muss. Die Warnhinweise für gleichartige Produkte müssen das Risikoprofil des jeweiligen Produkts berücksichtigen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bundesrat (2013), Bericht über die Regulierungskosten - Schätzung der Kosten von Regulierungen sowie Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion, abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Publikationen & Dienstleistungen > Publikationen > Regulierung > Projekte in der Regulierungspolitik > Bericht über die Regulierungskosten.

Konsequenz des zu vollziehenden Grunderlasses erscheinen».  Dies ist die Richtschnur für den Erlass der TabPV.	BAT VENDING	1	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------	---	--

		Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
BAT VENDING	Art. 10 Abs. 1 und 2	Vorliegend muss massgebend sein, dass die Angaben zum Produkt (Produktinformationen) gemäss Artikel 17 Abs. 1 und 2 TabPG für den Konsumenten leicht lesbar, beziehungsweise einfach zugänglich, sind. Aus Umweltschutzgründen ist zu vermeiden, dass zu diesem Zweck umfangreiche «Beipackzettel» in die Verpackungen der Konsumgüter eingefügt werden müssen. Solche «Beipackzettel» könnten nämlich regelmässig unachtsam auf die Strasse oder in die Natur geworfen werden («Littering»). Deshalb ist die vorliegende Bestimmung dahingehend zu präzisieren, dass die in Artikel 17 Abs. 1 TabPG aufgeführten Angaben sowie die Internetadresse oder der Quick-Response-Code (QR-Code) auch direkt auf der Verpackung angebracht werden können.
BAT VENDING	Art. 12 Abs. 1	Aus Platzgründen sollen die in Art. 17 Abs. 1 TabPG aufgeführten Angaben zu den Produkten nicht in allen Amtssprachen, sondern in mindestens einer Amtssprache angebracht werden müssen. Dies entspricht übrigens der Regelung für die obligatorischen Angaben (Art. 11 VE-TabPV). Absatz 2 regelt die Sprache der Angaben nach Art. 17 Abs. 2 TabPG unverändert. Um sicherzustellen, dass sämtliche Angaben gemäss Art. 17 TabPG in allen Amtssprachen leicht zugänglich sind, könnte allenfalls zusätzlich vorgesehen werden, dass die Angaben nach Art. 17 Abs. 1 TabPG zwingend in allen Amtssprachen in elektronischer Form zugänglich gemacht werden müssen.
BAT VENDING	Art. 13 Abs. 1 Bst. b	Der Warnhinweis, der gemäss Vorentwurf auf Produkte ohne Tabak und ohne Nikotin für den oralen Gebrauch anzubringen ist, widerspricht jeglicher Logik. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine elektronische Zigarette, ein Produkt ohne Tabak aber <i>mit Nikotin</i> , mit dem Warnhinweis «Dieses Produkt <i>kann</i> Ihre Gesundheit gefährden» versehen wird (Art. 14 Abs. 1 Bst. e TabPG) und ein Produkt ohne Tabak und <i>ohne Nikotin</i> zum oralen Gebrauch mit dem «schärferen» Warnhinweis «Dieses Produkt <i>schädigt</i> Ihre Gesundheit» versehen werden muss (Art. 13 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a VE-TabPV deutsche Fassung (!)). Die Warnhinweise für gleichartige Produkte müssen zwingend das Risikoprofil des jeweiligen Produkts berücksichtigen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Warnhinweise Verwirrung stiften, statt präventiv wirken. Von dieser Inkohärenz abgesehen stellt sich grundsätzlich die Frage, ob es nicht irreführend ist, den Konsum von Produkten <i>ohne Tabak und ohne Nikotin</i> als gesundheitsschädlich zu bezeichnen.
BAT VENDING	Art. 13 Abs. 2 Bst. a	Der Warnhinweis, der gemäss Vorentwurf auf Produkte ohne Tabak und ohne Nikotin für den oralen Gebrauch anzubringen ist, widerspricht jeglicher Logik. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine elektronische Zigarette, ein Produkt ohne Tabak aber <i>mit Nikotin</i> , mit dem Warnhinweis «Dieses Produkt <i>kann</i> Ihre Gesundheit gefährden» versehen wird (Art. 14 Abs. 1 Bst. e TabPG) und ein Produkt ohne Tabak und <i>ohne Nikotin</i> zum oralen Gebrauch mit dem «schärferen» Warnhinweis «Dieses Produkt <i>schädigt</i> Ihre Gesundheit» versehen werden muss (Art. 13 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a VE-TabPV deutsche Fassung (!)2). Die Warnhinweise für gleichartige Produkte müssen zwingend das Risikoprofil des jeweiligen Produkts berücksichtigen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Warnhinweise Verwirrung stiften, statt präventiv wirken. Von dieser Inkohärenz abgesehen stellt sich grundsätzlich die Frage, ob es nicht irreführend ist, den Konsum von Produkten <i>ohne Tabak und ohne Nikotin</i> als gesundheitsschädlich zu bezeichnen.

BAT VENDING	Art. 15 Abs. 1	Wird ein Tabakprodukt oder eine elektronische Zigarette konkret beworben, ist es sinnvoll darauf hinzuweisen, dass der Konsum dieses Produkts Risiken birgt und dementsprechend einen Warnhinweis anzubringen ist. Dasselbe trifft - zumindest indirekt - zu, wenn eine Tabak <i>produkte</i> - oder E-Zigaretten <i>marke</i> im Rahmen einer von ihr gesponserten Veranstaltung oder in einem entsprechenden Hinweis auf die Veranstaltung sichtbar ist. Die Warnhinweispflicht in diesen zwei Konstellationen entspricht dem Willen des Gesetzgebers und ist nachvollziehbar. Anders verhält es sich jedoch bei Sponsoring durch juristische Personen / Firmen: Es ist völlig widersinnig und nicht nachvollziehbar, einen Warnhinweis wie beispielsweise «Rauchen ist tödlich – hören Sie jetzt auf», «Dieses Produkt kann ihre Gesundheit schädigen und macht stark abhängig» oder «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig» unter oder neben einem Firmennamen oder -logo zu platzieren (siehe den entsprechenden Vermerk auf Seite 14 des erläuternden Berichts). Nicht zuletzt auch deshalb, weil Firmen nebst Tabakprodukten oder elektronische Zigaretten auch andere Produkte herstellen und verkaufen können. Eine solche Anforderung ist nichts anderes als eine bürokratische Schikane für eine Industrie / Branche und zudem mangelt es an der ausreichenden gesetzlichen Grundlage hierfür. Die Warnhinweispflicht muss deshalb zwingend auf Werbung für ein Tabakprodukt oder eine elektronische Zigarette und Sponsoring durch eine entsprechende <i>Produktemarke</i> beschränkt werden.
BAT VENDING	Art. 15 Abs. 2	Es ist nicht ersichtlich und im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens im Übrigen auch nicht begründet, wieso der Warnhinweis beim Sponsoring einen höheren Anteil an Fläche aufweisen muss als bei der Werbung. Wie im Bericht auch ausgeführt, ist die Grösse der Sponsoring-Hinweisen in der Regel sehr reduziert. Dass der Warnhinweis gleich 25% der Gesamtfläche bedecken muss, ist dabei unhaltbar. Somit sollte für Sponsoring der gleiche Prozentsatz von 10% angewandt werden.  Das Sponsoring wird mit dem neuen TabPG ohnehin bereits eingeschränkt. Diese weiterführende Verpflichtung und Einschränkung beim Sponsoring verschärft die Problematik der Sponsoringaktivität noch mehr und ist unverhältnismässig.
BAT VENDING	Art. 17 Abs. 3	Gemäss Artikel 50 TabPG dürfen Tabakprodukte, die auf dem Markt bereitgestellt werden sollen und deren Kennzeichnung nicht den Bestimmungen des TabPG entspricht, noch während eines Jahres nach Inkrafttreten des TabPG nach altem Recht importiert und hergestellt werden. Nach den Angaben, die das BAG auf seiner Website zur Verfügung stellt, ist das Inkrafttreten des TabPG und seiner Verordnung für den Sommer 2024 vorgesehen3. Produkte, die ab Sommer 2025 auf den Markt gebracht werden, müssen daher die Anforderungen des TabPG in Bezug auf die Kennzeichnung und die Warnhinweise erfüllen, so auch die neuen kombinierten Warnhinweise, die in Anhang 2 des vorliegenden Vorentwurfs festgelegt sind. Artikel 17 Absatz 3 des vorliegenden Vorentwurfs sieht vor, dass der erste Serienwechsel der kombinierten Warnhinweise bereits am 1. Januar 2027 vorgenommen werden muss. Treten das TabPG mitsamt Verordnung im Sommer 2024 in Kraft, müssten die kombinierten Warnhinweise bereits nach etwas mehr als einem Jahr wieder gewechselt werden.  Die Zeitspanne zwischen dem ersten (Sommer 2025) und dem zweiten (1. Januar 2027) Serienwechsel ist viel zu kurz. Die Umstellung von einer Warnhinweisserie auf eine andere ist sehr kostspielig, da sie jedes Mal die Entwicklung neuer Druckrollen erfordert. Ausserdem bedeutet sie für die Produktionsketten einen erheblichen Aufwand an Vorbereitung und Antizipation. Wir legen deshalb nahe, den ersten Serienwechsel auf den 1. Januar 2028 festzulegen. Dadurch wird sichergestellt, dass zwischen dem Erscheinen der ersten neuen Warnhinweisserie gemäss TabPG (Sommer 2025) und dem ersten Serienwechsel

		etwas mehr als zwei Jahre liegen. Dies entspricht in etwa der heutigen Handhabung und würde die präventive Wirkung der Warnhinweise nicht beeinträchtigen.
BAT VENDING	Art. 24 Abs. 2 Bst. b	Es ist für uns wesentlich, dass das vom BAG für die Produktmeldung zur Verfügung gestellte Informationssystem so gestaltet wird, dass die Informationen über die Zusammensetzung der verschiedenen Produkte hochgeladen werden können, ohne dass die Zusammensetzung jedes sich auf dem Markt befindenden Produkts manuell erfasst werden muss. Angesichts der Anzahl von vermarkteten Produkten ist es wichtig, dass kein System geschaffen wird, dessen Nutzung durch die Unternehmen extrem zeitaufwändig wäre.
BAT VENDING	Art. 25 Abs. 2 Bst. b	Der vorgeschlagene Schwellenwert für E-Zigaretten von 0,01mg/ml entspricht 0,001% des E-Liquids (ohne Berücksichtigung der Viskosität des E-Liquids). Dieser Schwellenwert ist viel zu niedrig. Keines der Aromen könnte als Geschäftsgeheimnis betrachtet werden, da das BAG die entsprechenden Meldungen gemäss Artikel 26 Abs. 4 TabPG im Internet veröffentlicht. Daher fordern wir, dass der Schwellenwert für E-Zigaretten zumindest den entsprechenden EU-Anforderungen4 entspricht, d.h. auf 0,1% E-Flüssigkeit bzw. 1 mg/ml festgelegt wird. Dadurch werden beide Schwellenwerte, d.h. für Tabakprodukte (Abs. 2 Bst. a) und für elektronische Zigaretten, an die in der Europäischen Union geltenden Bestimmungen angepasst.
BAT VENDING	Art. 43 Bst. a	Der Artikel sieht eine Erneuerung der Warnhinweise vor. Insgesamt sollen 45 neue Bilder zur Verfügung stehen, die in 3 Serien aufgeteilt sind. Jede Serie wird jeweils während zwei Jahren eingesetzt. Gemäss Bst. a soll das BAG die Warnhinweise nach Bedarf anpassen, damit sie ihre präventive Wirkung behalten. Die Botschaft hält dazu auf Seite 6 fest, dass «das Bundesamt für Gesundheit (BAG) den Anhang anpassen und nach Ablauf der sechs Jahre entscheiden [kann], ob die drei Serien weiterverwendet werden oder ob es neue Fotografien braucht». Mit anderen Worten wird dem BAG die Kompetenz erteilt, materiell zu entscheiden, wie lange ein Warnhinweis eine präventive Wirkung entfaltet. Gemäss Artikel 33 Abs. 2 TabPG «kann [der Bundesrat] den Erlass administrativer und technischer Vorschriften dem BAG übertragen». Vorliegend würde das BAG jedoch einen materiellen Entscheid treffen (Entscheid über Präventionswirkung). Davon abgesehen, dass diese Vorschrift willkürlich angewendet werden könnte, sprengt sie somit den Rahmen der delegierten Kompetenzen und sollte eigentlich ersatzlos gestrichen werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Präventivwirkung eines Warnhinweises mit der Zeit nachlässt. Seit 2007 stehen als bildliche Warnhinweise insgesamt 42 Bilder aufgeteilt in 3 Serien zur Verfügung, die jeweils zwei Jahre eingesetzt werden. Bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung werden diese Bilderserien somit rund 19 Jahre im Einsatz gewesen sein. Diese Zeitdauer mag etwas lang sein. Vernünftigerweise sollte eine Serie jedoch mindestens 2 mal verwendet werden. Nicht zuletzt auch deshalb, weil das Anbringen neuer Bilder auf Verpackungen sehr komplex, extrem kosten- und zeitintensiv ist und eine Vorlaufzeit von rund 24 Monaten benötigt. Daher wird nahegelegt, eine Erneuerungskadenz der Warnhinweise von mindestens 12 Jahre festzulegen.
BAT VENDING	Anhang 1 Ziffer 1.1 und 1.2	Mit Bezug auf die Gestaltungsregeln der Warnhinweise sollen die bis anhin geltenden Regeln beibehalten werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb neu technisch und logistisch aufwändige Farbvariationen verlangt werden. Umsomehr als auch die EU für diese Warnhinweise keine solche Farbvariationen vorsieht (siehe Artikel 9 Ziff. 4 Bst a der RICHTLINIE 2014/40/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und

	Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG). Eine Schweizer Regelung, die über die Anforderungen der EU hinausgeht, wird klar abgelehnt.
BAT VENDING Anhang 4 Ar 4 Abs. 2 Bst abis	Gemäss dem erläuternden Bericht soll die vorliegende Verordnung zum Tabakproduktegesetz dazu genutzt werden, eine im Zuge der Totalrevision 2020 der Tabakpräventionsfondsverordnung vorgenommene Änderung rückgängig zu machen. Damals wurde entschieden, dass die Geschäftsstelle des Tabakpräventionsfonds Präventionsprojekte nicht mehr selber umsetzen, sondern sich auf die Planung und Initiierung von Präventionsprojekten beschränken soll. Im erläuternden Bericht zur Totalrevision 2020 der TPFV (S. 6) wurde dies wie folgt begründet: «Aufgrund der zahlreichen Akteure im Bereich der Tabakprävention ist es in der Regel nicht erforderlich, dass die Geschäftsstelle selber Tabakpräventionsmassnahmen durchführt. Dies würde zu einem erheblichen Zusatzbedarf an personellen Ressourcen führen (aktuell verfügt die Geschäftsstelle über 5,2 Vollzeitstellen)». Vorliegend wird nirgends aufgezeigt, dass sich die Anzahl der Akteure im Bereich der Tabakprävention seither in massgebender Weise reduziert hat. Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Wiedereinführung ist somit nicht nachgewiesen. Darüber hinaus würde sie zu einem erheblichen Zusatzbedarf an personellen Ressourcen führen (siehe oben aufgeführtes Zitat aus dem erläuternden Bericht zur Totalrevision 2020 der TPFV). Zudem ist die vorgeschlagene Änderung aus formellen Gründen unzulässig. Vom Tabakpräventionsfonds finanzierte Präventionsmassnahmen sind im Tabaksteuergesetz und nicht im Tabakproduktegesetz geregelt. Die Wiedereinführung einer Kompetenz zur Umsetzung von Präventionsmassnahmen, wie dies der Vorentwurf vorsieht, sprengt somit den Rahmen der im Tabakproduktegesetz delegierten Kompetenzen. Der Buchstabe a <sup>bis</sup> von Artikel 4 Absatz 2 TPFV ist daher auch aus formellen Gründen zu streichen.  Der vorgeschlagene Buchstabe a <sup>bis</sup> des Artikels 4 Absatz 2 TPFV ist schliesslich auch aus «good governance» und fiskalpolitischen. Die Geschäftsstelle des Fonds ist beim BAG angesiedelt. Sie hat mitunter als Aufgabe, über die Gewährung von Finanzhilfen zu entscheiden. Ihre Verwaltungs

<mark>Verordnu</mark> ı	<mark>ng übe</mark>	r Taba	kproc	lukte und elektronische Zigaretten (TabPV)
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
BAT VENDING	10	1		Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:
VENDING				<sup>1</sup> Der Text der <u>Die Angaben</u> Produktinformation für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 1 TabPG <u>muss müssen</u> in gut sichtbarer Grösse und in leicht lesbarer Schrift <u>in oder auf der Verpackung angebracht werden</u> verfasst sein.
BAT VENDING	10	2		Absatz 2 ist wie folgt anzupassen:
VENDING				<sup>2</sup> Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in oder auf der Verpackung angebracht enthalten, müssen sie in elektronischer Form leicht zugänglich sein. In der Produktinformation In oder auf der Verpackung ist die Internetadresse oder der Quick-Response-Code (QR-Code) aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind.
BAT VENDING	12	1		Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:
VENDING				<sup>1</sup> Der Text der Die Produktangaben für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 1 und 2 TabPG muss müssen in mindestens einer allen Amtssprachen, in der Reihenfolge Deutsch, Französisch, Italienisch, angebracht werden.
BAT VENDING	12	2		Neuer Absatz 2:
VENDING				<sup>2</sup> Die Angaben für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 2 TabPG müssen in allen Amtssprachen, in der Reihenfolge Deutsch, Französisch, Italienisch, angebracht werden.
BAT VENDING	13	1	b	Abs. 1 Bst. b ist wie folgt anzupassen:
VENDING				<sup>1</sup> Auf gleichartigen Produkten nach Artikel 2 Buchstaben a und b sind folgende Warnhinweise anzubringen: a
				b. für nikotinfreie Produkte: «Dieses Produkt <del>schädigt</del> <u>kann</u> Ihre Gesundheit <u>schädigen</u> »; c
BAT VENDING	13	2	а	Abs. 2 Bst. a ist wie folgt anzupassen:
VENDING				<sup>2</sup> Auf den Verpackungen für gleichartige Produkte nach Artikel 2 Buchstaben d und e sind folgende Warnhinweise anzubringen:

				a. «Dieses Produkt <u>kann</u> Ihre Gesundheit <u>schädigen</u> »; b
BAT VENDING	15	1		Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:
				Im Rahmen einer Werbung für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten oder eines Sponsorings durch  Tabakprodukte- oder E-Zigarettenmarken muss der Warnhinweis gut sichtbar und in leicht lesbarer Schrift in der  Sprache der Publikation angebracht werden. Er kann in einer Amtssprache anstelle der Sprache der Publikation verfasst sein, wenn Letztere eine Fremdsprache ist.
BAT VENDING	15	2	b	Absatz 2 lit. b ist wie folgt anzupassen:
VENDING				2[]
DAT				b. <del>25</del> <u>10</u> Prozent der Fläche des Hinweises auf Sponsoring.
BAT VENDING	17	3		Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:
721131110				<sup>3</sup> Der Serienwechsel erfolgt alle zwei Jahre, erstmals per <del>1. Januar 2027</del> <u>1. Januar 2028</u> . Die Verpackungen, die mit der neuen Serie versehen sind, können bereits vor dem Serienwechsel vom 1. Oktober bis am 31. Dezember mit der neuen Serie an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.
BAT VENDING	24	2	b	Abs. 2 Bst. b ist wie folgt zu ergänzen: <sup>2</sup> Das BAG: a
				b. stellt sicher, dass das Informationssystem dem aktuellen Stand der Technik im Bereich Datenschutz entspricht <u>und</u> <u>für die betroffenen Unternehmen einfach zu verwenden ist.</u>
BAT VENDING	25	2	b	Abs. 2 Bst. b ist wie folgt anzupassen:
VENDING				<sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 3 dürfen ohne Angabe der Bezeichnung oder der Menge in einer einzigen Kategorie (z.B. Aromen) zusammengefasst werden: a
				b. für Flüssigkeiten von elektronischen Zigaretten: Zutaten mit einem Gehalt von weniger als <del>0,0</del> 1 mg/ml.
BAT VENDING	43		а	Bst. a ist wie folgt anzupassen:  Das BAG passt folgende Anhänge an:  a. die Anhänge 1 und 2, wobei die Warnhinweise nach Bedarf, <u>aber frühestens nach 12 Jahren</u> , abgeändert werden, damit sie ihre präventive Wirkung behalten;  b

BAT VENDING	Anhang 1	Ziffer 1.1		Ziffer 1.1 ist wie folgt anzupassen:  1.1 Der Wortlaut der Warnhinweise nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b und Artikel 14 Absatz 1 TabPG sowie Artikel 13 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung muss wie folgt angebracht werden: a. in Helvetica, fett, schwarz auf weissem Hintergrund und in Kleinbuchstaben, ausser wo die Rechtschreibung Grossbuchstaben verlangt; b. zentriert auf der für den Wortlaut bestimmten Fläche parallel zur Oberkante der Packung; c. optisch getrennt von den anderen Amtssprachen; d. umrandet mit einem schwarzen Rahmen von 3 bis 4 mm, der in keiner Weise die Lesbarkeit des Warnhinweises beeinträchtigt; auf Verpackungen, die kleiner sind als 20 cm2, muss kein Rahmen angebracht werden.
BAT VENDING	Anhang 1	Ziffer 1.2		Ziffer 1.2 ist ersatzlos zu streichen.
BAT VENDING	Anhang 4	Art. 4	Abs. 2 Bst. a <sup>bis</sup>	Bst. a <sup>bis</sup> ist ersatzlos zu streichen.

Unser Fazit				
	Zustimmung			
	Änderungswünsche / Vorbehalte			
	Grundsätzliche Überarbeitung			
$\boxtimes$	Ablehnung			

8004 Zürich

Geschäftsstelle T +41 44 211 40 11 Ernastrasse 22 info@ks-cs.ch www.ks-cs.ch



Per Mail an: tabakprodukte@bag.admin.ch

Zürich, 11. Oktober 2023

### KS/CS Kommunikation Schweiz – Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Als Dachverband der kommerziellen Kommunikation in der Schweiz nehmen wir gerne im obgenannten Vernehmlassungsverfahren teil.

KS/CS Kommunikation Schweiz ist der Dachverband der Schweizer Werbung. Unser Verband vertritt die Interessen von Unternehmen, Wirtschafts- und Branchenverbänden sowie Einzelmitgliedern der drei Gruppierungen Werbeauftraggeberinnen und auftraggeber, Werbeagenturen/ Werbeberaterinnen und -berater sowie Medienanbieterinnen und -anbieter/Auftragnehmerinnen und -nehmer. Er repräsentiert damit eine vitale Branche mit einer Nettowertschöpfung von CHF 4.86 Mia. und rund 22'000 Angestellten. Der Schwerpunkt unserer Verbandsarbeit liegt darin, für die erwähnten Anspruchsgruppen liberale und sozialverantwortliche Rahmenbedingungen zu schaffen und zu erhalten.

Die Werbebranche ist auf möglichst vielfältige und vielschichtige Kommunikations- und damit Werbeplattformen angewiesen. Angemessene Massnahmen zum Schutz und Stärkung dieser Vielfalt sind daher im Sinne der Werbebranche und damit auch im Sinne Volkswirtschaft der Schweiz.

### Stellungnahme zu Art. 15 VE-TabPV Warnhinweise bei Werbung und Sponsoring Art. 15 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

Im Rahmen einer Werbung für Tabakprodukte, elektronische Zigaretten sowie gleichartige Produkte nach Artikel 4 TabPG oder eines Sponsorings durch Tabakprodukte-, <u>elektronische Zigarettenproduktemarken</u> muss der Warnhinweis gut sichtbar und in leicht lesbarer Schrift in der in der Sprache der Publikation angebracht werden. Er kann in einer Amtssprache anstelle der Sprache der Publikation verfasst sein, wenn Letztere eine Fremdsprache ist.

### Erläuterungen zu Art. 15 Abs. 1

Sponsoring erfolgt neben Produktemarken auch durch die dahinterstehenden Unternehmen. Diese Unternehmen können neben Tabakprodukten und E-Zigarettenprodukten auch weitere Produkte herstellen und vertreiben, die nicht mit der



Tabakindustrie zusammenhängen. Deshalb ist es unsachgemäss, wenn solche Unternehmen bei jedem Sponsoring-Auftritt ein entsprechender Warnhinweis neben dem Firmenlogo anbringen müssten, nur weil sie unter anderem auch Tabakprodukte herstellen. Vielmehr sind solche Warnhinwiese auf Tabakproduktemarken und elektronische Zigarettenproduktemarken zu beschränken. Für weitergehende Einschränkungen fehlt indessen auch die gesetzliche Grundlage: So wird der Bundesrat im TabPG einzig dazu ermächtig, Warnhinweise für Tabakprodukte, elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, zu regeln (vgl. Art. 21 TabPG). Die nun vorgesehene Regelung in Art. 15 Abs. 1 VETabPV geht mit dem Wortlaut jedoch darüber hinaus und schränkt die Wirtschafts- und Werbefreiheit von Unternehmen weiter ein. Die Pflicht zur Anbringung eines Warnhinweises ist damit in Bezug auf das Sponsoring auf Tabakproduktemarken, elektronische Zigarettenproduktemarken sowie auf Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, zu beschränken.

#### Art. 15 Abs. 2 lit. b ist wie folgt anzupassen:

Der Warnhinweis bedeckt mindestens:

- a. 10 Prozent der Fläche der Werbung;
- b. 10 Prozent der Fläche des Hinweises auf Sponsoring.

#### Erläuterungen zu Art. 15 Abs. 2 lit. b

Es ist nicht ersichtlich und im erläuternden Bericht zum Vorentwurf des Vernehmlassungsverfahrens im Übrigen auch nicht begründet, wieso der Warnhinweis beim Sponsoring einen höheren Anteil an Fläche aufweisen muss als bei der Werbung. Wie im Bericht auch ausgeführt, ist die Grösse der Sponsoring-Hinweisen in der Regel sehr reduziert. Dass der Warnhinweis gleich einen ¼ der Gesamtfläche bedecken muss, ist dabei unhaltbar. Dies führt in der Praxis dazu, dass das Sponsoring mit Tabakprodukten und mit elektronischen Zigaretten gänzlich unattraktiv wird, worunter letztlich die vom Sponsoring begünstigten Dritten leiden werden. Das Sponsoring wird mit dem neuen TabPG ohnehin bereits eingeschränkt. Diese weiterführende Verpflichtung und Einschränkung beim Sponsoring verschärft die Problematik der Sponsoringaktivität noch mehr und ist unverhältnismässig.

KS/CS Kommunikation Schweiz begrüsst hingegen die Regelung in Art. 15 Abs. 3 VETabPV.

Im Übrigen unterstützt die KS/CS Kommunikation Schweiz die Stellungnahme vom Swiss Cigarette.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Bei Fragen können Sie sich gerne an Vera Baldo-Tschan, Leitung Public Affairs & Kommunikation bei KS/CS wenden: <a href="mailto:baldo-tschan@ks-cs.ch">baldo-tschan@ks-cs.ch</a>

Freundliche Grüsse

Any Turn

Jürg Bachmann,

Präsident KS/CS Kommunikation Schweiz

# Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : SWISS RETAIL FEDERATION

Abkürzung der Firma / Organisation : SWISS RETAIL FEDERATION

Adresse : Bahnhofplatz 1, 3011 Bern

Kontaktperson : Sven Lusti

Telefon : 031 312 40 40

E-Mail : sven.lusti@swiss-retail.ch

Datum : 11.10.2023

### Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen			
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4		
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	5		
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	5		
Unser Fazit	7		

Allgemeine Bemerkungen					
Name/Firma	Bemerkung/Anregung				
SWISS RETAIL FEDERATION	Die SWISS RETAIL FEDERATION dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur vorliegenden Verordnung über Tabakwaren und elektronische Zigaretten (TabPV) Stellung nehmen zu können. Die SWISS RETAIL FEDERATION vertritt eine Reihe von Detailhändlern, die im Tabakhandel tätig sind, und ist daher an einem soliden gesetzlichen Rahmen interessiert, der es den Konsumentinnen und Konsumenten erlaubt, ihre Entscheidung bewusst zu treffen und die Wahlfreiheit zu haben. Generell befürworten wir wirksame Gesetze, die Handelshemmnisse mit der EU abbauen und den Jugendschutz sicherstellen. Die SWISS RETAIL FEDERATION hat einige Anmerkungen und dankt Ihnen für deren Berücksichtigung.				
SWISS RETAIL FEDERATION	Wir möchten grundsätzlich darauf verweisen, dass in der Schweiz unter Inverkehrbringer ausschliesslich die Hersteller bzw. Importeure gemeint sind. Wir sind deshalb der Meinung, dass die Verantwortung der Produktsicherheit und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Produktzusammensetzung klar bei den Inverkehrbringern liegt. Wir bitten Sie darum im Kapitel 4, Abschnitt 1, Art. 21 Pflicht zur Selbstkontrolle, klarzustellen, dass es sich um eine Verpflichtung für die Hersteller und Importeure handelt. Das Gleiche gilt für den Konformitätsnachweis in Art. 22.				
SWISS RETAIL FEDERATION	Zusätzliche Angaben in oder auf der Verpackung sollten im Sinne der Bekämpfung des Litterings in Form eines QR-Codes platziert werden. Auf einen Beipackzettel ist zu verzichten. Weiter bitten wir Sie, den erstmaligen Serienwechsel um ein Jahr zu verschieben, auf den 1. Januar 2028, um einen unnötigen Mehraufwand zu vermeiden, die Warnhinweise bereits nach etwas mehr als einem Jahr auswechseln zu müssen. Zuletzt sind wir gegen eine Wiedereinführung von eigenen Präventionsmassnahmen durch die Geschäftsstelle des Tabakpräventionsfonds (TPFV).				

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")			
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung	
SWISS RETAIL FEDERATION			
SWISS RETAIL FEDERATION			

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	
SWISS RETAIL			
FEDERATION			
SWISS RETAIL			
FEDERATION			

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung

T	1	l	
SWISS RETAIL FEDERATION	10	1	Absatz 1 ist wie folgt anzupassen: <sup>1</sup> Der Text der <u>Die Angaben</u> Produktinformation für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 1 TabPG <u>muss müssen</u> in gut sichtbarer Grösse und in leicht lesbarer Schrift <u>in oder auf der Verpackung angebracht werden</u> <u>verfasst sein</u> .
SWISS RETAIL FEDERATION	10	2	Absatz 2 ist wie folgt anzupassen: <sup>2</sup> Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht <del>in der Produktinformation</del> <u>in oder auf</u> der Verpackung <u>angebracht</u> enthalten, müssen sie in elektronischer Form leicht zugänglich sein. <del>In der Produktinformation <u>In oder auf</u> der Verpackung ist die Internetadresse oder der Quick-Response-Code (QR-Code) aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind.</del>
SWISS RETAIL FEDERATION	17	3	Abs. 3 ist wie folgt anzupassen: <sup>3</sup> Der Serienwechsel erfolgt alle zwei Jahre, erstmals per <del>1. Januar 2027</del> <u>1. Januar 2028</u> . Die Verpackungen, die mit der neuen Serie versehen sind, können bereits vor dem Serienwechsel vom 1. Oktober bis am 31. Dezember mit der neuen Serie an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.
SWISS RETAIL FEDERATION	21	Abs. 1	Aus der Sicht der SWISS RETAIL FEDERATION wird durch diesen Artikel nicht klar, wer für die Selbstkontrollen genau verantwortlich ist und wie die Dokumentation auszusehen hat. Wir verweisen darauf, dass in der Schweiz unter Inverkehrbringer ausschliesslich die Hersteller und Importeure gemeint sind. Wir bitten Sie daher die Formulierung «auf dem Markt bereitstellen» zu präzisieren und die Formulierung folgendermassen anzupassen:  Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt in der Schweiz in Verkehr bringt sorgt dafür, dass []
SWISS RETAIL FEDERATION	22	Abs. 1	Art. 22 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:  Wer Zigaretten oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit <del>auf dem Markt bereitstellt</del> <u>in der Schweiz in Verkehr bringt</u> , muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte folgende Vorgaben einhalten []
SWISS RETAIL FEDERATION	Anhang 4, Art 4	Abs. 2	Bst. Art. 4 Abs. 2 Bst. a <sup>bis</sup> :  Bst. a <sup>bis</sup> ist ersatzlos zu streichen.

Unser Fazit				
	Zustimmung			
	Änderungswünsche / Vorbehalte			
	Grundsätzliche Überarbeitung			
$\boxtimes$	Ablehnung			



Eidgenössisches Departement des Innern Bundesamt für Gesundheit BAG Frau Adeline Demaurex Schwarzenburgstrasse 157 3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an: tabakprodukte@bag.admin.ch

11. Oktober 2023

#### Stellungnahme zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)

Sehr geehrte Frau Demaurex, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit der Meinungsäusserung bedanken wir uns. Gestützt auf eine gesamtwirtschaftliche Sicht nehmen wir gerne wie folgt Stellung.

Der Entwurf der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten ist in wichtigen Punkten unverhältnismässig und überschiessend. Mehrere vorgesehene Massnahmen sind nicht zielführend, sondern haben vielmehr unnötige Bürokratie zur Folge. In einigen Punkten hat der Entwurf zudem keine ausreichende gesetzliche Grundlage (vergl. Bericht zum Art. 15, Art. 43, Anhang 4) und überschreitet damit die Kompetenzen des Verordnungsgebers. Die entsprechenden Punkte sind zwingend anzupassen.

Folgende Artikel sind anzupassen, da sie unverhältnismässig sind:

### Artikel 10 Form der Produktinformation

Diese Bestimmung basiert auf Artikel 17 Abs. 1 und 2 TabPG und soll sicherstellen, dass die Angaben zum Produkt (Produktinformationen) für den Konsumenten gut lesbar sind. Zusätzliche und nicht auf der Verpackung ausgewiesene Informationen sollen in elektronischer Form per Internetadresse oder QR-Code zur Verfügung stehen.

— Im Sinne der Verhältnismässigkeit und der Nachhaltigkeit (Reduzierung des gebrauchten Materials und Littering) soll überhaupt kein «Beipackzettel» verlangt werden. Vielmehr sollten sämtliche zusätzlich erforderlichen Informationen per QR-Code oder Internetadresse zur Verfügung gestellt werden. Diese Effizienzsteigerung im Sinne der Nachhaltigkeit entspricht im Übrigen auch dem parlamentarischen Willen wie sich aus einer erst kürzlich überwiesenen Motion von NR Marcel Dobler (22.4423) ergibt.

#### Artikel 12 Sprachen der Produktinformation

Es darf nicht erforderlich sein, dass sämtliche Produktinformationen in allen Amtssprachen und einer vorgegebenen Reihenfolge angebracht werden müssen.

 Produktinformationen in sämtlichen Amtssprachen führt beim Konsumenten nicht zu mehr Verständlichkeit, da grosse Mengen an Text eher ignoriert werden. Somit sollte nur eine Amtssprache auf der Verpackung zwingend sein. Die weiteren Sprachen könnten, wie die zusätzlichen Informationen (siehe oben) per Link oder QR-Code zugänglich gemacht werden. Die Reihenfolge der Amtssprachen sollte zudem dem Hersteller überlassen werden. Je nach Vertriebsort kann eine andere Reihenfolge sinnvoller sein.

#### Artikel 25 Harmonisierung der Angaben über die Zusammensetzung

Der vorgesehene Schwellenwert für E-Zigaretten von 0,01mg/ml (entspricht 0,001% des E-Liquids) ist bedeutend niedriger als die in der EU geltenden Anforderungen (0,1% E-Flüssigkeit bzw. 1mg/ml).

— Die in der Verordnung vorgesehenen Schwellenwerte sind mit den in der Europäischen Union geltenden Schwellenwerte (0,1% E-Flüssigkeit bzw. 1mg/ml) zu harmonisieren.

Zusätzlich zu den obgenannten Anpassungen sind folgende Artikel anzupassen:

- Artikel 13: Bei den Warnhinweisen muss es möglich sein, das jeweilige Risikoprofil des spezifischen Produkts zu berücksichtigen.
- Artikel 17: Der Termin für den ersten Serienwechsel ist aus Kosten- und Kohärenzgründen um ein Jahr, d.h. auf den 1. Januar 2028 zu verschieben.
- Artikel 24: Ein Informationssystem für die Meldung von Produkten kann zu beträchtlichem Administrativaufwand für die Unternehmen führen. Dementsprechend sollte sichergestellt sein, dass es einfach handzuhaben ist.
- Artikel 45 Übergangsbestimmungen: Aktuell bestehen zwischen dem bereits verabschiedeten Tabakproduktegesetz und der Teilrevision Diskrepanzen bei der Werbung und Verkaufsförderung von Tabakprodukten sowie beim Sponsoring. Um die dadurch entstehende Rechtsunsicherheit im Markt aufgrund der zeitlich versetzten Inkraftsetzung der beiden Gesetze zu dämpfen, ist die TabPV um eine Übergangsbestimmung zu ergänzen.
- Anhang 1: Die farblichen Vorgaben der Warnhinweise sind beizubehalten (Anhang 1, Ziff 1.1 und 1.2). Eine Änderung würde einen massiven Zusatzaufwand für die Unternehmen bedeuten und wiederum eine Abweichung vom System in der EU bedeuten. Die EU sieht für diese Warnhinweise keine solche Farbvariation vor.

Folgende Artikel haben keine ausreichende gesetzliche Grundlage:

### Artikel 15 Warnhinweise bei Werbung und Sponsoring

Gemäss dem erläuternden Bericht (S.14) zum Vorentwurf soll auch im Rahmen eines Sponsorings durch Firmen / juristische Person ein Warnhinweis wie beispielsweise «Rauchen ist tödlich – hören Sie jetzt auf» unter oder neben dem Firmennamen oder -logo platziert werden. Ein Unternehmen, welches Tabakprodukte verkauft, muss im Rahmen von Sponsoring das Recht haben, seinen Unternehmensnamen ohne Bezug zu den Produkten zu gebrauchen. Ein Warnhinweis in Bezug auf den Namen des Unternehmens ist klar nicht vom Wortlaut von Art. 21 TabPG gedeckt. Eine solche Gleichschaltung der juristischen Struktur mit den vertriebenen Produkten ist regelrecht absurd, da Unternehmen nebst Tabakprodukten oder elektronische Zigaretten auch andere Produkte herstellen und verkaufen können.

- Die Warnhinweispflicht bei Firmensponsoring ist zwingend zu streichen.
- Artikel 43: Das BAG erhält hier die Kompetenz, einen materiellen Entscheid treffen zu dürfen, obwohl das Gesetz nur «administrative und technische Vorschriften» vorsieht. Somit fehlt die gesetzliche Grundlage für diese Kompetenzerteilung. Um der möglichen Willkür eines solches Entscheids entgegenzuwirken, soll immerhin die Erneuerungskadenz der Warnhinweise auf mindestens 12 Jahre festgelegt werden.
- Anhang 4: Die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds sprengt den Rahmen der delegierten Kompetenzen und ist grundsätzlich aus «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen abzulehnen (Art. 4 Abs. 2 lit.a TPFV).

#### Seite 3

Stellungnahme zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)

Für die konkreten Bestimmungsanpassungen und ausführlichen Erläuterungen verweisen wir auf die Eingaben der direkt betroffenen Branche, z.B. auf die Eingabe von Swiss Cigarette, Philip Morris Schweiz und dem Flughafen Zürich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse economiesuisse

Erich Herzog

Mitglied der Geschäftsleitung

Leonie Ritscher

Ritscher

Projektleiterin Wettbewerb & Regulatorisches



Eidg. Departement des Innern EDI Herr Bundespräsident Alain Berset Inselgasse 1 3003 Bern

Per E-Mail an: gever@bag.admin.ch tabakprodukte@bag.admin.ch

### Stellungahme zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)

Basel, 11. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Gerne möchten wir zur Vernehmlassung der Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG) Stellung nehmen.

Die Oettinger Davidoff Gruppe ist ein Basler Familienunternehmen, welches sich seit 1875 der Herstellung, der Vermarktung, dem Vertrieb und dem Detailverkauf von Premium-Zigarren, Tabakprodukten und Accessoires widmet. Das Geschäft mit Premium-Zigarren umfasst die Marken Davidoff, AVO, Camacho, Cusano, Griffin's, Private Stock, Zino und Zino Platinum. In der Schweiz verfügt unsere Retail-Gesellschaft A. Dürr & Co. AG über 17 eigene stationäre Tabakfachgeschäfte sowie eine E-Commerce Plattform für Schweizer Kunden.

Das Wichtigste in Kürze: Der Entwurf der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten ist in unseren Augen in wichtigen Punkten unverhältnismässig. Zudem geht der Entwurf teilweise über den gesetzlichen Rahmen hinaus und überschreitet somit die Kompetenzen des Verordnungsgebers. Für uns ist es wichtig, dass die Umsetzungsvorschläge pragmatisch und praxistauglich sind und keine unnötige Bürokratie verursachen.

#### Deshalb schlagen wir folgende Anpassungen vor:

- Bei Firmensponsoring ist die Warnhinweispflicht zu streichen (Art. 15).
- O Warnhinweise: Der **Termin für den ersten Serienwechsel** ist aus Kohärenz- und Kostengründen ist **um ein Jahr nach hinten zu verschieben** (Art. 17).
- Warnhinweise: Die technischen Gestaltungsregeln bezüglich Farben sind unverändert beizubehalten. Die vorgeschlagenen Farbvariationen gehen über die Anforderungen der EU hinaus und sind deshalb klar abzulehnen (Anhang 1, Ziff 1.1 und 1.2).
- Die vorgeschlagene Kompetenzdelegation an das BAG, über die Präventivwirkung bzw. den Bedarf an Erneuerung von Warnhinweisen entscheiden zu können, sprengt den Rahmen der



delegierten Kompetenzen. Zudem birgt dies die Gefahr von Willkür. Die Erneuerungskadenz der Warnhinweise soll auf mindestens 12 Jahre festgelegt werden (Art. 43).

Davon abgesehen, dass die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds nicht notwendig ist, sprengt sie den Rahmen der delegierten Kompetenzen und ist auch grundsätzlich aus «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen abzulehnen (Art. 4 Abs. 2 Bst.a TPFV).

#### A. Änderungsbedarf beim Vorentwurf

Folgende Punkte müssen aus unserer Sicht zwingend überarbeitet werden.

### Artikel 15 VE-TabPV Warnhinweise bei Werbung und Sponsoring

Absatz 1: Die Warnhinweispflicht bei Firmensponsoring ist zwingend zu streichen, resp. ist wie folgt anzupassen

<sup>1</sup> Im Rahmen einer Werbung <u>für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten</u> oder eines Sponsorings <u>durch Tabakprodukte- oder E-Zigarettenmarken</u> muss der Warnhinweis gut sichtbar und in leicht lesbarer Schrift in der Sprache der Publikation angebracht werden. Er kann in einer Amtssprache anstelle der Sprache der Publikation verfasst sein, wenn Letztere eine Fremdsprache ist.

#### Begründung

Diese Änderung ist zwingend notwendig, da es bei einem **Sponsoring durch juristische Personen** / **Firmen** nicht nachvollziehbar ist, einen Warnhinweis, wie beispielsweise «Rauchen ist tödlich – hören Sie jetzt auf», unter oder neben einem Firmennamen oder -logo zu platzieren (siehe den entsprechenden Vermerk auf Seite 14 des erläuternden Berichts). Nicht zuletzt auch deshalb, weil Firmen wie wir nebst Zigarren auch Accessoires für den Zigarrenkonsumenten herstellen und verkaufen. Eine solche Anforderung ist nichts anderes als eine bürokratische Schikane für eine Industrie / Branche und zudem mangelt es an der ausreichenden gesetzlichen Grundlage hierfür. Die Warnhinweispflicht muss deshalb zwingend auf Werbung für ein Tabakprodukt oder eine elektronische Zigarette und Sponsoring durch eine entsprechende *Produktemarke* beschränkt werden.

### Artikel 17 VE-TabPV Druckserien

### Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:

<sup>3</sup> Der Serienwechsel erfolgt alle zwei Jahre, erstmals per 1. Januar 2027 1. Januar 2028. Die Verpackungen, die mit der neuen Serie versehen sind, können bereits vor dem Serienwechsel vom 1. Oktober bis am 31. Dezember mit der neuen Serie an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

#### <u>Begründung</u>

Die Zeitspanne zwischen dem ersten Serienwechsel im Sommer 2025 und dem zweiten am 1. Januar 2027 ist viel zu kurz. Die Umstellung von einer Warnhinweisserie auf eine andere ist sehr kostspielig und bedeutet für uns einen erheblichen Aufwand. Wir empfehlen deshalb dringend, den ersten Serienwechsel auf den 1. Januar 2028 festzulegen. Dadurch wird



sichergestellt, dass zwischen dem Erscheinen der neuen Warnhinweisserie gemäss TabPG (Sommer 2025) und dem nächsten Serienwechsel etwas mehr als zwei Jahre liegen. Dies entspricht in etwa der heutigen Handhabung und würde die präventive Wirkung der Warnhinweise nicht beeinträchtigen.

### Artikel 24 VE-TabPV Meldung von Produkten

Abs. 2 Bst. b ist wie folgt zu ergänzen:

2 Das BAG:

a. ...

b. stellt sicher, dass das Informationssystem dem aktuellen Stand der Technik im Bereich Datenschutz entspricht und für die betroffenen Unternehmen einfach zu verwenden ist.

#### **Begründung**

Es ist für uns wesentlich, dass die Informationen über die Zusammensetzung der verschiedenen Produkte hochgeladen werden können, ohne dass die Zusammensetzung jedes sich auf dem Markt befindenden Produkts manuell erfasst werden muss. Die Nutzung muss für uns einfach und effizient sein. Das vom BAG für die Produktmeldung zur Verfügung gestellte Informationssystem soll entsprechend gestaltet werden.

#### Artikel 43 VE-TabPV Anpassung der Anhänge

#### Bst. a ist wie folgt anzupassen:

Das BAG passt folgende Anhänge an:

a. die Anhänge 1 und 2, wobei die Warnhinweise nach Bedarf, aber frühestens nach 12 Jahren, abgeändert werden, damit sie ihre präventive Wirkung behalten;

b. ...

#### Begründung

Der Artikel sieht eine Erneuerung der Warnhinweise vor. Insgesamt sollen 45 neue Bilder zur Verfügung stehen, die in 3 Serien aufgeteilt sind und jeweils während zwei Jahren eingesetzt werden sollen.

Gemäss Bst. a soll das BAG die Warnhinweise nach Bedarf anpassen, damit sie ihre präventive Wirkung behalten. Die Botschaft hält dazu auf Seite 6 fest, dass «das Bundesamt für Gesundheit (BAG) den Anhang anpassen und nach Ablauf der sechs Jahre entscheiden [kann], ob die drei Serien weiterverwendet werden oder ob es neue Fotografien braucht». Mit anderen Worten wird dem BAG die Kompetenz erteilt, materiell zu entscheiden, wie lange ein Warnhinweis eine präventive Wirkung entfaltet. Gemäss Artikel 33 Abs. 2 TabPG «...kann [der Bundesrat] den Erlass administrativer und technischer Vorschriften dem BAG übertragen». Vorliegend würde das BAG jedoch einen materiellen Entscheid treffen (Entscheid über Präventionswirkung). Davon abgesehen, dass diese Vorschrift willkürlich angewendet werden könnte, sprengt sie somit den Rahmen der delegierten Kompetenzen und sollte eigentlich ersatzlos gestrichen werden.



Es ist jedoch anzunehmen, dass die Präventivwirkung eines Warnhinweises mit der Zeit nachlässt. Seit 2007 stehen als bildliche Warnhinweise insgesamt 42 Bilder aufgeteilt in 3 Serien zur Verfügung, die jeweils zwei Jahre eingesetzt werden. Bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung werden diese Bilderserien somit rund 19 Jahre im Einsatz gewesen sein. Diese Zeitdauer mag etwas lang sein. Vernünftigerweise sollte eine Serie jedoch mindestens 2-mal verwendet werden. Nicht zuletzt auch deshalb, weil das Anbringen neuer Bilder auf Verpackungen sehr komplex, extrem kosten- und zeitintensiv ist und eine Vorlaufzeit von rund 24 Monaten benötigt. Daher wird nahegelegt, eine Erneuerungskadenz der Warnhinweise von mindestens 12 Jahre festzulegen.

### Anhang 1, Technische Gestaltungsregeln für die Warnhinweise

1. Wortlaut der Warnhinweise

### Ziffer 1.1 ist wie folgt anzupassen:

- 1.1 Der Wortlaut der Warnhinweise nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b und Artikel 14 Absatz 1 TabPG sowie Artikel 13 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung muss wie folgt angebracht werden:
- a. in Helvetica, fett, schwarz auf weissem Hintergrund und in Kleinbuchstaben, ausser wo die Rechtschreibung Grossbuchstaben verlangt;
- b. zentriert auf der für den Wortlaut bestimmten Fläche parallel zur Oberkante der Packung;
- c. optisch getrennt von den anderen Amtssprachen;
- d. umrandet mit einem schwarzen Rahmen von 3 bis 4 mm, der in keiner Weise die Lesbarkeit des Warnhinweises beeinträchtigt; auf Verpackungen, die kleiner sind als 20 cm2, muss kein Rahmen angebracht werden.

#### Ziffer 1.2 ist ersatzlos zu streichen.

#### **Begründung**

Wir legen nahe, in Bezug auf die Gestaltungsregeln der Warnhinweise, die bis anhin geltenden Regeln beizubehalten. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb neu technisch und logistisch aufwändige Farbvariationen verlangt werden. Umso mehr als auch die EU für diese Warnhinweise keine solche Farbvariationen vorsieht (siehe Artikel 9 Ziff. 4 Bst a der RICHTLINIE 2014/40/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG). Eine Schweizer Regelung, die über die Anforderungen der EU hinausgeht, wird klar abgelehnt.

### Anhang 4, Aufhebung und Änderungen anderer Erlasse

1. Verordnung vom 12. Juni 2020 über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)

Art. 4 Abs. 2 Bst. abis

Bst. abis ist ersatzlos zu streichen.

#### Begründung



Die vorliegende Verordnung zum Tabakproduktegesetz soll gemäss dem erläuternden Bericht dazu genutzt werden, eine im Zuge der Totalrevision 2020 der Tabakpräventionsfondsverordnung vorgenommene Änderung rückgängig zu machen. Damals wurde entschieden, dass die Geschäftsstelle des Tabakpräventionsfonds Präventionsprojekte nicht mehr selber umsetzen, sondern sich auf die Planung und Initiierung von Präventionsprojekten beschränken soll. Im erläuternden Bericht zur Totalrevision 2020 der TPFV (S. 6) wurde dies wie folgt begründet: «Aufgrund der zahlreichen Akteure im Bereich der Tabakprävention ist es in der Regel nicht erforderlich, dass die Geschäftsstelle selber Tabakpräventionsmassnahmen durchführt. Dies würde zu einem erheblichen Zusatzbedarf an personellen Ressourcen führen (aktuell verfügt die Geschäftsstelle über 5,2 Vollzeitstellen)». Vorliegend wird nirgends aufgezeigt, dass sich die Anzahl der Akteure im Bereich der Tabakprävention seither in reduziert hat. Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen massgebender Weise Wiedereinführung ist somit nicht nachgewiesen. Darüber hinaus würde sie zu einem erheblichen Zusatzbedarf an personellen Ressourcen führen (siehe oben aufgeführtes Zitat aus dem erläuternden Bericht zur Totalrevision 2020 der TPFV).

Zudem ist die vorgeschlagene Änderung aus formellen Gründen unzulässig. Vom Tabakpräventionsfonds finanzierte Präventionsmassnahmen sind im Tabaksteuergesetz und nicht im Tabakproduktegesetz geregelt. Die Wiedereinführung einer Kompetenz zur Umsetzung von Präventionsmassnahmen, wie dies der Vorentwurf vorsieht, sprengt somit den Rahmen der im Tabakproduktegesetz delegierten Kompetenzen. Der Buchstabe a<sup>bis</sup> von Artikel 4 Absatz 2 TPFV ist daher auch aus formellen Gründen zu streichen.

Der vorgeschlagene Buchstabe a<sup>bis</sup> des Artikels 4 Absatz 2 TPFV ist schliesslich auch aus «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen abzulehnen. Der Tabakpräventionsfonds hat zum Zweck, Finanzhilfen für Massnahmen der Tabakprävention auszurichten. Die Geschäftsstelle des Fonds ist beim BAG angesiedelt. Sie hat mitunter als Aufgabe, über die Gewährung von Finanzhilfen zu entscheiden. Ihre Verwaltungskosten werden aus Mitteln des Fonds gedeckt (Art. 4 und Art. 24 TPFV). Mit dem Buchstabe a<sup>bis</sup> des Artikels 4 Absatz 2 TPFV sollen BAG-Mitarbeiter der Geschäftsstelle selber Präventionsmassnahmen umsetzen. Dies ist in zweierlei Hinsicht höchst problematisch: 1. Die Geschäftsstelle würde entscheiden können, sich selber Finanzhilfen zu gewähren und 2. vom Steuerzahler entlöhnte BAG-Mitarbeiter würden Zeit und Ressourcen investieren, um Präventionsmassnahmen umzusetzen. Solche Praktiken sind aus grundsätzlichen «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen nicht haltbar. Der Fonds hat zum Zweck, Finanzhilfen zu gewähren, nicht Präventionsmassnahmen durchzuführen. Jegliche Finanzierung von Tabakpräventionsmassnahmen durch den Steuerzahler wird dezidiert abgelehnt.

Vor diesem Hintergrund ist der vorgeschlagene Buchstabe a<sup>bis</sup> von Artikel 4 Absatz 2 TPFV **ersatzlos zu streichen**.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Information oder Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gerhard Anderlohr

Vice President Markt Schweiz

Nicole Kaufmann

**Director Corporate Communications** 



Eidg. Department des Innern EDI Herr Bundespräsident Alain Berset Inselgasse 1 3003 Bern

Per E-Mail: tabakprodukte@bag.admin.ch

Luzern, 11. Oktober 2023

#### Stellungnahme zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 21. Juni 2023 die Vernehmlassung zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV) eröffnet. Die durch den Kanton Luzern beauftragte Stiftung Wirtschaftsförderung Luzern ist ein wichtiges Bindeglied zwischen dem Kanton und den Unternehmen im Kanton Luzern. Sie bemüht sich, die Weiterentwicklung der ansässigen Unternehmen zu unterstützen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Meinungsäusserung und nehmen als Standortskanton der Produktionsstätte von JT International AG in Dagmersellen wie folgt Stellung.

Effiziente und massvolle Regulierungen sind ein zentrales Element für attraktive, wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Jedes neue Gesetz führt zu ausserordentlichem Aufwand. Um den Unternehmen gute Rahmenbedingungen zu gewähren, ist es wichtig, Verordnungen so auszugestalten, dass die vorgeschlagenen Umsetzungsvorschläge praxistauglich sind, keine unnötige Bürokratie verursacht, keine Überregulierung nach sich zieht und nicht über den gesetzlichen Rahmen hinausgeht, welche das TabPG abschliessend setzt.

Im Weiteren ist die Warnhinweispflicht beim Sponsoring zu streichen (Art. 15). Eine Gleichschaltung der juristischen Struktur mit den vertriebenen Produkten ist nicht angebracht, da Unternehmen nebst Tabakprodukten oder elektronische Zigaretten auch andere Produkte herstellen und verkaufen können. Dementsprechend ist die Warnhinweispflicht beim Sponsoring zwingend zu streichen.

Für die konkreten Bestimmungsanpassungen und ausführlichen Erläuterungen verweisen wir auf die Eingaben der direkt betroffenen Branche.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Wirtschaftsförderung Luzern

Ivan Buck Direktor

### VERBAND SCHWEIZ. ZIGARRENFABRIKANTEN

Association suisse des fabricants de cigares Am Dorfbach 1, 4665 Oftringen - AG / Tel. +41 79 208 40 19 / E-Mail : r.strobel@v-s-z.ch

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI Herrn Bundesrat Alain Berset Inselgasse 1 3003 Bern

Per E-Mail:

gever@bag.admin.ch

tabakprodukte@bag.admin.ch

Oftringen, 11. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung vom 21.06.2023, im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV) teilzunehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Eine Verordnung ist naturgemäss eher technischer Art und enthält konkrete Umsetzungsvorschläge. Daher sollte darauf geachtet werden, dass die vorgeschlagenen Umsetzungsvorschläge:

- Nicht über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen, welchen das TabPG abschliessend festsetzt.
- Keine unnötige Bürokratie verursachen
- Sich in der Praxis mühelos umsetzen lassen
- Keine Überregulierung nach sich ziehen

Deshalb sollten folgende Anpassungen gemacht werden:

- Bei Firmensponsoring ist die Warnhinweispflicht zu streichen (Art. 15).
- Aus Kohärenz- und Kostengründen ist der Termin für den ersten Serienwechsel um ein Jahr nach hinten zu verschieben (Art. 17).

- Die vorgeschlagene Kompetenzdelegation an das BAG, über die Präventivwirkung bzw. den Bedarf an Erneuerung von Warnhinweisen entscheiden zu können, sprengt den Rahmen der delegierten Kompetenzen. Zudem birgt dies die Gefahr von Willkür, weshalb die Erneuerungskadenz der Warnhinweise auf mindestens 12 Jahre festgelegt werden soll (Art. 43).
- Die technischen Gestaltungsregeln der Warnhinweise sind bezüglich Farben unverändert beizubehalten. Die vorgeschlagenen Farbvariationen gehen über die Anforderungen der EU hinaus und sind deshalb klar abzulehnen (Anhang 1, Ziff 1.1 und 1.2).

### Konkrete Änderungsanträge:

Artikel 15 VE-TabPV - Warnhinweise bei Werbung und Sponsoring

Absatz 1 soll folgendermaßen umformuliert werden:

1 Bei der Bewerbung von Tabakprodukten oder dem Sponsoring durch Tabakprodukte muss der Warnhinweis gut sichtbar und in leicht verständlicher Schrift in der Sprache der jeweiligen Veröffentlichung angebracht werden. Sollte die jeweilige Veröffentlichung in einer Fremdsprache verfasst sein, kann der Warnhinweis stattdessen in einer Amtssprache abgedruckt werden.

### Begründung:

Wenn Tabakprodukte gezielt beworben werden, ist es angebracht, darauf hinzuweisen, dass ihr Konsum Risiken birgt, und daher sollte ein Warnhinweis angebracht werden. Dasselbe trifft zumindest indirekt zu, wenn Tabakprodukte- im Rahmen einer von ihr gesponserten Veranstaltung oder in einem entsprechenden Hinweis auf die Veranstaltung sichtbar sind. Die Pflicht zur Anbringung von Warnhinweisen in diesen beiden Fällen entspricht dem Willen des Gesetzgebers und ist nachvollziehbar. Jedoch ist es nicht sinnvoll und nicht nachvollziehbar, einen Warnhinweis wie z.B. "Rauchen ist tödlich - hören Sie jetzt auf", "Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit schädigen und macht stark abhängig" oder "Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig" unter oder neben einem Firmennamen oder -logo anzubringen (siehe den entsprechenden Vermerk auf Seite 14 des erläuternden Berichts). Dies gilt insbesondere, da Unternehmen neben Tabakprodukten auch andere Produkte herstellen und verkaufen können. Eine derartige Anforderung stellt eine bürokratische Belastung für die Branche dar und es fehlt an ausreichender gesetzlicher Grundlage dafür. Die Warnhinweispflicht muss deshalb zwingend auf Werbung für ein Tabakprodukt und Sponsoring durch eine entsprechende Produktemarke beschränkt werden.

### Artikel 17 VE-TabPV - Druckserien

Absatz 3 sollte wie folgt geändert werden:

3 Der Wechsel der Serien erfolgt alle zwei Jahre, erstmals ab dem 1. Januar 2028. Verpackungen, die bereits vor dem Serienwechsel, vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember, mit der neuen Serie versehen sind, können an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

### Begründung:

Gemäß Artikel 50 TabPG dürfen Tabakprodukte, die auf dem Markt bereitgestellt werden sollen und deren Kennzeichnung den Bestimmungen des TabPG nicht entspricht, noch ein Jahr nach Inkrafttreten des TabPG gemäß dem alten Recht importiert und hergestellt werden. Das Inkrafttreten des TabPG und seiner Verordnung ist nach Informationen, die das BAG auf seiner Website veröffentlicht hat, für den Sommer 2024 geplant. Produkte, die ab Sommer 2025 auf den Markt kommen, müssen daher die Anforderungen des TabPG in Bezug auf die Kennzeichnung und die Warnhinweise erfüllen, einschließlich der neuen kombinierten Warnhinweise, wie sie im Anhang 2 des vorliegenden Vorentwurfs festgelegt sind. Artikel 17 Absatz 3 des vorliegenden Vorentwurfs sieht vor, dass der erste Wechsel der kombinierten Warnhinweise bereits am 1. Januar 2027 erfolgen soll. Wenn das TabPG einschließlich seiner Verordnung im Sommer 2024 in Kraft tritt, müssten die kombinierten Warnhinweise bereits etwas mehr als ein Jahr später erneut geändert werden. Die Zeitspanne zwischen dem ersten (Sommer 2025) und dem zweiten (1. Januar 2027) Wechsel der Serien ist zu kurz. Die Umstellung von einer Warnhinweisserie auf eine andere ist sehr kostspielig, da sie jedes Mal die Entwicklung neuer Druckrollen erfordert. Außerdem bedeutet dies einen erheblichen Aufwand für die Produktionsabläufe, der sorgfältige Vorbereitung und Planung erfordert. Daher schlagen wir vor, den ersten Wechsel der Serien auf den 1. Januar 2028 zu verschieben. Dadurch wird sichergestellt, dass zwischen dem Erscheinen der ersten neuen Warnhinweisserie gemäß dem TabPG (Sommer 2025) und dem ersten Wechsel der Serien etwas mehr als zwei Jahre liegen. Dies entspricht in etwa der aktuellen Praxis und beeinträchtigt nicht die präventive Wirkung der Warnhinweise."

### Artikel 43 VE-TabPV Anpassung der Anhänge

Bst. a ist wie folgt anzupassen:

Das BAG passt folgende Anhänge an:

a. die Anhänge 1 und 2, wobei die Warnhinweise nach Bedarf, **aber frühestens nach 12 Jahren**, abgeändert werden, damit sie ihre präventive Wirkung behalten;

b. ...

### Begründung:

Der Artikel sieht eine Aktualisierung der Warnhinweise vor. Insgesamt sollen 45 neue Bilder verfügbar sein, die in drei Serien aufgeteilt werden. Jede Serie wird über einen Zeitraum von zwei Jahren verwendet. Gemäß Absatz a soll das BAG die Warnhinweise nach Bedarf anpassen, um ihre präventive Wirkung beizubehalten. Die Botschaft erwähnt auf Seite 6, dass das Bundesamt für Gesundheit (BAG) den Anhang überarbeiten kann und nach Ablauf der sechs Jahre entscheidet, ob die drei Serien weiterverwendet oder neue Fotografien benötigt werden. Mit anderen Worten erhält das BAG die Zuständigkeit, zu bestimmen, wie lange ein Warnhinweis eine präventive Wirkung behält. Laut Artikel 33 Absatz 2 des TabPG kann der Bundesrat die Erstellung administrativer und technischer Vorschriften dem BAG übertragen. In diesem Fall würde das BAG jedoch eine materielle Entscheidung treffen (die Präventionswirkung betreffend). Abgesehen von der Möglichkeit willkürlicher Anwendung dieser Vorschrift überschreitet sie somit den Rahmen der delegierten Kompetenzen und sollte gestrichen werden.

Es ist jedoch anzunehmen, dass die präventive Wirkung eines Warnhinweises im Laufe der Zeit abnimmt. Seit 2007 stehen insgesamt 42 bildliche Warnhinweise in drei Serien zur Verfügung, die jeweils zwei Jahre lang verwendet werden. Bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung werden diese Bilderserien somit etwa 19 Jahre lang im Einsatz gewesen sein. Diese Zeitspanne mag etwas lang erscheinen. Es wäre jedoch vernünftig, jede Serie mindestens zweimal zu verwenden, insbesondere, weil das Hinzufügen neuer Bilder auf Verpackungen äußerst komplex, kostspielig und zeitaufwendig ist und einen Vorlauf von rund 24 Monaten erfordert. Daher schlagen wir vor, die Aktualisierungsfrequenz der Warnhinweise auf mindestens 12 Jahre festzulegen.

### Anhang 1, Technische Gestaltungsregeln für die Warnhinweise

1. Wortlaut der Warnhinweise

Ziffer 1.1 ist wie folgt anzupassen:

- 1.1 Der Wortlaut der Warnhinweise nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b und Artikel 14 Absatz 1 TabPG sowie Artikel 13 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung muss wie folgt angebracht werden:
- a. in Helvetica, fett, schwarz auf weissem Hintergrund und in Kleinbuchstaben, ausser wo die Rechtschreibung Grossbuchstaben verlangt;
- b. zentriert auf der für den Wortlaut bestimmten Fläche parallel zur Oberkante der Packung;
- c. optisch getrennt von den anderen Amtssprachen;
- d. umrandet mit einem schwarzen Rahmen von 3 bis 4 mm, der in keiner Weise die Lesbarkeit des Warnhinweises beeinträchtigt; auf Verpackungen, die kleiner sind als 20 cm2, muss kein Rahmen angebracht werden.

Ziffer 1.2 ist ersatzlos zu streichen

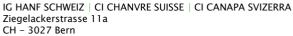
### Begründung

In Bezug auf die Gestaltungsvorschriften für die Warnhinweise sollte die bisher geltende Regelung beibehalten werden. Es ist nicht verständlich, warum nun technisch und logistisch aufwendige Farbvarianten gefordert werden sollen. Dies gilt umso mehr, da die EU für diese Warnhinweise keine solchen Farbvarianten vorsieht (siehe Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe a der RICHTLINIE 2014/40/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 3. April 2014 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, Präsentation und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG). Eine Schweizer Regelung, die über die Anforderungen der EU hinausgeht, wird eindeutig abgelehnt.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme sind wir Ihnen dankbar.

Freundliche Grüsse VERBAND SCHWEIZ. ZIGARRENFABRIKANTEN

Raymond Strobel Präsident





www.ighanf.ch | www.cichanvre.ch | www.cicanapa.ch info@ighanf.ch | info@cichanvre.ch | info@cicanapa.ch

Eidgenössisches Departement des Innern Bundesamt für Gesundheit BAG Politische Grundlagen und Vollzug Schwarzenburgstrasse 157 3003 Bern

Par e-mail à : tabakprodukte@bag.admin.ch

Berne, le 12 octobre 2023

Prise de position dans le cadre de la consultation sur l'ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab) | Réf Fedlex : 2022/101 Réf OFSP: 311.3-3/8/1

Monsieur le Président de la Confédération Cher Monsieur Anderegg Chère Madame Demaurex

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous prononcer sur l'ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab) et sur le rapport explicatif dans le cadre de la procédure de consultation.

Le projet d'ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques concrétise les aspects de la loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques, adoptée par le Parlement le 1er octobre 2021, notamment :

- la définition et la classification des produits similaires et les dispositions spécifiques à ces produits ;
- la présentation des avertissements définis dans la TabPG;
- le contenu des avertissements combinés pour les produits du tabac à fumer et les produits à fumer à base de plantes ;
- les obligations des entreprises, notamment en matière d'autocontrôle et de notification des produits;
- les tâches des autorités d'exécution, notamment les contrôles et la réalisation d'achatstests.

L'objectif déclaré de la CI Chanvre Suisse est de participer à la sécurité des consommateurs en prévenant les éventuels dangers liés à des produits contaminés et en effectuant un travail d'information sur les risques liés à la consommation. L'accent doit être mis sur la protection des enfants et des jeunes.





www.ighanf.ch | www.cichanvre.ch | www.cicanapa.ch info@ighanf.ch | info@cichanvre.ch | info@cicanapa.ch

### 1. Définitions et classifications

La CI Chanvre soutient la possibilité de commercialiser des produits à base de chanvre en tant que produits similaires. Cependant, le chanvre ne devrait pas être commercialisé et réglementé comme un produit du tabac, mais plutôt comme un produit du chanvre.

Jusqu'à ce qu'une telle législation existe, la CI Chanvre est favorable à la régulation des produits contenant du chanvre dans la législation sur le tabac, les denrées alimentaires, la médecine et les cosmétiques.

A moyen terme, il faut viser une réglementation des produits à base de chanvre qui respecte les différentes formes d'apparition et les propriétés particulières du chanvre, comme le prévoit l'initiative parlementaire Siegenthaler "Réglementation du marché du cannabis pour une meilleure protection de la jeunesse et des consommateurs" (20.473).

Une régulation judicieuse du cannabis constitue la base de la protection de la jeunesse et des consommateurs ainsi que de la lutte contre le marché noir et du développement durable de l'industrie suisse du chanvre.

Dans ce contexte, il convient de continuer à discuter de la délimitation entre les produits du tabac et les produits de substitution du tabac et les produits contenant du chanvre, qui ne relèvent pas en soi de la législation sur le tabac, comme l'a établi le Tribunal fédéral dans l'arrêt 2C 348/2019 du 29 janvier 2020.

### 2. Avertissements

Nous saluons les nouvelles avertissements. C'est avec plaisir que nous informerons les membres de la CI Chanvre Suisse des nouvelles exigences.

### 3. Autocontrôle

La CI Chanvre est d'avis qu'il est judicieux, dans l'intérêt de la protection des consommateurs, de continuer à développer l'autocontrôle et salue la perception du label de la branche "Swiss Certified Cannabis (SCC)". La CI Chanvre poursuit ses efforts pour que le label SCC devienne un standard reconnu pour le chanvre et les produits à base de chanvre.

Nous espérons que notre prise de position vous sera utile et restons à votre disposition pour toute question.

Cordialement

Thomas Bär Lukas Brunner

Président Secrétaire exécutif

Per Mail an: tabakprodukte@bag.admin.ch

Zürich, 11. Oktober 2023

# Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV) Teilnahme Schweizer Werbe-Auftraggeberverband

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Als Verband, welcher ausschliesslich die Interessen der Werbeauftraggeber in der Schweiz vertritt nehmen wir gerne im obgenannten Vernehmlassungsverfahren teil.

Der Schweizer Werbe-Auftraggeberverband (SWA) vertritt seit 1950 die Interessen namhafter Schweizer Unternehmen im Werbemarkt. Die heute über 200 Mitglieder repräsentieren rund 75 % des Schweizer Werbemarktes mit einem Gesamtvolumen von etwa 7 Milliarden Franken. Eines der wichtigsten Ziele des Verbandes sind kompetitive Rahmenbedingungen für die Marktaktivitäten seiner Mitglieder. Werbetreibende sind auf die Wirtschaftsfreiheit angewiesen, welche auch die Werbefreiheit beinhalt. Aus gutem Grund ist diese in der Bundesverfassung (Artikel 27) verankert. Leider wird diese immer wieder in Frage gestellt und wie im Fall des TabPG oder TabPV sogar der Volkswille missachtet.

## Stellungnahme zu Art. 15 VE-TabPV Warnhinweise bei Werbung und Sponsoring Art. 15 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

Im Rahmen einer Werbung für Tabakprodukte, elektronische Zigaretten sowie gleichartige Produkte nach Artikel 4 TabPG oder eines Sponsorings durch Tabakprodukte-, elektronische Zigarettenproduktemarken muss der Warnhinweis gut sichtbar und in leicht lesbarer Schrift in der in der Sprache der Publikation angebracht werden. Er kann in einer Amtssprache anstelle der Sprache der Publikation verfasst sein, wenn Letztere eine Fremdsprache ist.

### Erläuterungen zu Art. 15 Abs. 1

Sponsoring erfolgt neben Produktemarken auch durch die dahinterstehenden Unternehmen. Diese Unternehmen können neben Tabakprodukten und E-Zigarettenprodukten auch weitere Produkte herstellen und vertreiben, die nicht mit der Tabakindustrie zusammenhängen. Deshalb ist es unsachgemäss, wenn solche Unternehmen bei jedem Sponsoring-Auftritt ein entsprechender Warnhinweis neben dem Firmenlogo anbringen müssten, nur weil sie unter anderem auch Tabakprodukte herstellen. Vielmehr sind solche Warnhinwiese auf Tabakproduktemarken und elektronische Zigarettenproduktemarken zu beschränken. Für weitergehende Einschränkungen fehlt indessen auch die gesetzliche Grundlage: So wird der Bundesrat im TabPG einzig dazu ermächtig, Warnhinweise für Tabakprodukte, elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, zu regeln (vgl. Art. 21 TabPG). Die nun vorgesehene Regelung in Art. 15 Abs. 1 VE-TabPV geht mit dem Wortlaut jedoch darüber hinaus und schränkt die Wirtschafts- und Werbefreiheit von Unternehmen weiter ein. Die Pflicht zur Anbringung eines Warnhinweises ist damit in Bezug auf das Sponsoring auf Tabakproduktemarken, elektronische Zigarettenproduktemarken sowie auf Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, zu beschränken.

### Art. 15 Abs. 2 lit. b ist wie folgt anzupassen:

Der Warnhinweis bedeckt mindestens:

- a. 10 Prozent der Fläche der Werbung;
- b. 10 Prozent der Fläche des Hinweises auf Sponsoring.

### Erläuterungen zu Art. 15 Abs. 2 lit. b

Es ist nicht ersichtlich und im erläuternden Bericht zum Vorentwurf des Vernehmlassungsverfahrens im Übrigen auch nicht begründet, wieso der Warnhinweis beim Sponsoring einen höheren Anteil an Fläche aufweisen muss als bei der Werbung. Wie im Bericht auch ausgeführt, ist die Grösse der Sponsoring-Hinweisen in der Regel sehr reduziert. Dass der Warnhinweis gleich einen ¼ der Gesamtfläche bedecken muss, ist dabei unhaltbar. Dies führt in der Praxis dazu, dass das Sponsoring mit Tabakprodukten und mit elektronischen Zigaretten gänzlich unattraktiv wird, worunter letztlich die vom Sponsoring begünstigten Dritten leiden werden. Das Sponsoring wird mit dem neuen TabPG ohnehin bereits eingeschränkt. Diese weiterführende Verpflichtung und Einschränkung beim Sponsoring verschärft die Problematik der Sponsoringaktivität noch mehr und ist unverhältnismässig.

Mit der Regelung in Art. 15 Abs. 3 VE-TabPV erklärt sich der SWA einverstanden und unterstützt im Übrigen die Stellungnahmen des Dachverbands KS/CS Kommunikation Schweiz sowie von Swiss Cigarette.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Werbe-Auftraggeberverband (SWA)

Roger Harlacher

2. Julache

Roland Ehrler

12.5Cm

Präsident

Direktor



Per E-Mail tabakprodukte@bag.admin.ch

Eidgenössisches Departement des Innern Bundesamt für Gesundheit BAG Frau Adeline Demaurex Schwarzenburgstrasse 157 3003 Bern

11. Oktober 2023

### Stellungnahme zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)

Sehr geehrte Frau Demaurex

Als engagierte Stimme der Marken vertritt Promarca die Interessen von mehr als 100 Markenunternehmen, die in der Schweiz Markenprodukte herstellen und verkaufen, darunter auch Tabakprodukte.

Effiziente und massvolle Regulierungen sind ein zentrales Element für attraktive wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Umso wichtiger ist es, sich immer wieder daran zu orientieren. Dies gilt selbstverständlich auch für den Vollzug des Tabakproduktegesetzes.

Verordnungen sind technischer Natur. Wir werden darum als nicht-Fachverband darauf verzichten, Änderungen der entsprechenden Verordnungsartikel vorzuschlagen und verweisen hierzu auf die Stellungnahmen von Swiss Cigarette und economiesuisse.

Doch möchten wir die Gelegenheit nutzen, um zu betonen, dass auf vermeidbare und unnötige Kosten – die sich aufgrund von zu kurzen Übergangsfristen oder Überschreitungen der Kompetenzen des Verordnungsgebers ergeben – zu verzichten ist. Auch ist der administrative und bürokratische Aufwand auf ein absolutes Minimum zu reduzieren und bei der Konkretisierung an einer pragmatischen Regelung zu arbeiten, die die Interessen der betroffenen Branche berücksichtigt.

Auf die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds kann verzichtet werden, da sie den Rahmen der delegierten Kompetenzen sprengt und auch grundsätzlich aus «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen abzulehnen ist (Art. 4 Abs. 2 Bst. A TPFV).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verweisen nochmals auf die detaillierten Stellungnahmen von Swiss Cigarette und economiesuisse.

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Promarca

Anastasia Li-Treyer Geschäftsführerin

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : SnusMarkt.ch

Abkürzung der Firma / Organisation : SnusMarkt.ch

Adresse : Östgötagatan 12, SE-116 25 Stockholm (Schweden)

Kontaktperson : Markus Lindblad

Telefon : +46-(0)708-15 39 83

E-Mail : markus.lindblad@hayppgroup.com

Datum : 11. Oktober 2023

### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

## Inhaltsverzeichnis

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	3
Unser Fazit	7

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SnusMarkt.ch	Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Vernehmlassungsvorlage der Veordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV) Stellung nehmen zu können.
	SnusMarkt.ch ist der grösste Online-Händler von Snus und Nikotinbeuteln in der Schweiz und über seine Gruppe, die Haypp Group, der weltweit grösste Händler von Nikotinbeuteln. SnusMarkt.ch steht an der Spitze des weltweiten Wandels vom Rauchen zu gesünderen Produktalternativen Mit unseren Ursprüngen in Skandinavien, unserer langjährigen Erfahrung mit rauchfreien Nikotinalternativen und als führendes Unternehmen im E-Commerce-Sektor bringen wir unsere Vision nun auf eine globale Ebene. Mit zehn E-Commerce-Marken ist die Haypp-Gruppe in sieben Ländern vertreten, wo wir mehr als 790'000 aktive Kunden bedienen.
	Nationale Altersgrenzen für nikotinhaltige Produkte und Grundsatz der Schadensbegrenzung
	Die im Jahr 2021 vom Parlament aufgenommenen Verschärfungen sind begrüssenswert. Die für den Jugendschutz wertvollste Änderung war die Einführung einer Altersgrenze von 18 Jahren für den Verkauf von Tabakprodukten in der Schweiz. Dies ist auch für uns ein wichtiges Anliegen. Bei SnusMarkt.ch war es von Anfang an ein unumstösslicher Grundsatz, dass Snus und Nikotinprodukte nicht an Minderjährige verkauft werden. Seit Jahren muss jeder Kunde bei seiner ersten Bestellung eine strenge Volljährigkeitskontrolle durchlaufen. Die Kunden müssen physisch anwesend sein, einen Ausweis vorzeigen und ihre Volljährigkeit nachweisen. Die von SnusMarkt.ch angewendete Altersgrenze liegt seit je her in allen Kantonen bei 18 Jahren, unabhängig davon, ob es vor der Gesetzesrevision eine tiefere oder gar keine Altersgrenze gab.
	In der Vernehmlassungsvorlage wird noch zu wenig unterschieden zwischen der Handhabung schädlicher Zigaretten und weniger schädlichen Alternativen wie Snus oder Nikotinbeuteln. Wir regen an, entsprechende Unterscheidungen noch zu berücksichtigen. Denn die Forschung zeigt eindrücklich, dass dies der Königsweg ist, um die durch das Rauchen verursachten Schäden erfolgreich zu minimieren. Und das muss unser oberstes Ziel sein. So sterben in der Schweiz immer noch 9'500 Menschen pro Jahr an tabakbedingten Krankheiten. Das ist ein ernstes Problem Gerade Snus und Nikotinbeutel können einen wichtigen Beitrag zur Schadensminderung leisten, damit weniger Menschen zu Zigaretten greifen. Notwendig ist der konsequente Einbezug der Schadensminderung als Grundprinzip in der Tabakpolitik.

### Anreize richtig setzen, um gesundheitsbezogene Ziele wie die Reduzierung des Rauchens zu erreichen

Es geht also darum, in Zukunft Anreize zugunsten von weniger schädlichen Tabakprodukten zu setzen, und das Potenzial ist gross. Dies bestätigen auch die Ergebnisse einer kürzlich von SnusMarkt selbst durchgeführten Umfrage unter den Kunden von SnusMarkt.ch. Demnach haben 66 Prozent derjenigen, die in der Schweiz Nikotinbeutel online bestellen, früher Zigaretten geraucht und konnten dank der Umstellung mit dem Rauchen aufhören. Orale Nikotinprodukte, wie die heute in der Schweiz erhältlichen Snus und tabakfreien Nikotinbeutel, sind gemäss internationaler Forschung mindestens 95 Prozent weniger schädlich als Zigaretten. Natürlich ist es im Hinblick auf die Gesundheit immer besser, überhaupt keine Tabak- und Nikotinprodukte zu verwenden, aber alternative Produkte wie Nikotinbeutel sind bereits viel weniger schädlich. Und sie ebnen vielen Menschen den Weg zum Nichtrauchen.

### Schon der Umstieg auf Rauchalternativen rettet Leben - ein Gedankenexperiment für die Schweiz

Der Verkauf von Snus wurde in der Schweiz 1995 verboten, ebenso wie in der EU, die bereits 1992 alle oralen Tabakerzeugnisse verboten hat. Seit einem Bundesgerichtsentscheid im Jahr 2019 ist das Verkaufsverbot in der Schweiz jedoch aufgehoben, während es in der EU weiterhin gilt. Dies führt in der Schweiz zu einer grundlegend anderen Ausgangslage als in der EU.

Vor diesem Hintergrund ist es interessant, die Schweiz - wo Snus und Nikotinbeutel seit drei Jahren verkauft werden dürfen - mit Schweden zu vergleichen, das nie ein Verbot eingeführt hat. Wirkt sich die Möglichkeit, den weniger schädlichen Snus und die Nikotinbeutel in der Schweiz zu erwerben, vielleicht langfristig ebenso positiv auf die Raucherquote aus? So ist beispielsweise die Zahl der männlichen Raucher in der Schweiz etwa fünfmal so hoch wie in Schweden (31 % gegenüber 6 %). Wenn beispielsweise die gleiche Anzahl Männer in der Schweiz von Zigaretten auf weniger schädlichen Snus und Nikotinbeutel umsteigen würde wie in Schweden, könnten laut einer Studie aus dem Jahr 2022 rund 3'447 Menschenleben pro Jahr gerettet werden.

Das in der Studie berechnete Gedankenexperiment für die Schweiz zeigt eindrücklich, welches Potenzial Snus und Nikotinbeutel als weniger schädliche Alternativen zum Rauchen auf dem Weg zur Entwöhnung haben und wie sie letztlich sogar Leben retten können.

### Differenzierte, intelligente Tabakregulierung für eine gesündere Schweiz

Die oben erwähnte Studie zeigt auch: Mehr Regulierung oder höhere Zigarettenpreise haben wenig bis keinen Einfluss auf die Raucherquote - und damit wenig Potenzial, Leben zu retten. Trotzdem drängt die Weltgesundheitsorganisation (WHO) auf eine möglichst strenge Tabakregulierung für alle tabak- und nikotinhaltigen Produkte. Dies ist ein falsches Ziel, wenn Ergebnisse erzielt werden sollen. Wir müssen zu einer fein abgestuften Tabakregulierung übergehen, die sich nach dem Schaden richtet, den die einzelnen Produkttypen verursachen. Konkret bedeutet dies eine weniger strenge Regulierung von Alternativen wie Snus, E-Zigaretten oder auch tabakfreien Nikotinbeuteln.

Diese sind mindestens 95 Prozent weniger schädlich als Zigaretten. Je weniger schädlich also ein Produkt ist, desto weniger streng sollte es reguliert werden, und umgekehrt, je schädlicher, desto strenger sollte die Regulierung ausfallen.

Die Anreize auf dem Weg zur völligen Aufgabe des Zigarettenrauchens und des Tabaks müssen richtig gesetzt werden. Natürlich ist es immer noch besser, überhaupt keine Tabak- oder Nikotinprodukte zu konsumieren, aber alternative Produkte wie Snus oder Nikotinbeutel sind schon viel weniger schädlich. Und sie ebnen vielen Menschen den Weg, mit dem Rauchen aufzuhören.

### Vernehmlassung der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten

Wichtige Elemente fehlen in der vorliegenden Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten. Es sind dies die folgenden:

- Schadensangepasste Regulierung: Tabak- und nikotinhaltige Produkte müssen in Bezug auf ihre Schädlichkeit differenziert reguliert
  werden. Nur so können die richtigen Anreize gesetzt werden. Ein gutes Beispiel dafür ist in der Schweiz die 2023 beschlossene
  schadensangepasste Besteuerung von Tabak- und Nikotinprodukten. So werden Zigaretten am höchsten besteuert (rund 50 Prozent), EZigaretten sollen neu mit 12 Prozent besteuert werden, Schnupftabak, Snus und Nikotinbeutel mit 6 Prozent. Anders verhält es sich mit
  der vorliegenden Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten, die keine Differenzierung vorsieht.
- Eine Regelung, die deutlicher zwischen Jugendlichen und Erwachsenen unterscheidet: Dieser Verordnungsentwurf behandelt erwachsene Tabakkonsumenten genauso wie diejenigen, die er schützen will, nämlich Jugendliche. Hier ist eine stärkere Differenzierung notwendig. Die Tabakprodukteverordnungrichtet sich nicht nur an Minderjährige, sondern auch an alle anderen erwachsenen Tabakkonsumenten über 18 Jahren. Die Vorlage erweckt den Eindruck, dass alle Konsumenten von Tabakprodukten minderjährig sind. Alle werden gleich behandelt. Der Schutz von Minderjährigen ist im Vordergrund, das ist selbstverständlich. Aber in Bereichen, Einrichtungen oder auch online, wo die Zielgruppe eindeutig Erwachsene sind, sind Einschränkungen nicht notwendig, denn dort wird das Recht der Erwachsenen auf Information und Konsumentscheidung eingeschränkt. Mit der strikten Anwendung und Durchsetzung eines Altersverifikationssystems werden die Herausforderungen des Schutzes von Jugendlichen und Minderjährigen vor Tabak und Nikotin besser gelöst.
- Es bestehen bereits technische Möglichkeiten wie die E-ID (SwissID), biometrische und plattformübergreifende Passwörter grosser Tech-Unternehmen. In anderen Bereichen wie Film und Videospiele sind solche Zugänge möglich. Wir regen darum an, diese und zukünftige technologische Möglichkeiten der Alterskontrolle im Online-Bereich im TabPV noch aufzunehmen.
- Keine Wettbewerbsverzerrung bei den Vertriebswegen: Die Verordnung muss wettbewerbsneutral sein. Vor diesem Hintergrund ist es richtig, dass sowohl der traditionelle Handel als auch der Online- und Digitalhandel geregelt wird. Es muss sichergestellt werden, dass keine ungleichen Bedingungen geschaffen werden.

### Fazit:

Die Verordnung muss sowohl in Bezug auf die Differenzierung als auch auf die Wettbewerbsneutralität verbessert werden. Diesen beiden Punkten muss auch im Rahmen der künftigen Weiterentwicklung der schweizerischen Tabakproduktegesetzgebung grosse Bedeutung beigemessen werden. Damit wird ein wertvoller Beitrag zur Rettung von Menschenleben geleistet. Das Beispiel Schweden zeigt, was eine konseugente risikoangepasste Regulierung bewirken kann: Der Zigarettenraucheranteil sinkt. In Schweden wird im Verlauf des Jahres 2023 Raucherquote auf unter 5 Prozent sinken. Damit darf sich Schweden offiziell rauchfrei nennen. Das ist auch für die Schweiz möglich.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser	Unser Fazit		
	Zustimmung		
	Änderungswünsche / Vorbehalte		
$\boxtimes$	Grundsätzliche Überarbeitung		
	Ablehnung		



Eidg. Departement des Innern EDI Herr Bundespräsident Alain Berset Inselgasse 1 3003 Bern

### Per E-Mail an:

tabakprodukte@bag.admin.ch

Bern, 12. Oktober 2023

### Vernehmlassungsantwort Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 21. Juni 2023 die Vernehmlassung zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV) eröffnet.

Die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels wurde eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Hierfür danken wir Ihnen bestens.

### A. Das Wichtigste in Kürze

- Eine Verordnung ist naturgemäss eher technischer Art und enthält konkrete Umsetzungsvorschläge. Umsomehr ist darauf zu achten, dass die vorgeschlagenen Umsetzungsvorschläge
  - praxistauglich sind;
  - keine unnötige Bürokratie verursachen;
  - keine Überregulierung nach sich ziehen;
  - nicht über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen, welchen das TabPG abschliessend setzt.

- Deshalb sind folgende Anpassungen vorzunehmen:
  - Beipackzettel sind durch QR-Codes zu ersetzen, um unnötiges Littering zu vermeiden (Art. 10).
  - Anstelle aller Amtssprachen (3) muss aus Platzgründen das Anbringen der Warnhinweise in einer Landessprache in oder auf der Verpackung ausreichen (Art. 12 i.v. mit Art. 17).
  - Bei den Warnhinweisen ist auf das jeweilige Risikoprofil des spezifischen Produkts abzustellen (Art. 13).
  - o Bei Firmensponsoring ist die Warnhinweispflicht zu streichen (Art. 15).
  - Aus Kohärenz- und Kostengründen ist der Termin für den ersten Serienwechsel um ein Jahr nach hinten zu verschieben (Art. 17).
  - Bei elektronischen Zigaretten soll der Schwellenwert, der es erlaubt, Zutaten bei der Meldung an das BAG zusammenzufassen, mindestens den Anforderungen der EU entsprechen, d.h. bei 0,1% der E-Flüssigkeit liegen, was 1 mg/ml entspricht (Art. 25).
  - Die vorgeschlagene Kompetenzdelegation an das BAG, über die Präventivwirkung bzw. den Bedarf an Erneuerung von Warnhinweisen entscheiden zu können, sprengt den Rahmen der delegierten Kompetenzen. Zudem birgt dies die Gefahr von Willkür, weshalb die Erneuerungskadenz der Warnhinweise auf mindestens 12 Jahre festgelegt werden soll (Art. 43).
  - Die technischen Gestaltungsregeln der Warnhinweise sind bezüglich Farben unverändert beizubehalten. Die vorgeschlagenen Farbvariationen gehen über die Anforderungen der EU hinaus und sind deshalb klar abzulehnen (Anhang 1, Ziff. 1.1 und 1.2).
  - Davon abgesehen, dass die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds nicht notwendig ist, sprengt sie den Rahmen der delegierten Kompetenzen und ist auch grundsätzlich aus «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen abzulehnen (Art. 4 Abs. 2 Bst.a TPFV).

### B. Generelles zur Erarbeitung von Umsetzungsvorschriften

Das Tabakproduktegesetz delegiert an den Bundesrat die Kompetenzvorschriften, insbesondere für Warnhinweise (Art. 13 Abs. 2 und 3 sowie Art. 21 Abs. 2), Produkteinformation (Art. 17 Abs. 4) und Testkäufen (Art. 24 Abs. 4), zu erlassen. Bei diesen Vorschriften handelt es sich um Gesetzesdelegationen (gesetzesvertretende Verordnungen). Stützt sich die Vorschrift auf eine Delegation, muss stets sichergestellt werden, dass der delegierte Rahmen auch eingehalten wird (s. Gesetzgebungsleitfaden des Bundes, S. 244).

Gemäss Gesetzgebungsleitfaden (S. 243) dienen Vollziehungsverordnungen (Art. 182 BV) der «Vervollständigung und allenfalls Ergänzung des Gesetzes» sowie der «Regelung von Detailfragen von untergeordneter Bedeutung». Sie «müssen als logische Konsequenz des zu vollziehenden Grunderlasses erscheinen».

Dies ist die Richtschnur für den Erlass der TabPV.

### C. Entlastung der Unternehmen in administrativer Hinsicht

Aktuelle objektive Zahlen zur tatsächlichen Kostenbelastung der Unternehmen existieren gemäss Bundesrat in der Schweiz nur ansatzweise. Der Bundesrat hat zuletzt im Jahr 2013 eine einmalige Schätzung der direkten Regulierungskosten in zwölf Bereichen vorgenommen<sup>1</sup>. Diese direkten Kosten wurden auf ca. 10 Milliarden Franken jährlich geschätzt. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat im Jahr 2009 das Beratungsunternehmen KPMG mit der Erhebung der Regulierungskosten für schweizerische KMU beauftragt. Die Studie zeigt, dass die gesamten Kosten, die KMU für die Erfüllung aller Regulierungspflichten aufwenden müssen, sich in der Schweiz auf rund 10 Prozent des BIP belaufen. Bei einem BIP von knapp 800 Milliarden Franken sind das rund 80 Milliarden Franken jährlich. Diese Zahlen verdeutlichen die Last, die den Unternehmen mit bürokratischen Anforderungen, sprich mit der Erfüllung von Kontrollen und Erhebungen, mit der Verarbeitung von Daten oder mit dem Ausfüllen von Formularen, aufgebürdet wird. Jedes neue Gesetz führt zu zusätzlichem Aufwand. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass die Konkretisierung eines jeden Gesetzesartikels möglichst ohne unnötigen Administrationsaufwand erfolgt, praxistauglich ist, keine unnötige Bürokratie kreiert, generell gesprochen, keine Überregulierung nach sich zieht.

Effiziente und massvolle Regulierungen sind ein zentrales Element für attraktive wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Dessen ist sich das Parlament bewusst. Nach diesen hat sich auch die Umsetzung des Tabakproduktegesetzes zu richten. Die Einführung vermeidbarer und unnötiger Kosten und administrativer Lasten auf Verordnungsebene werden deshalb strikte abgelehnt. Die Konkretisierung hat die Interessen der betroffenen Branchen an einer pragmatischen Regulierung zu beachten. Administrative und bürokratische Lasten sind auf ein striktes Minimum zu reduzieren.

### D. Änderungsbedarf beim Vorentwurf

Folgende Punkte müssen zwingen überarbeitet werden.

### 1. Pragmatische und vernünftige Regelungen

Effiziente und massvolle Regulierungen sind ein zentrales Element für attraktive wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass die Konkretisierung eines jeden Gesetzesartikels möglichst

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bundesrat (2013), Bericht über die Regulierungskosten - Schätzung der Kosten von Regulierungen sowie Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion, abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Publikationen & Dienstleistungen > Publikationen > Regulierung > Projekte in der Regulierungspolitik > Bericht über die Regulierungskosten.

ohne Administrativaufwand erfolgt und die Interessen der betroffenen Branchen an pragmatischen und vernünftigen Regelungen berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck müssen insbesondere bei den Bestimmungen zur Produktinformation, zur Warnhinweispflicht beim Sponsoring, zum ersten Serienwechsel der kombinierten Warnhinweise (Druckserien), zu den Angaben über die Zusammensetzung, zur Erneuerungskadenz der Warnhinweise und zur technischen Gestaltung der Warnhinweise (Anhang 1) Präzisierungen, beziehungsweise Anpassungen, vorgenommen werden.

Mit Bezug auf die Warnhinweise für gleichartige Produkte ist zudem darauf zu achten, dass diese kohärent eingesetzt werden und die Konsumenten nicht verwirren. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Produkt ohne Tabak aber mit Nikotin mit dem Warnhinweis «Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit gefährden...» versehen wird und ein Produkt ohne Tabak und ohne Nikotin mit dem «schärferen» Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit» versehen werden muss. Die Warnhinweise für gleichartige Produkte müssen das Risikoprofil des jeweiligen Produkts berücksichtigen.

### 2. Einhaltung des Rahmens der delegierten Kompetenzen

Die neue Verordnung zum Tabakproduktegesetz soll dazu genutzt werden, eine Kompetenz der Geschäftsstelle des Tabakpräventionsfonds wieder einzuführen, die im Rahmen der Totalrevision 2020 der Tabakpräventionsfondsverordnung aufgehoben wurde. Die Notwendigkeit dieser Wiedereinführung wird nicht nachgewiesen. Sie ist daher nicht gegeben. Die Wiedereinführung würde wohl ebenfalls zu einem Zusatzbedarf an personellen Ressourcen führen.

Zudem sind die vom Tabakpräventionsfonds finanzierten Präventionsmassnahmen im Tabaksteuergesetz und nicht im Tabakproduktegesetz geregelt.
Die Wiedereinführung einer Kompetenz zur Umsetzung von Präventionsmassnahmen sprengt somit den Rahmen der vorliegend delegierten Kompetenzen. Zudem ist aus «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen eine aktive Beteiligung von BAG-Mitarbeitern in der Umsetzung von
Tabakpräventionsmassnahmen nicht angezeigt und deshalb abzulehnen.

## E. Konkrete Anpassungsvorschläge zu einzelnen Artikeln der Verordnung zum Tabakproduktegesetz

Wie vorgehend erläutert, ist der Vorentwurf in wesentlichen Punkten zu überarbeiten, namentlich:

### Artikel 10 VE-TabPV Form der Produkteinformation

Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Text der <u>Die Angaben</u> Produktinformation für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 1 TabPG <u>muss müssen</u> in gut sichtbarer Grösse und in leicht lesbarer Schrift <u>in oder auf der Verpackung</u> angebracht werden <del>verfasst sein</del>.

### Absatz 2 ist wie folgt anzupassen:

<sup>2</sup> Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht <del>in der Produktinformation</del> <u>in oder auf</u> der Verpackung <u>angebracht</u> <del>enthalten</del>, müssen sie in elektronischer Form leicht zugänglich sein. <u>In der Produktinformation In oder auf</u> der Verpackung ist die Internetadresse oder der Quick-Response-Code (QR-Code) aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind.

### **Begründung**

Vorliegend muss massgebend sein, dass die Angaben zum Produkt (Produktinformationen) gemäss Artikel 17 Abs. 1 und 2 TabPG für den Konsumenten leicht lesbar, beziehungsweise einfach zugänglich, sind. Aus Umweltschutzgründen ist zu vermeiden, dass zu diesem Zweck umfangreiche «Beipackzettel» in die Verpackungen der Konsumgüter eingefügt werden müssen. Solche «Beipackzettel» könnten nämlich regelmässig unachtsam auf die Strasse oder in die Natur geworfen werden («Littering»). Deshalb ist die vorliegende Bestimmung dahingehend zu präzisieren, dass die in Artikel 17 Abs. 1 TabPG aufgeführten Angaben sowie die Internetadresse oder der Quick-Response-Code (QR-Code) auch direkt auf der Verpackung angebracht werden können.

### Artikel 12 VE-TabPV Sprachen der Produktinformation

Die Anforderungen für die Angaben nach Art. 17 Abs. 1 TabPG einerseits und Art. 17 Abs. 2 TabPG andererseits sollen differenziert geregelt werden. Der Artikel ist deshalb in zwei Absätze aufzuteilen.

Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

<sup>1</sup> Der Text der <u>Die</u> Produkt<u>angaben</u> für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 1 <del>und 2</del> TabPG <del>muss</del> <u>müssen</u> in <u>mindestens</u> <u>einer</u> <u>allen</u> Amtssprache<del>n, in der Reihenfolge Deutsch, Französisch, Italienisch,</del> angebracht werden.

### Neuer Absatz 2:

<sup>2</sup> Die Angaben für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 2 TabPG müssen in allen Amtssprachen, in der Reihenfolge Deutsch, Französisch, Italienisch, angebracht werden.

#### <u>Begründung</u>

Aus Platzgründen sollen die in Art. 17 Abs. 1 TabPG aufgeführten Angaben zu den Produkten nicht in allen Amtssprachen, sondern in mindestens einer Amtssprache angebracht werden müssen. Dies **entspricht übrigens der Regelung für die obligatorischen Angaben (Art. 11 VE-TabPV)**. Absatz 2 regelt die Sprache der Angaben nach Art. 17 Abs. 2 TabPG unverändert. Um sicherzustellen, dass sämtliche Angaben gemäss Art. 17 TabPG in allen Amtssprachen leicht zugänglich sind, könnte allenfalls zusätzlich vorgesehen werden, dass die Angaben nach Art. 17

Abs. 1 TabPG zwingend in allen Amtssprachen in elektronischer Form zugänglich gemacht werden müssen.

## Artikel 13 VE-TabPV Spezifische Warnhinweise und Kennzeichnung für gleichartige Produkte

Abs. 1 Bst. b ist wie folgt anzupassen:

<sup>1</sup> Auf gleichartigen Produkten nach Artikel 2 Buchstaben a und b sind folgende Warnhinweise anzubringen:

a. ...

b. für nikotinfreie Produkte: «Dieses Produkt schädigt kann Ihre Gesundheit schädigen»;

c. ...

Abs. 2 Bst. a ist wie folgt anzupassen:

- <sup>2</sup> Auf den Verpackungen für gleichartige Produkte nach Artikel 2 Buchstaben d und e sind folgende Warnhinweise anzubringen:
- a. «Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit schädigen»;

b. ...

#### **Begründung**

Der Warnhinweis, der gemäss Vorentwurf auf Produkte ohne Tabak und ohne Nikotin für den oralen Gebrauch anzubringen ist, widerspricht jeglicher Logik. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine elektronische Zigarette, ein Produkt ohne Tabak aber *mit Nikotin*, mit dem Warnhinweis «Dieses Produkt *kann* Ihre Gesundheit gefährden...» versehen wird (Art. 14 Abs. 1 Bst. e TabPG) und ein Produkt ohne Tabak und *ohne Nikotin* zum oralen Gebrauch mit dem «schärferen» Warnhinweis «Dieses Produkt *schädigt* Ihre Gesundheit» versehen werden muss (Art. 13 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a VE-TabPV deutsche Fassung (!)²). Die Warnhinweise für gleichartige Produkte müssen zwingend das Risikoprofil des jeweiligen Produkts berücksichtigen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Warnhinweise Verwirrung stiften, statt präventiv wirken.

Von dieser Inkohärenz abgesehen stellt sich grundsätzlich die Frage, ob es nicht irreführend ist, den Konsum von Produkten <u>ohne Tabak und ohne Nikotin</u> als gesundheitsschädlich zu bezeichnen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Hinweis auf eine Diskrepanz zwischen der deutschen und französischen Fassung des Vorentwurfs: In der französischen Fassung entspricht der Warnhinweis von Art. 13 Abs. 2 Bst. a unserem Anpassungsvorschlag. Daher ist der Bst. a von Art. 13 Abs. 2 einzig in der deutschen Fassung zu korrigieren.

### Artikel 15 VE-TabPV Warnhinweise bei Werbung und Sponsoring

Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

<sup>1</sup> Im Rahmen einer Werbung <u>für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten</u> oder eines Sponsorings <u>durch Tabakprodukte- oder E-Zigarettenmarken</u> muss der Warnhinweis gut sichtbar und in leicht lesbarer Schrift in der Sprache der Publikation angebracht werden. Er kann in einer Amtssprache anstelle der Sprache der Publikation verfasst sein, wenn Letztere eine Fremdsprache ist.

### **Begründung**

Wird ein Tabakprodukt oder eine elektronische Zigarette konkret beworben, ist es sinnvoll darauf hinzuweisen, dass der Konsum dieses Produkts Risiken birgt und dementsprechend einen Warnhinweis anzubringen ist. Dasselbe trifft - zumindest indirekt - zu, wenn eine Tabakprodukte- oder E-Zigarettenmarke im Rahmen einer von ihr gesponserten Veranstaltung oder in einem entsprechenden Hinweis auf die Veranstaltung sichtbar ist. Die Warnhinweispflicht in diesen zwei Konstellationen entspricht dem Willen des Gesetzgebers und ist nachvollziehbar. Anders verhält es sich jedoch bei Sponsoring durch juristische Personen / Firmen: Es ist völlig widersinnig und nicht nachvollziehbar, einen Warnhinweis wie beispielsweise «Rauchen ist tödlich - hören Sie jetzt auf», «Dieses Produkt kann ihre Gesundheit schädigen und macht stark abhängig» oder «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig» unter oder neben einem Firmennamen oder -logo zu platzieren (siehe den entsprechenden Vermerk auf Seite 14 des erläuternden Berichts). Nicht zuletzt auch deshalb, weil Firmen nebst Tabakprodukten oder elektronische Zigaretten auch andere Produkte herstellen und verkaufen können. Eine solche Anforderung ist nichts anderes als eine bürokratische Schikane für eine Industrie / Branche und zudem mangelt es an der ausreichenden gesetzlichen Grundlage hierfür. Die Warnhinweispflicht muss deshalb zwingend auf Werbung für ein Tabakprodukt oder eine elektronische Zigarette und Sponsoring durch eine entsprechende Produktemarke beschränkt werden.

### Artikel 17 VE-TabPV Druckserien

Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:

<sup>3</sup> Der Serienwechsel erfolgt alle zwei Jahre, erstmals per <del>1. Januar 2027</del> <u>1. Januar 2028</u>. Die Verpackungen, die mit der neuen Serie versehen sind, können bereits vor dem Serienwechsel vom 1. Oktober bis am 31. Dezember mit der neuen Serie an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

### <u>Begründung</u>

Gemäss Artikel 50 TabPG dürfen Tabakprodukte, die auf dem Markt bereitgestellt werden sollen und deren Kennzeichnung nicht den Bestimmungen des TabPG entspricht, noch während eines Jahres nach Inkrafttreten des TabPG nach altem Recht importiert und hergestellt werden. Nach den Angaben, die das BAG auf seiner

Website zur Verfügung stellt, ist das Inkrafttreten des TabPG und seiner Verordnung für den Sommer 2024 vorgesehen<sup>3</sup>. Produkte, die ab Sommer 2025 auf den Markt gebracht werden, müssen daher die Anforderungen des TabPG in Bezug auf die Kennzeichnung und die Warnhinweise erfüllen, so auch die neuen kombinierten Warnhinweise, die in Anhang 2 des vorliegenden Vorentwurfs festgelegt sind. Artikel 17 Absatz 3 des vorliegenden Vorentwurfs sieht vor, dass der erste Serienwechsel der kombinierten Warnhinweise bereits am 1. Januar 2027 vorgenommen werden muss. Treten das TabPG mitsamt Verordnung im Sommer 2024 in Kraft, müssten die kombinierten Warnhinweise bereits nach etwas mehr als einem Jahr wieder gewechselt werden.

Die Zeitspanne zwischen dem ersten (Sommer 2025) und dem zweiten (1. Januar 2027) Serienwechsel ist viel zu kurz. Die Umstellung von einer Warnhinweisserie auf eine andere ist sehr kostspielig, da sie jedes Mal die Entwicklung neuer Druckrollen erfordert. Ausserdem bedeutet sie für die Produktionsketten einen erheblichen Aufwand an Vorbereitung und Antizipation.

Wir legen deshalb nahe, den ersten Serienwechsel auf den 1. Januar 2028 festzulegen. Dadurch wird sichergestellt, dass zwischen dem Erscheinen der ersten neuen Warnhinweisserie gemäss TabPG (Sommer 2025) und dem ersten Serienwechsel etwas mehr als zwei Jahre liegen. Dies entspricht in etwa der heutigen Handhabung und würde die präventive Wirkung der Warnhinweise nicht beeinträchtigen.

### Artikel 24 VE-TabPV Meldung von Produkten

Abs. 2 Bst. b ist wie folgt zu ergänzen:

<sup>2</sup> Das BAG:

a. ...

b. stellt sicher, dass das Informationssystem dem aktuellen Stand der Technik im Bereich Datenschutz entspricht <u>und für die betroffenen Unternehmen einfach zu verwenden ist</u>.

#### Begründung

Es ist für uns wesentlich, dass das vom BAG für die Produktmeldung zur Verfügung gestellte Informationssystem so gestaltet wird, dass die Informationen über die Zusammensetzung der verschiedenen Produkte hochgeladen werden können, ohne dass die Zusammensetzung jedes sich auf dem Markt befindenden Produkts manuell erfasst werden muss. Angesichts der Anzahl von vermarkteten Produkten ist es wichtig, dass kein System geschaffen wird, dessen Nutzung durch die Unternehmen extrem zeitaufwändig wäre.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Neues Tabakproduktegesetz (admin.ch), Stand 10.08.2023

### Artikel 25 VE-TabPV Angaben über die Zusammensetzung

Abs. 2 Bst. b ist wie folgt anzupassen:

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 3 dürfen ohne Angabe der Bezeichnung oder der Menge in einer einzigen Kategorie (z. B. Aromen) zusammengefasst werden:

a. ...

b. für Flüssigkeiten von elektronischen Zigaretten: Zutaten mit einem Gehalt von weniger als 0.01 mg/ml.

### <u>Begründung</u>

Der vorgeschlagene Schwellenwert für E-Zigaretten von 0,01mg/ml entspricht 0,001% des E-Liquids (ohne Berücksichtigung der Viskosität des E-Liquids). Dieser Schwellenwert ist viel zu niedrig. Keines der Aromen könnte als Geschäftsgeheimnis betrachtet werden, da das BAG die enstprechenden Meldungen gemäss Artikel 26 Abs. 4 TabPG im Internet veröffentlicht. Daher fordern wir, dass der Schwellenwert für E-Zigaretten zumindest den entsprechenden EU-Anforderungen<sup>4</sup> entspricht, d.h. auf 0,1% E-Flüssigkeit bzw. 1 mg/ml festgelegt wird. Dadurch werden beide Schwellenwerte, d.h. für Tabakprodukte (Abs. 2 Bst. a) und für elektronische Zigaretten, an die in der Europäischen Union geltenden Bestimmungen angepasst.

### Artikel 43 VE-TabPV Anpassung der Anhänge

Bst. a ist wie folgt anzupassen:

Das BAG passt folgende Anhänge an:

a. die Anhänge 1 und 2, wobei die Warnhinweise nach Bedarf, aber frühestens nach 12 Jahren, abgeändert werden, damit sie ihre präventive Wirkung behalten;

b. ...

### **Begründung**

Der Artikel sieht eine Erneuerung der Warnhinweise vor. Insgesamt sollen 45 neue Bilder zur Verfügung stehen, die in 3 Serien aufgeteilt sind. Jede Serie wird jeweils während zwei Jahren eingesetzt. Gemäss Bst. a soll das BAG die Warnhinweise nach Bedarf anpassen, damit sie ihre präventive Wirkung behalten. Die Botschaft hält dazu auf Seite 6 fest, dass «das Bundesamt für Gesundheit (BAG) den Anhang anpassen und nach Ablauf der sechs Jahre entscheiden [kann], ob die drei Serien weiterverwendet werden oder ob es neue Fotografien braucht». Mit anderen Worten wird dem BAG die Kompetenz erteilt, materiell zu entscheiden, wie lange ein Warnhinweis eine präventive Wirkung entfaltet. Gemäss Artikel 33 Abs. 2 TabPG «...kann [der Bundesrat] den Erlass administrativer und technischer Vorschriften

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Artikel 6 des Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2183 der Kommission vom 24. November 2015 zur Festlegung eines Formats für die Meldung von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 8087) (Text von Bedeutung für den EWR), OJ L 309, 26.11.2015, p. 15–27

dem BAG übertragen». Vorliegend würde das BAG jedoch einen materiellen Entscheid treffen (Entscheid über Präventionswirkung). Davon abgesehen, dass diese Vorschrift willkürlich angewendet werden könnte, sprengt sie somit den Rahmen der delegierten Kompetenzen und sollte eigentlich ersatzlos gestrichen werden.

Es ist jedoch anzunehmen, dass die Präventivwirkung eines Warnhinweises mit der Zeit nachlässt. Seit 2007 stehen als bildliche Warnhinweise insgesamt 42 Bilder aufgeteilt in 3 Serien zur Verfügung, die jeweils zwei Jahre eingesetzt werden. Bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung werden diese Bilderserien somit rund 19 Jahre im Einsatz gewesen sein. Diese Zeitdauer mag etwas lang sein. Vernünftigerweise sollte eine Serie jedoch mindestens 2 mal verwendet werden. Nicht zuletzt auch deshalb, weil das Anbringen neuer Bilder auf Verpackungen sehr komplex, extrem kosten- und zeitintensiv ist und eine Vorlaufzeit von rund 24 Monaten benötigt. Daher wird nahegelegt, eine Erneuerungskadenz der Warnhinweise von mindestens 12 Jahre festzulegen.

### Anhang 1, Technische Gestaltungsregeln für die Warnhinweise

1. Wortlaut der Warnhinweise

Ziffer 1.1 ist wie folgt anzupassen:

- 1.1 Der Wortlaut der Warnhinweise nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b und Artikel 14 Absatz 1 TabPG sowie Artikel 13 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung muss wie folgt angebracht werden:
- a. in Helvetica, fett, schwarz auf weissem Hintergrund und in Kleinbuchstaben, ausser wo die Rechtschreibung Grossbuchstaben verlangt;
- b. zentriert auf der für den Wortlaut bestimmten Fläche parallel zur Oberkante der Packung;
- c. optisch getrennt von den anderen Amtssprachen;
- d. umrandet mit einem schwarzen Rahmen von 3 bis 4 mm, der in keiner Weise die Lesbarkeit des Warnhinweises beeinträchtigt; auf Verpackungen, die kleiner sind als 20 cm2, muss kein Rahmen angebracht werden.

Ziffer 1.2 ist ersatzlos zu streichen.

### **Begründung**

Mit Bezug auf die Gestaltungsregeln der Warnhinweise sollen die bis anhin geltenden Regeln beibehalten werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb neu technisch und logistisch aufwändige Farbvariationen verlangt werden. Umsomehr als auch die EU für diese Warnhinweise keine solche Farbvariationen vorsieht (siehe Artikel 9 Ziff. 4 Bst a der RICHTLINIE 2014/40/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur

Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG). Eine Schweizer Regelung, die über die Anforderungen der EU hinausgeht, wird klar abgelehnt.

### Anhang 4, Aufhebung und Änderungen anderer Erlasse

### 1. Verordnung vom 12. Juni 2020 über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)

#### Art. 4 Abs. 2 Bst. abis

Bst. abis ist ersatzlos zu streichen.

### <u>Begründung</u>

Gemäss dem erläuternden Bericht soll die vorliegende Verordnung zum Tabakproduktegesetz dazu genutzt werden, eine im Zuge der Totalrevision 2020 der Tabakpräventionsfondsverordnung vorgenommene Änderung rückgängig zu machen. Damals wurde entschieden, dass die Geschäftsstelle des Tabakpräventionsfonds Präventionsprojekte nicht mehr selber umsetzen, sondern sich auf die Planung und Initiierung von Präventionsprojekten beschränken soll. Im erläuternden Bericht zur Totalrevision 2020 der TPFV (S. 6) wurde dies wie folgt begründet: «Aufgrund der zahlreichen Akteure im Bereich der Tabakprävention ist es in der Regel nicht erforderlich, dass die Geschäftsstelle selber Tabakpräventionsmassnahmen durchführt. Dies würde zu einem erheblichen Zusatzbedarf an personellen Ressourcen führen (aktuell verfügt die Geschäftsstelle über 5,2 Vollzeitstellen)». Vorliegend wird nirgends aufgezeigt, dass sich die Anzahl der Akteure im Bereich der Tabakprävention seither in massgebender Weise reduziert hat. Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Wiedereinführung ist somit nicht nachgewiesen. Darüber hinaus würde sie zu einem erheblichen Zusatzbedarf an personellen Ressourcen führen (siehe oben aufgeführtes Zitat aus dem erläuternden Bericht zur Totalrevision 2020 der TPFV).

Zudem ist die vorgeschlagene Änderung aus formellen Gründen unzulässig. Vom Tabakpräventionsfonds finanzierte Präventionsmassnahmen sind im Tabaksteuergesetz und nicht im Tabakproduktegesetz geregelt. Die Wiedereinführung einer Kompetenz zur Umsetzung von Präventionsmassnahmen, wie dies der Vorentwurf vorsieht, sprengt somit den Rahmen der im Tabakproduktegesetz delegierten Kompetenzen. Der Buchstabe a<sup>bis</sup> von Artikel 4 Absatz 2 TPFV ist daher auch aus formellen Gründen zu streichen.

Der vorgeschlagene Buchstabe a<sup>bis</sup> des Artikels 4 Absatz 2 TPFV ist schliesslich auch aus «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen abzulehnen. Der Tabakpräventionsfonds hat zum Zweck, Finanzhilfen für Massnahmen der Tabakprävention auszurichten. Die Geschäftsstelle des Fonds ist beim BAG angesiedelt. Sie hat mitunter als Aufgabe, über die Gewährung von Finanzhilfen zu entscheiden. Ihre Verwaltungskosten werden aus Mitteln des Fonds gedeckt (Art. 4 und Art. 24 TPFV). Mit dem Buchstabe a<sup>bis</sup> des Artikels 4 Absatz 2 TPFV sollen BAG-Mitarbeiter der Geschäftsstelle selber Präventionsmassnahmen umsetzen. Dies ist in zweierlei Hinsicht höchst problematisch: 1. Die Geschäftsstelle würde entscheiden können, sich selber Finanzhilfen zu gewähren und 2. vom Steuerzahler entlöhnte BAG-Mitarbeiter würden Zeit und Ressourcen investieren, um Präventionsmassnahmen

umzusetzen. Solche Praktiken sind aus grundsätzlichen «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen nicht haltbar. Der Fonds hat zum Zweck, Finanzhilfen zu gewähren, nicht Präventionsmassnahmen durchzuführen. Jegliche Finanzierung von Tabakpräventionsmassnahmen durch den Steuerzahler wird dezidiert abgelehnt.

Vor diesem Hintergrund ist der vorgeschlagene Buchstabe a<sup>bis</sup> von Artikel 4 Absatz 2 TPFV ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für weitere Information oder Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

VEREINIGUNG DES SCHWEIZERISCHEN TABAKWARENHANDELS

Nationalrat Gregor Rutz

Dr. Thomas Bähler

Präsident Geschäftsführer

Beilage: Vernehmlassungsantwort Vereinigung des Schweizerischen Tabakwaren-

handels / Antwortformular

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels

Abkürzung der Firma / Organisation : Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels

Adresse : Effingerstrasse 1, Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson : Dr. Thomas Bähler, Geschäftsführer

Telefon : +41 31 390 25 55

E-Mail : info@swiss-tobacco.ch

Datum : 12. Oktober 2023

### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	12
Unser Fazit	15
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert

Allgemeine Bemerkungen		
Name/Firma	Bemerkung/Anregung	
Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	Es ist darauf zu achten, dass die vorgeschlagenen Umsetzungsvorschläge  • praxistauglich sind;  • keine unnötige Bürokratie verursachen;  • keine Überregulierung nach sich ziehen;  • nicht über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen, welchen das TabPG abschliessend setzt.	
Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	Beipackzettel sind durch QR-Codes zu ersetzen, um unnötiges Littering zu vermeiden (Art. 10).	
Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	Anstelle aller Amtssprachen (3) muss aus Platzgründen das Anbringen der Warnhinweise in einer Landessprache in oder auf der Verpackung ausreichen (Art. 12 i.v. mit Art. 17).	
Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	Bei den Warnhinweisen ist auf das jeweilige Risikoprofil des spezifischen Produkts abzustellen (Art. 13).	
Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	Bei Firmensponsoring ist die Warnhinweispflicht zu streichen (Art. 15).	
Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	Aus Kohärenz- und Kostengründen ist der Termin für den ersten Serienwechsel um ein Jahr nach hinten zu verschieben (Art. 17).	
Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	Bei elektronischen Zigaretten soll der Schwellenwert, der es erlaubt, Zutaten bei der Meldung an das BAG zusammenzufassen, mindestens den Anforderungen der EU entsprechen, d.h. bei 0,1% der E-Flüssigkeit liegen, was 1 mg/ml entspricht (Art. 25).	

Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	Die vorgeschlagene Kompetenzdelegation an das BAG, über die Präventivwirkung bzw. den Bedarf an Erneuerung von Warnhinweisen entscheiden zu können, sprengt den Rahmen der delegierten Kompetenzen. Zudem birgt dies die Gefahr von Willkür, weshalb die Erneuerungskadenz der Warnhinweise auf mindestens 12 Jahre festgelegt werden soll (Art. 43).
Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	Die technischen Gestaltungsregeln der Warnhinweise sind bezüglich Farben unverändert beizubehalten. Die vorgeschlagenen Farbvariationen gehen über die Anforderungen der EU hinaus und sind deshalb klar abzulehnen (Anhang 1, Ziff 1.1 und 1.2).
Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	Davon abgesehen, dass die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds nicht notwendig ist, sprengt sie den Rahmen der delegierten Kompetenzen und ist auch grundsätzlich aus «good governance» und fiskalpolitischen Überlegungen abzulehnen (Art. 4 Abs. 2 Bst.a TPFV).

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	1	Aktuelle objektive Zahlen zur tatsächlichen Kostenbelastung der Unternehmen existieren gemäss Bundesrat in der Schweiz nur ansatzweise. Der Bundesrat hat zuletzt im Jahr 2013 eine einmalige Schätzung der direkten Regulierungskosten in zwölf Bereichen vorgenommen <sup>1</sup> . Diese direkten Kosten wurden auf ca. 10 Milliarden Franken jährlich geschätzt. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat im Jahr 2009 das Beratungsunternehmen KPMG mit der Erhebung der Regulierungskosten für schweizerische KMU beauftragt. Die Studie zeigt, dass die gesamten Kosten, die KMU für die Erfüllung aller Regulierungspflichten aufwenden müssen, sich in der Schweiz auf rund 10 Prozent des BIP belaufen. Bei einem BIP von knapp 800 Milliarden Franken sind das rund 80 Milliarden Franken jährlich. Diese Zahlen verdeutlichen die Last, die den Unternehmen mit bürokratischen Anforderungen, sprich mit der Erfüllung von Kontrollen und Erhebungen, mit der Verarbeitung von Daten oder mit dem Ausfüllen von Formularen, aufgebürdet wird. Jedes neue Gesetz führt zu zusätzlichem Aufwand. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass die Konkretisierung eines jeden Gesetzesartikels möglichst ohne unnötigen Administrationsaufwand erfolgt, praxistauglich ist, keine unnötige Bürokratie kreiert, generell gesprochen, keine Überregulierung nach sich zieht. Effiziente und massvolle Regulierungen sind ein zentrales Element für attraktive wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Dessen ist sich das Parlament bewusst. Nach diesen hat sich auch die Umsetzung des Tabakproduktegesetzes zu richten. Die Einführung vermeidbarer und unnötiger Kosten und administrativer Lasten auf Verordnungsebene werden deshalb strikte abgelehnt. Die Konkretisierung hat die Interessen der betroffenen Branchen an einer pragmatischen Regulierung zu beachten. Administrative und bürokratische Lasten sind auf ein striktes Minimum zu reduzieren.
Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	2	Effiziente und massvolle Regulierungen sind ein zentrales Element für attraktive wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass die Konkretisierung eines jeden Gesetzesartikels möglichst ohne Administrativaufwand erfolgt und die Interessen der betroffenen Branchen an pragmatischen und vernünftigen Regelungen berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck müssen insbesondere bei den Bestimmungen zur Produktinformation, zur Warnhinweispflicht beim Sponsoring, zum ersten Serienwechsel der kombinierten Warnhinweise (Druckserien), zu den Angaben über die Zusammensetzung, zur Erneuerungskadenz der Warnhinweise und zur technischen Gestaltung der Warnhinweise (Anhang 1) Präzisierungen, beziehungsweise Anpassungen, vorgenommen werden.  Mit Bezug auf die Warnhinweise für gleichartige Produkte ist zudem darauf zu achten, dass diese kohärent eingesetzt werden und die Konsumenten nicht verwirren. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Produkt ohne Tabak aber mit Nikotin mit dem Warnhinweis «Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit gefährden» versehen wird und ein Produkt ohne Tabak und ohne

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bundesrat (2013), Bericht über die Regulierungskosten - Schätzung der Kosten von Regulierungen sowie Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion, abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Publikationen & Dienstleistungen > Publikationen > Regulierung > Projekte in der Regulierungspolitik > Bericht über die Regulierungskosten.

		Nikotin mit dem «schärferen» Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit» versehen werden muss. Die Warnhinweise für gleichartige Produkte müssen das Risikoprofil des jeweiligen Produkts berücksichtigen.
Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	1	Das Tabakproduktegesetz delegiert an den Bundesrat die Kompetenzvorschriften, insbesondere für Warnhinweise (Art. 13 Abs. 2 und 3 sowie Art. 21 Abs. 2), Produkteinformation (Art. 17 Abs. 4) und Testkäufen (Art. 24 Abs. 4), zu erlassen. Bei diesen Vorschriften handelt es sich um Gesetzesdelegationen (gesetzesvertretende Verordnungen). Stützt sich die Vorschrift auf eine Delegation, muss stets sichergestellt werden, dass der delegierte Rahmen auch eingehalten wird (s. Gesetzgebungsleitfaden des Bundes, S. 244).  Gemäss Gesetzgebungsleitfaden (S. 243) dienen Vollziehungsverordnungen (Art. 182 BV) der «Vervollständigung und allenfalls Ergänzung des Gesetzes» sowie der «Regelung von Detailfragen von untergeordneter Bedeutung». Sie «müssen als logische Konsequenz des zu vollziehenden Grunderlasses erscheinen».  Dies ist die Richtschnur für den Erlass der TabPV.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	
Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	Art. 10 Abs. 1 und 2	Vorliegend muss massgebend sein, dass die Angaben zum Produkt (Produktinformationen) gemäss Artikel 17 Abs. 1 und 2 TabPG für den Konsumenten leicht lesbar, beziehungsweise einfach zugänglich, sind. Aus Umweltschutzgründen ist zu vermeiden, dass zu diesem Zweck umfangreiche «Beipackzettel» in die Verpackungen der Konsumgüter eingefügt werden müssen. Solche «Beipackzettel» könnten nämlich regelmässig unachtsam auf die Strasse oder in die Natur geworfen werden («Littering»). Deshalb ist die vorliegende Bestimmung dahingehend zu präzisieren, dass die in Artikel 17 Abs. 1 TabPG aufgeführten Angaben sowie die Internetadresse oder der Quick-Response-Code (QR-Code) auch direkt auf der Verpackung angebracht werden können.	
Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	Art. 12 Abs. 1	Aus Platzgründen sollen die in Art. 17 Abs. 1 TabPG aufgeführten Angaben zu den Produkten nicht in allen Amtssprachen, sondern in mindestens einer Amtssprache angebracht werden müssen. Dies entspricht übrigens der Regelung für die obligatorischen Angaben (Art. 11 VE-TabPV). Absatz 2 regelt die Sprache der Angaben nach Art. 17 Abs. 2 TabPG unverändert. Um sicherzustellen, dass sämtliche Angaben gemäss Art. 17 TabPG in allen Amtssprachen leicht zugänglich sind, könnte allenfalls zusätzlich vorgesehen werden, dass die Angaben nach Art. 17 Abs. 1 TabPG zwingend in allen Amtssprachen in elektronischer Form zugänglich gemacht werden müssen.	
Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	Art. 13 Abs. 1 Bst. b	Der Warnhinweis, der gemäss Vorentwurf auf Produkte ohne Tabak und ohne Nikotin für den oralen Gebrauch anzubringen ist, widerspricht jeglicher Logik. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine elektronische Zigarette, ein Produkt ohne Tabak aber <i>mit Nikotin</i> , mit dem Warnhinweis «Dieses Produkt <i>kann</i> Ihre Gesundheit gefährden» versehen wird (Art. 14 Abs. 1 Bst. e TabPG) und ein Produkt ohne Tabak und <i>ohne Nikotin</i> zum oralen Gebrauch mit dem «schärferen» Warnhinweis «Dieses Produkt <i>schädigt</i> Ihre Gesundheit» versehen werden muss (Art. 13 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a VE-TabPV deutsche Fassung (!)). Die Warnhinweise für gleichartige Produkte müssen zwingend das Risikoprofil des jeweiligen Produkts berücksichtigen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Warnhinweise Verwirrung stiften, statt präventiv wirken.  Von dieser Inkohärenz abgesehen stellt sich grundsätzlich die Frage, ob es nicht irreführend ist, den Konsum von Produkten <i>ohne Tabak und ohne Nikotin</i> als gesundheitsschädlich zu bezeichnen.	
Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	Art. 13 Abs. 2 Bst. a	Der Warnhinweis, der gemäss Vorentwurf auf Produkte ohne Tabak und ohne Nikotin für den oralen Gebrauch anzubringen ist, widerspricht jeglicher Logik. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine elektronische Zigarette, ein Produkt ohne Tabak aber <i>mit Nikotin</i> , mit dem Warnhinweis «Dieses Produkt <i>kann</i> Ihre Gesundheit gefährden» versehen wird (Art. 14 Abs. 1 Bst. e TabPG) und ein Produkt ohne Tabak und <i>ohne Nikotin</i> zum oralen Gebrauch mit dem «schärferen» Warnhinweis «Dieses Produkt <i>schädigt</i> Ihre Gesundheit» versehen werden muss (Art. 13 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a VE-TabPV deutsche Fassung (!)2). Die Warnhinweise für gleichartige Produkte müssen zwingend das Risikoprofil des jeweiligen Produkts berücksichtigen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Warnhinweise Verwirrung stiften, statt präventiv wirken.	

		Von dieser Inkohärenz abgesehen stellt sich grundsätzlich die Frage, ob es nicht irreführend ist, den Konsum von Produkten ohne Tabak und ohne Nikotin als gesundheitsschädlich zu bezeichnen.
Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	Art. 15 Abs. 1	Wird ein Tabakprodukt oder eine elektronische Zigarette konkret beworben, ist es sinnvoll darauf hinzuweisen, dass der Konsum dieses Produkts Risiken birgt und dementsprechend einen Warnhinweis anzubringen ist. Dasselbe trifft - zumindest indirekt - zu, wenn eine Tabak <i>produkte</i> - oder E-Zigaretten <i>marke</i> im Rahmen einer von ihr gesponserten Veranstaltung oder in einem entsprechenden Hinweis auf die Veranstaltung sichtbar ist. Die Warnhinweispflicht in diesen zwei Konstellationen entspricht dem Willen des Gesetzgebers und ist nachvollziehbar. Anders verhält es sich jedoch bei Sponsoring durch juristische Personen / Firmen: Es ist völlig widersinnig und nicht nachvollziehbar, einen Warnhinweis wie beispielsweise «Rauchen ist tödlich – hören Sie jetzt auf», «Dieses Produkt kann ihre Gesundheit schädigen und macht stark abhängig» oder «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig» unter oder neben einem Firmennamen oder -logo zu platzieren (siehe den entsprechenden Vermerk auf Seite 14 des erläuternden Berichts). Nicht zuletzt auch deshalb, weil Firmen nebst Tabakprodukten oder elektronische Zigaretten auch andere Produkte herstellen und verkaufen können. Eine solche Anforderung ist nichts anderes als eine bürokratische Schikane für eine Industrie / Branche und zudem mangelt es an der ausreichenden gesetzlichen Grundlage hierfür. Die Warnhinweispflicht muss deshalb zwingend auf Werbung für ein Tabakprodukt oder eine elektronische Zigarette und Sponsoring durch eine entsprechende <i>Produktemarke</i> beschränkt werden.
Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	Art. 17 Abs. 3	Gemäss Artikel 50 TabPG dürfen Tabakprodukte, die auf dem Markt bereitgestellt werden sollen und deren Kennzeichnung nicht den Bestimmungen des TabPG entspricht, noch während eines Jahres nach Inkrafttreten des TabPG nach altem Recht importiert und hergestellt werden. Nach den Angaben, die das BAG auf seiner Website zur Verfügung stellt, ist das Inkrafttreten des TabPG und seiner Verordnung für den Sommer 2024 vorgesehen3. Produkte, die ab Sommer 2025 auf den Markt gebracht werden, müssen daher die Anforderungen des TabPG in Bezug auf die Kennzeichnung und die Warnhinweise erfüllen, so auch die neuen kombinierten Warnhinweise, die in Anhang 2 des vorliegenden Vorentwurfs festgelegt sind. Artikel 17 Absatz 3 des vorliegenden Vorentwurfs sieht vor, dass der erste Serienwechsel der kombinierten Warnhinweise bereits am 1. Januar 2027 vorgenommen werden muss. Treten das TabPG mitsamt Verordnung im Sommer 2024 in Kraft, müssten die kombinierten Warnhinweise bereits nach etwas mehr als einem Jahr wieder gewechselt werden.  Die Zeitspanne zwischen dem ersten (Sommer 2025) und dem zweiten (1. Januar 2027) Serienwechsel ist viel zu kurz. Die Umstellung von einer Warnhinweisserie auf eine andere ist sehr kostspielig, da sie jedes Mal die Entwicklung neuer Druckrollen erfordert. Ausserdem bedeutet sie für die Produktionsketten einen erheblichen Aufwand an Vorbereitung und Antizipation.  Wir legen deshalb nahe, den ersten Serienwechsel auf den 1. Januar 2028 festzulegen. Dadurch wird sichergestellt, dass zwischen dem Erscheinen der ersten neuen Warnhinweisserie gemäss TabPG (Sommer 2025) und dem ersten Serienwechsel etwas mehr als zwei Jahre liegen. Dies entspricht in etwa der heutigen Handhabung und würde die präventive Wirkung der Warnhinweise nicht beeinträchtigen.

Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	Art. 24 Abs. 2 Bst. b	Es ist für uns wesentlich, dass das vom BAG für die Produktmeldung zur Verfügung gestellte Informationssystem so gestaltet wird, dass die Informationen über die Zusammensetzung der verschiedenen Produkte hochgeladen werden können, ohne dass die Zusammensetzung jedes sich auf dem Markt befindenden Produkts manuell erfasst werden muss. Angesichts der Anzahl von vermarkteten Produkten ist es wichtig, dass kein System geschaffen wird, dessen Nutzung durch die Unternehmen extrem zeitaufwändig wäre.
Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	Art. 25 Abs. 2 Bst. b	Der vorgeschlagene Schwellenwert für E-Zigaretten von 0,01mg/ml entspricht 0,001% des E-Liquids (ohne Berücksichtigung der Viskosität des E-Liquids). Dieser Schwellenwert ist viel zu niedrig. Keines der Aromen könnte als Geschäftsgeheimnis betrachtet werden, da das BAG die entsprechenden Meldungen gemäss Artikel 26 Abs. 4 TabPG im Internet veröffentlicht. Daher fordern wir, dass der Schwellenwert für E-Zigaretten zumindest den entsprechenden EU-Anforderungen4 entspricht, d.h. auf 0,1% E-Flüssigkeit bzw. 1 mg/ml festgelegt wird. Dadurch werden beide Schwellenwerte, d.h. für Tabakprodukte (Abs. 2 Bst. a) und für elektronische Zigaretten, an die in der Europäischen Union geltenden Bestimmungen angepasst.
Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	Art. 34	Wir würden es sehr begrüssen, wenn im Interesse eines möglichst einheitlichen Vollzugs für die kantonalen Behörden ein national einheitliches Testkonzept vorgegeben werden könnte, zB. im Rahmen einer Vollzugshilfe. Damit kann verhindert werden, dass sich der (nationale) Handel mit unterschiedlichen kantonalen Handhabungen auseinandersetzen muss
Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	Art. 43 Bst. a	Der Artikel sieht eine Erneuerung der Warnhinweise vor. Insgesamt sollen 45 neue Bilder zur Verfügung stehen, die in 3 Serien aufgeteilt sind. Jede Serie wird jeweils während zwei Jahren eingesetzt. Gemäss Bst. a soll das BAG die Warnhinweise nach Bedarf anpassen, damit sie ihre präventive Wirkung behalten. Die Botschaft hält dazu auf Seite 6 fest, dass «das Bundesamt für Gesundheit (BAG) den Anhang anpassen und nach Ablauf der sechs Jahre entscheiden [kann], ob die drei Serien weiterverwendet werden oder ob es neue Fotografien braucht». Mit anderen Worten wird dem BAG die Kompetenz erteilt, materiell zu entscheiden, wie lange ein Warnhinweis eine präventive Wirkung entfaltet. Gemäss Artikel 33 Abs. 2 TabPG «kann [der Bundesrat] den Erlass administrativer und technischer Vorschriften dem BAG übertragen». Vorliegend würde das BAG jedoch einen materiellen Entscheid treffen (Entscheid über Präventionswirkung). Davon abgesehen, dass diese Vorschrift willkürlich angewendet werden könnte, sprengt sie somit den Rahmen der delegierten Kompetenzen und sollte eigentlich ersatzlos gestrichen werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Präventivwirkung eines Warnhinweises mit der Zeit nachlässt. Seit 2007 stehen als bildliche Warnhinweise insgesamt 42 Bilder aufgeteilt in 3 Serien zur Verfügung, die jeweils zwei Jahre eingesetzt werden. Bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung werden diese Bilderserien somit rund 19 Jahre im Einsatz gewesen sein. Diese Zeitdauer mag etwas lang sein. Vernünftigerweise sollte eine Serie jedoch mindestens 2 mal verwendet werden. Nicht zuletzt auch deshalb, weil das Anbringen neuer Bilder auf Verpackungen sehr komplex, extrem kosten- und zeitintensiv ist und eine Vorlaufzeit von rund 24 Monaten benötigt. Daher wird nahegelegt, eine Erneuerungskadenz der Warnhinweise von mindestens 12 Jahre festzulegen.

Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	Anhang 1 Ziffer 1.1 und 1.2	Mit Bezug auf die Gestaltungsregeln der Warnhinweise sollen die bis anhin geltenden Regeln beibehalten werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb neu technisch und logistisch aufwändige Farbvariationen verlangt werden. Umsomehr als auch die EU für diese Warnhinweise keine solche Farbvariationen vorsieht (siehe Artikel 9 Ziff. 4 Bst a der RICHTLINIE 2014/40/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG). Eine Schweizer Regelung, die über die Anforderungen der EU hinausgeht, wird klar abgelehnt.
Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	Anhang 4 Art. 4 Abs. 2 Bst. a <sup>bis</sup>	Gemäss dem erläuternden Bericht soll die vorliegende Verordnung zum Tabakproduktegesetz dazu genutzt werden, eine im Zuge der Totalrevision 2020 der Tabakpräventionsfondsverordnung vorgenommene Änderung rückgängig zu machen. Damals wurde entschieden, dass die Geschäftsstelle des Tabakpräventionsfonds Präventionsprojekte nicht mehr selber umsetzen, sondern sich auf die Planung und Initiierung von Präventionsprojekten beschränken soll. Im erläuternden Bericht zur Totalrevision 2020 der TPFV (S. 6) wurde dies wie folgt begründet: «Aufgrund der zahlreichen Akteure im Bereich der Tabakprävention ist es in der Regel nicht erforderlich, dass die Geschäftsstelle selber Tabakpräventionsmassnahmen durchführt. Dies würde zu einem erheblichen Zusatzbedarf an personellen Ressourcen führen (aktuell verfügt die Geschäftsstelle über 5,2 Vollzeitstellen)». Vorliegend wird nirgends aufgezeigt, dass sich die Anzahl der Akteure im Bereich der Tabakprävention seither in massgebender Weise reduziert hat. Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Wiedereinführung ist somit nicht nachgewiesen. Darüber hinaus würde sie zu einem erheblichen Zusatzbedarf an personellen Ressourcen führen (siehe oben aufgeführtes Zitat aus dem erläuternden Bericht zur Totalrevision 2020 der TPFV).  Zudem ist die vorgeschlagene Änderung aus formellen Gründen unzulässig. Vom Tabakpräventionsfonds finanzierte Präventionsmassnahmen sind im Tabaksteuergesetz und nicht im Tabakproduktegesetz geregelt. Die Wiedereinführung einer Kompetenz zur Umsetzung von Präventionsmassnahmen, wie dies der Vorentwurf vorsieht, sprengt somit den Rahmen der im Tabakproduktegesetz delegierten Kompetenzen. Der Buchstabe a <sup>bis</sup> von Artikel 4 Absatz 2 TPFV ist daher auch aus formellen Gründen zu streichen. Der Tabakpräventionsfonds hat zum Zweck, Finanzhilfen für Massnahmen der Tabakprävention auszurichten. Die Geschäftsstelle des Fonds ist beim BAG angesiedelt. Sie hat mitunter als Aufgabe, über die Gewährung von Finanzhilifen zu entscheiden. Ihre Verwaltungskosten werden aus Mitteln de

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	10	1		Absatz 1 ist wie folgt anzupassen: <sup>1</sup> Der Text der <u>Die Angaben</u> Produktinformation für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 1 TabPG muss müssen in gut sichtbarer Grösse und in leicht lesbarer Schrift in oder auf der Verpackung angebracht werden verfasst sein.
Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	10	2		Absatz 2 ist wie folgt anzupassen: <sup>2</sup> Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in oder auf der Verpackung angebracht enthalten, müssen sie in elektronischer Form leicht zugänglich sein. In der Produktinformation In oder auf der Verpackung ist die Internetadresse oder der Quick-Response-Code (QR-Code) aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind.
Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	12	1		Absatz 1 ist wie folgt anzupassen: <sup>1</sup> Der Text der Die Produktangaben für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 1 und 2-TabPG muss müssen in mindestens einer allen Amtssprachen, in der Reihenfolge Deutsch, Französisch, Italienisch, angebracht werden.
Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	12	2		Neuer Absatz 2: <sup>2</sup> Die Angaben für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Artikel 17 Absatz 2 <u>TabPG müssen in allen Amtssprachen, in der Reihenfolge Deutsch, Französisch, Italienisch, angebracht werden.</u>
Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	13	1	b	Abs. 1 Bst. b ist wie folgt anzupassen: <sup>1</sup> Auf gleichartigen Produkten nach Artikel 2 Buchstaben a und b sind folgende Warnhinweise anzubringen: a b. für nikotinfreie Produkte: «Dieses Produkt schädigt kann Ihre Gesundheit schädigen»; c

Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	13	2	а	Abs. 2 Bst. a ist wie folgt anzupassen: <sup>2</sup> Auf den Verpackungen für gleichartige Produkte nach Artikel 2 Buchstaben d und e sind folgende Warnhinweise anzubringen:
				a. «Dieses Produkt <u>kann</u> Ihre Gesundheit <u>schädigen</u> »; b
Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	15	1		Absatz 1 ist wie folgt anzupassen: <sup>1</sup> Im Rahmen einer Werbung <u>für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten</u> oder eines Sponsorings <u>durch Tabakprodukte- oder E-Zigarettenmarken</u> muss der Warnhinweis gut sichtbar und in leicht lesbarer Schrift in der Sprache der Publikation angebracht werden. Er kann in einer Amtssprache anstelle der Sprache der Publikation verfasst sein, wenn Letztere eine Fremdsprache ist.
Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	17	3		Abs. 3 ist wie folgt anzupassen: <sup>3</sup> Der Serienwechsel erfolgt alle zwei Jahre, erstmals per <del>1. Januar 2027</del> <u>1. Januar 2028</u> . Die Verpackungen, die mit der neuen Serie versehen sind, können bereits vor dem Serienwechsel vom 1. Oktober bis am 31. Dezember mit der neuen Serie an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.
Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	21	1		Aus der Sicht der Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels wird durch diesen Artikel nicht klar, wer für die Selbstkontrollen genau verantwortlich ist und wie die Dokumentation auszusehen hat. Wir verweisen darauf, dass in der Schweiz unter Inverkehrbringer ausschliesslich die Hersteller und Importeure gemeint sind. Wir bitten Sie daher die Formulierung «auf dem Markt bereitstellen» zu präzisieren und die Formulierung folgendermassen anzupassen:
				Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten <del>auf dem Markt bereitstellt</del> <u>in der Schweiz in Verkehr bringt</u> sorgt dafür, dass […]
Vereinigung des Schweizerischen	22	1		Art. 22 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:
Tabakwarenhandels				Wer Zigaretten oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit <del>auf dem Markt bereitstellt</del> <u>in der Schweiz in Verkehr</u> <u>bringt</u> , muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte folgende Vorgaben einhalten []
Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	24	2	b	Abs. 2 Bst. b ist wie folgt zu ergänzen: <sup>2</sup> Das BAG: a

				b. stellt sicher, dass das Informationssystem dem aktuellen Stand der Technik im Bereich Datenschutz entspricht <u>und für die betroffenen Unternehmen einfach zu verwenden ist.</u>
Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	25	2	b	Abs. 2 Bst. b ist wie folgt anzupassen: <sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 3 dürfen ohne Angabe der Bezeichnung oder der Menge in einer einzigen Kategorie (z.B. Aromen) zusammengefasst werden: a b. für Flüssigkeiten von elektronischen Zigaretten: Zutaten mit einem Gehalt von weniger als 0,01 mg/ml.
Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	43		а	Bst. a ist wie folgt anzupassen: Das BAG passt folgende Anhänge an: a. die Anhänge 1 und 2, wobei die Warnhinweise nach Bedarf, <u>aber frühestens nach 12 Jahren</u> , abgeändert werden, damit sie ihre präventive Wirkung behalten; b
Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	Anhang 1	Ziffer 1.1		Ziffer 1.1 ist wie folgt anzupassen:  1.1 Der Wortlaut der Warnhinweise nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b und Artikel 14 Absatz 1 TabPG sowie Artikel 13 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung muss wie folgt angebracht werden: a. in Helvetica, fett, schwarz auf weissem Hintergrund und in Kleinbuchstaben, ausser wo die Rechtschreibung Grossbuchstaben verlangt; b. zentriert auf der für den Wortlaut bestimmten Fläche parallel zur Oberkante der Packung; c. optisch getrennt von den anderen Amtssprachen; d. umrandet mit einem schwarzen Rahmen von 3 bis 4 mm, der in keiner Weise die Lesbarkeit des Warnhinweises beeinträchtigt; auf Verpackungen, die kleiner sind als 20 cm2, muss kein Rahmen angebracht werden.
Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	Anhang 1	Ziffer 1.2		Ziffer 1.2 ist ersatzlos zu streichen.
Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	Anhang 4	Art. 4	Abs. 2 Bst. a <sup>bis</sup>	Bst. a <sup>bis</sup> ist ersatzlos zu streichen.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser Fazit				
	Zustimmung			
	Änderungswünsche / Vorbehalte			
	Grundsätzliche Überarbeitung			
$\boxtimes$	Ablehnung			



#### Schweiz. Konsumentenforum, Belpstrasse 11, 3007 Bern

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Bundesamt für Gesundheit BAG Frau Adeline Demaurex Schwarzenburgstrasse 157 3003 Bern

Per Mail an tabakprodukte@bag.admin.ch

Bern, 12. Oktober 2023

# Vernehmlassungsantwort Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabV)

#### Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten teilnehmen zu können.

Das Schweizerische Konsumentenforum kf setzt sich für die Konsumenten ein. Es zeichnet sich durch eine unvoreingenommene Haltung, Unabhängigkeit, demokratische Strukturen und eine breite Fachkompetenz aus. Davon profitieren Konsumenten, welche ihre Entscheidungsfreiheit schätzen und aufgrund sachlicher Informationen durch die Konsumgesellschaft navigieren.

Tabakprodukte erfreuen sich nach wie vor grosser Beliebtheit. Innovationen der Branche und neue Produkte verlangen eine Anpassung der bestehenden Verordnung. Das Konsumentenforum erkennt den gesundheitlichen Schaden, der durch das Konsumieren von Tabakprodukten entsteht. Nichts destotrotz ist es überzeugt, dass der mündige und selbstbestimmte Konsument ein Recht auf den Konsum von Tabakprodukten hat. Die Verordnung soll zum Ziel haben, den Konsumenten auf pragmatische und unbürokratische Weise Informationen zum Tabakgenuss, aber auch zu dessen Gefahren zu ermöglichen. Gern führen wir im Folgenden vier wesentliche Punkte aus Konsumentensicht aus:

#### Beipackzettel: in der heutigen digitalen Welt ein Unding

QR-Codes bewähren sich mittlerweile als Informationsquellen bestens und haben sich seit der Coronapandemie schlagartig verbreitet – warum nicht auch bei Tabakprodukten? Die Akzeptanz unter der Bevölkerung ist gross. Auf Beipackzettel ist somit künftig zu verzichten; sie landen im besten Fall im Kehricht. Alle Bemühungen, das Littering einzudämmen, dürfen auch nicht vor etwas problematischeren Produkten haltmachen. Zumal jeder Beipackzettel eine unnütze und überflüssige Ressourcenverschwendung darstellt. Es ist wichtig, dass die Produktinformationen verfügbar sind, doch ist es völlig ausreichend, diese in elektronischer Form – und erst noch viel besser lesbar, da sie auf dem Display leicht zu vergrössern sind –, den Konsumenten zur Verfügung zu stellen. Zumal heutzutage kaum jemand nicht über ein entsprechendes Lesegerät, sprich Handy, verfügt.

#### Warnhinweise: bitte konsequent anbringen

Wie Studien beweisen, scheinen sich Warnhinweise bezüglich Prävention zu bewähren. Allerdings können diese für Konsumenten zum Teil verwirrend sein. Für gleiche Produktgruppen sollen einheitliche, gleichgewichtete Hinweise verwendet werden. Die Warnhinweise von stärker schädigenden Produkten sollen entsprechend schärfer formuliert sein als solche, die weder Nikotin noch



Tabak enthalten. Zum Beispiel: Konjunktiv für schwächere Produkte, Indikativ für schädigende Produkte. Dies dient den Konsumenten zur besseren Einordnung ihrer Wahl.

#### Sprachen: Vielsprachigkeit top, aber nicht auf kleinster Fläche

Gute Lesbarkeit: ein Anliegen der Konsumenten. Tabakprodukte-Verpackungen sind in der Regel eher kleinformatig – je grösser der Informationsgehalt, umso kleiner die Schrift, umso weniger sind die Informationen lesbar. Das Konsumentenforum kf ist eine Verfechterin unserer vier Landessprachen bezw. der drei Amtssprachen, schlägt aber vor, dass die Sprache auf der Verpackung der jeweiligen Sprachregion angepasst werden kann. Das erhöht die Lesbarkeit, zumal die anderen beiden Amtssprachen durchaus mit einem QR-Code einsehbar sein können. Dazu siehe Punkt 1, Digitalisierung der Informationen.

#### Warnhinweise: nicht überall notwendig

Wie bereits unter Punkt 2, Warnhinweise, beschrieben, entspricht es dem Gesetzgeber, dass Tabakproduktemarken, e-Zigaretten eingeschlossen, mit einem Warnhinweis versehen sind. Das trifft auch bei gesponserten Veranstaltungen zu.

Anders verhält es sich jedoch bei Sponsoring durch juristische Personen / Firmen. Diese können neben Tabakprodukten auch weitere Produkte vertreiben. Es ist daher nicht nachvollziehbar, einen Warnhinweis neben oder unter dem Firmenlogo aufführen zu müssen. Eine solche Anforderung ist nicht zielpublikumsgerecht, irrelevant für Konsumenten und generiert unnötige Bürokratie für die betroffenen Firmen. Zudem mangelt es an der ausreichenden gesetzlichen Grundlage hierfür. Die Warnhinweispflicht muss deshalb auf Werbung für ein Tabakprodukt oder eine elektronische Zigarette und Sponsoring durch eine entsprechende *Produktemarke* beschränkt werden.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Position berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Jalh m

Babette Sigg Frank, Präsidentin

praesidentin@konsum.ch; 076 373 83 18

Der Lesefreundlichkeit verpflichtet, verzichtet das kf auf Gendersprache und setzt auf generisches Maskulinum.

## Flughafen Zürich

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI Inselgasse 1 CH-3003 Bern

Per Email an tabakprodukte@bag.admin.ch

Zürich-Flughafen, 12. Oktober 2023

### Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)

Sehr geehrte Frau Demaurex, sehr geehrter Herr Anderegg

Mit Schreiben vom 21. Juni 2023 haben Sie die Flughafen Zürich AG zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten eingeladen. Wir danken für diese Einladung und schätzen diese sehr. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, unsere Anliegen dazu zu äussern. Die Flughafen Zürich AG ist Eigentümerin und Betreiberin des grössten Landesflughafens mit rund 30 Millionen Passagieren im Jahr (vor der Pandemie) und rund 30'000 Angestellten bei über 300 Unternehmen. Am Flughafen Zürich, wie auch an den anderen Landesflughäfen Genf und Basel-Mulhouse, gibt es Geschäfte, die zollfreie Produkte (inkl. Tabak) an Passagiere über 18 Jahren verkaufen, die aus der Schweiz ausreisen oder aus dem Ausland einreisen. An den Flughäfen gibt es auch Raucherräume, die für dieselben volljährigen Passagiere bestimmt sind. In diesen sogenannten Smoking Lounges wird für Tabakprodukte geworben.

Am 1. Oktober 2021 hat das Parlament das Tabakproduktegesetz verabschiedet, das gemäss Bundesrat 2024 in Kraft treten soll. Damit verbunden ist ein Werbeverbot für Tabakprodukte «in und an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die öffentlichen Zwecken dienen, und auf ihren Arealen» (Art. 18 Abs. 2 Bst. e TabPG). Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob die Tabakwerbung in und an den Smoking Lounges am Flughafen Zürich ab diesem Zeitpunkt verboten wäre.

#### Präzisierung der Werbung in Smoking Lounges

Der Zweck von Smoking Lounges ist der Konsum von Tabakprodukten und der gleichzeitige Schutz der Gesundheit Dritter vor Zigaretten. Der Grund eines Werbeverbots innerhalb von Smoking Lounges ist daher nicht ersichtlich und somit nicht zielführend, wenn ohnehin an diesem Ort geraucht wird.

Gleichzeitig ist dem Anliegen vor Schutz von Minderjährigen Rechnung zu tragen – wie es sowohl Art. 18 Abs. 1 TabPG wie auch die im Februar 2022 vom Volk angenommene Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung» beabsichtigen. In diesem Sinne sollte die

Tabakprodukteverordnung (nachfolgend TabPV) dahingehend präzisiert werden, dass die Tabakwerbung in Smoking Lounges erlaubt ist, soweit diese Kinder und Jugendliche nicht erreicht – namentlich indem diese nicht im öffentlichen Raum einsehbar ist und der Zugang zur Smoking Lounge mit einer effektiven Alterskontrolle ausgestattet ist.

#### Antrag 1

#### 7. Kapitel: Ausnahmen beim Vollzug der Tabakwerbung

Art. 45, Abs. 1 TabVO (neu)

Ausgenommen vom Verbot nach Art. 18 Abs. 2 Bst. b und e TabPG ist Werbung in Fumoirs und vergleichbaren Einrichtungen, die von Minderjährigen nicht besucht werden können.

Mit der vorgeschlagenen Präzisierung bleibt Werbung für Tabakprodukte in Fumoirs und vergleichbaren Einrichtungen erlaubt, wenn Minderjährige keinen Zutritt haben. Das Ziel, Kinder und Minderjährige vor Tabakwerbung zu schützen, wird dabei durch zwei konkrete Massnahmen umgesetzt: Eine Zutrittskontrolle stellt sicher, dass nur Erwachsene Zugang zu solchen Einrichtungen erhalten. Durch das Folieren der Scheiben wird sichergestellt, dass die in den Fumoirs und vergleichbaren Einrichtungen platzierte Werbung, Jugendliche nicht erreichen kann. Die Bewerbung von Smoking Lounges wird folglich stärker eingeschränkt sein und adressiert das zentrale Anliegen der Initianten.

#### Aufnahme einer Übergangsbestimmung in der Verordnung

Derzeit wird das Tabakproduktegesetz (TabPG) bereits wieder revidiert. Grund dafür ist die Annahme der erwähnten Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung». Das revidierte TabPG (nachfolgend revTabPG) wird gemäss Bundesrat voraussichtlich Mitte 2026 in Kraft treten und befindet sich aktuell in den parlamentarischen Beratungen. Gemäss Initiative und aktuellem revTabPG ist Werbung erlaubt, «vorausgesetzt es werden keine Jugendlichen und Kinder erreicht» (vgl. Art. 18 Abs. 1 Bst. d und e revTabPG). Das gilt zum Beispiel an Orten, an denen Minderjährige keinen Zutritt haben – dazu gehören namentlich die Smoking Lounges an den Landesflughäfen. Diese Gesetzesanpassung wurde vom Ständerat im September 2023 in erster Lesung bereits bestätigt.

Der aktuelle Fahrplan der Gesetz- und Verordnungsgebung würde zu einer rechtlichen Divergenz und damit Rechtsunsicherheit von ein bis zwei Jahren führen. Ohne oben vorgeschlagene Präzisierung würden mit Inkraftsetzung des Tabakproduktgesetzes umfangreiche bauliche und betriebliche Massnahmen (insbesondere in den Verkaufsstellen und in den Smoking Lounges sowohl im land- wie auch im luftseitigen Bereich des Flughafens Zürich) erforderlich, die mit Einführung des teilrevidierten Tabakproduktegesetzes mit hoher Wahrscheinlichkeit obsolet werden.

Das TabPG wurde vor der Annahme der Initiative verabschiedet und es besteht daher keine Möglichkeit das bestehende TabPG an diese neuen Begebenheiten anzupassen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass es eine zeitliche Überlappung zwischen dem bereits verabschiedeten und noch nicht in Kraft getretenen TabPG und dem revTabPG geben wird. Somit besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Inhalt des revTabPG bereits final bekannt sein wird, bevor das TabPG in Kraft tritt.

Die angenommene Initiative bestätigt zudem, dass Erwachsene keinem zusätzlichen Schutzbedürfnis vor Tabakwerbung unterliegen. In diesem Sinne ist auch der im TabPG bestätigte Art. 18, Abs.2, lit. b und e zu interpretieren und von einem Werbeverbot auszunehmen – zumindest so lange, bis das revTabPG final beraten und in Kraft getreten ist. Damit kann die bevorstehende und bereits heute bekannte Rechtunsicherheit vermieden werden. Deshalb soll in die TabPV eine Bestimmung eingebracht werden, die das Tabakwerbeverbot bis zum Inkrafttreten des revTabPG in den entsprechenden Artikel gänzlich ausnimmt.

### Antrag 2 - Übergangsbestimmung

Art. 46, Abs. 2 TabVO (neu)

<u>Die Bestimmungen von Art. 18 Abs. 2 sind von der Inkraftsetzung des Tabakproduktegesetzes ausgenommen. Dies gilt bis zur Inkraftsetzung des Tabakproduktegesetz (TabPG). Teilrevision</u> (23.049).

Die Übergangsbestimmung soll die Regulierung unter dem TabPG demjenigen des aktuell in Beratung befindenden revTabPG und damit Tabakwerbung lediglich einmalig regeln. Damit wird die aktuell herrschende Rechtsunsicherheit bis zum Inkrafttreten des revTabPG abgemildert bzw. eliminiert. Auch werden allfällige operationelle Kosten für Veränderungen deutlich reduziert, insbesondere, wenn sie nur einmalig anfallen.

#### Zeitgleiche Inkraftsetzung des TabPG und revTabPG

Im Sinne der Rechtssicherheit ist allerdings auf eine etappenweise Anpassung des TabPG zu verzichten und stattdessen das revTabPG sowie die Umsetzung der Volksinitiative zeitgleich in Kraft zu setzen. Somit kann sichergestellt werden, dass Unternehmen keine unnötigen Aufwendungen gewärtigen müssen. Gleichzeitig wird dem Willen des Souveräns, wie im Zuge der Volksinitiative beschlossen, Nachachtung verschafft.

### Antrag 3 - zeitgleiche Inkraftsetzung des TabPG und revTabPG

Das vom Parlament verabschiedete Tabakproduktegesetz und die Teilrevision im Zuge der angenommenen Volksinitiative sollen zeitgleich in Kraft treten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**David Karrer** 

Leiter Public Affairs

Andrew Karim

Stv. Leiter Public Affairs

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana

Abkürzung der Firma / Organisation : ACSI

Adresse : Strada di Pregassona 33, 6963 Pregassona

Kontaktperson : Antonella Crüzer, segretaria generale

Telefon : 091 966 98 06

E-Mail : a.cruezer@acsi.ch

Datum : 12. ottobre 2023

### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch...
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	7
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	10
Unser Fazit	15
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	16

Allgemeine	Allgemeine Bemerkungen					
Name/Firma	Bemerkung/Anregung					
ACSI	Tabak- und Nikotinprodukte sind die einzigen Konsumgüter, die beim Konsum unvermeidlich teilweise massiv die Gesundheit schädigen und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können.					
ACSI	Der Verordnungsentwurf spiegelt die Defizite und Schwächen des in dieser Form vom Parlament beschlossenen Tabakproduktegesetz wider:					
	<ul> <li>Faktischer Verzicht auf staatliche Kontrollmassnahmen betreffend die bereitgestellten Produkte. Anders als bei anderen Produkten, zum oralen Gebrauch, wie Lebensmittel oder Medikamente, begnügt sich der Bund bei den gesundheitsgefährdenden Produkten im Tabak- und Nikotinsektor mit Selbstkontrollmassnahmen der Produzenten.</li> </ul>					
	<ul> <li>Kontrollmassnahmen betreffend die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten, wie zum Beispiel Testkäufe, sind im Gesetz ungenügend formuliert. Es gibt weiterhin keine Verpflichtung der Kantone durch den Bund für Testkäufe im Verbund mit Sanktionen (Bussen, Verbote). Onlinetestkäufe und anschliessende Sanktionen (Strafverfahren) bei Verstössen werden durch das Tabakproduktegesetz sogar aktiv verhindert.</li> </ul>					
	<ul> <li>Dem Bereich Sanktionen (Bussen etc.) wurde im Tabakproduktegesetz vom Parlament zu wenig Beachtung geschenkt. Verstösse werden kaum geahndet.</li> </ul>					
ACSI	Trotz dieser gesetzlichen Grundlage sieht die ACSI bei der Verordnung insgesamt noch ein Verbesserungspotential bei den Massnahmen zu Produktkontrolle und Kontrollpflichten, sowie den Testkäufen und den Massnahmen zur Ahndung von Verstössen.					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder B	Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")			
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung		
ACSI	2	Gleichartige Produkte		
		In den letzten zehn Jahren hat sich der grosse, aber übersichtliche Markt von Tabakrauchprodukten zu einem noch grösseren chaotischen Markt unterschiedlichster Tabak- und Nikotinprodukten entwickelt. Ein Markt mit giftigen und gesundheitsschädlichen Produkten, über welchen der Staat aktuell faktisch die Übersicht und Kontrolle verloren hat. Ein Grund für dieses Versagen war der fehlende politische Wille, sich einer Regulierung anzunehmen.		
		Insbesondere zwei gesundheitsgefährdende Produkte haben in den letzten Jahren bei Minderjährigen und Jugendlichen einen bedenklichen Erfolg feiern können:		
		<ul> <li>E-Zigaretten enthalten toxische Substanzen, die im Tabakrauch nicht vorliegen, und auch das Nikotin kann für Jugendliche schwerwiegende Folgen haben. Obwohl ein nach heutiger Evidenz geringeres tabakbedingtes toxisches Potenzial im Vergleich zu Tabakprodukten zum Rauchen, vorliegt, dürfen diese Produkte keinesfalls als harmlos betrachtet werden, insbesondere da gerade bei jungen Konsumierenden ein grosses Suchtpotenzial besteht.</li> </ul>		
		Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen.		
ACSI	2	Warnhinweise		
		Die Verpackung der Tabak- und Nikotinwaren ist eine wichtige Werbefläche für die Tabakindustrie. Die farbigen Schachteln mit den prominent aufgedruckten Markennamen wirken vor allem auf Jugendliche und Neukonsumentinnen und -konsumenten attraktiv und täuschen über die Gesundheitsrisiken des Tabak- und Nikotinkonsums hinweg.		
		Die Schweiz ist mit einer durchschnittlichen Grösse der Warnhinweise von 56% der Gesamtfläche auf einem der hintersten Ränge in Europa. Die Mitglieder der EU, Norwegen und Grossbritannien schneiden teilweise deutlich besser ab als die Schweiz. Dies wird auf nicht absehbare Zeit so bleiben, da die rückständigen Bestimmungen in das neue Tabakproduktegesetz (TabPG) übernommen wurden: dies bedeutet, dass in den nächsten Jahren keine Ausdehnung der Grösse der Warnhinweise möglich ist.		
		Auf internationaler Ebene werden laufend Fortschritte bei der Umsetzung von Gesundheitswarnungen auf Verpackungen erzielt, indem viele Länder den Anteil der Warnhinweise stetig erhöhen. Der weltweite Trend zu grösseren, bebilderten		

		Gesundheitswarnungen auf der Vorder- und Rückseite der Packungen nimmt kontinuierlich zu. Die Schweiz hingegen hat den
		Anschluss verloren, wie auch das Beispiel der nächsten Stufe der Tabakprävention, der neutralen Verpackung, zeigt.
		Neutrale Verpackungen ohne die spezifischen Markenelemente, im Englischen «Plain Packaging» genannt, und mit grossen bildlichen Warnhinweisen versehen, gelten zusammen mit Preiserhöhungen und umfassenden Werbeverboten als eine der wirksamsten Massnahmen der Tabakprävention. Verschiedene Studien haben bereits gezeigt, dass neutrale Verpackungen das Rauchen bzw. den Raucheinstieg unattraktiver machen:
		Neutrale Verpackungen
		werden als wirksam erachtet, um Jugendliche davon abzuhalten, mit dem Rauchen anzufangen.
		helfen, darüber nachzudenken, den eigenen Tabakkonsum zu reduzieren oder ganz mit dem Rauchen aufzuhören.
ACSI	2	Testkäufe
		Testkäufe
		mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo nicht.
		dienen zur Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Verkaufspersonal.
		bilden die Grundlage für Sanktionen (Bussen etc.) bei Verstössen gegen das Gesetz.
		Die Ergebnisse können auch dazu genutzt werden, breite Bevölkerungsgruppen mit dem Thema Jugendschutz zu erreichen:
		Beim Alkohol haben Testkäufe seit dem Jahr 2000 schweizweit zu einer drastischen Reduktion von widerrechtlichen Alkoholverkäufen an Jugendliche geführt.
		Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/ oder Sanktionsmöglichkeiten ist in vielen Kantonen ungenügend. Trotzdem hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, verbindlich festzulegen, dass die Kantone Kontrollmassnahmen zwingend mit Sanktionsmassnahmen zu verbinden haben. Der unhaltbare Zustand bei Onlinetestkäufen formuliert der Bundesrat im erläuternden Bericht selbst: «Online-Testkäufe sind gestützt auf die neuen Rechtsgrundlagen im TabPG und im LMG jedoch nicht möglich, da Testkäufe die Anonymität der Minderjährigen voraussetzen.»
		Die fehlerhafte Formulierung im Tabakproduktegesetz muss so rasch als möglich korrigiert werden. Ohne diese, ist eine zufriedenstellende Regelung der (Online-)Testkäufe und der dazugehörigen Strafmassnahmen in dieser Verordnung nicht möglich.

ACSI	2	Selbstkontrollpflichten und Aufgaben der Behörden Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich der Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure.
		Insbesondere bei Produkten welche in Ländern mit weit niedrigeren Standards als in der Schweiz hergestellt werden, ist dies problematisch. Schon heute erfüllen diese Produkte vielfach nicht geltenden (EU-)Rechte.
ACSI	2	Tabakwerbung
		Der Zusammenhang zwischen Tabakwerbung (inkl. Promotion und Sponsoring) und zunehmendem Konsumverhalten ist durch zahlreiche Untersuchungen belegt.
		Tabakwerbung spielt beim Entscheid, ins Rauchen einzusteigen, eine bedeutende Rolle, insbesondere bei Jugendlichen. Das Parlament hat dem Potential von Werbeeinschränkungen zur Reduzierung des Tabakkonsums in der Bevölkerung und insbesondere bei Jugendlichen zu wenig Beachtung geschenkt. Es setzte weiterhin vor allem auf die gescheiterte «freiwillige Selbstbeschränkungen» der Tabakindustrie.
		Aus diesem Grund haben Volk und Stände 2022 die Volksinitative «Kinder ohne Tabak» angenommen. Die Umsetzt der Initiative bzw. die Revision des Tabakproduktegesetzes muss nun rasch geschehen, damit die Artikel zu Werbung in der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten in einem nächsten Schritt ebenfalls zügig dem Willen des Souveräns angepasst werden, insbesondere bei den Punkten: Einschränkung Tabakwerbung, -promotion und -sponsoring, sowie der Einführung effektiver Alterskontrollsysteme.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternde	Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"						
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung					
ACSI	5	E-Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen werden in ähnlicher Weise wie Lebensmittel konsumiert. Entsprechend streng müssen die Vorschriften bezüglich der Inhaltstoffe sein. Der Verweis des Bundesrates auf die Bestimmungen ist korrekt, aber unvollständig: Die EU bzw. die Mitgliedstaaten der EU verbieten dutzende von Zusatzstoffen. Somit relativiert sich das Fehlen von EU-Bestimmungen zur Reinheit. Da der Schweizer Gesetzgeber das Verbot solcher besonders gefährlicher Zusatzstoffe abgelehnt hat, muss die Verordnung zwingend strengere Vorschriften bezüglich der Produktreinheit enthalten.					
ACSI	8	Anders als bei Produkten im Lebensmittelrecht beschränken sich bei Tabak- und Nikotinprodukten die meisten Kontrollen auf Selbstkontrollen. Auch gibt es bislang keine internationalen Standards für diese neuen Produkte. Entsprechend wichtig ist es, den Konsumierenden genaue Angaben zu den Produktionsorten zu geben.					
ACSI	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.					
		Die Produktinformationen müssen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein.					
ACSI	13	Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken.»					
		Die ACSI schlägt vor, für Hanfprodukte den spezifischen Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen» zu verwenden.					
ACSI	14	Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.					
		Die ACSI lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos ab.					
ACSI	15	In Anbetracht der laufenden Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative Kinder ohne Tabak, ist					

		der Artikel zu Warnhinweisen bei Werbung und Sponsoring als Übergangslösung zu betrachten.
ACSI	16f	Der Gesetzgeber hat im Tabakproduktegesetz beschlossen, die kombinierten Warnhinweise weiterhin nur auf der Rückseite der Zigarettenprodukte anzubringen. Dennoch müssen zwingend Anpassungen vorgenommen werden, teils wegen technischen Entwicklungen (QR-Code auf Rauchstoppwebseite), teils wegen sonstigen Veränderungen (neues Rauchstopplogo).
		Bekannt ist, dass sich bei Warnhinweisen ein gewisser Abnutzungseffekt bei bisherigen Raucherinnen und Rauchern einstellt: Die Menschen gewöhnen sich mit der Zeit an immer gleich aussehende Warnhinweise und nehmen diese nicht mehr in gleichem Masse wie zu Beginn wahr. Entsprechend müssen die Fotografien regelmässig erneuert werden.
		Die ACSI begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.
ACSI	25	Tabak- und Nikotinprodukte verursachen teilweise massive Gesundheitsschäden. Anders als im Rest von Europa gibt es kein Verbot oder Einschränkungen bezüglich suchtverstärkender oder besonders toxischer Zusatzstoffe. Bei vielen besonders heimtückischen Stoffen genügt bereits die Beigabe geringer Mengen, um die beschriebene Wirkung zu erzeugen.  Vor diesem Hintergrund müssen zwingend sämtliche Zutaten der Produkte aufgeführt werden.
ACSI	28 ff	Die gesetzliche Trennung von Tabak und Lebensmitteln durch die Einführung des Tabakproduktegesetzes war ein richtiger und überfälliger Schritt. Die erwiesenermassen gesundheitsschädlichen Tabak- und Nikotinprodukte sind <i>keine</i> Lebensmittel.
		Leider wurde von Bundesrat und Parlament im Gesetzgebungsprozess zum Tabakproduktegesetz zu wenig beachtet, dass man vom im Lebensmittelrecht geltenden Grundsatz «verboten ist, was nicht erlaubt ist», zum Grundsatz «erlaubt ist, was nicht verboten ist», wechselte. Für Produkte, die gesundheitsgefährdend sind und konsumiert werden, ein fataler Fehler. Insbesondere, da der Gesetzgeber es ablehnte eine umfassende Verbotsliste von besonders gefährlichen Substanzen zu erlassen. Entsprechend diesem Gedanken wurde leider auch vom Prinzip, dass Produkte kontrolliert zugelassen werden müssen, zum Prinzip «Selbstkontrolle» ein Wechsel vollzogen. Der Teil «Kontrolle und Sanktionen» im Gesetz ist vollkommen ungenügend ausgestaltet für toxische Produkte, die wie Lebensmittel konsumiert werden.
		Die Folgen sind klar: Die bereits heute von der Masse der Produkte ressourcenmässig überforderten Kontrollorgane an der Grenze und in den Kantonen werden weiter unter Druck kommen. Die stichprobenartigen Kontrollen der Kantone der ungeprüften neuen Tabak- und Nikotinprodukte zeigt, dass diese mehrheitlich nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
		Der beschriebene Grundsatzfehler des Tabakproduktegesetzes ist in der Verordnung zum Gesetz nicht mehr zu korrigieren. Es bleibt jedoch noch die Möglichkeit, kleine Korrekturen in den Details vorzunehmen. Die ACSI fordert deshalb den Bundesrat

		auf, den noch vorhandenen minimalen Rahmen für staatliche Kontrollen und Sanktionen voll auszuschöpfen.
ACSI	33 ff	Die ACSI begrüsst grundsätzlich die Idee der Regulierung von Testkäufen durch den Bund. Bundesrat und Parlament sind jedoch gescheitert, dies im Tabakproduktegesetz entsprechend umzusetzen.
		Die ACSI fordert den Bundesrat auf, die Verordnung dahingehend anzupassen, dass diese den Kantonen als Grundlage für Kontroll- und Straf- bzw. Verwaltungsverfahren (z.B. Bussen) dient. Aus der Formulierung muss sich eine Verpflichtung an die Kantone ableiten, regelmässig entsprechende Kontrollen durchzuführen – und bei Verstössen – Sanktionsmassnahmen zu ergreifen.
		Die Regelung der Kontrollen (Käufe) und der Verfahren sollte zudem wesentlich stärker durch den Bund vorgegeben werden als nun vom Bundesrat vorgeschlagen (bis hin zur Aufnahme in die eidgenössische Ordnungsbussenverordnung).
		Vollkommen ungenügend ist die Situation bei den Testkäufen über das Internet. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft festhält, ist die Formulierung im Gesetz so mangelhaft, dass die Ergebnisse der Testkäufe nicht für Verfahren verwendet werden können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c). Damit sind Onlinetestkäufe faktisch nutzlos.
		Die ACSI fordert den Bundesrat auf, die aktuelle Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» zu nutzen, um die offensichtlichen Versäumnisse bei der Regelung der (Online-)Testkäufe zu korrigieren, welche nicht der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers entsprechen.
ACSI	Anhang I	Wie bereits unter 16f erwähnt, gilt es dem Abnutzungseffekt von Warnhinweisen vorzubeugen. Dies gilt im besonderen Masse dem allgemeinen Warnhinweis, welcher seit nun rund zwanzig Jahren unverändert auf die Vorderseite der Produkte gedruckt wird. Entsprechend sinnvoll ist es, den allgemeinen Warnhinweis auch in die wechselnden Druckserien miteinzubeziehen.  Die ACSI begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten und allgemeinen Warnhinweisen.
ACSI	Anhang 4	Wir weisen darauf hin, dass die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen ergänzt werden muss, da mit dem Beschluss zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen unterstellt sind.
		Für die im Passivrauchschutzgesetz (Art. 1 Abs. 4) definierten Zonen zum Konsum von elektronischen Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen, schlagen wir folgende Formulierung in der Passivrauchschutzverordnung vor: «Der Konsum von elektronischen Zigaretten oder Tabakprodukten zum Erhitzen ist in speziellen Verkaufsstellen (nach Art. 1 Abs. 4 Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen) in einem separaten Raum erlaubt, der
		- durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine

selbsttätig schliessende Tür verfügt; - mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist.
Die Räume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein.
Ihre Fläche darf höchstens einen Drittel der Verkaufsfläche der Verkaufsstelle betragen oder maximal 10m2.
Minderjährige haben keinen Zutritt zu den Räumen»
Die ACSI fordert den Bundesrat auf, die Revision der Passivrauchschutzverordnung rasch an die Hand zu nehmen, damit die revidierte Verordnung in der ersten Hälfte 2024 in Kraft treten kann.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	
ACSI	5			Bemerkung  Die Formulierung, dass «unvermeidliche Spuren» von potentiell extrem gesundheitsschädlichen Stoffen im Produkt akzeptiert werden, ist inakzeptabel.  Anregung  «Die Flüssigkeit darf keine anderen Substanzen enthalten als die gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d TabPG gemeldeten.» Rest streichen.	
ACSI	8	2		Bemerkung  Das Fehlen internationaler Standards, macht es notwendig, dass Konsumierende genau über die Produktionsorte informiert werden.  Anregung  «Ist ein Produktionsland nach Absatz 1 nicht eindeutig zu identifizieren, müssen nach Produktionsschritt	

				sämtliche Länder einzeln aufgeführt werden.»
ACSI	10	2		Bemerkung Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.  Anregung  «Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, auf einer neutral gestalteten Plattform leicht zugänglich sein. In der Produktinformation ist die Internetadresse und der Quick-Response-Code (QR-Code) aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind. Die Überschrift der Produktinformation in drei Amtssprachen lautet: 'Informationen zu Zutaten, Gebrauch, Warnungen und Kontaktangaben'»
ACSI	11	1, 1a		Bemerkung  Die Sachbezeichnungen nach Art. 11 TabPG enthalten wichtige Informationen zu Art und Beschaffenheit des Produkts. Damit diese allen Verbraucher/innen zugänglich sind, müssen sie in allen Amtssprachen abgedruckt werden.  Anregung  «1 Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a TabPG sind in allen Amtssprachen aufzuführen.»  «1a Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b und c TabPG sind in mindestens einer Amtssprache aufzuführen.»
ACSI	13	1	С	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
ACSI	13	2	b	Bemerkung

				Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
ACSI	14	2		Bemerkung  Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.  Anregung  streichen
ACSI	15	2		Anregung «a. 25 Prozent der Fläche der Werbung»
ACSI	15	3		Anregung streichen
ACSI	16 16 18 40 Anh.1	1 2 4 2.1		Bemerkung  Ziel der Massnahmen der Tabakpräventionsgesetzgebung ist die Entwöhnung von giftigen und süchtig machenden Substanzen.  Anregung  Durchgängiges Ersetzen der falschen Bezeichnung «Raucherentwöhnung» durch den Begriff «Rauchentwöhnung».
ACSI	22	1	d (neu)	Bemerkung  Der Konformitätsnachweis gilt auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch.  Anregung  1 Wer Zigaretten, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit auf

				dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte folgende Vorgaben einhalten: d. für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch: die Höchstmenge an Nikotin nach Anhang 2 Ziffer 2 TabPG.»
ACSI	23	1a (neu)		Bemerkung Tests sollten von unabhängigen Labors durchgeführt werden. Drei der dreizehn aufgeführten akkreditierten Laboratorien befinden sich im Besitz von Philip Morris International.  Anregung «1a Ausgenommen werden Prüflabore, welche sich im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden.»
ACSI	25	2		Bemerkung Problematische Zutaten werden teilweise in kleinsten Mengen zugegeben.  Anregung streichen
ACSI	27	1	b	Begründung Bei Arzneimitteln beträgt die maximal erlaubte Einfuhrmenge, nicht zwei, sondern nur den geschätzten durchschnittlichen Verbrauch eines Monates.  Anregung «die eingeführte Menge übersteigt den geschätzten Durchschnittsverbrauch für einen Monat nicht.»
ACSI	Кар. 5			Anregungen zu Kapitel 5 siehe Seiten 8 und 9 in diesem Dokument, zu den Art. 28ff und 33ff.
ACSI	Anh. 1	2.1		Anregung Es sollte explizit erwähnt werden, dass der QR-Code als Teil des kombinierten Warnhinweises immer

				lesbar sein muss.
ACSI	Anh. 4	Punkt 3	Art 2 Ziff. 15 (neu)	Anregung  Ziffer «15. Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch nach Artikel 3 Buchstabe d des  Tabakproduktegesetzes (TabPG) deren Verpackung keinen Warnhinweis gemäss Artikel 14 Absatz 1  Buchstabe a und b TabPG trägt, sowie gleichartige Produkte nach Artikel 2 der  Tabakprodukteverordnung (TabPV), deren Verpackung keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach  Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis gemäss Artikel 13 TabPV trägt.»

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser Fazit					
X	Zustimmung				
Х	Änderungswünsche / Vorbehalte				
	Grundsätzliche Überarbeitung				
	Ablehnung				

## Avis donné par

Nom / société / organisation : Chambre neuchâteloise du commerce et de l'industrie

Abréviation de la société / de l'organisation : CNCI

Adresse : 4, Rue de la Serre, 2001 Neuchâtel

Personne de référence : Florian Németi, Directeur

Téléphone : 032 727 24 10

Courriel : florian.nemeti@cnci.ch

Date : 12 octobre 2023

#### **Remarques importantes:**

- 1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire!
- 2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
- 3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
- 4. Nous vous serions reconnaissants de bien vouloir saisir vos commentaires de fond sous "Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)" et non pas dans le rapport explicatif.
- 5. Veuillez faire parvenir votre avis au format Word d'ici au 12 octobre 2023 aux adresses suivantes : tabakprodukte@bag.admin.ch
- 6. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

### Table des matières

Remarques générales	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)	Fehler! Textmarke nicht definiert
Rapport explicatif: chap. 2 « Commentaire des dispositions »	Fehler! Textmarke nicht definiert
Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)	Fehler! Textmarke nicht definiert
Notre conclusion	4
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes	Fehler! Textmarke nicht definiert

Remarques générales			
nom/société	remarque / suggestion :		
CNCI	Dans le cadre de la consultation ouverte le 21 juin 2023 par le Département fédéral de l'intérieur sur l'ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab), la CNCI, principale association économique du Canton, ne fait pas partie des organisations consultées. Toutefois, en raison de la très grande importance de l'industrie du tabac dans le Canton de Neuchâtel et pour l'économie neuchâteloise dans son ensemble, elle prend la liberté de porter à votre connaissance sa position sur cet objet.		
CNCI	De manière générale, comme pour tout projet de loi ou d'ordonnance, la CNCI attache beaucoup d'importance aux principes de respect de la liberté économique, d'application non bureaucratique, de limitation des coûts inutiles et de non-discrimination sectorielle. Ainsi, la CNCI appelle à prévoir des dispositions d'exécution pragmatiques et raisonnables. Dans cette optique, la CNCI met en exergue les observations qui suivent :		
CNCI	- Il faut éviter les effets indésirables sur l'environnement : Pas de "notices d'information" qui génère du littering (art. 10). Il faut que les indications prévues à l'art. 17, al. 1, LPTab puissent être apposées dans ou sur l'emballage.		
	- Pour des raisons de place, il faut que les indications prévues à l'art. 17, al. 1, LPTab puissent être apposées dans une langue officielle et non obligatoirement dans toutes les langues officielles (art. 12).		
	- Afin d'éviter toute confusion chez les consommateurs, les mises en garde pour les produits similaires doivent impérativement tenir compte du profil de risque de chaque produit (art. 13).		
	- Obligation d'apposer des mises en garde sur les publicités pour un produit du tabac respectivement une cigarette électronique et en cas de parrainage par une marque de produits du tabac ou de cigarettes électroniques, mais pas en cas de parrainage par une entreprise (art. 15).		
	- Pour des raisons de cohérence et de coûts, le premier changement de série des mises en garde combinées doit être fixé au 1er janvier 2028 (art. 17).		
	- Pour les cigarettes électroniques, le seuil permettant de regrouper des ingrédients lors de leur annonce à l'OFSP est beaucoup trop bas. Ce dernier doit respecter au moins les exigences de l'UE, c'est-à-dire 0,1 % d'e-liquide, soit 1mg/ml (art. 25).		
	- La délégation de compétence à l'OFSP permettant de décider de l'effet préventif ou de la nécessité de renouveler les mises en garde dépasse le cadre des compétences déléguées et pourrait être appliquée de manière arbitraire. La cadence de renouvellement des mises en garde doit être fixée à 12 ans au minimum, également pour des raisons de coûts (art. 43).		

CNCI	La Suisse cherche autant que possible à harmoniser son cadre légal avec celui de l'UE, dans ce domaine précis comme dans d'autres. Dès lors, les règles techniques de présentation des mises en garde en vigueur doivent être maintenues en ce qui concerne les couleurs, cat les variations de couleurs proposées vont au-delà des exigences de l'UE. Il convient donc de les rejeter (annexe 1, points 1.1 et 1.2).
CNCI	A notre sens, la nécessité de la modification proposée de l'ordonnance sur le fonds de prévention du tabagisme n'est pas démontrée. De plus, elle nous paraît aller au-delà du cadre des compétences déléguées. Enfin, il convient d'y renoncer par principe pour des raisons de "bonne gouvernance" et de politique fiscale (art. 4, al. 2, let. a, OFPT).

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Notre conclusion		
	Acceptation	
	Propositions de modifications / réserves	
$\boxtimes$	Remaniement en profondeur	
	Refus	

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Pintine Group

Abkürzung der Firma / Organisation : PTG

Adresse : Chollerstrasse 32, 6300 Zug

Kontaktperson : Cyril Meyer

Telefon : +41 71 552 22 15

E-Mail : cyril@pintine.ch

Datum : 12.10.2023

### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	Fehler! Textmarke nicht definiert
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	Fehler! Textmarke nicht definiert
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	4
Unser Fazit	
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert

Allgemein	Allgemeine Bemerkungen			
Name/Firma	Bemerkung/Anregung			
PTG	Sehr geehrter Herr Bundesrat			
	Sehr geehrte Damen und Herren			
	Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend die Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV). Als Handels- und Produktionsunternehmen mit Fokus auf neuartige Tabakprodukte (Snus & E-Zigaretten) versuchen wir seit 2019 diese Kategorie aktiv und sinnvoll mitzugestalten. Für uns ist es gesunder Menschenverstand, dass nikotinhaltige Produkte ohne Tabak grundsätzlich wie klassische Tabakprodukte behandelt werden und damit auch den typischen Regulationen wie Altersbeschränkungen, Werbeeinschränkungen, Tabaksteuern usw. unterstellt sein sollen. Wir haben uns deshalb z.B. als erster Schweizer Hersteller von tabakfreiem Snus (sog. All White Snus oder Nicotine Pouches) von Anfang an freiwillig den Regulationen von tabakhaltigem Kautabak/Snus unterworfen und sind nun froh, dass mit Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung (TabPG & TabPV) endlich Rechtssicherheit gewährleistet wird.			
	Was wir aber ganz allgemein betonen möchten ist der wissenschaftlich fundierte Fakt dass nicht alle Tabakprodukte die gleichen gesundheitlichen Schäden verursachen und deshalb unterschiedlich reguliert werden sollten. Was die Gesellschaft und die Politik vielleicht manchmal vergisst: Nikotin ist zwar eine Substanz die abhängig macht, sie ist jedoch nicht krebserregend und nur indirekt für gesundheitliche Schäden verantwortlich. Der überwiegende Anteil gesundheitlicher Schäden von Tabakprodukten entsteht erst bei der Verbrennung von Tabak (Teer, Kohlenmonoxid, usw.) womit eigentlich klar sein sollte, dass vorallem rauchfreie Produkte ohne Verbrennung wie Snus per se schon bis zu 95% weniger schädlich sein müssen als klassische Zigaretten. Die weltweit tiefsten Raucherquoten und Lungenkrebsraten von Schweden bestätigen dies eindrücklich, da dort eine lange Tradition von alternativen Tabakprodukten wie Snus existiert.			
	Damit müsste klar sein, dass eine unterschiedliche Regulation von Tabakprodukten anhand deren Schädlichkeit für die Gesundheit sinnvoll und gewünscht sein muss. Unserer Meinung nach wäre es als Gesellschaft wünschenswert, dass diesem Grundsatz bei sämtlichen Regulationen (von Werbeeinschränkungen bis Steuersätzen) mehr Beachtung geschenkt wird.			

Verordnur	Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)			
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
PTG	27	1	а	In Zeiten von Digitalisierung und E-Commerce ist es für uns als Schweizer Snushersteller unverständlich, wie der Geltungsbereich von TabPG und TabPV mit Ausnahmen für Eigengebrauch untergraben wird. Die Marktführer im Online-Bereich für Snus z.B. sind teilweise börsenkotierte schwedische Unternehmen, die gewerblich Webseiten mit ".CH"-Domains betreiben und damit unserer Meinung nach nicht von Schweizer Tabakregulationen ausgenommen werden können. Beim Vernehmlassungsverfahren zum revidierten TabPG hat sich sogar einer dieser schwedischen Player zu Wort gemeldet mit der Aussage, der grösste Onlinehändler für Snus in (oder eben nicht IN) der Schweiz zu sein. Damit sollte klar sein, dass der Online-Handel international organisiert ist und es auch für andere aktuelle Themen wie Testkäufe / Alterskontrolle keinen Sinn macht, Schweizer Gesetze im Internet nicht anzuwenden mit Ausnahmen für Eigenbrauch.
PTG	7			In Bezug auf obige Stellungnahme noch ein Beispiel anhand vom Artikel 7: Sinnvollerweise wird der maximale Nikotingehalt für gleichartige Produkte auf 20mg/g beschränkt. Bestimmungen wie diese sind aber wenig nützlich wenn die grössten Onlinehändler aus dem Ausland Schweizer Privatpersonen zum Eigenbrauch beliefern dürfen, ohne diese Nikotingrenze einhalten zu müssen.
PTG	27	2		"Die eingeführte Menge soll den geschätzten Durchschnittsverbrauch für zwei Monate nicht überschreiten" macht Sinn, sollte jedoch vom BAZG und nicht vom BAG definiert werden.

Unser Fazit		
	Zustimmung	
$\boxtimes$	Änderungswünsche / Vorbehalte	
	Grundsätzliche Überarbeitung	
	Ablehnung	

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Verein Lunge Zürich

Abkürzung der Firma / Organisation : VLZ

Adresse : The Circle 62, 8058 Zürich-Flughafen

Kontaktperson : Sandra Catuogno

Telefon : 044 246 20 22

E-Mail : sandra.catuogno@lunge-zuerich.ch

Datum : 8. August 2023

#### Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **12. Oktober 2023** an folgende E-Mail Adresse: <a href="mailto:tabakprodukte@bag.admin.ch">tabakprodukte@bag.admin.ch</a>.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

#### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	10
Unser Fazit	15
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert

Allgemeine	Bemerkungen
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Tabak- und Nikotinprodukte sind die einzigen Konsumgüter, die beim Konsum unvermeidlich teilweise massiv die Gesundheit schädigen und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können.
AT	Der Verordnungsentwurf spiegelt die Defizite und Schwächen des in dieser Form vom Parlament beschlossenen Tabakproduktegesetz wider:
	<ul> <li>Faktischer Verzicht auf staatliche Kontrollmassnahmen betreffend der bereitgestellten Produkte. Anders als bei anderen Produkten, zum oralen Gebrauch, wie Lebensmittel oder Medikamente, begnügt sich der Bund bei den gesundheitsgefährdenden Produkten im Tabak- und Nikotinsektor mit Selbstkontrollmassnahmen der Produzenten.</li> </ul>
	<ul> <li>Kontrollmassnahmen betreffend der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten, wie zum Beispiel Testkäufe, sind im Gesetz ungenügend formuliert. Es gibt weiterhin keine Verpflichtung der Kantone durch den Bund für Testkäufe im Verbund mit Sanktionen (Bussen, Verbote).</li> <li>Onlinetestkäufe und anschliessende Sanktionen (Strafverfahren) bei Verstössen werden durch das Tabakproduktegesetz sogar aktiv verhindert.</li> </ul>
	<ul> <li>Dem Bereich Sanktionen (Bussen etc.) wurde im Tabakproduktegesetz vom Parlament zu wenig Beachtung geschenkt. Verstösse werden kaum geahndet.</li> </ul>
AT	Trotz dieser gesetzlichen Grundlage sieht die AT bei der Verordnung insgesamt noch ein Verbesserungspotential bei den Massnahmen zu Produktkontrolle und Kontrollpflichten, sowie den Testkäufen und den Massnahmen zur Ahndung von Verstössen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Erläuternde	Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")			
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung		
Fehler!	2	Gleichartige Produkte		
Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		In den letzten zehn Jahren hat sich der grosse, aber übersichtliche Markt von Tabakrauchprodukten zu einem noch grösseren chaotischen Markt unterschiedlichster Tabak- und Nikotinprodukten entwickelt. Ein Markt mit giftigen und gesundheitsschädlichen Produkten, über welchen der Staat aktuell faktisch die Übersicht und Kontrolle verloren hat. Ein Grund für dieses Versagen war der fehlende politische Wille, sich einer Regulierung anzunehmen.		
		Insbesondere zwei gesundheitsgefährdende Produkte haben in den letzten Jahren bei Minderjährigen und Jugendlichen einen bedenklichen Erfolg feiern können:		
		<ul> <li>E-Zigaretten enthalten toxische Substanzen, die im Tabakrauch nicht vorliegen, und auch das Nikotin kann für Jugendliche schwerwiegende Folgen haben. Obwohl ein nach heutiger Evidenz geringeres tabakbedingtes toxisches Potenzial im Vergleich zu Tabakprodukten zum Rauchen, vorliegt, dürfen diese Produkte keinesfalls als harmlos betrachtet werden, insbesondere da gerade bei jungen Konsumierenden ein grosses Suchtpotenzial besteht.</li> </ul>		
		Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen.		
Fehler!	2	Warnhinweise		
Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		Die Verpackung der Tabak- und Nikotinwaren ist eine wichtige Werbefläche für die Tabakindustrie. Die farbigen Schachteln mit den prominent aufgedruckten Markennamen wirken vor allem auf Jugendliche und Neukonsumentinnen und -konsumenten attraktiv und täuschen über die Gesundheitsrisiken des Tabak- und Nikotinkonsums hinweg.		
		Die Schweiz ist mit einer durchschnittlichen Grösse der Warnhinweise von 56% der Gesamtfläche auf einem der hintersten Ränge in Europa. Die Mitglieder der EU, Norwegen und Grossbritannien schneiden teilweise deutlich besser ab als die Schweiz. Dies wird auf nicht absehbare Zeit so bleiben, da die rückständigen Bestimmungen in das neue Tabakproduktegesetz (TabPG) übernommen wurden: dies bedeutet, dass in den nächsten Jahren keine Ausdehnung der Grösse der Warnhinweise möglich ist.		
		Auf internationaler Ebene werden laufend Fortschritte bei der Umsetzung von Gesundheitswarnungen auf Verpackungen erzielt, indem viele Länder den Anteil der Warnhinweise stetig erhöhen. Der weltweite Trend zu grösseren, bebilderten Gesundheitswarnungen auf der Vorder- und Rückseite der Packungen nimmt kontinuierlich zu. Die Schweiz hingegen hat den		

		And the control of the Divisit Local Land Land Cold Land Land Land Land Land Land
		Anschluss verloren, wie auch das Beispiel der nächsten Stufe der Tabakprävention, der neutralen Verpackung, zeigt.
		Neutrale Verpackungen ohne die spezifischen Markenelemente, im Englischen «Plain Packaging» genannt, und mit grossen bildlichen Warnhinweisen versehen, gelten zusammen mit Preiserhöhungen und umfassenden Werbeverboten als eine der wirksamsten Massnahmen der Tabakprävention. Verschiedene Studien haben bereits gezeigt, dass neutrale Verpackungen das Rauchen bzw. den Raucheinstieg unattraktiver machen:
		Neutrale Verpackungen
		werden als wirksam erachtet, um Jugendliche davon abzuhalten, mit dem Rauchen anzufangen.
		helfen, darüber nachzudenken, den eigenen Tabakkonsum zu reduzieren oder ganz mit dem Rauchen aufzuhören.
Fehler!	2	Testkäufe
Verweisquelle konnte nicht		Testkäufe
gefunden		mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo nicht.
werden.		dienen zur Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Verkaufspersonal.
		bilden die Grundlage für Sanktionen (Bussen etc.) bei Verstössen gegen das Gesetz.
		Die Ergebnisse können auch dazu genutzt werden, breite Bevölkerungsgruppen mit dem Thema Jugendschutz zu erreichen:
		Beim Alkohol haben Testkäufe seit dem Jahr 2000 schweizweit zu einer drastischen Reduktion von widerrechtlichen Alkoholverkäufen an Jugendliche geführt.
		Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/ oder Sanktionsmöglichkeiten ist in vielen Kantonen ungenügend. Trotzdem hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, verbindlich festzulegen, dass die Kantone Kontrollmassnahmen zwingend mit Sanktionsmassnahmen zu verbinden haben. Der unhaltbare Zustand bei Onlinetestkäufen formuliert der Bundesrat im erläuternden Bericht selbst: «Online-Testkäufe sind gestützt auf die neuen Rechtsgrundlagen im TabPG und im LMG jedoch nicht möglich, da Testkäufe die Anonymität der Minderjährigen voraussetzen.»
		Die fehlerhafte Formulierung im Tabakproduktegesetz muss so rasch als möglich korrigiert werden. Ohne diese, ist eine zufriedenstellende Regelung der (Online-)Testkäufe und der dazugehörigen Strafmassnahmen in dieser Verordnung nicht möglich.
Fehler!	2	Selbstkontrollpflichten und Aufgaben der Behörden
Verweisquelle konnte nicht		Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich

gefunden werden.		der Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Insbesondere bei Produkten welche in Ländern mit weit niedrigeren Standards als in der Schweiz hergestellt werden, ist dies problematisch. Schon heute erfüllen diese Produkte vielfach nicht geltenden (EU-)Rechte.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	2	Tabakwerbung  Der Zusammenhang zwischen Tabakwerbung (inkl. Promotion und Sponsoring) und zunehmendem Konsumverhalten ist durch zahlreiche Untersuchungen belegt.  Tabakwerbung spielt beim Entscheid, ins Rauchen einzusteigen, eine bedeutende Rolle, insbesondere bei Jugendlichen. Das Parlament hat dem Potential von Werbeeinschränkungen zur Reduzierung des Tabakkonsums in der Bevölkerung und insbesondere bei Jugendlichen zu wenig Beachtung geschenkt. Es setzte weiterhin vor allem auf die gescheiterte «freiwillige Selbstbeschränkungen» der Tabakindustrie.  Aus diesem Grund haben Volk und Stände 2022 die Volksinitative «Kinder ohne Tabak» angenommen. Die Umsetzt der Initiative bzw. die Revision des Tabakproduktegesetzes muss nun rasch geschehen, damit die Artikel zu Werbung in der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten in einem nächsten Schritt ebenfalls zügig dem Willen des Souveräns angepasst werden, insbesondere bei den Punkten: Einschränkung Tabakwerbung, -promotion und -sponsoring, sowie der Einführung effektiver Alterskontrollsysteme.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		

Erläuternde	Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"				
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5	E-Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen werden in ähnlicher Weise wie Lebensmittel konsumiert. Entsprechend streng müssen die Vorschriften bezüglich der Inhaltstoffe sein. Der Verweis des Bundesrates auf die Bestimmungen ist korrekt, aber unvollständig: Die EU bzw. die Mitgliedstaaten der EU verbieten dutzende von Zusatzstoffen. Somit relativiert sich das Fehlen von EU-Bestimmungen zur Reinheit. Da der Schweizer Gesetzgeber das Verbot solcher besonders gefährlicher Zusatzstoffe abgelehnt hat, muss die Verordnung zwingend strengere Vorschriften bezüglich der Produktreinheit enthalten.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	8	Anders als bei Produkten im Lebensmittelrecht beschränken sich bei Tabak- und Nikotinprodukten die meisten Kontrollen auf Selbstkontrollen. Auch gibt es bislang keine internationalen Standards für diese neuen Produkte. Entsprechend wichtig ist es, den Konsumierenden genaue Angaben zu den Produktionsorten zu geben.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.  Die Produktinformationen müssen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	13	Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken.»  Die AT schlägt vor, für Hanfprodukte den spezifischen Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen» zu verwenden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	14	Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.  Die AT lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos ab.			

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	15	In Anbetracht der laufenden Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative Kinder ohne Tabak, ist der Artikel zu Warnhinweisen bei Werbung und Sponsoring als Übergangslösung zu betrachten.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden	16f	Der Gesetzgeber hat im Tabakproduktegesetz beschlossen, die kombinierten Warnhinweise weiterhin nur auf der Rückseite der Zigarettenprodukte anzubringen. Dennoch müssen zwingend Anpassungen vorgenommen werden, teils wegen technischen Entwicklungen (QR-Code auf Rauchstoppwebseite), teils wegen sonstigen Veränderungen (neues Rauchstopplogo).
werden.		Bekannt ist, dass sich bei Warnhinweisen ein gewisser Abnutzungseffekt bei bisherigen Raucherinnen und Rauchern einstellt: Die Menschen gewöhnen sich mit der Zeit an immer gleich aussehende Warnhinweise und nehmen diese nicht mehr in gleichem Masse wie zu Beginn wahr. Entsprechend müssen die Fotografien regelmässig erneuert werden.
		Die AT begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	25	Tabak- und Nikotinprodukte verursachen teilweise massive Gesundheitsschäden. Anders als im Rest von Europa gibt es kein Verbot oder Einschränkungen bezüglich suchtverstärkender oder besonders toxischer Zusatzstoffe. Bei vielen besonders heimtückischen Stoffen genügt bereits die Beigabe geringer Mengen, um die beschriebene Wirkung zu erzeugen.  Vor diesem Hintergrund müssen zwingend sämtliche Zutaten der Produkte aufgeführt werden.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	28 ff	Die gesetzliche Trennung von Tabak und Lebensmitteln durch die Einführung des Tabakproduktegesetzes war ein richtiger und überfälliger Schritt. Die erwiesenermassen gesundheitsschädlichen Tabak- und Nikotinprodukte sind <i>keine</i> Lebensmittel.  Leider wurde von Bundesrat und Parlament im Gesetzgebungsprozess zum Tabakproduktegesetz zu wenig beachtet, dass man vom im Lebensmittelrecht geltenden Grundsatz «verboten ist, was nicht erlaubt ist», zum Grundsatz «erlaubt ist, was nicht verboten ist», wechselte. Für Produkte, die gesundheitsgefährdend sind und konsumiert werden, ein fataler Fehler. Insbesondere, da der Gesetzgeber es ablehnte eine umfassende Verbotsliste von besonders gefährlichen Substanzen zu erlassen. Entsprechend diesem Gedanken wurde leider auch vom Prinzip, dass Produkte kontrolliert zugelassen werden müssen, zum Prinzip «Selbstkontrolle» ein Wechsel vollzogen. Der Teil «Kontrolle und Sanktionen» im Gesetz ist vollkommen ungenügend ausgestaltet für toxische Produkte, die wie Lebensmittel konsumiert werden.  Die Folgen sind klar: Die bereits heute von der Masse der Produkte ressourcenmässig überforderten Kontrollorgane an der Grenze und in den Kantonen werden weiter unter Druck kommen. Die stichprobenartigen Kontrollen der Kantone der ungeprüften neuen Tabak- und Nikotinprodukte zeigt, dass diese mehrheitlich nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

		Der beschriebene Grundsatzfehler des Tabakproduktegesetzes ist in der Verordnung zum Gesetz nicht mehr zu korrigieren. Es bleibt jedoch noch die Möglichkeit, kleine Korrekturen in den Details vorzunehmen. Die AT fordert deshalb den Bundesrat auf, den noch vorhandenen minimalen Rahmen für staatliche Kontrollen und Sanktionen voll auszuschöpfen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	33 ff	Die AT begrüsst grundsätzlich die Idee der Regulierung von Testkäufen durch den Bund. Bundesrat und Parlament sind jedoch gescheitert, dies im Tabakproduktegesetz entsprechend umzusetzen.
gefunden werden.		Die AT fordert den Bundesrat auf, die Verordnung dahingehend anzupassen, dass diese den Kantonen als Grundlage für Kontroll- und Straf- bzw. Verwaltungsverfahren (z.B. Bussen) dient. Aus der Formulierung muss sich eine Verpflichtung an die Kantone ableiten, regelmässig entsprechende Kontrollen durchzuführen – und bei Verstössen – Sanktionsmassnahmen zu ergreifen.
		Die Regelung der Kontrollen (Käufe) und der Verfahren sollte zudem wesentlich stärker durch den Bund vorgegeben werden als nun vom Bundesrat vorgeschlagen (bis hin zur Aufnahme in die eidgenössische Ordnungsbussenverordnung).
		Vollkommen ungenügend ist die Situation bei den Testkäufen über das Internet. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft festhält, ist die Formulierung im Gesetz so mangelhaft, dass die Ergebnisse der Testkäufe nicht für Verfahren verwendet werden können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c). Damit sind Onlinetestkäufe faktisch nutzlos.
		Die AT fordert den Bundesrat auf, die aktuelle Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» zu nutzen, um die offensichtlichen Versäumnisse bei der Regelung der (Online-)Testkäufe zu korrigieren, welche nicht der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers entsprechen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Anhang I	Wie bereits unter 16f erwähnt, gilt es dem Abnutzungseffekt von Warnhinweisen vorzubeugen. Dies gilt im besonderen Masse dem allgemeinen Warnhinweis, welcher seit nun rund zwanzig Jahren unverändert auf die Vorderseite der Produkte gedruckt wird. Entsprechend sinnvoll ist es, den allgemeinen Warnhinweis auch in die wechselnden Druckserien miteinzubeziehen.  Die AT begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten und allgemeinen Warnhinweisen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden	Anhang 4	Wir weisen darauf hin, dass die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen ergänzt werden muss, da mit dem Beschluss zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen unterstellt sind.
werden.		Für die im Passivrauchschutzgesetz (Art. 1 Abs. 4) definierten Zonen zum Konsum von elektronischen Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen, schlagen wir folgende Formulierung in der Passivrauchschutzverordnung vor: «Der Konsum von elektronischen Zigaretten oder Tabakprodukten zum Erhitzen ist in speziellen Verkaufsstellen (nach Art. 1 Abs. 4 Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen) in einem separaten Raum erlaubt, der

	<ul> <li>durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt;</li> <li>mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist.</li> </ul>
	Die Räume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein.
	Ihre Fläche darf höchstens einen Drittel der Verkaufsfläche der Verkaufsstelle betragen oder maximal 10m2.
	Minderjährige haben keinen Zutritt zu den Räumen»
	Die AT fordert den Bundesrat auf, die Revision der Passivrauchschutzverordnung rasch an die Hand zu nehmen, damit die revidierte Verordnung in der ersten Hälfte 2024 in Kraft treten kann.
Fehler!	
Verweisquelle	
konnte nicht	
gefunden	
werden.	

<mark>Verordnun</mark> g	erordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5			Bemerkung  Die Formulierung, dass «unvermeidliche Spuren» von potentiell extrem gesundheitsschädlichen Stoffen im Produkt akzeptiert werden, ist inakzeptabel.  Anregung  «Die Flüssigkeit darf keine anderen Substanzen enthalten als die gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d TabPG gemeldeten.» Rest streichen.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	8	2		Bemerkung  Das Fehlen internationaler Standards, macht es notwendig, dass Konsumierende genau über die	

gefunden werden.				Produktionsorte informiert werden.  Anregung  «Ist ein Produktionsland nach Absatz 1 nicht eindeutig zu identifizieren, müssen nach Produktionsschritt sämtliche Länder einzeln aufgeführt werden.»
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	10	2		Bemerkung Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.  Anregung «Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, auf einer neutral gestalteten Plattform leicht zugänglich sein. In der Produktinformation ist die Internetadresse und der Quick-Response-Code (QR-Code) aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind. Die Überschrift der Produktinformation in drei Amtssprachen lautet: 'Informationen zu Zutaten, Gebrauch, Warnungen und Kontaktangaben'»
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	11	1, 1a		Bemerkung  Die Sachbezeichnungen nach Art. 11 TabPG enthalten wichtige Informationen zu Art und Beschaffenheit des Produkts. Damit diese allen Verbraucher/innen zugänglich sind, müssen sie in allen Amtssprachen abgedruckt werden.  Anregung  «1 Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a TabPG sind in allen Amtssprachen aufzuführen.»  «1a Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b und c TabPG sind in mindestens einer Amtssprache aufzuführen.»
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	13	1	С	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung

				streichen
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	13	2	b	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
AT	14	2		Bemerkung Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.  Anregung streichen
AT	15	2		Anregung «a. 25 Prozent der Fläche der Werbung»
AT	15	3		Anregung streichen
AT	16 16 18 40 Anh.1	1 2 4 2.1		Bemerkung  Ziel der Massnahmen der Tabakpräventionsgesetzgebung ist die Entwöhnung von giftigen und süchtig machenden Substanzen.  Anregung  Durchgängiges Ersetzen der falschen Bezeichnung «Raucherentwöhnung» durch den Begriff «Rauchentwöhnung».
AT	22	1	d (neu)	Bemerkung

				Der Konformitätsnachweis gilt auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch.
				Anregung
				Wer Zigaretten, <u>Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</u> oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit auf dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte folgende Vorgaben einhalten:
				d. für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch: die Höchstmenge an Nikotin nach Anhang 2 Ziffer 2 TabPG.»
AT	23	1a (neu)		<u>Bemerkung</u>
				Tests sollten von unabhängigen Labors durchgeführt werden. Drei der dreizehn aufgeführten akkreditierten Laboratorien befinden sich im Besitz von Philip Morris International.
				Anregung
				«1a Ausgenommen werden Prüflabore, welche sich im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden.»
Fehler! Verweisquelle	25	2		Bemerkung
konnte nicht				Problematische Zutaten werden teilweise in kleinsten Mengen zugegeben.
gefunden werden.				Anregung
				streichen
Fehler! Verweisquelle	27	1	b	<u>Begründung</u>
konnte nicht gefunden				Bei Arzneimitteln beträgt die maximal erlaubte Einfuhrmenge, nicht zwei, sondern nur den geschätzten durchschnittlichen Verbrauch eines Monates.
werden.				Anregung
				«die eingeführte Menge übersteigt den geschätzten Durchschnittsverbrauch für einen Monat nicht.»
AT				wate enigerative menge aberstelgt den geschatzten buronschilitäverbraden für enien monat filolit.»
	Кар. 5			Anregungen zu Kapitel 5 siehe Seiten 8 und 9 in diesem Dokument, zu den Art. 28ff und 33ff.

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Anh. 1	2.1		Anregung  Es sollte explizit erwähnt werden, dass der QR-Code als Teil des kombinierten Warnhinweises immer lesbar sein muss.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Anh. 4	Punkt 3	Art 2 Ziff. 15 (neu)	Anregung  Ziffer «15. Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch nach Artikel 3 Buchstabe d des Tabakproduktegesetzes (TabPG) deren Verpackung keinen Warnhinweis gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und b TabPG trägt, sowie gleichartige Produkte nach Artikel 2 der Tabakprodukteverordnung (TabPV), deren Verpackung keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis gemäss Artikel 13 TabPV trägt.»
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				

Unser	Unser Fazit		
Х	Zustimmung		
Х	Änderungswünsche / Vorbehalte		
	Grundsätzliche Überarbeitung		
	Ablehnung		

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Lungenliga Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : LLS

Adresse : Sägestrasse 79, 3098 Köniz

Kontaktperson : Claudia Künzli

Telefon : 031 378 20 57

E-Mail : <a href="mailto:claudia.kuenzli@lung.ch">claudia.kuenzli@lung.ch</a>

Datum : 15.8.2023

#### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

#### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	7
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	10
Unser Fazit	15
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	16

Allgemein	Allgemeine Bemerkungen					
Name/Firma	Bemerkung/Anregung					
LLS	Tabak- und Nikotinprodukte sind die einzigen Konsumgüter, die beim Konsum unvermeidlich teilweise massiv die Gesundheit schädigen und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können.					
	Die Lungenliga betreut Menschen mit Lungen- und Atemwegserkrankungen, darunter auch die unheilbare Chronisch Obstruktive Lungenerkrankung (COPD). 90% der an COPD erkrankten Personen rauchen oder haben geraucht. In der Schweiz leben rund 400'000 Menschen mit COPD. Durch eine umfassende Regulierung von Tabakprodukten kann viel gesundheitliches Leid und für viele Menschen eine tödlich verlaufende Krankheit vermieden werden.					
LLS	Der Verordnungsentwurf spiegelt die Defizite und Schwächen des in dieser Form vom Parlament beschlossenen Tabakproduktegesetzes wider:					
	<ul> <li>Faktischer Verzicht auf staatliche Kontrollmassnahmen betreffend der bereitgestellten Produkte. Anders als bei anderen Produkten zum oralen Gebrauch wie Lebensmittel oder Medikamente, begnügt sich der Bund bei den gesundheitsgefährdenden Produkten im Tabak- und Nikotinsektor mit Selbstkontrollmassnahmen der Produzenten.</li> </ul>					
	<ul> <li>Kontrollmassnahmen betreffend der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten, wie zum Beispiel Testkäufe, sind im Gesetz ungenügend formuliert. Es gibt weiterhin keine Verpflichtung der Kantone durch den Bund für Testkäufe im Verbund mit Sanktionen (Bussen, Verbote).</li> <li>Onlinetestkäufe und anschliessende Sanktionen (Strafverfahren) bei Verstössen werden durch das Tabakproduktegesetz sogar aktiv verhindert.</li> </ul>					
	Dem Bereich Sanktionen (Bussen etc.) wurde im Tabakproduktegesetz vom Parlament zu wenig Beachtung geschenkt. Verstösse werden kaum geahndet.					
LLS	Trotz dieser gesetzlichen Grundlage sieht die LLS bei der Verordnung insgesamt noch ein Verbesserungspotential bei den Massnahmen zu Produktkontrolle und Kontrollpflichten, sowie den Testkäufen und den Massnahmen zur Ahndung von Verstössen.					
LLS						

Erläuterno	rläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")					
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung				
LLS	2	Gleichartige Produkte				
		In den letzten zehn Jahren hat sich der grosse, aber übersichtliche Markt von Tabakrauchprodukten zu einem noch grösseren chaotischen Markt unterschiedlichster Tabak- und Nikotinprodukten entwickelt. Ein Markt mit giftigen und gesundheitsschädlichen Produkten, über welchen der Staat aktuell faktisch die Übersicht und Kontrolle verloren hat. Ein Grund für dieses Versagen war der fehlende politische Wille, sich einer umfassenden Regulierung anzunehmen.				
		Insbesondere zwei gesundheitsgefährdende Produkte haben in den letzten Jahren bei Minderjährigen und Jugendlichen einen bedenklichen Erfolg feiern können:				
		<ul> <li>E-Zigaretten enthalten toxische Substanzen, die im Tabakrauch nicht vorliegen, und auch das Nikotin kann für Jugendliche schwerwiegende Folgen haben. Obwohl ein nach heutiger Evidenz geringeres tabakbedingtes toxisches Potenzial im Vergleich zu Tabakprodukten zum Rauchen vorliegt, dürfen diese Produkte keinesfalls als harmlos betrachtet werden, insbesondere deshalb, weil gerade bei jungen Konsumierenden ein grosses Suchtpotenzial besteht. Zu den langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen von E-Zigaretten liegt derzeit noch zu wenig Evidenz vor, hingegen ist bereits bekannt, dass der Konsum von E-Zigaretten akute Atemwegsentzündungen begünstigen.</li> </ul>				
		<ul> <li>Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen.</li> </ul>				
		Des Weiteren ist anzumerken, dass Tabakprodukte zum Erhitzen bei Tabakkonsumentinnen und -konsumenten höchstens zu einer Suchtverlagerung führen. Diese Menschen konsumieren somit langfristig weiter Tabak anstatt einen Rauchstopp anzustreben.				
LLS	2	Warnhinweise				
		Die Verpackung der Tabak- und Nikotinwaren ist eine wichtige Werbefläche für die Tabakindustrie. Die farbigen Schachteln mit den prominent aufgedruckten Markennamen wirken vor allem auf Jugendliche und Neukonsumentinnen und -konsumenten attraktiv und täuschen über die Gesundheitsrisiken des Tabak- und Nikotinkonsums hinweg.				
		Die Schweiz ist mit einer durchschnittlichen Grösse der Warnhinweise von 56% der Gesamtfläche auf einem der hintersten Ränge in Europa. Die meisten Mitglieder der EU, Norwegen und Grossbritannien schneiden deutlich besser ab als die Schweiz. Dies wird auf nicht absehbare Zeit so bleiben, da die rückständigen Bestimmungen in das neue Tabakproduktegesetz (TabPG) übernommen				

	I	
		wurden: dies bedeutet, dass in den nächsten Jahren keine Ausdehnung der Grösse der Warnhinweise möglich ist. Wir bedauern dies sehr.
		Auf internationaler Ebene werden laufend Fortschritte bei der Umsetzung von Gesundheitswarnungen auf Verpackungen erzielt, indem viele Länder den Anteil der Warnhinweise stetig erhöhen. Der weltweite Trend zu grösseren, bebilderten Gesundheitswarnungen auf der Vorder- und Rückseite der Packungen nimmt kontinuierlich zu. Die Schweiz hingegen hat den Anschluss verloren, wie auch das Beispiel der nächsten Stufe der Tabakprävention – die Einführung von neutralen Verpackungen – zeigt.
		Neutrale Verpackungen ohne die spezifischen Markenelemente, im Englischen «Plain Packaging» genannt, die mit grossen bildlichen Warnhinweisen versehen sind, gelten zusammen mit Preiserhöhungen und umfassenden Werbeverboten als eine der wirksamsten Massnahmen der Tabakprävention. Verschiedene Studien haben bereits gezeigt, dass neutrale Verpackungen das Rauchen bzw. den Raucheinstieg unattraktiver machen:
		Neutrale Verpackungen
		werden als wirksam erachtet, um Jugendliche davon abzuhalten, mit dem Rauchen anzufangen.
		helfen, darüber nachzudenken, den eigenen Tabakkonsum zu reduzieren oder ganz mit dem Rauchen aufzuhören.
LLS	2	Testkäufe
		Testkäufe
		mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo nicht.
		dienen zur Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Verkaufspersonal.
		bilden die Grundlage für Sanktionen (Bussen etc.) bei Verstössen gegen das Gesetz.
		Die Ergebnisse können auch dazu genutzt werden, breite Bevölkerungsgruppen mit dem Thema Jugendschutz zu erreichen:
		Beim Alkohol haben Testkäufe seit dem Jahr 2000 schweizweit zu einer drastischen Reduktion von widerrechtlichen Alkoholverkäufen an Jugendliche geführt.
		Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/oder Sanktionsmöglichkeiten ist in vielen Kantonen ungenügend. Trotzdem hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, verbindlich festzulegen, dass die Kantone Kontrollmassnahmen zwingend mit Sanktionsmassnahmen zu verbinden haben. Der unhaltbare Zustand bei Onlinetestkäufen formuliert der Bundesrat im erläuternden Bericht selbst: «Online-Testkäufe sind gestützt auf die neuen Rechtsgrundlagen im TabPG und im LMG jedoch nicht möglich, da Testkäufe die Anonymität

		der Minderjährigen voraussetzen.»
		Die fehlerhafte Formulierung im Tabakproduktegesetz muss so rasch als möglich korrigiert werden. Ohne diese ist eine zufriedenstellende Regelung der (Online-)Testkäufe und der dazugehörigen Strafmassnahmen in dieser Verordnung nicht möglich.
LLS	2	Selbstkontrollpflichten und Aufgaben der Behörden
		Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich der Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Insbesondere bei Produkten welche in Ländern mit weit niedrigeren Standards als in der Schweiz hergestellt werden, ist dies problematisch. Schon heute erfüllen diese Produkte vielfach nicht geltenden (EU-)Rechte.
LLS	2	Tabakwerbung
		Der Zusammenhang zwischen Tabakwerbung (inkl. Promotion und Sponsoring) und zunehmendem Konsumverhalten ist durch zahlreiche Untersuchungen belegt.
		Tabakwerbung spielt beim Entscheid, ins Rauchen einzusteigen, eine bedeutende Rolle, insbesondere bei Jugendlichen. Das Parlament hat dem Potential von Werbeeinschränkungen zur Reduzierung des Tabakkonsums in der Bevölkerung und insbesondere bei Jugendlichen zu wenig Beachtung geschenkt. Es setzte weiterhin vor allem auf die gescheiterte «freiwillige Selbstbeschränkungen» der Tabakindustrie.
		Aus diesem Grund haben Volk und Stände 2022 die Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» angenommen. Die Umsetzung der Initiative bzw. die Revision des Tabakproduktegesetzes muss nun rasch geschehen, damit die Artikel zu Werbung in der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten in einem nächsten Schritt ebenfalls zügig dem Willen des Souveräns angepasst werden, insbesondere bei den Punkten: Einschränkung Tabakwerbung, -promotion und -sponsoring, sowie der Einführung effektiver Alterskontrollsysteme.
LLS		

Erläuterno	Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"					
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung				
LLS	5	E-Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen werden in ähnlicher Weise wie Lebensmittel konsumiert. Entsprechend streng müssen die Vorschriften bezüglich der Inhaltstoffe sein. Der Verweis des Bundesrates auf die Bestimmungen ist korrekt, aber unvollständig: Die EU bzw. die Mitgliedstaaten der EU verbieten dutzende von Zusatzstoffen. Somit relativiert sich das Fehlen von EU-Bestimmungen zur Reinheit. Da der Schweizer Gesetzgeber das Verbot solcher besonders gefährlicher Zusatzstoffe abgelehnt hat, muss die Verordnung zwingend strengere Vorschriften bezüglich der Produktreinheit enthalten.				
LLS	8	Anders als bei Produkten im Lebensmittelrecht beschränken sich bei Tabak- und Nikotinprodukten die meisten Kontrollen auf Selbstkontrollen. Auch gibt es bislang keine internationalen Standards für diese neuen Produkte. Entsprechend wichtig ist es, den Konsumierenden genaue Angaben zu den Produktionsorten zu geben.				
LLS	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Dies ist bedauerlich. Diese Regelung darf nun jedoch nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.				
		Die Produktinformationen müssen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein.				
LLS	13	Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken.»				
		Die LLS schlägt vor, für Hanfprodukte den spezifischen Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen» zu verwenden.				
LLS	14	Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist ebenfalls beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.				
		Die LLS lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos ab.				
LLS	15	In Anbetracht der laufenden Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative Kinder ohne Tabak, ist der				

		Artikel zu Warnhinweisen bei Werbung und Sponsoring als Übergangslösung zu betrachten.			
LLS	16f	Der Gesetzgeber hat im Tabakproduktegesetz beschlossen, die kombinierten Warnhinweise weiterhin nur auf der Rückseite der Zigarettenprodukte anzubringen. Dennoch müssen zwingend Anpassungen vorgenommen werden, teils wegen technischen Entwicklungen (QR-Code auf Rauchstoppwebseite), teils wegen sonstigen Veränderungen (neues Rauchstopplogo).			
		Bekannt ist, dass sich bei Warnhinweisen ein gewisser Abnutzungseffekt bei bisherigen Raucherinnen und Rauchern einstellt: Die Menschen gewöhnen sich mit der Zeit an immer gleich aussehende Warnhinweise und nehmen diese nicht mehr in gleichem Masse wie zu Beginn wahr. Entsprechend müssen die Fotografien regelmässig erneuert werden.			
		Die LLS begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.			
LLS	25	Tabak- und Nikotinprodukte verursachen teilweise massive Gesundheitsschäden. Anders als im Rest von Europa gibt es kein Verbot oder Einschränkungen bezüglich suchtverstärkender oder besonders toxischer Zusatzstoffe. Bei vielen besonders heimtückischen Stoffen genügt bereits die Beigabe geringer Mengen, um die beschriebene Wirkung zu erzeugen.			
		Vor diesem Hintergrund müssen zwingend sämtliche Zutaten der Produkte aufgeführt werden.			
LLS	28 ff	Die gesetzliche Trennung von Tabak und Lebensmitteln durch die Einführung des Tabakproduktegesetzes war ein richtiger und überfälliger Schritt. Die erwiesenermassen gesundheitsschädlichen Tabak- und Nikotinprodukte sind <i>keine</i> Lebensmittel.			
		Leider wurde von Bundesrat und Parlament im Gesetzgebungsprozess zum Tabakproduktegesetz zu wenig beachtet, dass man vom im Lebensmittelrecht geltenden Grundsatz «verboten ist, was nicht erlaubt ist», zum Grundsatz «erlaubt ist, was nicht verboten ist», wechselte. Für Produkte, die gesundheitsgefährdend sind und konsumiert werden, ein fataler Fehler. Insbesondere, da der Gesetzgeber es ablehnte eine umfassende Verbotsliste von besonders gefährlichen Substanzen zu erlassen. Entsprechend diesem Gedanken wurde leider auch vom Prinzip, dass Produkte kontrolliert zugelassen werden müssen, zum Prinzip «Selbstkontrolle» ein Wechsel vollzogen. Der Teil «Kontrolle und Sanktionen» im Gesetz ist vollkommen ungenügend ausgestaltet für toxische Produkte, die wie Lebensmittel konsumiert werden.			
		Die Folgen sind klar: Die bereits heute von der Masse der Produkte ressourcenmässig überforderten Kontrollorgane an der Grenze und in den Kantonen werden weiter unter Druck kommen. Die stichprobenartigen Kontrollen der Kantone der ungeprüften neuen Tabak- und Nikotinprodukte zeigt, dass diese mehrheitlich nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.			
		Der beschriebene Grundsatzfehler des Tabakproduktegesetzes ist in der Verordnung zum Gesetz nicht mehr zu korrigieren. Es bleibt jedoch noch die Möglichkeit, kleine Korrekturen in den Details vorzunehmen. Die LLS fordert deshalb den Bundesrat auf, den noch vorhandenen minimalen Rahmen für staatliche Kontrollen und Sanktionen voll auszuschöpfen.			

		<del>-</del>
LLS	33 ff	Die LLS begrüsst grundsätzlich die Idee der Regulierung von Testkäufen durch den Bund. Bundesrat und Parlament sind jedoch gescheitert, dies im Tabakproduktegesetz entsprechend umzusetzen.
		Die LLS fordert den Bundesrat auf, die Verordnung dahingehend anzupassen, dass diese den Kantonen als Grundlage für Kontroll- und Straf- bzw. Verwaltungsverfahren (z.B. Bussen) dient. Aus der Formulierung muss sich eine Verpflichtung an die Kantone ableiten, regelmässig entsprechende Kontrollen durchzuführen – und bei Verstössen – Sanktionsmassnahmen zu ergreifen.
		Die Regelung der Kontrollen (Käufe) und der Verfahren sollte zudem wesentlich stärker durch den Bund vorgegeben werden als nun vom Bundesrat vorgeschlagen (bis hin zur Aufnahme in die eidgenössische Ordnungsbussenverordnung).
		Vollkommen ungenügend ist die Situation bei den Testkäufen über das Internet. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft festhält, ist die Formulierung im Gesetz so mangelhaft, dass die Ergebnisse der Testkäufe nicht für Verfahren verwendet werden können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c). Damit sind Onlinetestkäufe faktisch nutzlos.
		Die LLS fordert den Bundesrat auf, die aktuelle Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» zu nutzen, um die offensichtlichen Versäumnisse bei der Regelung der (Online-)Testkäufe zu korrigieren, welche nicht der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers entsprechen.
LLS	Anhang I	Wie bereits unter 16f erwähnt, gilt es dem Abnutzungseffekt von Warnhinweisen vorzubeugen. Dies gilt im besonderen Masse dem allgemeinen Warnhinweis, welcher seit nun rund zwanzig Jahren unverändert auf die Vorderseite der Produkte gedruckt wird. Entsprechend sinnvoll ist es, den allgemeinen Warnhinweis auch in die wechselnden Druckserien miteinzubeziehen.
		Die LLS begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten und allgemeinen Warnhinweisen.
LLS	Anhang 4	Wir weisen darauf hin, dass die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen ergänzt werden muss, da mit dem Beschluss zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen unterstellt sind.
		Für die im Passivrauchschutzgesetz (Art. 1 Abs. 4) definierten Zonen zum Konsum von elektronischen Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen, schlagen wir folgende Formulierung in der Passivrauchschutzverordnung vor: «Der Konsum von elektronischen Zigaretten oder Tabakprodukten zum Erhitzen ist in speziellen Verkaufsstellen (nach Art. 1 Abs. 4 Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen) in einem separaten Raum erlaubt, der
		<ul> <li>durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt;</li> <li>mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist.</li> </ul>

	Die Räume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein.
	Ihre Fläche darf höchstens einen Drittel der Verkaufsfläche der Verkaufsstelle betragen oder maximal 10m2.
	Minderjährige haben keinen Zutritt zu den Räumen»
	Die LLS fordert den Bundesrat auf, die Revision der Passivrauchschutzverordnung rasch an die Hand zu nehmen, damit die revidierte Verordnung in der ersten Hälfte 2024 in Kraft treten kann.
LLS	

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
LLS	5			Bemerkung  Die Formulierung, dass «unvermeidliche Spuren» von potenziell extrem gesundheitsschädlichen Stoffen im Produkt akzeptiert werden, ist inakzeptabel.  Anregung  «Die Flüssigkeit darf keine anderen Substanzen enthalten als die gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d TabPG gemeldeten.» Rest streichen.
LLS	8	2		Bemerkung  Das Fehlen internationaler Standards, macht es notwendig, dass Konsumierende genau über die Produktionsorte informiert werden.  Anregung  «Ist ein Produktionsland nach Absatz 1 nicht eindeutig zu identifizieren, müssen nach Produktionsschritt sämtliche Länder einzeln aufgeführt werden.»

LLS				
LLS	10	2		<u>Bemerkung</u>
				Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.
				Anregung
				«Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, <u>auf einer neutral gestalteten Plattform</u> leicht zugänglich sein. In der Produktinformation ist die Internetadresse <u>und</u> der <i>Quick-Response-Code</i> (QR-Code) aufzuführen, über die entsprechenden Angaben auffindbar sind. <u>Die Überschrift der Produktinformation in drei Amtssprachen lautet: 'Informationen zu Zutaten, Gebrauch, Warnungen und Kontaktangaben'»</u>
LLS	11	1, 1a		Bemerkung
				Die Sachbezeichnungen nach Art. 11 TabPG enthalten wichtige Informationen zu Art und Beschaffenheit des Produkts. Damit diese allen Verbraucher/innen zugänglich sind, müssen sie in allen Amtssprachen abgedruckt werden.
				Anregung
				«1 Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a TabPG sind in allen Amtssprachen aufzuführen.»
				<u>«1a Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b und c TabPG sind in mindestens einer Amtssprache aufzuführen.»</u>
LLS	13	1	С	Bemerkung  Den Wernhinweig für niketinfreie Bredukte auch für hanfhaltige Bredukte nutzen
				Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung
				streichen
LLS	40		I.	
	13	2	b	Bemerkung  Den Wernhinweig für niketinfreie Bredukte auch für hanfhaltige Bredukte nutzen
				Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung
				Attroguing

				streichen
LLS	14	2		Bemerkung  Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.  Anregung  streichen
LLS	15	2		Anregung «a. 25 Prozent der Fläche der Werbung»
LLS	15	3		Anregung streichen
LLS	16 16 18 40 Anh.1	1 2 4 2.1		Bemerkung  Ziel der Massnahmen der Tabakpräventionsgesetzgebung ist die Entwöhnung von giftigen und süchtig machenden Substanzen.  Anregung  Durchgängiges Ersetzen der falschen Bezeichnung «Raucherentwöhnung» durch den Begriff «Rauchentwöhnung».
LLS	22	1	d (neu)	Bemerkung  Der Konformitätsnachweis gilt auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch.  Anregung  1 Wer Zigaretten, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit auf dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte folgende Vorgaben einhalten:

				d. für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch: die Höchstmenge an Nikotin nach Anhang 2 Ziffer 2 TabPG.»
LLS	23	1a (neu)		Bemerkung  Tests sollten von unabhängigen Labors durchgeführt werden. Drei der dreizehn aufgeführten akkreditierten Laboratorien befinden sich im Besitz von Philip Morris International.  Anregung  «1a Ausgenommen werden Prüflabore, welche sich im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden.»
LLS	25	2		Bemerkung Problematische Zutaten werden teilweise in kleinsten Mengen zugegeben.  Anregung streichen
LLS	27	1	b	Begründung Bei Arzneimitteln beträgt die maximal erlaubte Einfuhrmenge, nicht zwei, sondern nur den geschätzten durchschnittlichen Verbrauch eines Monates.  Anregung  «die eingeführte Menge übersteigt den geschätzten Durchschnittsverbrauch für einen Monat nicht.»
LLS	Kap. 5			Anregungen zu Kapitel 5 siehe Seiten 8 und 9 in diesem Dokument, zu den Art. 28ff und 33ff.
LLS	Anh. 1	2.1		Anregung Es sollte explizit erwähnt werden, dass der QR-Code als Teil des kombinierten Warnhinweises immer lesbar sein muss.
LLS	Anh. 4	Punkt 3	Art 2 Ziff. 15	Anregung  Ziffer «15. Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch nach Artikel 3 Buchstabe d des Tabakproduktegesetzes

		(neu)	(TabPG) deren Verpackung keinen Warnhinweis gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und b TabPG trägt, sowie gleichartige Produkte nach Artikel 2 der Tabakprodukteverordnung (TabPV), deren Verpackung keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis gemäss Artikel 13 TabPV trägt.»
LLS			

Unser	Unser Fazit				
Х	Zustimmung				
Х	Änderungswünsche / Vorbehalte				
	Grundsätzliche Überarbeitung				
	Ablehnung				

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Lungenliga beider Basel

Abkürzung der Firma / Organisation : LLBB

Adresse : Mittlere Strasse 35, 4056 Basel

Kontaktperson : Sibylle Kraus / Sarah Eichele-Eschmann

Telefon : 061 269 99 66

E-Mail : sibylle.kraus@llbb.ch / sarah.eichele-eschmann@llbb.ch

Datum : 22.08.2023

#### Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

#### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	10
Unser Fazit	14
Anhang: Anleitung zum Finfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehlert Textmarke nicht definiert

Allgemeine	Allgemeine Bemerkungen						
Name/Firma	Bemerkung/Anregung						
LLBB	Tabak- und Nikotinprodukte sind die einzigen Konsumgüter, die beim Konsum unvermeidlich teilweise massiv die Gesundheit schädigen und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können.						
LLBB	Der Verordnungsentwurf spiegelt die Defizite und Schwächen des in dieser Form vom Parlament beschlossenen Tabakproduktegesetz wider:						
	Faktischer Verzicht auf staatliche Kontrollmassnahmen betreffend der bereitgestellten Produkte. Anders als bei anderen Produkten, zum oralen Gebrauch, wie Lebensmittel oder Medikamente, begnügt sich der Bund bei den gesundheitsgefährdenden Produkten im Tabak- und Nikotinsektor mit Selbstkontrollmassnahmen der Produzenten.						
	<ul> <li>Kontrollmassnahmen betreffend der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten, wie zum Beispiel Testkäufe, sind im Gesetz ungenügend formuliert. Es gibt weiterhin keine Verpflichtung der Kantone durch den Bund für Testkäufe im Verbund mit Sanktionen (Bussen, Verbote). Onlinetestkäufe und anschliessende Sanktionen (Strafverfahren) bei Verstössen werden durch das Tabakproduktegesetz sogar aktiv verhindert.</li> </ul>						
	Dem Bereich Sanktionen (Bussen etc.) wurde im Tabakproduktegesetz vom Parlament zu wenig Beachtung geschenkt. Verstösse werden kaum geahndet.						
LLBB	Trotz dieser gesetzlichen Grundlage sieht die LLBB bei der Verordnung insgesamt noch ein Verbesserungspotential bei den Massnahmen zu Produktkontrolle und Kontrollpflichten, sowie den Testkäufen und den Massnahmen zur Ahndung von Verstössen.						

Erläuternd	Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")					
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung				
LLBB	2	Gleichartige Produkte				
		In den letzten zehn Jahren hat sich der grosse, aber übersichtliche Markt von Tabakrauchprodukten zu einem noch grösseren chaotischen Markt unterschiedlichster Tabak- und Nikotinprodukten entwickelt. Ein Markt mit giftigen und gesundheitsschädlichen Produkten, über welchen der Staat aktuell faktisch die Übersicht und Kontrolle verloren hat. Ein Grund für dieses Versagen war der fehlende politische Wille, sich einer Regulierung anzunehmen.				
		Insbesondere zwei gesundheitsgefährdende Produkte haben in den letzten Jahren bei Minderjährigen und Jugendlichen einen bedenklichen Erfolg feiern können:				
		E-Zigaretten enthalten toxische Substanzen, die im Tabakrauch nicht vorliegen, und auch das Nikotin kann für Jugendliche schwerwiegende Folgen haben. Obwohl ein nach heutiger Evidenz geringeres tabakbedingtes toxisches Potenzial im Vergleich zu Tabakprodukten zum Rauchen, vorliegt, dürfen diese Produkte keinesfalls als harmlos betrachtet werden, insbesondere da gerade bei jungen Konsumierenden ein grosses Suchtpotenzial besteht.				
		Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen.				
LLBB	2	Warnhinweise				
		Die Verpackung der Tabak- und Nikotinwaren ist eine wichtige Werbefläche für die Tabakindustrie. Die farbigen Schachteln mit den prominent aufgedruckten Markennamen wirken vor allem auf Jugendliche und Neukonsumentinnen und -konsumenten attraktiv und täuschen über die Gesundheitsrisiken des Tabak- und Nikotinkonsums hinweg.				
		Die Schweiz ist mit einer durchschnittlichen Grösse der Warnhinweise von 56% der Gesamtfläche auf einem der hintersten Ränge in Europa. Die Mitglieder der EU, Norwegen und Grossbritannien schneiden teilweise deutlich besser ab als die Schweiz. Dies wird auf nicht absehbare Zeit so bleiben, da die rückständigen Bestimmungen in das neue Tabakproduktegesetz (TabPG) übernommen wurden: dies bedeutet, dass in den nächsten Jahren keine Ausdehnung der Grösse der Warnhinweise möglich ist.				
		Auf internationaler Ebene werden laufend Fortschritte bei der Umsetzung von Gesundheitswarnungen auf Verpackungen erzielt, indem viele Länder den Anteil der Warnhinweise stetig erhöhen. Der weltweite Trend zu grösseren, bebilderten Gesundheitswarnungen auf der Vorder- und Rückseite der Packungen nimmt kontinuierlich zu. Die Schweiz hingegen hat den				

		Anschluss verloren, wie auch das Beispiel der nächsten Stufe der Tabakprävention, der neutralen Verpackung, zeigt.
		Neutrale Verpackungen ohne die spezifischen Markenelemente, im Englischen «Plain Packaging» genannt, und mit grossen bildlichen Warnhinweisen versehen, gelten zusammen mit Preiserhöhungen und umfassenden Werbeverboten als eine der wirksamsten Massnahmen der Tabakprävention. Verschiedene Studien haben bereits gezeigt, dass neutrale Verpackungen das Rauchen bzw. den Raucheinstieg unattraktiver machen:
		Neutrale Verpackungen
		<ul> <li>werden als wirksam erachtet, um Jugendliche davon abzuhalten, mit dem Rauchen anzufangen.</li> </ul>
		<ul> <li>helfen, darüber nachzudenken, den eigenen Tabakkonsum zu reduzieren oder ganz mit dem Rauchen aufzuhören.</li> </ul>
LLBB	2	Testkäufe
		Testkäufe
		mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo nicht.
		dienen zur Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Verkaufspersonal.
		<ul> <li>bilden die Grundlage für Sanktionen (Bussen etc.) bei Verstössen gegen das Gesetz.</li> </ul>
		Die Ergebnisse können auch dazu genutzt werden, breite Bevölkerungsgruppen mit dem Thema Jugendschutz zu erreichen:
		Beim Alkohol haben Testkäufe seit dem Jahr 2000 schweizweit zu einer drastischen Reduktion von widerrechtlichen Alkoholverkäufen an Jugendliche geführt.
		Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/ oder Sanktionsmöglichkeiten ist in vielen Kantonen ungenügend. Trotzdem hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, verbindlich festzulegen, dass die Kantone Kontrollmassnahmen zwingend mit Sanktionsmassnahmen zu verbinden haben. Der unhaltbare Zustand bei Onlinetestkäufen formuliert der Bundesrat im erläuternden Bericht selbst: «Online-Testkäufe sind gestützt auf die neuen Rechtsgrundlagen im TabPG und im LMG jedoch nicht möglich, da Testkäufe die Anonymität der Minderjährigen voraussetzen.»
		Die fehlerhafte Formulierung im Tabakproduktegesetz muss so rasch als möglich korrigiert werden. Ohne diese, ist eine zufriedenstellende Regelung der (Online-)Testkäufe und der dazugehörigen Strafmassnahmen in dieser Verordnung nicht möglich.
LLBB	2	Selbstkontrollpflichten und Aufgaben der Behörden
		Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich

		der Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Insbesondere bei Produkten welche in Ländern mit weit niedrigeren Standards als in der Schweiz hergestellt werden, ist dies problematisch. Schon heute erfüllen diese Produkte vielfach nicht geltenden (EU-)Rechte.
LLBB	2	Tabakwerbung
		Der Zusammenhang zwischen Tabakwerbung (inkl. Promotion und Sponsoring) und zunehmendem Konsumverhalten ist durch zahlreiche Untersuchungen belegt.
		Tabakwerbung spielt beim Entscheid, ins Rauchen einzusteigen, eine bedeutende Rolle, insbesondere bei Jugendlichen. Das Parlament hat dem Potential von Werbeeinschränkungen zur Reduzierung des Tabakkonsums in der Bevölkerung und insbesondere bei Jugendlichen zu wenig Beachtung geschenkt. Es setzte weiterhin vor allem auf die gescheiterte «freiwillige Selbstbeschränkungen» der Tabakindustrie.
		Aus diesem Grund haben Volk und Stände 2022 die Volksinitative «Kinder ohne Tabak» angenommen. Die Umsetzt der Initiative bzw. die Revision des Tabakproduktegesetzes muss nun rasch geschehen, damit die Artikel zu Werbung in der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten in einem nächsten Schritt ebenfalls zügig dem Willen des Souveräns angepasst werden, insbesondere bei den Punkten: Einschränkung Tabakwerbung, -promotion und -sponsoring, sowie der Einführung effektiver Alterskontrollsysteme.

Erläuternd	ler Berio	cht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
LLBB	5	E-Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen werden in ähnlicher Weise wie Lebensmittel konsumiert. Entsprechend streng müssen die Vorschriften bezüglich der Inhaltstoffe sein. Der Verweis des Bundesrates auf die Bestimmungen ist korrekt, aber unvollständig: Die EU bzw. die Mitgliedstaaten der EU verbieten dutzende von Zusatzstoffen. Somit relativiert sich das Fehlen von EU-Bestimmungen zur Reinheit. Da der Schweizer Gesetzgeber das Verbot solcher besonders gefährlicher Zusatzstoffe abgelehnt hat, muss die Verordnung zwingend strengere Vorschriften bezüglich der Produktreinheit enthalten.
LLBB	8	Anders als bei Produkten im Lebensmittelrecht beschränken sich bei Tabak- und Nikotinprodukten die meisten Kontrollen auf Selbstkontrollen. Auch gibt es bislang keine internationalen Standards für diese neuen Produkte. Entsprechend wichtig ist es, den Konsumierenden genaue Angaben zu den Produktionsorten zu geben.
LLBB	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.
		Die Produktinformationen müssen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein.
LLBB	13	Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken.»
		Die LLBB schlägt vor, für Hanfprodukte den spezifischen Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen» zu verwenden.
LLBB	14	Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.
		Die LLBB lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos ab.
LLBB	15	In Anbetracht der laufenden Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative Kinder ohne Tabak, ist der

		Artikel zu Warnhinweisen bei Werbung und Sponsoring als Übergangslösung zu betrachten.
LLBB	16f	Der Gesetzgeber hat im Tabakproduktegesetz beschlossen, die kombinierten Warnhinweise weiterhin nur auf der Rückseite der Zigarettenprodukte anzubringen. Dennoch müssen zwingend Anpassungen vorgenommen werden, teils wegen technischen Entwicklungen (QR-Code auf Rauchstoppwebseite), teils wegen sonstigen Veränderungen (neues Rauchstopplogo).
		Bekannt ist, dass sich bei Warnhinweisen ein gewisser Abnutzungseffekt bei bisherigen Raucherinnen und Rauchern einstellt: Die Menschen gewöhnen sich mit der Zeit an immer gleich aussehende Warnhinweise und nehmen diese nicht mehr in gleichem Masse wie zu Beginn wahr. Entsprechend müssen die Fotografien regelmässig erneuert werden.
		Die LLBB begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.
LLBB	25	Tabak- und Nikotinprodukte verursachen teilweise massive Gesundheitsschäden. Anders als im Rest von Europa gibt es kein Verbot oder Einschränkungen bezüglich suchtverstärkender oder besonders toxischer Zusatzstoffe. Bei vielen besonders heimtückischen Stoffen genügt bereits die Beigabe geringer Mengen, um die beschriebene Wirkung zu erzeugen.
		Vor diesem Hintergrund müssen zwingend sämtliche Zutaten der Produkte aufgeführt werden.
LLBB	28 ff	Die gesetzliche Trennung von Tabak und Lebensmitteln durch die Einführung des Tabakproduktegesetzes war ein richtiger und überfälliger Schritt. Die erwiesenermassen gesundheitsschädlichen Tabak- und Nikotinprodukte sind <i>keine</i> Lebensmittel.
		Leider wurde von Bundesrat und Parlament im Gesetzgebungsprozess zum Tabakproduktegesetz zu wenig beachtet, dass man vom im Lebensmittelrecht geltenden Grundsatz «verboten ist, was nicht erlaubt ist», zum Grundsatz «erlaubt ist, was nicht verboten ist», wechselte. Für Produkte, die gesundheitsgefährdend sind und konsumiert werden, ein fataler Fehler. Insbesondere, da der Gesetzgeber es ablehnte eine umfassende Verbotsliste von besonders gefährlichen Substanzen zu erlassen. Entsprechend diesem Gedanken wurde leider auch vom Prinzip, dass Produkte kontrolliert zugelassen werden müssen, zum Prinzip «Selbstkontrolle» ein Wechsel vollzogen. Der Teil «Kontrolle und Sanktionen» im Gesetz ist vollkommen ungenügend ausgestaltet für toxische Produkte, die wie Lebensmittel konsumiert werden.
		Die Folgen sind klar: Die bereits heute von der Masse der Produkte ressourcenmässig überforderten Kontrollorgane an der Grenze und in den Kantonen werden weiter unter Druck kommen. Die stichprobenartigen Kontrollen der Kantone der ungeprüften neuen Tabak- und Nikotinprodukte zeigt, dass diese mehrheitlich nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
		Der beschriebene Grundsatzfehler des Tabakproduktegesetzes ist in der Verordnung zum Gesetz nicht mehr zu korrigieren. Es bleibt jedoch noch die Möglichkeit, kleine Korrekturen in den Details vorzunehmen. Die LLBB fordert deshalb den Bundesrat auf, den noch vorhandenen minimalen Rahmen für staatliche Kontrollen und Sanktionen voll auszuschöpfen.

		<del>-</del>
LLBB	33 ff	Die LLBB begrüsst grundsätzlich die Idee der Regulierung von Testkäufen durch den Bund. Bundesrat und Parlament sind jedoch gescheitert, dies im Tabakproduktegesetz entsprechend umzusetzen.
		Die LLBB fordert den Bundesrat auf, die Verordnung dahingehend anzupassen, dass diese den Kantonen als Grundlage für Kontroll- und Straf- bzw. Verwaltungsverfahren (z.B. Bussen) dient. Aus der Formulierung muss sich eine Verpflichtung an die Kantone ableiten, regelmässig entsprechende Kontrollen durchzuführen – und bei Verstössen – Sanktionsmassnahmen zu ergreifen.
		Die Regelung der Kontrollen (Käufe) und der Verfahren sollte zudem wesentlich stärker durch den Bund vorgegeben werden als nun vom Bundesrat vorgeschlagen (bis hin zur Aufnahme in die eidgenössische Ordnungsbussenverordnung).
		Vollkommen ungenügend ist die Situation bei den Testkäufen über das Internet. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft festhält, ist die Formulierung im Gesetz so mangelhaft, dass die Ergebnisse der Testkäufe nicht für Verfahren verwendet werden können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c). Damit sind Onlinetestkäufe faktisch nutzlos.
		Die LLBB fordert den Bundesrat auf, die aktuelle Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» zu nutzen, um die offensichtlichen Versäumnisse bei der Regelung der (Online-)Testkäufe zu korrigieren, welche nicht der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers entsprechen.
LLBB	Anhang I	Wie bereits unter 16f erwähnt, gilt es dem Abnutzungseffekt von Warnhinweisen vorzubeugen. Dies gilt im besonderen Masse dem allgemeinen Warnhinweis, welcher seit nun rund zwanzig Jahren unverändert auf die Vorderseite der Produkte gedruckt wird. Entsprechend sinnvoll ist es, den allgemeinen Warnhinweis auch in die wechselnden Druckserien miteinzubeziehen.
		Die LLBB begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten und allgemeinen Warnhinweisen.
LLBB	Anhang 4	Wir weisen darauf hin, dass die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen ergänzt werden muss, da mit dem Beschluss zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen unterstellt sind.
		Für die im Passivrauchschutzgesetz (Art. 1 Abs. 4) definierten Zonen zum Konsum von elektronischen Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen, schlagen wir folgende Formulierung in der Passivrauchschutzverordnung vor: «Der Konsum von elektronischen Zigaretten oder Tabakprodukten zum Erhitzen ist in speziellen Verkaufsstellen (nach Art. 1 Abs. 4 Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen) in einem separaten Raum erlaubt, der
		- durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt;

- mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist.
Die Räume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein.
Ihre Fläche darf höchstens einen Drittel der Verkaufsfläche der Verkaufsstelle betragen oder maximal 10m2.
Minderjährige haben keinen Zutritt zu den Räumen»
Die LLBB fordert den Bundesrat auf, die Revision der Passivrauchschutzverordnung rasch an die Hand zu nehmen, damit die revidierte Verordnung in der ersten Hälfte 2024 in Kraft treten kann.

Verordnung	Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	
LLBB	5			Bemerkung  Die Formulierung, dass «unvermeidliche Spuren» von potentiell extrem gesundheitsschädlichen Stoffen im Produkt akzeptiert werden, ist inakzeptabel.  Anregung  «Die Flüssigkeit darf keine anderen Substanzen enthalten als die gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d TabPG gemeldeten.» Rest streichen.	
LLBB	8	2		Bemerkung  Das Fehlen internationaler Standards, macht es notwendig, dass Konsumierende genau über die Produktionsorte informiert werden.  Anregung  «Ist ein Produktionsland nach Absatz 1 nicht eindeutig zu identifizieren, müssen nach Produktionsschritt sämtliche Länder einzeln aufgeführt werden.»	
LLBB	10	2		Bemerkung Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.	

				Anregung
				«Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, <u>auf einer neutral gestalteten Plattform</u> leicht zugänglich sein. In der Produktinformation ist die Internetadresse <u>und</u> der <i>Quick-Response-Code</i> (QR-Code) aufzuführen, über die entsprechenden Angaben auffindbar sind. <u>Die Überschrift der Produktinformation in drei Amtssprachen lautet: 'Informationen zu Zutaten, Gebrauch, Warnungen und Kontaktangaben'»</u>
LLBB	11	1, 1a		Bemerkung  Die Sachbezeichnungen nach Art. 11 TabPG enthalten wichtige Informationen zu Art und Beschaffenheit des Produkts. Damit diese allen Verbraucher/innen zugänglich sind, müssen sie in allen Amtssprachen abgedruckt werden.  Anregung
				<ul> <li>«1 Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a TabPG sind in allen Amtssprachen aufzuführen.»</li> <li>«1a Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b und c TabPG sind in mindestens einer Amtssprache aufzuführen.»</li> </ul>
LLBB	13	1	С	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
LLBB	14	2		Bemerkung Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.  Anregung streichen

LLBB	15	2		Anregung
				«a <u>. 25 Prozent</u> der Fläche der Werbung»
LLBB	15	3		Anregung
				streichen
LLBB	16	1		Bemerkung
	16	2		Ziel der Massnahmen der Tabakpräventionsgesetzgebung ist die Entwöhnung von giftigen und süchtig
	18			machenden Substanzen.
	40	4		Anregung
	Anh.1	2.1		Durchgängiges Ersetzen der falschen Bezeichnung «Raucherentwöhnung» durch den Begriff «Rauchentwöhnung».
LLBB	22	1	d (neu)	Bemerkung
				Der Konformitätsnachweis gilt auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch.
				Anregung
				1 Wer Zigaretten, <u>Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</u> oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit auf dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte folgende Vorgaben einhalten:
				d. für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch: die Höchstmenge an Nikotin nach Anhang 2 Ziffer 2 TabPG.»
LLBB	23	1a (neu)		<u>Bemerkung</u>
				Tests sollten von unabhängigen Labors durchgeführt werden. Drei der dreizehn aufgeführten akkreditierten Laboratorien befinden sich im Besitz von Philip Morris International.
				Anregung
				«1a Ausgenommen werden Prüflabore, welche sich im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren

				oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden.»
	25	2		Bemerkung Problematische Zutaten werden teilweise in kleinsten Mengen zugegeben.  Anregung streichen
LLBB	27	1	b	Bei Arzneimitteln beträgt die maximal erlaubte Einfuhrmenge, nicht zwei, sondern nur den geschätzten durchschnittlichen Verbrauch eines Monates.  Anregung  «die eingeführte Menge übersteigt den geschätzten Durchschnittsverbrauch für einen Monat nicht.»
LLBB	Кар. 5			Anregungen zu Kapitel 5 siehe Seiten 8 und 9 in diesem Dokument, zu den Art. 28ff und 33ff.
LLBB	Anh. 1	2.1		Anregung Es sollte explizit erwähnt werden, dass der QR-Code als Teil des kombinierten Warnhinweises immer lesbar sein muss.
LLBB	Anh. 4	Punkt 3	Art 2 Ziff. 15 (neu)	Anregung  Ziffer «15. Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch nach Artikel 3 Buchstabe d des Tabakproduktegesetzes (TabPG) deren Verpackung keinen Warnhinweis gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und b TabPG trägt, sowie gleichartige Produkte nach Artikel 2 der Tabakprodukteverordnung (TabPV), deren Verpackung keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis gemäss Artikel 13 TabPV trägt.»

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser	Unser Fazit				
X	Zustimmung				
Х	Änderungswünsche / Vorbehalte				
	Grundsätzliche Überarbeitung				
	Ablehnung				



Haus der Kantone Speichergasse 6, CH-3001 Bern +41 31 356 20 20 office@gdk-cds.ch www.gdk-cds.ch

Versand per e-Mail: tabakprodukte@bag.admin.ch

6-3-2 / ST

Bern, 24. August 2023

Vernehmlassung zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV) – Stellungnahme GDK

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten Stellung nehmen zu können. Der GDK-Vorstand hat an seiner Sitzung vom 24. August 2023 die Vorschläge diskutiert und nimmt wie folgt Stellung.

### 1. Allgemeine Bemerkungen

Die GDK setzt sich als Trägerin der nationalen Strategie zur Prävention von nichtübertragbaren Krankheiten (NCD-Strategie) für die Prävention und Gesundheitsförderung im Bereich der nichtübertragbaren Krankheiten ein. 18 Kantone haben ein durch den Tabakpräventionsfonds unterstütztes Tabakpräventionsprogramm und viele Kantone führen übergreifende Programme im Rahmen der Suchtprävention durch (Tabak, Alkohol, Geldspiel etc.). Der Tabakkonsum gehört zu den wichtigsten Einflussfaktoren auf nichtübertragbare Krankheiten und die GDK hat daher auch die Revision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG), sowie auch die nun noch laufende Teilrevision unterstützt.

Die Verordnung ist in ihrer Stossrichtung zu begrüssen, jedoch ist es für den GDK-Vorstand wichtig, dass die Vollzugsaufgaben und die damit verbundenen Kompetenzen der Kantone noch ausführlicher geregelt werden. Aktuell fokussiert der Entwurf stark auf die Selbstkontrolle der Industrie, was angesichts der äusserst gesundheitsschädigenden Produkte ungenügend ist. So werden die Kontrollen bzw. der Vollzug der Überprüfung der Selbstkontrollen, u.a. zur Produktezusammensetzung wie auch die Möglichkeit der Testkäufe, aus Sicht der in der Verantwortung stehenden Kantone konzeptuell zu wenig ausformuliert. Es fehlt zudem die Einräumung von Kompetenzen für die Kantone (wie z.B. Zutrittsrecht, Einsicht in Dokumente), damit sie ihre Vollzugsaufgabe wahrnehmen können.

Wir verweisen auch auf die Stellungnahme des Verbands der Kantonschemiker (VKCS), insbesondere die Hinweise und Vorschläge in Bezug auf die Vollzugsaufgaben der Kantone und unterstützen diese.

#### 2. Rückmeldung zu den Bestimmungen im Einzelnen

### Art. 1 bis 3 Definition der Produkte und gleichartige Produkte

Der GDK-Vorstand begrüsst die Definition der gleichartigen Produkte, damit der zukünftigen Entwicklung von neuen Produkten durch die Industrie Rechnung getragen werden kann und bezüglich Jugendschutz und Konsumentenschutz keine Schlupflöcher möglich sind.



#### Art. 10 Form der Produkteinformation

Die Bereitstellung der Produkteinformationen nur über QR-Code oder anderer elektronischer Form schwächt die Information der Konsumierenden. Eine Präzisierung von Angaben (aus der Auflistung gemäss Art. 17 Abs. 2 TabPG, insbesondere Buchstaben c - g), welche zwingend direkt auf der Verpackung aufgedruckt sein müssen, wäre die bevorzugtere Lösung.

Elektronische Plattformen mit den ergänzenden Deklarationsangaben seitens der Händler und Anbieter dürfen nicht gleichzeitig Werbeplattform für ihre Produkte sein. Es braucht daher zusätzlich eine Regulierung für die Anbieter, in welcher Form - idealerweise in neutraler Form - diese Produkteinformationen zur Verfügung gestellt werden müssen.

### Art. 11f Angaben und Produkteinformation

Es wird seitens GDK-Vorstand begrüsst, dass die Angaben in mindestens drei Landessprachen gemacht werden müssen.

### Art. 16f Warnhinweise

Die Anpassungen für die Warnhinweise werden seitens GDK-Vorstand begrüsst, ebenso wie der Wechsel der Serien alle zwei Jahre, damit einem Gewöhnungseffekt entgegengewirkt werden kann. Jedoch ist aus Sicht des GDK-Vorstands zu ergänzen, dass der Bund die Kompetenz erhalten muss, die Bildserien nach einem gewissen zeitlichen Abständen durch aktuelles Bildmaterial zu ersetzen.

#### Art. 21 Selbstkontrolle und Art. 22 Konformitätsnachweis

Artikel 21 und 22 sind aus Sicht des GDK-Vorstands zu wenig differenziert bezüglich Vollzug in der Praxis. Es ist nicht definiert, in welcher Frequenz und Form diese Selbstkontrolle und Dokumentation erfolgen muss und ob die Erbringung dieser Nachweise eine Bringschuld seitens der Unternehmen oder Holschuld seitens Kantone (Art. 28 Abs. 2. Ziff. 3) ist.

Die Kontrollprozesse und die Rollen und Aufgaben der Vollzugsorgane (Bund, Kantone) im Rahmen des Konformitätsnachweises sind bezüglich praktischer Umsetzung zu wenig spezifisch. Das Informationssystem wird seitens Bund (BAG) eingerichtet und zur Verfügung gestellt, jedoch obliegt die Kontrolle zur Einhaltung der Informationspflicht und Selbstkontrolle (vgl. auch Art. 28 Abs. 2 Ziff. c) den Kantonen. Es ist unklar, ob die Kantone ebenfalls Zugriff auf dieses Informationssystem haben und damit ihre Pflicht wahrnehmen können.

### Art. 28 Kontrollen durch die Kantone

Damit der Vollzug nicht in allen Kantonen unterschiedlich geregelt ist, wird eine weitere Ausdifferenzierung der Artikel zum Vollzug (Art. 28 - 30) als sinnvoll erachtet. Es fehlt zudem die Einräumung von Kompetenzen für die Vollzugsorgane (Betretungsrecht, Dateneinsicht), damit der Vollzug umsetzbar wird. Um einen möglichst einheitlichen Vollzug anzustreben, müsste der Bund zudem stärker koordinierend tätig sein (vgl. auch Anmerkungen zu Art. 29)

### Art. 29 Verfahren und Methoden (zur Produktekontrolle)

Hier verweisen wir für Details auf die Stellungnahme des Verbands der Kantonschemiker (VKCS). Grundsätzlich wird in Frage gestellt, ob alle Kantone Laborkapazitäten haben, um solch spezifische und aufwändige Analysen durch zu führen. Eine Koordination und Unterstützung durch den Bund muss präzisiert werden. Entsprechend fordert der GDK-Vorstand die gesetzliche Grundlage zur Etablierung eines zentralen Labors, welches im Auftrag der Kantone die dem Tabakproduktegesetz unterstellten Produkte untersucht und zugleich die Funktion als Referenzlabor wahrnimmt.

### Art. 30 Berichterstattung der Kontrollen

Der Artikel lässt offen, zuhanden von wem und in welcher Frequenz eine solche Berichterstattung erfolgen muss. Dies sollte zwecks Vereinheitlichung und zukünftiger Auswertung von Daten auf nationaler Ebene zwingend geregelt werden.

#### Art. 31 Rückmeldung zum Ergebnis



Es ist nicht geregelt, wie das Vorgehen im Fall eines Verstosses aussieht. Ein einheitlicher Vollzug bei Verstössen und einheitliche Sanktionen werden seitens GDK-Vorstand als zielführend erachtet, damit das Gesetz vollzogen werden kann. Eine Unterstützung durch den Bund für ein einheitliches Prüf- und Vollzugskonzept, inklusive Sanktionsregelung sollte daher in den vorliegenden Entwurf aufgenommen werden.

#### Art. 33ff Testkäufe

Der GDK-Vorstand begrüsst die Ausdifferenzierung von Testkäufen in der Verordnung und die damit angestrebte einheitliche Ausgestaltung. Ein Standardkonzept für die Testkäufe sollte durch den Bund koordiniert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Verunmöglichung von Online-Testkäufen im aktuellen Gesetz bei der zukünftigen Teilrevision zur Umsetzung der Volksinitiative ein Fokus auf die Ausgestaltung der Kontrollen der Einhaltung des Jugendschutzes für Online-Verkäufe gelegt wird. Kontrollen des Abgabealters im Internet sind unabdingbar und müssen durch den Bund koordiniert und durchgeführt werden, da das Internet nicht an den Kantonsgrenzen haltmacht.

### Art. 39 Koordination des Vollzugs

Es wird vom GDK-Vorstand befürwortet, dass der Bund einen möglichst einheitlichen Vollzug der Bestimmungen unterstützt. Da es insbesondere mit den neuen Nikotin- und Tabakprodukten und des sich rasch entwickelnden Marktes für die Kantone nur schwer möglich ist, diesbezüglich immer auf dem neusten Stand zu sein.

#### Art. 40ff Datenbearbeitung

Der Bereich Datenaustausch und Datenbearbeitung ist nicht im Detail geregelt und sollte mindestens in ähnlicher Weise geregelt werden, wie dies im Lebensmittelgesetz LMG Art. 59 ff. der Fall ist.

### Art. 45 Übergangsbestimmung

Die formulierte Frist «bis zur Erschöpfung der Bestände» lässt dem Handel sehr viel Spielraum, noch grosse Bestände zu produzieren und einzuführen und diese über längere Zeit ohne die vorliegende Regulierung zu verkaufen. Eine zeitlich definierte Frist für den Verkauf nach altem Recht wäre unter dem Aspekt der Prävention und des Konsumentenschutzes zu bevorzugen.

Für weitere Detailbemerkungen verweisen wir auf das Antwortformular im Anhang. Grün hinterlegte Ausführungen sind zusätzliche Punkte, welche im vorliegenden Dokument nicht erwähnt sind.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Regierungsrat Lukas Enge berger

Präsident GDK

Michael Jordi Generalsekretär

Beilage: Antwortformular GDK

Kopie:

Kantonale Gesundheitsdirektionen Verband Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) Mitglieder VBGF

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

Abkürzung der Firma / Organisation : GDK

Adresse : Speichergasse 6

Kontaktperson : Silvia Steiner

Telefon : 031 356 20 40

E-Mail : silvia.steiner@gdk-cds.ch

Datum : 24.08.2023

### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	6
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	9
Unser Fazit	14
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	15

Allgemein	Allgemeine Bemerkungen				
Name/Firma	Bemerkung/Anregung				
GDK	Die Regelung und die Prozesse zum Vollzug der einzelnen Bestimmungen (Produktezusammensetzung, Altersgrenzen für Verkauf, Werbung) und die damit einhergehende Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantone haben im vorliegenden Entwurf noch einige Unklarheiten und Lücken. Auch die Ausgestaltung der Testkäufe und das Vorgehen im Falle von Verstössen sind aus Sicht des GDK-Vorstands noch zu lückenhaft und unpräzise formuliert. Eine einheitliche Konzeptualisierung der Testkäufe von nationaler Ebene zuhanden der Kantone wäre anzustreben, damit keine grosse Heterogenität zwischen den Kantonen auftritt.				
GDK	Bereits in der Vernehmlassung zur Teilrevision des TabPG 2022 hat der GDK-Vorstand bedauert, dass keine Möglichkeit der Online-Testkäufe mit der nun bestehenden Gesetzesvorlage besteht. Gerade im Online-Handel wird aktuell die Umgehung der Jugendschutzbestimmungen festgestellt. Wir weisen daher darauf hin, dass es umso wichtiger sein wird, die aktuell noch in Teilrevision befindenden Artikel zu den Online-Verkäufen und der Online-Werbung so auszugestalten, dass ein fälschungssicheres Alterskontrollsystem eingeführt werden muss und dass die Überprüfung und Kontrolle dieser Systeme klar geregelt werden und Verstösse geahndet werden können.  Zudem sollte in der Verordnung der Erlass von Sanktionsmöglichkeiten nach Vergehen gegen die Jugendschutzbestimmungen verbindlich geregelt				
	werden				
GDK	Im Bezug auf die Regelungen und des Vollzugs der Produktekontrollen verweisen wir auf die Stellungnahme der Kantonschemikerinnen und - chemiker. Es ist anzunehmen, dass verschiedene Kantonslabors nicht dafür ausgerüstet sind, solch spezifische Analysen durchzuführen, wie dies die zu untersuchenden Produkte verlangen.				
GDK					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")					
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung			
GDK	2	Testkäufe			
		mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo Verbesserungsbedarf besteht.			
		dienen zur Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Verkaufspersonal.			
		bilden die Grundlage für Sanktionen (Bussen etc.) bei Verstössen gegen das Gesetz.			
		Die Ergebnisse können auch dazu genutzt werden, breite Bevölkerungsgruppen mit dem Thema Jugendschutz zu erreichen:			
		Erfahrungen mit den Testkäufen beim Alkoholverkauf haben positive Ergebnisse im Sinne von Verbesserungen bei der Einhaltung der Jugendschutzregelungen gezeigt.			
		Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/ oder Sanktionsmöglichkeiten ist in den Kantonen sehr heterogen und z.T. wenig ausgestaltet. Mit der fehlenden Präzisierung im vorliegenden Entwurf wird seitens Gesetzgeber verpasst, einheitliche Verfahren und insbesondere auch Sanktionsmassnahmen festzulegen. Es braucht Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen gegen das Abgabealter sowohl online als auch bei Verkaufsstellen.			
		Es ist zu ergänzen, dass ein Konzept für Testkäufe von nationaler Ebene kommt, damit der Vollzug in den Kantonen einheitlich wird. Zudem würde es der GDK-Vorstand begrüssen, wenn der Bund eine Koordinationsaufgabe bei der Auswertung der Daten zu den Testkäufen übernehmen würde.			
GDK	2	Selbstkontrollpflicht der Hersteller			
		Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich der Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Dies ist im Hinblick auf das Gefährdungspotenzial der Produkte problematisch und ungenügend. Es ist zudem aus Sicht der Kantone und den ihnen übertragenen Vollzugsaufgaben wichtig, dass hierfür die Sanktionen klar geregelt sind. Diese sind sowohl im Gesetzesentwurf als auch in der Verordnung ungenügend geregelt. Verstösse müssen zwingend sanktioniert werden, damit die Regelungen ihre Wirkung entfalten können.			

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuterno	Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"				
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung			
GDK	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein müssen. Wir weisen darauf hin, dass darauf geachtet werden muss, dass dies nicht dazu führt, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen, welche nur online zugänglich sind, mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen keine Werbebotschaften sehen, wenn sie die Produktinformationen abrufen.			
		Es ist daher festzuhalten, dass Produktinformationen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein müssen.			
GDK	14	Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.			
		Eine Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos lehnt der GDK-Vorstand daher ab.			
GDK	15	In Anbetracht der laufenden Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative Kinder ohne Tabak, ist der Artikel zu Warnhinweisen bei Werbung und Sponsoring als Übergangslösung zu betrachten. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, wie die Fläche für Warnhinweise bei Werbung im Vergleich zu jener bei Sponsoring kleiner ausfallen soll. Mindestens 25% scheint sowohl bei Werbung als auch bei Sponsoring angebracht.			
GDK	22	So genannte Nikotinpouches (Nikotinbeutel) finden unter Jugendlichen wachsenden Zuspruch. Bei diesen «Tabakersatzprodukten» handelt es sich um kleine, aromatisierte, «mundgerechte», ca. 0.6 g schwere Beutel, die zwischen Oberlippe und Zahnfleisch platziert werden, um das im Trägermaterial (mikrokristalline Zellulose) enthaltende Nikotin (Nikotinsalz) über die Mundschleimhaut aufnehmen zu können. Im Gegensatz zu «Snus» mit seinem bitteren Tabakgeschmack sind diese neuartigen «Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch» unter Jugendlichen, nicht zuletzt aufgrund der attraktiven, teils fruchtigen Geschmacksaromen, ungeachtet der teils hohen Nikotinkonzentrationen, zunehmend im Trend. Bei diesen Produkten wird Nikotin in konzentrierter Form als Chemikalie zugegeben, und es ist in einigen dieser Produkte in toxikologisch relevanten und damit gesundheitsschädlichen Mengen enthalten. Aufgrund des stark suchterzeugenden Potenzials von Nikotin und der damit verbundenen gesundheitlichen Risiken ist eine Begrenzung des Nikotins dringend notwendig. Der VKCS fordert deshalb, dass für diese Produkte nach Art. 3 Bst. d Tabakproduktegesetz (TabPG) ebenfalls die Höchstmenge an Nikotin gemäss Anhang 2 Ziffer 2 TabPG gilt.			

GDK	23	Neu in diesem Artikel anzufügen wäre, dass sich die Prüflabore nicht im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden dürfen (was aktuell teilweise der Fall ist).
GDK	28ff	Die Kontrolle der verschiedenen im Gesetz geregelten Bereiche durch die Kantone ist gemäss Art. 35 TabPG zwingend (die «Können-Formulierung» im erläuternden Bericht streichen), da wo nicht der Bund zuständig ist. Der GDK-Vorstand bedauert, dass hier nicht differenzierter geregelt wird, wie und in welchen Bereichen die Kantone den Vollzug regeln sollen. Dies birgt das Risiko, dass das Gesetz nicht vollzogen wird. Damit der Vollzug nicht in allen Kantonen unterschiedlich geregelt wird, wird eine weitere Ausdifferenzierung der Artikel zum Vollzug (Art. 28 - 30) als sinnvoll erachtet.
		Um einen möglichst einheitlichen Vollzug anzustreben, müsste der Bund bei dieser Vollzugsaufgabe zudem stärker koordinierend tätig sein (vgl. auch Anmerkungen zu Art. 29).
GDK	29	Ein zentrales Labor für Produkteanalytik und Referenzlabor-Tätigkeit
		Schon im Rahmen der Vernehmlassung zum Tabakproduktegesetz haben die Kantone ausgeführt, dass der dezentrale Vollzug in Bezug auf die Produkteanalytik nicht zweckmässig sei und die Produkteanalytik koordiniert werden sollte – zum Beispiel mittels Bezeichnung eines nationalen Referenzzentrums. Das BAG hat in seinem Schlussbericht bestätigt, dass die Organisation der Produkteanalytik im Sinne eines kantonalen Vollzugs sich nicht rechnet. Entsprechend fordert der GDK-Vorstand die gesetzliche Grundlage zur Etablierung eines zentralen Labors, welches im Auftrag der Kantone die dem Tabakproduktegesetz unterstellten Produkte untersucht und zugleich die Funktion als Referenzlabor wahrnimmt.
GDK	33ff	Der GDK-Vorstand begrüsst grundsätzlich die Regulierung von Testkäufen im vorliegenden Verordnungsentwurf.
		Die Verordnung sollte jedoch dahingehend angepasst werden, dass die Testkäufe den Kantonen auch als Grundlage für Straf- bzw. Verwaltungsverfahren (z.B. Bussen) dienen.
		Ungenügend ist die Situation bei den Testkäufen über das Internet. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft festhält, ist die Formulierung im Gesetz dahingehend mangelhaft, dass die Ergebnisse der Online-Testkäufe nicht für Sanktionsverfahren verwendet werden können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c). Es wird auf die Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» verwiesen. Die GDK fordert, dass diese zukünftige Umsetzung genutzt wird, diese Lücken zu schliessen.

GDK	34	Die GDK würde eine Änderung des Artikels dahingehend begrüssen, dass der Bund für die Bereitstellung eines einheitlichen Konzepts für Testkäufe zuhanden der Kantone zuständig ist, damit der Vollzug in den Kantonen so einheitlich wie möglich gestaltet ist.
GDK	38	Eine sofortige mündliche Auflösung des Testkaufresultats im Anschluss an den Testkauf in der Verkaufsstelle muss ebenfalls möglich sein und kann ergänzend zur geforderten schriftlichen Mitteilung innerhalb von 10 Tagen geschehen. Dieser Zusatz wäre in der Botschaft noch zu ergänzen.
GDK	40	Der Bereich Datenaustausch und Datenbearbeitung ist nicht im Detail geregelt und sollte mindestens in ähnlicher Weise geregelt werden, wie dies im Lebensmittelgesetz LMG Art. 59 ff. der Fall ist. Die Datenbearbeitung durch die kantonalen Vollzugsbehörden ist im vorliegenden Entwurf nicht einmal erwähnt (nur jene von BAG, BAZG und TPF).

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Verordnur	Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung		
GDK	2			Definition gleichartige Produkte		
				Eine Definition der gleichartigen Produkte wird begrüsst, damit der zukünftigen Entwicklung von neuen Produkten durch die Industrie Rechnung getragen werden kann und bezüglich Jugendschutz und Konsumentenschutz keine Schlupflöcher möglich sind. Je spezifischer diese bereits umschrieben sind, desto eher besteht das Risiko, dass zukünftige neue Produkte nicht mehr in diese Kategorien passen und dann nicht unter das TabPG fallen.		
GDK	3			Einstufung der gleichartigen Produkte		
				Die Mitaufnahme und Einstufung von gleichartigen Produkten und insbesondere von Produkten auch ohne Nikotin und Tabak werden begrüsst, da diese für Konsumierende ebenfalls ein Gesundheitsrisiko sowie insbesondere für Jugendliche ein Risiko bezüglich Normalisierung des Konsums darstellen. Vielfach ist die Schädlichkeit für die Gesundheit noch ungenügend erforscht.		
GDK	10	2		Die Bereitstellung der Produkteinformationen nur über QR-Code oder anderer elektronischer Form schwächt die Information der Konsumierenden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Schritt des Scans durch die Konsumierenden gemacht wird.		
				Eine Präzisierung von Angaben (aus der Auflistung gemäss Art. 17 Abs. 2 TabPG, insbesondere Buchstaben c - g), welche zwingend auf der Verpackung aufgedruckt sein müssen, wäre die bevorzugtere Lösung. Die restlichen Angaben müssen ergänzend über QR-Code abrufbar sein.		
				Zudem sollen elektronische Plattformen mit den ergänzenden Deklarationsangaben nicht gleichzeitig Werbeplattform für die Produkte sein dürfen. Es braucht daher zusätzlich eine Regulierung für die Hersteller / Anbieter, in welcher Form - idealerweise in neutraler Form - diese Produkteinformationen zur Verfügung gestellt werden müssen.		
GDK	11			Es wird begrüsst, dass die Warnhinweise in allen drei Landessprachen angebracht sein müssen.		
GDK	12			Es wird begrüsst, dass die Produkteinformation in allen drei Landessprachen angebracht sein müssen.		

GDK	14	2	Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.  Eine Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos lehnt der GDK-Vorstand daher ab und beantragt, Abs. 2 zu streichen.
GDK	16f		Die Anpassungen für die Warnhinweise werden seitens GDK-Vorstand begrüsst, ebenso wie der Wechsel der Serien alle zwei Jahre, damit einem Gewöhnungseffekt entgegengewirkt werden kann. Der Bund sollte zusätzlich die Kompetenz erhalten, zu einem späteren Zeitpunkt neue Bildserien einzuführen.
GDK	21		Dieser Artikel ist aus Sicht des GDK-Vorstands noch unklar bezüglich Umsetzung in der Praxis. Es ist nicht definiert, in welcher Frequenz und Form diese Selbstkontrolle und Dokumentation erfolgen muss und ob die Erbringung dieser Nachweise eine Bringschuld seitens der Unternehmen oder Holschuld seitens Kantone (Art. 28 Abs. 2. Ziff. 3) ist. Es fehlen zudem Informationen in welcher Form und Frequenz die Kontrollen dieser Selbstkontrollen durch die Kantone durchgeführt werden müssen.
GDK	22		Die Kontrollprozesse und die Rollen und Aufgaben der Akteure (Bund, Kantone) im Rahmen des Konformitätsnachweises sind bezüglich praktischer Umsetzung zu wenig geregelt. Das Informationssystem wird seitens Bund (BAG) eingerichtet und zur Verfügung gestellt, jedoch obliegt die Kontrolle zur Einhaltung der Informationspflicht und Selbstkontrolle (Art. 28 Abs. 2 Ziff. c) den Kantonen. Es ist unklar, ob die Kantone ebenfalls Zugriff auf dieses Informationssystem haben und damit ihre Pflicht wahrnehmen können.
GDK	22	1	Der GDK-Vorstand fordert, dass der Konformitätsnachweis auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch gilt und dass für diese Produkte nach Art. 3 Bst. d Tabakproduktegesetz (TabPG) ebenfalls die Höchstmenge an Nikotin gemäss Anhang 2 Ziffer 2 TabPG gilt.
GDK	23		Es ist aus unserer Sicht zu ergänzen, dass sich die Prüflabore nicht im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden dürfen (was aktuell teilweise der Fall ist).
GDK	24	1	Zum Meldeverfahren fehlt der Hinweis, wer diese Meldeprozesse kontrolliert, um zu überprüfen, ob diese durch die Hersteller und Importeure vorgenommen werden. vgl. dazu auch Hinweis zu Art. 28 Abs. 2 Buchstabe c.

GDK	28			Kontrollen durch die Kantone
				Vgl. auch Bemerkung zu Art. 21 oben. Dieser Artikel ist wichtig für den Vollzug der Regulierung. Jedoch bleibt vieles noch unklar und müsste aus Sicht des GDK-Vorstands stärker ausformuliert werden (insbesondere Buchstabe a) und c)). Damit der Vollzug nicht in allen Kantonen unterschiedlich geregelt wird, wird eine weitere Ausdifferenzierung der Artikel zum Vollzug (Art. 28 - 30) als sinnvoll erachtet. Um einen möglichst einheitlichen Vollzug anzustreben, müsste der Bund bei dieser Vollzugsaufgabe zudem stärker koordinierend tätig sein (vgl. auch Anmerkungen zu Art. 29).
GDK	28	2	С	Kontrollen durch die Kantone
				Es ist nicht definiert, ob die Erbringung dieser Nachweise der Selbstkontrolle eine Bringschuld seitens der Unternehmen oder Kontrollaufgabe seitens Kantone (Art. 28 Abs. 2 Buchst. c) ist. Es fehlt auch jegliche Regelung zur Form und Frequenz der Kontrollen zur Überprüfung der Selbstkontrolle. Der Entwurf lässt zu viel Spielraum und setzt zu stark auf die Selbstkontrolle durch die Unternehmen, welche die Produkte auf den Markt bringen. Es fehlt die Einräumung von Kompetenzen für die Kantone (wie z.B. Betretungsrecht, Einsicht in Dokumente), damit sie ihre Vollzugsaufgabe wahrnehmen können.
GDK	29			Grundsätzlich wird in Frage gestellt, ob alle Kantonslabors für solche spezifischen und aufwändigen Analysen eingerichtet sind. Der Aufbau einer Vielzahl an kantonalen Labors ist ineffizient und kostspielig und ein dezentraler Vollzug daher nicht zweckmässig. Es braucht aus Sicht des GDK-Vorstands die Möglichkeit, eine Koordination durch den Bund vorzusehen, damit sich der Aufwand für die Kantone in Grenzen hält und das Gesetz überhaupt vollzogen werden kann. Hier verweisen wir für Details auf die Stellungnahme des Verbands der Kantonschemiker (VKCS). Entsprechend fordert der GDK-Vorstand die gesetzliche Grundlage zur Etablierung eines zentralen Labors, welches im Auftrag der Kantone die dem Tabakproduktegesetz unterstellten Produkte untersucht und zugleich die Funktion als Referenzlabor wahrnimmt.
GDK	30			Der Artikel lässt offen, zuhanden von wem und in welcher Frequenz eine solche Berichterstattung erfolgen muss. Dies sollte zwecks Vereinheitlichung und zukünftiger Auswertung von Daten auf nationaler Ebene zwingend geregelt werden. Gemäss TabPG Art. 31 Abs. 1 hat der Bund die Aufsicht über die Vollzugsaufgaben der Kantone und daher ist eine

		Konkretisierung angebracht.
GDK	31	Analog Art. 28: Es ist nicht geregelt, wie das Vorgehen im Fall eines Verstosses aussieht. Ein einheitlicher Vollzug bei Verstössen und einheitliche Sanktionen werden seitens GDK-Vorstand als zielführend erachtet, damit das Gesetz vollzogen werden kann und nicht der Zufälligkeit überlassen ist, je nach dem wo die Unternehmen ihren Firmensitz haben. Eine Unterstützung durch den Bund für ein einheitliches Prüf- und Vollzugskonzept, inklusive Sanktionsregelung sollte daher in den vorliegenden Entwurf aufgenommen werden.
GDK	33	Der GDK-Vorstand begrüsst grundsätzlich die Regulierung von Testkäufen im vorliegenden Verordnungsentwurf.  Es wird bedauert, dass keine Koordination bzw. Gesamtauswertung der Daten aus den Testkäufen in den Kantonen durch den Bund angestrebt wird.
GDK	33	Der GDK-Vorstand weist zudem darauf hin, dass aufgrund der Verunmöglichung von Online-Testkäufen im aktuellen Gesetz bei der zukünftigen Teilrevision zur Umsetzung der Volksinitiative zwingend ein Fokus auf die Ausgestaltung der Kontrollen der Einhaltung des Jugendschutzes für Online-Verkäufe gelegt wird. Zukünftige Kontrollen der Einhaltung des Abgabealters sind auch online unabdingbar und müssen durch den Bund koordiniert und durchgeführt werden, da das Internet nicht an den Kantonsgrenzen halt macht.
GDK	34	Ein Standardkonzept für die Testkäufe sollte durch den Bund koordiniert und bereitgestellt werden.
GDK	39	Es wird vom GDK-Vorstand befürwortet, dass der Bund einen möglichst einheitlichen Vollzug der Bestimmungen unterstützt. Da es insbesondere mit den neuen Nikotin- und Tabakprodukten und des sich rasch entwickelnden Marktes für die Kantone nur schwer möglich ist, diesbezüglich immer auf dem neusten Stand zu sein.
GDK	40f	Der Bereich Datenaustausch und Datenbearbeitung ist nicht im Detail geregelt und sollte mindestens in ähnlicher Weise geregelt werden, wie dies im Lebensmittelgesetz LMG Art. 59 ff. der Fall ist.
GDK	45	Die formulierte First "bis zur Erschöpfung der Bestände" lässt den Herstellern und dem Handel sehr viel Spielraum, noch grosse Bestände zu produzieren und einzuführen und diese über längere Zeit ohne die vorliegende Regulierung zu verkaufen. Eine zeitlich definierte Frist für den Verkauf nach altem Recht wäre unter dem Aspekt der Prävention und des Konsumentenschutzes zu bevorzugen.

GDK		
GDK		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser	Unser Fazit		
$\boxtimes$	Zustimmung		
$\boxtimes$	Änderungswünsche / Vorbehalte		
	Grundsätzliche Überarbeitung		
	Ablehnung		



Haus der Kantone Speichergasse 6, CH-3001 Bern +41 31 356 20 20 office@gdk-cds.ch www.gdk-cds.ch

Envoi par courriel: tabakprodukte@bag.admin.ch

6-3-2 / ST / AR

Berne, le 24 août 2023

Consultation concernant l'ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab) – Prise de position de la CDS

Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de la possibilité de prendre position sur le projet d'ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques. Lors de sa séance du 24 août 2023, le Comité directeur de la CDS a débattu des propositions et se prononce comme suit.

### 1. Remarques d'ordre général

En sa qualité de responsable de la Stratégie nationale des maladies non transmissibles (Stratégie MNT), la CDS s'engage en faveur de la prévention et de la promotion de la santé dans le domaine des maladies non transmissibles. 18 cantons disposent d'un programme de prévention du tabagisme soutenu par le Fonds de prévention du tabagisme et de nombreux cantons mènent des programmes transversaux dans le cadre de la prévention des addictions (tabac, alcool, jeux d'argent, etc.). La consommation de tabac constituant l'un des principaux facteurs d'influence sur les maladies non transmissibles, la CDS a soutenu aussi bien la révision de la loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (LPTab) que la révision partielle encore en cours.

Il convient de saluer l'orientation générale de l'ordonnance. Cependant, il est important pour le Comité directeur de la CDS que les tâches d'exécution et les compétences cantonales qui en découlent soient réglées plus en détail encore. À l'heure actuelle, le projet se focalise sur les autocontrôles de l'industrie du tabac, ce qui est insuffisant au regard des produits extrêmement néfastes pour la santé. En effet, les contrôles ou plus précisément l'exécution de la vérification des autocontrôles, notamment en ce qui concerne la composition des produits et la possibilité d'achats tests, font l'objet d'une formulation insuffisante sur le plan conceptuel aux yeux des cantons qui en assument la responsabilité. Fait par ailleurs défaut l'octroi de compétences aux cantons (p. ex. droit d'accès, droit de consultation des documents) afin qu'ils puissent assumer leurs tâches d'exécution.

Nous renvoyons également à la prise de position de l'Association des chimistes cantonaux de Suisse (ACCS), en particulier aux remarques et aux propositions portant sur les tâches d'exécution des cantons, et nous la soutenons.

### 2. Remarques concernant les différentes dispositions

#### Art. 1 à 3 Définition des produits et des produits similaires



Le Comité directeur de la CDS approuve la définition des produits similaires afin de pouvoir prendre en compte les nouveaux produits développés à l'avenir par l'industrie du tabac et d'éviter les failles juridiques concernant la protection de la jeunesse et la protection des consommatrices et consommateurs.

#### Art. 10 Forme de la notice d'information

La mise à disposition de la notice d'information uniquement à l'aide d'un code QR ou d'une autre forme électronique affaiblit la portée des informations aux consommatrices et consommateurs. La solution privilégiée consisterait à préciser les indications (issues des points énumérés à l'art. 17, al. 2, LPTab, en particulier les lettres c à g) qui doivent être imprimées de façon contraignante directement sur l'emballage. Les plateformes électroniques contenant les indications de déclaration complémentaires émanant des distributeurs et des prestataires ne doivent pas simultanément servir de plateforme publicitaire pour leurs produits. De ce fait, une réglementation supplémentaire s'impose à l'attention des prestataires quant à la forme – forme neutre dans l'idéal – sous laquelle ces notices d'information doivent être mises à disposition.

#### Art. 11f Indication et notice d'information

Le Comité directeur de la CDS salue le fait que les indications doivent figurer dans au moins trois langues nationales.

### Art. 16f Mise en garde

Le Comité directeur de la CDS salue les adaptations concernant la mise en garde et le changement des séries de parution tous les deux ans de manière à pouvoir combattre un effet d'accoutumance. Aux yeux de la CDS, il convient néanmoins d'y ajouter que la Confédération doit conserver la compétence de remplacer les séries d'images par du matériel visuel actuel après un certain laps de temps.

#### Art. 21 Devoir d'autocontrôle et art. 22 Preuve de conformité

En matière d'exécution dans la pratique, le Comité directeur de la CDS estime que les articles 21 et 22 manquent de précision dans leur formulation. Il n'y est pas défini à quelle fréquence et sous quelle forme ces autocontrôles et cette documentation doivent avoir lieu ni si la fourniture de ces preuves constitue une dette portable de la part des entreprises ou une dette quérable de la part des cantons (art. 28, al. 2, ch. 3).

Les processus de contrôle ainsi que les rôles et tâches de l'organe d'exécution (Confédération, cantons) dans le cadre de la preuve de conformité manquent de précision en ce qui concerne l'exécution pratique. La Confédération (OFSP) établit et met à disposition le système d'information. En revanche, le contrôle visant au respect du devoir d'information et d'autocontrôle (cf. également art. 28, al. 2, let. c) incombe aux cantons. Reste à savoir si les cantons ont également accès à ce système d'information et si ce dernier leur permet de remplir leurs obligations.

### Art. 28 Contrôles par les cantons

Pour éviter que la réglementation de l'exécution diffère d'un canton à l'autre, une différenciation supplémentaire de l'article en matière d'exécution (art. 28 à 30) est considérée comme judicieuse. Par ailleurs, il manque l'octroi de compétences aux organes d'exécution (droit d'accès, droit de consultation) permettant la mise en œuvre de l'exécution. Afin de viser une exécution aussi uniforme que possible, la Confédération devrait en prime jouer un rôle de coordination plus important (cf. également remarques concernant l'art. 29).

### Art. 29 Procédures et méthodes (concernant les contrôles des produits)

Pour plus de détails à ce sujet, nous renvoyons à la prise de position de l'Association des chimistes cantonaux de Suisse (ACCS). Se pose sur le fond la question de savoir si tous les cantons disposent de laboratoires en mesure d'effectuer des analyses aussi spécifiques et complexes. Une coordination et un soutien de la part de la Confédération doivent être précisés. Le Comité directeur de la CDS exige en conséquence la base légale visant à établir un laboratoire central qui analyse sur mandat des cantons les produits soumis à la loi sur les produits du tabac et remplit par la même occasion la fonction de laboratoire de référence.

### Art. 30 Comptes rendus des contrôles

L'article ne stipule pas expressément à l'attention de qui et à quelle fréquence un tel compte-rendu doit être établi. À des fins d'harmonisation et d'évaluation future des données au niveau national, ce point doit impérativement être ancré.



### Art. 31 Communication du résultat

La procédure en cas d'infraction n'est pas définie. Le Comité directeur de la CDS considère qu'une exécution homogène en cas d'infraction et des sanctions uniformes sont pertinentes pour que la loi puisse s'appliquer. Le présent projet devrait donc prévoir un soutien de la part de la Confédération en vue d'un concept uniforme de vérification et d'exécution, comprenant également une réglementation sur les sanctions.

#### Art. 33 ss Achats tests

Le Comité directeur de la CDS salue la différenciation des achats tests dans l'ordonnance et la conception uniforme ainsi visée. La Confédération devrait coordonner un concept standard pour les achats tests.

Du fait que la loi en vigueur empêche les achats tests en ligne, notons que la future révision partielle visant à mettre en œuvre l'initiative populaire se concentre sur la conception des contrôles du respect de la protection de la jeunesse pour les ventes en ligne. Les contrôles de l'âge limite pour la vente sur Internet sont indispensables ; ils doivent être coordonnés et réalisés par la Confédération, car Internet ne s'en tient pas aux limites cantonales.

#### Art. 39 Coordination de l'exécution

Le Comité directeur de la CDS approuve le fait que la Confédération soutient une exécution aussi uniforme que possible des dispositions. Il est difficile pour les cantons de rester en permanence à jour face aux nouveaux produits du tabac et nicotiniques et au marché en plein essor notamment.

#### Art. 40 ss Traitement de données

Le domaine de l'échange et du traitement des données n'est pas réglé en détail et devrait *a minima* être réglé de la même façon que dans l'art. 59 ss de la loi sur les denrées alimentaires (LDAI).

#### Art. 45 Disposition transitoire

Le délai formulé « jusqu'à épuisement des stocks » laisse une très grande marge d'appréciation au commerce pour produire et importer encore des stocks considérables et les vendre pendant une période prolongée sans devoir tenir compte de la présente réglementation. Du point de vue de la prévention et de la protection des consommatrices et consommateurs, il conviendrait de limiter dans le temps la vente selon l'ancien droit.

Pour consulter d'autres remarques détaillées, nous vous renvoyons au formulaire de réponse en annexe. Les explications en vert sont des points supplémentaires non mentionnés dans le présent document.

Nous vous remercions de tenir compte de nos demandes et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, en l'assurance de notre respectueuse considération.

Lukas Engelberger, cons**eil**ler d'État

Président CDS

Michael Jordi Secrétaire général

Annexe : formulaire de réponse CDS

#### Copie

Directions cantonales de la santé Association des chimistes cantonaux de Suisse (ACCS) Membres de l'ARPS

### Avis donné par

Nom / société / organisation : Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé

Abréviation de la société / de l'organisation : CDS

Adresse : Speichergasse 6

Personne de contact : Silvia Steiner

Téléphone : 031 356 20 40

Courriel : silvia.steiner@gdk-cds.ch

Date : 24.08.2023

### **Remarques importantes:**

- 1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire!
- 2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
- 3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
- 4. Nous vous serions reconnaissants de bien vouloir saisir vos commentaires de fond sous « Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab) », et non pas dans le rapport explicatif.
- 5. Veuillez faire parvenir votre avis au format Word d'ici au 12 octobre 2023 aux adresses suivantes : tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

### **Table des matières**

Remarques générales	
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions »)	
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »	5
Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)	8
Notre conclusion	12
Annexe : guide pour insérer de nouvelles lignes	13

Remarques générales				
nom/société	remarque / suggestion :			
CDS	La réglementation et les processus concernant l'exécution des différentes dispositions (composition des produits, limite d'âge pour la vente, publicité) et la répartition des compétences qui en découlent entre la Confédération et les cantons présentent encore quelques imprécisions et lacunes dans le projet actuel. De même, le Comité directeur de la CDS estime que la conception des achats tests et la procédure en cas d'infraction font l'objet d'une formulation encore trop lacunaire et imprécise. Il conviendrait de viser une conceptualisation uniforme à l'échelle nationale des achats tests à l'intention des cantons, afin d'éviter une hétérogénéité importante entre les cantons.			
CDS	Dans la consultation sur la révision partielle de la LPTab en 2022, le Comité directeur de la CDS regrettait déjà qu'il n'y ait pas de possibilité d'achats tests en ligne avec le projet de loi actuel. À l'heure actuelle, on constate justement dans le commerce en ligne que les dispositions en matière de protection de la jeunesse sont éludées. Nous attirons donc l'attention sur le fait qu'il sera d'autant plus important de structurer les articles relatifs aux ventes et à la publicité en ligne – lesquels font actuellement encore l'objet d'une révision partielle – de telle sorte qu'un système infalsifiable de contrôle de l'âge doive être mis en place, que la vérification de ce système soit clairement réglementée et que les infractions puissent être sanctionnées.			
	L'ordonnance devrait en outre régler de manière contraignante l'adoption de possibilités de sanctions suite à des infractions aux dispositions en matière de protection de la jeunesse.			
CDS	Nous renvoyons à la prise de position des chimistes cantonaux pour ce qui est des réglementations et de l'exécution des contrôles des produits. Il est probable que plusieurs laboratoires cantonaux ne soient pas équipés pour effectuer des analyses aussi spécifiques que celles requises par les produits à analyser.			

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Rapport e	Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions »)				
nom/société	chap. n°	remarque / suggestion :			
CDS 2	2	Des achats tests			
		• réalisés avec des jeunes montrent où les dispositions existantes en matière de protection de la jeunesse sont respectées et où des améliorations sont nécessaires ;			
	servent à sensibiliser les points de vente et le personnel de vente ;				
			constituent la base des sanctions (amendes, etc.) en cas d'infraction à la loi.		
			Les résultats permettent également d'atteindre de larges groupes de population avec le thème de la protection de la jeunesse :		
		des expériences faites avec les achats tests lors de la vente d'alcool ont montré des résultats positifs, c'est-à-dire un plus grand respect des dispositions en matière de protection de la jeunesse ;			
		la législation concernant les achats tests et/ou les possibilités de sanction est très hétérogène dans les cantons et parfois peu structurée. L'absence de précision dans le présent projet ne permet pas au législateur de définir des procédures uniformes et notamment des mesures de sanction. Des possibilités de sanctions s'imposent en cas de non-respect de l'âge limite pour la vente en ligne et dans les points de vente ;			
		il convient d'ajouter qu'un concept d'achats tests s'inscrit au niveau national afin d'uniformiser l'exécution dans les cantons. Le Comité directeur de la CDS souhaiterait en outre que la Confédération joue un rôle de coordination dans l'évaluation des données relatives aux achats tests.			
CDS	2	Devoir d'autocontrôle des fabricants			
		Alors que la Confédération examine et autorise les nouveaux aliments dans le cadre de la loi sur les denrées alimentaires, elle se limite en grande partie, pour les produits du tabac et nicotiniques, à un système d'autocontrôle des fabricants et des importateurs, ce qui est problématique et insuffisant au regard du risque potentiel que posent les produits en question. En outre, du point de vue des cantons et des tâches d'exécution qui leur sont confiées, il est important que les sanctions fassent l'objet d'une réglementation claire en la matière. Que ce soit dans le projet de loi ou dans l'ordonnance, ces dernières ne sont pas suffisamment réglées. Les infractions doivent impérativement faire l'objet de sanctions pour que les réglementations puissent déployer leurs effets.			

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

nom/société	art.	remarque / suggestion :
CDS	10	Le législateur a décidé que certaines informations sur les produits ne doivent parfois pas être jointes directement au produit, mais être accessibles sous forme électronique. Soulignons qu'il convient de veiller à ce que cela ne conduise pas à mélanger des informations sur les produits régies par la loi qui ne sont accessibles qu'en ligne avec de la publicité. Les consommatrices et les consommateurs ne doivent pas voir de messages publicitaires en consultant les informations sur les produits.  Il est donc indispensable de veiller à ce que les informations sur les produits figurent sur un site Internet de conception neutre.
CDS	14	Cigares et cigarillos sont comparables aux cigarettes, c'est-à-dire des produits du tabac à fumer. Leur potentiel de nocivité est considérable. Les cigares et cigarillos, plus novateurs, meilleurs marché et aromatisés, font l'objet d'une promotion croissante, ce qui les rend toujours plus intéressants aux yeux d'un jeune public.
		Le Comité directeur de la CDS rejette donc la dérogation aux mises en garde relatives aux cigares et cigarillos.
CDS	15	Au regard de la révision en cours de la loi sur les produits du tabac visant à mettre en œuvre l'initiative populaire Enfants sans tabac, l'article sur les mises en garde en matière de publicité et de parrainage doit être considéré comme une solution transitoire. En outre, il est incompréhensible que la surface réservée aux mises en garde sur une publicité puisse être plus petite que celle réservée au parrainage. Il convient de prévoir 25 % de surface minimum à la publicité et au parrainage.
CDS	22	Les fameuses <i>nicotine pouches</i> (sachets de nicotine) rencontrent un succès croissant auprès des jeunes. Il s'agit de « succédanés de tabac » qui consistent en de petits sachets aromatisés d'environ 0,6 g pouvant facilement se placer entre la lèvre supérieure et la gencive pour permettre à la muqueuse buccale d'absorber la nicotine (sel de nicotine) contenue dans le matériau support (cellulose microcristalline). Contrairement au « snus » au goût de tabac amer, ces nouveaux « produits nicotiniques à usage oral » gagnent du terrain auprès des jeunes, notamment en raison de leurs arômes attrayants, parfois fruités, et ce malgré les concentrations élevées de nicotine pour la plupart. Ces produits contiennent du concentré de nicotine ajouté sous forme de produit chimique. Certains de ces produits sont nocifs du fait qu'ils présentent des quantités significatives sur le plan toxicologique. Il est impératif de limiter la nicotine vu son fort potentiel addictif et les risques pour la santé qui en découlent. L'ACCS demande donc à ce que la quantité maximale de nicotine prévue à l'annexe 2, ch. 2, LPTab s'applique également à ces produits visés à l'art. 3, let. <i>d</i> , LPTab.

CDS	23	Il conviendrait d'ajouter dans cet article que les laboratoires d'essais ne doivent pas être détenus ou partiellement détenus par les fabricants, les importateurs ou les vendeurs de produits du tabac et nicotiniques (ce qui est parfois le cas à l'heure actuelle).
CDS	28ff	En vertu de l'art. 35 LPTab (supprimer la formulation potestative dans le rapport explicatif), le contrôle des différents domaines régis par la loi que les cantons effectuent est obligatoire là où la Confédération n'est pas compétente. Le Comité directeur de la CDS regrette que ce point ne réglemente pas de façon plus différentiée comment et dans quels domaines les cantons doivent ancrer l'exécution. Ceci présente le risque que la loi ne soit pas appliquée. Pour éviter que la réglementation de l'exécution diffère d'un canton à l'autre, une différenciation supplémentaire de l'article concernant l'exécution (art. 28 à 30) est considérée comme judicieuse.  Afin de viser une exécution aussi uniforme que possible, la Confédération devrait en prime jouer un rôle de coordination plus important dans cette tâche d'exécution (cf. également remarques concernant l'art. 29).
CDS	20	
	29	Un laboratoire central pour l'analyse des produits et les activités du laboratoire de référence.  Dans le cadre de la consultation concernant la loi fédérale sur les produits du tabac, les cantons ont déjà fait remarquer que l'exécution décentralisée en matière d'analyse des produits n'était pas appropriée et qu'une telle analyse devait être coordonnée, par exemple par la désignation d'un centre de référence national. L'OFSP a confirmé dans son rapport final que l'organisation de l'analyse de produits exécutée à l'échelon cantonale n'est pas rentable. Le Comité directeur de la CDS exige en conséquence une base légale visant à établir un laboratoire central qui analyse sur mandat des cantons les produits soumis à la loi sur les produits du tabac et remplit par la même occasion la fonction de laboratoire de référence.
CDS	33 ss	Le Comité directeur de la CDS salue la réglementation des achats tests dans le présent projet d'ordonnance.
		L'ordonnance devrait toutefois être adaptée de manière à ce que les achats tests servent également de base aux cantons pour des procédures pénales ou administratives (p. ex. amendes).
		Le contexte des achats tests sur Internet est insuffisant. Comme le Conseil fédéral l'indique lui-même dans son message, la formulation de la loi est lacunaire en ce sens que les résultats des achats tests en ligne ne peuvent pas être utilisés pour des procédures de sanction (art. 34, al. 2, ch. c). Il est fait référence à la mise en œuvre de l'initiative populaire « Enfants sans tabac ». La CDS demande à ce que cette mise en œuvre future serve à combler ces lacunes.
CDS	34	La CDS serait favorable à une modification de l'article en ce sens que la Confédération serait responsable de la mise à disposition d'un concept uniforme pour les achats tests à l'attention des cantons, afin que l'exécution dans les cantons soit aussi uniforme que possible.

CDS	38	La communication immédiate par orale du résultat de l'achat test à l'issue de l'achat test dans le point de vente doit également être possible et peut se faire en complément de la communication écrite exigée dans un délai de 10 jours. Ce point devrait encore être ajouté dans le message.
CDS	40	Le domaine de l'échange et du traitement des données n'est pas réglé en détail et devrait <i>a minima</i> être réglé de la même façon que dans l'art. 59 ss de la loi sur les denrées alimentaires (LDAI). Le traitement des données par les autorités cantonales d'exécution n'est pas mentionné une seule fois dans le présent projet (uniquement dans celui de l'OFSP, de l'OFDF et du FPT).

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Ordonnan	Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)				
nom/société	art.	al.	let.	remarque / suggestion :	
CDS	2			Définition des produits similaires	
				Est approuvée une définition des produits similaires afin de pouvoir prendre en compte les nouveaux produits développés à l'avenir par l'industrie du tabac et d'éviter les failles juridiques concernant la protection de la jeunesse et la protection des consommatrices et consommateurs. Plus le descriptif de ces produits est spécifique et plus il y a de risque que de nouveaux produits à venir n'entrent plus dans ces catégories et donc ne soient pas couverts par la LPTab.	
CDS	3			Classification des produits similaires	
				Sont approuvées l'admission et la classification de produits similaires et notamment de produits sans nicotine ni tabac également. En effet, ces derniers représentent aussi un risque sanitaire pour les consommatrices et les consommateurs et un risque de normalisation de la consommation pour les jeunes en particulier. Dans de nombreux cas, la nocivité n'a pas encore été suffisamment étudiée.	
CDS	10	2		La mise à disposition de la notice d'information uniquement à l'aide d'un code QR ou d'une autre forme électronique affaiblit la portée des informations aux consommatrices et consommateurs. On ne peut pas s'attendre à ce que les consommatrices et consommateurs effectuent cette étape du scan.	
				La solution privilégiée consisterait à préciser les indications (issues des points énumérés à l'art. 17, al. 2, LPTab, en particulier les lettres <i>c</i> à <i>g</i> ) qui doivent être imprimées de façon contraignante sur l'emballage. Les autres informations doivent pouvoir être consultées en complément à l'aide d'un code QR.	
				Par ailleurs, les plateformes électroniques contenant les indications de déclaration complémentaires ne doivent pas servir simultanément de plateforme publicitaire pour les produits. De ce fait, une réglementation supplémentaire s'impose à l'attention des fabricants/prestataires quant à la forme – forme neutre dans l'idéal – sous laquelle ces notices d'information doivent être mises à disposition.	
CDS	11			Est approuvée l'obligation de faire figurer les mises en garde dans les trois langues nationales.	
CDS	12			Est approuvée l'obligation de faire figurer la notice d'information dans les trois langues nationales.	

CDS	4.4		
	14	2	Cigares et cigarillos sont comparables aux cigarettes, c'est-à-dire des produits du tabac à fumer.
			Leur potentiel de nocivité est considérable. Les cigares et cigarillos, plus novateurs, meilleurs marché et aromatisés, font l'objet d'une promotion croissante, ce qui les rend toujours plus intéressants aux yeux d'un jeune public.
			Le Comité directeur de la CDS rejette donc la dérogation aux mises en garde relatives aux cigares et cigarillos et demande la suppression de l'al. 2.
CDS	16 f		Le Comité directeur de la CDS salue les adaptations concernant la mise en garde et changement des séries de parution tous les deux ans de manière à pouvoir combattre un effet d'accoutumance. La Confédération devrait en plus se voir conférer la compétence d'introduire de nouvelles séries d'images ultérieurement.
CDS	21		Le Comité directeur de la CDS estime que cet article manque encore de clarté en ce qui concerne l'exécution dans la pratique. Il n'y est pas défini à quelle fréquence et sous quelle forme ces autocontrôles et cette documentation doivent avoir lieu ni si la fourniture de ces preuves constitue une dette portable de la part des entreprises ou une dette quérable de la part des cantons (art. 28, al. 2. ch. 3). De plus, il manque la forme et la fréquence des vérifications de ces autocontrôles que les cantons doivent réaliser.
CDS	22		Les processus de contrôle ainsi que les rôles et les tâches des acteurs (Confédération, cantons) dans le cadre de la preuve de conformité font l'objet d'une réglementation insuffisante en matière d'exécution pratique. La Confédération (OFSP) établit et met à disposition le système d'information. En revanche, le contrôle visant au respect du devoir d'information et d'autocontrôle (art. 28, al. 2, let. c) incombe aux cantons. Reste à savoir si les cantons ont également accès à ce système d'information et si ce dernier leur permet de remplir leurs obligations.
CDS	22	1	Le Comité directeur de la CDS demande à ce que la preuve de conformité s'applique également aux produits du tabac à usage oral et que la quantité maximale de nicotine prévue à l'annexe 2, ch. 2, LPTab s'applique également aux produits visés à l'art. 3, let. d, LPTab.
CDS	23		Selon nous, il conviendrait d'y ajouter que les laboratoires d'essais ne doivent pas être détenus ou partiellement détenus par les fabricants, les importateurs ou les vendeurs de produits du tabac et nicotiniques (ce qui est parfois le cas à l'heure actuelle).
CDS	24	1	La procédure de déclaration ne donne pas d'indication sur la personne qui contrôle ces processus de déclaration afin de vérifier s'ils sont effectués par les fabricants et les importateurs (cf. à ce sujet également la remarque relative à l'art. 28,

				al. 2, let. c.).
CDS	28			Contrôles par les cantons  Cf. également remarque concernant l'art. 21 ci-dessus. Cet article est important pour l'exécution de la réglementation.  Cependant, de nombreux aspects restent encore flous et, selon le Comité directeur de la CDS, devraient faire l'objet d'une formulation plus précise (en particulier lettres a) et c)). Pour éviter que la réglementation de l'exécution diffère d'un canton à l'autre, une différenciation supplémentaire de l'article en matière d'exécution (art. 28 à 30) est considérée
				comme judicieuse.  Afin de viser une exécution aussi uniforme que possible, la Confédération devrait en prime jouer un rôle de coordination plus important dans cette tâche d'exécution (cf. également remarques concernant l'art. 29).
CDS	28	2	С	Contrôles par les cantons
				Il n'est pas défini si la fourniture de ces preuves d'autocontrôle constitue une dette portable de la part des entreprises ou une obligation de contrôle de la part des cantons (art. 28, al. 2, let. c). Il manque également toute réglementation concernant la forme et la fréquence des contrôles destinés à la vérification de l'autocontrôle. Le projet laisse une trop grande place à l'interprétation et se focalise trop sur l'autocontrôle par les entreprises qui mettent les produits sur le marché. Fait défaut l'octroi de compétences aux cantons (p. ex. droit d'accès, droit de consultation des documents) afin qu'ils puissent assumer leurs tâches d'exécution.
CDS	29			Se pose sur le fond la question de savoir si tous les laboratoires cantonaux sont équipés pour effectuer des analyses aussi spécifiques et coûteuses. La mise en place d'une multitude de laboratoires cantonaux étant inefficace et onéreuse, une exécution décentralisée n'est pas appropriée. Aux yeux du Comité directeur de la CDS, il est nécessaire de prévoir que la Confédération soit en mesure de jouer un rôle de coordination afin de limiter la charge pour les cantons et de pouvoir appliquer la loi. Pour plus de détails sur ce point, nous renvoyons à la prise de position de l'Association des chimistes cantonaux de Suisse (ACCS). Le Comité directeur de la CDS exige en conséquence une base légale visant à établir un laboratoire central qui analyse sur mandat des cantons les produits soumis à la loi sur les produits du tabac et remplit par la même occasion la fonction de laboratoire de référence.
CDS	30			L'article ne stipule pas expressément à l'attention de qui et à quelle fréquence un tel compte-rendu doit être établi. À des fins d'harmonisation et d'évaluation future des données au niveau national, ce point doit impérativement être ancré. L'art. 31, al. 1, LPTab prévoit que la Confédération supervise les tâches d'exécution des cantons. De ce fait, il convient de le concrétiser.

CDS	31	Analogue à l'art. 28 : la procédure en cas d'infraction n'est pas réglée. Le Comité directeur de la CDS considère qu'une exécution homogène en cas d'infraction et des sanctions uniformes sont pertinentes pour que la loi puisse s'appliquer et ne soit pas laissée au hasard du lieu où les entreprises ont leur siège social. Le présent projet devrait donc prévoir un soutien de la part de la Confédération en vue d'un concept uniforme de vérification et d'exécution, comprenant également une réglementation sur les sanctions.
CDS	33	Le Comité directeur de la CDS salue en principe la réglementation des achats tests dans le présent projet d'ordonnance.  Il est regrettable qu'aucune coordination ou évaluation globale des données issues des achats tests dans les cantons ne soit envisagée par la Confédération.
CDS	33	La loi en vigueur empêchant les achats tests en ligne, le Comité directeur de la CDS renvoie au fait que la future révision partielle visant à mettre en œuvre l'initiative populaire se concentre sur la conception des contrôles du respect de la protection de la jeunesse pour les ventes en ligne. Les futurs contrôles du respect de l'âge limite de vente sont également indispensables en ligne et doivent être coordonnés et réalisés par la Confédération, car Internet ne s'en tient pas aux limites cantonales.
CDS	34	La Confédération devrait coordonner et mettre à disposition un concept standard pour les achats tests.
CDS	39	Le Comité directeur de la CDS approuve le fait que la Confédération soutient une exécution des dispositions aussi uniforme que possible. Il est difficile pour les cantons de rester en permanence à jour face aux nouveaux produits du tabac et nicotiniques et au marché en plein essor notamment.
CDS	40 f	Le domaine de l'échange et du traitement des données n'est pas réglé en détail et devrait <i>a minima</i> être réglé de la même façon que dans l'art. 59 ss de la loi sur les denrées alimentaires (LDAI).
CDS	45	Le délai formulé « jusqu'à épuisement des stocks » laisse une très grande marge d'appréciation aux fabricants et aux commerçants pour produire et importer encore des stocks considérables et les vendre pendant une période prolongée sans devoir tenir compte de la présente réglementation. Du point de vue de la prévention et de la protection du consommateur, il conviendrait de limiter dans le temps la vente selon l'ancien droit.

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Notre (	Notre conclusion			
$\boxtimes$	Acceptation			
$\boxtimes$	Propositions de modifications / réserves			
	Remaniement en profondeur			
	Refus			

#### Avis donné par

Nom / société / organisation : Groupement Romand d'Études des Addictions

Abréviation de la société / de l'organisation : GREA

Adresse : Rue Saint-Pierre 3, 1003 Lausanne

Personne de référence : Romain Bach

Téléphone : 0244202261

Courriel : r.bach@grea.ch

Date : 2023

#### **Remarques importantes:**

- 1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire!
- 2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
- 3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
- 4. Nous vous serions reconnaissants de bien vouloir saisir vos commentaires de fond sous "Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)" et non pas dans le rapport explicatif.
- 5. Veuillez faire parvenir votre avis au format Word d'ici au 12 octobre 2023 aux adresses suivantes : tabakprodukte@bag.admin.ch
- 6. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

#### Table des matières

Remarques générales	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)	6
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »	9
Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)	6
Notre conclusion	11
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes	12

Remarque	Remarques générales				
nom/société	remarque / suggestion :				
GREA	Le GREA, association professionnelle et citoyenne forte de plus de 450 membres en Suisse romande, se positionne pour une politique du tabac responsable, qui réponde aux besoins de santé publique de la population. C'est pourquoi, nous saluons l'avant-projet de révision de l'ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab). Si cet avant-projet a l'avantage de présenter une règlementation plus précise qu'aujourd'hui de certains aspects du marketing, il convient de rappeler que la politique suisse en matière de tabac et de nicotine n'est pas à la hauteur des enjeux.				
	La consommation de tabac est le principal facteur de risque de maladies non transmissibles dans le monde. Le tabac est la substance psychotrope qui tue aujourd'hui le plus en Suisse, avec 9 500 décès attribuable par an, loin devant l'alcool ou les drogues illégales. Outre les grandes souffrances causées par la charge de morbidité, les coûts de traitement des seules maladies liées au tabac sont estimés à 3 milliards de francs par an. Néanmoins, la Suisse a toujours une politique tabac désuète, dont les lacunes ont encore été soulignées par une avant-dernière place au classement de référence <i>Tobacco Control Scale</i> . Si le Parlement continue à refuser une réforme complète de sa politique du tabac, la protection de la santé publique et la protection des jeunes contre l'initiation à la consommation de produits du tabac et de la nicotine resteront très difficiles. Le projet d'ordonnance offre quelques améliorations, mais reste bien insuffisant pour répondre à cette problématique complexe, de même qu'à la volonté populaire qui s'est exprimée encore lors de la votation sur l'initiative « enfants sans tabac ».				
	De manière globale, le GREA défend une politique d'addictions basée sur la Stratégie nationale Addictions. L'objectif est de dissuader les personnes par des mesures de prévention forte, en particulier les mineurs, de consommer des substances nocives pour la santé. Dans ce cadre, la notion de réduction des risques est essentielle et se doit d'être largement intégrée, en particulier pour les produits du tabac et les vaporettes. En effet, les modes de consommation dans le domaine du tabac jouent un rôle central dans le profil des risques des produits, la combustion étant responsable d'une partie très importante des dommages sur la santé <sup>1</sup> . Afin que la réduction des risques soit efficace, il convient de l'associer à une politique de prévention efficace, au niveau structurel en particulier. Les produits du tabac développés ces dernières années ont un rôle à jouer dans la réduction des risques et dans l'arrêt du tabagisme <sup>2</sup> , mais pas dans la recherche de nouveaux clients.				
	Remarques générales sur le projet d'ordonnance				
	Malheureusement, les lacunes et les faiblesses de la loi sur les produits du tabac adoptée par le Parlement sont également visibles dans le projet d'ordonnance.				

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Voir à ce sujet le travail Public Health England : McNeill et al. E-cigarettes : an evidence update. *Public Health England*, London, 2015. <u>Lien</u>. Ainsi ques a mise à jour plus récente: McNeill, A et al. Nicotine vaping in England: an evidence update including health risks and perceptions, *A report commissioned by the Office for Health Improvement and Disparities*. London, 2022. <u>Lien</u>.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Voir en particulier la revue de littérature de référence Cochrane : <a href="https://www.cochranelibrary.com/cdsr/doi/10.1002/14651858.CD010216.pub7/full">https://www.cochranelibrary.com/cdsr/doi/10.1002/14651858.CD010216.pub7/full</a>.

- Les mises en garde: La Suisse ne s'oriente pas vers les paquets neutres, ce que nous regrettons. Ainsi, la partie principale de l'emballage continue de mettre en avant l'image de marque du produit et la Suisse reste parmi les derniers pays d'Europe avec une taille moyenne des avertissements de 56% de la surface totale. Les membres de l'UE, la Norvège et la Grande-Bretagne font parfois nettement mieux que la Suisse. Cette situation ne va pas changer, car les dispositions actuelles ont été reprises dans la nouvelle loi sur les produits du tabac (LPTab): cela signifie qu'aucune extension de la taille des mises en garde n'est possible dans les prochaines années.
- Obligations d'autocontrôle et tâches des autorités : Il manque des mesures étatiques pour contrôler les produits : contrairement à ce qui se passe pour d'autres produits à usage oral, comme les denrées alimentaires ou les médicaments, la Confédération se contente de mesures d'autocontrôle de la part des producteurs pour les produits dangereux pour la santé dans le secteur du tabac et de la nicotine.
- Achats-tests: la situation légale concernant les achats-tests. La loi sur les produits du tabac empêche même activement les achats-tests en ligne.
- Réduction des risques: pour le GREA, il manque une approche plus pragmatique de la thématique de la réduction des risques, qui considère de manière différentiée les produits selon leur profil de risque. Les messages de prévention doivent également intégrer les thèmes de la désaccoutumance à la fumée et de la réduction des risques. Les messages sur la réduction des risques doivent être fondés sur des preuves et se distinguer de ceux de l'industrie du tabac. Dans le même temps, il est essentiel que les jeunes et les non-fumeurs soient le moins possible exposés au marketing de l'industrie du tabac dans le cadre de la prévention.
- Publicité pour les produits du tabac et de la nicotine : Le lien entre la publicité pour les produits du tabac et de la nicotine (y compris la promotion et le parrainage) et l'augmentation de la consommation et du nombre de consommateurs est scientifiquement prouvé. Le mécanisme d'autorégulation de l'industrie du tabac a échoué. Le peuple et les cantons l'ont reconnu et ont clairement accepté l'initiative populaire "Enfants sans tabac" en 2022. La révision partielle de la loi sur les produits du tabac demandée par l'initiative doit maintenant se faire rapidement, afin que les articles relatifs à la publicité dans l'ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques soient également rapidement adaptés à la volonté du souverain dans une prochaine étape, notamment sur les points : limitation de la publicité, de la promotion et du parrainage du tabac, ainsi que l'introduction de systèmes efficaces de contrôle de l'âge.
- Exportation: Finalement, le GREA ne peut soutenir une politique des produits du tabac qui se n'applique pas à l'exportation de produits. En effet, la Suisse se doit d'être responsable et d'offrir les mêmes protections, même insuffisantes, à l'ensemble des produits sur son territoire. Des exceptions devraient être accordées uniquement en cas d'exigences plus strictes pour les produits d'exportation. Une investigation a par exemple démontré comme notre pays exportait des produits plus dommageables pour la santé en Afrique sans aucune considération pour les populations concernées<sup>3</sup>.

Le présent projet d'ordonnance propose quelques améliorations et est, pour cette raison, soutenu avec réserves. Toutefois, la réglementation prévue est loin d'être suffisante pour répondre à la complexité de la problématique et à la volonté populaire qui s'est encore exprimée lors de la votation sur l'initiative "Enfants sans fumée".

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> <u>http://stories.publiceye.ch/tabac/</u>, consulté le 25 juillet 2023

La position présentée ici est également pleinement soutenue par la "Fédération des professionnels des addictions", composée du Fachverband
Sucht, du Groupement Romand d'Etudes des Addictions (GREA) et de Ticino Addiction.

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Ordonnan	Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)				
nom/société	art.	al.	let.	remarque / suggestion :	
GREA	Art. 1.	al. 2	let. F	Remarque	
				Le projet de loi devrait s'appliquer à l'exportation de produit du tabac également, tout en autorisant des normes plus strictes le cas échéant. La Suisse se doit de respecter ses engagements internationaux en matière de droits de l'homme et de la santé.	
				Suggestion	
				La limite à l'importation et à l'exportation de produits non conformes aux exigences légales.	
GREA	Art. 2.			Remarque	
	Et art.			Les produits sans tabac pour pipe à eau doivent être considérés différemment s'ils sont vaporisés ou fumés, contrairement à ce qu'avance le rapport explicatif pages 8 et 9. La consommation de produits sans tabac est plus nocive lorsqu'ils sont fumés que lorsqu'ils sont vaporisés.	
GREA	Art. 4			Remarque	
				La propension à l'inflammation devrait être encore réduite, à la fois pour éviter l'usage de produits accélérant la combustion, mais également pour des questions environnementales.	
				Suggestion	
				La propension à l'inflammation des cigarettes distribuées en Suisse doit être réduite de manière que, sur un échantillon de cigarettes, au maximum 5 % des cigarettes se consument sur toute leur longueur lorsqu'on ne tire pas de bouffée.	
GREA	Art. 8	al. 2		Remarque	
				Le pays producteur doit être connu, notamment car les règlementations sont très différentes d'un pays à l'autre.	

			Suggestion
			Biffer.
GREA	Art. 10	al. 2	Remarque Les informations sur les produits ne doivent pas être mélangées à de la publicité.
			Suggestion
			« Si les informations prévues à l'art. 17, al. 2, LPTab ne figurent pas dans la notice d'information contenue dans l'emballage, elles doivent être aisément accessibles sous forme électronique sur une plateforme neutre. La notice d'information doit indiquer l'adresse internet et le <i>quick response code</i> (QR) permettant d'accéder à ces informations. L'intitulé de la notice d'information dans les trois langues officielles est le suivant : 'Informations sur les ingrédients, l'utilisation, les mises en garde et les coordonnées de contact '. »
GREA	Art. 11	al. 1 et 1a	Remarque Les dénominations prévues à l'art. 11 LPTab contiennent des informations importantes sur la nature et les caractéristiques du produit. Afin que toutes les consommatrices et tous les consommateurs puissent y avoir accès, elles doivent être imprimées dans toutes les langues officielles.
			Suggestion «1 Les indications obligatoires prévues à l'art. 10, al. 1, let. a, LPTab doivent figurer dans toutes les langues officielles.»
			«1a Les indications obligatoires prévues à l'art. 10, al. 1, let. b et c, LTab doivent figurer dans au moins une langue officielle.»
GREA	Art. 14	al. 2	Remarque
			Il n'y aucune raison de santé publique ou de protection de la jeunesse pour exclure ces catégories de produits. Les cigarillos sont notoirement des produits à destination des plus jeunes <sup>4</sup> .

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Voir par exemple Cornacchione Ross, J., Reboussin, D. M., Noar, S. M., Wiseman, K. D., & Sutfin, E. L. (2021). What do adolescents and young adults think a cigarillo is? implications for health communication. International Journal of Environmental Research and Public Health, 18(6), 3311.

		Suggestion
		Biffer.
GREA	Art. 15	Remarque
		La publicité et en particulier le sponsoring doivent, à défaut d'être interdits lors de la mise en œuvre de l'initiative enfants sans tabac, être accompagnés de messages de mise en garde très visible. Le GREA déplore en particulier le fait que si une publicité concerne plusieurs produits, l'entreprise puisse choisir la mise en garde. Le GREA est d'avis que le produit le plus dangereux doit dicter le message.
		Comme le paquet neutre ne semble pas avoir été retenu par le législateur, le GREA demande que les emballages ne soient plus présentés de manière visible pour les mineurs (par ex. ne pas les exposer dans les vitrines). Seul ce type de mesure permettra de respecter la volonté populaire exprimée clairement avec l'acceptation de l'initiative populaire enfants sans tabac. Une adaptation de l'ensemble de l'ordonnance après l'adaptation de la nouvelle loi.
		Suggestion
		L'al. 2 doit faire figurer une mise en garde occupant au minimum 25 % de la surface de la publicité et 50% de la surface de l'indication de parrainage.
		L'al. 3 doit être biffé ou remplacé par un texte spécifiant qu'une mise en garde est impérative. S'il n'est pas possible d'afficher la mise en garde, le parrainage ne doit pas être indiqué du tout.
GREA	Art. 16	Remarque
		Un message sur la réduction des risques devrait être ajouté afin de respecter la stratégie nationale Addictions et de compléter les indications allant dans le sens de la prévention et du traitement. En ce sens, le travail effectué au Royaume-Uni est extrêmement intéressant, puisqu'il a permis de participer à diminuer sensiblement le nombre de fumeurs grâce à ce type de stratégie <sup>5</sup> .

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Voir à ce sujet les statistiques officielles du Royaume-Uni, qui montre une baisse d'environ 7 points de pourcentage en 10 ans, passant de 20 % à 13% environ de fumeurs et fumeuses.

GREA	Art. 22	al. 1	let. D (nouve au)	Remarque La preuve de conformité s'applique également aux produits du tabac à usage oral.  Suggestion 1 Quiconque met à disposition sur le marché des cigarettes, des produits du tabac à usage oral ou des produits contenant un liquide avec de la nicotine doit être en mesure d'apporter la preuve que ces produits respectent notamment : d. pour les produits du tabac à usage oral : la quantité maximale de nicotine selon l'annexe 2, ch. 2, LPTab.»
GREA	Art. 23	al.1a (nouve au)		Remarque Les tests doivent être effectués par des laboratoires indépendants. Trois des treize laboratoires accrédités mentionnés appartiennent à Philip Morris International.
				Suggestion
				«1a Sont exclus les laboratoires d'essais qui sont détenus ou partiellement détenus par des fabricants, des importateurs ou des vendeurs de produits du tabac et de la nicotine.»
GREA	Art. 25,			Remarque
	al. 2			Des ingrédients problématiques sont parfois ajoutés en très petites quantités.
				Suggestion Biffer.
GREA	Art. 32			Remarque
	et suivant s			Concernant les achats tests, le GREA déplore que, même avec les nouvelles bases légales, seuls les achats-tests dans des points de vente physiques sont possibles, et non les achats-tests en ligne. Or, les sites de vente en ligne constituent un secteur de vente important pour les produits destinés à un public jeune et présentent des lacunes évidentes en matière de protection de la jeunesse. C'est pourquoi le GREA demande également que l'article 24 de la LPTab soit adapté de manière que la Confédération, les cantons et les organisations tierces mandatées puissent à l'avenir effectuer des achats-tests en ligne.

GREA	Annex e 1			Suggestion  Il convient de mentionner explicitement que le code QR doit toujours être lisible étant donné qu'il fait partie intégrante de la mise en garde combinée.
GREA	Annex e 1			Remarque  Les mises en garde devraient comprendre également des conseils de réduction des risques, dans le sens de la stratégie nationale Addictions. La fédération des professionnels des addictions le soulignait en 2017 déjà dans sa position « ÉTEINDRE LE FEU » <sup>6</sup> . Les personnes qui consomment de la nicotine, si elles ne peuvent arrêter, devraient être orientées vers des moyens de consommation à moindres risques comme les vaporettes ou les sachets de nicotines. Les dernières connaissances scientifiques en la matière doivent être prises en compte, sans considération pour les intérêts de l'industrie. Cette dernière développe en effet sa propre communication à ce sujet, avec souvent des produits de tabac à chauffer présentant des risques plus importants que les vaporettes, les sachets de nicotines ou les dispositifs utilisés dans le sevrage (patch, gomme à mâcher, etc.).  Série 1, n° 5, le terme d'invalidité est vieilli et stigmatisant. Il ne doit plus être utilisé, les AVC causent notamment des lésions. On préfère en général la notion de situation de handicap ou de déficience plutôt que celle d'invalidité.
GREA	Annex e 4, point III	art. 2,	chif. 15 (Nouve au)	Remarque  Tous les produits du tabac doivent être concernés par cette exception au principe du cassis de dijon, justifiée d'un point de vue de santé publique.  Suggestion  Chiffre 15. «Produits à base de nicotine à usage oral au sens de l'art. 3, let. d, de la loi sur les produits du tabac (LPTab) dont l'emballage ne porte pas de mise en garde au sens de l'art. 14, al. 1, let. a et b, LPTab, ainsi que des produits similaires au sens de l'art. 2 de l'ordonnance sur les produits du tabac (OPTab) dont l'emballage ne porte pas de mise en garde relevant de la classification au sens de l'art. 3 OPTab ni de mise en garde au sens de l'art. 13 OPTab. »

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Document disponible en ligne, <a href="https://www.grea.ch/sites/default/files/171019">https://www.grea.ch/sites/default/files/171019</a> positionspapier vapotage 0.pdf

Notre	Notre conclusion			
	Acceptation			
$\boxtimes$	Propositions de modifications / réserves			
	Remaniement en profondeur			
	Refus			

#### Avis donné par

Nom / société / organisation : Ligue pulmoanaire genevoise

Abréviation de la société / de l'organisation : LPGe

Adresse : Rue de Carouge 24

Personne de référence : Hiromitsu Takahashi

Téléphone : 022.309.09.90

Courriel : h.takahashi@lpge.ch

Date : 04.09.2023

#### Table des matières

Remarques générales	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)	
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »	7
Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)	11
Notre conclusion	15
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes	Erreur ! Signet non défini

Remarque	Remarques générales				
nom/société	remarque / suggestion :				
LPS	Les produits du tabac et de la nicotine sont les seuls biens de consommation qui, lorsqu'ils sont consommés, nuisent inévitablement à la santé, parfois de manière très importante, et peuvent rapidement engendrer une très forte dépendance.				
	La Ligue pulmonaire s'occupe des personnes souffrant de maladies pulmonaires et respiratoires, dont la broncho-pneumopathie chronique obstructive (BPCO), une maladie incurable. 90% des personnes atteintes de BPCO fument ou ont fumé. En Suisse, environ 400'000 personnes vivent avec une BPCO. Une réglementation globale des produits du tabac permettrait d'éviter de nombreuses souffrances pour la santé et, pour de nombreuses personnes, une maladie à l'issue fatale.				
LPS	Le projet d'ordonnance reflète les déficits et les faiblesses de la loi sur les produits du tabac adoptée sous cette forme par le Parlement :				
	<ul> <li>Renonciation de fait aux mesures de contrôle étatiques pour les produits mis sur le marché. Contrairement à d'autres produits à usage oral, comme les denrées alimentaires ou les médicaments, la Confédération se contente de mesures d'autocontrôle de la part des producteurs pour les produits présentant un danger pour la santé dans le secteur du tabac et de la nicotine.</li> </ul>				
	<ul> <li>Les mesures de contrôle portant sur le respect des obligations légales, comme les achats-tests, ne sont pas suffisamment formulées dans la loi. La Confédération n'impose toujours pas aux cantons l'obligation de procéder à des achats-tests assortis de sanctions (amendes, interdictions). La loi sur les produits du tabac empêche même activement les achats-tests en ligne et les sanctions en découlant (procédures pénales) en cas d'infraction.</li> </ul>				
	Le Parlement n'a pas accordé suffisamment d'attention à la question des sanctions (amendes, etc.) dans la loi sur les produits du tabac.  Les infractions sont à peine sanctionnées.				
LPS	Malgré cette base légale, la LPS considère que l'ordonnance dans son ensemble peut encore être améliorée pour ce qui concerne les mesures de contrôle des produits et les obligations de contrôle, ainsi que les achats-tests et les mesures de répression des infractions.				
LPS					

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

nom/société	chap. n°	remarque / suggestion :
LPS	2	Produits similaires
		Au cours des dix dernières années, le marché des produits du tabac, qui était étendu mais lisible, est devenu non seulement encore plus vaste mais aussi chaotique, avec des produits du tabac et de la nicotine très variés. Un marché de produits toxiques et nocifs pour la santé dont l'État, de facto, a perdu actuellement une vue d'ensemble et le contrôle. Cet échec s'explique notamment par le manque de volonté politique de réglementer.
		Deux produits dangereux pour la santé en particulier ont connu ces dernières années un succès inquiétant auprès des mineurs et des adolescents:
		<ul> <li>Les cigarettes électroniques contiennent des substances toxiques qui ne sont pas présentes dans la fumée de tabac, et la nicotine peut avoir des conséquences graves pour les jeunes. Bien que, selon les preuves actuellement disponibles, leur potentiel toxique lié au tabac soit moindre que celui des produits du tabac à fumer, ces produits ne doivent en aucun cas être considérés comme inoffensifs, d'autant plus qu'il existe un fort potentiel de dépendance chez les jeunes. On ne dispose actuellement que de trop peu de preuves concernant les effets à long terme des cigarettes électroniques sur la santé, mais on sait déjà que la consommation de cigarettes électroniques favorise les inflammations aiguës des voies respiratoires.</li> </ul>
		<ul> <li>Le tabac à usage oral crée une forte dépendance et endommage la muqueuse buccale, tandis que les substances cancérigènes qu'il contient peuvent provoquer des cancers du pancréas, de la cavité buccale et de l'œsophage.</li> </ul>
		Par ailleurs, il convient de noter que les produits du tabac à chauffer entraînent tout au plus un déplacement de la dépendance chez les consommateurs de tabac. Ces personnes continuent donc à consommer du tabac à long terme au lieu d'essayer d'arrêter de fumer.
LPS	2	Mises en garde
		L'emballage des produits du tabac et de la nicotine est une surface publicitaire importante pour l'industrie du tabac. Les paquets colorés portant ostensiblement le nom des marques sont particulièrement attrayants pour les jeunes et les personnes qui commencent à fumer. Ils les trompent sur les risques que la consommation de tabac et de nicotine comporte pour la santé.
		Avec des mises en garde de taille moyenne occupant 56 % de la surface totale, la Suisse se classe dans le bas du classement européen. Les membres de l'UE, la Norvège et la Grande-Bretagne font parfois nettement mieux que la Suisse. Cette situation est appelée à durer, car les dispositions rétrogrades ont été reprises dans la nouvelle loi sur les produits du tabac (LPTab), ce qui signifie

		qu'aucune extension de la dimension des mises en garde n'est possible dans les prochaines années.
		Au niveau international, les mises en garde sanitaires sur les emballages sont constamment améliorées, de nombreux pays augmentant régulièrement leur taille. La tendance mondiale à des avertissements sanitaires plus grands et illustrés placés au recto et au verso des paquets ne cesse de se renforcer. La Suisse, en revanche, a raté le coche comme le montre l'exemple du paquet neutre, qui est la prochaine étape de la prévention du tabagisme.
		Les paquets neutres, appelés en anglais « plain packaging », qui ne font pas mention des éléments spécifiques de la marque et sont munis de mises en garde illustrées de grande taille, sont considérés, avec les augmentations de prix et les interdictions globales de publicité, comme l'une des mesures les plus efficaces pour prévenir le tabagisme. Différentes études ont déjà montré que les paquets neutres rendent le tabagisme ou l'initiation au tabagisme moins attractif:
		Les paquets neutres
		sont considérées comme efficaces pour dissuader les jeunes de commencer à fumer.
		aident à réfléchir à la possibilité de réduire sa consommation de tabac ou d'arrêter complètement de fumer.
LPS	2	Achats tests
		Les Achats tests
		<ul> <li>avec des jeunes montrent où les dispositions existantes en matière de protection de la jeunesse sont respectées et où elles ne le sont pas.</li> </ul>
		servent à sensibiliser le personnel de vente dans les points de vente.
		constituent la base des sanctions (amendes, etc.) en cas de non-respect de la loi.
		Les résultats peuvent également être utilisés pour atteindre de plus larges groupes de population avec le thème de la protection de la jeunesse :
		En ce qui concerne l'alcool, les achats-tests ont permis de réduire considérablement les ventes illégales d'alcool aux jeunes dans toute la Suisse depuis l'an 2000.
		La situation légale concernant les achats-tests et/ou les possibilités de sanctions est insuffisante dans de nombreux cantons. Malgré cela, le législateur a renoncé à stipuler de manière contraignante que les cantons doivent obligatoirement associer les mesures de contrôle à des mesures de sanction. La situation intenable des achats-tests en ligne est formulée par le Conseil fédéral lui-même dans le rapport explicatif : « Les nouvelles bases légales dans la LPTab et dans la LDAI ne permettent en revanche pas de procéder à des achats tests en ligne car elles imposent l'anonymat du mineur. »

		La formulation erronée de la loi sur les produits du tabac doit être corrigée le plus rapidement possible. Sans cela, il n'est pas possible de réglementer de manière satisfaisante les achats-tests (en ligne) et les mesures pénales qui s'y rapportent dans cette ordonnance.
LPS	2	Obligations d'autocontrôle et tâches des autorités
		Contrairement à la législation sur les denrées alimentaires, qui impose à la Confédération de contrôler et soumettre à autorisation les nouveaux aliments, la Confédération se contente en grande partie d'un système d'autocontrôle de la part des fabricants et des importateurs pour les produits du tabac et de la nicotine. Cette situation est particulièrement problématique pour les produits fabriqués dans des pays où les normes sont bien moins strictes qu'en Suisse. Aujourd'hui déjà, ces produits ne sont souvent pas conformes à la législation (européenne) en vigueur.
LPS	2	Publicité pour le tabac
		Le lien entre la publicité pour le tabac (y compris la promotion et le parrainage) et l'augmentation de la consommation est prouvé par de nombreuses études.
		La publicité pour le tabac joue un rôle important dans la décision de commencer à fumer, en particulier chez les jeunes. Le Parlement n'a pas accordé suffisamment d'attention au potentiel offert par les restrictions publicitaires pour réduire la consommation de tabac au sein de la population, en particulier chez les jeunes. Il a continué à miser principalement sur les « autolimitations volontaires » de l'industrie du tabac, qui ont échoué.
		C'est la raison pour laquelle le peuple et les cantons ont accepté l'initiative populaire « Enfants sans tabac » en 2022. La mise en œuvre de l'initiative et la révision de la loi sur les produits du tabac doivent maintenant se faire rapidement, afin que les articles relatifs à la publicité dans l'ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques soient eux aussi rapidement adaptés à la volonté du Souverain, notamment sur les points suivants : limitation de la publicité, de la promotion et du parrainage du tabac, et introduction de systèmes efficaces de contrôle de l'âge.
LPS		

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

nom/société	art.	remarque / suggestion :
LPS	5	Les cigarettes électroniques et les produits à base de tabac chauffé sont consommés de la même manière que les aliments. Les dispositions relatives aux ingrédients doivent donc être strictes. La référence que fait le Conseil fédéral aux dispositions y relatives est correcte, mais incomplète : l'UE ou les États membres de l'UE interdisent des dizaines d'additifs. L'absence de dispositions européennes sur la pureté est donc relative. Le législateur suisse ayant refusé d'interdire de tels additifs particulièrement dangereux, l'ordonnance doit impérativement contenir des dispositions plus strictes concernant la pureté des produits.
LPS	8	À la différence des produits relevant de la législation alimentaire, la plupart des contrôles effectués sur les produits du tabac et de la nicotine se limitent à des autocontrôles. Il n'existe pas non plus à ce jour de normes internationales pour ces nouveaux produits. Il est donc important de fournir aux consommatrices et aux consommateurs des informations précises sur les lieux de production.
LPS	10	Le législateur a décidé que les informations sur les produits ne doivent pas toujours être jointes directement au produit, mais peuvent être accessibles sous forme électronique. C'est regrettable. Cette réglementation ne doit pas conduire à un mélange des informations produit réglementées par la loi avec la publicité. Les consommatrices et les consommateurs ne doivent pas être distraits par la publicité lorsqu'ils lisent les informations sur les produits.
		Les informations sur les produits doivent être présentées sur un site web neutre.
LPS	13	Pour les produits contenant du chanvre, une longue mise en garde peu pratique est proposée : « Ce produit peut altérer votre capacité à conduire. Il est déconseillé de conduire un véhicule après l'avoir consommé. »
		La LPS propose d'utiliser la mise en garde spécifique ci-après « Ce produit nuit à votre santé et peut affecter votre capacité à conduire » pour les produits à base de chanvre.
LPS	14	À l'instar des cigarettes, les cigares et les cigarillos sont des produits du tabac à fumer. Leur potentiel de nuisance pour la santé est considérable. De nouveaux cigares et cigarillos moins chers, contenant en plus des substances aromatiques, font l'objet d'une promotion croissante qui les rend de plus en plus intéressants pour un public jeune.
		La LPS rejette la dérogation accordée aux mises en garde pour les cigares et les cigarillos.
LPS	15	Compte tenu de la révision de la loi sur les produits du tabac qui est actuellement en cours pour mettre en œuvre l'initiative populaire « Enfants sans tabac », l'article sur les mises en garde dans le cadre de la publicité et du parrainage doit être considéré comme une

		solution transitoire.
LPS	16 s	Dans la loi sur les produits du tabac, le législateur a décidé de laisser les mises en garde combinées uniquement au dos des produits du tabac. Néanmoins, il est impératif de procéder à des adaptations, en raison notamment des développements techniques (code QR sur la page web pour arrêter de fumer) et aussi d'autres changements (nouveau logo pour arrêter de fumer).
		On sait que les mises en garde ont un certain effet d'usure sur les fumeurs actuels : avec le temps, les gens s'habituent aux mises en garde qui ne changent pas et ne les perçoivent plus de la même manière qu'au début. Les photos doivent donc être renouvelées régulièrement.
		La LPS salue les adaptations nécessaires proposées pour les mises en garde combinées.
LPS	25	Les produits du tabac et de la nicotine causent parfois d'importants dommages à la santé. Les additifs qui renforcent la dépendance ou sont particulièrement toxiques ne font pas l'objet en Suisse d'interdictions ou de restrictions, ce qui n'est pas le cas dans le reste de l'Europe. Pour de nombreuses substances particulièrement insidieuses, l'ajout de faibles quantités suffit à produire l'effet mentionné.
		Compte tenu de ce contexte, tous les ingrédients présents dans les produits doivent impérativement être mentionnés.
LPS	28 ss	La séparation légale entre le tabac et les denrées alimentaires introduite par la loi sur les produits du tabac était attendue depuis longtemps. Les produits du tabac et de la nicotine, dont la nocivité pour la santé est avérée, ne sont <i>pas</i> des denrées alimentaires.
		Mais le Conseil fédéral et le Parlement n'ont pas assez tenu compte, lors du processus législatif relatif à la loi sur les produits du tabac, du fait que l'on est passé du principe « ce qui n'est pas autorisé est interdit », en vigueur dans le droit alimentaire, au principe « ce qui n'est pas interdit est autorisé ». Pour les produits qui sont nocifs pour la santé et consommés, il s'agit là d'une erreur fatale. D'autant plus que le législateur a refusé d'édicter une liste exhaustive des substances particulièrement dangereuses qui sont interdites. On est alors malheureusement passé du principe selon lequel les produits doivent être autorisés après avoir subi un contrôle au principe de l'« autocontrôle ». La partie « contrôle et sanctions » de la loi est totalement insuffisante pour des produits toxiques qui sont consommés comme des aliments.
		Les conséquences sont claires : les services de contrôle à la frontière et dans les cantons, dont le personnel est déjà surchargé par la grande quantité de produits, seront encore plus sous pression. Les contrôles cantonaux aléatoires portant sur les nouveaux produits du tabac et de la nicotine non contrôlés montrent que la plupart d'entre eux ne satisfont pas aux prescriptions légales.
		L'erreur de base décrite ci-dessus que présente la loi sur les produits du tabac ne peut plus être corrigée dans l'ordonnance d'application. Il reste cependant possible de procéder à de petites corrections dans les détails. La LPS demande donc au Conseil fédéral d'exploiter pleinement le cadre minimal dont on dispose encore concernant les contrôles et les sanctions étatiques.

LPS	33 ss	La LPS approuve en principe l'idée d'une réglementation des achats-tests par la Confédération. Le Conseil fédéral et le Parlement n'ont toutefois pas réussi à la transposer dans la loi sur les produits du tabac.
		La LPS demande au Conseil fédéral d'adapter l'ordonnance de manière à ce les cantons puissent s'appuyer sur ses dispositions pour les procédures de contrôle, pénales ou administratives (p. ex. les amendes). La formulation doit obliger les cantons à procéder régulièrement à des contrôles et, en cas d'infraction, à prendre des sanctions.
		La réglementation des contrôles (achats) et des procédures devrait en outre être beaucoup plus fortement dictée par la Confédération que ne le propose actuellement le Conseil fédéral (jusqu'à l'intégration dans l'ordonnance fédérale sur les amendes d'ordre).
		La situation est tout à fait insuffisante en ce qui concerne les achats-tests effectués via internet. Comme le Conseil fédéral le constate lui-même dans son message, la manière dont la loi est formulée est si déficiente que les résultats des achats-tests ne peuvent pas être utilisés pour des procédures (art. 34, al. 2, let. c). Les achats-tests en ligne sont de ce fait inutiles.
		La LPS demande au Conseil fédéral de profiter de la révision actuelle de la loi sur les produits du tabac, requise pour la mise en œuvre l'initiative populaire « Enfants sans tabac », pour corriger les omissions manifestes que présente la réglementation des achats-tests (en ligne), qui ne reflètent pas l'intention initiale du législateur.
LPS	Annexe I	Comme nous l'avons déjà mentionné dans le passage concernant l'art. 16 s, il convient de prévenir l'effet d'usure des mises en garde. Cela vaut en particulier pour la mise en garde générale qui est imprimée sur la face avant des produits depuis une vingtaine d'années sans jamais avoir été modifiée. Il serait donc judicieux de l'inclure dans les éléments imprimés qui sont renouvelés.
		La LPS approuve les adaptations requises proposées pour les mises en garde combinées et générales.
LPS	Annexe 4	Nous attirons votre attention sur le fait que l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif doit être complétée car, suite à l'arrêté concernant la loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques, les cigarettes électroniques et les produits du tabac à chauffer sont désormais soumis aux dispositions de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif.
		Pour les zones où il est possible de fumer des cigarettes électroniques et des produits du tabac à chauffer telles qu'elles sont définies dans la loi sur la protection contre le tabagisme passif (art. 1, al. 4), nous proposons la formulation suivante dans l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif : « La consommation de cigarettes électroniques ou de produits du tabac à chauffer est autorisée sur des points de vente spécifiques (selon l'art. 1, al. 4 de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif), dans un local séparé
		- hermétiquement coupé des autres locaux par des éléments de construction fixes ne permettant pas de passer dans d'autres locaux et disposant d'une porte à fermeture automatique ;

	- équipé d'une aération suffisante.
	Ces locaux doivent être clairement identifiés comme tels à chaque entrée, de manière bien visible.
	Leur surface ne doit pas dépasser un tiers de la surface commerciale du point de vente ou 10m² au maximum.
	Les mineurs ne doivent pas avoir accès à ces locaux.
	La LPS demande au Conseil fédéral d'entamer rapidement la révision de l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif, afin que l'ordonnance révisée puisse entrer en vigueur au cours du premier semestre 2024.
LPS	

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

nom/société	art.	al.	let.	remarque / suggestion :
LPS	5			Remarque
				La formulation selon laquelle des « traces inévitables » de substances potentiellement extrêmement nocives pour la santé sont acceptées dans le produit est inacceptable.
				Suggestion
				« Le liquide ne peut contenir d'autres substances que celles déclarées conformément à l'art. 27, al. 1, let. d, LPTab. » Supprimer le reste.
LPS	8	2		Remarque
				En l'absence de normes internationales, il est indispensable que les consommatrices et les consommateurs soient informés avec précision des lieux de production.
				Suggestion
				« Si un pays de production n'est pas clairement identifiable selon le paragraphe 1, tous les pays doivent être mentionnés individuellement pour chaque étape de production. »
LPS	10	2		Remarque
				Les informations sur les produits ne doivent pas être mélangées à de la publicité.
				Suggestion
				« Si les informations prévues à l'art. 17, al. 2, LPTab ne figurent pas dans la notice d'information contenue dans l'emballage, elles doivent être aisément accessibles sous forme électronique <u>sur une plateforme neutre</u> . La notice d'information doit indiquer l'adresse internet <u>et</u> le <i>quick response code</i> (QR) permettant d'accéder à ces informations. <u>L'intitulé de la notice d'information dans les trois langues officielles est le suivant : 'Informations sur les ingrédients, l'utilisation, les mises en garde et les coordonnées de contact .'</u>
LPS	11	1, 1a		Remarque  Les dénominations prévues à l'art. 11 LPTab contiennent des informations importantes sur la nature et les

				caractéristiques du produit. Afin que toutes les consommatrices et tous les consommateurs puissent y avoir accès, elles doivent être imprimées dans toutes les langues officielles.  Suggestion  «1 Les indications obligatoires prévues à l'art. 10, al. 1, let. a, LPTab doivent figurer dans toutes les langues officielles.»  «1a Les indications obligatoires prévues à l'art. 10, al. 1, let. b et c, LTab doivent figurer dans au moins une langue officielle.»
LPS	13	1	С	Remarque  Utiliser la mise en garde pour les produits ne contenant pas de nicotine également pour ceux contenant du chanvre.  Suggestion  supprimer
LPS	13	2	b	Remarque  Utiliser la mise en garde pour les produits ne contenant pas de nicotine également pour ceux contenant du chanvre.  Suggestion  supprimer
LPS	14	2		Remarque  Du point de vue de la santé publique, il n'y a aucune raison de renoncer aux mises en garde pour les cigares et les cigarillos. Leur consommation est dangereuse pour la santé.  Suggestion supprimer
LPS	15	2		Suggestion « a. 25 % de la surface de la publicité »
LPS	15	3		Suggestion

				supprimer
LPS	16	1		Remarque seulement pour la version allemande
	16	2		Les mesures prévues par la législation sur la prévention du tabagisme ont pour objectif le sevrage de substances
	18			toxiques et addictives.
	40	4		Suggestion
	Anne-	2.1		Durchgängiges Ersetzen der falschen Bezeichnung «Raucherentwöhnung» durch den Begriff «Rauchentwöhnung».
	xe.1			> La version française utilise déjà l'expression « sevrage tabagique »
LPS				
Li O	22	1	d (nou- veau)	Remarque
				La preuve de conformité s'applique également aux produits du tabac à usage oral.
				Suggestion
				1 Quiconque met à disposition sur le marché des cigarettes, <u>des produits du tabac à usage oral</u> ou des produits contenant un liquide avec de la nicotine doit être en mesure d'apporter la preuve que ces produits respectent notamment :
				d. pour les produits du tabac à usage oral : la quantité maximale de nicotine selon l'annexe 2, ch. 2, LPTab.»
LPS	23	1a (nou- veau)		Remarque
				Les tests doivent être effectués par des laboratoires indépendants. Trois des treize laboratoires accrédités mentionnés appartiennent à Philip Morris International.
				Suggestion
				«1a Sont exclus les laboratoires d'essais qui sont détenus ou partiellement détenus par des fabricants, des importateurs ou des vendeurs de produits du tabac et de la nicotine.»
LPS	25	2		Remarque

				Des ingrédients problématiques sont parfois ajoutés en très petites quantités.  Suggestion supprimer
LPS	27	1	b	Exposé des motifs  Pour les médicaments, la quantité maximale autorisée à l'importation correspond à un mois de consommation moyenne estimée et non deux.  Suggestion  «b. la quantité importée ne dépasse pas celle correspondant <u>un mois</u> de consommation moyenne estimée.»
LPS	Chap. 5			Suggestions pour le chapitre 5, voir pages 8 et 9 de ce document à propos art. 28ss et 33ss.
LPS	An- nexe. 1	2.1		Suggestion  Il convient de mentionner explicitement que le code QR doit toujours être lisible étant donné qu'il fait partie intégrante de la mise en garde combinée.
LPS	An- nexe 4	Point 3	Art 2 Ch. 15 (nou- veau)	Suggestion  Chiffre « 15. Produits à base de nicotine à usage oral au sens de l'art. 3, let. d, de la loi sur les produits du tabac (LPTab) dont l'emballage ne porte pas de mise en garde au sens de l'art. 14, al. 1, let. a et b, LPTab, ainsi que produits similaires au sens de l'art. 2 de l'ordonnance sur les produits du tabac (OPTab) dont l'emballage ne porte pas de mise en garde relevant de la classification au sens de l'art. 3 OPTab ni de mise en garde au sens de l'art. 13 OPTab. »
LPS				

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Notre conclusion			
Х	Acceptation		
Х	Propositions de modifications / réserves		
	Remaniement en profondeur		
	Refus		

#### Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

#### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Lungenliga St. Gallen - Appenzell

Abkürzung der Firma / Organisation : LL SG-A

Adresse : Kolumbanstrasse 2, 9008 St. Gallen

Kontaktperson : Ursina Raymann

Telefon : 071/228 47 47

E-Mail : <u>ursina.raymann@lungenliga-sg.ch</u>

Datum : 31.8.2023

#### Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

#### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen			
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4		
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	7		
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	11		

#### Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen						
Name/Firma	Bemerkung/Anregung					
LL SG-A	Tabak- und Nikotinprodukte sind die einzigen Konsumgüter, die beim Konsum unvermeidlich teilweise massiv die Gesundheit schädigen und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können.					
	Die Lungenliga betreut Menschen mit Lungen- und Atemwegserkrankungen, darunter auch die unheilbare Chronisch Obstruktive Lungenerkrankung (COPD). 90% der an COPD erkrankten Personen rauchen oder haben geraucht. In der Schweiz leben rund 400'000 Menschen mit COPD. Durch eine umfassende Regulierung von Tabakprodukten kann viel gesundheitliches Leid und für viele Menschen eine tödlich verlaufende Krankheit vermieden werden.					
LL SG-A	Der Verordnungsentwurf spiegelt die Defizite und Schwächen des in dieser Form vom Parlament beschlossenen Tabakproduktegesetzes wider:  • Faktischer Verzicht auf staatliche Kontrollmassnahmen betreffend der bereitgestellten Produkte. Anders als bei anderen Produkten zum					
	oralen Gebrauch wie Lebensmittel oder Medikamente, begnügt sich der Bund bei den gesundheitsgefährdenden Produkten im Tabak- und Nikotinsektor mit Selbstkontrollmassnahmen der Produzenten.					
	<ul> <li>Kontrollmassnahmen betreffend Einhaltung der gesetzlichen Pflichten, wie zum Beispiel Testkäufe, sind im Gesetz ungenügend formuliert. Es gibt weiterhin keine Verpflichtung der Kantone durch den Bund für Testkäufe im Verbund mit Sanktionen (Bussen, Verbote). Onlinetestkäufe und anschliessende Sanktionen (Strafverfahren) bei Verstössen werden durch das Tabakproduktegesetz sogar aktiv verhindert.</li> </ul>					
	Dem Bereich Sanktionen (Bussen etc.) wurde im Tabakproduktegesetz vom Parlament zu wenig Beachtung geschenkt. Verstösse werden kaum geahndet.					
LL SG-A	Trotz dieser gesetzlichen Grundlage sieht die LL SG-A bei der Verordnung insgesamt noch ein Verbesserungspotential bei den Massnahmen zu Produktkontrolle und Kontrollpflichten, sowie den Testkäufen und den Massnahmen zur Ahndung von Verstössen.					

Erläuterno	rläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")						
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung					
LL SG-A	2	Gleichartige Produkte					
		In den letzten zehn Jahren hat sich der grosse, aber übersichtliche Markt von Tabakrauchprodukten zu einem noch grösseren chaotischen Markt unterschiedlichster Tabak- und Nikotinprodukten entwickelt. Ein Markt mit giftigen und gesundheitsschädlichen Produkten, über welchen der Staat aktuell faktisch die Übersicht und Kontrolle verloren hat. Ein Grund für dieses Versagen war der fehlende politische Wille, sich einer umfassenden Regulierung anzunehmen.					
		Insbesondere zwei gesundheitsgefährdende Produkte haben in den letzten Jahren bei Minderjährigen und Jugendlichen einen bedenklichen Erfolg feiern können:					
		<ul> <li>E-Zigaretten enthalten toxische Substanzen, die im Tabakrauch nicht vorliegen, und auch das Nikotin kann für Jugaschwerwiegende Folgen haben. Obwohl ein nach heutiger Evidenz geringeres tabakbedingtes toxisches Potenzial Vergleich zu Tabakprodukten zum Rauchen vorliegt, dürfen diese Produkte keinesfalls als harmlos betrachtet werd insbesondere deshalb, weil gerade bei jungen Konsumierenden ein grosses Suchtpotenzial besteht. Zu den langfri gesundheitlichen Auswirkungen von E-Zigaretten liegt derzeit noch zu wenig Evidenz vor, hingegen ist bereits bekader Konsum von E-Zigaretten akute Atemwegsentzündungen begünstigt.</li> </ul>					
		<ul> <li>Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen.</li> </ul>					
		Des Weiteren ist anzumerken, dass Tabakprodukte zum Erhitzen bei Tabakkonsumentinnen und -konsumenten höchstens zu einer Suchtverlagerung führen. Diese Menschen konsumieren somit langfristig weiter Tabak anstatt einen Rauchstopp anzustreben.					
LL SG-A	2	Warnhinweise					
		Die Verpackung der Tabak- und Nikotinwaren ist eine wichtige Werbefläche für die Tabakindustrie. Die farbigen Schachteln mit den prominent aufgedruckten Markennamen wirken vor allem auf Jugendliche und Neukonsumentinnen und -konsumenten attraktiv und täuschen über die Gesundheitsrisiken des Tabak- und Nikotinkonsums hinweg.					
		Die Schweiz ist mit einer durchschnittlichen Grösse der Warnhinweise von 56% der Gesamtfläche auf einem der hintersten Ränge in Europa. Die meisten Mitglieder der EU, Norwegen und Grossbritannien schneiden deutlich besser ab als die Schweiz. Dies wird auf nicht absehbare Zeit so bleiben, da die rückständigen Bestimmungen in das neue Tabakproduktegesetz (TabPG) übernommen					

		T						
		wurden: dies bedeutet, dass in den nächsten Jahren keine Ausdehnung der Grösse der Warnhinweise möglich ist. Wir bedauern dies sehr.						
		Auf internationaler Ebene werden laufend Fortschritte bei der Umsetzung von Gesundheitswarnungen auf Verpackungen erzielt, indem viele Länder den Anteil der Warnhinweise stetig erhöhen. Der weltweite Trend zu grösseren, bebilderten Gesundheitswarnungen auf der Vorder- und Rückseite der Packungen nimmt kontinuierlich zu. Die Schweiz hingegen hat den Anschluss verloren, wie auch das Beispiel der nächsten Stufe der Tabakprävention – die Einführung von neutralen Verpackungen – zeigt.						
		Neutrale Verpackungen ohne die spezifischen Markenelemente, im Englischen «Plain Packaging» genannt, die mit grossen bildlichen Warnhinweisen versehen sind, gelten zusammen mit Preiserhöhungen und umfassenden Werbeverboten als eine der wirksamsten Massnahmen der Tabakprävention. Verschiedene Studien haben bereits gezeigt, dass neutrale Verpackungen das Rauchen bzw. den Raucheinstieg unattraktiver machen:						
		Neutrale Verpackungen						
		werden als wirksam erachtet, um Jugendliche davon abzuhalten, mit dem Rauchen anzufangen.						
		helfen, darüber nachzudenken, den eigenen Tabakkonsum zu reduzieren oder ganz mit dem Rauchen aufzuhören.						
LL SG-A	2	Testkäufe						
		Testkäufe						
		mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo nicht.						
		dienen zur Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Verkaufspersonal.						
		bilden die Grundlage für Sanktionen (Bussen etc.) bei Verstössen gegen das Gesetz.						
		Die Ergebnisse können auch dazu genutzt werden, breite Bevölkerungsgruppen mit dem Thema Jugendschutz zu erreichen:						
		Beim Alkohol haben Testkäufe seit dem Jahr 2000 schweizweit zu einer drastischen Reduktion von widerrechtlichen Alkoholverkäufen an Jugendliche geführt.						
		Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/oder Sanktionsmöglichkeiten ist in vielen Kantonen ungenügend. Trotzdem hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, verbindlich festzulegen, dass die Kantone Kontrollmassnahmen zwingend mit Sanktionsmassnahmen zu verbinden haben. Der unhaltbare Zustand bei Onlinetestkäufen formuliert der Bundesrat im erläuternden Bericht selbst: «Online-Testkäufe sind gestützt auf die neuen Rechtsgrundlagen im TabPG und im LMG jedoch nicht möglich, da Testkäufe die Anonymität						

		der Minderjährigen voraussetzen.»
		Die fehlerhafte Formulierung im Tabakproduktegesetz muss so rasch als möglich korrigiert werden. Ohne diese ist eine zufriedenstellende Regelung der (Online-)Testkäufe und der dazugehörigen Strafmassnahmen in dieser Verordnung nicht möglich.
LL SG-A	2	Selbstkontrollpflichten und Aufgaben der Behörden
		Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich der Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontroll-System der Hersteller und Importeure. Insbesondere bei Produkten, welche in Ländern mit weit niedrigeren Standards als in der Schweiz hergestellt werden, ist dies problematisch. Schon heute erfüllen diese Produkte vielfach nicht geltende (EU-)Rechte.
LL SG-A	2	Tabakwerbung
		Der Zusammenhang zwischen Tabakwerbung (inkl. Promotion und Sponsoring) und zunehmendem Konsumverhalten ist durch zahlreiche Untersuchungen belegt.
		Tabakwerbung spielt beim Entscheid, ins Rauchen einzusteigen, eine bedeutende Rolle, insbesondere bei Jugendlichen. Das Parlament hat dem Potential von Werbeeinschränkungen zur Reduzierung des Tabakkonsums in der Bevölkerung und insbesondere bei Jugendlichen zu wenig Beachtung geschenkt. Es setzte weiterhin vor allem auf die gescheiterte «freiwillige Selbstbeschränkung» der Tabakindustrie.
		Aus diesem Grund haben Volk und Stände 2022 die Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» angenommen. Die Umsetzung der Initiative bzw. die Revision des Tabakproduktegesetzes muss nun rasch geschehen, damit die Artikel zu Werbung in der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten in einem nächsten Schritt ebenfalls zügig dem Willen des Souveräns angepasst werden, insbesondere bei den Punkten: Einschränkung Tabakwerbung, -promotion und -sponsoring, sowie der Einführung effektiver Alterskontroll-Systeme.

Erläuterno	Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"					
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung				
LL SG-A	5	E-Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen werden in ähnlicher Weise wie Lebensmittel konsumiert. Entsprechend streng müssen die Vorschriften bezüglich der Inhaltstoffe sein. Der Verweis des Bundesrates auf die Bestimmungen ist korrekt, aber unvollständig: Die EU bzw. die Mitgliedstaaten der EU verbieten Dutzende von Zusatzstoffen. Somit relativiert sich das Fehlen von EU-Bestimmungen zur Reinheit. Da der Schweizer Gesetzgeber das Verbot solcher besonders gefährlichen Zusatzstoffe abgelehnt hat, muss die Verordnung zwingend strengere Vorschriften bezüglich der Produktreinheit enthalten.				
LL SG-A	8	Anders als bei Produkten im Lebensmittelrecht beschränken sich bei Tabak- und Nikotinprodukten die meisten Kontrollen auf Selbstkontrollen. Auch gibt es bislang keine internationalen Standards für diese neuen Produkte. Entsprechend wichtig ist es, den Konsumierenden genaue Angaben zu den Produktionsorten zu geben.				
LL SG-A	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Dies ist bedauerlich. Diese Regelung darf nun jedoch nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.				
		Die Produktinformationen müssen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein.				
LL SG-A	13	Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken.»				
		Die LL SG-A schlägt vor, für Hanfprodukte den spezifischen Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen» zu verwenden.				
LL SG-A	14	Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist ebenfalls beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.				
		Die LL SG-A lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos ab.				
LL SG-A	15	In Anbetracht der laufenden Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative Kinder ohne Tabak, ist der				

		Artikel zu Warnhinweisen bei Werbung und Sponsoring als Übergangslösung zu betrachten.			
LL SG-A	16f	Der Gesetzgeber hat im Tabakproduktegesetz beschlossen, die kombinierten Warnhinweise weiterhin nur auf der Rückseite der Zigarettenprodukte anzubringen. Dennoch müssen zwingend Anpassungen vorgenommen werden, teils wegen technischen Entwicklungen (QR-Code auf Rauchstoppwebseite), teils wegen sonstigen Veränderungen (neues Rauchstopplogo).			
		Bekannt ist, dass sich bei Warnhinweisen ein gewisser Abnutzungseffekt bei bisherigen Raucherinnen und Rauchern einstellt: Die Menschen gewöhnen sich mit der Zeit an immer gleich aussehende Warnhinweise und nehmen diese nicht mehr in gleichem Masse wie zu Beginn wahr. Entsprechend müssen die Fotografien regelmässig erneuert werden.			
		Die LL SG-A begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.			
LL SG-A	25	Tabak- und Nikotinprodukte verursachen teilweise massive Gesundheitsschäden. Anders als im Rest von Europa gibt es kein Verbot oder Einschränkungen bezüglich suchtverstärkender oder besonders toxischer Zusatzstoffe. Bei vielen besonders heimtückischen Stoffen genügt bereits die Beigabe geringer Mengen, um die beschriebene Wirkung zu erzeugen.			
		Vor diesem Hintergrund müssen zwingend sämtliche Zutaten der Produkte aufgeführt werden.			
LL SG-A	28 ff	Die gesetzliche Trennung von Tabak und Lebensmitteln durch die Einführung des Tabakproduktegesetzes war ein richtiger und überfälliger Schritt. Die erwiesenermassen gesundheitsschädlichen Tabak- und Nikotinprodukte sind <i>keine</i> Lebensmittel.			
		Leider wurde von Bundesrat und Parlament im Gesetzgebungsprozess zum Tabakproduktegesetz zu wenig beachtet, dass man vom im Lebensmittelrecht geltenden Grundsatz «verboten ist, was nicht erlaubt ist», zum Grundsatz «erlaubt ist, was nicht verboten ist», wechselte. Für Produkte, die gesundheitsgefährdend sind und konsumiert werden, ein fataler Fehler. Insbesondere, da der Gesetzgeber es ablehnte eine umfassende Verbotsliste von besonders gefährlichen Substanzen zu erlassen. Entsprechend diesem Gedanken wurde leider auch vom Prinzip, dass Produkte kontrolliert zugelassen werden müssen, zum Prinzip «Selbstkontrolle» ein Wechsel vollzogen. Der Teil «Kontrolle und Sanktionen» im Gesetz ist vollkommen ungenügend ausgestaltet für toxische Produkte, die wie Lebensmittel konsumiert werden.			
		Die Folgen sind klar: Die bereits heute von der Masse der Produkte ressourcenmässig überforderten Kontrollorgane an der Grenze und in den Kantonen werden weiter unter Druck kommen. Die stichprobenartigen Kontrollen der Kantone der ungeprüften neuen Tabak- und Nikotinprodukte zeigt, dass diese mehrheitlich nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.			
		Der beschriebene Grundsatzfehler des Tabakproduktegesetzes ist in der Verordnung zum Gesetz nicht mehr zu korrigieren. Es bleibt jedoch noch die Möglichkeit, kleine Korrekturen in den Details vorzunehmen. Die LL SG-A fordert deshalb den Bundesrat auf, den noch vorhandenen minimalen Rahmen für staatliche Kontrollen und Sanktionen voll auszuschöpfen.			

	1	
LL SG-A	33 ff	Die LL SG-A begrüsst grundsätzlich die Idee der Regulierung von Testkäufen durch den Bund. Bundesrat und Parlament sind jedoch gescheitert, dies im Tabakproduktegesetz entsprechend umzusetzen.
		Die LL SG-A fordert den Bundesrat auf, die Verordnung dahingehend anzupassen, dass diese den Kantonen als Grundlage für Kontroll- und Straf- bzw. Verwaltungsverfahren (z.B. Bussen) dient. Aus der Formulierung muss sich eine Verpflichtung an die Kantone ableiten, regelmässig entsprechende Kontrollen durchzuführen – und bei Verstössen – Sanktionsmassnahmen zu ergreifen.
		Die Regelung der Kontrollen (Käufe) und der Verfahren sollte zudem wesentlich stärker durch den Bund vorgegeben werden als nun vom Bundesrat vorgeschlagen (bis hin zur Aufnahme in die eidgenössische Ordnungsbussenverordnung).
		Vollkommen ungenügend ist die Situation bei den Testkäufen über das Internet. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft festhält, ist die Formulierung im Gesetz so mangelhaft, dass die Ergebnisse der Testkäufe nicht für Verfahren verwendet werden können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c). Damit sind Onlinetestkäufe faktisch nutzlos.
		Die LL SG-A fordert den Bundesrat auf, die aktuelle Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» zu nutzen, um die offensichtlichen Versäumnisse bei der Regelung der (Online-)Testkäufe zu korrigieren, welche nicht der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers entsprechen.
LL SG-A	Anhang I	Wie bereits unter 16f erwähnt, gilt es dem Abnutzungseffekt von Warnhinweisen vorzubeugen. Dies gilt im besonderen Masse dem allgemeinen Warnhinweis, welcher seit nun rund zwanzig Jahren unverändert auf die Vorderseite der Produkte gedruckt wird. Entsprechend sinnvoll ist es, den allgemeinen Warnhinweis auch in die wechselnden Druckserien miteinzubeziehen.
		Die LL SG-A begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten und allgemeinen Warnhinweisen.
LL SG-A	Anhang 4	Wir weisen darauf hin, dass die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen ergänzt werden muss, da mit dem Beschluss zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen unterstellt sind.
		Für die im Passivrauchschutzgesetz (Art. 1 Abs. 4) definierten Zonen zum Konsum von elektronischen Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen, schlagen wir folgende Formulierung in der Passivrauchschutzverordnung vor: «Der Konsum von elektronischen Zigaretten oder Tabakprodukten zum Erhitzen ist in speziellen Verkaufsstellen (nach Art. 1 Abs. 4 Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen) in einem separaten Raum erlaubt, der
		<ul> <li>durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt;</li> <li>mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist.</li> </ul>

Die Räume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein.
Ihre Fläche darf höchstens einen Drittel der Verkaufsfläche der Verkaufsstelle betragen oder maximal 10m2.
Minderjährige haben keinen Zutritt zu den Räumen»
Die LL SG-A fordert den Bundesrat auf, die Revision der Passivrauchschutzverordnung rasch an die Hand zu nehmen, damit die revidierte Verordnung in der ersten Hälfte 2024 in Kraft treten kann.

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
LL SG-A	5			Bemerkung
				Die Formulierung, dass «unvermeidliche Spuren» von potenziell extrem gesundheitsschädlichen Stoffen im Produkt akzeptiert werden, ist inakzeptabel.
				Anregung
				«Die Flüssigkeit darf keine anderen Substanzen enthalten als die gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d TabPG gemeldeten.» Rest streichen.
LL SG-A	8	2		Bemerkung
				Das Fehlen internationaler Standards, macht es notwendig, dass Konsumierende genau über die Produktionsorte informiert werden.
				Anregung
				« <u>Ist ein Produktionsland nach Absatz 1 nicht eindeutig zu identifizieren, müssen nach Produktionsschritt sämtliche Länder einzeln aufgeführt werden.</u> »
LL SG-A	10	2		Bemerkung
				Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.
				Anregung
				«Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, <u>auf einer neutral gestalteten Plattform</u> leicht zugänglich sein. In der Produktinformation ist die Internetadresse <u>und</u> der <i>Quick-Response-Code</i> (QR-Code) aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind. <u>Die Überschrift der Produktinformation in drei Amtssprachen lautet: 'Informationen zu Zutaten, Gebrauch, Warnungen und Kontaktangaben'</u> »
LL SG-A	11	1, 1a		Bemerkung  Die Sachbezeichnungen nach Art. 11 TabPG enthalten wichtige Informationen zu Art und Beschaffenheit des

				Produkts. Damit diese allen Verbraucher/innen zugänglich sind, müssen sie in allen Amtssprachen abgedruckt werden.
				Anregung  «1 Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a TabPG sind in allen Amtssprachen  aufzuführen.»
				<u>«1a</u> Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b und c TabPG sind in mindestens einer Amtssprache aufzuführen.»
LL SG-A	13	1	С	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
LL SG-A	13	2	b	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
LL SG-A	14	2		Bemerkung Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.  Anregung streichen
LL SG-A	15	2		Anregung «a. 25 Prozent der Fläche der Werbung»

LL SG-A	15	3		Anregung
				streichen
LL SG-A	16	1		Bemerkung
	16	2		Ziel der Massnahmen der Tabakpräventionsgesetzgebung ist die Entwöhnung von giftigen und süchtig machenden Substanzen.
	18			Anregung
	40	4		<del></del>
	Anh.1	2.1		Durchgängiges Ersetzen der falschen Bezeichnung «Raucherentwöhnung» durch den Begriff «Rauchentwöhnung».
LL SG-A	22	1	d (neu)	Bemerkung
				Der Konformitätsnachweis gilt auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch.
				Anregung
				1 Wer Zigaretten, <u>Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</u> oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit auf dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte folgende Vorgaben einhalten:
				d. für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch: die Höchstmenge an Nikotin nach Anhang 2 Ziffer 2 TabPG.»
LL SG-A	23	1a (neu)		Bemerkung
				Tests sollten von unabhängigen Labors durchgeführt werden. Drei der dreizehn aufgeführten akkreditierten Laboratorien befinden sich im Besitz von Philip Morris International.
				Anregung
				«1a Ausgenommen werden Prüflabore, welche sich im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden.»
LL SG-A	25	2		Bemerkung

				Problematische Zutaten werden teilweise in kleinsten Mengen zugegeben.  Anregung  streichen
LL SG-A	27	1	b	Begründung  Bei Arzneimitteln beträgt die maximal erlaubte Einfuhrmenge, nicht zwei, sondern nur den geschätzten durchschnittlichen Verbrauch eines Monates.
				Anregung «die eingeführte Menge übersteigt den geschätzten Durchschnittsverbrauch für einen Monat nicht.»
LL SG-A	Кар. 5			Anregungen zu Kapitel 5 siehe Seiten 8 und 9 in diesem Dokument, zu den Art. 28ff und 33ff.
LL SG-A	Anh. 1	2.1		Anregung  Es sollte explizit erwähnt werden, dass der QR-Code als Teil des kombinierten Warnhinweises immer lesbar sein muss.
LL SG-A	Anh. 4	Punkt 3	Art 2 Ziff. 15 (neu)	Anregung  Ziffer «15. Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch nach Artikel 3 Buchstabe d des Tabakproduktegesetzes  (TabPG) deren Verpackung keinen Warnhinweis gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und b TabPG trägt, sowie gleichartige Produkte nach Artikel 2 der Tabakprodukteverordnung (TabPV), deren Verpackung keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis gemäss Artikel 13 TabPV trägt.»

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Zürcher Fachstelle zur Prävention des Suchtmittelmissbrauchs

Abkürzung der Firma / Organisation : ZFPS

Adresse : Schindlersteig 5, 8006 Zürich

Kontaktperson : Sven Anders

Telefon : 044 271 87 27

E-Mail : anders@zfps.ch

Datum : 06. Septmeber 2023

#### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

#### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	6
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	
Unser Fazit	12
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert

Allgemein	Allgemeine Bemerkungen				
Name/Firma	Bemerkung/Anregung				
ZFPS	Die Regelung und die Prozesse zum Vollzug der einzelnen Bestimmungen (Produktezusammensetzung, Altersgrenzen für Verkauf, Werbung) und die damit einhergehende Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen weisen im vorliegenden Entwurf noch einige Unklarheiten und Lücken auf. Auch die Ausgestaltung der Testkäufe und das Vorgehen im Falle von Verstössen sind aus Sicht der ZFPS noch zu lückenhaft und unpräzise formuliert. Eine einheitliche Konzeptualisierung der Testkäufe von nationaler Ebene aus zuhanden der Kantone wäre anzustreben, damit keine grosse Heterogenität zwischen den Kantonen auftritt.				
ZFPS	Bereits in der Vernehmlassung zur Teilrevision des TabPG 2022 hat die ZFPS bedauert, dass keine Möglichkeit der Online-Testkäufe mit der nun bestehenden Gesetzesvorlage besteht. Gerade im Online-Handel wird aktuell die Umgehung der Jugendschutzbestimmungen festgestellt. Wir weisen daher darauf hin, dass es umso wichtiger sein wird, die aktuell noch in Teilrevision befindenden Artikel zu den Online-Verkäufen und der Online-Werbung so auszugestalten, dass ein fälschungssicheres Alterskontrollsystem eingeführt werden muss und dass die Überprüfung und Kontrolle dieser Systeme klar geregelt werden und Verstösse geahndet werden können. Zudem sollte in der Verordnung der Erlass von Sanktionsmöglichkeiten nach Vergehen gegen die Jugendschutzbestimmungen verbindlich geregelt werden.				
ZFPS	In Bezug auf die Regelungen und den Vollzug der Produktekontrollen verweisen wir auf die Stellungnahme der Kantonschemikerinnen und - chemiker. Es ist anzunehmen, dass verschiedene Kantonslabors nicht dafür ausgerüstet sind, solch spezifische Analysen durchzuführen, wie dies die zu untersuchenden Produkte verlangen.				

Erläuterno	Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")				
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung			
ZFPS	2	Testkäufe			
		<ul> <li>mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo Verbesserungsbedarf besteht.</li> <li>dienen zur Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Verkaufspersonal.</li> <li>bilden die Grundlage für Sanktionen (Bussen etc.) bei Verstössen gegen das Gesetz.</li> </ul>			
		Die Ergebnisse können auch dazu genutzt werden, um breite Bevölkerungsgruppen mit dem Thema Jugendschutz zu erreichen: Erfahrungen mit den Testkäufen beim Alkoholverkauf haben positive Ergebnisse im Sinne von Verbesserungen bei der Einhaltung der Jugendschutzregelungen gezeigt.			
		Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/ oder Sanktionsmöglichkeiten ist in den Kantonen sehr heterogen und z.T. ungenügend.			
		Mit der fehlenden Präzisierung im vorliegenden Entwurf wird seitens Gesetzgeber verpasst, einheitliche Verfahren und insbesondere			
		auch Sanktionsmassnahmen festzulegen. Es braucht Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen gegen das Abgabealter sowohl online			
		als auch bei Verkaufsstellen, die verbindlich in allen Kantonen umgesetzt werden.			
		Es ist zu ergänzen, dass ein Konzept oder eine Konzeptvorlage für Testkäufe von nationaler Ebene kommt, damit der Vollzug in den			
		Kantonen einheitlich wird. Zudem würde es die ZFPS begrüssen, wenn der Bund eine Koordinationsaufgabe bei der Auswertung der Daten zu den Testkäufen übernehmen würde.			
ZFPS	2	Selbstkontrollpflicht der Hersteller			
		Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich der			
		Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Dies ist im Hinblick auf das Gefährdungspotenzial der Produkte problematisch und ungenügend. Es ist zudem aus Sicht der Kantone und den ihnen übertragenen Vollzugsaufgaben wichtig, dass die Sanktionen hierfür klar geregelt sind. Diese sind sowohl im Gesetzesentwurf als auch in der Verordnung ungenügend geregelt. Verstösse müssen zwingend sanktioniert werden, damit die Regelungen ihre Wirkung entfalten können.			

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
ZFPS	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in
		elektronischer Form zugänglich sein müssen. Wir weisen darauf hin, dass darauf geachtet werden muss, dass dies nicht dazu führt,
		dass gesetzlich geregelte Produktinformationen, welche nur online zugänglich sind, mit Werbung vermischt werden. Konsumierende
		dürfen keine Werbebotschaften sehen, wenn sie die Produktinformationen abrufen.
		Es ist daher festzuhalten, dass Produktinformationen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein müssen.
ZFPS	14	Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die
		zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.
		Eine Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos lehnt die ZFPS daher ab.
ZFPS	15	In Anbetracht der laufenden Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative Kinder ohne Tabak, ist der Artikel zu Warnhinweisen bei Werbung und Sponsoring als Übergangslösung zu betrachten. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, wie
		die Fläche für Warnhinweise bei Werbung im Vergleich zu jener bei Sponsoring kleiner ausfallen soll. Mindestens 25% scheint sowohl bei Werbung als auch bei Sponsoring angebracht.
ZFPS	23	Neu in diesem Artikel anzufügen wäre, dass sich die Prüflabore nicht im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden dürfen (was aktuell teilweise der Fall ist).
ZFPS	28	Weshalb nur eine "können" Formulierung? Die Kontrolle der verschiedenen im Gesetz geregelten Bereiche durch die Kantone ist gemäss Art. 35 TabPG zwingend, da wo nicht der Bund zuständig ist. Die ZFPS bedauert, dass hier nicht deutlicher geregelt wird, wie und in welchen Bereichen die Kantone den Vollzug regeln sollen. Dies birgt das Risiko, dass das Gesetz nicht vollzogen wird.
ZFPS	33f	Die ZFPS begrüsst grundsätzlich die Regulierung von Testkäufen im vorliegenden Verordnungsentwurf.
		Die Verordnung sollte jedoch dahingehend angepasst werden, dass die Testkäufe den Kantonen auch als Grundlage für Strafbzw.

		Verwaltungsverfahren (z.B. Bussen) dienen. Die Konzepte der Testkäufe und der Verfahren sollten zudem stärker durch den Bund koordiniert werden.
		Ungenügend ist die Situation bei den Testkäufen über das Internet. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft festhält, ist die Formulierung im Gesetz dahingehend mangelhaft, dass die Ergebnisse der Online-Testkäufe nicht für Sanktionsverfahren verwendet
		werden können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c). Es wird auf die Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» verwiesen. Die ZFPS fordert, dass diese zukünftige Umsetzung genutzt wird, diese Lücken zu schliessen.
ZFPS	38	Eine sofortige mündliche Auflösung des Testkaufresultats im Anschluss an den Testkauf in der Verkaufsstelle muss ebenfalls möglich sein und kann ergänzend zur geforderten schriftlichen Mitteilung innerhalb von 10 Tagen geschehen. Dieser Zusatz wäre in der
		Botschaft noch zu ergänzen.
ZFPS	40	Der Bereich Datenaustausch und Datenbearbeitung ist nicht im Detail geregelt und sollte mindestens in ähnlicher Weise geregelt werden, wie dies im Lebensmittelgesetz LMG Art. 59 ff. der Fall ist. Die Datenbearbeitung durch die kantonalen Vollzugsbehörden ist im vorliegenden Entwurf nicht einmal erwähnt (nur jene von BAG, BAZG und TPF).

Verordnur	Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)			
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
ZFPS	2			Definition gleichartige Produkte
				Eine Definition der gleichartigen Produkte wird begrüsst, damit der zukünftigen Entwicklung von neuen Produkten durch die Industrie Rechnung getragen werden kann und bezüglich Jugendschutz und Konsumentenschutz keine Schlupflöcher möglich sind. Je spezifischer diese bereits umschrieben sind, desto eher besteht das Risiko, dass zukünftige neue Produkte nicht mehr in diese Kategorien passen und dann nicht unter das TabPG fallen.
ZFPS	2			Einstufung der gleichartigen Produkte
				Die Mitaufnahme und Einstufung von gleichartigen Produkten und insbesondere von Produkten auch ohne Nikotin und Tabak werden begrüsst, da diese für Konsumierende ebenfalls ein Gesundheitsrisiko sowie

			insbesondere für Jugendliche ein Risiko bezüglich Normalisierung des Konsums darstellen. Vielfach ist die Schädlichkeit für die Gesundheit noch ungenügend erforscht.
ZFPS	10	2	Die Bereitstellung der Produkteinformationen nur über QR-Code oder anderer elektronischer Form schwächt die Information der Konsumierenden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Schritt des Scans durch die Konsumierenden gemacht wird.
			Eine Präzisierung von Angaben (aus der Auflistung gemäss Art. 17 Abs. 2 TabPG, insbesondere Buchstaben c - g), welche zwingend auf der Verpackung aufgedruckt sein müssen, wäre die bevorzugte Lösung.
			Zudem sollen elektronische Plattformen mit den ergänzenden Deklarationsangaben nicht gleichzeitig Werbeplattform für die Produkte sein dürfen. Es braucht daher zusätzlich eine Regulierung für die Hersteller / Anbieter, in welcher Form – idealerweise in neutraler Form - diese Produkteinformationen zur Verfügung gestellt werden müssen.
ZFPS	11		Es wird begrüsst, dass die Warnhinweise in allen drei Landessprachen angebracht sein müssen.
ZFPS	12		Es wird begrüsst, dass die Produkteinformation in allen drei Landessprachen angebracht sein müssen.
ZFPS	14	2	Zigarren und Zigarillos sind ebenfalls Tabakprodukte zum Rauchen mit beträchtlichem gesundheitlichem Schadenspotential. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer und zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos macht diese für ein jüngeres Publikum interessant.
			Deshalb lehnt die ZFPS die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos ab. Absatz 2 soll daher gestrichen werden.
ZFPS	16f		Die Anpassungen für die Warnhinweise werden seitens der ZFPS begrüsst, ebenso wie der Wechsel der Serien alle zwei Jahre, damit einem Gewöhnungseffekt entgegengewirkt werden kann. Es soll jedoch die Erstellung neuer Serien zu späteren Zeitpunkten ermöglicht werden. Der Bund soll diesbezüglich die entsprechenden Kompetenzen erhalten.
ZFPS	16 18	1: 2	Ziel der Unterstützungsmassnahmen ist die Entwöhnung von gesundheitsschädigenden, süchtig machenden Substanzen. Der Begriff «Raucherentwöhnung» wird weder der Vielfalt der Tabak- und Nikotinprodukte gerecht noch zeigt sich darin eine Gendersensibilität. Dies ist insofern nicht nachvollziehbar, da sich die Anzahl weiblicher Tabak- und Nikotinkonsumierender derjenigen männlicher Tabak- und

	40 Anh. 1	2.1	Nikotinkonsumenten stark angeglichen hat. Die ZFPS empfiehlt daher das Wort «Raucherentwöhnung» durch ein besseres Wort zu ersetzen, (Entwöhnung, Tabak- bzw. Nikotinentwöhnung, notfalls auch Rauchentwöhnung etc.).
ZFPS	21		Dieser Artikel ist aus Sicht der ZFPS noch unklar bezüglich Umsetzung in der Praxis. Es ist nicht definiert, in welcher Frequenz und Form diese Selbstkontrolle und Dokumentation erfolgen muss und ob die Erbringung dieser Nachweise eine Bringschuld seitens der Unternehmen oder Holschuld seitens Kantone (Art. 28 Abs. 2. Ziff. 3) ist. Es fehlen zudem Informationen, in welcher Form und Frequenz die Kontrollen dieser Selbstkontrollen durch die Kantone durchgeführt werden müssen.
ZFPS	22		Die Kontrollprozesse und die Rollen und Aufgaben der Akteure (Bund, Kantone) im Rahmen des Konformitätsnachweises sind bezüglich praktischer Umsetzung zu wenig geregelt. Das Informationssystem wird seitens Bund (BAG) eingerichtet und zur Verfügung gestellt, jedoch obliegt die Kontrolle zur Einhaltung der Informationspflicht und Selbstkontrolle (Art. 28 Abs. 2 Ziff. c) den Kantonen. Es ist unklar, ob die Kantone ebenfalls Zugriff auf dieses Informationssystem haben und damit ihre Pflicht wahrnehmen können. Der Konformitätsnachweis muss auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch gelten. Wir schlagen daher folgende Ergänzung bzw. folgenden Wortlaut vor: Abs. 1: Wer Zigaretten, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit auf dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte folgende Vorgaben erfüllen: (neu) d. für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch die Höchstmenge für Nikotin nach Anhang 2 Ziffer 2 TabPG.
ZFPS	23		Es ist zu ergänzen, dass sich die Prüflabore nicht im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden dürfen (was aktuell teilweise der Fall ist).
ZFPS	24	1	Zum Meldeverfahren fehlt der Hinweis, wer diese Meldeprozesse kontrolliert, um zu überprüfen, ob diese durch die Hersteller und Importeure vorgenommen werden. vgl. dazu auch Hinweis zu Art. 28 Abs. 2 Buchstabe c.
ZFPS	28		Vgl. auch Bemerkung zu Art. 21 oben. Dieser Artikel ist wichtig für den Vollzug der Regulierung. Jedoch bleibt vieles noch unklar und müsste aus Sicht der ZFPS noch ausformuliert werden (insbesondere Buchstabe a) und c)). Damit der Vollzug nicht in allen Kantonen unterschiedlich geregelt wird, wird eine weitere Ausdifferenzierung der Artikel zum Vollzug (Art. 28 - 30) als sinnvoll erachtet. Damit ein einheitlicher Vollzug gewährleistet werden kann, soll zusätzlich auf Bundesebene ein Gesetz erlassen werden, welches die Kompetenzen für die Kontrolle dem Bund zuspricht. Die vorgeschlagene

				Lösung mit dem Aufbau und Betrieb kantonaler Labors ist kostspielig, ineffizient und bedarf eines hohen Koordinationsaufwands auf Bundesebene.
ZFPS	28	2	С	Kontrollen durch die Kantone
				Es ist nicht definiert, ob die Erbringung dieser Nachweise der Selbstkontrolle eine Bringschuld seitens der Unternehmen oder Kontrollaufgabe seitens Kantone (Art. 28 Abs. 2 Buchst. c) ist. Es fehlt auch jegliche Regelung zur Form und Frequenz der Kontrollen zur Überprüfung der Selbstkontrolle. Der Entwurf lässt zu viel Spielraum und setzt zu stark auf die Selbstkontrolle durch die Unternehmen, welche die Produkte auf den Markt bringen. Um einen möglichst einheitlichen Vollzug anzustreben, müsste der Bund bei dieser Vollzugsaufgabe entweder stärker koordinierend tätig sein oder die Vollzugsaufgabe auf der Basis einer neuen gesetzlichen Grundlage gänzlich ausfüllen.
ZFPS	29			Es ist fraglich, ob alle Kantonslabors für solche spezifischen und aufwändigen Analysen eingerichtet sind. Es braucht daher aus Sicht der ZFPS die Möglichkeit, eine Koordination durch den Bund vorzusehen, damit der Aufwand für die Kantone sich in Grenzen hält und das Gesetz überhaupt vollzogen werden kann.
ZFPS	30			Der Artikel lässt offen, zuhanden von wem und in welcher Frequenz eine solche Berichterstattung erfolgen muss. Dies sollte zwecks Vereinheitlichung und zukünftiger Auswertung von Daten auf nationaler Ebene zwingend geregelt werden.  Gemäss TabPG Art. 31 Abs. 1 hat der Bund die Aufsicht über die Vollzugsaufgaben der Kantone und daher ist eine Konkretisierung angebracht.
ZFPS	31			Analog Art. 28: Es ist nicht geregelt, wie das Vorgehen im Fall eines Verstosses aussieht. Ein einheitlicher Vollzug bei Verstössen und einheitliche Sanktionen werden seitens der ZFPS als zielführend erachtet, damit das Gesetz vollzogen werden kann und nicht der Zufälligkeit überlassen ist, je nachdem wo die Unternehmen ihren Firmensitz haben. Eine Unterstützung durch den Bund für ein einheitliches Prüf- und Vollzugskonzept sollte daher in den vorliegenden Entwurf aufgenommen werden.
ZFPS	33			Die ZFPS begrüsst grundsätzlich die Regulierung von Testkäufen im vorliegenden Verordnungsentwurf.  Es wird bedauert, dass keine Koordination bzw. Gesamtauswertung der Daten aus den Testkäufen in den Kantonen durch den Bund angestrebt wird.
ZFPS	33			Die ZFPS weist zudem darauf hin, dass aufgrund der Verunmöglichung von Online-Testkäufen im aktuellen Gesetz bei der zukünftigen Teilrevision zur Umsetzung der Volksinitiative zwingend ein Fokus auf die Ausgestaltung der Kontrollen der Einhaltung des Jugendschutzes für Online-Verkäufe gelegt wird. Zukünftige Kontrollen sind auch online unabdingbar und müssen durch den Bund koordiniert und durchgeführt werden, da das Internet nicht an den Kantonsgrenzen halt macht.

ZFPS	34	Die ZFPS würde eine Änderung des Artikels dahingehend begrüssen, dass der Bund für die Bereitstellung eines einheitlichen Konzepts oder eines Standardkonzepts für Testkäufe zuhanden der Kantone zuständig ist, damit der Vollzug in den Kantonen so einheitlich wie möglich gestaltet ist.
ZFPS	39	Es wird befürwortet, dass der Bund einen möglichst einheitlichen Vollzug der Bestimmungen unterstützt. Da es insbesondere mit den neuen Nikotin- und Tabakprodukten und dem sich rasch entwickelnden Markt für die Kantone nur schwer möglich ist, diesbezüglich immer auf dem neusten Stand zu sein.
ZFPS	40f	Der Bereich Datenaustausch und Datenbearbeitung ist nicht im Detail geregelt und sollte mindestens in ähnlicher Weise geregelt werden, wie dies im Lebensmittelgesetz LMG Art. 59 ff. der Fall ist.
ZFPS	45	Die vorgeschlagene Frist "bis zur Erschöpfung der Bestände" lässt dem Handel sehr viel Spielraum, noch grosse Bestände zu produzieren und einzuführen und diese über längere Zeit ohne die vorliegende Regulierung zu verkaufen.  Eine zeitlich definierte Frist für den Verkauf nach altem Recht wäre unter dem Aspekt der Prävention und des Konsumentenschutzes zu bevorzugen.

Unser	Unser Fazit		
Х	Zustimmung		
Х	Änderungswünsche / Vorbehalte		
	Grundsätzliche Überarbeitung		
	Ablehnung		

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Lungenliga Thurgau

Abkürzung der Firma / Organisation : LLTG

Adresse : Bahnhofstrasse 15, 8570 Weinfelden

Kontaktperson : Marcus Hien

Telefon : 071 626 98 80

E-Mail : m.hien@lungenliga-tg.ch

Datum : 11.09.2023

#### Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	10
Unser Fazit	14
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert

Allgemein	Allgemeine Bemerkungen				
Name/Firma	Bemerkung/Anregung				
LLTG	Tabak- und Nikotinprodukte sind die einzigen Konsumgüter, die beim Konsum unvermeidlich teilweise massiv die Gesundheit schädigen und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können.				
	Die Lungenliga betreut Menschen mit Lungen- und Atemwegserkrankungen, darunter auch die unheilbare Chronisch Obstruktive Lungenerkrankung (COPD). 90% der an COPD erkrankten Personen rauchen oder haben geraucht. In der Schweiz leben rund 400'000 Menschen mit COPD. Durch eine umfassende Regulierung von Tabakprodukten kann viel gesundheitliches Leid und für viele Menschen eine tödlich verlaufende Krankheit vermieden werden.				
LLTG	Der Verordnungsentwurf spiegelt die Defizite und Schwächen des in dieser Form vom Parlament beschlossenen Tabakproduktegesetzes wider:				
	<ul> <li>Faktischer Verzicht auf staatliche Kontrollmassnahmen betreffend der bereitgestellten Produkte. Anders als bei anderen Produkten zum oralen Gebrauch wie Lebensmittel oder Medikamente, begnügt sich der Bund bei den gesundheitsgefährdenden Produkten im Tabak- und Nikotinsektor mit Selbstkontrollmassnahmen der Produzenten.</li> </ul>				
	<ul> <li>Kontrollmassnahmen betreffend der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten, wie zum Beispiel Testkäufe, sind im Gesetz ungenügend formuliert. Es gibt weiterhin keine Verpflichtung der Kantone durch den Bund für Testkäufe im Verbund mit Sanktionen (Bussen, Verbote). Onlinetestkäufe und anschliessende Sanktionen (Strafverfahren) bei Verstössen werden durch das Tabakproduktegesetz sogar aktiv verhindert.</li> </ul>				
	Dem Bereich Sanktionen (Bussen etc.) wurde im Tabakproduktegesetz vom Parlament zu wenig Beachtung geschenkt. Verstösse werden kaum geahndet.				
LLTG	Trotz dieser gesetzlichen Grundlage sieht die LLTG bei der Verordnung insgesamt noch ein Verbesserungspotential bei den Massnahmen zu Produktkontrolle und Kontrollpflichten, sowie den Testkäufen und den Massnahmen zur Ahndung von Verstössen.				

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")					
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung			
LLTG	2	Gleichartige Produkte			
		In den letzten zehn Jahren hat sich der grosse, aber übersichtliche Markt von Tabakrauchprodukten zu einem noch grösseren chaotischen Markt unterschiedlichster Tabak- und Nikotinprodukten entwickelt. Ein Markt mit giftigen und gesundheitsschädlichen Produkten, über welchen der Staat aktuell faktisch die Übersicht und Kontrolle verloren hat. Ein Grund für dieses Versagen war der fehlende politische Wille, sich einer umfassenden Regulierung anzunehmen.			
		Insbesondere zwei gesundheitsgefährdende Produkte haben in den letzten Jahren bei Minderjährigen und Jugendlichen einen bedenklichen Erfolg feiern können:			
		E-Zigaretten enthalten toxische Substanzen, die im Tabakrauch nicht vorliegen, und auch das Nikotin kann für Jugendliche schwerwiegende Folgen haben. Obwohl ein nach heutiger Evidenz geringeres tabakbedingtes toxisches Potenzial im Vergleich zu Tabakprodukten zum Rauchen vorliegt, dürfen diese Produkte keinesfalls als harmlos betrachtet werden, insbesondere deshalb, weil gerade bei jungen Konsumierenden ein grosses Suchtpotenzial besteht. Zu den langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen von E-Zigaretten liegt derzeit noch zu wenig Evidenz vor, hingegen ist bereits bekannt, dass der Konsum von E-Zigaretten akute Atemwegsentzündungen begünstigen.			
		<ul> <li>Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen.</li> </ul>			
		Des Weiteren ist anzumerken, dass Tabakprodukte zum Erhitzen bei Tabakkonsument:innen höchstens zu einer Suchtverlagerung führen. Diese Menschen konsumieren somit langfristig weiter Tabak anstatt einen Rauchstopp anzustreben.			
LLTG	2	Warnhinweise			
		Die Verpackung der Tabak- und Nikotinwaren ist eine wichtige Werbefläche für die Tabakindustrie. Die farbigen Schachteln mit den prominent aufgedruckten Markennamen wirken vor allem auf Jugendliche und Neukonsument:innen attraktiv und täuschen über die Gesundheitsrisiken des Tabak- und Nikotinkonsums hinweg.			
		Die Schweiz ist mit einer durchschnittlichen Grösse der Warnhinweise von 56% der Gesamtfläche auf einem der hintersten Ränge in Europa. Die meisten Mitglieder der EU, Norwegen und Grossbritannien schneiden deutlich besser ab als die Schweiz. Dies wird auf nicht absehbare Zeit so bleiben, da die rückständigen Bestimmungen in das neue Tabakproduktegesetz (TabPG) übernommen			

		wurden: dies bedeutet, dass in den nächsten Jahren keine Ausdehnung der Grösse der Warnhinweise möglich ist. Wir bedauern dies sehr.
		Auf internationaler Ebene werden laufend Fortschritte bei der Umsetzung von Gesundheitswarnungen auf Verpackungen erzielt, indem viele Länder den Anteil der Warnhinweise stetig erhöhen. Der weltweite Trend zu grösseren, bebilderten Gesundheitswarnungen auf der Vorder- und Rückseite der Packungen nimmt kontinuierlich zu. Die Schweiz hingegen hat den Anschluss verloren, wie auch das Beispiel der nächsten Stufe der Tabakprävention – die Einführung von neutralen Verpackungen – zeigt.
		Neutrale Verpackungen ohne die spezifischen Markenelemente, im Englischen «Plain Packaging» genannt, die mit grossen bildlichen Warnhinweisen versehen sind, gelten zusammen mit Preiserhöhungen und umfassenden Werbeverboten als eine der wirksamsten Massnahmen der Tabakprävention. Verschiedene Studien haben bereits gezeigt, dass neutrale Verpackungen das Rauchen bzw. den Raucheinstieg unattraktiver machen:
		Neutrale Verpackungen
		werden als wirksam erachtet, um Jugendliche davon abzuhalten, mit dem Rauchen anzufangen.
		helfen, darüber nachzudenken, den eigenen Tabakkonsum zu reduzieren oder ganz mit dem Rauchen aufzuhören.
LLTG	2	Testkäufe
		Testkäufe
		mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo nicht.
		dienen zur Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Verkaufspersonal.
		bilden die Grundlage für Sanktionen (Bussen etc.) bei Verstössen gegen das Gesetz.
		Die Ergebnisse können auch dazu genutzt werden, breite Bevölkerungsgruppen mit dem Thema Jugendschutz zu erreichen:
		Beim Alkohol haben Testkäufe seit dem Jahr 2000 schweizweit zu einer drastischen Reduktion von widerrechtlichen Alkoholverkäufen an Jugendliche geführt.
		Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/oder Sanktionsmöglichkeiten ist in vielen Kantonen ungenügend. Trotzdem hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, verbindlich festzulegen, dass die Kantone Kontrollmassnahmen zwingend mit Sanktionsmassnahmen zu verbinden haben. Der unhaltbare Zustand bei Onlinetestkäufen formuliert der Bundesrat im

		erläuternden Bericht selbst: «Online-Testkäufe sind gestützt auf die neuen Rechtsgrundlagen im TabPG und im LMG jedoch nicht möglich, da Testkäufe die Anonymität der Minderjährigen voraussetzen.»			
		Die fehlerhafte Formulierung im Tabakproduktegesetz muss so rasch als möglich korrigiert werden. Ohne diese ist eine zufriedenstellende Regelung der (Online-)Testkäufe und der dazugehörigen Strafmassnahmen in dieser Verordnung nicht möglich.			
LLTG	2	Selbstkontrollpflichten und Aufgaben der Behörden			
		Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich der Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Insbesondere bei Produkten welche in Ländern mit weit niedrigeren Standards als in der Schweiz hergestellt werden, ist dies problematisch. Schon heute erfüllen diese Produkte vielfach nicht geltenden (EU-)Rechte.			
LLTG	2	Tabakwerbung			
		Der Zusammenhang zwischen Tabakwerbung (inkl. Promotion und Sponsoring) und zunehmendem Konsumverhalten ist durch zahlreiche Untersuchungen belegt.			
		Tabakwerbung spielt beim Entscheid, ins Rauchen einzusteigen, eine bedeutende Rolle, insbesondere bei Jugendlichen. Das Parlament hat dem Potential von Werbeeinschränkungen zur Reduzierung des Tabakkonsums in der Bevölkerung und insbesondere bei Jugendlichen zu wenig Beachtung geschenkt. Es setzte weiterhin vor allem auf die gescheiterte «freiwillige Selbstbeschränkungen» der Tabakindustrie.			
		Aus diesem Grund haben Volk und Stände 2022 die Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» angenommen. Die Umsetzung der Initiative bzw. die Revision des Tabakproduktegesetzes muss nun rasch geschehen, damit die Artikel zu Werbung in der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten in einem nächsten Schritt ebenfalls zügig dem Willen des Souveräns angepasst werden, insbesondere bei den Punkten: Einschränkung Tabakwerbung, -promotion und -sponsoring, sowie der Einführung effektiver Alterskontrollsysteme.			

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"					
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung			
LLTG	5	E-Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen werden in ähnlicher Weise wie Lebensmittel konsumiert. Entsprechend streng müssen die Vorschriften bezüglich der Inhaltstoffe sein. Der Verweis des Bundesrates auf die Bestimmungen ist korrekt, aber unvollständig: Die EU bzw. die Mitgliedstaaten der EU verbieten dutzende von Zusatzstoffen. Somit relativiert sich das Fehlen EU-Bestimmungen zur Reinheit. Da der Schweizer Gesetzgeber das Verbot solcher besonders gefährlicher Zusatzstoffe abge hat, muss die Verordnung zwingend strengere Vorschriften bezüglich der Produktreinheit enthalten.			
LLTG	8	Anders als bei Produkten im Lebensmittelrecht beschränken sich bei Tabak- und Nikotinprodukten die meisten Kontrollen auf Selbstkontrollen. Auch gibt es bislang keine internationalen Standards für diese neuen Produkte. Entsprechend wichtig ist es, den Konsumierenden genaue Angaben zu den Produktionsorten zu geben.			
LLTG	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Dies ist bedauerlich. Diese Regelung darf nun jedoch nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.			
		Die Produktinformationen müssen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein.			
LLTG	14	Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist ebenfalls beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.			
		Die LLTG lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos ab.			
LLTG	15	In Anbetracht der laufenden Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative Kinder ohne Tabak, ist der Artikel zu Warnhinweisen bei Werbung und Sponsoring als Übergangslösung zu betrachten.			
LLTG	16f	Der Gesetzgeber hat im Tabakproduktegesetz beschlossen, die kombinierten Warnhinweise weiterhin nur auf der Rückseite der Zigarettenprodukte anzubringen. Dennoch müssen zwingend Anpassungen vorgenommen werden, teils wegen technischen Entwicklungen (QR-Code auf Rauchstoppwebseite), teils wegen sonstigen Veränderungen (neues Rauchstopplogo).			

		Bekannt ist, dass sich bei Warnhinweisen ein gewisser Abnutzungseffekt bei bisherigen Raucherinnen und Rauchern einstellt: Die Menschen gewöhnen sich mit der Zeit an immer gleich aussehende Warnhinweise und nehmen diese nicht mehr in gleichem Masse wie zu Beginn wahr. Entsprechend müssen die Fotografien regelmässig erneuert werden.  Die LLTG begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.
LLTG	25	Tabak- und Nikotinprodukte verursachen teilweise massive Gesundheitsschäden. Anders als im Rest von Europa gibt es kein Verbot oder Einschränkungen bezüglich suchtverstärkender oder besonders toxischer Zusatzstoffe. Bei vielen besonders heimtückischen Stoffen genügt bereits die Beigabe geringer Mengen, um die beschriebene Wirkung zu erzeugen.  Vor diesem Hintergrund müssen zwingend sämtliche Zutaten der Produkte aufgeführt werden.
LLTG	28 ff	Die gesetzliche Trennung von Tabak und Lebensmitteln durch die Einführung des Tabakproduktegesetzes war ein richtiger und überfälliger Schritt. Die erwiesenermassen gesundheitsschädlichen Tabak- und Nikotinprodukte sind <i>keine</i> Lebensmittel.
		Leider wurde von Bundesrat und Parlament im Gesetzgebungsprozess zum Tabakproduktegesetz zu wenig beachtet, dass man vom im Lebensmittelrecht geltenden Grundsatz «verboten ist, was nicht erlaubt ist», zum Grundsatz «erlaubt ist, was nicht verboten ist», wechselte. Für Produkte, die gesundheitsgefährdend sind und konsumiert werden, ein fataler Fehler. Insbesondere, da der Gesetzgeber es ablehnte eine umfassende Verbotsliste von besonders gefährlichen Substanzen zu erlassen. Entsprechend diesem Gedanken wurde leider auch vom Prinzip, dass Produkte kontrolliert zugelassen werden müssen, zum Prinzip «Selbstkontrolle» ein Wechsel vollzogen. Der Teil «Kontrolle und Sanktionen» im Gesetz ist vollkommen ungenügend ausgestaltet für toxische Produkte, die wie Lebensmittel konsumiert werden.
		Die Folgen sind klar: Die bereits heute von der Masse der Produkte ressourcenmässig überforderten Kontrollorgane an der Grenze und in den Kantonen werden weiter unter Druck kommen. Die stichprobenartigen Kontrollen der Kantone der ungeprüften neuen Tabak- und Nikotinprodukte zeigt, dass diese mehrheitlich nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
		Der beschriebene Grundsatzfehler des Tabakproduktegesetzes ist in der Verordnung zum Gesetz nicht mehr zu korrigieren. Es bleibt jedoch noch die Möglichkeit, kleine Korrekturen in den Details vorzunehmen. Die LLTG fordert deshalb den Bundesrat auf, den noch vorhandenen minimalen Rahmen für staatliche Kontrollen und Sanktionen voll auszuschöpfen.
LLTG	33 ff	Die LLTG begrüsst grundsätzlich die Idee der Regulierung von Testkäufen durch den Bund. Bundesrat und Parlament sind jedoch gescheitert, dies im Tabakproduktegesetz entsprechend umzusetzen.
		Die LLTG fordert den Bundesrat auf, die Verordnung dahingehend anzupassen, dass diese den Kantonen als Grundlage für Kontroll- und Straf- bzw. Verwaltungsverfahren (z.B. Bussen) dient. Aus der Formulierung muss sich eine Verpflichtung an die

		Kantone ableiten, regelmässig entsprechende Kontrollen durchzuführen – und bei Verstössen – Sanktionsmassnahmen zu
		ergreifen.  Die Regelung der Kontrollen (Käufe) und der Verfahren sollte zudem wesentlich stärker durch den Bund vorgegeben werden als nun vom Bundesrat vorgeschlagen (bis hin zur Aufnahme in die eidgenössische Ordnungsbussenverordnung).
		Vollkommen ungenügend ist die Situation bei den Testkäufen über das Internet. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft festhält, ist die Formulierung im Gesetz so mangelhaft, dass die Ergebnisse der Testkäufe nicht für Verfahren verwendet werden können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c). Damit sind Onlinetestkäufe faktisch nutzlos.
		Die LLTG fordert den Bundesrat auf, die aktuelle Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» zu nutzen, um die offensichtlichen Versäumnisse bei der Regelung der (Online-)Testkäufe zu korrigieren, welche nicht der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers entsprechen.
LLTG	Anhang I	Wie bereits unter 16f erwähnt, gilt es dem Abnutzungseffekt von Warnhinweisen vorzubeugen. Dies gilt im besonderen Masse dem allgemeinen Warnhinweis, welcher seit nun rund zwanzig Jahren unverändert auf die Vorderseite der Produkte gedruckt wird. Entsprechend sinnvoll ist es, den allgemeinen Warnhinweis auch in die wechselnden Druckserien miteinzubeziehen.
		Die LLTG begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten und allgemeinen Warnhinweisen.
LLTG	Anhang 4	Wir weisen darauf hin, dass die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen ergänzt werden muss, da mit dem Beschluss zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen unterstellt sind.
		Für die im Passivrauchschutzgesetz (Art. 1 Abs. 4) definierten Zonen zum Konsum von elektronischen Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen, schlagen wir folgende Formulierung in der Passivrauchschutzverordnung vor: «Der Konsum von elektronischen Zigaretten oder Tabakprodukten zum Erhitzen ist in speziellen Verkaufsstellen (nach Art. 1 Abs. 4 Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen) in einem separaten Raum erlaubt, der
		<ul> <li>durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt;</li> <li>mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist.</li> </ul>
		Die Räume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein. Ihre Fläche darf höchstens einen Drittel der Verkaufsfläche der Verkaufsstelle betragen oder maximal 10m2. Minderjährige haben keinen Zutritt zu den Räumen»

Die LLTG fordert den Bundesrat auf, die Revision der Passivrauchschutzverordnung rasch an die Hand zu nehmen, damit die
revidierte Verordnung in der ersten Hälfte 2024 in Kraft treten kann.

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	
LLTG	5			Bemerkung  Die Formulierung, dass «unvermeidliche Spuren» von potenziell extrem gesundheitsschädlichen Stoffen im Produkt akzeptiert werden, ist inakzeptabel.  Anrequng	
				«Die Flüssigkeit darf keine anderen Substanzen enthalten als die gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d TabPG gemeldeten.» Rest streichen.	
LLTG	8	2		Bemerkung  Das Fehlen internationaler Standards, macht es notwendig, dass Konsumierende genau über die Produktionsorte informiert werden.  Anregung  «Ist ein Produktionsland nach Absatz 1 nicht eindeutig zu identifizieren, müssen nach Produktionsschritt sämtliche Länder einzeln aufgeführt werden.»	
LLTG	10	2		Bemerkung Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.  Anregung  «Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, auf einer neutral gestalteten Plattform leicht zugänglich sein. In der Produktinformation ist die Internetadresse und der Quick-Response-Code (QR-Code) aufzuführen,	

				über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind. <u>Die Überschrift der Produktinformation in drei</u> <u>Amtssprachen lautet: 'Informationen zu Zutaten, Gebrauch, Warnungen und Kontaktangaben'</u> »
LLTG	11	1, 1a		Bemerkung  Die Sachbezeichnungen nach Art. 11 TabPG enthalten wichtige Informationen zu Art und Beschaffenheit des Produkts. Damit diese allen Verbraucher/innen zugänglich sind, müssen sie in allen Amtssprachen abgedruckt werden.  Anregung  «1 Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a TabPG sind in allen Amtssprachen aufzuführen.»  «1a Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b und c TabPG sind in mindestens einer Amtssprache aufzuführen.»
LLTG	13	1	С	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
LLTG	13	2	b	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
LLTG	14	2		Bemerkung Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.  Anregung

				streichen
LLTG	15	2		Anregung «a. 25 Prozent der Fläche der Werbung»
LLTG	15	3		Anregung streichen
LLTG	16 16 18 40 Anh.1	1 2 4 2.1		Bemerkung  Ziel der Massnahmen der Tabakpräventionsgesetzgebung ist die Entwöhnung von giftigen und süchtig machenden Substanzen.  Anregung  Durchgängiges Ersetzen der falschen Bezeichnung «Raucherentwöhnung» durch den Begriff «Rauchentwöhnung».
LLTG	22	1	d (neu)	Bemerkung  Der Konformitätsnachweis gilt auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch.  Anregung  1 Wer Zigaretten, <u>Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</u> oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit auf dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte folgende Vorgaben einhalten:  d. für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch: die Höchstmenge an Nikotin nach Anhang 2 Ziffer 2 TabPG.»
LLTG	23	1a (neu)		Bemerkung Tests sollten von unabhängigen Labors durchgeführt werden. Drei der dreizehn aufgeführten akkreditierten Laboratorien befinden sich im Besitz von Philip Morris International.  Anregung

				«1a Ausgenommen werden Prüflabore, welche sich im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden.»
LLTG	25	2		Bemerkung Problematische Zutaten werden teilweise in kleinsten Mengen zugegeben.  Anregung streichen
LLTG	27	1	b	Begründung Bei Arzneimitteln beträgt die maximal erlaubte Einfuhrmenge, nicht zwei, sondern nur den geschätzten durchschnittlichen Verbrauch eines Monates.  Anregung «die eingeführte Menge übersteigt den geschätzten Durchschnittsverbrauch für einen Monat nicht.»
LLTG	Кар. 5			Anregungen zu Kapitel 5 siehe Seiten 8 und 9 in diesem Dokument, zu den Art. 28ff und 33ff.
LLTG	Anh. 1	2.1		Anregung  Es sollte explizit erwähnt werden, dass der QR-Code als Teil des kombinierten Warnhinweises immer lesbar sein muss.
LLTG	Anh. 4	Punkt 3	Art 2 Ziff. 15 (neu)	Anregung  Ziffer «15. Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch nach Artikel 3 Buchstabe d des Tabakproduktegesetzes (TabPG) deren Verpackung keinen Warnhinweis gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und b TabPG trägt, sowie gleichartige Produkte nach Artikel 2 der Tabakprodukteverordnung (TabPV), deren Verpackung keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis gemäss Artikel 13 TabPV trägt.»

Unser Fazit				
Х	Zustimmung			
Х	Änderungswünsche / Vorbehalte			
	Grundsätzliche Überarbeitung			
	Ablehnung			

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : GFCH

Adresse : Wankdorfallee 5, 3014 Bern

Kontaktperson : Nicole Graf, Projektleiterin Öffentlichkeitsarbeit

Telefon : 031 350 04 04

E-Mail : nicole.graf@promotionsante.ch

Datum : 12. September 2023

#### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	
Unser Fazit	(
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	7

Allgemeine Bemerkungen						
Name/Firma	Bemerkung/Anregung					
GFCH	Die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz (GFCH) begrüsst den Vorschlag des Bundesrates für strenge Massnahmen im Sinne eines wirksamen Jugendschutzes ausdrücklich. Wobei die vorgesehene Umsetzung der Volksinitiative "Kinder ohne Tabak" durch den Bundesrat sicherstellt, dass Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabak- und Nikotinprodukte Minderjährige nicht mehr erreichen kann.					
	Wir danken für die ausführlichen Abklärungen durch das BAG und die nun präsentierten eindeutigen Lösungen. Sie sind für uns nachvollziehbar.					
	Jedoch bedauert die Stiftung, dass in der Vernehmlassung noch nicht konkret auf eine weitere Forderung der Volksinitiative, die Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (Art. 41 Abs. 1, Bst. g BV), eingegangen wird.					

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")					
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung			
GFCH	1.3	GFCH begrüsst, dass mit der Umsetzung der Volksinitiative die Ratifizierung des WHO Rahmenabkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) nun auch für die Schweiz in Griffweite rückt.			
		Wir können aus diesem Grund den zusätzlichen Vorschlag des Bundesrates, die Ausgaben für Tabak- und Nikotinwerbung zu erheben, damit der FCTC ratifiziert werden kann, nachvollziehen.			
GFCH	1.4	Die Volksinitiativ fordert die konkrete Förderung der Gesundheit der Jugendlichen.			
		GFCH bedauert, dass keine Vernehmlassung zur Konkretisierung dieser Forderung stattfindet.			
		Die weitere Stärkung der Verhältnisprävention ist ebenfalls wichtig und notwendig zur Umsetzung des Artikels. Hinweise darauf sind in den Erläuterungen des Bundesrates nicht zu finden. In diesem Sinne regt GFCH an, in der Botschaft konkrete Massnahmen aufzunehmen, wie:			
		<ul> <li>Förderung kantonaler Tabakpräventionsprogramme mit Massnahmen zugunsten von Kindern, Jugendlichen und Familien</li> <li>Förderung von Sportvereinen, Jugendverbänden sowie der Kinder- und Jugendarbeit</li> </ul>			

<ul> <li>Flächendeckender Zugang zu niederschwelliger und jugendgerechter Beratung</li> <li>Unterstützung sozial benachteiligter oder mehrfach belasteter Familien</li> <li>Ausweitung rauchfreier Zonen, z.B. auf Spielplätze</li> <li>Ausserschulische Kurse/Programme/Projekte für Schüler_innen</li> <li>zur Sensibilisierung über den eigenen Suchtkonsum</li> <li>Rauchstopp-Anreize</li> <li>speziell solche für Kinder mit Migrationshintergrund oder</li> <li>aus sozioökonomisch schwachen Familien</li> <li>Förderung der Lebens- und Gesundheitskompetenzen im Rahmen des Lehrplans 21: überfachliche Kompetenzen bilden eine wichtige Basis für alle gesundheitsrelevanten Themen</li> <li>Aufbereitung Schulmaterial/-unterlagen und Einarbeitung in die Lehrpläne im Zusammenhang mit «Jugend und Gesundheit»</li> <li>Themenspezifische Workshops von externen Anbietern/Fachorganisationen</li> <li>Weiterbildung im Bereich Gesundheit des Lehr- und Schulpersonals als zentraler Aspekt von Schulqualität und Schulentwicklung</li> <li>Beteiligung am Schweizerischen Netzwerk gesundheitsfördernder und nachhaltiger Schulen</li> <li>Angebote zur Stärkung der Gesundheit von Lehrpersonen, Schulleitungen und weiteren Mitarbeitenden</li> <li>Zusammenarbeit der Schulen mit Eltern und weiteren Erziehungsberechtigen</li> </ul>
- Zusammenarbeit der Schulen mit Eitern und weiteren Erzienungsberechtigen - Beizug von interkulturellen Vermittelnden bei der Zusammenarbeit mit Familien mit Migrationshintergrund

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"				
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung		
GFCH				
GFCH				

GFCH	
GFCH	
GFCH	
GFCH	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)						
Name/Firma	me/Firma Art.	Abs. Bs	Bst.	semerkung/Anregung		
GFCH						
GFCH						
GFCH						
GFCH						
GFCH						

Unser	Unser Fazit			
х	Zustimmung			
х	Änderungswünsche / Vorbehalte			
	Grundsätzliche Überarbeitung			
	Ablehnung			

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Fachverband Sucht

Abkürzung der Firma / Organisation : FS

Adresse : Weberstrasse 10. 8004 Zürich

Kontaktperson : Jonas Wenger

Telefon : 076 446 90 35

E-Mail : wenger@fachverbandsucht.ch

Datum : 12.10.2023

#### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

#### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	2
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	5
Unser Fazit	10
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	11

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
FS	Der Fachverband Sucht setzt sich im Namen seiner über 300 Deutschschweizer Fachorganisationen der Suchtprävention und Suchthilfe (Beratung, Therapie und Schadenminderung) für eine strenge Regulierung von Tabakprodukten und Tabakersatzprodukten sowie der Werbe- und Sponsoringbestimmungen ein. Tabakkonsum ist weltweit der wichtigste Risikofaktor für nichtübertragbare Krankheiten. Jährlich verzeichnet die Schweiz 9500 Todesfälle aufgrund des Konsums von Tabak, weit mehr als durch den Konsum von Alkohol oder illegalen Substanzen. Neben dem durch die Krankheitslast bedingten grossen Leid werden alleine die Kosten zur Behandlung der tabakbedingten Erkrankungen auf 3 Milliarden Franken pro Jahr geschätzt. Die in der Schweiz geltende minimale Regulierung von Tabak- und Nikotinprodukten lässt sich auch im <i>Tobacco Control Scale</i> ablesen, in welchem die Schweiz verglichen mit den europäischen Staaten weiterhin auf dem zweitletzten Platz zu finden ist. Entscheidet sich der Gesetzgeber weiterhin gegen eine umfassende Reform der Tabakpolitik, bleibt der Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Schutz der Jugendlichen vor dem Einstieg in den Konsum von Tabak- und Nikotinprodukten stark erschwert.  Der Fachverband Sucht vertritt eine Suchtpolitik, die auf der nationalen Strategie Sucht basiert. Ziel ist es, die Menschen – im Besonderen ir minderjährigen Alter – von einem Konsum gesundheitsschädigender Substanzen abzuhalten und sie ganz allgemein in ihren Ressourcen und iihrer Konsumkompetenz zu stärken. Menschen mit einem abhängigen Tabak-/Nikotinkonsum sollen beim Ausstieg unterstützt und über Möglichkeiten eines schadensärmeren Konsums – beispielsweise Nikotin verdampfen – informiert werden. Das Potenzial von Nikotin-Verdampfer soll Menschen mit einer Nikotinabhängigkeit oder einem problematischen Konsum durch Fachpersonen bekannt gemacht werden. Es darf jedocken Werbung für E-Zigaretten geben, die zum Konsum animiert.

#### Allgemein Bemerkung zum Verordnungsentwurf

Auch wenn die im Vorentwurf der Verordnung vorgesehene Regulierung Verbesserungen im Vergleich zu den geltenden Bestimmungen ermöglicht: Die Schweizer Tabak- (und Nikotin-)politik wird auch nach der Revision den sich stellenden Herausforderungen nicht gewachsen sein. Bedauerlicher- und logischerweise lassen sich die Lücken und Schwächen des vom Parlament beschlossenen Tabakproduktegesetzes auch im Verordnungsentwurf erkennen.

- Warnhinweise: Die Schweiz bewegt sich nicht in Richtung plain packaging. So wird weiterhin der Hauptteil der Verpackung das Markenimage des Produktes hervorheben. Die Schweiz verbleibt mit einer durchschnittlichen Grösse der Warnhinweise von 56% der Gesamtfläche auf einem der hintersten Ränge in Europa. Die Mitglieder der EU, Norwegen und Grossbritannien schneiden deutlich besser ab als die Schweiz. Da die nicht griffigen Bestimmungen in das neue Tabakproduktegesetz (TabPG) übernommen wurden, ist in den nächsten Jahren keine Ausdehnung der Grösse der Warnhinweise möglich.
- Selbstkontrollpflichten und Aufgaben der Behörden: Es fehlen staatliche Massnahmen zur Kontrolle der Produkte: Anders als bei anderen Produkten zum oralen Gebrauch, wie Lebensmitteln oder Medikamenten, begnügt sich der Bund bei den gesundheitsgefährdenden Produkten aus dem Tabak- und Nikotinsektor mit Selbstkontrollmassnahmen der Produzenten.
- **Testkäufe:** Onlinetestkäufe und anschliessende Sanktionen (Strafverfahren) bei Verstössen werden durch den Artikel 24 des Tabakproduktegesetz aktiv verhindert. Der Artikel 24 (TabPG) muss zwingend revidiert werden, so dass Bund, Kantone und beauftragte Drittorganisationen in Zukunft auch Online-Testkäufe durchführen können.
- Schadenminderung: Der Fachverband Sucht bedauert, dass die Thematik der Schadenminderung im Verordnungsentwurf zu kurz kommt. Neben Hinweisen zur Tabakentwöhnung und Botschaften der Prävention sollen auch Hinweise zu Angeboten der Schadenminderung Platz finden (auch auf den Warnhinweisen). Die Botschaften zur Schadenminderung müssen evidenzbasiert sein und sich klar von jenen der Tabakindustrie unterscheiden. Gleichzeitig ist es von grösster Bedeutung, dass Jugendliche und Nichtraucher:innen im Sinne der Prävention geringstmöglich dem Marketing der Tabakindustrie ausgesetzt sein.
- Werbung für Tabak- und Nikotinprodukte: Der Zusammenhang zwischen Werbung für Tabak- und Nikotinprodukte (inkl. Promotion und Sponsoring) und der Zunahme des Konsums und der Konsumierenden ist wissenschaftlich belegt. Das Prinzip der «freiwilligen Selbstbeschränkung» der Tabakindustrie ist gescheitert. Volk und Stände haben das erkannt und 2022 die Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» deutlich angenommen. Die durch die VI verlangte Teilrevision des Tabakproduktegesetzes muss nun rasch geschehen, damit die Artikel zu Werbung in der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten in einem nächsten Schritt ebenfalls zügig dem Willen des Souveräns angepasst werden. Dies gilt insbesondere für die Aspekte Einschränkung Tabakwerbung, -promotion und sponsoring, sowie Einführung effektiver Alterskontrollsysteme.
- **Export**: Der Fachverband Sucht fordert eine Tabakpolitik, die sich auf alle Produkte bezieht (Import und Export). Eine verantwortungsvolle Tabakpolitik garantiert für alle Produkte die gleichen wenn auch aus bekannten Gründen unzureichenden Schutzbestimmungen. Heute

exportiert die Schweiz Produkte in afrikanische Staaten, deren Verkauf in der Schweiz untersagt ist. <sup>1</sup>.

Der vorliegende Verordnungsentwurf bietet einige Verbesserungen und wird aus diesem Grund mit Vorbehalten unterstützt. Die vorgesehene Regulierung ist jedoch bei weitem nicht ausreichend, um der komplexen Problematik und dem Volkswillen, der sich in der Abstimmung über die Initiative "Kinder rauchfrei" ausdrückte, gerecht zu werden. Die hier vorliegende Position wird auch von der «Föderation der Suchtfachleute», bestehend aus dem Fachverband Sucht, dem Groupement Romand d'Etudes des Addictions (GREA) und Ticino Addiction, vollumfassend getragen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> http://stories.publiceye.ch/tabac/, Zugriff am 25.07.2023

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
FS	1	2	f	Bemerkung:  Der Gesetzentwurf sollte auch für den Export von Tabak- und Nikotinprodukten gelten, wobei gegebenenfalls strengere Standards als im Gesetz festgeschrieben zulässig sein sollten. Die Schweiz muss ihre internationalen Verpflichtungen einhalten.
				Anregung:  Die Ein- und Ausfuhrbeschränkungen für Produkte, die nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
FS	Art 2 / Art. 3			Bemerkung  Anders als im erläuternden Bericht erwähnt, ist es aus gesundheitlicher Sicht ein Unterschied, ob tabakfreie Produkte mit unterschiedlichen Wasserpfeifen verdampft oder geraucht werden. Werden tabakfreie Produkte mittels Wasserpfeife geraucht, ist der Konsum schädlicher, als wenn tabakfreie Produkte mittels Wasserpfeife verdampft werden.
FS	Art 4			Bemerkung  Das Zündpotenzial von Zigaretten, die in der Schweiz abgegeben werden, muss noch weiter gemindert werden.  Anregung
				Das Zündpotenzial von Zigaretten, die in der Schweiz abgegeben werden, muss so weit vermindert werden, dass nicht mehr als 5 Prozent eines Loses zu prüfender Zigaretten auf ihrer gesamten Länge abbrennen, wenn nicht an ihnen gezogen wird.

FS	8	2	Bemerkung:  Das Produktionsland muss eindeutig bestimmt werden. Insbesondere aufgrund der divergierenden rechtlichen Bestimmungen und den fehlenden internationalen Standards.  Anregung streichen
FS	10	2	Bemerkung Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.  Anregung «Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation <u>auf</u> der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, <u>auf einer neutral gestalteten Plattform</u> leicht zugänglich sein. In der Produktinformation ist die Internetadresse <u>und</u> der <i>Quick-Response-Code</i> (QR-Code) aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind. <u>Die Überschrift der Produktinformation in drei Amtssprachen lautet: 'Informationen zu Zutaten, Gebrauch, Warnungen und Kontaktangaben'</u> »
FS	11	1, 1a	Bemerkung  Die Sachbezeichnungen nach Art. 11 TabPG enthalten wichtige Informationen zu Art und Beschaffenheit des Produkts. Damit diese allen Verbraucher:innen zugänglich sind, müssen sie in allen Amtssprachen abgedruckt werden.  Anregung  «1 Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a TabPG sind in allen Amtssprachen aufzuführen.»  «1a Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b und c TabPG sind in mindestens einer Amtssprache aufzuführen.»

FS	14	2	Bemerkung  Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit und des Jugendschutzes gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.  Anregung  streichen
FS	15	2, 3	Bei Werbungen muss der Warnhinweis mindestens 25%, bei Bannern von Sponsoren 50% der Fläche einnehmen.  Abs. 3 muss gestrichen oder durch einen neuen Absatz ersetzt werden. Ein Warnhinweis ist zwingend erforderlich. Falls es nicht möglich ist, einen Warnhinweis anzubringen, darf ein Sponsoring nicht erlaubt sein.  Der Fachverband Sucht bedauert die Tatsache, dass bei einer Werbung für mehrere Produkte das Unternehmen wählen kann, für welches Produkt es den Warnhinweis angibt. Der Fachverband Sucht fordert, dass das gefährlichste Produkt die Botschaft diktieren sollte.  Da plain packaging vom Gesetzgeber offenbar nicht weiterverfolgt wird, ist es zwingend, dass die Produkte nicht mehr für Minderjährige sichtbar präsentiert werden dürfen (z.B. in Schaufenstern, Vitrinen, einsehbaren Regalen). Nur mit einer solchen Massnahme wird der Gesetzgeber dem Volkswillen gerecht, der mit der Annahme der Volksinitiative Kinder ohne Tabak klar zum Ausdruck gebracht wurde.  Anregung  Abs 2) Der Warnhinweis bedeckt mindestens:  a. 25 Prozent der Fläche der Werbung;  b. 50 Prozent der Fläche des Hinweises auf Sponsoring.
FS	16	1, 2	Bemerkung Im Sinne der Nationalen Strategie Sucht reicht es nicht aus, Informationen zur Rauchentwöhnung

				anzubringen. Auch der Zugang zu Informationen und Angeboten der Schadensminderung muss gewährleistet sein (vgl. hierzu Allgemeine Bemerkungen zum Verordnungsentwurf, Seite 2f).
FS	22	1	d (neu)	Bemerkung  Der Konformitätsnachweis gilt auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch.  Anregung  1 Wer Zigaretten, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit auf dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte folgende Vorgaben einhalten:   d. für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch: die Höchstmenge an Nikotin nach Anhang 2 Ziffer 2 TabPG.»
FS	23	1a (neu)		Bemerkung Tests sollten von unabhängigen Labors durchgeführt werden. Drei der dreizehn aufgeführten akkreditierten Laboratorien befinden sich im Besitz von Philip Morris International.  Anregung  «1a Ausgenommen werden Prüflabore, welche sich im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden.»
FS	25	2		Bemerkung Problematische Zutaten werden teilweise in kleinsten Mengen zugegeben.  Anregung streichen
FS	Art. 32 ff			Bemerkung  Der Fachverband Sucht bedauert, dass das Tabakproduktegesetz nur Testkäufe an physischen  Verkaufsstellen erlaubt, nicht aber solche im digitalen Raum. Der Online-Sektor hat für Jugendliche eine

				grosse Relevanz und somit auch für die Industrie. Der Artikel 24 des TabPG muss zwingend revidiert werden, so dass Bund, Kantone und beauftragte Drittorganisationen in Zukunft auch Online-Testkäufe durchführen können.
FS	Anhang1	2.1		Anregung Es sollte explizit erwähnt werden, dass der QR-Code als Teil des kombinierten Warnhinweises immer lesbar sein muss.
FS	Anhang1			Die Warnhinweise müssen im Sinne der Nationalen Strategie Sucht auch Informationen bzw. Angaben zu Angeboten der Schadensminderung beinhalten (vgl hierzu: «Verdampfen statt Verbrennen. Positionspapier der Förderation der Suchtfachleute zu den E-Zigaretten und Vaporisatoren, 2017).
				Menschen, die nicht mit dem Nikotinkonsum aufhören können oder wollen, müssen Informationen zu schadensärmeren Produkten (z.B. E-Zigaretten oder Nikotinbeutel) erhalten. Die Informationen und Angebote müssen evidenzbasiert sein und sich klar von der PR der Tabakindustrie distanzieren. Diese macht mit viel finanziellen Ressourcen und dem Anschein von Wissenschaftlichkeit ihre eigenen Erkenntnisse bekannt mit dem Ziel, die Raucher:innen als Dampfer:innen weiterhin als Kund:innen bedienen zu dürfen bzw. mit neuen Produkten neue junge Kund:innen anwerben möchte.
				Serie 1, Nummer 5: Der Begriff «Invalidität» sollte nicht verwendet werden, da er stigmatisierend ist. Die Begriffe «Menschen mit Behinderung» oder «Menschen mit Einschränkungen» sind zeitgemäss.
FS	Anh. 4	Punkt 3	Art 2 Ziff. 15 (neu)	Anregung  Ziffer «15. Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch nach Artikel 3 Buchstabe d des Tabakproduktegesetzes  (TabPG) deren Verpackung keinen Warnhinweis gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und b TabPG trägt, sowie gleichartige Produkte nach Artikel 2 der Tabakprodukteverordnung (TabPV), deren Verpackung keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis gemäss Artikel 13 TabPV trägt.»

Unser Fazit						
	Zustimmung					
Х	Änderungswünsche / Vorbehalte					
	Grundsätzliche Überarbeitung					
	Ablehnung					

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Föderation der Suchtfachleute

Abkürzung der Firma / Organisation

Adresse : Weberstrasse 10, 8004 Zürich

Kontaktperson : Jonas Wenger

Telefon : 076 446 90 35

E-Mail : wenger@fachverbandsucht.ch

Datum : 12.09.2023

#### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

#### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	2
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	5
Unser Fazit	10
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	11

Allgemeine	Allgemeine Bemerkungen						
Name/Firma	Bemerkung/Anregung						
Föderation der Suchtfachleute	Die Verbände «Fachverband Sucht», «Groupement Romand d'Etudes des Addictions (GREA)» und «TicinoAddiction» bilden die Föderation der Suchtfachleute und vereinen die Fachleute der Suchthilfe, Suchtprävention und Gesundheitsförderung der Schweiz. Die Föderation setzt sich für eine menschenwürdige, fachlich fundierte und in sich kohärente Suchtpolitik ein, die Nutzen und Schaden auf individueller, gesellschaftlicher und volkswirtschaftlicher Ebene bestmöglich abwägt. Dabei orientiert sie sich an wissenschaftlichen Kriterien, den politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie an den Erfahrungen aus der praktischen Arbeit ihrer Mitglieder.						
	Tabakkonsum ist weltweit der wichtigste Risikofaktor für nichtübertragbare Krankheiten. Jährlich verzeichnet die Schweiz 9500 Todesfälle aufgrund des Konsums von Tabak, weit mehr als durch den Konsum von Alkohol oder illegalen Substanzen. Neben dem durch die Krankheitslast bedingten grossen Leid werden alleine die Kosten zur Behandlung der tabakbedingten Erkrankungen auf 3 Milliarden Franken pro Jahr geschätzt. Die in der Schweiz geltende minimale Regulierung von Tabak- und Nikotinprodukten lässt sich auch im <i>Tobacco Control Scale</i> ablesen, in welchem die Schweiz verglichen mit den europäischen Staaten weiterhin auf dem zweitletzten Platz zu finden ist. Entscheidet sich der Gesetzgeber weiterhin gegen eine umfassende Reform der Tabakpolitik, bleibt der Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Schutz der Jugendlichen vor dem Einstieg in den Konsum von Tabak- und Nikotinprodukten stark erschwert.						
	Die Föderation der Suchtfachleute vertritt eine Suchtpolitik, die auf der nationalen Strategie Sucht basiert. Ziel ist es, die Menschen – in Besonderen im minderjährigen Alter – von einem Konsum gesundheitsschädigender Substanzen abzuhalten und sie ganz allgemein in ihrer Ressourcen und in ihrer Konsumkompetenz zu stärken. Menschen mit einem abhängigen Tabak-/Nikotinkonsum sollen beim Ausstieg unterstütz						

und über Möglichkeiten eines schadensärmeren Konsums – beispielsweise Nikotin verdampfen – informiert werden. Das Potenzial von Nikotin-Verdampfern soll Menschen mit einer Nikotinabhängigkeit oder einem problematischen Konsum durch Fachpersonen bekannt gemacht werden. Es darf jedoch keine Werbung für E-Zigaretten geben, die zum Konsum animiert.

#### Allgemein Bemerkung zum Verordnungsentwurf

Auch wenn die im Vorentwurf der Verordnung vorgesehene Regulierung Verbesserungen im Vergleich zu den geltenden Bestimmungen ermöglicht: Die Schweizer Tabak- (und Nikotin-)politik wird auch nach der Revision den sich stellenden Herausforderungen nicht gewachsen sein. Bedauerlicher- und logischerweise lassen sich die Lücken und Schwächen des vom Parlament beschlossenen Tabakproduktegesetzes auch im Verordnungsentwurf erkennen.

- Warnhinweise: Die Schweiz bewegt sich nicht in Richtung plain packaging. So wird weiterhin der Hauptteil der Verpackung das Markenimage des Produktes hervorheben. Die Schweiz verbleibt mit einer durchschnittlichen Grösse der Warnhinweise von 56% der Gesamtfläche auf einem der hintersten Ränge in Europa. Die Mitglieder der EU, Norwegen und Grossbritannien schneiden deutlich besser ab als die Schweiz. Da die nicht griffigen Bestimmungen in das neue Tabakproduktegesetz (TabPG) übernommen wurden, ist in den nächsten Jahren keine Ausdehnung der Grösse der Warnhinweise möglich.
- Selbstkontrollpflichten und Aufgaben der Behörden: Es fehlen staatliche Massnahmen zur Kontrolle der Produkte: Anders als bei anderen Produkten zum oralen Gebrauch, wie Lebensmitteln oder Medikamenten, begnügt sich der Bund bei den gesundheitsgefährdenden Produkten aus dem Tabak- und Nikotinsektor mit Selbstkontrollmassnahmen der Produzenten.
- **Testkäufe:** Onlinetestkäufe und anschliessende Sanktionen (Strafverfahren) bei Verstössen werden durch den Artikel 24 des Tabakproduktegesetz aktiv verhindert. Der Artikel 24 (TabPG) muss zwingend revidiert werden, so dass Bund, Kantone und beauftragte Drittorganisationen in Zukunft auch Online-Testkäufe durchführen können.
- Schadenminderung: Die Föderation der Suchtfachleute bedauert, dass die Thematik der Schadenminderung im Verordnungsentwurf zu kurz kommt. Neben Hinweisen zur Tabakentwöhnung und Botschaften der Prävention sollen auch Hinweise zu Angeboten der Schadenminderung Platz finden (auch auf den Warnhinweisen). Die Botschaften zur Schadenminderung müssen evidenzbasiert sein und sich klar von jenen der Tabakindustrie unterscheiden. Gleichzeitig ist es von grösster Bedeutung, dass Jugendliche und Nichtraucher:innen im Sinne der Prävention geringstmöglich dem Marketing der Tabakindustrie ausgesetzt sein.
- Werbung für Tabak- und Nikotinprodukte: Der Zusammenhang zwischen Werbung für Tabak- und Nikotinprodukte (inkl. Promotion und Sponsoring) und der Zunahme des Konsums und der Konsumierenden ist wissenschaftlich belegt. Das Prinzip der «freiwilligen Selbstbeschränkung» der Tabakindustrie ist gescheitert. Volk und Stände haben das erkannt und 2022 die Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» deutlich angenommen. Die durch die VI verlangte Teilrevision des Tabakproduktegesetzes muss nun rasch geschehen, damit die Artikel zu Werbung in der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten in einem nächsten Schritt ebenfalls zügig dem

Willen des Souveräns angepasst werden. Dies gilt insbesondere für die Aspekte Einschränkung Tabakwerbung, -promotion und - sponsoring, sowie Einführung effektiver Alterskontrollsysteme.

• Export: Die Föderation der Suchtfachleute fordert eine Tabakpolitik, die sich auf alle Produkte bezieht (Import und Export). Eine verantwortungsvolle Tabakpolitik garantiert für alle Produkte die gleichen – wenn auch aus bekannten Gründen unzureichenden - Schutzbestimmungen. Heute exportiert die Schweiz Produkte in afrikanische Staaten, deren Verkauf in der Schweiz untersagt ist. <sup>1</sup>.

Der vorliegende Verordnungsentwurf bietet einige Verbesserungen und wird aus diesem Grund mit Vorbehalten unterstützt. Die vorgesehene Regulierung ist jedoch bei weitem nicht ausreichend, um der komplexen Problematik und dem Volkswillen, der sich in der Abstimmung über die Initiative "Kinder rauchfrei" ausdrückte, gerecht zu werden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> http://stories.publiceye.ch/tabac/, Zugriff am 25.07.2023

	g uber i	<u> </u>		d elektronische Zigaretten (TabPV)
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Föderation der Suchtfachleute	1	2	f	Bemerkung:  Der Gesetzentwurf sollte auch für den Export von Tabak- und Nikotinprodukten gelten, wobei gegebenenfalls strengere Standards als im Gesetz festgeschrieben zulässig sein sollten. Die Schweiz muss ihre internationalen Verpflichtungen einhalten.
				Anregung:  Die Ein- und Ausfuhrbeschränkungen für Produkte, die nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
Föderation der Suchtfachleute	Art 2 / Art. 3			Bemerkung  Anders als im erläuternden Bericht erwähnt, ist es aus gesundheitlicher Sicht ein Unterschied, ob tabakfreie Produkte mit unterschiedlichen Wasserpfeifen verdampft oder geraucht werden. Werden tabakfreie Produkte mittels Wasserpfeife geraucht, ist der Konsum schädlicher, als wenn tabakfreie Produkte mittels Wasserpfeife verdampft werden.
Föderation der Suchtfachleute	Art 4			Bemerkung  Das Zündpotenzial von Zigaretten, die in der Schweiz abgegeben werden, muss noch weiter gemindert werden.
				Anregung  Das Zündpotenzial von Zigaretten, die in der Schweiz abgegeben werden, muss so weit vermindert werden, dass nicht mehr als 5 Prozent eines Loses zu prüfender Zigaretten auf ihrer gesamten Länge abbrennen, wenn nicht an ihnen gezogen wird.

Föderation der Suchtfachleute	8	2	Bemerkung:  Das Produktionsland muss eindeutig bestimmt werden. Insbesondere aufgrund der divergierenden rechtlichen Bestimmungen und den fehlenden internationalen Standards.  Anregung  streichen
Föderation der Suchtfachleute	10	2	Bemerkung Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.  Anregung «Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation <u>auf</u> der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, <u>auf einer neutral gestalteten Plattform</u> leicht zugänglich sein. In der Produktinformation ist die Internetadresse <u>und</u> der <i>Quick-Response-Code</i> (QR-Code) aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind. <u>Die Überschrift der Produktinformation in drei Amtssprachen lautet: 'Informationen zu Zutaten, Gebrauch, Warnungen und Kontaktangaben'»</u>
Föderation der Suchtfachleute	11	1, 1a	Bemerkung  Die Sachbezeichnungen nach Art. 11 TabPG enthalten wichtige Informationen zu Art und Beschaffenheit des Produkts. Damit diese allen Verbraucher:innen zugänglich sind, müssen sie in allen Amtssprachen abgedruckt werden.  Anregung  «1 Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a TabPG sind in allen Amtssprachen aufzuführen.»  «1a Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b und c TabPG sind in mindestens einer Amtssprache aufzuführen.»

Föderation der Suchtfachleute	14	2	Aus Ziga <u>Anr</u>	nerkung Sicht der öffentlichen Gesundheit und des Jugendschutzes gibt es keinen Grund, bei Zigarren und arillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.  egung ichen
Föderation der Suchtfachleute	15	2, 3	Bei einr Abs erfo seir Die das Suc Da nich Reg Ann Abs	Werbungen muss der Warnhinweis mindestens 25%, bei Bannern von Sponsoren 50% der Fläche nehmen.  3 muss gestrichen oder durch einen neuen Absatz ersetzt werden. Ein Warnhinweis ist zwingend rderlich. Falls es nicht möglich ist, einen Warnhinweis anzubringen, darf ein Sponsoring nicht erlaubt i.  Föderation der Suchtfachleute bedauert die Tatsache, dass bei einer Werbung für mehrere Produkte Unternehmen wählen kann, für welches Produkt es den Warnhinweis angibt. Die Föderation der htfachleute fordert, dass das gefährlichste Produkt die Botschaft diktieren sollte. Dain packaging vom Gesetzgeber offenbar nicht weiterverfolgt wird, ist es zwingend, dass die Produkte it mehr für Minderjährige sichtbar präsentiert werden dürfen (z.B. in Schaufenstern, Vitrinen, einsehbaren jalen). Nur mit einer solchen Massnahme wird der Gesetzgeber dem Volkswillen gerecht, der mit der jahme der Volksinitiative Kinder ohne Tabak klar zum Ausdruck gebracht wurde.  2 Der Warnhinweis bedeckt mindestens:  5 Prozent der Fläche des Hinweises auf Sponsoring.
Föderation der	16	1, 2	Ben	nerkung

Suchtfachleute				Im Sinne der Nationalen Strategie Sucht reicht es nicht aus, Informationen zur Rauchentwöhnung anzubringen. Auch der Zugang zu Informationen und Angeboten der Schadensminderung muss gewährleistet sein (vgl. hierzu Allgemeine Bemerkungen zum Verordnungsentwurf, Seite 2f).
Föderation der Suchtfachleute	22	1	d (neu)	Bemerkung  Der Konformitätsnachweis gilt auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch.  Anregung  1 Wer Zigaretten, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit auf dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte folgende Vorgaben einhalten:   d. für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch: die Höchstmenge an Nikotin nach Anhang 2 Ziffer 2 TabPG.»
Föderation der Suchtfachleute	23	1a (neu)		Bemerkung  Tests sollten von unabhängigen Labors durchgeführt werden. Drei der dreizehn aufgeführten akkreditierten Laboratorien befinden sich im Besitz von Philip Morris International.  Anregung  «1a Ausgenommen werden Prüflabore, welche sich im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden.»
Föderation der Suchtfachleute	25	2		Bemerkung Problematische Zutaten werden teilweise in kleinsten Mengen zugegeben.  Anregung streichen
Föderation der Suchtfachleute	Art. 32 ff			Bemerkung  Die Föderation der Suchtfachleute bedauert, dass das Tabakproduktegesetz nur Testkäufe an physischen

				Verkaufsstellen erlaubt, nicht aber solche im digitalen Raum. Der Online-Sektor hat für Jugendliche eine grosse Relevanz und somit auch für die Industrie. Der Artikel 24 des TabPG muss zwingend revidiert werden, so dass Bund, Kantone und beauftragte Drittorganisationen in Zukunft auch Online-Testkäufe durchführen können.
Föderation der Suchtfachleute	Anhang1	2.1		Anregung Es sollte explizit erwähnt werden, dass der QR-Code als Teil des kombinierten Warnhinweises immer lesbar sein muss.
Föderation der Suchtfachleute	Anhang1			Die Warnhinweise müssen im Sinne der Nationalen Strategie Sucht auch Informationen bzw. Angaben zu Angeboten der Schadensminderung beinhalten (vgl hierzu: «Verdampfen statt Verbrennen. Positionspapier der Förderation der Suchtfachleute zu den E-Zigaretten und Vaporisatoren, 2017).
				Menschen, die nicht mit dem Nikotinkonsum aufhören können oder wollen, müssen Informationen zu schadensärmeren Produkten (z.B. E-Zigaretten oder Nikotinbeutel) erhalten. Die Informationen und Angebote müssen evidenzbasiert sein und sich klar von der PR der Tabakindustrie distanzieren. Diese macht mit viel finanziellen Ressourcen und dem Anschein von Wissenschaftlichkeit ihre eigenen Erkenntnisse bekannt mit dem Ziel, die Raucher:innen als Dampfer:innen weiterhin als Kund:innen bedienen zu dürfen bzw. mit neuen Produkten neue junge Kund:innen anwerben möchte.
				Serie 1, Nummer 5: Der Begriff «Invalidität» sollte nicht verwendet werden, da er stigmatisierend ist. Die Begriffe «Menschen mit Behinderung» oder «Menschen mit Einschränkungen» sind zeitgemäss.
Föderation der Suchtfachleute	Anh. 4	Punkt 3	Art 2 Ziff. 15 (neu)	Anregung  Ziffer «15. Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch nach Artikel 3 Buchstabe d des Tabakproduktegesetzes (TabPG) deren Verpackung keinen Warnhinweis gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und b TabPG trägt, sowie gleichartige Produkte nach Artikel 2 der Tabakprodukteverordnung (TabPV), deren Verpackung keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis gemäss Artikel 13 TabPV trägt.»

Unser	Unser Fazit				
	Zustimmung				
Х	Änderungswünsche / Vorbehalte				
	Grundsätzliche Überarbeitung				
	Ablehnung				

#### Avis de

Nom / entreprise / organisation : Commission fédérale pour les questions liées aux addictions et à la prévention des maladies non transmissibles (CFANT)

Abréviation de l'entreprise / organisation : CFANT

Adresse: Schwarzenburgstrasse 157, CH-3003 Bern

Personne à contacter : Angelina Vangopoulou

Téléphone: +41 58 480 40 40

Courrier électronique : <a href="mailto:eksn-cfant@bag.admin.ch">eksn-cfant@bag.admin.ch</a>

Date: 13.09.2023

#### Remarques importantes :

- 1. nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire et de ne remplir que les champs gris du formulaire.
- 2. si vous souhaitez supprimer des tableaux individuels dans le formulaire ou ajouter de nouvelles lignes, vous pouvez supprimer la protection en écriture sous "Vérifier/Protéger/Restreindre I 'édition/Déprotéger". Voir les instructions en annexe.
- 3. veuillez utiliser une ligne par article, paragraphe et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
- 4. Nous vous prions de bien vouloir nous faire part de vos commentaires de fond sous "Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)" et non pas dans le rapport explicatif.

rapport - à saisir.

- 5. veuillez envoyer votre avis électronique sous forme de document Word avant le 12 octobre 2023 à l'adresse électronique suivante : tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. la colonne "nom/entreprise" ne doit pas être remplie.

Merci beaucoup pour votre participation!

#### Table des matières

Remarques générales	3
Rapport explicatif (sans le chapitre 2 « Explications relatives aux différents articles »)	4
Rapport explicatif chapitre 2 « Explications relatives aux différents articles »	5
Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)	8
Notre conclusion	14

Remarques générales							
Nom/société	Remarque/suggestion						
CFANT	Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab). Procédure de consultation.						
	La CFANT insiste pour une réglementation plus stricte et plus précise de la composition des produits, des informations au public, des obligations des entreprises ainsi que de la restriction de vente aux mineurs et des achats-tests.						
	La CFANT félicite et soutient la proposition du Conseil fédéral.						
	Les produits du tabac représentent un des principaux facteurs de risque des maladies non-transmissibles (MNT) et sont la première cause de mortalité évitable en Suisse. Les produits du tabac ou contenant de la nicotine peuvent par ailleurs entraîner rapidement une forte dépendance On observe par ailleurs chez les jeunes (14-15 ans) de fortes hausses de la consommation de produits du tabac et/ou de la nicotine, excepté pour la cigarette conventionnelle (HBSC, 2022).						
	Dans ce contexte, la mise en œuvre de la Convention-cadre de l'OMS pour la lutte antitabac (CCLAT) représente un instrument puissant pour la prévention des MNT et des décès prématurés liés au tabagisme et appelle à des mesures structurelles fortes pour la santé publique.						
	La nouvelle loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (LPTab), adoptée par le Parlement le 1er octobre 2021, définit le cadre notamment de la composition des produits, des mises en garde que doivent porter les emballages des produits du tabac, des restrictions à la publicité ou à la promotion ainsi que de la réglementation des achats tests. L'ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab) règle notamment la présentation et le contenu des mises en garde que doivent porter les produits du tabac à fumer et les produits à fumer à base de plantes, les obligations des entreprises, comme le devoir d'autocontrôle et de déclaration des produits, ainsi que la réglementation des achats tests.						
	La CFANT approuve le projet d'Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab). Ses points forts sont les suivants :						
	<ul> <li>L'inclusion large des produits similaires aux dispositions de la LPTab (chapitre 1);</li> <li>Les exigences relatives à la sécurité et à la composition des produits (chapitre 2);</li> <li>Les images utilisées pour la première série de mises en garde combinées provenant de l'OMS (chapitre 3);</li> <li>Une méthodologie claire pour les cantons concernant les achats-tests (chapitre 5);</li> <li>Le regroupement des mesures existantes et nouvelles au sein d'une seule ordonnance (annexe 4).</li> </ul>						
	L'OPTab présente néanmoins plusieurs points d'amélioration. La CFANT demande notamment les modifications suivantes :						
	<ul> <li>Limiter la teneur en nicotine d'un maximum de produits, réglementer les ingrédients de tous les produits de manière aussi détaillée que l'était l'article 6 de l'ordonnance sur le tabac de 2004 (OTab) et lister tous les composants dans la liste des ingrédients (chapitre 2);</li> </ul>						

- Préciser des exigences d'information, notamment les emballages, avertissements et notices d'information (chapitre 3) ;
- Améliorer le système d'enregistrement et de contrôle des produits, ainsi que préciser la restriction de vente aux mineurs (chapitre 4) ;
- Rendre les achats-tests obligatoires dans les cantons et ajouter des dispositions pour permettre des achats-tests en ligne (chapitre 5);
- Compléter les ordonnances sur la mise sur le marché (OPPEtr) et sur la protection contre le tabagisme passif (OPTP) (annexe 4).

La loi sur les produits du tabac (LPTab) devra être prochainement révisée pour inclure les exigences de l'initiative « enfants sans tabac ». Pour rappel, CFANT proposait (Prise de position de la CFANT sur la révision partielle de la loi fédérale sur les produits du tabac LPTab novembre 2022) notamment de : définir de manière claire et exhaustive les termes de "publicité", "promotion" et parrainage » ; assurer des contrôles réguliers des restrictions publicitaires et en cas de non-respect la prise de sanctions significatives ; introduire une interdiction stricte et contrôlée de vente et de remise de tabac et cigarettes électroniques aux mineurs également dans le cadre du commerce en ligne et autoriser des achatstests en ligne ; introduire le paquet neutre ; interdire les automates dans les lieux pouvant être fréquentés par des mineurs ; interdire l'exposition de produits du tabac dans les points de vente pouvant être fréquentés par des mineurs ; intégrer dans les dispositions légales un monitorage régulier de la consommation des différents produits.

En résumé, la CFANT est d'avis que l'Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab) dans son ensemble est une bonne base mais présente encore un potentiel d'amélioration, en particulier en ce qui concerne les mesures de contrôle des produits, les avertissements, les achats-tests et les exceptions au principe du Cassis de Dijon. Diverses précisions techniques doivent encore être apportées afin d'éviter de possibles failles au détriment de l'intérêt général de santé publique.

Rapport explicatif (sans le chapitre 2 « Explications relatives aux différents articles »)						
Nom/société	N° chapitre	Remarque/suggestion				
CFANT	2	Publicité  La LPTab interdit la publicité (art. 18, al. 2, let. b) « sur les affiches exposées dans l'espace public ou sur des terrains privés, en tant qu'elles sont visibles depuis l'espace public ». Le rapport devrait préciser qu'il n'est pas repris dans l'ordonnance, car il est évident que cette disposition est à interpréter largement et qu'elle vise toute forme de publicité visible de l'espace public, y compris les produits et procédés publicitaires dans les vitrines ou les entrées de points de vente.				
CFANT	2	Mises en garde  L'emballage des produits du tabac et de la nicotine est une surface publicitaire importante pour l'industrie du tabac et a un effet attractif, surtout sur les personnes jeunes et les non-consommatrices. Avec une taille moyenne des avertissements de 56% de la surface totale, la Suisse se situe parmi les derniers rangs européens. Les avertissements mériteraient d'être par conséquent les				

		plus grands possibles, et pourraient couvrir 65 % de la surface totale, comme c'est le cas dans la majorité des pays des membres de l'Union européenne (Canadian Cancer Society, 2021).
		L'introduction du paquet neutre, tel que recommandé par les articles 11 et 13 de la CCLAT de l'OMS, représentent par ailleurs une mesure efficace et bon marché pour dissuader les jeunes de commencer à fumer ou pour arrêter de fumer (OMS, 2022).
CFANT	2	Achats-tests
		Les achats-tests représentent une mesure efficace de protection de la jeunesse et permettent de sensibiliser les points de vente et le personnel de vente. Ils mériteraient d'être conduits systématiquement dans tous les cantons et étendus aux achats sur internet.
CFANT	2	Autocontrôle et contrôle
		La mise sur le marché des produits du tabac est soumise à un système d'autocontrôle des fabricants et des importateurs. Cette situation est problématique pour les produits fabriqués dans des pays où les normes sont bien moins strictes qu'en Suisse. Aujourd'hui déjà, une multitude de produits sur le marché ne sont pas conformes à la législation en vigueur (avertissements, taux et volume de nicotine, ingrédients, etc.). Un contrôle systématique par la Confédération avant la mise sur le marché serait idéal.
CFANT	4	En page 32, partie 4.1, supprimer une ouverture de parenthèse inutile : « [] 500 000 francs qui comprend (300 000 francs [] »

Rapport explicatif chapitre 2 « Explications relatives aux différents articles »						
Nom/société	Art.	Remarque/suggestion				
CFANT	5	Les prescriptions concernant les ingrédients doivent être strictes. La référence du Conseil fédéral aux dispositions est correcte, mais incomplète : l'UE ou les États membres de l'UE interdisent des dizaines d'additifs. L'absence de dispositions de l'UE sur la pureté est donc relative. Le législateur suisse ayant refusé d'interdire de tels additifs particulièrement dangereux, l'ordonnance doit impérativement contenir des dispositions plus strictes concernant la pureté des produits.				
CFANT	6	La justification de restriction concernant le flaconnage devrait se concentrer l'ingestion accidentelle, notamment par les enfants. La justification du flaconnage pour éviter un contact avec la peau devrait être revue. Il n'y a pas de toxicité cutanée majeure démontrée de la nicotine. Le contact cutané est même le principe sous-jacent aux patchs de nicotine. Les normes proposées sont donc caduques si la justification est le risque pour la peau.				

CFANT	7	Nous saluons la limite fixée dans les autres produits (autres que cigarettes électroniques) contenant de la nicotine comme le snus et les sachets de nicotine. En effet, les sachets de snus actuellement en vente peuvent contenir des concentrations élevées de nicotine, ce qui peut contribuer à créer une forte dépendance. Une limite de la concentration à 20mg/g est souhaitable.
CFANT	8	Contrairement aux produits relevant de la législation alimentaire, la plupart des contrôles effectués sur les produits du tabac et de la nicotine se limitent à des autocontrôles. Il n'existe pas non plus de normes internationales pour ces nouveaux produits. Il est donc important de fournir aux personnes consommatrices des informations précises sur les lieux de production.
CFANT	10	Le législateur a décidé que les informations sur les produits ne doivent parfois pas être jointes directement au produit, mais doivent être accessibles sous forme électronique. Cette réglementation ne doit pas conduire à ce que les informations sur les produits réglementés par la loi soient mélangées avec de la publicité. Les informations sur les produits doivent ainsi être facilement accessibles, sur une page web au design neutre.
CFANT	13	Pour les produits contenant du chanvre, un long avertissement peu pratique est proposé (« Ce produit peut altérer votre capacité à conduire. Il est déconseillé de conduire un véhicule après l'avoir consommé »). Ce texte peut donner la fausse impression que le produit ne causerait pas de maladie. Ce n'est toutefois pas le cas lorsqu'il est fumé. En outre, cet avertissement est très long et, une fois imprimé en trois langues, ne serait pas facilement lisible. Nous proposons d'utiliser l'avertissement spécifique « Ce produit nuit à votre santé et altère votre capacité à conduire » pour les produits à base de chanvre.
CFANT	15	Compte tenu de la révision en cours de la loi sur les produits du tabac afin de mettre en œuvre l'initiative populaire « enfants sans tabac, l'article sur les mises en garde en matière de publicité et de parrainage doit être considéré comme une solution transitoire.  Pour rappel, la position de la CFANT concernant la révision partielle de la LPTab pour la mise en œuvre de l'initiative « enfants sans tabac » était la suivante :  - Intégrer dans la loi la seconde exigence de l'initiative populaire, à savoir la promotion de la santé des enfants et des jeunes ;
		<ul> <li>Remplacer la liste des pratiques publicitaires interdites par une interdiction globale complétée par une liste des activités restant autorisées, en accord avec les directives d'application de l'article 13 "Publicité en faveur du tabac, promotion et parrainage" de la CCLAT; Définir de manière claire et exhaustive les termes de "publicité", "promotion" et parrainage" en reprenant la définition de l'article 13 de la CCLAT, et en couvrant également l'extension de marque ("brand stretching");</li> <li>Prévoir des organes et des ressources pour assurer des contrôles réguliers des restrictions publicitaires et en cas de non-respect la prise de sanctions significatives (tant au niveau de la Confédération que des cantons);</li> </ul>

		<ul> <li>Introduire dans la nouvelle loi une interdiction stricte et contrôlée de vente et de remise de tabac et cigarettes électroniques aux mineurs également dans le cadre du commerce en ligne (dans le sens de l'interpellation Feri 22.3733 du 16.06.2022) et autoriser des achats-tests en ligne;</li> <li>Exiger davantage de détails lors de la déclaration des dépenses par l'industrie (formes de publicités et catégories de produits);</li> <li>Reformuler les termes pour que tous les supports publicitaires dans les espaces publics et privés visibles du domaine public soit inclus;</li> <li>Introduire le paquet neutre dans la mesure où l'emballage des produits du tabac est un support marketing avéré et documenté, dès lors contraire à la volonté des initiants, du peuple et des cantons;</li> <li>Interdire les automates dans les lieux pouvant être fréquentés par des mineurs, dans la mesure où ils ne sont pas uniquement des distributeurs de produits mais également de véritables supports publicitaires en soi (par ex. devanture avec affiche promotionnelle ou</li> </ul>
		<ul> <li>écran actif);</li> <li>Interdire l'exposition de produits du tabac dans les points de vente ("Tobacco Power Walls") pouvant être fréquentés par des mineurs, dans la mesure où il est documenté qu'il s'agit d'une stratégie promotionnelle utilisée par l'industrie et efficace pour capter l'attention des jeunes;</li> <li>Intégrer dans les dispositions légales une évaluation régulière de l'impact de la loi et un suivi (monitorage) de la consommation des différents produits.</li> <li>Dans une perspective globale et par souci de cohérence, la CFANT invite en outre le Conseil fédéral à</li> </ul>
		<ul> <li>Compléter les efforts de prévention du tabagisme en Suisse en considération que seule une stratégie globale - misant sur la réduction de l'offre, de la demande et des effets nocifs visant à améliorer la santé d'une population (cf définition de "lutte antitabac" par la CCLAT) - est en mesure de réduire durablement la prévalence du tabagisme et la mortalité et morbidité associées. En ce sens, entre autres, il est selon la CFANT impératif que la révision en cours de la loi sur les produits du tabac intègre une interdiction des additifs dans les produits qui augmentent le potentiel de dépendance ou facilitent l'inhalation (dans le sens de la motion Roduit 20.3634 du 16.06.2020);</li> <li>Considérer le modèle de régulation de la publicité en faveur du tabac proposé dans cette révision de loi (interdiction de toute forme de publicité, promotion, parrainage pouvant atteindre des mineurs) comme un modèle de référence pour l'ensemble des produits pouvant engendrer une dépendance, présents ou à venir sur le marché suisse.</li> </ul>
CFANT	25	Tous les ingrédients des produits doivent impérativement être mentionnés et déclarés explicitement. Les produits du tabac sont à l'origine d'atteintes massives à la santé. Contrairement au reste de l'Europe, il n'existe pas d'interdiction ou de restrictions concernant les additifs dans les produits concernant du tabac ou des produits contenant de la nicotine sans tabac. Ces substances peuvent renforcer la dépendance et/ou être toxiques. Pour certaines substances particulièrement insidieuses, il suffit

		de les ajouter en petites quantités aux produits. En outre, il est important que les personnes souffrant d'allergies soient informées de manière complète.
CFANT	27	La formulation concerne seulement l'importation de produits destinés à être consommés (p. ex. cigarettes). Il faut également prévoir des quantités limites d'importation pour les produits qui ne sont pas consommés, comme les dispositifs ou encore les pièces de rechange (p. ex. résistance, batterie). Nous proposons qu'une personne ne puisse importer qu'un seul produit non-conforme complet (ou des éléments de rechange pour un produit), afin que l'utilisation de ce dispositif ait une date d'expiration.
CFANT	33 et suivants	Nous saluons le principe de réglementer des achats-tests par la Confédération. Pour protéger la jeunesse et couvrir tous les canaux de distribution, ils doivent absolument comprendre des dispositions permettant des achats-tests en ligne. La LPTab doit être modifiée en ce sens, puis l'OPTab doit régler les aspects pratiques.
		Les questions posées récemment par la Conseillère nationale Lilian Studer le 04.05.2023 (interpellation 23.3576) vont par ailleurs dans ce sens.
CFANT	Annexe I	Nous saluons les adaptations nécessaires proposées pour les mises en garde combinées et générales. Il convient de prévenir l'effet d'usure des avertissements. Cela vaut en particulier pour l'avertissement général, imprimé de manière inchangée sur la face avant des produits depuis une vingtaine d'années. Il est donc judicieux de l'inclure dans les séries d'impressions changeantes.
CFANT		

Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)						
Nom/entreprise	art.	al.	let.	Remarque/suggestion		

CFANT	1	2		Il n'est pas mentionné que l'OPTab règle également certains aspects liés à la publicité et au parrainage (article 15).  Proposition d'ajouter une lettre : « à des restrictions de publicité et de parrainage ».
CFANT	2		d	La plupart des consommations orales à placer entre la lèvre et la gencive se trouvent sous la forme de sachet (ou de pâte, mais pas de poudre). Proposition de supprimer « sous forme de poudre ».  Proposition : « d. produit sans tabac et sans nicotine à usage oral : un produit sans tabac et sans nicotine à consommer entre la lèvre et la gencive ».
CFANT	4			La propension à l'inflammation se limite actuellement aux cigarettes, alors que le danger n'est pas limité à ces produits. Proposition d'étendre cet article aux cigarillos et cigares (« […] des cigarettes, cigarillos et cigares distribués en Suisse […] »).
CFANT	5			La formulation selon laquelle des « traces inévitables » de substances potentiellement extrêmement nocives pour la santé sont acceptées dans le produit n'est pas souhaitable. Ces substances devraient être évitées ou mentionnées dans la liste des ingrédients. Il est important que les personnes consommatrices soient informées de manière complète, notamment en cas d'allergie.  Proposition de maintenir « Le liquide ne doit pas contenir d'autres substances que celles notifiées conformément à l'article 27, alinéa 1, lettre d de la LPTab. » et de biffer le reste de l'article.
CFANT	7			Par cohérence, afin de spécifier la teneur maximale en nicotine dans les autres produits du tabac, proposition de modifier l'article comme suit : « La teneur en nicotine de tous les produits du tabac et les produits similaires ne doit pas dépasser 20 milligrammes par gramme ».
CFANT	7a (nouveau)			Par cohérence, il est important de ne pas abandonner la règlementation des ingrédients actuellement à l'article 6 de l'Ordonnance sur le tabac de 2004 (OTab). Proposition de reprendre ici le contenu de l'article 6 OPTab (et de le compléter le cas échéant).
CFANT	8	2		En l'absence de normes internationales, il est nécessaire que les personnes consommatrices soient informées avec précision sur les lieux de production.

				Proposition : suppression de l'actuel alinéa 2 et remplacement par : « Si un pays de production ne peut être clairement identifié conformément à l'alinéa 1, tous les pays doivent être mentionnés individuellement par étape de production. »
CFANT	10	2		Les informations sur les produits ne doivent pas être mélangées avec de la publicité. Par ailleurs, il est important que les informations qui seraient publiées en ligne (selon l'art17 al. 2 LPTab) puissent être consultée par toutes les personnes consommatrices, y compris par celles qui ne possèdent pas de smartphone.
				Proposition : « Si les indications visées à l'art. 17, al. 2, de la LPTab ne figurent pas dans l'information sur le produit contenue dans l'emballage, elles doivent être facilement accessibles sous forme électronique, sur une plateforme conçue de manière neutre. L'information sur le produit doit mentionner l'adresse internet eu et le code de réponse rapide (code QR) permettant de trouver directement les indications correspondantes. »
CFANT	10	2		Afin de rendre visible les informations publiées en ligne en complément de la notice d'information, il serait important de préciser la nature de ces éléments sur la notice.
				Proposition d'expliciter « L'information doit mentionner « Ingrédients, consignes, avertissements et contact disponible sur : [lien direct] ». »), avant l'apposition du lien et du code QR.
CFANT	11	1		Afin que la dénomination spécifique au sens de l'art. 11, LPTab soit compris de tous, il est proposé que ces indications doivent figurer dans toutes les langues officielles.
				Proposition: « Les indications obligatoires prévues à l'art. 10, al. 1, let.a, LPTab doivent figurer dans toutes les langues officielles. Celles prévues à l'art. 10, al. 1, let. b à c, LPTab doivent figurer dans au moins une des langues officielles. »
CFANT	13	1	С	Reformuler l'avertissement contenant du chanvre (sinon trop long et trop spécifique).
				Proposition : « c. pour les produits contenant du chanvre : « Ce produit nuit à votre santé et altère votre capacité à conduire » ».
CFANT	13	2	b	Reformuler l'avertissement contenant du chanvre (sinon trop long et trop spécifique).

				Proposition : « b. pour les produits contenant du chanvre : « Ce produit nuit à votre santé et altère votre capacité à conduire » ».
CFANT	13	5 (nouveau)		Spécification concernant l'occupation minimale des mises en garde sur les produits similaires (qui ne sont pas explicitement visés par l'article 15 LPTab).
				Proposition de nouvel alinéa : « Les mises en garde doivent couvrir au moins 35 %, cadre non compris, de la face la plus visible de l'emballage des produits similaires. »
CFANT	14	2		Dans une logique de santé publique et d'information des personnes consommatrices, aucune distinction ne doit être faite concernant la mise en garde relative aux substances cancérigènes des produits du tabac à fumer. Proposition de supprimer l'alinéa.
CFANT	15	1		Les mises en garde dans le cadre d'une publication doivent être le plus facilement comprise du public-cible.
				Proposition de reformulation : « Si la publication est dans une langue officielle, l'avertissement doit être dans la langue de la publication. Si la publication est dans une langue étrangère, l'avertissement doit figurer dans les trois langues officielles ».
CFANT	15	2		Proposition que la mise en garde occupe 25 % de la surface de la publicité (comme celle relative à la surface de l'indication de parrainage).
CFANT	15	3		L'avertissement doit être présent proportionnellement au logo. Proposition de supprimer l'alinéa.
CFANT	22	1	С	La lettre c. ne mentionne pas les exigences relatives au mécanisme de remplissage pour cigarettes électroniques contenant de la nicotine, telles que stipulées à l'art. 6, OPTab.
				Proposition : « c. pour les cigarettes électroniques et les flacons de recharge de liquide contenant de la nicotine : l'obligation d'être munies d'un dispositif de sécurité pour enfant garantissant l'absence de fuite prévue à l'art. 16, let. a, LPTab et de satisfaire aux exigences relatives au mécanisme de remplissage prévues à l'art. 6, OPTab. »
				Cette précision se fonde sur les dispositions prévues par la Directive de l'UE sur les produits du tabac (2014/40/UE) : Art. 20. 3 let. G, soit « les cigarettes électroniques et les flacons de recharge

				soient munis d'un dispositif de sécurité pour enfants et soient inviolables ; ils sont protégés contre le bris et les fuites et sont munis d'un dispositif garantissant l'absence de fuite au remplissage ».
CFANT	22	1	d (nouveau)	Il est important de mentionner également les produits du tabac à usage oral. Proposition : « pour les produits à usage oral : les quantités maximales prévues à l'annexe 2, ch. 2, LPTab ».
CFANT	22	1	e (nouveau)	Il est important de mentionner également la teneur maximale en nicotine des produits du tabac et des produits similaires (art. 7, OPTab)  Proposition : « pour les produits du tabac et les produits similaires : la quantité maximale de nicotine prévue à l'art. 7 ».
CFANT	23	1	а	Parmi la liste des 13 laboratoires accrédités SAS, 3 sont ceux de Philip Morris International. Idéalement, les tests devraient être réalisés par un laboratoire indépendant de l'industrie.  Proposition: « ¹ Les mesures et les tests relatifs aux exigences mentionnées à l'art. 22, al. 1, sont réalisés un laboratoire d'essais indépendant des fabricants : [] ».
CFANT	24	2	c (nouveau)	L'art. 26, al. 4, LPTab prévoit la publication des déclarations sur internet. Cela peut être précisé.  Proposition de rajouter une lettre : « c. publie les déclarations sur internet, sur une plateforme librement accessible et facile d'utilisation ».
CFANT	25	2 et 3		Des ingrédients problématiques sont parfois ajoutés en très petites quantités. Par ailleurs, il est improbable qu'un producteur ait un seul produit.  Proposition : supprimer les alinéas 2 et 3.
CFANT	26a	1 (Nouveau)		Pour protéger la jeunesse, il est utile de préciser les dispositions LPTab sur la remise aux mineurs (art. 23, al. 1 LPTab) dans le cadre de la vente en ligne.  Proposition de nouvel alinéa : « Les sites de vente en ligne de produits du tabac et de cigarettes électroniques doivent être munis d'un système de contrôle de l'âge reconnu par l'OFSP ».

CFANT	26a	2 (Nouveau)	Pour protéger la jeunesse, il est utile de préciser les dispositions LPTab sur la remise aux mineurs dans les points de vente et en ligne (art. 23, al. 2 LPTab). Nous proposons de s'inspirer de l'article 66j de la loi vaudoise sur l'exercice des activités économiques (LEAE).
			Proposition de nouvel alinéa : « Un avis est placé bien en évidence aux rayons concernés, à proximité immédiate de la caisse, sur chaque appareil automatique et sur chaque page de son site internet dédiée à la vente de ces produits. Cet avis doit rappeler que la vente et la remise de tabac, cigarette électronique et produits similaires, aux personnes de moins de 18 ans est interdite et que les commerçants contrevenants s'exposent à des sanctions pénales ».
CFANT	26a	3 (Nouveau)	Pour protéger la jeunesse, il est utile de préciser les dispositions sur les automates (art. 23, al. 3 LPTab).
			Proposition de nouvel alinéa : « Les automates vendant des produits du tabac et de cigarettes électroniques doivent être munis d'un dispositif de contrôle de l'âge au moyen d'un lecteur de pièce d'identité ».
CFANT	32	1	En l'absence de justification et dans la mesure où tous les produits devraient faire l'objets de contrôles, proposition de supprimer « en fonction des risques ».
			Proposition : « L'Office fédéral de la douane et de la sécurité des frontières (OFDF) procède au contrôle physique des produits du tabac et des cigarettes électroniques à l'importation. »
CFANT	37	3	Il est possible que des cantons prévoient la signature des procès-verbaux.
			Proposition : « Aucune donnée personnelle relative au mineur ne doit figurer dans le procès-verbal à l'exception de sa date de naissance et de sa signature. »
CFANT	Annexe 1	2.1	Pas de spécification par rapport à l'apposition du QR code. Même si le QR code fait bloc avec les mises en garde combinées, éventuellement expliciter qu'il doit être qu'il soit lisible et fonctionnel.
CFANT	Annexe 4	3 (OPPEtr)	Afin de garantir la sécurité des produits, l'information cohérente et transparente des personnes consommatrices, il est essentiel de modifier le chiffre 14 pour que les produits du tabac, cigarettes électroniques et produits similaires non conformes en termes de composition, mises en garde, emballage ou notice d'information fassent exception au principe fixé à l'art. 16a, al. 1, LETC. Sans

			cela, par exemple, du snus avec l'apposition d'avertissement au dos de la boîte (ou dans une langue étrangère) pourrait être importé de Suède en Suisse.
			Proposition de modification du chiffre 14 : « les produits du tabac, cigarettes électroniques et produits similaires non-conformes à la LPTab ou à l'OPTab en termes de composition, de mises en garde, d'emballage ou de notice d'information. »
CFANT	Annexe 4	4 (OPTP) (nouveau)	L'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif (OPTP) devrait être complétée, puisque l'entrée en vigueur de la LPTab va mettre à jour la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif pour permettre de consommer des cigarettes électroniques ou produits du tabac à chauffer dans des zones déterminées des magasins de vente spécialisés.
			Proposition d'ajouter un nouvel article 7a à l'OPTP : « La consommation de cigarettes électroniques ou de produits du tabac à chauffer dans des magasins de vente spécialisés n'est possible que dans des espaces fermés, ventilés, sans service, dûment signalés et interdits d'accès aux mineurs. Ces espaces doivent représenter au maximum un tiers de la surface publique du point de vente et au maximum 10 m². Ils doivent être dotés d'un dispositif de fermeture automatique, sans possibilité d'ouverture non-intentionnelle et ne doivent pas constituer un lieu de passage ».

Notre	Notre conclusion			
Х	Approbation			
Х	Demandes de modification / Réserves			
	Révision fondamentale			
	Refus			



Eidgenössisches Departement des Innern (EDI) 3003 Bern

Per E-Mail an: tabakprodukte@bag.admin.ch

Bern, 18. September 2023

#### Vernehmlassung zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wie bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung über das neue Tabakproduktegesetz Stellung zu nehmen.

Die Krebsliga begrüsst die Verordnung prinzipiell, welche die Defizite des vom Parlament beschlossenen Tabakproduktegesetzes widerspiegelt. Allerdings gibt es auch bei der vorliegenden gesetzlichen Grundlage auf Stufe der Verordnung Verbesserunsgspotential, welches in unseren detaillierten Ausführungen in der beigelegten Stellungnahme ersichtlich ist. So ist aus Sicht der Krebsliga nicht ersichtlich, weshalb Zigarillos, die ebenfalls krebserregende Stoffe beinhalten und die vermehrt auch von Minderjährigen konsumiert werden, keinen Warnhinweis zu krebserregenden Stoffen erhalten sollen.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Krebsliga

Prof. Dr. med. Georg Stüssi

Präsident

Daniela de la Cruz Guidicelli

Geschäftsführerin

Beilage:

Stellungnahme der Krebsliga vom 18. September 2023.

#### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Krebsliga

Abkürzung der Firma / Organisation : KL

Adresse : Effingerstrasse 40, 3008 Bern

Kontaktperson : Markus Ossola

Telefon : +41 31 389 93 17

E-Mail : markus.ossola@krebsliga.ch

Datum : 18. September 2023

#### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

#### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	7
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	10
Unser Fazit	15
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	16

Allgemein	Allgemeine Bemerkungen					
Name/Firma	Bemerkung/Anregung					
KL	Tabak- und Nikotinprodukte sind die einzigen Konsumgüter, die beim Konsum unvermeidlich teilweise massiv die Gesundheit schädigen und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können.					
KL	Der Verordnungsentwurf spiegelt die Defizite und Schwächen des in dieser Form vom Parlament beschlossenen Tabakproduktegesetz wider:					
	<ul> <li>Faktischer Verzicht auf staatliche Kontrollmassnahmen betreffend der bereitgestellten Produkte. Anders als bei anderen Produkten, zum oralen Gebrauch, wie Lebensmittel oder Medikamente, begnügt sich der Bund bei den gesundheitsgefährdenden Produkten im Tabak- und Nikotinsektor mit Selbstkontrollmassnahmen der Produzenten.</li> </ul>					
	<ul> <li>Kontrollmassnahmen betreffend der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten, wie zum Beispiel Testkäufe, sind im Gesetz ungenügend formuliert. Es gibt weiterhin keine Verpflichtung der Kantone durch den Bund für Testkäufe im Verbund mit Sanktionen (Bussen, Verbote).</li> <li>Onlinetestkäufe und anschliessende Sanktionen (Strafverfahren) bei Verstössen werden durch das Tabakproduktegesetz sogar aktiv verhindert.</li> </ul>					
	Dem Bereich Sanktionen (Bussen etc.) wurde im Tabakproduktegesetz vom Parlament zu wenig Beachtung geschenkt. Verstösse werden kaum geahndet.					
KL	Trotz dieser gesetzlichen Grundlage sieht die Krebsliga bei der Verordnung insgesamt noch ein Verbesserungspotential bei den Massnahmen zu Produktkontrolle und Kontrollpflichten, sowie den Testkäufen und den Massnahmen zur Ahndung von Verstössen.					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternd	Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")					
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung				
KL	2	Gleichartige Produkte				
		In den letzten zehn Jahren hat sich der grosse, aber übersichtliche Markt von Tabakrauchprodukten zu einem noch grösseren chaotischen Markt unterschiedlichster Tabak- und Nikotinprodukten entwickelt. Ein Markt mit giftigen und gesundheitsschädlichen Produkten, über welchen der Staat aktuell faktisch die Übersicht und Kontrolle verloren hat. Ein Grund für dieses Versagen war der fehlende politische Wille, sich einer Regulierung anzunehmen.				
		Insbesondere zwei gesundheitsgefährdende Produkte haben in den letzten Jahren bei Minderjährigen und Jugendlichen einen bedenklichen Erfolg feiern können:				
		<ul> <li>E-Zigaretten enthalten toxische Substanzen, die im Tabakrauch nicht vorliegen, und auch das Nikotin kann für Jugendliche schwerwiegende Folgen haben. Obwohl ein nach heutiger Evidenz geringeres tabakbedingtes toxisches Potenzial im Vergleich zu Tabakprodukten zum Rauchen, vorliegt, dürfen diese Produkte keinesfalls als harmlos betrachtet werden, insbesondere da gerade bei jungen Konsumierenden ein grosses Suchtpotenzial besteht.</li> </ul>				
		Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen.				
KL	2	Warnhinweise				
		Die Verpackung der Tabak- und Nikotinwaren ist eine wichtige Werbefläche für die Tabakindustrie. Die farbigen Schachteln mit den prominent aufgedruckten Markennamen wirken vor allem auf Jugendliche und Neukonsumentinnen und -konsumenten attraktiv und täuschen über die Gesundheitsrisiken des Tabak- und Nikotinkonsums hinweg.				
		Die Schweiz ist mit einer durchschnittlichen Grösse der Warnhinweise von 56% der Gesamtfläche auf einem der hintersten Ränge in Europa. Die Mitglieder der EU, Norwegen und Grossbritannien schneiden teilweise deutlich besser ab als die Schweiz. Dies wird auf nicht absehbare Zeit so bleiben, da die rückständigen Bestimmungen in das neue Tabakproduktegesetz (TabPG) übernommen wurden: dies bedeutet, dass in den nächsten Jahren keine Ausdehnung der Grösse der Warnhinweise möglich ist.				
		Auf internationaler Ebene werden laufend Fortschritte bei der Umsetzung von Gesundheitswarnungen auf Verpackungen erzielt, indem viele Länder den Anteil der Warnhinweise stetig erhöhen. Der weltweite Trend zu grösseren, bebilderten Gesundheitswarnungen auf der Vorder- und Rückseite der Packungen nimmt kontinuierlich zu. Die Schweiz hingegen hat den				

		Anschluss verloren, wie auch das Beispiel der nächsten Stufe der Tabakprävention, der neutralen Verpackung, zeigt.
		Neutrale Verpackungen ohne die spezifischen Markenelemente, im Englischen «Plain Packaging» genannt, und mit grossen bildlichen Warnhinweisen versehen, gelten zusammen mit Preiserhöhungen und umfassenden Werbeverboten als eine der wirksamsten Massnahmen der Tabakprävention. Verschiedene Studien haben bereits gezeigt, dass neutrale Verpackungen das Rauchen bzw. den Raucheinstieg unattraktiver machen:
		Neutrale Verpackungen
		<ul> <li>werden als wirksam erachtet, um Jugendliche davon abzuhalten, mit dem Rauchen anzufangen.</li> </ul>
		<ul> <li>helfen, darüber nachzudenken, den eigenen Tabakkonsum zu reduzieren oder ganz mit dem Rauchen aufzuhören.</li> </ul>
KL	2	Testkäufe
		Testkäufe
		mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo nicht.
		dienen zur Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Verkaufspersonal.
		<ul> <li>bilden die Grundlage für Sanktionen (Bussen etc.) bei Verstössen gegen das Gesetz.</li> </ul>
		Die Ergebnisse können auch dazu genutzt werden, breite Bevölkerungsgruppen mit dem Thema Jugendschutz zu erreichen:
		Beim Alkohol haben Testkäufe seit dem Jahr 2000 schweizweit zu einer drastischen Reduktion von widerrechtlichen Alkoholverkäufen an Jugendliche geführt.
		Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/ oder Sanktionsmöglichkeiten ist in vielen Kantonen ungenügend. Trotzdem hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, verbindlich festzulegen, dass die Kantone Kontrollmassnahmen zwingend mit Sanktionsmassnahmen zu verbinden haben. Der unhaltbare Zustand bei Onlinetestkäufen formuliert der Bundesrat im erläuternden Bericht selbst: «Online-Testkäufe sind gestützt auf die neuen Rechtsgrundlagen im TabPG und im LMG jedoch nicht möglich, da Testkäufe die Anonymität der Minderjährigen voraussetzen.»
		Die fehlerhafte Formulierung im Tabakproduktegesetz muss so rasch als möglich korrigiert werden. Ohne diese, ist eine zufriedenstellende Regelung der (Online-)Testkäufe und der dazugehörigen Strafmassnahmen in dieser Verordnung nicht möglich.
KL	2	Selbstkontrollpflichten und Aufgaben der Behörden
		Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich

		der Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Insbesondere bei Produkten welche in Ländern mit weit niedrigeren Standards als in der Schweiz hergestellt werden, ist dies problematisch. Schon heute erfüllen diese Produkte vielfach nicht geltenden (EU-)Rechte.
KL	2	Tabakwerbung
		Der Zusammenhang zwischen Tabakwerbung (inkl. Promotion und Sponsoring) und zunehmendem Konsumverhalten ist durch zahlreiche Untersuchungen belegt.
		Tabakwerbung spielt beim Entscheid, ins Rauchen einzusteigen, eine bedeutende Rolle, insbesondere bei Jugendlichen. Das Parlament hat dem Potential von Werbeeinschränkungen zur Reduzierung des Tabakkonsums in der Bevölkerung und insbesondere bei Jugendlichen zu wenig Beachtung geschenkt. Es setzte weiterhin vor allem auf die gescheiterte «freiwillige Selbstbeschränkungen» der Tabakindustrie.
		Aus diesem Grund haben Volk und Stände 2022 die Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» angenommen. Die Umsetzt der Initiative bzw. die Revision des Tabakproduktegesetzes muss nun rasch geschehen, damit die Artikel zu Werbung in der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten in einem nächsten Schritt ebenfalls zügig dem Willen des Souveräns angepasst werden, insbesondere bei den Punkten: Einschränkung Tabakwerbung, -promotion und -sponsoring, sowie der Einführung effektiver Alterskontrollsysteme.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternd	Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"					
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung				
KL	5	E-Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen werden in ähnlicher Weise wie Lebensmittel konsumiert. Entsprechend streng müssen die Vorschriften bezüglich der Inhaltstoffe sein. Der Verweis des Bundesrates auf die Bestimmungen ist korrekt, aber unvollständig: Die EU bzw. die Mitgliedstaaten der EU verbieten dutzende von Zusatzstoffen. Somit relativiert sich das Fehlen von EU-Bestimmungen zur Reinheit. Da der Schweizer Gesetzgeber das Verbot solcher besonders gefährlicher Zusatzstoffe abgelehnt hat, muss die Verordnung zwingend strengere Vorschriften bezüglich der Produktreinheit enthalten.				
KL	8	Anders als bei Produkten im Lebensmittelrecht beschränken sich bei Tabak- und Nikotinprodukten die meisten Kontrollen auf Selbstkontrollen. Auch gibt es bislang keine internationalen Standards für diese neuen Produkte. Entsprechend wichtig ist es, den Konsumierenden genaue Angaben zu den Produktionsorten zu geben.				
KL	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.				
		Die Produktinformationen müssen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein.				
KL	13	Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken.»				
		Die Krebsliga schlägt vor, für Hanfprodukte den spezifischen Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen» zu verwenden.				
KL	14	Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.				
		Die Krebsliga lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos ab.				
KL	15	In Anbetracht der laufenden Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative Kinder ohne Tabak, ist der				

		Artikel zu Warnhinweisen bei Werbung und Sponsoring als Übergangslösung zu betrachten.
KL	16f	Der Gesetzgeber hat im Tabakproduktegesetz beschlossen, die kombinierten Warnhinweise weiterhin nur auf der Rückseite der Zigarettenprodukte anzubringen. Dennoch müssen zwingend Anpassungen vorgenommen werden, teils wegen technischen Entwicklungen (QR-Code auf Rauchstoppwebseite), teils wegen sonstigen Veränderungen (neues Rauchstopplogo).
		Bekannt ist, dass sich bei Warnhinweisen ein gewisser Abnutzungseffekt bei bisherigen Raucherinnen und Rauchern einstellt: Die Menschen gewöhnen sich mit der Zeit an immer gleich aussehende Warnhinweise und nehmen diese nicht mehr in gleichem Masse wie zu Beginn wahr. Entsprechend müssen die Fotografien regelmässig erneuert werden.
		Die Krebsliga begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.
KL	25	Tabak- und Nikotinprodukte verursachen teilweise massive Gesundheitsschäden. Anders als im Rest von Europa gibt es kein Verbot oder Einschränkungen bezüglich suchtverstärkender oder besonders toxischer Zusatzstoffe. Bei vielen besonders heimtückischen Stoffen genügt bereits die Beigabe geringer Mengen, um die beschriebene Wirkung zu erzeugen.
		Vor diesem Hintergrund müssen zwingend sämtliche Zutaten der Produkte aufgeführt werden.
KL	28 ff	Die gesetzliche Trennung von Tabak und Lebensmitteln durch die Einführung des Tabakproduktegesetzes war ein richtiger und überfälliger Schritt. Die erwiesenermassen gesundheitsschädlichen Tabak- und Nikotinprodukte sind <i>keine</i> Lebensmittel.
		Leider wurde von Bundesrat und Parlament im Gesetzgebungsprozess zum Tabakproduktegesetz zu wenig beachtet, dass man vom im Lebensmittelrecht geltenden Grundsatz «verboten ist, was nicht erlaubt ist», zum Grundsatz «erlaubt ist, was nicht verboten ist», wechselte. Für Produkte, die gesundheitsgefährdend sind und konsumiert werden, ein fataler Fehler. Insbesondere, da der Gesetzgeber es ablehnte eine umfassende Verbotsliste von besonders gefährlichen Substanzen zu erlassen. Entsprechend diesem Gedanken wurde leider auch vom Prinzip, dass Produkte kontrolliert zugelassen werden müssen, zum Prinzip «Selbstkontrolle» ein Wechsel vollzogen. Der Teil «Kontrolle und Sanktionen» im Gesetz ist vollkommen ungenügend ausgestaltet für toxische Produkte, die wie Lebensmittel konsumiert werden.
		Die Folgen sind klar: Die bereits heute von der Masse der Produkte ressourcenmässig überforderten Kontrollorgane an der Grenze und in den Kantonen werden weiter unter Druck kommen. Die stichprobenartigen Kontrollen der Kantone der ungeprüften neuen Tabak- und Nikotinprodukte zeigt, dass diese mehrheitlich nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
		Der beschriebene Grundsatzfehler des Tabakproduktegesetzes ist in der Verordnung zum Gesetz nicht mehr zu korrigieren. Es bleibt jedoch noch die Möglichkeit, kleine Korrekturen in den Details vorzunehmen. Die Krebsliga fordert deshalb den Bundesrat auf, den noch vorhandenen minimalen Rahmen für staatliche Kontrollen und Sanktionen voll auszuschöpfen.

KL	33 ff	Die Krebsliga begrüsst grundsätzlich die Idee der Regulierung von Testkäufen durch den Bund. Bundesrat und Parlament sind jedoch gescheitert, dies im Tabakproduktegesetz entsprechend umzusetzen.
		Die Krebsliga fordert den Bundesrat auf, die Verordnung dahingehend anzupassen, dass diese den Kantonen als Grundlage für Kontroll- und Straf- bzw. Verwaltungsverfahren (z.B. Bussen) dient. Aus der Formulierung muss sich eine Verpflichtung an die Kantone ableiten, regelmässig entsprechende Kontrollen durchzuführen – und bei Verstössen – Sanktionsmassnahmen zu ergreifen.
		Die Regelung der Kontrollen (Käufe) und der Verfahren sollte zudem wesentlich stärker durch den Bund vorgegeben werden als nun vom Bundesrat vorgeschlagen (bis hin zur Aufnahme in die eidgenössische Ordnungsbussenverordnung).
		Vollkommen ungenügend ist die Situation bei den Testkäufen über das Internet. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft festhält, ist die Formulierung im Gesetz so mangelhaft, dass die Ergebnisse der Testkäufe nicht für Verfahren verwendet werden können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c). Damit sind Onlinetestkäufe faktisch nutzlos.
		Die Krebsliga fordert den Bundesrat auf, die aktuelle Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» zu nutzen, um die offensichtlichen Versäumnisse bei der Regelung der (Online-)Testkäufe zu korrigieren, welche nicht der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers entsprechen.
KL	Anhang I	Wie bereits unter 16f erwähnt, gilt es dem Abnutzungseffekt von Warnhinweisen vorzubeugen. Dies gilt im besonderen Masse dem allgemeinen Warnhinweis, welcher seit nun rund zwanzig Jahren unverändert auf die Vorderseite der Produkte gedruckt wird. Entsprechend sinnvoll ist es, den allgemeinen Warnhinweis auch in die wechselnden Druckserien miteinzubeziehen.
		Die Krebsliga begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten und allgemeinen Warnhinweisen.
KL	Anhang 4	Wir weisen darauf hin, dass die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen ergänzt werden muss, da mit dem Beschluss zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen unterstellt sind.
		Für die im Passivrauchschutzgesetz (Art. 1 Abs. 4) definierten Zonen zum Konsum von elektronischen Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen, schlagen wir folgende Formulierung in der Passivrauchschutzverordnung vor: «Der Konsum von elektronischen Zigaretten oder Tabakprodukten zum Erhitzen ist in speziellen Verkaufsstellen (nach Art. 1 Abs. 4 Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen) in einem separaten Raum erlaubt, der
		- durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt;

- mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist.
Die Räume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein.
Ihre Fläche darf höchstens einen Drittel der Verkaufsfläche der Verkaufsstelle betragen oder maximal 10m2.
Minderjährige haben keinen Zutritt zu den Räumen»
Die Krebsliga fordert den Bundesrat auf, die Revision der Passivrauchschutzverordnung rasch an die Hand zu nehmen, damit die revidierte Verordnung in der ersten Hälfte 2024 in Kraft treten kann.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Verordnung	Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	
KL	5			Bemerkung  Die Formulierung, dass «unvermeidliche Spuren» von potentiell extrem gesundheitsschädlichen Stoffen im Produkt akzeptiert werden, ist inakzeptabel.  Anregung  «Die Flüssigkeit darf keine anderen Substanzen enthalten als die gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d	
KL	8	2		TabPG gemeldeten.» Rest streichen.  Bemerkung  Das Fehlen internationaler Standards, macht es notwendig, dass Konsumierende genau über die Produktionsorte informiert werden.  Anregung  «Ist ein Produktionsland nach Absatz 1 nicht eindeutig zu identifizieren, müssen nach Produktionsschritt sämtliche Länder einzeln aufgeführt werden.»	
KL	10	2		Bemerkung	

				Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.
				Anregung
				«Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, <u>auf einer neutral gestalteten Plattform</u> leicht zugänglich sein. In der Produktinformation ist die Internetadresse <u>und</u> der <i>Quick-Response-Code</i> (QR-Code) aufzuführen, über die entsprechenden Angaben auffindbar sind. <u>Die Überschrift der Produktinformation in drei Amtssprachen lautet: 'Informationen zu Zutaten, Gebrauch, Warnungen und Kontaktangaben'</u> »
KL	11	1, 1a		Bemerkung
				Die Sachbezeichnungen nach Art. 11 TabPG enthalten wichtige Informationen zu Art und Beschaffenheit des Produkts. Damit diese allen Verbraucher/innen zugänglich sind, müssen sie in allen Amtssprachen abgedruckt werden.
				Anregung
				«1 Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a TabPG sind in allen Amtssprachen aufzuführen.»
				«1a Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b und c TabPG sind in mindestens einer Amtssprache aufzuführen.»
KL	13	1	С	Bemerkung
				Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.
				Anregung
				streichen
KL	13	2	b	Bemerkung
				Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.
				Anregung
				streichen

KL	14	2		Bemerkung Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.  Anregung streichen
KL	15	2		Anregung «a. 25 Prozent der Fläche der Werbung»
KL	15	3		Anregung streichen
KL	16 16 18 40 Anh.1	1 2 4 2.1		Bemerkung  Ziel der Massnahmen der Tabakpräventionsgesetzgebung ist die Entwöhnung von giftigen und süchtig machenden Substanzen.  Anregung  Durchgängiges Ersetzen der falschen Bezeichnung «Raucherentwöhnung» durch den Begriff «Rauchentwöhnung».
KL	22	1	d (neu)	Bemerkung  Der Konformitätsnachweis gilt auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch.  Anregung  1 Wer Zigaretten, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit auf dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte folgende Vorgaben einhalten:   d. für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch: die Höchstmenge an Nikotin nach Anhang 2 Ziffer 2 TabPG.»

	1		1	
KL	23	1a (neu)		Bemerkung  Tests sollten von unabhängigen Labors durchgeführt werden. Drei der dreizehn aufgeführten akkreditierten Laboratorien befinden sich im Besitz von Philip Morris International.  Anregung  «1a Ausgenommen werden Prüflabore, welche sich im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden.»
KL	25	2		Bemerkung Problematische Zutaten werden teilweise in kleinsten Mengen zugegeben.  Anregung streichen
KL	27	1	b	Begründung  Bei Arzneimitteln beträgt die maximal erlaubte Einfuhrmenge, nicht zwei, sondern nur den geschätzten durchschnittlichen Verbrauch eines Monates.  Anregung  «die eingeführte Menge übersteigt den geschätzten Durchschnittsverbrauch für einen Monat nicht.»
KL	Кар. 5			Anregungen zu Kapitel 5 siehe Seiten 8 und 9 in diesem Dokument, zu den Art. 28ff und 33ff.
KL	Anh. 1	2.1		Anregung  Es sollte explizit erwähnt werden, dass der QR-Code als Teil des kombinierten Warnhinweises immer lesbar sein muss.
KL	Anh. 4	Punkt 3	Art 2 Ziff. 15 (neu)	Anregung  Ziffer «15. Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch nach Artikel 3 Buchstabe d des Tabakproduktegesetzes  (TabPG) deren Verpackung keinen Warnhinweis gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und b TabPG  trägt, sowie gleichartige Produkte nach Artikel 2 der Tabakprodukteverordnung (TabPV), deren Verpackung

keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis gemäss Artikel  TabPV trägt.»	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser	Unser Fazit			
X	Zustimmung			
Х	Änderungswünsche / Vorbehalte			
	Grundsätzliche Überarbeitung			
	Ablehnung			

#### Avis donné par

Nom / société / organisation : Ligue contre le cancer

Abréviation de la société / de l'organisation : LC

Adresse : Effingerstrasse 40, 3008 Berne

Personne de référence : Markus Ossola

Téléphone : +41 31 389 93 17

Courriel : markus.ossola@krebsliga.ch

Date : 18.09.2023

#### **Remarques importantes:**

- 1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire!
- 2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
- 3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
- 4. Nous vous serions reconnaissants de bien vouloir saisir vos commentaires de fond sous "Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)" et non pas dans le rapport explicatif.
- 5. Veuillez faire parvenir votre avis au format Word d'ici au 12 octobre 2023 aux adresses suivantes : tabakprodukte@bag.admin.ch
- 6. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

#### Table des matières

Remarques générales	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)	4
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »	7
Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)	11
Notre conclusion	15
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes	16

Remarques générales						
nom/société	remarque / suggestion :					
LC	Les produits du tabac et de la nicotine sont les seuls biens de consommation qui, lorsqu'ils sont consommés, nuisent inévitablement à la santé, parfois de manière très importante, et peuvent rapidement engendrer une très forte dépendance.					
LC	Le projet d'ordonnance reflète les déficits et les faiblesses de la loi sur les produits du tabac adoptée sous cette forme par le Parlement :					
	<ul> <li>Renonciation de fait aux mesures de contrôle étatiques pour les produits mis sur le marché. Contrairement à d'autres produits à usage oral, comme les denrées alimentaires ou les médicaments, la Confédération se contente de mesures d'autocontrôle de la part des producteurs pour les produits présentant un danger pour la santé dans le secteur du tabac et de la nicotine.</li> </ul>					
	<ul> <li>Les mesures de contrôle portant sur le respect des obligations légales, comme les achats-tests, ne sont pas suffisamment formulées dans la loi. La Confédération n'impose toujours pas aux cantons l'obligation de procéder à des achats-tests assortis de sanctions (amendes, interdictions). La loi sur les produits du tabac empêche même activement les achats-tests en ligne et les sanctions en découlant (procédures pénales) en cas d'infraction.</li> </ul>					
	<ul> <li>Le Parlement n'a pas accordé suffisamment d'attention à la question des sanctions (amendes, etc.) dans la loi sur les produits du tabac.</li> <li>Les infractions sont à peine sanctionnées.</li> </ul>					
LC	Malgré cette base légale, LC considère que l'ordonnance dans son ensemble peut encore être améliorée pour ce qui concerne les mesures de contrôle des produits et les obligations de contrôle, ainsi que les achats-tests et les mesures de répression des infractions.					

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Rapport e	Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)				
nom/société	chap. n°	remarque / suggestion :			
LC	2	Produits similaires			
		Au cours des dix dernières années, le marché des produits du tabac, qui était étendu mais lisible, est devenu non seulement encore plus vaste mais aussi chaotique, avec des produits du tabac et de la nicotine très variés. Un marché de produits toxiques et nocifs pour la santé dont l'État, de facto, a perdu actuellement une vue d'ensemble et le contrôle. Cet échec s'explique notamment par le manque de volonté politique de réglementer.			
		Deux produits dangereux pour la santé en particulier ont connu ces dernières années un succès inquiétant auprès des mineurs et des adolescents:			
		<ul> <li>Les cigarettes électroniques contiennent des substances toxiques qui ne sont pas présentes dans la fumée de tabac, et la nicotine peut avoir des conséquences graves pour les jeunes. Bien que, selon les preuves actuellement disponibles, leur potentiel toxique lié au tabac soit moindre que celui des produits du tabac à fumer, ces produits ne doivent en aucun cas être considérés comme inoffensifs, d'autant plus qu'il existe un fort potentiel de dépendance chez les jeunes.</li> </ul>			
		Le tabac à usage oral crée une forte dépendance et endommage la muqueuse buccale, tandis que les substances cancérigènes qu'il contient peuvent provoquer des cancers du pancréas, de la cavité buccale et de l'œsophage.			
LC	2	Mises en garde			
		L'emballage des produits du tabac et de la nicotine est une surface publicitaire importante pour l'industrie du tabac. Les paquets colorés portant ostensiblement le nom des marques sont particulièrement attrayants pour les jeunes et les personnes qui commencent à fumer. Ils les trompent sur les risques que la consommation de tabac et de nicotine comporte pour la santé.			
		Avec des mises en garde de taille moyenne occupant 56 % de la surface totale, la Suisse se classe dans le bas du classement européen. Les membres de l'UE, la Norvège et la Grande-Bretagne font parfois nettement mieux que la Suisse. Cette situation est appelée à durer, car les dispositions rétrogrades ont été reprises dans la nouvelle loi sur les produits du tabac (LPTab), ce qui signifie qu'aucune extension de la dimension des mises en garde n'est possible dans les prochaines années.			
		Au niveau international, les mises en garde sanitaires sur les emballages sont constamment améliorées, de nombreux pays augmentant régulièrement leur taille. La tendance mondiale à des avertissements sanitaires plus grands et illustrés placés au recto et au verso des paquets ne cesse de se renforcer. La Suisse, en revanche, a raté le coche comme le montre l'exemple du paquet neutre, qui est la prochaine étape de la prévention du tabagisme.			

LC	2	Obligations d'autocontrôle et tâches des autorités
		La formulation erronée de la loi sur les produits du tabac doit être corrigée le plus rapidement possible. Sans cela, il n'est pas possible de réglementer de manière satisfaisante les achats-tests (en ligne) et les mesures pénales qui s'y rapportent dans cette ordonnance.
		La situation légale concernant les achats-tests et/ou les possibilités de sanctions est insuffisante dans de nombreux cantons. Malgré cela, le législateur a renoncé à stipuler de manière contraignante que les cantons doivent obligatoirement associer les mesures de contrôle à des mesures de sanction. La situation intenable des achats-tests en ligne est formulée par le Conseil fédéral lui-même dans le rapport explicatif : « Les nouvelles bases légales dans la LPTab et dans la LDAI ne permettent en revanche pas de procéder à des achats tests en ligne car elles imposent l'anonymat du mineur. »
		En ce qui concerne l'alcool, les achats-tests ont permis de réduire considérablement les ventes illégales d'alcool aux jeunes dans toute la Suisse depuis l'an 2000.
		Les résultats peuvent également être utilisés pour atteindre de plus larges groupes de population avec le thème de la protection de la jeunesse :
		constituent la base des sanctions (amendes, etc.) en cas de non-respect de la loi.
		servent à sensibiliser le personnel de vente dans les points de vente.
		<ul> <li>avec des jeunes montrent où les dispositions existantes en matière de protection de la jeunesse sont respectées et où elles ne le sont pas.</li> </ul>
		Les Achats tests
LC	2	Achats tests
		aident à réfléchir à la possibilité de réduire sa consommation de tabac ou d'arrêter complètement de fumer.
		sont considérées comme efficaces pour dissuader les jeunes de commencer à fumer.
		Les paquets neutres
		Les paquets neutres, appelés en anglais « plain packaging », qui ne font pas mention des éléments spécifiques de la marque et sont munis de mises en garde illustrées de grande taille, sont considérés, avec les augmentations de prix et les interdictions globales de publicité, comme l'une des mesures les plus efficaces pour prévenir le tabagisme. Différentes études ont déjà montré que les paquets neutres rendent le tabagisme ou l'initiation au tabagisme moins attractif:

		Contrairement à la législation sur les denrées alimentaires, qui impose à la Confédération de contrôler et soumettre à autorisation les nouveaux aliments, la Confédération se contente en grande partie d'un système d'autocontrôle de la part des fabricants et des importateurs pour les produits du tabac et de la nicotine. Cette situation est particulièrement problématique pour les produits fabriqués dans des pays où les normes sont bien moins strictes qu'en Suisse. Aujourd'hui déjà, ces produits ne sont souvent pas conformes à la législation (européenne) en vigueur.
LC	2	Publicité pour le tabac
		Le lien entre la publicité pour le tabac (y compris la promotion et le parrainage) et l'augmentation de la consommation est prouvé par de nombreuses études.
		La publicité pour le tabac joue un rôle important dans la décision de commencer à fumer, en particulier chez les jeunes. Le Parlement n'a pas accordé suffisamment d'attention au potentiel offert par les restrictions publicitaires pour réduire la consommation de tabac au sein de la population, en particulier chez les jeunes. Il a continué à miser principalement sur les « autolimitations volontaires » de l'industrie du tabac, qui ont échoué.
		C'est la raison pour laquelle le peuple et les cantons ont accepté l'initiative populaire « Enfants sans tabac » en 2022. La mise en œuvre de l'initiative et la révision de la loi sur les produits du tabac doivent maintenant se faire rapidement, afin que les articles relatifs à la publicité dans l'ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques soient eux aussi rapidement adaptés à la volonté du Souverain, notamment sur les points suivants : limitation de la publicité, de la promotion et du parrainage du tabac, et introduction de systèmes efficaces de contrôle de l'âge.

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Rapport e	xplicatif:	chap. 2 « Commentaire des dispositions »
nom/société	art.	remarque / suggestion :
LC	5	Les cigarettes électroniques et les produits à base de tabac chauffé sont consommés de la même manière que les aliments. Les dispositions relatives aux ingrédients doivent donc être strictes. La référence que fait le Conseil fédéral aux dispositions y relatives est correcte, mais incomplète : l'UE ou les États membres de l'UE interdisent des dizaines d'additifs. L'absence de dispositions européennes sur la pureté est donc relative. Le législateur suisse ayant refusé d'interdire de tels additifs particulièrement dangereux, l'ordonnance doit impérativement contenir des dispositions plus strictes concernant la pureté des produits.
LC	8	À la différence des produits relevant de la législation alimentaire, la plupart des contrôles effectués sur les produits du tabac et de la nicotine se limitent à des autocontrôles. Il n'existe pas non plus à ce jour de normes internationales pour ces nouveaux produits. Il est donc important de fournir aux consommatrices et aux consommateurs des informations précises sur les lieux de production.
LC	10	Le législateur a décidé que les informations sur les produits ne doivent pas toujours être jointes directement au produit, mais peuvent être accessibles sous forme électronique. Cette réglementation ne doit pas conduire à un mélange des informations produit réglementées par la loi avec la publicité. Les consommatrices et les consommateurs ne doivent pas être distraits par la publicité lorsqu'ils lisent les informations sur les produits.  Les informations sur les produits doivent être présentées sur un site web neutre.
LC	13	Pour les produits contenant du chanvre, une longue mise en garde peu pratique est proposée : « Ce produit peut altérer votre capacité à conduire. Il est déconseillé de conduire un véhicule après l'avoir consommé. »
		LC propose d'utiliser la mise en garde spécifique ci-après « Ce produit nuit à votre santé et peut affecter votre capacité à conduire » pour les produits à base de chanvre.
LC	14	À l'instar des cigarettes, les cigares et les cigarillos sont des produits du tabac à fumer. Leur potentiel de nuisance pour la santé est considérable. De nouveaux cigares et cigarillos moins chers, contenant en plus des substances aromatiques, font l'objet d'une promotion croissante qui les rend de plus en plus intéressants pour un public jeune.
		LC rejette la dérogation accordée aux mises en garde pour les cigares et les cigarillos.
LC	15	Compte tenu de la révision de la loi sur les produits du tabac qui est actuellement en cours pour mettre en œuvre l'initiative populaire « Enfants sans tabac », l'article sur les mises en garde dans le cadre de la publicité et du parrainage doit être considéré comme une solution transitoire.

LC	16 s	Dans la loi sur les produits du tabac, le législateur a décidé de laisser les mises en garde combinées uniquement au dos des produits du tabac. Néanmoins, il est impératif de procéder à des adaptations, en raison notamment des développements techniques (code QR sur la page web pour arrêter de fumer) et aussi d'autres changements (nouveau logo pour arrêter de fumer).
		On sait que les mises en garde ont un certain effet d'usure sur les fumeurs actuels : avec le temps, les gens s'habituent aux mises en garde qui ne changent pas et ne les perçoivent plus de la même manière qu'au début. Les photos doivent donc être renouvelées régulièrement.
		LC salue les adaptations nécessaires proposées pour les mises en garde combinées.
LC	25	Les produits du tabac et de la nicotine causent parfois d'importants dommages à la santé. Les additifs qui renforcent la dépendance ou sont particulièrement toxiques ne font pas l'objet en Suisse d'interdictions ou de restrictions, ce qui n'est pas le cas dans le reste de l'Europe. Pour de nombreuses substances particulièrement insidieuses, l'ajout de faibles quantités suffit à produire l'effet mentionné.
		Compte tenu de ce contexte, tous les ingrédients présents dans les produits doivent impérativement être mentionnés.
LC	28 ss	La séparation légale entre le tabac et les denrées alimentaires introduite par la loi sur les produits du tabac était attendue depuis longtemps. Les produits du tabac et de la nicotine, dont la nocivité pour la santé est avérée, ne sont <i>pas</i> des denrées alimentaires.
		Mais le Conseil fédéral et le Parlement n'ont pas assez tenu compte, lors du processus législatif relatif à la loi sur les produits du tabac, du fait que l'on est passé du principe « ce qui n'est pas autorisé est interdit », en vigueur dans le droit alimentaire, au principe « ce qui n'est pas interdit est autorisé ». Pour les produits qui sont nocifs pour la santé et consommés, il s'agit là d'une erreur fatale. D'autant plus que le législateur a refusé d'édicter une liste exhaustive des substances particulièrement dangereuses qui sont interdites. On est alors malheureusement passé du principe selon lequel les produits doivent être autorisés après avoir subi un contrôle au principe de l'« autocontrôle ». La partie « contrôle et sanctions » de la loi est totalement insuffisante pour des produits toxiques qui sont consommés comme des aliments.
		Les conséquences sont claires : les services de contrôle à la frontière et dans les cantons, dont le personnel est déjà surchargé par la grande quantité de produits, seront encore plus sous pression. Les contrôles cantonaux aléatoires portant sur les nouveaux produits du tabac et de la nicotine non contrôlés montrent que la plupart d'entre eux ne satisfont pas aux prescriptions légales.
		L'erreur de base décrite ci-dessus que présente la loi sur les produits du tabac ne peut plus être corrigée dans l'ordonnance d'application. Il reste cependant possible de procéder à de petites corrections dans les détails. AT demande donc au Conseil fédéral d'exploiter pleinement le cadre minimal dont on dispose encore concernant les contrôles et les sanctions étatiques.

LC	33 ss	LC approuve en principe l'idée d'une réglementation des achats-tests par la Confédération. Le Conseil fédéral et le Parlement n'ont toutefois pas réussi à la transposer dans la loi sur les produits du tabac.
		LC demande au Conseil fédéral d'adapter l'ordonnance de manière à ce les cantons puissent s'appuyer sur ses dispositions pour les procédures de contrôle, pénales ou administratives (p. ex. les amendes). La formulation doit obliger les cantons à procéder régulièrement à des contrôles et, en cas d'infraction, à prendre des sanctions.
		La réglementation des contrôles (achats) et des procédures devrait en outre être beaucoup plus fortement dictée par la Confédération que ne le propose actuellement le Conseil fédéral (jusqu'à l'intégration dans l'ordonnance fédérale sur les amendes d'ordre).
		La situation est tout à fait insuffisante en ce qui concerne les achats-tests effectués via internet. Comme le Conseil fédéral le constate lui-même dans son message, la manière dont la loi est formulée est si déficiente que les résultats des achats-tests ne peuvent pas être utilisés pour des procédures (art. 34, al. 2, let. c). Les achats-tests en ligne sont de ce fait inutiles.
		LC demande au Conseil fédéral de profiter de la révision actuelle de la loi sur les produits du tabac, requise pour la mise en œuvre l'initiative populaire « Enfants sans tabac », pour corriger les omissions manifestes que présente la réglementation des achats-tests (en ligne), qui ne reflètent pas l'intention initiale du législateur.
LC	Annexe I	Comme nous l'avons déjà mentionné dans le passage concernant l'art. 16 s, il convient de prévenir l'effet d'usure des mises en garde. Cela vaut en particulier pour la mise en garde générale qui est imprimée sur la face avant des produits depuis une vingtaine d'années sans jamais avoir été modifiée. Il serait donc judicieux de l'inclure dans les éléments imprimés qui sont renouvelés.
		LC approuve les adaptations requises proposées pour les mises en garde combinées et générales.
LC	Annexe 4	Nous attirons votre attention sur le fait que l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif doit être complétée car, suite à l'arrêté concernant la loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques, les cigarettes électroniques et les produits du tabac à chauffer sont désormais soumis aux dispositions de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif.
		Pour les zones où il est possible de fumer des cigarettes électroniques et des produits du tabac à chauffer telles qu'elles sont définies dans la loi sur la protection contre le tabagisme passif (art. 1, al. 4), nous proposons la formulation suivante dans l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif : « La consommation de cigarettes électroniques ou de produits du tabac à chauffer est autorisée sur des points de vente spécifiques (selon l'art. 1, al. 4 de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif), dans un local séparé
		<ul> <li>hermétiquement coupé des autres locaux par des éléments de construction fixes ne permettant pas de passer dans d'autres locaux et disposant d'une porte à fermeture automatique ;</li> <li>équipé d'une aération suffisante.</li> </ul>

Ces locaux doivent être clairement identifiés comme tels à chaque entrée, de manière bien visible.  Leur surface ne doit pas dépasser un tiers de la surface commerciale du point de vente ou 10m² au maximum.  Les mineurs ne doivent pas avoir accès à ces locaux.  LC demande au Conseil fédéral d'entamer rapidement la révision de l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif, afin
que l'ordonnance révisée puisse entrer en vigueur au cours du premier semestre 2024.

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

nom/société	art.	al.	let.	remarque / suggestion :
LC	5			Remarque
				La formulation selon laquelle des « traces inévitables » de substances potentiellement extrêmement nocives pour la santé sont acceptées dans le produit est inacceptable.
				Suggestion
				« Le liquide ne peut contenir d'autres substances que celles déclarées conformément à l'art. 27, al. 1, let. d, LPTab. » Supprimer le reste.
LC	8	2		Remarque
				En l'absence de normes internationales, il est indispensable que les consommatrices et les consommateurs soient informés avec précision des lieux de production.
				Suggestion
				« Si un pays de production n'est pas clairement identifiable selon le paragraphe 1, tous les pays doivent être mentionnés individuellement pour chaque étape de production. »
LC	10	2		Remarque
				Les informations sur les produits ne doivent pas être mélangées à de la publicité.
				Suggestion
				« Si les informations prévues à l'art. 17, al. 2, LPTab ne figurent pas dans la notice d'information contenue dans l'emballage, elles doivent être aisément accessibles sous forme électronique <u>sur une plateforme neutre</u> . La notice d'information doit indiquer l'adresse internet <u>et</u> le <i>quick response code</i> (QR) permettant d'accéder à ces informations. <u>L'intitulé de la notice d'information dans les trois langues officielles est le suivant : 'Informations sur les ingrédients, l'utilisation, les mises en garde et les coordonnées de contact '. »</u>
LC	11	1, 1a		Remarque

				Les dénominations prévues à l'art. 11 LPTab contiennent des informations importantes sur la nature et les caractéristiques du produit. Afin que toutes les consommatrices et tous les consommateurs puissent y avoir accès, elles doivent être imprimées dans toutes les langues officielles.  Suggestion  «1 Les indications obligatoires prévues à l'art. 10, al. 1, let. a, LPTab doivent figurer dans toutes les langues officielles.»  «1a Les indications obligatoires prévues à l'art. 10, al. 1, let. b et c, LTab doivent figurer dans au moins une langue officielle.»
LC	13	1	С	Remarque  Utiliser la mise en garde pour les produits ne contenant pas de nicotine également pour ceux contenant du chanvre.  Suggestion  supprimer
LC	13	2	b	Remarque  Utiliser la mise en garde pour les produits ne contenant pas de nicotine également pour ceux contenant du chanvre.  Suggestion  supprimer
LC	14	2		Remarque  Du point de vue de la santé publique, il n'y a aucune raison de renoncer aux mises en garde pour les cigares et les cigarillos. Leur consommation est dangereuse pour la santé.  Suggestion supprimer
LC	15	2		Suggestion « a. 25 % de la surface de la publicité »

	1		1	
LC	15	3		Suggestion
				supprimer
LC	16	1		Remarque seulement pour la version allemande
	16	2		Les mesures prévues par la législation sur la prévention du tabagisme ont pour objectif le sevrage de substances toxiques et addictives.
	18	4		<u>Suggestion</u>
	Anne-	2.1		Durchgängiges Ersetzen der falschen Bezeichnung «Raucherentwöhnung» durch den Begriff «Rauchentwöhnung».
	xe.1			La version française utilise déjà l'expression « sevrage tabagique »
LC	22	1	d (nou-	<u>Remarque</u>
			veau)	La preuve de conformité s'applique également aux produits du tabac à usage oral.
				Suggestion
				1 Quiconque met à disposition sur le marché des cigarettes, <u>des produits du tabac à usage oral</u> ou des produits contenant un liquide avec de la nicotine doit être en mesure d'apporter la preuve que ces produits respectent notamment :
				d. pour les produits du tabac à usage oral : la quantité maximale de nicotine selon l'annexe 2, ch. 2, LPTab.»
LC	23	1a		<u>Remarque</u>
		(nou- veau)	·	Les tests doivent être effectués par des laboratoires indépendants. Trois des treize laboratoires accrédités mentionnés appartiennent à Philip Morris International.
				Suggestion
				«1a Sont exclus les laboratoires d'essais qui sont détenus ou partiellement détenus par des fabricants, des importateurs ou des vendeurs de produits du tabac et de la nicotine.»

LC	25	2		Remarque  Des ingrédients problématiques sont parfois ajoutés en très petites quantités.  Suggestion  supprimer
LC	27	1	b	Exposé des motifs  Pour les médicaments, la quantité maximale autorisée à l'importation correspond à un mois de consommation moyenne estimée et non deux.  Suggestion  «b. la quantité importée ne dépasse pas celle correspondant <u>un mois</u> de consommation moyenne estimée.»
LC	Chap. 5			Suggestions pour le chapitre 5, voir pages 8 et 9 de ce document à propos art. 28ss et 33ss.
LC	An- nexe. 1	2.1		Suggestion  Il convient de mentionner explicitement que le code QR doit toujours être lisible étant donné qu'il fait partie intégrante de la mise en garde combinée.
LC	An- nexe 4	Point 3	Art 2 Ch. 15 (nou- veau)	Suggestion  Chiffre « 15. Produits à base de nicotine à usage oral au sens de l'art. 3, let. d, de la loi sur les produits du tabac (LPTab) dont l'emballage ne porte pas de mise en garde au sens de l'art. 14, al. 1, let. a et b, LPTab, ainsi que produits similaires au sens de l'art. 2 de l'ordonnance sur les produits du tabac (OPTab) dont l'emballage ne porte pas de mise en garde relevant de la classification au sens de l'art. 3 OPTab ni de mise en garde au sens de l'art. 13 OPTab. »

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Notre conclusion				
Х	Acceptation			
Х	Propositions de modifications / réserves			
	Remaniement en profondeur			
	Refus			



# ASSOCIAZIONE SVIZZERA NON FUMATORI **ASN**ASSOCIATION SUISSE DES NON-FUMEURS **ASN**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHFAT NICHTRAUCHEN **SAN**

Ufficio federale della sanità pubblica UFSP Dipartimento per la prevenzione delle malattie non trasmissibili Schwarzenburgstrasse 157 3003 Berna

Canobbio, 2 agosto 2023

#### Fumo passivo/luoghi pubblici interni/ luoghi pubblici esterni

Gentile signora Anne Lévy,

egregio signor Roy Salveter,

vi disturbo per sottoporvi un quesito di FUMO PASSIVO.

### Oggi si deve convenire che la sola distinzione tra luogo interno ed esterno non è più sufficiente e adeguata in materia di fumo.

Il concetto di luogo pubblico è un concetto che necessita di esser ridiscusso e ampliato, in particolar modo per quanta riguarda il fumo. Luogo pubblico è ogni luogo dove le persone si trovano gomito a gomito sia all'interno sia all'esterno: un concerto, un supermercato, lo stadio, una spiaggia, una foce, un parco, una fermata di un mezzo pubblico, sono luoghi pubblici esterni a cui va dedicato un nuovo concetto.

La recente situazione pandemica, con tutte le sue conseguenze del caso, ci ha aiutato senz'altro a capire meglio e ad estendere il concetto di luogo pubblico. Ora, se si è arrivati (finalmente) a dire che bisogna comportarsi in un certo modo e con rispetto in questi luoghi pubblici, per attenuare il propagarsi del virus COVID-19, si riconosce l'importanza del rispetto verso il prossimo e della condivisione di uno spazio pubblico per tutti.

Perché tale comportamento e tale rispetto non si possono applicare anche al fumo?

A nostro avviso si tratta solamente di abitudine. Lo si è visto bene con il divieto di fumare all'interno degli esercizi pubblici, dove le persone non hanno impiegato più di una settimana ad abituarsi alla nuova situazione che in molti paventavano come una catastrofe.

I giovani oggi crescono in un ambiente sociale dove non si fuma più al ristorante, e non rivendicano minimamente quel passato, d'altronde erano ancora solo dei bambini. Insomma prima è, meglio sarà!

In Svizzera la FFS, la più grande azienda svizzera, da questo punto di vista si era già mossa negli scorsi anni, proibendo di fumare nelle stazioni ferroviarie nelle zone all'aperto e creando delle apposite zone fumatori per non infastidire e danneggiare la salute della maggioranza degli utenti. Questo delle FFS è un bell'esempio applicato agli spazi pubblici esterni.

Nel resto del mondo sono molti i paesi che hanno deciso di regolamentare in modo più stretto e severo il tabagismo. Italia, Spagna, Grecia, Portogallo, Stati Uniti, Centro America, Tailandia, Australia e molti altri hanno posto divieti di fumare in gran parte dei luoghi pubblici all'aperto.

Sarebbe auspicabile che certe misure si adottassero anche da noi in tutti i luoghi pubblici in modo che i giovani di domani abbiano delle regole e dei comportamenti differenti più consoni al rispetto altrui e di conseguenza delle abitudini già acquisite.

Ricordiamo che la Svizzera, in Europa, si situa alla penultima posizione nella lotta al tabagismo e, finora, di azioni per cambiare questa particolare e inquietante classifica non ce ne sono state.

D'altra parte non siamo noi a sostenere la nocività del fumo all'aperto, Esiste uno studio di "Determinazione dell'esposizione al fumo di tabacco all'aperto in base alla distanza da una fonte di fumo".

"Determination of outdoor tobacco smoke exposure by distance from a smoking source ».

Hwang J, et al. Nicotine Tobacco Research. Oxford, 2014.

Jihee Hwang, MPH Kiyoung Lee, ScD

*Ricerca su nicotina e tabacco*, Volume 16, Numero 4, aprile 2014, Pagine 478-484, https://doi.org/10.1093/ntr/ntt178

#### Abstract:

INTRODUZIONE: restrizioni per fumare all'aperto agli ingressi degli edifici. Lo scopo di questo studio era di determinare il fumo nell'aria (OTS).

METODI: Concentrazioni all'aperto di particelle ambientali inferiori a 2,5  $\mu$ m nel diametro aerodinamico (PM2,5) sono state misurate a 4 diverse distanze (1, 3, 6 e 9 m) da una fonte di fumo simulato. La velocità e la direzione del vento sono state misurate usando un misuratore del vento. In totale, 98 esperimenti sono stati condotti su un tetto esterno. Gli esperimenti sono stati condotti in 5 giorni con una velocità media del vento di 0,8  $\pm$  0,6 m / s. Un esperimento di fumo consisteva in 13 minuti (5 minuti di non fumatori, 3 minuti di fumo e 5 minuti di non fumatori). La differenza tra le concentrazioni di PM2,5 durante il fumo e le condizioni di fumo è stata determinata come l'esposizione OTS.

RISULTATI: I livelli di OTS erano 72,7, 11,3, 4,1 e 2,6  $\mu$ g / m (3) a 1, 3, 6 e 9 m, rispettivamente. Sebbene i livelli di OTS diminuissero con l'aumentare della distanza dalla fonte dello smoking, i livelli di OTS erano significativamente più alti di zero a tutte le distanze. I livelli di OTS sottovento erano significativamente più alti dei livelli sopravento. I livelli di OTS erano associati negativamente alla velocità del vento.

CONCLUSIONI: I livelli di PM2,5 esterni erano significativamente più alti con il fumo che senza fumare. L'esposizione a OTS deve essere di almeno 9 metri perché l'OTS sia rilevabile a 9 metri con una sigaretta sola.

Citiamo inoltre un documento che è stato preparato del Gruppo di Lavoro <u>GARD-Italia</u> del Ministero della salute nel 2015-2016

(GARD-Italia è un'alleanza nazionale volontaria che coinvolge i principali stakeholder delle malattie respiratorie, come le società scientifiche, le associazioni dei pazienti, le università, finalizzata all'elaborazione ed applicazione di una strategia globale per contrastare le patologie respiratorie)

"La tutela dal fumo passivo negli spazi confinati o aperti non regolamentati dalla Legge 3/2003 art.51 (Legge Sirchia) e successive modificazioni" del giugno 2017, quindi recente:

... omissis

"Esposizione al fumo passivo in ambienti aperti Le evidenze scientifiche attuali dimostrano che anche in luoghi semi-aperti o in aree all'aperto <u>è possibile essere esposti a livelli non trascurabili di fumo passivo</u>, con possibili conseguenti effetti nocivi per la salute di chi non fuma. Il divieto di fumare nei luoghi chiusi può favorire un'aumentata esposizione al fumo passivo nelle aree esterne adiacenti. In uno studio condotto in otto paesi europei, è stata rilevata una più alta concentrazione di nicotina nell'aria di aree esterne di esercizi di ristorazione in cui è proibito fumare rispetto a quella rilevata in aree esterne di esercizi in cui è permesso fumare. I più alti livelli di fumo passivo (valutati attraverso la misura dei livelli di particolato PM2.5 e nicotina nell'aria ambiente) sono stati rilevati in aree esterne semi-chiuse di esercizi di ristorazione dove all'interno è proibito fumare (nota 16).

Una revisione sistematica di studi sull'esposizione a fumo passivo in ambienti aperti o semi-aperti ha evidenziato che:

- i livelli di fumo passivo nelle aree all'aperto dove si fuma, in particolare negli esercizi di ristorazione, sono molto elevati quando sono presenti fumatori (livelli di PM2.5 compresi tra 8.32 e 182 μg/m3);
- la maggior parte degli studi esaminati riporta livelli di PM2.5 nelle aree esterne dove è consentito fumare maggiori di 10 μg/m3, che è il valore annuale medio di riferimento raccomandato dall'OMS.
- nei luoghi chiusi in cui è proibito fumare, adiacenti ad aree esterne in cui è consentito fumare, si rilevano livelli di fumo passivo più elevati di quelli misurati in quei luoghi che sono distanti da aree esterne frequentate da fumatori, a dimostrazione che il fumo passivo può passare dalle aree all'aperto all'interno degli edifici;
- nei momenti di fumo attivo, i livelli di fumo passivo nelle aree esterne sono sovrapponibili a quelli rilevati nei luoghi chiusi in cui è permesso fumare. I livelli di fumo passivo nelle aree esterne, inoltre, cadono rapidamente al cessare dell'attività di fumo;
- tra i fattori che influenzano i livelli di fumo passivo nelle aree esterne sono compresi la densità dei fumatori, la parziale chiusura delle aree esterne e le condizioni di ventilazione (nota 17).

Dove è presente una libera comunicazione tra aree esterne, in cui è consentito fumare, e luoghi chiusi, in cui è vietato fumare, il passaggio di fumo passivo può ridurre la qualità dell'aria interna. In uno studio condotto in Wellington City, i livelli di PM2.5 misurati nei luoghi chiusi adiacenti ad aeree esterne dove è consentito fumare erano elevati nei pub dove le porte comunicanti erano sempre aperte (in media 117 µg/m³), intermedi dove erano aperte ad intermittenza (media 85 μg/m³) e bassi quando erano sempre o quasi sempre chiuse (media 25 μg/m³)(30). È stato dimostrato che il fumo di tabacco all'aperto è rilevabile fino a 9 metri di distanza da una singola sigaretta accesa. Sono stati infatti misurati livelli di PM2.5 pari a 72.7, 11.3, 4.1, e 2.6 µg/m3 alla distanza di 1, 3, 6, 9 metri, rispettivamente, da una sigaretta. Sono stati indicati 9 metri come minima "distanza di sicurezza" per evitare l'esposizione a fumo passivo (nota 18). In merito al fumo negli spazi esterni di pertinenza degli ospedali (o di altre strutture sanitarie), analogamente a quanto si verifica in altri ambienti, gli spazi comunicanti con le aree esterne, in cui sia consentito, fumare sono contaminati da fumo passivo. Uno studio italiano condotto in un ospedale di Roma ha evidenziato che la concentrazione di PM 2.5 presente nell'aria all'esterno degli ingressi principali era simile a quella rilevata negli atri, separati dall'esterno da porte scorrevoli (16,4 e 13,4 microgrammi -3, p=0,3). Queste concentrazioni erano significativamente superiori a quelle rilevate in altri ambienti (nota 19)."

Nelle conclusioni del medesimo documento si legge che: "Le normative sul divieto di fumo in aree esterne sono limitate. Tuttavia, gli studi che ne hanno analizzato l'attitudine pubblica sembrano evidenziare un crescente interesse favorevole, dimostrato sia dai non-fumatori sia dai fumatori. Uno studio che ha analizzato 68 leggi di 48 paesi appartenenti alla regione europea dell'OMS, che riguardavano 1.758 aree esterne, ha evidenziato che nel 3,1% delle aree esterne era specificato il divieto totale di fumo, nel 2,5% il fumo era consentito in aree esterne dedicate, nel

37,5% il fumo era consentito ovungue e nel 56,9% il fumo non era regolamentato (nota 30). Una revisione delle indagini (dal 1988 al 2007) sull'attitudine pubblica verso il divieto di fumo nelle aree esterne ha evidenziato che la maggior parte dell'opinione pubblica è favorevole a restrizioni del fumo in vari ambienti esterni, e questa opinione sembra rafforzarsi nel tempo. Tra le motivazioni sono comprese: il controllo dei rifiuti da sigaretta, fornire modelli positivi di comportamento senza fumo per i giovani, ridurre le opportunità di fumo per i giovani, evitare l'esposizione al fumo passivo (nota 31). Una revisione di 89 indagini, condotte tra il 1993 e il 2014, ha evidenziato che l'opinione favorevole al divieto di fumo prevalente per i giardini delle scuole (57- 95%), i parchi gioco (89-91%), gli ingressi degli edifici (45-89%) e più bassa per le aree esterne ai luoghi di lavoro (12-46%) e i marciapiedi (31-49%). I dati hanno dimostrato inoltre una tendenza nel tempo all'aumento dell'opinione favorevole al divieto (nota 32). La grande maggioranza della popolazione italiana è favorevole al divieto di fumo in aree esterne. Il 64.6% degli italiani sostiene le politiche antifumo nei parchi pubblici, il 68,5% negli stadi sportivi, il 62,1% nelle spiagge, l'85,9% nei cortili delle scuole ed il 79,9% nelle aree esterne circostanti gli ospedali. Tra i fumatori, le stime corrispondenti sono 32,9% per i parchi, 38,2% per gli stadi, 31,2% per le spiagge, 67,6% per le scuole e 55,3% per gli ospedali (nota 33). Secondo l'indagine DOXA -Istituto Superiore di Sanità 2016- il 72,7 % degli adulti italiani e il 52,6 % dei fumatori si dichiara favorevole alla introduzione del divieto di fumo negli spazi aperti degli ospedali (nota 23). Il divieto di fumo negli spazi esterni degli ospedali in Europa è già legge in alcune realtà guali Scozia e Irlanda. In Italia, oltre al divieto di fumo nelle pertinenze esterne dei reparti ospedalieri di 16 neonatologia, ostetricia e pediatria, introdotto dal DIvo (Decreto legislativo) 6/2016 (nota 33), la Regione Emilia Romagna ha vietato il fumo negli spazi esterni degli ospedali (LR 17 del 2007) e un numero crescente di ospedali sta vietando il fumo anche nelle pertinenze esterne con un proprio regolamento (ad esempio, l'Azienda Ospedaliero Universitaria di Careggi, Firenze, www.aou-careggi.toscana.it).

Analizzata la letteratura e le indagini ad oggi disponibili (n.d.r solidi studi scientifici?), si ritiene quindi che i tempi possano essere maturi per proporre interventi normativi sul territorio nazionale più restrittivi relativamente all'introduzione del divieto di fumo negli spazi all'aperto in presenza di minori, in particolare:

- ambienti semi-aperti o aperti di pertinenza degli esercizi di ristorazione, quali terrazze, dehors o gazebo;
- \* aree all'aperto di pertinenza di tutte le strutture sanitarie (ambulatori, stabilimenti ospedalieri o universitari, residenze sanitarie) ricomprese all'interno dei perimetri dei presidi;
- ♣ stadi, alle strutture/campi sportivi;
- ♣ luoghi di spettacolo all'aperto;
- ♣ parchi e/o giardini pubblici;
- spiagge con ombrelloni assegnati (stabilimenti balneari), in particolare nelle aree gioco frequentate dai bambini o nelle aree riservate alle famiglie con bambini
- fermate degli autobus, tram, treni e metropolitane L'estensione del divieto di fumo dovrebbe essere accompagnata da un maggiore impegno per il controllo del tabagismo (dalla prevenzione dell'iniziazione, alla tutela dal fumo passivo al supporto alla cessazione) da parte degli operatori sanitari che attualmente, secondo gli ultimi dati mostrano un'attenzione troppo bassa al problema; infatti, solo il 50% dei fumatori dichiara di aver ricevuto il consiglio di smettere di fumare da un medico o da un operatore sanitario.»

Da ultimo vi sterno che la valutazione del Piano Cantonale Tabagismo 2015-2018 ticinese fatta dall'UNIL di Losanna (pag. 123-124) indica nel 73.1% dei rispondenti ad un sondaggio rappresentativo i "completamente favorevoli e i piuttosto favorevoli" alla proibizione del fumo passivo negli spazi pubblici all'esterno.

Ci aspettiamo che per il "principio di precauzione", <u>viste le evidenze scientifiche sopraccitate,</u> l'estensione delle zone dove non è permesso fumare, venga estesa ai suddetto luoghi all'aperto.

Gradiscano, signora Levy e signor Salveter, i sensi della massima stima.

Associazione Svizzera Non-fumatori

#### Alberto Polli

presidente

e coordinatore dei progetti antitabagici in Ticino sin dal 1980



Tel: +41 (0)91 940 44 45 Cell: +41 (0)79 240 01 01 Email: asnf@swissonline.ch



Via Sonvico 11 6952 Canobbio

www.nonfumatori.ch

#### Copia p.c. a:

- DSS/SPVS, Dr.ssa Gallacchi, Via Dogana 16, 6500 Bellinzona
- Lega polmonare ticinese, Via alla Campagna 9, 6900 Lugano
- Lega svizzera contro il cancro, Piazza Nosetto 3, 6500 Bellinzona
- Lega svizzera contro il cancro, Effingerstrasse 40, 3001 Berna
- Radix Ticino, Via Trevano 6, 6904 Lugano
- Ever fresh/ldée sport, Via girella 33, 6814 Lamone
- At, Haslerstrasse 30, 3008 Berna
- UNISANTE. Route de Berne 113, 1011 Losanna
- Media: Corriere del Ticino e La Regione

#### Note:

- 16. Lopez MJ, Fernandez E, Gorini G, Moshammer H, Polanska K, Clancy L, Dautzenberg B, Delrieu A, Invernizzi G, Munoz G, Precioso J, Ruprecht A, Stansty P, Hanke W, Nebot M. Exposure to secondhand smoke in terraces and other outdoor areas of hospitality venues in eight European countries. PLoS One 2012: 7(8): e42130
- 17. Sureda X, Fernandez E, Lopez MJ, Nebot M. Secondhand tobacco smoke exposure in open and semi-open settings: a systematic review. Environ Health Perspect 2013: 121(7): 766-773 29
- 18. Hwang J, Lee K. Determination of outdoor tobacco smoke exposure by distance from a smoking source. Nicotine Tob Res 2014: 16(4): 478-484
- 19. Principe R, Paone G., Damante S. et al. Implementation of smoking ban: a survey in a public hospital setting Eur J Public Health 2014; 24(3): 469-71). 20. Pyle RC et al. "Asthma-associated comorbidities in children with
- 23. Indagine DOXA 2016 (www.iss.it/ofad/)
- 30. Martinez C, Guydish J, Robinson G, Martinez-Sanchez JM, Fernandez E. Assessment of the smoke-free outdoor regulation in the WHO European Region. Prev Med 2014: 64: 37-40
- 31. Thomson G, Wilson N, Edwards R. At the frontier of tobacco control: a brief review of public attitudes toward smoke-free outdoor places. Nicotine Tob Res 2009: 11(6): 584-590.
- 32. Thomson G, Wilson N, Collins D, Edwards R. Attitudes to smoke-free outdoor regulations in the USA and Canada: a review of 89 surveys. Tob Control 2015 33. Gallus S, Rosato V, Zuccaro P, Pacifici R, Colombo P, Manzari M, La Vecchia C. Attitudes towards the extension of smoking restrictions to selected outdoor areas in Italy. Tob Control 2012: 21(1): 59-62
- 33. DLVO 6/2016 La circolare nelle sue premesse sottolinea che la finalità delle nuove norme è assicurare un elevato livello di protezione della salute attraverso l'introduzione di maggiori restrizioni e avvertenze per dissuadere i consumatori e, in particolare, i minori dal consumo di prodotti a base di tabacco o contenenti nicotina.

\* \* \*



# ASSOCIAZIONE SVIZZERA NON FUMATORI **ASN**ASSOCIATION SUISSE DES NON-FUMEURS **ASN**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHFAT NICHTRAUCHEN **SAN**

Indirizzo : Via Sonvico 11, 6952 Canobbio

Persona di riferimento : Alberto Polli

Telefono : 079 240 01 01

091 940 44 45

e-mail : asnf@swissonline.ch

Data : 6 settembre 2023

#### Indice dei contenuti

Osservazioni generali pag. 2
Osservazioni di dettaglio pag. 3-11

Ordinanza sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche (OPTab) : Procedura di consultazione

Osservaz	ioni generali
ASN	Il tabacco e prodotti simili sono i soli prodotti legali al mondo che se usati secondo le indicazioni del produttore causano dipendenza e morte. (il fumo uccide, il fumo danneggia gravemente te e chi ti sta intorno, il fumo causa attacchi cardiaci, ecc.)
	Finalmente il Consiglio federale propone un progetto di ordinanza che riflette le carenze e i punti deboli della legge sui prodotti del tabacco e simili:
	ASN ritiene che l'ordinanza nel suo complesso possa ancora essere migliorata in termini di misure di controllo dei prodotti e degli obblighi di controllo, nonché degli acquisti di prova e delle misure per combattere le infrazioni.

Osservazioni di dettaglio		
	Art.	
ASN	2 e 3	Prodotti simili
		Lo Stato, i preposti alla salute dei cittadini e i cittadini stessi hanno di fatto perso la visione d'insieme e il controllo sul mercato del tabacco e simili. Una delle ragioni di questo fallimento è la mancanza di volontà politica di regolamentare.
		Lo dimostra anche la recente presa di posizione della Commissione per la sicurezza sociale e la salute del Consiglio degli Stati, contraria alle restrizioni proposte dal Consiglio Federale, Commissione che si è lasciata influenzare dall'industria pubblicitaria, da quella del tabacco, dalla destra e da un certo mondo economico e che ha criticato le proposte del CF.
		Questi signori non hanno ancora capito che il popolo svizzero vuole un divieto di pubblicità dei prodotti tossici e dannosi per la salute, prima di tutto a favore dei giovani.
		Due prodotti in particolare, pericolosi per la salute, sono diventati particolarmente popolari tra i minori e gli adolescenti negli ultimi anni:
		- <u>Le sigarette elettroniche</u> che contengono sostanze tossiche, che non sono presenti nel fumo di tabacco, e la nicotina possono avere gravi conseguenze per i giovani. Sebbene, secondo le prove attualmente disponibili, il loro potenziale tossico legato al tabacco sia inferiore a quello dei prodotti del tabacco da fumo, questi prodotti non devono assolutamente essere considerati innocui, soprattutto perché esiste un elevato potenziale di dipendenza tra i giovani.
		- <u>Il tabacco orale</u> che crea una forte dipendenza e danneggia la mucosa orale, mentre le sostanze cancerogene in esso contenute possono causare il cancro al pancreas, alla cavità orale e all'esofago.
ASN	8	A differenza dei prodotti coperti dalla legislazione alimentare, la maggior parte dei controlli sui prodotti a base di tabacco e nicotina si limita all'autocontrollo. Inoltre, attualmente non esistono standard internazionali per questi nuovi prodotti. In assenza di standard internazionali è quindi importante fornire ai consumatori informazioni precise sul luogo di produzione di questi prodotti.

		Suggerimento
		"Se un paese di produzione non è chiaramente identificabile ai sensi del paragrafo 1, tutti i paesi devono essere menzionati singolarmente per ogni fase di produzione".
ASN	11-20	Avvertenze
		Le confezioni dei prodotti legati al tabacco e alla nicotina costituiscono un significativo spazio promozionale per le aziende del settore. Le scatole colorate, spesso decorate con i loghi delle marche in modo accattivante, esercitano un forte richiamo soprattutto sui giovani e su chi sta cominciando a familiarizzare con il fumo. Le informazioni sulla salute riportate sulle confezioni tendono a minimizzare i reali pericoli connessi all'uso di tabacco e nicotina.
		Nella graduatoria europea, la Svizzera si piazza in coda con avvertenze di dimensioni medie che coprono solo mediamente il 56% della superficie totale dei prodotti del tabacco. Al contrario, paesi come la Norvegia e il Regno Unito, membri dell'Unione Europea, spesso si distinguono per performance superiori rispetto alla Svizzera. Questa situazione è destinata a perdurare a causa dell'implementazione di disposizioni nella nuova legge sui prodotti del tabacco (LPTab). Questo significa che nell'arco dei prossimi anni non sarà possibile aumentare le dimensioni delle avvertenze oltre l'attuale standard?
		Insieme agli aumenti di prezzo e ai divieti generalizzati di pubblicità, le confezioni neutre - che non menzionano le caratteristiche specifiche dei marchi e presentano avvertenze grandi e illustrate - sono considerate una delle misure più efficaci per prevenire il fumo. Diversi studi hanno già dimostrato che le confezioni neutre rendono meno attraente il fumo o l'iniziazione al fumo:
		Le confezioni neutre «plain packaging»:
		- sono considerate efficaci nel dissuadere i giovani dall'iniziare a fumare.
		- aiutano a riflettere sulla possibilità di ridurre il consumo di tabacco o di smettere di fumare.
ASN	28, 33	I test d'acquisto:
		- servono a indicare dove le attuali disposizioni per la protezione dei minori sono rispettate e dove non lo sono.
		- servono a sensibilizzare il personale di vendita nei punti vendita.
		- costituiscono la base delle sanzioni (multe, ecc.) in caso di violazione della legge.
		I risultati possono anche essere utilizzati per coinvolgere gruppi più ampi di persone con il tema della

		protezione dei minori. Nel caso dell'alcol, gli acquisti test hanno notevolmente ridotto le vendite illegali di alcol ai minori in tutta la Svizzera dal 2000. Oggi la situazione legale riguardante gli acquisti test e/o le possibilità di sanzioni è insufficiente in molti cantoni. Nonostante ciò, il legislatore ha rinunciato a stabilire in modo vincolante che i cantoni debbano obbligatoriamente collegare le misure di controllo a misure punitive. La formulazione errata della legge sui prodotti del tabacco deve essere corretta il più rapidamente possibile. Senza ciò, non è possibile regolamentare in modo soddisfacente gli acquisti test (online) e le misure penali ad essi correlate in quest'ordinanza.
ASN	21-23	Obblighi di controllo autonomo (autocontrollo) e compiti delle autorità
		Affidarsi all'autocontrollo in materia di tabacco e prodotti simili è una situazione particolarmente problematica per i prodotti fabbricati in Paesi in cui gli standard sono molto meno severi che in Svizzera.
ASN	29	Le autolimitazioni volontarie da parte dell'industria del tabacco, hanno finora fallito.
		Il Parlamento finora non ha prestato sufficiente attenzione al potenziale delle restrizioni pubblicitarie per ridurre il consumo di tabacco nella popolazione, in particolare tra i giovani. Troppi politici sono succubi dell'industria del tabacco, dalla destra e di un certo mondo economico.
		Per questo motivo il popolo e i cantoni hanno accettato l'iniziativa popolare "Bambini senza tabacco" nel 2022. L'attuazione dell'iniziativa e la revisione della Legge sui prodotti del tabacco devono ora procedere rapidamente, in modo che anche gli articoli sulla pubblicità dell'Ordinanza sui prodotti del tabacco e sulle sigarette elettroniche siano rapidamente adeguati alla volontà del Sovrano, in particolare sulle restrizioni alla pubblicità, alla promozione e alla sponsorizzazione del tabacco e all'introduzione di efficaci sistemi di controllo dell'età.

ASN	5	Le sigarette elettroniche e i prodotti del tabacco riscaldato vengono consumati come gli alimenti. Le disposizioni sugli ingredienti devono quindi essere rigorose. Il riferimento del Consiglio federale alle disposizioni in materia è corretto, ma incompleto: l'UE o gli Stati membri dell'UE vietano decine di additivi.
		L'assenza di disposizioni europee sulla purezza è quindi relativa. Poiché il legislatore svizzero si è rifiutato di vietare questi additivi particolarmente pericolosi, è indispensabile che l'ordinanza contenga disposizioni più severe sulla purezza dei prodotti.
		<u>La formulazione</u> secondo cui nel prodotto sono accettate "tracce inevitabili" di sostanze potenzialmente ed estremamente dannose per la salute <u>è inaccettabile.</u>
		<u>Suggerimento</u>
		"Il liquido <u>non</u> può contenere sostanze diverse da quelle dichiarate ai sensi della LPTab, articolo 27, paragrafo 1, lettera d), ". <u>Il resto va cancellato.</u>
ASN	8	A differenza dei prodotti coperti dalla legislazione alimentare, la maggior parte dei controlli sui prodotti a base di tabacco e nicotina si limita all'autocontrollo. Inoltre, attualmente non esistono standard internazionali per questi nuovi prodotti. È quindi importante fornire ai consumatori informazioni precise sul luogo di produzione di questi prodotti.
ASN	10	Il legislatore ha deciso che le informazioni sul prodotto non devono sempre essere allegate direttamente al prodotto, ma possono essere accessibili in forma elettronica. Questo regolamento non deve portare a confondere le informazioni sul prodotto regolate dalla legge, con la pubblicità. I consumatori non devono essere distratti dalla pubblicità quando leggono le informazioni sui prodotti. Le informazioni sui prodotti non devono essere mescolate con la pubblicità.
		Suggerimento:
		"Se le informazioni specificate nell'art. 17, comma 2, LPTab non sono incluse nel foglietto illustrativo, devono essere facilmente accessibili in forma elettronica su una piattaforma neutrale. Il foglietto illustrativo deve indicare l'indirizzo internet e il codice di risposta rapida (QR) utilizzato per accedere a queste informazioni. Il titolo del foglietto illustrativo nelle tre lingue ufficiali è il seguente: 'Informazioni sugli ingredienti, sull'uso, sulle avvertenze e sui contatti'." Le informazioni sui prodotti devono essere presentate su un sito web neutrale.

ASN	11	Nota  Le denominazioni previste dall'art. 11 LPTab contengono importanti informazioni sulla natura e sulle caratteristiche del prodotto. Per garantire che tutti i consumatori abbiano accesso a queste informazioni, devono essere stampate in tutte le lingue ufficiali.
		<u>Suggerimento</u>
		"Le informazioni obbligatorie specificate nell'articolo 10, paragrafo 1, lettera a), della LPTab devono comparire <u>in tutte le lingue ufficiali</u> ".
		"1a Le informazioni obbligatorie di cui all'articolo 10, paragrafo 1, lettere b) e c), della LPTab devono essere fornite in <u>almeno una lingua ufficiale</u> ".
ASN	13	ASN suggerisce di utilizzare la seguente avvertenza specifica che in italiano è più chiara e probabilmente anche in tedesco e francese: "Questo prodotto nuoce alla salute e può compromettere la capacità di guidare" per i prodotti a base di canapa.
		<u>Nota</u>
		L'avvertenza per i prodotti senza nicotina <u>dovrebbe</u> essere utilizzata anche per quelli contenenti canapa. Nelle legislazioni il " <u>tempo condizionale</u> " non esiste.
		<u>Suggerimento</u>
		eliminare
ASN	14	Come le sigarette, i sigari e i cigarillos sono prodotti del tabacco da fumo e non si vede perché l'avvertenza non deve essere obbligatoria. L'ASN respinge la deroga concessa alle avvertenze per sigari e cigarillos. Se si dovesse concedere tale deroga si apre la porta a delle eccezioni che le fabbriche di tabacco sfrutterebbero.
		Dal punto di vista della salute pubblica, non c'è motivo di rinunciare alle avvertenze per sigari e cigarillos. Il loro consumo è pericoloso per la salute.
		<u>Suggerimento</u>
		eliminare
ASN	16	Nella legge sui prodotti del tabacco, il legislatore ha deciso di lasciare le avvertenze combinate solo sul retro dei prodotti del tabacco. Ciononostante, è essenziale apportare degli aggiustamenti, in particolare

		alla luce degli sviluppi tecnici (codice QR sulla pagina web per smettere di fumare) e di altri cambiamenti (nuovo logo per smettere di fumare).
		Sappiamo che le avvertenze hanno un certo effetto di usura sui fumatori attuali: con il tempo, le persone si abituano alle avvertenze che non cambiano e non le percepiscono più come all'inizio. Le foto devono quindi essere aggiornate regolarmente.
		L'ASN accoglie con favore e concorda con le modifiche proposte per le avvertenze combinate.
		È importante evitare che le avvertenze si usurino. Ciò vale in particolare per l'avvertenza generale, che è stata stampata sulla parte anteriore dei prodotti per circa vent'anni senza essere mai stata modificata. Sarebbe quindi opportuno includerla tra gli elementi stampati che vengono rinnovati.
ASN	25	I prodotti del tabacco e la nicotina possono causare gravi danni alla salute. Contrariamente a quanto avviene in Europa gli additivi che aumentano la dipendenza o sono particolarmente tossici non sono vietati o limitati in Svizzera. Tuttavia per molte sostanze particolarmente insidiose, l'aggiunta di piccole quantità è sufficiente a produrre un effetto negativo per cui sarebbe auspicabile che tutti gli ingredienti presenti nei prodotti siano elencati.
ASN	44 e allegato 4	Finalmente il legislatore ha introdotto una separazione giuridica tra tabacco e prodotti alimentari perché i prodotti a base di tabacco e nicotina, notoriamente dannosi per la salute, <u>non sono in alcun modo prodotti alimentari.</u>
		Tuttavia, durante il processo legislativo della legge sui prodotti del tabacco, il Consiglio federale e il Parlamento non hanno tenuto sufficientemente conto del fatto che il principio "ciò che non è permesso è proibito" nella legislazione alimentare è stato sostituito dal principio "ciò che non è proibito è permesso". Per i prodotti dannosi per la salute che vengono consumati, questo è un errore fatale. Tanto più che il legislatore si è rifiutato di stilare un elenco esaustivo di sostanze particolarmente pericolose che sono vietate. Di conseguenza, il principio secondo cui i prodotti dovrebbero essere autorizzati solo dopo essere stati testati è stato purtroppo sostituito dal principio dell' "autocontrollo". La parte "controllo e sanzioni" della legge è totalmente inadeguata per i prodotti tossici che vengono consumati come alimenti.
		Le conseguenze sono chiare: i servizi di controllo doganali e nei Cantoni, il cui personale è già sovraccaricato dalla grande quantità di prodotti, saranno ancora più sotto pressione. I controlli cantonali casuali sui nuovi prodotti di tabacco e nicotina non controllati mostrano che la maggior parte di essi non soddisfa i requisiti di legge.
		L'errore di base descritto sopra nella legge sui prodotti del tabacco non può più essere corretto

		nell'ordinanza di attuazione. <u>Tuttavia, è ancora possibile apportare piccole correzioni ai dettagli. L'ASN invita pertanto il Consiglio federale a sfruttare appieno il quadro minimo ancora disponibile per i controlli e <u>le sanzioni statali.</u></u>
ASN	33-38	I test d'acquisto online sono inattendibili e superflui.
		L'ASN chiede al Consiglio federale di adattare l'ordinanza in modo che i Cantoni possano basarsi sulle sue disposizioni per i controlli, le procedure penali o amministrative (ad esempio le multe). La formulazione dovrebbe obbligare i Cantoni a effettuare controlli regolari e, in caso di infrazioni, a comminare sanzioni.
ASN		Desideriamo attirare l'attenzione sul fatto che l'ordinanza sulla protezione dal fumo passivo deve essere integrata perché, in seguito al decreto sulla legge federale sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche, le sigarette elettroniche e i prodotti del tabacco riscaldabili sono ora soggetti alle disposizioni della legge federale sulla protezione dal fumo passivo.
		Proponiamo la seguente formulazione nell'ordinanza sulla protezione dal fumo passivo per le aree in cui è possibile fumare sigarette elettroniche e prodotti del tabacco, come definito nella Legge federale sulla protezione dal fumo passivo (art. 1, comma 4): "Il consumo di sigarette elettroniche o di prodotti del tabacco può essere consentito in determinati punti vendita (ai sensi dell'art. 1, comma 4 della Legge federale sulla protezione dal fumo passivo), in un locale separato che sia
		- separato ermeticamente da altri locali mediante elementi strutturali fissi che non consentano l'accesso ad altri locali e dotato di una porta a chiusura automatica;
		- dotato di adeguata ventilazione.
		Questi locali devono essere identificati come tali in modo chiaro e ben visibile a ogni ingresso.
		La loro superficie non deve superare un terzo della superficie di vendita del punto vendita, ovvero un massimo di 10m2.
		I minori non devono avere accesso a questi locali.
		L'ASN invita il Consiglio federale ad avviare al più presto i lavori di revisione dell'ordinanza sulla protezione dal fumo passivo, in modo che l'ordinanza rivista possa entrare in vigore nella prima metà del 2024.

ASN	23	d) (nuovo)
		<u>I test devono essere eseguiti da laboratori indipendenti.</u> Tre dei tredici laboratori accreditati citati appartengono a Philip Morris International.
		Suggerimento
		d) Sono esclusi i laboratori di prova che sono di proprietà o parzialmente di proprietà di produttori, importatori o venditori di prodotti del tabacco o della nicotina

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : AT

Adresse : Haslerstrasse 30, 3008 Bern

Kontaktperson : Wolfgang Kweitel

Telefon : 031 599 10 22

E-Mail : wolfgang.kweitel@at-schweiz.ch

Datum : 27. Juli 2023

#### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

#### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	7
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	10
Unser Fazit	15
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	16

Allgemeine Bemerkungen			
Name/Firma	Bemerkung/Anregung		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Tabak- und Nikotinprodukte sind die einzigen Konsumgüter, die beim Konsum unvermeidlich teilweise massiv die Gesundheit schädigen und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können.		
AT	Der Verordnungsentwurf spiegelt die Defizite und Schwächen des in dieser Form vom Parlament beschlossenen Tabakproduktegesetz wider:		
	<ul> <li>Faktischer Verzicht auf staatliche Kontrollmassnahmen betreffend der bereitgestellten Produkte. Anders als bei anderen Produkten, zum oralen Gebrauch, wie Lebensmittel oder Medikamente, begnügt sich der Bund bei den gesundheitsgefährdenden Produkten im Tabak- und Nikotinsektor mit Selbstkontrollmassnahmen der Produzenten.</li> </ul>		
	<ul> <li>Kontrollmassnahmen betreffend der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten, wie zum Beispiel Testkäufe, sind im Gesetz ungenügend formuliert. Es gibt weiterhin keine Verpflichtung der Kantone durch den Bund für Testkäufe im Verbund mit Sanktionen (Bussen, Verbote).</li> <li>Onlinetestkäufe und anschliessende Sanktionen (Strafverfahren) bei Verstössen werden durch das Tabakproduktegesetz sogar aktiv verhindert.</li> </ul>		
	Dem Bereich Sanktionen (Bussen etc.) wurde im Tabakproduktegesetz vom Parlament zu wenig Beachtung geschenkt. Verstösse werden kaum geahndet.		
AT	Trotz dieser gesetzlichen Grundlage sieht die AT bei der Verordnung insgesamt noch ein Verbesserungspotential bei den Massnahmen zu Produktkontrolle und Kontrollpflichten, sowie den Testkäufen und den Massnahmen zur Ahndung von Verstössen.		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")			
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung	
Fehler!	2	Gleichartige Produkte	
Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		In den letzten zehn Jahren hat sich der grosse, aber übersichtliche Markt von Tabakrauchprodukten zu einem noch grösseren chaotischen Markt unterschiedlichster Tabak- und Nikotinprodukten entwickelt. Ein Markt mit giftigen und gesundheitsschädlichen Produkten, über welchen der Staat aktuell faktisch die Übersicht und Kontrolle verloren hat. Ein Grund für dieses Versagen war der fehlende politische Wille, sich einer Regulierung anzunehmen.	
		Insbesondere zwei gesundheitsgefährdende Produkte haben in den letzten Jahren bei Minderjährigen und Jugendlichen einen bedenklichen Erfolg feiern können:	
		<ul> <li>E-Zigaretten enthalten toxische Substanzen, die im Tabakrauch nicht vorliegen, und auch das Nikotin kann für Jugendliche schwerwiegende Folgen haben. Obwohl ein nach heutiger Evidenz geringeres tabakbedingtes toxisches Potenzial im Vergleich zu Tabakprodukten zum Rauchen, vorliegt, dürfen diese Produkte keinesfalls als harmlos betrachtet werden, insbesondere da gerade bei jungen Konsumierenden ein grosses Suchtpotenzial besteht.</li> </ul>	
		Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen.	
Fehler!	2	Warnhinweise	
Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		Die Verpackung der Tabak- und Nikotinwaren ist eine wichtige Werbefläche für die Tabakindustrie. Die farbigen Schachteln mit den prominent aufgedruckten Markennamen wirken vor allem auf Jugendliche und Neukonsumentinnen und -konsumenten attraktiv und täuschen über die Gesundheitsrisiken des Tabak- und Nikotinkonsums hinweg.	
		Die Schweiz ist mit einer durchschnittlichen Grösse der Warnhinweise von 56% der Gesamtfläche auf einem der hintersten Ränge in Europa. Die Mitglieder der EU, Norwegen und Grossbritannien schneiden teilweise deutlich besser ab als die Schweiz. Dies wird auf nicht absehbare Zeit so bleiben, da die rückständigen Bestimmungen in das neue Tabakproduktegesetz (TabPG) übernommen wurden: dies bedeutet, dass in den nächsten Jahren keine Ausdehnung der Grösse der Warnhinweise möglich ist.	
		Auf internationaler Ebene werden laufend Fortschritte bei der Umsetzung von Gesundheitswarnungen auf Verpackungen erzielt, indem viele Länder den Anteil der Warnhinweise stetig erhöhen. Der weltweite Trend zu grösseren, bebilderten Gesundheitswarnungen auf der Vorder- und Rückseite der Packungen nimmt kontinuierlich zu. Die Schweiz hingegen hat den	

		Anschluss verloren, wie auch das Beispiel der nächsten Stufe der Tabakprävention, der neutralen Verpackung, zeigt.
		Neutrale Verpackungen ohne die spezifischen Markenelemente, im Englischen «Plain Packaging» genannt, und mit grossen bildlichen Warnhinweisen versehen, gelten zusammen mit Preiserhöhungen und umfassenden Werbeverboten als eine der wirksamsten Massnahmen der Tabakprävention. Verschiedene Studien haben bereits gezeigt, dass neutrale Verpackungen das Rauchen bzw. den Raucheinstieg unattraktiver machen:
		Neutrale Verpackungen
		werden als wirksam erachtet, um Jugendliche davon abzuhalten, mit dem Rauchen anzufangen.
		<ul> <li>helfen, darüber nachzudenken, den eigenen Tabakkonsum zu reduzieren oder ganz mit dem Rauchen aufzuhören.</li> </ul>
Fehler!	2	Testkäufe
Verweisquelle konnte nicht		Testkäufe
gefunden		mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo nicht.
werden.		dienen zur Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Verkaufspersonal.
		bilden die Grundlage für Sanktionen (Bussen etc.) bei Verstössen gegen das Gesetz.
		Die Ergebnisse können auch dazu genutzt werden, breite Bevölkerungsgruppen mit dem Thema Jugendschutz zu erreichen:
		Beim Alkohol haben Testkäufe seit dem Jahr 2000 schweizweit zu einer drastischen Reduktion von widerrechtlichen Alkoholverkäufen an Jugendliche geführt.
		Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/ oder Sanktionsmöglichkeiten ist in vielen Kantonen ungenügend. Trotzdem hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, verbindlich festzulegen, dass die Kantone Kontrollmassnahmen zwingend mit Sanktionsmassnahmen zu verbinden haben. Der unhaltbare Zustand bei Onlinetestkäufen formuliert der Bundesrat im erläuternden Bericht selbst: «Online-Testkäufe sind gestützt auf die neuen Rechtsgrundlagen im TabPG und im LMG jedoch nicht möglich, da Testkäufe die Anonymität der Minderjährigen voraussetzen.»
		Die fehlerhafte Formulierung im Tabakproduktegesetz muss so rasch als möglich korrigiert werden. Ohne diese, ist eine zufriedenstellende Regelung der (Online-)Testkäufe und der dazugehörigen Strafmassnahmen in dieser Verordnung nicht möglich.
Fehler!	2	Selbstkontrollpflichten und Aufgaben der Behörden
Verweisquelle konnte nicht		Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich

gefunden werden.		der Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Insbesondere bei Produkten welche in Ländern mit weit niedrigeren Standards als in der Schweiz hergestellt werden, ist dies problematisch. Schon heute erfüllen diese Produkte vielfach nicht geltenden (EU-)Rechte.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	2	Tabakwerbung  Der Zusammenhang zwischen Tabakwerbung (inkl. Promotion und Sponsoring) und zunehmendem Konsumverhalten ist durch zahlreiche Untersuchungen belegt.  Tabakwerbung spielt beim Entscheid, ins Rauchen einzusteigen, eine bedeutende Rolle, insbesondere bei Jugendlichen. Das Parlament hat dem Potential von Werbeeinschränkungen zur Reduzierung des Tabakkonsums in der Bevölkerung und insbesondere bei Jugendlichen zu wenig Beachtung geschenkt. Es setzte weiterhin vor allem auf die gescheiterte «freiwillige Selbstbeschränkungen» der Tabakindustrie.  Aus diesem Grund haben Volk und Stände 2022 die Volksinitative «Kinder ohne Tabak» angenommen. Die Umsetzt der Initiative bzw. die Revision des Tabakproduktegesetzes muss nun rasch geschehen, damit die Artikel zu Werbung in der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten in einem nächsten Schritt ebenfalls zügig dem Willen des Souveräns angepasst werden, insbesondere bei den Punkten: Einschränkung Tabakwerbung, -promotion und -sponsoring, sowie der Einführung effektiver Alterskontrollsysteme.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternde	er Bericht	Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"				
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5	E-Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen werden in ähnlicher Weise wie Lebensmittel konsumiert. Entsprechend streng müssen die Vorschriften bezüglich der Inhaltstoffe sein. Der Verweis des Bundesrates auf die Bestimmungen ist korrekt, aber unvollständig: Die EU bzw. die Mitgliedstaaten der EU verbieten dutzende von Zusatzstoffen. Somit relativiert sich das Fehlen von EU-Bestimmungen zur Reinheit. Da der Schweizer Gesetzgeber das Verbot solcher besonders gefährlicher Zusatzstoffe abgelehnt hat, muss die Verordnung zwingend strengere Vorschriften bezüglich der Produktreinheit enthalten.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	8	ers als bei Produkten im Lebensmittelrecht beschränken sich bei Tabak- und Nikotinprodukten die meisten Kontrollen auf estkontrollen. Auch gibt es bislang keine internationalen Standards für diese neuen Produkte. Entsprechend wichtig ist es, den sumierenden genaue Angaben zu den Produktionsorten zu geben.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.  Die Produktinformationen müssen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	13	Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken.»  Die AT schlägt vor, für Hanfprodukte den spezifischen Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen» zu verwenden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	14	Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.  Die AT lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos ab.				

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	15	In Anbetracht der laufenden Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative Kinder ohne Tabak, ist der Artikel zu Warnhinweisen bei Werbung und Sponsoring als Übergangslösung zu betrachten.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden	16f	Der Gesetzgeber hat im Tabakproduktegesetz beschlossen, die kombinierten Warnhinweise weiterhin nur auf der Rückseite der Zigarettenprodukte anzubringen. Dennoch müssen zwingend Anpassungen vorgenommen werden, teils wegen technischen Entwicklungen (QR-Code auf Rauchstoppwebseite), teils wegen sonstigen Veränderungen (neues Rauchstopplogo).
werden.		Bekannt ist, dass sich bei Warnhinweisen ein gewisser Abnutzungseffekt bei bisherigen Raucherinnen und Rauchern einstellt: Die Menschen gewöhnen sich mit der Zeit an immer gleich aussehende Warnhinweise und nehmen diese nicht mehr in gleichem Masse wie zu Beginn wahr. Entsprechend müssen die Fotografien regelmässig erneuert werden.
		Die AT begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	25	Tabak- und Nikotinprodukte verursachen teilweise massive Gesundheitsschäden. Anders als im Rest von Europa gibt es kein Verbot oder Einschränkungen bezüglich suchtverstärkender oder besonders toxischer Zusatzstoffe. Bei vielen besonders heimtückischen Stoffen genügt bereits die Beigabe geringer Mengen, um die beschriebene Wirkung zu erzeugen.  Vor diesem Hintergrund müssen zwingend sämtliche Zutaten der Produkte aufgeführt werden.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	28 ff	Die gesetzliche Trennung von Tabak und Lebensmitteln durch die Einführung des Tabakproduktegesetzes war ein richtiger und überfälliger Schritt. Die erwiesenermassen gesundheitsschädlichen Tabak- und Nikotinprodukte sind <i>keine</i> Lebensmittel.  Leider wurde von Bundesrat und Parlament im Gesetzgebungsprozess zum Tabakproduktegesetz zu wenig beachtet, dass man vom im Lebensmittelrecht geltenden Grundsatz «verboten ist, was nicht erlaubt ist», zum Grundsatz «erlaubt ist, was nicht verboten ist», wechselte. Für Produkte, die gesundheitsgefährdend sind und konsumiert werden, ein fataler Fehler. Insbesondere, da der Gesetzgeber es ablehnte eine umfassende Verbotsliste von besonders gefährlichen Substanzen zu erlassen. Entsprechend diesem Gedanken wurde leider auch vom Prinzip, dass Produkte kontrolliert zugelassen werden müssen, zum Prinzip «Selbstkontrolle» ein Wechsel vollzogen. Der Teil «Kontrolle und Sanktionen» im Gesetz ist vollkommen ungenügend ausgestaltet für toxische Produkte, die wie Lebensmittel konsumiert werden.  Die Folgen sind klar: Die bereits heute von der Masse der Produkte ressourcenmässig überforderten Kontrollorgane an der Grenze und in den Kantonen werden weiter unter Druck kommen. Die stichprobenartigen Kontrollen der Kantone der ungeprüften neuen Tabak- und Nikotinprodukte zeigt, dass diese mehrheitlich nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

		Der beschriebene Grundsatzfehler des Tabakproduktegesetzes ist in der Verordnung zum Gesetz nicht mehr zu korrigieren. Es bleibt jedoch noch die Möglichkeit, kleine Korrekturen in den Details vorzunehmen. Die AT fordert deshalb den Bundesrat auf, den noch vorhandenen minimalen Rahmen für staatliche Kontrollen und Sanktionen voll auszuschöpfen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	33 ff	Die AT begrüsst grundsätzlich die Idee der Regulierung von Testkäufen durch den Bund. Bundesrat und Parlament sind jedoch gescheitert, dies im Tabakproduktegesetz entsprechend umzusetzen.
gefunden werden.		Die AT fordert den Bundesrat auf, die Verordnung dahingehend anzupassen, dass diese den Kantonen als Grundlage für Kontroll- und Straf- bzw. Verwaltungsverfahren (z.B. Bussen) dient. Aus der Formulierung muss sich eine Verpflichtung an die Kantone ableiten, regelmässig entsprechende Kontrollen durchzuführen – und bei Verstössen – Sanktionsmassnahmen zu ergreifen.
		Die Regelung der Kontrollen (Käufe) und der Verfahren sollte zudem wesentlich stärker durch den Bund vorgegeben werden als nun vom Bundesrat vorgeschlagen (bis hin zur Aufnahme in die eidgenössische Ordnungsbussenverordnung).
		Vollkommen ungenügend ist die Situation bei den Testkäufen über das Internet. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft festhält, ist die Formulierung im Gesetz so mangelhaft, dass die Ergebnisse der Testkäufe nicht für Verfahren verwendet werden können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c). Damit sind Onlinetestkäufe faktisch nutzlos.
		Die AT fordert den Bundesrat auf, die aktuelle Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» zu nutzen, um die offensichtlichen Versäumnisse bei der Regelung der (Online-)Testkäufe zu korrigieren, welche nicht der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers entsprechen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Anhang I	Wie bereits unter 16f erwähnt, gilt es dem Abnutzungseffekt von Warnhinweisen vorzubeugen. Dies gilt im besonderen Masse dem allgemeinen Warnhinweis, welcher seit nun rund zwanzig Jahren unverändert auf die Vorderseite der Produkte gedruckt wird. Entsprechend sinnvoll ist es, den allgemeinen Warnhinweis auch in die wechselnden Druckserien miteinzubeziehen.  Die AT begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten und allgemeinen Warnhinweisen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden	Anhang 4	Wir weisen darauf hin, dass die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen ergänzt werden muss, da mit dem Beschluss zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen unterstellt sind.
werden.		Für die im Passivrauchschutzgesetz (Art. 1 Abs. 4) definierten Zonen zum Konsum von elektronischen Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen, schlagen wir folgende Formulierung in der Passivrauchschutzverordnung vor: «Der Konsum von elektronischen Zigaretten oder Tabakprodukten zum Erhitzen ist in speziellen Verkaufsstellen (nach Art. 1 Abs. 4 Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen) in einem separaten Raum erlaubt, der

	<ul> <li>durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt;</li> <li>mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist.</li> </ul>
	Die Räume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein.
	Ihre Fläche darf höchstens einen Drittel der Verkaufsfläche der Verkaufsstelle betragen oder maximal 10m2.
	Minderjährige haben keinen Zutritt zu den Räumen»
	Die AT fordert den Bundesrat auf, die Revision der Passivrauchschutzverordnung rasch an die Hand zu nehmen, damit die revidierte Verordnung in der ersten Hälfte 2024 in Kraft treten kann.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	
gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Verordnung	/erordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5			Bemerkung  Die Formulierung, dass «unvermeidliche Spuren» von potentiell extrem gesundheitsschädlichen Stoffen im Produkt akzeptiert werden, ist inakzeptabel.  Anregung  «Die Flüssigkeit darf keine anderen Substanzen enthalten als die gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d TabPG gemeldeten.» Rest streichen.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	8	2		Bemerkung  Das Fehlen internationaler Standards, macht es notwendig, dass Konsumierende genau über die	

gefunden werden.				Produktionsorte informiert werden.  Anregung  «Ist ein Produktionsland nach Absatz 1 nicht eindeutig zu identifizieren, müssen nach Produktionsschritt sämtliche Länder einzeln aufgeführt werden.»
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	10	2		Bemerkung Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.  Anregung  «Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, auf einer neutral gestalteten Plattform leicht zugänglich sein. In der Produktinformation ist die Internetadresse und der Quick-Response-Code (QR-Code) aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind. Die Überschrift der Produktinformation in drei Amtssprachen lautet: 'Informationen zu Zutaten, Gebrauch, Warnungen und Kontaktangaben')»
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	11	1, 1a		Bemerkung  Die Sachbezeichnungen nach Art. 11 TabPG enthalten wichtige Informationen zu Art und Beschaffenheit des Produkts. Damit diese allen Verbraucher/innen zugänglich sind, müssen sie in allen Amtssprachen abgedruckt werden.  Anregung  «1 Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a TabPG sind in allen Amtssprachen aufzuführen.»  «1a Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b und c TabPG sind in mindestens einer Amtssprache aufzuführen.»
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	13	1	С	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung

				streichen
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	13	2	b	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
AT	14	2		Bemerkung Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.  Anregung streichen
AT	15	2		Anregung «a. 25 Prozent der Fläche der Werbung»
AT	15	3		Anregung streichen
AT	16 16 18 40 Anh.1	1 2 4 2.1		Bemerkung  Ziel der Massnahmen der Tabakpräventionsgesetzgebung ist die Entwöhnung von giftigen und süchtig machenden Substanzen.  Anregung  Durchgängiges Ersetzen der falschen Bezeichnung «Raucherentwöhnung» durch den Begriff «Rauchentwöhnung».
AT	22	1	d (neu)	Bemerkung

	I			
				Der Konformitätsnachweis gilt auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch.
				Anregung
				1 Wer Zigaretten, <u>Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</u> oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit auf dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte folgende Vorgaben einhalten:
				···
				d. für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch: die Höchstmenge an Nikotin nach Anhang 2 Ziffer 2 TabPG.»
AT	23	1a (neu)		Bemerkung
				Tests sollten von unabhängigen Labors durchgeführt werden. Drei der dreizehn aufgeführten akkreditierten Laboratorien befinden sich im Besitz von Philip Morris International.
				Anregung
				«1a Ausgenommen werden Prüflabore, welche sich im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden.»
Fehler! Verweisquelle	25	2		Bemerkung
konnte nicht				Problematische Zutaten werden teilweise in kleinsten Mengen zugegeben.
gefunden werden.				Anregung
werden.				streichen
Fehler! Verweisquelle	27	1	b	Begründung
konnte nicht				Bei Arzneimitteln beträgt die maximal erlaubte Einfuhrmenge, nicht zwei, sondern nur den geschätzten
gefunden				durchschnittlichen Verbrauch eines Monates.
werden.				Anregung
				«die eingeführte Menge übersteigt den geschätzten Durchschnittsverbrauch für einen Monat nicht.»
AT	Кар. 5			Anregungen zu Kapitel 5 siehe Seiten 8 und 9 in diesem Dokument, zu den Art. 28ff und 33ff.

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Anh. 1	2.1		Anregung Es sollte explizit erwähnt werden, dass der QR-Code als Teil des kombinierten Warnhinweises immer lesbar sein muss.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Anh. 4	Punkt 3	Art 2 Ziff. 15 (neu)	Anregung  Ziffer «15. Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch nach Artikel 3 Buchstabe d des Tabakproduktegesetzes (TabPG) deren Verpackung keinen Warnhinweis gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und b TabPG trägt, sowie gleichartige Produkte nach Artikel 2 der Tabakprodukteverordnung (TabPV), deren Verpackung keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis gemäss Artikel 13 TabPV trägt.»
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser	Unser Fazit					
X	Zustimmung					
Х	Änderungswünsche / Vorbehalte					
	Grundsätzliche Überarbeitung					
	Ablehnung					

KONFERENZ DER KANTONALEN BEAUFTRAGTEN FÜR SUCHTFRAGEN (KKBS)
CONFERENCE DES DELEGUES CANTONAUX AUX PROBLEMES DES ADDICTIONS (CDCA)
CONFERENZA DEI DELEGATI CANTONALI AI PROBLEMI DI DIPENDENZA (CDCD)

Per E-Mail
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
tabakprodukte@bag.admin.ch

Bern, 20. September 2023

Stellungnahme der KKBS zur Vernehmlassung der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der kantonalen Beauftragten für Suchtfragen (KKBS) bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten. Die KKBS schliesst sich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) an. Als besonders wichtig wird eine kohärente und einheitliche Umsetzung der Gesetzgebung in den Kantonen erachtet. Gerade bei den Testkäufen sind klare, nationale und einheitliche Regelungen zu definieren, die nicht nur den Bereich Tabak betreffen, sondern nach Möglichkeit auch in anderen Themenbereichen wie Alkohol oder Filmen/Videospielen angewendet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Rückmeldung. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Joos Tarnutzer Präsident KKBS

Kopie an: Generalsekretariat SODK

Präsidium.: Joos Tarnutzer Geschäftsstelle: Tanja

Suchtbeauftragter Amt für Gesundheit BL Bahnhofstrasse 5, Postfach 4410 Liestal Tel. 061 552 56 06

E-Mail: joos.tarnutzer@bl.ch

Geschäftsstelle KKBS c/o Bundesamt für Gesundheit Schwarzenburgstrasse 157 3003 Bern Tel. 058 463 88 24

E-Mail: tanja.iff@bad.admin.ch

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Lungenliga Zentralschweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : LLZCH

Adresse : Mooshüslistrasse 14, 6032 Emmen

Kontaktperson : Carmen Wicki

Telefon : 041 429 31 10

E-Mail : carmen.wicki@lungenliga-zentralschweiz.ch

Datum : 27.09.2023

#### Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

#### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	7
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	10
Unser Fazit	15
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	16

Allgemeine Bemerkungen				
Name/Firma	Bemerkung/Anregung			
	Tabak- und Nikotinprodukte sind die einzigen Konsumgüter, die beim Konsum unvermeidlich teilweise massiv die Gesundheit schädigen und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können.			
	Der Verordnungsentwurf spiegelt die Defizite und Schwächen des in dieser Form vom Parlament beschlossenen Tabakproduktegesetz wider:			
	<ul> <li>Faktischer Verzicht auf staatliche Kontrollmassnahmen betreffend der bereitgestellten Produkte. Anders als bei anderen Produkten, zum oralen Gebrauch, wie Lebensmittel oder Medikamente, begnügt sich der Bund bei den gesundheitsgefährdenden Produkten im Tabak- und Nikotinsektor mit Selbstkontrollmassnahmen der Produzenten.</li> </ul>			
	<ul> <li>Kontrollmassnahmen betreffend der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten, wie zum Beispiel Testkäufe, sind im Gesetz ungenügend formuliert. Es gibt weiterhin keine Verpflichtung der Kantone durch den Bund für Testkäufe im Verbund mit Sanktionen (Bussen, Verbote).</li> <li>Onlinetestkäufe und anschliessende Sanktionen (Strafverfahren) bei Verstössen werden durch das Tabakproduktegesetz sogar aktiv verhindert.</li> </ul>			
	Dem Bereich Sanktionen (Bussen etc.) wurde im Tabakproduktegesetz vom Parlament zu wenig Beachtung geschenkt. Verstösse werden kaum geahndet.			
	Trotz dieser gesetzlichen Grundlage sieht die AT bei der Verordnung insgesamt noch ein Verbesserungspotential bei den Massnahmen zu Produktkontrolle und Kontrollpflichten, sowie den Testkäufen und den Massnahmen zur Ahndung von Verstössen.			

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")				
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung		
	2	Gleichartige Produkte		
		In den letzten zehn Jahren hat sich der grosse, aber übersichtliche Markt von Tabakrauchprodukten zu einem noch grösseren chaotischen Markt unterschiedlichster Tabak- und Nikotinprodukten entwickelt. Ein Markt mit giftigen und gesundheitsschädlichen Produkten, über welchen der Staat aktuell faktisch die Übersicht und Kontrolle verloren hat. Ein Grund für dieses Versagen war der fehlende politische Wille, sich einer Regulierung anzunehmen.		
		Insbesondere zwei gesundheitsgefährdende Produkte haben in den letzten Jahren bei Minderjährigen und Jugendlichen einen bedenklichen Erfolg feiern können:		
		E-Zigaretten enthalten toxische Substanzen, die im Tabakrauch nicht vorliegen, und auch das Nikotin kann für Jugendliche schwerwiegende Folgen haben. Obwohl ein nach heutiger Evidenz geringeres tabakbedingtes toxisches Potenzial im Vergleich zu Tabakprodukten zum Rauchen, vorliegt, dürfen diese Produkte keinesfalls als harmlos betrachtet werden, insbesondere da gerade bei jungen Konsumierenden ein grosses Suchtpotenzial besteht.		
		Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen.		
	2	Warnhinweise		
		Die Verpackung der Tabak- und Nikotinwaren ist eine wichtige Werbefläche für die Tabakindustrie. Die farbigen Schachteln mit den prominent aufgedruckten Markennamen wirken vor allem auf Jugendliche und Neukonsumentinnen und -konsumenten attraktiv und täuschen über die Gesundheitsrisiken des Tabak- und Nikotinkonsums hinweg.		
		Die Schweiz ist mit einer durchschnittlichen Grösse der Warnhinweise von 56% der Gesamtfläche auf einem der hintersten Ränge in Europa. Die Mitglieder der EU, Norwegen und Grossbritannien schneiden teilweise deutlich besser ab als die Schweiz. Dies wird auf nicht absehbare Zeit so bleiben, da die rückständigen Bestimmungen in das neue Tabakproduktegesetz (TabPG) übernommen wurden: dies bedeutet, dass in den nächsten Jahren keine Ausdehnung der Grösse der Warnhinweise möglich ist.		
		Auf internationaler Ebene werden laufend Fortschritte bei der Umsetzung von Gesundheitswarnungen auf Verpackungen erzielt, indem viele Länder den Anteil der Warnhinweise stetig erhöhen. Der weltweite Trend zu grösseren, bebilderten Gesundheitswarnungen auf der Vorder- und Rückseite der Packungen nimmt kontinuierlich zu. Die Schweiz hingegen hat den		

	And the control of the British Land to the Old to Till the Control of the Control
	Anschluss verloren, wie auch das Beispiel der nächsten Stufe der Tabakprävention, der neutralen Verpackung, zeigt.
	Neutrale Verpackungen ohne die spezifischen Markenelemente, im Englischen «Plain Packaging» genannt, und mit grossen bildlichen Warnhinweisen versehen, gelten zusammen mit Preiserhöhungen und umfassenden Werbeverboten als eine der wirksamsten Massnahmen der Tabakprävention. Verschiedene Studien haben bereits gezeigt, dass neutrale Verpackungen das Rauchen bzw. den Raucheinstieg unattraktiver machen:
	Neutrale Verpackungen
	<ul> <li>werden als wirksam erachtet, um Jugendliche davon abzuhalten, mit dem Rauchen anzufangen.</li> </ul>
	helfen, darüber nachzudenken, den eigenen Tabakkonsum zu reduzieren oder ganz mit dem Rauchen aufzuhören.
2	Testkäufe
	Testkäufe
	mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo nicht.
	dienen zur Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Verkaufspersonal.
	<ul> <li>bilden die Grundlage für Sanktionen (Bussen etc.) bei Verstössen gegen das Gesetz.</li> </ul>
	Die Ergebnisse können auch dazu genutzt werden, breite Bevölkerungsgruppen mit dem Thema Jugendschutz zu erreichen:
	Beim Alkohol haben Testkäufe seit dem Jahr 2000 schweizweit zu einer drastischen Reduktion von widerrechtlichen Alkoholverkäufen an Jugendliche geführt.
	Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/ oder Sanktionsmöglichkeiten ist in vielen Kantonen ungenügend. Trotzdem hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, verbindlich festzulegen, dass die Kantone Kontrollmassnahmen zwingend mit Sanktionsmassnahmen zu verbinden haben. Der unhaltbare Zustand bei Onlinetestkäufen formuliert der Bundesrat im erläuternden Bericht selbst: «Online-Testkäufe sind gestützt auf die neuen Rechtsgrundlagen im TabPG und im LMG jedoch nicht möglich, da Testkäufe die Anonymität der Minderjährigen voraussetzen.»
	Die fehlerhafte Formulierung im Tabakproduktegesetz muss so rasch als möglich korrigiert werden. Ohne diese, ist eine zufriedenstellende Regelung der (Online-)Testkäufe und der dazugehörigen Strafmassnahmen in dieser Verordnung nicht möglich.
2	Selbstkontrollpflichten und Aufgaben der Behörden
	Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich der

	Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Insbesondere bei Produkten welche in Ländern mit weit niedrigeren Standards als in der Schweiz hergestellt werden, ist dies problematisch. Schon heute erfüllen diese Produkte vielfach nicht geltenden (EU-)Rechte.
2	Tabakwerbung
	Der Zusammenhang zwischen Tabakwerbung (inkl. Promotion und Sponsoring) und zunehmendem Konsumverhalten ist durch zahlreiche Untersuchungen belegt.
	Tabakwerbung spielt beim Entscheid, ins Rauchen einzusteigen, eine bedeutende Rolle, insbesondere bei Jugendlichen. Das Parlament hat dem Potential von Werbeeinschränkungen zur Reduzierung des Tabakkonsums in der Bevölkerung und insbesondere bei Jugendlichen zu wenig Beachtung geschenkt. Es setzte weiterhin vor allem auf die gescheiterte «freiwillige Selbstbeschränkungen» der Tabakindustrie.
	Aus diesem Grund haben Volk und Stände 2022 die Volksinitative «Kinder ohne Tabak» angenommen. Die Umsetzt der Initiative bzw. die Revision des Tabakproduktegesetzes muss nun rasch geschehen, damit die Artikel zu Werbung in der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten in einem nächsten Schritt ebenfalls zügig dem Willen des Souveräns angepasst werden, insbesondere bei den Punkten: Einschränkung Tabakwerbung, -promotion und -sponsoring, sowie der Einführung effektiver Alterskontrollsysteme.

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
	5	E-Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen werden in ähnlicher Weise wie Lebensmittel konsumiert. Entsprechend streng müssen die Vorschriften bezüglich der Inhaltstoffe sein. Der Verweis des Bundesrates auf die Bestimmungen ist korrekt, aber unvollständig: Die EU bzw. die Mitgliedstaaten der EU verbieten dutzende von Zusatzstoffen. Somit relativiert sich das Fehlen von EU-Bestimmungen zur Reinheit. Da der Schweizer Gesetzgeber das Verbot solcher besonders gefährlicher Zusatzstoffe abgelehnt hat, muss die Verordnung zwingend strengere Vorschriften bezüglich der Produktreinheit enthalten.
	8	Anders als bei Produkten im Lebensmittelrecht beschränken sich bei Tabak- und Nikotinprodukten die meisten Kontrollen auf Selbstkontrollen. Auch gibt es bislang keine internationalen Standards für diese neuen Produkte. Entsprechend wichtig ist es, den Konsumierenden genaue Angaben zu den Produktionsorten zu geben.
	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.
		Die Produktinformationen müssen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein.
	13	Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken.»
		Die AT schlägt vor, für Hanfprodukte den spezifischen Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen» zu verwenden.
	14	Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.
		Die AT lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos ab.
	15	In Anbetracht der laufenden Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative Kinder ohne Tabak, ist der

	Artikel zu Warnhinweisen bei Werbung und Sponsoring als Übergangslösung zu betrachten.
16f	Der Gesetzgeber hat im Tabakproduktegesetz beschlossen, die kombinierten Warnhinweise weiterhin nur auf der Rückseite der Zigarettenprodukte anzubringen. Dennoch müssen zwingend Anpassungen vorgenommen werden, teils wegen technischen Entwicklungen (QR-Code auf Rauchstoppwebseite), teils wegen sonstigen Veränderungen (neues Rauchstopplogo).
	Bekannt ist, dass sich bei Warnhinweisen ein gewisser Abnutzungseffekt bei bisherigen Raucherinnen und Rauchern einstellt: Die Menschen gewöhnen sich mit der Zeit an immer gleich aussehende Warnhinweise und nehmen diese nicht mehr in gleichem Masse wie zu Beginn wahr. Entsprechend müssen die Fotografien regelmässig erneuert werden.
	Die AT begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.
25	Tabak- und Nikotinprodukte verursachen teilweise massive Gesundheitsschäden. Anders als im Rest von Europa gibt es kein Verbot oder Einschränkungen bezüglich suchtverstärkender oder besonders toxischer Zusatzstoffe. Bei vielen besonders heimtückischen Stoffen genügt bereits die Beigabe geringer Mengen, um die beschriebene Wirkung zu erzeugen.
	Vor diesem Hintergrund müssen zwingend sämtliche Zutaten der Produkte aufgeführt werden.
28 ff	Die gesetzliche Trennung von Tabak und Lebensmitteln durch die Einführung des Tabakproduktegesetzes war ein richtiger und überfälliger Schritt. Die erwiesenermassen gesundheitsschädlichen Tabak- und Nikotinprodukte sind <i>keine</i> Lebensmittel.
	Leider wurde von Bundesrat und Parlament im Gesetzgebungsprozess zum Tabakproduktegesetz zu wenig beachtet, dass man vom im Lebensmittelrecht geltenden Grundsatz «verboten ist, was nicht erlaubt ist», zum Grundsatz «erlaubt ist, was nicht verboten ist», wechselte. Für Produkte, die gesundheitsgefährdend sind und konsumiert werden, ein fataler Fehler. Insbesondere, da der Gesetzgeber es ablehnte eine umfassende Verbotsliste von besonders gefährlichen Substanzen zu erlassen. Entsprechend diesem Gedanken wurde leider auch vom Prinzip, dass Produkte kontrolliert zugelassen werden müssen, zum Prinzip «Selbstkontrolle» ein Wechsel vollzogen. Der Teil «Kontrolle und Sanktionen» im Gesetz ist vollkommen ungenügend ausgestaltet für toxische Produkte, die wie Lebensmittel konsumiert werden.
	Die Folgen sind klar: Die bereits heute von der Masse der Produkte ressourcenmässig überforderten Kontrollorgane an der Grenze und in den Kantonen werden weiter unter Druck kommen. Die stichprobenartigen Kontrollen der Kantone der ungeprüften neuen Tabak- und Nikotinprodukte zeigt, dass diese mehrheitlich nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
	Der beschriebene Grundsatzfehler des Tabakproduktegesetzes ist in der Verordnung zum Gesetz nicht mehr zu korrigieren. Es bleibt jedoch noch die Möglichkeit, kleine Korrekturen in den Details vorzunehmen. Die AT fordert deshalb den Bundesrat auf, den noch vorhandenen minimalen Rahmen für staatliche Kontrollen und Sanktionen voll auszuschöpfen.

33 ff	Die AT begrüsst grundsätzlich die Idee der Regulierung von Testkäufen durch den Bund. Bundesrat und Parlament sind jedoch gescheitert, dies im Tabakproduktegesetz entsprechend umzusetzen.
	Die AT fordert den Bundesrat auf, die Verordnung dahingehend anzupassen, dass diese den Kantonen als Grundlage für Kontroll- und Straf- bzw. Verwaltungsverfahren (z.B. Bussen) dient. Aus der Formulierung muss sich eine Verpflichtung an die Kantone ableiten, regelmässig entsprechende Kontrollen durchzuführen – und bei Verstössen – Sanktionsmassnahmen zu ergreifen.
	Die Regelung der Kontrollen (Käufe) und der Verfahren sollte zudem wesentlich stärker durch den Bund vorgegeben werden als nun vom Bundesrat vorgeschlagen (bis hin zur Aufnahme in die eidgenössische Ordnungsbussenverordnung).
	Vollkommen ungenügend ist die Situation bei den Testkäufen über das Internet. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft festhält, ist die Formulierung im Gesetz so mangelhaft, dass die Ergebnisse der Testkäufe nicht für Verfahren verwendet werden können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c). Damit sind Onlinetestkäufe faktisch nutzlos.
	Die AT fordert den Bundesrat auf, die aktuelle Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» zu nutzen, um die offensichtlichen Versäumnisse bei der Regelung der (Online-)Testkäufe zu korrigieren, welche nicht der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers entsprechen.
Anhang I	Wie bereits unter 16f erwähnt, gilt es dem Abnutzungseffekt von Warnhinweisen vorzubeugen. Dies gilt im besonderen Masse dem allgemeinen Warnhinweis, welcher seit nun rund zwanzig Jahren unverändert auf die Vorderseite der Produkte gedruckt wird. Entsprechend sinnvoll ist es, den allgemeinen Warnhinweis auch in die wechselnden Druckserien miteinzubeziehen.
	Die AT begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten und allgemeinen Warnhinweisen.
Anhang 4	Wir weisen darauf hin, dass die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen ergänzt werden muss, da mit dem Beschluss zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen unterstellt sind.
	Für die im Passivrauchschutzgesetz (Art. 1 Abs. 4) definierten Zonen zum Konsum von elektronischen Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen, schlagen wir folgende Formulierung in der Passivrauchschutzverordnung vor: «Der Konsum von elektronischen Zigaretten oder Tabakprodukten zum Erhitzen ist in speziellen Verkaufsstellen (nach Art. 1 Abs. 4 Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen) in einem separaten Raum erlaubt, der
	<ul> <li>durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt;</li> <li>mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist.</li> </ul>

	Die Räume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein.
	Ihre Fläche darf höchstens einen Drittel der Verkaufsfläche der Verkaufsstelle betragen oder maximal 10m2.
	Minderjährige haben keinen Zutritt zu den Räumen»
	Die AT fordert den Bundesrat auf, die Revision der Passivrauchschutzverordnung rasch an die Hand zu nehmen, damit die revidierte Verordnung in der ersten Hälfte 2024 in Kraft treten kann.

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	
	5			Bemerkung  Die Formulierung, dass «unvermeidliche Spuren» von potentiell extrem gesundheitsschädlichen Stoffen im Produkt akzeptiert werden, ist inakzeptabel.  Anregung  «Die Flüssigkeit darf keine anderen Substanzen enthalten als die gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d TabPG gemeldeten.» Rest streichen.	
	8	2		Bemerkung  Das Fehlen internationaler Standards, macht es notwendig, dass Konsumierende genau über die Produktionsorte informiert werden.  Anregung  «Ist ein Produktionsland nach Absatz 1 nicht eindeutig zu identifizieren, müssen nach Produktionsschritt sämtliche Länder einzeln aufgeführt werden.»	

10	2		Bemerkung Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.  Anregung «Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, auf einer neutral gestalteten Plattform leicht zugänglich sein. In der Produktinformation ist die Internetadresse und der Quick-Response-Code (QR-Code) aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind. Die Überschrift der Produktinformation in drei Amtssprachen lautet: 'Informationen zu Zutaten, Gebrauch, Warnungen und Kontaktangaben'»
11	1, 1a		Bemerkung  Die Sachbezeichnungen nach Art. 11 TabPG enthalten wichtige Informationen zu Art und Beschaffenheit des Produkts. Damit diese allen Verbraucher/innen zugänglich sind, müssen sie in allen Amtssprachen abgedruckt werden.  Anregung  «1 Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a TabPG sind in allen Amtssprachen aufzuführen.»  «1a Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b und c TabPG sind in mindestens einer Amtssprache aufzuführen.»
13	1	С	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
13	2	b	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung

			streichen
14	2		Bemerkung Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.  Anregung streichen
15	2		Anregung «a. 25 Prozent der Fläche der Werbung»
15	3		Anregung streichen
16	1		Bemerkung
16 18	2		Ziel der Massnahmen der Tabakpräventionsgesetzgebung ist die Entwöhnung von giftigen und süchtig machenden Substanzen.
40	4		Anregung
Anh.1	2.1		Durchgängiges Ersetzen der falschen Bezeichnung «Raucherentwöhnung» durch den Begriff «Rauchentwöhnung».
22	1	d (neu)	Bemerkung  Der Konformitätsnachweis gilt auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch.  Anregung  1 Wer Zigaretten, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit auf dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte folgende Vorgaben einhalten:

				d. für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch: die Höchstmenge an Nikotin nach Anhang 2 Ziffer 2 TabPG.»
2	23	1a (neu)		Bemerkung Tests sollten von unabhängigen Labors durchgeführt werden. Drei der dreizehn aufgeführten akkreditierten Laboratorien befinden sich im Besitz von Philip Morris International.  Anregung «1a Ausgenommen werden Prüflabore, welche sich im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden.»
2	25	2		Bemerkung Problematische Zutaten werden teilweise in kleinsten Mengen zugegeben.  Anregung streichen
2	27	1	b	Begründung Bei Arzneimitteln beträgt die maximal erlaubte Einfuhrmenge, nicht zwei, sondern nur den geschätzten durchschnittlichen Verbrauch eines Monates.  Anregung «die eingeführte Menge übersteigt den geschätzten Durchschnittsverbrauch für einen Monat nicht.»
K	Кар. 5			Anregungen zu Kapitel 5 siehe Seiten 8 und 9 in diesem Dokument, zu den Art. 28ff und 33ff.
А	Anh. 1	2.1		Anregung Es sollte explizit erwähnt werden, dass der QR-Code als Teil des kombinierten Warnhinweises immer lesbar sein muss.
Α	Anh. 4	Punkt 3	Art 2 Ziff. 15	Anregung Ziffer «15. Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch nach Artikel 3 Buchstabe d des Tabakproduktegesetzes

	(neu)	(TabPG) deren Verpackung keinen Warnhinweis gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und b TabPG trägt, sowie gleichartige Produkte nach Artikel 2 der Tabakprodukteverordnung (TabPV), deren Verpackung keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis gemäss Artikel 13 TabPV trägt.»

Unser Fazit				
Х	Zustimmung			
Х	Änderungswünsche / Vorbehalte			
	Grundsätzliche Überarbeitung			
	Ablehnung			

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Swiss Olympic

Abkürzung der Firma / Organisation : SO

Adresse : Talgutzentrum 27 3063 Ittigen bei Bern

Kontaktperson : Nicole Werren

Telefon : 031 359 71 83

E-Mail : nicole.werren@swissolympic.ch

Datum : 21.09.2023

#### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

#### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	6
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	8
Unser Fazit	11
Anhang: Anleitung zum Finfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehlert Textmarke nicht definiert

Allgemein	Allgemeine Bemerkungen					
Name/Firma	Bemerkung/Anregung					
so	Tabak und Nikotinprodukte gefährden die Gesundheit, verursachen enorme Gesundheitskosten, führen zu frühzeitigem Tod und zu Verlust an Lebensjahren. Je nach Sportart ist der Konsum von Tabak- und Nikotinprodukten ein bedeutendes Thema (z.B. Konsum von Snus in vielen nordischen Sportarten). Mit dem Präventionsprogramm «cool and clean» engagiert sich Swiss Olympic seit Jahren für ein gesundheitsförderndes Umfeld im Sport und für den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor dem Einstieg in den Konsum der verschiedenen Produkte.					
SO	Das vom Parlament beschlossene Tabakproduktegesetz hat in folgenden Bereichen Defizite:					
	Faktischer Verzicht auf staatliche Kontrollmassnahmen betreffend der bereitgestellten Produkte. Anders als bei anderen Produkten zum oralen Gebrauch, wie Lebensmittel oder Medikamente, begnügt sich der Bund bei den gesundheitsgefährdenden Produkten im Tabak- und Nikotinsektor mit Selbstkontrollmassnahmen der Produzenten.					
	Kontrollmassnahmen betreffend der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten, wie zum Beispiel Testkäufe, sind im Gesetz ungenügend formuliert. Es gibt weiterhin keine Verpflichtung der Kantone durch den Bund für Testkäufe im Verbund mit Sanktionen (Bussen, Verbote). Onlinetestkäufe und anschliessende Sanktionen (Strafverfahren bei Verstössen werden durch das Tabakproduktegesetz sogar aktiv verhindert.					
	Dem Bereich Sanktionen (Bussen etc.) wurde im Tabakproduktegesetz vom Parlament zu wenig Beachtung geschenkt. Verstösse werden kaum geahndet.					

Erläuterno	Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 3 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")				
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung			
SO	2	Gleichartige Produkte			
		Das Angebot an Nikotinprodukten wächst extrem schnell. Immer neue Konsumformen werden entwickelt. Es ist von grosser Bedeutung, dass alle zurzeit verfügbaren und in Zukunft entwickelten Produkte zum Konsum von Tabak und Nikotin aber auch Produkte ohne Nikotin, die wie Tabak- und Nikotinprodukte konsumiert werden, als gleichartige Produkte deklariert werden. In Art. 7 soll somit folgende Änderung vorgenommen werden: «Der Nikotingehalt von gleichartigen Produkten darf nicht über 0 Milligramm liegen.			
SO	2	Warnhinweise			
		Es gilt insbesondere zu verhindern, dass die Verpackung an sich der Tabakindustrie weiterhin als Webefläche dient. Warnhinweise am sinnvollsten auf einer einheitlichen neutralen Verpackung (Plain Packaging) haben sich als wirkungsvolle Präventionsmassnahme erwiesen. Wir erachten es all zielführend, die Verpackung grundsätzlich neutral mit Warnhinweisen zu reglementieren.			
SO	2	Testkäufe			
		Testkäufe			
		<ul> <li>mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo nicht.</li> <li>dienen zur Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Verkaufspersonal.</li> </ul>			
		bilden die Grundlage für Sanktionen (Bussen etc.) bei Verstössen gegen das Gesetz.			
		Die fehlende Regelung zu (Online-) Testkäufen im Tabakproduktegesetz muss so rasch als möglich korrigiert werden. Ohne diese ist eine zufriedenstellende Regelung der (Online-)Testkäufe und der dazugehörigen Strafmassnahmen in dieser Verordnung nicht möglich.			
SO	2	Tabakwerbung			
		Der Zusammenhang zwischen Tabakwerbung (inkl. Promotion und Sponsoring) und zunehmendem Konsumverhalten ist durch zahlreiche Untersuchungen belegt.			

Tabakwerbung spielt beim Entscheid, ins Rauchen einzusteigen, eine bedeutende Rolle, insbesondere bei Jugendlichen. Das Parlament hat dem Potential von Werbeeinschränkungen zur Reduzierung des Tabakkonsums in der Bevölkerung und insbesondere bei Jugendlichen zu wenig Beachtung geschenkt. Es setzte weiterhin vor allem auf die gescheiterte «freiwillige Selbstbeschränkungen» der Tabakindustrie.

Aus diesem Grund haben Volk und Stände 2022 die Volksinitative «Kinder ohne Tabak», die Swiss Olympic unterstütz hat, angenommen. Die Umsetzt der Initiative bzw. die Revision des Tabakproduktegesetzes muss nun rasch geschehen, damit die Artikel zu Werbung in der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten in einem nächsten Schritt ebenfalls zügig dem Willen des Souveräns angepasst werden, insbesondere bei den Punkten: Einschränkung Tabakwerbung, -promotion und - sponsoring, sowie der Einführung effektiver Alterskontrollsysteme.

Erläuterno	<mark>ler Berich</mark>	t Kapitel 3 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
SO	8	Anders als bei Produkten im Lebensmittelrecht beschränken sich bei Tabak- und Nikotinprodukten die meisten Kontrollen auf Selbstkontrollen. Auch gibt es bislang keine internationalen Standards für diese neuen Produkte. Entsprechend wichtig ist es, den Konsumierenden genaue Angaben zu den Produktionsorten zu geben.
SO	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.
		Die Produktinformationen müssen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein.
SO	14	Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.
		Swiss Olympic lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos ab.
SO	15	In Anbetracht der laufenden Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative Kinder ohne Tabak, ist der Artikel zu Warnhinweisen bei Werbung und Sponsoring als Übergangslösung zu betrachten.
SO	16f	Der Gesetzgeber hat im Tabakproduktegesetz beschlossen, die kombinierten Warnhinweise weiterhin nur auf der Rückseite der Zigarettenprodukte anzubringen. Dennoch müssen zwingend Anpassungen vorgenommen werden, teils wegen technischen Entwicklungen (QR-Code auf Rauchstoppwebseite), teils wegen sonstigen Veränderungen (neues Rauchstopplogo).
		Bekannt ist, dass sich bei Warnhinweisen ein gewisser Abnutzungseffekt bei bisherigen Raucherinnen und Rauchern einstellt: Die Menschen gewöhnen sich mit der Zeit an immer gleich aussehende Warnhinweise und nehmen diese nicht mehr in gleichem Masse wie zu Beginn wahr. Entsprechend müssen die Fotografien regelmässig erneuert werden.
		Swiss Olympic begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.
SO	21	Selbstkontrollpflichten und Aufgaben der Behörden

		Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich der Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Insbesondere bei Produkten welche in Ländern mit weit niedrigeren Standards als in der Schweiz hergestellt werden, ist dies problematisch. Schon heute entsprechen diese Produkte vielfach nicht geltenden (EU-)Rechten.
SO	25	Tabak- und Nikotinprodukte verursachen teilweise massive Gesundheitsschäden. Anders als im Rest von Europa gibt es kein Verbot oder Einschränkungen bezüglich suchtverstärkender oder besonders toxischer Zusatzstoffe. Bei vielen besonders heimtückischen Stoffen genügt bereits die Beigabe geringer Mengen, um die beschriebene Wirkung zu erzeugen.
		Vor diesem Hintergrund müssen zwingend sämtliche Zutaten der Produkte aufgeführt werden.
SO	33ff	Swiss Olympic begrüsst grundsätzlich die Idee der Regulierung von Testkäufen durch den Bund. Bundesrat und Parlament sind jedoch gescheitert, dies im Tabakproduktegesetz entsprechend umzusetzen.
		Swiss Olympic fordert den Bundesrat auf, die Verordnung dahingehend anzupassen, dass diese den Kantonen als Grundlage für Kontroll- und Straf- bzw. Verwaltungsverfahren (z.B. Bussen) dient. Aus der Formulierung muss sich eine Verpflichtung an die Kantone ableiten, regelmässig entsprechende Kontrollen durchzuführen – und bei Verstössen – Sanktionsmassnahmen zu ergreifen.
		Die Regelung der Kontrollen (Käufe) und der Verfahren sollte zudem wesentlich stärker durch den Bund vorgegeben werden als nun vom Bundesrat vorgeschlagen (bis hin zur Aufnahme in die eidgenössische Ordnungsbussenverordnung).
		Vollkommen ungenügend ist die Situation bei den Testkäufen über das Internet. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft festhält, ist die Formulierung im Gesetz so mangelhaft, dass die Ergebnisse der Testkäufe nicht für Verfahren verwendet werden können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c). Damit sind Onlinetestkäufe faktisch nutzlos.
		Swiss Olympic fordert den Bundesrat auf, die aktuelle Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» zu nutzen, um die offensichtlichen Versäumnisse bei der Regelung der (Online-)Testkäufe zu korrigieren, welche nicht der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers entsprechen.
SO	Anhang 1	Wie bereits unter 16f erwähnt, gilt es dem Abnutzungseffekt von Warnhinweisen vorzubeugen. Dies gilt im besonderen Masse dem allgemeinen Warnhinweis, welcher seit nun rund zwanzig Jahren unverändert auf die Vorderseite der Produkte gedruckt wird. Entsprechend sinnvoll ist es, den allgemeinen Warnhinweis auch in die wechselnden Druckserien miteinzubeziehen.

		Swiss Olympic begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten und allgemeinen Warnhinweisen.
SO	Anhang 4	Wir weisen darauf hin, dass die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen ergänzt werden muss, da mit dem Beschluss zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen unterstellt sind.
		Für die im Passivrauchschutzgesetz (Art. 1 Abs. 4) definierten Zonen zum Konsum von elektronischen Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen, schlagen wir folgende Formulierung in der Passivrauchschutzverordnung vor: «Der Konsum von elektronischen Zigaretten oder Tabakprodukten zum Erhitzen ist in speziellen Verkaufsstellen (nach Art. 1 Abs. 4 Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen) in einem separaten Raum erlaubt, der
		<ul> <li>durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt;</li> <li>mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist.</li> <li>Die Räume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein.</li> <li>Ihre Fläche darf höchstens einen Drittel der Verkaufsfläche der Verkaufsstelle betragen oder maximal 10m2.</li> <li>Minderjährige haben keinen Zutritt zu den Räumen»</li> <li>Swiss Olympic fordert den Bundesrat auf, die Revision der Passivrauchschutzverordnung rasch an die Hand zu nehmen, damit die revidierte Verordnung in der ersten Hälfte 2024 in Kraft treten kann.</li> </ul>

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
SO	8	2		Bemerkung
				Das Fehlen internationaler Standards macht es notwendig, dass Konsumierende genau über die Produktionsorte informiert werden.
				Anregung
				«Ist ein Produktionsland nach Absatz 1 nicht eindeutig zu identifizieren, müssen nach Produktionsschritt sämtliche Länder einzeln aufgeführt werden.»

SO		_	
	10	2	<u>Bemerkung</u>
			Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.
			Anregung
			«Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, <u>auf einer neutral gestalteten Plattform</u> leicht zugänglich sein. In der Produktinformation ist die Internetadresse <u>und</u> der <i>Quick-Response-Code</i> (QR-Code) aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind. <u>Die Überschrift der Produktinformation in drei Amtssprachen lautet: 'Informationen zu Zutaten, Gebrauch, Warnungen und Kontaktangaben'</u> »
SO	14	2	Bemerkung
			Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.
			Anregung
			streichen
SO	15	2	Anregung
			«a <u>. 25 Prozent</u> der Fläche der Werbung»
SO	15	3	Anregung
			streichen
SO	25	2	Bemerkung
			Problematische Zutaten werden teilweise in kleinsten Mengen zugegeben.
			Anregung
			streichen

SO	Anh.	2.1	Anregung
	1		Es sollte explizit erwähnt werden, dass der QR-Code als Teil des kombinierten Warnhinweises immer lesbar sein muss.

Unser Fazit			
$\boxtimes$	Zustimmung		
$\boxtimes$	Änderungswünsche / Vorbehalte		
	Grundsätzliche Überarbeitung		
	Ablehnung		

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Lungenliga Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation : LLAG

Adresse : Hintere Bahnhofstrasse 8, 5001 Aarau

Kontaktperson : Carmen Rusch

Telefon : 062 832 49 20

E-Mail : carmen.rusch@llag.ch

Datum : 12.09.2023

#### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	7
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	10
Unser Fazit	15
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	16

Allgemeine Bemerkungen						
Name/Firma	Bemerkung/Anregung					
LLAG	Tabak- und Nikotinprodukte sind die einzigen Konsumgüter, die beim Konsum unvermeidlich teilweise massiv die Gesundheit schädigen und rasch zu einer sehr starken Abhängigkeit führen können.					
	Die Lungenliga betreut Menschen mit Lungen- und Atemwegserkrankungen, darunter auch die unheilbare Chronisch Obstruktive Lungenerkrankung (COPD). 90% der an COPD erkrankten Personen rauchen oder haben geraucht. In der Schweiz leben rund 400'000 Menschen mit COPD. Durch eine umfassende Regulierung von Tabakprodukten kann viel gesundheitliches Leid und für viele Menschen eine tödlich verlaufende Krankheit vermieden werden. Zudem können massiv Gesundheitskosten eingespart werden.					
LLAG	Der Verordnungsentwurf spiegelt die Defizite und Schwächen des in dieser Form vom Parlament beschlossenen Tabakproduktegesetzes wider:					
	<ul> <li>Faktischer Verzicht auf staatliche Kontrollmassnahmen betreffend die bereitgestellten Produkte. Anders als bei anderen Produkten zum oralen Gebrauch wie Lebensmittel oder Medikamente, begnügt sich der Bund bei den gesundheitsgefährdenden Produkten im Tabak- und Nikotinsektor mit Selbstkontrollmassnahmen der Produzenten.</li> </ul>					
	<ul> <li>Kontrollmassnahmen betreffend Einhaltung der gesetzlichen Pflichten, wie zum Beispiel Testkäufe, sind im Gesetz ungenügend formuliert.</li> <li>Es gibt weiterhin keine Verpflichtung der Kantone durch den Bund für Testkäufe im Verbund mit Sanktionen (Bussen, Verbote).</li> <li>Onlinetestkäufe und anschliessende Sanktionen (Strafverfahren) bei Verstössen werden durch das Tabakproduktegesetz sogar aktiv verhindert.</li> </ul>					
	Dem Bereich Sanktionen (Bussen etc.) wurde im Tabakproduktegesetz vom Parlament zu wenig Beachtung geschenkt. Verstösse werden kaum geahndet.					
LLAG	Trotz dieser gesetzlichen Grundlage sieht die LLAG bei der Verordnung insgesamt noch ein Verbesserungspotential bei den Massnahmen zu Produktkontrolle und Kontrollpflichten, sowie den Testkäufen und den Massnahmen zur Ahndung von Verstössen.					
LLAG						

Erläuterno	Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")				
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung			
LLAG	2	Gleichartige Produkte			
		In den letzten zehn Jahren hat sich der grosse, aber übersichtliche Markt von Tabakrauchprodukten zu einem noch grösseren unübersichtlichen Markt unterschiedlichster Tabak- und Nikotinprodukten entwickelt. Ein Markt mit giftigen und gesundheitsschädlichen Produkten, über welchen der Staat aktuell faktisch die Übersicht und Kontrolle verloren hat. Ein Grund für dieses Versagen war der fehlende politische Wille, sich einer umfassenden Regulierung anzunehmen.			
		Insbesondere zwei gesundheitsgefährdende Produkte haben in den letzten Jahren bei Minderjährigen und Jugendlichen einen bedenklichen Erfolg feiern können:			
		<ul> <li>E-Zigaretten enthalten toxische Substanzen, die im Tabakrauch nicht vorliegen, und auch das Nikotin kann für Jugendliche schwerwiegende Folgen haben. Obwohl ein nach heutiger Evidenz geringeres tabakbedingtes toxisches Potenzial im Vergleich zu Tabakrauchprodukten vorliegt, dürfen diese Produkte keinesfalls als harmlos betrachtet werden, insbesondere deshalb, weil gerade bei jungen Konsumierenden ein grosses Suchtpotenzial besteht. Zu den langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen von E-Zigaretten liegt derzeit noch zu wenig Evidenz vor, hingegen ist bereits bekannt, dass der Konsum von E-Zigaretten akute Atemwegsentzündungen begünstigen.</li> </ul>			
		<ul> <li>Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen.</li> </ul>			
		Des Weiteren ist anzumerken, dass Tabakprodukte zum Erhitzen bei Tabakkonsumentinnen und -konsumenten höchstens zu einer Suchtverlagerung führen. Diese Menschen konsumieren somit langfristig weiter Tabak, anstatt einen Rauchstopp anzustreben.			
LLAG	2	Warnhinweise			
		Die Verpackung der Tabak- und Nikotinwaren ist eine wichtige Werbefläche für die Tabakindustrie. Die farbigen Schachteln mit den prominent aufgedruckten Markennamen wirken vor allem auf Jugendliche und Neukonsumentinnen und -konsumenten attraktiv und täuschen über die Gesundheitsrisiken des Tabak- und Nikotinkonsums hinweg.			
		Die Schweiz ist mit einer durchschnittlichen Grösse der Warnhinweise von 56% der Gesamtfläche auf einem der hintersten Ränge in Europa. Die meisten Mitglieder der EU, Norwegen und Grossbritannien schneiden deutlich besser ab als die Schweiz. Dies wird auf nicht absehbare Zeit so bleiben, da die rückständigen Bestimmungen in das neue Tabakproduktegesetz (TabPG) übernommen			

	ı	,
		wurden: dies bedeutet, dass in den nächsten Jahren keine Ausdehnung der Grösse der Warnhinweise möglich ist. Wir bedauern dies sehr.
		Auf internationaler Ebene werden laufend Fortschritte bei der Umsetzung von Gesundheitswarnungen auf Verpackungen erzielt, indem viele Länder den Anteil der Warnhinweise stetig erhöhen. Der weltweite Trend zu grösseren, bebilderten Gesundheitswarnungen auf der Vorder- und Rückseite der Packungen nimmt kontinuierlich zu. Die Schweiz hingegen hat den Anschluss verloren, wie auch das Beispiel der nächsten Stufe der Tabakprävention – die Einführung von neutralen Verpackungen – zeigt.
		Neutrale Verpackungen ohne die spezifischen Markenelemente, im Englischen «Plain Packaging» genannt, die mit grossen bildlichen Warnhinweisen versehen sind, gelten zusammen mit Preiserhöhungen und umfassenden Werbeverboten als eine der wirksamsten Massnahmen der Tabakprävention. Verschiedene Studien haben bereits gezeigt, dass neutrale Verpackungen das Rauchen bzw. den Raucheinstieg unattraktiver machen:
		Neutrale Verpackungen
		werden als wirksam erachtet, um Jugendliche davon abzuhalten, mit dem Rauchen anzufangen.
		helfen, darüber nachzudenken, den eigenen Tabakkonsum zu reduzieren oder ganz mit dem Rauchen aufzuhören.
LLAG	2	Testkäufe
		Testkäufe
		mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo nicht.
		dienen zur Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Verkaufspersonal.
		bilden die Grundlage für Sanktionen (Bussen etc.) bei Verstössen gegen das Gesetz.
		Die Ergebnisse können auch dazu genutzt werden, breite Bevölkerungsgruppen mit dem Thema Jugendschutz zu erreichen:
		Beim Alkohol haben Testkäufe seit dem Jahr 2000 schweizweit zu einer drastischen Reduktion von widerrechtlichen Alkoholverkäufen an Jugendliche geführt.
		Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/oder Sanktionsmöglichkeiten ist in vielen Kantonen ungenügend. Trotzdem hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, verbindlich festzulegen, dass die Kantone Kontrollmassnahmen zwingend mit Sanktionsmassnahmen zu verbinden haben. Der unhaltbare Zustand bei Onlinetestkäufen formuliert der Bundesrat im erläuternden Bericht selbst: «Online-Testkäufe sind gestützt auf die neuen Rechtsgrundlagen im TabPG und im LMG jedoch nicht möglich, da Testkäufe die Anonymität

		der Minderjährigen voraussetzen.»
		Die fehlerhafte Formulierung im Tabakproduktegesetz muss so rasch als möglich korrigiert werden. Ohne diese ist eine zufriedenstellende Regelung der (Online-)Testkäufe und der dazugehörigen Strafmassnahmen in dieser Verordnung nicht möglich.
LLAG	2	Selbstkontrollpflichten und Aufgaben der Behörden
		Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich der Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Insbesondere bei Produkten welche in Ländern mit weit niedrigeren Standards als in der Schweiz hergestellt werden, ist dies problematisch. Schon heute erfüllen diese Produkte vielfach nicht die geltenden (EU-)Rechte.
LLAG	2	Tabakwerbung
		Der Zusammenhang zwischen Tabakwerbung (inkl. Promotion und Sponsoring) und zunehmendem Konsumverhalten ist durch zahlreiche Untersuchungen belegt.
		Tabakwerbung spielt beim Entscheid, ins Rauchen einzusteigen, eine bedeutende Rolle, insbesondere bei Jugendlichen. Das Parlament hat dem Potential von Werbeeinschränkungen zur Reduzierung des Tabakkonsums in der Bevölkerung und insbesondere bei Jugendlichen zu wenig Beachtung geschenkt. Es setzte weiterhin vor allem auf die gescheiterte «freiwillige Selbstbeschränkungen» der Tabakindustrie.
		Aus diesem Grund haben Volk und Stände 2022 die Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» angenommen. Die Umsetzung der Initiative bzw. die Revision des Tabakproduktegesetzes muss nun rasch geschehen, damit die Artikel zu Werbung in der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten in einem nächsten Schritt ebenfalls zügig dem Willen des Souveräns angepasst werden, insbesondere bei den Punkten: Einschränkung Tabakwerbung, -promotion und -sponsoring, sowie der Einführung effektiver Alterskontrollsysteme.
LLAG		

Erläuterno	<mark>ler Beric</mark> h	nt Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
LLAG	5	E-Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen werden in ähnlicher Weise wie Lebensmittel konsumiert. Entsprechend streng müssen die Vorschriften bezüglich der Inhaltstoffe sein. Der Verweis des Bundesrates auf die Bestimmungen ist korrekt, aber unvollständig: Die EU bzw. die Mitgliedstaaten der EU verbieten Dutzende von Zusatzstoffen. Somit relativiert sich das Fehlen von EU-Bestimmungen zur Reinheit. Da der Schweizer Gesetzgeber das Verbot solcher besonders gefährlicher Zusatzstoffe abgelehnt hat, muss die Verordnung zwingend strengere Vorschriften bezüglich der Produktreinheit enthalten.
LLAG	8	Anders als bei Produkten im Lebensmittelrecht beschränken sich bei Tabak- und Nikotinprodukten die meisten Kontrollen auf Selbstkontrollen. Auch gibt es bislang keine internationalen Standards für diese neuen Produkte. Entsprechend wichtig ist es, den Konsumierenden genaue Angaben zu den Produktionsorten zu geben.
LLAG	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Dies ist bedauerlich. Diese Regelung darf nun jedoch nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.
		Die Produktinformationen müssen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein.
LLAG	13	Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken.»
		Die LLAG schlägt vor, für Hanfprodukte den spezifischen Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen» zu verwenden.
LLAG	14	Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist ebenfalls beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.
		Die LLAG lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos ab.
LLAG	15	In Anbetracht der laufenden Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative Kinder ohne Tabak, ist der

		Artikel zu Warnhinweisen bei Werbung und Sponsoring als Übergangslösung zu betrachten.
LLAG	16f	Der Gesetzgeber hat im Tabakproduktegesetz beschlossen, die kombinierten Warnhinweise weiterhin nur auf der Rückseite der Zigarettenprodukte anzubringen. Dennoch müssen zwingend Anpassungen vorgenommen werden, teils wegen technischen Entwicklungen (QR-Code auf Rauchstoppwebseite), teils wegen sonstigen Veränderungen (neues Rauchstopplogo).
		Bekannt ist, dass sich bei Warnhinweisen ein gewisser Abnutzungseffekt bei bisherigen Raucherinnen und Rauchern einstellt: Die Menschen gewöhnen sich mit der Zeit an immer gleich aussehende Warnhinweise und nehmen diese nicht mehr in gleichem Masse wie zu Beginn wahr. Entsprechend müssen die Fotografien regelmässig erneuert werden.
		Die LLAG begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.
LLAG	25	Tabak- und Nikotinprodukte verursachen teilweise massive Gesundheitsschäden. Anders als im Rest von Europa gibt es kein Verbot oder Einschränkungen bezüglich suchtverstärkender oder besonders toxischer Zusatzstoffe. Bei vielen besonders heimtückischen Stoffen genügt bereits die Beigabe geringer Mengen, um die beschriebene Wirkung zu erzeugen.
		Vor diesem Hintergrund müssen zwingend sämtliche Zutaten der Produkte aufgeführt werden.
LLAG	28 ff	Die gesetzliche Trennung von Tabak und Lebensmitteln durch die Einführung des Tabakproduktegesetzes war ein richtiger und überfälliger Schritt. Die erwiesenermassen gesundheitsschädlichen Tabak- und Nikotinprodukte sind <i>keine</i> Lebensmittel.
		Leider wurde von Bundesrat und Parlament im Gesetzgebungsprozess zum Tabakproduktegesetz zu wenig beachtet, dass man vom im Lebensmittelrecht geltenden Grundsatz «verboten ist, was nicht erlaubt ist», zum Grundsatz «erlaubt ist, was nicht verboten ist», wechselte. Für Produkte, die gesundheitsgefährdend sind und konsumiert werden, ein fataler Fehler. Insbesondere, da der Gesetzgeber es ablehnte eine umfassende Verbotsliste von besonders gefährlichen Substanzen zu erlassen. Entsprechend diesem Gedanken wurde leider auch vom Prinzip, dass Produkte kontrolliert zugelassen werden müssen, zum Prinzip «Selbstkontrolle» ein Wechsel vollzogen. Der Teil «Kontrolle und Sanktionen» im Gesetz ist vollkommen ungenügend ausgestaltet für toxische Produkte, die wie Lebensmittel konsumiert werden.
		Die Folgen sind klar: Die bereits heute von der Masse der Produkte ressourcenmässig überforderten Kontrollorgane an der Grenze und in den Kantonen werden weiter unter Druck kommen. Die stichprobenartigen Kontrollen der Kantone der ungeprüften neuen Tabak- und Nikotinprodukte zeigt, dass diese mehrheitlich nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
		Der beschriebene Grundsatzfehler des Tabakproduktegesetzes ist in der Verordnung zum Gesetz nicht mehr zu korrigieren. Es bleibt jedoch noch die Möglichkeit, kleine Korrekturen in den Details vorzunehmen. Die LLAG fordert deshalb den Bundesrat auf, den noch vorhandenen minimalen Rahmen für staatliche Kontrollen und Sanktionen voll auszuschöpfen.

LLAG	33 ff	Die LLAG begrüsst grundsätzlich die Idee der Regulierung von Testkäufen durch den Bund. Bundesrat und Parlament sind jedoch gescheitert, dies im Tabakproduktegesetz entsprechend umzusetzen.
		Die LLAG fordert den Bundesrat auf, die Verordnung dahingehend anzupassen, dass diese den Kantonen als Grundlage für Kontroll- und Straf- bzw. Verwaltungsverfahren (z.B. Bussen) dient. Aus der Formulierung muss sich eine Verpflichtung an die Kantone ableiten, regelmässig entsprechende Kontrollen durchzuführen – und bei Verstössen – Sanktionsmassnahmen zu ergreifen.
		Die Regelung der Kontrollen (Käufe) und der Verfahren sollte zudem wesentlich stärker durch den Bund vorgegeben werden als nun vom Bundesrat vorgeschlagen (bis hin zur Aufnahme in die eidgenössische Ordnungsbussenverordnung).
		Vollkommen ungenügend ist die Situation bei den Testkäufen über das Internet. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft festhält, ist die Formulierung im Gesetz so mangelhaft, dass die Ergebnisse der Testkäufe nicht für Verfahren verwendet werden können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c). Damit sind Onlinetestkäufe faktisch nutzlos.
		Die LLAG fordert den Bundesrat auf, die aktuelle Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» zu nutzen, um die offensichtlichen Versäumnisse bei der Regelung der (Online-)Testkäufe zu korrigieren, welche nicht der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers entsprechen.
LLAG	Anhang I	Wie bereits unter 16f erwähnt, gilt es dem Abnutzungseffekt von Warnhinweisen vorzubeugen. Dies gilt im besonderen Masse dem allgemeinen Warnhinweis, welcher seit nun rund zwanzig Jahren unverändert auf die Vorderseite der Produkte gedruckt wird. Entsprechend sinnvoll ist es, den allgemeinen Warnhinweis auch in die wechselnden Druckserien miteinzubeziehen.
		Die LLAG begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten und allgemeinen Warnhinweisen.
LLAG	Anhang 4	Wir weisen darauf hin, dass die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen ergänzt werden muss, da mit dem Beschluss zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen unterstellt sind.
		Für die im Passivrauchschutzgesetz (Art. 1 Abs. 4) definierten Zonen zum Konsum von elektronischen Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen, schlagen wir folgende Formulierung in der Passivrauchschutzverordnung vor: «Der Konsum von elektronischen Zigaretten oder Tabakprodukten zum Erhitzen ist in speziellen Verkaufsstellen (nach Art. 1 Abs. 4 Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen) in einem separaten Raum erlaubt, der
		<ul> <li>durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt;</li> <li>mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist.</li> </ul>

	Die Räume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein.
	Ihre Fläche darf höchstens einen Drittel der Verkaufsfläche der Verkaufsstelle betragen oder maximal 10m².
	Minderjährige haben keinen Zutritt zu den Räumen.»
	Die LLAG fordert den Bundesrat auf, die Revision der Passivrauchschutzverordnung rasch an die Hand zu nehmen, damit die revidierte Verordnung in der ersten Hälfte 2024 in Kraft treten kann.
LLAG	

Verordnur	/erordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung		
LLAG	5			Bemerkung  Die Formulierung, dass «unvermeidliche Spuren» von potenziell gesundheitsschädlichen Stoffen im Produkt akzeptiert werden, ist inakzeptabel.  Anregung  «Die Flüssigkeit darf keine anderen Substanzen enthalten als die gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d TabPG gemeldeten.» Rest streichen.		
LLAG	8	2		Bemerkung  Das Fehlen internationaler Standards, macht es notwendig, dass Konsumierende genau über die Produktionsorte informiert werden.  Anregung  «Ist ein Produktionsland nach Absatz 1 nicht eindeutig zu identifizieren, müssen nach Produktionsschritt sämtliche Länder einzeln aufgeführt werden.»		

LLAG	10	2		Bemerkung Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.  Anregung «Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, auf einer neutral gestalteten Plattform leicht zugänglich sein. In der Produktinformation ist die Internetadresse und der Quick-Response-Code (QR-Code) aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind. Die Überschrift der Produktinformation in drei Amtssprachen lautet: 'Informationen zu Zutaten, Gebrauch, Warnungen und Kontaktangaben'»
LLAG	11	1, 1a		Bemerkung  Die Sachbezeichnungen nach Art. 11 TabPG enthalten wichtige Informationen zu Art und Beschaffenheit des Produkts. Damit diese allen Verbraucher/innen zugänglich sind, müssen sie in allen Amtssprachen abgedruckt werden.  Anregung  «1 Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a TabPG sind in allen Amtssprachen aufzuführen.»  «1a Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b und c TabPG sind in mindestens einer Amtssprache aufzuführen.»
LLAG	13	1	С	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
LLAG	13	2	b	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung

				streichen
LLAG	14	2		Bemerkung
				Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.
				Anregung
				streichen
LLAG	15	2		Anregung
				«a. 25 Prozent der Fläche der Werbung»
LLAG	15	3		Anregung
				streichen
LLAG	16	1		Bemerkung
	16	2		Ziel der Massnahmen der Tabakpräventionsgesetzgebung ist die Entwöhnung von giftigen und süchtig
	18			machenden Substanzen.
	40	4		Anregung
	Anh.1	2.1		Durchgängiges Ersetzen der falschen Bezeichnung «Raucherentwöhnung» durch den Begriff «Rauchentwöhnung».
LLAG	22	1	d (neu)	Bemerkung
				Der Konformitätsnachweis gilt auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch.
				Anregung
				1 Wer Zigaretten, <u>Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</u> oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit auf dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte folgende Vorgaben einhalten:

				d. für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch: die Höchstmenge an Nikotin nach Anhang 2 Ziffer 2 TabPG.»
LLAG	23	1a (neu)		Bemerkung Tests sollten von unabhängigen Labors durchgeführt werden. Drei der dreizehn aufgeführten akkreditierten
				Laboratorien befinden sich im Besitz von Philip Morris International.
				Anregung
				<u>«1a Ausgenommen werden Prüflabore, welche sich im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden.»</u>
LLAG	25	2		Bemerkung
				Problematische Zutaten werden teilweise in kleinsten Mengen zugegeben.
				Anregung
				streichen
LLAG	27	1	b	Begründung
				Bei Arzneimitteln beträgt die maximal erlaubte Einfuhrmenge, nicht zwei, sondern nur den geschätzten durchschnittlichen Verbrauch eines Monates.
				Anregung
				«die eingeführte Menge übersteigt den geschätzten Durchschnittsverbrauch für einen Monat nicht.»
LLAG	Kap. 5			Anregungen zu Kapitel 5 siehe Seiten 8 und 9 in diesem Dokument, zu den Art. 28ff und 33ff.
LLAG	Anh. 1	2.1		Anregung
				Es sollte explizit erwähnt werden, dass der QR-Code als Teil des kombinierten Warnhinweises immer lesbar sein muss.
LLAG	Anh. 4	Punkt 3	Art 2	Anregung
			Ziff. 15	Ziffer «15. Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch nach Artikel 3 Buchstabe d des Tabakproduktegesetzes

		(neu)	(TabPG) deren Verpackung keinen Warnhinweis gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und b TabPG trägt, sowie gleichartige Produkte nach Artikel 2 der Tabakprodukteverordnung (TabPV), deren Verpackung keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis gemäss Artikel 13 TabPV trägt.»
LLAG			

Unser	Unser Fazit					
Х	Zustimmung					
Х	Änderungswünsche / Vorbehalte					
	Grundsätzliche Überarbeitung					
	Ablehnung					

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : mfe – Haus- und Kinderärzte Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : mfe

Adresse : Effingerstrasse 2, 3011 Bern

Kontaktperson : Reto Wiesli

Telefon : 031 508 36 10

E-Mail : reto.wiesli@hausaerzteschweiz.ch

Datum : 30.9.2023

#### Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	;
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	
Unser Fazit	
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert

Allgemein	Allgemeine Bemerkungen				
Name/Firma	Bemerkung/Anregung				
mfe	mfe ist eine zentrale Trägerorganisation des Vereins "Kinder ohne Tabak", der die gleichnamige Volksinitiative lanciert und am 13. Februar 2022 in der Volksabstimmung durchgebracht hat. Die Initiative wurde nicht zurückgezogen, weil das Tabakproduktegesetz, das das Parlament im Oktober 2021 verabschiedet hat, kein valabler Gegenvorschlag war.				
mfe	Dieser Verordnungsentwurf basiert auf ebendieser ersten Fassung des Tabakproduktegesetzes vom Oktober 2021. Entsprechend lückenhaft ist diese Verordnung. Sie ist jedoch als relevant in jenen Bereichen zu verstehen, die durch die Initiative nicht touchiert werden. Darauf konzentriert sich mfe in seiner Vernehmlassungsantwort.				
mfe	Jedes Jahr sterben in der Schweiz 9500 Menschen vorzeitig an den Folgen des Tabakkonsums, der damit zu den grössten Problemen der öffentlichen Gesundheit gehört. Der Tabakkonsum verursacht zahlreiche nichtübertragbare Krankheiten, und die Kosten für deren medizinische Behandlung belaufen sich auf 3 Milliarden Franken pro Jahr.				
mfe	Die Tabakprodukteverordnung regelt Bestimmungen zu den gleichartigen Produkten, den kombinierten Warnhinweisen sowie die Durchführung von Testkäufen. Somit ist die VE-TabPV insbesondere in der Steuerung der Umsetzung der Gesetzgebung relevant – auch im Hinblick auf den parallel laufenden Gesetzgebungsprozess, der Kinder und Jugendliche besser vor Tabakwerbung schützen soll. Damit dies effektiv geschehen kann, braucht es nicht nur Bestimmungen über Online-Werbung, sondern auch die Möglichkeit, Online-Testkäufe durchführen zu können. Hier besteht Handlungsbedarf in der Umsetzung der E-ID, da sonst die reale Gefahr besteht, dass die Bemühungen, über Testkäufe Wirkung zu erzielen, hinfällig werden.				
mfe	mfe begrüsst, dass mit der VE-TabPV die Verordnungen aus der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung entfallen. Diese Entflechtung ist überfällig, denn die historische Zuordnung konnte zur Verharmlosung der zu regulierenden Substanzen führen.				

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")				
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung		
mfe	2	Gleichartige Produkte		
		Die meisten Verkaufsstellen haben nikotin- und tabakhaltige Produkte wie auch nikotin- und tabakfreie Produkte im Sortiment.  Damit ist die Gefahr gegeben, dass Konsumenten auf süchtig machende und gesundheitsgefährdende Substanzen oder Konsumformen umsteigen. Es ist deshalb zu begrüssen, dass auch die tabak- und nikotinfreien Produkte zukünftig der VE-TabPV unterstellt sind, um dieselben Einschränkungen (Verkauf, Werbung, Warnung) zu ermöglichen.		
mfe	2	Warnhinweise		
		Die Anpassungen der Warnhinweise sind begrüssenswert, dürfen aber nicht bei der Anpassung des farblichen Hintergrundes der Warnhinweise und neuen Fotos enden. Die WHO empfiehlt bereits seit 2018 neutrale Packungen, um		
		die Attraktivität von Tabakprodukten zu mindern		
		die Nutzung der Schachtel für Werbung zu verhindern		
		irreführende Packungsinformationen über vermeintlich gefährlichere und weniger gefährliche Produkte zu verhindern		
		die Sichtbarkeit und Effekte der Warnhinweise zu erhöhen		
		Die VE-TabPV sollte diesbezüglich ausgeweitet werden bzw. den Boden zu diesem Schritt ebnen.		
mfe	2	Testkäufe		
		Gerade junge Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche kaufen Online ein – auch Produkte, die der VE-TabPV unterstehen. Können Online keine Testkäufe durchgeführt werden, da die Anonymität nicht garantiert werden kann, entsteht hier eine Lücke, in der Einschränkungen und Kontrollen umgangen werden können. mfe fordert eine rasche Anpassung der nötigen Gesetzgebung, um diese Lücke zu schliessen.		

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"				
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung		
mfe	7	mfe begrüsst die Einführung einer Obergrenze des Nikotingehaltes für gleichartige Produkte.		
mfe	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.		
		Die Produktinformationen müssen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein.		
mfe	13	Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken.»		
		mfe schlägt vor, für Hanfprodukte den spezifischen Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen» zu verwenden.		
mfe	14	Zigarren und Zigarillos sind Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.		
		mfe lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos in aller Form ab.		
mfe	16-20	mfe begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.		

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
mfe	10	2		Bemerkung Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.

				Anregung
				Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, <u>auf einer neutral gestalteten Plattform</u> leicht zugänglich sein. In der Produktinformation sind die Internetadresse <u>und</u> der QR-Code aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind.
mfe	13	1	С	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
mfe	13	2	b	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
mfe	14	2		Bemerkung Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.  Anregung streichen
mfe	15	3		Anregung streichen

Unser	Unser Fazit			
	Zustimmung			
$\boxtimes$	Änderungswünsche / Vorbehalte			
	Grundsätzliche Überarbeitung			
	Ablehnung			

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte

Abkürzung der Firma / Organisation : vsao

Adresse : Bollwerk 10, 3001 Bern

Kontaktperson : Philipp Thüler

Telefon :+41 31 350 44 82

E-Mail : thueler@vsao.ch

Datum : 29.09.2023

#### Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	;
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	!
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	!
Unser Fazit	
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	•

Allgemein	Allgemeine Bemerkungen					
Name/Firma	Bemerkung/Anregung					
vsao	Jedes Jahr sterben in der Schweiz 9500 Menschen vorzeitig an den Folgen des Tabakkonsums, der damit zu den grössten Problemen der öffentlichen Gesundheit gehört. Der Tabakkonsum verursacht zahlreiche nichtübertragbare Krankheiten, und die Kosten für deren medizinische Behandlung belaufen sich auf 3 Milliarden Franken pro Jahr.					
vsao	Die Tabakprodukteverordnung regelt Bestimmungen zu den gleichartigen Produkten, den kombinierten Warnhinweise sowie die Durchführung von Testkäufen. Somit ist die VE-TabPV insbesondere in der Steuerung der Umsetzung der Gesetzgebung relevant – auch im Hinblick auf den parallel laufenden Gesetzgebungsprozess, der Kinder und Jugendliche besser vor Tabakwerbung schützen soll. Damit dies effektiv geschehen kann, braucht es nicht nur Bestimmungen über Online-Werbung sondern auch die Möglichkeit, Online-Testkäufe durchführen zu können. Hier besteht Handlungsbedarf in der Umsetzung der E-ID, da sonst die reale Gefahr besteht, dass die Bemühungen, über Testkäufe Wirkung zu erzielen, hinfällig werden.					
vsao	Der vsao begrüsst, dass mit der VE-TabPV die Verordnungen aus der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung entfallen. Diese willkürliche Zuordnung kann zu einer Verharmlosung der zu regulierenden Substanzen führen.					

Erläuterno	Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")			
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung		
vsao	2	Gleichartige Produkte		
		Die meisten Verkaufsstellen haben nikotin- und tabakhaltige Produkte wie auch nikotin- und tabakfreie Produkte im Sortiment.  Damit ist die Gefahr gegeben, dass Konsument:innen auf süchtig machende und gesundheitsgefährdende Substanzen oder Konsumformen umsteigen. Es ist deshalb zu begrüssen, dass auch die tabak- und nikotinfreien Produkte zukünftig der VE-TabPV unterstellt sind, um dieselben Einschränkungen (Verkauf, Werbung, Warnung) zu ermöglichen.		
vsao	2	Warnhinweise		
		Die Anpassungen der Warnhinweise sind begrüssenswert, sollten aber nicht bei der Anpassung des farblichen Hintergrundes der Warnhinweise und neuen Fotos enden. Die WHO empfiehlt bereits seit 2018 neutrale Packungen,		
		um die Attraktivität von Tabakprodukten zu mindern		
		damit die Schachtel nicht für Werbung genutzt wird		
		um irreführende Packungsinformationen über vermeintlich gefährlichere und weniger gefährliche Produkte zu verhindern		
		um die Sichtbarkeit und Effekte der Warnhinweise zu erhöhen		
		Die VE-TabPV sollte diesbezüglich ausgeweitet werden		
vsao	2	Testkäufe		
		Gerade junge Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche kaufen online ein – auch Produkte, die der VE-TabPV unterstehen. Können online keine Testkäufe durchgeführt werden, da die Anonymität nicht garantiert werden kann, entsteht hier eine Lücke, um den Einschränkungen und Kontrollen zu entgehen. Der vsao fordert eine rasche Anpassung der nötigen Gesetzgebung um diese Lücke zu schliessen.		

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"				
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung		
vsao	7	Der vsao begrüsst die Einführung einer Obergrenze des Nikotingehaltes für gleichartige Produkte.		
vsao	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.		
		Die Produktinformationen müssen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein.		
vsao	13	Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken.»		
		Der vsao schlägt vor, für Hanfprodukte den spezifischen Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen» zu verwenden.		
vsao	14	Zigarren und Zigarillos sind Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.		
		Der vsao lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos ab.		
vsao	16-20	Der vsao begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.		

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
vsao	10	2		Bemerkung Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.

				Anregung
				«Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, <u>auf einer neutral gestalteten Plattform</u> leicht zugänglich sein. In der Produktinformation ist die Internetadresse <u>und</u> der QR-Code aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind.
vsao	13	1	С	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
vsao	13	2	В	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
vsao	14	2		Bemerkung Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.  Anregung streichen
vsao	15	3		Anregung streichen

Unser	Unser Fazit				
	Zustimmung				
$\boxtimes$	Änderungswünsche / Vorbehalte				
	Grundsätzliche Überarbeitung				
	Ablehnung				

### Avis donné par

Nom /	entreprise /	organisation :	Centre	univers	itaire d	e médecine	générale	et santé	publique	(Unisanté)

Abréviation de l'entreprise / organisation : Unisanté

Adresse: Route de Berne 113, 1010 Lausanne

Personne à contacter : Luc Lebon

Téléphone: 021 545 10 26

Courrier électronique : Luc.Lebon@unisante.ch

Date: 24 août 2023

#### Remarques importantes:

- 1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
- 2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
- 3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
- 4. Nous vous serions reconnaissants de bien vouloir saisir vos commentaires de fond sous "Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)" et non pas dans le rapport explicatif.
- 5. Veuillez faire parvenir votre avis au format Word d'ici au 12 octobre 2023 aux adresses suivantes : tabakprodukte@bag.admin.ch
- 6. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

#### Table des matières

Remarques générales	<b>;</b>
Rapport explicatif (sans le chapitre 2 « Explications relatives aux différents articles »)	4
Rapport explicatif chapitre 2 « Explications relatives aux différents articles »	
Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)	
Notre conclusion	14

Remarque	Remarques générales				
Nom/société	Remarque/suggestion				
Unisanté	Les produits du tabac (et les produits similaires) représentent un des principaux facteurs de risque des maladies non-transmissibles (MNT) et sont la première cause de mortalité évitable en Suisse. Les produits du tabac ou contenant de la nicotine peuvent par ailleurs entrainer rapidement une forte dépendance. En outre, la consommation des nouveaux produits est en augmentation chez les jeunes (données <u>HBSC 2022</u> ).				
	Dans ce contexte, la mise en œuvre de la Convention-cadre pour la lutte antitabac (CCLAT) de l'Organisation mondiale de la santé (OMS) représente un instrument puissant pour la prévention des maladies chroniques et décès prématurés liés au tabagisme et appelle à des mesures structurelles fortes pour la santé publique.				
	Les points forts du projet de l'OPTab sont :				
	<ul> <li>L'inclusion large des produits similaires aux dispositions de la LPTab (chapitre 1);</li> <li>Les exigences relatives à la sécurité et à la composition des produits (chapitre 2);</li> <li>Les images utilisées pour la première série de mises en garde combinées provenant de l'OMS (chapitre 3);</li> <li>Une méthodologie claire pour les cantons concernant les achats tests (chapitre 5);</li> <li>Le regroupement des mesures existantes et nouvelles au sein d'une seule ordonnance (annexe 4).</li> </ul>				
	L'OPTab présente néanmoins plusieurs points d'amélioration. Il serait ainsi important de :				
	<ul> <li>Limiter la teneur en nicotine d'un maximum de produits et lister tous les composants dans la liste des ingrédients (chapitre 2);</li> <li>Préciser des exigences d'information, notamment les emballages, avertissements et notices d'information (chapitre 3);</li> <li>Améliorer le système d'enregistrement et de contrôle des produits, ainsi que préciser la restriction de vente aux mineurs (chapitre 4);</li> <li>Ajuster les détails sur l'organisation des achats tests et ajouter des dispositions pour permettre des achats tests en ligne (chapitre 5);</li> <li>Compléter les ordonnances sur la mise sur le marché (OPPEtr) et sur la protection contre le tabagisme passif (OPTP) (annexe 4).</li> </ul>				
	La loi sur les produits du tabac (LPTab) devra être prochainement révisée pour inclure les exigences de l'initiative « enfants sans tabac ». Pour rappel, Unisanté proposait notamment d'assurer des contrôles réguliers des restrictions publicitaires ainsi que d'interdire les automates et l'exposition de produits du tabac dans les points de vente accessibles aux mineurs. Cette révision serait également l'occasion de renforcer les sanctions prévues (actuellement pas dissuasives) et d'introduire le paquet neutre (l'emballage étant de facto un support marketing).				
	En résumé : l'ordonnance dans son ensemble est une bonne base et présente encore un potentiel d'amélioration, en particulier en ce qui concerne les mesures de contrôle des produits, les avertissements, les achats tests et les exceptions au principe du Cassis de Dijon. Diverses précisions techniques doivent encore être apportées afin d'éviter de possibles failles au détriment de l'intérêt général de santé publique.				

Rapport ex	xplicatif (e	xcepté chapitre 2 « Commentaire des dispositions »)
Nom/société	N° chapitre	Remarque/suggestion
Unisanté	2	Publicité
		La LPTab interdit la publicité (art. 18, al. 2, let. b) « sur les affiches exposées dans l'espace public ou sur des terrains privés, en tant qu'elles sont visibles depuis l'espace public ». Le rapport devrait préciser qu'il n'est pas repris dans l'ordonnance, car il est évident que cette disposition est à interpréter largement et qu'elle vise toute forme de publicité visible de l'espace public, y compris les produits et procédés publicitaires dans les vitrines ou les entrées de points de vente.
Unisanté	2	Mises en garde
		L'emballage des produits du tabac et de la nicotine est une surface publicitaire importante pour l'industrie du tabac et a un effet attractif, surtout sur les personnes jeunes et les non-consommatrices. Avec une taille moyenne des avertissements de 56% de la surface totale, la Suisse se situe parmi les derniers rangs européens. Les avertissements mériteraient d'être par conséquent les plus grands possibles, et pourraient couvrir 65 % de la surface totale, comme c'est le cas dans la majorité des pays des membres de l'Union européenne (Canadian Cancer Society, 2021).
		L'introduction du paquet neutre, tel que recommandé par les articles 11 et 13 de la CCLAT de l'OMS, représentent par ailleurs une mesure efficace et bon marché pour dissuader les jeunes de commencer à fumer ou pour arrêter de fumer (OMS, 2022).
Unisanté	2	Achats tests
		Les achats tests représentent une mesure efficace de protection de la jeunesse et permettent de sensibiliser les points de vente et le personnel de vente. Ils mériteraient d'être conduits systématiquement dans tous les cantons et étendus aux achats sur internet. Le nom du vendeur ainsi qu'une quittance d'achat ne devraient pas être exigés dans le procès-verbal. Ce sont des informations difficiles à obtenir lorsqu'il s'agit de maintenir une discrétion quant à l'achat test en cours. Le délai prévu de 10 jours pour informer par écrit l'entreprise contrôlée est trop court, notamment si une procédure doit être ouverte. Enfin, il n'est pas nécessaire ni souhaitable que le procès-verbal détaillé de l'achat test soit systématiquement transmis à l'entreprise contrôlée.
Unisanté	2	Autocontrôle et contrôle
		La mise sur le marché des produits du tabac est soumise à un système d'autocontrôle des fabricants et des importateurs. Cette situation est problématique pour les produits fabriqués dans des pays où les normes sont bien moins strictes qu'en Suisse.  Aujourd'hui déjà, une multitude de produits sur le marché ne sont pas conformes à la législation en vigueur (avertissements, taux

		de nicotine et volume de liquide, ingrédients, etc.). Un contrôle systématique par la Confédération avant la mise sur le marché serait idéal.
Unisanté	4	En page 32, partie 4.1, supprimer une ouverture de parenthèse inutile : « [] 500 000 francs qui comprend (300 000 francs [] »

Nom/société	Art.	Remarque/suggestion
Unisanté	5	Les cigarettes électroniques et les produits du tabac à chauffer sont consommés par inhalation par la bouche. En conséquence, les prescriptions concernant les ingrédients doivent être strictes. La référence du Conseil fédéral aux dispositions est correcte, mais incomplète : L'UE ou les États membres de l'UE interdisent des dizaines d'additifs. L'absence de dispositions de l'UE sur la pureté est donc relative. Le législateur suisse ayant refusé d'interdire de tels additifs particulièrement dangereux, l'ordonnance doit impérativement contenir des dispositions plus strictes concernant la pureté des produits.
Unisanté	8	Contrairement aux produits relevant de la législation alimentaire, la plupart des contrôles effectués sur les produits du tabac et de la nicotine se limitent à des autocontrôles. Il n'existe pas non plus de normes internationales pour ces nouveaux produits. Il est donc important de fournir aux personnes consommatrices des informations précises sur les lieux de production.
Unisanté	10	Le législateur a décidé que les informations sur les produits ne doivent parfois pas être jointes directement au produit, mais doivent être accessibles sous forme électronique. Cette réglementation ne doit pas conduire à ce que les informations sur les produits réglementées par la loi soient mélangées avec de la publicité. Les informations sur les produits doivent ainsi être facilement accessibles, sur une page web au design neutre.
à conduire. Il est déconseillé de conduire un véhicule après l'avoir consommé »). Ce texte peut donner la fau fumer le produit ne causerait pas de maladie. En outre, cet avertissement est très long et, une fois imprimé e		Pour les produits contenant du chanvre, un long avertissement peu pratique est proposé (« Ce produit peut altérer votre capacité à conduire. Il est déconseillé de conduire un véhicule après l'avoir consommé »). Ce texte peut donner la fausse impression que fumer le produit ne causerait pas de maladie. En outre, cet avertissement est très long et, une fois imprimé en trois langues, ne serait pas facilement lisible. Nous proposons d'utiliser l'avertissement spécifique « Ce produit nuit à votre santé et altère votre capacité à conduire » pour les produits à base de chanvre.
	14	À l'instar des cigarettes, les cigares et les cigarillos sont des produits du tabac à fumer. Leur potentiel de nuisance pour la santé est considérable. De nouveaux cigares et cigarillos moins chers, contenant en plus des substances aromatiques, font l'objet d'une promotion croissante qui les rend de plus en plus attrayants pour un public jeune. Il n'y a aucune base scientifique pour accorder une dérogation pour les cigares et les cigarillos.

Unisanté	15	Compte tenu de la révision en cours de la loi sur les produits du tabac pour mettre en œuvre l'initiative populaire « enfants sans tabac, l'article sur les mises en garde en matière de publicité et de parrainage doit être considéré comme une solution transitoire.
		Pour rappel, la position d'Unisanté concernant la révision partielle de la LPTab pour la mise en œuvre de l'initiative « enfants sans tabac » (acceptée par le peuple et les cantons en février 2022) était la suivante :
		<ul> <li>Intégrer dans la loi la seconde exigence de l'initiative populaire, à savoir la promotion de la santé des enfants et des jeunes (art. 41, al. 1, let. g, Cst.);</li> <li>Remplacer la liste des pratiques publicitaires interdites par une interdiction globale complétée par une liste des activités restant autorisées, en accord avec les directives d'application de l'article 13 « Publicité en faveur du tabac, promotion et parrainage » de la CCLAT;</li> <li>Définir de manière claire et exhaustive les termes de « publicité », « promotion » et « parrainage » en reprenant la définition de l'article 13 de la CCLAT, et en couvrant également l'extension de marque (brand stretching);</li> <li>Prévoir des organes et des ressources pour assurer des contrôles réguliers des restrictions publicitaires et en cas de non-respect la pose de sanctions significatives (tant au niveau de la Confédération que des cantons);</li> <li>Introduire dans la nouvelle loi une interdiction stricte et contrôlée de vente et de remise de tabac et cigarettes électroniques aux mineurs également dans le cadre du commerce en ligne; permettre des achats-tests en ligne;</li> <li>Exiger davantage de détails lors de la déclaration des dépenses par l'industrie (formes de publicités et catégories de produits);</li> <li>Reformuler les termes pour que tous les supports publicitaires dans les espaces publics et privés visibles du domaine public soient explicitement inclus;</li> <li>Introduire le paquet neutre dans la mesure où l'emballage des produits du tabac est un support marketing avéré et documenté, dès lors contraire à la volonté des initiants et du peuple;</li> <li>Interdire les automates dans les lieux pouvant être fréquentés par des mineurs, dans la mesure où ils ne sont pas uniquement des distributeurs de produits mais également de véritables supports publicitaires en soi (par ex. devanture avec affiche promotionnelle ou écran actif);</li> <li>Interdire l'exposition de produits du tabac dans les points de vente (tobacco power walls, souvent derri</li></ul>
		pouvant être fréquentés par des mineurs, dans la mesure où il est documenté qu'il s'agit d'une stratégie promotionnelle utilisée par l'industrie et efficace pour capter l'attention des jeunes ;  Intégrer dans les dispositions légales une évaluation régulière de l'impact de la loi et un suivi (monitorage) de la
		consommation des différents produits.
		Enfin, dans une perspective globale et par souci de cohérence, Unisanté invitait le Conseil fédéral à :
		Compléter les efforts de prévention du tabagisme en Suisse en considération que seule une stratégie globale – misant sur la réduction de l'offre, de la demande et des effets nocifs visant à améliorer la santé d'une population (voir la

		définition de « lutte antitabac » par la CCLAT) – est en mesure de réduire durablement la prévalence du tabagisme et la mortalité et morbidité associées. En ce sens, entre autres, il est impératif que la révision en cours de la loi sur les produits du tabac intègre une interdiction des additifs qui augmentent le potentiel de dépendance ou facilitent l'inhalation ;  Considérer le modèle de régulation de la publicité en faveur du tabac proposé dans cette révision de loi (interdiction de toute forme de publicité, promotion, parrainage pouvant atteindre des jeunes) comme un modèle de référence pour l'ensemble des produits pouvant engendrer une dépendance, présents ou à venir sur le marché suisse.
Unisanté	25	Les produits du tabac et de la nicotine sont parfois à l'origine d'atteintes massives à la santé. Contrairement au reste de l'Europe, il n'existe pas d'interdiction ou de restrictions concernant les additifs qui renforcent la dépendance ou qui sont particulièrement toxiques. Pour de nombreuses substances particulièrement insidieuses, il suffit de les ajouter en petites quantités aux produits. En outre, il est important que les personnes souffrant d'allergies soient informées de manière complète. Dans ce contexte, tous les ingrédients des produits doivent impérativement être mentionnés.
Unisanté	26a	Proposition de nouvel article pour préciser les dispositions de l'article 23 LPTab sur la remise aux mineurs. Suite à l'acceptation de l'initiative « Enfants sans tabac », il est important en termes de santé publique, de préciser comment contrôler l'âge des jeunes, notamment par automate et en ligne, ainsi que le texte de l'avis à afficher.
Unisanté	27	La formulation concerne seulement l'importation de produits destinés à être consommés (p. ex. cigarettes). Il faut également prévoir des quantités limites d'importation pour les produits qui ne sont pas consommés, comme les dispositifs ou encore les pièces de rechange (p. ex. résistance, batterie). s proposons qu'une personne ne puisse importer qu'un seul produit non-conforme complet (ou des éléments de rechange pour un produit), afin que l'utilisation de ce dispositif ait une date d'expiration.
Unisanté	28 et suivants	La loi ne prévoit pas suffisamment de restrictions et de contrôles pour des produits toxiques. Bien que la loi sur les produits du tabac ne puisse plus être corrigée dans l'ordonnance d'application, il reste cependant possible de procéder à des ajustements. Pour la santé publique, le Conseil fédéral devrait exploiter pleinement le cadre minimal dont il dispose encore concernant les contrôles et les sanctions étatiques.
Unisanté	33 et suivants	Nous saluons globalement la réglementation des achats tests par la Confédération. Pour protéger la jeunesse et couvrir tous les canaux, cette dernière devrait comprendre des dispositions permettant des achats tests en ligne et prévoir des sanctions pénales et administratives.
Unisanté	Annexe I	Nous saluons les adaptations nécessaires proposées pour les mises en garde combinées et générales. Il convient de prévenir l'effet d'usure des avertissements. Cela vaut en particulier pour l'avertissement général, imprimé de manière inchangée sur la

		face avant des produits depuis une vingtaine d'années. Il est donc judicieux de l'inclure dans les séries d'impressions changeantes.
Unisanté	Annexe 4	L'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif doit être complétée car avec la LPTab, les cigarettes électroniques et les produits du tabac à chauffer sont désormais soumis aux dispositions de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif et leur consommation est autorisée dans certains lieux de vente.

Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)					
Nom/entreprise	art.	al.	let.	Remarque/suggestion	
Unisanté	1	2		Il n'est pas mentionné que l'OPTab règle également certains aspects liés à la publicité et au parrainage (article 15).	
				Proposition d'ajouter une lettre : « à des restrictions de publicité et de parrainage ».	
Unisanté	2		d	La plupart des consommations orales à placer entre la lèvre et la gencive se trouvent sous la forme de sachet (ou de pâte, mais pas de poudre). Proposition de supprimer « sous forme de poudre ».	
				Proposition : « d. produit sans tabac et sans nicotine à usage oral : un produit sans tabac et sans nicotine à consommer entre la lèvre et la gencive ».	
Unisanté	4			La propension à l'inflammation se limite actuellement aux cigarettes, alors que le danger n'est pas limité à ces produits. Proposition d'étendre cet article aux cigarillos et cigares (« [] des cigarettes, cigarillos et cigares distribués en Suisse [] »).	
Unisanté	5			La formulation selon laquelle des « traces inévitables » de substances potentiellement extrêmement nocives pour la santé sont acceptées dans le produit n'est pas souhaitable. Ces substances devraient être évitées ou mentionnées dans la liste des ingrédients. Il est important que les personnes consommatrices soient informées de manière complète, notamment en cas d'allergie.	

			Proposition de maintenir « Le liquide ne doit pas contenir d'autres substances que celles notifiées conformément à l'article 27, alinéa 1, lettre d de la LPTab. » et de biffer le reste de l'article.
Unisanté	7		Par cohérence, afin de spécifier la teneur maximale en nicotine dans les autres produits du tabac, proposition de modifier l'article comme suit : « La teneur en nicotine de tous les produits du tabac et les produits similaires ne doit pas dépasser 20 milligrammes par gramme ».
Unisanté	8	2	En l'absence de normes internationales, il est nécessaire que les personnes consommatrices soient informées avec précision sur les lieux de production.
			Proposition : suppression de l'actuel alinéa 2 et remplacement par : « Si un seul pays de production ne peut être clairement identifié conformément à l'alinéa 1, tous les pays doivent être mentionnés individuellement par étape de production. »
Unisanté	10	2	Les informations sur les produits ne doivent pas être mélangées avec de la publicité. Par ailleurs, il est important que les informations qui seraient publiées en ligne (selon l'art17 al. 2 LPTab) puissent être consultées par toutes les personnes consommatrices, y compris par celles qui ne possèdent pas de smartphone.
			Proposition : « Si les indications visées à l'art. 17, al. 2, de la LPTab ne figurent pas dans l'information sur le produit contenu dans l'emballage, elles doivent être facilement accessibles sous forme électronique, sur une plateforme conçue de manière neutre. L'information sur le produit doit mentionner l'adresse internet eu et le code de réponse rapide (code QR) permettant de trouver directement les indications correspondantes. »
Unisanté	10	2	Afin de visibiliser les informations publiées en ligne en complément de la notice d'information, il serait important de préciser la nature de ces éléments sur la notice.
			Proposition d'expliciter « L'information doit mentionner « Ingrédients, consignes, avertissements et contact disponibles sur : [lien direct] ». »), avant l'apposition du lien et du code QR.
Unisanté	11	1	Afin que la dénomination spécifique au sens de l'art. 11, LPTab soit compris de tous, il est proposé que ces indications figurent dans toutes les langues officielles.

				Proposition : « Les indications obligatoires prévues à l'art. 10, al. 1, let.a, LPTab doivent figurer dans toutes les langues officielles. Celles prévues à l'art. 10, al. 1, let. b à c, LPTab doivent figurer dans au moins une des langues officielles. »
Unisanté	13	1	С	Reformuler l'avertissement contenant du chanvre (sinon trop long et trop spécifique).  Proposition : « c. pour les produits contenant du chanvre : « Ce produit nuit à votre santé et altère votre capacité à conduire » ».
Unisanté	13	2	b	Reformuler l'avertissement contenant du chanvre (sinon trop long et trop spécifique).  Proposition : « d. pour les produits contenant du chanvre : « Ce produit nuit à votre santé et altère votre capacité à conduire » ».
Unisanté	13	5 (nouveau)		Spécification concernant l'occupation minimale des mises en garde sur les produits similaires (qui ne sont pas explicitement visés par l'article 15 LPTab).  Proposition de nouvel alinéa : « Les mises en garde doivent couvrir au moins 35 %, cadre non compris, de la face la plus visible de l'emballage des produits similaires ».
Unisanté	14	2		Dans une logique de santé publique et d'information des personnes consommatrices, aucune distinction ne doit être faite concernant la mise en garde relative aux substances cancérigènes des produits du tabac à fumer. Proposition de supprimer l'alinéa.
Unisanté	15	2		Proposition que la mise en garde occupe 25 % de la surface de la publicité (comme celle relative à la surface de l'indication de parrainage).
	15	3		L'avertissement doit être présent proportionnellement au logo. Proposition de supprimer l'alinéa.
Unisanté	20			Il manque un « s » à « photographie » dans le titre de l'article (« Utilisation des photographies »).
Unisanté	22	1	С	La lettre c. ne mentionne pas les exigences relatives au mécanisme de remplissage pour cigarettes électroniques contenant de la nicotine, telles que stipulées à l'art. 6, OPTab.

				Proposition : « c. pour les recharges de liquide contenant de la nicotine : l'obligation d'être munies d'un dispositif de sécurité prévue à l'art. 16, let. a, LPTab et de satisfaire aux exigences relatives au mécanisme de remplissage prévues à l'art. 6, OPTab. »
Unisanté	22	1	d (nouveau)	Il est important de mentionner également les produits du tabac à usage oral. Proposition : « pour les produits à usage oral : les quantités maximales prévues à l'annexe 2, ch. 2, LPTab ».
Unisanté	22	1	e (nouveau)	Il est important de mentionner également la teneur maximale en nicotine des produits du tabac et des produits similaires (art. 7, OPTab)  Proposition : « pour les produits du tabac et les produits similaires : la quantité maximale de
				nicotine prévue à l'art. 7 ».
Unisanté	23	1a (nouveau)		Les tests doivent être effectués par des laboratoires indépendants. Trois des treize laboratoires accrédités mentionnés appartiennent à Philip Morris International.
				Proposition : « 1a Sont exclus les laboratoires d'essais qui sont détenus ou partiellement détenus par des fabricants, des importateurs ou des vendeurs de produits du tabac et de cigarettes électroniques ».
Unisanté	24	2	c (nouveau)	L'art. 26, al. 4, LPTab prévoit la publication des déclarations sur internet. Cela peut être précisé.
				Proposition de rajouter une lettre : « c. publie les déclarations sur internet, sur une plateforme librement accessible et facile d'utilisation ».
Unisanté	25	2 et 3		Des ingrédients problématiques sont parfois ajoutés en très petites quantités. Par ailleurs, il est improbable qu'un producteur ait un seul produit.
				Proposition : supprimer les alinéas 2 et 3.
Unisanté	26a	1 (Nouveau)		Pour protéger la jeunesse et suite à l'acceptation de l'initiative « Enfants sans tabac », il est utile de préciser les dispositions LPTab sur la remise aux mineurs (art. 23, al. 1 LPTab) dans le cadre de la vente en ligne.

				Proposition de nouvel alinéa : « Les sites de vente en ligne de produits du tabac et de cigarettes électroniques doivent être munis d'un système de contrôle de l'âge reconnu par l'OFSP ».
Unisanté	26a	2 (Nouveau)		Pour protéger la jeunesse et suite à l'acceptation de l'initiative « Enfants sans tabac », il est utile de préciser les dispositions LPTab sur la remise aux mineurs dans les points de vente et en ligne (art. 23, al. 2 LPTab). Nous proposons de s'inspirer de l'article 66j de la loi vaudoise sur l'exercice des activités économiques (LEAE).
				Proposition de nouvel alinéa : « Un avis est placé bien en évidence aux rayons concernés, à proximité immédiate de la caisse, sur chaque appareil automatique et sur chaque page du site internet dédié à la vente de ces produits. Cet avis doit rappeler que la vente et la remise de tabac, cigarette électronique et produits similaires, aux personnes de moins de 18 ans est interdite et que les commerçants contrevenants s'exposent à des sanctions pénales ».
Unisanté	26a	3 (Nouveau)		Pour protéger la jeunesse et suite à l'acceptation de l'initiative « Enfants sans tabac », il est utile de préciser les dispositions sur les automates (art. 23, al. 3 LPTab).  Proposition de nouvel alinéa : « Les automates vendant des produits du tabac et de cigarettes électroniques doivent être munis d'un dispositif de contrôle de l'âge au moyen d'un lecteur de pièce d'identité ».
Unisanté	27	1	b	La quantité maximale importée ne devrait pas dépasser un mois de consommation moyenne estimée (et non deux mois), comme c'est le cas pour l'import de médicaments.  Proposition : « [] à un mois de consommation moyenne estimée. »
Unisanté	32	1		En l'absence de justification et dans la mesure où tous les produits devraient faire l'objets de contrôles, proposition de supprimer « en fonction des risques ».  Proposition : « L'Office fédéral de la douane et de la sécurité des frontières (OFDF) procède au contrôle physique des produits du tabac et des cigarettes électroniques à l'importation. »
Unisanté	37	2		Dans un cas habituel, un mineur ne demande pas de ticket pour son achat de tabac. Une quittance ne peut pas être exigée pour chaque achat test, au risque de se faire démasquer.

			Proposition : « Le procès-verbal comprend une description du déroulement de l'achat test, le résultat de ce dernier ainsi que, le cas échéant, des photos du produit acheté »
Unisanté	38		Le délai proposé de 10 jours ne semble pas réaliste, notamment si une procédure devait être amenée à être ouverte. De plus, il semble peu opportun de transmettre automatiquement le procès-verbal aux entreprises contrôlées, notamment pour ne pas donner trop de détails sur l'organisation des achats tests. Le résultat de l'achat test devrait suffire par défaut.  Proposition: « Le résultat de l'achat test doit être transmis par écrit à l'entreprise contrôlée dans les six mois ».
			dans les six mois ».
Unisanté	Annexe 1	2.1	Pas de spécification par rapport à l'apposition du QR code. Même si le QR code fait bloc avec les mises en garde combinées, éventuellement expliciter qu'il doit être lisible et fonctionnel.
Unisanté	Annexe 4	exe 4 3 (OPPEtr)	Afin de garantir la sécurité des produits, l'information cohérente et transparente des personnes consommatrices, il est essentiel de modifier le chiffre 14 pour que les produits du tabac, cigarettes électroniques et produits similaires non conformes en termes de composition, mises en garde, emballage ou notice d'information fassent exception au principe fixé à l'art. 16a, al. 1, LETC. Sans cela, par exemple, du snus avec l'apposition d'avertissement au dos de la boîte (ou dans une langue étrangère) pourrait être importé de Suède en Suisse.
			Proposition de modification du chiffre 14 : « les produits du tabac, cigarettes électroniques et produits similaires non-conformes à la LPTab ou à l'OPTab en termes de composition, de mises en garde, d'emballage ou de notice d'information. »
			À minima, un nouveau chiffre 15 « Produits à base de nicotine à usage oral au sens de l'art. 3, let. d, de la loi sur les produits du tabac (LPTab) dont l'emballage ne porte pas de mise en garde au sens de l'art. 14, al. 1, let. a et b, LPTab, ainsi que produits similaires au sens de l'art. 2 de l'ordonnance sur les produits du tabac (OPTab) dont l'emballage ne porte pas de mise en garde relevant de la classification au sens de l'art. 3 OPTab ni de mise en garde au sens de l'art. 13 OPTab ».
Unisanté	Annexe 4	4 (OPTP) (nouveau)	L'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif (OPTP) devrait être complétée, puisque l'entrée en vigueur de la LPTab va mettre à jour la loi fédérale sur la protection contre

	le tabagisme passif pour permettre de consommer des cigarettes électroniques ou produits du tabac à chauffer dans des zones déterminées des magasins de vente spécialisés.
	Proposition d'ajouter un nouvel article 7a à l'OPTP: « La consommation de cigarettes électroniques ou de produits du tabac à chauffer dans des magasins de vente spécialisés n'est possible que dans des espaces fermés, ventilés, sans service, dûment signalés et interdits d'accès aux mineurs. Ces espaces doivent représenter au maximum un tiers de la surface publique du point de vente et au maximum 10 m². Ils doivent être dotés d'un dispositif de fermeture automatique, sans possibilité d'ouverture non-intentionnelle et ne doivent pas constituer un lieu de passage ».

Notre	Notre conclusion			
Х	Acceptation			
Х	Propositions de modifications / réserves			
	Remaniement en profondeur			
	Refus			

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : FMH · Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte

Abkürzung der Firma / Organisation : FMH

Adresse : Elfenstrasse 18, 3006 Bern

Kontaktperson : Barbara Weil

Telefon : +41 31 359 11 11

E-Mail : barbara.weil@fmh.ch

Datum : 02.10.2023

#### Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: <a href="mailto:tabakprodukte@bag.admin.ch">tabakprodukte@bag.admin.ch</a>.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	;
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	
Unser Fazit	
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert

Allgemein	Allgemeine Bemerkungen				
Name/Firma	Bemerkung/Anregung				
FMH	Jedes Jahr sterben in der Schweiz 9500 Menschen vorzeitig an den Folgen des Tabakkonsums, der damit zu den grössten Problemen der öffentlichen Gesundheit gehört. Der Tabakkonsum verursacht zahlreiche nichtübertragbare Krankheiten, und die Kosten für deren medizinische Behandlung belaufen sich auf 3 Milliarden Franken pro Jahr.				
FMH	Die Tabakprodukteverordnung regelt Bestimmungen zu den gleichartigen Produkten, den kombinierten Warnhinweise sowie die Durchführung von Testkäufen. Somit ist die VE-TabPV insbesondere in der Steuerung der Umsetzung der Gesetzgebung relevant – auch im Hinblick auf den parallel laufenden Gesetzgebungsprozess, der Kinder und Jugendliche besser vor Tabakwerbung schützen soll. Damit dies effektiv geschehen kann, braucht es nicht nur Bestimmungen über Online-Werbung sondern auch die Möglichkeit, Online Testkäufe durchführen zu können. Hier besteht Handlungsbedarf in der Umsetzung der E-ID, da sonst die reale Gefahr besteht, dass die Bemühungen über Testkäufe Wirkung zu erzielen, hinfällig wird.				
FMH	Die FMH begrüsst, dass mit der VE-TabPV die Verordnungen aus der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung entfallen. Diese willkürliche Zuordnung kann zu einer Verharmlosung der zu regulierenden Substanzen führen.				

Erläuterno	Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")					
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung				
FMH	2	Gleichartige Produkte				
		Die meisten Verkaufsstellen haben Nikotin- und Tabakhaltigen Produkten wie auch Nikotin- und Tabakfreie Produkte im Sortiment. Damit ist die Gefahr gegeben, dass Konsumenten auf süchtig machende und gesundheitsgefährdende Substanzen oder Konsumformen umsteigen. Es ist deshalb zu begrüssen, dass auch die Tabak- und Nikotinfreien Produkte zukünftig der VE-TabPV unterstellt sind, um dieselben Einschränkungen (verkauf, Werbung, Warnung) zu ermöglichen.				
FMH	2	Warnhinweise				
		Die Anpassungen der Warnhinweise sind begrüssenswert, sollten aber nicht bei der Anpassung des farblichen Hintergrundes der Warnhinweise und neuen Fotos enden. Die WHO empfiehlt bereits seit 2018 neutrale Packungen, um				
		die Attraktivität von Tabakprodukten zu mindern				
		damit die Schachtel nicht für Werbung genutzt werden				
		irreführende Packungsinformationen über vermeintlich gefährlichere und weniger gefährliche Produkte zu verhindern				
		die Sichtbarkeit und Effekte der Warnhinweise zu erhöhen				
		Die VE-TabPV sollte diesbezüglich ausgeweitet werden				
FMH	2	Testkäufe				
		Gerade junge Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche kaufen Online ein – auch Produkte, die der VE-TabPV unterstehen. Können Online keine Testkäufe durchgeführt da die Anonymität nicht garantiert werden kann, entsteht hier eine Lücke um den Einschränkungen und Kontrollen zu entgehen. Die FMH fordert eine rasche Anpassung der nötigen Gesetzgebung um diese Lücke zu schliessen.				

Erläuterno	der Beri	cht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
FMH	7	Die FMH begrüsst die Einführung einer Obergrenze des Nikotingehaltes für gleichartige Produkte.
FMH	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.
		Die Produktinformationen müssen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein.
FMH	13	Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken.»
		Die FMH schlägt vor, für Hanfprodukte den spezifischen Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen» zu verwenden.
FMH	14	Zigarren und Zigarillos sind Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.
		Die FMH lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos ab.
FMH	16-20	Die FMH begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	
FMH	10	2		Bemerkung Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.	

				A
				Anregung
				«Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, <u>auf einer neutral gestalteten Plattform</u> leicht zugänglich sein. In der Produktinformation ist die Internetadresse <u>und</u> der QR-Code aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind.
FMH	13	1	С	Bemerkung
				Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.
				Anregung
				streichen
FMH	13	2	b	Bemerkung
				Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.
				Anregung
				streichen
FMH	14	2		Bemerkung
				Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.
				Anregung
				streichen
FMH	15	3		Anregung
				streichen
				Streichen

Unser Fazit				
	Zustimmung			
$\boxtimes$	Änderungswünsche / Vorbehalte			
	Grundsätzliche Überarbeitung			
	Ablehnung			

#### Avis de

Nom / entreprise / organisation : Ligue pulmonaire vaudoise

Abréviation de l'entreprise / organisation : LPV

Adresse: Avenue de Provence 4, 1007 Lausanne

Personne à contacter : Virginie Bréhier

Téléphone: 021 623 38 87

Courrier électronique : virginie.brehier@lpvd.ch

Date: [02.10.2023]

#### Remarques importantes:

- 1. nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire et de ne remplir que les champs gris du formulaire.
- 2. si vous souhaitez supprimer des tableaux individuels dans le formulaire ou ajouter de nouvelles lignes, vous pouvez supprimer la protection en écriture sous "Vérifier/Protéger/Restreindre l'édition/Déprotéger". Voir les instructions en annexe.
- 3. veuillez utiliser une ligne par article, paragraphe et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
- 4. Nous vous prions de bien vouloir nous faire part de vos commentaires de fond sous "Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)" et non pas dans le rapport explicatif.

rapport - à saisir.

- 5. veuillez envoyer votre avis électronique **sous forme de document Word** avant le **12 octobre 2023** à l'adresse électronique suivante : tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. la colonne "nom/entreprise" ne doit pas être remplie.

Merci beaucoup pour votre participation!

### **Table des matières**

Remarques générales	<del>`</del>
Rapport explicatif (sans le chapitre 2 « Explications relatives aux différents articles »)	
Rapport explicatif chapitre 2 « Explications relatives aux différents articles »	
Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)	10
Notre conclusion	1:

Remarque	s générales							
Nom/société	Remarque/suggestion							
LPV	Les produits du tabac (et les produits similaires) représentent un des principaux facteurs de risque des maladies non-transmissibles (MNT) et sont la première cause de mortalité évitable en Suisse. Les produits du tabac ou contenant de la nicotine peuvent par ailleurs entrainer rapidement une forte dépendance. En outre, la consommation des nouveaux produits est en augmentation chez les jeunes (HBSC 2022).							
	La Ligue pulmonaire vaudoise s'occupe de personnes atteintes dans leur santé respiratoire, notamment souffrant de bronchopneumopathies chroniques obstructives (BPCO) dont l'origine est le tabagisme dans 90% des cas. En Suisse, la BPCO touche quelques 400'000 personnes et s'avère incurable.							
	Dans ce contexte, la mise en œuvre de la Convention-cadre pour la lutte antitabac (CCLAT) de l'Organisation mondiale de la santé (OMS) représente un instrument puissant pour la prévention des maladies chroniques et décès prématurés liés au tabagisme. Elle appelle à des mesures structurelles fortes pour la santé publique.							
	Les points forts du projet de l'OPTab sont :							
	<ul> <li>L'inclusion (large) des produits similaires aux dispositions de la LPTab (chapitre 1);</li> <li>Les exigences relatives à la sécurité et à la composition des produits (chapitre 2);</li> <li>Les images utilisées pour la première série de mises en garde combinées provenant de l'OMS (chapitre 3);</li> <li>Une méthodologie claire pour les cantons concernant les achats-tests (chapitre 5);</li> <li>Le regroupement des mesures existantes et nouvelles au sein d'une seule ordonnance (annexe 4).</li> </ul>							
	L'OPTab présente néanmoins plusieurs points d'amélioration. Il serait ainsi important de :							
	<ul> <li>Limiter la teneur en nicotine d'un maximum de produits, règlementer les ingrédients comme l'article 6 de l'ordonnance sur le tabac de 2004 (OTab) et lister tous les composants dans la liste des ingrédients (chapitre 2);</li> <li>Préciser des exigences d'information, notamment les emballages, avertissements et notices d'information (chapitre 3);</li> <li>Améliorer le système d'enregistrement et de contrôle des produits, l'autocontrôle semble insuffisant dans ce domaine (chapitre 4),</li> <li>Préciser la restriction de vente aux mineurs (chapitre 4);</li> <li>Rendre les achats-tests obligatoires dans les cantons et ajouter des dispositions pour permettre des achats-tests en ligne (chapitre 5);</li> <li>Compléter les ordonnances sur la mise sur le marché (OPPEtr) et sur la protection contre le tabagisme passif (OPTP) (annexe 4).</li> </ul>							
	La loi sur les produits du tabac (LPTab) devra être prochainement révisée pour inclure les exigences de l'initiative « enfants sans tabac ». La LPV estime nécessaire d'assurer des contrôles réguliers des restrictions publicitaires ainsi que d'interdire les automates et l'exposition de produits du							

tabac dans les points de vente accessibles aux mineurs. Cette révision serait également l'occasion de renforcer les sanctions prévues (actuellement pas dissuasives) et d'introduire le paquet neutre (l'emballage étant *de facto* un support marketing).

En résumé : l'ordonnance dans son ensemble est une bonne base. Son texte peut être amélioré, en particulier en ce qui concerne les mesures de contrôle des produits, les avertissements, les achats-tests et les exceptions au principe du Cassis de Dijon. Diverses précisions techniques doivent encore être apportées afin d'éviter de possibles failles préjudiciables à la santé de la population.

Rapport ex	xplicatif (s	ans le chapitre 2 « Explications relatives aux différents articles »)
Nom/société	N° chapitre	Remarque/suggestion
LPV	1	Produits similaires
		Au cours des dix dernières années, le marché des produits du tabac, qui était étendu mais lisible, est devenu non seulement encore plus vaste mais aussi chaotique, avec des produits du tabac et de la nicotine très variés. Un marché de produits toxiques et nocifs pour la santé dont l'État, de facto, a perdu actuellement une vue d'ensemble et le contrôle. Cet échec s'explique notamment par le manque de volonté politique de réglementer.
		La mention des produits similaires est à saluer pour se prémunir de nouveautés à venir sur le marché.
LPV	2	Publicité
		Le lien entre la publicité pour le tabac (y compris la promotion et le parrainage) et l'augmentation de la consommation est prouvé par de nombreuses études.
		Le Parlement n'a pas accordé suffisamment d'attention au potentiel offert par les restrictions publicitaires pour réduire la consommation de tabac au sein de la population, en particulier chez les jeunes. Il a continué à miser principalement sur les « autolimitations volontaires » de l'industrie du tabac, qui ont échoué.
		C'est la raison pour laquelle le peuple et les cantons ont accepté l'initiative populaire « Enfants sans tabac » en 2022. La mise en œuvre de l'initiative et la révision de la loi sur les produits du tabac doivent maintenant se faire rapidement, afin que les articles relatifs à la publicité dans l'ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques soient eux aussi rapidement adaptés à la volonté du Souverain, notamment sur les points suivants : limitation de la publicité, de la promotion et du parrainage du tabac, et introduction de systèmes efficaces de contrôle de l'âge.
		La LPTab interdit la publicité (art. 18, al. 2, let. b) « sur les affiches exposées dans l'espace public ou sur des terrains privés, en tant qu'elles sont visibles depuis l'espace public ». Le rapport devrait préciser qu'il n'est pas repris dans l'ordonnance, car il est

		évident que cette disposition est à interpréter largement et qu'elle vise toute forme de publicité visible de l'espace public, y compris les produits et procédés publicitaires dans les vitrines ou les entrées de points de vente.
LPV	2	Mises en garde
		L'emballage des produits du tabac et de la nicotine est une surface publicitaire importante pour l'industrie du tabac et a un effet attractif, surtout sur les personnes jeunes et les non-consommatrices. Avec une taille moyenne des avertissements de 56% de la surface totale, la Suisse se situe parmi les derniers rangs européens. Cette situation est appelée à durer, car les dispositions reprises dans la nouvelle loi sur les produits du tabac (LPTab), font qu'aucune extension de la dimension des mises en garde n'est possible dans les prochaines années. Les avertissements mériteraient d'être par conséquent les plus grands possibles, et pourraient couvrir 65 % de la surface totale, comme c'est le cas dans la majorité des pays des membres de l'Union européenne (Canadian Cancer Society, 2021).
		L'introduction du paquet neutre, tel que recommandé par les articles 11 et 13 de la CCLAT de l'OMS, représentent par ailleurs une mesure efficace et bon marché pour dissuader les jeunes de commencer à fumer ou pour arrêter de fumer (OMS, 2022I). Les paquets neutres, qui ne font pas mention des éléments spécifiques de la marque et sont munis de mises en garde illustrées de grande taille, sont considérés, avec les augmentations de prix et les interdictions globales de publicité, comme l'une des mesures les plus efficaces pour prévenir le tabagisme. Différentes études ont déjà montré que les paquets neutres rendent le tabagisme ou l'initiation au tabagisme moins attractif.
LPV	2	Achats-tests
		Les achats-tests représentent une mesure efficace de protection de la jeunesse et permettent de sensibiliser les points de vente et le personnel de vente. La situation légale concernant les achats-tests et/ou les possibilités de sanctions est insuffisante dans de nombreux cantons. Malgré cela, le législateur a renoncé à stipuler de manière contraignante que les cantons doivent obligatoirement associer les mesures de contrôle à des mesures de sanction. Les achats-test mériteraient d'être conduits systématiquement dans tous les cantons et étendus aux achats sur internet.
		Les achats tests pour l'alcool ont permis de réduire considérablement les ventes illégales d'alcool aux jeunes dans toute la Suisse depuis l'an 2000.
LPV	2	Autocontrôle et contrôle
		La mise sur le marché des produits du tabac est soumise à un système d'autocontrôle des fabricants et des importateurs. Cette situation est problématique pour les produits fabriqués dans des pays où les normes sont bien moins strictes qu'en Suisse.

	Aujourd'hui déjà, une multitude de produits sur le marché ne sont pas conformes à la législation en vigueur (avertissements, taux
	et volume de nicotine, ingrédients, etc.). Un contrôle systématique par la Confédération avant la mise sur le marché serait idéal.

Nom/société	Art.	Remarque/suggestion
LPV	5	Les cigarettes électroniques et les produits du tabac à chauffer sont consommés comme des aliments. En conséquence, les prescriptions concernant les ingrédients doivent être strictes. La référence du Conseil fédéral aux dispositions est correcte, mais incomplète : L'UE ou les États membres de l'UE interdisent des dizaines d'additifs. L'absence de dispositions de l'UE sur la pureté est donc relative. Le législateur suisse ayant refusé d'interdire de tels additifs particulièrement dangereux, l'ordonnance doit impérativement contenir des dispositions plus strictes concernant la pureté des produits.
LPV	8	Contrairement aux produits relevant de la législation alimentaire, la plupart des contrôles effectués sur les produits du tabac et de la nicotine se limitent à des autocontrôles. Il n'existe pas non plus de normes internationales pour ces nouveaux produits. Il est donc important de fournir aux personnes consommatrices des informations précises sur les lieux de production.
LPV	10	Le législateur a décidé que les informations sur les produits ne doivent parfois pas être jointes directement au produit, mais doivent être accessibles sous forme électronique. Cette réglementation ne doit pas conduire à ce que les informations sur les produits réglementés par la loi soient mélangées avec de la publicité. Les informations sur les produits doivent ainsi être facilement accessibles, sur une page web au design neutre.
LPV	13	Pour les produits contenant du chanvre, un long avertissement peu pratique est proposé (« Ce produit peut altérer votre capacité à conduire. Il est déconseillé de conduire un véhicule après l'avoir consommé »). Ce texte peut donner la fausse impression que le produit ne causerait pas de maladie. En outre, cet avertissement est très long et, une fois imprimé en trois langues, ne serait pas facilement lisible. Nous proposons d'utiliser l'avertissement spécifique « Ce produit nuit à votre santé et altère votre capacité à conduire » pour les produits à base de chanvre.
LPV	14	À l'instar des cigarettes, les cigares et les cigarillos sont des produits du tabac à fumer. Leur potentiel de nuisance pour la santé est considérable. De nouveaux cigares et cigarillos moins chers, contenant en plus des substances aromatiques, font l'objet d'une promotion croissante qui les rend de plus en plus intéressants pour un public jeune.
		La LPV rejette la dérogation accordée aux mises en garde pour les cigares et les cigarillos.

LPV	15	Compte tenu de la révision en cours de la loi sur les produits du tabac pour mettre en œuvre l'initiative populaire « enfants sans tabac, l'article sur les mises en garde en matière de publicité et de parrainage doit être considéré comme une solution transitoire.  La mise en œuvre de l'initiative « enfants sans tabac » (acceptée par le peuple et les cantons en février 2022) propose de :  • Intégrer dans la loi la seconde exigence de l'initiative populaire, à savoir la promotion de la santé des enfants et des jeunes (art. 41, al. 1, let. g. Cst.);  • Remplacer la liste des pratiques publicitaires interdites par une interdiction globale complétée par une liste des activités restant autorisées, en accord avec les directives d'application de l'article 13 « Publicité en faveur du tabac, promotion et parrainage » de la CCLAT;  • Définir de manière claire et exhaustive les termes de « publicité », « promotion » et « parrainage » en reprenant la définition de l'article 13 de la CCLAT, et en couvrant également l'extension de marque (brand stretching);  • Prévoir des organes et des ressources pour assurer des contrôles réguliers des restrictions publicitaires et en cas de non-respect la pose de sanctions significatives (tant au niveau de la Confédération que des cantons);  Introduire dans la nouvelle loi une interdiciton stricte et contrôlée de vente et de remise de tabac et cigarettes électroniques aux mineurs également dans le cadre du commerce en ligne; permettre des achats-tests en ligne;  • Exiger davantage de détails lors de la déclaration des dépenses par l'industrie (formes de publicités et catégories de produits);  • Reformuler les termes pour que tous les supports publicitaires dans les espaces publics et privés visibles du domaine public soient explicitement inclus;  • Introduire le paquet neutre dans la mesure où l'emballage des produits du tabac est un support marketing avéré et documenté, dès lors contraire à la volonté des initiants et du peuple;  • Interdire les automates dans les lieux pouvant être fréqu
LPV	25	Les produits du tabac et de la nicotine sont parfois à l'origine d'atteintes massives à la santé. Contrairement au reste de l'Europe, il n'existe pas d'interdiction ou de restrictions concernant les additifs qui renforcent la dépendance ou qui sont particulièrement toxiques. Pour de nombreuses substances particulièrement insidieuses, il suffit de les ajouter en petites quantités aux produits.

		En outre, il est important que les personnes souffrant d'allergies soient informées de manière complète. Dans ce contexte, tous les ingrédients des produits doivent impérativement être mentionnés.						
LPV	28 et suivants	La séparation légale entre le tabac et les denrées alimentaires introduite par la loi sur les produits du tabac était attendue depuis longtemps. Les produits du tabac et de la nicotine, dont la nocivité pour la santé est avérée, ne sont <i>pas</i> des denrées alimentaires.						
		Mais le Conseil fédéral et le Parlement n'ont pas assez tenu compte, lors du processus législatif relatif à la loi sur les produits du tabac, du fait que l'on est passé du principe « ce qui n'est pas autorisé est interdit », en vigueur dans le droit alimentaire, au principe « ce qui n'est pas interdit est autorisé ». Pour les produits qui sont nocifs pour la santé et consommés, il s'agit là d'une erreur fatale. D'autant plus que le législateur a refusé d'édicter une liste exhaustive des substances particulièrement dangereuses qui sont interdites. On est alors malheureusement passé du principe selon lequel les produits doivent être autorisés après avoir subi un contrôle au principe de l'« auto-contrôle ». La partie « contrôle et sanctions » de la loi est totalement insuffisante pour des produits toxiques qui sont consommés comme des aliments.						
		Les conséquences sont claires : les services de contrôle à la frontière et dans les cantons, dont le personnel est déjà surchargé par la grande quantité de produits, seront encore plus sous pression. Les contrôles cantonaux aléatoires portant sur les nouveaux produits du tabac et de la nicotine non contrôlés montrent que la plupart d'entre eux ne satisfont pas aux prescriptions légales.						
		L'erreur de base décrite ci-dessus que présente la loi sur les produits du tabac ne peut plus être corrigée dans l'ordonnance d'application. Il reste cependant possible de procéder à de petites corrections dans les détails. La LPS demande donc au Conseil fédéral d'exploiter pleinement le cadre minimal dont on dispose encore concernant les contrôles et les sanctions étatiques.						
LPV	33 et suivants	La LPV approuve en principe l'idée d'une réglementation des achats-tests par la Confédération. Le Conseil fédéral et le Parlement n'ont toutefois pas réussi à la transposer dans la loi sur les produits du tabac.						
		La LPV demande au Conseil fédéral d'adapter l'ordonnance de manière à ce les cantons puissent s'appuyer sur ses dispositions pour les procédures de contrôle, pénales ou administratives (p. ex. les amendes). La formulation doit obliger les cantons à procéder régulièrement à des contrôles et, en cas d'infraction, à prendre des sanctions.						
		La réglementation des contrôles (achats) et des procédures devrait en outre être beaucoup plus fortement dictée par la Confédération que ne le propose actuellement le Conseil fédéral (jusqu'à l'intégration dans l'ordonnance fédérale sur les amendes d'ordre).						

		La situation est tout à fait insuffisante en ce qui concerne les achats-tests effectués via internet. Comme le Conseil fédéral le constate lui-même dans son message, la manière dont la loi est formulée est si déficiente que les résultats des achats-tests ne peuvent pas être utilisés pour des procédures (art. 34, al. 2, let. c). Les achats-tests en ligne sont de ce fait inutiles.  La LPV demande au Conseil fédéral de profiter de la révision actuelle de la loi sur les produits du tabac, requise pour la mise en œuvre l'initiative populaire « Enfants sans tabac », pour corriger les omissions manifestes de la réglementation des achats-tests (en ligne), lesquels devraient être aussi menés au même titre que ceux en présentiel.
LPV	Annexe I	La LPV approuve les adaptations nécessaires proposées pour les mises en garde combinées et générales. Il convient de prévenir l'effet d'usure des avertissements. Cela vaut en particulier pour l'avertissement général, imprimé de manière inchangée sur la face avant des produits depuis une vingtaine d'années. Il est donc judicieux de l'inclure dans les séries d'impressions changeantes.
LPV	Annexe 4	Nous attirons votre attention sur le fait que l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif doit être complétée car, suite à l'arrêté concernant la loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques, les cigarettes électroniques et les produits du tabac à chauffer sont désormais soumis aux dispositions de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif.
		Pour les zones où il est possible de fumer des cigarettes électroniques et des produits du tabac à chauffer telles qu'elles sont définies dans la loi sur la protection contre le tabagisme passif (art. 1, al. 4), nous proposons la formulation suivante dans l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif : « La consommation de cigarettes électroniques ou de produits du tabac à chauffer est autorisée sur des points de vente spécifiques (selon l'art. 1, al. 4 de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif), dans un local séparé :
		<ul> <li>hermétiquement coupé des autres locaux par des éléments de construction fixes ne permettant pas de passer dans d'autres locaux et disposant d'une porte à fermeture automatique</li> <li>équipé d'une aération suffisante</li> </ul>
		Ces locaux doivent être clairement identifiés comme tels à chaque entrée, de manière bien visible.  Leur surface ne doit pas dépasser un tiers de la surface commerciale du point de vente ou 10m² au maximum.  Les mineurs ne doivent pas avoir accès à ces locaux.  La LPV demande au Conseil fédéral d'entamer rapidement la révision de l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif, afin que l'ordonnance révisée puisse entrer en vigueur au cours du premier semestre 2024.

Ordonnance	Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)				
Nom/entreprise	art.	al.	let.	Remarque/suggestion	
LPV	1	2		Il n'est pas mentionné que l'OPTab règle également certains aspects liés à la publicité et au parrainage (article 15).	
				Proposition d'ajouter une lettre : « à des restrictions de publicité et de parrainage ».	
LPV	2		d	La plupart des consommations orales à placer entre la lèvre et la gencive se trouvent sous la forme de sachet (ou de pâte, mais pas de poudre). Proposition de supprimer « sous forme de poudre ».	
				Proposition : « d. produit sans tabac et sans nicotine à usage oral : un produit sans tabac et sans nicotine à consommer entre la lèvre et la gencive ».	
LPV	4			La propension à l'inflammation se limite actuellement aux cigarettes, alors que le danger n'est pas limité à ces produits. Proposition d'étendre cet article aux cigarillos et cigares (« [] des cigarettes, cigarillos et cigares distribués en Suisse [] »).	
LPV	5			La formulation selon laquelle des « traces inévitables » de substances potentiellement extrêmement nocives pour la santé sont acceptées dans le produit n'est pas souhaitable. Ces substances devraient être évitées ou mentionnées dans la liste des ingrédients. Il est important que les personnes consommatrices soient informées de manière complète, notamment en cas d'allergie.  Proposition de maintenir « Le liquide ne doit pas contenir d'autres substances que celles notifiées conformément à l'article 27, alinéa 1, lettre d de la LPTab. » et de biffer le reste de l'article.	
LPV	7			Par cohérence, afin de spécifier la teneur maximale en nicotine dans les autres produits du tabac, proposition de modifier l'article comme suit : « La teneur en nicotine de tous les produits du tabac et des produits similaires ne doit pas dépasser 20 milligrammes par gramme ».	
LPV	7a (nouveau)			Par cohérence, il est important de ne pas abandonner la règlementation des ingrédients actuellement à l'article de l'Ordonnance sur le tabac de 2004 (OTab). Proposition de reprendre ici ce contenu et de le compléter le cas échéant.	

LPV	8	2		En l'absence de normes internationales, il est nécessaire que les personnes consommatrices soient informées avec précision sur les lieux de production.  Proposition : suppression de l'actuel alinéa 2 et remplacement par : « Si un pays de production ne peut être clairement identifié conformément à l'alinéa 1, tous les pays doivent être mentionnés individuellement par étape de production. »
LPV	10	2		Les informations sur les produits ne doivent pas être mélangées avec de la publicité. Par ailleurs, il est important que les informations qui seraient publiées en ligne (selon l'art17 al. 2 LPTab) puissent être consultée par toutes les personnes consommatrices, y compris par celles qui ne possèdent pas de smartphone.
				Proposition : « Si les indications visées à l'art. 17, al. 2, de la LPTab ne figurent pas dans l'information sur le produit contenue dans l'emballage, elles doivent être facilement accessibles sous forme électronique, sur une plateforme conçue de manière neutre. L'information sur le produit doit mentionner l'adresse internet et le code de réponse rapide (code QR) permettant de trouver directement les indications correspondantes. »
				L'intitulé de la notice d'information dans les trois langues officielles est le suivant : 'Informations sur les ingrédients, l'utilisation, les mises en garde et les coordonnées de contact'. »
LPV	11	1		Afin que la dénomination spécifique au sens de l'art. 11, LPTab soit compris de tous, il est proposé que ces indications doivent figurer dans toutes les langues officielles.
				Proposition : « Les indications obligatoires prévues à l'art. 10, al. 1, let.a, LPTab doivent figurer dans toutes les langues officielles. Celles prévues à l'art. 10, al. 1, let. b à c, LPTab doivent figurer dans au moins une des langues officielles. »
LPV	13	1	С	Reformuler l'avertissement contenant du chanvre (sinon trop long et trop spécifique).  Proposition : « c. pour les produits contenant du chanvre : « Ce produit nuit à votre santé et altère votre capacité à conduire » ».
LPV	13	2	b	Reformuler l'avertissement contenant du chanvre (sinon trop long et trop spécifique).

			Proposition : « d. pour les produits contenant du chanvre : « Ce produit nuit à votre santé et altère votre capacité à conduire » ».
LPV	13	5 (nouveau)	Spécification concernant l'occupation minimale des mises en garde sur les produits similaires (qui ne sont pas explicitement visés par l'article 15 LPTab).
			Proposition de nouvel alinéa : « Les mises en garde doivent couvrir au moins 35 %, cadre non compris, de la face la plus visible de l'emballage des produits similaires. »
LPV	14	2	Dans une logique de santé publique et d'information des personnes consommatrices, aucune distinction ne doit être faite concernant la mise en garde relative aux substances cancérigènes des produits du tabac à fumer. Proposition de supprimer l'alinéa.
LPV	15	1	Les mises en garde dans le cadre d'une publication doivent être le plus facilement comprise du public-cible.
			Proposition de reformulation : « Si la publication est dans une langue officielle, l'avertissement doit être dans la langue de la publication. Si la publication est dans une langue étrangère, l'avertissement doit figurer dans les trois langues officielles ».
LPV	15	2	Proposition que la mise en garde occupe 25 % de la surface de la publicité (comme celle relative à la surface de l'indication de parrainage).
LPV	15	3	L'avertissement doit être présent proportionnellement au logo. Proposition de supprimer l'alinéa.
LPV	20		Il manque un « s » à « photographie » dans le titre de l'article (« Utilisation des photographies »).
LPV	22	1	Remarque  La preuve de conformité s'applique également aux produits du tabac à usage oral.  Suggestion  1 Quiconque met à disposition sur le marché des cigarettes, des produits du tabac à usage oral ou des produits contenant un liquide avec de la nicotine doit être en mesure d'apporter la preuve que ces produits respectent notamment ()

		1	С	La lettre c. ne mentionne pas les exigences relatives au mécanisme de remplissage pour cigarettes électroniques contenant de la nicotine, telles que stipulées à l'art. 6, OPTab.
				Proposition : « c. pour les recharges de liquide contenant de la nicotine : l'obligation d'être munies d'un dispositif de sécurité prévue à l'art. 16, let. a, LPTab et de satisfaire aux exigences relatives au mécanisme de remplissage prévues à l'art. 6, OPTab. »
LPV	22	1	d (nouveau)	Il est important de mentionner également les produits du tabac à usage oral. Proposition : « pour les produits à usage oral : les quantités maximales prévues à l'annexe 2, ch. 2, LPTab ».
LPV	22	1	e (nouveau)	Il est important de mentionner également teneur maximale en nicotine des produits du tabac et des produits similaires (art. 7, OPTab)
				Proposition : « pour les produits du tabac et les produits similaires : la quantité maximale de nicotine prévue à l'art. 7 ».
LPV	23	1	а	Parmi la liste des 13 laboratoires accrédités SAS, 3 sont ceux de Philip Morris International. Idéalement, les tests devraient être réalisés par un laboratoire indépendant de l'industrie.
				Proposition : « ¹ Les mesures et les tests relatifs aux exigences mentionnées à l'art. 22, al. 1, sont réalisés par un laboratoire d'essais complètement indépendant des fabricants, importateurs ou vendeurs de produits du tabac et de la nicotine : [] ».
LPV	24	2	c (nouveau)	L'art. 26, al. 4, LPTab prévoit la publication des déclarations sur internet. Cela peut être précisé.  Proposition de rajouter une lettre : « c. publie les déclarations sur internet, sur une plateforme librement accessible et facile d'utilisation ».
LPV	25	2 et 3		Des ingrédients problématiques sont parfois ajoutés en très petites quantités. Par ailleurs, il est improbable qu'un producteur ait un seul produit.
				Proposition : supprimer les alinéas 2 et 3.
LPV	26a	1 (Nouveau)		Pour protéger la jeunesse, il est utile de préciser les dispositions LPTab sur la remise aux mineurs (art. 23, al. 1 LPTab) dans le cadre de la vente en ligne.

				Proposition de nouvel alinéa : « Les sites de vente en ligne de produits du tabac et de cigarettes électroniques doivent être munis d'un système de contrôle de l'âge reconnu par l'OFSP ».
LPV	<mark>26a</mark>	2 (Nouveau)		Pour protéger la jeunesse, il est utile de préciser les dispositions LPTab sur la remise aux mineurs dans les points de vente et en ligne (art. 23, al. 2 LPTab). Nous proposons de s'inspirer de l'article 66j de la loi vaudoise sur l'exercice des activités économiques (LEAE).  Proposition de nouvel alinéa : « Un avis est placé bien en évidence aux rayons concernés, à proximité immédiate de la caisse, sur chaque appareil automatique et sur chaque page de son site internet dédiée à la vente de ces produits. Cet avis doit rappeler que la vente et la remise de tabac, cigarette électronique et produits similaires, aux personnes de moins de 18 ans est interdite et que les commerçants contrevenants s'exposent à des sanctions pénales ».
LPV	<mark>26a</mark>	3 (Nouveau)		Pour protéger la jeunesse, il est utile de préciser les dispositions sur les automates (art. 23, al. 3 LPTab).  Proposition de nouvel alinéa : « Les automates vendant des produits du tabac et de cigarettes électroniques doivent être munis d'un dispositif de contrôle de l'âge au moyen d'un lecteur de pièce d'identité ».
LPV	27	1	b	La quantité maximale importée ne devrait pas dépasser un mois de consommation moyenne estimée (et non deux mois), comme c'est le cas pour l'import de médicaments.  Proposition : « [] à un mois de consommation moyenne estimée. »
LPV	32	1		En l'absence de justification et dans la mesure où tous les produits devraient faire l'objets de contrôles, proposition de supprimer « en fonction des risques ».  Proposition : « L'Office fédéral de la douane et de la sécurité des frontières (OFDF) procède au contrôle physique des produits du tabac et des cigarettes électroniques à l'importation. »
LPV	37	3		Il est possible que des cantons prévoient la signature des procès-verbaux.  Proposition : « Aucune donnée personnelle relative au mineur ne doit figurer dans le procès-verbal à l'exception de sa date de naissance et de sa signature. »

LPV	Annexe 1	2.1	Il convient de mentionner explicitement que le code QR doit toujours être lisible étant donné qu'il fait partie intégrante de la mise en garde combinée
LPV	Annexe 4	3 (OPPEtr)	Afin de garantir la sécurité des produits, l'information cohérente et transparente des personnes consommatrices, il est essentiel de modifier le chiffre 14 pour que les produits du tabac, cigarettes électroniques et produits similaires non conformes en termes de composition, mises en garde, emballage ou notice d'information fassent exception au principe fixé à l'art. 16a, al. 1, LETC. Sans cela, par exemple, du snus avec l'apposition d'avertissement au dos de la boîte (ou dans une langue étrangère) pourrait être importé de Suède en Suisse.
			Proposition de modification du chiffre 14 : « les produits du tabac, cigarettes électroniques et produits similaires non-conformes à la LPTab ou à l'OPTab en termes de composition, de mises en garde, d'emballage ou de notice d'information. »

Notre	Notre conclusion					
x	Approbation					
Х	Demandes de modification / Réserves					
	Révision fondamentale					
	Refus					

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Drogistenverband

Abkürzung der Firma / Organisation : SDV

Adresse : Thomas-Wyttenbach-Strasse 2, 2502 Biel

Kontaktperson : Christa Hofmann

Telefon : 032 328 50 32

E-Mail : c.hofmann@drogistenverband.ch

Datum : 03.10.2023

#### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	5
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	5
Unser Fazit	7

Allgemeine Bemerkungen						
Name/Firma	Bemerkung/Anregung					
SDV	Der Schweizerische Drogistenverband (SDV) unterstützt als Trägerschaftsorganisation die Stellungnahme des Trägervereins der eidgenössischen Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung (Kinder-Tabakschutz-Initiative)».					
SDV	Der im Vernehmlassungsverfahren vorgeschlagene Entwurf der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (nachfolgend: Tabakprodukteverordnung) basiert auf der ersten Fassung des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG) vom Oktober 2021. Dies war zeitlich vor Annahme der Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung» am 13. Februar 2022. Entsprechend lückenhaft ist diese Verordnung. Sie ist jedoch als relevant in jenen Bereichen zu verstehen, die durch die Initiative nicht touchiert werden. Darauf konzentriert sich der SDV in seiner Stellungnahme.					
SDV	Jedes Jahr sterben in der Schweiz 9500 Menschen vorzeitig an den Folgen des Tabakkonsums. Gemäss Bundesamt für Gesundheit (BAG) gehört der Tabakkonsum zu den grössten Problemen der öffentlichen Gesundheit in der Schweiz. Der Tabakkonsum verursacht zahlreiche nichtübertrage Krankheiten. Die Kosten für deren medizinische Behandlung belaufen sich auf 3 Milliarden Franken pro Jahr.					
SDV	Die Tabakprodukteverordnung regelt Bestimmungen zu den gleichartigen Produkten, den kombinierten Warnhinweisen sowie zur Durchführung von Testkäufen. Somit ist diese Verordnung insbesondere in der Steuerung der Umsetzung der Gesetzgebung relevant – auch im Hinblick auf den parallel dazu laufenden Gesetzgebungsprozess, wo Kinder und Jugendliche besser vor Tabakwerbung geschützt werden sollen. Damit dies effektiv auch geschehen kann, braucht es nicht nur Bestimmungen über Online-Werbung, sondern auch die Möglichkeit, Online-Testkäufe durchführen zu können. Hier besteht Handlungsbedarf in der Umsetzung der E-ID, da sonst die reale Gefahr besteht, dass die Bemühungen, über Testkäufe Wirkung zu erzielen, hinfällig werden.					
SDV	Der SDV begrüsst, dass mit der vorgeschlagenen Tabakprodukteverordnung die Bestimmungen der alten Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 und der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung entfallen, denen die Tabakprodukte bisher unterstellt sind. Diese Entflechtung ist überfällig, die bisherige Zuordnung hat gerade in Bezug auf Kinder und Jugendliche die zu regulierenden Substanzen verharmlost.					

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")						
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung				
SDV	2	Gleichartige Produkte				
		Die meisten Verkaufsstellen haben sowohl nikotin- und tabakhaltige Produkte als auch nikotin- und tabakfreie Produkte im Sortiment. Damit ist die Gefahr gegeben, dass insbesondere junge Konsumentinnen und Konsumenten auf süchtig machende und gesundheitsgefährdende Substanzen oder Konsumformen umsteigen. Es ist deshalb zu begrüssen, dass auch die tabak- und nikotinfreien Produkte zukünftig der Tabakprodukteverordnung unterstellt sind, um dieselben Einschränkungen (Verkauf, Werbung, Warnung) zu ermöglichen.				
SDV	2	Warnhinweise				
		Die Anpassungen der Warnhinweise sind zu befürworten, dürfen aber nicht bei der Anpassung des farblichen Hintergrundes der Warnhinweise und neuen Fotos enden. Die WHO empfiehlt bereits seit 2018 neutrale Packungen, um				
		die Attraktivität von Tabakprodukten zu mindern				
		die Nutzung der Schachtel für Werbung zu verhindern				
		irreführende Packungsinformationen über vermeintlich gefährlichere und weniger gefährliche Produkte zu verhindern				
		die Sichtbarkeit und Effekte der Warnhinweise zu erhöhen				
		Die Tabakprodukteverordnung sollte diesbezüglich ausgeweitet werden bzw. den Boden zu diesem Schritt ebnen.				
SDV	2	Testkäufe				
		Gerade junge Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche kaufen online ein – auch Produkte, die der Tabakprodukteverordnung unterstehen. Können online keine Testkäufe durchgeführt werden, da die Anonymität der Minderjährigen nicht garantiert werden kann, entsteht hier eine Lücke, wodurch Einschränkungen und Kontrollen umgangen werden können. Der SDV fordert eine rasche Anpassung der dazu notwendigen Gesetzgebung, vor allem die Einführung der neuen E-ID, um diese Lücke zu schliessen.				

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"					
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung			
SDV	7	Der SDV begrüsst die Einführung einer Obergrenze des Nikotingehaltes für gleichartige Produkte.			
SDV	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.			
		Die Produktinformationen müssen auf einer neutral gestalteten und sehr leicht zugänglichen Webseite aufgeführt sein.			
SDV	13	Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken.»			
		Der SDV schlägt vor, für Hanfprodukte stattdessen den spezifischen Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen» zu verwenden.			
SDV	14	Zigarren und Zigarillos sind Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.			
		Der SDV lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos in aller Form ab.			
SDV	16-20	Der SDV befürwortet die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.			

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
SDV	10	2		Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.

				Empfehlung
				Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, <u>auf einer neutral gestalteten Plattform</u> leicht zugänglich sein. In der Produktinformation sind die Internetadresse <u>und</u> der QR-Code aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind.
SDV	13	1	С	Der Warnhinweis für nikotinfreie Produkte soll auch für hanfhaltige Produkte genutzt werden (vgl. Ausführungen vorne zu Kapitel 2, Art. 13). Daher ist der vorgeschlagene Warnhinweis für hanfhaltige Produkte zu streichen.  Empfehlung  streichen
SDV	13	2	b	Der Warnhinweis für nikotinfreie Produkte soll auch für hanfhaltige Produkte genutzt werden (vgl. Ausführungen vorne zu Kapitel 2, Art. 13) Daher ist der vorgeschlagene Warnhinweis für hanfhaltige Produkte zu streichen.  Empfehlung  streichen
SDV	14	2		Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.  Empfehlung streichen
SDV	15	3		Warnhinweise bei Werbung und Sponsoring: Der vorgeschlagene Verzicht auf einen Warnhinweis, falls die Fläche keinen Warnhinweis von mindestens Schriftgrösse 3 Punkt erlaubt, ist abzulehnen. Hier ist vielmehr die Umsetzung der Volksinitiative Kinder ohne Tabak abzuwarten.  Empfehlung  streichen

Unser Fazit					
$\boxtimes$	Zustimmung				
$\boxtimes$	Änderungswünsche / Vorbehalte				
	Grundsätzliche Überarbeitung				
	Ablehnung				

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Infodrog, Schweizerische Koordinations- und Fachstelle Sucht

Abkürzung der Firma / Organisation : Infodrog

Adresse : Eigerplatz 5, 3007 Bern

Kontaktperson : Franziska Eckmann

Telefon : 031 347 04 01

E-Mail : f.eckmann@infodrog.ch

Datum : 5. Oktober 2023

#### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	6
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	7
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	7
Unser Fazit	12

Allgemeine Bemerkungen						
Name/Firma	Bemerkung/Anregung					
Infodrog	Allgemeine Bemerkungen zum Verordnungsentwurf					
	Der Vorentwurf der in der Verordnung vorgesehenen Regulierungen stellt eine Verbesserung dar im Vergleich zu den geltenden Bestimmungen. Einige Lücken lassen sich jedoch auch im Vorentwurf erkennen:					
Infodrog	Gleichbehandlung aller Tabak- und Nikotinprodukte: Notwendig ist eine Begrenzung des Nikotingehalts und die Regelung der Zutaten für alle Produkte, sowie die Regelung der Zutaten wie in Artikel 6 der Tabakverordnung von 2004 (TabV) und Auflistung aller Inhaltsstoffe in der Zutatenliste					
Infodrog	Warnhinweise: Die Schweiz bewegt sich nicht in Richtung plain packaging. So wird weiterhin der Hauptteil der Verpackung das Markenimage des Produktes hervorheben. Die Schweiz verbleibt mit einer durchschnittlichen Grösse der Warnhinweise von 56% der Gesamtfläche auf einem der hintersten Ränge in Europa. Die Mitglieder der EU, Norwegen und Grossbritannien schneiden deutlich besser ab als die Schweiz. Da die nicht griffigen Bestimmungen in das neue Tabakproduktegesetz (TabPG) übernommen wurden, ist in den nächsten Jahren keine Ausdehnung der Grösse der Warnhinweise möglich.					
Infodrog	Jugendschutz: Wir begrüssen die Ausdifferenzierung von Testkäufen in der Verordnung und die damit angestrebte einheitliche Ausgestaltung. Geschwächt wird die Wirkung der Testkäufe, indem das Gesetz eine direkte Rückmeldung nach dem Testkäuf nicht ermöglicht (Art. 31). Weiter sind Onlinetestkäufe und anschliessende Sanktionen (Strafverfahren) bei Verstössen durch den Artikel 24 des Tabakproduktegesetz aktiv verhindert. Der Artikel 24 (TabPG) muss zwingend revidiert werden, so dass Bund, Kantone und beauftragte Drittorganisationen in Zukunft auch Online-Testkäufe durchführen können. Da das Internet über die Kantonsgrenzen funktioniert, ist eine koordinierende Rolle des Bundes erforderlich. Weiter sollte das Gesetz im Sinne des Jugendschutzes eine effektive Alterskontrolle mittels Überprüfung der ID vorschreiben. Die heutige Praxis mit Selbstangabe mittels Klick genügt den Anforderungen an den Jugendschutz nicht.					
	Weiter ist nicht geregelt, wie das Vorgehen im Fall eines Verstosses aussieht. Ein einheitlicher Vollzug bei Verstössen und einheitliche Sanktionen werden seitens Infodrog als zielführend erachtet, damit das Gesetz vollzogen werden kann. Eine Unterstützung durch den Bund für ein einheitliches Prüf- und Vollzugskonzept, inklusive Sanktionsregelung sollte daher in den vorliegenden Entwurf aufgenommen werden. Dabei sollte verhindert werden, dass nicht in erster Linie die Verkaufspersonen die Sanktionen tragen, sondern die Verwantwortlichen des Betriebs. Auf diese Weise würden die Schulungen des Personals oder Einführung von Altersrechnern und ähnlichem von Betrieben häufiger in Anspruch genommen.					
Infodrog	Selbstkontrollpflichten und Aufgaben der Behörden: Es fehlen staatliche Massnahmen zur Kontrolle der Produkte: Anders als bei anderen Produkten zum oralen Gebrauch, wie Lebensmitteln oder Medikamenten, begnügt sich der Bund bei den gesundheitsgefährdenden Produkten aus dem Tabak-					

	und Nikotinsektor mit Selbstkontrollmassnahmen der Produzenten.
	Art. 21 Selbstkontrolle und Art. 22 Konformitätsnachweis Artikel 21 und 22 sind zu wenig differenziert bezüglich Vollzug in der Praxis. Es ist nicht definiert, in welcher Frequenz und Form diese Selbstkontrolle und Dokumentation erfolgen muss und ob die Erbringung dieser Nachweise eine Bringschuld seitens der Unternehmen oder Holschuld seitens Kantone (Art. 28 Abs. 2. Ziff. 3) ist.
Infodrog	Art. 28 Kontrollen durch die Kantone  Damit der Vollzug nicht in allen Kantonen unterschiedlich geregelt ist, wird eine weitere Ausdifferenzierung der Artikel zum Vollzug (Art. 28 - 30) als sinnvoll erachtet. Es fehlt zudem die Einräumung von Kompetenzen für die Vollzugsorgane (Betretungsrecht, Dateneinsicht), damit der Vollzug umsetzbar wird. Um einen möglichst einheitlichen Vollzug anzustreben, müsste der Bund zudem stärker koordinierend tätig sein.
	Die Kontrollprozesse und die Rollen und Aufgaben der Vollzugsorgane (Bund, Kantone) im Rahmen des Konformitätsnachweises sind bezüglich praktischer Umsetzung zu wenig spezifisch. Das Informationssystem wird seitens Bund (BAG) eingerichtet und zur Verfügung gestellt, jedoch obliegt die Kontrolle zur Einhaltung der Informationspflicht und Selbstkontrolle (vgl. auch Art. 28 Abs. 2 Ziff. c) den Kantonen. Es ist unklar, ob die Kantone ebenfalls Zugriff auf dieses Informationssystem haben und damit ihre Pflicht wahrnehmen können.
Infodrog	Art. 29 Verfahren und Methoden (zur Produktekontrolle)
	Hier verweisen wir für Details auf die Stellungnahme des Verbands der Kantonschemiker (VKCS). Grundsätzlich wird in Frage gestellt, ob alle Kantone Laborkapazitäten haben, um solch spezifische und aufwändige Analysen durch zu führen. Eine Koordination und Unterstützung durch den Bund muss präzisiert werden. Entsprechend sollte die gesetzliche Grundlage zur Etablierung eines zentralen Labors, welches im Auftrag der Kantone die dem Tabakproduktegesetz unterstellten Produkte untersucht und zugleich die Funktion als Referenzlabor wahrnimmt geschaffen werden.
Infodrog	Werbung für Tabak- und Nikotinprodukte: Der Zusammenhang zwischen Werbung für Tabak- und Nikotinprodukte (inkl. Promotion und Sponsoring) und der Zunahme des Konsums und der Konsumierenden ist wissenschaftlich belegt. Das Prinzip der «freiwilligen Selbstbeschränkung» der Tabakindustrie ist gescheitert. Volk und Stände haben das erkannt und 2022 die Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» deutlich angenommen. Die durch die VI verlangte Teilrevision des Tabakproduktegesetzes sollte bald geschehen, damit die Artikel zu Werbung in der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten in einem nächsten Schritt ebenfalls dem Willen des Souveräns angepasst werden. Dies gilt insbesondere für die Aspekte Einschränkung Tabakwerbung, -promotion und -sponsoring, sowie Einführung effektiver Alterskontrollsysteme.
Infodrog	Schadenminderung: Infodrog bedauert, dass die Thematik der Schadenminderung im Verordnungsentwurf zu kurz kommt. Neben Hinweisen zur Tabakentwöhnung und Botschaften der Prävention sollen auch Hinweise zu Angeboten der Schadenminderung Platz finden (auch auf den Warnhinweisen). Die Botschaften zur Schadenminderung müssen evidenzbasiert sein und sich klar von jenen der Tabakindustrie unterscheiden. Gleichzeitig ist es von grösster Bedeutung, dass Jugendliche und Nichtraucher:innen im Sinne der Prävention geringstmöglich dem Marketing der

	Tabakindustrie ausgesetzt sein.
Infodrog	Art. 40ff Datenbearbeitung
	Der Bereich Datenaustausch und Datenbearbeitung ist nicht im Detail geregelt und sollte mindestens in ähnlicher Weise geregelt werden, wie dies im Lebensmittelgesetz LMG Art. 59 ff. der Fall ist.

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Infodrog	2	Erfahrungen mit den Testkäufen beim Alkoholverkauf haben positive Ergebnisse im Sinne von Verbesserungen bei der Einhaltung der Jugendschutzregelungen gezeigt.
		Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/ oder Sanktionsmöglichkeiten ist in den Kantonen sehr heterogen und z.T. wenig ausgestaltet. Mit der fehlenden Präzisierung im vorliegenden Entwurf wird seitens Gesetzgeber verpasst, einheitliche Verfahren und insbesondere auch Sanktionsmassnahmen festzulegen. Es braucht Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen gegen das Abgabealter sowohl online als auch bei Verkaufsstellen, welche jedoch in erster Linie die Verantwortlichen treffen und nicht das Verkaufspersonal.
		Es ist zu ergänzen, dass ein Konzept für Testkäufe von nationaler Ebene kommt, damit der Vollzug in den Kantonen einheitlich wird. Zudem würden wir es begrüssen, wenn der Bund eine Koordinationsaufgabe bei der Auswertung der Daten zu den Testkäufen übernehmen würde.
Infodrog	2	Selbstkontrollpflicht der Hersteller Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich der Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Dies ist im Hinblick auf das Gefährdungspotenzial der Produkte problematisch und ungenügend. Es ist zudem aus Sicht der Kantone und den ihnen übertragenen Vollzugsaufgaben wichtig, dass hierfür die Sanktionen klar geregelt sind. Diese sind sowohl im Gesetzesentwurf als auch in der Verordnung ungenügend geregelt. Verstösse müssen zwingend sanktioniert werden, damit die Regelungen ihre Wirkung entfalten können.
Infodrog	2/3	Anders als im erläuternden Bericht erwähnt, ist es aus gesundheitlicher Sicht ein Unterschied, ob tabakfreie Produkte mit unterschiedlichen Wasserpfeifen verdampft oder geraucht werden. Werden tabakfreie Produkte mittels Wasserpfeife geraucht, ist der Konsum schädlicher, als wenn tabakfreie Produkte mittels Wasserpfeife verdampft werden.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"								
Name/Firma	Name/Firma Art. Bemerkung/Anregung							
Infodrog	2/3	Anders als im erläuternden Bericht erwähnt, ist es aus gesundheitlicher Sicht ein Unterschied, ob tabakfreie Produkte mit unterschiedlichen Wasserpfeifen verdampft oder geraucht werden. Werden tabakfreie Produkte mittels Wasserpfeife geraucht, ist der Konsum schädlicher, als wenn tabakfreie Produkte mittels Wasserpfeife verdampft werden.						

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	
Infodrog	2		d	Bemerkung Produkte zum oralen Gebrauch können auch in in einer anderen Form als Puder sein. Anregung:	
				"Produkt ohne Tabak und Niktoin zum Gebrauch zwischen Lippen und Zahnfleisch"	
Infodrog	4			Anregung Ausdehnung der Bestimmungen auf Zigarillos und Zigarren.	
Infodrog	5			Bemerkung Die Formulierung, dass «unvermeidliche Spuren» von potentiell extrem gesundheitsschädlichen Stoffen im Produkt akzeptiert werden, ist unzureichend.  Anregung «Die Flüssigkeit darf keine anderen Substanzen enthalten als die gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d TabPG gemeldeten.» Rest streichen.	

Infodrog	8	2	Bemerkung:
			das Produktionsland muss eindeutig bestimmt werden. Insbesondere aufgrund der divergierenden rechtlichen Bestimmungen und fehlenden internationalen Standards.
			Anregung: streichen
Infodrog	10	2	Bemerkung
			Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.
			Anregung:
			"Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation auf der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, auf einer neutral gestalteten Plattform leicht zugänglich sein. In der Produktinformation ist die Internetadresse und der Quick-Response-Code (QR-Code) aufzuführen, über die die ensprechenden Angaben auffindbar sind. Die Überschrift der Produktinformation in drei Amstssprachen lautet: "Informationen zu Zutaten, Gebrauch, Warnungen und Kontaktangaben
Infodrog	11	1, 1a	Bemerkung
			Die Sachbezeichnungen nach Art. 11 TabPG enthalten wichtige Informationen zu Art und Beschaffenheit des Produkts. Damit diese allen Verbraucher:innen zugänglich sind, müssen sie in allen Amtssprachen abgedruckt werden.
			Anregung
			1 Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a TabPG sind in allen Amtssprachen aufzuführen.
			1a Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b und c TabTG sind in mindestens einer Amtssprache aufzuführen
Infodrog	14	2	Bemerkungen
			Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.
			Anregung
			streichen

Infodrog	15	2,3		emerkung
				Bei Werbungen sollte der Warnhinhweis mindestens 25%, bei Bannern von Sponsoren 50% der Fläche einnehmen.
				Abs. 3 streichen und durch einen neuen Absatz ersetzen. Ein Warnhinweis ist erforderlich. Falls es nicht möglich ist, einen Warnhinweis anzubringen, darf ein Sponsoring nicht erlaubt sein.
				Da plain packaging nicht weiterverfolgt wird, ist es zwingend, dass die Produkte nicht mehr für Minderjährige sichtbar präsentiert werden dürfen (zB in Schaufenstern, Vitrinen, einsehbaren Regalen). Nur mit einer solchen Massnahme wird der Gesetzgeber dem Volkswillen gerecht, der mit der Annahme der Volksinitiative Kinder ohne Tabak klar zum Ausdruck gebracht wurde.
				Anregung
				Abs 2) Der Warnhinweis bedeckt mindestens:
				a. 25% der Fläche der Werbung;
				b. 50% der Fläche des Hinweises auf Sponsoring.
Infodrog	16	1,2		Bemerkung
				Im Sinne der Nationalen Strategie Sucht reicht es nicht aus, Informationen zur Rauchentwöhnung anzubringen. Auch der Zugang zu Informationen und Angeboten der Schadensminderung muss gewährleistet sein.
Infodrog	22	1	d	Bemerkungen
			(neu)	Der Konformitätsnachweis gilt auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch.
				Anregung
				1 Wer Zigaretten, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit auf dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte folgende Vorgaben einhalten:
				d. für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch: die Höchstmenge an Nikotin nach Anhang 2 Ziffer 2 TabPG
Infodrog	23	1a		Bemerkungen

		(neu)		Tests sollten von unabhängigen Labors durchgeführt werden. Drei der dreizehn aufgeführten akkreditierten Laboratorien befinden sich im Besitz von Philip Morris International.
				Anregung:
				"1a Ausgenommen werden Prüflabore, welche sich im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden.
Infodrog	24	1		Zum Meldeverfahren fehlt der Hinweis, wer diese Meldeprozesse kontrolliert, um zu überprüfen, ob diese durch die Hersteller und Importeure vorgenommen werden.
Infodrog	28	2	С	Bemerkung
				Es ist nicht definiert, ob die Erbringung dieser Nachweise der Selbstkontrolle eine Bringschuld seitens Unternehmen oder Kontrollaufgabe seitens Kantone ist. Es fehlt auch jegliche Regelung zur Form und Frequenz der Kontrollen zur Überprüfung der Selbstkontrolle. Der Entwurf lässt viel Spielraum und setzt stark auf die Selbstkontrolle durch die Unternehmen, welche die Produkte auf den Markt bringen. Es fehlt die Einräumung von Kompetenzen für die Kantone (z.B. Betretungsrecht, Einsicht in die Dokumente), damit sie ihre Vollzugsaufgaben wahrnehmen können.
Infodrog	33ff			Infodrog begrüsst die grundsätzliche Regulierung von Testkäufen im vorliegenden Verordnungsentwurf. Die Verordnung sollte jedoch dahingehend angepasst werden, dass die Testkäufe den Kantonen als Grundlage für Straf- bzw. Verwaltungsverfahren dienen. Ungenügend ist die Situation bei den Testkäufen über das Internet. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft festhält, ist die Formulierung im Gesetz dahingehend mangelhaft, dass die Ergebnisse der Online-Testkäufe nicht für Sanktionsverfahren verwendet werden können.
Infodrog	38			Eine sofortige mündliche Auflösung des Testkaufs im Anschluss an den Testkauf in der Verkaufsstelle muss möglich sein und kann ergänzend zur geforderten schritlichen Mitteilung innerhalb von 10 Tagen geschehen. Dieser Zusatz ist noch zu ergänzen.
Infodrog	40			Der Bereich Datenaustausch und Datenbearbeitung ist nicht im Detail geregelt und sollte mindestens in ähnlicher Weise geregelt werden, wie dies im Lebensmittelgesetz LMG Art. 59 ff. der Fall ist. Die Datenbearbeitung durch die kantonalen Vollzugbehörden ist im vorliegenden Entwurf nicht erwähnt, jene vom BAG, BAZG und TPF hingegen schon.

Infodrog	Anhang 1			Die Warnhinweise sollten im Sinne der Nationalen Strategie Sucht auch Informationen bzw Angaben zu Angeboten der Schadensminderung beinhalten. Die Informationen und Angebote müssen evidenzbasiert sein und sich klar von der PR der Tabakindustrie distanzieren.
Infodrog	Anhang 4	Punkt 3	Art. 2 Ziff. 15 (neu)	Anregung  Ziffer «15. Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch nach Artikel 3 Buchstabe d des Tabakproduktegesetzes (TabPG) deren Verpackung keinen Warnhinweis gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und b TabPG trägt, sowie gleichartige Produkte nach Artikel 2 der Tabakprodukteverordnung (TabPV), deren Verpackung keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis gemäss Artikel 13 TabPV trägt.»

Unser	Unser Fazit					
	Zustimmung					
$\boxtimes$	Änderungswünsche / Vorbehalte					
	Grundsätzliche Überarbeitung					
	Ablehnung					

### Avis donné par

Nom / société / organisation : Promotion santé Valais : CIPRET-Valais, ligue pulmonaire valaisanne

Abréviation de la société / de l'organisation : PSV

Adresse : Condémines 14

Personne de référence : Jean-Bernard Moix

Téléphone : 027 329 04 29

Courriel : direction@psvalais.ch

Date : 15.09.2023

#### Remarques importantes:

- 1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire!
- 2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
- 3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
- 4. Nous vous serions reconnaissants de bien vouloir saisir vos commentaires de fond sous "Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)" et non pas dans le rapport explicatif.
- 5. Veuillez faire parvenir votre avis au format Word d'ici au 12 octobre 2023 aux adresses suivantes : tabakprodukte@bag.admin.ch
- 6. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

#### Table des matières

Remarques générales	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)	5
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »	8
Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)	12
Notre conclusion	17

Remarques générales	
nom/société	remarque / suggestion :
PSV	Les produits du tabac (et les produits similaires) représentent un des principaux facteurs de risque des maladies non-transmissibles (MNT) et sont la première cause de mortalité évitable en Suisse. Les produits du tabac ou contenant de la nicotine peuvent par ailleurs entrainer rapidement une forte dépendance. En outre, la consommation des nouveaux produits est en augmentation chez les jeunes (données <u>HBSC 2022</u> ).
	Dans ce contexte, la mise en œuvre de la Convention-cadre pour la lutte antitabac (CCLAT) de l'Organisation mondiale de la santé (OMS) représente un instrument puissant pour la prévention des maladies chroniques et décès prématurés liés au tabagisme et appelle à des mesures structurelles fortes pour la santé publique.
	Les points forts du projet de l'OPTab sont :
	L'inclusion large des produits similaires aux dispositions de la LPTab (chapitre 1);
	Les exigences relatives à la sécurité et à la composition des produits (chapitre 2) ;
	Le regroupement des mesures existantes et nouvelles au sein d'une seule ordonnance (annexe 4).
PSV	Cependant, le projet d'ordonnance reflète les déficits et les faiblesses de la loi sur les produits du tabac adoptée sous cette forme par le Parlement :
	<ul> <li>Renonciation de fait aux mesures de contrôle étatiques pour les produits mis sur le marché. Contrairement à d'autres produits à usage oral, comme les denrées alimentaires ou les médicaments, la Confédération se contente de mesures d'autocontrôle de la part des producteurs pour les produits présentant un danger pour la santé dans le secteur du tabac et de la nicotine.</li> </ul>
	<ul> <li>Les mesures de contrôle portant sur le respect des obligations légales, comme les achats-tests, ne sont pas suffisamment formulées dans la loi. La Confédération n'impose toujours pas aux cantons l'obligation de procéder à des achats-tests assortis de sanctions (amendes, interdictions). La loi sur les produits du tabac empêche même activement les achats-tests en ligne et les sanctions en découlant (procédures pénales) en cas d'infraction.</li> </ul>
	Le Parlement n'a pas accordé suffisamment d'attention à la question des sanctions (amendes, etc.) dans la loi sur les produits du tabac.  Les infractions sont à peine sanctionnées.
PSV	Malgré cette base légale, PSVconsidère que l'ordonnance dans son ensemble peut encore être améliorée pour ce qui concerne les mesures de contrôle des produits et les obligations de contrôle, ainsi que les achats-tests et les mesures de répression des infractions.

PSV	

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Rappo	Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)						
nom/so ciété	chap. n°	remarque / suggestion :					
PSV	2	Produits similaires					
		Au cours des dix dernières années, le marché des produits du tabac, qui était étendu mais lisible, est devenu non seulement encore plus vaste mais aussi chaotique, avec des produits du tabac et de la nicotine très variés. Un marché de produits toxiques et nocifs pour la santé dont l'État, de facto, a perdu actuellement une vue d'ensemble et le contrôle. Cet échec s'explique notamment par le manque de volonté politique de réglementer.					
		Deux produits dangereux pour la santé en particulier ont connu ces dernières années un succès inquiétant auprès des mineurs et des adolescents:					
		<ul> <li>Les cigarettes électroniques contiennent des substances toxiques qui ne sont pas présentes dans la fumée de tabac, et la nicotine peut avoir des conséquences graves pour les jeunes. Bien que, selon les preuves actuellement disponibles, leur potentiel toxique lié au tabac soit moindre que celui des produits du tabac à fumer, ces produits ne doivent en aucun cas être considérés comme inoffensifs, d'autant plus qu'il existe un fort potentiel de dépendance chez les jeunes. On ne dispose actuellement que de trop peu de preuves concernant les effets à long terme des cigarettes électroniques sur la santé, mais on sait déjà que la consommation de cigarettes électroniques favorise les inflammations aiguës des voies respiratoires.</li> </ul>					
		<ul> <li>Le tabac à usage oral crée une forte dépendance et endommage la muqueuse buccale, tandis que les substances cancérigènes qu'il contient peuvent provoquer des cancers du pancréas, de la cavité buccale et de l'œsophage.</li> </ul>					
		Par ailleurs, il convient de noter que les produits du tabac à chauffer entraînent tout au plus un déplacement de la dépendance chez les consommateurs de tabac. Ces personnes continuent donc à consommer du tabac à long terme au lieu d'essayer d'arrêter de fumer.					
PSV	2	Mises en garde					
		L'emballage des produits du tabac et de la nicotine est une surface publicitaire importante pour l'industrie du tabac. Les paquets colorés portant ostensiblement le nom des marques sont particulièrement attrayants pour les jeunes et les personnes qui commencent à fumer. Ils les trompent sur les risques que la consommation de tabac et de nicotine comporte pour la santé.					
		Avec des mises en garde de taille moyenne occupant 56 % de la surface totale, la Suisse se classe dans le bas du classement européen. Les membres de l'UE, la Norvège et la Grande-Bretagne font parfois nettement mieux que la Suisse. Cette situation est					

		appelée à durer, car les dispositions rétrogrades ont été reprises dans la nouvelle loi sur les produits du tabac (LPTab), ce qui signifie qu'aucune extension de la dimension des mises en garde n'est possible dans les prochaines années.				
		Au niveau international, les mises en garde sanitaires sur les emballages sont constamment améliorées, de nombreux pays augmentant régulièrement leur taille. La tendance mondiale à des avertissements sanitaires plus grands et illustrés placés au recto au verso des paquets ne cesse de se renforcer. La Suisse, en revanche, a raté le coche comme le montre l'exemple du paquet neutre, qui est la prochaine étape de la prévention du tabagisme.				
		Les paquets neutres, appelés en anglais « plain packaging », qui ne font pas mention des éléments spécifiques de la marque et son munis de mises en garde illustrées de grande taille, sont considérés, avec les augmentations de prix et les interdictions globales de publicité, comme l'une des mesures les plus efficaces pour prévenir le tabagisme. Différentes études ont déjà montré que les paquets neutres rendent le tabagisme ou l'initiation au tabagisme moins attractif:				
		Les paquets neutres				
		<ul> <li>sont considérées comme efficaces pour dissuader les jeunes de commencer à fumer (OMS 2022).</li> </ul>				
		<ul> <li>aident à réfléchir à la possibilité de réduire sa consommation de tabac ou d'arrêter complètement de fumer.</li> </ul>				
PSV	2	Achats tests				
		Les Achats-tests				
		<ul> <li>avec des jeunes révèlent où les dispositions existantes en matière de protection de la jeunesse sont respectées et où elles ne le sont pas.</li> </ul>				
		servent à sensibiliser le personnel de vente dans les points de vente.				
		constituent la base des sanctions (amendes, etc.) en cas de non-respect de la loi.				
		Les résultats peuvent également être utilisés pour atteindre de plus larges groupes de population avec le thème de la protection de la jeunesse (ex : les achats-tests que nous effectuons chaque année, important d'intégrer aussi les achats en ligne) :				
		En ce qui concerne l'alcool, les achats-tests ont permis de réduire considérablement les ventes illégales d'alcool aux jeunes dans toute la Suisse depuis l'an 2000.				
		La situation légale concernant les achats-tests et/ou les possibilités de sanctions est insuffisante dans de nombreux cantons. Malgré cela, le législateur a renoncé à stipuler de manière contraignante que les cantons doivent obligatoirement associer les mesures de contrôle à des mesures de sanction. La situation intenable des achats-tests en ligne est formulée par le Conseil fédéral lui-même				

		à des achats tests en ligne car elles imposent l'anonymat du mineur. »
		La formulation erronée de la loi sur les produits du tabac doit être corrigée le plus rapidement possible. Sans cela, il n'est pas possible de réglementer de manière satisfaisante les achats-tests (en ligne) et les mesures pénales qui s'y rapportent dans cette ordonnance.
PSV	2	Obligations d'autocontrôle et tâches des autorités
		Contrairement à la législation sur les denrées alimentaires, qui impose à la Confédération de contrôler et soumettre à autorisation les nouveaux aliments, la Confédération se contente en grande partie d'un système d'autocontrôle de la part des fabricants et des importateurs pour les produits du tabac et de la nicotine. Cette situation est particulièrement problématique pour les produits fabriqués dans des pays où les normes sont bien moins strictes qu'en Suisse. Aujourd'hui déjà, ces produits ne sont souvent pas conformes à la législation (européenne) en vigueur (avertissement, taux et volume de nicotine, ingrédients, etc.)
PSV	2	Publicité pour le tabac
		Le lien entre la publicité pour le tabac (y compris la promotion et le parrainage) et l'augmentation de la consommation est prouvé par de nombreuses études.
		La publicité pour le tabac joue un rôle important dans la décision de commencer à fumer, en particulier chez les jeunes. Le Parlement n'a pas accordé suffisamment d'attention au potentiel offert par les restrictions publicitaires pour réduire la consommation de tabac au sein de la population, en particulier chez les jeunes. Il a continué à miser principalement sur les « autolimitations volontaires » de l'industrie du tabac, qui ont échoué.
		C'est la raison pour laquelle le peuple et les cantons ont accepté l'initiative populaire « Enfants sans tabac » en 2022. La mise en œuvre de l'initiative et la révision de la loi sur les produits du tabac doivent maintenant se faire rapidement, afin que les articles relatifs à la publicité dans l'ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques soient eux aussi rapidement adaptés à la volonté du Souverain, notamment sur les points suivants : limitation de la publicité, de la promotion et du parrainage du tabac, et introduction de systèmes efficaces de contrôle de l'âge.
LPS		

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

nom/société	art.	remarque / suggestion :
PSV	5	Les cigarettes électroniques et les produits à base de tabac à chauffer sont consommés par la bouche et le nez. Les dispositions relatives aux ingrédients doivent donc être strictes. La référence du Conseil fédéral aux dispositions y relatives est correcte, mais incomplète : l'UE ou les États membres de l'UE interdisent des dizaines d'additifs. L'absence de dispositions européennes sur la pureté est donc relative. Le législateur suisse ayant refusé d'interdire de tels additifs particulièrement dangereux, l'ordonnance doit impérativement contenir des dispositions plus strictes concernant la pureté des produits.
PSV	8	Contrairement aux produits relevant de la législation alimentaire, la plupart des contrôles effectués sur les produits du tabac et de la nicotine se limitent à des autocontrôles. Il n'existe pas non plus à ce jour de normes internationales pour ces nouveaux produits. Il est donc important de fournir aux consommatrices et aux consommateurs des informations précises sur les lieux de production.
PSV	10	Le législateur a décidé que les informations sur les produits ne doivent pas toujours être jointes directement au produit, mais peuvent être accessibles sous forme électronique. C'est regrettable. Cette réglementation ne doit pas conduire à ce que les informations sur les produits stipulés par la loi intègrent de la publicité. Les consommatrices et les consommateurs ne doivent pas être distraits par la publicité lorsqu'ils lisent les informations sur les produits.
		Les informations sur les produits doivent être présentées sur un site web neutre.
PSV	13	Pour les produits contenant du chanvre, une long avertissement peu pratique est proposé : « Ce produit peut altérer votre capacité à conduire. Il est déconseillé de conduire un véhicule après l'avoir consommé. »
		Ce texte peut donner la fausse impression que fumer le produit ne causerait pas de maladie. En outre, cet avertissement est très long et, une fois imprimé en trois langues, ne serait pas facilement lisible. Nous proposons d'utiliser l'avertissement spécifique « Ce produit nuit à votre santé et altère votre capacité à conduire » pour les produits à base de chanvre.
PSV	14	À l'instar des cigarettes, les cigares et les cigarillos sont des produits du tabac à fumer. Leur potentiel de nuisance pour la santé est considérable. De nouveaux cigares et cigarillos moins chers, contenant en plus des substances aromatiques, font l'objet d'une promotion croissante qui les rend de plus en plus intéressants pour un public jeune.
		PSV rejette la dérogation accordée aux mises en garde pour les cigares et les cigarillos. Aucune base scientifique permet d'accorder

		une telle dérogation					
PSV	15	Compte tenu de la révision de la loi sur les produits du tabac qui est actuellement en cours pour mettre en œuvre l'initiative populaire « Enfants sans tabac », l'article sur les mises en garde dans le cadre de la publicité et du parrainage doit être considéré comme une solution transitoire.					
PSV 16 s		Dans la loi sur les produits du tabac, le législateur a décidé de laisser les mises en garde combinées uniquement au dos des produits du tabac. Néanmoins, il est impératif de procéder à des adaptations, en raison notamment des développements techniques (code QR sur la page web pour arrêter de fumer) et aussi d'autres changements (nouveau logo pour arrêter de fumer).					
		On sait que les mises en garde ont un certain effet d'usure sur les fumeuses et fumeurs actuel.les: avec le temps, les gens s'habituent aux mises en garde qui ne changent pas et ne les perçoivent plus de la même manière qu'au début. Les photos doivent donc être renouvelées régulièrement.					
		PSV salue les adaptations nécessaires proposées pour les mises en garde combinées.					
PSV	25	Les produits du tabac et de la nicotine causent parfois d'importants dommages à la santé. Les additifs qui renforcent la dépendance ou sont particulièrement toxiques ne font pas l'objet en Suisse d'interdictions ou de restrictions, ce qui n'est pas le cas dans le reste de l'Europe. Pour de nombreuses substances particulièrement insidieuses, l'ajout de faibles quantités suffit à produire l'effet mentionné.					
		En outre, il est important que les personnes souffrant d'allergies soient informées de manière complète. De ce fait , tous les ingrédients présents dans les produits doivent impérativement être mentionnés.					
PSV	28 ss	La séparation légale entre le tabac et les denrées alimentaires introduite par la loi sur les produits du tabac était attendue depuis longtemps. Les produits du tabac et de la nicotine, dont la nocivité pour la santé est avérée, ne sont <i>pas</i> des denrées alimentaires.					
		Mais le Conseil fédéral et le Parlement n'ont pas assez tenu compte, lors du processus législatif relatif à la loi sur les produits du tabac, du fait que l'on est passé du principe « ce qui n'est pas autorisé est interdit », en vigueur dans le droit alimentaire, au principe « ce qui n'est pas interdit est autorisé ». Pour les produits qui sont nocifs pour la santé et consommés, il s'agit là d'une erreur fatale. D'autant plus que le législateur a refusé d'édicter une liste exhaustive des substances particulièrement dangereuses qui sont interdites. On est alors malheureusement passé du principe selon lequel les produits doivent être autorisés après avoir subi un contrôle au principe de l'« autocontrôle ». La partie « contrôle et sanctions » de la loi est totalement insuffisante pour des produits toxiques qui sont consommés comme des aliments.					
		Les conséquences sont claires : les services de contrôle à la frontière et dans les cantons, dont le personnel est déjà surchargé par la grande quantité de produits, seront encore plus sous pression. Les contrôles cantonaux aléatoires portant sur les nouveaux					

		produits du tabac et de la nicotine non contrôlés montrent que la plupart d'entre eux ne satisfont pas aux prescriptions légales.
		L'erreur de base décrite ci-dessus que présente la loi sur les produits du tabac ne peut plus être corrigée dans l'ordonnance d'application. Il reste cependant possible de procéder à de petites corrections dans les détails. PSV demande donc au Conseil fédéral d'exploiter pleinement le cadre minimal dont on dispose encore concernant les contrôles et les sanctions étatiques.
PSV	33 ss	PSV approuve en principe l'idée d'une réglementation des achats-tests par la Confédération. Le Conseil fédéral et le Parlement n'ont toutefois pas réussi à la transposer dans la loi sur les produits du tabac.
		PSV demande au Conseil fédéral d'adapter l'ordonnance de manière à ce les cantons puissent s'appuyer sur ses dispositions pour les procédures de contrôle, pénales ou administratives (p. ex. les amendes). La formulation doit obliger les cantons à procéder régulièrement à des contrôles et, en cas d'infraction, à prendre des sanctions.
		La réglementation des contrôles (achats) et des procédures devrait en outre être beaucoup plus fortement dictée par la Confédération que ne le propose actuellement le Conseil fédéral (jusqu'à l'intégration dans l'ordonnance fédérale sur les amendes d'ordre).
		La situation est tout à fait insuffisante en ce qui concerne les achats-tests effectués via internet. Comme le Conseil fédéral le constate lui-même dans son message, la manière dont la loi est formulée est si déficiente que les résultats des achats-tests ne peuvent pas être utilisés pour des procédures (art. 34, al. 2, let. c). Les achats-tests en ligne sont de ce fait inutiles.
		PSV demande au Conseil fédéral de profiter de la révision actuelle de la loi sur les produits du tabac, requise pour la mise en œuvre l'initiative populaire « Enfants sans tabac », pour corriger les omissions manifestes que présente la réglementation des achats-tests (en ligne), qui ne reflètent pas l'intention initiale du législateur.
PSV	Annexe I	Comme nous l'avons déjà mentionné dans le passage concernant l'art. 16 s, il convient de prévenir l'effet d'usure des mises en garde. Cela vaut en particulier pour la mise en garde générale qui est imprimée sur la face avant des produits depuis une vingtaine d'années sans jamais avoir été modifiée. Il serait donc judicieux de l'inclure dans les éléments imprimés qui sont renouvelés.
		PSV approuve les adaptations requises proposées pour les mises en garde combinées et générales.
PSV	Annexe 4	Nous attirons votre attention sur le fait que l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif doit être complétée car, suite à l'arrêté concernant la loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques, les cigarettes électroniques et les produits du tabac à chauffer sont désormais soumis aux dispositions de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif.
		Pour les zones où il est possible de fumer des cigarettes électroniques et des produits du tabac à chauffer telles qu'elles sont définies dans la loi sur la protection contre le tabagisme passif (art. 1, al. 4), nous proposons la formulation suivante dans l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif : « La consommation de cigarettes électroniques ou de produits du tabac à chauffer est

	autorisée sur des points de vente spécifiques (selon l'art. 1, al. 4 de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif), dans un local séparé
	<ul> <li>hermétiquement coupé des autres locaux par des éléments de construction fixes ne permettant pas de passer dans d'autres locaux et disposant d'une porte à fermeture automatique ;</li> <li>équipé d'une aération suffisante.</li> </ul>
	Ces locaux doivent être clairement identifiés comme tels à chaque entrée, de manière bien visible.
	Leur surface ne doit pas dépasser un tiers de la surface commerciale du point de vente ou 10m² au maximum.
	Les mineurs ne doivent pas avoir accès à ces locaux.
	PSV demande au Conseil fédéral d'entamer rapidement la révision de l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif, afin que l'ordonnance révisée puisse entrer en vigueur au cours du premier semestre 2024.
PSV	

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Ordonnan	Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)					
nom/société	art.	al.	let.	remarque / suggestion :		
PSV	1	2		Mentionner que L'OPTab règle certains aspects liés à la publicité et au parrainage (article 15)		
				Proposition d'ajouter une lettre : « à des restrictions de publicité et de parrainage ».		
PSV	2		d	La plupart des consommations orales à placer entre la lèvre et la gencive se trouvent sous la forme de sachet (ou de pâte, mais pas de poudre). Proposition de supprimer « sous forme de poudre ».		
				Proposition : « d. produit sans tabac et sans nicotine à usage oral : un produit sans tabac et sans nicotine à consommer entre la lèvre et la gencive ».		
PSV	4			La propension à l'inflammation se limite actuellement aux cigarettes, alors que le danger n'est pas limité à ces produits. Proposition d'étendre cet article aux cigarillos et cigares (« [] des cigarettes, cigarillos et cigares distribués en Suisse [] »).		
PSV	5			Remarque  La formulation selon laquelle des « traces inévitables » de substances potentiellement extrêmement nocives pour la santé sont acceptées dans le produit est inacceptable.  Suggestion  « Le liquide ne peut contenir d'autres substances que celles déclarées conformément à l'art. 27, al. 1, let. d, LPTab. » Supprimer le reste.		
PSV	8	2		Remarque  En l'absence de normes internationales, il est indispensable que les consommatrices et les consommateurs soient informés avec précision des lieux de production.  Suggestion  « Si un pays de production n'est pas clairement identifiable selon le paragraphe 1, tous les pays doivent être		

				mentionnés individuellement pour chaque étape de production. »
PSV	10	2		Remarque  Les informations sur les produits ne doivent pas être mélangées à de la publicité.  Suggestion  « Si les informations prévues à l'art. 17, al. 2, LPTab ne figurent pas dans la notice d'information contenue dans l'emballage, elles doivent être aisément accessibles sous forme électronique sur une plateforme neutre. La notice d'information doit indiquer l'adresse internet et le quick response code (QR) permettant d'accéder à ces informations.  L'intitulé de la notice d'information dans les trois langues officielles est le suivant : 'Informations sur les ingrédients, l'utilisation, les mises en garde et les coordonnées de contact '. »
PSV	11	1, 1a		Remarque  Les dénominations prévues à l'art. 11 LPTab contiennent des informations importantes sur la nature et les caractéristiques du produit. Afin que toutes les consommatrices et tous les consommateurs puissent y avoir accès, elles doivent être imprimées dans toutes les langues officielles.  Suggestion  «1 Les indications obligatoires prévues à l'art. 10, al. 1, let. a, LPTab doivent figurer dans toutes les langues officielles.»  «1a Les indications obligatoires prévues à l'art. 10, al. 1, let. b et c, LTab doivent figurer dans au moins une langue officielle.»
PSV	13	1	С	Remarque  Utiliser la mise en garde pour les produits ne contenant pas de nicotine également pour ceux contenant du chanvre.  Suggestion  supprimer
PSV	13	2	b	Remarque  Utiliser la mise en garde pour les produits ne contenant pas de nicotine également pour ceux contenant du chanvre.

				Suggestion
				supprimer
PSV	14	2		Remarque  Du point de vue de la santé publique, il n'y a aucune raison de renoncer aux mises en garde pour les cigares et les cigarillos. Leur consommation est dangereuse pour la santé.
				Suggestion
				supprimer
PSV	15	2		Suggestion « a. 25 % de la surface de la publicité »
PSV	15	3		Suggestion supprimer
PSV	16	1		Remarque seulement pour la version allemande
	16	2		Les mesures prévues par la législation sur la prévention du tabagisme ont pour objectif le sevrage de substances toxiques et addictives.
	18			Suggestion
	40 Anne- xe.1	2.1		Durchgängiges Ersetzen der falschen Bezeichnung «Raucherentwöhnung» durch den Begriff «Rauchentwöhnung».  > La version française utilise déjà l'expression « sevrage tabagique »
PSV	22	1	d (nou- veau)	Remarque
			Vocas	La preuve de conformité s'applique également aux produits du tabac à usage oral.  Suggestion  1 Quiconque met à disposition sur le marché des cigarettes, des produits du tabac à usage oral ou des produits contenant un liquide avec de la nicotine doit être en mesure d'apporter la preuve que ces produits respectent

				notamment :
				d. pour les produits du tabac à usage oral : la quantité maximale de nicotine selon l'annexe 2, ch. 2, LPTab.»
PSV	23	1a (nou-		Remarque
		veau)		Les tests doivent être effectués par des laboratoires indépendants. Trois des treize laboratoires accrédités mentionnés appartiennent à Philip Morris International.
				Suggestion
				«1a Sont exclus les laboratoires d'essais qui sont détenus ou partiellement détenus par des fabricants, des importateurs ou des vendeurs de produits du tabac et de la nicotine.»
PSV	25	2		<u>Remarque</u>
				Des ingrédients problématiques sont parfois ajoutés en très petites quantités.
				Suggestion
				supprimer
PSV	27	1	b	Exposé des motifs
				Pour les médicaments, la quantité maximale autorisée à l'importation correspond à un mois de consommation moyenne estimée et non deux.
				Suggestion
				«b. la quantité importée ne dépasse pas celle correspondant <u>un mois</u> de consommation moyenne estimée.»
PSV	Chap. 5			Suggestions pour le chapitre 5, voir pages 8 et 9 de ce document à propos art. 28ss et 33ss.
PSV	An-	2.1		Suggestion
	nexe. 1			Il convient de mentionner explicitement que le code QR doit toujours être lisible étant donné qu'il fait partie intégrante de la mise en garde combinée.

PSV	An- nexe 4	Point 3	Art 2 Ch. 15 (nou- veau)	Suggestion  Chiffre « 15. Produits à base de nicotine à usage oral au sens de l'art. 3, let. d, de la loi sur les produits du tabac (LPTab) dont l'emballage ne porte pas de mise en garde au sens de l'art. 14, al. 1, let. a et b, LPTab, ainsi que produits similaires au sens de l'art. 2 de l'ordonnance sur les produits du tabac (OPTab) dont l'emballage ne porte pas de mise en garde relevant de la classification au sens de l'art. 3 OPTab ni de mise en garde au sens de l'art. 13 OPTab. »
PSV				

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Notre conclusion				
X	Acceptation			
Х	Propositions de modifications / réserves			
	Remaniement en profondeur			
	Refus			

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : pädiatrie schweiz (Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie)

Abkürzung der Firma / Organisation : SGP

Adresse : Rue de l'Hôpital 15, Postfach 516, 1701 Freiburg

Kontaktperson : Claudia Baeriswyl

Telefon : 026 350 33 44

E-Mail : sekretariat@paediatrieschweiz.ch

Datum : 03.10.2023

#### Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: <a href="mailto:tabakprodukte@bag.admin.ch">tabakprodukte@bag.admin.ch</a>.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	5
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	5
Unser Fazit	7

Allgemein	Allgemeine Bemerkungen					
Name/Firma	Bemerkung/Anregung					
SGP	pädiatrie schweiz ist seit der Gründung Mitglied des Trägervereins der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» und trägt die Anliegen des Vereins vorbehaltlos mit. Der Verein hat seine Initiative am 13. Februar 2022 in der Volksabstimmung durchgebracht. Die Initiative wurde im Vorfeld nicht zurückgezogen, weil das Tabakproduktegesetz, das das Parlament im Oktober 2021 verabschiedet hat, kein valabler Gegenvorschlag war.					
SGP	Dieser Verordnungsentwurf basiert auf ebendieser ersten Fassung des Tabakproduktegesetzes vom Oktober 2021. Entsprechend lückenhaft ist die Verordnung. Sie ist jedoch als relevant in jenen Bereichen zu verstehen, die durch die Initiative nicht tangiert werden. Darauf konzentrieren wir uns in unserer Vernehmlassungsantwort.					
SGP	Jedes Jahr sterben in der Schweiz 9500 Menschen vorzeitig an den Folgen des Tabakkonsums, der damit zu den grössten Problemen der öffentlichen Gesundheit gehört. Der Tabakkonsum verursacht zahlreiche nichtübertragbare Krankheiten, und die Kosten für deren medizinische Behandlung belaufen sich auf 3 Milliarden Franken pro Jahr.					
SGP	Die Tabakprodukteverordnung regelt Bestimmungen zu den gleichartigen Produkten, den kombinierten Warnhinweisen sowie die Durchführung von Testkäufen. Somit ist die VE-TabPV insbesondere in der Steuerung der Umsetzung der Gesetzgebung relevant – auch im Hinblick auf den parallel laufenden Gesetzgebungsprozess, der Kinder und Jugendliche besser vor Tabakwerbung schützen soll. Damit dies effektiv geschehen kann, braucht es nicht nur Bestimmungen über Online-Werbung, sondern auch die Möglichkeit, Online-Testkäufe durchführen zu können. Hier besteht Handlungsbedarf in der Umsetzung der E-ID, da sonst die reale Gefahr besteht, dass die Bemühungen, über Testkäufe Wirkung zu erzielen, hinfällig werden.					
SGP	pädiatrie schweiz begrüsst, dass mit der VE-TabPV die Verordnungen aus der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung entfallen. Diese Entflechtung ist überfällig, denn die bisherige Zuordnung verharmloste gerade für Kinder und Jugendliche die zu regulierenden Substanzen.					

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")			
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung	
SGP	2	Gleichartige Produkte	
		Die meisten Verkaufsstellen haben nikotin- und tabakhaltige Produkte wie auch nikotin- und tabakfreie Produkte im Sortiment. Damit ist die Gefahr gegeben, dass insbesondere junge Konsument:innen auf süchtig machende und gesundheitsgefährdende Substanzen oder Konsumformen umsteigen. Es ist deshalb zu begrüssen, dass auch die tabak- und nikotinfreien Produkte zukünftig der VE-TabPV unterstellt sind, um dieselben Einschränkungen (Verkauf, Werbung, Warnung) zu ermöglichen.	
SGP	2	Warnhinweise	
		Die Anpassungen der Warnhinweise sind begrüssenswert, dürfen aber nicht bei der Anpassung des farblichen Hintergrundes der Warnhinweise und neuen Fotos enden. Die WHO empfiehlt bereits seit 2018 neutrale Packungen, um	
		die Attraktivität von Tabakprodukten zu mindern	
		die Nutzung der Schachtel für Werbung zu verhindern	
		irreführende Packungsinformationen über vermeintlich gefährlichere und weniger gefährliche Produkte zu verhindern	
		die Sichtbarkeit und Effekte der Warnhinweise zu erhöhen	
		Die VE-TabPV sollte diesbezüglich ausgeweitet werden bzw. den Boden zu diesem Schritt ebnen.	
SGP	2	Testkäufe	
		Gerade junge Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche kaufen Online ein – auch Produkte, die der VE-TabPV unterstehen. Können Online keine Testkäufe durchgeführt werden, da die Anonymität nicht garantiert werden kann, entsteht hier eine Lücke, in der Einschränkungen und Kontrollen umgangen werden können. pädiatrie schweiz fordert eine rasche Anpassung der nötigen Gesetzgebung, um diese Lücke zu schliessen.	

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"				
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung		
SGP	7	pädiatrie schweiz begrüsst die Einführung einer Obergrenze des Nikotingehaltes für gleichartige Produkte.		
SGP	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.		
		Die Produktinformationen müssen auf einer neutral gestalteten und sehr leicht zugänglichen Webseite aufgeführt sein.		
SGP	13	Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken.»		
		pädiatrie schweiz schlägt vor, für Hanfprodukte den spezifischen Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen» zu verwenden.		
SGP	14	Zigarren und Zigarillos sind Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.		
		pädiatrie schweiz lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos in aller Form ab.		
SGP	16-20	pädiatrie schweiz begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.		

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
SGP	10	2		Bemerkung Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.

				Anregung
				Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, <u>auf einer neutral gestalteten Plattform</u> leicht zugänglich sein. In der Produktinformation sind die Internetadresse <u>und</u> der QR-Code aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind.
SGP	13	1	С	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
SGP	13	2	b	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
SGP	14	2		Bemerkung Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.  Anregung streichen
SGP	15	3		Anregung streichen

Unser	Unser Fazit			
	Zustimmung			
$\boxtimes$	Änderungswünsche / Vorbehalte			
	Grundsätzliche Überarbeitung			
	Ablehnung			

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Geliko Schweizerische Gesundheitsligen-Konferenz

Abkürzung der Firma / Organisation : Geliko

Adresse : Josefstrasse 92, 8005 Zürich

Kontaktperson : Erich Tschirky

Telefon : 079 741 70 41

E-Mail : tschirky@geliko.ch

Datum : 6.10.2023

#### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

#### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	6
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	
Unser Fazit	10
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert

Allgemeine Bemerkungen					
Name/Firma	Bemerkung/Anregung				
Geliko	Jedes Jahr sterben in der Schweiz 9500 Menschen vorzeitig an den Folgen des Tabakkonsums, der damit zu den grössten Problemen der öffentlichen Gesundheit gehört. Der Tabakkonsum verursacht zahlreiche nichtübertragbare Krankheiten, und die Kosten für deren medizinische Behandlung belaufen sich auf 3 Milliarden Franken pro Jahr.				
Geliko	Als Mitglied des Trägervereins der eidg. Volksinitiative "Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung (Kinder-Tabakschutz-Initiaitive)" hält die Geliko das vom Parlament im Oktober 2021 verabschiedete Tabakproduktegesetz für unzulänglich. Deshalb musste die Volksinitiative "Kinder ohne Tabak" am 13. Februar 2022 zur Volksabstimmung gebracht werden. Die Volksinitiative wurde von Volk und Ständen deutlich angenommen und das aktuell geltende Tabakproduktegesetz muss dem Volkswillen entsprechend noch revidiert werden.				
Geliko	Da der vorliegende Verordnungsentwurf noch auf dem aktuell geltenden, mangelhaften Tabakproduktegesetz basiert, ist sie gemessen am Willen, den die Bevölkerung in der Volksabstimmung zur Volksinitiative "Kinder ohne Tabak" zum Ausdruck gebracht hat, in verschiedener Hinsicht lückenhaft. Mit der bevorstehenden Revision des Tabakproduktegesetzes gemäss der von Volk und Ständen im Februar 2022 angenommenen Verfassungsbestimmung, wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, um verschiedene Lücken im vorliegenden Verordnungsentwurf zu schliessen. Für alle Regelungsbereiche, die von der neuen Verfassungsbestimmung nicht tangiert sind, sind die diesbezüglich vorgeschlagenen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs jedoch besonders relevant, weshalb sich die Stellungnahme der Geliko vor allem darauf bezieht.				
Geliko	Die Geliko begrüsst, dass mit dem VE-TabPV die bisherigen Verordnungen gestützt auf das Bundesgesetz für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände entfallen. Diese Entflechtung ist überfällig, denn die bisherige Subsummierung unter die Lebensmittelgesetzgebung verharmloste gerade für Kinder und Jugendliche die zu regulierenden Substanzen.				
Geliko	Die Tabakprodukteverordnung enthält Bestimmungen zu den gleichartigen Produkten, zu den kombinierten Warnhinweisen sowie zur Durchführung von Testkäufen. Somit ist der VE-TabPV insbesondere in der Steuerung der Umsetzung der Gesetzgebung relevant – auch im Hinblick auf den parallel laufenden Prozess zur Revision des Tabakproduktegesetzes, der Kinder und Jugendliche besser vor Tabakwerbung schützen soll. Damit dies effektiv geschehen kann, braucht es nicht nur Bestimmungen über Online-Werbung, sondern auch die Möglichkeit, Online-Testkäufe durchführen zu können. Hier besteht Handlungsbedarf in der Umsetzung des staatlich anerkannten elektronischen Identitätsnachweises (E-ID), da sonst die reale Gefahr besteht, dass die Möglichkeiten, über Testkäufe Wirkung zu erzielen, hinfällig werden.				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuterno	Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 3 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")				
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung			
Geliko	2	Gleichartige Produkte			
		Die meisten Verkaufsstellen haben nikotin- und tabakhaltige Produkte wie auch nikotin- und tabakfreie Produkte im Sortiment. Damit ist die Gefahr gegeben, dass insbesondere junge Konsument:innen auf süchtig machende und gesundheitsgefährdende Substanzen oder Konsumformen umsteigen. Es ist deshalb zu begrüssen, dass auch die tabak- und nikotinfreien Produkte zukünftig der VE-TabPV unterstellt sind, um dieselben Einschränkungen (Verkauf, Werbung, Warnung) zu ermöglichen.			
Geliko	2	Warnhinweise			
		Die Anpassungen der Warnhinweise sind begrüssenswert, dürfen aber nicht bei der Anpassung des farblichen Hintergrundes der Warnhinweise und neuen Fotos enden. Die WHO empfiehlt bereits seit 2018 neutrale Packungen, um			
		die Attraktivität von Tabakprodukten zu mindern			
		die Nutzung der Schachtel für Werbung zu verhindern			
		irreführende Packungsinformationen über vermeintlich gefährlichere und weniger gefährliche Produkte zu verhindern			
		die Sichtbarkeit und Effekte der Warnhinweise zu erhöhen			
		Die VE-TabPV sollte diesbezüglich ausgeweitet werden bzw. den Boden zu diesem Schritt ebnen.			
Geliko	2	Testkäufe			
		mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo nicht.			
		dienen zur Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Verkaufspersonal.			
		bilden die Grundlage für Sanktionen (Bussen etc.) bei Verstössen gegen das Gesetz.			
		Die Ergebnisse können auch dazu genutzt werden, breite Bevölkerungsgruppen mit dem Thema Jugendschutz zu erreichen.			
		Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/ oder Sanktionsmöglichkeiten ist in vielen Kantonen ungenügend. Trotzdem hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, verbindlich festzulegen, dass die Kantone Kontrollmassnahmen zwingend mit Sanktionsmassnahmen			

	zu verbinden haben.
	Gerade junge Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche kaufen Online ein – auch Produkte, die der VE-TabPV unterstehen. Können Online keine Testkäufe durchgeführt werden, da die Anonymität nicht garantiert werden kann, entsteht hier eine Lücke, in der Einschränkungen und Kontrollen umgangen werden können. Kinder ohne Tabak fordert eine rasche Anpassung der nötigen Gesetzgebung, um diese Lücke zu schliessen.
Geliko	
Geliko	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuterno	ler Berio	cht Kapitel 3 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Geliko	5	E-Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen werden in ähnlicher Weise wie Lebensmittel konsumiert. Entsprechend streng müssen die Vorschriften bezüglich der Inhaltstoffe sein. Der Verweis des Bundesrates auf die Bestimmungen ist korrekt, aber unvollständig: Die EU bzw. die Mitgliedstaaten der EU verbieten dutzende von Zusatzstoffen. Somit relativiert sich das Fehlen von EU-Bestimmungen zur Reinheit. Da der Schweizer Gesetzgeber das Verbot solcher besonders gefährlicher Zusatzstoffe abgelehnt hat, muss die Verordnung zwingend strengere Vorschriften bezüglich der Produktreinheit enthalten.
Geliko	7	Die Geliko begrüsst die Einführung einer Obergrenze des Nikotingehaltes für gleichartige Produkte.
Geliko	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.
		Die Produktinformationen müssen auf einer neutral gestalteten und sehr leicht zugänglichen Webseite aufgeführt sein.
Geliko	13	Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken.»
		Die Geliko schlägt vor, für Hanfprodukte den spezifischen Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen» zu verwenden.
Geliko	14	Zigarren und Zigarillos sind Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.
		Die Geliko lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos in aller Form ab.
Geliko	16-20	Die Geliko begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.
Geliko	28-32	Die gesetzliche Trennung von Tabak und Lebensmitteln durch die Einführung des Tabakproduktegesetzes war ein richtiger und

		überfälliger Schritt. Die erwiesenermassen gesundheitsschädlichen Tabak- und Nikotinprodukte sind keine Lebensmittel.
		·
		Leider wurde von Bundesrat und Parlament im Gesetzgebungsprozess zum Tabakproduktegesetz zu wenig beachtet, dass man vom im Lebensmittelrecht geltenden Grundsatz «verboten ist, was nicht erlaubt ist», zum Grundsatz «erlaubt ist, was nicht verboten ist», wechselte. Für Produkte, die gesundheitsgefährdend sind und konsumiert werden, ein fataler Fehler. Insbesondere, da der Gesetzgeber es ablehnte eine umfassende Verbotsliste von besonders gefährlichen Substanzen zu erlassen. Entsprechend diesem Gedanken wurde leider auch vom Prinzip, dass Produkte kontrolliert zugelassen werden müssen, zum Prinzip «Selbstkontrolle» ein Wechsel vollzogen. Der Teil «Kontrolle und Sanktionen» im Gesetz ist vollkommen ungenügend ausgestaltet für toxische Produkte, die wie Lebensmittel konsumiert werden.
		Die Folgen sind klar: Die bereits heute von der Masse der Produkte ressourcenmässig überforderten Kontrollorgane an der Grenze und in den Kantonen werden weiter unter Druck kommen. Die stichprobenartigen Kontrollen der Kantone der ungeprüften neuen Tabak- und Nikotinprodukte zeigt, dass diese mehrheitlich nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
		Der beschriebene Grundsatzfehler des Tabakproduktegesetzes ist in der Verordnung zum Gesetz nicht mehr zu korrigieren. Es bleibt jedoch noch die Möglichkeit, kleine Korrekturen in den Details vorzunehmen. Die AT fordert deshalb den Bundesrat auf, den noch vorhandenen minimalen Rahmen für staatliche Kontrollen und Sanktionen voll auszuschöpfen.
Geliko	Anhang 4	Wir weisen darauf hin, dass die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen ergänzt werden muss, da mit dem Beschluss zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen unterstellt sind.
		Für die im Passivrauchschutzgesetz (Art. 1 Abs. 4) definierten Zonen zum Konsum von elektronischen Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen, schlagen wir folgende Formulierung in der Passivrauchschutzverordnung vor: «Der Konsum von elektronischen Zigaretten oder Tabakprodukten zum Erhitzen ist in speziellen Verkaufsstellen (nach Art. 1 Abs. 4 Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen) in einem separaten Raum erlaubt, der
		- durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt;
		- mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist.
		Die Räume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein.
		Ihre Fläche darf höchstens einen Drittel der Verkaufsfläche der Verkaufsstelle betragen oder maximal 10m2.
		Minderjährige haben keinen Zutritt zu den Räumen»

	Die Geliko fordert den Bundesrat auf, die Revision der Passivrauchschutzverordnung rasch an die Hand zu nehmen, damit die revidierte Verordnung in der ersten Hälfte 2024 in Kraft treten kann.
Geliko	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Geliko	5			Bemerkung
				Die Formulierung, dass «unvermeidliche Spuren» von potentiell extrem gesundheitsschädlichen Stoffen im Produkt akzeptiert werden, ist inakzeptabel.
				Anregung
				«Die Flüssigkeit darf keine anderen Substanzen enthalten als die gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d TabPG gemeldeten.» Rest streichen.
Geliko	10	2		Bemerkung
				Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.
				Anregung
				Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, auf einer neutral gestalteten Plattform leicht zugänglich sein. In der Produktinformation sind die Internetadresse und der QR-Code aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind.
Geliko	13	1	С	Bemerkung
				Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.
				Anregung

				streichen
Geliko	13	2	b	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
Geliko	14	2		Bemerkung Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit. Anregung streichen
Geliko	15	3		Anregung streichen
Geliko				
Geliko				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser Fazit				
$\boxtimes$	Zustimmung			
$\boxtimes$	Änderungswünsche / Vorbehalte			
	Grundsätzliche Überarbeitung			
	Ablehnung			

### Avis donné par

Nom / société / organisation : CIPRET Jura – centre jurassien pour la prévention du tabagisme

Abréviation de la société / de l'organisation : CIPRET JU

Adresse : Avenir 23, 2800 Delémont

Personne de référence : Carine Lehmann

Téléphone : 032 544 16 15

Courriel : carine.lehmann@fondationo2.ch

Date : 6.10.23

#### **Remarques importantes:**

- 1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire!
- 2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
- 3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
- 4. Nous vous serions reconnaissants de bien vouloir saisir vos commentaires de fond sous "Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)" et non pas dans le rapport explicatif.
- 5. Veuillez faire parvenir votre avis au format Word d'ici au 12 octobre 2023 aux adresses suivantes : tabakprodukte@bag.admin.ch
- 6. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

#### **Table des matières**

Remarques générales	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)	4
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »	7
Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)	11
Notre conclusion	15

Remarques générales							
nom/société	remarque / suggestion :						
CIPRET JU	Les produits du tabac et de la nicotine sont les seuls biens de consommation qui, lorsqu'ils sont consommés, nuisent inévitablement à la santé, parfois de manière très importante, et peuvent rapidement engendrer une très forte dépendance.						
CIPRET JU	Le projet d'ordonnance reflète les déficits et les faiblesses de la loi sur les produits du tabac adoptée sous cette forme par le Parlement :						
	<ul> <li>Renonciation de fait aux mesures de contrôle étatiques pour les produits mis sur le marché. Contrairement à d'autres produits à usage oral, comme les denrées alimentaires ou les médicaments, la Confédération se contente de mesures d'autocontrôle de la part des producteurs pour les produits présentant un danger pour la santé dans le secteur du tabac et de la nicotine.</li> </ul>						
	<ul> <li>Les mesures de contrôle portant sur le respect des obligations légales, comme les achats-tests, ne sont pas suffisamment formulées dans la loi. La loi sur les produits du tabac empêche même activement les achats-tests en ligne et les sanctions en découlant (procédures pénales) en cas d'infraction.</li> </ul>						
	Le Parlement n'a pas accordé suffisamment d'attention à la question des sanctions (amendes, etc.) dans la loi sur les produits du tabac.  Les infractions sont à peine sanctionnées.						
CIPRET JU	Malgré cette base légale, CIPRET Jura considère que l'ordonnance dans son ensemble peut encore être améliorée pour ce qui concerne les mesures de contrôle des produits et les obligations de contrôle, ainsi que les achats-tests et les mesures de répression des infractions.						

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)			
nom/société	chap. n°	remarque / suggestion :	
CIPRET JU	2	Produits similaires	
		Au cours des dix dernières années, le marché des produits du tabac, qui était étendu mais lisible, est devenu non seulement encore plus vaste mais aussi chaotique, avec des produits du tabac et de la nicotine très variés. Un marché de produits toxiques et nocifs pour la santé dont l'État, de facto, a perdu actuellement une vue d'ensemble et le contrôle. Cet échec s'explique notamment par le manque de volonté politique de réglementer.	
		Deux produits dangereux pour la santé en particulier ont connu ces dernières années un succès inquiétant auprès des mineurs et des adolescents:	
		<ul> <li>Les cigarettes électroniques contiennent des substances toxiques qui ne sont pas présentes dans la fumée de tabac, et la nicotine peut avoir des conséquences graves pour les jeunes. Bien que, selon les preuves actuellement disponibles, leur potentiel toxique lié au tabac soit moindre que celui des produits du tabac à fumer, ces produits ne doivent en aucun cas être considérés comme inoffensifs, d'autant plus qu'il existe un fort potentiel de dépendance chez les jeunes.</li> </ul>	
		Le tabac à usage oral crée une forte dépendance et endommage la muqueuse buccale, tandis que les substances cancérigènes qu'il contient peuvent provoquer des cancers du pancréas, de la cavité buccale et de l'œsophage.	
CIPRET JU	2	Mises en garde	
		L'emballage des produits du tabac et de la nicotine est une surface publicitaire importante pour l'industrie du tabac. Les paquets colorés portant ostensiblement le nom des marques sont particulièrement attrayants pour les jeunes et les personnes qui commencent à fumer. Ils les trompent sur les risques que la consommation de tabac et de nicotine comporte pour la santé.	
		Avec des mises en garde de taille moyenne occupant 56 % de la surface totale, la Suisse se classe dans le bas du classement européen. Les membres de l'UE, la Norvège et la Grande-Bretagne font parfois nettement mieux que la Suisse. Cette situation est appelée à durer, car les dispositions rétrogrades ont été reprises dans la nouvelle loi sur les produits du tabac (LPTab), ce qui signifie qu'aucune extension de la dimension des mises en garde n'est possible dans les prochaines années.	
		Au niveau international, les mises en garde sanitaires sur les emballages sont constamment améliorées, de nombreux pays augmentant régulièrement leur taille. La tendance mondiale à des avertissements sanitaires plus grands et illustrés placés au recto et au verso des paquets ne cesse de se renforcer. La Suisse, en revanche, a raté le coche comme le montre l'exemple du paquet neutre, qui est la prochaine étape de la prévention du tabagisme.	

		Les paquets neutres, appelés en anglais « plain packaging », qui ne font pas mention des éléments spécifiques de la marque et sont munis de mises en garde illustrées de grande taille, sont considérés, avec les augmentations de prix et les interdictions globales de publicité, comme l'une des mesures les plus efficaces pour prévenir le tabagisme. Différentes études ont déjà montré que les paquets neutres rendent le tabagisme ou l'initiation au tabagisme moins attractif:  Les paquets neutres  • sont considérées comme efficaces pour dissuader les jeunes de commencer à fumer.  • aident à réfléchir à la possibilité de réduire sa consommation de tabac ou d'arrêter complètement de fumer.
CIPRET JU	2	Achats tests
		Les Achats tests
		<ul> <li>avec des jeunes montrent où les dispositions existantes en matière de protection de la jeunesse sont respectées et où elles ne le sont pas.</li> </ul>
		servent à sensibiliser le personnel de vente dans les points de vente.
		constituent la base des sanctions (amendes, etc.) en cas de non-respect de la loi.
		Les résultats peuvent également être utilisés pour atteindre de plus larges groupes de population avec le thème de la protection de la jeunesse.
		En ce qui concerne l'alcool, les achats-tests ont permis de réduire considérablement les ventes illégales d'alcool aux jeunes dans toute la Suisse depuis l'an 2000.
		La situation légale concernant les achats-tests et/ou les possibilités de sanctions est insuffisante dans de nombreux cantons. Malgré cela, le législateur a renoncé à stipuler de manière contraignante que les cantons doivent obligatoirement associer les mesures de contrôle à des mesures de sanction. La situation intenable des achats-tests en ligne est formulée par le Conseil fédéral lui-même dans le rapport explicatif : « Les nouvelles bases légales dans la LPTab et dans la LDAI ne permettent en revanche pas de procéder à des achats tests en ligne car elles imposent l'anonymat du mineur. »
		La formulation erronée de la loi sur les produits du tabac doit être corrigée le plus rapidement possible. Sans cela, il n'est pas possible de réglementer de manière satisfaisante les achats-tests (en ligne) et les mesures pénales qui s'y rapportent dans cette ordonnance.
CIPRET JU	2	Obligations d'autocontrôle et tâches des autorités
		Contrairement à la législation sur les denrées alimentaires, qui impose à la Confédération de contrôler et soumettre à autorisation les

		nouveaux aliments, la Confédération se contente en grande partie d'un système d'autocontrôle de la part des fabricants et des importateurs pour les produits du tabac et de la nicotine. Cette situation est particulièrement problématique pour les produits fabriqués dans des pays où les normes sont bien moins strictes qu'en Suisse. Aujourd'hui déjà, ces produits ne sont souvent pas conformes à la législation (européenne) en vigueur.
CIPRET JU	2	Publicité pour le tabac  Le lien entre la publicité pour le tabac (y compris la promotion et le parrainage) et l'augmentation de la consommation est prouvé par de nombreuses études.
		La publicité pour le tabac joue un rôle important dans la décision de commencer à fumer, en particulier chez les jeunes. Le Parlement n'a pas accordé suffisamment d'attention au potentiel offert par les restrictions publicitaires pour réduire la consommation de tabac au sein de la population, en particulier chez les jeunes. Il a continué à miser principalement sur les « autolimitations volontaires » de l'industrie du tabac, qui ont échoué.
		C'est la raison pour laquelle le peuple et les cantons ont accepté l'initiative populaire « Enfants sans tabac » en 2022. La mise en œuvre de l'initiative et la révision de la loi sur les produits du tabac doivent maintenant se faire rapidement, afin que les articles relatifs à la publicité dans l'ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques soient eux aussi rapidement adaptés à la volonté du Souverain, notamment sur les points suivants : limitation de la publicité, de la promotion et du parrainage du tabac, et introduction de systèmes efficaces de contrôle de l'âge.

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

nom/société	art.	remarque / suggestion :
CIPRET JU	5	Les cigarettes électroniques et les produits à base de tabac chauffé sont consommés de la même manière que les aliments. Les dispositions relatives aux ingrédients doivent donc être strictes. La référence que fait le Conseil fédéral aux dispositions y relatives est correcte, mais incomplète : l'UE ou les États membres de l'UE interdisent des dizaines d'additifs. L'absence de dispositions européennes sur la pureté est donc relative. Le législateur suisse ayant refusé d'interdire de tels additifs particulièrement dangereux, l'ordonnance doit impérativement contenir des dispositions plus strictes concernant la pureté des produits.
CIPRET JU	8	À la différence des produits relevant de la législation alimentaire, la plupart des contrôles effectués sur les produits du tabac et de la nicotine se limitent à des autocontrôles. Il n'existe pas non plus à ce jour de normes internationales pour ces nouveaux produits. Il est donc important de fournir aux consommatrices et aux consommateurs des informations précises sur les lieux de production.
CIPRET JU	10	Le législateur a décidé que les informations sur les produits ne doivent pas toujours être jointes directement au produit, mais peuvent être accessibles sous forme électronique. Cette réglementation ne doit pas conduire à un mélange des informations réglementées par la loi avec la publicité. Les consommatrices et les consommateurs ne doivent pas être distraits par la publicité lorsqu'ils lisent les informations sur les produits.
		Les informations sur les produits doivent être présentées sur un site web neutre.
CIPRET JU	13	Pour les produits contenant du chanvre, une longue mise en garde peu pratique est proposée : « Ce produit peut altérer votre capacité à conduire. Il est déconseillé de conduire un véhicule après l'avoir consommé. »
		CIPRET Jura propose d'utiliser la mise en garde spécifique ci-après « Ce produit nuit à votre santé et peut affecter votre capacité à conduire » pour les produits à base de chanvre.
CIPRET JU	14	À l'instar des cigarettes, les cigares et les cigarillos sont des produits du tabac à fumer. Leur potentiel de nuisance pour la santé est considérable. De nouveaux cigares et cigarillos moins chers, contenant en plus des substances aromatiques, font l'objet d'une promotion croissante qui les rend de plus en plus intéressants pour un public jeune.
		CIPRET Jura rejette la dérogation accordée aux mises en garde pour les cigares et les cigarillos.
CIPRET JU	15	Compte tenu de la révision de la loi sur les produits du tabac qui est actuellement en cours pour mettre en œuvre l'initiative populaire « Enfants sans tabac », l'article sur les mises en garde dans le cadre de la publicité et du parrainage doit être considéré comme une

		solution transitoire.
CIPRET JU	16 s	Dans la loi sur les produits du tabac, le législateur a décidé de laisser les mises en garde combinées uniquement au dos des produits du tabac. Néanmoins, il est impératif de procéder à des adaptations, en raison notamment des développements techniques (code QR sur la page web pour arrêter de fumer) et aussi d'autres changements (nouveau logo pour arrêter de fumer).
		On sait que les mises en garde ont un certain effet d'usure sur les fumeurs actuels : avec le temps, les gens s'habituent aux mises en garde qui ne changent pas et ne les perçoivent plus de la même manière qu'au début. Les photos doivent donc être renouvelées régulièrement.
		CIPRET Jura salue les adaptations nécessaires proposées pour les mises en garde combinées.
CIPRET JU	25	Les produits du tabac et de la nicotine causent d'importants dommages à la santé. Les additifs qui renforcent la dépendance ou sont particulièrement toxiques ne font pas l'objet en Suisse d'interdictions ou de restrictions, ce qui n'est pas le cas dans le reste de l'Europe. Pour de nombreuses substances particulièrement insidieuses, l'ajout de faibles quantités suffit à produire l'effet mentionné.
		Compte tenu de ce contexte, tous les ingrédients présents dans les produits doivent impérativement être mentionnés.
CIPRET JU	28 ss	La séparation légale entre le tabac et les denrées alimentaires introduite par la loi sur les produits du tabac était attendue depuis longtemps. Les produits du tabac et de la nicotine, dont la nocivité pour la santé est avérée, ne sont <i>pas</i> des denrées alimentaires.
		Mais le Conseil fédéral et le Parlement n'ont pas assez tenu compte, lors du processus législatif relatif à la loi sur les produits du tabac, du fait que l'on est passé du principe « ce qui n'est pas autorisé est interdit », en vigueur dans le droit alimentaire, au principe « ce qui n'est pas interdit est autorisé ». Pour les produits qui sont nocifs pour la santé et consommés, il s'agit là d'une erreur fatale. D'autant plus que le législateur a refusé d'édicter une liste exhaustive des substances particulièrement dangereuses qui sont interdites. On est alors malheureusement passé du principe selon lequel les produits doivent être autorisés après avoir subi un contrôle au principe de l'« autocontrôle ». La partie « contrôle et sanctions » de la loi est totalement insuffisante pour des produits toxiques qui sont consommés comme des aliments.
		Les conséquences sont claires : les services de contrôle à la frontière et dans les cantons, dont le personnel est déjà surchargé par la grande quantité de produits, seront encore plus sous pression. Les contrôles cantonaux aléatoires portant sur les nouveaux produits du tabac et de la nicotine non contrôlés montrent que la plupart d'entre eux ne satisfont pas aux prescriptions légales.
		L'erreur de base décrite ci-dessus que présente la loi sur les produits du tabac ne peut plus être corrigée dans l'ordonnance d'application. Il reste cependant possible de procéder à de petites corrections dans les détails. CIPRET Jura demande donc au Conseil fédéral d'exploiter pleinement le cadre minimal dont on dispose encore concernant les contrôles et les sanctions étatiques.

		<del>,</del>
CIPRET JU	33 ss	CIPRET Jura approuve en principe l'idée d'une réglementation des achats-tests par la Confédération. Le Conseil fédéral et le Parlement n'ont toutefois pas réussi à la transposer dans la loi sur les produits du tabac.
		CIPRET Jura demande au Conseil fédéral d'adapter l'ordonnance de manière à ce les cantons puissent s'appuyer sur ses dispositions pour les procédures de contrôle, pénales ou administratives (p. ex. les amendes). La formulation doit obliger les cantons à procéder régulièrement à des contrôles et, en cas d'infraction, à prendre des sanctions.
		La réglementation des contrôles (achats) et des procédures devrait en outre être beaucoup plus fortement dictée par la Confédération que ne le propose actuellement le Conseil fédéral (jusqu'à l'intégration dans l'ordonnance fédérale sur les amendes d'ordre).
		La situation est tout à fait insuffisante en ce qui concerne les achats-tests effectués via internet. Comme le Conseil fédéral le constate lui-même dans son message, la manière dont la loi est formulée est si déficiente que les résultats des achats-tests ne peuvent pas être utilisés pour des procédures (art. 34, al. 2, let. c). Les achats-tests en ligne sont de ce fait inutiles.
		CIPRET Jura demande au Conseil fédéral de profiter de la révision actuelle de la loi sur les produits du tabac, requise pour la mise en œuvre l'initiative populaire « Enfants sans tabac », pour corriger les omissions manifestes que présente la réglementation des achats-tests (en ligne), qui ne reflètent pas l'intention initiale du législateur.
CIPRET JU	Annexe I	Comme nous l'avons déjà mentionné dans le passage concernant l'art. 16 s, il convient de prévenir l'effet d'usure des mises en garde. Cela vaut en particulier pour la mise en garde générale qui est imprimée sur la face avant des produits depuis une vingtaine d'années sans jamais avoir été modifiée. Il serait donc judicieux de l'inclure dans les éléments imprimés qui sont renouvelés.
		CIPRET Jura approuve les adaptations requises proposées pour les mises en garde combinées et générales.
CIPRET JU	Annexe 4	Nous attirons votre attention sur le fait que l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif doit être complétée car, suite à l'arrêté concernant la loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques, les cigarettes électroniques et les produits du tabac à chauffer sont désormais soumis aux dispositions de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif.
		Pour les zones où il est possible de fumer des cigarettes électroniques et des produits du tabac à chauffer telles qu'elles sont définies dans la loi sur la protection contre le tabagisme passif (art. 1, al. 4), nous proposons la formulation suivante dans l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif : « La consommation de cigarettes électroniques ou de produits du tabac à chauffer est autorisée sur des points de vente spécifiques (selon l'art. 1, al. 4 de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif), dans un local séparé
		- hermétiquement coupé des autres locaux par des éléments de construction fixes ne permettant pas de passer dans d'autres locaux et disposant d'une porte à fermeture automatique ;

- équipé d'une aération suffisante.
Ces locaux doivent être clairement identifiés comme tels à chaque entrée, de manière bien visible.
Leur surface ne doit pas dépasser un tiers de la surface commerciale du point de vente ou 10m² au maximum.
Les mineurs ne doivent pas avoir accès à ces locaux.
CIPRET Jura demande au Conseil fédéral d'entamer rapidement la révision de l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif, afin que l'ordonnance révisée puisse entrer en vigueur au cours du premier semestre 2024.

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

nom/société	art.	al.	let.	remarque / suggestion :
CIPRET JU	5			Remarque
				La formulation selon laquelle des « traces inévitables » de substances potentiellement extrêmement nocives pour la santé sont acceptées dans le produit est inacceptable.
				Suggestion
				« Le liquide ne peut contenir d'autres substances que celles déclarées conformément à l'art. 27, al. 1, let. d, LPTab. » Supprimer le reste.
CIPRET JU	8	2		<u>Remarque</u>
				En l'absence de normes internationales, il est indispensable que les consommatrices et les consommateurs soient informés avec précision des lieux de production.
				Suggestion
				« Si un pays de production n'est pas clairement identifiable selon le paragraphe 1, tous les pays doivent être mentionnés individuellement pour chaque étape de production. »
CIPRET JU	10	2		Remarque
				Les informations sur les produits ne doivent pas être mélangées à de la publicité.
				Suggestion
				« Si les informations prévues à l'art. 17, al. 2, LPTab ne figurent pas dans la notice d'information contenue dans l'emballage, elles doivent être aisément accessibles sous forme électronique <u>sur une plateforme neutre</u> . La notice d'information doit indiquer l'adresse internet <u>et</u> le <i>quick response code</i> (QR) permettant d'accéder à ces informations. <u>L'intitulé de la notice d'information dans les trois langues officielles est le suivant : 'Informations sur les ingrédients, <u>l'utilisation</u>, les mises en garde et les coordonnées de contact .'</u>
CIPRET JU	11	1, 1a		Remarque  Les dénominations prévues à l'art. 11 LPTab contiennent des informations importantes sur la nature et les

				caractéristiques du produit. Afin que toutes les consommatrices et tous les consommateurs puissent y avoir accès, elles doivent être imprimées dans toutes les langues officielles.  Suggestion  «1 Les indications obligatoires prévues à l'art. 10, al. 1, let. a, LPTab doivent figurer dans toutes les langues officielles.»  «1a Les indications obligatoires prévues à l'art. 10, al. 1, let. b et c, LTab doivent figurer dans au moins une langue officielle.»
CIPRET JU	13	1	С	Remarque  Utiliser la mise en garde pour les produits ne contenant pas de nicotine également pour ceux contenant du chanvre.  Suggestion  supprimer
CIPRET JU	13	2	b	Remarque  Utiliser la mise en garde pour les produits ne contenant pas de nicotine également pour ceux contenant du chanvre.  Suggestion  supprimer
CIPRET JU	14	2		Remarque  Du point de vue de la santé publique, il n'y a aucune raison de renoncer aux mises en garde pour les cigares et les cigarillos. Leur consommation est dangereuse pour la santé.  Suggestion supprimer
CIPRET JU	15	2		Suggestion « à 25 % de la surface de la publicité »
CIPRET JU	15	3		Suggestion

				supprimer
CIPRET JU	16	1		Remarque seulement pour la version allemande
	16	2		Les mesures prévues par la législation sur la prévention du tabagisme ont pour objectif le sevrage de substances toxiques et addictives.
	18 40 4 Anne- xe.1			Suggestion
				Durchgängiges Ersetzen der falschen Bezeichnung «Raucherentwöhnung» durch den Begriff «Rauchentwöhnung».  > La version française utilise déjà l'expression « sevrage tabagique »
CIPRET JU	22	1	d (nou- veau)	Remarque  La preuve de conformité s'applique également aux produits du tabac à usage oral.  Suggestion
				1 Quiconque met à disposition sur le marché des cigarettes, <u>des produits du tabac à usage oral</u> ou des produits contenant un liquide avec de la nicotine doit être en mesure d'apporter la preuve que ces produits respectent notamment :
				d. pour les produits du tabac à usage oral : la quantité maximale de nicotine selon l'annexe 2, ch. 2, LPTab.»
CIPRET JU	23	1a (nou- veau)		Remarque  Les tests doivent être effectués par des laboratoires indépendants. Trois des treize laboratoires accrédités mentionnés appartiennent à Philip Morris International.  Suggestion
				«1a Sont exclus les laboratoires d'essais qui sont détenus ou partiellement détenus par des fabricants, des importateurs ou des vendeurs de produits du tabac et de la nicotine.»
CIPRET JU	25	2		Remarque

				Des ingrédients problématiques sont parfois ajoutés en très petites quantités.  Suggestion supprimer
CIPRET	27	1	b	Exposé des motifs  Pour les médicaments, la quantité maximale autorisée à l'importation correspond à un mois de consommation moyenne estimée et non deux.  Suggestion  «b. la quantité importée ne dépasse pas celle correspondant <u>un mois</u> de consommation moyenne estimée.»
CIPRET JU	Chap. 5			Suggestions pour le chapitre 5, voir pages 8 et 9 de ce document à propos art. 28ss et 33ss.
CIPRET JU	An- nexe. 1	2.1		Suggestion  Il convient de mentionner explicitement que le code QR doit toujours être lisible étant donné qu'il fait partie intégrante de la mise en garde combinée.
CIPRET JU	An- nexe 4	Point 3	Art 2 Ch. 15 (nou- veau)	Suggestion  Chiffre « 15. Produits à base de nicotine à usage oral au sens de l'art. 3, let. d, de la loi sur les produits du tabac (LPTab) dont l'emballage ne porte pas de mise en garde au sens de l'art. 14, al. 1, let. a et b, LPTab, ainsi que produits similaires au sens de l'art. 2 de l'ordonnance sur les produits du tabac (OPTab) dont l'emballage ne porte pas de mise en garde relevant de la classification au sens de l'art. 3 OPTab ni de mise en garde au sens de l'art. 13 OPTab. »
CIPRET JU				

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Notre conclusion					
Х	Acceptation				
Х	Propositions de modifications / réserves				
	Remaniement en profondeur				
	Refus				

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Herzstiftung

Abkürzung der Firma / Organisation : SHS

Adresse : Dufourstrasse 30, 3005 Bern

Kontaktperson : Nicole Mäder

Telefon : 031 388 80 76

E-Mail : maeder@swissheart.ch

Datum : 2. Oktober 2023

#### Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

#### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	10
Unser Fazit	15
Anhang: Anleitung zum Finfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehlert Textmarke nicht definiert

Allgemein	Igemeine Bemerkungen						
Name/Firma	Bemerkung/Anregung						
SHS	Tabak- und Nikotinprodukte sind die einzigen Konsumgüter, die beim Konsum unvermeidlich teilweise massiv die Gesundheit schädigen und rasc zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können.						
SHS	Der Verordnungsentwurf spiegelt die Defizite und Schwächen des in dieser Form vom Parlament beschlossenen Tabakproduktegesetz wider:						
	<ul> <li>Faktischer Verzicht auf staatliche Kontrollmassnahmen betreffend der bereitgestellten Produkten. Anders als bei anderen Produkten, zum oralen Gebrauch, wie Lebensmittel oder Medikamente, begnügt sich der Bund bei den gesundheitsgefährdenden Produkten im Tabak- und Nikotinsektor mit Selbstkontrollmassnahmen der Produzenten.</li> </ul>						
	<ul> <li>Kontrollmassnahmen betreffend der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten, wie zum Beispiel Testkäufe, sind im Gesetz ungenügend formuliert. Es gibt weiterhin keine Verpflichtung der Kantone durch den Bund für Testkäufe im Verbund mit Sanktionen (Bussen, Verbote).</li> <li>Onlinetestkäufe und anschliessende Sanktionen (Strafverfahren) bei Verstössen werden durch das Tabakproduktegesetz sogar aktiv verhindert.</li> </ul>						
	Dem Bereich Sanktionen (Bussen etc.) wurde im Tabakproduktegesetz vom Parlament zu wenig Beachtung geschenkt. Verstösse werden kaum geahndet.						
SHS	Trotz dieser gesetzlichen Grundlage sieht die SHS bei der Verordnung insgesamt noch ein Verbesserungspotential bei den Massnahmen zu Produktkontrolle und Kontrollpflichten, sowie den Testkäufen und den Massnahmen zur Ahndung von Verstössen.						

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternd	rläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")				
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung			
SHS	2	Gleichartige Produkte			
		In den letzten zehn Jahren hat sich der grosse, aber übersichtliche Markt von Tabakrauchprodukten zu einem noch grösseren chaotischen Markt unterschiedlichster Tabak- und Nikotinprodukten entwickelt. Ein Markt mit giftigen und gesundheitsschädlichen Produkten, über welchen der Staat aktuell faktisch die Übersicht und Kontrolle verloren hat. Ein Grund für dieses Versagen war der fehlende politische Wille, sich einer Regulierung anzunehmen.			
		Insbesondere zwei gesundheitsgefährdende Produkte haben in den letzten Jahren bei Minderjährigen und Jugendlichen einen bedenklichen Erfolg feiern können:			
		<ul> <li>E-Zigaretten enthalten toxische Substanzen, die im Tabakrauch nicht vorliegen, und auch das Nikotin kann für Jugendliche schwerwiegende Folgen haben. Obwohl ein nach heutiger Evidenz geringeres tabakbedingtes toxisches Potenzial im Vergleich zu Tabakprodukten zum Rauchen, vorliegt, dürfen diese Produkte keinesfalls als harmlos betrachtet werden, insbesondere da gerade bei jungen Konsumierenden ein grosses Suchtpotenzial besteht.</li> </ul>			
		Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen.			
SHS	2	Warnhinweise			
		Die Verpackung der Tabak- und Nikotinwaren ist eine wichtige Werbefläche für die Tabakindustrie. Die farbigen Schachteln mit den prominent aufgedruckten Markennamen wirken vor allem auf Jugendliche und Neukonsumentinnen und -konsumenten attraktiv und täuschen über die Gesundheitsrisiken des Tabak- und Nikotinkonsums hinweg.			
		Die Schweiz ist mit einer durchschnittlichen Grösse der Warnhinweise von 56% der Gesamtfläche auf einem der hintersten Ränge in Europa. Die Mitglieder der EU, Norwegen und Grossbritannien schneiden teilweise deutlich besser ab als die Schweiz. Dies wird auf nicht absehbare Zeit so bleiben, da die rückständigen Bestimmungen in das neue Tabakproduktegesetz (TabPG) übernommen wurden: dies bedeutet, dass in den nächsten Jahren keine Ausdehnung der Grösse der Warnhinweise möglich ist.			
		Auf internationaler Ebene werden laufend Fortschritte bei der Umsetzung von Gesundheitswarnungen auf Verpackungen erzielt, indem viele Länder den Anteil der Warnhinweise stetig erhöhen. Der weltweite Trend zu grösseren, bebilderten Gesundheitswarnungen auf der Vorder- und Rückseite der Packungen nimmt kontinuierlich zu. Die Schweiz hingegen hat den			

		Anschluss verloren, wie auch das Beispiel der nächsten Stufe der Tabakprävention, der neutralen Verpackung, zeigt.
		Neutrale Verpackungen ohne die spezifischen Markenelemente, im Englischen «Plain Packaging» genannt, und mit grossen bildlichen Warnhinweisen versehen, gelten zusammen mit Preiserhöhungen und umfassenden Werbeverboten als eine der wirksamsten Massnahmen der Tabakprävention. Verschiedene Studien haben bereits gezeigt, dass neutrale Verpackungen das Rauchen bzw. den Raucheinstieg unattraktiver machen:
		Neutrale Verpackungen
		<ul> <li>werden als wirksam erachtet, um Jugendliche davon abzuhalten, mit dem Rauchen anzufangen.</li> </ul>
		<ul> <li>helfen, darüber nachzudenken, den eigenen Tabakkonsum zu reduzieren oder ganz mit dem Rauchen aufzuhören.</li> </ul>
SHS	2	Testkäufe
		Testkäufe
		mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo nicht.
		dienen zur Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Verkaufspersonal.
		<ul> <li>bilden die Grundlage für Sanktionen (Bussen etc.) bei Verstössen gegen das Gesetz.</li> </ul>
		Die Ergebnisse können auch dazu genutzt werden, breite Bevölkerungsgruppen mit dem Thema Jugendschutz zu erreichen:
		Beim Alkohol haben Testkäufe seit dem Jahr 2000 schweizweit zu einer drastischen Reduktion von widerrechtlichen Alkoholverkäufen an Jugendliche geführt.
		Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/ oder Sanktionsmöglichkeiten ist in vielen Kantonen ungenügend. Trotzdem hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, verbindlich festzulegen, dass die Kantone Kontrollmassnahmen zwingend mit Sanktionsmassnahmen zu verbinden haben. Der unhaltbare Zustand bei Onlinetestkäufen formuliert der Bundesrat im erläuternden Bericht selbst: «Online-Testkäufe sind gestützt auf die neuen Rechtsgrundlagen im TabPG und im LMG jedoch nicht möglich, da Testkäufe die Anonymität der Minderjährigen voraussetzen.»
		Die fehlerhafte Formulierung im Tabakproduktegesetz muss so rasch als möglich korrigiert werden. Ohne diese, ist eine zufriedenstellende Regelung der (Online-)Testkäufe und der dazugehörigen Strafmassnahmen in dieser Verordnung nicht möglich.
SHS	2	Selbstkontrollpflichten und Aufgaben der Behörden
		Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich

		der Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Insbesondere bei Produkten welche in Ländern mit weit niedrigeren Standards als in der Schweiz hergestellt werden, ist dies problematisch. Schon heute erfüllen diese Produkte vielfach nicht geltenden (EU-)Rechte.				
SHS	2	Tabakwerbung				
		Der Zusammenhang zwischen Tabakwerbung (inkl. Promotion und Sponsoring) und zunehmendem Konsumverhalten ist durch zahlreiche Untersuchungen belegt.				
		Tabakwerbung spielt beim Entscheid, ins Rauchen einzusteigen, eine bedeutende Rolle, insbesondere bei Jugendlichen. Das Parlament hat dem Potential von Werbeeinschränkungen zur Reduzierung des Tabakkonsums in der Bevölkerung und insbesondere bei Jugendlichen zu wenig Beachtung geschenkt. Es setzte weiterhin vor allem auf die gescheiterte «freiwillige Selbstbeschränkungen» der Tabakindustrie.				
		Aus diesem Grund haben Volk und Stände 2022 die Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» angenommen. Die Umsetzung der Initiative bzw. die Revision des Tabakproduktegesetzes muss nun rasch geschehen, damit die Artikel zu Werbung in der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten in einem nächsten Schritt ebenfalls zügig dem Willen des Souveräns angepasst werden, insbesondere bei den Punkten: Einschränkung Tabakwerbung, -promotion und -sponsoring, sowie der Einführung effektiver Alterskontrollsysteme.				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternd	<mark>ler Berio</mark>	cht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
SHS	5	E-Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen werden in ähnlicher Weise wie Lebensmittel konsumiert. Entsprechend streng müssen die Vorschriften bezüglich der Inhaltstoffe sein. Der Verweis des Bundesrates auf die Bestimmungen ist korrekt, aber unvollständig: Die EU bzw. die Mitgliedstaaten der EU verbieten dutzende von Zusatzstoffen. Somit relativiert sich das Fehlen von EU-Bestimmungen zur Reinheit. Da der Schweizer Gesetzgeber das Verbot solcher besonders gefährlicher Zusatzstoffe abgelehnt hat, muss die Verordnung zwingend strengere Vorschriften bezüglich der Produktreinheit enthalten.
SHS	8	Anders als bei Produkten im Lebensmittelrecht beschränken sich bei Tabak- und Nikotinprodukten die meisten Kontrollen auf Selbstkontrollen. Auch gibt es bislang keine internationalen Standards für diese neuen Produkte. Entsprechend wichtig ist es, den Konsumierenden genaue Angaben zu den Produktionsorten zu geben.
SHS	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.
		Die Produktinformationen müssen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein.
SHS	13	Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken.»
		Die SHS schlägt vor, für Hanfprodukte den spezifischen Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen» zu verwenden.
SHS	14	Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.
		Die SHS lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos ab.
SHS	15	In Anbetracht der laufenden Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative Kinder ohne Tabak, ist der

		Artikel zu Warnhinweisen bei Werbung und Sponsoring als Übergangslösung zu betrachten.
SHS	16f	Der Gesetzgeber hat im Tabakproduktegesetz beschlossen, die kombinierten Warnhinweise weiterhin nur auf der Rückseite der Zigarettenprodukte anzubringen. Dennoch müssen zwingend Anpassungen vorgenommen werden, teils wegen technischen Entwicklungen (QR-Code auf Rauchstoppwebseite), teils wegen sonstigen Veränderungen (neues Rauchstopplogo).
		Bekannt ist, dass sich bei Warnhinweisen ein gewisser Abnutzungseffekt bei bisherigen Raucherinnen und Rauchern einstellt: Die Menschen gewöhnen sich mit der Zeit an immer gleich aussehende Warnhinweise und nehmen diese nicht mehr in gleichem Masse wie zu Beginn wahr. Entsprechend müssen die Fotografien regelmässig erneuert werden.
		Die SHS begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.
SHS	25	Tabak- und Nikotinprodukte verursachen teilweise massive Gesundheitsschäden. Anders als im Rest von Europa gibt es kein Verbot oder Einschränkungen bezüglich suchtverstärkender oder besonders toxischer Zusatzstoffe. Bei vielen besonders heimtückischen Stoffen genügt bereits die Beigabe geringer Mengen, um die beschriebene Wirkung zu erzeugen.
		Vor diesem Hintergrund müssen zwingend sämtliche Zutaten der Produkte aufgeführt werden.
SHS	28 ff	Die gesetzliche Trennung von Tabak und Lebensmitteln durch die Einführung des Tabakproduktegesetzes war ein richtiger und überfälliger Schritt. Die erwiesenermassen gesundheitsschädlichen Tabak- und Nikotinprodukte sind <i>keine</i> Lebensmittel.
		Leider wurde von Bundesrat und Parlament im Gesetzgebungsprozess zum Tabakproduktegesetz zu wenig beachtet, dass man vom im Lebensmittelrecht geltenden Grundsatz «verboten ist, was nicht erlaubt ist», zum Grundsatz «erlaubt ist, was nicht verboten ist», wechselte. Für Produkte, die gesundheitsgefährdend sind und konsumiert werden, ein fataler Fehler. Insbesondere, da der Gesetzgeber es ablehnte eine umfassende Verbotsliste von besonders gefährlichen Substanzen zu erlassen. Entsprechend diesem Gedanken wurde leider auch vom Prinzip, dass Produkte kontrolliert zugelassen werden müssen, zum Prinzip «Selbstkontrolle» ein Wechsel vollzogen. Der Teil «Kontrolle und Sanktionen» im Gesetz ist vollkommen ungenügend ausgestaltet für toxische Produkte, die wie Lebensmittel konsumiert werden.
		Die Folgen sind klar: Die bereits heute von der Masse der Produkte ressourcenmässig überforderten Kontrollorgane an der Grenze und in den Kantonen werden weiter unter Druck kommen. Die stichprobenartigen Kontrollen der Kantone der ungeprüften neuen Tabak- und Nikotinprodukte zeigt, dass diese mehrheitlich nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
		Der beschriebene Grundsatzfehler des Tabakproduktegesetzes ist in der Verordnung zum Gesetz nicht mehr zu korrigieren. Es bleibt jedoch noch die Möglichkeit, kleine Korrekturen in den Details vorzunehmen. Die SHS fordert deshalb den Bundesrat auf, den noch vorhandenen minimalen Rahmen für staatliche Kontrollen und Sanktionen voll auszuschöpfen.

		T
SHS	33 ff	Die SHS begrüsst grundsätzlich die Idee der Regulierung von Testkäufen durch den Bund. Bundesrat und Parlament sind jedoch gescheitert, dies im Tabakproduktegesetz entsprechend umzusetzen.
		Die SHS fordert den Bundesrat auf, die Verordnung dahingehend anzupassen, dass diese den Kantonen als Grundlage für Kontroll- und Straf- bzw. Verwaltungsverfahren (z.B. Bussen) dient. Aus der Formulierung muss sich eine Verpflichtung an die Kantone ableiten, regelmässig entsprechende Kontrollen durchzuführen – und bei Verstössen – Sanktionsmassnahmen zu ergreifen.
		Die Regelung der Kontrollen (Käufe) und der Verfahren sollte zudem wesentlich stärker durch den Bund vorgegeben werden als nun vom Bundesrat vorgeschlagen (bis hin zur Aufnahme in die eidgenössische Ordnungsbussenverordnung).
		Vollkommen ungenügend ist die Situation bei den Testkäufen über das Internet. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft festhält, ist die Formulierung im Gesetz so mangelhaft, dass die Ergebnisse der Testkäufe nicht für Verfahren verwendet werden können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c). Damit sind Onlinetestkäufe faktisch nutzlos.
		Die SHS fordert den Bundesrat auf, die aktuelle Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» zu nutzen, um die offensichtlichen Versäumnisse bei der Regelung der (Online-)Testkäufe zu korrigieren, welche nicht der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers entsprechen.
SHS	Anhang I	Wie bereits unter 16f erwähnt, gilt es dem Abnutzungseffekt von Warnhinweisen vorzubeugen. Dies gilt im besonderen Masse dem allgemeinen Warnhinweis, welcher seit nun rund zwanzig Jahren unverändert auf die Vorderseite der Produkte gedruckt wird. Entsprechend sinnvoll ist es, den allgemeinen Warnhinweis auch in die wechselnden Druckserien miteinzubeziehen.
		Die SHS begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten und allgemeinen Warnhinweisen.
SHS	Anhang 4	Wir weisen darauf hin, dass die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen ergänzt werden muss, da mit dem Beschluss zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen unterstellt sind.
		Für die im Passivrauchschutzgesetz (Art. 1 Abs. 4) definierten Zonen zum Konsum von elektronischen Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen, schlagen wir folgende Formulierung in der Passivrauchschutzverordnung vor: «Der Konsum von elektronischen Zigaretten oder Tabakprodukten zum Erhitzen ist in speziellen Verkaufsstellen (nach Art. 1 Abs. 4 Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen) in einem separaten Raum erlaubt, der
		<ul> <li>durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt;</li> <li>mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist.</li> </ul>

Die Räume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein.
Ihre Fläche darf höchstens einen Drittel der Verkaufsfläche der Verkaufsstelle betragen oder maximal 10m2.
Minderjährige haben keinen Zutritt zu den Räumen»
Die SHS fordert den Bundesrat auf, die Revision der Passivrauchschutzverordnung rasch an die Hand zu nehmen, damit die revidierte Verordnung in der ersten Hälfte 2024 in Kraft treten kann.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Verordnung	/erordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)						
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung			
SHS	5			Bemerkung  Die Formulierung, dass «unvermeidliche Spuren» von potentiell extrem gesundheitsschädlichen Stoffen im Produkt akzeptiert werden, ist inakzeptabel.  Anregung  «Die Flüssigkeit darf keine anderen Substanzen enthalten als die gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d TabPG gemeldeten.» Rest streichen.			
SHS	8	2		Bemerkung  Das Fehlen internationaler Standards, macht es notwendig, dass Konsumierende genau über die Produktionsorte informiert werden.  Anregung  «Ist ein Produktionsland nach Absatz 1 nicht eindeutig zu identifizieren, müssen nach Produktionsschritt sämtliche Länder einzeln aufgeführt werden.»			
SHS	10	2		Bemerkung Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.			

				Anregung «Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, <u>auf einer neutral gestalteten Plattform</u> leicht zugänglich sein. In der Produktinformation ist die Internetadresse <u>und</u> der <i>Quick-Response-Code</i> (QR-Code) aufzuführen, über die entsprechenden Angaben auffindbar sind. <u>Die Überschrift der Produktinformation in drei Amtssprachen lautet: 'Informationen zu Zutaten, Gebrauch, Warnungen und Kontaktangaben'»</u>
SHS	11	1, 1a		Bemerkung  Die Sachbezeichnungen nach Art. 11 TabPG enthalten wichtige Informationen zu Art und Beschaffenheit des Produkts. Damit diese allen Verbraucher/innen zugänglich sind, müssen sie in allen Amtssprachen abgedruckt werden.  Anregung  «1 Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a TabPG sind in allen Amtssprachen aufzuführen.»  «1a Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b und c TabPG sind in mindestens einer Amtssprache aufzuführen.»
SHS	13	1	С	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
SHS	13	2	b	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
SHS	14	2		<u>Bemerkung</u>

				Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.  Anregung  streichen
SHS	15	2		Anregung «a. 25 Prozent der Fläche der Werbung»
SHS	15	3		Anregung streichen
SHS	16 16 18 40 Anh.1	1 2 4 2.1		Bemerkung  Ziel der Massnahmen der Tabakpräventionsgesetzgebung ist die Entwöhnung von giftigen und süchtig machenden Substanzen.  Anregung  Durchgängiges Ersetzen der falschen Bezeichnung «Raucherentwöhnung» durch den Begriff «Rauchentwöhnung».
SHS	22	1	d (neu)	Bemerkung  Der Konformitätsnachweis gilt auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch.  Anregung  1 Wer Zigaretten, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit auf dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte folgende Vorgaben einhalten:   d. für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch: die Höchstmenge an Nikotin nach Anhang 2 Ziffer 2 TabPG.»
SHS	23	1a (neu)		Bemerkung

				Tests sollten von unabhängigen Labors durchgeführt werden. Drei der dreizehn aufgeführten akkreditierten Laboratorien befinden sich im Besitz von Philip Morris International.
				Anregung
				«1a Ausgenommen werden Prüflabore, welche sich im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden.»
SHS	25	2		Bemerkung
				Problematische Zutaten werden teilweise in kleinsten Mengen zugegeben.
				Anregung
				streichen
SHS	27	1	b	Begründung
				Bei Arzneimitteln beträgt die maximal erlaubte Einfuhrmenge, nicht zwei, sondern nur den geschätzten durchschnittlichen Verbrauch eines Monates.
				Anregung
				«die eingeführte Menge übersteigt den geschätzten Durchschnittsverbrauch für einen Monat nicht.»
SHS	Кар. 5			Anregungen zu Kapitel 5 siehe Seiten 8 und 9 in diesem Dokument, zu den Art. 28ff und 33ff.
SHS	Anh. 1	2.1		Anregung
				Es sollte explizit erwähnt werden, dass der QR-Code als Teil des kombinierten Warnhinweises immer lesbar sein muss.
SHS	Anh. 4	Punkt 3	Art 2	Anregung
			Ziff. 15 (neu)	Ziffer «15. Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch nach Artikel 3 Buchstabe d des Tabakproduktegesetzes (TabPG) deren Verpackung keinen Warnhinweis gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und b TabPG trägt, sowie gleichartige Produkte nach Artikel 2 der Tabakprodukteverordnung (TabPV), deren Verpackung keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis gemäss Artikel 13

	TabPV trägt.»

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser Fazit					
Х	Zustimmung				
Х	Änderungswünsche / Vorbehalte				
	Grundsätzliche Überarbeitung				
	Ablehnung				

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Public Health Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : ---

Adresse : Dufourstrasse 30, 3005 Bern

Kontaktperson : Corina Wirth

Telefon : 031 350 16 00

E-Mail : corina.wirth@public-health.ch

Datum : 12. Oktober 2023

#### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

#### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	7
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	10
Unser Fazit	15
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	16

Allgemeine Bemerkungen						
Name/Firma	Bemerkung/Anregung					
	Tabak- und Nikotinprodukte sind die einzigen Konsumgüter, die beim Konsum unvermeidlich teilweise massiv die Gesundheit schädigen und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können.					
	Der Verordnungsentwurf spiegelt die Defizite und Schwächen des in dieser Form vom Parlament beschlossenen Tabakproduktegesetz wider:					
	<ul> <li>Faktischer Verzicht auf staatliche Kontrollmassnahmen betreffend der bereitgestellten Produkte. Anders als bei anderen Produkten, zum oralen Gebrauch, wie Lebensmittel oder Medikamente, begnügt sich der Bund bei den gesundheitsgefährdenden Produkten im Tabak- und Nikotinsektor mit Selbstkontrollmassnahmen der Produzenten.</li> </ul>					
	<ul> <li>Kontrollmassnahmen betreffend der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten, wie zum Beispiel Testkäufe, sind im Gesetz ungenügend formuliert. Es gibt weiterhin keine Verpflichtung der Kantone durch den Bund für Testkäufe im Verbund mit Sanktionen (Bussen, Verbote).</li> <li>Onlinetestkäufe und anschliessende Sanktionen (Strafverfahren) bei Verstössen werden durch das Tabakproduktegesetz sogar aktiv verhindert.</li> </ul>					
	Dem Bereich Sanktionen (Bussen etc.) wurde im Tabakproduktegesetz vom Parlament zu wenig Beachtung geschenkt. Verstösse werden kaum geahndet.					
	Trotz dieser gesetzlichen Grundlage sieht Public Health Schweiz bei der Verordnung insgesamt noch ein Verbesserungspotential bei den Massnahmen zu Produktkontrolle und Kontrollpflichten, sowie den Testkäufen und den Massnahmen zur Ahndung von Verstössen.					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuterno	Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")						
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung					
	2	Gleichartige Produkte					
		In den letzten zehn Jahren hat sich der grosse, aber übersichtliche Markt von Tabakrauchprodukten zu einem noch grösseren chaotischen Markt unterschiedlichster Tabak- und Nikotinprodukten entwickelt. Ein Markt mit giftigen und gesundheitsschädlichen Produkten, über welchen der Staat aktuell faktisch die Übersicht und Kontrolle verloren hat. Ein Grund für dieses Versagen war der fehlende politische Wille, sich einer Regulierung anzunehmen.					
		Insbesondere zwei gesundheitsgefährdende Produkte haben in den letzten Jahren bei Minderjährigen und Jugendlichen einen bedenklichen Erfolg feiern können:					
		<ul> <li>E-Zigaretten enthalten toxische Substanzen, die im Tabakrauch nicht vorliegen, und auch das Nikotin kann für Jugendliche schwerwiegende Folgen haben. Obwohl ein nach heutiger Evidenz geringeres tabakbedingtes toxisches Potenzial im Vergleich zu Tabakprodukten zum Rauchen, vorliegt, dürfen diese Produkte keinesfalls als harmlos betrachtet werden, insbesondere da gerade bei jungen Konsumierenden ein grosses Suchtpotenzial besteht.</li> </ul>					
		Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen.					
	2	Warnhinweise					
		Die Verpackung der Tabak- und Nikotinwaren ist eine wichtige Werbefläche für die Tabakindustrie. Die farbigen Schachteln mit den prominent aufgedruckten Markennamen wirken vor allem auf Jugendliche und Neukonsumentinnen und -konsumenten attraktiv und täuschen über die Gesundheitsrisiken des Tabak- und Nikotinkonsums hinweg.					
		Die Schweiz ist mit einer durchschnittlichen Grösse der Warnhinweise von 56% der Gesamtfläche auf einem der hintersten Ränge in Europa. Die Mitglieder der EU, Norwegen und Grossbritannien schneiden teilweise deutlich besser ab als die Schweiz. Dies wird auf nicht absehbare Zeit so bleiben, da die rückständigen Bestimmungen in das neue Tabakproduktegesetz (TabPG) übernommen wurden: dies bedeutet, dass in den nächsten Jahren keine Ausdehnung der Grösse der Warnhinweise möglich ist.					
		Auf internationaler Ebene werden laufend Fortschritte bei der Umsetzung von Gesundheitswarnungen auf Verpackungen erzielt, indem viele Länder den Anteil der Warnhinweise stetig erhöhen. Der weltweite Trend zu grösseren, bebilderten Gesundheitswarnungen auf der Vorder- und Rückseite der Packungen nimmt kontinuierlich zu. Die Schweiz hingegen hat den					

	Anschluss verloren, wie auch das Beispiel der nächsten Stufe der Tabakprävention, der neutralen Verpackung, zeigt.
	Neutrale Verpackungen ohne die spezifischen Markenelemente, im Englischen «Plain Packaging» genannt, und mit grossen bildlichen Warnhinweisen versehen, gelten zusammen mit Preiserhöhungen und umfassenden Werbeverboten als eine der wirksamsten Massnahmen der Tabakprävention. Verschiedene Studien haben bereits gezeigt, dass neutrale Verpackungen das Rauchen bzw. den Raucheinstieg unattraktiver machen:
	Neutrale Verpackungen
	<ul> <li>werden als wirksam erachtet, um Jugendliche davon abzuhalten, mit dem Rauchen anzufangen.</li> </ul>
	<ul> <li>helfen, darüber nachzudenken, den eigenen Tabakkonsum zu reduzieren oder ganz mit dem Rauchen aufzuhören.</li> </ul>
2	Testkäufe
	Testkäufe
	mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo nicht.
	dienen zur Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Verkaufspersonal.
	bilden die Grundlage für Sanktionen (Bussen etc.) bei Verstössen gegen das Gesetz.
	Die Ergebnisse können auch dazu genutzt werden, breite Bevölkerungsgruppen mit dem Thema Jugendschutz zu erreichen:
	Beim Alkohol haben Testkäufe seit dem Jahr 2000 schweizweit zu einer drastischen Reduktion von widerrechtlichen Alkoholverkäufen an Jugendliche geführt.
	Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/oder Sanktionsmöglichkeiten ist in vielen Kantonen ungenügend. Trotzdem hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, verbindlich festzulegen, dass die Kantone Kontrollmassnahmen zwingend mit Sanktionsmassnahmen zu verbinden haben. Der unhaltbare Zustand bei Onlinetestkäufen formuliert der Bundesrat im erläuternden Bericht selbst: «Online-Testkäufe sind gestützt auf die neuen Rechtsgrundlagen im TabPG und im LMG jedoch nicht möglich, da Testkäufe die Anonymität der Minderjährigen voraussetzen.»
	Die fehlerhafte Formulierung im Tabakproduktegesetz muss so rasch als möglich korrigiert werden. Ohne diese, ist eine zufriedenstellende Regelung der (Online-)Testkäufe und der dazugehörigen Strafmassnahmen in dieser Verordnung nicht möglich.
2	Selbstkontrollpflichten und Aufgaben der Behörden
	Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich der

Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Insbesondere bei Produkten welche in Ländern mit weit niedrigeren Standards als in der Schweiz hergestellt werden, ist dies problematisch. Schon heute erfüllen diese Produkte vielfach nicht die geltenden (EU-)Rechte.
Tabakwerbung
Der Zusammenhang zwischen Tabakwerbung (inkl. Promotion und Sponsoring) und zunehmendem Konsumverhalten ist durch zahlreiche Untersuchungen belegt.
Tabakwerbung spielt beim Entscheid, ins Rauchen einzusteigen, eine bedeutende Rolle, insbesondere bei Jugendlichen. Das Parlament hat dem Potenzial von Werbeeinschränkungen zur Reduzierung des Tabakkonsums in der Bevölkerung und insbesondere bei Jugendlichen zu wenig Beachtung geschenkt. Es setzte weiterhin vor allem auf die gescheiterte «freiwillige Selbstbeschränkungen» der Tabakindustrie.
Aus diesem Grund haben Volk und Stände 2022 die Volksinitative «Kinder ohne Tabak» angenommen. Die Umsetzung der Initiative bzw. die Revision des Tabakproduktegesetzes muss nun rasch geschehen, damit die Artikel zu Werbung in der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten in einem nächsten Schritt ebenfalls zügig dem Willen des Souveräns angepasst werden, insbesondere bei den Punkten: Einschränkung Tabakwerbung, -promotion und -sponsoring, sowie der Einführung effektiver Alterskontrollsysteme.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
	5	E-Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen werden in ähnlicher Weise wie Lebensmittel konsumiert. Entsprechend streng müssen die Vorschriften bezüglich der Inhaltstoffe sein. Der Verweis des Bundesrates auf die Bestimmungen ist korrekt, aber unvollständig: Die EU bzw. die Mitgliedstaaten der EU verbieten dutzende von Zusatzstoffen. Somit relativiert sich das Fehlen von EU-Bestimmungen zur Reinheit. Da der Schweizer Gesetzgeber das Verbot solcher besonders gefährlicher Zusatzstoffe abgelehnt hat, muss die Verordnung zwingend strengere Vorschriften bezüglich der Produktreinheit enthalten.
	8	Anders als bei Produkten im Lebensmittelrecht beschränken sich bei Tabak- und Nikotinprodukten die meisten Kontrollen auf Selbstkontrollen. Auch gibt es bislang keine internationalen Standards für diese neuen Produkte. Entsprechend wichtig ist es, den Konsumierenden genaue Angaben zu den Produktionsorten zu geben.
	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.
		Die Produktinformationen müssen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein.
	13	Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken.»
		Public Health Schweiz schlägt vor, für Hanfprodukte den spezifischen Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen» zu verwenden.
	14	Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.
		Public Health Schweiz lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos ab.
	15	In Anbetracht der laufenden Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak», ist der

	Artikel zu Warnhinweisen bei Werbung und Sponsoring als Übergangslösung zu betrachten.				
16f	Der Gesetzgeber hat im Tabakproduktegesetz beschlossen, die kombinierten Warnhinweise weiterhin nur auf der Rückseite der Zigarettenprodukte anzubringen. Dennoch müssen zwingend Anpassungen vorgenommen werden, teils wegen technischen Entwicklungen (QR-Code auf Rauchstoppwebseite), teils wegen sonstigen Veränderungen (neues Rauchstopplogo).				
	Bekannt ist, dass sich bei Warnhinweisen ein gewisser Abnutzungseffekt bei bisherigen Raucherinnen und Rauchern einstellt: Die Menschen gewöhnen sich mit der Zeit an immer gleich aussehende Warnhinweise und nehmen diese nicht mehr in gleichem Masse wie zu Beginn wahr. Entsprechend müssen die Fotografien regelmässig erneuert werden.				
	Public Health Schweiz begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.				
25	Tabak- und Nikotinprodukte verursachen teilweise massive Gesundheitsschäden. Anders als im Rest von Europa gibt es kein Verbot oder Einschränkungen bezüglich suchtverstärkender oder besonders toxischer Zusatzstoffe. Bei vielen besonders heimtückischen Stoffen genügt bereits die Beigabe geringer Mengen, um die beschriebene Wirkung zu erzeugen.				
	Vor diesem Hintergrund müssen zwingend sämtliche Zutaten der Produkte aufgeführt werden.				
28 ff	Die gesetzliche Trennung von Tabak und Lebensmitteln durch die Einführung des Tabakproduktegesetzes war ein richtiger und überfälliger Schritt. Die erwiesenermassen gesundheitsschädlichen Tabak- und Nikotinprodukte sind <i>keine</i> Lebensmittel.				
	Leider wurde von Bundesrat und Parlament im Gesetzgebungsprozess zum Tabakproduktegesetz zu wenig beachtet, dass man vom im Lebensmittelrecht geltenden Grundsatz «verboten ist, was nicht erlaubt ist», zum Grundsatz «erlaubt ist, was nicht verboten ist», wechselte. Für Produkte, die gesundheitsgefährdend sind und konsumiert werden, ein fataler Fehler. Insbesondere, da der Gesetzgeber es ablehnte eine umfassende Verbotsliste von besonders gefährlichen Substanzen zu erlassen. Entsprechend diesem Gedanken wurde leider auch vom Prinzip, dass Produkte kontrolliert zugelassen werden müssen, zum Prinzip «Selbstkontrolle» ein Wechsel vollzogen. Der Teil «Kontrolle und Sanktionen» im Gesetz ist vollkommen ungenügend ausgestaltet für toxische Produkte, die wie Lebensmittel konsumiert werden.				
	Die Folgen sind klar: Die bereits heute von der Masse der Produkte ressourcenmässig überforderten Kontrollorgane an der Grenze und in den Kantonen werden weiter unter Druck kommen. Die stichprobenartigen Kontrollen der Kantone der ungeprüften neuen Tabak- und Nikotinprodukte zeigt, dass diese mehrheitlich nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.				
	Der beschriebene Grundsatzfehler des Tabakproduktegesetzes ist in der Verordnung zum Gesetz nicht mehr zu korrigieren. Es bleibt jedoch noch die Möglichkeit, kleine Korrekturen in den Details vorzunehmen. Public Health Schweiz fordert deshalb den Bundesrat auf, den noch vorhandenen minimalen Rahmen für staatliche Kontrollen und Sanktionen voll auszuschöpfen.				

33 ff	Public Health Schweiz begrüsst grundsätzlich die Idee der Regulierung von Testkäufen durch den Bund. Bundesrat und Parlament sind jedoch gescheitert, dies im Tabakproduktegesetz entsprechend umzusetzen.
	Public Health Schweiz fordert den Bundesrat auf, die Verordnung dahingehend anzupassen, dass diese den Kantonen als Grundlage für Kontroll- und Straf- bzw. Verwaltungsverfahren (z.B. Bussen) dient. Aus der Formulierung muss sich eine Verpflichtung an die Kantone ableiten, regelmässig entsprechende Kontrollen durchzuführen – und bei Verstössen – Sanktionsmassnahmen zu ergreifen.
	Die Regelung der Kontrollen (Käufe) und der Verfahren sollte zudem wesentlich stärker durch den Bund vorgegeben werden als nun vom Bundesrat vorgeschlagen (bis hin zur Aufnahme in die eidgenössische Ordnungsbussenverordnung).
	Vollkommen ungenügend ist die Situation bei den Testkäufen über das Internet. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft festhält, ist die Formulierung im Gesetz so mangelhaft, dass die Ergebnisse der Testkäufe nicht für Verfahren verwendet werden können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c). Damit sind Onlinetestkäufe faktisch nutzlos.
	Public Health Schweiz fordert den Bundesrat auf, die aktuelle Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» zu nutzen, um die offensichtlichen Versäumnisse bei der Regelung der (Online-)Testkäufe zu korrigieren, welche nicht der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers entsprechen.
Anhang I	Wie bereits unter 16f erwähnt, gilt es dem Abnutzungseffekt von Warnhinweisen vorzubeugen. Dies gilt im besonderen Masse dem allgemeinen Warnhinweis, welcher seit nun rund zwanzig Jahren unverändert auf die Vorderseite der Produkte gedruckt wird. Entsprechend sinnvoll ist es, den allgemeinen Warnhinweis auch in die wechselnden Druckserien miteinzubeziehen.
	Public Health Schweiz begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten und allgemeinen Warnhinweisen.
Anhang 4	Wir weisen darauf hin, dass die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen ergänzt werden muss, da mit dem Beschluss zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen unterstellt sind.
	Für die im Passivrauchschutzgesetz (Art. 1 Abs. 4) definierten Zonen zum Konsum von elektronischen Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen, schlagen wir folgende Formulierung in der Passivrauchschutzverordnung vor: «Der Konsum von elektronischen Zigaretten oder Tabakprodukten zum Erhitzen ist in speziellen Verkaufsstellen (nach Art. 1 Abs. 4 Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen) in einem separaten Raum erlaubt, der
	- durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine

selbsttätig schliessende Tür verfügt;
- mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist.

Die Räume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein.

Ihre Fläche darf höchstens einen Drittel der Verkaufsfläche der Verkaufsstelle betragen oder maximal 10m2.

Minderjährige haben keinen Zutritt zu den Räumen»

Public Health Schweiz fordert den Bundesrat auf, die Revision der Passivrauchschutzverordnung rasch an die Hand zu nehmen, damit die revidierte Verordnung in der ersten Hälfte 2024 in Kraft treten kann.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	
	5			Bemerkung  Die Formulierung, dass «unvermeidliche Spuren» von potenziell extrem gesundheitsschädlichen Stoffen im Produkt akzeptiert werden, ist inakzeptabel.  Anregung  «Die Flüssigkeit darf keine anderen Substanzen enthalten als die gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d TabPG gemeldeten.» Rest streichen.	
	8	2		Bemerkung  Das Fehlen internationaler Standards, macht es notwendig, dass Konsumierende genau über die Produktionsorte informiert werden.  Anregung  «Ist ein Produktionsland nach Absatz 1 nicht eindeutig zu identifizieren, müssen nach Produktionsschritt sämtliche Länder einzeln aufgeführt werden.»	

 1	1	1	
10	2		Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.  Anregung  «Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, auf einer neutral gestalteten Plattform leicht zugänglich sein. In der Produktinformation ist die Internetadresse und der Quick-Response-Code (QR-Code) aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind. Die Überschrift der Produktinformation in drei Amtssprachen lautet: 'Informationen zu Zutaten, Gebrauch, Warnungen und Kontaktangaben'»
11	1, 1a		Bemerkung  Die Sachbezeichnungen nach Art. 11 TabPG enthalten wichtige Informationen zu Art und Beschaffenheit des Produkts. Damit diese allen Verbraucher/innen zugänglich sind, müssen sie in allen Amtssprachen abgedruckt werden.  Anregung  «1 Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a TabPG sind in allen Amtssprachen aufzuführen.»  «1a Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b und c TabPG sind in mindestens einer Amtssprache aufzuführen.»
13	1	С	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
13	2	b	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung

			streichen
14	2		Bemerkung Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.  Anregung streichen
15	2		Anregung «a. 25 Prozent der Fläche der Werbung»
15	3		Anregung streichen
16	1		Bemerkung
16 18	2		Ziel der Massnahmen der Tabakpräventionsgesetzgebung ist die Entwöhnung von giftigen und süchtig machenden Substanzen.
40	4		Anregung
Anh.1	2.1		Durchgängiges Ersetzen der falschen Bezeichnung «Raucherentwöhnung» durch den Begriff «Rauchentwöhnung».
22	1	d (neu)	Bemerkung  Der Konformitätsnachweis gilt auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch.  Anregung  1 Wer Zigaretten, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit auf dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte folgende Vorgaben einhalten:

			d. für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch: die Höchstmenge an Nikotin nach Anhang 2 Ziffer 2 TabPG.»
23	1a (neu)		Bemerkung Tests sollten von unabhängigen Labors durchgeführt werden. Drei der dreizehn aufgeführten akkreditierten Laboratorien befinden sich im Besitz von Philip Morris International.  Anregung  «1a Ausgenommen werden Prüflabore, welche sich im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden.»
25	2		Bemerkung Problematische Zutaten werden teilweise in kleinsten Mengen zugegeben.  Anregung streichen
27	1	b	Begründung Bei Arzneimitteln beträgt die maximal erlaubte Einfuhrmenge, nicht zwei, sondern nur den geschätzten durchschnittlichen Verbrauch eines Monates.  Anregung «die eingeführte Menge übersteigt den geschätzten Durchschnittsverbrauch für einen Monat nicht.»
Kap. 5			Anregungen zu Kapitel 5 siehe Seiten 8 und 9 in diesem Dokument, zu den Art. 28ff und 33ff.
Anh. 1	2.1		Anregung Es sollte explizit erwähnt werden, dass der QR-Code als Teil des kombinierten Warnhinweises immer lesbar sein muss.
Anh. 4	Punkt 3	Art 2 Ziff. 15	Anregung  Ziffer «15. Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch nach Artikel 3 Buchstabe d des Tabakproduktegesetzes

trägt, sowie gleichartige Produkte nach Artikel 2 der Tabakprodukteverordnung keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis aus der Einstelle Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis aus der Einstelle Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis aus der Einstelle Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis aus der Einstelle Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis aus der Einstelle Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis aus der Einstelle Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis aus der Einstelle Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis aus der Einstelle Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis aus der Einstelle Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis aus der Einstelle Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis aus der Einstelle Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis aus der Einstelle Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis aus der Einstelle Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis aus der Einstelle Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis aus der Einstelle Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis aus der Einstelle Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis aus der Einstelle Artikel 3 T	
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Unser	Unser Fazit						
Х	Zustimmung						
Х	Änderungswünsche / Vorbehalte						
	Grundsätzliche Überarbeitung						
	Ablehnung						



Verband der Kantonschemiker der Schweiz Association des chimistes cantonaux de Suisse Associazione dei chimici cantonali svizzeri

Dr. Martin Brunner Kantonschemiker Kantonales Labor Zürich Fehrenstrasse 15 8032 Zürich

Per E-Mail an:

tabakprodukte@bag.admin.ch
Bundesamt für Gesundheit, BAG
3003 Bern

Zürich, 09.10.2023

Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV); Stellungnahme des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21.06.2023 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) zur Vernehmlassung zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV) eingeladen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt: Die ausführliche und intensive Beratung des Tabakproduktegesetzes im Parlament hat ihre Spuren in den Regelungen hinterlassen, die nun dazu führen, dass gewisse Aspekte nicht mehr im Verordnungsrecht geregelt werden können, obwohl sie dort hingehören. Ein Beispiel dafür ist der in der gesamten Gesetzgebung nun fehlende Höchstwert für den Nikotingehalt von Nikotinprodukten zum oralen Gebrauch.

Die Einführung eines solchen Höchstwertes wäre aus Gründen des Gesundheitsschutzes dringend nötig, aber wohl im Rahmen dieser Vernehmlassung nicht direkt zu erreichen. Wir bitten Sie daher eindringlich, diesen Aspekt bei nächster sich bietenden Gelegenheit in die Gesetzesrevision einzubringen.

Aufgrund unserer Erfahrungen als Kantonale Vollzugsstellen für das Lebensmittelrecht, in welchen die Tabakprodukte bis anhin geregelt waren, empfehlen wir zudem, den Vollzugsbehörden nicht nur Pflichten, sondern auch Befugnisse zur Durchführung von physischen Kontrollen zu erteilen. Die Details dazu und einige weitere Anliegen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Ør. Martin Brunner Kantonschemiker

Vorsitz Kommission Recht VKCS

Beilage: Antwortformular

Kopie per E-Mail an: Mitglieder des VKCS

#### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Verband der Kantonschemiker der Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : VKCS

Adresse : c/o Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, 8032 Zürich

Kontaktperson : Dr. Martin Brunner, Vorsitz Kommission Recht VKCS

Telefon : 043 244 71 00

E-Mail : martin.brunner@kl.zh.ch

Datum : 09.10.2023

#### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen		
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	5	
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	6	
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	6	
Unser Fazit	10	
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	11	

Allgemein	meine Bemerkungen						
Name/Firma	Bemerkung/Anregung						
VKCS	Nationales Standard-Konzept für Testkäufe						
	Die Kantone werden verpflichtet, ein Konzept für die Testkäufe zu erstellen. Um einen national möglichst einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, ist es sinnvoll, ein nationales Standard-Konzept für diese Testkäufe zu erarbeiten. Unter Federführung des BAG sollten die bisher in diesem Bereich tätigen Organistionen in die Erarbeitung eines solchen Konzeptes eingebunden werden.						
VKCS	Ein zentrales Labor für Produkteanalytik und Referenzlabor-Tätigkeit						
	Schon im Rahmen der Vernehmlassung zum Tabakproduktegesetz haben die Kantone ausgeführt, dass der dezentrale Vollzug in Bezug auf die Produkteanalytik nicht zweckmässig sei und die Produkteanalytik koordiniert werden sollte – zum Beispiel mittels Bezeichnung eines nationalen Referenzlabors. Das BAG hat in seinem Schlussbericht bestätigt, dass die Organisation der Produkteanalytik im Sinne eines kantonalen Vollzugs sich nicht rechnet. Entsprechend fordert der VKCS die gesetzliche Grundlage zur Etablierung eines zentralen Labors, welches im Auftrag der Kantone die dem Tabakproduktegesetz unterstellten Produkte untersucht und zugleich die Funktion als Referenzlabor wahrnimmt.						
VKCS	Einräumung von Kompetenzen für den kantonalen Vollzug						
	Die vorliegende Tabakprodukteverordnung regelt bis dato mit den erwähnten Verfahren, Methoden und der Berichterstattung lediglich die Aufgaben der Kantone, nicht aber deren Kompetenzen zur Wahrnehmung dieser Aufgabe. Dazu zählen u.a. das Zutrittsrecht zu Betrieben, die Einsichtnahme in Dokumente und die Auskunftspflicht durch die Betriebsverantwortlichen. Ohne Einräumung dieser Kompetenzen bleibt der Vollzug der Tabakprodukteverordnung ein «zahnloser Tiger». Deshalb ist eine entsprechende Ergänzung analog Artikel 30 Lebensmittelgesetz dringend notwendig.						
VKCS	Die Bestimmung zum Art. 10 Abs. 4 TabPG sind auf Verordnungsebene zu konkretisieren, um die notwendige Rechtssicherheit für Behörde und Herstellerinnen von dem TabPG unterstellten Produkten zu gewährleisten. Mit der Formulierung "Die Bestimmungen des Chemikaliengesetzes vom 15. Dezember 2007 betreffend die Einstufung, die Verpackung und die Kennzeichnung bleiben vorbehalten" wird nicht klargestellt, welche Produkte dem Chemikalienrecht konkret unterstellt werden. Eine entsprechende Präzisierung erachten wir auch als notwendig, um Handelshemmnisse zu vermeiden. Wir schlagen daher eine Ergänzung zum Art. 21 TabPV vor, nach welcher eine Selbstkontrolle nach Chemikaliengesetz für Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch ohne Tabak sowie Flüssigkeiten für e-Zigaretten (als solche oder als nicht trennbaren Inhalt einer e-Zigarette) verlangt wird.						

#### **VKCS**

Das Chemikalienrecht sieht für Chemikalien mit besonderem Gefahrenpotential eine Reihe von Folgepflichten vor, die sich aus der Kennzeichnung der jeweiligen Produkte ableitet. Bei hohen Nikotinkonzentrationen müssten Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch ohne Tabak sowie Flüssigkeiten für e-Zigaretten eine Kennzeichnung aufweisen, für welche Folgepflichten nach Chemikalienrecht festgesetzt wurden (Auschluss der Selbstbedienung, Informationspflicht bei der Abgabe usw.). Auch in solchen Fällen ist die Bestimmung zum Art. 10 Abs 4 TabPG zu konkretisieren. Wir erwarten eine Klarstellung, ob nach Chemikalienrecht gekennzeichnete und dem TabPG unterstelle Produkte, den Folgepflichten unterstellt werden. Eine solche Klarstellung müsste mindestens im erläuternden Bericht angebracht werden.

Wären die Folgepflichten nach Chemikalienrecht für Produkte im Geltungsbereich des TabPG anwendbar, weisen wir darauf hin, dass die Verordnung des EDI über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen allenfalls revidiert werden müsste.

Erläuterno	Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")						
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung					
VKCS	2	Testkäufe  Die vorgeschlagenen Regelungen im Zusammenhang mit Testkäufen lassen gemäss Erläuterungen im Online-Handel keine Testkäufe unter fiktiver Identität zu. Allerdings ist gerade der Onlinehandel ein grosser Markt mit ungenügenden Alterskontrollen, wo sich Minderjährige mit derartigen Produkten versorgen können. Zudem führt diese fehlende gesetzliche Grundlage zu einer Ungleichbehandlung der diversen Anbieter und Absatzkanäle. Es ist deshalb zum Schutz der Gesundheit von Minderjährigen wie auch zur Gewährleistung einer Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer notwendig, die gesetzlichen Grundlagen zum Einkaufen unter fiktivem Namen im Onlinehandel zu schaffen.					
VKCS	2	Pflicht zur Selbstkontrolle  Während der Bund im Rahmen des Lebensmittelgesetzes neuartige Lebensmittel prüft und zulässt, beschränkt er sich bei Tabakund Nikotinprodukten weitgehend auf ein System der Selbstkontrolle der Hersteller und Importeure, was angesichts des von den betreffenden Produkten ausgehenden Gefahrenpotenzials problematisch und unzureichend ist. Es ist daher zu prüfen, ob ein ähnliches Verfahren wie bei Novel Food auch für dem TabPG unterstellten, aber noch nicht ausreichend umschriebenen Produkten eingeführt werden kann.					
VKCS	2	Aus Sicht der Kantone und der ihnen übertragenen Vollzugsaufgaben ist es wichtig, dass die Sanktionen in diesem Bereich klar geregelt werden. Sowohl im Gesetzesentwurf als auch in der Verordnung sind diese nicht ausreichend geregelt. Verstösse müssen zwingend mit Sanktionen belegt werden, damit die Regelungen ihre Wirkung entfalten können.					
VKCS	5	Der erläuternde Bericht klammert in seinem Kapitel über die Kontrollen durch die Kantone (Art. 28) die Kontrolle der Verkaufsstellen annähernd aus, obwohl diese ebenfalls zur Selbstkontrolle verpflichtet sind (Art. 25 Abs. 1 LTabP und Art. 21 LTabPV einschließlich der Änderungsvorschläge). Sie sind auch dafür verantwortlich, keine nicht konformen Produkte auf den Markt zu bringen, und können Verstöße, die andere Akteure (Hersteller, Importeure usw.) begehen, nicht einfach auf diese abwälzen.					

<b>Erläuternd</b>	rläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"		
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	
VKCS		Die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln sind dem Kapitel 3 des Berichts zu entnehmen.	

<u>veroranur</u>	erordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)			
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
VKCS	5			Es sollte eine Anforderung sein, dass alle Zutaten in e-Liquids bezüglich deren inhalativer Toxiziät untersucht worden sind.
				Wir schlagen einen neuen Abs. 2 vor: "Für alle Zutaten muss belegt werden können, dass sie bei Inhalation die Gesundheit nicht gefährden." Alternativ kann die Anforderung auch in der Selbstkontrolle (Art. 27) formuliert werden.
				Die in der Industrie gängige Logik, lebensmittelechte Aromen in e-Liquids einzusetzen, ist nicht geeignet, die Sicherheit der Substanzen bei Inhalation zu belegen. Dies hat sich in den USA bezüglich dem e-vaping associated lung injury (EVALI) im Zusammenhang mit Vitamin E bereits deutlich gezeigt.
VKCS	7			Hier ist der maximale Nikotingehalt von Nikotinprodukten zum oralen Gebrauch zu regeln, weil dieser bisher fehlt.  Darum wird vorgeschlagen als Höchstwert die Konzentration in der Stellungnahme des BfR vom 7. Oktober 2022 zu verwenden:
				Abs. 2 Der Nikotingehalt von Nikotinprodukten zum oralen Gebrauch darf 16.6 Milligramm pro mundgerechtem Beutel/Portion nicht überschreiten.
VKCS	10	2		Wenn der Beipackzettel nur mithilfe eines QR-Codes oder einer anderen elektronischen Form zur Verfügung gestellt wird, schwächt dies die Reichweite der Informationen für die Verbraucherinnen und Verbraucher. Es ist nicht zu erwarten, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher diesen Schritt des Scannens durchführen.  Die bevorzugte Lösung besteht darin, die Angaben (aus den in Art. 17 Abs. 2 TabPG aufgeführten Punkten,

			insbesondere die Buchstaben c bis g), die verbindlich auf der Verpackung aufgedruckt sein müssen, zu spezifizieren. Die übrigen Informationen müssen zusätzlich über einen QR-Code abrufbar sein.
			Zudem dürfen die elektronischen Plattformen mit den zusätzlichen Deklarationsangaben nicht gleichzeitig als Werbeplattform für die Produkte dienen. Damit ergibt sich für die Hersteller/Anbieter ein zusätzlicher Regelungsbedarf hinsichtlich der Form - im Idealfall neutrale Form -, in der diese Informationshinweise zur Verfügung gestellt werden müssen.
VKCS	14	2	Ausnahme für Zigarren und Zigarillos ist nicht nachvollziehbar. Ganzen Absatz streichen.
VKCS	21	2	Analog Art. 75 Bst. b der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung sollen hier dieselben Anforderungen an die Selbstkontrolle gelten, welche sich seit Jahren im Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung bewährt haben.  Ausserdem wird die Dokumentation der Selbstkontrolle z.B. in Artikel 29 erwähnt, darum muss diese hier geregelt werden:
			a. Die Prüfung der Sicherheit der Tabakprodukte, elektronischen Zigaretten und gleichartigen Produkten nach Artikel 4 TabPG;
			b. die Aspekte zur Gewährleistung einer standardisierten Herstellung der Produkte gemäss den vom Hersteller oder gegebenenfalls von der Branche der Tabakprodukte oder der elektronischen Zigaretten festgelegten Verfahren;
			c. die Entnahme von Proben und deren Analyse sowie die Beschreibung der angewandten Methoden;
			d. die Rückverfolgbarkeit;
			e. die Rücknahme und den Rückruf
			f. die Dokumentation.
VKCS	21	3	Die Selbstkontrolle und die Dokumentation müssen vom Betrieb ständig ausgeführt werden, und können nicht erst auf Verlangen der Behörden erstellt werden. Die Prüfung auf Sicherheit, die gute Herstellungspraxis etc. müssen somit laufend dokumentiert werden und muss von Anfang an als Teil des Managementsystems erfolgen. Somit muss die Dokumentation anlässlich der Kontrolle vorliegen, für allfällig auf Verlangen der Behörden zu erstellende Listen oder spezifischen Nachweisen, kann eine Frist von 1 Tag gewährt werden.
			Die Dokumentation zu Absatz 2 Buchstaben a bis f ist auf Anfrage der zuständigen kantonalen Behörden innerhalb von 1 Tag vorzulegen.

VKCS	21			Wir schlagen einen neuen Abs. 4 vor: "Eine Beurteilung nach Art. 5 des Chemikaliengesetzes und nach Art. 5 der Chemikalienverordnung ist für die folgenden Produkten vor dem erstmaligen Inverkehrbringen zwingend durchzuführen:
				- Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch ohne Tabak, und
				- Flüssigkeiten für elektronische Zigaretten (als solche oder als nicht trennbare Komponente einer elektronischen Zigarette)"
VKCS	23	4		Zusätzlicher Absatz: Die amtliche Kontrolle entbindet nicht von der Pflicht zur Selbstkontrolle.
VKCS	24	1		Die Meldung von Tabakprodukten, elektronischen Zigaretten und gleichartigen Produkten nach Artikel 4 TabPG erfolgt über das dazu eingerichtete Informationssystem des BAG.
VKCS	25	2		Es gibt einige (wenige) Zutaten, die in Konzentrationen <0.01 mg/ml zugesetzt werden und die eine potentielle Gesundheitsgefährdung beinhalten. Wir empfehlen deshalb für Substanzen, die gemäss CLP-Verordnung der EU als akut inhalativ toxisch (H330, H331, H332) oder mit inhalativ allergenen Eigenschaften (H334) oder reizenden Eigenschaften für die Atemwege (H335) sowie Hautallergene (H317) eine Angabepflicht ohne Schwellenwert.
VKCS		3		Dieser Abschnitt ist zum einen nicht verständlich formuliert. Allerdings ist ohnehin fraglich, ob diese wohl als Erleichterung bei der Meldepflicht gedachte Regelung nicht zu unvollständigen Meldungen führt, sollte das Produkt mit dem höchsten Gehalt zu einem späteren Zeitpunkt gelöscht werden. Antrag: diesen Absatz ersatzlos löschen.
VKCS	28			Es wird nirgends erwähnt, wie oft die Kantone Kontrollen durchführen sollen.
VKCS	28	2	d	Zusätzlicher Absatz: Um die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen zu überprüfen, können die Vollzugsbehörden Proben erheben, in Dokumente und andere Aufzeichnungen Einblick nehmen sowie davon Kopien erstellen.
VKCS	28	2	е	Zusätzlicher Absatz: Sie haben im Rahmen ihrer Aufgabe Zugang zu Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Räumen, Anlagen, Fahrzeugen und sonstigen Infrastrukturen.
VKCS	30			Die Formulierung sollte so angepasst werden, dass klar ist, an wen der Bericht adressiert werden muss.
VKCS	32	1		Ergänzung: Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) führt in Abhängigkeit der Risiken eine physische Kontrolle der eingeführten Tabakprodukte, elektronischen Zigaretten und gleichartigen Produkten nach Artikel 4 TabPG

г			
			l durch
			durch.

Unser	Unser Fazit			
	Zustimmung			
$\boxtimes$	Änderungswünsche / Vorbehalte			
$\boxtimes$	Grundsätzliche Überarbeitung			
	Ablehnung			

#### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie

Abkürzung der Firma / Organisation : SGP

Adresse : Reinacherstrasse 131, 4053 Basel

Kontaktperson : Marjam Rüdiger

Telefon : +41 61 686 77 47

E-Mail : info@pneumo.ch

Datum : 7.9.2023

#### Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	7
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	10
Unser Fazit	15
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen				
Name/Firma	Bemerkung/Anregung			
SGP	Tabak- und Nikotinprodukte sind die einzigen Konsumgüter, die beim Konsum unvermeidlich teilweise massiv die Gesundheit schädigen und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können.			
	Noch immer rauchen in der Schweiz 25% der Bevölkerung Zigaretten. Gleichzeitig nimmt der Konsum elektronischen Zigaretten insbesondere unter Jugendlichen massiv zu. 90% der an COPD erkrankten Personen rauchen oder haben geraucht. In der Schweiz leben rund 400'000 Menschen mit COPD. Auch Lungenkrebs tritt mehrheitlich bei Personen auf, die rauchen oder geraucht haben. Darüber hinaus ist Rauchen einer der ausschlaggebendsten Risikofaktoren für zahlreiche weitere weitverbreitete Erkrankungen wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Schlaganfall oder Demenz. Durch eine umfassende Regulierung von Tabakprodukten kann viel gesundheitliches Leid und für viele Menschen eine tödlich verlaufende Krankheit vermieden werden.			
SGP	Der Verordnungsentwurf spiegelt die Defizite und Schwächen des in dieser Form vom Parlament beschlossenen Tabakproduktegesetzes wider:			
	<ul> <li>Faktischer Verzicht auf staatliche Kontrollmassnahmen betreffend der bereitgestellten Produkte. Anders als bei anderen Produkten zum oralen Gebrauch wie Lebensmittel oder Medikamente, begnügt sich der Bund bei den gesundheitsgefährdenden Produkten im Tabak- und Nikotinsektor mit Selbstkontrollmassnahmen der Produzenten.</li> </ul>			
	<ul> <li>Kontrollmassnahmen betreffend der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten, wie zum Beispiel Testkäufe, sind im Gesetz ungenügend formuliert. Es gibt weiterhin keine Verpflichtung der Kantone durch den Bund für Testkäufe im Verbund mit Sanktionen (Bussen, Verbote). Onlinetestkäufe und anschliessende Sanktionen (Strafverfahren) bei Verstössen werden durch das Tabakproduktegesetz sogar aktiv verhindert.</li> </ul>			
	Dem Bereich Sanktionen (Bussen etc.) wurde im Tabakproduktegesetz vom Parlament zu wenig Beachtung geschenkt. Verstösse werden kaum geahndet.			
SGP	Trotz dieser gesetzlichen Grundlage sieht die SGP bei der Verordnung insgesamt noch ein Verbesserungspotential bei den Massnahmen zu Produktkontrolle und Kontrollpflichten, sowie den Testkäufen und den Massnahmen zur Ahndung von Verstössen.			
SGP				

Erläuterno	Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")				
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung			
SGP	2	Gleichartige Produkte			
		In den letzten zehn Jahren hat sich der grosse, aber übersichtliche Markt von Tabakrauchprodukten zu einem noch grösseren chaotischen Markt unterschiedlichster Tabak- und Nikotinprodukten entwickelt. Ein Markt mit giftigen und gesundheitsschädlichen Produkten, über welchen der Staat aktuell faktisch die Übersicht und Kontrolle verloren hat. Ein Grund für dieses Versagen war der fehlende politische Wille, sich einer umfassenden Regulierung anzunehmen.			
		Insbesondere zwei gesundheitsgefährdende Produkte haben in den letzten Jahren bei Minderjährigen und Jugendlichen einen bedenklichen Erfolg feiern können:			
		<ul> <li>E-Zigaretten enthalten toxische Substanzen, die im Tabakrauch nicht vorliegen, und auch das Nikotin kann für Jugendliche schwerwiegende Folgen haben. Obwohl ein nach heutiger Evidenz geringeres tabakbedingtes toxisches Potenzial im Vergleich zu Tabakprodukten zum Rauchen vorliegt, dürfen diese Produkte keinesfalls als harmlos betrachtet werden, insbesondere deshalb, weil gerade bei jungen Konsumierenden ein grosses Suchtpotenzial besteht. Zu den langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen von E-Zigaretten liegt derzeit noch zu wenig Evidenz vor, hingegen ist bereits bekannt, dass der Konsum von E-Zigaretten akute Atemwegsentzündungen begünstigen.</li> </ul>			
		<ul> <li>Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen.</li> </ul>			
		Des Weiteren ist anzumerken, dass Tabakprodukte zum Erhitzen bei Tabakkonsumentinnen und -konsumenten höchstens zu einer Suchtverlagerung führen. Diese Menschen konsumieren somit langfristig weiter Tabak anstatt einen Rauchstopp anzustreben.			
SGP	2	Warnhinweise			
		Die Verpackung der Tabak- und Nikotinwaren ist eine wichtige Werbefläche für die Tabakindustrie. Die farbigen Schachteln mit den prominent aufgedruckten Markennamen wirken vor allem auf Jugendliche und Neukonsumentinnen und -konsumenten attraktiv und täuschen über die Gesundheitsrisiken des Tabak- und Nikotinkonsums hinweg.			
		Die Schweiz ist mit einer durchschnittlichen Grösse der Warnhinweise von 56% der Gesamtfläche auf einem der hintersten Ränge in Europa. Die meisten Mitglieder der EU, Norwegen und Grossbritannien schneiden deutlich besser ab als die Schweiz. Dies wird auf nicht absehbare Zeit so bleiben, da die rückständigen Bestimmungen in das neue Tabakproduktegesetz (TabPG) übernommen			

		wurden: dies bedeutet, dass in den nächsten Jahren keine Ausdehnung der Grösse der Warnhinweise möglich ist. Wir bedauern dies sehr.
		Auf internationaler Ebene werden laufend Fortschritte bei der Umsetzung von Gesundheitswarnungen auf Verpackungen erzielt, indem viele Länder den Anteil der Warnhinweise stetig erhöhen. Der weltweite Trend zu grösseren, bebilderten Gesundheitswarnungen auf der Vorder- und Rückseite der Packungen nimmt kontinuierlich zu. Die Schweiz hingegen hat den Anschluss verloren, wie auch das Beispiel der nächsten Stufe der Tabakprävention – die Einführung von neutralen Verpackungen – zeigt.
		Neutrale Verpackungen ohne die spezifischen Markenelemente, im Englischen «Plain Packaging» genannt, die mit grossen bildlichen Warnhinweisen versehen sind, gelten zusammen mit Preiserhöhungen und umfassenden Werbeverboten als eine der wirksamsten Massnahmen der Tabakprävention. Verschiedene Studien haben bereits gezeigt, dass neutrale Verpackungen das Rauchen bzw. den Raucheinstieg unattraktiver machen:
		Neutrale Verpackungen
		werden als wirksam erachtet, um Jugendliche davon abzuhalten, mit dem Rauchen anzufangen.
		helfen, darüber nachzudenken, den eigenen Tabakkonsum zu reduzieren oder ganz mit dem Rauchen aufzuhören.
SGP	2	Testkäufe
		Testkäufe
		mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo nicht.
		dienen zur Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Verkaufspersonal.
		bilden die Grundlage für Sanktionen (Bussen etc.) bei Verstössen gegen das Gesetz.
		Die Ergebnisse können auch dazu genutzt werden, breite Bevölkerungsgruppen mit dem Thema Jugendschutz zu erreichen:
		Beim Alkohol haben Testkäufe seit dem Jahr 2000 schweizweit zu einer drastischen Reduktion von widerrechtlichen Alkoholverkäufen an Jugendliche geführt.
		Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/oder Sanktionsmöglichkeiten ist in vielen Kantonen ungenügend. Trotzdem hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, verbindlich festzulegen, dass die Kantone Kontrollmassnahmen zwingend mit Sanktionsmassnahmen zu verbinden haben. Der unhaltbare Zustand bei Onlinetestkäufen formuliert der Bundesrat im

		erläuternden Bericht selbst: «Online-Testkäufe sind gestützt auf die neuen Rechtsgrundlagen im TabPG und im LMG jedoch nicht möglich, da Testkäufe die Anonymität der Minderjährigen voraussetzen.»
		Die fehlerhafte Formulierung im Tabakproduktegesetz muss so rasch als möglich korrigiert werden. Ohne diese ist eine zufriedenstellende Regelung der (Online-)Testkäufe und der dazugehörigen Strafmassnahmen in dieser Verordnung nicht möglich.
SGP	2	Selbstkontrollpflichten und Aufgaben der Behörden
		Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich der Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Insbesondere bei Produkten welche in Ländern mit weit niedrigeren Standards als in der Schweiz hergestellt werden, ist dies problematisch. Schon heute erfüllen diese Produkte vielfach nicht geltenden (EU-)Rechte.
SGP	2	Tabakwerbung
		Der Zusammenhang zwischen Tabakwerbung (inkl. Promotion und Sponsoring) und zunehmendem Konsumverhalten ist durch zahlreiche Untersuchungen belegt.
		Tabakwerbung spielt beim Entscheid, ins Rauchen einzusteigen, eine bedeutende Rolle, insbesondere bei Jugendlichen. Das Parlament hat dem Potential von Werbeeinschränkungen zur Reduzierung des Tabakkonsums in der Bevölkerung und insbesondere bei Jugendlichen zu wenig Beachtung geschenkt. Es setzte weiterhin vor allem auf die gescheiterte «freiwillige Selbstbeschränkungen» der Tabakindustrie.
		Aus diesem Grund haben Volk und Stände 2022 die Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» angenommen. Die Umsetzung der Initiative bzw. die Revision des Tabakproduktegesetzes muss nun rasch geschehen, damit die Artikel zu Werbung in der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten in einem nächsten Schritt ebenfalls zügig dem Willen des Souveräns angepasst werden, insbesondere bei den Punkten: Einschränkung Tabakwerbung, -promotion und -sponsoring, sowie der Einführung effektiver Alterskontrollsysteme.
SGP		

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
SGP	5	E-Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen werden in ähnlicher Weise wie Lebensmittel konsumiert. Entsprechend streng müssen die Vorschriften bezüglich der Inhaltstoffe sein. Der Verweis des Bundesrates auf die Bestimmungen ist korrekt, aber unvollständig: Die EU bzw. die Mitgliedstaaten der EU verbieten dutzende von Zusatzstoffen. Somit relativiert sich das Fehlen von EU-Bestimmungen zur Reinheit. Da der Schweizer Gesetzgeber das Verbot solcher besonders gefährlicher Zusatzstoffe abgelehnt hat, muss die Verordnung zwingend strengere Vorschriften bezüglich der Produktreinheit enthalten.
SGP	8	Anders als bei Produkten im Lebensmittelrecht beschränken sich bei Tabak- und Nikotinprodukten die meisten Kontrollen auf Selbstkontrollen. Auch gibt es bislang keine internationalen Standards für diese neuen Produkte. Entsprechend wichtig ist es, den Konsumierenden genaue Angaben zu den Produktionsorten zu geben.
SGP	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Dies ist bedauerlich. Diese Regelung darf nun jedoch nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.
		Die Produktinformationen müssen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein.
SGP	13	Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken.»
		Die SGP schlägt vor, für Hanfprodukte den spezifischen Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen» zu verwenden.
SGP	14	Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist ebenfalls beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.
		Die SGP lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos ab.
SGP	15	In Anbetracht der laufenden Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative Kinder ohne Tabak, ist der Artikel zu Warnhinweisen bei Werbung und Sponsoring als Übergangslösung zu betrachten.

SGP	16f	Der Gesetzgeber hat im Tabakproduktegesetz beschlossen, die kombinierten Warnhinweise weiterhin nur auf der Rückseite der Zigarettenprodukte anzubringen. Dennoch müssen zwingend Anpassungen vorgenommen werden, teils wegen technischen Entwicklungen (QR-Code auf Rauchstoppwebseite), teils wegen sonstigen Veränderungen (neues Rauchstopplogo).
		Bekannt ist, dass sich bei Warnhinweisen ein gewisser Abnutzungseffekt bei bisherigen Raucherinnen und Rauchern einstellt: Die Menschen gewöhnen sich mit der Zeit an immer gleich aussehende Warnhinweise und nehmen diese nicht mehr in gleichem Masse wie zu Beginn wahr. Entsprechend müssen die Fotografien regelmässig erneuert werden.
		Die SGP begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.
SGP	25	Tabak- und Nikotinprodukte verursachen teilweise massive Gesundheitsschäden. Anders als im Rest von Europa gibt es kein Verbot oder Einschränkungen bezüglich suchtverstärkender oder besonders toxischer Zusatzstoffe. Bei vielen besonders heimtückischen Stoffen genügt bereits die Beigabe geringer Mengen, um die beschriebene Wirkung zu erzeugen.
		Vor diesem Hintergrund müssen zwingend sämtliche Zutaten der Produkte aufgeführt werden.
SGP	28 ff	Die gesetzliche Trennung von Tabak und Lebensmitteln durch die Einführung des Tabakproduktegesetzes war ein richtiger und überfälliger Schritt. Die erwiesenermassen gesundheitsschädlichen Tabak- und Nikotinprodukte sind <i>keine</i> Lebensmittel.
		Leider wurde von Bundesrat und Parlament im Gesetzgebungsprozess zum Tabakproduktegesetz zu wenig beachtet, dass man vom im Lebensmittelrecht geltenden Grundsatz «verboten ist, was nicht erlaubt ist», zum Grundsatz «erlaubt ist, was nicht verboten ist», wechselte. Für Produkte, die gesundheitsgefährdend sind und konsumiert werden, ein fataler Fehler. Insbesondere, da der Gesetzgeber es ablehnte eine umfassende Verbotsliste von besonders gefährlichen Substanzen zu erlassen. Entsprechend diesem Gedanken wurde leider auch vom Prinzip, dass Produkte kontrolliert zugelassen werden müssen, zum Prinzip «Selbstkontrolle» ein Wechsel vollzogen. Der Teil «Kontrolle und Sanktionen» im Gesetz ist vollkommen ungenügend ausgestaltet für toxische Produkte, die wie Lebensmittel konsumiert werden.
		Die Folgen sind klar: Die bereits heute von der Masse der Produkte ressourcenmässig überforderten Kontrollorgane an der Grenze und in den Kantonen werden weiter unter Druck kommen. Die stichprobenartigen Kontrollen der Kantone der ungeprüften neuen Tabak- und Nikotinprodukte zeigt, dass diese mehrheitlich nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
		Der beschriebene Grundsatzfehler des Tabakproduktegesetzes ist in der Verordnung zum Gesetz nicht mehr zu korrigieren. Es bleibt jedoch noch die Möglichkeit, kleine Korrekturen in den Details vorzunehmen. Die SGP fordert deshalb den Bundesrat auf, den noch vorhandenen minimalen Rahmen für staatliche Kontrollen und Sanktionen voll auszuschöpfen.

SGP	33 ff	Die SGP begrüsst grundsätzlich die Idee der Regulierung von Testkäufen durch den Bund. Bundesrat und Parlament sind jedoch gescheitert, dies im Tabakproduktegesetz entsprechend umzusetzen.
		Die SGP fordert den Bundesrat auf, die Verordnung dahingehend anzupassen, dass diese den Kantonen als Grundlage für Kontroll- und Straf- bzw. Verwaltungsverfahren (z.B. Bussen) dient. Aus der Formulierung muss sich eine Verpflichtung an die Kantone ableiten, regelmässig entsprechende Kontrollen durchzuführen – und bei Verstössen – Sanktionsmassnahmen zu ergreifen.
		Die Regelung der Kontrollen (Käufe) und der Verfahren sollte zudem wesentlich stärker durch den Bund vorgegeben werden als nun vom Bundesrat vorgeschlagen (bis hin zur Aufnahme in die eidgenössische Ordnungsbussenverordnung).
		Vollkommen ungenügend ist die Situation bei den Testkäufen über das Internet. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft festhält, ist die Formulierung im Gesetz so mangelhaft, dass die Ergebnisse der Testkäufe nicht für Verfahren verwendet werden können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c). Damit sind Onlinetestkäufe faktisch nutzlos.
		Die SGP fordert den Bundesrat auf, die aktuelle Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» zu nutzen, um die offensichtlichen Versäumnisse bei der Regelung der (Online-)Testkäufe zu korrigieren, welche nicht der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers entsprechen.
SGP	Anhang I	Wie bereits unter 16f erwähnt, gilt es dem Abnutzungseffekt von Warnhinweisen vorzubeugen. Dies gilt im besonderen Masse dem allgemeinen Warnhinweis, welcher seit nun rund zwanzig Jahren unverändert auf die Vorderseite der Produkte gedruckt wird. Entsprechend sinnvoll ist es, den allgemeinen Warnhinweis auch in die wechselnden Druckserien miteinzubeziehen.
		Die SGP begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten und allgemeinen Warnhinweisen.
SGP	Anhang 4	Wir weisen darauf hin, dass die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen ergänzt werden muss, da mit dem Beschluss zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen unterstellt sind.
		Für die im Passivrauchschutzgesetz (Art. 1 Abs. 4) definierten Zonen zum Konsum von elektronischen Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen, schlagen wir folgende Formulierung in der Passivrauchschutzverordnung vor: «Der Konsum von elektronischen Zigaretten oder Tabakprodukten zum Erhitzen ist in speziellen Verkaufsstellen (nach Art. 1 Abs. 4 Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen) in einem separaten Raum erlaubt, der
		- durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt;

	- mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist. Die Räume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein. Ihre Fläche darf höchstens einen Drittel der Verkaufsfläche der Verkaufsstelle betragen oder maximal 10m2. Minderjährige haben keinen Zutritt zu den Räumen» Die SGP fordert den Bundesrat auf, die Revision der Passivrauchschutzverordnung rasch an die Hand zu nehmen, damit die revidierte Verordnung in der ersten Hälfte 2024 in Kraft treten kann.
SGP	

<b>Verordnur</b>	Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung		
SGP	5			Bemerkung  Die Formulierung, dass «unvermeidliche Spuren» von potenziell extrem gesundheitsschädlichen Stoffen im Produkt akzeptiert werden, ist inakzeptabel.  Anregung  «Die Flüssigkeit darf keine anderen Substanzen enthalten als die gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d TabPG gemeldeten.» Rest streichen.		
SGP	8	2		Bemerkung  Das Fehlen internationaler Standards, macht es notwendig, dass Konsumierende genau über die Produktionsorte informiert werden.  Anregung  «Ist ein Produktionsland nach Absatz 1 nicht eindeutig zu identifizieren, müssen nach Produktionsschritt sämtliche Länder einzeln aufgeführt werden.»		
SGP	10	2		Bemerkung		

				Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.
				Anregung
				«Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, <u>auf einer neutral gestalteten Plattform</u> leicht zugänglich sein. In der Produktinformation ist die Internetadresse <u>und</u> der <i>Quick-Response-Code</i> (QR-Code) aufzuführen, über die entsprechenden Angaben auffindbar sind. <u>Die Überschrift der Produktinformation in drei Amtssprachen lautet: 'Informationen zu Zutaten, Gebrauch, Warnungen und Kontaktangaben'</u> »
SGP	11	1, 1a		Bemerkung
				Die Sachbezeichnungen nach Art. 11 TabPG enthalten wichtige Informationen zu Art und Beschaffenheit des Produkts. Damit diese allen Verbraucher/innen zugänglich sind, müssen sie in allen Amtssprachen abgedruckt werden.
				Anregung
				«1 Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a TabPG sind in allen Amtssprachen aufzuführen.»
				«1a Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b und c TabPG sind in mindestens einer Amtssprache aufzuführen.»
SGP	13	1	С	Bemerkung
				Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.
				Anregung
				streichen
SGP	13	2	b	Bemerkung
				Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.
				Anregung
				streichen

SGP	14	2		Bemerkung Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.  Anregung streichen
SGP	15	2		Anregung «a. 25 Prozent der Fläche der Werbung»
SGP	15	3		Anregung streichen
SGP	16 16 18 40 Anh.1	1 2 4 2.1		Bemerkung  Ziel der Massnahmen der Tabakpräventionsgesetzgebung ist die Entwöhnung von giftigen und süchtig machenden Substanzen.  Anregung  Durchgängiges Ersetzen der falschen Bezeichnung «Raucherentwöhnung» durch den Begriff «Rauchentwöhnung».
SGP	22	1	d (neu)	Bemerkung  Der Konformitätsnachweis gilt auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch.  Anregung  1 Wer Zigaretten, <u>Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</u> oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit auf dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte folgende Vorgaben einhalten:  d. für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch: die Höchstmenge an Nikotin nach Anhang 2 Ziffer 2 TabPG.»

	1	1		
SGP	23	1a (neu)		Bemerkung  Tests sollten von unabhängigen Labors durchgeführt werden. Drei der dreizehn aufgeführten akkreditierten Laboratorien befinden sich im Besitz von Philip Morris International.
				Anregung
				«1a Ausgenommen werden Prüflabore, welche sich im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden.»
SGP	25	2		Bemerkung
				Problematische Zutaten werden teilweise in kleinsten Mengen zugegeben.
				Anregung
				streichen
SGP	27	1	b	Begründung
				Bei Arzneimitteln beträgt die maximal erlaubte Einfuhrmenge, nicht zwei, sondern nur den geschätzten durchschnittlichen Verbrauch eines Monates.
				Anregung
				«die eingeführte Menge übersteigt den geschätzten Durchschnittsverbrauch für einen Monat nicht.»
SGP	Кар. 5			Anregungen zu Kapitel 5 siehe Seiten 8 und 9 in diesem Dokument, zu den Art. 28ff und 33ff.
SGP	Anh. 1	2.1		Anregung
				Es sollte explizit erwähnt werden, dass der QR-Code als Teil des kombinierten Warnhinweises immer lesbar sein muss.
SGP	Anh. 4	Punkt 3	Art 2	Anregung
			Ziff. 15 (neu)	Ziffer «15. Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch nach Artikel 3 Buchstabe d des Tabakproduktegesetzes (TabPG) deren Verpackung keinen Warnhinweis gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und b TabPG
				trägt, sowie gleichartige Produkte nach Artikel 2 der Tabakprodukteverordnung (TabPV), deren Verpackung

		keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis gemäss Artikel 13 TabPV trägt.»
SGP		

Unser Fazit				
X	Zustimmung			
Х	Änderungswünsche / Vorbehalte			
	Grundsätzliche Überarbeitung			
	Ablehnung			

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Gesellschaft für Kardiologie

Abkürzung der Firma / Organisation : SGK

Adresse : Dufourstrasse 30

Kontaktperson : Marjam Rüdiger

Telefon : +41 31 388 80 90

E-Mail : info@swisscardio.ch

Datum : 9.10.2023

#### Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	7
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	10
Unser Fazit	15
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen						
Name/Firma	Bemerkung/Anregung					
SGK	Tabak- und Nikotinprodukte sind die einzigen Konsumgüter, die beim Konsum unvermeidlich teilweise massiv die Gesundheit schädigen und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können.					
	Noch immer rauchen in der Schweiz 25% der Bevölkerung Zigaretten. Gleichzeitig nimmt der Konsum elektronischen Zigaretten insbesondere unter Jugendlichen massiv zu. 90% der an COPD erkrankten Personen rauchen oder haben geraucht. In der Schweiz leben rund 400'000 Menschen mit COPD. Auch Lungenkrebs tritt mehrheitlich bei Personen auf, die rauchen oder geraucht haben. Darüber hinaus ist Rauchen einer der ausschlaggebendsten Risikofaktoren für zahlreiche weitere weitverbreitete Erkrankungen wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Schlaganfall oder Demenz. Durch eine umfassende Regulierung von Tabakprodukten kann viel gesundheitliches Leid und für viele Menschen eine tödlich verlaufende Krankheit vermieden werden.					
SGK	Der Verordnungsentwurf spiegelt die Defizite und Schwächen des in dieser Form vom Parlament beschlossenen Tabakproduktegesetzes wider:					
	Faktischer Verzicht auf staatliche Kontrollmassnahmen betreffend der bereitgestellten Produkte. Anders als bei anderen Produkten zum oralen Gebrauch wie Lebensmittel oder Medikamente, begnügt sich der Bund bei den gesundheitsgefährdenden Produkten im Tabak-und Nikotinsektor mit Selbstkontrollmassnahmen der Produzenten.					
	<ul> <li>Kontrollmassnahmen betreffend der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten, wie zum Beispiel Testkäufe, sind im Gesetz ungenügend formuliert. Es gibt weiterhin keine Verpflichtung der Kantone durch den Bund für Testkäufe im Verbund mit Sanktionen (Bussen, Verbote). Onlinetestkäufe und anschliessende Sanktionen (Strafverfahren) bei Verstössen werden durch das Tabakproduktegesetz sogar aktiv verhindert.</li> </ul>					
	Dem Bereich Sanktionen (Bussen etc.) wurde im Tabakproduktegesetz vom Parlament zu wenig Beachtung geschenkt. Verstösse werden kaum geahndet.					
SGK	Trotz dieser gesetzlichen Grundlage sieht die SGK bei der Verordnung insgesamt noch ein Verbesserungspotential bei den Massnahmen zu Produktkontrolle und Kontrollpflichten, sowie den Testkäufen und den Massnahmen zur Ahndung von Verstössen.					
SGK						

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")			
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung	
SGK	2	Gleichartige Produkte	
		In den letzten zehn Jahren hat sich der grosse, aber übersichtliche Markt von Tabakrauchprodukten zu einem noch grösseren chaotischen Markt unterschiedlichster Tabak- und Nikotinprodukten entwickelt. Ein Markt mit giftigen und gesundheitsschädlichen Produkten, über welchen der Staat aktuell faktisch die Übersicht und Kontrolle verloren hat. Ein Grund für dieses Versagen war der fehlende politische Wille, sich einer umfassenden Regulierung anzunehmen.	
		Insbesondere zwei gesundheitsgefährdende Produkte haben in den letzten Jahren bei Minderjährigen und Jugendlichen einen bedenklichen Erfolg feiern können:	
		<ul> <li>E-Zigaretten enthalten toxische Substanzen, die im Tabakrauch nicht vorliegen, und auch das Nikotin kann für Jugendliche schwerwiegende Folgen haben. Obwohl ein nach heutiger Evidenz geringeres tabakbedingtes toxisches Potenzial im Vergleich zu Tabakprodukten zum Rauchen vorliegt, dürfen diese Produkte keinesfalls als harmlos betrachtet werden, insbesondere deshalb, weil gerade bei jungen Konsumierenden ein grosses Suchtpotenzial besteht. Zu den langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen von E-Zigaretten liegt derzeit noch zu wenig Evidenz vor, hingegen ist bereits bekannt, dass der Konsum von E-Zigaretten akute Atemwegsentzündungen begünstigen.</li> </ul>	
		<ul> <li>Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen.</li> </ul>	
		Des Weiteren ist anzumerken, dass Tabakprodukte zum Erhitzen bei Tabakkonsumentinnen und -konsumenten höchstens zu einer Suchtverlagerung führen. Diese Menschen konsumieren somit langfristig weiter Tabak anstatt einen Rauchstopp anzustreben.	
SGK	2	Warnhinweise	
		Die Verpackung der Tabak- und Nikotinwaren ist eine wichtige Werbefläche für die Tabakindustrie. Die farbigen Schachteln mit den prominent aufgedruckten Markennamen wirken vor allem auf Jugendliche und Neukonsumentinnen und -konsumenten attraktiv und täuschen über die Gesundheitsrisiken des Tabak- und Nikotinkonsums hinweg.	
		Die Schweiz ist mit einer durchschnittlichen Grösse der Warnhinweise von 56% der Gesamtfläche auf einem der hintersten Ränge in Europa. Die meisten Mitglieder der EU, Norwegen und Grossbritannien schneiden deutlich besser ab als die Schweiz. Dies wird auf nicht absehbare Zeit so bleiben, da die rückständigen Bestimmungen in das neue Tabakproduktegesetz (TabPG) übernommen	

		wurden: dies bedeutet, dass in den nächsten Jahren keine Ausdehnung der Grösse der Warnhinweise möglich ist. Wir bedauern dies sehr.
		Auf internationaler Ebene werden laufend Fortschritte bei der Umsetzung von Gesundheitswarnungen auf Verpackungen erzielt, indem viele Länder den Anteil der Warnhinweise stetig erhöhen. Der weltweite Trend zu grösseren, bebilderten Gesundheitswarnungen auf der Vorder- und Rückseite der Packungen nimmt kontinuierlich zu. Die Schweiz hingegen hat den Anschluss verloren, wie auch das Beispiel der nächsten Stufe der Tabakprävention – die Einführung von neutralen Verpackungen – zeigt.
		Neutrale Verpackungen ohne die spezifischen Markenelemente, im Englischen «Plain Packaging» genannt, die mit grossen bildlichen Warnhinweisen versehen sind, gelten zusammen mit Preiserhöhungen und umfassenden Werbeverboten als eine der wirksamsten Massnahmen der Tabakprävention. Verschiedene Studien haben bereits gezeigt, dass neutrale Verpackungen das Rauchen bzw. den Raucheinstieg unattraktiver machen:
		Neutrale Verpackungen
		werden als wirksam erachtet, um Jugendliche davon abzuhalten, mit dem Rauchen anzufangen.
		helfen, darüber nachzudenken, den eigenen Tabakkonsum zu reduzieren oder ganz mit dem Rauchen aufzuhören.
SGK	2	Testkäufe
		Testkäufe
		mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo nicht.
		dienen zur Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Verkaufspersonal.
		bilden die Grundlage für Sanktionen (Bussen etc.) bei Verstössen gegen das Gesetz.
		Die Ergebnisse können auch dazu genutzt werden, breite Bevölkerungsgruppen mit dem Thema Jugendschutz zu erreichen:
		Beim Alkohol haben Testkäufe seit dem Jahr 2000 schweizweit zu einer drastischen Reduktion von widerrechtlichen Alkoholverkäufen an Jugendliche geführt.
		Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/oder Sanktionsmöglichkeiten ist in vielen Kantonen ungenügend. Trotzdem hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, verbindlich festzulegen, dass die Kantone Kontrollmassnahmen zwingend mit Sanktionsmassnahmen zu verbinden haben. Der unhaltbare Zustand bei Onlinetestkäufen formuliert der Bundesrat im

		erläuternden Bericht selbst: «Online-Testkäufe sind gestützt auf die neuen Rechtsgrundlagen im TabPG und im LMG jedoch nicht möglich, da Testkäufe die Anonymität der Minderjährigen voraussetzen.»
		Die fehlerhafte Formulierung im Tabakproduktegesetz muss so rasch als möglich korrigiert werden. Ohne diese ist eine zufriedenstellende Regelung der (Online-)Testkäufe und der dazugehörigen Strafmassnahmen in dieser Verordnung nicht möglich.
SGK	2	Selbstkontrollpflichten und Aufgaben der Behörden
		Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich der Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Insbesondere bei Produkten welche in Ländern mit weit niedrigeren Standards als in der Schweiz hergestellt werden, ist dies problematisch. Schon heute erfüllen diese Produkte vielfach nicht geltenden (EU-)Rechte.
SGK	2	Tabakwerbung
		Der Zusammenhang zwischen Tabakwerbung (inkl. Promotion und Sponsoring) und zunehmendem Konsumverhalten ist durch zahlreiche Untersuchungen belegt.
		Tabakwerbung spielt beim Entscheid, ins Rauchen einzusteigen, eine bedeutende Rolle, insbesondere bei Jugendlichen. Das Parlament hat dem Potential von Werbeeinschränkungen zur Reduzierung des Tabakkonsums in der Bevölkerung und insbesondere bei Jugendlichen zu wenig Beachtung geschenkt. Es setzte weiterhin vor allem auf die gescheiterte «freiwillige Selbstbeschränkungen» der Tabakindustrie.
		Aus diesem Grund haben Volk und Stände 2022 die Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» angenommen. Die Umsetzung der Initiative bzw. die Revision des Tabakproduktegesetzes muss nun rasch geschehen, damit die Artikel zu Werbung in der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten in einem nächsten Schritt ebenfalls zügig dem Willen des Souveräns angepasst werden, insbesondere bei den Punkten: Einschränkung Tabakwerbung, -promotion und -sponsoring, sowie der Einführung effektiver Alterskontrollsysteme.
SGK		

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
SGK	5	E-Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen werden in ähnlicher Weise wie Lebensmittel konsumiert. Entsprechend streng müssen die Vorschriften bezüglich der Inhaltstoffe sein. Der Verweis des Bundesrates auf die Bestimmungen ist korrekt, aber unvollständig: Die EU bzw. die Mitgliedstaaten der EU verbieten dutzende von Zusatzstoffen. Somit relativiert sich das Fehlen von EU-Bestimmungen zur Reinheit. Da der Schweizer Gesetzgeber das Verbot solcher besonders gefährlicher Zusatzstoffe abgelehnt hat, muss die Verordnung zwingend strengere Vorschriften bezüglich der Produktreinheit enthalten.
SGK	8	Anders als bei Produkten im Lebensmittelrecht beschränken sich bei Tabak- und Nikotinprodukten die meisten Kontrollen auf Selbstkontrollen. Auch gibt es bislang keine internationalen Standards für diese neuen Produkte. Entsprechend wichtig ist es, den Konsumierenden genaue Angaben zu den Produktionsorten zu geben.
SGK	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Dies ist bedauerlich. Diese Regelung darf nun jedoch nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.
		Die Produktinformationen müssen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein.
SGK	13	Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken.»
		Die SGK schlägt vor, für Hanfprodukte den spezifischen Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen» zu verwenden.
SGK	14	Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist ebenfalls beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.
		Die SGK lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos ab.
SGK	15	In Anbetracht der laufenden Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative Kinder ohne Tabak, ist der Artikel zu Warnhinweisen bei Werbung und Sponsoring als Übergangslösung zu betrachten.

SGK	16f	Der Gesetzgeber hat im Tabakproduktegesetz beschlossen, die kombinierten Warnhinweise weiterhin nur auf der Rückseite der Zigarettenprodukte anzubringen. Dennoch müssen zwingend Anpassungen vorgenommen werden, teils wegen technischen Entwicklungen (QR-Code auf Rauchstoppwebseite), teils wegen sonstigen Veränderungen (neues Rauchstopplogo).
		Bekannt ist, dass sich bei Warnhinweisen ein gewisser Abnutzungseffekt bei bisherigen Raucherinnen und Rauchern einstellt: Die Menschen gewöhnen sich mit der Zeit an immer gleich aussehende Warnhinweise und nehmen diese nicht mehr in gleichem Masse wie zu Beginn wahr. Entsprechend müssen die Fotografien regelmässig erneuert werden.
		Die SGK begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.
SGK	25	Tabak- und Nikotinprodukte verursachen teilweise massive Gesundheitsschäden. Anders als im Rest von Europa gibt es kein Verbot oder Einschränkungen bezüglich suchtverstärkender oder besonders toxischer Zusatzstoffe. Bei vielen besonders heimtückischen Stoffen genügt bereits die Beigabe geringer Mengen, um die beschriebene Wirkung zu erzeugen.
		Vor diesem Hintergrund müssen zwingend sämtliche Zutaten der Produkte aufgeführt werden.
SGK	28 ff	Die gesetzliche Trennung von Tabak und Lebensmitteln durch die Einführung des Tabakproduktegesetzes war ein richtiger und überfälliger Schritt. Die erwiesenermassen gesundheitsschädlichen Tabak- und Nikotinprodukte sind <i>keine</i> Lebensmittel.
		Leider wurde von Bundesrat und Parlament im Gesetzgebungsprozess zum Tabakproduktegesetz zu wenig beachtet, dass man vom im Lebensmittelrecht geltenden Grundsatz «verboten ist, was nicht erlaubt ist», zum Grundsatz «erlaubt ist, was nicht verboten ist», wechselte. Für Produkte, die gesundheitsgefährdend sind und konsumiert werden, ein fataler Fehler. Insbesondere, da der Gesetzgeber es ablehnte eine umfassende Verbotsliste von besonders gefährlichen Substanzen zu erlassen. Entsprechend diesem Gedanken wurde leider auch vom Prinzip, dass Produkte kontrolliert zugelassen werden müssen, zum Prinzip «Selbstkontrolle» ein Wechsel vollzogen. Der Teil «Kontrolle und Sanktionen» im Gesetz ist vollkommen ungenügend ausgestaltet für toxische Produkte, die wie Lebensmittel konsumiert werden.
		Die Folgen sind klar: Die bereits heute von der Masse der Produkte ressourcenmässig überforderten Kontrollorgane an der Grenze und in den Kantonen werden weiter unter Druck kommen. Die stichprobenartigen Kontrollen der Kantone der ungeprüften neuen Tabak- und Nikotinprodukte zeigt, dass diese mehrheitlich nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
		Der beschriebene Grundsatzfehler des Tabakproduktegesetzes ist in der Verordnung zum Gesetz nicht mehr zu korrigieren. Es bleibt jedoch noch die Möglichkeit, kleine Korrekturen in den Details vorzunehmen. Die SGK fordert deshalb den Bundesrat auf, den noch vorhandenen minimalen Rahmen für staatliche Kontrollen und Sanktionen voll auszuschöpfen.

SGK	33 ff	Die SGK begrüsst grundsätzlich die Idee der Regulierung von Testkäufen durch den Bund. Bundesrat und Parlament sind jedoch gescheitert, dies im Tabakproduktegesetz entsprechend umzusetzen.
		Die SGK fordert den Bundesrat auf, die Verordnung dahingehend anzupassen, dass diese den Kantonen als Grundlage für Kontroll- und Straf- bzw. Verwaltungsverfahren (z.B. Bussen) dient. Aus der Formulierung muss sich eine Verpflichtung an die Kantone ableiten, regelmässig entsprechende Kontrollen durchzuführen – und bei Verstössen – Sanktionsmassnahmen zu ergreifen.
		Die Regelung der Kontrollen (Käufe) und der Verfahren sollte zudem wesentlich stärker durch den Bund vorgegeben werden als nun vom Bundesrat vorgeschlagen (bis hin zur Aufnahme in die eidgenössische Ordnungsbussenverordnung).
		Vollkommen ungenügend ist die Situation bei den Testkäufen über das Internet. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft festhält, ist die Formulierung im Gesetz so mangelhaft, dass die Ergebnisse der Testkäufe nicht für Verfahren verwendet werden können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c). Damit sind Onlinetestkäufe faktisch nutzlos.
		Die SGK fordert den Bundesrat auf, die aktuelle Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» zu nutzen, um die offensichtlichen Versäumnisse bei der Regelung der (Online-)Testkäufe zu korrigieren, welche nicht der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers entsprechen.
SGK	Anhang I	Wie bereits unter 16f erwähnt, gilt es dem Abnutzungseffekt von Warnhinweisen vorzubeugen. Dies gilt im besonderen Masse dem allgemeinen Warnhinweis, welcher seit nun rund zwanzig Jahren unverändert auf die Vorderseite der Produkte gedruckt wird. Entsprechend sinnvoll ist es, den allgemeinen Warnhinweis auch in die wechselnden Druckserien miteinzubeziehen.  Die SGK begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten und allgemeinen Warnhinweisen.
0014		Die 35K begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten und allgemeinen warminweisen.
SGK	Anhang 4	Wir weisen darauf hin, dass die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen ergänzt werden muss, da mit dem Beschluss zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen unterstellt sind.
		Für die im Passivrauchschutzgesetz (Art. 1 Abs. 4) definierten Zonen zum Konsum von elektronischen Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen, schlagen wir folgende Formulierung in der Passivrauchschutzverordnung vor: «Der Konsum von elektronischen Zigaretten oder Tabakprodukten zum Erhitzen ist in speziellen Verkaufsstellen (nach Art. 1 Abs. 4 Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen) in einem separaten Raum erlaubt, der
		<ul> <li>durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt;</li> </ul>

	- mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist. Die Räume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein. Ihre Fläche darf höchstens einen Drittel der Verkaufsfläche der Verkaufsstelle betragen oder maximal 10m2. Minderjährige haben keinen Zutritt zu den Räumen» Die SGK fordert den Bundesrat auf, die Revision der Passivrauchschutzverordnung rasch an die Hand zu nehmen, damit die revidierte Verordnung in der ersten Hälfte 2024 in Kraft treten kann.
SGK	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

<b>Verordnur</b>	Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	
SGK	5			Bemerkung  Die Formulierung, dass «unvermeidliche Spuren» von potenziell extrem gesundheitsschädlichen Stoffen im Produkt akzeptiert werden, ist inakzeptabel.  Anregung  «Die Flüssigkeit darf keine anderen Substanzen enthalten als die gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d TabPG gemeldeten.» Rest streichen.	
SGK	8	2		Bemerkung  Das Fehlen internationaler Standards, macht es notwendig, dass Konsumierende genau über die Produktionsorte informiert werden.  Anregung  «Ist ein Produktionsland nach Absatz 1 nicht eindeutig zu identifizieren, müssen nach Produktionsschritt sämtliche Länder einzeln aufgeführt werden.»	
SGK	10	2		Bemerkung	

				Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.
				Anregung
				«Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, <u>auf einer neutral gestalteten Plattform</u> leicht zugänglich sein. In der Produktinformation ist die Internetadresse <u>und</u> der <i>Quick-Response-Code</i> (QR-Code) aufzuführen, über die entsprechenden Angaben auffindbar sind. <u>Die Überschrift der Produktinformation in drei Amtssprachen lautet: 'Informationen zu Zutaten, Gebrauch, Warnungen und Kontaktangaben'»</u>
SGK	11	1, 1a		Bemerkung  Die Sachbezeichnungen nach Art. 11 TabPG enthalten wichtige Informationen zu Art und Beschaffenheit des Produkts. Damit diese allen Verbraucher/innen zugänglich sind, müssen sie in allen Amtssprachen abgedruckt werden.
				Anregung
				«1 Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a TabPG sind in allen Amtssprachen aufzuführen.»
				«1a Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b und c TabPG sind in mindestens einer Amtssprache aufzuführen.»
SGK	13	1	С	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
SGK	13	2	b	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen

SGK	14	2		Bemerkung Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.  Anregung streichen
SGK	15	2		Anregung «a. 25 Prozent der Fläche der Werbung»
SGK	15	3		Anregung streichen
SGK	16	1		Bemerkung
	16 18	2		Ziel der Massnahmen der Tabakpräventionsgesetzgebung ist die Entwöhnung von giftigen und süchtig machenden Substanzen.
	40	4		Anregung
	Anh.1	2.1		Durchgängiges Ersetzen der falschen Bezeichnung «Raucherentwöhnung» durch den Begriff «Rauchentwöhnung».
SGK	22	1	d (neu)	Bemerkung  Der Konformitätsnachweis gilt auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch.  Anregung  1 Wer Zigaretten, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit auf dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte folgende Vorgaben einhalten:  d. für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch: die Höchstmenge an Nikotin nach Anhang 2 Ziffer 2 TabPG.»

			1	
SGK	23	1a (neu)		Bemerkung  Tests sollten von unabhängigen Labors durchgeführt werden. Drei der dreizehn aufgeführten akkreditierten Laboratorien befinden sich im Besitz von Philip Morris International.
				Anregung
				«1a Ausgenommen werden Prüflabore, welche sich im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden.»
SGK	25	2		<u>Bemerkung</u>
				Problematische Zutaten werden teilweise in kleinsten Mengen zugegeben.
				Anregung
				streichen
SGK	27	1	b	Begründung
				Bei Arzneimitteln beträgt die maximal erlaubte Einfuhrmenge, nicht zwei, sondern nur den geschätzten durchschnittlichen Verbrauch eines Monates.
				Anregung
				«die eingeführte Menge übersteigt den geschätzten Durchschnittsverbrauch für einen Monat nicht.»
SGK	Кар. 5			Anregungen zu Kapitel 5 siehe Seiten 8 und 9 in diesem Dokument, zu den Art. 28ff und 33ff.
SGK	Anh. 1	2.1		Anregung
				Es sollte explizit erwähnt werden, dass der QR-Code als Teil des kombinierten Warnhinweises immer lesbar sein muss.
SGK	Anh. 4	Punkt 3	Art 2	Anregung
			Ziff. 15 (neu)	Ziffer «15. Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch nach Artikel 3 Buchstabe d des Tabakproduktegesetzes (TabPG) deren Verpackung keinen Warnhinweis gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und b TabPG
				trägt, sowie gleichartige Produkte nach Artikel 2 der Tabakprodukteverordnung (TabPV), deren Verpackung

		keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis gemäss Artikel 13 TabPV trägt.»
SGK		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser Fazit				
X	Zustimmung			
Х	Änderungswünsche / Vorbehalte			
	Grundsätzliche Überarbeitung			
	Ablehnung			

#### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Stiftung Swiss School of Public Health

Abkürzung der Firma / Organisation : SSPH+

Adresse : Hirschengraben 82, 8001 Zürich

Kontaktperson : Sandra Nocera

Telefon : +41 79 457 66 02

E-Mail : snocera@ssphplus.ch

Datum : 10.10.2023

#### Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	5
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	5
Unser Fazit	7

Allgemein	Allgemeine Bemerkungen					
Name/Firma	Bemerkung/Anregung					
SSPH+	Jedes Jahr sterben in der Schweiz 9500 Menschen vorzeitig an den Folgen des Tabakkonsums, der damit zu den grössten Problemen der öffentlichen Gesundheit gehört. Der Tabakkonsum verursacht zahlreiche nichtübertragbare Krankheiten, und die Kosten für deren medizinische Behandlung belaufen sich auf 3 Milliarden Franken pro Jahr.					
SSPH+	Die Tabakprodukteverordnung regelt Bestimmungen zu den gleichartigen Produkten, den kombinierten Warnhinweise sowie die Durchführung von Testkäufen. Somit ist die VE-TabPV insbesondere in der Steuerung der Umsetzung der Gesetzgebung relevant – auch im Hinblick auf den parallel laufenden Gesetzgebungsprozess, der Kinder und Jugendliche besser vor Tabakwerbung schützen soll. Damit dies effektiv geschehen kann, braucht es nicht nur Bestimmungen über Online-Werbung sondern auch die Möglichkeit, Online Testkäufe durchführen zu können. Hier besteht Handlungsbedarf in der Umsetzung der E-ID, da sonst die reale Gefahr besteht, dass die Bemühungen über Testkäufe Wirkung zu erzielen, hinfällig wird.					
SSPH+	Die SSPH+ begrüsst, dass mit der VE-TabPV die Verordnungen aus der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung entfallen. Diese willkürliche Zuordnung kann zu einer Verharmlosung der zu regulierenden Substanzen führen.					

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")					
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung			
SSPH+	2	Gleichartige Produkte			
		Die meisten Verkaufsstellen haben nikotin- und tabakhaltigen wie auch nikotin- und tabakfreie Produkte im Sortiment. Damit ist die Gefahr gegeben, dass Konsumenten auf süchtig machende und gesundheitsgefährdende Substanzen oder Konsumformen umsteigen. Es ist deshalb zu begrüssen, dass auch die tabak- und nikotinfreien Produkte zukünftig der VE-TabPV unterstellt sind, um dieselben Einschränkungen (Verkauf, Werbung, Warnung) zu ermöglichen.			
SSPH+	2	Warnhinweise			
		Die Anpassungen der Warnhinweise sind begrüssenswert, sollten aber nicht bei der Anpassung des farblichen Hintergrundes der Warnhinweise und neuen Fotos enden. Die WHO empfiehlt bereits seit 2018 neutrale Packungen, um			
		die Attraktivität von Tabakprodukten zu mindern			
		damit die Schachtel nicht für Werbung genutzt werden			
		irreführende Packungsinformationen über vermeintlich gefährlichere und weniger gefährliche Produkte zu verhindern			
		die Sichtbarkeit und Effekte der Warnhinweise zu erhöhen			
		Die VE-TabPV sollte diesbezüglich ausgeweitet werden			
SSPH+	2	Testkäufe			
		Gerade junge Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche kaufen online ein – auch Produkte, die der VE-TabPV unterstehen. Können online keine Testkäufe durchgeführt werden, da die Anonymität nicht garantiert werden kann, entsteht hier eine Lücke um den Einschränkungen und Kontrollen zu entgehen. Die SSPH+ fordert eine rasche Anpassung der nötigen Gesetzgebung um diese Lücke zu schliessen.			

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"						
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung				
SSPH+	7	Die SSPH+ begrüsst die Einführung einer Obergrenze des Nikotingehaltes für gleichartige Produkte.				
SSPH+	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.				
		Die Produktinformationen müssen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein.				
SSPH+	13	Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken.»				
		Die SSPH+ schlägt vor, für Hanfprodukte den spezifischen Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen» zu verwenden.				
SSPH+	14	Zigarren und Zigarillos sind Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.				
		Die SSPH+ lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos ab.				
SSPH+	16-20	Die SSPH+ begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.				

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	
SSPH+	10	2		Bemerkung Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.	

				Anregung
				«Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, <u>auf einer neutral gestalteten Plattform</u> leicht zugänglich sein. In der Produktinformation ist die Internetadresse <u>und</u> der QR-Code aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind.
SSPH+	13	1	С	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
SSPH+	13	2	b	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
SSPH+	14	2		Bemerkung Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.  Anregung streichen
SSPH+	15	3		Anregung streichen

Unser	Unser Fazit					
	Zustimmung					
$\boxtimes$	Änderungswünsche / Vorbehalte					
	Grundsätzliche Überarbeitung					
	Ablehnung					

#### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Fachkommission Tabakpräventionsfonds

Abkürzung der Firma / Organisation

Adresse : c/o Geschäftsstelle Tabakpräventionsfonds

Kontaktperson : Annina Sailer

Telefon : 058 465 63 94

E-Mail : annina.sailer@tpf.admin.ch

Datum : 10.10.2023

#### Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: <a href="mailto:tabakprodukte@bag.admin.ch">tabakprodukte@bag.admin.ch</a>.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	5
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	5
Unser Fazit	7

Allgemein	Allgemeine Bemerkungen					
Name/Firma	Bemerkung/Anregung					
Fachkomm. TPF	Jedes Jahr sterben in der Schweiz 9500 Menschen vorzeitig an den Folgen des Tabakkonsums, der damit zu den grössten Problemen der öffentlichen Gesundheit gehört. Der Tabakkonsum verursacht zahlreiche nichtübertragbare Krankheiten, und die Kosten für deren medizinische Behandlung belaufen sich auf 3 Milliarden Franken pro Jahr.					
Fachkomm. TPF	Die Tabakprodukteverordnung regelt Bestimmungen zu den gleichartigen Produkten, den kombinierten Warnhinweise sowie die Durchführung von Testkäufen. Somit ist die VE-TabPV insbesondere in der Steuerung der Umsetzung der Gesetzgebung relevant – auch im Hinblick auf den parallel laufenden Gesetzgebungsprozess, der Kinder und Jugendliche besser vor Tabakwerbung schützen soll. Damit dies effektiv geschehen kann, braucht es nicht nur Bestimmungen über Online-Werbung sondern auch die Möglichkeit, Online Testkäufe durchführen zu können. Hier besteht Handlungsbedarf in der Umsetzung der E-ID, da sonst die reale Gefahr besteht, dass die Bemühungen über Testkäufe Wirkung zu erzielen, hinfällig wird.					
Fachkomm. TPF	Die Fachkommission begrüsst, dass mit der VE-TabPV die Verordnungen aus der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung entfallen. Diese willkürliche Zuordnung kann zu einer Verharmlosung der zu regulierenden Substanzen führen.					

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")						
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung				
Fachkomm. TPF	2	Gleichartige Produkte  Die meisten Verkaufsstellen haben Nikotin- und Tabakhaltigen Produkten wie auch Nikotin- und Tabakfreie Produkte im Sortiment.  Damit ist die Gefahr gegeben, dass Konsumenten auf süchtig machende und gesundheitsgefährdende Substanzen oder  Konsumformen umsteigen. Es ist deshalb zu begrüssen, dass auch die Tabak- und Nikotinfreien Produkte zukünftig der VE-TabPV unterstellt sind, um dieselben Einschränkungen (Verkauf, Werbung, Warnung) zu ermöglichen.				
Fachkomm. TPF	2	<ul> <li>Warnhinweise</li> <li>Die Anpassungen der Warnhinweise sind begrüssenswert, sollten aber nicht bei der Anpassung des farblichen Hintergrundes der Warnhinweise und neuen Fotos enden. Die WHO empfiehlt bereits seit 2018 neutrale Packungen, um</li> <li>die Attraktivität von Tabakprodukten zu mindern</li> <li>damit die Schachtel nicht für Werbung genutzt werden</li> <li>irreführende Packungsinformationen über vermeintlich gefährlichere und weniger gefährliche Produkte zu verhindern</li> <li>die Sichtbarkeit und Effekte der Warnhinweise zu erhöhen</li> <li>Die VE-TabPV sollte diesbezüglich ausgeweitet werden</li> </ul>				
Fachkomm. TPF	2	Testkäufe  Gerade junge Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche kaufen Online ein – auch Produkte, die der VE-TabPV unterstehen. Können Online keine Testkäufe durchgeführt da die Anonymität nicht garantiert werden kann, entsteht hier eine Lücke um den Einschränkungen und Kontrollen zu entgehen. Die Fachkommission fordert eine rasche Anpassung der nötigen Gesetzgebung um diese Lücke zu schliessen.				

Erläuterno	der Berid	cht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Fachkomm TPF	7	Die Fachkommisison begrüsst die Einführung einer Obergrenze des Nikotingehaltes für gleichartige Produkte.
Fachkomm. TPF	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.
		Die Produktinformationen müssen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein.
Fachkomm. TPF	13	Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken.»
		Die Fachkommission schlägt vor, für Hanfprodukte den spezifischen Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen» zu verwenden.
Fachkomm. TPF	14	Zigarren und Zigarillos sind Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.
		Die Fachkommission lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos ab.
Fachkomm. TPF	16-20	Die Fachkommission begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	
Fachkomm. TPF	10	2		Bemerkung Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.	

				Anregung «Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, <u>auf einer neutral gestalteten Plattform</u> leicht zugänglich sein. In der Produktinformation ist die Internetadresse <u>und</u> der QR-Code aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind.
Fachkomm. TPF	13	1	С	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
Fachkomm. TPF	13	2	b	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
Fachkomm. TPF	14	2		Bemerkung Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.  Anregung streichen
Fachkomm. TPF	15	3		Anregung streichen

Unser	Unser Fazit					
	Zustimmung					
$\boxtimes$	Änderungswünsche / Vorbehalte					
	Grundsätzliche Überarbeitung					
	Ablehnung					

#### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : FSP

Abkürzung der Firma / Organisation : Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen

Adresse : Effingerstrasse 15, 3008 Bern

Kontaktperson : Dr. Muriel Brinkrolf

Telefon : 031 388 88 00

E-Mail : muriel.brinkrolf@fsp.psychologie.ch

Datum : 10.10.2023

#### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

#### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	Fehler! Textmarke nicht definiert
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	4
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	
Unser Fazit	
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	8

Allgemeine Bo	Allgemeine Bemerkungen			
Name/Firma	Bemerkung/Anregung			
Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen	Die FSP bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.			

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder E	<mark>Bericht Ka</mark>	apitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen	3	Die FSP begrüsst, dass zukünftig neue Produkte aufgrund des Inhalts und der Konsumweise bestehenden Produktekategorien zugeordnet werden und deren Regelungen für die neuen Produkte gelten.
Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen	13	Die FSP begrüsst die Verwendung spezifischer Warnhinweise. Insbesondere, falls die vorgesehenen Warnhinweise einer Produktkategorie für das Produkt nicht geeignet sind.
Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen	14	Warnhinweise sollen auch auf Zigarren und Zigarillos obligatorisch sein. Einerseits enthalten diese Produkte gesundheitsschädigende und potenziell abhängig machende Stoffe, andererseits kann sich das Konsumverhalten ändern oder neue Trends entstehen, beispielsweise auf den sozialen Medien.
Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen	16	Die FSP begrüsst Hinweise auf Programme zur Rauchentwöhnung. Es ist wichtig, nicht nur mit Verboten und Regelungen zu arbeiten, sondern auch Möglichkeiten und Unterstützung bei der Verhaltensänderung aufzuzeigen. Personen, die mit dem Rauchen aufhören möchten, können sich ebenfalls an Psycholog:innen wenden.
Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen	33-37	Die FSP begrüsst die Durchführung von Testkäufen und die enge Begleitung von minderjährigen Personen, die den Kauf durchführen.
Föderation der Schweizer	Anhang 4	Die FSP begrüsst die Durchführung von Präventionsmassnahmen. Bei solchen Massnahmen sollen zwingend Fachpersonen der Psychologie dabei sein, die sich auf die Veränderung des Verhaltens spezialisiert haben, beispielsweise Personen aus den

Psychologinnen	Fachbereichen Gesundheits- und/oder Sozialpsychologie.
und	
Psychologen	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen	3			Zustimmung
Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen	13			Zustimmung
Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen	14	2		Ablehnung, siehe oben zu 14
Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen	16	2		Zustimmung
Föderation der Schweizer	33			Zustimmung

Б		
Psychologinnen		
und		
Psychologen		
Föderation der	34	7. satisman un m
Schweizer	34	Zustimmung
Psychologinnen		
und		
Psychologen		
Föderation der		
Schweizer	35	Zustimmung
Psychologinnen		
und		
Psychologen		
Föderation der	36	Zustimmung
Schweizer		
Psychologinnen		
und		
Psychologen		
Föderation der	37	Zustimmung
Schweizer	31	Zustimmung
Psychologinnen		
und		
Psychologen		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser	Unser Fazit		
$\boxtimes$	Zustimmung		
	Änderungswünsche / Vorbehalte		
	Grundsätzliche Überarbeitung		
$\boxtimes$	Ablehnung		

#### Avis donné par

Nom / société / organisation : Centre d'Information et de Prévention du Tabagisme de Genève

Abréviation de la société / de l'organisation : CIPRET-Genève

Adresse : C/o Carrefour addictionS

Personne de référence : Jean-Paul Humair

Téléphone : C/o Carrefour addictionS, 45 Rue Agasse, 1208 Genève

Courriel : jean-paul.humair@cipret.ch

Date : 10.10.2023

#### **Remarques importantes:**

- 1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire!
- 2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
- 3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
- 4. Nous vous serions reconnaissants de bien vouloir saisir vos commentaires de fond sous "Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)" et non pas dans le rapport explicatif.
- 5. Veuillez faire parvenir votre avis au format Word d'ici au 12 octobre 2023 aux adresses suivantes : tabakprodukte@bag.admin.ch
- 6. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

#### Table des matières

Remarques générales	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)	4
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »	
Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)	11
Notre conclusion	14
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes	Fehler! Textmarke nicht definiert

Remarque	Remarques générales		
nom/société	remarque / suggestion :		
CIPRET- Genève	Les produits du tabac et nicotiniques sont les seuls biens de consommation qui, lorsqu'ils sont consommés, peuvent causer une très forte dépendance. Les produits du tabac combustibles sont hautement nocifs pour la santé humaine en causant de multiples maladies graves, notamment des multiples cancers, des maladies-cardio-vaculaires et pulmonaires. Les produits du tabac sont de très loin la 1ère cause de mortalité évitable en Suisse.		
CIPRET- Genève	Le projet d'OPTab reflète les nombreux déficits et faiblesses de la loi sur les produits du tabac (LPTab) adoptée sous cette forme par le Parlement :  • On déplore l'absence délibérée de mesures de contrôle étatiques pour tous les produits du tabac et nicotiniques mis sur le marché. Contrairement à d'autres produits à usage oral, comme les aliments ou les médicaments, la Confédération se contente de mesures d'autocontrôle de la part des producteurs pour la compostion des produits du tabac et nicotiniques, qui présentant un danger majeur pour la santé et l'espérance de vie.		
	• Les mesures de contrôle du respect des obligations légales, comme les achats-tests, ne sont pas suffisamment formulées dans la loi. La Confédération n'impose toujours pas aux cantons l'obligation de procéder à des achats-tests assortis de sanctions (amendes, interdictions). La loi sur les produits du tabac empêche même les achats-tests en ligne et les sanctions en découlant (procédures pénales) en cas d'infraction.		
	• Le Parlement n'a pas accordé suffisamment d'attention à la question des sanctions (amendes, etc.) pour les infractions à la LPTab. Les infractions sont à peine sanctionnées.		
CIPRET- Genève	Malgré les déficiences de la LPTab, l'OPTab peut encore être améliorée pour permettre des mesures de contrôle des produits, des obligations de contrôle par les achats-tests et les sanctions des infractions.		

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

nom/société	chap. n°	remarque / suggestion :
CIPRET-	2	Produits similaires
Genève		Au cours des dix dernières années, le marché des produits du tabac s'est considérablement divesifié avec des nouveaux produits du tabac et nicotiniques et est devenu beaucoup plus vaste et chaotique. Avec son manque de volonté politique de réglementer ce marché, l'Etat a perdu la vision et le contrôle de ce marché de produits addictifs, toxiques et nocifs pour la santé à des degrés divers.
		Deux produits dangereux pour la santé en particulier ont connu ces dernières années un succès inquiétant, notamment auprès des jeunes mineurs :
		- Certains types de cigarettes électroniques contenant des fortes et nombreuses doses de nicotine et très accessibles aux mineurs causent un haut risque de forte dépendance nicotinique chez les jeunes dès l'adolescence.
		- Le tabac à usage oral, comme le snus peut aussi causer à court terme une forte dépendance à la nicotine et des problèmes de santé bucco-dentaires ainsi que, à long terme, des cancers de la bouche, de l'œsophage et du pancréas
CIPRET-	2	Avertissement sanitaires
Genève		Les emballages des produits du tabac et nicotiniques sont une surface publicitaire importante, avec le nom de la marque et des couleurs, rendant ces produits très attrayant pour les jeunes et les nouveaux consommateurs, qui sont ainsi trompés sur les risques pour la santé dus à la consommation des produits du tabac et nicotiniques.
		Avec des mises en garde sanitaires de taille moyenne (56 % de la surface totale), la Suisse se classe dans le bas du classement européen, loin derrière les membres de l'UE, la Norvège et la Grande-Bretagne. Alors que de nombreux pays augmentent la taille des avertissements sanitaires, les dispositions rétrogrades sur les mises en garde sanitaires sont reprises dans la nouvelle LPTab, empêchaant l'extension de la taille de ces mises en garde à l'avenir.
		Les emballages neutres des produits du tabac, qui ne font pas mention des éléments spécifiques de la marque et comportent des mises en garde illustrées de grande taille, sont une méthode efficace pour prévenir le tabagisme,en dissuadant les jeunes de commencer à fumer et aidant les fumeurs à réduire ou arrêter leur consommation de tabac.
CIPRET- Genève	2	Achats tests
Selieve		Les Achats tests avec des jeunes permettent de:

		• sensibiliser le personnel des points de vente au respect de la loi sur la vente de poduits du tabac et nicotiniques aux mineurs
		montrer objectivement le respect ou non des dispositions sur la vente de tabac aux mineurs
		• sanctionner les commerçants qui vendent des produits du tabac et nicotiniuqes aux mineurs en cas de non-respect de la loi.
		Les achats tests sont une méthode efficace pour réduire les ventes illégales de produits du tabac et nicotiniques aux mineurs. Ils ont permis de réduire considérablement les ventes illégales d'alcool aux jeunes dans toute la Suisse depuis l'an 2000.
		La situation légale concernant les achats-tests et/ou les possibilités de sanctions est insuffisante dans de nombreux cantons. Malgré cela, le législateur a renoncé à stipuler de manière contraignante que les cantons doivent obligatoirement associer les mesures de contrôle à des mesures de sanction. La situation intenable des achats-tests en ligne est formulée par le Conseil fédéral lui-même dans le rapport explicatif : « Les nouvelles bases légales dans la LPTab et dans la LDAI ne permettent en revanche pas de procéder à des achats tests en ligne car elles imposent l'anonymat du mineur. »
		Cette formulation de la LPTab doit être corrigée au plus vite afin de réglementer de manière satisfaisante les achats-tests (en ligne) et les mesures pénales qui s'y rapportent dans cette ordonnance.
CIPRET-	2	Obligations d'autocontrôle et tâches des autorités
Genève		Contrairement à la législation sur les denrées alimentaires, qui impose à la Confédération de contrôler et soumettre à autorisation les nouveaux aliments, la Confédération se contente en grande partie d'un système d'autocontrôle de la part des fabricants et des importateurs pour les produits du tabac et de la nicotine, dont les manipulations et tromperies sont bien connues. Cette situation est particulièrement problématique pour les produits fabriqués dans des pays où les normes sont bien moins strictes qu'en Suisse. Aujourd'hui déjà, ces produits ne sont souvent pas conformes à la législation (européenne) en vigueur.
		Pour la sécurité de ses citoyens, il incombe au législateur de mettre en place un système de contrôle du contenu et du respect des normes des produits du tabac et nicotiniques.
CIPRET- Genève	2	Publicité pour le tabac
Geneve		Le lien entre la publicité, la promotion et le parrainage pour les produits du tabac et nicotiniques et l'augmentation de la consommation est bien démontré par de nombreuses études.
		La publicité pour le tabac joue un rôle important dans la décision de commencer à fumer, en particulier chez les jeunes. Le Parlement n'a pas accordé suffisamment d'attention au potentiel offert par les restrictions publicitaires pour réduire la consommation de tabac au sein de la population, en particulier chez les jeunes. Il a continué à miser principalement sur les « auto-limitations volontaires » de l'industrie du tabac, qui ont échoué.
		C'est la raison pour laquelle le peuple et les cantons ont accepté l'initiative populaire « Enfants sans tabac » en 2022. La mise en

œuvre de l'initiative et la révision de la loi sur les produits du tabac doivent maintenant se faire rapidement, afin que les articles
relatifs à la publicité dans l'ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques soient eux aussi rapidement adaptés
à la volonté du peuple, notamment sur les points suivants : limitation de la publicité, de la promotion et du parrainage du tabac, et
introduction de systèmes efficaces de contrôle de l'âge.

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

nom/société	art.	remarque / suggestion :
CIPRET- Genève	5	Les cigarettes électroniques et les produits à base de tabac chauffé sont consommés de la même manière que les aliments. Les dispositions relatives à la composition doivent donc être strictes. La référence que fait le Conseil Fédéral aux dispositions y relatives est correcte, mais incomplète : l'UE ou les États membres de l'UE interdisent des dizaines d'additifs. L'absence de dispositions européennes sur la pureté est donc relative. Le législateur suisse ayant refusé d'interdire de tels additifs particulièrement dangereux, l'ordonnance doit impérativement contenir des dispositions plus strictes concernant la pureté des produits.
CIPRET- Genève	8	À la différence des produits relevant de la législation alimentaire, la plupart des contrôles effectués sur les produits du tabac et de la nicotine se limitent à des autocontrôles. Il n'existe pas non plus à ce jour de normes internationales pour ces nouveaux produits. Il est donc important de fournir aux consommatrices et aux consommateurs des informations précises sur les lieux de production.
CIPRET- Genève	10	Le législateur a décidé que les informations sur les produits ne doivent pas toujours être jointes directement au produit, mais peuvent être accessibles sous forme électronique. Cette réglementation ne doit pas conduire à un mélange des informations sur le produit avec des informations publicitaires. Les consommatrices et les consommateurs ne doivent pas être distraits par la publicité lorsqu'ils lisent les informations sur les produits.
		Les informations sur les produits doivent être présentées sur un site web neutre.
CIPRET- Genève	13	Pour les produits contenant du chanvre, une longue mise en garde peu pratique est proposée : « Ce produit peut altérer votre capacité à conduire. Il est déconseillé de conduire un véhicule après l'avoir consommé. »
		La mise en garde « Ce produit nuit à votre santé et peut affecter votre capacité à conduire » est recommandée pour les produits à base de chanvre.
CIPRET- Genève	14	Même si leur nocivité est moindre que les cigarettes, les cigares et les cigarillos sont des produits du tabac à fumer nocifs pour la santé. De nouveaux cigares et cigarillos moins chers, contenant en plus des substances aromatiques, font l'objet d'une promotion croissante qui les rend de plus en plus intéressants pour un public jeune.
		La dérogation accordée aux mises en garde pour les cigares et les cigarillos est totalement infondée et doit être supprimée.
CIPRET- Genève	15	Compte tenu de la révision en cours de la LPTab pour mettre en œuvre l'initiative populaire « Enfants sans tabac », l'article sur les mises en garde dans le cadre de la publicité et du parrainage doit être considéré comme une solution transitoire, qui devra être

		adaptée à la prochaine révision de la LPTab.
CIPRET- Genève	.16 s	Dans la loi sur les produits du tabac, le législateur a décidé de laisser les mises en garde combinées uniquement au dos des produits du tabac. Néanmoins, il est impératif de procéder à des adaptations, en raison notamment des développements techniques (code QR sur la page web pour arrêter de fumer) et aussi d'autres changements (nouveau logo pour arrêter de fumer).
		On sait que les mises en garde ont un certain effet d'usure sur les fumeurs actuels : avec le temps, les gens s'habituent aux mises en garde qui ne changent pas et ne les perçoivent plus de la même manière qu'au début. Les photos doivent donc être renouvelées régulièrement.
		Les adaptations nécessaires proposées pour les mises en garde combinées sont à saluer
CIPRET- Genève	25	Les produits du tabac et de la nicotine causent d'importants dommages à la santé. Les additifs qui renforcent la dépendance ou sont particulièrement toxiques ne font pas l'objet en Suisse d'interdictions ou de restrictions, ce qui n'est pas le cas dans le reste de l'Europe. Pour de nombreuses substances particulièrement insidieuses, l'ajout de faibles quantités suffit à produire l'effet mentionné.
		Compte tenu de ce contexte, tous les ingrédients présents dans les produits doivent impérativement être mentionnés.
CIPRET- Genève	28 ss	La séparation légale entre le tabac et les denrées alimentaires introduite par la loi sur les produits du tabac était attendue depuis longtemps. Les produits du tabac et nicotiniques, dont la nocivité pour la santé est avérée, ne sont pas des denrées alimentaires.
		Mais le Conseil Fédéral et le Parlement n'ont pas assez tenu compte, lors du processus législatif relatif à la loi sur les produits du tabac, du fait que l'on est passé du principe « ce qui n'est pas autorisé est interdit », en vigueur dans le droit alimentaire, au principe « ce qui n'est pas interdit est autorisé ». Pour les produits qui sont nocifs pour la santé et consommés, il s'agit là d'une erreur fatale. D'autant plus que le législateur a refusé d'édicter une liste exhaustive des substances particulièrement dangereuses qui sont interdites. On est alors malheureusement passé du principe selon lequel les produits doivent être autorisés après avoir subi un contrôle au principe de l'« autocontrôle ». La partie « contrôle et sanctions » de la loi est totalement insuffisante pour des produits toxiques qui sont consommés comme des aliments.
		Les conséquences sont claires : les services de contrôle à la frontière et dans les cantons, dont le personnel est déjà surchargé par la grande quantité de produits, seront encore plus sous pression. Les contrôles cantonaux aléatoires portant sur les nouveaux produits du tabac et de la nicotine non contrôlés montrent que la plupart d'entre eux ne satisfont pas aux prescriptions légales.
		L'erreur de base décrite ci-dessus que présente la LPTab ne peut plus être corrigée dans l'ordonnance d'application. Il reste cependant possible de procéder à de petites corrections dans les détails. CIPRET-Genève recommande donc au Conseil Fédéral d'exploiter pleinement le cadre minimal dont on dispose encore concernant les contrôles et les sanctions étatiques.

CIPRET- Genève	33 ss	CIPRET-Genève approuve en principe l'idée d'une réglementation des achats-tests par la Confédération. Le Conseil Fédéral et le Parlement n'ont toutefois pas réussi à la transposer dans la loi sur les produits du tabac.
		CIPRET-Genève demande au Conseil Fédéral d'adapter l'ordonnance de manière à ce les cantons puissent s'appuyer sur ses dispositions pour les procédures de contrôle, pénales ou administratives (p. ex. les amendes). La formulation doit obliger les cantons à procéder régulièrement à des contrôles et à prendre des sanctions en cas d'infractions.
		La réglementation des contrôles (achats) et des procédures devrait en outre être beaucoup plus fortement dictée par la Confédération que ne le propose actuellement le Conseil fédéral (jusqu'à l'intégration dans l'ordonnance fédérale sur les amendes d'ordre).
		La situation est tout à fait insuffisante en ce qui concerne les achats-tests effectués via internet. Comme le Conseil Fédéral le constate lui-même dans son message, la manière dont la loi est formulée est si déficiente que les résultats des achats-tests ne peuvent pas être utilisés pour des procédures (art. 34, al. 2, let. c). Les achats-tests en ligne sont de ce fait inutiles.
		CIPRET-Genève propose au Conseil Fédéral de profiter de la révision actuelle de la LPTab, requise pour la mise en œuvre de l'initiative populaire « Enfants sans tabac », afin de corriger les omissions manifestes que présente la réglementation des achatstests (en ligne), qui ne reflètent pas l'intention initiale du législateur.
CIPRET- Genève	Annexe 1	Comme déjà mentionné pour l'art. 16 s, il est important de prévenir l'effet d'usure des mises en garde. Cela vaut en particulier pour la mise en garde générale qui est imprimée sur la face avant des produits depuis une vingtaine d'années sans jamais avoir été modifiée. Il serait donc judicieux de l'inclure dans les éléments imprimés qui sont renouvelés.
		Le CIPRET-Genève approuve les adaptations requises proposées pour les mises en garde combinées et générales.
CIPRET- Genève	Annexe 4	Nous attirons votre attention sur le fait que l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif doit être complétée car, suite à l'arrêté concernant la LPTab, les cigarettes électroniques et les produits du tabac à chauffer sont désormais soumis aux dispositions de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif.
		Pour les zones où il est possible de fumer des cigarettes électroniques et des produits du tabac à chauffer telles qu'elles sont définies dans la loi sur la protection contre le tabagisme passif (art. 1, al. 4), nous proposons la formulation suivante dans l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif : « La consommation de cigarettes électroniques ou de produits du tabac à chauffer est autorisée sur des points de vente spécifiques (selon l'art. 1, al. 4 de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif), dans un local séparé
		- hermétiquement séparé des autres locaux par des éléments de construction fixes ne permettant pas de passer dans d'autres locaux et disposant d'une porte à fermeture automatique ;

équipé d'une aération suffisante.
 Ces locaux doivent être clairement identifiés comme tels à chaque entrée, de manière bien visible.
 Leur surface ne doit pas dépasser un tiers de la surface commerciale du point de vente ou 10m2 au maximum.
 Les mineurs ne doivent pas avoir accès à ces locaux.
 CIPRET-Genève demande au Conseil fédéral d'entamer rapidement la révision de l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif, afin que l'ordonnance révisée puisse entrer en vigueur au cours du premier semestre 2024.

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

nom/société	art.	al.	let.	remarque / suggestion :
CIPRET- Genève	5			Remarque:
Conove				La formulation selon laquelle des « traces inévitables » de substances potentiellement extrêmement nocives pour la santé sont acceptées dans le produit est inacceptable.
				Suggestion:
				Le liquide ne peut contenir d'autres substances que celles déclarées conformément à l'art. 27, al. 1, let. d, LPTab. Supprimer le reste du texte.
CIPRET- Genève	8	2		Remarque:
Geneve				En l'absence de normes internationales, il est indispensable que les consommatrices et les consommateurs soient informés avec précision du lieu de production ou des lieux de production s'il y en a plusieurs.
				Suggestion:
				« Si un pays de production n'est pas clairement identifiable selon le paragraphe 1, tous les pays doivent être mentionnés individuellement pour chaque étape de production. »
CIPRET- Genève	10	2		Remarque:
Geneve				Les informations sur les produits ne doivent pas être mélangées à de la publicité.
				Suggestion:
				« Si les informations prévues à l'art. 17, al. 2, LPTab ne figurent pas dans la notice d'information contenue dans l'emballage, elles doivent être aisément accessibles sous forme électronique sur une plateforme neutre. La notice d'information doit indiquer l'adresse internet et le quick response code (QR) permettant d'accéder à ces informations. L'intitulé de la notice d'information dans les trois langues officielles est le suivant : 'Informations sur les ingrédients"
CIPRET- Genève	11	1.1a		Remarque:
Geneve				Les dénominations prévues à l'art. 11 LPTab contiennent des informations importantes sur la nature et les caractéristiques du produit. Afin que toutes les consommatrices et tous les consommateurs puissent y avoir accès,

Tr.				_ <del>_</del>
				elles doivent être imprimées dans toutes les langues officielles.
				Suggestions:
				«1 Les indications obligatoires prévues à l'art. 10, al. 1, let. a, LPTab doivent figurer dans toutes les langues officielles.»
				«1a Les indications obligatoires prévues à l'art. 10, al. 1, let. b et c, LTab doivent figurer dans au moins une langue officielle.»
CIPRET- Genève	13	1	С	Remarque:
				Utiliser la mise en garde pour les produits ne contenant pas de nicotine également pour ceux contenant du chanvre.  Suggestion: Supprimer
CIPRET-	13	2	b	Remarque:
Genève				Utiliser la mise en garde pour les produits ne contenant pas de nicotine également pour ceux contenant du chanvre.
				Suggestion: Supprimer
CIPRET- Genève	14	2		Remarque:
Geneve				Comme la consommation de cigares et cigarillos est clairement nocive pour la santé, aucun argument de santé publique ne justifie de renoncer aux mises en garde pour les cigares et les cigarillos.
				Suggestion: Supprimer
CIPRET- Genève	15	2		Suggestion: « a. 25 % de la surface de la publicité »
CIPRET- Genève	15	3		Suggestion: Supprimer
CIPRET- Genève	22	1	d	Remarque:
33,1370				La preuve de conformité s'applique également aux produits du tabac à usage oral.
				Suggestions:
				1 Quiconque met à disposition sur le marché des cigarettes, des produits du tabac à usage oral ou des produits

				contenant un liquide avec de la nicotine doit être en mesure d'apporter la preuve que ces produits respectent notamment :  d.(nouveau) « Pour les produits du tabac à usage oral, la quantité maximale de nicotine selon l'annexe 2, ch. 2, LPTab.»
CIPRET- Genève	23	1	а	Remarque: Les tests doivent être effectués par des laboratoires indépendants. Trois des treize laboratoires accrédités mentionnés appartiennent à Philip Morris International.  Suggestion:  « 1a. à compléter: Sont exclus les laboratoires d'essais qui sont détenus ou partiellement détenus par des fabricants, des importateurs ou des vendeurs de produits du tabac et de la nicotine.»
CIPRET- Genève	25	2		Remarque:  Des ingrédients problématiques sont parfois ajoutés en très petites quantités.  Suggestion: Supprimer
CIPRET- Genève	27	1	b	Remarque:  Pour les médicaments, la quantité maximale autorisée à l'importation correspond à un mois de consommation moyenne estimée et non deux.  Suggestion:  «b. la quantité importée ne dépasse pas celle correspondant un mois de consommation moyenne estimée.»
CIPRET- Genève	28-39			Voir commentaires et propositions pour Chapitre 2 concernant les art 28 ss et 33 ss aux pp. 8-9

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Notre (	Notre conclusion		
$\boxtimes$	Acceptation		
$\boxtimes$	Propositions de modifications / réserves		
	Remaniement en profondeur		
	Refus		

#### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Lungenliga Solothurn

Abkürzung der Firma / Organisation : LLSO

Adresse : Dornacherstrasse 33, 4500 Solothurn

Kontaktperson : Germano Chiriatti

Telefon : 032 628 68 28

E-Mail : germano.chiriatti@lungenliga-so.ch

Datum : 27. August 2023

#### Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	7
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	10
Unser Fazit	15

Allgemein	Allgemeine Bemerkungen					
Name/Firma	Bemerkung/Anregung					
	Tabak- und Nikotinprodukte sind die einzigen Konsumgüter, die beim Konsum unvermeidlich teilweise massiv die Gesundheit schädigen und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können.					
	Der Verordnungsentwurf spiegelt die Defizite und Schwächen des in dieser Form vom Parlament beschlossenen Tabakproduktegesetzes wider:					
	<ul> <li>Faktischer Verzicht auf staatliche Kontrollmassnahmen betreffend die bereit gestellten Produkte. Anders als bei anderen Produkten, zum oralen Gebrauch, wie Lebensmittel oder Medikamente, begnügt sich der Bund bei den gesundheitsgefährdenden Produkten im Tabak- und Nikotinsektor mit Selbstkontrollmassnahmen der Produzenten.</li> </ul>					
	<ul> <li>Kontrollmassnahmen betreffend die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten, wie zum Beispiel Testkäufe, sind im Gesetz ungenügend formuliert. Es gibt weiterhin keine Verpflichtung der Kantone durch den Bund für Testkäufe im Verbund mit Sanktionen (Bussen, Verbote).</li> <li>Onlinetestkäufe und anschliessende Sanktionen (Strafverfahren) bei Verstössen werden durch das Tabakproduktegesetz sogar aktiv verhindert.</li> </ul>					
	Dem Bereich Sanktionen (Bussen etc.) wurde im Tabakproduktegesetz vom Parlament zu wenig Beachtung geschenkt. Verstösse werden kaum geahndet.					
	Trotz dieser gesetzlichen Grundlage sieht die LLSO bei der Verordnung insgesamt noch ein Verbesserungspotential bei den Massnahmen zu Produktkontrolle und Kontrollpflichten, sowie den Testkäufen und den Massnahmen zur Ahndung von Verstössen.					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuterno	Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")			
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung		
	2	Gleichartige Produkte		
		In den letzten zehn Jahren hat sich der grosse, aber übersichtliche Markt von Tabakrauchprodukten zu einem noch grösseren und chaotischen Markt unterschiedlichster Tabak- und Nikotinprodukten entwickelt. Ein Markt mit giftigen und gesundheitsschädlichen Produkten, über welchen der Staat aktuell faktisch die Übersicht und Kontrolle verloren hat. Ein Grund für dieses Versagen war der fehlende politische Wille, sich einer Regulierung anzunehmen.		
		Insbesondere zwei gesundheitsgefährdende Produkte haben in den letzten Jahren bei Minderjährigen und Jugendlichen einen bedenklichen Erfolg feiern können:		
		E-Zigaretten enthalten toxische Substanzen, die im Tabakrauch nicht vorliegen, und auch das Nikotin kann für Jugendliche schwerwiegende Folgen haben. Obwohl ein nach heutiger Evidenz geringeres toxisches Potenzial im Vergleich zu Tabakprodukten zum Rauchen vorliegt, dürfen diese Produkte keinesfalls als harmlos betrachtet werden, insbesondere da gerade bei jungen Konsumierenden ein grosses Suchtpotenzial besteht. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen.		
	2	Warnhinweise		
		Die Verpackung der Tabak- und Nikotinwaren ist eine wichtige Werbefläche für die Tabakindustrie. Die farbigen Schachteln mit den prominent aufgedruckten Markennamen wirken vor allem auf Jugendliche und Neukonsumentinnen und -konsumenten attraktiv und täuschen über die Gesundheitsrisiken des Tabak- und Nikotinkonsums hinweg.		
		Die Schweiz ist mit einer durchschnittlichen Grösse der Warnhinweise von 56% der Gesamtfläche auf einem der hintersten Ränge in Europa. Die Mitglieder der EU, Norwegen und Grossbritannien schneiden teilweise deutlich besser ab als die Schweiz. Dies wird auf nicht absehbare Zeit so bleiben, da die rückständigen Bestimmungen in das neue Tabakproduktegesetz (TabPG) übernommen wurden: dies bedeutet, dass in den nächsten Jahren keine Ausdehnung der Grösse der Warnhinweise möglich ist.		
		Auf internationaler Ebene werden laufend Fortschritte bei der Umsetzung von Gesundheitswarnungen auf Verpackungen erzielt, indem viele Länder den Anteil der Warnhinweise stetig erhöhen. Der weltweite Trend zu grösseren, bebilderten Gesundheitswarnungen auf der Vorder- und Rückseite der Packungen nimmt kontinuierlich zu. Die Schweiz hingegen hat den		

	Anschluss verloren, wie auch das Beispiel der nächsten Stufe der Tabakprävention, der neutralen Verpackung, zeigt.
	Neutrale Verpackungen ohne die spezifischen Markenelemente, im Englischen «Plain Packaging» genannt, und mit grossen bildlichen Warnhinweisen versehen, gelten zusammen mit Preiserhöhungen und umfassenden Werbeverboten als eine der wirksamsten Massnahmen der Tabakprävention. Verschiedene Studien haben bereits gezeigt, dass neutrale Verpackungen das Rauchen bzw. den Raucheinstieg unattraktiver machen:
	Neutrale Verpackungen
	werden als wirksam erachtet, um Jugendliche davon abzuhalten, mit dem Rauchen anzufangen.
	helfen, darüber nachzudenken, den eigenen Tabakkonsum zu reduzieren oder ganz mit dem Rauchen aufzuhören.
2	Testkäufe
	Testkäufe
	mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo nicht.
	dienen zur Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Verkaufspersonal.
	bilden die Grundlage für Sanktionen (Bussen etc.) bei Verstössen gegen das Gesetz.
	Die Ergebnisse können auch dazu genutzt werden, breite Bevölkerungsgruppen mit dem Thema Jugendschutz zu erreichen:
	Beim Alkohol haben Testkäufe seit dem Jahr 2000 schweizweit zu einer drastischen Reduktion von widerrechtlichen Alkoholverkäufen an Jugendliche geführt.
	Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen oder Sanktionsmöglichkeiten ist in vielen Kantonen ungenügend. Trotzdem hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, verbindlich festzulegen, dass die Kantone Kontrollmassnahmen zwingend mit Sanktionsmassnahmen zu verbinden haben. Der unhaltbare Zustand bei Onlinetestkäufen formuliert der Bundesrat im erläuternden Bericht selbst: «Online-Testkäufe sind gestützt auf die neuen Rechtsgrundlagen im TabPG und im LMG jedoch nicht möglich, da Testkäufe die Anonymität der Minderjährigen voraussetzen.»
	Die fehlerhafte Formulierung im Tabakproduktegesetz muss so rasch als möglich korrigiert werden. Ohne diese, ist eine zufriedenstellende Regelung der (Online-)Testkäufe und der dazugehörigen Strafmassnahmen in dieser Verordnung nicht möglich.
2	Selbstkontrollpflichten und Aufgaben der Behörden Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich der

	Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Insbesondere bei Produkten welche in Ländern mit weit niedrigeren Standards als in der Schweiz hergestellt werden, ist dies problematisch. Schon heute erfüllen diese Produkte vielfach nicht die geltenden (EU-)Rechte.
2	Tabakwerbung
	Der Zusammenhang zwischen Tabakwerbung (inkl. Promotion und Sponsoring) und zunehmendem Konsumverhalten ist durch zahlreiche Untersuchungen belegt.
	Tabakwerbung spielt beim Entscheid, ins Rauchen einzusteigen, eine bedeutende Rolle, insbesondere bei Jugendlichen. Das Parlament hat dem Potential von Werbeeinschränkungen zur Reduzierung des Tabakkonsums in der Bevölkerung und insbesondere bei Jugendlichen zu wenig Beachtung geschenkt. Es setzte weiterhin vor allem auf die gescheiterte «freiwillige Selbstbeschränkungen» der Tabakindustrie.
	Aus diesem Grund haben Volk und Stände 2022 die Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» angenommen. Die Umsetzung der Initiative bzw. die Revision des Tabakproduktegesetzes muss nun rasch geschehen, damit die Artikel zu Werbung in der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten in einem nächsten Schritt ebenfalls zügig dem Willen des Souveräns angepasst werden, insbesondere bei den Punkten: Einschränkung Tabakwerbung, -promotion und -sponsoring, sowie der Einführung effektiver Alterskontrollsysteme.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuterno	Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"					
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung				
	5	E-Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen werden in ähnlicher Weise wie Lebensmittel konsumiert. Entsprechend streng müssen die Vorschriften bezüglich der Inhaltstoffe sein. Der Verweis des Bundesrates auf die Bestimmungen ist korrekt, aber unvollständig: Die EU bzw. die Mitgliedstaaten der EU verbieten dutzende von Zusatzstoffen. Somit relativiert sich das Fehlen von EU-Bestimmungen zur Reinheit. Da der Schweizer Gesetzgeber das Verbot von solchen besonders gefährlichen Zusatzstoffen abgelehnt hat, muss die Verordnung zwingend strengere Vorschriften bezüglich der Produktreinheit enthalten.				
	8	Anders als bei Produkten im Lebensmittelrecht beschränken sich bei Tabak- und Nikotinprodukten die meisten Kontrollen auf Selbstkontrollen. Auch gibt es bislang keine internationalen Standards für diese neuen Produkte. Entsprechend wichtig ist es, den Konsumierenden genaue Angaben zu den Produktionsorten zu geben.				
	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.				
		Die Produktinformationen müssen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein.				
	13	Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken»				
		Die LLSO schlägt vor, für Hanfprodukte den spezifischen Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen» zu verwenden.				
	14	Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.				
		Die LLSO lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos ab.				
	15	In Anbetracht der laufenden Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative Kinder ohne Tabak ist der				

	Artikel zu Warnhinweisen bei Werbung und Sponsoring als Übergangslösung zu betrachten.
16f	Der Gesetzgeber hat im Tabakproduktegesetz beschlossen, die kombinierten Warnhinweise weiterhin nur auf der Rückseite der Zigarettenprodukte anzubringen. Dennoch müssen zwingend Anpassungen vorgenommen werden, teils wegen technischen Entwicklungen (QR-Code auf Rauchstoppwebseite), teils wegen sonstigen Veränderungen (neues Rauchstopplogo).
	Bekannt ist, dass sich bei Warnhinweisen ein gewisser Abnutzungseffekt bei bisherigen Raucherinnen und Rauchern einstellt: Die Menschen gewöhnen sich mit der Zeit an immer gleich aussehende Warnhinweise und nehmen diese nicht mehr in gleichem Masse wie zu Beginn wahr. Entsprechend müssen die Fotografien regelmässig erneuert werden.
	Die LLSO begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.
25	Tabak- und Nikotinprodukte verursachen teilweise massive Gesundheitsschäden. Anders als im Rest von Europa gibt es kein Verbot oder Einschränkungen bezüglich suchtverstärkender oder besonders toxischer Zusatzstoffe. Bei vielen besonders heimtückischen Stoffen genügt bereits die Beigabe geringer Mengen, um die beschriebene Wirkung zu erzeugen.
	Vor diesem Hintergrund müssen zwingend sämtliche Zutaten der Produkte aufgeführt werden.
28 ff	Die gesetzliche Trennung von Tabak und Lebensmitteln durch die Einführung des Tabakproduktegesetzes war ein richtiger und überfälliger Schritt. Die erwiesenermassen gesundheitsschädlichen Tabak- und Nikotinprodukte sind <i>keine</i> Lebensmittel.
	Leider wurde von Bundesrat und Parlament im Gesetzgebungsprozess zum Tabakproduktegesetz zu wenig beachtet, dass man vom im Lebensmittelrecht geltenden Grundsatz «verboten ist, was nicht erlaubt ist», zum Grundsatz «erlaubt ist, was nicht verboten ist», wechselte. Für Produkte, die gesundheitsgefährdend sind und konsumiert werden, ein fataler Fehler. Insbesondere, da der Gesetzgeber es ablehnte, eine umfassende Verbotsliste von besonders gefährlichen Substanzen zu erlassen. Entsprechend diesem Gedanken wurde leider auch vom Prinzip, dass Produkte kontrolliert zugelassen werden müssen, zum Prinzip «Selbstkontrolle» ein Wechsel vollzogen. Der Teil «Kontrolle und Sanktionen» im Gesetz ist vollkommen ungenügend ausgestaltet für toxische Produkte, die wie Lebensmittel konsumiert werden.
	Die Folgen sind klar: Die bereits heute von der Masse der Produkte ressourcenmässig überforderten Kontrollorgane an der Grenze und in den Kantonen werden weiter unter Druck kommen. Die stichprobenartigen Kontrollen der Kantone der ungeprüften neuen Tabak- und Nikotinprodukte zeigt, dass diese mehrheitlich nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
	Der beschriebene Grundsatzfehler des Tabakproduktegesetzes ist in der Verordnung zum Gesetz nicht mehr zu korrigieren. Es bleibt jedoch noch die Möglichkeit, kleine Korrekturen in den Details vorzunehmen. Die LLSO fordert deshalb den Bundesrat auf, den noch vorhandenen minimalen Rahmen für staatliche Kontrollen und Sanktionen voll auszuschöpfen.

33 ff	Die LLSO begrüsst grundsätzlich die Idee der Regulierung von Testkäufen durch den Bund. Bundesrat und Parlament sind jedoch gescheitert, dies im Tabakproduktegesetz entsprechend umzusetzen.
	Die LLSO fordert den Bundesrat auf, die Verordnung dahingehend anzupassen, dass diese den Kantonen als Grundlage für Kontroll- und Straf- bzw. Verwaltungsverfahren (z.B. Bussen) dient. Aus der Formulierung muss sich eine Verpflichtung an die Kantone ableiten, regelmässig entsprechende Kontrollen durchzuführen – und bei Verstössen – Sanktionsmassnahmen zu ergreifen.
	Die Regelung der Kontrollen (Käufe) und der Verfahren sollte zudem wesentlich stärker durch den Bund vorgegeben werden als nun vom Bundesrat vorgeschlagen (bis hin zur Aufnahme in die eidgenössische Ordnungsbussenverordnung).
	Vollkommen ungenügend ist die Situation bei den Testkäufen über das Internet. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft festhält, ist die Formulierung im Gesetz so mangelhaft, dass die Ergebnisse der Testkäufe nicht für Verfahren verwendet werden können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c). Damit sind Onlinetestkäufe faktisch nutzlos.
	Die LLSO fordert den Bundesrat auf, die aktuelle Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» zu nutzen, um die offensichtlichen Versäumnisse bei der Regelung der (Online-)Testkäufe zu korrigieren, welche nicht der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers entsprechen.
Anhang I	Wie bereits unter 16f erwähnt, gilt es dem Abnutzungseffekt von Warnhinweisen vorzubeugen. Dies gilt im besonderen Masse dem allgemeinen Warnhinweis, welcher seit nun rund zwanzig Jahren unverändert auf die Vorderseite der Produkte gedruckt wird. Entsprechend sinnvoll ist es, den allgemeinen Warnhinweis auch in die wechselnden Druckserien miteinzubeziehen.  Die LLSO begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten und allgemeinen Warnhinweisen.
Anhang 4	Wir weisen darauf hin, dass die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen ergänzt werden muss, da mit dem Beschluss zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen unterstellt sind.
	Für die im Passivrauchschutzgesetz (Art. 1 Abs. 4) definierten Zonen zum Konsum von elektronischen Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen, schlagen wir folgende Formulierung in der Passivrauchschutzverordnung vor: «Der Konsum von elektronischen Zigaretten oder Tabakprodukten zum Erhitzen ist in speziellen Verkaufsstellen (nach Art. 1 Abs. 4 Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen) in einem separaten Raum erlaubt, der
	<ul> <li>durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt.</li> <li>mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist.</li> </ul>

Die Räume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein.
Ihre Fläche darf höchstens einen Drittel der Verkaufsfläche der Verkaufsstelle betragen oder maximal 10m2.
Minderjährige haben keinen Zutritt zu den Räumen.
Die LLSO fordert den Bundesrat auf, die Revision der Passivrauchschutzverordnung rasch an die Hand zu nehmen, damit die revidierte Verordnung in der ersten Hälfte 2024 in Kraft treten kann.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

<b>Verordnur</b>	/erordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	
	5			Bemerkung  Die Formulierung, dass «unvermeidliche Spuren» von potentiell extrem gesundheitsschädlichen Stoffen im Produkt akzeptiert werden, ist inakzeptabel.  Anregung  «Die Flüssigkeit darf keine anderen Substanzen enthalten als die gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d TabPG gemeldeten.» Rest streichen.	
	8	2		Bemerkung  Das Fehlen internationaler Standards macht es notwendig, dass Konsumierende genau über die Produktionsorte informiert werden.  Anregung  «Ist ein Produktionsland nach Absatz 1 nicht eindeutig zu identifizieren, müssen nach Produktionsschritt sämtliche Länder einzeln aufgeführt werden.»	
	10	2		Bemerkung Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.	

			Anregung «Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, auf einer neutral gestalteten Plattform leicht zugänglich sein. In der Produktinformation sind die Internetadresse und der Quick-Response-Code (QR-Code) aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind. Die Überschrift der Produktinformation in drei Amtssprachen lautet: 'Informationen zu Zutaten, Gebrauch, Warnungen und Kontaktangaben'»
11	1, 1a		Bemerkung  Die Sachbezeichnungen nach Art. 11 TabPG enthalten wichtige Informationen zu Art und Beschaffenheit des Produkts. Damit diese allen Verbraucher/innen zugänglich sind, müssen sie in allen Amtssprachen abgedruckt werden.  Anregung  «1 Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a TabPG sind in allen Amtssprachen aufzuführen.»  «1a Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b und c TabPG sind in mindestens einer Amtssprache aufzuführen.»
13	1	С	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
13	2	b	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
14	2		Bemerkung

			Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.  Anregung streichen
15	2		Anregung «a <u>. 25 Prozent</u> der Fläche der Werbung»
15	3		Anregung streichen
16 16 18 40 Anh.1	1 2 4 2.1		Bemerkung  Ziel der Massnahmen der Tabakpräventionsgesetzgebung ist die Entwöhnung von giftigen und süchtig machenden Substanzen.  Anregung  Durchgängiges Ersetzen der falschen Bezeichnung «Raucherentwöhnung» durch den Begriff «Rauchentwöhnung».
22	1	d (neu)	Bemerkung  Der Konformitätsnachweis gilt auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch.  Anregung  1 Wer Zigaretten, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit auf dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte folgende Vorgaben einhalten:   d. für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch: die Höchstmenge an Nikotin nach Anhang 2 Ziffer 2 TabPG.»
23	1a (neu)		Bemerkung

			Tests sollten von unabhängigen Labors durchgeführt werden. Drei der dreizehn aufgeführten akkreditierten Laboratorien befinden sich im Besitz von Philip Morris International.
			Anregung
			«1a Ausgenommen werden Prüflabore, welche sich im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden.»
25	2		Bemerkung
			Problematische Zutaten werden teilweise in kleinsten Mengen zugegeben.
			Anregung
			streichen
27	1	b	Begründung
			Bei Arzneimitteln beträgt die maximal erlaubte Einfuhrmenge, nicht den Verbrauch von zwei, sondern nur den geschätzten durchschnittlichen Verbrauch eines Monates.
			Anregung
			«die eingeführte Menge übersteigt den geschätzten Durchschnittsverbrauch für <u>einen Monat</u> nicht.»
Кар. 5			Anregungen zu Kapitel 5 siehe Seiten 8 und 9 in diesem Dokument, zu den Art. 28ff und 33ff.
Anh. 1	2.1		Anregung
			Es sollte explizit erwähnt werden, dass der QR-Code als Teil des kombinierten Warnhinweises immer lesbar
			sein muss.
Anh. 4	Punkt 3	Art 2	Anregung
		Ziff. 15	Ziffer «15. Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch nach Artikel 3 Buchstabe d des Tabakproduktegesetzes
		(neu)	(TabPG) deren Verpackung keinen Warnhinweis gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und b TabPG trägt,
			sowie gleichartige Produkte nach Artikel 2 der Tabakprodukteverordnung (TabPV), deren Verpackung keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis gemäss Artikel 13 TabPV
l	l	I	Transmission and an Emoting reservation of table V and Remonstration german framework

		<u>trägt.»</u>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser	Unser Fazit				
Х	Zustimmung				
Х	Änderungswünsche / Vorbehalte				
	Grundsätzliche Überarbeitung				
	Ablehnung				

#### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Allianz 'Gesunde Schweiz'

Abkürzung der Firma / Organisation : AGS

Adresse : c/o Public Health Schweiz, Dufourstrasse 30, 3005 Bern

Kontaktperson : Verena Hoberg

Telefon : 031 350 16 00

E-Mail : info@allianzgesundeschweiz.ch

Datum : 11. Oktober 2023

#### Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	7
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	10
Unser Fazit	15

<b>Allgemein</b>	Allgemeine Bemerkungen							
Name/Firma	Bemerkung/Anregung							
AGS	Tabak- und Nikotinprodukte sind die einzigen Konsumgüter, die beim Konsum unvermeidlich teilweise massiv die Gesundheit schädigen und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können.							
AGS	Der Verordnungsentwurf spiegelt die Defizite und Schwächen des in dieser Form vom Parlament beschlossenen Tabakproduktegesetz wider:							
	<ul> <li>Faktischer Verzicht auf staatliche Kontrollmassnahmen betreffend die bereitgestellten Produkte. Anders als bei anderen Produkten, zum oralen Gebrauch, wie Lebensmittel oder Medikamente, begnügt sich der Bund bei den gesundheitsgefährdenden Produkten im Tabak- und Nikotinsektor mit Selbstkontrollmassnahmen der Produzenten.</li> </ul>							
	<ul> <li>Kontrollmassnahmen betreffend die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten, wie zum Beispiel Testkäufe, sind im Gesetz ungenügend formuliert. Es gibt weiterhin keine Verpflichtung der Kantone durch den Bund für Testkäufe im Verbund mit Sanktionen (Bussen, Verbote).</li> <li>Onlinetestkäufe und anschliessende Sanktionen (Strafverfahren) bei Verstössen werden durch das Tabakproduktegesetz sogar aktiv verhindert.</li> </ul>							
	Dem Bereich Sanktionen (Bussen etc.) wurde im Tabakproduktegesetz vom Parlament zu wenig Beachtung geschenkt. Verstösse werden kaum geahndet.							
AGS	Trotz dieser gesetzlichen Grundlage sieht die Allianz 'Gesunde Schweiz' (AGS) bei der Verordnung insgesamt noch ein Verbesserungspotential bei den Massnahmen zu Produktkontrolle und Kontrollpflichten, sowie den Testkäufen und den Massnahmen zur Ahndung von Verstössen.							

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuterno	rläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")					
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung				
AGS	2	Gleichartige Produkte				
		In den letzten zehn Jahren hat sich der grosse, aber übersichtliche Markt von Tabakrauchprodukten zu einem noch grösseren chaotischen Markt unterschiedlichster Tabak- und Nikotinprodukten entwickelt. Ein Markt mit giftigen und gesundheitsschädlichen Produkten, über welchen der Staat aktuell faktisch die Übersicht und Kontrolle verloren hat. Ein Grund für dieses Versagen war der fehlende politische Wille, sich einer Regulierung anzunehmen.				
		Insbesondere zwei gesundheitsgefährdende Produkte haben in den letzten Jahren bei Minderjährigen und Jugendlichen einen bedenklichen Erfolg feiern können:				
		E-Zigaretten enthalten toxische Substanzen, die im Tabakrauch nicht vorliegen, und auch das Nikotin kann für Jugendliche schwerwiegende Folgen haben. Obwohl ein nach heutiger Evidenz geringeres tabakbedingtes toxisches Potenzial im Vergleich zu Tabakprodukten zum Rauchen, vorliegt, dürfen diese Produkte keinesfalls als harmlos betrachtet werden, insbesondere da gerade bei jungen Konsumierenden ein grosses Suchtpotenzial besteht.				
		Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen.				
AGS	2	Warnhinweise				
		Die Verpackung der Tabak- und Nikotinwaren ist eine wichtige Werbefläche für die Tabakindustrie. Die farbigen Schachteln mit den prominent aufgedruckten Markennamen wirken vor allem auf Jugendliche und Neukonsumentinnen und -konsumenten attraktiv und täuschen über die Gesundheitsrisiken des Tabak- und Nikotinkonsums hinweg.				
		Die Schweiz ist mit einer durchschnittlichen Grösse der Warnhinweise von 56% der Gesamtfläche auf einem der hintersten Ränge in Europa. Die Mitglieder der EU, Norwegen und Grossbritannien schneiden teilweise deutlich besser ab als die Schweiz. Dies wird auf nicht absehbare Zeit so bleiben, da die rückständigen Bestimmungen in das neue Tabakproduktegesetz (TabPG) übernommen wurden: dies bedeutet, dass in den nächsten Jahren keine Ausdehnung der Grösse der Warnhinweise möglich ist.				
		Auf internationaler Ebene werden laufend Fortschritte bei der Umsetzung von Gesundheitswarnungen auf Verpackungen erzielt, indem viele Länder den Anteil der Warnhinweise stetig erhöhen. Der weltweite Trend zu grösseren, bebilderten Gesundheitswarnungen auf der Vorder- und Rückseite der Packungen nimmt kontinuierlich zu. Die Schweiz hingegen hat den				

		Anschluss verloren, wie auch das Beispiel der nächsten Stufe der Tabakprävention, der neutralen Verpackung, zeigt.					
		Neutrale Verpackungen ohne die spezifischen Markenelemente, im Englischen «Plain Packaging» genannt, und mit grossen bildlichen Warnhinweisen versehen, gelten zusammen mit Preiserhöhungen und umfassenden Werbeverboten als eine der wirksamsten Massnahmen der Tabakprävention. Verschiedene Studien haben bereits gezeigt, dass neutrale Verpackungen das Rauchen bzw. den Raucheinstieg unattraktiver machen:					
		Neutrale Verpackungen					
		werden als wirksam erachtet, um Jugendliche davon abzuhalten, mit dem Rauchen anzufangen.					
		helfen, darüber nachzudenken, den eigenen Tabakkonsum zu reduzieren oder ganz mit dem Rauchen aufzuhören.					
AGS	2	Testkäufe					
		Testkäufe					
		mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo nicht.					
		dienen zur Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Verkaufspersonal.					
		bilden die Grundlage für Sanktionen (Bussen etc.) bei Verstössen gegen das Gesetz.					
		Die Ergebnisse können auch dazu genutzt werden, breite Bevölkerungsgruppen mit dem Thema Jugendschutz zu erreichen:					
		Beim Alkohol haben Testkäufe seit dem Jahr 2000 schweizweit zu einer drastischen Reduktion von widerrechtlichen Alkoholverkäufen an Jugendliche geführt.					
		Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/ oder Sanktionsmöglichkeiten ist in vielen Kantonen ungenügend. Trotzdem hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, verbindlich festzulegen, dass die Kantone Kontrollmassnahmen zwingend mit Sanktionsmassnahmen zu verbinden haben. Der unhaltbare Zustand bei Onlinetestkäufen formuliert der Bundesrat im erläuternden Bericht selbst: «Online-Testkäufe sind gestützt auf die neuen Rechtsgrundlagen im TabPG und im LMG jedoch nicht möglich, da Testkäufe die Anonymität der Minderjährigen voraussetzen.»					
		Die fehlerhafte Formulierung im Tabakproduktegesetz muss so rasch als möglich korrigiert werden. Ohne diese ist eine zufriedenstellende Regelung der (Online-)Testkäufe und der dazugehörigen Strafmassnahmen in dieser Verordnung nicht möglich.					
AGS	2	Selbstkontrollpflichten und Aufgaben der Behörden					
		Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich der					

		Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Insbesondere bei Produkten, welche in Ländern mit weit niedrigeren Standards als in der Schweiz hergestellt werden, ist dies problematisch. Schon heute erfüllen diese Produkte vielfach nicht geltende (EU-)Rechte.
AGS	2	Tabakwerbung
		Der Zusammenhang zwischen Tabakwerbung (inkl. Promotion und Sponsoring) und zunehmendem Konsumverhalten ist durch zahlreiche Untersuchungen belegt.
		Tabakwerbung spielt beim Entscheid, ins Rauchen einzusteigen, eine bedeutende Rolle, insbesondere bei Jugendlichen. Das Parlament hat dem Potential von Werbeeinschränkungen zur Reduzierung des Tabakkonsums in der Bevölkerung und insbesondere bei Jugendlichen zu wenig Beachtung geschenkt. Es setzte weiterhin vor allem auf die gescheiterte «freiwillige Selbstbeschränkungen» der Tabakindustrie.
		Aus diesem Grund haben Volk und Stände 2022 die Volksinitative «Kinder ohne Tabak» angenommen. Die Umsetzung der Initiative bzw. die Revision des Tabakproduktegesetzes muss nun rasch geschehen, damit die Artikel zu Werbung in der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten in einem nächsten Schritt ebenfalls zügig dem Willen des Souveräns angepasst werden, insbesondere bei den Punkten: Einschränkung Tabakwerbung, -promotion und -sponsoring, sowie der Einführung effektiver Alterskontrollsysteme.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuterno	ler Berich	t Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
AGS	5	E-Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen werden in ähnlicher Weise wie Lebensmittel konsumiert. Entsprechend streng müssen die Vorschriften bezüglich der Inhaltstoffe sein. Der Verweis des Bundesrates auf die Bestimmungen ist korrekt, aber unvollständig: Die EU bzw. die Mitgliedstaaten der EU verbieten dutzende von Zusatzstoffen. Somit relativiert sich das Fehlen von EU-Bestimmungen zur Reinheit. Da der Schweizer Gesetzgeber das Verbot solcher besonders gefährlicher Zusatzstoffe abgelehnt hat, muss die Verordnung zwingend strengere Vorschriften bezüglich der Produktreinheit enthalten.
AGS	8	Anders als bei Produkten im Lebensmittelrecht beschränken sich bei Tabak- und Nikotinprodukten die meisten Kontrollen auf Selbstkontrollen. Auch gibt es bislang keine internationalen Standards für diese neuen Produkte. Entsprechend wichtig ist es, den Konsumierenden genaue Angaben zu den Produktionsorten zu geben.
AGS	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.
		Die Produktinformationen müssen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein.
AGS	13	Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken.»
		Die AGS schlägt vor, für Hanfprodukte den spezifischen Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen» zu verwenden.
AGS	14	Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.
		Die AGS lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos ab.
AGS	15	In Anbetracht der laufenden Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak», ist der

		Artikel zu Warnhinweisen bei Werbung und Sponsoring als Übergangslösung zu betrachten.				
AGS	16f	Der Gesetzgeber hat im Tabakproduktegesetz beschlossen, die kombinierten Warnhinweise weiterhin nur auf der Rückseite der Zigarettenprodukte anzubringen. Dennoch müssen zwingend Anpassungen vorgenommen werden, teils wegen technischer Entwicklungen (QR-Code auf Rauchstoppwebseite), teils wegen sonstiger Veränderungen (neues Rauchstopplogo).				
		Bekannt ist, dass sich bei Warnhinweisen ein gewisser Abnutzungseffekt bei bisherigen Raucherinnen und Rauchern einstellt: Die Menschen gewöhnen sich mit der Zeit an immer gleich aussehende Warnhinweise und nehmen diese nicht mehr in gleichem Masse wie zu Beginn wahr. Entsprechend müssen die Fotografien regelmässig erneuert werden.				
		Die AGS begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.				
AGS	25	Tabak- und Nikotinprodukte verursachen teilweise massive Gesundheitsschäden. Anders als im Rest von Europa gibt es kein Verbot oder Einschränkungen bezüglich suchtverstärkender oder besonders toxischer Zusatzstoffe. Bei vielen besonders heimtückischen Stoffen genügt bereits die Beigabe geringer Mengen, um die beschriebene Wirkung zu erzeugen.				
		Vor diesem Hintergrund müssen zwingend sämtliche Zutaten der Produkte aufgeführt werden.				
AGS	28 ff	Die gesetzliche Trennung von Tabak und Lebensmitteln durch die Einführung des Tabakproduktegesetzes war ein richtiger und überfälliger Schritt. Die erwiesenermassen gesundheitsschädlichen Tabak- und Nikotinprodukte sind <i>keine</i> Lebensmittel.				
		Leider wurde von Bundesrat und Parlament im Gesetzgebungsprozess zum Tabakproduktegesetz zu wenig beachtet, dass man vom im Lebensmittelrecht geltenden Grundsatz «verboten ist, was nicht erlaubt ist», zum Grundsatz «erlaubt ist, was nicht verboten ist», wechselte. Für Produkte, die gesundheitsgefährdend sind und konsumiert werden, ein fataler Fehler. Insbesondere, da der Gesetzgeber es ablehnte eine umfassende Verbotsliste von besonders gefährlichen Substanzen zu erlassen. Entsprechend diesem Gedanken wurde leider auch vom Prinzip, dass Produkte kontrolliert zugelassen werden müssen, zum Prinzip «Selbstkontrolle» ein Wechsel vollzogen. Der Teil «Kontrolle und Sanktionen» im Gesetz ist vollkommen ungenügend ausgestaltet für toxische Produkte, die wie Lebensmittel konsumiert werden.				
		Die Folgen sind klar: Die bereits heute von der Masse der Produkte ressourcenmässig überforderten Kontrollorgane an der Grenze und in den Kantonen werden weiter unter Druck kommen. Die stichprobenartigen Kontrollen der Kantone der ungeprüften neuen Tabak- und Nikotinprodukte zeigt, dass diese mehrheitlich nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.				
		Der beschriebene Grundsatzfehler des Tabakproduktegesetzes ist in der Verordnung zum Gesetz nicht mehr zu korrigieren. Es bleibt jedoch noch die Möglichkeit, kleine Korrekturen in den Details vorzunehmen. Die AGS fordert deshalb den Bundesrat auf, den noch vorhandenen minimalen Rahmen für staatliche Kontrollen und Sanktionen voll auszuschöpfen.				

AGS	33 ff	Die AGS begrüsst grundsätzlich die Idee der Regulierung von Testkäufen durch den Bund. Bundesrat und Parlament sind jedoch gescheitert, dies im Tabakproduktegesetz entsprechend umzusetzen.
		Die AGS fordert den Bundesrat auf, die Verordnung dahingehend anzupassen, dass diese den Kantonen als Grundlage für Kontroll- und Straf- bzw. Verwaltungsverfahren (z.B. Bussen) dient. Aus der Formulierung muss sich eine Verpflichtung an die Kantone ableiten, regelmässig entsprechende Kontrollen durchzuführen – und bei Verstössen – Sanktionsmassnahmen zu ergreifen.
		Die Regelung der Kontrollen (Käufe) und der Verfahren sollte zudem wesentlich stärker durch den Bund vorgegeben werden als nun vom Bundesrat vorgeschlagen (bis hin zur Aufnahme in die eidgenössische Ordnungsbussenverordnung).
		Vollkommen ungenügend ist die Situation bei den Testkäufen über das Internet. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft festhält, ist die Formulierung im Gesetz so mangelhaft, dass die Ergebnisse der Testkäufe nicht für Verfahren verwendet werden können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c). Damit sind Onlinetestkäufe faktisch nutzlos.
		Die AGS fordert den Bundesrat auf, die aktuelle Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» zu nutzen, um die offensichtlichen Versäumnisse bei der Regelung der (Online-)Testkäufe zu korrigieren, welche nicht der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers entsprechen.
AGS	Anhang I	Wie bereits unter 16f erwähnt, gilt es dem Abnutzungseffekt von Warnhinweisen vorzubeugen. Dies gilt im besonderen Masse dem allgemeinen Warnhinweis, welcher seit nun rund zwanzig Jahren unverändert auf die Vorderseite der Produkte gedruckt wird. Entsprechend sinnvoll ist es, den allgemeinen Warnhinweis auch in die wechselnden Druckserien miteinzubeziehen.
		Die AGS begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten und allgemeinen Warnhinweisen.
AGS	Anhang 4	Wir weisen darauf hin, dass die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen ergänzt werden muss, da mit dem Beschluss zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen unterstellt sind.
		Für die im Passivrauchschutzgesetz (Art. 1 Abs. 4) definierten Zonen zum Konsum von elektronischen Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen, schlagen wir folgende Formulierung in der Passivrauchschutzverordnung vor: «Der Konsum von elektronischen Zigaretten oder Tabakprodukten zum Erhitzen ist in speziellen Verkaufsstellen (nach Art. 1 Abs. 4 Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen) in einem separaten Raum erlaubt, der
		<ul> <li>durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt;</li> <li>mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist.</li> </ul>

Die Räume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein.
Ihre Fläche darf höchstens einen Drittel der Verkaufsfläche der Verkaufsstelle betragen oder maximal 10m2.
Minderjährige haben keinen Zutritt zu den Räumen»
Die AGS fordert den Bundesrat auf, die Revision der Passivrauchschutzverordnung rasch an die Hand zu nehmen, damit die revidierte Verordnung in der ersten Hälfte 2024 in Kraft treten kann.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

<b>Verordnur</b>	/erordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung		
AGS	5			Bemerkung Die Formulierung, dass «unvermeidliche Spuren» von potentiell extrem gesundheitsschädlichen Stoffen im Produkt akzeptiert werden, ist inakzeptabel.  Anregung «Die Flüssigkeit darf keine anderen Substanzen enthalten als die gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d TabPG gemeldeten.» Rest streichen.		
AGS	8	2		Bemerkung  Das Fehlen internationaler Standards, macht es notwendig, dass Konsumierende genau über die Produktionsorte informiert werden.  Anregung  «Ist ein Produktionsland nach Absatz 1 nicht eindeutig zu identifizieren, müssen nach Produktionsschritt sämtliche Länder einzeln aufgeführt werden.»		

AGS				
AGS	10	2		<u>Bemerkung</u>
				Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.
				Anregung
				«Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, <u>auf einer neutral gestalteten Plattform</u> leicht zugänglich sein. In der Produktinformation sind die Internetadresse <u>und</u> der <i>Quick-Response-Code</i> (QR-Code) aufzuführen, über die entsprechenden Angaben auffindbar sind. <u>Die Überschrift der Produktinformation in drei Amtssprachen lautet: 'Informationen zu Zutaten, Gebrauch, Warnungen und Kontaktangaben')»</u>
AGS	11	1, 1a		Bemerkung
				Die Sachbezeichnungen nach Art. 11 TabPG enthalten wichtige Informationen zu Art und Beschaffenheit des Produkts. Damit diese allen Verbraucher:innen zugänglich sind, müssen sie in allen Amtssprachen abgedruckt werden.
				Anregung
				«1 Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a TabPG sind in allen Amtssprachen aufzuführen.»
				<u>«1a</u> Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b und c TabPG sind in mindestens einer Amtssprache aufzuführen.»
AGS	13	1	С	Bemerkung
				Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.
				Anregung
				streichen
AGS	13	2	b	Bemerkung
				Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.
				Anregung

				streichen
AGS	14	2		Bemerkung Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.  Anregung streichen
AGS	15	2		Anregung «a. 25 Prozent der Fläche der Werbung»
AGS	15	3		Anregung streichen
AGS	16 16 18 40 Anh.1	1 2 4 2.1		Bemerkung  Ziel der Massnahmen der Tabakpräventionsgesetzgebung ist die Entwöhnung von giftigen und süchtig machenden Substanzen.  Anregung  Durchgängiges Ersetzen der falschen Bezeichnung «Raucherentwöhnung» durch den Begriff «Rauchentwöhnung».
AGS	22	1	d (neu)	Bemerkung  Der Konformitätsnachweis gilt auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch.  Anregung  1 Wer Zigaretten, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit auf dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte folgende Vorgaben einhalten:

				d. für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch: die Höchstmenge an Nikotin nach Anhang 2 Ziffer 2 TabPG.»
AGS	23	1a (neu)		Bemerkung Tests sollten von unabhängigen Labors durchgeführt werden. Drei der dreizehn aufgeführten akkreditierten Laboratorien befinden sich im Besitz von Philip Morris International.  Anregung «1a Ausgenommen werden Prüflabore, welche sich im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden.»
AGS	25	2		Bemerkung Problematische Zutaten werden teilweise in kleinsten Mengen zugegeben.  Anregung streichen
AGS	27	1	b	Begründung  Bei Arzneimitteln beträgt die maximal erlaubte Einfuhrmenge nicht zwei, sondern nur den geschätzten durchschnittlichen Verbrauch eines Monates.  Anregung  «die eingeführte Menge übersteigt den geschätzten Durchschnittsverbrauch für einen Monat nicht.»
AGS	Кар. 5			Anregungen zu Kapitel 5 siehe Seiten 8 und 9 in diesem Dokument, zu den Art. 28ff und 33ff.
AGS	Anh. 1	2.1		Anregung Es sollte explizit erwähnt werden, dass der QR-Code als Teil des kombinierten Warnhinweises immer lesbar sein muss.
AGS	Anh. 4	Punkt 3	Art 2 Ziff. 15	Anregung  Ziffer «15. Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch nach Artikel 3 Buchstabe d des Tabakproduktegesetzes

#### Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

	(TabPG) deren Verpackung keinen Warnhinweis gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und b TabPG trägt, sowie gleichartige Produkte nach Artikel 2 der Tabakprodukteverordnung (TabPV), deren Verpackung keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis gemäss Artikel 13 TabPV trägt.»

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

#### Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

Unser	Unser Fazit		
Х	Zustimmung		
Х	Änderungswünsche / Vorbehalte		
	Grundsätzliche Überarbeitung		
	Ablehnung		

#### Avis donné par

Nom / société / organisation : Ligue Pulmonaire Suisse

Abréviation de la société / de l'organisation : LPS

Adresse : Sägestrasse 79, 3098 Köniz

Personne de référence : Claudia Künzli

Téléphone : 031 378 20 57

Courriel : <u>c.kuenzli@lung.ch</u>

Date : 30.8.2023

#### **Remarques importantes:**

- 1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire!
- 2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
- 3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
- 4. Nous vous serions reconnaissants de bien vouloir saisir vos commentaires de fond sous "Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)" et non pas dans le rapport explicatif.
- 5. Veuillez faire parvenir votre avis au format Word d'ici au 12 octobre 2023 aux adresses suivantes : tabakprodukte@bag.admin.ch
- 6. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

#### Table des matières

Remarques générales	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)	4
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »	7
Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)	11
Notre conclusion	15
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes	16

Remarques générales		
nom/société	remarque / suggestion :	
LPS	Les produits du tabac et de la nicotine sont les seuls biens de consommation qui, lorsqu'ils sont consommés, nuisent inévitablement à la santé, parfois de manière très importante, et peuvent rapidement engendrer une très forte dépendance.	
	La Ligue pulmonaire s'occupe des personnes souffrant de maladies pulmonaires et respiratoires, dont la broncho-pneumopathie chronique obstructive (BPCO), une maladie incurable. 90% des personnes atteintes de BPCO fument ou ont fumé. En Suisse, environ 400'000 personnes vivent avec une BPCO. Une réglementation globale des produits du tabac permettrait d'éviter de nombreuses souffrances pour la santé et, pour de nombreuses personnes, une maladie à l'issue fatale.	
LPS	Le projet d'ordonnance reflète les déficits et les faiblesses de la loi sur les produits du tabac adoptée sous cette forme par le Parlement :	
	<ul> <li>Renonciation de fait aux mesures de contrôle étatiques pour les produits mis sur le marché. Contrairement à d'autres produits à usage oral, comme les denrées alimentaires ou les médicaments, la Confédération se contente de mesures d'autocontrôle de la part des producteurs pour les produits présentant un danger pour la santé dans le secteur du tabac et de la nicotine.</li> </ul>	
	<ul> <li>Les mesures de contrôle portant sur le respect des obligations légales, comme les achats-tests, ne sont pas suffisamment formulées dans la loi. La Confédération n'impose toujours pas aux cantons l'obligation de procéder à des achats-tests assortis de sanctions (amendes, interdictions). La loi sur les produits du tabac empêche même activement les achats-tests en ligne et les sanctions en découlant (procédures pénales) en cas d'infraction.</li> </ul>	
	<ul> <li>Le Parlement n'a pas accordé suffisamment d'attention à la question des sanctions (amendes, etc.) dans la loi sur les produits du tabac.</li> <li>Les infractions sont à peine sanctionnées.</li> </ul>	
LPS	Malgré cette base légale, la LPS considère que l'ordonnance dans son ensemble peut encore être améliorée pour ce qui concerne les mesures de contrôle des produits et les obligations de contrôle, ainsi que les achats-tests et les mesures de répression des infractions.	
LPS		

nom/société	chap. n°	remarque / suggestion :
LPS 2		Produits similaires
		Au cours des dix dernières années, le marché des produits du tabac, qui était étendu mais lisible, est devenu non seulement encore plus vaste mais aussi chaotique, avec des produits du tabac et de la nicotine très variés. Un marché de produits toxiques et nocifs pour la santé dont l'État, de facto, a perdu actuellement une vue d'ensemble et le contrôle. Cet échec s'explique notamment par le manque de volonté politique de réglementer.
		Deux produits dangereux pour la santé en particulier ont connu ces dernières années un succès inquiétant auprès des mineurs et des adolescents:
		<ul> <li>Les cigarettes électroniques contiennent des substances toxiques qui ne sont pas présentes dans la fumée de tabac, et la nicotine peut avoir des conséquences graves pour les jeunes. Bien que, selon les preuves actuellement disponibles, leur potentiel toxique lié au tabac soit moindre que celui des produits du tabac à fumer, ces produits ne doivent en aucun cas être considérés comme inoffensifs, d'autant plus qu'il existe un fort potentiel de dépendance chez les jeunes. On ne dispose actuellement que de trop peu de preuves concernant les effets à long terme des cigarettes électroniques sur la santé, mais on sait déjà que la consommation de cigarettes électroniques favorise les inflammations aiguës des voies respiratoires.</li> </ul>
		<ul> <li>Le tabac à usage oral crée une forte dépendance et endommage la muqueuse buccale, tandis que les substances cancérigènes qu'il contient peuvent provoquer des cancers du pancréas, de la cavité buccale et de l'œsophage.</li> </ul>
		Par ailleurs, il convient de noter que les produits du tabac à chauffer entraînent tout au plus un déplacement de la dépendance chez les consommateurs de tabac. Ces personnes continuent donc à consommer du tabac à long terme au lieu d'essayer d'arrêter de fumer.
LPS	2	Mises en garde
		L'emballage des produits du tabac et de la nicotine est une surface publicitaire importante pour l'industrie du tabac. Les paquets colorés portant ostensiblement le nom des marques sont particulièrement attrayants pour les jeunes et les personnes qui commencent à fumer. Ils les trompent sur les risques que la consommation de tabac et de nicotine comporte pour la santé.
		Avec des mises en garde de taille moyenne occupant 56 % de la surface totale, la Suisse se classe dans le bas du classement européen. Les membres de l'UE, la Norvège et la Grande-Bretagne font parfois nettement mieux que la Suisse. Cette situation est appelée à durer, car les dispositions rétrogrades ont été reprises dans la nouvelle loi sur les produits du tabac (LPTab), ce qui signifie

		qu'aucune extension de la dimension des mises en garde n'est possible dans les prochaines années.
		Au niveau international, les mises en garde sanitaires sur les emballages sont constamment améliorées, de nombreux pays augmentant régulièrement leur taille. La tendance mondiale à des avertissements sanitaires plus grands et illustrés placés au recto et au verso des paquets ne cesse de se renforcer. La Suisse, en revanche, a raté le coche comme le montre l'exemple du paquet neutre, qui est la prochaine étape de la prévention du tabagisme.
		Les paquets neutres, appelés en anglais « plain packaging », qui ne font pas mention des éléments spécifiques de la marque et sont munis de mises en garde illustrées de grande taille, sont considérés, avec les augmentations de prix et les interdictions globales de publicité, comme l'une des mesures les plus efficaces pour prévenir le tabagisme. Différentes études ont déjà montré que les paquets neutres rendent le tabagisme ou l'initiation au tabagisme moins attractif:
		Les paquets neutres
		sont considérées comme efficaces pour dissuader les jeunes de commencer à fumer.
		aident à réfléchir à la possibilité de réduire sa consommation de tabac ou d'arrêter complètement de fumer.
LPS	2	Achats tests
		Les Achats tests
		<ul> <li>avec des jeunes montrent où les dispositions existantes en matière de protection de la jeunesse sont respectées et où elles ne le sont pas.</li> </ul>
		servent à sensibiliser le personnel de vente dans les points de vente.
		constituent la base des sanctions (amendes, etc.) en cas de non-respect de la loi.
		Les résultats peuvent également être utilisés pour atteindre de plus larges groupes de population avec le thème de la protection de la jeunesse :
		En ce qui concerne l'alcool, les achats-tests ont permis de réduire considérablement les ventes illégales d'alcool aux jeunes dans toute la Suisse depuis l'an 2000.
		La situation légale concernant les achats-tests et/ou les possibilités de sanctions est insuffisante dans de nombreux cantons. Malgré cela, le législateur a renoncé à stipuler de manière contraignante que les cantons doivent obligatoirement associer les mesures de contrôle à des mesures de sanction. La situation intenable des achats-tests en ligne est formulée par le Conseil fédéral lui-même dans le rapport explicatif : « Les nouvelles bases légales dans la LPTab et dans la LDAI ne permettent en revanche pas de procéder à des achats tests en ligne car elles imposent l'anonymat du mineur. »

		La formulation erronée de la loi sur les produits du tabac doit être corrigée le plus rapidement possible. Sans cela, il n'est pas possible de réglementer de manière satisfaisante les achats-tests (en ligne) et les mesures pénales qui s'y rapportent dans cette ordonnance.
LPS	2	Obligations d'autocontrôle et tâches des autorités
		Contrairement à la législation sur les denrées alimentaires, qui impose à la Confédération de contrôler et soumettre à autorisation les nouveaux aliments, la Confédération se contente en grande partie d'un système d'autocontrôle de la part des fabricants et des importateurs pour les produits du tabac et de la nicotine. Cette situation est particulièrement problématique pour les produits fabriqués dans des pays où les normes sont bien moins strictes qu'en Suisse. Aujourd'hui déjà, ces produits ne sont souvent pas conformes à la législation (européenne) en vigueur.
LPS	2	Publicité pour le tabac
		Le lien entre la publicité pour le tabac (y compris la promotion et le parrainage) et l'augmentation de la consommation est prouvé par de nombreuses études.
		La publicité pour le tabac joue un rôle important dans la décision de commencer à fumer, en particulier chez les jeunes. Le Parlement n'a pas accordé suffisamment d'attention au potentiel offert par les restrictions publicitaires pour réduire la consommation de tabac au sein de la population, en particulier chez les jeunes. Il a continué à miser principalement sur les « autolimitations volontaires » de l'industrie du tabac, qui ont échoué.
		C'est la raison pour laquelle le peuple et les cantons ont accepté l'initiative populaire « Enfants sans tabac » en 2022. La mise en œuvre de l'initiative et la révision de la loi sur les produits du tabac doivent maintenant se faire rapidement, afin que les articles relatifs à la publicité dans l'ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques soient eux aussi rapidement adaptés à la volonté du Souverain, notamment sur les points suivants : limitation de la publicité, de la promotion et du parrainage du tabac, et introduction de systèmes efficaces de contrôle de l'âge.
LPS		

nom/société	art.	remarque / suggestion :
LPS 5		Les cigarettes électroniques et les produits à base de tabac chauffé sont consommés de la même manière que les aliments. Les dispositions relatives aux ingrédients doivent donc être strictes. La référence que fait le Conseil fédéral aux dispositions y relatives est correcte, mais incomplète : l'UE ou les États membres de l'UE interdisent des dizaines d'additifs. L'absence de dispositions européennes sur la pureté est donc relative. Le législateur suisse ayant refusé d'interdire de tels additifs particulièrement dangereux, l'ordonnance doit impérativement contenir des dispositions plus strictes concernant la pureté des produits.
LPS	8	À la différence des produits relevant de la législation alimentaire, la plupart des contrôles effectués sur les produits du tabac et de la nicotine se limitent à des autocontrôles. Il n'existe pas non plus à ce jour de normes internationales pour ces nouveaux produits. Il est donc important de fournir aux consommatrices et aux consommateurs des informations précises sur les lieux de production.
LPS	10	Le législateur a décidé que les informations sur les produits ne doivent pas toujours être jointes directement au produit, mais peuvent être accessibles sous forme électronique. C'est regrettable. Cette réglementation ne doit pas conduire à un mélange des informations produit réglementées par la loi avec la publicité. Les consommatrices et les consommateurs ne doivent pas être distraits par la publicité lorsqu'ils lisent les informations sur les produits.
		Les informations sur les produits doivent être présentées sur un site web neutre.
LPS	13	Pour les produits contenant du chanvre, une longue mise en garde peu pratique est proposée : « Ce produit peut altérer votre capacité à conduire. Il est déconseillé de conduire un véhicule après l'avoir consommé. »
		La LPS propose d'utiliser la mise en garde spécifique ci-après « Ce produit nuit à votre santé et peut affecter votre capacité à conduire » pour les produits à base de chanvre.
LPS	14	À l'instar des cigarettes, les cigares et les cigarillos sont des produits du tabac à fumer. Leur potentiel de nuisance pour la santé est considérable. De nouveaux cigares et cigarillos moins chers, contenant en plus des substances aromatiques, font l'objet d'une promotion croissante qui les rend de plus en plus intéressants pour un public jeune.
		La LPS rejette la dérogation accordée aux mises en garde pour les cigares et les cigarillos.
LPS	15	Compte tenu de la révision de la loi sur les produits du tabac qui est actuellement en cours pour mettre en œuvre l'initiative populaire « Enfants sans tabac », l'article sur les mises en garde dans le cadre de la publicité et du parrainage doit être considéré comme une

		solution transitoire.
LPS	16 s	Dans la loi sur les produits du tabac, le législateur a décidé de laisser les mises en garde combinées uniquement au dos des produits du tabac. Néanmoins, il est impératif de procéder à des adaptations, en raison notamment des développements techniques (code QR sur la page web pour arrêter de fumer) et aussi d'autres changements (nouveau logo pour arrêter de fumer).
		On sait que les mises en garde ont un certain effet d'usure sur les fumeurs actuels : avec le temps, les gens s'habituent aux mises en garde qui ne changent pas et ne les perçoivent plus de la même manière qu'au début. Les photos doivent donc être renouvelées régulièrement.
		La LPS salue les adaptations nécessaires proposées pour les mises en garde combinées.
LPS	25	Les produits du tabac et de la nicotine causent parfois d'importants dommages à la santé. Les additifs qui renforcent la dépendance ou sont particulièrement toxiques ne font pas l'objet en Suisse d'interdictions ou de restrictions, ce qui n'est pas le cas dans le reste de l'Europe. Pour de nombreuses substances particulièrement insidieuses, l'ajout de faibles quantités suffit à produire l'effet mentionné.
		Compte tenu de ce contexte, tous les ingrédients présents dans les produits doivent impérativement être mentionnés.
LPS	28 ss	La séparation légale entre le tabac et les denrées alimentaires introduite par la loi sur les produits du tabac était attendue depuis longtemps. Les produits du tabac et de la nicotine, dont la nocivité pour la santé est avérée, ne sont <i>pas</i> des denrées alimentaires.
		Mais le Conseil fédéral et le Parlement n'ont pas assez tenu compte, lors du processus législatif relatif à la loi sur les produits du tabac, du fait que l'on est passé du principe « ce qui n'est pas autorisé est interdit », en vigueur dans le droit alimentaire, au principe « ce qui n'est pas interdit est autorisé ». Pour les produits qui sont nocifs pour la santé et consommés, il s'agit là d'une erreur fatale. D'autant plus que le législateur a refusé d'édicter une liste exhaustive des substances particulièrement dangereuses qui sont interdites. On est alors malheureusement passé du principe selon lequel les produits doivent être autorisés après avoir subi un contrôle au principe de l'« autocontrôle ». La partie « contrôle et sanctions » de la loi est totalement insuffisante pour des produits toxiques qui sont consommés comme des aliments.
		Les conséquences sont claires : les services de contrôle à la frontière et dans les cantons, dont le personnel est déjà surchargé par la grande quantité de produits, seront encore plus sous pression. Les contrôles cantonaux aléatoires portant sur les nouveaux produits du tabac et de la nicotine non contrôlés montrent que la plupart d'entre eux ne satisfont pas aux prescriptions légales.
		L'erreur de base décrite ci-dessus que présente la loi sur les produits du tabac ne peut plus être corrigée dans l'ordonnance d'application. Il reste cependant possible de procéder à de petites corrections dans les détails. La LPS demande donc au Conseil fédéral d'exploiter pleinement le cadre minimal dont on dispose encore concernant les contrôles et les sanctions étatiques.

	1	<del>,</del>
LPS	33 ss	La LPS approuve en principe l'idée d'une réglementation des achats-tests par la Confédération. Le Conseil fédéral et le Parlement n'ont toutefois pas réussi à la transposer dans la loi sur les produits du tabac.
		La LPS demande au Conseil fédéral d'adapter l'ordonnance de manière à ce les cantons puissent s'appuyer sur ses dispositions pour les procédures de contrôle, pénales ou administratives (p. ex. les amendes). La formulation doit obliger les cantons à procéder régulièrement à des contrôles et, en cas d'infraction, à prendre des sanctions.
		La réglementation des contrôles (achats) et des procédures devrait en outre être beaucoup plus fortement dictée par la Confédération que ne le propose actuellement le Conseil fédéral (jusqu'à l'intégration dans l'ordonnance fédérale sur les amendes d'ordre).
		La situation est tout à fait insuffisante en ce qui concerne les achats-tests effectués via internet. Comme le Conseil fédéral le constate lui-même dans son message, la manière dont la loi est formulée est si déficiente que les résultats des achats-tests ne peuvent pas être utilisés pour des procédures (art. 34, al. 2, let. c). Les achats-tests en ligne sont de ce fait inutiles.
		La LPS demande au Conseil fédéral de profiter de la révision actuelle de la loi sur les produits du tabac, requise pour la mise en œuvre l'initiative populaire « Enfants sans tabac », pour corriger les omissions manifestes que présente la réglementation des achats-tests (en ligne), qui ne reflètent pas l'intention initiale du législateur.
LPS	Annexe I	Comme nous l'avons déjà mentionné dans le passage concernant l'art. 16 s, il convient de prévenir l'effet d'usure des mises en garde. Cela vaut en particulier pour la mise en garde générale qui est imprimée sur la face avant des produits depuis une vingtaine d'années sans jamais avoir été modifiée. Il serait donc judicieux de l'inclure dans les éléments imprimés qui sont renouvelés.
		La LPS approuve les adaptations requises proposées pour les mises en garde combinées et générales.
LPS	Annexe 4	Nous attirons votre attention sur le fait que l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif doit être complétée car, suite à l'arrêté concernant la loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques, les cigarettes électroniques et les produits du tabac à chauffer sont désormais soumis aux dispositions de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif.
		Pour les zones où il est possible de fumer des cigarettes électroniques et des produits du tabac à chauffer telles qu'elles sont définies dans la loi sur la protection contre le tabagisme passif (art. 1, al. 4), nous proposons la formulation suivante dans l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif : « La consommation de cigarettes électroniques ou de produits du tabac à chauffer est autorisée sur des points de vente spécifiques (selon l'art. 1, al. 4 de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif), dans un local séparé
		- hermétiquement coupé des autres locaux par des éléments de construction fixes ne permettant pas de passer dans d'autres locaux et disposant d'une porte à fermeture automatique ;

	- équipé d'une aération suffisante.
	Ces locaux doivent être clairement identifiés comme tels à chaque entrée, de manière bien visible.
	Leur surface ne doit pas dépasser un tiers de la surface commerciale du point de vente ou 10m² au maximum.
	Les mineurs ne doivent pas avoir accès à ces locaux.
	La LPS demande au Conseil fédéral d'entamer rapidement la révision de l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif, afin que l'ordonnance révisée puisse entrer en vigueur au cours du premier semestre 2024.
LPS	

nom/société	art.	al.	let.	remarque / suggestion :
LPS	5			Remarque
				La formulation selon laquelle des « traces inévitables » de substances potentiellement extrêmement nocives pour la santé sont acceptées dans le produit est inacceptable.
				Suggestion
				« Le liquide ne peut contenir d'autres substances que celles déclarées conformément à l'art. 27, al. 1, let. d, LPTab. » Supprimer le reste.
LPS	8	2		Remarque
				En l'absence de normes internationales, il est indispensable que les consommatrices et les consommateurs soient informés avec précision des lieux de production.
				Suggestion
				« Si un pays de production n'est pas clairement identifiable selon le paragraphe 1, tous les pays doivent être mentionnés individuellement pour chaque étape de production. »
LPS	10	2		Remarque
				Les informations sur les produits ne doivent pas être mélangées à de la publicité.
				Suggestion
				« Si les informations prévues à l'art. 17, al. 2, LPTab ne figurent pas dans la notice d'information contenue dans l'emballage, elles doivent être aisément accessibles sous forme électronique <u>sur une plateforme neutre</u> . La notice d'information doit indiquer l'adresse internet <u>et</u> le <i>quick response code</i> (QR) permettant d'accéder à ces informations. <u>L'intitulé de la notice d'information dans les trois langues officielles est le suivant : 'Informations sur les ingrédients, l'utilisation, les mises en garde et les coordonnées de contact .' »</u>
LPS	11	1, 1a		Remarque  Les dénominations prévues à l'art. 11 LPTab contiennent des informations importantes sur la nature et les

				caractéristiques du produit. Afin que toutes les consommatrices et tous les consommateurs puissent y avoir accès, elles doivent être imprimées dans toutes les langues officielles.  Suggestion  «1 Les indications obligatoires prévues à l'art. 10, al. 1, let. a, LPTab doivent figurer dans toutes les langues officielles.»  «1a Les indications obligatoires prévues à l'art. 10, al. 1, let. b et c, LTab doivent figurer dans au moins une langue officielle.»
LPS	13	1	С	Remarque  Utiliser la mise en garde pour les produits ne contenant pas de nicotine également pour ceux contenant du chanvre.  Suggestion  supprimer
LPS	13	2	b	Remarque  Utiliser la mise en garde pour les produits ne contenant pas de nicotine également pour ceux contenant du chanvre.  Suggestion  supprimer
LPS	14	2		Remarque  Du point de vue de la santé publique, il n'y a aucune raison de renoncer aux mises en garde pour les cigares et les cigarillos. Leur consommation est dangereuse pour la santé.  Suggestion supprimer
LPS	15	2		Suggestion « a. 25 % de la surface de la publicité »
LPS	15	3		Suggestion

				supprimer
LPS	16	1		Remarque seulement pour la version allemande
	16	2		Les mesures prévues par la législation sur la prévention du tabagisme ont pour objectif le sevrage de substances
	18			toxiques et addictives.
	40	4		Suggestion
	Anne-	2.1		Durchgängiges Ersetzen der falschen Bezeichnung «Raucherentwöhnung» durch den Begriff «Rauchentwöhnung».
	xe.1			> La version française utilise déjà l'expression « sevrage tabagique »
LPS	22	1	d (nou-	Remarque Remarque
	22	'	veau)	La preuve de conformité s'applique également aux produits du tabac à usage oral.
				Suggestion
				1 Quiconque met à disposition sur le marché des cigarettes, <u>des produits du tabac à usage oral</u> ou des produits contenant un liquide avec de la nicotine doit être en mesure d'apporter la preuve que ces produits respectent notamment :
				d. pour les produits du tabac à usage oral : la quantité maximale de nicotine selon l'annexe 2, ch. 2, LPTab.»
LPS	23	1a		Remarque
		(nou- veau)		Les tests doivent être effectués par des laboratoires indépendants. Trois des treize laboratoires accrédités mentionnés appartiennent à Philip Morris International.
				Suggestion
				«1a Sont exclus les laboratoires d'essais qui sont détenus ou partiellement détenus par des fabricants, des
				importateurs ou des vendeurs de produits du tabac et de la nicotine.»
LPS	25	2		Remarque

				Des ingrédients problématiques sont parfois ajoutés en très petites quantités.  Suggestion supprimer
LPS	27	1	b	Exposé des motifs  Pour les médicaments, la quantité maximale autorisée à l'importation correspond à un mois de consommation moyenne estimée et non deux.  Suggestion  «b. la quantité importée ne dépasse pas celle correspondant <u>un mois</u> de consommation moyenne estimée.»
LPS	Chap.			Suggestions pour le chapitre 5, voir pages 8 et 9 de ce document à propos art. 28ss et 33ss.
LPS	An- nexe. 1	2.1		Suggestion  Il convient de mentionner explicitement que le code QR doit toujours être lisible étant donné qu'il fait partie intégrante de la mise en garde combinée.
LPS	An- nexe 4	Point 3	Art 2 Ch. 15 (nou- veau)	Suggestion  Chiffre « 15. Produits à base de nicotine à usage oral au sens de l'art. 3, let. d, de la loi sur les produits du tabac (LPTab) dont l'emballage ne porte pas de mise en garde au sens de l'art. 14, al. 1, let. a et b, LPTab, ainsi que produits similaires au sens de l'art. 2 de l'ordonnance sur les produits du tabac (OPTab) dont l'emballage ne porte pas de mise en garde relevant de la classification au sens de l'art. 3 OPTab ni de mise en garde au sens de l'art. 13 OPTab. »
LPS				

Notre conclusion			
Х	Acceptation		
Х	Propositions de modifications / réserves		
	Remaniement en profondeur		
	Refus		

#### Avis donné par

Nom / société / organisation : Cipret Fribourg

Abréviation de la société / de l'organisation : Cipret FR

Adresse : Rte Saint-Nicolas-de-Flüe 2, CP, 1701 Fribourg

Personne de référence : Véronique Pittet

Téléphone : 026 425 54 11

Courriel : veronique.pittet@liguessante-fr.ch

Date : 11.10.2023

#### **Remarques importantes:**

- 1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire!
- 2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
- 3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
- 4. Nous vous serions reconnaissants de bien vouloir saisir vos commentaires de fond sous "Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)" et non pas dans le rapport explicatif.
- 5. Veuillez faire parvenir votre avis au format Word d'ici au 12 octobre 2023 aux adresses suivantes : tabakprodukte@bag.admin.ch
- 6. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

#### Table des matières

Remarques générales	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)	
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »	7
Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)	11
Notre conclusion	15
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes	Erreur ! Signet non défini

nom/société	remarque / suggestion :
Cipret FR	Les produits du tabac et de la nicotine sont les seuls biens de consommation qui, lorsqu'ils sont consommés, nuisent inévitablement à la santé, parfois de manière très importante, et peuvent rapidement engendrer une très forte dépendance.
	Le Cipret Fribourg est le centre cantonal de compétences en matière de prévention du tabagisme. Il met en œuvre le Programme cantonal de prévention du tabagisme sur mandat du canton de Fribourg. Le programme cantonal Tabac 2022-2025 vise à offrir un cadre de vie qui favorise l'adoption de comportements favorables à la santé en matière de consommation de produits du tabac, de cigarettes électroniques et de produits nicotiniques. Le PCPT favorise l'apparition de nouvelles normes sociales et législatives bénéfiques pour la santé, contribue à dénormaliser la consommation des produits nicotiniques, des cigarettes électroniques et des produits nicotiniques et suit l'apparition de nouveaux modes de consommation. La protection de la jeunesse est un objectif prioritaire du Programme, que ce soit par des mesures comportementales ou structurelles, à l'instar de la Loi sur les produits du tabac et des ordonnances qui en découlent.
Cipret FR	Le projet d'ordonnance reflète les déficits et les faiblesses de la loi sur les produits du tabac adoptée sous cette forme par le Parlement :
	<ul> <li>Renonciation de fait aux mesures de contrôle étatiques pour les produits mis sur le marché. Contrairement à d'autres produits à usage oral, comme les denrées alimentaires ou les médicaments, la Confédération se contente de mesures d'autocontrôle de la part des producteurs pour les produits présentant un danger pour la santé dans le secteur du tabac et de la nicotine.</li> </ul>
	<ul> <li>Les mesures de contrôle portant sur le respect des obligations légales, comme les achats-tests, ne sont pas suffisamment formulées dans la loi. La Confédération n'impose toujours pas aux cantons l'obligation de procéder à des achats-tests assortis de sanctions (amendes, interdictions). La loi sur les produits du tabac empêche même activement les achats-tests en ligne et les sanctions en découlant (procédures pénales) en cas d'infraction.</li> </ul>
	• Le Parlement n'a pas accordé suffisamment d'attention à la question des sanctions (amendes, etc.) dans la loi sur les produits du tabac. Les infractions sont à peine sanctionnées.
Cipret FR	Malgré cette base légale, le Cipret FR considère que l'ordonnance dans son ensemble peut encore être améliorée pour ce qui concerne les mesures de contrôle des produits et les obligations de contrôle, ainsi que les achats-tests et les mesures de répression des infractions.
Cipret FR	

Rapport e	Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)				
nom/société	chap. n°	remarque / suggestion :			
Cipret FR	2	Produits similaires			
		Au cours des dix dernières années, le marché des produits du tabac, qui était étendu mais lisible, est devenu non seulement encore plus vaste mais aussi chaotique, avec des produits du tabac et de la nicotine très variés. Un marché de produits toxiques et nocifs pour la santé dont l'État, de facto, a perdu actuellement une vue d'ensemble et le contrôle. Cet échec s'explique notamment par le manque de volonté politique de réglementer.			
		Deux produits dangereux pour la santé en particulier ont connu ces dernières années un succès inquiétant auprès des mineurs et des adolescents :			
		<ul> <li>Les cigarettes électroniques contiennent des substances toxiques qui ne sont pas présentes dans la fumée de tabac, et la nicotine peut avoir des conséquences graves pour les jeunes. Bien que, selon les preuves actuellement disponibles, leur potentiel toxique lié au tabac soit moindre que celui des produits du tabac à fumer, ces produits ne doivent en aucun cas être considérés comme inoffensifs, d'autant plus qu'il existe un fort potentiel de dépendance chez les jeunes. On ne dispose actuellement que de trop peu de preuves concernant les effets à long terme des cigarettes électroniques sur la santé, mais on sait déjà que la consommation de cigarettes électroniques favorise les inflammations aiguës des voies respiratoires.</li> </ul>			
		<ul> <li>Le tabac à usage oral crée une forte dépendance et endommage la muqueuse buccale, tandis que les substances cancérigènes qu'il contient peuvent provoquer des cancers du pancréas, de la cavité buccale et de l'œsophage.</li> </ul>			
		Par ailleurs, il convient de noter que les produits du tabac à chauffer entraînent tout au plus un déplacement de la dépendance chez les consommateurs de tabac. Ces personnes continuent donc à consommer du tabac à long terme au lieu d'essayer d'arrêter de fumer.			
Cipret FR	2	Mises en garde			
		L'emballage des produits du tabac et de la nicotine est une surface publicitaire importante pour l'industrie du tabac. Les paquets colorés portant ostensiblement le nom des marques sont particulièrement attrayants pour les jeunes et les personnes qui commencent à fumer. Ils les trompent sur les risques que la consommation de tabac et de nicotine comporte pour la santé.			
		Avec des mises en garde de taille moyenne occupant 56 % de la surface totale, la Suisse se classe dans le bas du classement européen. Les membres de l'UE, la Norvège et la Grande-Bretagne font parfois nettement mieux que la Suisse. Cette situation est			

		appelée à durer, car les dispositions rétrogrades ont été reprises dans la nouvelle loi sur les produits du tabac (LPTab), ce qui signifie qu'aucune extension de la dimension des mises en garde n'est possible dans les prochaines années.
		Au niveau international, les mises en garde sanitaires sur les emballages sont constamment améliorées, de nombreux pays augmentant régulièrement leur taille. La tendance mondiale à des avertissements sanitaires plus grands et illustrés placés au recto et au verso des paquets ne cesse de se renforcer. La Suisse, en revanche, a raté le coche comme le montre l'exemple du paquet neutre, qui est la prochaine étape de la prévention du tabagisme.
		Les paquets neutres, appelés en anglais « plain packaging », qui ne font pas mention des éléments spécifiques de la marque et sont munis de mises en garde illustrées de grande taille, sont considérés, avec les augmentations de prix et les interdictions globales de publicité, comme l'une des mesures les plus efficaces pour prévenir le tabagisme. Différentes études ont déjà montré que les paquets neutres rendent le tabagisme ou l'initiation au tabagisme moins attractif:
		Les paquets neutres
		<ul> <li>sont considérées comme efficaces pour dissuader les jeunes de commencer à fumer.</li> </ul>
		<ul> <li>aident à réfléchir à la possibilité de réduire sa consommation de tabac ou d'arrêter complètement de fumer.</li> </ul>
Cipret FR	2	Achats tests
		Les Achats tests
		<ul> <li>avec des jeunes montrent où les dispositions existantes en matière de protection de la jeunesse sont respectées et où elles ne le sont pas.</li> </ul>
		servent à sensibiliser le personnel de vente dans les points de vente.
		constituent la base des sanctions (amendes, etc.) en cas de non-respect de la loi.
		Les résultats peuvent également être utilisés pour atteindre de plus larges groupes de population avec le thème de la protection de la jeunesse :
		En ce qui concerne l'alcool, les achats-tests ont permis de réduire considérablement les ventes illégales d'alcool aux jeunes dans toute la Suisse depuis l'an 2000.
		La situation légale concernant les achats-tests et/ou les possibilités de sanctions est insuffisante dans de nombreux cantons.  Malgré cela, le législateur a renoncé à stipuler de manière contraignante que les cantons doivent obligatoirement associer les mesures de contrôle à des mesures de sanction. La situation intenable des achats-tests en ligne est formulée par le Conseil fédéral

	1	
		lui-même dans le rapport explicatif : « Les nouvelles bases légales dans la LPTab et dans la LDAI ne permettent en revanche pas de procéder à des achats tests en ligne car elles imposent l'anonymat du mineur. »
		La formulation erronée de la loi sur les produits du tabac doit être corrigée le plus rapidement possible. Sans cela, il n'est pas possible de réglementer de manière satisfaisante les achats-tests (en ligne) et les mesures pénales qui s'y rapportent dans cette ordonnance.
Cipret FR	2	Obligations d'autocontrôle et tâches des autorités
		Contrairement à la législation sur les denrées alimentaires, qui impose à la Confédération de contrôler et soumettre à autorisation les nouveaux aliments, la Confédération se contente en grande partie d'un système d'autocontrôle de la part des fabricants et des importateurs pour les produits du tabac et de la nicotine. Cette situation est particulièrement problématique pour les produits fabriqués dans des pays où les normes sont bien moins strictes qu'en Suisse. Aujourd'hui déjà, ces produits ne sont souvent pas conformes à la législation (européenne) en vigueur.
Cipret FR	2	Publicité pour le tabac
		Le lien entre la publicité pour le tabac (y compris la promotion et le parrainage) et l'augmentation de la consommation est prouvé par de nombreuses études.
		La publicité pour le tabac joue un rôle important dans la décision de commencer à fumer, en particulier chez les jeunes. Le Parlement n'a pas accordé suffisamment d'attention au potentiel offert par les restrictions publicitaires pour réduire la consommation de tabac au sein de la population, en particulier chez les jeunes. Il a continué à miser principalement sur les «autolimitations volontaires» de l'industrie du tabac, qui ont échoué.
		C'est la raison pour laquelle le peuple et les cantons ont accepté l'initiative populaire «Enfants sans tabac» en 2022. La mise en œuvre de l'initiative et la révision de la loi sur les produits du tabac doivent maintenant se faire rapidement, afin que les articles relatifs à la publicité dans l'ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques soient eux aussi rapidement adaptés à la volonté du Souverain, notamment sur les points suivants : limitation de la publicité, de la promotion et du parrainage du tabac, et introduction de systèmes efficaces de contrôle de l'âge.
Cipret FR		

Rapport e	xplicatif:	chap. 2 « Commentaire des dispositions »
nom/société	art.	remarque / suggestion :
Cipret FR	5	Les cigarettes électroniques et les produits à base de tabac chauffé sont consommés de la même manière que les aliments. Les dispositions relatives aux ingrédients doivent donc être strictes. La référence que fait le Conseil fédéral aux dispositions y relatives est correcte, mais incomplète : l'UE ou les États membres de l'UE interdisent des dizaines d'additifs. L'absence de dispositions européennes sur la pureté est donc relative. Le législateur suisse ayant refusé d'interdire de tels additifs particulièrement dangereux, l'ordonnance doit impérativement contenir des dispositions plus strictes concernant la pureté des produits.
Cipret FR	8	À la différence des produits relevant de la législation alimentaire, la plupart des contrôles effectués sur les produits du tabac et de la nicotine se limitent à des autocontrôles. Il n'existe pas non plus à ce jour de normes internationales pour ces nouveaux produits. Il est donc important de fournir aux consommatrices et aux consommateurs des informations précises sur les lieux de production.
Cipret FR	10	Le législateur a décidé que les informations sur les produits ne doivent pas toujours être jointes directement au produit, mais peuvent être accessibles sous forme électronique. C'est regrettable. Cette réglementation ne doit pas conduire à un mélange des informations produit réglementées par la loi avec la publicité. Les consommatrices et les consommateurs ne doivent pas être distraits par la publicité lorsqu'ils lisent les informations sur les produits.  Les informations sur les produits doivent être présentées sur un site web neutre.
Cipret FR	13	Pour les produits contenant du chanvre, une longue mise en garde peu pratique est proposée : «Ce produit peut altérer votre capacité à conduire. Il est déconseillé de conduire un véhicule après l'avoir consommé.»
		Le Cipret FR propose d'utiliser la mise en garde spécifique ci-après «Ce produit nuit à votre santé et peut affecter votre capacité à conduire» pour les produits à base de chanvre.
Cipret FR	14	À l'instar des cigarettes, les cigares et les cigarillos sont des produits du tabac à fumer. Leur potentiel de nuisance pour la santé est considérable. De nouveaux cigares et cigarillos moins chers, contenant en plus des substances aromatiques, font l'objet d'une promotion croissante qui les rend de plus en plus intéressants pour un public jeune.
		Le Cipret FR rejette la dérogation accordée aux mises en garde pour les cigares et les cigarillos.
Cipret FR	15	Compte tenu de la révision de la loi sur les produits du tabac qui est actuellement en cours pour mettre en œuvre l'initiative populaire «Enfants sans tabac», l'article sur les mises en garde dans le cadre de la publicité et du parrainage doit être considéré comme une solution transitoire.

Cipret FR	16 s	Dans la loi sur les produits du tabac, le législateur a décidé de laisser les mises en garde combinées uniquement au dos des produits du tabac. Néanmoins, il est impératif de procéder à des adaptations, en raison notamment des développements techniques (code QR sur la page web pour arrêter de fumer) et aussi d'autres changements (nouveau logo pour arrêter de fumer).
		On sait que les mises en garde ont un certain effet d'usure sur les fumeurs actuels : avec le temps, les gens s'habituent aux mises en garde qui ne changent pas et ne les perçoivent plus de la même manière qu'au début. Les photos doivent donc être renouvelées régulièrement.
		Le Cipret FR salue les adaptations nécessaires proposées pour les mises en garde combinées.
Cipret FR	25	Les produits du tabac et de la nicotine causent parfois d'importants dommages à la santé. Les additifs qui renforcent la dépendance ou sont particulièrement toxiques ne font pas l'objet en Suisse d'interdictions ou de restrictions, ce qui n'est pas le cas dans le reste de l'Europe. Pour de nombreuses substances particulièrement insidieuses, l'ajout de faibles quantités suffit à produire l'effet mentionné.
		Compte tenu de ce contexte, tous les ingrédients présents dans les produits doivent impérativement être mentionnés.
Cipret FR	28 ss	La séparation légale entre le tabac et les denrées alimentaires introduite par la loi sur les produits du tabac était attendue depuis longtemps. Les produits du tabac et de la nicotine, dont la nocivité pour la santé est avérée, ne sont <i>pas</i> des denrées alimentaires.
		Mais le Conseil fédéral et le Parlement n'ont pas assez tenu compte, lors du processus législatif relatif à la loi sur les produits du tabac, du fait que l'on est passé du principe «ce qui n'est pas autorisé est interdit», en vigueur dans le droit alimentaire, au principe «ce qui n'est pas interdit est autorisé». Pour les produits qui sont nocifs pour la santé et consommés, il s'agit là d'une erreur fatale. D'autant plus que le législateur a refusé d'édicter une liste exhaustive des substances particulièrement dangereuses qui sont interdites. On est alors malheureusement passé du principe selon lequel les produits doivent être autorisés après avoir subi un contrôle au principe de l'«autocontrôle». La partie « contrôle et sanctions » de la loi est totalement insuffisante pour des produits toxiques qui sont consommés comme des aliments.
		Les conséquences sont claires : les services de contrôle à la frontière et dans les cantons, dont le personnel est déjà surchargé par la grande quantité de produits, seront encore plus sous pression. Les contrôles cantonaux aléatoires portant sur les nouveaux produits du tabac et de la nicotine non contrôlés montrent que la plupart d'entre eux ne satisfont pas aux prescriptions légales.
		L'erreur de base décrite ci-dessus que présente la loi sur les produits du tabac ne peut plus être corrigée dans l'ordonnance d'application. Il reste cependant possible de procéder à de petites corrections dans les détails. La LPS demande donc au Conseil fédéral d'exploiter pleinement le cadre minimal dont on dispose encore concernant les contrôles et les sanctions étatiques.

Cipret FR	33 ss	Le Cipret FR approuve en principe l'idée d'une réglementation des achats-tests par la Confédération. Le Conseil fédéral et le Parlement n'ont toutefois pas réussi à la transposer dans la loi sur les produits du tabac.
		Le Cipret FR demande au Conseil fédéral d'adapter l'ordonnance de manière à ce les cantons puissent s'appuyer sur ses dispositions pour les procédures de contrôle, pénales ou administratives (p. ex. les amendes). La formulation doit obliger les cantons à procéder régulièrement à des contrôles et, en cas d'infraction, à prendre des sanctions.
		La réglementation des contrôles (achats) et des procédures devrait en outre être beaucoup plus fortement dictée par la Confédération que ne le propose actuellement le Conseil fédéral (jusqu'à l'intégration dans l'ordonnance fédérale sur les amendes d'ordre).
		La situation est tout à fait insuffisante en ce qui concerne les achats-tests effectués via internet. Comme le Conseil fédéral le constate lui-même dans son message, la manière dont la loi est formulée est si déficiente que les résultats des achats-tests ne peuvent pas être utilisés pour des procédures (art. 34, al. 2, let. c). Les achats-tests en ligne sont de ce fait inutiles.
		Le Cipret FR demande au Conseil fédéral de profiter de la révision actuelle de la loi sur les produits du tabac, requise pour la mise en œuvre l'initiative populaire «Enfants sans tabac», pour corriger les omissions manifestes que présente la réglementation des achats-tests (en ligne), qui ne reflètent pas l'intention initiale du législateur.
Cipret FR	Annexe I	Comme nous l'avons déjà mentionné dans le passage concernant l'art. 16 s, il convient de prévenir l'effet d'usure des mises en garde. Cela vaut en particulier pour la mise en garde générale qui est imprimée sur la face avant des produits depuis une vingtaine d'années sans jamais avoir été modifiée. Il serait donc judicieux de l'inclure dans les éléments imprimés qui sont renouvelés.
		Le Cipret FR approuve les adaptations requises proposées pour les mises en garde combinées et générales.
Cipret FR	Annexe 4	Nous attirons votre attention sur le fait que l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif doit être complétée car, suite à l'arrêté concernant la loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques, les cigarettes électroniques et les produits du tabac à chauffer sont désormais soumis aux dispositions de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif.
		Pour les zones où il est possible de fumer des cigarettes électroniques et des produits du tabac à chauffer telles qu'elles sont définies dans la loi sur la protection contre le tabagisme passif (art. 1, al. 4), nous proposons la formulation suivante dans l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif : « La consommation de cigarettes électroniques ou de produits du tabac à chauffer est autorisée sur des points de vente spécifiques (selon l'art. 1, al. 4 de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif), dans un local séparé
		<ul> <li>hermétiquement coupé des autres locaux par des éléments de construction fixes ne permettant pas de passer dans d'autres locaux et disposant d'une porte à fermeture automatique ;</li> <li>équipé d'une aération suffisante.</li> </ul>

	Ces locaux doivent être clairement identifiés comme tels à chaque entrée, de manière bien visible.  Leur surface ne doit pas dépasser un tiers de la surface commerciale du point de vente ou 10m² au maximum.  Les mineurs ne doivent pas avoir accès à ces locaux.  Le Cipret FR demande au Conseil fédéral d'entamer rapidement la révision de l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif, afin que l'ordonnance révisée puisse entrer en vigueur au cours du premier semestre 2024.
Cipret FR	

nom/société	art.	al.	let.	remarque / suggestion :
Cipret FR	5			Remarque
				La formulation selon laquelle des « traces inévitables » de substances potentiellement extrêmement nocives pour la santé sont acceptées dans le produit est inacceptable.
				Suggestion
				« Le liquide ne peut contenir d'autres substances que celles déclarées conformément à l'art. 27, al. 1, let. d, LPTab. » Supprimer le reste.
Cipret FR	8	2		Remarque
				En l'absence de normes internationales, il est indispensable que les consommatrices et les consommateurs soient informés avec précision des lieux de production.
				Suggestion
				« Si un pays de production n'est pas clairement identifiable selon le paragraphe 1, tous les pays doivent être mentionnés individuellement pour chaque étape de production. »
Cipret FR	10	2		Remarque
				Les informations sur les produits ne doivent pas être mélangées à de la publicité.
				Suggestion
				« Si les informations prévues à l'art. 17, al. 2, LPTab ne figurent pas dans la notice d'information contenue dans l'emballage, elles doivent être aisément accessibles sous forme électronique <u>sur une plateforme neutre</u> . La notice d'information doit indiquer l'adresse internet <u>et</u> le <i>quick response code</i> (QR) permettant d'accéder à ces informations. <u>L'intitulé de la notice d'information dans les trois langues officielles est le suivant : 'Informations sur les ingrédients, l'utilisation, les mises en garde et les coordonnées de contact '. »</u>
Cipret FR	11	1, 1a		Remarque

				Les dénominations prévues à l'art. 11 LPTab contiennent des informations importantes sur la nature et les caractéristiques du produit. Afin que toutes les consommatrices et tous les consommateurs puissent y avoir accès, elles doivent être imprimées dans toutes les langues officielles.  Suggestion  «1 Les indications obligatoires prévues à l'art. 10, al. 1, let. a, LPTab doivent figurer dans toutes les langues officielles.»  «1a Les indications obligatoires prévues à l'art. 10, al. 1, let. b et c, LTab doivent figurer dans au moins une langue officielle.»
Cipret FR	13	1	С	Remarque  Utiliser la mise en garde pour les produits ne contenant pas de nicotine également pour ceux contenant du chanvre.  Suggestion  supprimer
Cipret FR	13	2	b	Remarque  Utiliser la mise en garde pour les produits ne contenant pas de nicotine également pour ceux contenant du chanvre.  Suggestion  supprimer
Cipret FR	14	2		Remarque  Du point de vue de la santé publique, il n'y a aucune raison de renoncer aux mises en garde pour les cigares et les cigarillos. Leur consommation est dangereuse pour la santé.  Suggestion supprimer
Cipret FR	15	2		Suggestion « a. 25 % de la surface de la publicité »

Cipret FR	15	3		Suggestion
				supprimer
Cipret FR	16	1		Remarque seulement pour la version allemande
	16 18	2		Les mesures prévues par la législation sur la prévention du tabagisme ont pour objectif le sevrage de substances toxiques et addictives.
	40	4		Suggestion
	Anne-	2.1		Durchgängiges Ersetzen der falschen Bezeichnung «Raucherentwöhnung» durch den Begriff «Rauchentwöhnung».
	xe.1			> La version française utilise déjà l'expression « sevrage tabagique »
Cipret FR	22	1	d (nou-	Remarque
			veau)	La preuve de conformité s'applique également aux produits du tabac à usage oral.
				Suggestion
				1 Quiconque met à disposition sur le marché des cigarettes, <u>des produits du tabac à usage oral</u> ou des produits contenant un liquide avec de la nicotine doit être en mesure d'apporter la preuve que ces produits respectent notamment :
				d. pour les produits du tabac à usage oral : la quantité maximale de nicotine selon l'annexe 2, ch. 2, LPTab.»
Cipret FR	23	1a (nou- veau)		Remarque
				Les tests doivent être effectués par des laboratoires indépendants. Trois des treize laboratoires accrédités mentionnés appartiennent à Philip Morris International.
				Suggestion
				«1a Sont exclus les laboratoires d'essais qui sont détenus ou partiellement détenus par des fabricants, des importateurs ou des vendeurs de produits du tabac et de la nicotine.»

Cipret FR	25	2		Remarque  Des ingrédients problématiques sont parfois ajoutés en très petites quantités.  Suggestion  supprimer
Cipret FR	27	1	b	Exposé des motifs  Pour les médicaments, la quantité maximale autorisée à l'importation correspond à un mois de consommation moyenne estimée et non deux.  Suggestion  «b. la quantité importée ne dépasse pas celle correspondant <u>un mois</u> de consommation moyenne estimée.»
Cipret FR	Chap. 5			Suggestions pour le chapitre 5, voir pages 8 et 9 de ce document à propos art. 28ss et 33ss.
Cipret FR	An- nexe. 1	2.1		Suggestion  Il convient de mentionner explicitement que le code QR doit toujours être lisible étant donné qu'il fait partie intégrante de la mise en garde combinée.
Cipret FR	An- nexe 4	Point 3	Art 2 Ch. 15 (nou- veau)	Suggestion  Chiffre « 15. Produits à base de nicotine à usage oral au sens de l'art. 3, let. d, de la loi sur les produits du tabac (LPTab) dont l'emballage ne porte pas de mise en garde au sens de l'art. 14, al. 1, let. a et b, LPTab, ainsi que produits similaires au sens de l'art. 2 de l'ordonnance sur les produits du tabac (OPTab) dont l'emballage ne porte pas de mise en garde relevant de la classification au sens de l'art. 3 OPTab ni de mise en garde au sens de l'art. 13 OPTab. »
Cipret FR				

Notre conclusion				
$\boxtimes$	Acceptation			
$\boxtimes$	Propositions de modifications / réserves			
	Remaniement en profondeur			
	Refus			

#### Avis donné par

Nom / société / organisation : diabètefribourg

Abréviation de la société / de l'organisation : df

Adresse : Rte Saint-Nicolas-de-Flüe 2, CP, 1701 Fribourg

Personne de référence : Véronique Pittet

Téléphone : 026 425 54 11

Courriel : veronique.pittet@liguessante-fr.ch

Date : 11.10.2023

#### **Remarques importantes:**

- 1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire!
- 2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
- 3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
- 4. Nous vous serions reconnaissants de bien vouloir saisir vos commentaires de fond sous "Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)" et non pas dans le rapport explicatif.
- 5. Veuillez faire parvenir votre avis au format Word d'ici au 12 octobre 2023 aux adresses suivantes : tabakprodukte@bag.admin.ch
- 6. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

#### Table des matières

Remarques générales	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)	
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »	7
Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)	11
Notre conclusion	15
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes	Erreur ! Signet non défini

Remarques générales							
nom/société	remarque / suggestion :						
df	Les produits du tabac et de la nicotine sont les seuls biens de consommation qui, lorsqu'ils sont consommés, nuisent inévitablement à la santé, parfois de manière très importante, et peuvent rapidement engendrer une très forte dépendance.						
df	Le projet d'ordonnance reflète les déficits et les faiblesses de la loi sur les produits du tabac adoptée sous cette forme par le Parlement :						
	<ul> <li>Renonciation de fait aux mesures de contrôle étatiques pour les produits mis sur le marché. Contrairement à d'autres produits à usage oral, comme les denrées alimentaires ou les médicaments, la Confédération se contente de mesures d'autocontrôle de la part des producteurs pour les produits présentant un danger pour la santé dans le secteur du tabac et de la nicotine.</li> </ul>						
	<ul> <li>Les mesures de contrôle portant sur le respect des obligations légales, comme les achats-tests, ne sont pas suffisamment formulées dans la loi. La Confédération n'impose toujours pas aux cantons l'obligation de procéder à des achats-tests assortis de sanctions (amendes, interdictions). La loi sur les produits du tabac empêche même activement les achats-tests en ligne et les sanctions en découlant (procédures pénales) en cas d'infraction.</li> </ul>						
	Le Parlement n'a pas accordé suffisamment d'attention à la question des sanctions (amendes, etc.) dans la loi sur les produits du tabac.  Les infractions sont à peine sanctionnées.						
df	Malgré cette base légale, df considère que l'ordonnance dans son ensemble peut encore être améliorée pour ce qui concerne les mesures de contrôle des produits et les obligations de contrôle, ainsi que les achats-tests et les mesures de répression des infractions.						
df							

Rapport ex	Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)			
nom/société	chap. n°	remarque / suggestion :		
df	2	Produits similaires		
		Au cours des dix dernières années, le marché des produits du tabac, qui était étendu mais lisible, est devenu non seulement encore plus vaste mais aussi chaotique, avec des produits du tabac et de la nicotine très variés. Un marché de produits toxiques et nocifs pour la santé dont l'État, de facto, a perdu actuellement une vue d'ensemble et le contrôle. Cet échec s'explique notamment par le manque de volonté politique de réglementer.		
		Deux produits dangereux pour la santé en particulier ont connu ces dernières années un succès inquiétant auprès des mineurs et des adolescents :		
		<ul> <li>Les cigarettes électroniques contiennent des substances toxiques qui ne sont pas présentes dans la fumée de tabac, et la nicotine peut avoir des conséquences graves pour les jeunes. Bien que, selon les preuves actuellement disponibles, leur potentiel toxique lié au tabac soit moindre que celui des produits du tabac à fumer, ces produits ne doivent en aucun cas être considérés comme inoffensifs, d'autant plus qu'il existe un fort potentiel de dépendance chez les jeunes. On ne dispose actuellement que de trop peu de preuves concernant les effets à long terme des cigarettes électroniques sur la santé, mais on sait déjà que la consommation de cigarettes électroniques favorise les inflammations aiguës des voies respiratoires.</li> </ul>		
		<ul> <li>Le tabac à usage oral crée une forte dépendance et endommage la muqueuse buccale, tandis que les substances cancérigènes qu'il contient peuvent provoquer des cancers du pancréas, de la cavité buccale et de l'œsophage.</li> </ul>		
		Par ailleurs, il convient de noter que les produits du tabac à chauffer entraînent tout au plus un déplacement de la dépendance chez les consommateurs de tabac. Ces personnes continuent donc à consommer du tabac à long terme au lieu d'essayer d'arrêter de fumer.		
df	2	Mises en garde		
		L'emballage des produits du tabac et de la nicotine est une surface publicitaire importante pour l'industrie du tabac. Les paquets colorés portant ostensiblement le nom des marques sont particulièrement attrayants pour les jeunes et les personnes qui commencent à fumer. Ils les trompent sur les risques que la consommation de tabac et de nicotine comporte pour la santé.		
		Avec des mises en garde de taille moyenne occupant 56 % de la surface totale, la Suisse se classe dans le bas du classement européen. Les membres de l'UE, la Norvège et la Grande-Bretagne font parfois nettement mieux que la Suisse. Cette situation est		

	1	
		appelée à durer, car les dispositions rétrogrades ont été reprises dans la nouvelle loi sur les produits du tabac (LPTab), ce qui signifie qu'aucune extension de la dimension des mises en garde n'est possible dans les prochaines années.
		Au niveau international, les mises en garde sanitaires sur les emballages sont constamment améliorées, de nombreux pays augmentant régulièrement leur taille. La tendance mondiale à des avertissements sanitaires plus grands et illustrés placés au recto et au verso des paquets ne cesse de se renforcer. La Suisse, en revanche, a raté le coche comme le montre l'exemple du paquet neutre, qui est la prochaine étape de la prévention du tabagisme.
		Les paquets neutres, appelés en anglais « plain packaging », qui ne font pas mention des éléments spécifiques de la marque et sont munis de mises en garde illustrées de grande taille, sont considérés, avec les augmentations de prix et les interdictions globales de publicité, comme l'une des mesures les plus efficaces pour prévenir le tabagisme. Différentes études ont déjà montré que les paquets neutres rendent le tabagisme ou l'initiation au tabagisme moins attractif:
		Les paquets neutres
		<ul> <li>sont considérées comme efficaces pour dissuader les jeunes de commencer à fumer.</li> </ul>
		<ul> <li>aident à réfléchir à la possibilité de réduire sa consommation de tabac ou d'arrêter complètement de fumer.</li> </ul>
df	2	Achats tests
		Les Achats tests
		<ul> <li>avec des jeunes montrent où les dispositions existantes en matière de protection de la jeunesse sont respectées et où elles ne le sont pas.</li> </ul>
		servent à sensibiliser le personnel de vente dans les points de vente.
		constituent la base des sanctions (amendes, etc.) en cas de non-respect de la loi.
		Les résultats peuvent également être utilisés pour atteindre de plus larges groupes de population avec le thème de la protection de la jeunesse :
		En ce qui concerne l'alcool, les achats-tests ont permis de réduire considérablement les ventes illégales d'alcool aux jeunes dans toute la Suisse depuis l'an 2000.
		La situation légale concernant les achats-tests et/ou les possibilités de sanctions est insuffisante dans de nombreux cantons.  Malgré cela, le législateur a renoncé à stipuler de manière contraignante que les cantons doivent obligatoirement associer les mesures de contrôle à des mesures de sanction. La situation intenable des achats-tests en ligne est formulée par le Conseil fédéral

		lui-même dans le rapport explicatif : « Les nouvelles bases légales dans la LPTab et dans la LDAI ne permettent en revanche pas de procéder à des achats tests en ligne car elles imposent l'anonymat du mineur. »
		La formulation erronée de la loi sur les produits du tabac doit être corrigée le plus rapidement possible. Sans cela, il n'est pas possible de réglementer de manière satisfaisante les achats-tests (en ligne) et les mesures pénales qui s'y rapportent dans cette ordonnance.
df	2	Obligations d'autocontrôle et tâches des autorités
		Contrairement à la législation sur les denrées alimentaires, qui impose à la Confédération de contrôler et soumettre à autorisation les nouveaux aliments, la Confédération se contente en grande partie d'un système d'autocontrôle de la part des fabricants et des importateurs pour les produits du tabac et de la nicotine. Cette situation est particulièrement problématique pour les produits fabriqués dans des pays où les normes sont bien moins strictes qu'en Suisse. Aujourd'hui déjà, ces produits ne sont souvent pas conformes à la législation (européenne) en vigueur.
df	2	Publicité pour le tabac
		Le lien entre la publicité pour le tabac (y compris la promotion et le parrainage) et l'augmentation de la consommation est prouvé par de nombreuses études.
		La publicité pour le tabac joue un rôle important dans la décision de commencer à fumer, en particulier chez les jeunes. Le Parlement n'a pas accordé suffisamment d'attention au potentiel offert par les restrictions publicitaires pour réduire la consommation de tabac au sein de la population, en particulier chez les jeunes. Il a continué à miser principalement sur les «autolimitations volontaires» de l'industrie du tabac, qui ont échoué.
		C'est la raison pour laquelle le peuple et les cantons ont accepté l'initiative populaire «Enfants sans tabac» en 2022. La mise en œuvre de l'initiative et la révision de la loi sur les produits du tabac doivent maintenant se faire rapidement, afin que les articles relatifs à la publicité dans l'ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques soient eux aussi rapidement adaptés à la volonté du Souverain, notamment sur les points suivants : limitation de la publicité, de la promotion et du parrainage du tabac, et introduction de systèmes efficaces de contrôle de l'âge.
df		

Rapport ex	Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »						
nom/société	art.	remarque / suggestion :					
df	5	Les cigarettes électroniques et les produits à base de tabac chauffé sont consommés de la même manière que les aliments. Les dispositions relatives aux ingrédients doivent donc être strictes. La référence que fait le Conseil fédéral aux dispositions y relatives est correcte, mais incomplète : l'UE ou les États membres de l'UE interdisent des dizaines d'additifs. L'absence de dispositions européennes sur la pureté est donc relative. Le législateur suisse ayant refusé d'interdire de tels additifs particulièrement dangereux, l'ordonnance doit impérativement contenir des dispositions plus strictes concernant la pureté des produits.					
df	8	À la différence des produits relevant de la législation alimentaire, la plupart des contrôles effectués sur les produits du tabac et de la nicotine se limitent à des autocontrôles. Il n'existe pas non plus à ce jour de normes internationales pour ces nouveaux produits. Il est donc important de fournir aux consommatrices et aux consommateurs des informations précises sur les lieux de production.					
df	10	Le législateur a décidé que les informations sur les produits ne doivent pas toujours être jointes directement au produit, mais peuvent être accessibles sous forme électronique. C'est regrettable. Cette réglementation ne doit pas conduire à un mélange des informations produit réglementées par la loi avec la publicité. Les consommatrices et les consommateurs ne doivent pas être distraits par la publicité lorsqu'ils lisent les informations sur les produits.  Les informations sur les produits doivent être présentées sur un site web neutre.					
df							
ui ui	13	Pour les produits contenant du chanvre, une longue mise en garde peu pratique est proposée : «Ce produit peut altérer votre capacité à conduire. Il est déconseillé de conduire un véhicule après l'avoir consommé.»					
		df propose d'utiliser la mise en garde spécifique ci-après «Ce produit nuit à votre santé et peut affecter votre capacité à conduire» pour les produits à base de chanvre.					
df	14	À l'instar des cigarettes, les cigares et les cigarillos sont des produits du tabac à fumer. Leur potentiel de nuisance pour la santé est considérable. De nouveaux cigares et cigarillos moins chers, contenant en plus des substances aromatiques, font l'objet d'une promotion croissante qui les rend de plus en plus intéressants pour un public jeune.					
		df rejette la dérogation accordée aux mises en garde pour les cigares et les cigarillos.					
df	15	Compte tenu de la révision de la loi sur les produits du tabac qui est actuellement en cours pour mettre en œuvre l'initiative populaire «Enfants sans tabac», l'article sur les mises en garde dans le cadre de la publicité et du parrainage doit être considéré comme une solution transitoire.					

df	16 s	Dans la loi sur les produits du tabac, le législateur a décidé de laisser les mises en garde combinées uniquement au dos des produits du tabac. Néanmoins, il est impératif de procéder à des adaptations, en raison notamment des développements techniques (code QR sur la page web pour arrêter de fumer) et aussi d'autres changements (nouveau logo pour arrêter de fumer).
		On sait que les mises en garde ont un certain effet d'usure sur les fumeurs actuels : avec le temps, les gens s'habituent aux mises en garde qui ne changent pas et ne les perçoivent plus de la même manière qu'au début. Les photos doivent donc être renouvelées régulièrement.
		df salue les adaptations nécessaires proposées pour les mises en garde combinées.
df	25	Les produits du tabac et de la nicotine causent parfois d'importants dommages à la santé. Les additifs qui renforcent la dépendance ou sont particulièrement toxiques ne font pas l'objet en Suisse d'interdictions ou de restrictions, ce qui n'est pas le cas dans le reste de l'Europe. Pour de nombreuses substances particulièrement insidieuses, l'ajout de faibles quantités suffit à produire l'effet mentionné.
		Compte tenu de ce contexte, tous les ingrédients présents dans les produits doivent impérativement être mentionnés.
df	28 ss	La séparation légale entre le tabac et les denrées alimentaires introduite par la loi sur les produits du tabac était attendue depuis longtemps. Les produits du tabac et de la nicotine, dont la nocivité pour la santé est avérée, ne sont <i>pas</i> des denrées alimentaires.
		Mais le Conseil fédéral et le Parlement n'ont pas assez tenu compte, lors du processus législatif relatif à la loi sur les produits du tabac, du fait que l'on est passé du principe «ce qui n'est pas autorisé est interdit», en vigueur dans le droit alimentaire, au principe «ce qui n'est pas interdit est autorisé». Pour les produits qui sont nocifs pour la santé et consommés, il s'agit là d'une erreur fatale. D'autant plus que le législateur a refusé d'édicter une liste exhaustive des substances particulièrement dangereuses qui sont interdites. On est alors malheureusement passé du principe selon lequel les produits doivent être autorisés après avoir subi un contrôle au principe de l'«autocontrôle». La partie « contrôle et sanctions » de la loi est totalement insuffisante pour des produits toxiques qui sont consommés comme des aliments.
		Les conséquences sont claires : les services de contrôle à la frontière et dans les cantons, dont le personnel est déjà surchargé par la grande quantité de produits, seront encore plus sous pression. Les contrôles cantonaux aléatoires portant sur les nouveaux produits du tabac et de la nicotine non contrôlés montrent que la plupart d'entre eux ne satisfont pas aux prescriptions légales.
		L'erreur de base décrite ci-dessus que présente la loi sur les produits du tabac ne peut plus être corrigée dans l'ordonnance d'application. Il reste cependant possible de procéder à de petites corrections dans les détails. La LPS demande donc au Conseil fédéral d'exploiter pleinement le cadre minimal dont on dispose encore concernant les contrôles et les sanctions étatiques.

df	33 ss	df approuve en principe l'idée d'une réglementation des achats-tests par la Confédération. Le Conseil fédéral et le Parlement n'ont toutefois pas réussi à la transposer dans la loi sur les produits du tabac.
		df demande au Conseil fédéral d'adapter l'ordonnance de manière à ce les cantons puissent s'appuyer sur ses dispositions pour les procédures de contrôle, pénales ou administratives (p. ex. les amendes). La formulation doit obliger les cantons à procéder régulièrement à des contrôles et, en cas d'infraction, à prendre des sanctions.
		La réglementation des contrôles (achats) et des procédures devrait en outre être beaucoup plus fortement dictée par la Confédération que ne le propose actuellement le Conseil fédéral (jusqu'à l'intégration dans l'ordonnance fédérale sur les amendes d'ordre).
		La situation est tout à fait insuffisante en ce qui concerne les achats-tests effectués via internet. Comme le Conseil fédéral le constate lui-même dans son message, la manière dont la loi est formulée est si déficiente que les résultats des achats-tests ne peuvent pas être utilisés pour des procédures (art. 34, al. 2, let. c). Les achats-tests en ligne sont de ce fait inutiles.
		df demande au Conseil fédéral de profiter de la révision actuelle de la loi sur les produits du tabac, requise pour la mise en œuvre l'initiative populaire «Enfants sans tabac», pour corriger les omissions manifestes que présente la réglementation des achats-tests (en ligne), qui ne reflètent pas l'intention initiale du législateur.
df	Annexe I	Comme nous l'avons déjà mentionné dans le passage concernant l'art. 16 s, il convient de prévenir l'effet d'usure des mises en garde. Cela vaut en particulier pour la mise en garde générale qui est imprimée sur la face avant des produits depuis une vingtaine d'années sans jamais avoir été modifiée. Il serait donc judicieux de l'inclure dans les éléments imprimés qui sont renouvelés.
		df approuve les adaptations requises proposées pour les mises en garde combinées et générales.
df	Annexe 4	Nous attirons votre attention sur le fait que l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif doit être complétée car, suite à l'arrêté concernant la loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques, les cigarettes électroniques et les produits du tabac à chauffer sont désormais soumis aux dispositions de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif.
		Pour les zones où il est possible de fumer des cigarettes électroniques et des produits du tabac à chauffer telles qu'elles sont définies dans la loi sur la protection contre le tabagisme passif (art. 1, al. 4), nous proposons la formulation suivante dans l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif : « La consommation de cigarettes électroniques ou de produits du tabac à chauffer est autorisée sur des points de vente spécifiques (selon l'art. 1, al. 4 de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif), dans un local séparé
		<ul> <li>hermétiquement coupé des autres locaux par des éléments de construction fixes ne permettant pas de passer dans d'autres locaux et disposant d'une porte à fermeture automatique ;</li> <li>équipé d'une aération suffisante.</li> </ul>

	Ces locaux doivent être clairement identifiés comme tels à chaque entrée, de manière bien visible.  Leur surface ne doit pas dépasser un tiers de la surface commerciale du point de vente ou 10m² au maximum.  Les mineurs ne doivent pas avoir accès à ces locaux.  df demande au Conseil fédéral d'entamer rapidement la révision de l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif, afin que l'ordonnance révisée puisse entrer en vigueur au cours du premier semestre 2024.
df	

nom/société	art.	al.	let.	remarque / suggestion :
df	5			Remarque
				La formulation selon laquelle des « traces inévitables » de substances potentiellement extrêmement nocives pour la santé sont acceptées dans le produit est inacceptable.
				Suggestion
				« Le liquide ne peut contenir d'autres substances que celles déclarées conformément à l'art. 27, al. 1, let. d, LPTab. » Supprimer le reste.
df	8	2		Remarque
				En l'absence de normes internationales, il est indispensable que les consommatrices et les consommateurs soient informés avec précision des lieux de production.
				Suggestion
				« <u>Si un pays de production n'est pas clairement identifiable selon le paragraphe 1, tous les pays doivent être mentionnés individuellement pour chaque étape de production.</u> »
df	10	2		Remarque
				Les informations sur les produits ne doivent pas être mélangées à de la publicité.
				Suggestion
				« Si les informations prévues à l'art. 17, al. 2, LPTab ne figurent pas dans la notice d'information contenue dans l'emballage, elles doivent être aisément accessibles sous forme électronique <u>sur une plateforme neutre</u> . La notice d'information doit indiquer l'adresse internet <u>et</u> le <i>quick response code</i> (QR) permettant d'accéder à ces informations. <u>L'intitulé de la notice d'information dans les trois langues officielles est le suivant : 'Informations sur les ingrédients, l'utilisation, les mises en garde et les coordonnées de contact .' »</u>
df	11	1, 1a		Remarque

				Les dénominations prévues à l'art. 11 LPTab contiennent des informations importantes sur la nature et les caractéristiques du produit. Afin que toutes les consommatrices et tous les consommateurs puissent y avoir accès, elles doivent être imprimées dans toutes les langues officielles.  Suggestion  «1 Les indications obligatoires prévues à l'art. 10, al. 1, let. a, LPTab doivent figurer dans toutes les langues officielles.»  «1a Les indications obligatoires prévues à l'art. 10, al. 1, let. b et c, LTab doivent figurer dans au moins une langue officielle.»
df	13	1	С	Remarque  Utiliser la mise en garde pour les produits ne contenant pas de nicotine également pour ceux contenant du chanvre.  Suggestion  supprimer
df	13	2	b	Remarque  Utiliser la mise en garde pour les produits ne contenant pas de nicotine également pour ceux contenant du chanvre.  Suggestion  supprimer
df	14	2		Remarque  Du point de vue de la santé publique, il n'y a aucune raison de renoncer aux mises en garde pour les cigares et les cigarillos. Leur consommation est dangereuse pour la santé.  Suggestion supprimer
df	15	2		Suggestion « a. 25 % de la surface de la publicité »

DF	15	3		Suggestion
				supprimer
df	lf 16			Remarque seulement pour la version allemande
	16 18	2		Les mesures prévues par la législation sur la prévention du tabagisme ont pour objectif le sevrage de substances toxiques et addictives.
	40	4		Suggestion
	Anne-	2.1		Durchgängiges Ersetzen der falschen Bezeichnung «Raucherentwöhnung» durch den Begriff «Rauchentwöhnung».
	xe.1			La version française utilise déjà l'expression « sevrage tabagique »
df	22	1	d (nou-	Remarque
			veau)	La preuve de conformité s'applique également aux produits du tabac à usage oral.
				Suggestion
				1 Quiconque met à disposition sur le marché des cigarettes, <u>des produits du tabac à usage oral</u> ou des produits contenant un liquide avec de la nicotine doit être en mesure d'apporter la preuve que ces produits respectent notamment :
				d. pour les produits du tabac à usage oral : la quantité maximale de nicotine selon l'annexe 2, ch. 2, LPTab.»
df	23	1a		Remarque
		(nou- veau)		Les tests doivent être effectués par des laboratoires indépendants. Trois des treize laboratoires accrédités mentionnés appartiennent à Philip Morris International.
				Suggestion
				«1a Sont exclus les laboratoires d'essais qui sont détenus ou partiellement détenus par des fabricants, des importateurs ou des vendeurs de produits du tabac et de la nicotine.»

df	25	2		Remarque  Des ingrédients problématiques sont parfois ajoutés en très petites quantités.  Suggestion  supprimer
df	27	1	b	Exposé des motifs  Pour les médicaments, la quantité maximale autorisée à l'importation correspond à un mois de consommation moyenne estimée et non deux.  Suggestion  «b. la quantité importée ne dépasse pas celle correspondant <u>un mois</u> de consommation moyenne estimée.»
df	Chap. 5			Suggestions pour le chapitre 5, voir pages 8 et 9 de ce document à propos art. 28ss et 33ss.
df	An- nexe. 1	2.1		Suggestion  Il convient de mentionner explicitement que le code QR doit toujours être lisible étant donné qu'il fait partie intégrante de la mise en garde combinée.
df	An- nexe 4	Point 3	Art 2 Ch. 15 (nou- veau)	Suggestion  Chiffre « 15. Produits à base de nicotine à usage oral au sens de l'art. 3, let. d, de la loi sur les produits du tabac (LPTab) dont l'emballage ne porte pas de mise en garde au sens de l'art. 14, al. 1, let. a et b, LPTab, ainsi que produits similaires au sens de l'art. 2 de l'ordonnance sur les produits du tabac (OPTab) dont l'emballage ne porte pas de mise en garde relevant de la classification au sens de l'art. 3 OPTab ni de mise en garde au sens de l'art. 13 OPTab. »
df				

Notre conclusion				
$\boxtimes$	Acceptation			
$\boxtimes$	Propositions de modifications / réserves			
	Remaniement en profondeur			
	Refus			

#### Avis donné par

Nom / société / organisation : Ligue Fribourgeoise contre le cancer

Abréviation de la société / de l'organisation : LFC

Adresse : Rte Saint-Nicolas-de-Flüe 2, CP, 1701 Fribourg

Personne de référence : Véronique Pittet

Téléphone : 026 425 54 11

Courriel : Veronique.Pittet@liguessante-fr.ch

Date : 11.10.2023

#### **Remarques importantes:**

- 1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
- 2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
- 3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
- 4. Nous vous serions reconnaissants de bien vouloir saisir vos commentaires de fond sous "Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)" et non pas dans le rapport explicatif.
- 5. Veuillez faire parvenir votre avis au format Word d'ici au 12 octobre 2023 aux adresses suivantes : tabakprodukte@bag.admin.ch
- 6. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

#### Table des matières

Remarques générales	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)	
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »	7
Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)	11
Notre conclusion	15
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes	Erreur ! Signet non défini

Remarque	emarques générales							
nom/société	remarque / suggestion :							
LFC	Les produits du tabac et de la nicotine sont les seuls biens de consommation qui, lorsqu'ils sont consommés, nuisent inévitablement à la santé, parfois de manière très importante, et peuvent rapidement engendrer une très forte dépendance.							
LFC	Le projet d'ordonnance reflète les déficits et les faiblesses de la loi sur les produits du tabac adoptée sous cette forme par le Parlement :							
	<ul> <li>Renonciation de fait aux mesures de contrôle étatiques pour les produits mis sur le marché. Contrairement à d'autres produits à usage oral, comme les denrées alimentaires ou les médicaments, la Confédération se contente de mesures d'autocontrôle de la part des producteurs pour les produits présentant un danger pour la santé dans le secteur du tabac et de la nicotine.</li> </ul>							
	<ul> <li>Les mesures de contrôle portant sur le respect des obligations légales, comme les achats-tests, ne sont pas suffisamment formulées dans la loi. La Confédération n'impose toujours pas aux cantons l'obligation de procéder à des achats-tests assortis de sanctions (amendes, interdictions). La loi sur les produits du tabac empêche même activement les achats-tests en ligne et les sanctions en découlant (procédures pénales) en cas d'infraction.</li> </ul>							
	Le Parlement n'a pas accordé suffisamment d'attention à la question des sanctions (amendes, etc.) dans la loi sur les produits du tabac.  Les infractions sont à peine sanctionnées.							
LFC	Malgré cette base légale, la LFC considère que l'ordonnance dans son ensemble peut encore être améliorée pour ce qui concerne les mesures de contrôle des produits et les obligations de contrôle, ainsi que les achats-tests et les mesures de répression des infractions.							
LFC								

Rapport e	Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)					
nom/société	chap. n°	remarque / suggestion :				
LFC	2	Produits similaires				
		Au cours des dix dernières années, le marché des produits du tabac, qui était étendu mais lisible, est devenu non seulement encore plus vaste mais aussi chaotique, avec des produits du tabac et de la nicotine très variés. Un marché de produits toxiques et nocifs pour la santé dont l'État, de facto, a perdu actuellement une vue d'ensemble et le contrôle. Cet échec s'explique notamment par le manque de volonté politique de réglementer.				
		Deux produits dangereux pour la santé en particulier ont connu ces dernières années un succès inquiétant auprès des mineurs et des adolescents :				
		<ul> <li>Les cigarettes électroniques contiennent des substances toxiques qui ne sont pas présentes dans la fumée de tabac, et la nicotine peut avoir des conséquences graves pour les jeunes. Bien que, selon les preuves actuellement disponibles, leur potentiel toxique lié au tabac soit moindre que celui des produits du tabac à fumer, ces produits ne doivent en aucun cas être considérés comme inoffensifs, d'autant plus qu'il existe un fort potentiel de dépendance chez les jeunes. On ne dispose actuellement que de trop peu de preuves concernant les effets à long terme des cigarettes électroniques sur la santé, mais on sait déjà que la consommation de cigarettes électroniques favorise les inflammations aiguës des voies respiratoires.</li> </ul>				
		<ul> <li>Le tabac à usage oral crée une forte dépendance et endommage la muqueuse buccale, tandis que les substances cancérigènes qu'il contient peuvent provoquer des cancers du pancréas, de la cavité buccale et de l'œsophage.</li> </ul>				
		Par ailleurs, il convient de noter que les produits du tabac à chauffer entraînent tout au plus un déplacement de la dépendance chez les consommateurs de tabac. Ces personnes continuent donc à consommer du tabac à long terme au lieu d'essayer d'arrêter de fumer.				
LFC	2	Mises en garde				
		L'emballage des produits du tabac et de la nicotine est une surface publicitaire importante pour l'industrie du tabac. Les paquets colorés portant ostensiblement le nom des marques sont particulièrement attrayants pour les jeunes et les personnes qui commencent à fumer. Ils les trompent sur les risques que la consommation de tabac et de nicotine comporte pour la santé.				
		Avec des mises en garde de taille moyenne occupant 56 % de la surface totale, la Suisse se classe dans le bas du classement européen. Les membres de l'UE, la Norvège et la Grande-Bretagne font parfois nettement mieux que la Suisse. Cette situation est				

		appelée à durer, car les dispositions rétrogrades ont été reprises dans la nouvelle loi sur les produits du tabac (LPTab), ce qui
		signifie qu'aucune extension de la dimension des mises en garde n'est possible dans les prochaines années.
		Au niveau international, les mises en garde sanitaires sur les emballages sont constamment améliorées, de nombreux pays augmentant régulièrement leur taille. La tendance mondiale à des avertissements sanitaires plus grands et illustrés placés au recto et au verso des paquets ne cesse de se renforcer. La Suisse, en revanche, a raté le coche comme le montre l'exemple du paquet neutre, qui est la prochaine étape de la prévention du tabagisme.
		Les paquets neutres, appelés en anglais « plain packaging », qui ne font pas mention des éléments spécifiques de la marque et sont munis de mises en garde illustrées de grande taille, sont considérés, avec les augmentations de prix et les interdictions globales de publicité, comme l'une des mesures les plus efficaces pour prévenir le tabagisme. Différentes études ont déjà montré que les paquets neutres rendent le tabagisme ou l'initiation au tabagisme moins attractif:
		Les paquets neutres
		sont considérées comme efficaces pour dissuader les jeunes de commencer à fumer.
		aident à réfléchir à la possibilité de réduire sa consommation de tabac ou d'arrêter complètement de fumer.
LFC	2	Achats tests
		Les Achats tests
		<ul> <li>avec des jeunes montrent où les dispositions existantes en matière de protection de la jeunesse sont respectées et où elles ne le sont pas.</li> </ul>
		servent à sensibiliser le personnel de vente dans les points de vente.
		constituent la base des sanctions (amendes, etc.) en cas de non-respect de la loi.
		Les résultats peuvent également être utilisés pour atteindre de plus larges groupes de population avec le thème de la protection de la jeunesse :
		En ce qui concerne l'alcool, les achats-tests ont permis de réduire considérablement les ventes illégales d'alcool aux jeunes dans toute la Suisse depuis l'an 2000.
		La situation légale concernant les achats-tests et/ou les possibilités de sanctions est insuffisante dans de nombreux cantons.  Malgré cela, le législateur a renoncé à stipuler de manière contraignante que les cantons doivent obligatoirement associer les mesures de contrôle à des mesures de sanction. La situation intenable des achats-tests en ligne est formulée par le Conseil fédéral

		lui-même dans le rapport explicatif : « Les nouvelles bases légales dans la LPTab et dans la LDAI ne permettent en revanche pas de procéder à des achats tests en ligne car elles imposent l'anonymat du mineur. »
		La formulation erronée de la loi sur les produits du tabac doit être corrigée le plus rapidement possible. Sans cela, il n'est pas possible de réglementer de manière satisfaisante les achats-tests (en ligne) et les mesures pénales qui s'y rapportent dans cette ordonnance.
LFC	2	Obligations d'autocontrôle et tâches des autorités
		Contrairement à la législation sur les denrées alimentaires, qui impose à la Confédération de contrôler et soumettre à autorisation les nouveaux aliments, la Confédération se contente en grande partie d'un système d'autocontrôle de la part des fabricants et des importateurs pour les produits du tabac et de la nicotine. Cette situation est particulièrement problématique pour les produits fabriqués dans des pays où les normes sont bien moins strictes qu'en Suisse. Aujourd'hui déjà, ces produits ne sont souvent pas conformes à la législation (européenne) en vigueur.
LFC	2	Publicité pour le tabac
		Le lien entre la publicité pour le tabac (y compris la promotion et le parrainage) et l'augmentation de la consommation est prouvé par de nombreuses études.
		La publicité pour le tabac joue un rôle important dans la décision de commencer à fumer, en particulier chez les jeunes. Le Parlement n'a pas accordé suffisamment d'attention au potentiel offert par les restrictions publicitaires pour réduire la consommation de tabac au sein de la population, en particulier chez les jeunes. Il a continué à miser principalement sur les «autolimitations volontaires» de l'industrie du tabac, qui ont échoué.
		C'est la raison pour laquelle le peuple et les cantons ont accepté l'initiative populaire «Enfants sans tabac» en 2022. La mise en œuvre de l'initiative et la révision de la loi sur les produits du tabac doivent maintenant se faire rapidement, afin que les articles relatifs à la publicité dans l'ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques soient eux aussi rapidement adaptés à la volonté du Souverain, notamment sur les points suivants : limitation de la publicité, de la promotion et du parrainage du tabac, et introduction de systèmes efficaces de contrôle de l'âge.
LFC		

nom/société	art.	remarque / suggestion :
LFC	5	Les cigarettes électroniques et les produits à base de tabac chauffé sont consommés de la même manière que les aliments. Les dispositions relatives aux ingrédients doivent donc être strictes. La référence que fait le Conseil fédéral aux dispositions y relatives est correcte, mais incomplète : l'UE ou les États membres de l'UE interdisent des dizaines d'additifs. L'absence de dispositions européennes sur la pureté est donc relative. Le législateur suisse ayant refusé d'interdire de tels additifs particulièrement dangereux, l'ordonnance doit impérativement contenir des dispositions plus strictes concernant la pureté des produits.
LFC	8	À la différence des produits relevant de la législation alimentaire, la plupart des contrôles effectués sur les produits du tabac et de la nicotine se limitent à des autocontrôles. Il n'existe pas non plus à ce jour de normes internationales pour ces nouveaux produits. Il est donc important de fournir aux consommatrices et aux consommateurs des informations précises sur les lieux de production.
LFC	10	Le législateur a décidé que les informations sur les produits ne doivent pas toujours être jointes directement au produit, mais peuvent être accessibles sous forme électronique. C'est regrettable. Cette réglementation ne doit pas conduire à un mélange des informations produit réglementées par la loi avec la publicité. Les consommatrices et les consommateurs ne doivent pas être distraits par la publicité lorsqu'ils lisent les informations sur les produits.
. = 2		Les informations sur les produits doivent être présentées sur un site web neutre.
LFC	13	Pour les produits contenant du chanvre, une longue mise en garde peu pratique est proposée : «Ce produit peut altérer votre capacité à conduire. Il est déconseillé de conduire un véhicule après l'avoir consommé.»
		La LFC propose d'utiliser la mise en garde spécifique ci-après «Ce produit nuit à votre santé et peut affecter votre capacité à conduire» pour les produits à base de chanvre.
LFC	14	À l'instar des cigarettes, les cigares et les cigarillos sont des produits du tabac à fumer. Leur potentiel de nuisance pour la santé est considérable. De nouveaux cigares et cigarillos moins chers, contenant en plus des substances aromatiques, font l'objet d'une promotion croissante qui les rend de plus en plus intéressants pour un public jeune.
		La LFC rejette la dérogation accordée aux mises en garde pour les cigares et les cigarillos.
LFC	15	Compte tenu de la révision de la loi sur les produits du tabac qui est actuellement en cours pour mettre en œuvre l'initiative populaire «Enfants sans tabac», l'article sur les mises en garde dans le cadre de la publicité et du parrainage doit être considéré comme une solution transitoire.

LFC	16 s	Dans la loi sur les produits du tabac, le législateur a décidé de laisser les mises en garde combinées uniquement au dos des produits du tabac. Néanmoins, il est impératif de procéder à des adaptations, en raison notamment des développements techniques (code QR sur la page web pour arrêter de fumer) et aussi d'autres changements (nouveau logo pour arrêter de fumer).
		On sait que les mises en garde ont un certain effet d'usure sur les fumeurs actuels : avec le temps, les gens s'habituent aux mises en garde qui ne changent pas et ne les perçoivent plus de la même manière qu'au début. Les photos doivent donc être renouvelées régulièrement.
		La LFC salue les adaptations nécessaires proposées pour les mises en garde combinées.
LFC	25	Les produits du tabac et de la nicotine causent parfois d'importants dommages à la santé. Les additifs qui renforcent la dépendance ou sont particulièrement toxiques ne font pas l'objet en Suisse d'interdictions ou de restrictions, ce qui n'est pas le cas dans le reste de l'Europe. Pour de nombreuses substances particulièrement insidieuses, l'ajout de faibles quantités suffit à produire l'effet mentionné.
		Compte tenu de ce contexte, tous les ingrédients présents dans les produits doivent impérativement être mentionnés.
LFC	28 ss	La séparation légale entre le tabac et les denrées alimentaires introduite par la loi sur les produits du tabac était attendue depuis longtemps. Les produits du tabac et de la nicotine, dont la nocivité pour la santé est avérée, ne sont <i>pas</i> des denrées alimentaires.
		Mais le Conseil fédéral et le Parlement n'ont pas assez tenu compte, lors du processus législatif relatif à la loi sur les produits du tabac, du fait que l'on est passé du principe «ce qui n'est pas autorisé est interdit», en vigueur dans le droit alimentaire, au principe «ce qui n'est pas interdit est autorisé». Pour les produits qui sont nocifs pour la santé et consommés, il s'agit là d'une erreur fatale. D'autant plus que le législateur a refusé d'édicter une liste exhaustive des substances particulièrement dangereuses qui sont interdites. On est alors malheureusement passé du principe selon lequel les produits doivent être autorisés après avoir subi un contrôle au principe de l'«autocontrôle». La partie « contrôle et sanctions » de la loi est totalement insuffisante pour des produits toxiques qui sont consommés comme des aliments.
		Les conséquences sont claires : les services de contrôle à la frontière et dans les cantons, dont le personnel est déjà surchargé par la grande quantité de produits, seront encore plus sous pression. Les contrôles cantonaux aléatoires portant sur les nouveaux produits du tabac et de la nicotine non contrôlés montrent que la plupart d'entre eux ne satisfont pas aux prescriptions légales.
		L'erreur de base décrite ci-dessus que présente la loi sur les produits du tabac ne peut plus être corrigée dans l'ordonnance d'application. Il reste cependant possible de procéder à de petites corrections dans les détails. La LPS demande donc au Conseil fédéral d'exploiter pleinement le cadre minimal dont on dispose encore concernant les contrôles et les sanctions étatiques.

LFC	33 ss	La LFC approuve en principe l'idée d'une réglementation des achats-tests par la Confédération. Le Conseil fédéral et le Parlement n'ont toutefois pas réussi à la transposer dans la loi sur les produits du tabac.
		La LFC demande au Conseil fédéral d'adapter l'ordonnance de manière à ce les cantons puissent s'appuyer sur ses dispositions pour les procédures de contrôle, pénales ou administratives (p. ex. les amendes). La formulation doit obliger les cantons à procéder régulièrement à des contrôles et, en cas d'infraction, à prendre des sanctions.
		La réglementation des contrôles (achats) et des procédures devrait en outre être beaucoup plus fortement dictée par la Confédération que ne le propose actuellement le Conseil fédéral (jusqu'à l'intégration dans l'ordonnance fédérale sur les amendes d'ordre).
		La situation est tout à fait insuffisante en ce qui concerne les achats-tests effectués via internet. Comme le Conseil fédéral le constate lui-même dans son message, la manière dont la loi est formulée est si déficiente que les résultats des achats-tests ne peuvent pas être utilisés pour des procédures (art. 34, al. 2, let. c). Les achats-tests en ligne sont de ce fait inutiles.
		La LFC demande au Conseil fédéral de profiter de la révision actuelle de la loi sur les produits du tabac, requise pour la mise en œuvre l'initiative populaire «Enfants sans tabac», pour corriger les omissions manifestes que présente la réglementation des achats-tests (en ligne), qui ne reflètent pas l'intention initiale du législateur.
LFC	Annexe I	Comme nous l'avons déjà mentionné dans le passage concernant l'art. 16 s, il convient de prévenir l'effet d'usure des mises en garde. Cela vaut en particulier pour la mise en garde générale qui est imprimée sur la face avant des produits depuis une vingtaine d'années sans jamais avoir été modifiée. Il serait donc judicieux de l'inclure dans les éléments imprimés qui sont renouvelés.
		La LFC approuve les adaptations requises proposées pour les mises en garde combinées et générales.
LFC	Annexe 4	Nous attirons votre attention sur le fait que l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif doit être complétée car, suite à l'arrêté concernant la loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques, les cigarettes électroniques et les produits du tabac à chauffer sont désormais soumis aux dispositions de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif.
		Pour les zones où il est possible de fumer des cigarettes électroniques et des produits du tabac à chauffer telles qu'elles sont définies dans la loi sur la protection contre le tabagisme passif (art. 1, al. 4), nous proposons la formulation suivante dans l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif : « La consommation de cigarettes électroniques ou de produits du tabac à chauffer est autorisée sur des points de vente spécifiques (selon l'art. 1, al. 4 de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif), dans un local séparé
		<ul> <li>hermétiquement coupé des autres locaux par des éléments de construction fixes ne permettant pas de passer dans d'autres locaux et disposant d'une porte à fermeture automatique ;</li> <li>équipé d'une aération suffisante.</li> </ul>

	Ces locaux doivent être clairement identifiés comme tels à chaque entrée, de manière bien visible.  Leur surface ne doit pas dépasser un tiers de la surface commerciale du point de vente ou 10m² au maximum.  Les mineurs ne doivent pas avoir accès à ces locaux.  La LFC demande au Conseil fédéral d'entamer rapidement la révision de l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif, afin que l'ordonnance révisée puisse entrer en vigueur au cours du premier semestre 2024.
LFC	

nom/société	art.	al.	let.	remarque / suggestion :
LFC	5			Remarque
				La formulation selon laquelle des « traces inévitables » de substances potentiellement extrêmement nocives pour la santé sont acceptées dans le produit est inacceptable.
				Suggestion
				« Le liquide ne peut contenir d'autres substances que celles déclarées conformément à l'art. 27, al. 1, let. d, LPTab. » Supprimer le reste.
LFC	8	2		Remarque
				En l'absence de normes internationales, il est indispensable que les consommatrices et les consommateurs soient informés avec précision des lieux de production.
				Suggestion
				« Si un pays de production n'est pas clairement identifiable selon le paragraphe 1, tous les pays doivent être mentionnés individuellement pour chaque étape de production. »
LFC	10	2		Remarque
				Les informations sur les produits ne doivent pas être mélangées à de la publicité.
				Suggestion
				« Si les informations prévues à l'art. 17, al. 2, LPTab ne figurent pas dans la notice d'information contenue dans l'emballage, elles doivent être aisément accessibles sous forme électronique <u>sur une plateforme neutre</u> . La notice d'information doit indiquer l'adresse internet <u>et</u> le <i>quick response code</i> (QR) permettant d'accéder à ces informations. <u>L'intitulé de la notice d'information dans les trois langues officielles est le suivant : 'Informations sur les ingrédients, l'utilisation, les mises en garde et les coordonnées de contact .' »</u>
LFC	11	1, 1a		Remarque

				Les dénominations prévues à l'art. 11 LPTab contiennent des informations importantes sur la nature et les caractéristiques du produit. Afin que toutes les consommatrices et tous les consommateurs puissent y avoir accès, elles doivent être imprimées dans toutes les langues officielles.  Suggestion  «1 Les indications obligatoires prévues à l'art. 10, al. 1, let. a, LPTab doivent figurer dans toutes les langues officielles.»  «1a Les indications obligatoires prévues à l'art. 10, al. 1, let. b et c, LTab doivent figurer dans au moins une langue officielle.»
LFC	13	1	С	Remarque  Utiliser la mise en garde pour les produits ne contenant pas de nicotine également pour ceux contenant du chanvre.  Suggestion  supprimer
LFC	13	2	b	Remarque  Utiliser la mise en garde pour les produits ne contenant pas de nicotine également pour ceux contenant du chanvre.  Suggestion  supprimer
LFC	14	2		Remarque  Du point de vue de la santé publique, il n'y a aucune raison de renoncer aux mises en garde pour les cigares et les cigarillos. Leur consommation est dangereuse pour la santé.  Suggestion  supprimer
LFC	15	2		Suggestion « a. 25 % de la surface de la publicité »

	ı			
LFC	15	3		Suggestion
				supprimer
LFC	16	1		Remarque seulement pour la version allemande
	16 18	2		Les mesures prévues par la législation sur la prévention du tabagisme ont pour objectif le sevrage de substances toxiques et addictives.
	40	4		Suggestion
	Anne-	2.1		Durchgängiges Ersetzen der falschen Bezeichnung «Raucherentwöhnung» durch den Begriff «Rauchentwöhnung».
	xe.1	2.1		➤ La version française utilise déjà l'expression « sevrage tabagique »
150				
LFC	22	1	d (nou-	<u>Remarque</u>
			veau)	La preuve de conformité s'applique également aux produits du tabac à usage oral.
				Suggestion
				1 Quiconque met à disposition sur le marché des cigarettes, <u>des produits du tabac à usage oral</u> ou des produits contenant un liquide avec de la nicotine doit être en mesure d'apporter la preuve que ces produits respectent notamment :
				d. pour les produits du tabac à usage oral : la quantité maximale de nicotine selon l'annexe 2, ch. 2, LPTab.»
LFC	23	1a		Remarque
		(nou- veau)		Les tests doivent être effectués par des laboratoires indépendants. Trois des treize laboratoires accrédités mentionnés appartiennent à Philip Morris International.
				Suggestion
				«1a Sont exclus les laboratoires d'essais qui sont détenus ou partiellement détenus par des fabricants, des importateurs ou des vendeurs de produits du tabac et de la nicotine.»

LFC	25	2		Remarque  Des ingrédients problématiques sont parfois ajoutés en très petites quantités.  Suggestion  supprimer
LFC	27	1	b	Exposé des motifs  Pour les médicaments, la quantité maximale autorisée à l'importation correspond à un mois de consommation moyenne estimée et non deux.  Suggestion  «b. la quantité importée ne dépasse pas celle correspondant <u>un mois</u> de consommation moyenne estimée.»
LFC	Chap. 5			Suggestions pour le chapitre 5, voir pages 8 et 9 de ce document à propos art. 28ss et 33ss.
LFC	An- nexe. 1	2.1		Suggestion  Il convient de mentionner explicitement que le code QR doit toujours être lisible étant donné qu'il fait partie intégrante de la mise en garde combinée.
LFC	An- nexe 4	Point 3	Art 2 Ch. 15 (nou- veau)	Suggestion  Chiffre « 15. Produits à base de nicotine à usage oral au sens de l'art. 3, let. d, de la loi sur les produits du tabac (LPTab) dont l'emballage ne porte pas de mise en garde au sens de l'art. 14, al. 1, let. a et b, LPTab, ainsi que produits similaires au sens de l'art. 2 de l'ordonnance sur les produits du tabac (OPTab) dont l'emballage ne porte pas de mise en garde relevant de la classification au sens de l'art. 3 OPTab ni de mise en garde au sens de l'art. 13 OPTab. »
LFC				

Notre	Notre conclusion		
$\boxtimes$	Acceptation		
$\boxtimes$	Propositions de modifications / réserves		
	Remaniement en profondeur		
	Refus		

#### Avis donné par

Nom / société / organisation : Ligue pulmonaire fribourgeoise

Abréviation de la société / de l'organisation : LPF

Adresse : Rte Saint-Nicolas-de-Flüe 2, CP, 1701 Fribourg

Personne de référence : Véronique Pittet

Téléphone : 026 425 54 11

Courriel : veronique.pittet@liguessante-fr.ch

Date : 11.10.2023

#### **Remarques importantes:**

- 1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
- 2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
- 3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
- 4. Nous vous serions reconnaissants de bien vouloir saisir vos commentaires de fond sous "Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)" et non pas dans le rapport explicatif.
- 5. Veuillez faire parvenir votre avis au format Word d'ici au 12 octobre 2023 aux adresses suivantes : tabakprodukte@bag.admin.ch
- 6. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

#### Table des matières

Remarques générales	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)	
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »	7
Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)	11
Notre conclusion	15
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes	Erreur ! Signet non défini

Remarques générales		
nom/société	remarque / suggestion :	
LPF	Les produits du tabac et de la nicotine sont les seuls biens de consommation qui, lorsqu'ils sont consommés, nuisent inévitablement à la santé, parfois de manière très importante, et peuvent rapidement engendrer une très forte dépendance.	
	La Ligue pulmonaire fribourg s'occupe des personnes souffrant de maladies pulmonaires et respiratoires, dont la broncho-pneumopathie chronique obstructive (BPCO), une maladie incurable. 90% des personnes atteintes de BPCO fument ou ont fumé. En Suisse, environ 400'000 personnes vivent avec une BPCO. Une réglementation globale des produits du tabac permettrait d'éviter de nombreuses souffrances pour la santé et, pour de nombreuses personnes, une maladie à l'issue fatale.	
LPF	Le projet d'ordonnance reflète les déficits et les faiblesses de la loi sur les produits du tabac adoptée sous cette forme par le Parlement :	
	<ul> <li>Renonciation de fait aux mesures de contrôle étatiques pour les produits mis sur le marché. Contrairement à d'autres produits à usage oral, comme les denrées alimentaires ou les médicaments, la Confédération se contente de mesures d'autocontrôle de la part des producteurs pour les produits présentant un danger pour la santé dans le secteur du tabac et de la nicotine.</li> </ul>	
	<ul> <li>Les mesures de contrôle portant sur le respect des obligations légales, comme les achats-tests, ne sont pas suffisamment formulées dans la loi. La Confédération n'impose toujours pas aux cantons l'obligation de procéder à des achats-tests assortis de sanctions (amendes, interdictions). La loi sur les produits du tabac empêche même activement les achats-tests en ligne et les sanctions en découlant (procédures pénales) en cas d'infraction.</li> </ul>	
	<ul> <li>Le Parlement n'a pas accordé suffisamment d'attention à la question des sanctions (amendes, etc.) dans la loi sur les produits du tabac.</li> <li>Les infractions sont à peine sanctionnées.</li> </ul>	
LPF	Malgré cette base légale, la LPF considère que l'ordonnance dans son ensemble peut encore être améliorée pour ce qui concerne les mesures de contrôle des produits et les obligations de contrôle, ainsi que les achats-tests et les mesures de répression des infractions.	
LPF		

Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)		
nom/société	chap. n°	remarque / suggestion :
LPF	2	Produits similaires
		Au cours des dix dernières années, le marché des produits du tabac, qui était étendu mais lisible, est devenu non seulement encore plus vaste mais aussi chaotique, avec des produits du tabac et de la nicotine très variés. Un marché de produits toxiques et nocifs pour la santé dont l'État, de facto, a perdu actuellement une vue d'ensemble et le contrôle. Cet échec s'explique notamment par le manque de volonté politique de réglementer.
		Deux produits dangereux pour la santé en particulier ont connu ces dernières années un succès inquiétant auprès des mineurs et des adolescents :
		<ul> <li>Les cigarettes électroniques contiennent des substances toxiques qui ne sont pas présentes dans la fumée de tabac, et la nicotine peut avoir des conséquences graves pour les jeunes. Bien que, selon les preuves actuellement disponibles, leur potentiel toxique lié au tabac soit moindre que celui des produits du tabac à fumer, ces produits ne doivent en aucun cas être considérés comme inoffensifs, d'autant plus qu'il existe un fort potentiel de dépendance chez les jeunes. On ne dispose actuellement que de trop peu de preuves concernant les effets à long terme des cigarettes électroniques sur la santé, mais on sait déjà que la consommation de cigarettes électroniques favorise les inflammations aiguës des voies respiratoires.</li> </ul>
		Le tabac à usage oral crée une forte dépendance et endommage la muqueuse buccale, tandis que les substances cancérigènes qu'il contient peuvent provoquer des cancers du pancréas, de la cavité buccale et de l'œsophage.
		Par ailleurs, il convient de noter que les produits du tabac à chauffer entraînent tout au plus un déplacement de la dépendance chez les consommateurs de tabac. Ces personnes continuent donc à consommer du tabac à long terme au lieu d'essayer d'arrêter de fumer.
LPF	2	Mises en garde
		L'emballage des produits du tabac et de la nicotine est une surface publicitaire importante pour l'industrie du tabac. Les paquets colorés portant ostensiblement le nom des marques sont particulièrement attrayants pour les jeunes et les personnes qui commencent à fumer. Ils les trompent sur les risques que la consommation de tabac et de nicotine comporte pour la santé.
		Avec des mises en garde de taille moyenne occupant 56 % de la surface totale, la Suisse se classe dans le bas du classement européen. Les membres de l'UE, la Norvège et la Grande-Bretagne font parfois nettement mieux que la Suisse. Cette situation est

		appelée à durer, car les dispositions rétrogrades ont été reprises dans la nouvelle loi sur les produits du tabac (LPTab), ce qui signifie qu'aucune extension de la dimension des mises en garde n'est possible dans les prochaines années.
		Au niveau international, les mises en garde sanitaires sur les emballages sont constamment améliorées, de nombreux pays augmentant régulièrement leur taille. La tendance mondiale à des avertissements sanitaires plus grands et illustrés placés au recto et au verso des paquets ne cesse de se renforcer. La Suisse, en revanche, a raté le coche comme le montre l'exemple du paquet neutre, qui est la prochaine étape de la prévention du tabagisme.
		Les paquets neutres, appelés en anglais « plain packaging », qui ne font pas mention des éléments spécifiques de la marque et sont munis de mises en garde illustrées de grande taille, sont considérés, avec les augmentations de prix et les interdictions globales de publicité, comme l'une des mesures les plus efficaces pour prévenir le tabagisme. Différentes études ont déjà montré que les paquets neutres rendent le tabagisme ou l'initiation au tabagisme moins attractif:
		Les paquets neutres
		sont considérées comme efficaces pour dissuader les jeunes de commencer à fumer.
		aident à réfléchir à la possibilité de réduire sa consommation de tabac ou d'arrêter complètement de fumer.
LPF	2	Achats tests
		Les Achats tests
		<ul> <li>avec des jeunes montrent où les dispositions existantes en matière de protection de la jeunesse sont respectées et où elles ne le sont pas.</li> </ul>
		servent à sensibiliser le personnel de vente dans les points de vente.
		constituent la base des sanctions (amendes, etc.) en cas de non-respect de la loi.
		Les résultats peuvent également être utilisés pour atteindre de plus larges groupes de population avec le thème de la protection de la jeunesse :
		En ce qui concerne l'alcool, les achats-tests ont permis de réduire considérablement les ventes illégales d'alcool aux jeunes dans toute la Suisse depuis l'an 2000.
		La situation légale concernant les achats-tests et/ou les possibilités de sanctions est insuffisante dans de nombreux cantons.  Malgré cela, le législateur a renoncé à stipuler de manière contraignante que les cantons doivent obligatoirement associer les mesures de contrôle à des mesures de sanction. La situation intenable des achats-tests en ligne est formulée par le Conseil fédéral

		lui-même dans le rapport explicatif : « Les nouvelles bases légales dans la LPTab et dans la LDAI ne permettent en revanche pas de procéder à des achats tests en ligne car elles imposent l'anonymat du mineur. »
		La formulation erronée de la loi sur les produits du tabac doit être corrigée le plus rapidement possible. Sans cela, il n'est pas possible de réglementer de manière satisfaisante les achats-tests (en ligne) et les mesures pénales qui s'y rapportent dans cette ordonnance.
LPF	2	Obligations d'autocontrôle et tâches des autorités
		Contrairement à la législation sur les denrées alimentaires, qui impose à la Confédération de contrôler et soumettre à autorisation les nouveaux aliments, la Confédération se contente en grande partie d'un système d'autocontrôle de la part des fabricants et des importateurs pour les produits du tabac et de la nicotine. Cette situation est particulièrement problématique pour les produits fabriqués dans des pays où les normes sont bien moins strictes qu'en Suisse. Aujourd'hui déjà, ces produits ne sont souvent pas conformes à la législation (européenne) en vigueur.
LPF	2	Publicité pour le tabac
		Le lien entre la publicité pour le tabac (y compris la promotion et le parrainage) et l'augmentation de la consommation est prouvé par de nombreuses études.
		La publicité pour le tabac joue un rôle important dans la décision de commencer à fumer, en particulier chez les jeunes. Le Parlement n'a pas accordé suffisamment d'attention au potentiel offert par les restrictions publicitaires pour réduire la consommation de tabac au sein de la population, en particulier chez les jeunes. Il a continué à miser principalement sur les «autolimitations volontaires» de l'industrie du tabac, qui ont échoué.
		C'est la raison pour laquelle le peuple et les cantons ont accepté l'initiative populaire «Enfants sans tabac» en 2022. La mise en œuvre de l'initiative et la révision de la loi sur les produits du tabac doivent maintenant se faire rapidement, afin que les articles relatifs à la publicité dans l'ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques soient eux aussi rapidement adaptés à la volonté du Souverain, notamment sur les points suivants : limitation de la publicité, de la promotion et du parrainage du tabac, et introduction de systèmes efficaces de contrôle de l'âge.
LPF		
	<del></del>	

Kapport e	xpiicatif :	chap. 2 « Commentaire des dispositions »
nom/société	art.	remarque / suggestion :
LPF	5	Les cigarettes électroniques et les produits à base de tabac chauffé sont consommés de la même manière que les aliments. Les dispositions relatives aux ingrédients doivent donc être strictes. La référence que fait le Conseil fédéral aux dispositions y relatives est correcte, mais incomplète : l'UE ou les États membres de l'UE interdisent des dizaines d'additifs. L'absence de dispositions européennes sur la pureté est donc relative. Le législateur suisse ayant refusé d'interdire de tels additifs particulièrement dangereux, l'ordonnance doit impérativement contenir des dispositions plus strictes concernant la pureté des produits.
LPF	8	À la différence des produits relevant de la législation alimentaire, la plupart des contrôles effectués sur les produits du tabac et de la nicotine se limitent à des autocontrôles. Il n'existe pas non plus à ce jour de normes internationales pour ces nouveaux produits. Il est donc important de fournir aux consommatrices et aux consommateurs des informations précises sur les lieux de production.
LPF	10	Le législateur a décidé que les informations sur les produits ne doivent pas toujours être jointes directement au produit, mais peuvent être accessibles sous forme électronique. C'est regrettable. Cette réglementation ne doit pas conduire à un mélange des informations produit réglementées par la loi avec la publicité. Les consommatrices et les consommateurs ne doivent pas être distraits par la publicité lorsqu'ils lisent les informations sur les produits.
		Les informations sur les produits doivent être présentées sur un site web neutre.
LPF	13	Pour les produits contenant du chanvre, une longue mise en garde peu pratique est proposée : «Ce produit peut altérer votre capacité à conduire. Il est déconseillé de conduire un véhicule après l'avoir consommé.»
		La LPF propose d'utiliser la mise en garde spécifique ci-après «Ce produit nuit à votre santé et peut affecter votre capacité à conduire» pour les produits à base de chanvre.
LPF	14	À l'instar des cigarettes, les cigares et les cigarillos sont des produits du tabac à fumer. Leur potentiel de nuisance pour la santé est considérable. De nouveaux cigares et cigarillos moins chers, contenant en plus des substances aromatiques, font l'objet d'une promotion croissante qui les rend de plus en plus intéressants pour un public jeune.
		La LPF rejette la dérogation accordée aux mises en garde pour les cigares et les cigarillos.
LPF	15	Compte tenu de la révision de la loi sur les produits du tabac qui est actuellement en cours pour mettre en œuvre l'initiative populaire «Enfants sans tabac», l'article sur les mises en garde dans le cadre de la publicité et du parrainage doit être considéré comme une solution transitoire.

LPF	16 s	Dans la loi sur les produits du tabac, le législateur a décidé de laisser les mises en garde combinées uniquement au dos des produits du tabac. Néanmoins, il est impératif de procéder à des adaptations, en raison notamment des développements techniques (code QR sur la page web pour arrêter de fumer) et aussi d'autres changements (nouveau logo pour arrêter de fumer).
		On sait que les mises en garde ont un certain effet d'usure sur les fumeurs actuels : avec le temps, les gens s'habituent aux mises en garde qui ne changent pas et ne les perçoivent plus de la même manière qu'au début. Les photos doivent donc être renouvelées régulièrement.
		La LPF salue les adaptations nécessaires proposées pour les mises en garde combinées.
LPF	25	Les produits du tabac et de la nicotine causent parfois d'importants dommages à la santé. Les additifs qui renforcent la dépendance ou sont particulièrement toxiques ne font pas l'objet en Suisse d'interdictions ou de restrictions, ce qui n'est pas le cas dans le reste de l'Europe. Pour de nombreuses substances particulièrement insidieuses, l'ajout de faibles quantités suffit à produire l'effet mentionné.
		Compte tenu de ce contexte, tous les ingrédients présents dans les produits doivent impérativement être mentionnés.
LPF	28 ss	La séparation légale entre le tabac et les denrées alimentaires introduite par la loi sur les produits du tabac était attendue depuis longtemps. Les produits du tabac et de la nicotine, dont la nocivité pour la santé est avérée, ne sont <i>pas</i> des denrées alimentaires.
		Mais le Conseil fédéral et le Parlement n'ont pas assez tenu compte, lors du processus législatif relatif à la loi sur les produits du tabac, du fait que l'on est passé du principe «ce qui n'est pas autorisé est interdit», en vigueur dans le droit alimentaire, au principe «ce qui n'est pas interdit est autorisé». Pour les produits qui sont nocifs pour la santé et consommés, il s'agit là d'une erreur fatale. D'autant plus que le législateur a refusé d'édicter une liste exhaustive des substances particulièrement dangereuses qui sont interdites. On est alors malheureusement passé du principe selon lequel les produits doivent être autorisés après avoir subi un contrôle au principe de l'«autocontrôle». La partie « contrôle et sanctions » de la loi est totalement insuffisante pour des produits toxiques qui sont consommés comme des aliments.
		Les conséquences sont claires : les services de contrôle à la frontière et dans les cantons, dont le personnel est déjà surchargé par la grande quantité de produits, seront encore plus sous pression. Les contrôles cantonaux aléatoires portant sur les nouveaux produits du tabac et de la nicotine non contrôlés montrent que la plupart d'entre eux ne satisfont pas aux prescriptions légales.
		L'erreur de base décrite ci-dessus que présente la loi sur les produits du tabac ne peut plus être corrigée dans l'ordonnance d'application. Il reste cependant possible de procéder à de petites corrections dans les détails. La LPS demande donc au Conseil fédéral d'exploiter pleinement le cadre minimal dont on dispose encore concernant les contrôles et les sanctions étatiques.

LPF	33 ss	La LPF approuve en principe l'idée d'une réglementation des achats-tests par la Confédération. Le Conseil fédéral et le Parlement n'ont toutefois pas réussi à la transposer dans la loi sur les produits du tabac.
		La LPF demande au Conseil fédéral d'adapter l'ordonnance de manière à ce les cantons puissent s'appuyer sur ses dispositions pour les procédures de contrôle, pénales ou administratives (p. ex. les amendes). La formulation doit obliger les cantons à procéder régulièrement à des contrôles et, en cas d'infraction, à prendre des sanctions.
		La réglementation des contrôles (achats) et des procédures devrait en outre être beaucoup plus fortement dictée par la Confédération que ne le propose actuellement le Conseil fédéral (jusqu'à l'intégration dans l'ordonnance fédérale sur les amendes d'ordre).
		La situation est tout à fait insuffisante en ce qui concerne les achats-tests effectués via internet. Comme le Conseil fédéral le constate lui-même dans son message, la manière dont la loi est formulée est si déficiente que les résultats des achats-tests ne peuvent pas être utilisés pour des procédures (art. 34, al. 2, let. c). Les achats-tests en ligne sont de ce fait inutiles.
		La LPF demande au Conseil fédéral de profiter de la révision actuelle de la loi sur les produits du tabac, requise pour la mise en œuvre l'initiative populaire «Enfants sans tabac», pour corriger les omissions manifestes que présente la réglementation des achats-tests (en ligne), qui ne reflètent pas l'intention initiale du législateur.
LPF	Annexe I	Comme nous l'avons déjà mentionné dans le passage concernant l'art. 16 s, il convient de prévenir l'effet d'usure des mises en garde. Cela vaut en particulier pour la mise en garde générale qui est imprimée sur la face avant des produits depuis une vingtaine d'années sans jamais avoir été modifiée. Il serait donc judicieux de l'inclure dans les éléments imprimés qui sont renouvelés.
		La LPF approuve les adaptations requises proposées pour les mises en garde combinées et générales.
LPF	Annexe 4	Nous attirons votre attention sur le fait que l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif doit être complétée car, suite à l'arrêté concernant la loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques, les cigarettes électroniques et les produits du tabac à chauffer sont désormais soumis aux dispositions de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif.
		Pour les zones où il est possible de fumer des cigarettes électroniques et des produits du tabac à chauffer telles qu'elles sont définies dans la loi sur la protection contre le tabagisme passif (art. 1, al. 4), nous proposons la formulation suivante dans l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif : « La consommation de cigarettes électroniques ou de produits du tabac à chauffer est autorisée sur des points de vente spécifiques (selon l'art. 1, al. 4 de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif), dans un local séparé
		<ul> <li>hermétiquement coupé des autres locaux par des éléments de construction fixes ne permettant pas de passer dans d'autres locaux et disposant d'une porte à fermeture automatique ;</li> <li>équipé d'une aération suffisante.</li> </ul>

	Ces locaux doivent être clairement identifiés comme tels à chaque entrée, de manière bien visible.  Leur surface ne doit pas dépasser un tiers de la surface commerciale du point de vente ou 10m² au maximum.  Les mineurs ne doivent pas avoir accès à ces locaux.  La LPF demande au Conseil fédéral d'entamer rapidement la révision de l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif, afin que l'ordonnance révisée puisse entrer en vigueur au cours du premier semestre 2024.
LPF	

nom/société	art.	al.	let.	remarque / suggestion :
LPF	5			Remarque
				La formulation selon laquelle des « traces inévitables » de substances potentiellement extrêmement nocives pour la santé sont acceptées dans le produit est inacceptable.
				Suggestion
				« Le liquide ne peut contenir d'autres substances que celles déclarées conformément à l'art. 27, al. 1, let. d, LPTab. » Supprimer le reste.
LPF	8	2		Remarque
				En l'absence de normes internationales, il est indispensable que les consommatrices et les consommateurs soient informés avec précision des lieux de production.
				Suggestion
				« <u>Si un pays de production n'est pas clairement identifiable selon le paragraphe 1, tous les pays doivent être mentionnés individuellement pour chaque étape de production.</u> »
LPF	10	2		Remarque
				Les informations sur les produits ne doivent pas être mélangées à de la publicité.
				Suggestion
				« Si les informations prévues à l'art. 17, al. 2, LPTab ne figurent pas dans la notice d'information contenue dans l'emballage, elles doivent être aisément accessibles sous forme électronique <u>sur une plateforme neutre</u> . La notice d'information doit indiquer l'adresse internet <u>et</u> le <i>quick response code</i> (QR) permettant d'accéder à ces informations. <u>L'intitulé de la notice d'information dans les trois langues officielles est le suivant : 'Informations sur les ingrédients, l'utilisation, les mises en garde et les coordonnées de contact '. »</u>
LPF	11	1, 1a		Remarque

				Les dénominations prévues à l'art. 11 LPTab contiennent des informations importantes sur la nature et les caractéristiques du produit. Afin que toutes les consommatrices et tous les consommateurs puissent y avoir accès, elles doivent être imprimées dans toutes les langues officielles.  Suggestion  «1 Les indications obligatoires prévues à l'art. 10, al. 1, let. a, LPTab doivent figurer dans toutes les langues officielles.»  «1a Les indications obligatoires prévues à l'art. 10, al. 1, let. b et c, LTab doivent figurer dans au moins une langue officielle.»
LPF	13	1	С	Remarque  Utiliser la mise en garde pour les produits ne contenant pas de nicotine également pour ceux contenant du chanvre.  Suggestion  supprimer
LPF	13	2	b	Remarque  Utiliser la mise en garde pour les produits ne contenant pas de nicotine également pour ceux contenant du chanvre.  Suggestion  supprimer
LPF	14	2		Remarque  Du point de vue de la santé publique, il n'y a aucune raison de renoncer aux mises en garde pour les cigares et les cigarillos. Leur consommation est dangereuse pour la santé.  Suggestion supprimer
LPF	15	2		Suggestion « a. 25 % de la surface de la publicité »

LPF	15	3		<u>Suggestion</u> supprimer
LPF	16 16 18 40 Anne- xe.1	1 2 4 2.1		Remarque seulement pour la version allemande  Les mesures prévues par la législation sur la prévention du tabagisme ont pour objectif le sevrage de substances toxiques et addictives.  Suggestion  Durchgängiges Ersetzen der falschen Bezeichnung «Raucherentwöhnung» durch den Begriff «Rauchentwöhnung».  > La version française utilise déjà l'expression « sevrage tabagique »
LPF	22	1	d (nou- veau)	Remarque  La preuve de conformité s'applique également aux produits du tabac à usage oral.  Suggestion  1 Quiconque met à disposition sur le marché des cigarettes, des produits du tabac à usage oral ou des produits contenant un liquide avec de la nicotine doit être en mesure d'apporter la preuve que ces produits respectent notamment :   d. pour les produits du tabac à usage oral : la quantité maximale de nicotine selon l'annexe 2, ch. 2, LPTab.»
LPF	23	1a (nou- veau)		Remarque  Les tests doivent être effectués par des laboratoires indépendants. Trois des treize laboratoires accrédités mentionnés appartiennent à Philip Morris International.  Suggestion  «1a Sont exclus les laboratoires d'essais qui sont détenus ou partiellement détenus par des fabricants, des importateurs ou des vendeurs de produits du tabac et de la nicotine.»

LPF	25	2		Remarque  Des ingrédients problématiques sont parfois ajoutés en très petites quantités.  Suggestion  supprimer
LPF	27	1	b	Exposé des motifs  Pour les médicaments, la quantité maximale autorisée à l'importation correspond à un mois de consommation moyenne estimée et non deux.  Suggestion  «b. la quantité importée ne dépasse pas celle correspondant <u>un mois</u> de consommation moyenne estimée.»
LPF	Chap. 5			Suggestions pour le chapitre 5, voir pages 8 et 9 de ce document à propos art. 28ss et 33ss.
LPF	An- nexe. 1	2.1		Suggestion  Il convient de mentionner explicitement que le code QR doit toujours être lisible étant donné qu'il fait partie intégrante de la mise en garde combinée.
LPF	An- nexe 4	Point 3	Art 2 Ch. 15 (nou- veau)	Suggestion Chiffre « 15. Produits à base de nicotine à usage oral au sens de l'art. 3, let. d, de la loi sur les produits du tabac (LPTab) dont l'emballage ne porte pas de mise en garde au sens de l'art. 14, al. 1, let. a et b, LPTab, ainsi que produits similaires au sens de l'art. 2 de l'ordonnance sur les produits du tabac (OPTab) dont l'emballage ne porte pas de mise en garde relevant de la classification au sens de l'art. 3 OPTab ni de mise en garde au sens de l'art. 13 OPTab. »
LPF				

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Notre	Notre conclusion			
$\boxtimes$	Acceptation			
$\boxtimes$	Propositions de modifications / réserves			
	Remaniement en profondeur			
	Refus			

#### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Stiftung für Konsumentenschutz

Abkürzung der Firma / Organisation : Konsumentenschutz

Adresse : Nordring 4, 3001 Bern

Kontaktperson : Ivo Meli, Leiter Gesundheit

Telefon : 031 370 24 28

E-Mail : i.meli@konsumentenschutz.ch

Datum : 11. Oktober 2023

#### Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: i.meli@konsumentenschutz.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

#### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	7
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	10
Unser Fazit	15
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	16

Allgemeine Be	Allgemeine Bemerkungen				
Name/Firma	Bemerkung/Anregung				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Tabak- und Nikotinprodukte sind die einzigen Konsumgüter, die beim Konsum unvermeidlich teilweise massiv die Gesundheit schädigen un rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<ul> <li>Der Verordnungsentwurf spiegelt die Defizite und Schwächen des in dieser Form vom Parlament beschlossenen Tabakproduktegesetz wider:</li> <li>Faktischer Verzicht auf staatliche Kontrollmassnahmen betreffend der bereitgestellten Produkte. Anders als bei anderen Produkten, zum oralen Gebrauch, wie Lebensmittel oder Medikamente, begnügt sich der Bund bei den gesundheitsgefährdenden Produkten im Tabak- und Nikotinsektor mit Selbstkontrollmassnahmen der Produzenten.</li> <li>Kontrollmassnahmen betreffend der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten, wie zum Beispiel Testkäufe, sind im Gesetz ungenügend formuliert. Es gibt weiterhin keine Verpflichtung der Kantone durch den Bund für Testkäufe im Verbund mit Sanktionen (Bussen, Verbote). Onlinetestkäufe und anschliessende Sanktionen (Strafverfahren) bei Verstössen werden durch das Tabakproduktegesetz sogar aktiv verhindert.</li> <li>Dem Bereich Sanktionen (Bussen etc.) wurde im Tabakproduktegesetz vom Parlament zu wenig Beachtung geschenkt. Verstösse werden kaum geahndet.</li> </ul>				
Konsumentenschutz	Trotz dieser gesetzlichen Grundlage sieht der Konsumentenschutz bei der Verordnung insgesamt noch ein Verbesserungspotential bei den Massnahmen zu Produktkontrolle und Kontrollpflichten, sowie den Testkäufen und den Massnahmen zur Ahndung von Verstössen.				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder B	Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")				
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung			
Konsumentenschutz	2	Gleichartige Produkte			
		In den letzten zehn Jahren hat sich der grosse, aber übersichtliche Markt von Tabakrauchprodukten zu einem noch grösseren chaotischen Markt unterschiedlichster Tabak- und Nikotinprodukten entwickelt. Ein Markt mit giftigen und gesundheitsschädlichen Produkten, über welchen der Staat aktuell faktisch die Übersicht und Kontrolle verloren hat. Ein Grund für dieses Versagen war der fehlende politische Wille, sich einer Regulierung anzunehmen.			
		Insbesondere zwei gesundheitsgefährdende Produkte haben in den letzten Jahren bei Minderjährigen und Jugendlichen einen bedenklichen Erfolg feiern können:			
		<ul> <li>E-Zigaretten enthalten toxische Substanzen, die im Tabakrauch nicht vorliegen, und auch das Nikotin kann für Jugendliche schwerwiegende Folgen haben. Obwohl ein nach heutiger Evidenz geringeres tabakbedingtes toxisches Potenzial im Vergleich zu Tabakprodukten zum Rauchen, vorliegt, dürfen diese Produkte keinesfalls als harmlos betrachtet werden, insbesondere da gerade bei jungen Konsumierenden ein grosses Suchtpotenzial besteht.</li> </ul>			
		Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen.			
Konsumentenschutz	2	Warnhinweise			
		Die Verpackung der Tabak- und Nikotinwaren ist eine wichtige Werbefläche für die Tabakindustrie. Die farbigen Schachteln mit den prominent aufgedruckten Markennamen wirken vor allem auf Jugendliche und Neukonsumentinnen und -konsumenten attraktiv und täuschen über die Gesundheitsrisiken des Tabak- und Nikotinkonsums hinweg.			
		Die Schweiz ist mit einer durchschnittlichen Grösse der Warnhinweise von 56% der Gesamtfläche auf einem der hintersten Ränge in Europa. Die Mitglieder der EU, Norwegen und Grossbritannien schneiden teilweise deutlich besser ab als die Schweiz. Dies wird auf nicht absehbare Zeit so bleiben, da die rückständigen Bestimmungen in das neue Tabakproduktegesetz (TabPG) übernommen wurden: dies bedeutet, dass in den nächsten Jahren keine Ausdehnung der Grösse der Warnhinweise möglich ist.			
		Auf internationaler Ebene werden laufend Fortschritte bei der Umsetzung von Gesundheitswarnungen auf Verpackungen erzielt, indem viele Länder den Anteil der Warnhinweise stetig erhöhen. Der weltweite Trend zu grösseren, bebilderten			

		Gesundheitswarnungen auf der Vorder- und Rückseite der Packungen nimmt kontinuierlich zu. Die Schweiz hingegen hat den Anschluss verloren, wie auch das Beispiel der nächsten Stufe der Tabakprävention, der neutralen Verpackung, zeigt.
		Neutrale Verpackungen ohne die spezifischen Markenelemente, im Englischen «Plain Packaging» genannt, und mit grossen bildlichen Warnhinweisen versehen, gelten zusammen mit Preiserhöhungen und umfassenden Werbeverboten als eine der wirksamsten Massnahmen der Tabakprävention. Verschiedene Studien haben bereits gezeigt, dass neutrale Verpackungen das Rauchen bzw. den Raucheinstieg unattraktiver machen:
		Neutrale Verpackungen
		<ul> <li>werden als wirksam erachtet, um Jugendliche davon abzuhalten, mit dem Rauchen anzufangen.</li> </ul>
		<ul> <li>helfen, darüber nachzudenken, den eigenen Tabakkonsum zu reduzieren oder ganz mit dem Rauchen aufzuhören.</li> </ul>
Konsumentenschutz	2	Testkäufe
		Testkäufe
		mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo nicht.
		dienen zur Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Verkaufspersonal.
		bilden die Grundlage für Sanktionen (Bussen etc.) bei Verstössen gegen das Gesetz.
		Die Ergebnisse können auch dazu genutzt werden, breite Bevölkerungsgruppen mit dem Thema Jugendschutz zu erreichen:
		Beim Alkohol haben Testkäufe seit dem Jahr 2000 schweizweit zu einer drastischen Reduktion von widerrechtlichen Alkoholverkäufen an Jugendliche geführt.
		Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/ oder Sanktionsmöglichkeiten ist in vielen Kantonen ungenügend. Trotzdem hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, verbindlich festzulegen, dass die Kantone Kontrollmassnahmen zwingend mit Sanktionsmassnahmen zu verbinden haben. Der unhaltbare Zustand bei Onlinetestkäufen formuliert der Bundesrat im erläuternden Bericht selbst: «Online-Testkäufe sind gestützt auf die neuen Rechtsgrundlagen im TabPG und im LMG jedoch nicht möglich, da Testkäufe die Anonymität der Minderjährigen voraussetzen.»
		Die fehlerhafte Formulierung im Tabakproduktegesetz muss so rasch als möglich korrigiert werden. Ohne diese, ist eine zufriedenstellende Regelung der (Online-)Testkäufe und der dazugehörigen Strafmassnahmen in dieser Verordnung nicht möglich.

Konsumentenschutz	2	Selbstkontrollpflichten und Aufgaben der Behörden
		Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich der Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Insbesondere bei Produkten welche in Ländern mit weit niedrigeren Standards als in der Schweiz hergestellt werden, ist dies problematisch. Schon heute erfüllen diese Produkte vielfach nicht geltenden (EU-)Rechte.
Konsumentenschutz	2	Tabakwerbung
		Der Zusammenhang zwischen Tabakwerbung (inkl. Promotion und Sponsoring) und zunehmendem Konsumverhalten ist durch zahlreiche Untersuchungen belegt.
		Tabakwerbung spielt beim Entscheid, ins Rauchen einzusteigen, eine bedeutende Rolle, insbesondere bei Jugendlichen. Das Parlament hat dem Potential von Werbeeinschränkungen zur Reduzierung des Tabakkonsums in der Bevölkerung und insbesondere bei Jugendlichen zu wenig Beachtung geschenkt. Es setzte weiterhin vor allem auf die gescheiterte «freiwillige Selbstbeschränkungen» der Tabakindustrie.
		Aus diesem Grund haben Volk und Stände 2022 die Volksinitative «Kinder ohne Tabak» angenommen. Die Umsetzt der Initiative bzw. die Revision des Tabakproduktegesetzes muss nun rasch geschehen, damit die Artikel zu Werbung in der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten in einem nächsten Schritt ebenfalls zügig dem Willen des Souveräns angepasst werden, insbesondere bei den Punkten: Einschränkung Tabakwerbung, -promotion und -sponsoring, sowie der Einführung effektiver Alterskontrollsysteme.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder B	Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung		
Konsumentenschutz	5	E-Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen werden in ähnlicher Weise wie Lebensmittel konsumiert. Entsprechend streng müssen die Vorschriften bezüglich der Inhaltstoffe sein. Der Verweis des Bundesrates auf die Bestimmungen ist korrekt, aber unvollständig: Die EU bzw. die Mitgliedstaaten der EU verbieten dutzende von Zusatzstoffen. Somit relativiert sich das Fehlen von EU-Bestimmungen zur Reinheit. Da der Schweizer Gesetzgeber das Verbot solcher besonders gefährlicher Zusatzstoffe abgelehnt hat, muss die Verordnung zwingend strengere Vorschriften bezüglich der Produktreinheit enthalten.		
Konsumentenschutz	8	Anders als bei Produkten im Lebensmittelrecht beschränken sich bei Tabak- und Nikotinprodukten die meisten Kontrollen auf Selbstkontrollen. Auch gibt es bislang keine internationalen Standards für diese neuen Produkte. Entsprechend wichtig ist es, den Konsumierenden genaue Angaben zu den Produktionsorten zu geben.		
Konsumentenschutz	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.		
		Die Produktinformationen müssen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein.		
Konsumentenschutz	13	Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken.»		
		Der Konsumentenschutz schlägt vor, für Hanfprodukte den spezifischen Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen» zu verwenden.		
Konsumentenschutz	14	Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.		
		Der Konsumentenschutz lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos ab.		
Konsumentenschutz	15	In Anbetracht der laufenden Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative Kinder ohne Tabak, ist		

		der Artikel zu Warnhinweisen bei Werbung und Sponsoring als Übergangslösung zu betrachten.
Konsumentenschutz	16f	Der Gesetzgeber hat im Tabakproduktegesetz beschlossen, die kombinierten Warnhinweise weiterhin nur auf der Rückseite der Zigarettenprodukte anzubringen. Dennoch müssen zwingend Anpassungen vorgenommen werden, teils wegen technischen Entwicklungen (QR-Code auf Rauchstoppwebseite), teils wegen sonstigen Veränderungen (neues Rauchstopplogo).
		Bekannt ist, dass sich bei Warnhinweisen ein gewisser Abnutzungseffekt bei bisherigen Raucherinnen und Rauchern einstellt: Die Menschen gewöhnen sich mit der Zeit an immer gleich aussehende Warnhinweise und nehmen diese nicht mehr in gleichem Masse wie zu Beginn wahr. Entsprechend müssen die Fotografien regelmässig erneuert werden.
		Der Konsumentenschutz begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.
Konsumentenschutz	25	Tabak- und Nikotinprodukte verursachen teilweise massive Gesundheitsschäden. Anders als im Rest von Europa gibt es kein Verbot oder Einschränkungen bezüglich suchtverstärkender oder besonders toxischer Zusatzstoffe. Bei vielen besonders heimtückischen Stoffen genügt bereits die Beigabe geringer Mengen, um die beschriebene Wirkung zu erzeugen.  Vor diesem Hintergrund müssen zwingend sämtliche Zutaten der Produkte aufgeführt werden.
Konsumentenschutz	28 ff	Die gesetzliche Trennung von Tabak und Lebensmitteln durch die Einführung des Tabakproduktegesetzes war ein richtiger und überfälliger Schritt. Die erwiesenermassen gesundheitsschädlichen Tabak- und Nikotinprodukte sind <i>keine</i> Lebensmittel.
		Leider wurde von Bundesrat und Parlament im Gesetzgebungsprozess zum Tabakproduktegesetz zu wenig beachtet, dass man vom im Lebensmittelrecht geltenden Grundsatz «verboten ist, was nicht erlaubt ist», zum Grundsatz «erlaubt ist, was nicht verboten ist», wechselte. Für Produkte, die gesundheitsgefährdend sind und konsumiert werden, ein fataler Fehler. Insbesondere, da der Gesetzgeber es ablehnte eine umfassende Verbotsliste von besonders gefährlichen Substanzen zu erlassen. Entsprechend diesem Gedanken wurde leider auch vom Prinzip, dass Produkte kontrolliert zugelassen werden müssen, zum Prinzip «Selbstkontrolle» ein Wechsel vollzogen. Der Teil «Kontrolle und Sanktionen» im Gesetz ist vollkommen ungenügend ausgestaltet für toxische Produkte, die wie Lebensmittel konsumiert werden.
		Die Folgen sind klar: Die bereits heute von der Masse der Produkte ressourcenmässig überforderten Kontrollorgane an der Grenze und in den Kantonen werden weiter unter Druck kommen. Die stichprobenartigen Kontrollen der Kantone der ungeprüften neuen Tabak- und Nikotinprodukte zeigt, dass diese mehrheitlich nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
		Der beschriebene Grundsatzfehler des Tabakproduktegesetzes ist in der Verordnung zum Gesetz nicht mehr zu korrigieren. Es bleibt jedoch noch die Möglichkeit, kleine Korrekturen in den Details vorzunehmen Der Konsumentenschutz fordert deshalb

		den Bundesrat auf, den noch vorhandenen minimalen Rahmen für staatliche Kontrollen und Sanktionen voll auszuschöpfen.
Konsumentenschutz	33 ff	Der Konsumentenschutz begrüsst grundsätzlich die Idee der Regulierung von Testkäufen durch den Bund. Bundesrat und Parlament sind jedoch gescheitert, dies im Tabakproduktegesetz entsprechend umzusetzen.
		Der Konsumentenschutz fordert den Bundesrat auf, die Verordnung dahingehend anzupassen, dass diese den Kantonen als Grundlage für Kontroll- und Straf- bzw. Verwaltungsverfahren (z.B. Bussen) dient. Aus der Formulierung muss sich eine Verpflichtung an die Kantone ableiten, regelmässig entsprechende Kontrollen durchzuführen – und bei Verstössen – Sanktionsmassnahmen zu ergreifen.
		Die Regelung der Kontrollen (Käufe) und der Verfahren sollte zudem wesentlich stärker durch den Bund vorgegeben werden als nun vom Bundesrat vorgeschlagen (bis hin zur Aufnahme in die eidgenössische Ordnungsbussenverordnung).
		Vollkommen ungenügend ist die Situation bei den Testkäufen über das Internet. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft festhält, ist die Formulierung im Gesetz so mangelhaft, dass die Ergebnisse der Testkäufe nicht für Verfahren verwendet werden können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c). Damit sind Onlinetestkäufe faktisch nutzlos.
		Der Konsumentenschutz fordert den Bundesrat auf, die aktuelle Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» zu nutzen, um die offensichtlichen Versäumnisse bei der Regelung der (Online-)Testkäufe zu korrigieren, welche nicht der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers entsprechen.
Konsumentenschutz	Anhang I	Wie bereits unter 16f erwähnt, gilt es dem Abnutzungseffekt von Warnhinweisen vorzubeugen. Dies gilt im besonderen Masse dem allgemeinen Warnhinweis, welcher seit nun rund zwanzig Jahren unverändert auf die Vorderseite der Produkte gedruckt wird. Entsprechend sinnvoll ist es, den allgemeinen Warnhinweis auch in die wechselnden Druckserien miteinzubeziehen.
		Der Konsumentenschutz begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten und allgemeinen Warnhinweisen.
Konsumentenschutz	Anhang 4	Wir weisen darauf hin, dass die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen ergänzt werden muss, da mit dem Beschluss zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen unterstellt sind.
		Für die im Passivrauchschutzgesetz (Art. 1 Abs. 4) definierten Zonen zum Konsum von elektronischen Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen, schlagen wir folgende Formulierung in der Passivrauchschutzverordnung vor: «Der Konsum von elektronischen Zigaretten oder Tabakprodukten zum Erhitzen ist in speziellen Verkaufsstellen (nach Art. 1 Abs. 4 Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen) in einem separaten Raum erlaubt, der

	<ul> <li>durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt;</li> <li>mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist.</li> </ul>
	Die Räume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein.
	Ihre Fläche darf höchstens einen Drittel der Verkaufsfläche der Verkaufsstelle betragen oder maximal 10m2.
	Minderjährige haben keinen Zutritt zu den Räumen»
	Der Konsumentenschutz fordert den Bundesrat auf, die Revision der Passivrauchschutzverordnung rasch an die Hand zu nehmen, damit die revidierte Verordnung in der ersten Hälfte 2024 in Kraft treten kann.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	
gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Verordnung üb	/erordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	
Konsumentenschutz	5			Bemerkung Die Formulierung, dass «unvermeidliche Spuren» von potentiell extrem gesundheitsschädlichen Stoffen im Produkt akzeptiert werden, ist inakzeptabel.  Anregung «Die Flüssigkeit darf keine anderen Substanzen enthalten als die gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d TabPG gemeldeten.» Rest streichen.	
Konsumentenschutz	8	2		Bemerkung  Das Fehlen internationaler Standards, macht es notwendig, dass Konsumierende genau über die Produktionsorte informiert werden.	

				Anregung «Ist ein Produktionsland nach Absatz 1 nicht eindeutig zu identifizieren, müssen nach Produktionsschritt sämtliche Länder einzeln aufgeführt werden.»
Konsumentenschutz	10	2		Bemerkung Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.  Anregung  «Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, auf einer neutral gestalteten Plattform leicht zugänglich sein. In der Produktinformation ist die Internetadresse und der Quick-Response-Code (QR-Code) aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind. Die Überschrift der Produktinformation in drei Amtssprachen lautet: 'Informationen zu Zutaten, Gebrauch, Warnungen und Kontaktangaben')»
Konsumentenschutz	11	1, 1a		Bemerkung  Die Sachbezeichnungen nach Art. 11 TabPG enthalten wichtige Informationen zu Art und Beschaffenheit des Produkts. Damit diese allen Verbraucher/innen zugänglich sind, müssen sie in allen Amtssprachen abgedruckt werden.  Anregung  «1 Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a TabPG sind in allen Amtssprachen aufzuführen.»  «1a Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b und c TabPG sind in mindestens einer Amtssprache aufzuführen.»
Konsumentenschutz	13	1	С	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen

Konsumentenschutz	13	2	b	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
Konsumentenschutz	14	2		Bemerkung  Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.  Anregung  streichen
Konsumentenschutz	15	2		Anregung «a. 25 Prozent der Fläche der Werbung»
Konsumentenschutz	15	3		Anregung streichen
Konsumentenschutz	16 16 18 40 Anh.1	1 2 4 2.1		Bemerkung  Ziel der Massnahmen der Tabakpräventionsgesetzgebung ist die Entwöhnung von giftigen und süchtig machenden Substanzen.  Anregung  Durchgängiges Ersetzen der falschen Bezeichnung «Raucherentwöhnung» durch den Begriff «Rauchentwöhnung».
Konsumentenschutz	22	1	d (neu)	Bemerkung  Der Konformitätsnachweis gilt auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch.

				Anregung  1 Wer Zigaretten, <u>Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</u> oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit auf dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte folgende Vorgaben einhalten:  d. für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch: die Höchstmenge an Nikotin nach Anhang 2 Ziffer 2 <u>TabPG.»</u>
Konsumentenschutz	23	1a (neu)		Bemerkung Tests sollten von unabhängigen Labors durchgeführt werden. Drei der dreizehn aufgeführten akkreditierten Laboratorien befinden sich im Besitz von Philip Morris International.  Anregung  «1a Ausgenommen werden Prüflabore, welche sich im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden.»
Konsumentenschutz	25	2		Bemerkung Problematische Zutaten werden teilweise in kleinsten Mengen zugegeben.  Anregung streichen
Konsumentenschutz	27	1	b	Begründung Bei Arzneimitteln beträgt die maximal erlaubte Einfuhrmenge, nicht zwei, sondern nur den geschätzten durchschnittlichen Verbrauch eines Monates.  Anregung «die eingeführte Menge übersteigt den geschätzten Durchschnittsverbrauch für einen Monat nicht.»
Konsumentenschutz	Кар. 5			Anregungen zu Kapitel 5 siehe Seiten 8 und 9 in diesem Dokument, zu den Art. 28ff und 33ff.

Konsumentenschutz	Anh. 1	2.1		Anregung Es sollte explizit erwähnt werden, dass der QR-Code als Teil des kombinierten Warnhinweises immer lesbar sein muss.
Konsumentenschutz	Anh. 4	Punkt 3	Art 2 Ziff. 15 (neu)	Anregung  Ziffer «15. Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch nach Artikel 3 Buchstabe d des  Tabakproduktegesetzes (TabPG) deren Verpackung keinen Warnhinweis gemäss Artikel 14 Absatz 1  Buchstabe a und b TabPG trägt, sowie gleichartige Produkte nach Artikel 2 der  Tabakprodukteverordnung (TabPV), deren Verpackung keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach  Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis gemäss Artikel 13 TabPV trägt.»
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser	Unser Fazit				
Х	Zustimmung				
Х	Änderungswünsche / Vorbehalte				
	Grundsätzliche Überarbeitung				
	Ablehnung				

#### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Swiss Public Health Doctors – Schweizerische Gesellschaft der Fachärztinnen und -ärzte für Prävention und

Public Health

Abkürzung der Firma / Organisation : SPHD

Adresse : Effingerstrasse 2, 3011 Bern

Kontaktperson : Julia Dratva, Präsidentin

Telefon : 031 508 36 04

E-Mail : info@publichealthdoctors.ch

Datum : 12.10.2023

#### Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: <a href="mailto:tabakprodukte@bag.admin.ch">tabakprodukte@bag.admin.ch</a>.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	5
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	5
Unser Fazit	7

Allgemein	Allgemeine Bemerkungen					
Name/Firma	Bemerkung/Anregung					
SPHD	Vorbemerkung: Wir teilen die Stellungnahme von SSPH+ im Wortlaut.					
SPHD	Jedes Jahr sterben in der Schweiz 9500 Menschen vorzeitig an den Folgen des Tabakkonsums, der damit zu den grössten Problemen der öffentlichen Gesundheit gehört. Der Tabakkonsum verursacht zahlreiche nichtübertragbare Krankheiten, und die Kosten für deren medizinische Behandlung belaufen sich auf 3 Milliarden Franken pro Jahr.					
SPHD	Die Tabakprodukteverordnung regelt Bestimmungen zu den gleichartigen Produkten, den kombinierten Warnhinweise sowie die Durchführung von Testkäufen. Somit ist die VE-TabPV insbesondere in der Steuerung der Umsetzung der Gesetzgebung relevant – auch im Hinblick auf den parallel laufenden Gesetzgebungsprozess, der Kinder und Jugendliche besser vor Tabakwerbung schützen soll. Damit dies effektiv geschehen kann, braucht es nicht nur Bestimmungen über Online-Werbung sondern auch die Möglichkeit, Online Testkäufe durchführen zu können. Hier besteht Handlungsbedarf in der Umsetzung der E-ID, da sonst die reale Gefahr besteht, dass die Bemühungen über Testkäufe Wirkung zu erzielen, hinfällig wird.					
SPHD	Die SPHD begrüsst, dass mit einem TabPV die Verordnungen aus der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung entfallen. Diese willkürliche Zuordnung kann zu einer Verharmlosung der zu regulierenden Substanzen führen.					

Erläuterno	Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")						
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung					
SPHD	2	Gleichartige Produkte					
		Die meisten Verkaufsstellen haben nikotin- und tabakhaltigen wie auch nikotin- und tabakfreie Produkte im Sortiment. Damit ist die Gefahr gegeben, dass Konsumenten auf süchtig machende und gesundheitsgefährdende Substanzen oder Konsumformen umsteigen. Es ist deshalb zu begrüssen, dass auch die tabak- und nikotinfreien Produkte zukünftig einer TabPV unterstellt sind, um dieselben Einschränkungen (Verkauf, Werbung, Warnung) zu ermöglichen.					
SPHD	2	Warnhinweise					
		Die Anpassungen der Warnhinweise sind begrüssenswert, sollten aber nicht bei der Anpassung des farblichen Hintergrundes der Warnhinweise und neuen Fotos enden. Die WHO empfiehlt bereits seit 2018 neutrale Packungen, um					
		die Attraktivität von Tabakprodukten zu mindern					
		die Schachtel nicht für Werbung nutzen zu können					
		irreführende Packungsinformationen über vermeintlich gefährlichere und weniger gefährliche Produkte zu verhindern					
		die Sichtbarkeit und Effekte der Warnhinweise zu erhöhen.					
		Die TabPV sollte entsprechend ausgeweitet werden.					
SPHD	2	Testkäufe					
		Gerade junge Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche kaufen online ein – auch Produkte, die der TabPV unterstellt werden sollen. Können online keine Testkäufe durchgeführt werden, da die Anonymität nicht garantiert werden kann, entsteht hier eine Lücke, um den Einschränkungen und Kontrollen zu entgehen. Die SPHD fordert eine rasche Anpassung der nötigen Gesetzgebung, um diese Lücke zu schliessen.					

Erläuterno	rläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"						
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung					
SPHD	7	Die SPHD begrüsst die Einführung einer Obergrenze des Nikotingehaltes für gleichartige Produkte.					
SPHD	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.					
		Die Produktinformationen müssen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein.					
SPHD	13	Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken.»					
		Die SPHD schlägt vor, für Hanfprodukte den spezifischen Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen» zu verwenden.					
SPHD	14	Zigarren und Zigarillos sind Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.					
		Die SPHD lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos ab.					
SPHD	16-20	Die SPHD begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.					

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)						
Name/Firma	Name/Firma Art. Abs. Bst. Bemerkung/Anregung					
SPHD	10	2		Bemerkung Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.		

				Anregung «Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, auf einer neutral gestalteten Plattform leicht zugänglich sein. In der Produktinformation sind die Internetadresse und der QR-Code aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind.
SPHD	13	1	С	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
SPHD	13	2	b	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
SPHD	14	2		Bemerkung Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.  Anregung streichen
SPHD	15	3		Anregung streichen

Unser Fazit					
	Zustimmung				
$\boxtimes$	Änderungswünsche / Vorbehalte				
	Grundsätzliche Überarbeitung				
	Ablehnung				

#### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kinderärzte Schweiz – Berufsverband der Kinder- und Jugendärzt:innen in der Praxis

Abkürzung der Firma / Organisation : KIS

Adresse : Löwenstrasse 17, 8953 Dietikon

Kontaktperson : Dr. Daniel F. Brandl, PhD

Telefon : 044 520 27 12

E-Mail : daniel.brandl@kis.ch

Datum : 11. Oktober 2023

#### Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: <a href="mailto:tabakprodukte@bag.admin.ch">tabakprodukte@bag.admin.ch</a>.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3	
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4	
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	5	
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	5	
Unser Fazit	7	

Allgemeine Bemerkungen					
Name/Firma	Bemerkung/Anregung				
KIS	Kinderärzte Schweiz hat den Trägerverein der Volksinitiative "Kinder ohne Tabak" von Anbeginn unterstützt. Der Trägerverein hat seine Initiative am 13. Februar 2022 in der Volksabstimmung durchgebracht. Die Initiative wurde im Vorfeld nicht zurückgezogen, weil das Tabakproduktegesetz, das das Parlament im Oktober 2021 verabschiedet hat, kein valabler Gegenvorschlag war.				
KIS	Dieser Verordnungsentwurf basiert auf ebendieser ersten Fassung des Tabakproduktegesetzes vom Oktober 2021. Entsprechend lückenhaft ist diese Verordnung. Sie ist jedoch als relevant in jenen Bereichen zu verstehen, die durch die Initiative nicht touchiert werden. Darauf konzentriert sich Kinderärzte Schweiz in seiner Vernehmlassungsantwort.				
KIS	Jedes Jahr sterben in der Schweiz 9500 Menschen vorzeitig an den Folgen des Tabakkonsums, der damit zu den grössten Problemen der öffentlichen Gesundheit gehört. Der Tabakkonsum verursacht zahlreiche nichtübertragbare Krankheiten, und die Kosten für deren medizinische Behandlung belaufen sich auf 3 Milliarden Franken pro Jahr.				
KIS	Die Tabakprodukteverordnung regelt Bestimmungen zu den gleichartigen Produkten, den kombinierten Warnhinweisen sowie die Durchführung von Testkäufen. Somit ist die VE-TabPV insbesondere in der Steuerung der Umsetzung der Gesetzgebung relevant – auch im Hinblick auf den parallel laufenden Gesetzgebungsprozess, der Kinder und Jugendliche besser vor Tabakwerbung schützen soll. Damit dies effektiv geschehen kann, braucht es nicht nur Bestimmungen über Online-Werbung, sondern auch die Möglichkeit, Online-Testkäufe durchführen zu können. Hier besteht Handlungsbedarf in der Umsetzung der E-ID, da sonst die reale Gefahr besteht, dass die Bemühungen, über Testkäufe Wirkung zu erzielen, hinfällig werden.				
KIS	Kinderärzte Schweiz begrüsst, dass mit der VE-TabPV die Verordnungen aus der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung entfallen. Diese Entflechtung ist überfällig, denn die bisherige Zuordnung verharmloste gerade für Kinder und Jugendliche die zu regulierenden Substanzen.				

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")				
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung		
KIS	2	Gleichartige Produkte		
		Die meisten Verkaufsstellen haben nikotin- und tabakhaltige Produkte wie auch nikotin- und tabakfreie Produkte im Sortiment. Damit ist die Gefahr gegeben, dass insbesondere junge Konsument:innen auf süchtig machende und gesundheitsgefährdende Substanzen oder Konsumformen umsteigen. Es ist deshalb zu begrüssen, dass auch die tabak- und nikotinfreien Produkte zukünftig der VE-TabPV unterstellt sind, um dieselben Einschränkungen (Verkauf, Werbung, Warnung) zu ermöglichen.		
KIS	2	Warnhinweise		
		Die Anpassungen der Warnhinweise sind begrüssenswert, dürfen aber nicht bei der Anpassung des farblichen Hintergrundes der Warnhinweise und neuen Fotos enden. Die WHO empfiehlt bereits seit 2018 neutrale Packungen, um		
		die Attraktivität von Tabakprodukten zu mindern		
		die Nutzung der Schachtel für Werbung zu verhindern		
		irreführende Packungsinformationen über vermeintlich gefährlichere und weniger gefährliche Produkte zu verhindern		
		die Sichtbarkeit und Effekte der Warnhinweise zu erhöhen		
		Die VE-TabPV sollte diesbezüglich ausgeweitet werden bzw. den Boden zu diesem Schritt ebnen.		
KIS	2	Testkäufe		
		Gerade junge Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche kaufen Online ein – auch Produkte, die der VE-TabPV unterstehen. Können Online keine Testkäufe durchgeführt werden, da die Anonymität nicht garantiert werden kann, entsteht hier eine Lücke, in der Einschränkungen und Kontrollen umgangen werden können. Kinderärzte Schweiz fordert eine rasche Anpassung der nötigen Gesetzgebung, um diese Lücke zu schliessen.		

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"				
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung		
KIS	7	Kinderärzte Schweiz begrüsst die Einführung einer Obergrenze des Nikotingehaltes für gleichartige Produkte.		
KIS	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.		
		Die Produktinformationen müssen auf einer neutral gestalteten und sehr leicht zugänglichen Webseite aufgeführt sein.		
KIS	13	Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken.»		
		Kinderärzte Schweiz schlägt vor, für Hanfprodukte den spezifischen Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen» zu verwenden.		
KIS	14	Zigarren und Zigarillos sind Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.		
		Kinderärzte Schweiz lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos in aller Form ab.		
KIS	16-20	Kinderärzte Schweiz begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.		

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)						
Name/Firma	Name/Firma Art. Abs. Bst. Bemerkung/Anregung					
KIS	10	2		Bemerkung Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.		

				Anregung
				Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, <u>auf einer neutral gestalteten Plattform</u> leicht zugänglich sein. In der Produktinformation sind die Internetadresse <u>und</u> der QR-Code aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind.
KIS	13	1	С	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
KIS	13	2	b	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
KIS	14	2		Bemerkung Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.  Anregung streichen
KIS	15	3		Anregung streichen

Unser Fazit					
	Zustimmung				
$\boxtimes$	Änderungswünsche / Vorbehalte				
	Grundsätzliche Überarbeitung				
	Ablehnung				

#### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz

Association faîtière suisse pour l'animation socioculturelle enfance et jeunesse

Associazione svizzera animazione socioculturale infanzia e gioventù

Abkürzung der Firma / Organisation : DOJ / AFAJ

Adresse : Pavillonweg 3, 3012 Bern

Kontaktperson : Marcus Casutt

Telefon : 031 300 20 55

E-Mail : marcus.casutt@doj.ch

Datum : 10.10.2023

#### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	4
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	6
Unser Fazit	7

Allgemein	Allgemeine Bemerkungen		
Name/Firma	Bemerkung/Anregung		
	Die Tabakprodukteverordnung regelt Bestimmungen zu den gleichartigen Produkten, den kombinierten Warnhinweisen sowie die Durchführung von Testkäufen. Somit ist die VE-TabPV insbesondere in der Steuerung der Umsetzung der Gesetzgebung relevant – auch im Hinblick auf den parallel laufenden Gesetzgebungsprozess, der Kinder und Jugendliche besser vor Tabakwerbung schützen soll. Damit dies effektiv geschehen kann, braucht es nicht nur Bestimmungen über Online-Werbung, sondern auch die Möglichkeit, Online-Testkäufe durchführen zu können. Hier besteht Handlungsbedarf in der Umsetzung der E-ID, da sonst die reale Gefahr besteht, dass die Bemühungen, über Testkäufe Wirkung zu erzielen, hinfällig werden.		
	Der DOJ begrüsst, dass mit der VE-TabPV die Verordnungen aus der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung entfallen. Diese Entflechtung ist überfällig, denn die bisherige Zuordnung verharmloste gerade für Kinder und Jugendliche die zu regulierenden Substanzen.		

Erläuterno	Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")				
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung			
	2	Gleichartige Produkte			
		Die meisten Verkaufsstellen haben nikotin- und tabakhaltige Produkte wie auch nikotin- und tabakfreie Produkte im Sortiment.  Damit ist die Gefahr gegeben, dass insbesondere junge Konsument:innen auf süchtig machende und gesundheitsgefährdende Substanzen oder Konsumformen umsteigen. Es ist deshalb zu begrüssen, dass auch die tabak- und nikotinfreien Produkte zukünftig der VE-TabPV unterstellt sind, um dieselben Einschränkungen (Verkauf, Werbung, Warnung) zu ermöglichen.			
	2	Warnhinweise			
		Die Verpackung der Tabak- und Nikotinwaren ist eine wichtige Werbefläche für die Tabakindustrie. Die farbigen Schachteln mit den prominent aufgedruckten Markennamen wirken vor allem auf Jugendliche und Neukonsumentinnen und -konsumenten attraktiv und täuschen über die Gesundheitsrisiken des Tabak- und Nikotinkonsums hinweg.			
		Die Anpassungen der Warnhinweise sind begrüssenswert, dürfen aber nicht bei der Anpassung des farblichen Hintergrundes der Warnhinweise und neuen Fotos enden. Die WHO empfiehlt neutrale Packungen. Diese werden als wirksam erachtet, um Jugendliche davon abzuhalten, mit dem Rauchen anzufangen.			
	2	Testkäufe			
		Gerade junge Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche kaufen Online ein – auch Produkte, die der VE-TabPV unterstehen. Können Online keine Testkäufe durchgeführt werden, da die Anonymität nicht garantiert werden kann, entsteht hier eine Lücke, in der Einschränkungen und Kontrollen umgangen werden können. Der DOJ fordert eine rasche Anpassung der nötigen Gesetzgebung, um diese Lücke zu schliessen.			
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"					
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung			
	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte			

	Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.  Die Produktinformationen müssen auf einer neutral gestalteten und sehr leicht zugänglichen Webseite aufgeführt sein.
14	Zigarren und Zigarillos sind Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.  Der DOJ lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos in aller Form ab.
16-20	Der DOJ begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	10	2		<u>Bemerkung</u>
				Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.
				Anregung
				Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, <u>auf einer neutral gestalteten Plattform</u> leicht zugänglich sein. In der Produktinformation sind die Internetadresse <u>und</u> der QR-Code aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind.
	13	1	С	Bemerkung
				Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.
				Anregung
				streichen
	13	2	b	Bemerkung
				Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.
				Anregung
				streichen
	14	2		<u>Bemerkung</u>
				Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.
				Anregung
				streichen

15	3	<u>Bemerkung</u>
		Auf diese Ausnahmeregelung verzichten.
		Anregung
		streichen

Unser	Unser Fazit		
	Zustimmung		
$\boxtimes$	Änderungswünsche / Vorbehalte		
	Grundsätzliche Überarbeitung		
	Ablehnung		

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse

Abkürzung der Firma / Organisation : pharmaSuisse

Adresse : Stationsstrasse 12, 3097 Liebefeld

Kontaktperson : Samuel Dietrich

Telefon : 031 978 58 66

E-Mail : legal@pharmaSuisse.org

Datum : 11.10.2023

#### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

#### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	5
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	8
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	11
Unser Fazit	15
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	16

Allgemeine E	Allgemeine Bemerkungen			
Name/Firma	Bemerkung/Anregung			
pharmaSuisse	Der Schweizerische Apothekerverband pharmaSuisse unterstützt die Stellungnahmen des Vereins "Kinder ohne Tabak" sowie der Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz. Als Mitglied des Vereins "Kinder ohne Tabak" will pharmaSuisse die von der Volksinitiative "Kinder ohne Tabak" geforderten Werbeeinschränkungen konsequent umsetzen, damit schädliche Tabakwerbung Kinder und Jugendliche nicht mehr erreicht. Der Trägerverein der Volksinitiative "Kinder ohne Tabak" hat seine Initiative am 13. Februar 2022 in der Volksabstimmung durchgebracht. Die Initiative wurde im Vorfeld nicht zurückgezogen, weil das Tabakproduktegesetz, das das Parlament im Oktober 2021 verabschiedet hat, kein valabler Gegenvorschlag war.			
pharmaSuisse	Dieser Verordnungsentwurf basiert auf ebendieser ersten Fassung des Tabakproduktegesetzes vom Oktober 2021. Entsprechend lückenhaft ist diese Verordnung. Sie ist jedoch als relevant in jenen Bereichen zu verstehen, die durch die Initiative nicht touchiert werden. Darauf konzentriert sich der Schweizerische Apothekerverband in seiner Vernehmlassungsantwort.			
pharmaSuisse	Jedes Jahr sterben in der Schweiz 9500 Menschen vorzeitig an den Folgen des Tabakkonsums, der damit zu den grössten Problemen der öffentlichen Gesundheit gehört. Der Tabakkonsum verursacht zahlreiche nichtübertragbare Krankheiten, und die Kosten für deren medizinische Behandlung belaufen sich auf 3 Milliarden Franken pro Jahr.			
pharmaSuisse	Die Tabakprodukteverordnung regelt Bestimmungen zu den gleichartigen Produkten, den kombinierten Warnhinweisen sowie die Durchführung von Testkäufen. Somit ist die VE-TabPV insbesondere in der Steuerung der Umsetzung der Gesetzgebung relevant – auch im Hinblick auf den parallel laufenden Gesetzgebungsprozess, der Kinder und Jugendliche besser vor Tabakwerbung schützen soll. Damit dies effektiv geschehen kann, braucht es nicht nur Bestimmungen über Online-Werbung, sondern auch die Möglichkeit, Online-Testkäufe durchführen zu können. Hier besteht Handlungsbedarf in der Umsetzung der E-ID, da sonst die reale Gefahr besteht, dass die Bemühungen, über Testkäufe Wirkung zu erzielen, hinfällig werden.			
pharmaSuisse	Der Verordnungsentwurf spiegelt die Defizite und Schwächen des in dieser Form vom Parlament beschlossenen Tabakproduktegesetz wider:  • Faktischer Verzicht auf staatliche Kontrollmassnahmen betreffend der bereitgestellten Produkte. Anders als bei anderen Produkten zum oralen Gebrauch, wie Lebensmittel oder Medikamente, begnügt sich der Bund bei den gesundheitsgefährdenden Produkten im Tabak- und Nikotinsektor mit Selbstkontrollmassnahmen der Produzenten.			
	• Kontrollmassnahmen betreffend der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten, wie zum Beispiel Testkäufe, sind im Gesetz ungenügend formuliert. Es gibt weiterhin keine Verpflichtung der Kantone durch den Bund für Testkäufe im Verbund mit Sanktionen (Bussen, Verbote). Onlinetestkäufe			

	und anschliessende Sanktionen (Strafverfahren) bei Verstössen werden durch das Tabakproduktegesetz sogar aktiv verhindert.  • Dem Bereich Sanktionen (Bussen etc.) wurde im Tabakproduktegesetz vom Parlament zu wenig Beachtung geschenkt. Verstösse werden kaum geahndet.
pharmaSuisse	Der Schweizerische Apothekerverband pharmaSuisse begrüsst, dass mit der VE-TabPV die Verordnungen aus der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung entfallen. Diese Entflechtung ist überfällig, denn die bisherige Zuordnung verharmloste gerade für Kinder und Jugendliche die zu regulierenden Substanzen.
pharmaSuisse	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder	Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")			
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung		
pharmaSuisse	2	Gleichartige Produkte		
		In den letzten zehn Jahren hat sich der grosse, aber übersichtliche Markt von Tabakrauchprodukten zu einem noch grösseren chaotischen Markt unterschiedlichster Tabak- und Nikotinprodukten entwickelt. Insbesondere zwei gesundheitsgefährdende Produkte haben in den letzten Jahren bei Minderjährigen und Jugendlichen einen bedenklichen Erfolg feiern können:		
		E-Zigaretten enthalten toxische Substanzen, die im Tabakrauch nicht vorliegen, und auch das Nikotin kann für Jugendliche schwerwiegende Folgen haben. Obwohl ein nach heutiger Evidenz geringeres tabakbedingtes toxisches Potenzial im Vergleich zu Tabakprodukten zum Rauchen vorliegt, dürfen diese Produkte keinesfalls als harmlos betrachtet werden, insbesondere da gerade bei jungen Konsumierenden ein grosses Suchtpotenzial besteht.		
		Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen.		
		Die meisten Verkaufsstellen haben nikotin- und tabakhaltige Produkte wie auch nikotin- und tabakfreie Produkte im Sortiment.  Damit ist die Gefahr gegeben, dass insbesondere junge Konsument:innen auf süchtig machende und gesundheitsgefährdende Substanzen oder Konsumformen umsteigen. Es ist deshalb zu begrüssen, dass auch die tabak- und nikotinfreien Produkte zukünftig der VE-TabPV unterstellt sind, um dieselben Einschränkungen (Verkauf, Werbung, Warnung) zu ermöglichen.		
pharmaSuisse	2	Warnhinweise		
		Die Verpackung der Tabak- und Nikotinwaren ist eine wichtige Werbefläche für die Tabakindustrie. Die farbigen Schachteln mit den prominent aufgedruckten Markennamen wirken vor allem auf Jugendliche und Neukonsumentinnen und -konsumenten attraktiv und täuschen über die Gesundheitsrisiken des Tabak- und Nikotinkonsums hinweg.		
		Die Schweiz ist mit einer durchschnittlichen Grösse der Warnhinweise von 56% der Gesamtfläche auf einem der hintersten Ränge in Europa. Die Mitglieder der EU, Norwegen und Grossbritannien schneiden teilweise deutlich besser ab als die Schweiz. Dies wird auf nicht absehbare Zeit so bleiben, da die rückständigen Bestimmungen in das neue Tabakproduktegesetz (TabPG) übernommen wurden: dies bedeutet, dass in den nächsten Jahren keine Ausdehnung der Grösse der Warnhinweise möglich ist.		
		Auf internationaler Ebene werden laufend Fortschritte bei der Umsetzung von Gesundheitswarnungen auf Verpackungen erzielt, indem viele Länder den Anteil der Warnhinweise stetig erhöhen. Der weltweite Trend zu grösseren, bebilderten		

		Gesundheitswarnungen auf der Vorder- und Rückseite der Packungen nimmt kontinuierlich zu. Die Schweiz hingegen hat den Anschluss verloren, wie auch das Beispiel der nächsten Stufe der Tabakprävention, der neutralen Verpackung, zeigt.
		Neutrale Verpackungen ohne die spezifischen Markenelemente, im Englischen «Plain Packaging» genannt, und mit grossen bildlichen Warnhinweisen versehen, gelten zusammen mit Preiserhöhungen und umfassenden Werbeverboten als eine der wirksamsten Massnahmen der Tabakprävention. Verschiedene Studien haben bereits gezeigt, dass neutrale Verpackungen das Rauchen bzw. den Raucheinstieg unattraktiver machen.
		Die Anpassungen der Warnhinweise sind begrüssenswert, dürfen aber nicht bei der Anpassung des farblichen Hintergrundes der Warnhinweise und neuen Fotos enden. Die WHO empfiehlt bereits seit 2018 neutrale Packungen, um
		die Attraktivität von Tabakprodukten zu mindern
		die Nutzung der Schachtel für Werbung zu verhindern
		irreführende Packungsinformationen über vermeintlich gefährlichere und weniger gefährliche Produkte zu verhindern
		die Sichtbarkeit und Effekte der Warnhinweise zu erhöhen
		Die VE-TabPV sollte diesbezüglich ausgeweitet werden bzw. den Boden zu diesem Schritt ebnen.
pharmaSuisse	2	Testkäufe
		Testkäufe mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo nicht, dienen zur Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Verkaufspersonal und bilden die Grundlage für Sanktionen (Bussen etc.) bei Verstössen gegen das Gesetz.
		Beim Alkohol haben Testkäufe seit dem Jahr 2000 schweizweit zu einer drastischen Reduktion von widerrechtlichen Alkoholverkäufen an Jugendliche geführt. Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/ oder Sanktionsmöglichkeiten ist in vielen Kantonen ungenügend. Trotzdem hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, verbindlich festzulegen, dass die Kantone Kontrollmassnahmen zwingend mit Sanktionsmassnahmen zu verbinden haben.
		Alkoholverkäufen an Jugendliche geführt. Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/ oder Sanktionsmöglichkeiten ist in vielen Kantonen ungenügend. Trotzdem hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, verbindlich festzulegen, dass die Kantone

pharmaSuisse	2	Selbstkontrollpflichten und Aufgaben der Behörden Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich der Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Insbesondere bei Produkten welche in Ländern mit weit niedrigeren Standards als in der Schweiz hergestellt werden, ist dies problematisch. Schon heute erfüllen diese Produkte vielfach nicht die geltenden (EU-)Rechte.
pharmaSuisse	2	Tabakwerbung  Der Zusammenhang zwischen Tabakwerbung (inkl. Promotion und Sponsoring) und zunehmendem Konsumverhalten ist durch zahlreiche Untersuchungen belegt. Tabakwerbung spielt beim Entscheid, ins Rauchen einzusteigen, eine bedeutende Rolle, insbesondere bei Jugendlichen. Das Parlament hat dem Potential von Werbeeinschränkungen zur Reduzierung des Tabakkonsums in der Bevölkerung und insbesondere bei Jugendlichen zu wenig Beachtung geschenkt. Es setzte weiterhin vor allem auf die gescheiterte «freiwillige Selbstbeschränkungen» der Tabakindustrie.
		Aus diesem Grund haben Volk und Stände 2022 die Volksinitative «Kinder ohne Tabak» angenommen. Die Umsetzung der Initiative bzw. die Revision des Tabakproduktegesetzes muss nun rasch geschehen, damit die Artikel zu Werbung in der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten in einem nächsten Schritt ebenfalls zügig dem Willen des Souveräns angepasst werden, insbesondere bei den Punkten: Einschränkung Tabakwerbung, -promotion und -sponsoring, sowie der Einführung effektiverAlterskontrollsysteme.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder	Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"					
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung				
pharmaSuisse	5	E-Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen werden in ähnlicher Weise wie Lebensmittel konsumiert. Entsprechend streng müssen die Vorschriften bezüglich der Inhaltstoffe sein. Der Verweis des Bundesrates auf die Bestimmungen ist korrekt, aber unvollständig: Die EU bzw. die Mitgliedstaaten der EU verbieten dutzende von Zusatzstoffen. Somit relativiert sich das Fehlen von EU-Bestimmungen zur Reinheit. Da der Schweizer Gesetzgeber das Verbot solcher besonders gefährlicher Zusatzstoffe abgelehnt hat, muss die Verordnung zwingend strengere Vorschriften bezüglich der Produktreinheit enthalten.				
pharmaSuisse	7	Der Schweizerische Apothekerverband begrüsst die Einführung einer Obergrenze des Nikotingehaltes für gleichartige Produkte.				
pharmaSuisse	8	Anders als bei Produkten im Lebensmittelrecht beschränken sich bei Tabak- und Nikotinprodukten die meisten Kontrollen auf Selbstkontrollen. Auch gibt es bislang keine internationalen Standards für diese neuen Produkte. Entsprechend wichtig ist es, den Konsumierenden genaue Angaben zu den Produktionsorten zu geben.				
pharmaSuisse	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.				
		Die Produktinformationen müssen auf einer neutral gestalteten und sehr leicht zugänglichen Webseite aufgeführt sein.				
pharmaSuisse	13	Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken.»				
		Der Schweizerische Apothekerverband schlägt vor, für Hanfprodukte den spezifischen Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen» zu verwenden.				
pharmaSuisse	14	Zigarren und Zigarillos sind Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.				
		Der Schweizerische Apothekerverband lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos in aller Form				

		ab.
pharmaSuisse	15	In Anbetracht der laufenden Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative Kinder ohne Tabak, ist der Artikel zu Warnhinweisen bei Werbung und Sponsoring als Übergangslösung zu betrachten.
pharmaSuisse	16f	Der Gesetzgeber hat im Tabakproduktegesetz beschlossen, die kombinierten Warnhinweise weiterhin nur auf der Rückseite der Zigarettenprodukte anzubringen. Dennoch müssen zwingend Anpassungen vorgenommen werden, teils wegen technischen Entwicklungen (QR-Code auf Rauchstoppwebseite), teils wegen sonstigen Veränderungen (neues Rauchstopplogo).
		Bekannt ist, dass sich bei Warnhinweisen ein gewisser Abnutzungseffekt bei bisherigen Raucherinnen und Rauchern einstellt: Die Menschen gewöhnen sich mit der Zeit an immer gleich aussehende Warnhinweise und nehmen diese nicht mehr in gleichem Masse wie zu Beginn wahr. Entsprechend müssen die Fotografien regelmässig erneuert werden.
		Der Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.
pharmaSuisse	25	Tabak- und Nikotinprodukte verursachen teilweise massive Gesundheitsschäden. Anders als im Rest von Europa gibt es kein Verbot oder Einschränkungen bezüglich suchtverstärkender oder besonders toxischer Zusatzstoffe. Bei vielen besonders heimtückischen Stoffen genügt bereits die Beigabe geringer Mengen, um die beschriebene Wirkung zu erzeugen.
		Vor diesem Hintergrund müssen zwingend sämtliche Zutaten der Produkte aufgeführt werden
pharmaSuisse	28 ff.	Die gesetzliche Trennung von Tabak und Lebensmitteln durch die Einführung des Tabakproduktegesetzes war ein richtiger und überfälliger Schritt. Die erwiesenermassen gesundheitsschädlichen Tabak- und Nikotinprodukte sind keine Lebensmittel.
		Leider wurde von Bundesrat und Parlament im Gesetzgebungsprozess zum Tabakproduktegesetz zu wenig beachtet, dass man vom im Lebensmittelrecht geltenden Grundsatz «verboten ist, was nicht erlaubt ist», zum Grundsatz «erlaubt ist, was nicht verboten ist», wechselte. Für Produkte, die gesundheitsgefährdend sind und konsumiert werden, ein fataler Fehler. Insbesondere, da der Gesetzgeber es ablehnte eine umfassende Verbotsliste von besonders gefährlichen Substanzen zu erlassen. Entsprechend diesem Gedanken wurde leider auch vom Prinzip, dass Produkte kontrolliert zugelassen werden müssen, zum Prinzip «Selbstkontrolle» ein Wechsel vollzogen. Der Teil «Kontrolle und Sanktionen» im Gesetz ist vollkommen ungenügend ausgestaltet für toxische Produkte, die wie Lebensmittel konsumiert werden.
		Die Folgen sind klar: Die bereits heute von der Masse der Produkte ressourcenmässig überforderten Kontrollorgane an der Grenze und in den Kantonen werden weiter unter Druck kommen. Die stichprobenartigen Kontrollen der Kantone der ungeprüften

		neuen Tabak- und Nikotinprodukte zeigt, dass diese mehrheitlich nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
		Der beschriebene Grundsatzfehler des Tabakproduktegesetzes ist in der Verordnung zum Gesetz nicht mehr zu korrigieren. Es bleibt jedoch noch die Möglichkeit, kleine Korrekturen in den Details vorzunehmen. Der Schweizerische Apothekerverband fordert deshalb den Bundesrat auf, den noch vorhandenen minimalen Rahmen für staatliche Kontrollen und Sanktionen voll auszuschöpfen.
pharmaSuisse	33 ff.	Der Schweizerische Apothekerverband begrüsst grundsätzlich die Idee der Regulierung von Testkäufen durch den Bund. Bundesrat und Parlament sind jedoch gescheitert, dies im Tabakproduktegesetz entsprechend umzusetzen.
		Der Schweizerische Apothekerverband pharmaSuisse fordert den Bundesrat auf, die Verordnung dahingehend anzupassen, dass diese den Kantonen als Grundlage für Kontroll und Straf- bzw. Verwaltungsverfahren (z.B. Bussen) dient. Aus der Formulierung muss sich eine Verpflichtung an die Kantone ableiten, regelmässig entsprechende Kontrollen durchzuführen – und bei Verstössen – Sanktionsmassnahmen zu ergreifen.
		Die Regelung der Kontrollen (Käufe) und der Verfahren sollte zudem wesentlich stärker durch den Bund vorgegeben werden als nun vom Bundesrat vorgeschlagen (bis hin zur Aufnahme in die eidgenössische Ordnungsbussenverordnung).
		Vollkommen ungenügend ist die Situation bei den Testkäufen über das Internet. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft festhält, ist die Formulierung im Gesetz so mangelhaft, dass die Ergebnisse der Testkäufe nicht für Verfahren verwendet werden können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c). Damit sind Onlinetestkäufe faktisch nutzlos.
		Der Schweizerische Apothekerverband pharmaSuisse fordert den Bundesrat auf, die aktuelle Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» zu nutzen, um die offensichtlichen Versäumnisse bei der Regelung der (Online-)Testkäufe zu korrigieren, welche nicht der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers entsprechen.
pharmaSuisse	Anhang I	Wie bereits unter 16f erwähnt, gilt es dem Abnutzungseffekt von Warnhinweisen vorzubeugen. Dies gilt im besonderen Masse dem allgemeinen Warnhinweis, welcher seit nun rund zwanzig Jahren unverändert auf die Vorderseite der Produkte gedruckt wird. Entsprechend sinnvoll ist es, den allgemeinen Warnhinweis auch in die wechselnden Druckserien miteinzubeziehen.
		Der Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten und allgemeinen Warnhinweisen
pharmaSuisse	Anhang IV	Wir weisen darauf hin, dass die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen ergänzt werden muss, da mit dem Beschluss zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen unterstellt sind.

	Für die im Passivrauchschutzgesetz (Art. 1 Abs. 4) definierten Zonen zum Konsum von elektronischen Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen, schlagen wir folgende Formulierung in der Passivrauchschutzverordnung vor: «Der Konsum von elektronischen Zigaretten oder Tabakprodukten zum Erhitzen ist in speziellen Verkaufsstellen (nach Art. 1 Abs. 4 Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen) in einem separaten Raum erlaubt, der
	- durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt;
	- mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist.
	Die Räume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein.
	Ihre Fläche darf höchstens einen Drittel der Verkaufsfläche der Verkaufsstelle betragen oder maximal 10m2.
	Minderjährige haben keinen Zutritt zu den Räumen»
	Der Schweizerische Apothekerverband pharmaSuisse fordert den Bundesrat auf, die Revision der Passivrauchschutzverordnung rasch an die Hand zu nehmen, damit die revidierte Verordnung in der ersten Hälfte 2024 in Kraft treten kann.
pharmaSuisse	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
pharmaSuisse	5			Bemerkung
				Die Formulierung, dass «unvermeidliche Spuren» von potentiell extrem gesundheitsschädlichen Stoffen im
				Produkt akzeptiert werden, ist inakzeptabel.
				Anregung
				«Die Flüssigkeit darf keine anderen Substanzen enthalten als die gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d
				TabPG gemeldeten.» Rest streichen.
pharmaSuisse	8	2		Bemerkung

				Das Fehlen internationaler Standards, macht es notwendig, dass Konsumierende genau über die Produktionsorte informiert werden.  Anregung  «Ist ein Produktionsland nach Absatz 1 nicht eindeutig zu identifizieren, müssen nach Produktionsschritt sämtliche Länder einzeln aufgeführt werden.»
pharmaSuisse	10	2		Bemerkung Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.
				Anregung  Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, auf einer neutral gestalteten Plattform leicht zugänglich sein. In der Produktinformation sind die Internetadresse und der QR-Code aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind. Die Überschrift der Produktinformation in drei Amtssprachen lautet: 'Informationen zu Zutaten, Gebrauch, Warnungen und Kontaktangaben'»
pharmaSuisse	11	1, 1a		Bemerkung  Die Sachbezeichnungen nach Art. 11 TabPG enthalten wichtige Informationen zu Art und Beschaffenheit des  Produkts. Damit diese allen Verbraucher/innen zugänglich sind, müssen sie in allen Amtssprachen abgedruckt werden.  Anregung  «1 Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a TabPG sind in allen Amtssprachen aufzuführen.»  «1a Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b und c TabPG sind in mindestens einer Amtssprache aufzuführen.»
pharmaSuisse	13	1	С	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.

				Anregung
				streichen
pharmaSuisse	13	2	В	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
pharmaSuisse	14	2		Bemerkung Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.  Anregung streichen
pharmaSuisse	15	2		Anregung «a. 25 Prozent der Fläche der Werbung»
pharmaSuisse	15	3		Anregung streichen
pharmaSuisse	16 16 18 40 Anh I	1 2 4 2.1		Bemerkung Ziel der Massnahmen der Tabakpräventionsgesetzgebung ist die Entwöhnung von giftigen und süchtig machenden Substanzen. Anregung Durchgängiges Ersetzen der falschen Bezeichnung «Raucherentwöhnung» durch den Begriff «Rauchentwöhnung».
pharmaSuisse	22	1	d	Bemerkung

			(neu)	Der Konformitätsnachweis gilt auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch.
				Anregung
				1 Wer Zigaretten, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit auf dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte folgende Vorgaben einhalten:
				d für Tabakaradukta zum aralan Cabrayahı dia Häghetmanga an Niketin nach Anhang 2 7:45 2 Tab DC 3
				d. für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch: die Höchstmenge an Nikotin nach Anhang 2 Ziffer 2 TabPG.»
pharmaSuisse	23	1a		Bemerkung
		(neu)		Tests sollten von unabhängigen Labors durchgeführt werden. Drei der dreizehn aufgeführten akkreditierten Laboratorien befinden sich im Besitz von Philip Morris International.
				Anregung
				«1a Ausgenommen werden Prüflabore, welche sich im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden.»
pharmaSuisse	25	2		Bemerkung
				Problematische Zutaten werden teilweise in kleinsten Mengen zugegeben.
				Anregung
				streichen
pharmaSuisse	27	1	b	Begründung
				Bei Arzneimitteln beträgt die maximal erlaubte Einfuhrmenge nicht zwei, sondern nur den geschätzten durchschnittlichen Verbrauch eines Monates.
				Anregung
				«die eingeführte Menge übersteigt den geschätzten Durchschnittsverbrauch für einen Monat nicht.»
pharmaSuisse	Кар. 5			Anregungen zu Kapitel 5 siehe Seiten 8 und 9 in diesem Dokument, zu den Art. 28ff. und 33ff.

pharmaSuisse	Anh 1	2.1		Anregung Es sollte explizit erwähnt werden, dass der QR-Code als Teil des kombinierten Warnhinweises immer lesbar sein muss.
pharmaSuisse	Anh 4	Punkt 3	Art. 2 Ziff 15 (neu)	Anregung  Ziffer «15. Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch nach Artikel 3 Buchstabe d des Tabakproduktegesetzes (TabPG) deren Verpackung keinen Warnhinweis gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und b TabPG trägt, sowie gleichartige Produkte nach Artikel 2 der Tabakprodukteverordnung (TabPV), deren Verpackung keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis gemäss Artikel 13 TabPV trägt.»
pharmaSuisse				
pharmaSuisse				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser	Unser Fazit					
$\boxtimes$	Zustimmung					
$\boxtimes$	Änderungswünsche / Vorbehalte					
	Grundsätzliche Überarbeitung					
	Ablehnung					

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Swiss Dental Hygienists

Abkürzung der Firma / Organisation

Adresse : Bahnhofstrasse 7b, 6210 Sursee

Kontaktperson : Isabelle Küttel Bürkler

Telefon : 041 926 07 90

E-Mail : info@dentalhygienists.swiss

Datum : 11.10.2023

#### Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	5
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	5
Unser Fazit	7

Allgemein	Allgemeine Bemerkungen					
Name/Firma	Bemerkung/Anregung					
Swiss Dental Hygienists	Der Trägerverein der Volksinitiative "Kinder ohne Tabak" hat seine Initiative am 13. Februar 2022 in der Volksabstimmung durchgebracht. Die Initiative wurde im Vorfeld nicht zurückgezogen, weil das Tabakproduktegesetz, das das Parlament im Oktober 2021 verabschiedet hat, kein valabler Gegenvorschlag war.					
Swiss Dental Hygienists	Dieser Verordnungsentwurf basiert auf ebendieser ersten Fassung des Tabakproduktegesetzes vom Oktober 2021. Entsprechend lückenhaft ist diese Verordnung. Sie ist jedoch als relevant in jenen Bereichen zu verstehen, die durch die Initiative nicht touchiert werden. Darauf konzentriert sich Swiss Dental Hygienists in seiner Vernehmlassungsantwort.					
Swiss Dental Hygienists	Jedes Jahr sterben in der Schweiz 9500 Menschen vorzeitig an den Folgen des Tabakkonsums, der damit zu den grössten Problemen der öffentlichen Gesundheit gehört. Der Tabakkonsum verursacht zahlreiche nichtübertragbare Krankheiten, und die Kosten für deren medizinische Behandlung belaufen sich auf 3 Milliarden Franken pro Jahr.					
Swiss Dental Hygienists	Die Tabakprodukteverordnung regelt Bestimmungen zu den gleichartigen Produkten, den kombinierten Warnhinweisen sowie die Durchführung von Testkäufen. Somit ist die VE-TabPV insbesondere in der Steuerung der Umsetzung der Gesetzgebung relevant – auch im Hinblick auf den parallel laufenden Gesetzgebungsprozess, der Kinder und Jugendliche besser vor Tabakwerbung schützen soll. Damit dies effektiv geschehen kann, braucht es nicht nur Bestimmungen über Online-Werbung, sondern auch die Möglichkeit, Online-Testkäufe durchführen zu können. Hier besteht Handlungsbedarf in der Umsetzung der E-ID, da sonst die reale Gefahr besteht, dass die Bemühungen, über Testkäufe Wirkung zu erzielen, hinfällig werden.					
Swiss Dental Hygienists	Swiss Dental Hygienists begrüsst, dass mit der VE-TabPV die Verordnungen aus der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung entfallen. Diese Entflechtung ist überfällig, denn die bisherige Zuordnung verharmloste gerade für Kinder und Jugendliche die zu regulierenden Substanzen.					

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")					
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung			
Swiss Dental	2	Gleichartige Produkte			
Hygienists		Die meisten Verkaufsstellen haben nikotin- und tabakhaltige Produkte wie auch nikotin- und tabakfreie Produkte im Sortiment.  Damit ist die Gefahr gegeben, dass insbesondere junge Konsument:innen auf süchtig machende und gesundheitsgefährdende Substanzen oder Konsumformen umsteigen. Es ist deshalb zu begrüssen, dass auch die tabak- und nikotinfreien Produkte zukünftig der VE-TabPV unterstellt sind, um dieselben Einschränkungen (Verkauf, Werbung, Warnung) zu ermöglichen.			
Swiss Dental	2	Warnhinweise			
Hygienists		Die Anpassungen der Warnhinweise sind begrüssenswert, dürfen aber nicht bei der Anpassung des farblichen Hintergrundes der Warnhinweise und neuen Fotos enden. Die WHO empfiehlt bereits seit 2018 neutrale Packungen, um			
		die Attraktivität von Tabakprodukten zu mindern			
		die Nutzung der Schachtel für Werbung zu verhindern			
		irreführende Packungsinformationen über vermeintlich gefährlichere und weniger gefährliche Produkte zu verhindern			
		die Sichtbarkeit und Effekte der Warnhinweise zu erhöhen			
		Die VE-TabPV sollte diesbezüglich ausgeweitet werden bzw. den Boden zu diesem Schritt ebnen.			
Swiss Dental	2	Testkäufe			
Hygienists		Gerade junge Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche kaufen Online ein – auch Produkte, die der VE-TabPV unterstehen. Können Online keine Testkäufe durchgeführt werden, da die Anonymität nicht garantiert werden kann, entsteht hier eine Lücke, in der Einschränkungen und Kontrollen umgangen werden können. Swiss Dental Hygienists fordert eine rasche Anpassung der nötigen Gesetzgebung, um diese Lücke zu schliessen.			

Erläuterno	der Beri	cht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Swiss Dental Hygienists	7	Swiss Dental Hygienists begrüsst die Einführung einer Obergrenze des Nikotingehaltes für gleichartige Produkte.
Swiss Dental Hygienists	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.
		Die Produktinformationen müssen auf einer neutral gestalteten und sehr leicht zugänglichen Webseite aufgeführt sein.
Swiss Dental Hygienists	13	Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken.»
		Swiss Dental Hygienists schlägt vor, für Hanfprodukte den spezifischen Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen» zu verwenden.
Swiss Dental Hygienists	14	Zigarren und Zigarillos sind Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.
		Swiss Dental Hygienists lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos in aller Form ab.
Swiss Dental Hygienists	16-20	Swiss Dental Hygienists begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	
Swiss Dental Hygienists	10	2		Bemerkung Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.	

				Anregung
				Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, <u>auf einer neutral gestalteten Plattform</u> leicht zugänglich sein. In der Produktinformation sind die Internetadresse <u>und</u> der QR-Code aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind.
Swiss Dental Hygienists	13	1	С	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
Swiss Dental Hygienists	13	2	b	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
Swiss Dental Hygienists	14	2		Bemerkung Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.  Anregung streichen
Swiss Dental Hygienists	15	3		Anregung streichen

Unser	Unser Fazit					
	Zustimmung					
$\boxtimes$	Änderungswünsche / Vorbehalte					
	Grundsätzliche Überarbeitung					
	Ablehnung					

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin

Abkürzung der Firma / Organisation : SGAIM

Adresse : Monbijoustrasse 43, 3011 Bern

Kontaktperson : Lars Clarfeld

Telefon : 031 370 40 06

E-Mail : lars.clarfeld@sqaim.ch

Datum : 12.10.2023

#### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

#### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	5
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	5
Unser Fazit	7
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler   Textmarke nicht definiert

Allgemeine Bemerkungen					
Name/Firma	Bemerkung/Anregung				
SGAIM	Die Rückmeldung der SGAIM basiert auf der Vernehmlassungsantwort von mfe – Haus- und Kinderärzte Schweiz sowie des Trägervereins Kinder ohne Tabak. mfe ist eine Partnerorganisatiuon der SGAIM und eine zentrale Trägerorganisation des Vereins "Kinder ohne Tabak", der die gleichnamige Volksinitiative lanciert und am 13. Februar 2022 in der Volksabstimmung durchgebracht hat. Die Initiative wurde nicht zurückgezogen, weil das Tabakproduktegesetz, das das Parlament im Oktober 2021 verabschiedet hat, kein valabler Gegenvorschlag war.				
SGAIM	Dieser Verordnungsentwurf basiert auf ebendieser ersten Fassung des Tabakproduktegesetzes vom Oktober 2021. Entsprechend lückenhaft ist diese Verordnung. Sie ist jedoch als relevant in jenen Bereichen zu verstehen, die durch die Initiative nicht touchiert werden. Darauf konzentriert sich die SGAIM in ihrer Vernehmlassungsantwort.				
SGAIM	Jedes Jahr sterben in der Schweiz 9500 Menschen vorzeitig an den Folgen des Tabakkonsums, der damit zu den grössten Problemen der öffentlichen Gesundheit gehört. Der Tabakkonsum verursacht zahlreiche nichtübertragbare Krankheiten, und die Kosten für deren medizinische Behandlung belaufen sich auf 3 Milliarden Franken pro Jahr.				
SGAIM	Die Tabakprodukteverordnung regelt Bestimmungen zu den gleichartigen Produkten, den kombinierten Warnhinweisen sowie die Durchführung von Testkäufen. Somit ist die VE-TabPV insbesondere in der Steuerung der Umsetzung der Gesetzgebung relevant – auch im Hinblick auf den parallel laufenden Gesetzgebungsprozess, der Kinder und Jugendliche besser vor Tabakwerbung schützen soll. Damit dies effektiv geschehen kann, braucht es nicht nur Bestimmungen über Online-Werbung, sondern auch die Möglichkeit, Online-Testkäufe durchführen zu können. Hier besteht Handlungsbedarf in der Umsetzung der E-ID, da sonst die reale Gefahr besteht, dass die Bemühungen, über Testkäufe Wirkung zu erzielen, hinfällig werden.				
SGAIM	Die SGAIM begrüsst, dass mit der VE-TabPV die Verordnungen aus der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung entfallen. Diese Entflechtung ist überfällig, denn die historische Zuordnung konnte zur Verharmlosung der zu regulierenden Substanzen führen.				

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")				
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung		
SGAIM	2	Gleichartige Produkte		
		Die meisten Verkaufsstellen haben nikotin- und tabakhaltige Produkte wie auch nikotin- und tabakfreie Produkte im Sortiment.  Damit ist die Gefahr gegeben, dass Konsumenten auf süchtig machende und gesundheitsgefährdende Substanzen oder  Konsumformen umsteigen. Es ist deshalb zu begrüssen, dass auch die tabak- und nikotinfreien Produkte zukünftig der VE-TabPV unterstellt sind, um dieselben Einschränkungen (Verkauf, Werbung, Warnung) zu ermöglichen.		
SGAIM	2	Warnhinweise		
		Die Anpassungen der Warnhinweise sind begrüssenswert, dürfen aber nicht bei der Anpassung des farblichen Hintergrundes der Warnhinweise und neuen Fotos enden. Die WHO empfiehlt bereits seit 2018 neutrale Packungen, um		
		die Attraktivität von Tabakprodukten zu mindern		
		die Nutzung der Schachtel für Werbung zu verhindern		
		irreführende Packungsinformationen über vermeintlich gefährlichere und weniger gefährliche Produkte zu verhindern		
		die Sichtbarkeit und Effekte der Warnhinweise zu erhöhen		
		Die VE-TabPV sollte diesbezüglich ausgeweitet werden bzw. den Boden zu diesem Schritt ebnen.		
SGAIM	2	Testkäufe		
		Gerade junge Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche kaufen Online ein – auch Produkte, die der VE-TabPV unterstehen. Können Online keine Testkäufe durchgeführt werden, da die Anonymität nicht garantiert werden kann, entsteht hier eine Lücke, in der Einschränkungen und Kontrollen umgangen werden können. Die SGAIM fordert eine rasche Anpassung der nötigen Gesetzgebung, um diese Lücke zu schliessen.		

Erläuterno	Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"					
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung				
SGAIM	7	Die SGAIM begrüsst die Einführung einer Obergrenze des Nikotingehaltes für gleichartige Produkte.				
SGAIM	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.				
		Die Produktinformationen müssen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein.				
SGAIM	13	Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken.»				
		Die SGAIM schlägt vor, für Hanfprodukte den spezifischen Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen» zu verwenden.				
SGAIM	14	Zigarren und Zigarillos sind Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.				
		Die SGAIM lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos in aller Form ab.				
SGAIM	16-20	Die SGAIM begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.				

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	
SGAIM	10	2		Bemerkung Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.	

				Anregung
				Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, <u>auf einer neutral gestalteten Plattform</u> leicht zugänglich sein. In der Produktinformation sind die Internetadresse <u>und</u> der QR-Code aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind.
SGAIM	13	1	С	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
SGAIM	13	2	b	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
SGAIM	14	2		Bemerkung Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.  Anregung streichen
SGAIM	15	3		Anregung streichen

Unser	Unser Fazit				
$\boxtimes$	Zustimmung				
$\boxtimes$	Änderungswünsche / Vorbehalte				
	Grundsätzliche Überarbeitung				
	Ablehnung				

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Blaues Kreuz

Abkürzung der Firma / Organisation : BK

Adresse : Lindenrain 5, 3012 Bern

Kontaktperson : Martin Bienlein

Telefon : 079 228 96 04

E-Mail : martin.bienlein@blaueskreuz.ch

Datum : September 2023

#### Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

#### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Unser Fazit	14
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert

Allgemein	e Bemerkungen						
Name/Firma	Bemerkung/Position						
вк	Tabak- und Nikotinprodukte sind Konsumgüter, die bei korrektem Gebrauch unvermeidlich die Gesundheit schädigen, teilweise massiv, und durch das Nikotin rasch zu einer Abhängigkeit führen können. Sie sind zusammen mit Alkohol die Kostenursache Nummer 1 im KVG und Grund für viel gesundheitliches und soziales Leid.						
вк	Für das Blaue Kreuz steht der Jugendschutz im Vordergrund. Insbesondere Testkäufe sind gut zu regeln und mit den Testkäufen von Alkohol zu koordinieren. In Zukunft müssen die Gesetzgeber sich überlegen, wie sie dem Abgabeverbot und Schutzalter Nachachtung verschaffen wollen. Zu regeln sind ausserdem Online-Testkäufe. Von Testkäufen des BK Zürich wissen wir, dass bis auf zwei Ausnahmen (digitec Galaxus und drinks.ch) alle geprüften Onlineanbieter Alkohol an Personen im Schutzalter verkauft und abgegeben haben. Siehe Kommentare Kapitel 2 und Art 33ff.						
ВК	Der Verordnungsentwurf spiegelt die Defizite und Schwächen des in dieser Form vom Parlament beschlossenen Tabakproduktegesetz wider:						
	<ul> <li>Faktischer Verzicht auf staatliche Kontrollmassnahmen betreffend der bereitgestellten Produkte. Anders als bei anderen Produkten, zum oralen Gebrauch, wie Lebensmittel oder Medikamente, begnügt sich der Bund bei den gesundheitsgefährdenden Produkten im Tabak- und Nikotinsektor mit Selbstkontrollmassnahmen der Produzenten.</li> </ul>						
	<ul> <li>Kontrollmassnahmen betreffend der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten, wie zum Beispiel Testkäufe, sind im Gesetz ungenügend formuliert. Es gibt weiterhin keine Verpflichtung der Kantone durch den Bund für Testkäufe im Verbund mit Sanktionen (Bussen, Verbote). Onlinetestkäufe und anschliessende Sanktionen (Strafverfahren) bei Verstössen werden durch das Tabakproduktegesetz sogar aktiv verhindert.</li> </ul>						
	Dem Bereich Sanktionen (Bussen etc.) wurde im Tabakproduktegesetz vom Parlament zu wenig Beachtung geschenkt. Verstösse werden kaum geahndet.						
ВК	Trotz dieser gesetzlichen Grundlage sieht das BK bei der Verordnung insgesamt noch ein Verbesserungspotential bei den Massnahmen zu Produktkontrolle und Kontrollpflichten, sowie den Testkäufen und den Massnahmen zur Ahndung von Verstössen.						

Erläuternd	er Bericht	(ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Position
ВК	2	Gleichartige Produkte
		In den letzten zehn Jahren hat sich der grosse, aber übersichtliche Markt von Tabakrauchprodukten zu einem noch grösseren chaotischen Markt unterschiedlichster Tabak- und Nikotinprodukten entwickelt. Ein Markt mit giftigen und gesundheitsschädlichen Produkten, über welchen der Staat aktuell faktisch die Übersicht und Kontrolle verloren hat. Ein Grund für dieses Versagen war der fehlende politische Wille, sich einer Regulierung anzunehmen.
		Insbesondere zwei gesundheitsgefährdende Produkte haben in den letzten Jahren bei Minderjährigen und Jugendlichen einen bedenklichen Erfolg feiern können:
		<ul> <li>E-Zigaretten enthalten toxische Substanzen, die im Tabakrauch nicht vorliegen, und auch das Nikotin kann für Jugendliche schwerwiegende Folgen haben. Obwohl ein nach heutiger Evidenz geringeres tabakbedingtes toxisches Potenzial im Vergleich zu Tabakprodukten zum Rauchen, vorliegt, dürfen diese Produkte keinesfalls als harmlos betrachtet werden, insbesondere da gerade bei jungen Konsumierenden ein grosses Suchtpotenzial besteht.</li> </ul>
		Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen.
BK	2	Warnhinweise
		Die Verpackung der Tabak- und Nikotinwaren ist eine wichtige Werbefläche für die Tabakindustrie. Die farbigen Schachteln mit den prominent aufgedruckten Markennamen wirken vor allem auf Jugendliche und Neukonsumentinnen und -konsumenten attraktiv und täuschen über die Gesundheitsrisiken des Tabak- und Nikotinkonsums hinweg.
		Die Schweiz ist mit einer durchschnittlichen Grösse der Warnhinweise von 56% der Gesamtfläche auf einem der hintersten Ränge in Europa. Die Mitglieder der EU, Norwegen und Grossbritannien schneiden teilweise deutlich besser ab als die Schweiz. Dies wird auf nicht absehbare Zeit so bleiben, da die rückständigen Bestimmungen in das neue Tabakproduktegesetz (TabPG) übernommen wurden: dies bedeutet, dass in den nächsten Jahren keine Ausdehnung der Grösse der Warnhinweise möglich ist.
		Auf internationaler Ebene werden laufend Fortschritte bei der Umsetzung von Gesundheitswarnungen auf Verpackungen erzielt, indem viele Länder den Anteil der Warnhinweise stetig erhöhen. Der weltweite Trend zu grösseren, bebilderten Gesundheitswarnungen auf der Vorder- und Rückseite der Packungen nimmt kontinuierlich zu. Die Schweiz hingegen hat den Anschluss verloren, wie auch das Beispiel der nächsten Stufe der Tabakprävention, der neutralen Verpackung, zeigt.
		Neutrale Verpackungen ohne die spezifischen Markenelemente, im Englischen «Plain Packaging» genannt, und mit grossen bildlichen Warnhinweisen versehen, gelten zusammen mit Preiserhöhungen und umfassenden Werbeverboten als eine der

		wirksamsten Massnahmen der Tabakprävention. Verschiedene Studien haben bereits gezeigt, dass neutrale Verpackungen das Rauchen bzw. den Raucheinstieg unattraktiver machen:
		Neutrale Verpackungen
		<ul> <li>werden als wirksam erachtet, um Jugendliche davon abzuhalten, mit dem Rauchen anzufangen.</li> </ul>
		<ul> <li>helfen, darüber nachzudenken, den eigenen Tabakkonsum zu reduzieren oder ganz mit dem Rauchen aufzuhören.</li> </ul>
ВК	2	Testkäufe
		Testkäufe
		<ul> <li>mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo nicht.</li> </ul>
		<ul> <li>dienen zur Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Verkaufspersonal.</li> </ul>
		<ul> <li>bilden die Grundlage für Sanktionen (Bussen etc.) bei Verstössen gegen das Gesetz.</li> </ul>
		Die Ergebnisse können auch dazu genutzt werden, breite Bevölkerungsgruppen mit dem Thema Jugendschutz zu erreichen:
		Beim Alkohol haben Testkäufe seit dem Jahr 2000 schweizweit zu einer drastischen Reduktion von widerrechtlichen Alkoholverkäufen an Jugendliche geführt.
		Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/ oder Sanktionsmöglichkeiten ist in vielen Kantonen ungenügend. Trotzdem hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, verbindlich festzulegen, dass die Kantone Kontrollmassnahmen zwingend mit Sanktionsmassnahmen zu verbinden haben. Der unhaltbare Zustand bei Onlinetestkäufen formuliert der Bundesrat im erläuternden Bericht selbst: «Online-Testkäufe sind gestützt auf die neuen Rechtsgrundlagen im TabPG und im LMG jedoch nicht möglich, da Testkäufe die Anonymität der Minderjährigen voraussetzen.»
		Die fehlerhafte Formulierung im Tabakproduktegesetz muss so rasch als möglich korrigiert werden. Ohne diese, ist eine zufriedenstellende Regelung der (Online-)Testkäufe und der dazugehörigen Strafmassnahmen in dieser Verordnung nicht möglich.
BK	2	Selbstkontrollpflichten und Aufgaben der Behörden
		Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich der Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Insbesondere bei Produkten welche in Ländern mit weit niedrigeren Standards als in der Schweiz hergestellt werden, ist dies problematisch. Schon heute erfüllen diese Produkte vielfach NICHT das geltende (EU-) Recht.
ВК	2	Tabakwerbung

Der Zusammenhang zwischen Tabakwerbung (inkl. Promotion und Sponsoring) und steigendem Konsumverhalten ist durch zahlreiche Untersuchungen belegt.

Tabak- und Nikotinwerbung spielen beim Entscheid, in den Tabak- und Nikotinkonsum respektive ins Rauchen einzusteigen, eine bedeutende Rolle, insbesondere bei Jugendlichen. Das Parlament hat dem Potential von Werbeeinschränkungen zur Reduzierung des Tabakkonsums in der Bevölkerung und insbesondere bei Jugendlichen zu wenig Beachtung geschenkt. Es setzte weiterhin vor allem auf die gescheiterte «freiwillige Selbstbeschränkungen» der Tabakindustrie.

Aus diesem Grund haben Volk und Stände 2022 die Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» angenommen. Die Umsetzung der Initiative bzw. die Revision des Tabakproduktegesetzes muss nun rasch geschehen, damit die Artikel zu Werbung in der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten in einem nächsten Schritt ebenfalls zügig dem Willen des Souveräns angepasst werden, insbesondere bei den Punkten: Einschränkung Tabakwerbung, -promotion und -sponsoring, sowie der Einführung effektiver Alterskontrollsysteme.

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Position				
BK 5		E-Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen werden in ähnlicher Weise wie Lebensmittel konsumiert. Entsprechend streng müssen die Vorschriften bezüglich der Inhaltstoffe sein. Der Verweis des Bundesrates auf die Bestimmungen ist korrekt, aber unvollständig: Die EU bzw. die Mitgliedstaaten der EU verbieten dutzende von Zusatzstoffen. Somit relativiert sich das Fehlen von EU-Bestimmungen zur Reinheit. Da der Schweizer Gesetzgeber das Verbot solcher besonders gefährlicher Zusatzstoffe abgelehnt hat, muss die Verordnung zwingend strengere Vorschriften bezüglich der Produktreinheit enthalten.				
ВК	8	Anders als bei Produkten im Lebensmittelrecht beschränken sich bei Tabak- und Nikotinprodukten die meisten Kontrollen auf Selbstkontrollen. Auch gibt es bislang keine internationalen Standards für diese neuen Produkte. Entsprechend wichtig ist es, den Konsumierenden genaue Angaben zu den Produktionsorten zu geben.				
ВК	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.				
		Die Produktinformationen müssen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein.				
BK	13	Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken.»				
		Das BK schlägt vor, für Hanfprodukte den spezifischen Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen» zu verwenden.				
ВК	14	Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.				
		Das BK lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos ab.				
ВК	15	In Anbetracht der laufenden Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative Kinder ohne Tabak, ist der Artikel zu Warnhinweisen bei Werbung und Sponsoring als Übergangslösung zu betrachten.				

BK	16f	Der Gesetzgeber hat im Tabakproduktegesetz beschlossen, die kombinierten Warnhinweise weiterhin nur auf der Rückseite der Zigarettenprodukte anzubringen. Dennoch müssen zwingend Anpassungen vorgenommen werden, teils wegen technischen Entwicklungen (QR-Code auf Rauchstoppwebseite), teils wegen sonstigen Veränderungen (neues Rauchstopplogo).
		Bekannt ist, dass sich bei Warnhinweisen ein gewisser Abnutzungseffekt bei bisherigen Raucherinnen und Rauchern einstellt: Die Menschen gewöhnen sich mit der Zeit an immer gleich aussehende Warnhinweise und nehmen diese nicht mehr in gleichem Masse wie zu Beginn wahr. Entsprechend müssen die Fotografien regelmässig erneuert werden.
		Das BK begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.
ВК	25	Tabak- und Nikotinprodukte verursachen teilweise massive Gesundheitsschäden. Anders als im Rest von Europa gibt es kein Verbot oder Einschränkungen bezüglich suchtverstärkender oder besonders toxischer Zusatzstoffe. Bei vielen besonders heimtückischen Stoffen genügt bereits die Beigabe geringer Mengen, um die beschriebene Wirkung zu erzeugen.
		Vor diesem Hintergrund müssen zwingend sämtliche Zutaten der Produkte aufgeführt werden.
BK	28 ff	Die gesetzliche Trennung von Tabak und Lebensmitteln durch die Einführung des Tabakproduktegesetzes war ein richtiger und überfälliger Schritt. Die erwiesenermassen gesundheitsschädlichen Tabak- und Nikotinprodukte sind <i>keine</i> Lebensmittel.
		Leider wurde von Bundesrat und Parlament im Gesetzgebungsprozess zum Tabakproduktegesetz zu wenig beachtet, dass man vom im Lebensmittelrecht geltenden Grundsatz «verboten ist, was nicht erlaubt ist», zum Grundsatz «erlaubt ist, was nicht verboten ist», wechselte. Für Produkte, die gesundheitsgefährdend sind und konsumiert werden, ein fataler Fehler. Insbesondere, da der Gesetzgeber es ablehnte eine umfassende Verbotsliste von besonders gefährlichen Substanzen zu erlassen. Entsprechend diesem Gedanken wurde leider auch vom Prinzip, dass Produkte kontrolliert zugelassen werden müssen, zum Prinzip «Selbstkontrolle» ein Wechsel vollzogen. Der Teil «Kontrolle und Sanktionen» im Gesetz ist vollkommen ungenügend ausgestaltet für toxische Produkte, die wie Lebensmittel konsumiert werden.
		Die Folgen sind klar: Die bereits heute von der Masse der Produkte ressourcenmässig überforderten Kontrollorgane an der Grenze und in den Kantonen werden weiter unter Druck kommen. Die stichprobenartigen Kontrollen der Kantone der ungeprüften neuen Tabak- und Nikotinprodukte zeigt, dass diese mehrheitlich nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
		Der beschriebene Grundsatzfehler des Tabakproduktegesetzes ist in der Verordnung zum Gesetz nicht mehr zu korrigieren. Es bleibt jedoch noch die Möglichkeit, kleine Korrekturen in den Details vorzunehmen. Das BK fordert deshalb den Bundesrat auf, den noch vorhandenen minimalen Rahmen für staatliche Kontrollen und Sanktionen voll auszuschöpfen.
BK	33 ff	Das BK begrüsst grundsätzlich die Idee der Regulierung von Testkäufen durch den Bund. Bundesrat und Parlament sind jedoch gescheitert, dies im Tabakproduktegesetz entsprechend umzusetzen.

<u></u>		
		Das BK fordert den Bundesrat auf, die Verordnung dahingehend anzupassen, dass diese den Kantonen als Grundlage für Kontroll- und Straf- bzw. Verwaltungsverfahren (z.B. Bussen) dient. Aus der Formulierung muss sich eine Verpflichtung an die Kantone ableiten, regelmässig entsprechende Kontrollen durchzuführen – und bei Verstössen – Sanktionsmassnahmen zu ergreifen.
		Die Regelung der Kontrollen (Testkäufe) und der Verfahren sollte zudem wesentlich stärker durch den Bund vorgegeben werden als nun vom Bundesrat vorgeschlagen (bis hin zur Aufnahme in die eidgenössische Ordnungsbussenverordnung).
		Vollkommen ungenügend ist die Situation bei den Testkäufen über das Internet. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft festhält, ist die Formulierung im Gesetz so mangelhaft, dass die Ergebnisse der Testkäufe nicht für Verfahren verwendet werden können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c). Damit sind Onlinetestkäufe faktisch nutzlos.
		Das BK fordert den Bundesrat auf, die aktuelle Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» zu nutzen, um die offensichtlichen Versäumnisse bei der Regelung der (Online-)Testkäufe zu korrigieren, welche nicht der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers entsprechen.
ВК	Anhang I	Wie bereits unter 16f erwähnt, gilt es dem Abnutzungseffekt von Warnhinweisen vorzubeugen. Dies gilt im besonderen Masse dem allgemeinen Warnhinweis, welcher seit nun rund zwanzig Jahren unverändert auf die Vorderseite der Produkte gedruckt wird. Entsprechend sinnvoll ist es, den allgemeinen Warnhinweis auch in die wechselnden Druckserien miteinzubeziehen.
		Das BK begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten und allgemeinen Warnhinweisen.
ВК	Anhang 4	Wir weisen darauf hin, dass die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen ergänzt werden muss, da mit dem Beschluss zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen unterstellt sind.
		Für die im Passivrauchschutzgesetz (Art. 1 Abs. 4) definierten Zonen zum Konsum von elektronischen Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen, schlagen wir folgende Formulierung in der Passivrauchschutzverordnung vor: «Der Konsum von elektronischen Zigaretten oder Tabakprodukten zum Erhitzen ist in speziellen Verkaufsstellen (nach Art. 1 Abs. 4 Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen) in einem separaten Raum erlaubt, der
		<ul> <li>durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt;</li> <li>mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist.</li> <li>Die Räume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein.</li> <li>Ihre Fläche darf höchstens einen Drittel der Verkaufsfläche der Verkaufsstelle betragen oder maximal 10m2.</li> </ul>
		Minderjährige haben keinen Zutritt zu den Räumen»  Das BK fordert den Bundesrat auf, die Revision der Passivrauchschutzverordnung rasch an die Hand zu nehmen, damit die revidierte Verordnung in der ersten Hälfte 2024 in Kraft treten kann.
BK		

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Position
BK	5			Bemerkung
				Die Formulierung, dass «unvermeidliche Spuren» von potentiell extrem gesundheitsschädlichen Stoffen im Produkt akzeptiert werden, ist inakzeptabel.
				Position
				«Die Flüssigkeit darf keine anderen Substanzen enthalten als die gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d TabPG gemeldeten.» Rest streichen.
BK	8	2		Bemerkung
				Das Fehlen internationaler Standards, macht es notwendig, dass Konsumierende genau über die Produktionsorte informiert werden.
				Position
				« <u>Ist ein Produktionsland nach Absatz 1 nicht eindeutig zu identifizieren, müssen nach Produktionsschritt sämtliche Länder einzeln aufgeführt werden.</u> »
BK	10	2		Bemerkung
				Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.
				<u>Position</u>
				«Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, <u>auf einer neutral gestalteten Plattform</u> leicht zugänglich sein. In der Produktinformation ist die Internetadresse <u>und</u> der <i>Quick-Response-Code</i> (QR-Code) aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind. <u>Die Überschrift der Produktinformation in drei Amtssprachen lautet: 'Informationen zu Zutaten, Gebrauch, Warnungen und Kontaktangaben'</u> »
BK	11	1, 1a		Bemerkung

				Die Sachbezeichnungen nach Art. 11 TabPG enthalten wichtige Informationen zu Art und Beschaffenheit des Produkts. Damit diese allen Verbraucher/innen zugänglich sind, müssen sie in allen Amtssprachen abgedruckt werden.  Position  «1 Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a TabPG sind in allen Amtssprachen aufzuführen.»  «1a Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b und c TabPG sind in mindestens einer Amtssprache aufzuführen.»
ВК	13	1	С	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Position  streichen
ВК	13	2	b	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Position  streichen
ВК	14	2		Bemerkung Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.  Position streichen
ВК	15	2		Position  «a. 25 Prozent der Fläche der Werbung»
BK	15	3		<u>Position</u>

				streichen
ВК	16 16 18	1 2		Bemerkung  Ziel der Massnahmen der Tabakpräventionsgesetzgebung ist die Entwöhnung von giftigen und süchtig machenden Substanzen.  Position
	40 Anh.1	2.1		Durchgängiges Ersetzen der falschen Bezeichnung «Raucherentwöhnung» durch den Begriff «Rauchentwöhnung».
ВК	22	1	d (neu)	Bemerkung  Der Konformitätsnachweis gilt auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch.  Position  1 Wer Zigaretten, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit auf dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte folgende Vorgaben einhalten:   d. für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch: die Höchstmenge an Nikotin nach Anhang 2 Ziffer 2 TabPG.»
ВК	23	1a (neu)		Bemerkung Tests sollten von den Herstellenden unabhängigen Labors durchgeführt werden. Drei der dreizehn aufgeführten akkreditierten Laboratorien befinden sich im Besitz von Philip Morris International.  Position  «1a Ausgenommen werden Prüflabore, welche sich im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden.»
ВК	25	2		Bemerkung Problematische Zutaten werden teilweise in kleinsten Mengen zugegeben.  Position streichen

ВК	27	1	b	Begründung Bei Arzneimitteln beträgt die maximal erlaubte Einfuhrmenge, nicht zwei, sondern nur den geschätzten durchschnittlichen Verbrauch eines Monates.  Position  «die eingeführte Menge übersteigt den geschätzten Durchschnittsverbrauch für einen Monat nicht.»
ВК	Кар. 5			Positionen zu Kapitel 5 siehe Seiten 8 und 9 in diesem Dokument, zu den Art. 28ff und 33ff.
ВК	Anh. 1	2.1		Position  Es sollte explizit erwähnt werden, dass der QR-Code als Teil des kombinierten Warnhinweises immer lesbar sein muss.
ВК	Anh. 4	Punkt 3	Art 2 Ziff. 15 (neu)	Position  Ziffer «15. Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch nach Artikel 3 Buchstabe d des Tabakproduktegesetzes (TabPG) deren Verpackung keinen Warnhinweis gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und b TabPG trägt, sowie gleichartige Produkte nach Artikel 2 der Tabakprodukteverordnung (TabPV), deren Verpackung keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis gemäss Artikel 13 TabPV trägt.»

Unser Fazit					
Х	Zustimmung				
Х	Änderungswünsche / Vorbehalte				
	Grundsätzliche Überarbeitung				
	Ablehnung				



Geschäftsstelle c/o Public Health Schweiz **Dufourstrasse 30** 3005 Bern

031 350 16 00 www.pro-salute.ch

> Alain Berset Bundespräsident Bundesamt für Gesundheit BAG Politische Grundlagen und Vollzug Schwarzenburgstrasse 157 3003 Bern

Bern, 12. Oktober 2023

Vernehmlassung zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vereinigung pro-salute.ch, Stimme der Prämienzahlerinnen und -zahler, der Patientinnen und Patienten, der Konsumentinnen und Konsumenten, bedankt sich für die Möglichkeit, zur geplanten Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV) Stellung zu nehmen. Gerne übermitteln wir Ihnen hiermit unsere Positionen. Wir schliessen uns den Ausführungen der Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention (AT) Schweiz an.

#### Allgemeine Bemerkungen

Der Entwurf des Bundesrates zur Tabakprodukteverordnung widerspiegelt die Schwächen und Defizite des Tabakproduktegesetzes bei den Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten. Insbesondere kritisieren wir den faktischen Verzicht auf staatliche Kontrollmassnahmen betreffend der bereitgestellten Produkte.

Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich der Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein

pro-salute.ch, die Stimme der Patientinnen und Patienten, Konsumentinnen und Konsumenten sowie der Prämienzahlenden













Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Insbesondere bei Produkten, welche in Ländern mit weit niedrigeren Standards als in der Schweiz hergestellt werden, ist dies problematisch. Schon heute erfüllen diese Produkte geltendes (EU-)Recht vielfach nicht.

Die Vorlage ist aus unserer Sicht in weiteren Punkten ungenügend:

- Kontrollmassnahmen betreffend Einhaltung der gesetzlichen Pflichten, wie zum Beispiel Testkäufe, sind im Gesetz ungenügend formuliert.
- Dem Bereich Sanktionen (Bussen etc.) wurde im Tabakproduktegesetz vom Parlament zu wenig Beachtung geschenkt. Verstösse werden kaum geahndet.

Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/ oder Sanktionsmöglichkeiten ist in vielen Kantonen ungenügend. Trotzdem hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, verbindlich festzulegen, dass die Kantone Kontrollmassnahmen zwingend mit Sanktionsmassnahmen zu verbinden haben. Der Bundesrat umschreibt den unhaltbaren Zustand bei Onlinetestkäufen in seinem erläuternden Bericht selbst: «Online-Testkäufe sind gestützt auf die neuen Rechtsgrundlagen im TabPG und im LMG jedoch nicht möglich, da Testkäufe die Anonymität der Minderjährigen voraussetzen.»

Die fehlerhafte Formulierung im Tabakproduktegesetz muss aus Sicht von pro-saulte.ch so rasch als möglich korrigiert werden. Ohne diese, ist eine zufriedenstellende Regelung der (Online-)Testkäufe und der dazugehörigen Strafmassnahmen in dieser Verordnung nicht möglich.

#### Zu einzelnen Punkten

Unsere Forderungen:

- Bezüglich der Produktreinheit müssen strengere Vorschriften definiert werden.
- Die Angaben zu den Produktionsorten müssen detailliert aufgeführt sein.
- Sämtliche Zutaten der Produkte müssen aufgeführt werden.
- Produktinformationen m\u00fcssen auf einer Webseite aufgef\u00fchrt sein, welche neutral gestaltet ist.
- Eine Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos lehnen wir ab.
- Der vorhandene minimale Rahmen für staatliche Kontrollen und Sanktionen muss voll ausgeschöpft werden.

Weiter fordern wir den Bundesrat auf, die Revision der Passivrauchschutzverordnung rasch an die Hand zu nehmen, damit die revidierte Verordnung in der ersten Hälfte 2024 in Kraft treten kann.

Die Regelung zu Werbung und Sponsoring betrachten wir als Übergangslösung, bis die Umsetzung der Volksinitiative Kinder ohne Tabak abgeschlossen ist.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten und allgemeinen Warnhinweise.













### pro-salute.ch

#### **Fazit**

Trotz der gesetzlichen Grundlage gibt es bei der Verordnung insgesamt noch ein Verbesserungspotential, namentlich bei den Massnahmen zur Produktkontrolle und zu den Kontrollpflichten sowie bei den Testkäufen und den Massnahmen zur Ahndung von Verstössen.

Wir stimmen der Vorlage unter Vorbehalt unserer Forderungen zu.

Mit freundlichen Grüssen

Felix Wettstein, Präsident

Luana Marbot, Geschäftsstelle

Für Rückfragen: Luana Marbot, pro-salute@pro-salute.ch, 031 350 16 00











### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Pro-salute Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : pro-salute.ch

Adresse : c/o Public Health Schweiz, Dufourstrasse 30, 3005 Bern

Kontaktperson : Luana Marbot

Telefon : 031 350 16 00

E-Mail : pro-salute@pro-salute.ch

Datum : 12.10.2023

#### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: <a href="mailto:tabakprodukte@bag.admin.ch">tabakprodukte@bag.admin.ch</a>.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	6
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	6
Unser Fazit	7
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	{

Allgemeine Bemerkungen			
Name/Firma	Bemerkung/Anregung		
pro- salute.ch	Der Entwurf des Bundesrates zur Tabakprodukteverordnung widerspiegelt die Schwächen und Defizite des Tabakproduktegesetzes bei den Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten. Insbesondere kritisieren wir den faktischen Verzicht auf staatliche Kontrollmassnahmen betreffend der bereitgestellten Produkte.		
	Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich der Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Insbesondere bei Produkten, welche in Ländern mit weit niedrigeren Standards als in der Schweiz hergestellt werden, ist dies problematisch. Schon heute erfüllen diese Produkte geltendes (EU-)Recht vielfach nicht.		
pro-	Die Vorlage ist aus unserer Sicht in weiteren Punkten ungenügend:		
salute.ch	Kontrollmassnahmen betreffend Einhaltung der gesetzlichen Pflichten, wie zum Beispiel Testkäufe, sind im Gesetz ungenügend formuliert.		
	Dem Bereich Sanktionen (Bussen etc.) wurde im Tabakproduktegesetz vom Parlament zu wenig Beachtung geschenkt. Verstösse werden kaum geahndet.		
pro- salute.ch	Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/ oder Sanktionsmöglichkeiten ist in vielen Kantonen ungenügend. Trotzdem hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, verbindlich festzulegen, dass die Kantone Kontrollmassnahmen zwingend mit Sanktionsmassnahmen zu verbinden haben. Der Bundesrat umschreibt den unhaltbaren Zustand bei Onlinetestkäufen in seinem erläuternden Bericht selbst: «Online-Testkäufe sind gestützt auf die neuen Rechtsgrundlagen im TabPG und im LMG jedoch nicht möglich, da Testkäufe die Anonymität der Minderjährigen voraussetzen.»		
	Die fehlerhafte Formulierung im Tabakproduktegesetz muss aus Sicht von pro-saulte.ch so rasch als möglich korrigiert werden. Ohne diese, ist eine zufriedenstellende Regelung der (Online-)Testkäufe und der dazugehörigen Strafmassnahmen in dieser Verordnung nicht möglich.		
pro- salute.ch	Weiter fordern wir den Bundesrat auf, die Revision der Passivrauchschutzverordnung rasch an die Hand zu nehmen, damit die revidierte Verordnung in der ersten Hälfte 2024 in Kraft treten kann.		
pro- salute.ch	Die Regelung zu Werbung und Sponsoring betrachten wir als Übergangslösung, bis die Umsetzung der Volksinitiative Kinder ohne Tabak abgeschlossen ist.		

pro- salute.ch	Wir begrüssen die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten und allgemeinen Warnhinweise.
pro- salute.ch	Fazit  Trotz der gesetzlichen Grundlage gibt es bei der Verordnung insgesamt noch ein Verbesserungspotential, namentlich bei den Massnahmen zur Produktkontrolle und zu den Kontrollpflichten sowie bei den Testkäufen und den Massnahmen zur Ahndung von Verstössen.  Wir stimmen der Vorlage unter Vorbehalt unserer Forderungen zu.

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")				
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung		
pro- salute.ch				

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	
pro- salute.ch	5	Bezüglich der Produktreinheit müssen strengere Vorschriften definiert werden.	
pro- salute.ch	8	Die Angaben zu den Produktionsorten müssen detailliert aufgeführt sein.	
pro- salute.ch	10	Produktinformationen müssen auf einer Webseite aufgeführt sein, welche neutral gestaltet ist.	
pro- salute.ch	14	Eine Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos lehnen wir ab.	
pro- salute.ch	25	Sämtliche Zutaten der Produkte müssen aufgeführt werden.	
pro- salute.ch	28 ff	Der vorhandene minimale Rahmen für staatliche Kontrollen und Sanktionen muss voll ausgeschöpft werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	
pro- salute.ch					

Unser Fazit		
$\boxtimes$	Zustimmung	
$\boxtimes$	Änderungswünsche / Vorbehalte	
	Grundsätzliche Überarbeitung	
	Ablehnung	

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner

Abkürzung der Firma / Organisation : SBK - ASI

Adresse : Choisystr. 1, 3001 Bern

Kontaktperson : Roswitha Koch

Telefon : 031 388 36 36

E-Mail : roswitha.koch@sbk-asi.ch

Datum : 27. Juli 2023

#### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

#### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	a
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	Erreur ! Signet non défini
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	Erreur ! Signet non défini
Unser Fazit	Erreur ! Signet non défini
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Erreur ! Signet non défini

Allgemein	e Bemerkungen
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	Tabak- und Nikotinprodukte sind die einzigen Konsumgüter, die beim Konsum unvermeidlich teilweise massiv die Gesundheit schädigen und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können.
AT	Der Verordnungsentwurf spiegelt die Defizite und Schwächen des in dieser Form vom Parlament beschlossenen Tabakproduktegesetz wider:
	<ul> <li>Faktischer Verzicht auf staatliche Kontrollmassnahmen betreffend der bereitgestellten Produkte. Anders als bei anderen Produkten, zum oralen Gebrauch, wie Lebensmittel oder Medikamente, begnügt sich der Bund bei den gesundheitsgefährdenden Produkten im Tabak- und Nikotinsektor mit Selbstkontrollmassnahmen der Produzenten.</li> </ul>
	<ul> <li>Kontrollmassnahmen betreffend der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten, wie zum Beispiel Testkäufe, sind im Gesetz ungenügend formuliert. Es gibt weiterhin keine Verpflichtung der Kantone durch den Bund für Testkäufe im Verbund mit Sanktionen (Bussen, Verbote).</li> <li>Onlinetestkäufe und anschliessende Sanktionen (Strafverfahren) bei Verstössen werden durch das Tabakproduktegesetz sogar aktiv verhindert.</li> </ul>
	Dem Bereich Sanktionen (Bussen etc.) wurde im Tabakproduktegesetz vom Parlament zu wenig Beachtung geschenkt. Verstösse werden kaum geahndet.
AT	Trotz dieser gesetzlichen Grundlage sieht die AT bei der Verordnung insgesamt noch ein Verbesserungspotential bei den Massnahmen zu Produktkontrolle und Kontrollpflichten, sowie den Testkäufen und den Massnahmen zur Ahndung von Verstössen.
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	

Erläuterno	Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")			
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung		
SBK	2	Gleichartige Produkte		
		In den letzten zehn Jahren hat sich der grosse, aber übersichtliche Markt von Tabakrauchprodukten zu einem noch grösseren chaotischen Markt unterschiedlichster Tabak- und Nikotinprodukten entwickelt. Ein Markt mit giftigen und gesundheitsschädlichen Produkten, über welchen der Staat aktuell faktisch die Übersicht und Kontrolle verloren hat. Ein Grund für dieses Versagen war der fehlende politische Wille, sich einer Regulierung anzunehmen.		
		Insbesondere zwei gesundheitsgefährdende Produkte haben in den letzten Jahren bei Minderjährigen und Jugendlichen einen bedenklichen Erfolg feiern können:		
		E-Zigaretten enthalten toxische Substanzen, die im Tabakrauch nicht vorliegen, und auch das Nikotin kann für Jugendliche schwerwiegende Folgen haben. Obwohl ein nach heutiger Evidenz geringeres tabakbedingtes toxisches Potenzial im Vergleich zu Tabakprodukten zum Rauchen, vorliegt, dürfen diese Produkte keinesfalls als harmlos betrachtet werden, insbesondere da gerade bei jungen Konsumierenden ein grosses Suchtpotenzial besteht.		
		Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen.		
SBK	2	Warnhinweise		
		Die Verpackung der Tabak- und Nikotinwaren ist eine wichtige Werbefläche für die Tabakindustrie. Die farbigen Schachteln mit den prominent aufgedruckten Markennamen wirken vor allem auf Jugendliche und Neukonsumentinnen und -konsumenten attraktiv und täuschen über die Gesundheitsrisiken des Tabak- und Nikotinkonsums hinweg.		
		Die Schweiz ist mit einer durchschnittlichen Grösse der Warnhinweise von 56% der Gesamtfläche auf einem der hintersten Ränge in Europa. Die Mitglieder der EU, Norwegen und Grossbritannien schneiden teilweise deutlich besser ab als die Schweiz. Dies wird auf nicht absehbare Zeit so bleiben, da die rückständigen Bestimmungen in das neue Tabakproduktegesetz (TabPG) übernommen wurden: dies bedeutet, dass in den nächsten Jahren keine Ausdehnung der Grösse der Warnhinweise möglich ist.		
		Auf internationaler Ebene werden laufend Fortschritte bei der Umsetzung von Gesundheitswarnungen auf Verpackungen erzielt, indem viele Länder den Anteil der Warnhinweise stetig erhöhen. Der weltweite Trend zu grösseren, bebilderten Gesundheitswarnungen auf der Vorder- und Rückseite der Packungen nimmt kontinuierlich zu. Die Schweiz hingegen hat den		

		Anschluss verloren, wie auch das Beispiel der nächsten Stufe der Tabakprävention, der neutralen Verpackung, zeigt.
		Neutrale Verpackungen ohne die spezifischen Markenelemente, im Englischen «Plain Packaging» genannt, und mit grossen bildlichen Warnhinweisen versehen, gelten zusammen mit Preiserhöhungen und umfassenden Werbeverboten als eine der wirksamsten Massnahmen der Tabakprävention. Verschiedene Studien haben bereits gezeigt, dass neutrale Verpackungen das Rauchen bzw. den Raucheinstieg unattraktiver machen:
		Neutrale Verpackungen
		werden als wirksam erachtet, um Jugendliche davon abzuhalten, mit dem Rauchen anzufangen.
		helfen, darüber nachzudenken, den eigenen Tabakkonsum zu reduzieren oder ganz mit dem Rauchen aufzuhören.
Erreur !	2	Testkäufe
Source du renvoi		Testkäufe
introuvable.		mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo nicht.
		dienen zur Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Verkaufspersonal.
		bilden die Grundlage für Sanktionen (Bussen etc.) bei Verstössen gegen das Gesetz.
		Die Ergebnisse können auch dazu genutzt werden, breite Bevölkerungsgruppen mit dem Thema Jugendschutz zu erreichen:
		Beim Alkohol haben Testkäufe seit dem Jahr 2000 schweizweit zu einer drastischen Reduktion von widerrechtlichen Alkoholverkäufen an Jugendliche geführt.
		Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/ oder Sanktionsmöglichkeiten ist in vielen Kantonen ungenügend. Trotzdem hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, verbindlich festzulegen, dass die Kantone Kontrollmassnahmen zwingend mit Sanktionsmassnahmen zu verbinden haben. Der unhaltbare Zustand bei Onlinetestkäufen formuliert der Bundesrat im erläuternden Bericht selbst: «Online-Testkäufe sind gestützt auf die neuen Rechtsgrundlagen im TabPG und im LMG jedoch nicht möglich, da Testkäufe die Anonymität der Minderjährigen voraussetzen.»
		Die fehlerhafte Formulierung im Tabakproduktegesetz muss so rasch als möglich korrigiert werden. Ohne diese, ist eine zufriedenstellende Regelung der (Online-)Testkäufe und der dazugehörigen Strafmassnahmen in dieser Verordnung nicht möglich.
SBK	2	Selbstkontrollpflichten und Aufgaben der Behörden
		Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich der

		Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Insbesondere bei Produkten welche in Ländern mit weit niedrigeren Standards als in der Schweiz hergestellt werden, ist dies problematisch. Schon heute erfüllen diese Produkte vielfach nicht geltenden (EU-)Rechte.
SBK	2	Tabakwerbung
		Der Zusammenhang zwischen Tabakwerbung (inkl. Promotion und Sponsoring) und zunehmendem Konsumverhalten ist durch zahlreiche Untersuchungen belegt.
		Tabakwerbung spielt beim Entscheid, ins Rauchen einzusteigen, eine bedeutende Rolle, insbesondere bei Jugendlichen. Das Parlament hat dem Potential von Werbeeinschränkungen zur Reduzierung des Tabakkonsums in der Bevölkerung und insbesondere bei Jugendlichen zu wenig Beachtung geschenkt. Es setzte weiterhin vor allem auf die gescheiterte «freiwillige Selbstbeschränkungen» der Tabakindustrie.
		Aus diesem Grund haben Volk und Stände 2022 die Volksinitative «Kinder ohne Tabak» angenommen. Die Umsetzt der Initiative bzw. die Revision des Tabakproduktegesetzes muss nun rasch geschehen, damit die Artikel zu Werbung in der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten in einem nächsten Schritt ebenfalls zügig dem Willen des Souveräns angepasst werden, insbesondere bei den Punkten: Einschränkung Tabakwerbung, -promotion und -sponsoring, sowie der Einführung effektiver Alterskontrollsysteme.

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Vereinigung der Kantonszahnärzte und Kantonszahnärztinnen der Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : VKZS

Adresse : Schuelgass 9 6215 Beromünster

Kontaktperson : Peter Suter

Telefon : 041 332 10 30

E-Mail : info@kantonszahnaerzte.ch

Datum : 12.10.23

#### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

#### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	5
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	5
Unser Fazit	7
Anhang: Anleitung zum Finfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehlert Textmarke nicht definiert

Allgemeine Bemerkungen			
Name/Firma	Bemerkung/Anregung		
	Der Trägerverein der Volksinitiative "Kinder ohne Tabak" hat seine Initiative am 13. Februar 2022 in der Volksabstimmung durchgebracht. Die Initiative wurde im Vorfeld nicht zurückgezogen, weil das Tabakproduktegesetz, das das Parlament im Oktober 2021 verabschiedet hat, kein valabler Gegenvorschlag war.		
	Die VKZS schliesst sich der Vernehmlassungsantwort des Trägervereins der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» ohne zusätzliche Bemerkungen an.		
	Dieser Verordnungsentwurf basiert auf ebendieser ersten Fassung des Tabakproduktegesetzes vom Oktober 2021. Entsprechend lückenhaft ist diese Verordnung. Sie ist jedoch als relevant in jenen Bereichen zu verstehen, die durch die Initiative nicht touchiert werden. Darauf konzentriert sich Kinder ohne Tabak in seiner Vernehmlassungsantwort.		
	Jedes Jahr sterben in der Schweiz 9500 Menschen vorzeitig an den Folgen des Tabakkonsums, der damit zu den grössten Problemen der öffentlichen Gesundheit gehört. Der Tabakkonsum verursacht zahlreiche nichtübertragbare Krankheiten, und die Kosten für deren medizinische Behandlung belaufen sich auf 3 Milliarden Franken pro Jahr.		
	Die Tabakprodukteverordnung regelt Bestimmungen zu den gleichartigen Produkten, den kombinierten Warnhinweisen sowie die Durchführung von Testkäufen. Somit ist die VE-TabPV insbesondere in der Steuerung der Umsetzung der Gesetzgebung relevant – auch im Hinblick auf den parallel laufenden Gesetzgebungsprozess, der Kinder und Jugendliche besser vor Tabakwerbung schützen soll. Damit dies effektiv geschehen kann, braucht es nicht nur Bestimmungen über Online-Werbung, sondern auch die Möglichkeit, Online-Testkäufe durchführen zu können. Hier besteht Handlungsbedarf in der Umsetzung der E-ID, da sonst die reale Gefahr besteht, dass die Bemühungen, über Testkäufe Wirkung zu erzielen, hinfällig werden.		
	Kinder ohne Tabak begrüsst, dass mit der VE-TabPV die Verordnungen aus der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung entfallen. Diese Entflechtung ist überfällig, denn die bisherige Zuordnung verharmloste gerade für Kinder und Jugendliche die zu regulierenden Substanzen.		

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")					
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung			
	2	Gleichartige Produkte			
		Die meisten Verkaufsstellen haben nikotin- und tabakhaltige Produkte wie auch nikotin- und tabakfreie Produkte im Sortiment. Damit ist die Gefahr gegeben, dass insbesondere junge Konsument:innen auf süchtig machende und gesundheitsgefährdende Substanzen oder Konsumformen umsteigen. Es ist deshalb zu begrüssen, dass auch die tabak- und nikotinfreien Produkte zukünftig der VE-TabPV unterstellt sind, um dieselben Einschränkungen (Verkauf, Werbung, Warnung) zu ermöglichen.			
	2	Warnhinweise			
		Die Anpassungen der Warnhinweise sind begrüssenswert, dürfen aber nicht bei der Anpassung des farblichen Hintergrundes der Warnhinweise und neuen Fotos enden. Die WHO empfiehlt bereits seit 2018 neutrale Packungen, um			
		die Attraktivität von Tabakprodukten zu mindern			
		die Nutzung der Schachtel für Werbung zu verhindern			
		irreführende Packungsinformationen über vermeintlich gefährlichere und weniger gefährliche Produkte zu verhindern			
		die Sichtbarkeit und Effekte der Warnhinweise zu erhöhen			
		Die VE-TabPV sollte diesbezüglich ausgeweitet werden bzw. den Boden zu diesem Schritt ebnen.			
	2	Testkäufe			
		Gerade junge Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche kaufen Online ein – auch Produkte, die der VE-TabPV unterstehen. Können Online keine Testkäufe durchgeführt werden, da die Anonymität nicht garantiert werden kann, entsteht hier eine Lücke, in der Einschränkungen und Kontrollen umgangen werden können. Kinder ohne Tabak fordert eine rasche Anpassung der nötigen Gesetzgebung, um diese Lücke zu schliessen.			

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"					
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung			
	7	Kinder ohne Tabak begrüsst die Einführung einer Obergrenze des Nikotingehaltes für gleichartige Produkte.			
	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.			
		Die Produktinformationen müssen auf einer neutral gestalteten und sehr leicht zugänglichen Webseite aufgeführt sein.			
	13	Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken.»			
		Kinder ohne Tabak schlägt vor, für Hanfprodukte den spezifischen Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen» zu verwenden.			
	14	Zigarren und Zigarillos sind Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.			
		Kinder ohne Tabak lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos in aller Form ab.			
	16-20	Kinder ohne Tabak begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.			

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	10	2		Bemerkung Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.

			Anregung Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten,
			müssen sie in elektronischer Form, <u>auf einer neutral gestalteten Plattform</u> leicht zugänglich sein. In der Produktinformation sind die Internetadresse <u>und</u> der QR-Code aufzuführen, über die entsprechenden Angaben auffindbar sind.
13	1	С	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
13	2	b	<u>Bemerkung</u>
			Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.
			<u>Anregung</u> streichen
14	2		Bemerkung
			Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.
			Anregung
			streichen
15	3		Anregung
			streichen

Unser Fazit				
$\boxtimes$	Zustimmung			
$\boxtimes$	Änderungswünsche / Vorbehalte			
	Grundsätzliche Überarbeitung			
	Ablehnung			

#### Avis de

Nom / entreprise / organisation : Addiction Suisse

Abréviation de l'entreprise / organisation : Addiction Suisse

Adresse: Av. Louis-Ruchonnet 14, 1003 Lausanne

Personne à contacter : Grégoire Vittoz

Téléphone: 021 321 29 81

Courrier électronique : gvittoz@addictionsuisse.ch

Date: 13 octobre 2023

#### Remarques importantes:

- 1. nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire et de ne remplir que les champs gris du formulaire.
- 2. si vous souhaitez supprimer des tableaux individuels dans le formulaire ou ajouter de nouvelles lignes, vous pouvez supprimer la protection en écriture sous "Vérifier/Protéger/Restreindre l'édition/Déprotéger". Voir les instructions en annexe.
- 3. veuillez utiliser une ligne par article, paragraphe et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
- 4. Nous vous prions de bien vouloir nous faire part de vos commentaires de fond sous "Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)" et non pas dans le rapport explicatif.

rapport - à saisir.

- 5. veuillez envoyer votre avis électronique sous forme de document Word avant le 12 octobre 2023 à l'adresse électronique suivante : tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. la colonne "nom/entreprise" ne doit pas être remplie.

Merci beaucoup pour votre participation!

#### Table des matières

Remarques générales	3
Rapport explicatif (sans le chapitre 2 « Explications relatives aux différents articles »)	4
Rapport explicatif chapitre 2 « Explications relatives aux différents articles »	5
Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)	8
Notre conclusion	14

Remarque	s générales						
Nom/société	Remarque/suggestion						
Addiction Suisse	Les produits du tabac (et les produits similaires) représentent un des principaux facteurs de risque des maladies non-transmissibles (MNT) et sont a première cause de mortalité évitable en Suisse. Les produits du tabac ou contenant de la nicotine peuvent par ailleurs entrainer rapidement une forte dépendance. En outre, la consommation des nouveaux produits est en augmentation chez les jeunes (HBSC 2022).						
	Dans ce contexte, la mise en œuvre de la Convention-cadre pour la lutte antitabac (CCLAT) de l'Organisation mondiale de la santé (OMS) représente un instrument puissant pour la prévention des maladies chroniques et décès prématurés liés au tabagisme et appelle à des mesures structurelles fortes pour la santé publique.						
	Les points forts du projet de l'OPTab sont :						
	<ul> <li>L'inclusion (large) des produits similaires aux dispositions de la LPTab (chapitre 1);</li> <li>Les exigences relatives à la sécurité et à la composition des produits (chapitre 2);</li> <li>Les images utilisées pour la première série de mises en garde combinées provenant de l'OMS (chapitre 3);</li> <li>Une méthodologie claire pour les cantons concernant les achats-tests (chapitre 5);</li> <li>Le regroupement des mesures existantes et nouvelles au sein d'une seule ordonnance (annexe 4).</li> </ul>						
	L'OPTab présente néanmoins plusieurs points d'amélioration. Il serait ainsi important de :						
	<ul> <li>Limiter la teneur en nicotine d'un maximum de produits, règlementer les ingrédients comme l'article 6 de l'ordonnance sur le tabac de 2004 (OTab) et lister tous les composants dans la liste des ingrédients (chapitre 2);</li> <li>Préciser des exigences d'information, notamment les emballages, avertissements et notices d'information (chapitre 3);</li> <li>Améliorer le système d'enregistrement et de contrôle des produits, ainsi que préciser la restriction de vente aux mineurs (chapitre 4);</li> <li>Rendre les achats-tests obligatoires dans les cantons et ajouter des dispositions pour permettre des achats-tests en ligne (chapitre 5);</li> <li>Compléter les ordonnances sur la mise sur le marché (OPPEtr) et sur la protection contre le tabagisme passif (OPTP) (annexe 4).</li> </ul>						
	La loi sur les produits du tabac (LPTab) devra être prochainement révisée pour inclure les exigences de l'initiative « enfants sans tabac ». Pour rappel, Addiction Suisse proposait notamment d'assurer des contrôles réguliers des restrictions publicitaires ainsi que d'interdire les automates et l'exposition de produits du tabac dans les points de vente accessibles aux mineurs. Cette révision serait également l'occasion de renforcer les sanctions prévues (actuellement pas dissuasives) et d'introduire le paquet neutre (l'emballage étant <i>de facto</i> un support marketing).						
	En résumé : l'ordonnance dans son ensemble est une bonne base et présente encore un potentiel d'amélioration, en particulier en ce qui concerne les mesures de contrôle des produits, les avertissements, les achats-tests et les exceptions au principe du Cassis de Dijon. Diverses précisions techniques doivent encore être apportées afin d'éviter de possibles failles au détriment de l'intérêt général de santé publique.						

Rapport ex	xplicatif (s	ans le chapitre 2 « Explications relatives aux différents articles »)
Nom/société	N° chapitre	Remarque/suggestion
Addiction	1	Produits similaires
Suisse		Au cours des dix dernières années, le marché des produits du tabac, qui était étendu mais lisible, est devenu beaucoup plus vaste avec des produits du tabac et de la nicotine très variés. Un marché de produits addictifs et nocifs pour la santé dont l'État a perdu la vue d'ensemble et le contrôle. Cela s'explique notamment par le manque de volonté politique de réglementer.
		Deux nouveaux produits en particulier ont connu ces dernières années un succès inquiétant auprès des mineurs et des adolescents :
		<ul> <li>Les cigarettes électroniques: bien que, selon les preuves actuellement disponibles, leur impact sur la santé soit potentiellement moindre que celui des produits du tabac à fumer, ces produits ne doivent en aucun cas être considérés comme inoffensifs, d'autant plus que la consommation de nicotine doit être absolument évitée chez les jeunes.</li> </ul>
		<ul> <li>Le tabac à usage oral crée une forte dépendance et endommage la muqueuse buccale, tandis que les substances cancérigènes qu'il contient peuvent provoquer des cancers du pancréas, de la cavité buccale et de l'œsophage. Ces produits posent également le problème d'être une porte d'entrée pour la consommation de nicotine chez les jeunes.</li> </ul>
Addiction	2	Publicité
Suisse		La LPTab interdit la publicité (art. 18, al. 2, let. b) « sur les affiches exposées dans l'espace public ou sur des terrains privés, en tant qu'elles sont visibles depuis l'espace public ». Le rapport devrait préciser qu'il n'est pas repris dans l'ordonnance, car il est évident que cette disposition est à interpréter largement et qu'elle vise toute forme de publicité visible de l'espace public, y compris les produits et procédés publicitaires dans les vitrines ou les entrées de points de vente.
Addiction	2	Mises en garde
Suisse		L'emballage des produits du tabac et de la nicotine est une surface publicitaire importante pour l'industrie du tabac et a un effet attractif, surtout sur les personnes jeunes et les non-consommatrices. Avec une taille moyenne des avertissements de 56% de la surface totale, la Suisse se situe parmi les derniers rangs européens. Les avertissements mériteraient d'être par conséquent les

		plus grands possibles, et pourraient couvrir 65 % de la surface totale, comme c'est le cas dans la majorité des pays des membres de l'Union européenne (Canadian Cancer Society, 2021).
		L'introduction du paquet neutre, tel que recommandé par les articles 11 et 13 de la CCLAT de l'OMS, représente par ailleurs une mesure efficace et bon marché pour dissuader les jeunes de commencer à fumer ou pour arrêter de fumer (OMS, 2022I).
Addiction Suisse	2	Achats-tests  Les achats-tests représentent une mesure efficace de protection de la jeunesse et permettent de sensibiliser les points de vente et le personnel de vente. Ils mériteraient d'être conduits systématiquement dans tous les cantons et étendus aux achats sur internet.
Addiction Suisse	2	Autocontrôle et contrôle  La mise sur le marché des produits du tabac est soumise à un système d'autocontrôle des fabricants et des importateurs. Cette situation est problématique pour les produits fabriqués dans des pays où les normes sont bien moins strictes qu'en Suisse.  Aujourd'hui déjà, une multitude de produits sur le marché ne sont pas conformes à la législation en vigueur (avertissements, taux et volume de nicotine, ingrédients, etc.). Un contrôle systématique par la Confédération avant la mise sur le marché serait idéal.
Addiction Suisse	4	En page 32, partie 4.1, supprimer une ouverture de parenthèse inutile : « [] 500 000 francs qui comprend (300 000 francs [] »

Rapport ex	Rapport explicatif chapitre 2 « Explications relatives aux différents articles »					
Nom/société	Art.	Remarque/suggestion				
Addiction Suisse	5	Les cigarettes électroniques et les produits du tabac à chauffer sont consommés comme des aliments. En conséquence, les prescriptions concernant les ingrédients doivent être strictes. La référence du Conseil fédéral aux dispositions est correcte, mais incomplète : L'UE ou les États membres de l'UE interdisent des dizaines d'additifs. L'absence de dispositions de l'UE sur la pureté est donc relative. Le législateur suisse ayant refusé d'interdire de tels additifs particulièrement dangereux, l'ordonnance doit impérativement contenir des dispositions plus strictes concernant la pureté des produits.				
Addiction Suisse	8	Contrairement aux produits relevant de la législation alimentaire, la plupart des contrôles effectués sur les produits du tabac et de la nicotine se limitent à des autocontrôles. Il n'existe pas non plus de normes internationales pour ces nouveaux produits. Il est donc important de fournir aux personnes consommatrices des informations précises sur les lieux de production.				

Addiction Suisse	10	Le législateur a décidé que les informations sur les produits ne doivent parfois pas être jointes directement au produit, mais doivent être accessibles sous forme électronique. Cette réglementation ne doit pas conduire à ce que les informations sur les produits réglementées par la loi soient mélangées avec de la publicité. Les informations sur les produits doivent ainsi être facilement accessibles, sur une page web au design neutre.
Addiction Suisse	13	Pour les produits contenant du chanvre, un long avertissement peu pratique est proposé (« Ce produit peut altérer votre capacité à conduire. Il est déconseillé de conduire un véhicule après l'avoir consommé »). Ce texte peut donner la fausse impression que le produit ne causerait pas de maladie. En outre, cet avertissement est très long et, une fois imprimé en trois langues, ne serait pas facilement lisible. Nous proposons d'utiliser l'avertissement spécifique « Ce produit nuit à votre santé et altère votre capacité à conduire » pour les produits à base de chanvre.
Addiction Suisse	14	À l'instar des cigarettes, les cigares et les cigarillos sont des produits du tabac à fumer. Leur potentiel de nuisance pour la santé est considérable. De nouveaux cigares et cigarillos moins chers, contenant des substances aromatiques, font l'objet d'une promotion croissante qui les rend de plus en plus intéressants pour un public jeune.
		Addiction Suisse rejette la dérogation accordée aux mises en garde pour les cigares et les cigarillos.
Addiction Suisse	15	Compte tenu de la révision en cours de la loi sur les produits du tabac pour mettre en œuvre l'initiative populaire « enfants sans tabac, l'article sur les mises en garde en matière de publicité et de parrainage doit être considéré comme une solution transitoire.
Addiction Suisse	25	Les produits du tabac et de la nicotine sont parfois à l'origine d'atteintes massives à la santé. Contrairement au reste de l'Europe, il n'existe pas d'interdiction ou de restrictions concernant les additifs qui renforcent la dépendance ou qui sont particulièrement toxiques. Pour de nombreuses substances particulièrement insidieuses, il suffit de les ajouter en petites quantités aux produits. En outre, il est important que les personnes souffrant d'allergies soient informées de manière complète. Dans ce contexte, tous les ingrédients des produits doivent impérativement être mentionnés.
Addiction Suisse	27	La formulation concerne seulement l'importation de produits destinés à être consommés (p. ex. cigarettes). Il faut également prévoir des quantités limites d'importation pour les produits qui ne sont pas consommés, comme les dispositifs ou encore les pièces de rechange (p. ex. résistance, batterie). Nous proposons qu'une personne ne puisse importer qu'un seul produit non-conforme complet (ou des éléments de rechange pour une produit), afin que l'utilisation de ce dispositif ait une date d'expiration.

		<del>_</del>
Addiction Suisse	28 et suivants	La séparation légale entre le tabac et les denrées alimentaires introduite par la loi sur les produits du tabac était attendue depuis longtemps. Les produits du tabac et de la nicotine, dont la nocivité pour la santé est avérée, ne sont <i>pas</i> des denrées alimentaires.
		Mais le Conseil fédéral et le Parlement n'ont pas assez tenu compte, lors du processus législatif relatif à la loi sur les produits du tabac, du fait que l'on est passé du principe « ce qui n'est pas autorisé est interdit », en vigueur dans le droit alimentaire, au principe « ce qui n'est pas interdit est autorisé ». Pour les produits qui sont nocifs pour la santé et consommés, il s'agit là d'une grave erreur, d'autant plus que le législateur a refusé d'édicter une liste exhaustive des substances particulièrement dangereuses qui sont interdites. On est alors malheureusement passé du principe selon lequel les produits doivent être autorisés après avoir subi un contrôle au principe de l'autocontrôle. La partie « contrôle et sanctions » de la loi est totalement insuffisante pour des produits toxiques qui sont consommés comme des aliments.
		Les conséquences sont claires : les services de contrôle à la frontière et dans les cantons, dont le personnel est déjà surchargé par la grande quantité de produits, seront encore plus sous pression. Les contrôles cantonaux aléatoires portant sur les nouveaux produits du tabac et de la nicotine non contrôlés montrent que la plupart d'entre eux ne satisfont pas aux prescriptions légales.
		L'erreur de base décrite ci-dessus que présente la loi sur les produits du tabac ne peut plus être corrigée dans l'ordonnance d'application. Il reste cependant possible de procéder à de petites corrections dans les détails. Addiction Suisse demande donc au Conseil fédéral d'exploiter pleinement le cadre minimal dont il dispose encore concernant les contrôles et les sanctions étatiques.
Addiction Suisse	33 et suivants	Nous saluons en principe la réglementation des achats-tests par la Confédération. Pour protéger la jeunesse et couvrir tous les canaux, ils devraient comprendre des dispositions permettant des achats-tests en ligne.
Addiction Suisse	Annexe I	Nous saluons les adaptations nécessaires proposées pour les mises en garde combinées et générales. Il convient de prévenir l'effet d'usure des avertissements. Cela vaut en particulier pour l'avertissement général, imprimé de manière inchangée sur la face avant des produits depuis une vingtaine d'années. Il est donc judicieux de l'inclure dans les séries d'impressions changeantes.
Addiction Suisse	Annexe 4	Nous attirons votre attention sur le fait que l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif doit être complétée car, suite à l'arrêté concernant la loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques, les cigarettes électroniques et les produits du tabac à chauffer sont désormais soumis aux dispositions de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif.

Pour les zones où il est possible de fumer des cigarettes électroniques et des produits du tabac à chauffer telles qu'elles sont définies dans la loi sur la protection contre le tabagisme passif (art. 1, al. 4), nous proposons la formulation suivante dans l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif : « La consommation de cigarettes électroniques ou de produits du tabac à chauffer est autorisée sur des points de vente spécifiques (selon l'art. 1, al. 4 de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif), dans un local séparé

- hermétiquement coupé des autres locaux par des éléments de construction fixes ne permettant pas de passer dans d'autres locaux et disposant d'une porte à fermeture automatique ;
- équipé d'une aération suffisante.

Ces locaux doivent être clairement identifiés comme tels à chaque entrée, de manière bien visible.

Leur surface ne doit pas dépasser un tiers de la surface commerciale du point de vente ou  $10m^2$  au maximum.

Les mineurs ne doivent pas avoir accès à ces locaux.

Addiction Suisse demande au Conseil fédéral d'entamer rapidement la révision de l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif, afin que l'ordonnance révisée puisse entrer en vigueur au cours du premier semestre 2024.

Ordonnance	Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)				
Nom/entreprise	art.	al.	let.	Remarque/suggestion	
Addiction Suisse	1	2		Il n'est pas mentionné que l'OPTab règle également certains aspects liés à la publicité et au parrainage (article 15).	
				Proposition d'ajouter une lettre : « à des restrictions de publicité et de parrainage ».	
Addiction Suisse	2		d	La plupart des consommations orales à placer entre la lèvre et la gencive se trouvent sous la forme de sachet (ou de pâte, mais pas de poudre). Proposition de supprimer « sous forme de poudre ».	
				Proposition : « d. produit sans tabac et sans nicotine à usage oral : un produit sans tabac et sans nicotine à consommer entre la lèvre et la gencive ».	
Addiction Suisse	4			La propension à l'inflammation se limite actuellement aux cigarettes, alors que le danger n'est pas limité à ces produits. Proposition d'étendre cet article aux cigarillos et cigares (« [] des cigarettes, cigarillos et cigares distribués en Suisse [] »).	

Addiction Suisse	5		La formulation selon laquelle des « traces inévitables » de substances potentiellement extrêmement nocives pour la santé sont acceptées dans le produit n'est pas souhaitable. Ces substances devraient être évitées ou mentionnées dans la liste des ingrédients. Il est important que les personnes consommatrices soient informées de manière complète, notamment en cas d'allergie.
			Proposition de maintenir « Le liquide ne doit pas contenir d'autres substances que celles notifiées conformément à l'article 27, alinéa 1, lettre d de la LPTab. » et de biffer le reste de l'article.
Addiction Suisse	7		Par cohérence, afin de spécifier la teneur maximale en nicotine dans les autres produits du tabac, proposition de modifier l'article comme suit : « La teneur en nicotine de tous les produits du tabac et les produits similaires ne doit pas dépasser 20 milligrammes par gramme ».
Addiction Suisse	7a (nouveau)		Par cohérence, il est important de ne pas abandonner la règlementation des ingrédients actuellement à l'article 6 de l'Ordonnance sur le tabac de 2004 (OTab). Proposition de reprendre ici le contenu de l'article 6 OTab (et de le compléter le cas échéant).
Addiction Suisse	8	2	En l'absence de normes internationales, il est nécessaire que les personnes consommatrices soient informées avec précision sur les lieux de production.
			Proposition : suppression de l'actuel alinéa 2 et remplacement par : « Si un pays de production ne peut être clairement identifié conformément à l'alinéa 1, tous les pays doivent être mentionnés individuellement par étape de production. »
Addiction Suisse	10	2	Les informations sur les produits ne doivent pas être mélangées avec de la publicité. Par ailleurs, il est important que les informations qui seraient publiées en ligne (selon l'art17 al. 2 LPTab) puissent être consultée par toutes les personnes consommatrices, y compris par celles qui ne possèdent pas de smartphone.
			Proposition : « Si les indications visées à l'art. 17, al. 2, de la LPTab ne figurent pas dans l'information sur le produit contenue dans l'emballage, elles doivent être facilement accessibles sous forme électronique, sur une plateforme conçue de manière neutre. L'information sur le produit doit mentionner l'adresse internet eu et le code de réponse rapide (code QR) permettant de trouver directement les indications correspondantes. »

Addiction Suisse	10	2		Afin de visibiliser les informations publiées en ligne en complément de la notice d'information, il serait important de préciser la nature de ces éléments sur la notice.
				Proposition d'expliciter « L'information doit mentionner « Ingrédients, consignes, avertissements et contact disponible sur : [lien direct] ». »), avant l'apposition du lien et du code QR.
Addiction Suisse	11	1		Afin que la dénomination spécifique au sens de l'art. 11, LPTab soit compris de tous, il est proposé que ces indications doivent figurer dans toutes les langues officielles.
				Proposition : « Les indications obligatoires prévues à l'art. 10, al. 1, let.a, LPTab doivent figurer dans toutes les langues officielles. Celles prévues à l'art. 10, al. 1, let. b à c, LPTab doivent figurer dans au moins une des langues officielles. »
Addiction Suisse	13	1	С	Reformuler l'avertissement contenant du chanvre (sinon trop long et trop spécifique).  Proposition : « c. pour les produits contenant du chanvre : « Ce produit nuit à votre santé et altère votre capacité à conduire » ».
Addiction Suisse	13	2	b	Reformuler l'avertissement contenant du chanvre (sinon trop long et trop spécifique).  Proposition : « d. pour les produits contenant du chanvre : « Ce produit nuit à votre santé et altère votre capacité à conduire » ».
Addiction Suisse	13	5 (nouveau)		Spécification concernant l'occupation minimale des mises en garde sur les produits similaires (qui ne sont pas explicitement visés par l'article 15 LPTab).
				Proposition de nouvel alinéa : « Les mises en garde doivent couvrir au moins 35 %, cadre non compris, de la face la plus visible de l'emballage des produits similaires. »
Addiction Suisse	14	2		Dans une logique de santé publique et d'information des personnes consommatrices, aucune distinction ne doit être faite concernant la mise en garde relative aux substances cancérigènes des produits du tabac à fumer. Proposition de supprimer l'alinéa.
Addiction Suisse	15	1		Les mises en garde dans le cadre d'une publication doivent être le plus facilement comprise du public-cible.

				Proposition de reformulation : « Si la publication est dans une langue officielle, l'avertissement doit être dans la langue de la publication. Si la publication est dans une langue étrangère, l'avertissement doit figurer dans les trois langues officielles ».
Addiction Suisse	15	2		Proposition que la mise en garde occupe 25 % de la surface de la publicité (comme celle relative à la surface de l'indication de parrainage).
Addiction Suisse	15	3		L'avertissement doit être présent proportionnellement au logo. Proposition de supprimer l'alinéa.
Addiction Suisse	20			Il manque un « s » à « photographie » dans le titre de l'article (« Utilisation des photographies »).
Addiction Suisse	22	1	С	La lettre c. ne mentionne pas les exigences relatives au mécanisme de remplissage pour cigarettes électroniques contenant de la nicotine, telles que stipulées à l'art. 6, OPTab.
				Proposition : « c. pour les recharges de liquide contenant de la nicotine : l'obligation d'être munies d'un dispositif de sécurité prévue à l'art. 16, let. a, LPTab et de satisfaire aux exigences relatives au mécanisme de remplissage prévues à l'art. 6, OPTab. »
Addiction Suisse	22	1	d (nouveau)	Il est important de mentionner également les produits du tabac à usage oral. Proposition : « pour les produits à usage oral : les quantités maximales prévues à l'annexe 2, ch. 2, LPTab ».
Addiction Suisse	22	1	e (nouveau)	Il est important de mentionner également teneur maximale en nicotine des produits du tabac et des produits similaires (art. 7, OPTab)
				Proposition : « pour les produits du tabac et les produits similaires : la quantité maximale de nicotine prévue à l'art. 7 ».
Addiction Suisse	23	1	а	Parmi la liste des 13 laboratoires accrédités SAS, 3 sont ceux de Philip Morris International. Idéalement, les tests devraient être réalisés par un laboratoire indépendant de l'industrie.
				Proposition : « ¹ Les mesures et les tests relatifs aux exigences mentionnées à l'art. 22, al. 1, sont réalisés un laboratoire d'essais indépendant des fabricants : [] ».

Addiction Suisse	24	2	c (nouveau)	L'art. 26, al. 4, LPTab prévoit la publication des déclarations sur internet. Cela peut être précisé.  Proposition de rajouter une lettre : « c. publie les déclarations sur internet, sur une plateforme
				librement accessible et facile d'utilisation ».
Addiction Suisse	25	2 et 3		Des ingrédients problématiques sont parfois ajoutés en très petites quantités. Par ailleurs, il est improbable qu'un producteur ait un seul produit.
				Proposition : supprimer les alinéas 2 et 3.
Addiction Suisse	26a	1 (Nouveau)		Pour protéger la jeunesse, il est utile de préciser les dispositions LPTab sur la remise aux mineurs (art. 23, al. 1 LPTab) dans le cadre de la vente en ligne.
				Proposition de nouvel alinéa : « Les sites de vente en ligne de produits du tabac et de cigarettes électroniques doivent être munis d'un système de contrôle de l'âge reconnu par l'OFSP ».
Addiction Suisse	26a	2 (Nouveau)		Pour protéger la jeunesse, il est utile de préciser les dispositions LPTab sur la remise aux mineurs dans les points de vente et en ligne (art. 23, al. 2 LPTab). Nous proposons de s'inspirer de l'article 66j de la loi vaudoise sur l'exercice des activités économiques (LEAE).
				Proposition de nouvel alinéa : « Un avis est placé bien en évidence aux rayons concernés, à proximité immédiate de la caisse, sur chaque appareil automatique et sur chaque page de son site internet dédiée à la vente de ces produits. Cet avis doit rappeler que la vente et la remise de tabac, cigarette électronique et produits similaires, aux personnes de moins de 18 ans est interdite et que les commerçants contrevenants s'exposent à des sanctions pénales ».
Addiction Suisse	26a	3 (Nouveau)		Pour protéger la jeunesse, il est utile de préciser les dispositions sur les automates (art. 23, al. 3 LPTab).
				Proposition de nouvel alinéa : « Les automates vendant des produits du tabac et de cigarettes électroniques doivent être munis d'un dispositif de contrôle de l'âge au moyen d'un lecteur de pièce d'identité ».
Addiction Suisse	27	1	b	La quantité maximale importée ne devrait pas dépasser un mois de consommation moyenne estimée (et non deux mois), comme c'est le cas pour l'import de médicaments.

			Proposition : « [] à un mois de consommation moyenne estimée. »
Addiction Suisse	32	1	En l'absence de justification et dans la mesure où tous les produits devraient faire l'objets de contrôles, proposition de supprimer « en fonction des risques ».
			Proposition : « L'Office fédéral de la douane et de la sécurité des frontières (OFDF) procède au contrôle physique des produits du tabac et des cigarettes électroniques à l'importation. »
Addiction	37	3	Il est possible que des cantons prévoient la signature des procès-verbaux.
Suisse			Proposition : « Aucune donnée personnelle relative au mineur ne doit figurer dans le procès-verbal à l'exception de sa date de naissance et de sa signature. »
Addiction Suisse	Annexe 1	2.1	Pas de spécification par rapport à l'apposition du QR code. Même si le QR code fait bloc avec les mises en garde combinées, éventuellement expliciter qu'il doit être qu'il soit lisible et fonctionnel.
Addiction Suisse	Annexe 4	3 (OPPEtr)	Afin de garantir la sécurité des produits, l'information cohérente et transparente des personnes consommatrices, il est essentiel de modifier le chiffre 14 pour que les produits du tabac, cigarettes électroniques et produits similaires non conformes en termes de composition, mises en garde, emballage ou notice d'information fassent exception au principe fixé à l'art. 16a, al. 1, LETC. Sans cela, par exemple, du snus avec l'apposition d'avertissement au dos de la boîte (ou dans une langue étrangère) pourrait être importé de Suède en Suisse.
			Proposition de modification du chiffre 14 : « les produits du tabac, cigarettes électroniques et produits similaires non-conformes à la LPTab ou à l'OPTab en termes de composition, de mises en garde, d'emballage ou de notice d'information. »
Addiction Suisse	Annexe 4	4 (OPTP) (nouveau)	L'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif (OPTP) devrait être complétée, puisque l'entrée en vigueur de la LPTab va mettre à jour la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif pour permettre de consommer des cigarettes électroniques ou produits du tabac à chauffer dans des zones déterminées des magasins de vente spécialisés.
			Proposition d'ajouter un nouvel article 7a à l'OPTP : « La consommation de cigarettes électroniques ou de produits du tabac à chauffer dans des magasins de vente spécialisés n'est possible que dans des espaces fermés, ventilés, sans service, dûment signalés et interdits d'accès aux mineurs. Ces

espaces doivent représenter au maximum un tiers de la surface publique du point de vente et au maximum 10 m². Ils doivent être dotés d'un dispositif de fermeture automatique, sans possibilité
d'ouverture non-intentionnelle et ne doivent pas constituer un lieu de passage ».

Notre	Notre conclusion	
X	Approbation	
Х	Demandes de modification / Réserves	
	Révision fondamentale	
	Refus	

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Gesellschaft für pädiatrische Pneumologie

Abkürzung der Firma / Organisation : SGPP

Adresse: Luzerner Kantonsspital | Kinderspital Spitalstrasse | 6000 Luzern 16

Kontaktperson : Nicolas Regamey

Telefon : +41 41 205 72 81

E-Mail : nicolas.regamey@luks.ch

Datum : 18.10.2023

#### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	5
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	8
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	11
Unser Fazit	16
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	17

Allgemeine Bemerkungen		
Name/Firma	Bemerkung/Anregung	
SGPP	Tabak- und Nikotinprodukte sind die einzigen Konsumgüter, die beim Konsum unvermeidlich teilweise massiv die Gesundheit schädigen und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können.	
	Kinder und Jugendliche in der Schweiz sind stark exponiert und entsprechend effektiv durch Tabak-Werbung wie auch Werbung für E-Zigaretten beeinflusst. Bis zu 70% der 15-17 jährigen Jugendlichen geben an, dass sie gelegentlich Nikotinhaltige Produkte konsumieren und etwas 25% der 16-17 jährigen Jungen geben an täglich Zigaretten zu rauchen. Die Suchtentwicklung ist bekanntlich viel stärker ausgeprägt bei Kindern und Jugendlichen während der Pubertät. Dies wurde in vielen wissenschaftlichen Studien bewiesen. Schweizer Daten zeigen, dass erwachsenen Suchtraucher in der Regel im Alter von 15 Jahren begonnen haben zu rauchen und dass nach dem 20. Altersjahr nur wenige (ca. 10-15%) überhaupt noch mit dem Rauchen beginnen, der Rest beginnt vor dem 20. Altersjahr. Damit sind Kinder und Jugendliche viel stärker bedroht, chronisch Nikotin-Abhängig zu werden und später die klassischen Nikotin-assoziierten schweren Erkrankungen zu entwickeln. Die E-Zigaretten scheinen zum aktuellen Wissensstand zwar weniger Lungenprobleme zu verursachen, machen aber effektiver süchtig und sind hoch-attraktiv für Kinder und Jugendliche unter anderem aufgrund der extra dafür entwickelten Aroma-Stoffe. Auch ist diese Altersgruppe besonders exponiert zu Werbung auf sozialen Medien und Festivals.  Durch eine umfassende Regulierung von Tabakprodukten kann viel gesundheitliches Leid und für viele Menschen eine tödlich verlaufende	
SGPP	Krankheit vermieden werden.  Der Vererdeutsgegentunge en jagelt die Defizite und Schwächen des in dieser Form vom Berlement beschlageenen Tehekore duktergest zes wider.	
SGPP	<ul> <li>Der Verordnungsentwurf spiegelt die Defizite und Schwächen des in dieser Form vom Parlament beschlossenen Tabakproduktegesetzes wider:</li> <li>Faktischer Verzicht auf staatliche Kontrollmassnahmen betreffend der bereitgestellten Produkte. Anders als bei anderen Produkten zum oralen Gebrauch wie Lebensmittel oder Medikamente, begnügt sich der Bund bei den gesundheitsgefährdenden Produkten im Tabakund Nikotinsektor mit Selbstkontrollmassnahmen der Produzenten.</li> </ul>	
	<ul> <li>Kontrollmassnahmen betreffend der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten, wie zum Beispiel Testkäufe, sind im Gesetz ungenügend formuliert. Es gibt weiterhin keine Verpflichtung der Kantone durch den Bund für Testkäufe im Verbund mit Sanktionen (Bussen, Verbote). Onlinetestkäufe und anschliessende Sanktionen (Strafverfahren) bei Verstössen werden durch das Tabakproduktegesetz sogar aktiv verhindert.</li> </ul>	
	Dem Bereich Sanktionen (Bussen etc.) wurde im Tabakproduktegesetz vom Parlament zu wenig Beachtung geschenkt. Verstösse werden kaum geahndet.	

SGPP	Trotz dieser gesetzlichen Grundlage sieht die SGPP bei der Verordnung insgesamt noch ein Verbesserungspotential bei den Massnahmen zu Produktkontrolle und Kontrollpflichten, sowie den Testkäufen und den Massnahmen zur Ahndung von Verstössen.
SGPP	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
SGPP	2	Gleichartige Produkte
		In den letzten zehn Jahren hat sich der grosse, aber übersichtliche Markt von Tabakrauchprodukten zu einem noch grösseren chaotischen Markt unterschiedlichster Tabak- und Nikotinprodukten entwickelt. Ein Markt mit giftigen und gesundheitsschädlichen Produkten, über welchen der Staat aktuell faktisch die Übersicht und Kontrolle verloren hat. Ein Grund für dieses Versagen war der fehlende politische Wille, sich einer umfassenden Regulierung anzunehmen.
		Insbesondere zwei gesundheitsgefährdende Produkte haben in den letzten Jahren bei Minderjährigen und Jugendlichen einen bedenklichen Erfolg feiern können:
		E-Zigaretten enthalten toxische Substanzen, die im Tabakrauch nicht vorliegen, und vor allem das Nikotin kann für Jugendliche schwerwiegende Folgen haben. Obwohl ein nach heutiger Evidenz geringeres tabakbedingtes toxisches Potenzial im Vergleich zu Tabakprodukten zum Rauchen vorliegt, dürfen diese Produkte keinesfalls als harmlos betrachtet werden, insbesondere deshalb, weil gerade bei jungen Konsumierenden ein grosses Suchtpotenzial besteht. Zu den langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen von E-Zigaretten liegt derzeit noch zu wenig Evidenz vor, hingegen ist bereits bekannt, dass der Konsum von E-Zigaretten akute Atemwegsentzündungen begünstigen.
		E-Zigaretten und Vaping sind für Kinder und Jugendliche besonders attraktiv, aufgrund der verschiedenen Aromastoffen, der visuellen Aufmachung, der ubiquitären Verfügbarkeit sowie der effektiven Werbung in den sozialen Medien. Zudem ist der Konsum einfacher zu verstecken.
		Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen.
		Des Weiteren ist anzumerken, dass Tabakprodukte zum Erhitzen bei Tabakkonsumentinnen und -konsumenten höchstens zu einer Suchtverlagerung führen. Diese Menschen konsumieren somit langfristig weiter Tabak anstatt einen Rauchstopp anzustreben.
SGPP	2	Warnhinweise
		Die Verpackung der Tabak- und Nikotinwaren ist eine wichtige Werbefläche für die Tabakindustrie. Die farbigen Schachteln mit den prominent aufgedruckten Markennamen wirken vor allem auf Jugendliche und Neukonsumentinnen und -konsumenten attraktiv und täuschen über die Gesundheitsrisiken des Tabak- und Nikotinkonsums hinweg.

		Die Schweiz ist mit einer durchschnittlichen Grösse der Warnhinweise von 56% der Gesamtfläche auf einem der hintersten Ränge in Europa. Die meisten Mitglieder der EU, Norwegen und Grossbritannien schneiden deutlich besser ab als die Schweiz. Dies wird auf nicht absehbare Zeit so bleiben, da die rückständigen Bestimmungen in das neue Tabakproduktegesetz (TabPG) übernommen wurden: dies bedeutet, dass in den nächsten Jahren keine Ausdehnung der Grösse der Warnhinweise möglich ist. Wir bedauern dies sehr.  Auf internationaler Ebene werden laufend Fortschritte bei der Umsetzung von Gesundheitswarnungen auf Verpackungen erzielt, indem viele Länder den Anteil der Warnhinweise stetig erhöhen. Der weltweite Trend zu grösseren, bebilderten Gesundheitswarnungen auf der Vorder- und Rückseite der Packungen nimmt kontinuierlich zu. Die Schweiz hingegen hat den Anschluss verloren, wie auch das Beispiel der nächsten Stufe der Tabakprävention – die Einführung von neutralen Verpackungen – zeigt.  Neutrale Verpackungen ohne die spezifischen Markenelemente, im Englischen «Plain Packaging» genannt, die mit grossen bildlichen Warnhinweisen versehen sind, gelten zusammen mit Preiserhöhungen und umfassenden Werbeverboten als eine der wirksamsten Massnahmen der Tabakprävention. Verschiedene Studien haben bereits gezeigt, dass neutrale Verpackungen das Raucheinstieg unattraktiver machen:
		Neutrale Verpackungen
		werden als wirksam erachtet, um Jugendliche davon abzuhalten, mit dem Rauchen anzufangen.
		helfen, darüber nachzudenken, den eigenen Tabakkonsum zu reduzieren oder ganz mit dem Rauchen aufzuhören.
SGPP	2	Testkäufe
		Testkäufe
		mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo nicht.
		dienen zur Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Verkaufspersonal.
		bilden die Grundlage für Sanktionen (Bussen etc.) bei Verstössen gegen das Gesetz.
		Die Ergebnisse können auch dazu genutzt werden, breite Bevölkerungsgruppen mit dem Thema Jugendschutz zu erreichen:
		Beim Alkohol haben Testkäufe seit dem Jahr 2000 schweizweit zu einer drastischen Reduktion von widerrechtlichen Alkoholverkäufen an Jugendliche geführt.
		Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/oder Sanktionsmöglichkeiten ist in vielen Kantonen ungenügend. Trotzdem hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, verbindlich festzulegen, dass die Kantone Kontrollmassnahmen zwingend mit

		Sanktionsmassnahmen zu verbinden haben. Der unhaltbare Zustand bei Onlinetestkäufen formuliert der Bundesrat im erläuternden Bericht selbst: «Online-Testkäufe sind gestützt auf die neuen Rechtsgrundlagen im TabPG und im LMG jedoch nicht möglich, da Testkäufe die Anonymität der Minderjährigen voraussetzen.»  Die fehlerhafte Formulierung im Tabakproduktegesetz muss so rasch als möglich korrigiert werden. Ohne diese ist eine zufriedenstellende Regelung der (Online-)Testkäufe und der dazugehörigen Strafmassnahmen in dieser Verordnung nicht möglich.
SGPP	2	Selbstkontrollpflichten und Aufgaben der Behörden
		Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich der Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Insbesondere bei Produkten welche in Ländern mit weit niedrigeren Standards als in der Schweiz hergestellt werden, ist dies problematisch. Schon heute erfüllen diese Produkte vielfach nicht geltenden (EU-)Rechte.
SGPP	2	Tabakwerbung
		Der Zusammenhang zwischen Tabakwerbung (inkl. Promotion und Sponsoring) und zunehmendem Konsumverhalten ist durch zahlreiche Untersuchungen belegt.
		Tabakwerbung spielt beim Entscheid, ins Rauchen einzusteigen, eine bedeutende Rolle, insbesondere bei Jugendlichen. Das Parlament hat dem Potential von Werbeeinschränkungen zur Reduzierung des Tabakkonsums in der Bevölkerung und insbesondere bei Jugendlichen zu wenig Beachtung geschenkt. Es setzte weiterhin vor allem auf die gescheiterte «freiwillige Selbstbeschränkungen» der Tabakindustrie.
		Aus diesem Grund haben Volk und Stände 2022 die Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» angenommen. Die Umsetzung der Initiative bzw. die Revision des Tabakproduktegesetzes muss nun rasch geschehen, damit die Artikel zu Werbung in der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten in einem nächsten Schritt ebenfalls zügig dem Willen des Souveräns angepasst werden, insbesondere bei den Punkten: Einschränkung Tabakwerbung, -promotion und -sponsoring, sowie der Einführung effektiver Alterskontrollsysteme.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
SGPP	5	E-Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen werden in ähnlicher Weise wie Lebensmittel konsumiert. Entsprechend streng müssen die Vorschriften bezüglich der Inhaltstoffe sein. Der Verweis des Bundesrates auf die Bestimmungen ist korrekt, aber unvollständig: Die EU bzw. die Mitgliedstaaten der EU verbieten dutzende von Zusatzstoffen. Somit relativiert sich das Fehlen von EU-Bestimmungen zur Reinheit. Da der Schweizer Gesetzgeber das Verbot solcher besonders gefährlicher Zusatzstoffe abgelehnt hat, muss die Verordnung zwingend strengere Vorschriften bezüglich der Produktreinheit enthalten.
SGPP	8	Anders als bei Produkten im Lebensmittelrecht beschränken sich bei Tabak- und Nikotinprodukten die meisten Kontrollen auf Selbstkontrollen. Auch gibt es bislang keine internationalen Standards für diese neuen Produkte. Entsprechend wichtig ist es, den Konsumierenden genaue Angaben zu den Produktionsorten zu geben.
SGPP	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Dies ist bedauerlich. Diese Regelung darf nun jedoch nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.
		Die Produktinformationen müssen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein.
SGPP	13	Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken.» gerade bei jugendlichen hat dieser Warnhinweis keinerlei Wirkung
		Die SGPP schlägt vor, für Hanfprodukte den spezifischen Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen» zu verwenden.
SGPP	14	Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist ebenfalls beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant. Eine Ausnahmebewilligung würde die Präventionsmassnahmen wieder unglaubwürdig machen.
		Die SGPP lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos ab.

SGPP	15	In Anbetracht der laufenden Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative Kinder ohne Tabak, ist der Artikel zu Warnhinweisen bei Werbung und Sponsoring als Übergangslösung zu betrachten.
SGPP	16f	Der Gesetzgeber hat im Tabakproduktegesetz beschlossen, die kombinierten Warnhinweise weiterhin nur auf der Rückseite der Zigarettenprodukte anzubringen. Dennoch müssen zwingend Anpassungen vorgenommen werden, teils wegen technischen Entwicklungen (QR-Code auf Rauchstoppwebseite), teils wegen sonstigen Veränderungen (neues Rauchstopplogo).
		Bekannt ist, dass sich bei Warnhinweisen ein gewisser Abnutzungseffekt bei bisherigen Raucherinnen und Rauchern einstellt: Die Menschen gewöhnen sich mit der Zeit an immer gleich aussehende Warnhinweise und nehmen diese nicht mehr in gleichem Masse wie zu Beginn wahr. Entsprechend müssen die Fotografien regelmässig erneuert werden.
		Die SGPP begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.
SGPP	25	Tabak- und Nikotinprodukte verursachen teilweise massive Gesundheitsschäden. Anders als im Rest von Europa gibt es kein Verbot oder Einschränkungen bezüglich suchtverstärkender oder besonders toxischer Zusatzstoffe. Bei vielen besonders heimtückischen Stoffen genügt bereits die Beigabe geringer Mengen, um die beschriebene Wirkung zu erzeugen.
		Vor diesem Hintergrund müssen zwingend sämtliche Zutaten der Produkte aufgeführt werden.
SGPP	28 ff	Die gesetzliche Trennung von Tabak und Lebensmitteln durch die Einführung des Tabakproduktegesetzes war ein richtiger und überfälliger Schritt. Die erwiesenermassen gesundheitsschädlichen Tabak- und Nikotinprodukte sind <i>keine</i> Lebensmittel.  Leider wurde von Bundesrat und Parlament im Gesetzgebungsprozess zum Tabakproduktegesetz zu wenig beachtet, dass man vom im Lebensmittelrecht geltenden Grundsatz «verboten ist, was nicht erlaubt ist», zum Grundsatz «erlaubt ist, was nicht verboten ist», wechselte. Für Produkte, die gesundheitsgefährdend sind und konsumiert werden, ein fataler Fehler. Insbesondere, da der Gesetzgeber es ablehnte eine umfassende Verbotsliste von besonders gefährlichen Substanzen zu erlassen. Entsprechend diesem Gedanken wurde leider auch vom Prinzip, dass Produkte kontrolliert zugelassen werden müssen, zum Prinzip «Selbstkontrolle» ein Wechsel vollzogen. Der Teil «Kontrolle und Sanktionen» im Gesetz ist vollkommen ungenügend ausgestaltet für toxische Produkte, die wie Lebensmittel konsumiert werden.
		Die Folgen sind klar: Die bereits heute von der Masse der Produkte ressourcenmässig überforderten Kontrollorgane an der Grenze und in den Kantonen werden weiter unter Druck kommen. Die stichprobenartigen Kontrollen der Kantone der ungeprüften neuen Tabak- und Nikotinprodukte zeigt, dass diese mehrheitlich nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

		Der beschriebene Grundsatzfehler des Tabakproduktegesetzes ist in der Verordnung zum Gesetz nicht mehr zu korrigieren. Es bleibt jedoch noch die Möglichkeit, kleine Korrekturen in den Details vorzunehmen. Die SGP fordert deshalb den Bundesrat auf, den noch vorhandenen minimalen Rahmen für staatliche Kontrollen und Sanktionen voll auszuschöpfen.
SGPP	33 ff	Die SGPP begrüsst grundsätzlich die Idee der Regulierung von Testkäufen durch den Bund. Bundesrat und Parlament sind jedoch gescheitert, dies im Tabakproduktegesetz entsprechend umzusetzen.
		Die SGPP fordert den Bundesrat auf, die Verordnung dahingehend anzupassen, dass diese den Kantonen als Grundlage für Kontroll- und Straf- bzw. Verwaltungsverfahren (z.B. Bussen) dient. Aus der Formulierung muss sich eine Verpflichtung an die Kantone ableiten, regelmässig entsprechende Kontrollen durchzuführen – und bei Verstössen – Sanktionsmassnahmen zu ergreifen.
		Die Regelung der Kontrollen (Käufe) und der Verfahren sollte zudem wesentlich stärker durch den Bund vorgegeben werden als nun vom Bundesrat vorgeschlagen (bis hin zur Aufnahme in die eidgenössische Ordnungsbussenverordnung).
		Vollkommen ungenügend ist die Situation bei den Testkäufen über das Internet. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft festhält, ist die Formulierung im Gesetz so mangelhaft, dass die Ergebnisse der Testkäufe nicht für Verfahren verwendet werden können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c). Damit sind Onlinetestkäufe faktisch nutzlos.
		Die SGPP fordert den Bundesrat auf, die aktuelle Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» zu nutzen, um die offensichtlichen Versäumnisse bei der Regelung der (Online-)Testkäufe zu korrigieren, welche nicht der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers entsprechen.
SGPP	Anhang I	Wie bereits unter 16f erwähnt, gilt es dem Abnutzungseffekt von Warnhinweisen vorzubeugen. Dies gilt im besonderen Masse dem allgemeinen Warnhinweis, welcher seit nun rund zwanzig Jahren unverändert auf die Vorderseite der Produkte gedruckt wird. Entsprechend sinnvoll ist es, den allgemeinen Warnhinweis auch in die wechselnden Druckserien miteinzubeziehen.
		Die SGPP begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten und allgemeinen Warnhinweisen.
SGPP	Anhang 4	Wir weisen darauf hin, dass die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen ergänzt werden muss, da mit dem Beschluss zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen unterstellt sind.
		Für die im Passivrauchschutzgesetz (Art. 1 Abs. 4) definierten Zonen zum Konsum von elektronischen Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen, schlagen wir folgende Formulierung in der Passivrauchschutzverordnung vor: «Der Konsum von

	elektronischen Zigaretten oder Tabakprodukten zum Erhitzen ist in speziellen Verkaufsstellen (nach Art. 1 Abs. 4 Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen) in einem separaten Raum erlaubt, der
	<ul> <li>durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt;</li> <li>mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist.</li> </ul>
	Die Räume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein. Ihre Fläche darf höchstens einen Drittel der Verkaufsfläche der Verkaufsstelle betragen oder maximal 10m2. Minderjährige haben keinen Zutritt zu den Räumen»
	Die SGPP fordert den Bundesrat auf, die Revision der Passivrauchschutzverordnung rasch an die Hand zu nehmen, damit die revidierte Verordnung in der ersten Hälfte 2024 in Kraft treten kann.
SGPP	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
SGPP	5			Bemerkung  Die Formulierung, dass «unvermeidliche Spuren» von potenziell extrem gesundheitsschädlichen Stoffen im Produkt akzeptiert werden, ist inakzeptabel.  Anregung  «Die Flüssigkeit darf keine anderen Substanzen enthalten als die gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d TabPG gemeldeten.» Rest streichen.
SGPP	8	2		Bemerkung  Das Fehlen internationaler Standards, macht es notwendig, dass Konsumierende genau über die Produktionsorte informiert werden.  Anregung

				«Ist ein Produktionsland nach Absatz 1 nicht eindeutig zu identifizieren, müssen nach Produktionsschritt sämtliche Länder einzeln aufgeführt werden.»
SGPP	10	2		Bemerkung Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.  Anregung  «Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, auf einer neutral gestalteten Plattform leicht zugänglich sein. In der Produktinformation ist die Internetadresse und der Quick-Response-Code (QR-Code) aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind. Die Überschrift der Produktinformation in drei Amtssprachen lautet: 'Informationen zu Zutaten, Gebrauch, Warnungen und Kontaktangaben'»
SGPP	11	1, 1a		Bemerkung  Die Sachbezeichnungen nach Art. 11 TabPG enthalten wichtige Informationen zu Art und Beschaffenheit des Produkts. Damit diese allen Verbraucher/innen zugänglich sind, müssen sie in allen Amtssprachen abgedruckt werden.  Anregung  «1 Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a TabPG sind in allen Amtssprachen aufzuführen.»  «1a Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b und c TabPG sind in mindestens einer Amtssprache aufzuführen.»
SGPP	13	1	С	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
SGPP	13	2	b	Bemerkung

SGPP	14	2		Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung streichen  Bemerkung Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.
				Anregung streichen
SGPP	15	2		Anregung «a. 25 Prozent der Fläche der Werbung»
SGPP	15	3		Anregung streichen
SGPP	16 16 18 40 Anh.1	1 2 4 2.1		Bemerkung  Ziel der Massnahmen der Tabakpräventionsgesetzgebung ist die Entwöhnung von giftigen und süchtig machenden Substanzen.  Anregung  Durchgängiges Ersetzen der falschen Bezeichnung «Raucherentwöhnung» durch den Begriff «Rauchentwöhnung».
SGPP	22	1	d (neu)	Bemerkung  Der Konformitätsnachweis gilt auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch.  Anregung

				Wer Zigaretten, <u>Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</u> oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit auf dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte folgende Vorgaben einhalten:       d. für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch: die Höchstmenge an Nikotin nach Anhang 2 Ziffer 2 TabPG.»
SGPP	23	1a (neu)		Bemerkung Tests sollten von unabhängigen Labors durchgeführt werden. Drei der dreizehn aufgeführten akkreditierten Laboratorien befinden sich im Besitz von Philip Morris International.  Anregung «1a Ausgenommen werden Prüflabore, welche sich im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden.»
SGPP	25	2		Bemerkung Problematische Zutaten werden teilweise in kleinsten Mengen zugegeben.  Anregung streichen
SGPP	27	1	b	Begründung  Bei Arzneimitteln beträgt die maximal erlaubte Einfuhrmenge, nicht zwei, sondern nur den geschätzten durchschnittlichen Verbrauch eines Monates.  Anregung  «die eingeführte Menge übersteigt den geschätzten Durchschnittsverbrauch für einen Monat nicht.»
SGPP	Kap. 5			Anregungen zu Kapitel 5 siehe Seiten 8 und 9 in diesem Dokument, zu den Art. 28ff und 33ff.
SGPP	Anh. 1	2.1		Anregung

				Es sollte explizit erwähnt werden, dass der QR-Code als Teil des kombinierten Warnhinweises immer lesbar sein muss.
SGPP	Anh. 4	Punkt 3	Art 2 Ziff. 15 (neu)	Anregung  Ziffer «15. Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch nach Artikel 3 Buchstabe d des Tabakproduktegesetzes (TabPG) deren Verpackung keinen Warnhinweis gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und b TabPG trägt, sowie gleichartige Produkte nach Artikel 2 der Tabakprodukteverordnung (TabPV), deren Verpackung keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis gemäss Artikel 13 TabPV trägt.»

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser Fazit				
Х	Zustimmung			
Х	Änderungswünsche / Vorbehalte			
	Grundsätzliche Überarbeitung			
	Ablehnung			



SVTA c/o Mario Puppo Berglistrasse 4 8616 Riedikon sekretariat@svta.ch

> Eidgenössisches Departement des Inneren EDI Herrn Bundesrat Alain Berset Inselgasse 1 3003 Bern

Per E-Mail: tabakprodukte@bag.admin.ch

Riedikon den.11.10.2023

#### Vorentwurf der Tabakprodukteverordnung (TabPG)

#### Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat, Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG) und möchten wie folgt Stellung nehmen.

#### Grundsatz

Die Verordnung geht in gewissen Punkten unverhältnismässig weit, in anderen Bereichen wurde das Wesentliche nicht geregelt. Wir führen in der folgenden Liste die Punkte auf, die aus unserer Sicht zwingend im aktuellen Entwurf überarbeitet werden müssen.

Die Neuregelung der elektronischen Zigaretten mit dem Tabakproduktegesetz und der Tabakprodukteverordnung dient der einheitlichen Regelung dieser Produkte in weitestgehender Anpassung an das EU-Recht, was wir begrüssen.

Nach unserem Verständnis bedeutet dies auch, dass für die Vermarktung von elektronischen Zigaretten in der Schweiz nunmehr allein diese Schweizer Vorgaben massgeblich sind. Wir gehen davon aus, dass das Bundesamt diesbezüglich Sorge getragen hat und alle Lücken geschlossen werden sollten.

#### Doppelspurigkeiten auflösen

Der Warnhinweis "Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht" aus der EU Tabakprodukterichtlinie (siehe Art. 20 Abs. 4 lit. b iii 2014/40/EU) muss aus unserer Sicht in der Schweiz nicht mehr angegeben werden, sondern nur die Hinweise aus TabPG und TabPV.



#### Fehlende Regelung in der Verordnung

#### Testen in Fachgeschäften

Gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. b TabPG sind Degustationen und Kundenpromotionen an Orten, zu denen Minderjährige keinen Zugang haben, für Zigarren und Zigarillos als Ausnahme zum Verbot vorgesehen. Wir fordern, dass für E-Zigaretten Fachgeschäfte dieselben Ausnahmeregelungen gelten wie bei Zigarren und Zigarillos, da diese in der bestehenden Vorschrift des Gesetzes für elektronische Zigaretten nicht erwähnt werden.

Das Parlament hat beschlossen, dass E-Zigaretten und speziell die Liquids in Fachgeschäften weiterhin getestet werden können und nicht durch das Passivrauchen Gesetz tangiert sind. Die Verordnung regelt diesen Punkt nicht. Im Sinne einer einheitlichen Handhabung im ganzen Land fordern wir hier die Präzisierung dieser Entscheidung, um unterschiedlichen Handhabungen der Kantone vorzubeugen.

Fachgeschäfte\* dürfen Kunden <u>in den Verkaufslokalen</u> Produkte zum vor Ort testen anbieten können. Dabei sollen gemäss Empfehlungen des Verbandes die Hygienevorschriften laufend beachtet und eingehalten werden.

Aufgrund der geringen nikotinfreien Dampf Emissionen sind keine besonderen Abluftvorschriften einzuhalten, im Gegensatz zu Tabakprodukten zum Testen.

Verkaufspunkte, die nicht einem nationalen Branchenverband angeschlossen sind, bringen vielfach nicht die nötige Beratungskompetenz (E-Zigaretten sind dort ein Nebengeschäft) und sollen keine Produkte zum Testen anbieten.

\*Händler, die einem vom Bund anerkannten nationalen Branchenverband wie dem SVTA (Swiss Vape Trade Association) angeschlossen sind, werden laufend mit aktuellen Informationen und best practice Hinweisen beliefert. Händler OHNE Verbandsanschluss haben wenige bis keine Brancheninformationen und halten vielfach auch die Mindestalter Regelung (Verkauf nur an >=18) nicht ein. Mitglieder werden immer wieder geprüft auf die Einhaltung der Verbandsrichtlinien. Dies sind effiziente Massnahmen, um eine einheitliche Regelung in der Schweiz sicherstellen zu können, wie es bei vielen anderen Branchen in der Schweiz erfolgreich umgesetzt wird. Insofern würden wir einen Verweis auf den Verband SVTA als Branchenvertreter in den Erläuterungen begrüssen.

#### Verhältnismässigkeit bei Warnhinweisen

#### Nikotinfreie Produkte brauchen keine Warnhinweise

Nikotinfreie Liquid sollen nicht der Pflicht unterliegen, mit Warnhinweisen gekennzeichnet zu werden, ausgenommen dem Hinweis, dass diese nicht an Minderjährige abgegeben werden dürfen. Gebrauchsanleitung sowie allfällige Warnhinweise müssten nur mittels QR-Code oder Link auf einer Unternehmensseite oder Beipackzettel zur Verfügung gestellt werden.

#### Packungsgrösse berücksichtigen

Wir fordern, dass auch bei den Warnzeichen und Kennzeichnungsvorschriften die Verhältnismässigkeit berücksichtigt wird. Aufgrund der vorgegebenen sehr kleinen 10ml Packung von nikotinhaltigen E-Liquids, sollten nur die spezifischen Produktinformationen,



sowie der Warnhinweis obligatorisch sein. Gebrauchsanweisung und Mehrsprachigkeit müssen alternativ abgerufen werden können, z.B. per QR-Code oder Link auf eine Unternehmensseite oder über die Packungsbeilage. Sollte dies nicht berücksichtigt werden, sind Hersteller gezwungen grössere Verpackungen herzustellen, nur der Beschriftungswillen. Dies macht aus Umweltsicht keinen Sinn und bedeutet keinen echten Mehrwert für Konsumenten. Zudem würde dies eine massive Beschneidung der Sortimentsauswahl bedeuten, was den Standort Schweiz nachhaltig wirtschaftlich schwächen würde.

#### Meldung von Produkten

Bisher wurde die Meldung jeweils im Eidgenössischen Chemikalien-Register getätigt. Es ist entscheidend, dass es zu keiner Verdoppelung kommt. Wir fordern, dass die Meldung über diesen bestehenden Kanal genügen muss.

Sofern eine neue Melde-Plattform aufgebaut wird, muss die Möglichkeit bestehen, dass die bereits angemeldeten Produkte per Ex- und Import in die neue Meldeplattform übertragen werden können.

#### Angaben über die Zusammensetzung

Im Rahmen der Registrierung von chemischen Stoffen gemäss der REACH-Verordnung (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) müssen alle chemischen Stoffe, die in einem Gemisch in einer Konzentration von 0,1 % Gewicht pro Gewicht (w/w) oder mehr enthalten sind, angemeldet und angeben werden. Dies bedeutet, dass alle Stoffe, die in einem Gemisch in einer Konzentration von 0,1 % oder höher enthalten sind, in der Registrierung angegeben werden müssen.

Gemäss der Schweizer Chemikalienverordnung können Aromastoffe bis zu einem Wert von 5% zusammengefasst als ein Stoff im Gemisch gemeldet werden.

Hier fordern wir eine Angleichung an die in der EU definierten Werte oder der Chemikalienverordnung. Die geforderten Werte von **0.01mg/ml** sind um ein Vielfaches kleiner angesetzt und entsprechen nicht den gängigen Industriestandards. Kaum ein Produzent wird diese geforderten Werte in Aromen identifizieren können. Wird dieser geforderte Wert von 0.01mg/ml nicht angepasst, sind Geschäftsgeheimnisse gefährdet und es können faktisch keine legalen Produkte mehr importiert werden, da in der EU ein völlig anderer Wert in Prozenten gefordert wird.

#### Abschnitt Einfuhrbeschränkungen für Produkte zum Eigengebrauch

Durch die Einfuhr nicht TabPG entsprechender Produkte für den Eigengebrauch wird die schweizerische Marktwirtschaft stark benachteiligt. Auch ist der Schutz des Konsumenten durch die Importmöglichkeit für Eigengebrauch nicht mehr gewährleistet. Zudem unterscheidet sich je nach Art einer elektronischen Zigarette der Verbrauch von Liquid. Wir schlagen deshalb für die private Einfuhr eine Obergrenze von maximal 50ml Liquid vor. Auch wenn diese nicht TabPG konform sein müssen, so sollten diese beim Import vollständig der Nikotin-Steuer unterliegen (ab dem 1ml), wie es auch beim Einkauf in der Schweiz gegeben wäre.

Die Formulierung im aktuellen Entwurf fördert den Schwarzmarkt und unkontrollierte Kellermischerei! Auch eine Obergrenze des Nikotingehalts beim Import durch Privatpersonen



muss festgelegt werden, da z.B. der Import von Flüssigkeiten mit 200 / 500 / 1000 mg/ml Nikotin eine Gefährdung der Bevölkerung ist, da diese Konzentration Industrieniveau entspricht und im "Keller" nicht korrekt verarbeitet werden kann.

Um den Gesundheitsschutz der KonsumentInnen sicherzustellen und "Kellermischerei" zu vermeiden, regen wir an, die Begrenzung der Menge gemäss Art. 27 Abs. 2 TabPV wie folgt zu regeln:

- 1. die zulässige Höchstmenge Nikotin pro Produkt (max. 20 mg Nikotin/ml) festzulegen und
- 2. eine Obergrenze für die Menge an Liquid pro Person (Vorschlag bis zu einem geschätzten Durchschnittskonsum von EINEM Monat (50 ml), festzulegen.

Zudem muss der Import für den Privatgebrauch auf dem Postweg entsprechend den für Zigaretten geltenden Regeln ausgeschlossen sein.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme behilflich zu sein und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Mario Puppo Rachel Jossen Roland Heinzer

SVTA Präsident Vorstandsmitglied Vorstandsmitglied

#### Mitglieder der SVTA

- Cigarren Flury AG

Dampfi GmbH

- DampfQueen GmbH

- Digital Heaven GmbH

Discount SNC

- DistroCorp AG

- e-heaven Vape Shop, Inh. Denise Glogger

EQOY International Group AG

Flaschendunst GmbH

- Fourtwenty GmbH

- Hemag Nova AG

- IG Hanf

- InSmoke AG

- Macher Trading GmbH

- Mix-Vape-Mods Cocivera

- Nebel Vape Store

NEXT TRÖBER AG

- Playsure SA

- Red Vape AG

- Sennenguöll GmbH

- Sibannac GmbH

- Soho 'Vape Sàrl

- SQURI AG

- Sweetch Sàrl

- Swisssmoke Sàrl

- swissvapors.ch

- Tamar Trade GmbH

- Ultimate Vaper`s Sàrl

- Vape GmbH

- Vapelounge GmbH

- VENDEX AG

- Viviswiss GmbH

### Avis donné par

Nom / société / organisation : La Fabrick à Vape Sàrl

Abréviation de la société / de l'organisation : La Fabrick

Adresse : Grand rue 54, 1618 Chatel-st-Denis

Personne de référence : Alain Vogel

Téléphone : +4179 171 98 98

Courriel : alain.vogel@outlook.com

Date : 12 octobre 2023

#### **Remarques importantes:**

- 1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire!
- 2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
- 3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
- 4. Nous vous serions reconnaissants de bien vouloir saisir vos commentaires de fond sous "Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)" et non pas dans le rapport explicatif.
- 5. Veuillez faire parvenir votre avis au format Word d'ici au 12 octobre 2023 aux adresses suivantes : tabakprodukte@bag.admin.ch
- 6. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

#### Table des matières

Remarques générales	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)	6
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »	9
Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)	12
Notre conclusion	17
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes	18

Remarques générales			
nom/société	remarque / suggestion :		
La Fabrick	LA Fabrick à Vape Sàrl est un magasin spécialisé dans la vente de cigarette életronique et fabricant de e-liquide Suisse.		
La Fabrick	L'activité d'une boutique spécialisée repose principalement sur un contact direct avec les fumeurs et les anciens fumeurs. Nous avons pour mission de les conseiller, de les motiver à la cessation tabagique et de les orienter vers du matériel adapté à leurs besoins.		
	Pour être efficace cela nécessite un large choix de produits ainsi que des tests tant concernant les besoins en nicotine de nos clients, leur resenti selon les différents modèles de cigarette électronique que des arômes qui leur permettont d'oublier la cigarette.		
	Les 3 axes de notre réponse à cette procédure de consultation sur l'OPTab sont donc :		
	- Garantir le "diagnostique vapologique" (tests en boutique)		
	- Garantir la diversité des produits (conserver la possibilité d'importer des produits dans des conditions acceptables)		
	- Garantir la compétitivité des spécialistes, lesquels sont les mieux à même d'aider un fumeur à quitter son addiction		
La Fabrick	Dans son communiqué de presse du 08.12.2017, l'OFSP disait :		
	"Selon les connaissances actuelles, les cigarettes électroniques sont nettement moins nocives pour la santé que les cigarettes traditionnelles et peuvent constituer une alternative permettant de réduire les risques pour la santé."		
	L'OFSP reconnait donc le rôle de la cigarette électronique comme méthode de réduction des risques tabagique.		
La Fabrick	LPTab, Modification d'autres actes, point 3, Loi Fédérale du 3 octobre 2008 sur la protection contre le tabagisme passif, Art. 2 al. 4 :		
	L'usage de la cigarette électronique et des produits du tabac à chauffer peut être autorisé dans des zones déterminées des magasins de vente spécialisés.		
	La loi reconnait donc le rôle des boutiques spécialisées dans l'aide à la cessation tabagique, cependant nous constatons avec surprise que le présent projet d'ordonnance ne mentionne nulle part les conditions d'obtention de l'autorisation de vapoter en magasin.		
	De nombreuses boutiques spécialisées de cigarette électroniques se situent en centre ville, dans des bâtiments classés aux monuments historiques. Il est donc urgent et essentiel pour ces boutiques de pouvoir anticiper les exigeances légales concerant la ventilation de leur locaux ou une pire, l'installation d'un fumoir. Pour de nombreuses boutiques du reste l'installation d'un fumoir n'est pas envisageable soit pour des raisons budgétaires soit pour des raisons de place. Des exigeances démesurées seront donc défavorable à ces boutiques et pourraient causer		

du tord aux fumeurs désireux de passer à la cigarette électronique.

Selon les connaissance scientifiques actuelles, toute fois, la notion de "vapotage passif" se résume à une question morale et non de toxicité :

https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0021850217301155

"The corresponding ELCR value of mainstream EC aerosol (6.11–7.26×10–6) is 5 orders of magnitude lower than that of mainstream traditional cigarettes smoke,"

https://www.cdc.gov/niosh/hhe/reports/pdfs/2015-0107-3279.pdf

We evaluated concerns about exposure to vaping-related chemicals in a vape shop. Exposure to flavoring chemicals (diacetyl, 2,3-pentanedione, acetaldehyde), formaldehyde, nicotine, and propylene glycol were all below occupational exposure limits.

https://ukhsa.blog.gov.uk/2020/03/05/8-things-to-know-about-e-cigarettes/

Unlike cigarettes, there is no side-stream vapour emitted by an e-cigarette into the atmosphere, just the exhaled aerosol. Our 2018 report found there have been no identified health risks of passive vaping to bystanders and our 2022 report will review the evidence again

Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)					
nom/société	chap. n°	remarque / suggestion :			
La Fabrick					

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

nom/société	art.	remarque / suggestion :
La Fabrick	25	Portée et sens du projet d'article 25 al. 2 let b) OPTab
		Le projet d'article 25 al. 2 let b) OPTab a pour objet de limiter l'obligation d'étiquetage et d'information, quant à certains produits contenus dans les liquides à destination des cigarettes électroniques.
		Ainsi, « peuvent être groupés dans une seule catégorie (p. ex. arômes), sans indication du nom ni de la quantité des ingrédients, () pour le liquide des cigarettes électroniques: les ingrédients présents dans une teneur inférieure à 0,01 mg/ml
		Or l'indication de cette concentration ne peut que reposer sur une erreur. En effet, 0,001 mg/ml implique une concentration de 0,001 %, concentration qui n'apparaît pas mesurable par des appareils de mesure classique, tels que ceux utilisés et prescrits dans l'analyse des liquides dans l'UE.
		Il résulte de cette manifeste erreur que les liquides devraient lister sans exception un nombre trop importants d'ingrédients, dès lors qu'ils seraient tous d'une concentration supérieure à celle prescrite par cette disposition, à considérer que la mesure la plus fine puisse être faite.
		Sur le marché suisse, une telle manière de faire est irréalisable, dès lors que les liquides fabriqués dans d'autres pays, notamment dans l'UE, ne recevront pas du fabricant des informations de la précision qui serait celle exigée en Suisse.
		Cette difficulté risque de restreindre considérablement le marché des liquides pour les cigarettes électroniques en Suisse.
		A considérer qu'une telle disposition soit adoptée par le Conseil fédéral dans l'OPTab, elle devrait être considérée comme une disposition reposant sur une erreur technique et nécessitant une interprétation par les autorités d'application.
		Ce serait alors introduire une insécurité juridique. Aussi, il est nécessaire que le Conseil fédéral revoie cette disposition, après avoir pris tous utiles renseignements, notamment par comparaison internationale.
		De l'avis de milieux concernés en Suisse, il apparaît probable que l'indication groupée doive être considérée comme admissible pour les ingrédients dont la teneur est inférieure à 0.1%, en lieu et place du chiffre de 0,01 mg/ml pour autant que le produit en question ne soit pas sous surveillance au sens de la loi sur les produits chimiques.
La Fabrick	27	Les limites fixées par l'OPTab à l'Art. 27 sont très généreuses.
		Elles se justifiaient pleinement lorsque la nicotine était interdite à la vente en Suisse mais depuis son autorisation en 2018 les

commerces Suisses sont en concurence avec les boutiques internet étrangères.

Lorsque la LPTab entrera en vigueur, la taxe sur la nicotine devrait également entrer en vigueur alors qu'il n'y a actuellement pas de taxe au niveau Européen.

Les achats à l'étrangers ne sont pas soumis à la TVA en dessous de 5.- de taxe, de nombreuses boutiques offrent les frais de port et nous supposons que les achats 'ils échaperons à la taxe Suisse sur la nicotine.

Comment les commerces Suisses pourraient-ils être concurentiels tout en ayant des charges salariales plus élevées qu'en EU, avec la TVA et la taxe sur la nicotine en plus ?

Si le consommateur peut importer pour deux mois de produits, les commerces suisses subiront une concurence déloyale de la part des boutiques en lignées domiciliées à l'étranger.

Nous suggérons donc que la limite soit harmonisée avec les produits du tabac. On peut passer la frontière avec 250 cigarettes. Le fumeur ayant une consommation moyenne de 20 cigarettes par jours cela fait 12.5 jours.

Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)				
nom/société	art.	al.	let.	remarque / suggestion :
La Fabrick	25	2	b	pour le liquide des cigarettes électroniques: les ingrédients présents dans une teneur inférieure à 0.1%
La Fabrick	27	1	b	la quantité importée ne dépasse pas celle correspondant à deux semaines de consommation moyenne estimée.
La Fabrick				
La Fabrick				

Notre	Notre conclusion		
	Acceptation		
$\boxtimes$	Propositions de modifications / réserves		
	Remaniement en profondeur		
	Refus		

### Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes

- 1. Désactiver la protection du document
- 2. Insérer des lignes avec « Copier Coller »
- 3. Réactiver la protection du document
- 1 Désactiver la protection du document

### Avis donné par

Nom / société / organisation : Association Romande des Professionnels de la Vape

Abréviation de la société / de l'organisation : ARPV

Adresse : c/o Nicolas Michel, Rte de Ménières 32, 1523 Granges-Marnand

Personne de référence : Nicolas Michel

Téléphone : +41 79 947 6020

Courriel : nicolas@fumerolles.ch

Date : 12 octobre 2023

#### **Remarques importantes:**

- 1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire!
- 2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Restreindre la modification/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
- 3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
- 4. Nous vous serions reconnaissants de bien vouloir saisir vos commentaires de fond sous "Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)" et non pas dans le rapport explicatif.
- 5. Veuillez faire parvenir votre avis au format Word d'ici au 12 octobre 2023 aux adresses suivantes : tabakprodukte@bag.admin.ch
- 6. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

### **Table des matières**

Remarques générales	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)	6
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »	9
Ordonnance sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)	12
Notre conclusion	17
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes	18

Remarque	Remarques générales				
nom/société	remarque / suggestion :				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	L'ARPV est une association de professionnels représentative des boutiques spécialisées en cigarette électronique en Suisse Romande puisqu'elle regroupe la majorité des boutiques Romandes. A ce jour l'ARPV compte 71 professionnels de la branche répartits entre Genève, Vaud, Valais, Fribourg, Bienne et Neuchâtel. Elle compte également parmis ses membres des personnes gérant des boutiques en ligne, des distributeurs et des fabriquants de e-liquide.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	L'APRV se félicite qu'une loi vienne enfin encadrer son activité et pense que cela va la péréniser. Cependant elle craint que la présente ordonnance n'apporte des contraintes excessives qui pourraient nuire à la cessation tabagique des fumeurs adultes choisissant la cigarette électronique et donc à la santé publique en Suisse : Contrairement à la cigarette électronique contenant de la nicotine, pour laquelle il n'existe aucune preuve qu'elle ait pu tuer un consommateur à ce jour en plus de 20 ans, le tabagisme tue près de 10'000 personne en Suisse chaque année. Il nous semble important de ne pas se tromper de cible.				
Fehler! Verweisquel	L'activité d'une boutique spécialisée repose principalement sur un contact direct avec les fumeurs et les anciens fumeurs. Nous avons pour mission de les conseiller, de les motiver à la cessation tabagique et de les orienter vers du matériel adapté à leurs besoins.				
le konnte nicht gefunden	Pour être efficace cela nécessite un large choix de produits ainsi que des tests tant concernant les besoins en nicotine de nos clients, leur resenti selon les différents modèles de cigarette électronique que des arômes qui leur permettont d'oublier la cigarette.				
werden.	Les 3 axes de notre réponse à cette procédure de consultation sur l'OPTab sont donc :				
	- Garantir le "diagnostique vapologique" (tests en boutique)				
	- Garantir la diversité des produits (conserver la possibilité d'importer des produits dans des conditions acceptables)				
	- Garantir la compétitivité des spécialistes, lesquels sont les mieux à même d'aider un fumeur à quitter son addiction				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht	Dans son communiqué de presse du 08.12.2017, l'OFSP disait :  "Selon les connaissances actuelles, les cigarettes électroniques sont nettement moins nocives pour la santé que les cigarettes traditionnelles et peuvent constituer une alternative permettant de réduire les risques pour la santé."				

gefunden werden.	L'OFSP reconnait donc le rôle de la cigarette électronique comme méthode de réduction des risques tabagique.
Fehler!	LPTab, Modification d'autres actes, point 3, Loi Fédérale du 3 octobre 2008 sur la protection contre le tabagisme passif, Art. 2 al. 4 :
Verweisquel le konnte nicht	L'usage de la cigarette électronique et des produits du tabac à chauffer peut être autorisé dans des zones déterminées des magasins de vente spécialisés.
gefunden werden.	La loi reconnait donc le rôle des boutiques spécialisées dans l'aide à la cessation tabagique, cependant nous constatons avec surprise que le présent projet d'ordonnance ne le mentionne nulle part.
	Selon les connaissance scientifiques actuelles, la notion de "vapotage passif" se résume à une question morale et absolument pas de toxicité
	https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0021850217301155
	"The corresponding ELCR value of mainstream EC aerosol (6.11–7.26×10−6) is 5 orders of magnitude lower than that of mainstream traditional cigarettes smoke,"
	https://www.cdc.gov/niosh/hhe/reports/pdfs/2015-0107-3279.pdf
	We evaluated concerns about exposure to vaping-related chemicals in a vape shop. Exposure to flavoring chemicals (diacetyl, 2,3-pentanedione, acetaldehyde), formaldehyde, nicotine, and propylene glycol were all below occupational exposure limits.
	https://ukhsa.blog.gov.uk/2020/03/05/8-things-to-know-about-e-cigarettes/
	Unlike cigarettes, there is no side-stream vapour emitted by an e-cigarette into the atmosphere, just the exhaled aerosol. Our 2018 report found there have been no identified health risks of passive vaping to bystanders and our 2022 report will review the evidence again

Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)				
nom/société	chap. n°	remarque / suggestion :		
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				

nom/société	art.	remarque / suggestion :
Fehler! Verweisquel	25	Portée et sens du projet d'article 25 al. 2 let b) OPTab
le konnte nicht		Le projet d'article 25 al. 2 let b) OPTab a pour objet de limiter l'obligation d'étiquetage et d'information, quant à certains produits contenus dans les liquides à destination des cigarettes électroniques.
gefunden werden.		Ainsi, « peuvent être groupés dans une seule catégorie (p. ex. arômes), sans indication du nom ni de la quantité des ingrédients, () pour le liquide des cigarettes électroniques: les ingrédients présents dans une teneur inférieure à 0,01 mg/ml
		Or l'indication de cette concentration ne peut que reposer sur une erreur. En effet, 0,01 mg/ml implique une concentration de 0,001 %, concentration qui n'apparaît pas mesurable par des appareils de mesure classique, tels que ceux utilisés et prescrits dans l'analyse des liquides dans l'UE.
		Il résulte de cette manifeste erreur que les liquides devraient lister sans exception un nombre trop importants d'ingrédients, dès lors qu'ils seraient tous d'une concentration supérieure à celle prescrite par cette disposition, à considérer que la mesure la plus fine puisse être faite.
		Sur le marché suisse, une telle manière de faire est irréalisable, dès lors que les liquides fabriqués dans d'autres pays, notamment dans l'UE, ne recevront pas du fabricant des informations de la précision qui serait celle exigée en Suisse.
		Cette difficulté risque de restreindre considérablement le marché des liquides pour les cigarettes électroniques en Suisse.
		A considérer qu'une telle disposition soit adoptée par le Conseil fédéral dans l'OPTab, elle devrait être considérée comme une disposition reposant sur une erreur technique et nécessitant une interprétation par les autorités d'application.
		Ce serait alors introduire une insécurité juridique. Aussi, il est nécessaire que le Conseil fédéral revoie cette disposition, après avoir pris tous utiles renseignements, notamment par comparaison internationale.
		De l'avis de milieux concernés en Suisse, il apparaît probable que l'indication groupée doive être considérée comme admissible pour les ingrédients dont la teneur est inférieure à 0.1%, en lieu et place du chiffre de 0,01 mg/ml pour autant que le produit en question ne soit pas sous surveillance au sens de la loi sur les produits chimiques.
Fehler! Verweisquel	27	Les limites fixées par l'OPTab à l'Art. 27 sont très généreuses.
le konnte		Elles se justifiaient pleinement lorsque la nicotine était interdite à la vente en Suisse mais depuis son autorisation en 2018 les

nicht	commerces Suisses sont en concurence avec les boutiques internet étrangères.
gefunden werden.	Lorsque la LPTab entrera en vigueur, la taxe sur la nicotine devrait également entrer en vigueur alors qu'il n'y a actuellement pas de taxe au niveau Européen.
	Les achats à l'étrangers ne sont pas soumis à la TVA en dessous de 5 de taxe, de nombreuses boutiques offrent les frais de port et nous supposons que les achats 'ils échaperons à la taxe Suisse sur la nicotine.
	Comment les commerces Suisses pourraient-ils être concurentiels tout en ayant des charges salariales plus élevées qu'en EU, avec la TVA et la taxe sur la nicotine en plus ?
	Si le consommateur peut importer pour deux mois de produits, les commerces suisses subiront une concurence déloyale de la part des boutiques en lignées domiciliées à l'étranger.
	Nous suggérons donc que la limite soit harmonisée avec les produits du tabac. On peut passer la frontière avec 250 cigarettes. Le fumeur ayant une consommation moyenne de 20 cigarettes par jours cela fait 12.5 jours.

Ordonnan	<mark>ce sur</mark>	· les pr	<mark>oduits</mark>	du tabac et les cigarettes électroniques (OPTab)
nom/société	art.	al.	let.	remarque / suggestion :
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	25	2	b	pour le liquide des cigarettes électroniques: les ingrédients présents dans une teneur inférieure à 0.1%
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	27	1	b	la quantité importée ne dépasse pas celle correspondant à deux semaines de consommation moyenne estimée.
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				

Notre	Notre conclusion			
	Acceptation			
$\boxtimes$	Propositions de modifications / réserves			
	Remaniement en profondeur			
	Refus			

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Einzelperson

Abkürzung der Firma / Organisation : Verena Studer

Adresse : Rte. de Cudrefin 8

Kontaktperson : Verena Studer

Telefon : 077/411 51 68

E-Mail : verena.studer@windowslive.com

Datum : 12.10.23

#### **Wichtige Hinweise:**

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» und nicht beim erläuternden Bericht zu erfassen.
- 5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. Oktober 2023 an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
- 6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

#### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	10
Unser Fazit	15
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert

Allgemein	Allgemeine Bemerkungen				
Name/Firma	Bemerkung/Anregung				
AT	Tabak- und Nikotinprodukte sind die einzigen Konsumgüter, die beim Konsum unvermeidlich teilweise massiv die Gesundheit schädigen und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können.				
AT	Der Verordnungsentwurf spiegelt die Defizite und Schwächen des in dieser Form vom Parlament beschlossenen Tabakproduktegesetz wider:				
	<ul> <li>Faktischer Verzicht auf staatliche Kontrollmassnahmen betreffend der bereitgestellten Produkte. Anders als bei anderen Produkten, zum oralen Gebrauch, wie Lebensmittel oder Medikamente, begnügt sich der Bund bei den gesundheitsgefährdenden Produkten im Tabak- und Nikotinsektor mit Selbstkontrollmassnahmen der Produzenten.</li> </ul>				
	<ul> <li>Kontrollmassnahmen betreffend der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten, wie zum Beispiel Testkäufe, sind im Gesetz ungenügend formuliert. Es gibt weiterhin keine Verpflichtung der Kantone durch den Bund für Testkäufe im Verbund mit Sanktionen (Bussen, Verbote). Onlinetestkäufe und anschliessende Sanktionen (Strafverfahren) bei Verstössen werden durch das Tabakproduktegesetz sogar aktiv verhindert.</li> </ul>				
	Dem Bereich Sanktionen (Bussen etc.) wurde im Tabakproduktegesetz vom Parlament zu wenig Beachtung geschenkt. Verstösse werden kaum geahndet.				
AT	Trotz dieser gesetzlichen Grundlage sieht die AT bei der Verordnung insgesamt noch ein Verbesserungspotential bei den Massnahmen zu Produktkontrolle und Kontrollpflichten, sowie den Testkäufen und den Massnahmen zur Ahndung von Verstössen.				
AT					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuterno	Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")					
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung				
AT	2	Gleichartige Produkte				
		In den letzten zehn Jahren hat sich der grosse, aber übersichtliche Markt von Tabakrauchprodukten zu einem noch grösseren chaotischen Markt unterschiedlichster Tabak- und Nikotinprodukten entwickelt. Ein Markt mit giftigen und gesundheitsschädlichen Produkten, über welchen der Staat aktuell faktisch die Übersicht und Kontrolle verloren hat. Ein Grund für dieses Versagen war der fehlende politische Wille, sich einer Regulierung anzunehmen.				
		Insbesondere zwei gesundheitsgefährdende Produkte haben in den letzten Jahren bei Minderjährigen und Jugendlichen einen bedenklichen Erfolg feiern können:				
		E-Zigaretten enthalten toxische Substanzen, die im Tabakrauch nicht vorliegen, und auch das Nikotin kann für Jugendliche schwerwiegende Folgen haben. Obwohl ein nach heutiger Evidenz geringeres tabakbedingtes toxisches Potenzial im Vergleich zu Tabakprodukten zum Rauchen, vorliegt, dürfen diese Produkte keinesfalls als harmlos betrachtet werden, insbesondere da gerade bei jungen Konsumierenden ein grosses Suchtpotenzial besteht.				
VS		Für mich als Asthmatikerin und Duftstoffallergikerin, stellen die toxischen bedenklichen Inhaltsstoffe der E-Zigaretten auch als Passivraucherin ein enormes Gesundheitsrisiko dar. Die feinen Partikel der ausgeatmeten Aerosole verursachen bei mir schwere Atembeschwerden. Ich muss deshalb den öffentlichen Raum wie beispielsweise Restaurants, Bahnhöfe, Bushaltestellen, Unterführungen, etc. immer mehr meiden. Die Duftstoffmoleküle der Aerosole bleiben oft sehr lange in der Luft hängen. Es ist mir ein grosses Anliegen dass Passivraucher:Innen zukünftig geschützt werden				
		Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen.				
AT	2	Warnhinweise				
		Die Verpackung der Tabak- und Nikotinwaren ist eine wichtige Werbefläche für die Tabakindustrie. Die farbigen Schachteln mit den prominent aufgedruckten Markennamen wirken vor allem auf Jugendliche und Neukonsumentinnen und -konsumenten attraktiv und täuschen über die Gesundheitsrisiken des Tabak- und Nikotinkonsums hinweg.				
		Die Schweiz ist mit einer durchschnittlichen Grösse der Warnhinweise von 56% der Gesamtfläche auf einem der hintersten Ränge in Europa. Die Mitglieder der EU, Norwegen und Grossbritannien schneiden teilweise deutlich besser ab als die Schweiz. Dies wird				

		auf nicht absehbare Zeit so bleiben, da die rückständigen Bestimmungen in das neue Tabakproduktegesetz (TabPG) übernommen wurden: dies bedeutet, dass in den nächsten Jahren keine Ausdehnung der Grösse der Warnhinweise möglich ist.
		Auf internationaler Ebene werden laufend Fortschritte bei der Umsetzung von Gesundheitswarnungen auf Verpackungen erzielt, indem viele Länder den Anteil der Warnhinweise stetig erhöhen. Der weltweite Trend zu grösseren, bebilderten Gesundheitswarnungen auf der Vorder- und Rückseite der Packungen nimmt kontinuierlich zu. Die Schweiz hingegen hat den Anschluss verloren, wie auch das Beispiel der nächsten Stufe der Tabakprävention, der neutralen Verpackung, zeigt.
		Neutrale Verpackungen ohne die spezifischen Markenelemente, im Englischen «Plain Packaging» genannt, und mit grossen bildlichen Warnhinweisen versehen, gelten zusammen mit Preiserhöhungen und umfassenden Werbeverboten als eine der wirksamsten Massnahmen der Tabakprävention. Verschiedene Studien haben bereits gezeigt, dass neutrale Verpackungen das Rauchen bzw. den Raucheinstieg unattraktiver machen:
		Neutrale Verpackungen
		werden als wirksam erachtet, um Jugendliche davon abzuhalten, mit dem Rauchen anzufangen.
		helfen, darüber nachzudenken, den eigenen Tabakkonsum zu reduzieren oder ganz mit dem Rauchen aufzuhören.
AT	2	Testkäufe
		Testkäufe
		mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo nicht.
		dienen zur Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Verkaufspersonal.
		bilden die Grundlage für Sanktionen (Bussen etc.) bei Verstössen gegen das Gesetz.
		Die Ergebnisse können auch dazu genutzt werden, breite Bevölkerungsgruppen mit dem Thema Jugendschutz zu erreichen:
		Beim Alkohol haben Testkäufe seit dem Jahr 2000 schweizweit zu einer drastischen Reduktion von widerrechtlichen Alkoholverkäufen an Jugendliche geführt.
		Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/ oder Sanktionsmöglichkeiten ist in vielen Kantonen ungenügend. Trotzdem hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, verbindlich festzulegen, dass die Kantone Kontrollmassnahmen zwingend mit Sanktionsmassnahmen zu verbinden haben. Der unhaltbare Zustand bei Onlinetestkäufen formuliert der Bundesrat im erläuternden Bericht selbst: «Online-Testkäufe sind gestützt auf die neuen Rechtsgrundlagen im TabPG und im LMG jedoch nicht möglich, da Testkäufe die Anonymität der Minderjährigen voraussetzen.»

		Die fehlerhafte Formulierung im Tabakproduktegesetz muss so rasch als möglich korrigiert werden. Ohne diese, ist eine zufriedenstellende Regelung der (Online-)Testkäufe und der dazugehörigen Strafmassnahmen in dieser Verordnung nicht möglich.
AT	2	Selbstkontrollpflichten und Aufgaben der Behörden  Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich der Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Insbesondere bei Produkten welche in Ländern mit weit niedrigeren Standards als in der Schweiz hergestellt werden, ist dies problematisch. Schon heute erfüllen diese Produkte vielfach nicht geltenden (EU-)Rechte.
AT	2	Tabakwerbung  Der Zusammenhang zwischen Tabakwerbung (inkl. Promotion und Sponsoring) und zunehmendem Konsumverhalten ist durch zahlreiche Untersuchungen belegt.  Tabakwerbung spielt beim Entscheid, ins Rauchen einzusteigen, eine bedeutende Rolle, insbesondere bei Jugendlichen. Das Parlament hat dem Potential von Werbeeinschränkungen zur Reduzierung des Tabakkonsums in der Bevölkerung und insbesondere bei Jugendlichen zu wenig Beachtung geschenkt. Es setzte weiterhin vor allem auf die gescheiterte «freiwillige Selbstbeschränkungen» der Tabakindustrie.
		Aus diesem Grund haben Volk und Stände 2022 die Volksinitative «Kinder ohne Tabak» angenommen. Die Umsetzt der Initiative bzw. die Revision des Tabakproduktegesetzes muss nun rasch geschehen, damit die Artikel zu Werbung in der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten in einem nächsten Schritt ebenfalls zügig dem Willen des Souveräns angepasst werden, insbesondere bei den Punkten: Einschränkung Tabakwerbung, -promotion und -sponsoring, sowie der Einführung effektiver Alterskontrollsysteme.
AT		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"				
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung		
AT	5	E-Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen werden in ähnlicher Weise wie Lebensmittel konsumiert. Entsprechend streng müssen die Vorschriften bezüglich der Inhaltstoffe sein. Der Verweis des Bundesrates auf die Bestimmungen ist korrekt, aber unvollständig: Die EU bzw. die Mitgliedstaaten der EU verbieten dutzende von Zusatzstoffen. Somit relativiert sich das Fehlen von EU-Bestimmungen zur Reinheit. Da der Schweizer Gesetzgeber das Verbot solcher besonders gefährlicher Zusatzstoffe abgelehnt hat, muss die Verordnung zwingend strengere Vorschriften bezüglich der Produktreinheit enthalten.		
AT	8	Anders als bei Produkten im Lebensmittelrecht beschränken sich bei Tabak- und Nikotinprodukten die meisten Kontrollen auf Selbstkontrollen. Auch gibt es bislang keine internationalen Standards für diese neuen Produkte. Entsprechend wichtig ist es, den Konsumierenden genaue Angaben zu den Produktionsorten zu geben.		
AT	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.		
		Die Produktinformationen müssen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein.		
AT	13	Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken.»		
		Die AT schlägt vor, für Hanfprodukte den spezifischen Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen» zu verwenden.		
AT	14	Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.		
		Die AT lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos ab.		
AT	15	In Anbetracht der laufenden Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative Kinder ohne Tabak, ist der Artikel zu Warnhinweisen bei Werbung und Sponsoring als Übergangslösung zu betrachten.		

AT	16f	Der Gesetzgeber hat im Tabakproduktegesetz beschlossen, die kombinierten Warnhinweise weiterhin nur auf der Rückseite der Zigarettenprodukte anzubringen. Dennoch müssen zwingend Anpassungen vorgenommen werden, teils wegen technischen Entwicklungen (QR-Code auf Rauchstoppwebseite), teils wegen sonstigen Veränderungen (neues Rauchstopplogo).
		Bekannt ist, dass sich bei Warnhinweisen ein gewisser Abnutzungseffekt bei bisherigen Raucherinnen und Rauchern einstellt: Die Menschen gewöhnen sich mit der Zeit an immer gleich aussehende Warnhinweise und nehmen diese nicht mehr in gleichem Masse wie zu Beginn wahr. Entsprechend müssen die Fotografien regelmässig erneuert werden.
		Die AT begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.
AT	25	Tabak- und Nikotinprodukte verursachen teilweise massive Gesundheitsschäden. Anders als im Rest von Europa gibt es kein Verbot oder Einschränkungen bezüglich suchtverstärkender oder besonders toxischer Zusatzstoffe. Bei vielen besonders heimtückischen Stoffen genügt bereits die Beigabe geringer Mengen, um die beschriebene Wirkung zu erzeugen.
		Vor diesem Hintergrund müssen zwingend sämtliche Zutaten der Produkte aufgeführt werden.
AT	28 ff	Die gesetzliche Trennung von Tabak und Lebensmitteln durch die Einführung des Tabakproduktegesetzes war ein richtiger und überfälliger Schritt. Die erwiesenermassen gesundheitsschädlichen Tabak- und Nikotinprodukte sind <i>keine</i> Lebensmittel.
		Leider wurde von Bundesrat und Parlament im Gesetzgebungsprozess zum Tabakproduktegesetz zu wenig beachtet, dass man vom im Lebensmittelrecht geltenden Grundsatz «verboten ist, was nicht erlaubt ist», zum Grundsatz «erlaubt ist, was nicht verboten ist», wechselte. Für Produkte, die gesundheitsgefährdend sind und konsumiert werden, ein fataler Fehler. Insbesondere, da der Gesetzgeber es ablehnte eine umfassende Verbotsliste von besonders gefährlichen Substanzen zu erlassen. Entsprechend diesem Gedanken wurde leider auch vom Prinzip, dass Produkte kontrolliert zugelassen werden müssen, zum Prinzip «Selbstkontrolle» ein Wechsel vollzogen. Der Teil «Kontrolle und Sanktionen» im Gesetz ist vollkommen ungenügend ausgestaltet für toxische Produkte, die wie Lebensmittel konsumiert werden.
		Die Folgen sind klar: Die bereits heute von der Masse der Produkte ressourcenmässig überforderten Kontrollorgane an der Grenze und in den Kantonen werden weiter unter Druck kommen. Die stichprobenartigen Kontrollen der Kantone der ungeprüften neuen Tabak- und Nikotinprodukte zeigt, dass diese mehrheitlich nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
		Der beschriebene Grundsatzfehler des Tabakproduktegesetzes ist in der Verordnung zum Gesetz nicht mehr zu korrigieren. Es bleibt jedoch noch die Möglichkeit, kleine Korrekturen in den Details vorzunehmen. Die AT fordert deshalb den Bundesrat auf, den noch vorhandenen minimalen Rahmen für staatliche Kontrollen und Sanktionen voll auszuschöpfen.

AT	33 ff	Die AT begrüsst grundsätzlich die Idee der Regulierung von Testkäufen durch den Bund. Bundesrat und Parlament sind jedoch gescheitert, dies im Tabakproduktegesetz entsprechend umzusetzen.
		Die AT fordert den Bundesrat auf, die Verordnung dahingehend anzupassen, dass diese den Kantonen als Grundlage für Kontroll- und Straf- bzw. Verwaltungsverfahren (z.B. Bussen) dient. Aus der Formulierung muss sich eine Verpflichtung an die Kantone ableiten, regelmässig entsprechende Kontrollen durchzuführen – und bei Verstössen – Sanktionsmassnahmen zu ergreifen.
		Die Regelung der Kontrollen (Käufe) und der Verfahren sollte zudem wesentlich stärker durch den Bund vorgegeben werden als nun vom Bundesrat vorgeschlagen (bis hin zur Aufnahme in die eidgenössische Ordnungsbussenverordnung).
		Vollkommen ungenügend ist die Situation bei den Testkäufen über das Internet. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft festhält, ist die Formulierung im Gesetz so mangelhaft, dass die Ergebnisse der Testkäufe nicht für Verfahren verwendet werden können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c). Damit sind Onlinetestkäufe faktisch nutzlos.
		Die AT fordert den Bundesrat auf, die aktuelle Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» zu nutzen, um die offensichtlichen Versäumnisse bei der Regelung der (Online-)Testkäufe zu korrigieren, welche nicht der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers entsprechen.
AT	Anhang I	Wie bereits unter 16f erwähnt, gilt es dem Abnutzungseffekt von Warnhinweisen vorzubeugen. Dies gilt im besonderen Masse dem allgemeinen Warnhinweis, welcher seit nun rund zwanzig Jahren unverändert auf die Vorderseite der Produkte gedruckt wird. Entsprechend sinnvoll ist es, den allgemeinen Warnhinweis auch in die wechselnden Druckserien miteinzubeziehen.
		Die AT begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten und allgemeinen Warnhinweisen.
AT	Anhang 4	Wir weisen darauf hin, dass die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen ergänzt werden muss, da mit dem Beschluss zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen unterstellt sind.
		Für die im Passivrauchschutzgesetz (Art. 1 Abs. 4) definierten Zonen zum Konsum von elektronischen Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen, schlagen wir folgende Formulierung in der Passivrauchschutzverordnung vor: «Der Konsum von elektronischen Zigaretten oder Tabakprodukten zum Erhitzen ist in speziellen Verkaufsstellen (nach Art. 1 Abs. 4 Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen) in einem separaten Raum erlaubt, der
		<ul> <li>durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt;</li> <li>mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist.</li> </ul>

	Die Räume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein. Ihre Fläche darf höchstens einen Drittel der Verkaufsfläche der Verkaufsstelle betragen oder maximal 10m2. Minderjährige haben keinen Zutritt zu den Räumen» Die AT fordert den Bundesrat auf, die Revision der Passivrauchschutzverordnung rasch an die Hand zu nehmen, damit die revidierte Verordnung in der ersten Hälfte 2024 in Kraft treten kann.
AT	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Verordnur	Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung		
AT	5			Bemerkung  Die Formulierung, dass «unvermeidliche Spuren» von potentiell extrem gesundheitsschädlichen Stoffen im Produkt akzeptiert werden, ist inakzeptabel.  Anregung  «Die Flüssigkeit darf keine anderen Substanzen enthalten als die gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d TabPG gemeldeten.» Rest streichen.		
AT	8	2		Bemerkung  Das Fehlen internationaler Standards, macht es notwendig, dass Konsumierende genau über die Produktionsorte informiert werden.  Anregung  «Ist ein Produktionsland nach Absatz 1 nicht eindeutig zu identifizieren, müssen nach Produktionsschritt sämtliche Länder einzeln aufgeführt werden.»		
AT	10	2		Bemerkung Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.		

				Anregung  «Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, <u>auf einer neutral gestalteten Plattform</u> leicht zugänglich sein. In der Produktinformation ist die Internetadresse <u>und</u> der <i>Quick-Response-Code</i> (QR-Code) aufzuführen, über die entsprechenden Angaben auffindbar sind. <u>Die Überschrift der Produktinformation in drei Amtssprachen lautet: 'Informationen zu Zutaten, Gebrauch, Warnungen und Kontaktangaben'»</u>
AT	11	1, 1a		Bemerkung  Die Sachbezeichnungen nach Art. 11 TabPG enthalten wichtige Informationen zu Art und Beschaffenheit des Produkts. Damit diese allen Verbraucher/innen zugänglich sind, müssen sie in allen Amtssprachen abgedruckt werden.  Anregung  «1 Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a TabPG sind in allen Amtssprachen aufzuführen.»  «1a Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b und c TabPG sind in mindestens einer Amtssprache aufzuführen.»
AT	13	1	С	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
AT	13	2	b	Bemerkung  Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen.  Anregung  streichen
AT	14	2		<u>Bemerkung</u>

				Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.  Anregung  streichen
AT	15	2		Anregung «a. 25 Prozent der Fläche der Werbung»
AT	15	3		Anregung streichen
AT	16 16 18 40 Anh.1	1 2 4 2.1		Bemerkung  Ziel der Massnahmen der Tabakpräventionsgesetzgebung ist die Entwöhnung von giftigen und süchtig machenden Substanzen.  Anregung  Durchgängiges Ersetzen der falschen Bezeichnung «Raucherentwöhnung» durch den Begriff «Rauchentwöhnung».
AT	22	1	d (neu)	Bemerkung  Der Konformitätsnachweis gilt auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch.  Anregung  1 Wer Zigaretten, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit auf dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte folgende Vorgaben einhalten:   d. für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch: die Höchstmenge an Nikotin nach Anhang 2 Ziffer 2 TabPG.»
AT	23	1a (neu)		Bemerkung

				Tests sollten von unabhängigen Labors durchgeführt werden. Drei der dreizehn aufgeführten akkreditierten Laboratorien befinden sich im Besitz von Philip Morris International.
				Anregung
				«1a Ausgenommen werden Prüflabore, welche sich im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden.»
AT	25	2		Bemerkung
				Problematische Zutaten werden teilweise in kleinsten Mengen zugegeben.
				Anregung
				streichen
AT	27	1	b	Begründung
				Bei Arzneimitteln beträgt die maximal erlaubte Einfuhrmenge, nicht zwei, sondern nur den geschätzten durchschnittlichen Verbrauch eines Monates.
				Anregung
				«die eingeführte Menge übersteigt den geschätzten Durchschnittsverbrauch für einen Monat nicht.»
AT	Kap. 5			Anregungen zu Kapitel 5 siehe Seiten 8 und 9 in diesem Dokument, zu den Art. 28ff und 33ff.
AT	Anh. 1	2.1		Anregung
				Es sollte explizit erwähnt werden, dass der QR-Code als Teil des kombinierten Warnhinweises immer lesbar sein muss.
AT	Anh. 4	Punkt 3	Art 2	Anregung
			Ziff. 15	Ziffer «15. Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch nach Artikel 3 Buchstabe d des Tabakproduktegesetzes
			(neu)	(TabPG) deren Verpackung keinen Warnhinweis gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und b TabPG trägt, sowie gleichartige Produkte nach Artikel 2 der Tabakprodukteverordnung (TabPV), deren Verpackung

		keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis gemäss Artikel 13 TabPV trägt.»
AT		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser Fazit				
Х	Zustimmung			
Х	Änderungswünsche / Vorbehalte			
	Grundsätzliche Überarbeitung			
	Ablehnung			